Kulturgeschichte der Neuzeit

von

Kurt Breysig

Alterthum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit

Zweite Hälfte: Mittelalter

12.29.14.

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

Division CB83
.B84
Section v. 2:2

Kulturgeschichte der Neuzeit

Vergleichende Entwicklungsgeschichte
der führenden Völker Europas und ihres sozialen
und geistigen Lebens

von

Kurt Breysig

Zweiter Band

Alterthum und Mittelalter

Zweite Hälfte

Berlin
Georg Bondi
1901

LIBRARY OF PRINCETON
DEC 29 1914
THEOLOGICAL SEMINARY

Alterthum und Mittelalter

als Vorstufen der Neuzeit

Zwei Jahrtausende europäischer Geschichte im Ueberblick

Ein universalgeschichtlicher Versuch

von

Kurt Breysig

Zweite Hälfte

Entstehung des Christenthums — Jugend der Germanen

Berlin
Georg Bondi
1901

Digitized by the Internet Archive
in 2023 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/kulturgeschichte22brey

Der Erinnerung an

Karl Wilhelm Nitzsch

geweiht

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Alterthum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit.

Zweite Hälfte.

Seite

Viertes Buch. Die Entstehung des Christenthums . . . . . 519—683

Erstes Kapitel. Der geistige Stammbaum des christlichen Dogmas . . . . . 521—577

Erster Abschnitt. Der Antheil des Judenthums (621 vor bis 35 nach B. u. Z.) . . . . . 521—536

Der zusammengesetzte Charakter des historisch gewordenen Christenthums S. 521—522.

1. Der alte Glauben . . . . . 522—528

Das Judenthum als Träger orientalischen Einflusses auf die europäische Kultur S. 522—523. — Entstehung des jüdischen Ein-Gottes-Glaubens S. 523—524. — Staatlich-religiöse Gesetzgebung von 621, Mystik der Propheten S. 524—525. — Weltherrschafts- und Messiastraum S. 525—526. — Einwirkungen auf die Sittenlehre S. 526—527. — Sadduzäer und Halbautonomie S. 527. — Verflechtung der religiösen, politischen und geistigen Entwicklung S. 527—528.

2. Jesus' Gottes- und Lebenslehre und ihr Verhältniß zur spätjüdischen Ueberlieferung (um 35) . . . 528—536

Jesus und die Messiasidee S. 528—530. — Jesus und die Reich-Gottes-Idee S. 530—531. — Gottesgedanke und Ueberlieferung

Seite

S. 531. — Jesus' Sittengebot und sein Verhältniß zur jüdischen Moral S. 531—533. — Rückwirkung auf die Gottesvorstellung S. 533. — Jesus' Tod als höchste Bewährung seiner Sittenlehre S. 533—534. — Gegensatz zwischen Jesus' Persönlichkeit und seiner geschichtlichen Wirkung S. 534—536.

Zweiter Abschnitt. **Jüdischer Ausbau unter hellenistischem Einfluß** (35 bis 150) . . . . . 537—552

1. Die Jünger . . . . . 537—541

Steigerung von Jesus' Lehre und von Jesus' Persönlichkeit als Erzeugniß des Verehrungstriebs S. 537—539. — Jesus-Bild der Urchristen S. 539—540. — Leise Einwirkungen der römischen Staatskultur auf Jesus' Weltbürgerthum S. 540—541.

2. Paulus . . . . . 541—546

Einfluß der hellenistischen Geisteskultur auf das Urchristenthum S. 541—542. — Verhältniß zum Juden-Christenthum S. 542—543. — Paulus' Gottes- und Jesus-Vorstellung S. 543—544. — Jüdischer Kern in Paulus' Theologie S. 544. — Hellenistisch-jüdische Mystik: die letzten Dinge S. 544—545. — Elemente von Paulus' Glaubenswissenschaft S. 546.

3. Nachpaulinische Theologie und Geschichtsschreibung 547—552

Gegenströmungen S. 547. — Paulinische Geschichtsschreibung S. 547—548. — Spekulation des Johannes und der Gnostiker S. 548 bis 549. — Durchschnittschristenthum, Ausscheiden der Juden S. 549 bis 551. — Religiöses Schriftthum S. 551—552.

Dritter Abschnitt. **Festlegung und Fortbildung des Dogmas durch Griechen und Orientalen** (150 bis 476) 553—577

1. Der Sieg der Theosophie und die Drei-Götter-Lehre . . . . . 553—558

Abschluß der heiligen Schriften, Festsetzung des Lehrbegriffs S. 553—554. — Theosophische Logos-Spekulation und erste Streitigkeiten: Origenes, Monarchianer, Arius, Athanasius S. 554—555. — Jesus und der Geist Gottes als neue Gottheiten S. 556—557. — Epigonencharakter dieser Theologie S. 557—558.

2. Reaktionen der Phantasie und des Gemüths . 558—562

Einwirkungen altgriechischer Mystik S. 558—559. — Abendmahl, Taufe, kleine Mysterien S. 559—560. — Gegensatz zu Jesus S. 560—561. — Orientalisch-religiöse Gegenströmung gegen die theo-

Seite

logisch-helleniſtiſche Richtung der kirchlichen Entwicklung, Entſtehung des Anachoretenthums und des Mönchthums S. 561—562.

3. Vereinigungen beider Richtungen in Auguſtins Gefühlstheologie . . . . . 562—569

Auguſtin als Syſtematiker der Gefühlsreligion S. 562—563. — Helleniſtiſche Syſtematik S. 563—564. — Ausbildung der Lehre von der Sünde S. 564—565. — Religiöſe Senſationen, Hölle, Fegefeuer S. 565—566. — Geringe Neigung zur Myſtik S. 566. — Glaubensverzückungen S. 566—567. — Recht, Unſegen und Dauer dieſer Lehre S. 567—568. — Prädeſtination und Nächſtenliebe S. 568—569.

4. Ergebniſſe . . . . . 569—577

Erſchlaffung der dogmatiſchen Produktion, tauſendjährige Erſtarrung S. 569—570. — Rückblick: Entwicklung und Veränderung S. 570—571. — Erhaltende und ändernde Wirkung der helleniſtiſchen Umfärbung des Dogmas S. 571—572. — Triumph und Niederlage der griechiſchen Kultur S. 572. — Mitgift eines üblen Formalismus S. 572—573. — Verſchmelzung zu einer unslösbaren Einheit S. 573 bis 574. — Gegenſatz zwiſchen Jeſus' Lehre und aller ſpäteren Dogmenbildung S. 574—575. — Nachahmung und Neuerung, Recht und Unrecht S. 575—577.

Zweites Kapitel. Die ſoziale Bedeutung des Chriſtenthums . . . . . 578—663

Erſter Abſchnitt. Jeſus' Sittengebot (um 35) . . 578—607

Glauben und Sittlichkeit S. 578—580. — Göttliche Strafen, das Gewiſſen S. 580. — Ethik der Gottesanbetung S. 580—582.

1. Die Moral des Judenthums und der ethiſche Gehalt in Jeſus' Gottesvorſtellung . . . . . 582—588

Altruismus in der jüdiſchen Moral S. 582—583. — Jeſus' Verhältniß zu ihr S. 583—584. — Jeſus' Gottesidee und ihre ethiſchen Konſequenzen, ſein Sittengebot: unirdiſch, aber an das Glücksbedürfniß des Ich appellierend S. 584—586. — Entwerthung der Perſönlichkeit, der materiellen und geiſtigen Kultur 586—588.

2. Die Ethik der Selbſtentäußerung und ihre ſozialen Wirkungen . . . . . 588—595

Verhältniß von Jeſus' Sittenlehre zu ſeiner Gottesvorſtellung S. 588—590. — Sozialer Charakter ſeiner Lebensvorſchriften S. 590 bis 591. — Verhalten zu Familie und Ehe S. 591—593. — Zu Ständen und Staat S. 593—594. — Jeſus' Anſchauung von ſeiner Wiederkehr und die zeitliche Begrenztheit ſeiner Gebote S. 594—595.

Seite

3. Kern und sozial-theoretische Deutung von Jesus' Sittenlehre . . . . . 595—607

Radikalismus seiner Nächstenliebe S. 595—597. — Abschwächung und Verdunkelung bis auf unsere Tage S. 597—598. — Förderung des Einzelnen und seiner religiösen Selbständigkeit S. 598—599. — Zurücksetzung des Genossenschaftsgeistes S. 599—600. — Begünstigung nur einer Gemeinschaft: der Menschheit S. 600—601. — Zusammenhang dieses religiösen Individualismus mit dem Spät-Judenthum S. 601—602. — Trotzdem der Persönlichkeit feind: orientalisch-despotischer Charakter der Gottesvorstellung S. 602—603. — Herabsetzung jeder Machtbethätigung S. 603—604. — Gegensatz zu den Persönlichkeits-Regungen in Jesus und seinen Nachfolgern S. 604 bis 605. — Das Christenthum der religiöse Typus des Massen-Individualismus S. 605—607.

Zweiter Abschnitt. **Die Entstehung der altchristlichen Kirche und ihrer Kompromißmoral** . . . . 608—624

1. Erste Zugeständnisse an den Staat und Kirchenbildung (bis gegen 200) . . . . . 608—617

Kompromiß mit dem Staat S. 608—609. — Paulus' Ansichten über Ehe und Frauen S. 609. — Verhältniß zum Irdischen, Lust am Leben S. 609—610. — Ethik von Paulus' Gotteslehre S. 610—611. — Verfassungsgeschichte: römische Juden-Gemeinden S. 611. — Genossenschaftsdrang der Zeit S. 612. — Allgemeiner Trieb Gläubiger zum Zusammenschluß S. 612—613. — Vorbild der jüdischen Abgeschlossenheit S. 613—614. — Jüdischer und christlicher Fanatismus S. 614—615. — Rechtgläubigkeit und Bischofswürde S. 615—617.

2. Wachsthum und Konzentration der Glaubensgemeinschaft, Verbindung mit dem Staat und Konstituierung der staatähnlichen Kirche (bis 325) . . . . . 617—624

Staatliche Verfolgungen, wachsender Zusammenschluß; erdichtete Ueberlieferungen S. 617—618. — Thatsächliche Abweichungen; Organisation des Klerus S. 618—619. — Anfänge des römischen Primats S. 619. — Uebergang zur Staatskirche, Korruption durch die Fäulnißerscheinungen der Zeit S. 620—621. — Anpassung an den künstlichen Genossenschaftsgeist der Epoche, Versuche offizieller Kirchenbildung S. 621—622. — Umwandlung des Christenthums in eine herrschende, eine Staats-Religion S. 622—623. — Kirchenparlament von 325 S. 623—624.

Seite

Dritter Abschnitt. **Der monarchische Abschluß der kirchlichen Verfassungsgeschichte** (325 bis 476) . . 625—636

1. Die Verweltlichung der Kirche im vierten Jahrhundert . . . . . 625—632

Wachsend staatlicher Charakter der Glaubensgemeinschaft, Ketzerverfolgungen S. 625—626. — Anfänge des Priesterthums, Rhetoren und Prediger S. 626—629. — Habsucht der Kirche S. 629. — Reaktionen der Weltfremdheit, Ehelosigkeit S. 629—630. — Gewerbesteuer der Priester S. 630—631. — Hierarchie S. 631—632.

2. Die monarchische Krönung des kirchlichen Staatsbaus und die Entstehung des päpstlichen Caesarenthums im fünften Jahrhundert . . . . . 632—636

Entstehung des Papstthums, Verhältniß zum weströmischen Staat S. 632—634. — Entfremdung des Westens S. 634—635. — Das kirchliche Imperium: Undankbarkeit gegen das weltliche S. 636.

Vierter Abschnitt. **Einwirkungen des Christenthums auf Geist und Persönlichkeit** . . . . . 637—663

1. Sozialethische Entwicklung . . . . . 637—646

Anfang und Ende der altchristlichen Kirchengeschichte S. 637 bis 638. — Priesterstand und Papstthum S. 638—639. — Geschichtliche Wurzeln des Papstthums in der Ueberlieferung S. 639—640. — Entwicklung des Verhältnisses zum Staat S. 641—642. — Genehmhaltung, nicht Verchristlichung der Staatskunst S. 642—643. — Kirche und Stände: Adel und Sklaventhum S. 643—644. — Verhältniß zur Besitzvertheilung; Sekten-Kommunismus S. 644—645. — Augustin für das Privateigenthum S. 645—646. —

2. Kulturgeschichte der christlichen Kirche . . . . 646—660

Theologisches Schriftthum S. 646—647. — Entwickelnde Geschichtsschreibung S. 647—648. — Augustins psychologische Biographie S. 648—649. — Predigt, Hymnus, Musik, Kult-Theater S. 649 bis 650. — Baukunst: Anfänge und System des Basilikenbaus S. 650 bis 651. — Sankt Paul vor den Thoren S. 651—653. — Andere Basiliken Roms S. 653—654. — Bildnerei S. 654—655. — Mosaik-Malerei: Santa Pudenziana S. 655—658. — Andere römische und ravennatische Mosaiken S. 658—660. — Verfall S. 660.

3. Erdensinn und Jesusdienst . . . . . 661—663

Langsames Fortgleiten der Entwicklung von Jesus' Lebensideal, Ausbildung des kirchlichen Staats S. 661—662. — Persönlichkeitsdrang und Machttrieb in der christlichen Sozialethik S. 662—663.

Seite

Schluß. **Universal- und nationalgeschichtliches Ergebniß** . . . . . 664—683

1. Das Christenthum und die Persönlichkeit . . . 664—677

Seitenstücke und Aehnlichkeiten in der geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Entwicklung des Christenthums S. 664. — Jesus' Propheten-Irrthum S. 664—665. — Selbständigkeit und Selbstdemüthigung des Einzelnen in Jesus' Lehre S. 665—666. — Steigerungen der Epigonen S. 666—667. — Große Persönlichkeiten als Träger der Entwicklung S. 667—668. — Logisch-phantastische Schöpferkraft der Dogmenbildung S. 668. — Einschränkungen und Schwächungen durch die Ueberlieferung S. 668—669. — Aristokratische und monarchische Tendenzen der Verfassungsgeschichte als Seitenstücke des geistigen Persönlichkeitsdranges S. 670—672. — Zwangs- und freie Genossenschaften im kirchlichen Leben S. 672. — Sittliche Verstärkung auch aller übrigen Genossenschaftsbande S. 672—674. — Altruistische Grundtendenz des Christenthums, ihr halbes Scheitern und ihr halber Erfolg S. 674. — Jesus' Herzensgröße, weltgeschichtliche Nachwirkungen S. 675—677.

2. Das Christenthum als Erbe des Orients und als Erzeugniß des jüdischen Geistes . . . . . 677—683

Universalgeschichtliche und nationale Verkettungen S. 677—678. — Der jüdische Kern des Christenthums S. 678—679. — Der tragische Konflikt zwischen Jesus' religiöser Mission und den politischen Hoffnungen seines Volkes S. 679—681. — Scheidung von Juden- und Christenthum S. 681—682. — Jüdischer und christlicher Glaubens-Fanatismus S. 682—683.

Fünftes Buch. Jugend der Germanen . 685—1442

Erstes Kapitel. **Der Zusammenhang der griechisch-römischen mit der germanisch-romanischen Epoche der europäischen Geschichte** . 687—720

Erster Abschnitt. **Politisch-soziale Verkettungen** 687—703

Kontrast zwischen dem Greisenalter der griechisch-römischen Kultur und der Jugend der Germanen S. 687—688.

1. Griechisch-germanische Parallelen . . . . . 688—693

Aehnlichkeiten des sozialen Zustandes der germanischen Urzeit mit dem des frühen Mittelalters der Griechen S. 688—689. — Abweichungen: stärkerer Genossenschaftsgeist der Rechtsinstitutionen S. 689

Seite

bis 690. — Verschiedenheiten des äußeren Schicksals: Aufbau der germanischen Staaten auf Kulturboden S. 690—693.

2. Fluch und Segen des Zusammenstoßes . . . . 693—697

Schäden dieser Kulturanleihe: trotz der Unentwickeltheit des Germanenthums und der Langsamkeit der Einwirkung S. 693—694. — Vom kosmopolitischen, wie vom nationalistischen Standpunkt aus S. 694—695. — Verfälschung einer Volkspersönlichkeit S. 695—697.

3. Römisch-germanische Beeinflussungen . . . . 697—703

Akute Vergiftungsprozesse: Ostgothen, Vandalen, Langobarden, Westgothen S. 697—698. — Beeinflussung ihrer Verfassung S. 698 bis 699. — Eigenwüchsigere und langsamere Entwicklung der Franken und Angelsachsen S. 699—701. — Der Deutschen und Skandinavier S. 701. — Spätere Beeinflussungen: römisches Recht S. 701—702. — Staatsorganismus S. 702.

Zweiter Abschnitt. **Das Fortleben der Antike im geistigen Leben** . . . . . 704—720

1. Kunst . . . . . 704—712

Vorwegnahme der bestimmenden Form des Kirchenbaus für die neue Epoche durch römische Baumeister S. 704—705. — Einfluß der antiken Baukunst auf alle Stadien der germanischen S. 705—706. — Bildnerei S. 706—707. — Größere Selbständigkeit der Malerei S. 707. — Klassizismen der germanischen Dichtung S. 707—708. — Völlige Unterjochung der Wissenschaft, späte Versuche der Emanzipation S. 708—709. — Beurtheilung dieses geistigen Kampfes: vom kosmopolitischen, nationalistischen, universalhistorischen Standpunkt aus S. 709—712.

2. Religion . . . . . 712—720

Das Christenthum schon als nationales Mischgut übertragen S. 712—713. — Fremdartigkeit aller geistigen Bestandtheile des Christenthums für das Germanenthum, der jüdischen, griechischen und römischen S. 713—716. — Ein Jahrtausend religiöser Stagnation, dann Rebellion S. 716—717. — Einfluß der caesaristischen Organisation der Kirche auf das germanische Staatswesen S. 717—718. — Der weltgeschichtliche Kampf zwischen Antike und Germanenthum S. 718—720.

Zweites Kapitel. Das Alterthum der germanischen Völker (Von 400 bis 900) . . . . . 721—833

Abgrenzung des Zeitraums, Ende um 900 S. 721—722. — Blutmischung in den germanisch-romanischen Völkern S. 722—723.

Seite

— Oft nicht spezifisch germanischer, sondern allgemein barbarischer Charakter des Zeitalters S. 723—724.

Erster Abschnitt. **Einheit und Spaltung der germanischen Völkergruppe** . . . . . 725—751

1. Staatengründungen . . . . . 725—734

Ueberwiegen staatlicher Thätigkeit S. 725—726. — Zusammengehörigkeit der Germanen dem Blut nach, staatliche Zersplitterung S. 726. — Stufen und Tempo der Staatenbildung S. 726—729. — Territorialentwicklung des fränkischen Staats S. 729—730. — Größere Festigkeit S. 730—731. — Gründung des Kaiserthums nach dem Vorbild der Caesaren S. 731—732. — Einfluß der päpstlich-kirchlichen Universalmonarchie S. 732—733. — Verhältniß des Kaiserthums zu dieser S. 733—734.

2. Anfänge auswärtiger Politik . . . . . 734—746

Das Frankenreich und die autonom gebliebenen Germanenstämme S. 734—735. — Noch kein Staatensystem S. 735—736. — Verhältniß der Völkergruppe zu den außenstehenden Staaten S. 736 bis 737. — Christliches, doch nicht germanisches Einheitsgefühl S. 737 bis 738. — Fortschritt der Staatenspaltung, Nationalgrenzen S. 738 bis 740. — Dynastische Theilungen der Karolinger S. 740—741. — Sonderstellung Italiens S. 741—744. — Barbarische und dynastische Kriege im Norden; Deutschland und Frankreich S. 744—745. — Die germanische Völkergruppe noch keine Staatengesellschaft S. 745 bis 746.

3. Dynastisches Prinzip, Staatssinn und Nationalgefühl . . . . . 746—751

Zusammenhang äußerer und innerer Politik S. 746. — Von 450 bis 750 noch nicht fest formierte Staaten S. 746—747. — Ueberwiegen des dynastischen Prinzips S. 747—748. — Vorzüge und Nachtheile für den aufkeimenden Staat S. 748—749. — Mangelndes Nationalgefühl S. 749—750. — Ergebniß S. 751.

Zweiter Abschnitt. **Die Ausbildung archaisch-absoluter Monarchien und ihr wirthschaftlich-ständischer Unterbau** . . . . . 752—785

1. Das Königthum der Merowinger und Karolinger 752—760

Schwäche des Königthums und Volksherrschaft der Urzeit S. 752 bis 753. — Nach 400 Verstärkung der königlichen Gewalt: bei Vandalen und Gothen S. 753—754. — Langsamerer Fortschritt bei den Franken S. 755—756. — Uebergang zu aristokratischem Parlamen-

Seite

tarismus S. 756. — Verwaltung, Gerichts-, Heer-, Steuerwesen, Kirchenpolitik S. 756—758. — Römische Einflüsse auf die Organisation von Verwaltung und Parlamenten S. 758—760. — Soziale Unterströmung der staatlichen Entwicklung: Wachsthum der Aristokratie S. 760.

2. Wirthschaftlich-soziale Gliederung des Frankenreichs . . . . . 761—771

Wirthschaft der Urzeit S. 761. — Sippe, Familie, Stände der Urzeit S. 761—762. — Wirthschaftliche Fortschritte des germanischen Alterthums S. 762—763. — Markverfassung S. 763—764. — Entstehung eines neuen Adels: Vasallität und Benefizialwesen S. 764 bis 765. — Verschmelzung und wirthschaftliche Folgen: Herabsinken des Bauernstands, Villenverfassung S. 765—767. — Wachsthum des Großbesitzes, Villikaturen S. 767—768. — Erblichkeit der Lehen und Aemter, keimende Selbständigkeit des Hochadels S. 768—769. — Städte-Entwicklung: Agrarisierung der Römerstädte in Deutschland S. 769—770. — Größere Unabhängigkeit der westfränkischen Städte S. 770. — Italienische Städte S. 770—771.

3. Die übrigen Germanenreiche und ihre staatlich-soziale Kultur . . . . . 772—781

Reste des westgothischen, Anfänge des spanischen Staatswesens S. 772—773. — Angelsächsische Staatenbildung und ihre Langsamkeit S. 773. — Angelsächsische Verfassung und Verwaltung, im Vergleich mit der fränkischen S. 774—775. — Primitiver Parlamentarismus S. 775—776. — Soziale Verhältnisse S. 776. — Schweden: Verfassung und Verwaltung S. 777—778. — Ständetheilung; Volkswirthschaft S. 778—779. — Dänische Zustände S. 779. — Norwegische Verfassung S. 779—780. — Die Umwälzung von 872 und ihre Folgen die Normannenzüge S. 780—781.

4. Gemeingermanische Züge des Staats- und Gesellschaftslebens . . . . . 781—785

Einheit der gesammtgermanischen Entwicklung, Abweichungen des Tempos S. 781—782. — Einzelne Institutionen: Hundertschaften S. 782. — Gau, Shire, Fylkiland S. 782—783. — Völkerschaft, Stammtheile, Landschaft S. 783—784. — Stamm und Staat S. 784. — Wirthschaftlich-sozialer Unterbau: noch größere Uebereinstimmung; örtliche Abweichungen S. 784—785.

Dritter Abschnitt. **Eigene und erborgte Kultur** . 786—819

1. Geistiger Besitz der Germanen . . . . . 786—795

Seite

Bildnerei im Norden S. 786. — Epische Gesänge in Norwegen und Island S. 786—787. — Humoristische Erzählung S. 787—788. — Lebensweisheit und Götterlehre der Edda S. 788—790. — Größe dieser archaischen Kunst S. 790—791. — Archaisierende Skaldendichtung S. 791—792. — Glauben: Naturgottheiten S. 792—793. — Jüngere abstrahierte oder historische Götter S. 793—794. — Religiöse Sittlichkeit S. 794—795.

2. Die Invasion der römisch-christlichen Bildung und die Reste geretteter Eigenart . . . . . 795—806

Ueberwältigung der germanischen Kultur S. 795. — Einschulung der Germanen im wörtlichen Sinne: Unterrichtswesen S. 795—797. — Verfall des Griechischen, Sieg der Römersprache S. 797—798. — Kümmerlichkeit des erhaltenen Kulturguts S. 798—799. — Anfänge germanischer Wissenschaft S. 799—800. — Uebertragung des Christenthums S. 800. — Poetische, nicht religiöse Germanisierung des neuen Glaubens S. 801—802. — Der Arianismus eine äußere Glaubensspaltung S. 802. — Sprachgeschichte: Verluste und Eroberungen des germanischen Idioms S. 802—804. — Germanische Dichtung: ihr Tod in Deutschland, Blüthe im Norden und in England S. 804 bis 805. — Verchristlichung S. 805—806.

3. Anfänge einer Mischkultur, Entstehung des romanischen Stils . . . . . 806—819

Bestand der bildenden Kunst S. 806—807. — Römisch-germanische Bauten in Ravenna S. 807—808. — Basiliken in Rom S. 808—809. — In Ravenna S. 809—810. — Spätrömische Zentralbauten in Ravenna S. 810—811. — San Vitale S. 811 bis 814. — Einwirkung des Orients S. 814—815. — Mosaikmalerei: in Rom S. 815—816. — In Ravenna S. 816—817. — Langobardische und fränkische Baukunst: Aachen, Lorsch, Fulda S. 817—819.

Vierter Abschnitt. **Gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtliches Ergebniß** . . . . . 820—833

Griechisches und germanisches Alterthum S. 820. — Gemeinschaftstrieb als herrschende Strömung: Religion und Staat S. 820 bis 821. — Entstehung immer neuer Einungen im staatlichen Leben S. 822—823. — Große Menschen: noch wenig ausgeprägt, aber starke Persönlichkeiten S. 823—824. — Sittliche Ungebundenheit, politische Erfolge S. 824—825. — Willkürliche Durchbrechung des Familienzusammenhalts, Gewaltthätigkeit, Fehderecht S. 825—826. — Persönlichkeitsdrang und Entstehung des Eigenthums S. 826—828. —

Seite

Emporwachsen des Adels: Einzelne, nicht Stand S. 828. — Trotzdem Errungenschaften der Familie durch Vererbung von Eigenthum und Adel S. 829. — Persönlichkeit und Gemeinschaft im geistigen Schaffen S. 829—831. — Soziale Einwirkung des germanischen Glaubens und des damaligen Christenthums S. 831—833.

Drittes Kapitel. Das frühe Mittelalter der germanisch-romanischen Völker (gegen 900 bis gegen 1300) . . . . . 834—1442

Erster Abschnitt. **Die Verzweigung des germanischen Völkerstammes** . . . . . 834—885

Abgrenzung des frühen Mittelalters S. 834—835. — Noch keine Völkergesellschaft S. 835.

1. Deutschland-Italien. . . . . 835—845

Die politische Verbindung Deutschlands und Italiens als Karolinger-Erbe S. 835—836. — Problem des Nationalismus S. 836 bis 837. — Italienische Könige und Kaiser S. 837—838. — Erwerbung Italiens und der Kaiserwürde durch die deutschen Könige S. 838—839. — Zusammenhang mit der alten Karolinger-Theilung S. 839—840. — Motive für die Annexion Italiens durch Otto I.; Mangel an Nationalgefühl S. 840—841. — Rache des Schicksals an Italien für den kirchlichen Caesarismus S. 841—842. — Keine nationalistische Eroberung der Deutschen S. 842—844. — Auch die späten deutsch-italienischen Beziehungen vom Nationalgefühl ganz unbeeinflußt S. 844—845.

2. Europäische Beziehungen . . . . . 845—861

Keine deutsche Hegemonie in Europa S. 845—846. — Eroberung außer-germanisch-romanischen Gebiets im Osten S. 846—847. — Das deutsche Volk, nicht der deutsche Staat als Eroberer S. 847 bis 848. — Annexion des Normannischen Staats in Unter-Italien S. 848—849. — Deutschland und Dänemark S. 849—850. — Deutsch-französische Beziehungen unter Otto I. S. 850—851. — Im elften und zwölften Jahrhundert S. 851—853. — Skandinavien ein Ganzes, seine Kriege innere Kriege S. 853—854. — Die Kriege der spanischen Halbinsel S. 855. — England: die normannische Eroberung als letzter Ausläufer der Völkerwanderung S. 855—857. — Kämpfe mit den Kelten S. 857. — Der englisch-französische Krieg S. 857—859. — Kein Staat- und kein Nationalkampf S. 859—861.

Seite

3. Universale Politik der Kirche . . . . . 861—867

Politische Aktion des caesaristischen Papstthums: Führung in den auswärtigen Kriegen der Völkergruppe S. 861—863. — Verschiedener Charakter des ersten und vierten, des zweiten und dritten Kreuzzugs; Anlegung gesammteuropäischer Kolonialstaaten S. 863 bis 865. — Die Unstätheit der Kreuzzüge und die Eigenart der Kurie S. 865. — Innere Politik des Papstthums innerhalb der Christenheit: Verhältniß zum Kaiserthum, kriegartiger Charakter dieser Konflikte S. 865—867. — Scheitern der Universalpolitik des Papstthums S. 866—867.

4. Keimstadium der internationalen Politik und des Nationalismus . . . . . 868—885

Kombinierte Unternehmungen mehrerer Staaten als Kennzeichen intensiveren Staatenkontakts S. 868. — Seltenes Vorkommen, kirchlicher Charakter: Kreuzzüge S. 868—870. — Das Papstschisma von 1160 und der erste diplomatische Kongreß S. 870—871. — Allianz der Westmächte und wechselnde Konjunkturen. S. 871. — Welfisch-englisch-französische Verwicklungen um 1200 S. 871—872. — Noch kein Staatensystem S. 872—873. — Rückblick auf Urzeit und Alterthum der Germanen S. 873—874. — Entstehung gewisser elementarer Voraussetzungen für ein Staatensystem: insbesondere Differenzierung der Staatengruppe; Seltenheit der kriegerischen und friedlichen Berührungen S. 874—876. — Gründe: nicht Mangel an Kampfeslust, Beschäftigtheit im Innern S. 876—877. — Die Völkerwanderung als internationales Völker-Erdbeben, Nachwehen, doch nur innerhalb der großen nationalen Sammelbecken S. 877—878. — Geringes Maß dynastischer Einwirkungen auf die europäische Politik S. 878—879. — Keine nationale Erregung in Frankreich gegen England, in Italien gegen Deutschland S. 879—880. — Aufregung in Frankreich 1124 gegen Deutschland eine Ausnahme S. 880—882. — Analogien in Deutschland S. 882. — Fortschreitende innere, geistige Differenzierung der Nationen S. 882—883. — Gemeinschaftsgefühle der Christenheit S. 883—884. — Gedämpftheit aller dieser Empfindungen S. 884. — Kein Nationalismus, kein Staatensystem S. 884—885.

Zweiter Abschnitt. **Die Zersetzung der Einheitsstaaten durch den Feudalismus** . . . . . 886—955

1. Deutschland . . . . . 886—901

Langsames Fortschreiten des Partikularismus zu Beginn des Zeitalters; Untergang der Stammesherzöge S. 886—887. — Aufkommen

Seite

kleiner Territorialgewalten, Schließung des Reichsfürstenstandes 1180 S. 887—888. — Emporwachsen der kleineren Territorialgewalten S. 888—889. — Entstehung des Grundsatzes der Nichteinziehbarkeit der Lehen S. 889. — Aufrechterhaltung des Königthums: Wahlsystem und faktische Erblichkeit S. 889—890. — Das Emporkommen des Hochadels als verfassungs- und nicht eigentlich klassengeschichtlicher Vorgang S. 890—891. — Gründe für den Kräfteverfall der Monarchie: mangelhafte Ausbildung der Zentralorgane S. 892. — Rückständigkeit des Gerichtswesens S. 893. — Lehns-Heerwesen S. 893—894. — Finanzen, Steuerwesen S. 894. — Parlamentarismus: Zusammensetzung, Befugnisse, Macht des Reichstags S. 895—896. — Verbindung mit Italien: der Konflikt des Kaiserthums mit der Kurie und die Bischofswahlen S. 897—898. — Italien und der Staatsgedanke S. 898. — Der Partikularismus und die Kaisergeschlechter S. 898 bis 900. — Die Aufstände der Großen als Faktor der Verfassungsgeschichte S. 900—901.

2. Frankreich . . . . . 901—917

Partikularistische Zersetzung des spät-karolingischen und kapetingischen Frankreichs S. 901—902. — Monarchische Reaktion und Fortschritt der Staatseinheit S. 902—903. — Der Staatsgedanke und die Legisten S. 903—904. — Ausbildung des Behördenwesens S. 904—905. — Orts- und Bezirksverwaltung S. 905—907. — Entfeudalisierung und Differenzierung der Zentralbehörde S. 907 bis 908. — Finanzbehörden S. 908—909. — Der Staat noch sich Selbstzweck S. 909—910. — Privatwirthschaftliche Finanzen S. 910—911. — Steuern S. 911. — Lehnsheer, Miliz, Söldnerwesen S. 911 bis 913. — Organisation der Rechtsprechung, Entstehung des Pariser Parlaments S. 913—915. — Anfänge des Ständethums S. 915 bis 916. — Die Krone und die Einzelstände S. 916—917.

3. England . . . . . 917—937

Krone und Ständethum S. 917. — Römische Staatsgedanken S. 918. — Zerstreuung des Grundbesitzes der Großen und Unerblichkeit der Aemter S. 918—919. — Geringere Anzahl und staatlichere Natur der Großen-Aufstände S. 919—920. — Straffe Bezirks-, feudale Zentralverwaltung, der Exchequer S. 920—922. — Lehnsabgaben und Steuerwesen, Grenzzölle S. 922—923. — Nicht Privilegierung des Adels, soziale Gerechtigkeit S. 923—924. — Zweckmäßigere und gerechtere Untervertheilung S. 924—926. — Kirchenpolitik S. 926. — Gerichtswesen der Grafschaften, Reiserichter, Organisierung und Spaltung des höchsten Gerichts S. 926—929. — Vergleich mit

Seite

Deutschland: Uebergang zum Sold- und Berufsrichterthum S. 929 bis 930. — Vorbildung und Anwaltsinnungen S. 930. — Stellung des Richterstandes zu Krone und Parlament S. 930—931. — Soziale Herkunft und Rang S. 931—932. — Emporkommen des Ständethums, Magna Charta von 1215, Einschränkung der Krongewalt, Feststellung der Individualrechte S. 932—933. — Die Magna Charta als Beweis für die Solidarität der englischen Stände S. 933. — Der englische Adel genöthigt, im Kampf mit der Monarchie auch äußere Verlegenheiten auszunützen S. 933—934. — Anfänge der Parlamentsbildung: Oberhaus, Keimstadium einer Mischung von Behörden-, Gerichts- und Parlamentseigenschaften S. 934. — Steuerbewilligungsrecht, Erklärung von 1297 S. 934—935. — Lehnsheer und Wehrpflicht S. 935—936. — Gesundheit der Anfänge des englischen Staatswesens S. 936—937.

4. Vergleichende Zusammenfassung . . . . . 937—955

Partikularismus in Italien, Territorialismus in Spanien, Krone und Adel in Dänemark S. 937. — Stammeszwist, Monarchie und Adel in Schweden; Sieg des Königthums in Norwegen und Island S. 937—938. — Vergleichung der drei führenden Völker: Gemeinsamkeiten, die höchsten Staatsämter und die Keimform des königlichen Hofes in Deutschland, Frankreich und England S. 938—940. — Auseinandergehen der weiteren Entwicklung: reiche Fortbildung in Frankreich, partielle in England, gar keine in Deutschland S. 940 bis 941. — Territoriales und lokales Behördenwesen: Einheit der karolingischen Basis, französische, englische Fortschritte, Zurückbleiben Deutschlands S. 941—942. — Gerichtswesen S. 942—943. — Steuer- und Heerwesen, Kirchenpolitik S. 943. — Verlauf des inneren Kampfes zwischen Krone und Adel S. 943—944. — Formen und Ausgänge des Kampfs S. 944—945. — Deutschland: Partikularismus, England: Parlamentarismus, Frankreich: Mischung S. 945—947. — Aehnlichkeiten, Abweichungen S. 947. — Verhalten der Krone S. 947—948. — Möglichkeit eines vollkommenen Neubaus der Monarchie in England S. 948—949. — Frankreich lernt an dem Verfall des Karolingerkönigsthums S. 949. — Feste Erbfolge im englischen und französischen Herrscherhaus, Wahlmonarchie und keine dauernde Ansammlung von Königsland in Deutschland S. 949—951. — Verschiedenheit, nicht so sehr der Entwicklungsrichtung, als des Entwicklungstempos, Zurückbleiben Deutschlands schon jetzt S. 951—952. — Zurückbleiben auch der skandinavischen Länder S. 952—953. — Italien: Zerspaltenheit, doch andersgearteter Partikularismus, Tyrannen und Städteblüthe S. 953—954. — Spanischer

Seite

Territorialismus und Parlamentarismus S. 954. — Gesammtbild: Kampf des Hochadels gegen das Königthum S. 954—955.

Dritter Abschnitt. **Ständebildung und Volkswirthschaft** . . . . . 956—1322

1. **Deutschland** . . . . . 956—1009

I. Der hohe Adel und die Landeshoheit . . . 956—968

Die Entstehung des Fürstenstandes ein zunächst politischer, sodann sozial-wirthschaftlicher Vorgang S. 956. — Verflechtung der Rechtsmotive: Ausbildung des Eigenthumsbegriffs, Verschmelzung von Lehnsbesitz und Lehnsamt S. 957—958. — Großgrundbesitz des Hochadels S. 958. — Familieninstinkt, Theilungen S. 958—959. — Kirchliche Fürstenthümer S. 959. — Grundherrschaft, Reichsbeamtenthum und Landeshoheit in ihrem inneren Zusammenhang S. 959—960. — Alte und neue Herzogthümer S. 960—961. — Ausbildung des obersten und örtlichen Behördenwesens vornehmlich in Baiern S. 961—963. — Grafschaft und Vogtei, Landgericht und Pfleger-Amt S. 963. — Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung, Hofgericht in Baiern S. 964. — Aehnlichkeiten der märkischen und preußischen Aemterverfassung S. 964—965. — Anfänge eines territorialen Ständethums: Keimstadium eines halb parlaments-, halb behördenmäßigen Hofes S. 966. — Eigentliches Ständethum S. 967. — Die Großgrundherrschaft als wirthschaftlich-soziale Unterlage dieser politischen Bildungen S. 967—968.

II. Der niedere Adel und die Bauern . . . . 968—983

Gleichmäßigkeit der Rechtsgrundlage für hohen und niederen Adel: Entlohnung öffentlicher Dienste durch Uebertragung von Untereigenthum S. 968—969. — Aelterer freier und neuer unfreier Adel S. 969. — Verschmelzung beider Schichten durch Herabsinken vollfreier Edelleute, Aufsteigen der Dienstmannen S. 969—970. — Schließliche Trennung von Krone und niederem Adel S. 970—971. — Beeinflussung der wirthschaftlich-sozialen Entwicklung durch die staatliche S. 971. — Das Bauernthum: Freie S. 971—972. — Ausbreitung der Leibeigenschaft S. 972. — Ausbildung der Hörigkeit S. 972—973. — Landschaftliche Spielarten der Hörigkeit S. 973 bis 974. — Zahlenmäßiger Antheil der drei Schichten an der ländlichen Bevölkerung: im Osten S. 974—975. — Im Mutterland S. 975—976. — Die Grundherrschaft des hohen und die des niederen Adels S. 976—977. — Wirthschaftliche Einheit der bäuerlichen Markgenossenschaften, Einbruch des Adels in ihren Zusammenhalt S. 977

Seite

bis 978. — Aehnliche Zerrüttung der freien bäuerlichen Gerichtsbarkeit durch die der Fronhöfe S. 978—979. — Aufwärtsbewegung des Adels, Niedergang des Bauernthums S. 979—980. — Politische Beweggründe überwiegen beim hohen, wirthschaftliche beim niederen Adel S. 980—981. — Doch Verwendung der wirthschaftlichen Errungenschaften zu Machtzwecken beim niederen Adel S. 981—982. — Seine Unwirthschaftlichkeit S. 982—983.

III. Die Landwirthschaft . . . . . 983—987

Die Großgrundherrschaft des germanischen Alterthums, ihr Großbetrieb und ihre wirthschaftserzieherische Thätigkeit S. 983—984. — Im frühen Mittelalter überwiegt der mittelbare Besitz, geringer Bruchtheil des Großgrundbesitzes in Eigenbetrieb S. 984—985. — Mittlere Betriebe auch im kleinadlichen Grundbesitz: Beweis S. 985—986. — Keine größeren Fortschritte der Technik, aber große Kolonisationen im Innern und im Osten S. 986—987.

IV. Gewerbe und Handel, Entstehung des Bürgerthums und der Städte . . . . . 987—996

Die Entstehung von Städten und Bürgerthum; verschiedene Anschauungen S. 987—989. — Vorwiegender Antheil der wirthschaftlichen Antriebe daran S. 989—990. — Der Handel der Karolingerzeit S. 990. — Außen- und Binnenhandel des frühen Mittelalters S. 990—991. — Entstehung des Gewerbes zur Karolingerzeit auf den Herrenhöfen des Großgrundbesitzes S. 991—992. — Rückgang im frühen Mittelalter S. 992. — Anfänge der Verselbständigung, Entstehung von Städten S. 992—993. — Fördernde Rückwirkung auf den Außenhandel S. 993—994. — Zunahme des Binnenhandels S. 994—996. — Fortschritte des Handwerks S. 996.

V. Soziale und politische Verbände des Bürgerthums: Gilden und Städte . . . . . 996—1009

Entstehung von Städtewesen und Bürgerthum S. 996. — Anfänge der Gilden: Vereine zur Geselligkeit und gegenseitigen Unterstützung S. 997. — Zünfte S. 997—998. — Stadtgemeinden S. 998—999. — Königliche, Bischofs- und Landstädte S. 999—1000. — Verhältniß der Städte zu den Stadtherren S. 1000. — Erringung der Unabhängigkeit und Freiheitskämpfe der Städte gegen ihre Herren S. 1000—1002. — Leisere Entwicklung in anderen Fällen S. 1002. — Ordnung der Stadtbehörden, Fortschritte der Verwaltungskunst S. 1002—1003. — Steuerwesen der Städte im Vergleich zu dem des Reichs S. 1003—1004. — Fortschritte der Besteuerungskunst,

Seite
gesellschaftliche Ungerechtigkeiten S. 1004—1005. — Die Städtepolitik des Reichs, ihre Unstetheit und Planlosigkeit S. 1005. — Gelegentliche Theilnahme an den Reichstagen, eigene Politik, Städtebünde S. 1005—1007. — Mangel ständischer Zusammenfassung des Bürgerthums, Klassenhaß zwischen Adel und Bürgerthum S. 1007—1008. — Anfänge der Klassenbildung innerhalb des Bürgerthums S. 1008. — Ungefähres Zahlenverhältniß der beiden oberen Stände, des Adels und Bürgerthums S. 1008—1009.

2. Frankreich . . . . . 1010—1040

I. Adel, Bauern und Landwirthschaft . . . 1010—1026

Frühzeitiges Emporkommen des Hochadels S. 1010—1011. — Hofhaltung und Behörden in seinen Gebieten S. 1011—1012. — Geringerer Hochadel der Grafen und Vicomtes S. 1012—1013. — Anfänge eines rohen Adelsparlamentarismus in den Theilgebieten des Hochadels S. 1013—1014. — Niederer Adel: Barone, Chatelains, Ritter; Vavasseurs S. 1014. — Geistliche Großwürdenträger 1014 bis 1015. — Die Krone im Kampf mit dem Hochadel und die niederen Adelsschichten, Untheilbarkeit der Lehen S. 1015—1016. — Anfänge der bäuerlichen Entwicklung: die Leibeigenschaft in weiter Ausbreitung S. 1016—1017. — Ihre Entstehung, römische und keltische Einflüsse S. 1017—1018. — Persönliche und dingliche Rechtslage der Serfs S. 1018—1019. — Entstehung des Vilainage, der Hörigkeit S. 1020. — Persönliche und dingliche Rechtslage der Hörigen, ihre Steuerpflicht S. 1021—1022. — Abgaben an den Grundherren: Aides, Taille S. 1022—1023. — Wirthschafts-Recht der Hörigen: Entstehung von Pachtverhältnissen S. 1023. — Geringe Zahl der freien oder fast freien Bauern S. 1023. — Bodenvertheilung: mittlerer und Kleinbetrieb bei Adel und Bauernschaft S. 1024. — Ueberreste urzeitlicher Großfamilien-Ordnung S. 1024—1025. — Anfänglicher Stillstand in der Entwicklung der Landwirthschaft, Aufschwung im dreizehnten Jahrhundert S. 1025—1026.

II. Handel und Gewerbe, freie bürgerliche Genossenschaften, Entstehung der Stadtverfassung 1026—1040.

Außen- und Binnenhandel S. 1026—1027. — Hochentwickelte Märkte, Tuch- und Leinwandherstellung S. 1027—1028. — Verbauerung der alten Städte S. 1028. — Gegen 1150 neue Bewegung S. 1028—1029. — Anfänge des Zunftwesens S. 1029. — Die Kommune in Nordostfrankreich; Freiheitskämpfe des sich erhebenden Bürgerthums gegen den Hochadel S. 1029—1031. — Verhalten des Königthums, zuerst abwartend, dann schwankend, zuletzt fördernd S. 1031

Seite

bis 1032. — Die Kommune nicht Geschenk der Krone, Ruhm des Bürgerthums S. 1032—1034. — Selbstverwaltung der Städte S. 1034. — Schöffenrath, Maire, Bürgerversammlung S. 1034 bis 1035. — Königliche Charten S. 1035. — Orleans und Paris S. 1035 bis 1036. — Mittelfrankreich; der Süden: Eigenthümlichkeit, Verwandtschaft mit den italienischen Städten, besseres Verhältniß zum Adel S. 1036—1037. — Konsuln, probi viri, Stadtherrschaft des Hochadels S. 1037—1038. — Finanzwesen der Städte im Nordosten S. 1038—1039. — Hohe Einnahmen des Königthums aus städtischen Mitteln S. 1039. — Anfänge einer Unterdrückungspolitik S. 1039 bis 1040.

3. **England** . . . . . 1041—1065

I. Adel, Bauern, Landwirthschaft . . . . . 1041—1054

Wirthschaftliche Obmacht des Adels, Grundbesitz der Höchstbelehnten S. 1041—1042. — Einschränkung der Gerichts- und Kriegshoheit der Großen S. 1042—1043. — Zahl und Rechtsverhältnisse des niederen Adels S. 1043. — Kriegerberuf und Titel S. 1043 bis 1044. — Erleichterung des Eintritts in den Adel S. 1044—1045. — Trotzdem Stand, nationale Geschlossenheit S. 1045—1046. — Stufen des Bauernstands: Socmen, Villani, Serfs S. 1046—1047. — Wandlungen bis Ende des dreizehnten Jahrhunderts: Zunahme der Freien, Aufkommen von Tagelöhnern, Verschärfung der Hörigkeit S. 1047—1048. — Gebietsvertheilung der einzelnen Schichten des Bauernstands S. 1048—1049. — Soziale Bedeutung der Aenderungen in diesem Zeitalter S. 1049—1050. — Die Landwirthschaft: unmittelbarer und mittelbarer Grundbesitz des Adels S. 1050—1051. — Umsichgreifen der Geldwirthschaft: Ablösung von Diensten S. 1051. — Technische Zurückgebliebenheit von Ackerbau und Viehzucht seit Aufnahme der Dreifelderwirthschaft S. 1051—1052. — Verbesserung der Absatzverhältnisse S. 1052—1053. — Ländliche Gerichtsbarkeit: Zurückdrängung der Volks-, Ueberwiegen der Adelsgerichte S. 1053—1054.

II. Städtewesen, Gewerbe und Handel . . . 1054—1065

Die Städte in angelsächsischer Zeit S. 1054—1055. — Entstehung der Stadtverfassung von London, Eintritt von Adlichen in die Bürgerschaft S. 1055—1056. — Gildewesen, Kommune von London, Zünfte S. 1056—1057. — Verhältniß der Städte zum Staat S. 1057. — Verhältniß zum Adel minder schroff, Einwirkung der Krone: Freibriefe und Städtesteuern S. 1057—1060. — Entwicklung des Handwerks S. 1060—1061. — Anfänge staatlicher Handelspolitik S. 1061—1062. — Die Engländer als prädestiniertes Seefahrervolk:

Seite

Ergebniß einer Anzahl von Ausleſevorgängen S. 1062—1063. — Trotzdem damals noch zurückgeblieben, Uebermacht des deutſchen Handels, verſchiedene ausländiſche Hanſen S. 1063—1064. — Ordnung des Binnenhandels S. 1064—1065. — Ständeſchichtung und Bevölkerungszahlen S. 1065.

4. Italien . . . . . 1066—1165

I. Staat, Adel und Bauern vor 1150 . . . . 1066—1081

Verflechtung von Verfaſſungs- und Klaſſengeſchichte: dürftige Entwicklung der Zentralbehörden des Kaiſerthums S. 1066—1067. — Beſſere Ausbildung der unteren Gewalten: Grafſchaft und Bisthum S. 1067—1069. — Markgrafſchaften S. 1069, — Zahlreicher niederer Adel; kein eigentliches Fürſtenthum: normanniſch-ſizilifches Reich nur ſcheinbare Ausnahme S. 1069—1071. — Gerichtsbarkeit des Königs S. 1071—1072. — Ständiſch-wirthſchaftlicher Unterbau: Entſtehung des Adels S. 1072. — Schichtung des Adels in Piemont und Unteritalien S. 1072—1073. — Der niedere Adel auf dem Lande und in den Städten S. 1073—1074. — Entwicklung des adlichen Lehnsbeſitzweſens S. 1074—1075. — Grundherrſchaft S. 1075—1076. — Bäuerliche Rechtsverhältniſſe: Unfreie und Halbfreie germaniſchen und römiſchen Rechts S. 1076—1077. — Das Kolonat S. 1077—1078. Zuſammenwachſen der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe in der Schollenpflichtigkeit S. 1078—1080. — Reſte römiſchen und Anſätze germaniſchen Genoſſenſchaftsweſens unter den Bauern S. 1080—1081. — Begrenztheit der Macht des Adels, insbeſondere des Hochadels S. 1081.

II. Handel und Gewerbe, freie Genoſſenſchaften und ältere Stadtſtaaten bis 1150 . . . . . 1082—1097

Wiederauftauchen des Städtethums, der italieniſche Handel und ſeine geographiſche Bevorzugung; Berührungen mit den Sarazenen S. 1082—1083. — Verbindung mit Byzanz: Amalfi S. 1083—1084. — Venetianer und Byzantiner S. 1084—1085. — Piſa und Genua S. 1085—1086. — Binnenhandel und Gewerbe S. 1086—1087. — Entſtehung freier Genoſſenſchaften S. 1087. — Spuren germaniſchen Gildeweſens, Einfluß der ſpätrömiſch-byzantiniſchen Schola S. 1087 bis 1088. — Banden, Rioni in Ravenna und Rom S. 1088—1089. — Langobardiſche Schwurgenoſſenſchaften S. 1089. — Städtiſche Einungen: Zünfte in Rom, Kaufmannsgenoſſenſchaft S. 1089—1091. — Stadtgemeinden: ältere Stadtſtaaten, Amalfi S. 1091. — Venedig: Entſtehung aus dem Völkerſchaftsſtaat der Veneter, älteſte Verfaſſung, römiſche Einwirkungen S. 1091—1092. — Geſchichte des Dogen-Amts S. 1092—1093. — Ständetheilung: Adel, Geiſtlichkeit, Popolo S. 1093—1094. — Stadtverfaſſung von Rom S. 1094—1095. —

Seite

Päpstliche Verwaltung S. 1095. — Der Adel und das niedere Volk S. 1095—1097.

III. Entstehung der Kommune und der Konsulatsverfassung . . . . . 1097—1116

Verhältniß der allgemeinen Entwicklung des Bürgerthums zu jenen Ausnahmen älterer Herkunft S. 1097. — Die Stadtherrschaft der oberitalienischen Bischöfe S. 1097—1099. — Ansätze bischöflicher Stadtverwaltung S. 1099. — Erste Fälle bürgerlichen Widerstands: Cremona: 1099—1100. — Mailand: Ständegliederung, Kapitane, Valvassoren, Arimannen S. 1100—1102. — Aufstände gegen den Erzbischof S. 1102. — Entstehung des Konsulats und der Kommune in Mailand S. 1102—1103. — Rein bürgerliche Kommunen: Mantua S. 1103. — Genua: die Kaufmanns-, Seefahrer- und Kriegsvereinigung der Compagna als Beispiel der Entstehung eines Staats aus privater Genossenschaft S. 1103—1105. — Betheiligung des Adels S. 1105. — Pisa und die Markgrafen von Tuszien S. 1105—1106. — Verfassung von Florenz, friedliches Verhältniß zum Bischof S. 1106—1107. — Entstehung der Florentiner Stadtgemeinde aus kleinen Sondergemeinden ländlichen Ursprungs S. 1107—1108. — Römische und germanische Wurzeln der Vicinanzien S. 1108—1109. — Kirchbauten der Stadtgemeinde, Verhältniß zum Adel, boni homines S. 1109 bis 1110. — Kleinere Städte Toskanas: Lucca, San Gimignano, Siena S. 1110—1111. — Unteritalienische Städte: boni homines in Neapel, Gaëta S. 1111. — Vergleichende Zusammenfassung: die Stadtgemeinde als Schöpfung des Genossenschaftsgeistes S. 1111 bis 1112. — Verluste des Hochadels, der Bischöfe, Markgrafen, Grafen S. 1112—1113. — Adel und Bürgerthum in den Zorn-Versen des Bischofs Rangerius S. 1113—1114. — Vermischung beider Stände, Entstehung neuer staatähnlicher Gemeinwesen S. 1114—1116.

IV. Absolutismus und Einheitsstaat der Staufer (1150 bis 1250) . . . . . 1116—1133

Scharfe Wendung der italienischen Verfassungsentwicklung um 1150 S. 1116. — Reformen in der obersten Instanz des Gerichtswesens zwischen 1158 und 1239 S. 1116—1117. — Aenderungen in der Zentral-Verwaltung: Legaten, Generallegaten für ganz Italien oder sehr große Bezirke S. 1118—1119. — Umwandlung der Bezirksverwaltung unter Friedrich I.: Beibehaltung der alten Namen, aber Abschaffung der Lehnämter, Einführung persönlicher Ernennung S. 1119—1120. — Unter Friedrich II.: Ernennung von Nuntien und Vikaren, seit 1138 von Generalvikaren und Generalkapitänen S. 1120—1121. — Umwandlung der Ortsverwaltung unter Friedrich I.:

Seite

die Ernennung kaiserlicher Podestaten in den Städten und der Kampf mit den oberitalienischen Städten S. 1121—1122. — Eingriffe Friedrichs II. von 1236 ab: kaiserliche Stadtvikare und Kapitane S. 1123—1124. — Die Bekämpfung des Lehnswesens unter römischem Einfluß zur Zeit Friedrichs I.: Bologneser Juristen S. 1124—1125. — Zur Zeit Friedrichs II.: zentralistische und hierarchische Verwaltungsordnung S. 1125—1126. — Modern-monarchischer Geist der Verwaltungsweise Friedrichs II. S. 1126. — Bevorzugung der Deutschen unter Friedrich I., der Deutschen und später der Apulier unter Friedrich II. S. 1126 bis 1128. — Zentralisierung S. 1128—1129. — Geringe Ausbildung des Parlamentarismus: Reichstage S. 1129. — Der Kampf zwischen Einheitsstaat und Sondergeist: unter Friedrich I. S. 1129—1131. — Unter Friedrich II. S. 1131. — Das Papstthum als Gegner der Einigung Italiens S. 1131—1132. — Die Niederlage des Kaiserthums S. 1132—1133.

V. Verfassung und Wirthschaft der neuen Stadtstaaten . . . . . 1133—1146

Beseitigung der letzten Reste der bischöflichen Stadtherrschaft S. 1133—1134. — Entstehung des Podestats in Mittel- und Oberitalien S. 1134—1135. — Anschwellen einer demokratisch-zünftlerischen Unterströmung: Verfassungsumwälzungen in Mailand S. 1135—1137. — Rückwirkung auf den Fortschritt des Podestats: die Verfassungskämpfe von Ferrara und die Markgrafengeschlechter von Este und Salinguerra S. 1137—1138. — Entwicklung Venedigs: fortschreitende Abschwächung der Macht des Dogen, Entstehung des großen und des kleinen Raths S. 1138—1139. — Geringere Entfernung dieser halb monarchischen, halb gemäßigt-aristokratischen Verfassung von dem Podestat der übrigen großen Städte S. 1140—1141. — Verfassungsgeschichte Roms: Stärke des Adels, Schwäche des höheren Bürgerthums S. 1141—1142. — Ueberrasche Fortschritte der Zunftbewegung, Arnold von Brescia S. 1142. — Revolution des Volks von 1143, demokratische Verfassungseinrichtungen, Eingreifen des Kaiserthums S. 1142—1144. — Demokratisch-monarchische Verfassungsepisoden: das Senatorat S. 1144—1145. — Unterdrückung der unteritalienischen Städte, auch durch Friedrich II.

VI. Wirthschaft und Politik des Bürgerthums, Verhältniß zum Adel . . . . . 1146—1165

Wirthschaftliche Grundlagen: Der Seehandel und die Kreuzzüge, Antheil von Genua, Pisa, Venedig S. 1146—1147. — Ständiger Verkehr mit dem Kolonialstaat der Kreuzfahrer und mit Byzanz S. 1147—1149. — Entstehung des Anleihe- und Staatspapierwesens:

Seite

Comperen und Maonen von Genua S. 1149—1150. — Kaufmanns- und Rheder-Genossenschaften: der Orden des Meeres; Handelsverwaltung und Seerecht von Pisa S. 1151—1152. — Aehnliche Seefahrergilden in anderen Städten; Kaufmannschaften und Kaufmannskonsulate zu Florenz und Rom S. 1152—1153. — Fortschritte des italienischen Gewerbes; Zunftbildung in Florenz, Rom, Mailand; Rückstand des Süden S. 1154—1155.

Politik der Städte: Parteispaltung durch das Uebergreifen der deutschen dynastischen Streitigkeiten, Guelfen und Ghibellinen S. 1155—1156. — Auswärtige Politik von Venedig, Pisa, Genua: Verwicklungen und Verträge mit den Byzantinern S. 1156—1158. — Kleine und große Kriege der italienischen Städte unter einander: Streitigkeiten zwischen Pisa, Genua und Venedig S. 1158—1159.

Bürgerthum und Adel: Kampf der Städte gegen den Adel, Unterwerfung, gewaltsame und freiwillige Uebersiedlung von Edelleuten in die Städte S. 1159—1161. — Einwirkung auf das flache Land: Befreiung des Bauernstandes S. 1161—1162. — Triumph des städtischen Bürgerthums über den Adel S. 1162—1163. — Gegengewicht: steigender Einfluß des Stadt-Adels im Lager des Bürgerthums S. 1163—1164. — Herannahen einer neuen Zeit: Tyrannis und Zunft-Demokratie S. 1164—1165.

5. Spanische Staaten . . . . . 1166—1190

I. Vor 1150 . . . . . 1166—1177

Germanisches Gepräge von Leon-Kastilien, gothische Gesetze S. 1166. — Staatenbildung und Grenzverschiebungen bis 1150, mißglückte Einigungsversuche, Kaiserthum Spanien S. 1166—1168. — Die Staatenspaltung als Erzeugniß des neuen Lehns- und des alten Völkerschaftspartikularismus S. 1168—1169. — Durchsetzung des Staatsgedankens in den Einzelstaaten: Kastilien und sein Beamtenthum S. 1169. — Gegenwirkungen des Adels; Recht des Bauernstands S. 1169—1170. — Gemischt adlich-bäuerliche Gemeinden S. 1170—1171. — Anfänge parlamentarischer Einrichtungen S. 1171 bis 1172. — Königthum und Adel in Aragon S. 1173. — Geringere Entwicklung des Ständethums S. 1173—1174. — Niederer Adel und Bauernthum S. 1174. — Aragonische Städte S. 1174—1175. — Verfassungsgeschichte von Barcelona S. 1175—1176. — Handel und Schiffahrt von Barcelona, aragonische Seekriege S. 1176—1177.

II. Kastilien, Portugal und Aragon von 1150 bis 1250 . . . . . 1177—1190

Größere Festigung der Theilstaaten nach 1150, Grenzverschiebungen und Eroberungen S. 1177—1178. — Entwicklung der kastilianischen

Seite

Cortes: Zuziehung des Bürgerthums S. 1178—1179. — Fueros der Städte S. 1179—1180. — Die Cortes von Portugal: konstitutionelle Staatsgründung S. 1180—1181. — Vorübergehende Zuziehung des Bürgerthums S. 1181. — Adlich-bäuerlich-bürgerliche Gemeinden, ihre Foraes S. 1182—1183. — Zwei größere Städte: Porto und Santarem S. 1183—1184. — Aragonien: Anfänge des Ständethums, Zuziehung von städtischen und dörflichen Vertretern S. 1184—1185. — Starke Rechte der Cortes S. 1185—1186. — Hochadel; Juntas und Hermandades der Städte und Gemeinden S. 1186—1187. — Geringe Wirthschaftsentwicklung der Halbinsel; Gewaltthätigkeit des Herrenstandes: der Cid Campeador S. 1187—1188. — Faustrecht des Adels und der Städte S. 1188—1189. — Kompromiß zwischen Adelstrotz und Königsherrschaft S. 1189—1190.

6. Die Niederlande . . . . . 1191—1223

I. Vor 1150 . . . . . 1191—1197

Keimende Selbständigkeit der Niederlande S. 1191. — Entstehung der Landeshoheit in Flandern S. 1191—1192. — In Brabant, Hennegau, Holland, Geldern, Utrecht, Lüttich S. 1192—1193. — Bäuerliche Rechtsverhältnisse, insbesondere in Friesland S. 1193 bis 1194. — Handel und Gewerbe S. 1194—1195. — Anfänge städtischer Bildungen: Cambrai S. 1195—1196. — Einverständniß des vlämischen Bürgerthums mit dem Landesherrn, erste Stadtrechte S. 1196—1197.

II. Fürsten und Bürger nach 1150 . . . . . 1198—1218

Endgültige Trennung vom Reiche, europäische Stellung von Flandern und Brabant S. 1198—1199. — Verhältniß zu Frankreich und Deutschland S. 1199—1201. — Ausbreitung und Befestigung der größeren Fürstenthümer S. 1201. — Aemter- und Behördenordnung in Flandern und sonst S. 1201—1203. — Handel von Gent und Brügge; Damme und sein Seerecht S. 1203—1204. — Geldhandel in Arras, später in Brügge; Zurückbleiben von Brabant und Antwerpen S. 1204—1205. — Vlämisches Tuch-, Lütticher Metallgewerbe S. 1205—1206. — Handelsgenossenschaften: flandrische Hansa in London; Zünfte S. 1206—1207. — Entstehung einer proletarischen Gesellenschaft im Brügger Tuchgewerbe: die Blaunägel S. 1207—1209. — Stolzes Verhalten des Großbürgerthums zur Geistlichkeit, außer in Lüttich, und zum Adel: Auskaufung der städtischen Edelleute S. 1209—1211. — Uebersiedlung auch der Landesherren aus den Städten auf das flache Land S. 1211—1212. — Ausbildung einer selbständigen Stadtverfassung in Flandern, erste Stadtrechte S. 1212 bis 1213. — Umwandlung des Schöffenamts, Herrschaft des Groß-

Seite

bürgerthums S. 1213—1214. — Beibehaltung des Bailli-Amts, aber Verschuldung der Landesherren, Errichtung eines Städtebundes S. 1214 bis 1216. — Städte in Brabant und Holland; Utrecht S. 1216—1218.

III. Adel und Bauern nach 1150 . . . . . 1218—1223

Rückwirkung der städtischen Entwicklung auf die Landwirthschaft und die Rechtsverhältnisse: Befreiung der Klöster- und fürstlichen Unterthanen S. 1218—1220. — Politische Folgen S. 1220—1221. — Geringe Fortschritte in Holland; Auswanderung S. 1221—1222. — Aufstand der Bauern in Westfries- und Kennemerland S. 1222—1223.

7. Skandinavien . . . . . 1224—1253

I. Dänemark . . . . . 1224—1236

Langsames Reifen der skandinavischen Völker: Roheit des dänischen Einheitsstaats S. 1224—1225. — Königthum: Erbrecht und Volkswahl S. 1225—1226. — Die Landschaften und die königlichen Beamten S. 1226—1227. — Fülle der Volksmacht S. 1227. — Demokratischer Gesellschaftszustand: Gesammtstand der freien Bauern; geringe Keime einer Adelsbildung S. 1227—1228. — Kirche und Städte S. 1229. — Die Gilden und ihre Entstehung aus den Schwurgenossenschaften S. 1229—1231.

Nach 1150: Fortbildung von Bürgerthum und Gildewesen S. 1231. — Ueberwiegen des deutschen Handels S. 1231—1232. — Entstehung eines Kriegeradels S. 1232—1233. — Lehnsrecht und Steuerfreiheit; Vorrechte der Geistlichkeit S. 1233—1234. — Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht für den Seekrieg S. 1234. — Eroberungspolitik des Königthums S. 1234—1235. — Verdrängung der Volksthinge durch Herrentage S. 1235—1236. — Vordringen des Königthums in der Gesetzgebung: Jütisch Low S. 1236.

II. Schweden . . . . . 1237—1243

Der Einheitsstaat und der Sondergeist der Landschaften, Vorrechte der Oberschweden S. 1237—1238. — Thronstreitigkeiten und Stammesfehden S. 1238. — Wahlkönigthum und Gesetzsprecher-Amt, Herads- und Landsthinge S. 1238—1239. — Demokratischer Gesellschaftszustand: Gesammtstand der freien Bauern S. 1239—1240.

Nach 1150: Streit der Herrschergeschlechter S. 1240. — Zunahme der Königsmacht: Parlament, Gesetzgebung, Behördenwesen S. 1240—1241. — Spuren von keimendem Adel: Herrentage, Kriegerstand, Ausbeutung des Gastrechts S. 1241—1242. — Umsichgreifen von Kirche und Geistlichkeit S. 1242. — Dürftigkeit der städtischen Entwicklung S. 1242—1243.

Seite

III. Norwegen . . . . . 1243—1253

Folgerichtigere Durchsetzung des Einheitsstaats: fast gänzliche Austilgung der Landschaftsunterschiede, Erblichkeit der Königswürde S. 1243—1244. — Geringe Vorrechte der Drönter, Streitigkeiten innerhalb des Königshauses S. 1244—1245. — Einschränkung der Lagthinge, königliches Beamtenthum S. 1245—1246. — Stärke der Königsmacht, Vorrechte der Kirche S. 1246—1247. — Absterben der alten Jarle; Keime eines Kriegeradels; Emporkommen des Bauernadels der Höldar S. 1247—1248. — Trotzdem Ueberwiegen des Gesammtstandes der freien Bauern, Anfänge des Städtewesens S. 1249.

Nach 1150: Ausbildung des Höldarstandes; Zurückdrängung des Kriegeradels S. 1249—1250. — Fortschritt von Bürgerthum und Gildewesen S. 1250—1251. — Thronstreitigkeiten und Hausmeier S. 1251—1252. — Bezirkstheilung und Lagthinge, Wachsthum der Königs- und Beamtenmacht S. 1252—1253. — Gesellschaftsgeschichtliches Ergebniß S. 1253.

8. **Europäisches Gesammtbild: das eigentlich frühe Mittelalter** (bis 1150) . . . . . 1254—1294

Gemeinsamkeiten und Besonderheiten S. 1254. — Zeitenscheide um 1150: in der deutschen Verfassungsgeschichte S. 1254—1255. — In der Verfassungsgeschichte Frankreichs, Italiens, Spaniens, der Niederlande, Dänemarks S. 1255—1256. — Tieferer Einschnitt in der Klassengeschichte: Erhebung des europäischen Bürgerthums um 1150 S. 1256.

I. Ausbreitung und Befestigung des Adels. 1256—1268

Nicht Richtungs-, sondern Geschwindigkeits-, Stufenunterschiede in den einzelnen Adelsentwicklungen: Geringfügigkeit der Adelskeime in Skandinavien S. 1256—1258. — Vergleich mit der vormittelalterlichen Adelsgeschichte der anderen germanischen Völker S. 1258—1259. — Aeltere, schon überlieferte und jüngere, erst jetzt entstehende Schicht des deutschen Adels S. 1259—1260. — Aehnlichkeit der französischen und niederländischen Entwicklung S. 1260—1261. — Abweichung der italienischen Verhältnisse: geringe Ausbildung des Hochadels S. 1260 bis 1261. — Mittlere Stellung der spanischen Adelsgeschichte: theils viel stärkerer, theils viel schwächerer Hochadel S. 1261—1262. — Normannischer Adel in Unteritalien und England: schwacher Hochadel, standesmäßigere Zusammenfassung S. 1262. — Gesammtübersicht S. 1263. — Entwicklungsfolge der einzelnen Stufen: der fürstenähnliche Hochadel Deutschlands und Frankreichs, ein in Spanien, Mittel- und Oberitalien zum Theil, in England und Unteritalien ganz vermiedener Umweg S. 1263—1264. — Modernere Form des spanisch-

Seite

englischen Zustandes: Streben zu standesmäßigem Zusammenschluß im Gegensatz zu dem Auseinanderstreben der Einzelnen im deutsch-französischen Hochadel S. 1264—1265. — Europäische Gemeinsamkeiten der Entwicklungsrichtung S. 1265—1266. — Aehnlichkeit von Adelsrecht, Adelssitte, Adelskunst im germanischen Europa; gemeinsame Standesunternehmungen: der erste Kreuzzug S. 1266—1267. — Der kirchliche Hochadel der höheren Geistlichkeit, Unterschiede und Aehnlichkeiten S. 1267—1268.

II. Niedergang des Bauernstandes und erste Anfänge des Bürgerthums . . . . . 1268—1280

Die rechtliche, wirthschaftliche und staatliche Herabdrückung des Bauernstandes als nothwendige Folge des Wachsthums der Adelsmacht S. 1268—1269. — Unberührtheit des freien Bauernthums in Skandinavien S. 1269. — Vergleich des frühen Mittelalters in Skandinavien mit Urzeit und Alterthum der Südgermanen S. 1269—1270. — Deutsche Bauernzustände dieser Jahrhunderte: Ausbreitung der Hörigkeit S. 1270—1271. — Abweichungen der französischen Verhältnisse: Leibeigenschaft S. 1271—1272. — Gemischter Zustand, Hörigkeit und Leibeigenschaft der Bauern in Italien, Spanien, England S. 1272—1273. — Einzigartigkeit der niederländischen Bauernbefreiung: Anfang einer europäischen Aufwärtsbewegung S. 1273 bis 1274. — Geringfügige Zusammenhänge zwischen Bauern- und Adelsentwicklung, Einwirkung des Bürgerthums auf die Bauernbefreiung S. 1274.

Der bäuerliche Ursprung des Bürgerthums S. 1274—1275. — Verhältniß des Bürgerthums zu dem Mutterstand in Skandinavien: Beginn der Städtegründungen S. 1275. — Frankreich: die Kommunen und ihre ersten Kämpfe mit dem Hochadel S. 1275—1276. — Geringe Anfänge des spanischen und englischen Städtewesens S. 1276. — Emporwachsen des italienischen Bürgerthums S. 1276—1277. — Minder erfolgreiches, aber kraftvolles Fortschreiten der niederländischen Städte S. 1277—1278. — Gesammtübersicht S. 1279. — Geringe Berührungen mit der Adels- und Bauernentwicklung S. 1278—1279. — Einheitlichkeit des Gesammtbildes: Verfassungseinrichtungen und aristokratisch-patrizischer Grundzug; Abweichungen im Verhältniß zum Adel S. 1279—1280.

III. Klassen- und wirthschaftsgeschichtliche Zusammenhänge . . . . . 1280—1286

Die allgemeine Frage des Einflusses wirthschaftlicher Verhältnisse auf die gesammte übrige geschichtliche Entwicklung S. 1280—1281. — Klassen- und wirthschaftsgeschichtliche Zusammenhänge in diesem

Seite

Zeitalter: Die Entstehung des Bürgerthums als rein wirthschaftlich bedingter Vorgang S. 1281. — Das Umsichgreifen des Adels dagegen als ein Erzeugniß des Macht-, nicht des Erwerbstriebs S. 1281—1282. — Wirthschaftliche Bereicherung oft Mittel, niemals Zweck des adlichen Strebens S. 1282—1283. — Sozialpsychologische Aehnlichkeit mit dem Verhalten von Forschern und Künstlern S. 1283—1284. — Arbeitstheilung, Ständetheilung, Theilung der seelischen Kräfte: die beiden ersten von sicherem, die letzte von zweifelhaftem Werth S. 1284 bis 1286.

IV. Staatlich-soziale Wechselwirkungen . . 1286—1294

Gegenseitige Beeinflussung von Verfassung und Klassenentwicklung: Bürgerthum S. 1286. — Stufenfolge der Verfassungszustände S. 1286—1287. — Staat und Adel in Skandinavien, verglichen mit den fränkischen Zuständen des germanischen Alterthums S. 1287—1288. — Die deutschen Verhältnisse, verglichen mit den skandinavischen S. 1288—1289. — Der Hochadel als Feind des Staats S. 1290. — Aristokratisierung von Volksvertretung und Gerichtswesen S. 1290—1292. — Aehnlichkeit der französischen Entwicklung S. 1292—1293. — Italien, Spanien, England S. 1293. — Gemein-europäische Fortschritte des Adels gegen den Staat S. 1293 bis 1294.

9. Das Jahrhundert des Uebergangs vom frühen zum späten Mittelalter (1150—1250) . . . . . 1295—1322

I. Das Emporwachsen des Bürgerthums, die ersten Bauernbefreiungen und die Erhaltung der Adelsmacht . . . . . 1295—1312

Fortschritte des Bürgerthums: Stufenleiter; Skandinavien, England S. 1295—1296. — Stärkere Vorwärtsbewegung in Deutschland, Frankreich; stärkste in Italien und den Niederlanden S. 1296. — Entstehung eines Großbürgerthums S. 1296—1297. — Geschichte der europäischen Städteverfassung: Keimformen des bürgerlichen Genossenschaftswesens, Gilden und Kommunen S. 1297—1298. — Dreifache Gliederung der Verfassungsorgane: Bürgerschaft, Rath, Bürgermeister S. 1298—1299. — Patrizische Regierungsform, Vorzüge und geringere Nachtheile S. 1299. — Rückwirkung auf den Adel: Kämpfe mit dem Hochadel S. 1299—1300. — Drei Formen des Verhaltens der Bürger zum niederen Adel S. 1300—1301. — Aufnahme oder Aussonderung der Edelleute S. 1301—1302.

Der Bauernstand: Einwirkung der bürgerlichen Bewegung auf seine Befreiung S. 1302. — Italien und die Niederlande: Aehn-

Seite

lichkeiten und Unterschiede S. 1302—1303. — Frankreich S. 1303 bis 1304. — England S. 1304—1305. — Stillstand in Spanien; Deutschland: Anzeichen weiteren Niedergangs der Bauern S. 1305 bis 1306.

Der Adel: Geringere Veränderungen seiner Stellung S. 1306 bis 1307. — Hochadel: Fortschritt des deutschen zum Fürstenstand, Stillstand des französischen, ständischer Zusammenschluß des englischen S. 1307. — Italien, Spanien S. 1307—1308. — Entstehung des Adels in Dänemark und Schweden, seine Wieder-Unterdrückung in Norwegen S. 1308. — Gesammtlage des Adels: mittelbare Machtverluste durch Bürgerthum und Bauernbefreiung S. 1308—1310.

Klassenkampf: Geringer bei Entstehung des Adels S. 1310. — Stärker jetzt bei Entstehung des Bürgerthums S. 1310—1311. — Ausnahme: das solidarisch-nationale Verhalten des englischen Adels S. 1311—1312. — Noch kein Klassengegensatz zwischen Adel und Bauern S. 1312.

II. Staat und Gesellschaft . . . . . 1312—1322

Wirthschaftliche Unterströmungen und ihre Einwirkung auf die Entstehung des Bürgerthums und auf die Bauernbefreiung S. 1312 bis 1313. — Adel und Königthum in Frankreich, Deutschland und England S. 1313—1314. — Unterschied des fürstenähnlichen Hochadels in Deutschland und Frankreich von dem standesmäßig geschlossenen Englands S. 1314—1315. — Spanien, Italien, Skandinavien S. 1315—1316. — Fortschreitende Beeinflussung der Staatseinrichtungen durch den Adel: Skandinavien, Deutschland S. 1315—1317. — Entgegengesetzte Erscheinungen in Italien, Frankreich S. 1317 bis 1318. — Mittlere Entwicklung in England S. 1318. — Staat und Bauern S. 1318. — Staat und Städte: adliche Vorurtheile und schwankendes Verhalten der Könige in England, Frankreich, Deutschland, Italien S. 1319—1320. — Spätere Wendung: glückliche Städtepolitik der englischen und französischen Krone, unglückliche der Staufer S. 1320. — Ausgesprochen unmonarchischer Geist der städtischen Verfassungseinrichtungen im Gegensatz zu den Adelsstaaten S. 1320—1322. — Wiedererwachen des demokratischen Gedankens; wirthschaftliche Zusammenhänge S. 1322.

Vierter Abschnitt. **Die Wiedererhebung des Germanenthums im geistigen Leben** . . . . . 1323—1402

1. **Wissenschaft, Unterricht und Glauben** . . . . . 1323—1340

Die Scholastik als Philosophie einer Völker-Kindheit S. 1323 bis 1324. — Streit der Realisten und Nominalisten, erste Regungen

Seite

philosophischen Glaubenszweifels S. 1324—1325. — Dreizehntes Jahrhundert: die Philosophie des Thomas von Aquino und der Gottesbegriff des Aristoteles S. 1325—1327. — Abälards Selbstbekenntniß; Naturforschung S. 1327. — Geschichtsschreibung S. 1327—1328. — Keime sozialwissenschaftlicher Auffassung und die Staatslehre bei Thomas von Aquino S. 1328—1329. — Rechtswissenschaft in Italien, England, Deutschland, Frankreich S. 1329—1330. — Römische und germanische Rechtslehre S. 1330.

Schulwesen: Rechts-, Fachschulen S. 1330—1331. — Entstehung der Universitäten: Bologna S. 1331—1332. — Spätere Gründungen in Italien, Spanien, Frankreich, England S. 1332—1333.

Religiöse Entwicklung: geringe Förderung der Glaubenswissenschaft S. 1333—1334. — Theologie des Thomas von Aquino S. 1334. — Stärkere Bewegung des Glaubenslebens S. 1334—1336. — Ausbreitung des Mönchthums und Reformversuche S. 1336. — Bernard von Clairvaux und die Gründung des Cisterzienserordens S. 1336 bis 1338. — Außer- und widerkirchliche Bewegungen: die Albigenser und die Einführung der Todesstrafe für Ketzerei S. 1338—1339. — Waldenser S. 1339. — Franz von Assisi S. 1339—1340.

2. Das Aufblühen der ritterlichen Nationalpoesien . . . . 1340—1351

Lateinisches Schriftthum 1340—1341. — Entstehung der provenzalischen Epik S. 1341. — Lyrik der Troubadours S. 1341—1342. — Nordfranzösische Epik: Chansons de geste S. 1342—1344. — Versromane des Crestien von Troyes: keltische Einwirkungen, Mystik und Märchenzauber S. 1344—1345. — Zurückbleiben der Engländer S. 1345—1346. — Ausklingen der skandinavischen Dichtung S. 1346 bis 1347. — Deutschland: lateinische Priesterdichtung S. 1347. — Wiederaufwachen des deutschen Heldengesanges unter französischem Einfluß seit 1150 S. 1347—1348. — Deutsche Epiker S. 1348—1349. — Lyriker: Reinmar und Walther von der Vogelweide S. 1349—1350. — Zusammenfassung alter Volksepen: die Nibelungen S. 1350—1351.

3. Halbgermanische Kunst . . . . . 1351—1402

I. Die romanische Bauweise in Italien . . . 1351—1363

Abhängigkeit der Bauformen von antiker und altchristlicher Ueberlieferung S. 1351—1352. — San Miniato: neue Einwirkung der Antike und zugleich Fortbildung des romanischen Stils S. 1352 bis 1355. — Bauten von Pisa, Steigerung des Höhenprinzips 1355 bis 1356. — Campanile und Battistero S. 1356—1357. — Andere romanische Kirchenbauten in Toskana und dem übrigen Italien S. 1357—1359. — Venedig: Einwirkungen des Orients, malerische

Seite

Baukunst; San Marco und älteste Paläste S. 1359—1361. — Verona: San Zeno, Domfassade S. 1361—1362. — Ausbreitung des romanischen Stils S. 1362—1363.

II. Die romanische Bauweise in Deutschland 1363—1374

Aesthetischer Grundcharakter: Wucht und Schwere, humoristische Ornamente, Entwicklung zur Höhenwirkung S. 1363—1365. — Niedersächsisches Zeitalter: Hildesheim, Sankt Godehard S. 1365—1367. — Mittelrheinisch-fränkische Bauten: Dom zu Mainz S. 1367—1369. — Die Dome von Worms und Speier S. 1369—1371. — Kölnische Kirchen: Sankt Maria im Kapitol, Sankt Aposteln, Groß Sankt Martin S. 1371—1372. — Burgen und Paläste: Goslar, Dankwarderode, Wartburg S. 1372—1373. — Kaiserpfalz von Gelnhausen S. 1373—1374.

III. Vergleich und Zusammenfassung . . . 1374—1383

Der romanische Stil in Italien und Deutschland: Gemeinsamkeiten S. 1374—1375. — Verschiedenheiten: Vergleichsgebiete S. 1375 bis 1376. — Aeltere Stufe: San Miniato am Berge und Sankt Godehard S. 1376—1379. — Jüngere Stufe: Dome von Pisa und Speier: Außenseite S. 1379—1381. — Innenraum S. 1381—1382. — Ergebniß: Ueberlegenheit der deutschen Baukunst S. 1382—1383.

IV. Romanische Malerei und Bildnerei . . 1383—1401

Italienische Malerei: Herrschaft des byzantinischen Vorbildes, geringe Fortschritte S. 1383—1385. — Deutsche Malerei: Miniaturen, Wandmalereien in Braunschweig und Hildesheim, Soester Antependium S. 1385—1387. — Vergleich S. 1387. — Deutsche und italienische Bildnerei: Hildesheimer und Pisaner Domthüren S. 1387—1388. — Renaissance-Versuch Niccolo Pisanos, Vorzüge und Nachtheile seines Klassizismus S. 1388—1391. — Bildwerke des Naumburger Doms: Passionsreliefs am Lettner als Triumph einer starken Wirklichkeitskunst S. 1391—1395. — Die Einzelfiguren am Kreuz und die Stifterstatuen des hohen Chors: gesteigerte Formenbeherrschung und Psychologie S. 1395—1398. — Höchste Wirklichkeitskunst, völlige Unabhängigkeit von italienischen Mustern S. 1398—1400. — Vergleich: Ueberlegenheit der deutschen Bildnerei S. 1400—1401.

Schluß: Die Gothik . . . . . 1401—1402

Die neue Baukunst als die bedeutendste Schöpfung des Uebergangs-Jahrhunderts, doch weit mehr vorwärts in das späte, als rückwärts in das frühe Mittelalter weisend S. 1401—1402.

Seite

Fünfter Abschnitt. **Ergebnisse** . . . . . 1403—1442

1. Verflechtung der geistigen mit der gesellschaftlichen Entwicklung . . . . . 1403—1414

Berührungen zwischen den einzelnen Entwicklungsreihen der Gesellschaftsgeschichte: äußere und Klassengeschichte S. 1403—1404. — Beziehungen zwischen den einzelnen Entwicklungsreihen der Geistesgeschichte: Ueberwiegen der Kunst über Wissenschaft, Religion und Dichtung S. 1404—1406. — Berührungen zwischen der gesellschaftlich-staatlichen und geistigen Entwicklung: Klassen- und Kunstgeschichte, Baukunst, Hochadel und Bürgerthum S. 1406—1407. — Jahrhundert des Uebergangs nach 1150: größere Regsamkeit der internationalen Politik S. 1407—1408. — Trotzdem Fortdauer des Ueberwiegens der inneren Kämpfe S. 1408—1409. — Zusammentreffen politisch-sozialer und geistiger Erregungen und Fruchtbarkeit S. 1409—1411. — Klassen- und Litteraturgeschichte: Adelsdichtung S. 1411. — Uebergang der Baukunst vom Hochadel auf das Bürgerthum S. 1411—1413. — Soziale Symbolik des romanischen und des gothischen Stils S. 1413. — Wirthschafts- und kunstgeschichtliche Beziehungen S. 1413—1414.

2. Europäische Gemeinsamkeiten und nationale Besonderheiten . . . . . 1414—1426

Fortdauernde Ausbreitung der Germanen: die norwegischen Kolonialreiche der Normandie, Englands, Siziliens, Unteritaliens S. 1414—1415. — Romanen und Kelten S. 1415. — Das Jahrhundert nach 1150: Hervortreten des Nordostens von Frankreich in Staats- und Geistesgeschichte S. 1415—1416. — Germanenthum des ober- und mittelitalienischen Adels? S. 1416—1417. — Schwierigkeit einer historischen Charakterisierung des germanischen Rassentheils S. 1417. — Gemeinsamkeiten der gesammtgermanischen Kultur S. 1417—1418. — Unterschiede der einzelnen Volksthümer: Verschiedenheit der Entwicklungsgeschwindigkeiten S. 1418—1420. — Geringere Differenzierung der einzelnen Völker vor 1150 S. 1420—1421. — Stärkere Unterschiede der geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung des Jahrhunderts nach 1150 S. 1421—1423. — Geographische, ethnologische und geschichtliche Gründe der Verschiedenheit S. 1423 bis 1426.

3. Persönlichkeitsdrang und Genossenschaftsgeist des Zeitalters . . . . . 1426—1436

Persönlichkeitsgeschichtliche Grundströmungen S. 1426—1427. — Vor 1150: Ueberwiegen des alten starken, noch wenig differenzierten Persönlichkeitsdranges S. 1427—1428. — Einfluß der Volks-

Seite

entwicklungen; die Herrscherhäuser und der Hochadel S. 1428—1430. — Die Treulosigkeit der Lehnsträger als Beleg S. 1430. — Geringe Ausbildung des Standesgefühls beim Adel S. 1430—1431. — Rohheit und Willkür der Edelleute den Bauern gegenüber S. 1431. — Uebergreifen des Machttriebs in das Erwerbsleben: Ausbreitung des Privateigenthums S. 1431—1432. — Zurückdrängung der übrigen persönlichkeitsgeschichtlichen Strömungen: der staatlichen Zwangsgenossenschaften, des Persönlichkeitstriebes der Vielen und Schwachen S. 1432. — Einengung selbst des freien Genossenschaftsgeistes, insbesondere beim Adel S. 1432—1433. — Aufrechterhaltung alter Genossenschaftsformen, Ausbreitung neuer: Wiederemporkommen des Familien- und Geschlechtsgedankens durch die Ausbreitung der Erblichkeit S. 1433—1434. — Nach 1150: Verfeinerung, aber auch Abschwächung des Persönlichkeitsdranges der starken Einzelmenschen zu Gunsten der staatlichen Zwangsgenossenschaften, der freien Genossenschaften und am wenigsten des Persönlichkeitstriebes der Vielen und Schwachen S. 1434—1435. — Persönlichkeitsgeschichtliche Deutung der geistigen Entwicklung vor 1150: zwangsgenossenschaftliche Einwirkung antiker Ideale in Wissenschaft, Glauben und Dichtung; Regungen starker Persönlichkeit in der Baukunst S. 1435. — Nach 1150: Ausbreitung des starken Persönlichkeitsdranges in Baukunst und Glaubensleben; Zurückbleiben der Dichtung; hingebende Sammelwissenschaft S. 1435—1436. — Gründe des Auseinandergehens beider Linien S. 1436.

4. Die frühen Mittelalter der Griechen, Römer und Germanen . . . . . 1436—1442

Vergleichung des eigentlich frühen Mittelalters der Germanen (900 bis 1150) mit dem der Griechen (1000 bis 750) und dem der Römer (bis 500) S. 1436—1437. — Staatlich-gesellschaftliche Aehnlichkeiten der griechischen Entwicklungsstufe S. 1437—1438. — Das frühe Mittelalter der Römer S. 1438—1439. — Aehnlichkeiten der großen gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtlichen Grundströmungen S. 1439. — Auffälligste Abweichung: staatsfeindliches Verhalten des germanischen Adels, staatsfreundliches des griechischen und römischen; dagegen Uebereinstimmung zwischen Griechenland, Rom und England S. 1439—1440. — Vergleichung der geistigen Entwicklung: Ausschaltung der antik beeinflußten Theile der germanischen Geistesgeschichte S. 1440—1441. — Edda, homerische Gedichte, Nibelungen S. 1441—1442.

Uebersicht der Zeitalter.

Entwicklungsstufen	Griechenland-Athen	Rom	Germanisch-romanische Völker
Urzeit			bis gegen 400
Alterthum	(1500?)—1000		gegen 400 — um 900
Frühes Mittelalter	1000—750	(753)—500	um 900 — gegen 1300[2])
Spätes Mittelalter	750—500	500—330	gegen 1300 — gegen 1500
Neuere Zeit	500—(400) 338[1])	330—(133) 31[1])	gegen 1500—1789
Neueste Zeit	(400)338—30	(133)31—476	seit 1789

1) Die obigen Ziffern entsprechen der im Text innegehaltenen Eintheilung; sachlich folgerichtiger sind die in Klammern geschlossenen, durch die die römische Revolutionszeit, 133—31, und das Zeitalter der gefestigten und ununterbrochen herrschenden Demokratie in Athen, 400—338, der neuesten Zeit zugerechnet werden.

2) Davon ist die Zeit von um 900 bis um 1150 als eigentlich frühes Mittelalter, das Jahrhundert zwischen 1150 und gegen 1300 aber als Uebergangsstufe anzusehen, die zum späten Mittelalter hinüberleitet und mit dem gleichen Rechte diesem zugerechnet werden könnte.

Die Drucklegung von Band II 2 währte von Mai 1900 bis Mai 1901.

Viertes Buch.

Die Entstehung des Christenthums.

Erstes Kapitel.

Der geistige Stammbaum des christlichen Dogmas.

Erster Abschnitt.

Der Antheil des Judenthums.

Das Leben urtheilt anders als die Wissenschaft, oft entgegengesetzt. Es sieht Einrichtungen und Anschauungen als etwas Ganzes, Untheilbares an, sobald sie nur ein gewisses Alter erreicht haben, und es wünscht in diesem Glauben nicht im mindesten beirrt zu sein, wenn es sich um tausendjährige Ueberlieferungen handelt. Der Historiker darf sich dadurch nicht irre machen lassen: es ist seine Aufgabe, jedes Gewordene in seine Bestandtheile zu zerlegen und den Entstehungsprozeß aufzudecken, der zu dem heutigen Zustand geführt hat, mag er auch noch so alt sein, noch so geheiligte Anschauungen erzeugt haben und noch so komplizierte oder gar widerspruchsvolle Faktoren aufweisen.

Den gläubigen Christen unserer — und schon wie vieler — Tage dünkt nichts so gefestet und einheitlich als das Bekenntniß seiner Kirche. Er weiß von gewissen Abweichungen und Glaubensspaltungen, aber er ist fest davon überzeugt, daß die große Masse gemeinsamer Religionsvorstellungen, die allen diesen besonderen Formulierungen zu Grunde liegt, eine harmonisch abgerundete Totalität bilde. Er glaubt, so sicher wie an Gott, daß diese fundamentalen Ueberlieferungen, wenn nicht allein auf Jesus, so doch nur auf ihn und die Apostel zurückgehen und daß sie ein im Innersten zusammenhängendes Ganze darstellen.

Die geschichtlich-theologische Forschung des neunzehnten Jahrhunderts hat zu ganz anderen Ueberzeugungen geführt; sie hat ein Zusammenstoßen sehr verschiedener, oft entgegengesetzter religiöser, kultureller, wissenschaftlicher Strömungen nachgewiesen, wo man bisher einen stetig und geradlinig einherkommenden Fluß annahm. Und das Bild, das so zu Stande gekommen ist, weicht so weit ab von jenen Totalitätsvorstellungen, daß man fast fragen mag, wie es denn möglich gewesen ist, daß ein so mannigfach zusammengesetztes Ganze sich so lange so fest und einheitlich hat darstellen können.

1. Der alte Glauben.

Die Entstehung des Christenthums, die praktisch folgenreichste Thatsache der geistigen Kulturentwicklung der Menschheit, gehört im Grunde in den Bereich der inneren Geschichte des römischen Weltreichs. Denn sie hat sich nicht nur durchaus in seinen Grenzen unter seinem Szepter vollzogen, sondern sie nimmt sich — von mehr als einem Standpunkt aus betrachtet — wie ein Glied der religiösen und geistigen Entwicklung dieses Ganzen aus. Selbst der orientalische Ursprung dieser Lehre kann daran nicht sogleich irre machen. Denn es war schon davon die Rede, wie in diesem Kosmos — oder soll man sagen Chaos — von Völkern eine sehr vielgestaltige, ganz internationale, kosmopolitische Religiosität entstanden war, die auch eine Fülle östlicher Kultur umfaßte.

Aber freilich das kleine Volk, von dem der neue Glauben ausging, war dieser Völker- und Religionenmasse noch so wenig einverleibt und es hatte eine so eigenthümliche und kraftvolle Glaubensentwicklung aufzuweisen, daß der ganze Vorgang doch auch von dem weiten Rahmen der Religionsgeschichte des römischen Universalstaates nicht umfaßt wird. Der jüdische Glauben ragt durch seine Konsequenz und seine Lebensfähigkeit und Lebenszähigkeit weit über alle Religionen

des damals römischen westlichen Orients. Wo sind die uralten Kulte der Babylonier, Assyrier, Perser, Aegypter geblieben? Sie sind längst von den Stürmen der Weltgeschichte verweht, der jüdische Ritus aber besteht und blüht noch heute. Man hat nicht einmal den Eindruck, als sei er schwächer und zerbrechlicher als die heutige Weltreligion, das Christenthum.

Gleichwohl ist es doch der Orient, der durch das Judenthum in dem von ihm ausgehenden neuen Glauben die stärkste Einwirkung ausgeübt hat, die je von ihm auf Europa ausgegangen ist. Dann alle die grüblerische Tiefe, all' die in sich gekehrte Selbstbesinnung, die erst die ältere, dann die neue jüdische Glaubensform hervorgebracht hat, ist gemeinorientalisch. Den unvergleichlich viel lebhafteren Völkern unsers Erdtheils ist durch diesen Kanal viel von dem stillen Träumen der Asiaten zugeflossen, die Kultur erst des griechisch-römischen, später des germanisch-romanischen Völkerkreises hat durch ihn einen so starken Zusatz von orientalischen, ihr im Innersten fremden Elementen erhalten. In vielen Stücken hat der jüdische Glauben sich völlig von allen anderen Religionsformen Westasiens oder Nordafrikas geschieden, aber zuletzt fühlt man sich versucht, alle diese Abweichungen wie Potenzierungen, wie Steigerungen des gesammt-östlichen Religionstypus anzusehen.

Man hat neuerdings zuweilen erklärt, daß der Monotheismus als solcher für die Würdigung einer Religionsform nicht allzu sehr ins Gewicht falle. Zuletzt aber wird man doch immer dazu gelangen müssen, daß die Ausbildung und Vertiefung des Eingottes-Begriffs der stärkste Ausdruck aller Besonderheiten des jüdischen Glaubens ist. Die jüdischen Stämme, deren politische Vergangenheit wenig Auffälliges darbietet, die vielmehr in den Anfängen ihrer durch Mythen übel verhüllten Geschichte als ein Hirtenvolk unter einem ganz primitiven Königthum auftauchen, haben ursprünglich, wie es scheint, polytheistische Vorstellungen wie alle Völker dieser Stufe gehabt. Dann aber meint man, hat ihr Kriegs-

gott Jahwe alle anderen Dienste allmählich bei Seite gedrängt, und — merkwürdig — hier hat eine ähnliche Auffassung, wie im kaiserlichen Rom, das Uebergangsstadium zu monotheistischen Vorstellungen gegeben. Man sprach von Jahwe als von Elohim, von „den Göttern", ganz ähnlich, wie bei den spätern Römern von allen Himmlischen zusammen, von der Versammlung aller Götter und zuletzt von einem Allgötter-Gott, einem deus pantheus die Rede war.[1])

Aber welch' ein Unterschied! Was dort die Frucht eines überreifen Zeitalters war, ist hier das Ergebniß einer frühmittelalterlichen, wenn nicht noch weiter zurückgelegenen Entwicklungsstufe. Zuerst zwar, bis in das neunte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, blieben auch die Vorstellungen von dem einen Gotte ganz primitive: die Juden dachten ihn sich auf einem Berge thronend, wie die mittelalterlichen Griechen ihre Götter; von Jenseitsvorstellungen ist nicht die Rede, und dieser so hoch verehrte Gott ist zuweilen auch ohne alle Ursache zornig auf sein Volk. Neben dem offiziellen Gottesdienst gehen mystische und ekstatische Kulte her; auch die Orakel erinnern an griechische Verhältnisse. Selbst der Verehrung der übrigen, geringeren Gottheiten wird bis ins siebente Jahrhundert kein Ende gemacht. Erst im Jahre 621 kam es zu einer staatlich-religiösen Gesetzgebung — man kleidete sie in die Form der Auffindung eines angeblich uralten, des mosaischen Dogmenbuches —, die das monotheistische Prinzip in aller Reinheit durchsetzte. Es ist die für die Zukunft auch sonst grundlegende Wendung in der Religionsgeschichte der Juden: mit diesem konsequenten Ausbau ihres Glaubens verbinden sie eine völlige Verschmelzung staatlicher und religiöser Tendenzen. Zahllose Kult- und Lebensvorschriften machen die Gottesverehrung zu einer peinlichen Angelegenheit und vor allem auch zu einer Quelle

1) Vergl. E. Meyer (Geschichte des Alterthums I [1884] S. 376), dessen Darstellung (S. 372 ff. 566 ff.) hier überhaupt zu Grunde gelegt ist, mit Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Großen (³1898) S. 192.

extremer nationaler Exklusivität. Diese Religions-Reform oder besser -Gründung vollzog sich in der Zeit zwischen der Unterjochung des Königreichs durch die Assyrer und der Herrschaft der Babylonier, in einer Epoche also, als man glaubte die schon einmal verlorene Selbständigkeit aufrecht erhalten zu können. Es ist, als habe sich der politische Instinkt der religiösen Institutionen bemächtigt. Es war völlig vergebens: 586 wurde Jerusalem durch die Babylonier zerstört. Aber der religiösen Entwicklung blieb von da an ein Zug fast staatlicher Härte und Starrheit aufgeprägt, sehr im Gegensatz zu den Ideen der großen Männer, die die Urheber der Reform gewesen waren, die sie aber freilich aus Vaterlandsliebe in die Hände des ihnen sonst fremd gegenüberstehenden Priesterthums gebracht hatten, sehr im Gegensatz also zu den Meinungen der Propheten, insbesondere Jeremia's.

Dürfte man an griechische Verhältnisse erinnern, so müßte man doch sagen: die mystische Richtung, die die Orphiker vertreten hatten, war hier mit dem offiziellen Priesterthum verschmolzen worden, die religiösen Anschauungen des Gesammtvolkes waren bei den Juden durch ihre Mystiker, die Propheten, erobert und religiös vertieft worden, ohne daß der äußere kirchliche Apparat geschwächt wurde. Zugleich aber ist auch alle die geistige Kraft, die bei den Griechen des ausgehenden Mittelalters in den Dienst der reinen, ganz rationalen Idee gestellt wurde, im Dienst der Religion geblieben: die großen Propheten waren ihrem Volke nicht nur Mystiker und Kirchenreformatoren, sondern auch Philosophen.

An die Stelle der babylonischen ist nur die freilich lindere persische Oberherrschaft getreten, aber die religiöse Autonomie blieb ungebrochen bestehen. Gestützt auf eine ganz einzigartige Litteratur, die bei den Griechen oder gar Römern nicht die leiseste Analogie hat, ist sie aufrecht erhalten worden; die Ueberzahl von Kultformeln, stets vermehrt und eifersüchtig bewahrt durch ein Priesterthum, das in diesen Zeiten gänzlicher politischer Machtlosigkeit nur um so mehr

Autorität besaß, hat ihre äußere Gestalt zwar erst jetzt recht zum Erstarren gebracht, aber sie ist doch nicht entwicklungslos.

Wenigstens in den letzten zwei Jahrhunderten vor Beginn unserer Zeitrechnung sind neue religiöse Gedanken aufgekommen. Angestachelt durch die Hellenisierungsversuche der syrischen Oberherrschaft erhob sich der Nationalgeist der Juden nicht nur zu einigen tapferen, wenngleich am Ende erfolglosen Aufständen, sondern vertiefte die religiösen Anschauungen auch im Sinne der Volksgenossenschaft. Die nationalen Hoffnungen auf eine Wiederherstellung der alten Unabhängigkeit, ja auf eine Weltherrschaft der Juden formten sich in Gestalt der messianischen Ideen in halbreligiöse Gedanken um. Was die irdische Gegenwart so wenig erfüllte, das erwartete man sich von einem Jenseits, das doch wieder ganz irdisch aufgefaßt war: als ein himmlisches Reich, das durch einen Gnadenakt Gottes sich auf die Erde herabsenken würde und das in Verbindung mit der Auferstehung der Todten als Herstellung des irdischen Weltreichs der Juden gedacht wurde. Als Trägerin dieser Gedanken erhob sich gegen die von altersher im Regimente sitzende Priesteraristokratie der Sadduzäer die unruhige Reformpartei der Pharisäer.

Sie hat aber auch noch andere als diese apokalyptisch-messianischen Ziele verfolgt: sie wandelte auch die ethisch-sozialen Fundamente des Glaubens um. Sie ging freilich zunächst auf verschärfte Einhaltung alter überkommener Bräuche, aber auch auf eine Verschmelzung der nationalen mit der religiösen Gemeinschaft aus, die nicht ohne starken Einfluß auf den Glauben selbst blieb. Das Ziel ist nicht nur eine völlige Heiligung des täglichen Lebens, sondern eine Art Säkularisierung des Priesterthums: es ist der Gedanke, Jeder müsse eigentlich sein eigener Priester sein. Es ist eine in sehr wörtlichem Sinne gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtliche Wendung im religiösen Leben der Juden: bisher war immer nur von der Gesammtheit des Volkes die Rede gewesen, jetzt aber wurde der Einzelne als der Träger des Verhältnisses

zur Gottheit angesehen. Gott hat Allen das Erbe und das Königreich und das Priesterthum und die Heiligkeit gegeben, so heißt es im ersten Buch der Makkabäer.

Es ist eine ganz erstaunliche Verbindung politischer und religiöser Gedanken, die in dieser messianistisch-pharisäischen Lehre auftritt. Aber man wird nicht leugnen können, daß sie zugleich eine Steigerung der Glaubensvorstellungen darstellt. Das Pathos der Jenseitsvorstellung, freilich noch in sehr derb irdischen Formen, tritt nun erst recht in die jüdische Religion ein, und auch das ethische Verhältniß der Gläubigen zu Gott wird unzweifelhaft noch verantwortlicher, noch hingebender gemacht durch die ganz antiklerikale Verkündigung eines allgemeinen Priesterthums, durch die Uebertragung des religiösen Gedankens vom Volk auf den Einzelnen.

Die herrschende Priesterschaft der Sadduzäer vertrat dem gegenüber die Tradition und das Gesetz, die noch nichts vom Jenseits wußten. Die staatliche Selbständigkeit aber gewannen weder die auf den Messias, den Bringer des Reiches, Wartenden, noch die Vertheidiger des Alten. Die Eroberung Syriens durch die Römer brachte auch Palästina unter römisches Regiment; nur von seinen Gnaden bestand ein unmächtiges Territorialfürstenthum in den Händen eines einheimischen, ursprünglich hohenpriesterlichen, aber schon stark hellenisierten Herrschergeschlechts.[1])

So weit waren die Dinge gediehen, als Jesus von Nazareth auftrat. Es ist eine ganz eigenthümliche Volksentwicklung, die sich hier vollzogen hat. Erstaunlich ist vor

1) Die Darstellung folgt im Wesentlichen Holtzmann (Lehrbuch der Neutestamentlichen Theologie I [1897] S. 28 ff.), dessen Werk die bedeutendste und wissenschaftlich unbefangenste Darlegung der von Jesus und den Aposteln verkündeten Lehre und überdies eine der hervorragendsten Leistungen entwickelnder Geschichtsschreibung ist. Zur Geschichte des spätjüdischen Glaubens vergl. ferner Ehrhardt (Der Grundcharakter der Ethik Jesu im Verhältniß zu den messianischen Hoffnungen seines Volkes und seinem eigenen Messiasbewußtsein [1895] S. 23 ff. und Wellhausen (Israelitische und jüdische Geschichte [²1895] S. 223 ff.).

allem die Zähigkeit des jüdischen Nationalgefühls, das fast sieben Jahrhunderte eine nur kurz unterbrochene Fremdherrschaft aushält, ohne zu erlöschen. Aber die politischen Instinkte bemächtigten sich der Religion, machten sie so exclusiv-national und drängten in alle ihre neuen Gedanken zugleich staatlich-irdische Hoffnungen ein. Dadurch aber behielt alle Steigerung des Gottesgedankens, insbesondere die erwachende Hoffnung auf ein Jenseits noch einen starken Zusatz von Erdenlust und Erdenfreude. Dies Volk des Glaubens, das religiöse Genie unter den Nationen, hat doch seine höchsten kirchlichen Ideale nie von sehr handgreiflichen politischen Erwartungen trennen können.

Und wie so der verkümmerte Staatstrieb all' seine frischen Säfte dem Glauben hat zufließen lassen, so hat sich auch alle seine geistige Kultur auf diesen einen hypertrophisch bevorzugten Drang konzentriert. Dies geistig so hochstehende Volk hat eine fast nur kirchliche Dichtung und Musik, gar keine bildende Kunst, keine Wissenschaft — außer der unfruchtbaren theologischen Scholastik der Schriftgelehrten — und keine Philosophie produziert. Es hat alle seine Kräfte auf den Ausbau seines Glaubens verwandt. Was Wunder, daß es zuerst eine universale Religion vorbereitete und sodann den gewaltigsten Repräsentanten religiöser Schöpferkraft hervorbrachte. Seine weltlich-messianischen Hoffnungen wurden zwar betrogen, aber in einer letzten unerhörten Steigerung seines religiösen Prinzips ward hier doch eine Weltherrschaft begründet.

2. Jesus' Gottes- und Lebenslehre und ihr Verhältniß zur spätjüdischen Ueberlieferung.

Wer will sich heute vermessen, in der Predigt des Nazareners endgültig zu scheiden zwischen dem, was er überkommen, und dem, was er neu hinzugefügt hat. Aber so viel

scheint doch gewiß zu sein, daß ein nicht geringes Fundament in seiner Verkündigung als überliefert angesehen werden darf. Jesus war weder als Parteimann, noch durch seinen Beruf mit der Tradition besonders verkettet, aber sie hat ihn auf das Mannigfachste beeinflußt.

Unter allen Theilen seiner Verkündigung sind die Lehre vom Reiche Gottes und die vom Wesen des Messias am meisten von der Ueberlieferung abhängig. Eines hängt mit dem andern auf das Engste zusammen, und in dem stadienreichen Prozeß, den Jesus' Anschauung und Selbstbewußtsein durchgemacht haben, haben sie sich vielfach verändert. Jesus, der weder Priester noch Laientheologe, d. h. Schriftgelehrter, noch selbst ein Angehöriger der kirchlich-nationalen Partei der Pharisäer war, ist ganz wie einst die Propheten, aus dem Volke aufgestanden, um zur Gottesverehrung aufzurufen. Nach der stets wachgehaltenen, beim ersten Anlaß aufflammenden Hoffnung der Nationalisten erweckte jeder so bedeutend Auftretende die Idee, er sei der längst verheißene Messias, der Heraufführer des nationalen Staates und der Vereinigung der nun Israel unterworfenen Erde mit dem Himmelreich. Da Jesus aus der niederen Schicht des Volkes stammte, konnte er nicht allzu leicht als dieser Retter angesehen werden, den man sich aus dem alten Königsgeschlecht der Davididen erwartete. Er wurde trotzdem als Messias begrüßt und hat diese Würde auch angenommen — nicht freilich im Geiste der Patrioten- und Zelotenpartei: er hat gegen die Davidsohnschaft des Messias protestiert — aber in einem neuen übertragenen Sinne. Er hat diesen Namen und seinen neuen Inhalt nicht sogleich in Anspruch genommen, er hat sich lange nur als des Menschen Sohn, d. h. schlechthin als Menschen bezeichnet. Dann mag dieser Ausdruck allmählich eine solennere, prägnantere Bedeutung angenommen haben: Jesus kommt dazu, sich den Sohn Gottes, d. h. den Vertrauten der Rathschläge Gottes und ihren Offenbarer zu nennen, und schließlich hat er, freilich erst aus seinem

Jüngerkreise dazu provoziert, sich auch die Messiaswürde beigelegt. Sie bot sich ihm als die natürlichste Bezeichnung seiner Mission, wie er sie allmählich begriff.

Von dem eigentlichen Charakter dieses altjüdischen Messiasthums blieb allerdings nur sehr wenig übrig; es wurde zuletzt namentlich seiner politischen und nationalen Bedeutung ganz entkleidet, und gleichzeitig mit dem Bekenntniß zur Messiaswürde beginnt Jesus seinen bevorstehenden Tod zu verkündigen: sein Königthum weiß nur von der Dornenkrone, es ist der denkbar schroffste Gegensatz zum alten Messiastraum. Trotzdem ist die Einwirkung des Messiasgedankens auf Jesus' Mission und das Wachsthum seiner Persönlichkeit unverkennbar. Er war die logische Basis für die höchste Ausgipfelung der Ausnahmestellung, die sich Jesus zuletzt beilegte.

In materiell viel folgenreicherem Sinne ist seine Lehre vom Reiche Gottes durch die jüdische Tradition beeinflußt. Das Reich, dessen Kommen er verkündet, ist freilich sehr viel anders geartet, als das der national-jüdischen Hoffnung, in dem staatlicher Ehrgeiz und religiöse Hingebung sich so wunderbar mischten. Aber ebenso gewiß geht es auch von jener aus, es ist ursprünglich als jüdisches gedacht, seine kosmopolitische Erweiterung auf die Heiden stellt sich erst allmählich ein; sie sind zu Anfang ganz im altjüdischen Sinne sehr schroff aus dem Gottesreich verwiesen worden. Vor allem aber ist auch die gesammte Gedankenfolge über die Art des Anbruches dieses Reiches dem alten Ideenschatz entnommen. Daß sich der Himmel aufthun und sich mit der Erde vereinigen werde, diese Vorstellung von den letzten Tagen gehört durchaus der pharisäischen Ueberlieferung an. Und Jesus hat sich gerade in diesem Punkte von ihr so weit beherrschen lassen, daß er das Eintreten dieses Ereignisses für eine nahe, höchstens nach Jahrzehnten zu bemessende Frist prophezeite und ihr auch den Auferstehungsgedanken entnahm. Noch jeden starken Schaffenden hat die Sehnsucht nach der Vollendung seines

Werkes Zeit und Raum überspringen lassen; was Wunder, daß auch die größte Persönlichkeit sich von solcher begreiflichen Täuschung beherrschen ließ. Nur eine eigene Auferstehung nach drei Tagen hat Jesus nicht geweissagt, vielmehr, wie es scheint, sie als mit der allgemeinen gleichzeitig eintretend verkündet.[1])

Und schließlich über alle diese Einzelheiten hinweg reicht die Bedeutung des größten Erbes, das Jesus von seinem Volke überkommen hat: die unaufhaltsame Energie seines Gottesbegriffes. Diese Basis alles und jeden christlichen Dogmas ist von den Juden geschaffen worden: sie ist bei keinem andern Volke, von dem die Geschichte weiß, in dieser Vollendung zu finden. Griechen, Römern, Germanen, aber auch allen anderen Nationen des westlichen Orients ist er fast ganz fremd: die Anfänge monotheistischer Religion bei den Aegyptern, die monotheistische Spekulation — was viel weniger sagen will — bei den Griechen, sie verschwinden neben der Inbrunst des jüdischen Ein-Gottes-Glaubens. Und einer so intensiven Steigerung und Vertiefung des religiösen Prinzips bedurfte es freilich, um eine Weltreligion zu schaffen. Und man wird nicht sagen dürfen, daß Jesus in diesem einen zentralen Punkt der Glaubenslehre über die israelitischen Propheten der großen Zeit hinausgegangen ist.

Und doch hat dieser einzige Mensch nicht nur die Messiasidee und die Vorstellungen vom zukünftigen Reiche Gottes umgemodelt, er hat nicht nur den Glauben an den einen Gott überliefert, er hat ein ganz Neues, ganz Eigenes gefunden und dem ererbten Gute beigefügt und damit freilich auch dem Alten einen völlig veränderten Inhalt gegeben. Und man mag die universalgeschichtliche Wirkung der Verkündigung des einen Gottes und die Befestigung alles Glaubens überhaupt durch diese monotheistische Umprägung noch so hoch anschlagen, größer ist doch der Einfluß des Sittengebotes ge-

1) Holtzmann I S. 244, 264, 275, 284, 233, 306 f.

worden, das Jesus seinem Volke und demnächst der Menschheit gebracht hat, und das ihm Niemand hätte überliefern können.

Gott zu verkünden, als Messias aufzutreten und selbst von dem kommenden Himmelreich zu predigen, das Alles hätte vermuthlich niemals zu einer Religionsstiftung geführt. Und Jesus ist — abgesehen von der für ihn und seine Hörer selbstverständlichen Idee des einen allmächtigen Gottes — zu diesen quasi-dogmatischen Gedanken auch erst im Laufe seines öffentlichen Auftretens gekommen. Ihn haben in Wahrheit ganz andere Motive getrieben, er hat von Anfang an ganz andere Ideen in die Herzen der Menschen pflanzen wollen. Er ist vom ersten Schritt auf seiner Bahn nie müde geworden, Barmherzigkeit, Mitleid, Nächstenliebe zu predigen, dies ist von jeher sein eigentliches Ziel gewesen. Und er knüpfte mit dieser seiner Botschaft, die sich wirklich an die Armen, die Mühseligen und Beladenen richtete, zu einem Theil wohl an die überlieferte jüdische Moral an, im übrigen aber setzte er sich zu ihr in merklichen Gegensatz.

Sie hatte von jeher einen starken Zug zum Formalismus gehabt, in den letzten Jahrhunderten aber hatte dieser vollends die Ueberhand gewonnen. Sie hatte allerdings die so elementar scheinenden und doch sehr weitreichenden Gebote des nach Moses genannten Gesetzes zum Kern, und Niemand wird leugnen dürfen, daß diese in aller ihrer Knappheit einen sehr anspruchsvollen Kodex der Billigkeit und der sittlichen Unterordnung des Ichs unter den Anderen enthalten. Denn all ihr Inhalt ist altruistischer Natur, und er fordert nichts Geringes. Diesen Stamm religiöser Moral hatte aber von Anfang an ein zuerst langsam, später immer üppiger wucherndes Geflecht von Einzelsatzungen umhüllt. Und der Glaubenseifer der Pharisäer, die freilich eine politisch wie kirchlich hochkonservative Partei sein mußten, hatte dieses System halb ritueller, halb moralischer Vorschriften nicht nur nicht eingeschränkt, sondern gar noch verstärkt.

Jesus dachte nun nicht im mindesten daran, sich dieser Ueberlieferung zu opponieren, aber seine unvergleichlich viel wärmere, viel positivere Nächstenliebe wuchs so weit über das Gesetz der Väter hinaus und war so ganz anders geartet, so viel gefühlsmäßiger als die überkommene Moral, daß Jesus sich allmählich von dieser emanzipierte, ohne sich doch von ihr irgendwie loszusagen.[1]) Er scheint vor allem ihre rituellen Bestandtheile als nicht durchaus verbindlich angesehen zu haben, er setzte sich aber vor allem zu der starren Orthodoxie der Pharisäer dadurch in Gegensatz, daß er selbst die Verletzung der innerlicheren Gebote nicht so rigoros beurtheilte, wie deren hochmüthiger Glaubensdünkel. Er wollte sich auch der Sünder erbarmen, wenn ihr Herz die Probe bestand. Zu einer begrifflich präzisierten Stellungnahme lag für diesen Genius des Handelns und des Fühlens hier so wenig wie anderwärts eine Veranlassung vor.

Ganz selbstverständlich reflektierte diese so ganz andere, so unvergleichlich viel mehr empfundene Ethik auch auf Jesus' Anschauung von Gott selbst. Wie jede andere Gottesvorstellung, so trug auch die des Spätjudenthums durchaus den Stempel des Volkes, das sie sich schuf, um gläubig an ihr festzuhalten. Ihr Gott war ein harter, eifernder, zorniger Gott, der aber, den Jesus zu verehren gebot, ein Vater-Gott. Wie für das Verhalten der Menschen zu einander nicht Gerechtigkeit, sondern Liebe zur Richtschnur werden sollte, so sollte der gleiche Tausch für die Beziehung zwischen Gott und seinen Gläubigen gelten: die Liebe des Vaters hier, die der Kinder dort war der Grundstein aller Gottesanschauungen, die Jesus verbreiten wollte.

Und wie dieser Menschheitserzieher sein neues Sittengesetz weit mehr vorleben, als lehren wollte, so hat er schließlich auch das Leben und einen qualvollen Tod darangesetzt, um seine Predigt zu besiegeln. Die Partei der Pharisäer,

1) Holtzmann I S. 138 ff. S. 157.

deren nationalistisch-patriotische Ideale durch das Auftreten dieses gar so unköniglichen Messias tödtlich verletzt waren, und deren noch härterer religiöser Eifer um den Buchstaben des Gesetzes an der milden Lehre dieses einzig liebevollen Predigers noch ärgeren Anstoß nehmen mußte, faßte gegen Jesus einen unauslöschlichen Haß. Und er wich ihren Verfolgungen wohl das erste Mal aus, bald darauf aber bot er sich ihnen freiwillig zum Opfer dar. Diesen Tod hatte Jesus zu Anfang seiner Laufbahn und noch lange nachher nicht vorausgesehen, oder gar als Teil seiner Mission angesehen. Er suchte ihn auf, als seine Auffassung vom Messiasamte in den schärfsten Gegensatz zu dem König-Retter des Volksglaubens und der Hoffnung einer zelotischen Nationalpartei gerathen war, aber sein Motiv mag ein rein ethisches gewesen sein[1]: die Nächstenliebe, die er predigte, im Leben bis zuletzt, bis zum Tode darzuleben, die letzte Konsequenz zu ziehen, die persönlicher Hingabe überhaupt erlaubt ist, und demüthig dem Feinde selbst sein Leben zu schenken. Kein Zweifel, daß die Lehre völliger Selbstaufopferung im Dienste der Nächstenliebe, die er immerdar gepredigt hatte, erst so durch ein vollendetes Lebensmuster unterstützt wurde, daß erst so ein für alle Wechselfälle des Daseins ausreichendes Vorbild aufgestellt wurde. Höchste Hingabe des Ichs, wie sie Jesus verlangte, fordert nicht oft, aber doch zuweilen auch das Opfer des Lebens; wie hätte also dieser Menschheitslehrer, der so ganz in seiner Mission aufging, davor zurückschrecken dürfen, auch dieses Beispiel zu geben.

Dieses Leben, dieser Tod haben Folgen gehabt, wie keines anderen Menschen Thaten oder Leiden. Aber was an Jesus' historischer Erscheinung, so oft man sie betrachtet, am stärksten auffällt, ist ihre unsägliche Schlichtheit und Einfachheit. Dieser Genius, der aus dem niederen Volke hervorging und zum niederen Volke sprach, hat sicherlich die kompli-

1) Holtzmann I S. 292, vergl. S. 287 f.

zierteste psychische Entwicklung durchlebt, die auszudenken ist, und man macht sich über sie Gedanken, die unumwunden auszusprechen kaum möglich ist, aber was er that, was er litt, ist Alles über die Maßen durchsichtig und schlicht. Es ist groß, es ist monumental, aber es ist einfach von Grund aus. Vor allem ist wichtig hervorzuheben, was dieses einzige Wirken alles nicht war: Jesus ist vielleicht der reinste und höchste Typus des Priesters, aber er ist nicht als Priester aufgetreten; Jesus hat einer, hat tausend Kirchen das Leben gegeben, aber er hat keine gegründet; er hat nie ein Wort von Kultus, von Riten, von Taufe, Abendmahl[1]) oder was sonst immer spätere Zuthat ist, gesprochen. Sein Name wird heute in Millionen Gotteshäusern verehrt, er hat nie den Wunsch nach einem Tempel ausgesprochen; ebenso viele und noch mehr Geistliche dienen Gott heute als Priester in seinem Namen, er hat keinen einzigen eingesetzt.

Und weiter: das verwickeltste aller Gedankennetze, die menschlicher Geist je ausgesponnen hat, ist um seine Verkündigung gebreitet worden, und er war alles andere als ein Mann des kühlen, begrifflichen Denkens. Vielleicht die größere Hälfte alles dessen, was je auf Erden geschrieben worden ist, ist seiner Lehre gewidmet, er hat vermuthlich nie ein Wort seiner Lehre aufgeschrieben — und das in einem Volke, in einem Zeitalter, dem Religion und Litteratur ein Begriff waren, das einen besonderen Stand von Auslegern heiliger Schriften ausgebildet hatte. Tausende und Abertausende der verwickeltsten Begriffskombinationen und Begriffskämpfe haben an seine Worte angeknüpft, und er hat keine seiner Ideen, auch die wichtigsten nicht scharf ausgemünzt. Er hat in seinem Verhältniß zur Messiasidee, zum Gesetz wahrscheinlich nicht auf verschiedenen, sondern sogar auf denselben Entwicklungsstufen völlig Widersprechendes gesagt.

Alle diese Räthsel aber lösen sich in der einen Erkenntniß,

---

1) Holtzmann I S. 378, 304.

daß es nur sein Herz war, das ihn führte, das aus ihm sprach und das ihn so leben, so sterben hieß, wie er gethan. Jesus wollte nie ein religiöses System aufstellen, er wollte nur lenken und leiten, mit milder Hand und milder Rede. Er wollte nur überreden, nie beweisen und kaum lehren — und mehr als alles Andere, er wollte noch weit mehr seine Gebote vorleben, als vorschreiben, vorreden. Es war weder der Wille, noch der Verstand, sondern das Gemüth, das in diesem einzigen Wirken, in dieser einzigen Persönlichkeit seinen höchsten Triumph feierte.

Zweiter Abschnitt.

Jüdischer Ausbau unter hellenistischem Einfluß.

1. Die Jünger.

Jesus ist in dem Glauben dahingegangen, daß der Menschheit bis zum Ende der Tage nur noch eine kurze Spanne Zeit beschieden sei. Und schon deshalb würden ihn vermuthlich alle Weisungen, die er hätte geben, alle Einrichtungen, die er hätte treffen können, ganz unnütz gedünkt haben, selbst wenn solche Gedanken überhaupt in seiner Richtung gelegen hätten. Jene Prophezeiung, auf deren Erfüllung das erste Geschlecht von Jesus' Anhängern mit Sehnsucht geharrt hat, ist nicht eingetroffen. Aber noch vorher, man möchte sagen von der Stunde des Kreuzestodes an, ist die Schaar seiner Jünger am Werke gewesen, seine Botschaft umzumodeln. In immer neuen Stufen und Stadien hat sich nun der merkwürdige Umbildungsprozeß vollzogen, der eine kaum übersehbare Reihe von Zuthaten, Abstrichen und Umdeutungen an Jesus' Lehre vorgenommen hat. Man wird freilich nie ganz deutlich erkennen können, wie es kommen konnte, daß diese Religion der Wahrheit Jahrhunderte lang so vielen Wandlungen unterzogen worden ist, die sich im grellen Lichte historischer Betrachtung wie ebenso viel willkürliche Abweichungen von ihr ausnehmen, aber über das allgemein psychologische Phänomen, um das es sich hier handelt, kann man keinen Augenblick im Unklaren sein. Es ist die Verehrung, die hier ihr Werk gethan hat: einer der stärksten Antriebe, die uns Menschen in unserem Meinen und Handeln bestimmen. Was hier wirksam war, ist der Rausch von Be-

geisterung über den übergroßen Menschen, unter dessen unmittelbarer Einwirkung das erste Geschlecht seiner Anhänger noch gestanden hatte und dessen Einzigkeit noch eine lange Reihe von Generationen so stark verspürte, daß sie sich nie genug daran thun konnten, ihn immer höher zu erheben, den Abstand zwischen ihm und allen anderen Menschen immer mehr zu vergrößern, sich immer tiefer vor ihm zu demüthigen. Es gehört zu dem Radikalismus, der so tief in aller Menschennatur wurzelt, daß wir in Allem die Extreme suchen. Wir verehren oder verachten, wir lieben oder hassen im Exceß. Und hier war der Drang nach Verehrung, nach Liebe so stark, daß er, ehe er sich ersättigte, bis zum Aeußersten vorschreiten mußte. So ist man fortgeschritten von Aufhöhung zu Aufhöhung, von Legende zu Legende, von Wunder zu Wunder, von Dogma zu Dogma, und man ruhte nicht eher, als bis man Jesus zum Gott von Ewigkeit her, als bis man seinen unschuldigen Tod zum Sühnopfer für die sündige Menschheit und seine Geburt zu einem übernatürlichen Räthsel gemacht hatte.

Denn, wie es bei der Primitivheit alles religiösen Denkens nicht anders sein konnte, nichts ward als Vermuthung oder auch nur als Meinung ausgesprochen, sondern Alles mußte, um Autorität zu gewinnen, in die Zeit, in die Aussprüche, in die Anschauung von Jesus selbst rückwärts projiziert werden. Erinnert man sich dazu noch der Lebhaftigkeit und Erregbarkeit orientalischer Vorstellungskraft, so wird man nicht daran zweifeln dürfen, daß die allermeisten dieser Traditionsänderungen optima fide gemacht worden sind. Nicht kühl sichtender, zergliedernder Verstand, sondern ein warmes Herz hat zuerst auch hier die Feder geführt; bald genug ist allerdings auch die Wissenschaft in den Dienst dieses Werkes gestellt worden, aber es war eine kühn vorwärtsschreitende, wagemuthig bauende und konstruierende Spekulation, kurz die von der Phantasie geleitete, nicht die vorsichtig analysierende, induktive Forschung. So ist es gekommen, daß

Frömmigkeit und Kritiklosigkeit, kindlicher Glauben und Systematik, Enthusiasmus und Phantasie den einfachen Kern in Jesus' Lehre und Lebensgeschichte wie eine Lawine haben anschwellen lassen, und daß Tausende der verschiedensten und widersprechendsten Meinungen und Ueberlieferungen über einen so einfachen Thatbestand entstehen konnten. So aber ist auch das erhabenste, gewaltigste Monument entstanden, das menschliche Hingebung und menschliche Glaubenskraft je errichtet haben, so der gewaltigste Triumph errungen worden, den je die Macht der Persönlichkeit über die Menschen davongetragen hat.

Die Entstehung des Christenthums, der stufenreichste und verwickeltste Vorgang, von dem die Geschichte des Menschengeistes überhaupt weiß, hat sich nun aber in sehr verschiedenen Stadien vollzogen. Das verhältnißmäßig einfachste, wenn auch durchaus nicht am wenigsten folgenreiche, ist das erste, das sich im Bereich des ältesten Anhängerkreises abgespielt hat. In ihm hat sich die naiv-gläubige Begeisterung der von Jesus ganz erfüllten ersten Generation bethätigt. In seine Grenzen fällt die Schöpfung der Tradition von dem nach drei Tagen auferstandenen, dem verklärten und immer von Neuem erscheinenden Jesus, die Ausbildung des von Jesus selbst im Anschluß an die spätjüdisch-apokalyptischen Meinungen angenommenen Wiederkunftsgedankens, die Ausdeutung des Kreuzestodes zuerst als eines gottgewollten, später als eines heiligenden, zur Buße führenden, zuletzt auch als eines sühnenden Ereignisses. In dieser ältesten Zeit erfährt aber auch schon der Glaube an Jesus selbst seine erste Formulierung. Noch gilt er als Mensch, als der Sohn Josephs, als vom heiligen Geist nur gesalbt, nicht gezeugt, als Heiliger und Gerechter von Gott auserwählt, aber erst durch die Auferweckung zum Herrn und „Christus", d. h. eben zum Gesalbten, erhoben. Endlich vollziehen sich auch die ersten Anläufe zu einem kirchlichen Zusammenschluß, zur Bildung einer Gemeinde und zur Ausbildung eines eigenen

Ritus und Kultus. Insbesondere entstehen Taufe und Abendmahl, die Jesus wahrscheinlich beide nicht eingesetzt hat. Die Taufe lehnt sich an die Beschneidung der Juden und die Johannestaufe an, sie setzt die Buße voraus und will eine Vergebung bisher begangener Sünden wirken, ist also nur auf Erwachsene anwendbar. Das Abendmahl aber knüpft an das jüdische Passahmahl an, es will als gemeinschaftliches Essen die Glaubensgenossen in Liebe vereinigen und die Erinnerung an das letzte Mahl der Jünger mit ihrem Meister erneuern.[1])

Bis hierher reicht der vorwiegend, der fast ausschließlich jüdische Antheil an der Entstehung des Christenthums. Für Jesus' Lehre selbst scheint die hellenistische Kultur, die zu seiner Zeit schon längst das jüdische Volk berührt und in den zahlreichen alexandrinischen Kolonieen bereits eine jüdisch-hellenistische Philosophie erzeugt hatte, eine wunderliche Vermischung griechischer Logik und jüdischer Glaubensformeln, nicht in Betracht zu kommen. Und auch die Neuerungen der Urgemeinde werden als autochthon angesehen. Anders steht es um die Einwirkung der größten politisch-sozialen Thatsache des Zeitalters, um den Einfluß des römischen Weltreichs auf Jesus und seine ersten Jünger. Man kann sich doch des Gedankens nicht entschlagen, daß der Kosmopolitismus von Jesus' Lehre diese Thatsache in etwas zur Voraussetzung hat. Gewiß, in der jüdischen Satzung gab es einige Ansätze zur Weltbürgerlichkeit: man empfahl, die Fremdlinge freundlich zu behandeln.[2]) Dem jüdischen Glauben lag auch die Tendenz auf Ausbreitung, die den Religionen der Griechen und Römer so ganz gefehlt zu haben scheint, im Blute: es gab in den zahlreichen jüdischen Kolonieen des Reichs eine gar nicht unbedeutende Propaganda. Aber diese abweichenden Erscheinungen können an dem ganz nationalistisch-exklusiven Charakter des

1) Holtzmann I S. 367, 378 ff., S. 387.
2) Holtzmann I S. 145.

jüdischen Glaubens doch nicht irre machen. Und Jesus selbst hat ihn erst langsam und schrittweise überwinden müssen. Man wird allerdings seine schließlich an alle Menschen, Heiden und Juden, gerichtete Botschaft zunächst als die letzte und durchaus folgerichtige Konsequenz seiner allumfassenden Nächstenliebe ansehen müssen. Und wie der erste Schritt auf dieser Bahn gleich allen anderen Wandlungen der Lehre dieses Schlichtesten der Menschheitslehrer sich an ein ganz einfaches Erlebniß, an die Begegnung mit dem kananäischen Weibe, einer Griechin, knüpfte, so mag aus ähnlichen weiteren Erfahrungen in ihm der Gedanke einer ganz entnationalisierten Nächstenliebe aufgestiegen sein. Aber ob nicht die eine oder andere dieser Erfahrungen nur durch den praktisch gewordenen Kosmopolitismus des Weltreichs erst ermöglicht wurde?

2. Paulus.

Unvergleichlich viel bedeutender aber wird dieser außerjüdische, d. h. vornehmlich hellenistische Einfluß auf der zweiten Stufe, der Schicht in der Entwicklung des Urchristenthums, die in Paulus' Wirken gipfelt. Diese Strömung ist vielleicht entstanden in den jüdischen Kolonialgemeinden im Reich, aber sie hat von der Mitte des ersten Jahrhunderts ab — der erste Brief an die Thessalonicher ist etwa 53, spätestens 54 geschrieben[1]) — ihren vornehmsten Vertreter und Träger gefunden in einem Juden, der mit hellenistischer Bildung wohl vertraut war, in Paulus, dem ersten der Apostel, der Jesus nicht als Jünger angehört hatte. Paulus hat, indem er unter dem Einfluß der hellenistischen Bildung aus den Geboten, die Jesus verkündet hatte, ein dogmatisch-logisches System machte, und indem er die einfachsten und schlichtesten

1) Holtzmann, Lehrbuch der historisch-kritischen Einleitung in das Neue Testament (³1892) S. 211.

Lehren, die je gegeben worden sind, mit dem rationalen Schematismus einer absterbenden scholastischen Philosophie in eine künstliche Verbindung zwang, sicher den religiösen Inhalt der Weltanschauung, die er nur zu überliefern und zu erläutern wähnte, in wesentlichen Stücken verändert. Er brachte die Idee der Erlösung auf, obwohl sie Jesus selbst mit keinem Worte verkündet hatte, obwohl sie den naiven Opferglauben weit zurückliegender Zeiten in wunderbarem Kontrast zu ihrem Gehalt in metaphysisch-spekulative Formen goß und obwohl sie nur wenig gemein hatte mit der wirklichen Leidensthat des Gekreuzigten, die eine Besiegelung der von ihm verkündeten Lehre vollendeter Duldung, Friedfertigkeit und Feindesliebe hatte sein sollen und nichts mehr. Er machte Jesus ohne weiteres zum Gott, denselben Jesus, der sich so häufig ausdrücklich als Mensch bekannt hatte, der nicht einmal gut genannt sein wollte[1]) und der weder in seinem Leben, noch selbst in seinem Leiden je den Menschen verleugnet hatte.

Paulus ist der erste Schriftsteller, aber er ist auch der erste Theologe, der erste Dogmatiker und in gewissem Sinne der Begründer des Christenthums als einer formulierten Lehre und in etwas auch als einer organisierten Gemeinschaft. Obenan steht seine geistige, seine systematisierende Arbeit, und wenn an ihr auch der Pharisäer Paulus einigen Antheil hat, in der Hauptsache ist sie auf den Hellenisten Paulus zurückzuführen. Die Voraussetzung für alles weitere war zunächst die Festigung des kosmopolitischen Charakters der neuen Lehre, Paulus' entschiedene Abwendung vom Judenthum und Judenchristenthum. Aber charakteristisch für ihn ist, daß er zu ihr nicht so sehr aus irgend welchen sozialen oder politischen, sondern aus ethischen und logischen Gründen gelangte: aus der bei ihm — im Vergleich zu Jesus — ganz

1) „Warum nennst du mich gut, niemand ist gut denn Gott allein." Marc. 10, 17 f.; Luc. 18, 18 f.

außerordentlich gesteigerten Abneigung gegen den Formalismus des jüdischen Sittengesetzes heraus und vermittelst der Schlußfolgerung, daß dieser reinste Glauben auch die Religion an sich, die absolute und daher auch für alle Völker verbindliche Religion darstellen müsse.

Materiell am wichtigsten und zugleich das Zentrum der paulinischen Theologie ist seine Lehre von Jesus' Erlösungstode. Sein Gedankengang ist der, daß da der Tod der Lohn der menschlichen Sündhaftigkeit sei, der Tod des schlechthin sündlosen Messias der Preis für Anderer Sünden sein müsse. So wird Jesus' Kreuzigung zu einem Sühnopfer, dargebracht für die sündige Menschheit, — eine Meinung, die fortan der Grund- und Eckstein aller katholischen und orthodox-protestantischen Dogmatik geblieben ist.

Auch hier und gerade hier mag die Einwirkung der hellenistischen Logik festzustellen sein, vermittelt vermuthlich vor allem durch die vorchristliche jüdisch-alexandrinische Halb-Philosophie, die mit ihrer konstruktiven Trennung von Geist und Fleisch auch sonst aufs stärkste auf Paulus eingewirkt hat. Aber freilich spricht aus dem materiellen Kern dieser Lehre fast allein der Jude Paulus, oder besser der abtrünnige, der mit jüdischem Geist das Judenthum bekämpfende Paulus. Die Gestaltung des Gottesbegriffs, die sich aus seiner Sühnopfer-Theorie ergiebt, führt am schnellsten zu dieser Erkenntniß. Der Gott, der von dem durch ihn erschaffenen Menschengeschlecht für die von ihm selbst zugelassenen Sünden eine solche Sühne fordert, ist der gerechte, zornige, eifernde Gott des alten Testaments. Auch hier wurde die Gottesvorstellung nur das Spiegelbild dessen, der sie besitzt. Der Jude Paulus, der sich von dem Druck des Gesetzes losmachen will, strebt auch nach Befreiung von dem alttestamentarischen Gottesgedanken[1]): da bietet sich ihm jene andere Gedankenreihe von Tod und Sünde dar, und er findet als besten

1) Bis hierher nach Holtzmann, Theologie II S. 203 ff.

Ausweg die Idee von Jesus' Opfertode. Und er fügt noch die dritte hinzu, daß Jesus nicht Mensch, sondern Gott sei, Gottessohn nicht mehr in der alten von Jesus selbst angewandten Bedeutung eines in Gottes Rathschläge Eingeweihten, sondern im buchstäblichen Sinne. Mit Hülfe dieser neuen Argumentationen, die schließlich kombiniert werden, wandelt sich aber auch das Bild Gottes: wohl bleibt er gerecht, sonst forderte er solche Sühne nicht, aber er bethätigt sich auch als den von Jesus verkündeten liebenden Vatergott, indem er für seine Menschenkinder seinen göttlichen Sohn opfert.

Man sieht, auf wie umständlichem Wege der Logiker und Systematiker Paulus dasselbe Ziel erreicht, das sein unvergleichlich schlichterer Meister so viel näher gesucht hatte. Kein Zweifel, nicht nur jüdisch-pharisäische Scholastik und Spitzfindigkeit, sondern ebenso sehr auch die logische Konstruktionslust hellenischer Metaphysik hat ihn geführt. Aber der materiale Kern, die religiöse Inbrunst, die hier zur Vergottung des Messias und zu einer noch unbedingteren oder mindestens noch schärfer präzisierten Gottesverehrung und der ihr entsprechenden Selbstdemüthigung des Menschengeschlechts geführt hat, sie war ein Erbe des jüdischen Geistes, eines religiösen Genius, der an unaufhaltsamer Logik der Gottessteigerung und nicht zu ersättigender Lust der Selbsterniedrigung im Glauben die Religionen aller anderen Völker des Erdballs weit übertroffen hat.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß gewisse Elemente dieses Systems hellenisch beeinflußt sind. Der Gedanke des leidenden Gottes hat zu viel Aehnlichkeit mit jener Vorstellung von dem duldenden Dionysosknaben, der in der orphischen Anschauung des sechsten und fünften Jahrhunderts auftauchte[1]), als daß man nicht Zusammenhänge annehmen sollte.

Viel klarer und deutlicher aber tritt die Einwirkung

1) S. oben S. 75.

helleniſtiſcher Anſchauungen und Inſtitutionen in der Fortbildung kirchlicher Organiſation und des Ritus hervor. Paulus iſt der Erſte, der von einer Gemeinſchaft aller Gläubigen redet, von einer Kirche, an die Jeſus nie gedacht hatte, ſelbſtverſtändlich unter dem Eindruck der römiſch-helleniſtiſchen Kulturgemeinſchaft. Und Paulus' myſtiſche Umdeutung des Abendmahles in eine phyſiſche Vereinigung mit dem hingeſchlachteten Jeſus, ſeine Interpretation des Weines als des von Jeſus vergoſſenen Blutes taucht charakteriſtiſcher Weiſe in dem Briefe an die Korinther auf, d. h. an die Bewohner der Stadt, in der alle Myſterien ſeit lange eine Stätte liebevoller Pflege gefunden hatten[1]), wo nach den ſpäteren Nachrichten von Lucian und Apulejus[2]) Iſis und Oſiris verehrt wurden. Man wird nicht daran zweifeln dürfen, daß der ſehr ſtarke myſtiſche Zug in Paulus' Abendmahlsbegriff, der an die Gläubigkeit der Theilnehmer beſonders hohe Anforderungen ſtellt, auf dieſem zugleich von orphiſchen Myſterien und altorientaliſchen Götterkulten gedüngten Boden erwachſen iſt, wenn auch im einzelnen der Zuſammenhang ſchwerlich je wird nachgewieſen werden können. Eine ähnliche, wenn auch gewiß nur zum Theil analoge Bewandtniß mag es mit den apokalyptiſchen Vorſtellungen haben, die, wenn nicht bei Paulus, ſo doch in dem Myſticismus urchriſtlicher Litteratur überhaupt eine ſo wichtige Rolle ſpielen: auch ihnen fehlt es nicht an griechiſchen Analogieen[3]), doch iſt hier die ganz außerordentlich reich entwickelte apokalyptiſche Vorſtellung des ſpäten Judenthums ſicher weit maßgeblicher geweſen. Die düſteren Bilder eines zornigen Gerichtes über die Menſchen entſprechen weit mehr dem jüdiſchen, als dem helleniſchen Nationalcharakter, ohne daß ſie dieſem doch ganz fremd geblieben wären.

1) Maaß, Orpheus (1895) S. 3.

2) Schanz, Geſchichte der römiſchen Litteratur III (1896) S. 90 f.

3) Maaß S. 261 ff.

Sollte man eine Charakteristik der paulinischen Theologie in kurze Worte fassen, man müßte doch sagen: Abwendung vom Gesetz und Aufrechterhaltung des Liebesprinzips auch im neuen Dogma, in der von Jesus selbst eingeschlagenen Richtung, Systematik und Metaphysik im griechischen Sinne, Mysticismus unter hellenisch-orientalischem Einfluß, gesteigerte Gottgläubigkeit im Geist des alten Judenthums. Alle Faktoren haben zusammengewirkt, um im Hirn dieses Mannes das dicht verflochtene Netz einer Glaubenswissenschaft entstehen zu lassen, dessen Gleichen die Geschichte des menschlichen Geistes weder vorher noch nachher je erzeugt hat. Denn das ist allerdings das wichtigste Ergebniß seiner Wirksamkeit: die Gottes- und Lebenslehre, die Jesus als Religion verkündigt hatte, sie wurde unter seinen Händen zur Theologie. Wie unsäglich verwickelt und logisch-rationalistisch nehmen sich doch alle die Grundgedanken seiner Schriften aus, im Vergleich zu den so ganz einfachen, ganz schlichten und goldklaren Worten, mit denen Jesus selbst sich an sein Volk gewandt hatte. Wie kompliziert sind seine Erklärungen der Erlösung, sein Gottesbegriff und seine Auffassung von Jesus dem wahren Menschen und doch auch wieder wahren Gotte!

Er ist vom stärksten Einfluß geworden auf zahlreiche spätere Epochen der Entwicklung des Christenthums, auf Augustin, den bedeutendsten Theologen der alten, auf Thomas von Aquino, das geistige Haupt der mittelalterlichen und der heutigen katholischen Kirche, endlich auf Luther, den Schöpfer des Protestantismus. Sie sind jeder auf seine Weise von paulinischer Theologie abhängig; die heutige protestantische Rechtgläubigkeit und wohl auch die wissenschaftlich gerichtete Forschung der Katholiken baut sich zum allergrößten Theil auf Paulus' weitausgedehntem und doch so fest gefügtem System auf.

3. Nachpaulinische Theologie und Geschichtsschreibung.

Für seine Zeit und die nächstfolgende Epoche ist Paulus wohl für die weitere Fortpflanzung des Dogmas und der dogmatisch durchsetzten Geschichtsüberlieferung, nicht aber für den Glauben der allmählig wachsenden Christenheit bestimmend geworden. Dazu war er zu gelehrt, zu philosophisch, wie man denn auch annimmt, daß er seine eigene, von großem Erfolge begleitete Missionsthätigkeit mit wesentlich einfacheren und gefühlsmäßigeren Mitteln bestritten hat. Sie standen diesem großen Psychologen, einem der tiefsten Kenner des menschlichen Herzens und aller seiner Schwächen, durchaus zu Gebote, vielleicht ebenso sehr, weil seine leidenschaftliche Phantasie sich in jede Lage versetzen konnte, wie weil er selbst von diesen Gefühlen im Innersten ergriffen war.

Ueberdies aber regten sich Gegenströmungen jüdisch-pharisäischer Herkunft, die das alte Sittengesetz gegen Paulus' heftigen Angriff in Schutz nehmen wollten, und solche jüdisch-gnostisierend-asketischer Richtung, die theils eine mäßige Kasteiung des Leibes insbesondere die Vermeidung von Fleisch und Wein, wünschten, theils auf bizarre Spekulationen über Jesus' Natur als die eines Engels, eines halb phantastischen, halb metaphysischen Zwischenwesens nach Art der jüdisch-helleniſtischen, zuletzt von Platons Lebenslehre herzuleitenden Anschauungen hinausliefen.

Die wichtigsten Aufzeichnungen über Jesus' Leben und Worte aber sind unter paulinischem Einfluß entstanden. Das Markus-Evangelium mag von dem viel schlichteren Petrus stärker beeinflußt worden sein, aber es ist doch hier und da von ihm abhängig; das des Matthäus, des Judenchristen, hat sich der Theologie des Paulus in etwas opponiert, aber seine Ausdrucksweise angewandt; das des Lukas endlich ist am abhängigsten von ihm. Alle drei Schriften, die fortan die einzig halbwegs zuverlässige Quelle über Jesus' Leben und Predigten bilden sollten, haben vielfach zur Umbildung, Ausschmückung und

Steigerung des Bildes beigetragen, das heute der Scharfsinn einer genialen Entwicklungshistorie mit der größten Mühsal aus ihnen entziffert hat. Eine reiche, ganz und gar im Schatten des Paulus, lange Zeit ihm zugeschriebene Litteratur schließt sich an. Und auch der einzige dem Heidenapostel an geistiger Potenz ebenbürtige Schriftsteller des neutestamentlichen Kanons, der Verfasser des vierten Evangeliums, hat sich diesem Einfluß nicht zu entziehen vermocht.[1])

In Johannes, der vermuthlich in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts zu Ephesus geschrieben hat und schwerlich mit dem Jesusjünger Johannes identisch ist[2]), ist die hellenistische Strömung des Urchristenthums vollends zum Siege gekommen; seine Theologie ist ganz und gar griechische Metaphysik. Sein Idealbild von Jesus, weit entfernt von der unvergleichlich viel treueren aber auch sehr viel geistloseren Hingabe der Synoptiker, erhebt sich auf dem Grunde einer rein spekulativen Konstruktion, der Logoslehre, die in ihren Ursprüngen bis auf den Stoizismus, wenn nicht bis auf Heraklit zurückgeht[3]) und in ihren Hauptstücken von der Philosophie des jüdischen Alexandriners Philo doch wohl aufs Stärkste beeinflußt ist, d. h. einer der bizarrsten Mischungen von phantastischer Mystik und ebenso phantastisch-konstruktiver Metaphysik. Solchen oder ähnlichen Gedankenfolgen, in denen die platonischen Ideen mit den jüdischen Engeln sich aufs wunderlichste vermengt haben, in denen der Logos, d. h. der Gedanke, als Sohn der Mutter Weisheit auftritt hat sich Johannes nicht völlig unterworfen, aber er ist fort und fort von ihnen beeinflußt worden.

Diese intellektualistische Richtung hat dann in den Gnostikern, die bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts schon auf der gleichen Bahn phantastisch-metaphysischer Konstruk-

1) Holtzmann I S. 398, 422, 424, 430 ff.

2) Holtzmann, Einleitung S. 464 f.

3) Holtzmann II S. 520 f., Hatch, Griechenthum und Christenthum (Uebers. 1892) S. 133 ff.

tion noch weiter schritten und zu den erstaunlichsten religionsphilosophischen Weltallegorieen gekommen sind, eine noch viel einseitigere Pflege gefunden. Auch Marcion, der gegen 150 in Rom den Versuch der Gründung einer eigenen Religionsgemeinschaft machte, ist ähnlich, wenn auch in Anlehnung an Paulus minder bizarr verfahren.

Aber weder die paulinische noch die johanneische Theologie, noch gar die gnostische oder marcionische Theosophie haben in der immer weiter um sich greifenden Christenheit eine schlechthin autoritative Stellung erhalten. Die radikalintellektualistischen Systeme wurden ganz abgestoßen, aber auch der Paulinismus und des Johannes Logoslehre wurden von der großen Menge der Gläubigen als viel zu durchgeistigt durchaus nicht rezipiert. Es setzte sich vielmehr eine vergröberte Mischung der verschiedenen Faktoren, die bei der Entstehung des christlichen Glaubens wirksam gewesen waren, durch, ein Durchschnittsergebniß, in dem die gemeinsamen Grundbestandtheile überwogen, die individuellen Ausgestaltungen aber theils zurücktraten, theils sich paralysierten, theils alle entgegenstehenden Meinungen überwanden. Bezeichnend ist, daß es Brauch wird, von einer Lehre der zwölf Apostel zu reden.

Doch hat auch diese gemeinsame Form noch jahrhundertelange Wandlungen durchgemacht. Entscheidend für ihren Ausgangspunkt und damit für eine ganze Reihe von charakteristischen Eigenschaften alles späteren Glaubens war insbesondere das Mischungsverhältniß zwischen Juden- und Heidenchristenthum. Im allergröbsten wird man es so ausdrücken dürfen, daß die jüdische Tradition zwar nicht im mindesten verleugnet, ja durch Aufnahme des „alten Testaments“ in den entstehenden Kanon der heiligen Schriften noch befestigt wurde, daß die Juden aber von der führenden Stelle, die ihnen im Urchristenthum zugekommen war, zurücktraten. Ein welthistorischer Vorgang ersten Ranges, dieser Umschlag. Denn man stelle sich nur vor, die Juden hätten den Vor-

rang, den sie in den ersten anderthalb Jahrhunderten der neuen Religion als etwas ganz Selbstverständliches behauptet haben, auch fernerhin innebehalten, welche Perspektive eröffnet sich! An der Möglichkeit, daß sie sich der entstehenden Kirche bemächtigt haben könnten, wird man kaum zweifeln dürfen; vielleicht wäre ihnen eine erbliche Suprematie innerhalb des Klerus zugefallen und sie wären da Herren und Führer geworden, wo sie in Wahrheit Sklaven und oft das Objekt der schlimmsten Verfolgung werden sollten — im Bereich der christlichen Kirche. Und die inzwischen erfolgte endgültige Zerstörung der letzten Reste ihres staatlich-nationalen Lebens hätte dafür ganz ebenso die Voraussetzung schaffen können, wie für ihr Auseinanderstieben in so viel verschiedene Exile. Die Juden haben diesen Weg nicht eingeschlagen, und mag ihnen auch zuweilen die nationale Abneigung der Römer und Griechen dafür genug Anlaß gegeben haben, der ausschlaggebende Grund kann doch nur ihr zähes Festhalten an dem Bekenntniß der Väter gewesen sein, dem sie in der überwältigenden Mehrheit treu geblieben zu sein scheinen. Niemand wird verkennen dürfen, daß alle trübe Erdflucht, die das Christenthum in sich begreift, ein Erbe des melancholischen Stammes ist, der diese Religion geschaffen hat; diese Düsterkeit ist noch heute, nicht an der Lebensführung und Weltanschauung, wohl aber an der Haltung und Stimmung so vieler Juden zu bemerken, und sie ist schwerlich nur ein Produkt der inzwischen erlittenen jahrhundertelangen, so unsäglich harten und ungerechten Verfolgungen, sondern sie ist sicherlich ein integrierender Bestandtheil dieses merkwürdig komplizierten Volkscharakters. Aber die historische Wahrhaftigkeit muß auch anerkennen, daß sich dieselbe Nation, die später unter dem üblen Druck harter Zeiten so ganz ökonomisch gerichtet wurde und der man nicht aufhört unstillbaren Golddurst zum Vorwurf zu machen, damals so idealistisch verhalten hat, wie selten ein Volk. Daß sich in dem Jagen der späteren Juden nach Besitz, für das die Geschichte

der alten Israeliten eigentlich gar keine Analogieen aufweist — wie weit blieben sie nicht hinter den rasseverwandten Phöniziern und Puniern zurück —, nur das Bedürfniß nach sozialer, politischer Macht ausspricht, das diesem Volke zu stillen seit den Tagen des Titus verwehrt blieb, ist wichtig auch für die größte Entscheidung in seiner Geschichte. Denn unzweifelhaft hätten auch solche politischen Instinkte in der entstehenden Hierarchie ihre Befriedigung gefunden; trotzdem haben die Juden das ungeheure moralische Uebergewicht, das ihnen die Nationalität des Gründers und der Apostel der neuen Religion darboten, nicht ausgenutzt; sie verharrten vielmehr in dumpfer, düsterer Treue bei dem altüberlieferten Glauben und haben so mit eigener Hand das Grab ihrer Zukunft gegraben.

Im übrigen aber blieb dem wachsenden Dogma durchaus der geistige Stempel der ersten jüdischen Zeiten aufgeprägt. Vor allem den einen charakteristischen Zug behielt die neue Religion: daß sie litterarisch-theologisch wurde, wie keine andere. Ihr Gründer hat vermuthlich nie ein Wort zu religiösen Lehr- oder Erziehungszwecken niedergeschrieben, und doch ist das von ihm ausgehende Bekenntniß dermaßen schriftlich fixiert und fortgebildet worden, wie es keinem einzigen des westlichen Orients oder des griechisch-römischen oder des germanischen Europas auch nur zum hundertsten Theile widerfahren ist. Und mag der Hellenismus dazu viel beigetragen haben, insbesondere an Denk- und Darstellungsformen, im Grunde hat doch hier nur der eigenthümlich litterarisch-religiöse Geist des Judenthums seine letzte Auswirkung gefunden. Vielleicht muß man annehmen, daß auch das Spätjudenthum schon in etwas unter hellenistischem Einflusse gestanden hat und daß er dem litterarischen Zuge seiner Religion Vorschub geleistet hat: die Hellenisierung, die sich z. B. später bis auf die Namen der einheimischen Dynastie erstreckte, mag zu Mazedonier-Zeiten, wenn nicht schon früher, auch das geistige Leben des jüdischen Volkes

beeinflußt haben. Doch schwerlich reicht dieser Einfluß bis in die großen Zeiten des jüdischen Sakralschriftthums, bis in die Epoche der ersten Propheten zurück. Und so ist es doch, als hätte der Geist der Schriftgelehrten und des Spätjudenthums, dessen Buchstaben Jesus so eifrig bekämpft hatte, nun nach dem Tode seines Gegners im Lager seiner eigenen Anhängerschaft den Sieg davongetragen. Dergstalt wurden Theologie, Dogma und Schrift, die an sich gar nicht mit religiösem Leben verbunden zu sein brauchen, herrschende Mächte im Christenglauben und sind es bis heute geblieben. Dadurch aber wurde sicherlich eine Kombination verewigt, die im jüdischen Volke dadurch veranlaßt worden war, sich alle seine geistige Thätigkeit der Religion untergeordnet hatte, die aber in aller zukünftigen Kulturgeschichte dieses innere Recht vielleicht nur im germanisch-romanischen Mittelalter und auch da nur zu einem Theil gehabt hat. Denn nur in dieser Epoche sind allenfalls ähnliche Vorbedingungen vorhanden gewesen, hat eine annähernd analoge Konzentration des geistigen Lebens auf religiöse Ziele stattgefunden.

Dritter Abschnitt.

Festlegung und Fortbildung des Dogmas durch Griechen und Orientalen.

1. Der Sieg der Theosophie und die Drei-Götter-Lehre.

Wie stark aber dieser theils jüdische, theils hellenistische Formalismus im Christenthum schon geworden und wie völlig er zu einer geistigen Einheit verschmolzen war, wurde recht offenbar, als nunmehr die Fortpflanzung und Fortbildung des christlichen Glaubens von den hellenistisch beeinflußten Juden auf die Griechen selbst überging. Kein Zweifel, die im höchsten Sinne schöpferischen Zeiten der Dogmenentwicklung waren nun abgeschlossen: zu den Juden der ersten Epoche, des apostolischen Zeitalters verhalten sich die Griechen, Orientalen und Römer der zweiten, der patristischen Periode wie Epigonen zu den originalen Klassikern einer Litteraturentwicklung. Die jüngere Zeit hat diese autoritative Stellung der älteren auch aufs rückhaltloseste dadurch anerkannt, daß eben jetzt eine Sammlung und Sanktionierung aller bisherigen, d. h. apostolischen, d. h. jüdischen Glaubensschriften veranstaltet wurde, und daß kein einziges der späteren dogmatischen oder historischen Bücher ein ähnlich unbedingtes Ansehen erlangen konnte. Aber die Fortbildung des Dogmas, die trotzdem durchaus nicht stille stand, blieb ebenso formalistisch-systematisch, wie es die ältere, die theoretische Gründungsperiode gewesen war.

In dieser Richtung nun hat sich die Entwicklung der ganzen folgenden Epoche, vom Ende der geistigen Begründung des Christenthums — in der zweiten Hälfte des zweiten

Jahrhunderts — bis zum Verfall des römischen Reichs und der griechisch-römischen Kultur — zu Ende des fünften Jahrhunderts — bewegt. Die litterarisch-dogmatische Fixierung der neuen Religion hat in der Feststellung eines Kanons maßgebender Schriften, den man vom Ende des zweiten Jahrhunderts ab, freilich mit noch jahrhundertelang schwankender Abgrenzung, den Maßstab, später, im Gegensatz zu den rezipierten heiligen Büchern der Juden, das neue Testament nannte[1]), ihren Anfang, doch durchaus nicht ihren Abschluß gefunden. Diese Kodifizierung maßgeblicher Schriften hat ungeheuer viel beigetragen zur Festigung, aber auch Erstarrung des Lehrbegriffs, doch man hat noch sicherere Garantien erstrebt, ungeändertere Traditionen. Bis weit in das zweite Jahrhundert zurück reichen die Versuche der Feststellung einer kürzer zusammengefaßten und deshalb praktikableren Glaubensregel. Die Taufformel einerseits, litterarische Vertretung andererseits bildeten die äußeren Anlässe dafür. Die ältesten Kirchenväter, d. h. die religiösen Schriftsteller, die man nicht mehr zum Kanon des neuen Testaments rechnete, Irenäus, Tertullian, Hippolyt, haben am meisten dazu beigetragen, daß man sich über eine Anzahl von Glaubensmeinungen einigte, die zum Theil eine Präzisierung, zum Theil aber auch eine weitere Fortbildung der urchristlichen Anschauungen bedeuteten. So setzte man im Laufe des dritten Jahrhunderts die Identität Gottes, d. h. des alttestamentarischen Weltschöpfers, mit dem Erlösungsmittler, dem Heilandvater, fest, so die göttliche und doch auch wieder menschliche Natur von Jesus, so die Erlösung des Menschengeschlechts durch Jesus und den Glauben an die leibliche Auferstehung aller Menschen.

Immer blieb das äußere Gepräge dieser Dogmatisierungen seinem Ursprung aus der überlieferten hellenisch-hellenistischen Logik treu; ja die Spekulation des Origenes hat in einem starken Anlauf auch die materielle Gestaltung des Glaubens

1) Holtzmann, Einleitung³ S. 124 ff.

durch metaphysische Elemente gleicher Herkunft beeinflußt. Indem er die Logoslehre von Neuem eifrig aufnahm und ausbaute, wurde nicht nur die Göttlichkeit und die Autorität von Jesus' Persönlichkeit bestärkt, sondern auch für eine Zeit lang im Orient einer philosophisch geschulten Theologie das Uebergewicht im Glaubensleben der Christenheit verschafft. Ja auf der von Origenes gelegten Basis baute man im Osten eine nahezu theosophische Logos-Spekulation auf, die den historischen Jesus in eine halb logische, halb mystische Idee verwandelte und die unzweifelhaft die seit der Stoa wichtigste Regung des pantheistischen Prinzips darstellt. Die Gottesgelehrten des Westens opponierten, und in der ersten der zahllosen Theologenkontroversen, mit denen von nun ab die Geschichte der christlichen Kirche durchsetzt bleiben sollte, wurde von ihnen als Monarchianern für den monotheistischen Gottesbegriff gekämpft. Doch dieser Widerspruch gegen die immer weiter schreitende Vergöttlichung von Jesus' Person hat wenig Erfolg gehabt. Im Gegentheil, im vierten Jahrhundert wird diese Kontroverse durch eine andere abgelöst, die von einem noch viel radikaleren Impuls gleicher Richtung eingegeben war. In Alexandrien kam es gegen 325 zum heftigsten Streit. Arius verfocht in einem letzten Anflug rationaler Selbstbesinnung gegen die schon längst aufgetretene metaphysisch mystische gesteigerte Auffassung von Jesus als Gott die Meinung, daß Jesus zwar vor aller Zeit, aber nicht von Ewigkeit her existiert habe, daß er von Gott geschaffen worden sei und daß er nur uneigentlich Gott und Logos genannt werden könne. Athanasius dagegen ist auf der nun schon längst eingehaltenen Bahn der Glaubensentwicklung noch weiter vorgeschritten und hat die vollkommene Gleichheit des nunmehr völlig vergötterten Menschen Jesus mit dem allmächtigen Gott der Schöpfung und des alten Testaments verfochten.[1])

1) Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte I (^{3}1894) S. 321 f., 588 f., 753 f., II (^{3}1894) S. 18 ff.

Die Christenheit, die sich inzwischen zur Kirche organisiert hatte, ist durch ihren Klerus zuletzt der Meinung des Athanasius gefolgt und hat sie auf der allgemeinen Kirchenversammlung, die man zu Nicäa abhielt, als die allein gültige anerkannt. Wie weit man sich damit und überhaupt mit den spitzfindig scholastischen Streitigkeiten, die man des Weiteren führte, von der Grundlage nicht nur der Geschichte, sondern in gewissem Maße selbst von der Meinung des apostolischen Zeitalters entfernte, scheint man sich gar nicht vergegenwärtigt zu haben. Allerdings die Monarchianer des Westens, die gegen die origenistischen Meinungen von Jesus' Göttlichkeit aufgetreten waren, hatten noch einen letzten Rest historischen Gewissens offenbart, indem sie in ihren Darlegungen vor allem auf die Aufrechterhaltung des Jesus der drei älteren Evangelien gedrungen hatten.[1]) Und auch der Arianismus mag von derartigen Erwägungen nicht ganz unbeeinflußt gewesen sein. Es gab aber kein Halten mehr auf der Bahn, auf der freilich schon Paulus das weiteste Stück zurückgelegt hatte, man kam zum Zwei- oder — unter Hinzuziehung des heiligen Geistes, der früher noch als eine Qualität Gottes und seines göttlichen Sohnes aufgefaßt worden war und den man schon längst zu personifizieren begonnen hatte — zum Dreigötterſystem. Und da man dies buchstäblich auszusprechen Bedenken trug, verschmolz man alle drei Gestalten der Gottheit in eine und erhob den längst vorbereiteten Glauben von der Trinität zum Dogma. Auf eine vernunftgemäße Begründung dieses in sich widerspruchsvollen Begriffs hätte man verzichten können, wäre man auf dem Wege des Mystizismus geblieben, aber dazu waren die alten Traditionen griechisch-hellenistischer Logik zu stark, und in haarsträubend willkürlicher Scholastik hat man auch für diese ganz irrationalen Vorstellungen angeblich logische Motivierungen aufzustellen versucht. Es ist erstaunlich, wozu

1) Harnack ³I S. 655.

die schönen klaren scharfgeschliffenen Werkzeuge, die einst griechische Denkerkraft geschmiedet hatte, mißbraucht worden sind.

Dieser dritte Gott, für den in Jesus' überlieferten Worten nicht die mindeste Begründung nachzuweisen war, wurde trotzdem auf dem zweiten Konzil von 381 für einen intregierenden Bestandtheil des Glaubens erklärt. Und merkwürdig genug ist doch zu sehen, daß dies Dogma, das noch heute allen Denkenden der orthodoxen Kirchen so viel Schwierigkeiten bereitet, nicht im mindesten das Geschöpf einer enthusiastischen Gefühlssteigerung war, wie die Anschauung von Jesus' Göttlichkeit, sondern daß es recht eigentlich das Erzeugniß eines kalten Vernunftrausches, ein Triumph metaphysisch-phantastischer Spekulation war. Dasjenige Dogma der christlichen Kirche, das von ihren Gläubigen das härteste Vernunftopfer fordert, ist auf rein rationalem Wege erzeugt worden! Alle Kühnheit paulinischer Theosophie war aber nunmehr weit in den Schatten gestellt, und der einfache schlichte Gottesglauben, von dem Jesus selbst einst für sein großes Werk begeistert worden war, er war unter einer Decke von formal-logischer Mythosophie und Mythologie fast verschwunden. Wahrlich, wäre man damals von Jesus' Göttlichkeit so stark überzeugt gewesen, wie man behauptete, so hätte man im Grunde gegen diese ganz unjesusmäßigen Beigaben als Menschenwerk am allerheftigsten protestieren müssen.

Der schlechthin referierende Historiker wird hier den Unterschied zwischen den mächtigen Hervorbringungen einer schöpferischen Persönlichkeit und dem sehr viel geringeren Beiwerk, das fleißiges Epigonenthum beizumengen pflegt, nachweisen können. Vom allgemeinen religionsgeschichtlichen Standpunkt aus aber läßt sich hier das ganz eigenthümliche Schauspiel beobachten, daß nicht nur religiöse Meinungen, sondern auch neue göttliche Gestalten auf rein begriffsmäßigem Wege gefunden werden. Der Rationalismus späterer Zeiten verschwindet als unbedeutend neben diesem produktiven Ratio-

nalismus, einer auf logischem Wege Götter schaffenden Glaubenswissenschaft.

Die Theologie hat damals ihren stärksten Triumph über die Religion davongetragen, und man kann nicht daran zweifeln, daß hier weder die alten jüdischen noch neue christliche Traditionen wirksam gewesen sind, sondern daß dieser Ausbau der Wissenschaft von Gott vornehmlich hellenistischen Ursprungs ist. Im Judenthum hatten allerdings viele formalistische Neigungen gelegen, aber ein so kompliziertes Gebäude logisch-unlogischer Lehren hätte es nie aufgerichtet. Und daß diese gelehrt, ja philosophisch gewordene Religion auf die Dauer den Instinkten der menschlichen Seele nicht entsprach, an die sie vor allem appellierte, daß es zu Gegenbewegungen kam, die sich gegen dies neue Christenthum auf Grund seines alten innersten Geistes auflehnten, kann nicht Wunder nehmen.

2. Reaktionen der Phantasie und des Gemüths.

Von den Reaktionen, die gegen diese intellektualistische Tendenz stattgefunden haben, wird man zwei zu unterscheiden haben, von denen die erste, die mystische, milder war, im Schooße der entstehenden Kirche stattgefunden hat und früher begann, die zweite, die asketisch-mönchische, radikaler vorging, zunächst fast außerhalb des kirchlichen Zusammenhanges stand und später einsetzte. Die eine hatte den Kultus, die andere das Leben zum Gegenstand. Daß die zweite, stärkere Bewegung vom Orient ausging, der Wiege aller wirklich religiösen Geistesbethätigung, ist nicht verwunderlich. Erstaunlicher ist eher, daß Hellas, dem das Christenthum so viel von den entgegengesetzten formalistisch wissenschaftlichen Impulsen verdankt, auch jene mystischen Einflüsse auf den christlichen Kult übertrug. Freilich waren diese im Grunde orientalisches Gut, von den asiatischen Religionen zu alter

— im sechsten und fünften Jahrhundert von den Orphiten — und neuer Zeit — jüngst in der Epoche der Göttermischung — entliehen; die Griechen waren aber immerhin die Träger. Denn wenn auch die Juden zum mindesten ein Kultinstitut stark ausgebildet hatten, das Opfer, so hatte doch im übrigen ihre Religion keinen allzu starken Zug zur Mystik, sie ist von früh an bei aller Großartigkeit ihrer Gottesvorstellung dazu zu nüchtern geblieben. Im dritten Jahrhundert aber bemächtigten sich die alt- und neugriechischen Mysterien-Anschauungen der christlichen Gemeinde-Einrichtungen. Und wie nicht Wunder nehmen kann, eroberten sie sich die beiden Institute, die als sinnlich-greifbare Vorgänge allein als Substrate solcher Mystik geeignet waren, Taufe und Abendmahl. Die Taufe, die, an einen Vorgang in Jesus' Leben anknüpfend, frühzeitig zum Akt der Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen geworden war, wurde nunmehr als ein mystischer Prozeß göttlicher Sündenreinigung angesehen. Und im Abendmahl, das im Grunde noch viel weniger Anlaß zu solcher Umdeutung darbot, und das die apostolische und die älteren Christengenerationen zum Theil selbst täglich als eine Feier der Gemeinsamkeit und der Erinnerung an Jesus' letztes Mahl seinen Worten gemäß begangen hatten, sah man nunmehr auch einen mysteriösen Vorgang, dessen Deutung im Laufe der Zeiten immer realistischer wurde. Es wurde als eine Opferhandlung gedeutet, d. h. erstlich ein Dankopfer, das Gott in Gestalt von Brot und Wein dargebracht wurde, zum zweiten eine Opfermahlzeit, die den sie Genießenden „eine Speise der Unsterblichkeit" und den Antheil an der Gemeinschaft mit Jesus und seinem — paulinisch aufgefaßten — Opfertode verschaffte. Dann steigert sich diese Anschauung zu der Vorstellung, Jesus' „geistiger Leib", dies Geistesprodukt der theosophischen Anschauungen des Paulinismus und späterer Generationen, sei im Brot und Wein enthalten. Später, im dritten Jahrhundert, schritt man zu der Anschauung vor, daß die Darbringung dieses Opfers durch einen Priester

Jesus' Todesopfer symbolisch oder vielmehr wirklich wiederhole. Und die letzte Konsequenz dieses Gedankens zog schließlich die Auffassung, daß eine thatsächliche, reale Umwandlung der vom Priester dargebrachten Elemente in Jesus' leibliches Fleisch und Blut stattfinde. Der Inhalt des späteren katholischen Meßglaubens war bereits damals erreicht. Eine wollüstig-perverse Phantasie hat sich seiner schon frühzeitig bemächtigt: schon bei einigen Kirchenvätern ist die Vorstellung aufs detaillierteste ausgemalt, und der Vorgang wird zu einem anthropophagischen Mahle, bei dem der Gläubige den Körper der Gottheit mit den Zähnen zermalmt. Doch sind diese greulichen Folgerungen zum Glück nicht dogmatisches Gut der Kirche geworden. Eine Fülle von minderen Mysterien hat sich an die beiden großen geknüpft: neben diese vornehmsten Heilsthümer traten andere niedere, die Sakramente des Kreuzschlagens, der Reliquien, der Teufelsaustreibung, der Eheschließung und eine lange Reihe von symbolischen Bräuchen und Sitten: Gelübde, Amulette, Zaubermittel, Bittgänge, Waschungen, Orakel — durch das Aufschlagen der Bibel —, Weihrauchopfer, Kerzen, Heiligenbilder, Feste aller Art.

Wie im Einzelnen antike Ueberlieferung auf die Entstehung dieses neuen Besitzes eingewirkt hat, ist nicht immer leicht zu erweisen. Die große Strömung aber, die von allem offiziellen und mystischen Heidenglauben her in die Christenheit überging, ist nicht zu verkennen. Denn die eigentlich christliche von Jesus oder selbst den Aposteln herrührende Tradition war in allen diesen Dingen ganz arm: Jesus' Lehre war allem diesen gläubigen und abergläubischen Schmuck des Gottesdienstes ganz ebenso abgewandt gewesen, wie jedem anderen irdischen Treiben. Aber wer wolle verkennen, daß alle diese Aeußerlichkeiten einem allgemein menschlichen Triebe entgegen kamen. Für die im Geist Armen nicht nur, sondern auch für alle sinnlich besonders Empfänglichen, wie heute noch für so viele Künstler, sind diese Mittel in sehr vielen Fällen fast die einzigen, ihnen den Glauben nahe zu bringen.

Sie bedürfen aller dieser Autosuggestionen, weil sie ihnen eine Zuversicht leihen, die ihnen der reine Gedanke nimmermehr geben würde. Und das Volk hat, wie die Frauen, von jeher seine künstlerisch-bildende Kraft diesen Niederungen des Glaubenslebens mit besonderer Vorliebe zugewandt. Doch freilich, man zog durch alle diese Einrichtungen eher das Göttliche zu sich herab, als daß man sich zu ihm erhoben hätte.

Ganz anderer Natur war die zweite etwas später einsetzende Bewegung gegen die Theologen-Religion dieser Zeiten. Denn auch sie suchte sich den Glauben greifbarer zu machen, aber sie that es nicht durch Symbole und heitere Festfreude, sondern durch ein sehr viel mühseligeres Mittel: durch die Heiligung des täglichen Lebens.

Die neue Strömung, die in Oberägypten ihren Ursprung hatte und sicherlich von älteren orientalischen, ägyptischen, vielleicht auch indischen Vorbildern beeinflußt war, hatte ein gänzlich anderes Ziel, als alle übrige Kirchenentwicklung. Man wollte allein im Herzen und in der gläubigen Phantasie, nicht aber mehr mit dem Verstande Christ sein; man kehrte deshalb aller Theologie den Rücken. Aber indem man nun mit der Gottesverehrung, sicherlich ganz in Jesus' Sinne, Ernst machte, ihr das ganze Leben widmen wollte, überschritt man doch sogleich die Grenzen, die Jesus selbst innegehalten hatte. Denn seine zwar weltfremde, aber nicht asketische Lehre wurde nun — ein psychologisch ungemein begreiflicher Vorgang — sogleich nach dieser Seite hin gesteigert. Dem menschlichen Herzen ist nichts natürlicher, als eine Sache, die es mit Liebe und Eifer ergriffen hat, in der von ihr gegebenen Richtung zu übertreiben. Wollte man sein Leben ganz der Gottesverehrung widmen, so lag nichts näher, als auf jede andere Thätigkeit zu verzichten und allen, aber auch allen Freuden der Welt abzusagen, um gleichsam auch etwas Positives für den neuen hoch gesteigerten Glauben zu leisten. Und so kam man zu dem Anachoretenthum heiliger Männer, die sich in die Wüste zurückzogen, um dort ein Gott ganz

und gar wohlgefälliges Leben zu führen, d. h. unter körperlichen Entbehrungen keinen anderen Beruf zu pflegen als den fortwährender religiöser Selbsterbauung und Selbsterregung.

Kein Zweifel, diese Bewegung, deren erste Anfänge bis in das dritte Jahrhundert zurückreichen und die in der ersten Hälfte des vierten in dem Kopten Antonius ihren ersten entschiedenen Vertreter fand, kam im Grunde der von Jesus eingenommenen Stellung viel näher, als alle Theologie dieser Jahrhunderte. Aber indem sie von jeder Gottesgelehrsamkeit absah und allein in Gottesverehrung aufging, blieb sie dabei doch nicht stehen, sondern griff zu immer radikaleren Mitteln. In der Freude an den gewaltigen seelischen Erschütterungen eines solchen Lebens schritt man immer weiter fort. Zerknirschung und Aufrichtung bereiten ja so Gestimmten fast die gleiche Seelenwollust, und alle Steigerungen fieberhafter Phantasie, Halluzinationen und Erscheinungen gesellen sich dazu. Die Einsiedlerkolonieen wuchsen zu Klöstern zusammen, und die ganze Bewegung griff fort und fort um sich und hatte gegen Ende des vierten Jahrhunderts schon Italien erreicht. Von da ab haben sich Mönchthum und Klosterwesen, die ursprünglich im Westen sehr unfreundlich aufgenommen worden waren, dort eingebürgert.

3. Vereinigung beider Richtungen in Augustins Gefühlstheologie.

Sicherlich hat diese ganz untheologische, reinreligiöse Strömung, die so mächtig anwuchs, sehr viel Einfluß auf die weitere Entwicklung des christlichen Glaubenslebens gehabt. Aber sie hat doch das Dogma keineswegs überwunden oder auch nur wesentlich bei Seite geschoben. Beide Entwicklungsreihen verflochten sich vielmehr in der Lehre des Kirchenvaters, der den Abschluß der antiken, und den Aus-

gangspunkt der mittelalterlichen Kirchengeschichte darstellt, in Augustin.

Augustinus, wie man ihn heute auffaßt, gilt als der eigentliche geistige Schöpfer der Glaubensformen, die von da ab die Christenheit beherrscht haben und von denen die mittelalterliche katholische Kirche ebenso geleitet worden ist, wie der Protestantismus.[1]) Als ein Mensch des schärfsten Geistes und zugleich eines übermäßig aufgeregten Herzenslebens wurde er der große Psychologe unter den Kirchenvätern, auch darin, wie in so vielen anderen Stücken, an Paulus, den Psychologen unter den Aposteln, erinnernd. Und insofern er das Gemüth und sein Verhältniß zu Gott in den Vordergrund auch der Glaubenslehre stellte, bedeutet er, der dicht vor 400 aufzutreten begann, eine Reaktion gegen den Formalismus des vierten Jahrhunderts mit seinen todten Wort- und Begriffsstreitigkeiten. Zwar hat er die metaphysischen, erkenntnißtheoretischen Spekulationen über das Wesen Gottes und die Dreieinigkeit durchaus nicht aufgegeben, aber sie stehen nicht im Zentrum seiner Dogmatik. Gänzlich unter dem Eindruck jener asketisch-mönchischen Bewegung hat er vielmehr den Glauben wieder zum Gefühl zurückgeführt und ist insofern sicher als Restaurator der urchristlich-apostolischen Tradition aufgetreten. Vielleicht daß der Afrikaner dem Judenthum des Gründungszeitalters der Christengeschichte näher stand, vielleicht daß der geistige Verfall seiner eigenen Epoche die Geister ohnehin von der wissenschaftlich logischen Erfassung der Religion fort und zu einer primitiveren und deshalb empfindungsmäßigeren zurückführte.

Trotzdem ist seine religiöse Grundanschauung noch immer unvergleichlich viel logischer, viel konstruierter und komplizierter als die der ältesten Zeiten, namentlich als die von Jesus selbst an den Tag gelegte. Das hellenistisch-alexandrinische

1) So nach Harnacks (Dogmengeschichte III [^{3}1897] S. 4 ff., 62 ff. 189 ff.) umfassenden Analysen.

Durchgangsstadium hat auch sein Christenthum nicht im Mindesten verleugnet. Ja eben die sehr melancholischen Ergebnisse seiner Selbstdurchforschung und Selbstbespiegelung hat er in theoretischem Drange nun auch wieder zu einem System gemacht und dadurch von Neuem eine starke Welle unfroher, schwarzgallig-pessimistischer Stimmung, ähnlich wie einst die Apokalyptiker in den Entwicklungsstrom des Christenthums einfließen lassen. Wie noch sonst mancher andere geistvolle Mann verallgemeinerte er die sehr persönlichen, gewiß zu einem Theil körperlichen Empfindungen, die er nach einer allzu wild verlebten Jugend als Mann verspürte und wurde als der Tolstoi dieser Epoche der Anwalt einer Verdüsterung aller Erdenfreude, die viel Nacht und Schatten in das Leben der späteren Generationen geworfen hat. Er ist recht eigentlich Stimmungstheologe gewesen und in dem unausrottbaren systematischen Drang dieser Jahrhunderte, hat er aus seinem Trübsinne neue Dogmen geschmiedet.

Augustin hat vor allem die entsetzlich unfrohe und trübsinnige Lehre von der Sünde ausgebildet, mit der sich Tausende und Abertausende von Menschen das Leben verbittert haben. Auch Jesus spricht von der Sünde, aber es geschieht doch niemals so grüblerisch-spitzfindig, selbstquälerisch, wie es dieser Seelenfolterer gethan hat. Wohl tritt in Jesus' Lehre auch der alte Gott der Gerechtigkeit noch auf, im übrigen aber ist von den Vergehungen der Gläubigen weit öfter im Sinne einer mild-väterlichen Beurtheilung, nicht aber in dem eines geistlichen Strafgerichts die Rede. Daß die Sünde als angeborene und gar vererbte Qualität der Menschen — denn eben die letzte und melancholischste Konsequenz dieses Systems war die Erbsünde — in einem sehr auffälligen logischen Gegensatz zu der Menschenliebe des Vatergottes steht, der das Menschengeschlecht als dergestalt sündhaft veranlagt, geschaffen hätte, konnte Augustin wenig beirren.

Denn eben als Gegengewicht gegen diese angeborene und unvermeidliche Sündhaftigkeit konstruiert er die Gnade

Gottes, die dem Menschen seine Vergehung vergiebt und ihn aus dem Pfuhl der Sünde heraushebt. Und auch seine Glaubensidee ist völlig von diesen Vorstellungen bestimmt: der ganz gesund utilitarische Kern in Jesus' Lehre, der so unbefangen an das Glückseligkeitsbedürfniß des Menschen appelliert hatte, ward hier logisch unterschlagen: die Hoffnung, von der Jesus so viel gesprochen hatte, und die Furcht, die er doch auch gelegentlich erweckt hatte, sie wurden jetzt als unethisch eliminiert, und nur der Glaube an Gott oder vielmehr an seine unerschöpfliche Gnade wurde als religiös werthvoll anerkannt. Im Grunde lag schließlich auch darin wieder Hoffnung und Furcht versteckt, aber es war immerhin eine nicht nur logische Wandlung vorgenommen.

Grund und Ziel aller dieser verwickelten Argumentationen war vielmehr unzweifelhaft der Drang nach immer neuen religiösen Sensationen. Die entsetzlichen Gefühle der Hoffnungslosigkeit wurden einmal bis in die letzten, sehr gröblichen Konsequenzen hinein gesteigert: die Hölle, von der sowohl Jesus wie Paulus noch nicht das Mindeste ausgesagt hatten — Paulus wußte nur von einem gänzlichen Erlöschen der Seele der Unerlösten —, sie wurde von Augustin mit einer wahrhaft blutdürstigen Phantasie ausgemalt. Die alte, vielleicht von Persien herstammende Vorstellung von einem Gegengott, einem Dämon des Bösen, die vom Spätjudenthum allerdings auch auf Jesus und das Urchristenthum übergegangen war, wurde nunmehr weitläufig zum Dogma ausgestaltet: der Teufel trat damals in der Phantasie der Menschen erst recht sein Regiment an. Konstituierte Augustin doch in Anlehnung an vorhandenen Aberglauben — selbst für die Unschuldigen, „aber nicht Vollendeten" die Marter des Fegefeuers. Andererseits indeß wurden die Wonnen der innern Erlösung ebenso gesteigert. Die Aussicht auf das selige Leben im Jenseits war überliefert, Augustin brauchte sie nicht erst zu schaffen. Aber die einfache Seligkeit, die Jesus und die Apostel verkündet hatten, that ihm kein Genüge:

er konstruierte eine stufenmäßig abgetheilte himmlische Seligkeit!

Pelagius hat gegen diese Lehre den alten, etwas rational-hellenistischen Dogmatismus aufrecht erhalten wollen, der von allen diesen psychologischen Raffinements noch nichts wußte, — ganz vergebens, Augustin blieb Sieger. Aber freilich der alte Formalismus beherrschte doch auch ihn; seine Zerknirschungs- und Erlösungsvorstellungen sind in eine Fülle logisch scharfer Definitionen und Argumentationen eingehüllt. Ja schon die Thatsache, daß sie von Augustin überhaupt als so generell gültig verkündigt wurden, ist charakteristisch für seinen rein logischen, systematisch-konstruktiven Eifer. Auch daß er der Mystik der Kulthandlungen, der Sakramente so wenig Neigung zuwandte, ist bezeichnend für seine rationale Anlage, wenngleich er sich hier und da vor der Sanktionierung des gröbsten Aberglaubens, wie etwa in der Ausbildung der Lehre von der Jungfrau Maria, durchaus nicht scheute. Aber freilich, sie boten nur die Form, die Schale dar für seine Neuerung.

Was hier Macht gewonnen hat im christlichen Glaubensleben, ist in Wahrheit ein Element der aufgeregtesten seelischen Sensation. Paulus, den man doch so oft als Ekstatiker angegriffen hat und den Lagarde und Nietzsche deshalb so hart schelten, er erscheint neben diesem zweideutig hysterischen Afrikaner wie ein gesunder Charakter. Mir scheint, sehr Vieles von dem, was Augustin dem Christenthum aus den düstern Abgründen seines Wesens eingeflößt hat, ist Paulus zu Unrecht angerechnet worden. Und wie fern steht gar Jesus' heiter-milde Lichtgestalt diesem trüben Treiben gegenüber! Gewiß war auch Augustins Lehre von der Sünde und Erlösung nur der Abschluß einer Entwicklungsreihe, die in ihren Anfängen bis zu der Johannes-Apokalypse zurückreicht und es wäre thöricht zu leugnen, daß eben das neuropathische Element seines Glaubens menschlichen, auch allzumenschlichen Instinkten nur weit entgegenkommt. Noch weniger darf verkannt werden, daß sich auf dieser etwas

zweifelhaften Grundlage ein System seelischer Wonnen aufbaut, die nicht in den Wurzeln, wohl aber in den Effekten von makelloser ethischer Reinheit sind. Ein Herzenskündiger ohne Gleichen hat es aufgebaut, und so viel Schmerzen er auch vielen Tausenden späterer Christen bereitet hat, zu so viel Freuden des Gemüthes mag er auch den Weg geöffnet haben. Aber vielleicht ist eben deshalb, weil diese Lehre sich mit so einwandfreien Bestandtheilen mischte, der düstere Einfluß, der von ihr ausging, um so mächtiger gewesen. Wie wenig hatte er doch mit der Lehre Jesus zu schaffen, den er als einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen so hoch pries! Jesus hat nie das Lob ekstatischer Glaubensverzückungen in so dithyramischen Rhythmen gesungen, wie dieser sein Prediger. Bei ihm scheint alles klar und ruhig, was bei Augustin trübe Gährung und nie satte Seelenerregung ist. Jesus hat ein Verhältniß zwischen Gott und Menschen gepredigt, das dem zwischen Vater und Kindern gleicht in seiner schönen Heiterkeit; in Augustin aber wurzeln alle die Einflüsse leidenschaftlicher Erregung, die unbewußt oder absichtlich alle Unruhe und Fieberschauer eines stürmisch auf und ab wogenden Furcht- und Liebesverhältnisses in diese an sich so reine und klare Religion trugen. Gewiß, auch Jesus' Vatergott straft und zürnt, und Augustins Auf und Nieder zwischen Verdammniß- und Erlösungsgefühlen hat die von Jesus verkündete Botschaft durchaus zur Grundlage, aber sie hat aus kindlichen Empfindungen krampfig wilde Verzückungen gemacht. Und wie wenig hat Jesus je daran gedacht, die Gerichts- und Jenseitsvorstellungen so glühend auszumalen, wie der Afrikaner. Wann hätte er je von seiner Mutter als einer Jungfrau, wann je vom Fegfeuer oder von verschiedenen Stufen himmlischer Seligkeit gesprochen!

Kein Zweifel, auch dieses neue Stadium der Glaubensentwicklung, die das Dogma zu einer Kodifikation angeblich nothwendiger Gefühlserregungen machte, entsprach tiefen Bedürfnissen der menschlichen Natur. Die Entzückungen der

Erlösungs- wie die fürchterlichen Qualen der Sündigkeitsempfindungen wurzeln in verwandten Trieben. Von ihnen beruht der eine, auf selbstquälerische Schmerzerregung gerichtete nicht weniger als der Drang nach ekstatischen Freuden auf dem Drang nach Herzenserregung d. h. Lust, nur daß es sich in jenem Falle um eine etwas perverse Freude an dem Gefoltertwerden handelt. Aber daß gerade diese Menschlichkeiten dem bisher so viel reineren und ruhigeren Glauben angeheftet wurden, ist von ungeheurer Tragweite geworden. Denn da Augustin zudem der geistreichste und der letzte Systematiker des Dogmas war, so haben seine von einer tropisch erhitzten Phantasie eingegebenen Anschauungen den gewaltigsten Einfluß auf die Lebensideale aller zukünftigen Christengenerationen gewonnen: der Schatten dieses Mannes reicht durch die Jahrtausende bis in unsere Tage hinein.

Die weitere Entwicklung des Dogmas in der ausgehenden Kaiserzeit nimmt sich aus wie ein bloßes Nachspiel zu Augustin. Ueber einige Konsequenzen aus seinem System kam es noch zum Streit. Augustin war Indeterminist mit gewissen sehr religiösen, wenn auch sehr willkürlichen Klauseln, und er war auch ein Fürsprecher werkthätiger Nächstenliebe. Doch war durch seine Auffassung von der Gnade Gottes und ihrer Allmacht, und andererseits durch seine Vorstellung von der ausschließlichen Erlösungskraft des auf diese Gnade bauenden Glaubens eine abweichende Anschauung in diesen Punkten schon im Keime vorgebildet. Jesus' schlichter Denk- und Redeweise hätte die haarspaltende Unterscheidung einer Nächstenliebe, die nicht ganz gläubig sei, sehr fern gelegen; jetzt aber wurde diese Frage zum ersten Male sehr ernstlich erörtert. Und ebenso stießen die Augustinus-Anhänger auf Widerstand, die aus seiner Lehre von der allmächtigen Gnaden- und Verdammungsmacht Gottes die an sich ganz konsequente Lehre einer von Ewigkeit her vorausbestimmten Gnadenwahl, das Dogma der Prädestination abgeleitet hatten. Die Semipelagianer unter den gallischen Theologen bekämpften im

fünften Jahrhundert die Prädestinationslehre der Schüler Augustins mit großem Eifer, und es ist offenbar, wie eng alle derartigen Ansichten mit dem größeren oder geringeren Werth zusammenhingen, den man der werkthätigen Nächstenliebe beimaß. In dieser anti-augustinischen Bewegung rebellierte nicht nur ein letzter Rest von Selbstbewußtsein der Menschen gegen diese furchtbare Lehre von dem allmächtigen Gnaden- und Verdammnißspender, sondern auch die durchaus in Jesus' Lehre gegebene Anschauung, daß die Nächstenliebe nicht völlig entwerthet werden dürfe gegenüber dem rein geistigen Glauben. Der Augustinismus aber behielt über diese Gegenströmungen die Oberhand. Zu irgend einer erheblichen Neuschöpfung auf dem Gebiete des Dogmas ist es nicht mehr gekommen.

4. Ergebnisse.

So fällt denn das Ende der produktiven Periode in der Glaubensgeschichte des Christenthums auch mit dem Ende der römischen Kaiserzeit zusammen. Betrachtet man, wogegen kein ernsthafter Einwand zu erheben ist, die altchristlichen Glaubensschriften als einen Theil der spätrömischen Litteratur, so ist freilich auffällig, daß es im Gegensatz zu allen anderen Lebensäußerungen der geistigen Kultur dieser Jahrhunderte hier bis ins fünfte Jahrhundert hin nicht zu einem Verfall der Schaffenskraft gekommen ist. Die völlig neuen und von außen her kommenden Impulse der wachsenden Weltreligion haben auf lange hin alle Müdigkeit der Zeiten überwunden. Zuletzt aber fällt doch auch hier das Aufhören produktiven Schaffens mit dem allgemeinen Zusammenbruch in die gleiche Zeit. Denn da die Reihe der spekulativen Dogmatiker mit Augustins Tode, im Jahre 430, also noch fast ein halbes Jahrhundert vor der politischen Katastrophe abschloß, trat auch hier die geistige Erschlaffung eher als die staatliche ein.

Dieser Einschnitt wird dadurch nur um so deutlicher hervorgehoben, als nun ein Jahrtausend fast völliger Stille in der Dogmengeschichte folgte. Aber wenn so klar wird, wie tief der Fall war, der jetzt auch im religiösen Geistesleben eintrat, ein noch helleres Licht wird dadurch auf die Bedeutung dieses ersten Stadiums der Entwicklung des christlichen Glaubens geworfen. Daß das Zeitalter, in dem Jesus lebte und predigte, für die Geschichte seiner Religion das wichtigste war, ist selbstverständlich; aber ebenso merkwürdig ist doch, daß alle von den nun noch folgenden Jahrhunderten der griechisch-römischen Epoche in der europäischen Geschichte fast gleichmäßig an dem Ausbau des Dogmas betheiligt sind, das diese Zeit aus Jesus' einfältig-schlichter Lehre gemacht hat. Mit anderen Worten, es ist von universalhistorischer Bedeutung, daß nicht die von Jesus verkündigte, im Spätjudenthum wurzelnde, wenn auch ethisch außerordentlich umgestaltete Religion Einfluß gewonnen hat auf die anderthalb Jahrtausende Weltgeschichte, die seit dem Zusammenbruch des Römerreiches verflossen sind, sondern vielmehr das geistige Erzeugniß, das hellenistisch-alexandrinischer Formalismus — unterstützt von verwandten Neigungen des Judenthums — und orientalisch-afrikanische Gefühlsleidenschaft, das orientalisch-hellenischer Mysterienglauben und orientalisch-afrikanische Weltflucht aus ihr geschaffen haben.

Von einem unendlich einfachen Ausgangspunkte ist hier einer der kompliziertesten und wandlungsreichsten Entwicklungsprozesse ausgegangen, von dem die Universalgeschichte des menschlichen Geistes überhaupt weiß. Die Fundamente bleiben wohl unerschüttert: die vollendet monotheistische Grundanschauung des Judenthums und Jesus' Sittenlehre, aber es fehlt doch nicht an Aenderungen, die sich bis in die letzten psychischen Wurzeln hinein erstrecken. Was Paulus, und noch mehr was Augustin aus Jesus' Vermächtniß gemacht haben, ist im Innersten geschieden von dem Erbe selbst. Die Vergöttlichung des Religionsstifters zunächst und die Personi-

fizierung des göttlichen Geistes stellten in etwas den Ein-Gott-Glauben in Frage, und des Afrikaners düstere Sündenlehre hat sich von Jesus' kindlich-schönem Verhältniß zu dem von ihm gepredigten Vater-Gott weit entfernt.

Unzweifelhaft hat die Imprägnierung und Färbung des christlichen Dogmas mit so vielen ihm ursprünglich fremden Stoffen an sich erhaltend und stärkend gewirkt: dies Zeitalter näherte sich den ihm fremden Glauben allmählich an und bediente sich dabei natürlich der ihm am nächsten zur Hand liegenden geistigen Mittel. So wurde die neue Religion annehmbarer: sie wurde vor allem wissenschaftlicher und dadurch in dieser Epoche einer zwar unproduktiven, aber zähen Epigonenforschung gegen viele Angriffe gefestigt. Die Wissenschaft der Periode war an sich unfähig zu einer starken rationalen Bekämpfung des neuen Glaubens; alle die elementaren Naturerkenntnisse, die heute jeder transzendenten Weltanschauung und also noch mehr dem Christenthum so viel Abbruch thun, waren noch nicht vorhanden: noch war kein Leichnam zergliedert, noch war kein Fernrohr in ferne Himmelsräume gerichtet, noch keine Entdeckerfahrt in die uralten Vergangenheiten der Lebewelt des Planeten unternommen. Auch das Gewissen einer historischen Kritik mangelte diesem Prozeß fortwährender Ueberlieferungsveränderungen gegenüber, der sich vor den Augen einer immerhin entwickelten Gelehrsamkeit vollzog, noch völlig. Aber auch in dem, was man vermochte, waren die Zeiten einer starken, wirklich eigenen Produktion längst dahin; nur eine sehr geschäftige, schönrednerische Gelehrsamkeit bestand. Indessen wird man sagen müssen, daß auch sie noch dem eindringenden Christenthum insofern überlegen war, als sie vermochte, ihm die Eigenschaften einzuflößen, die sie selbst besaß. Man kannte keinen unverletzlicheren intellektuellen Besitz, als die geistige Form einer technisch starken, materiell nicht eben widerstandsfähigen Logik und als geistigen Inhalt eine Anzahl sehr vager metaphysischer Begriffe. Dies Beides aber rettete man sich, indem man es

auf die neue Religion übertrug und sie in ein systematisch gegliedertes und metaphysisch begründetes Dogmensystem wandelte. Dadurch aber wurde das Christenthum zwar im Innersten verändert, aber nach außen nicht nur für die Zeit annehmbarer, sondern auch gegen ihre eigenen Angriffe widerstandsfähiger gemacht.

Es wird immer eine der merkwürdigsten Thatsachen in der Geistesgeschichte der Menschheit bleiben, daß eine, wenn nicht geistig, so doch gemüthlich so starke, so jugendkräftige Religion, wie die christliche ein so altes und müdes Zeitalter nur dadurch zu überwinden vermochte, daß es seiner Eigenart so bedeutende Zugeständnisse machte. Gewiß all' die Erdenfreude und die helle Vernunft des alten Hellas, sie mußten vor dem orientalischen Eindringling, vor seiner Weltfremdheit und all' seinen irrationalen Forderungen kapitulieren. Aber diesen einen letzten Triumph erlebte der noch vorhandene Ueberrest griechischer Kultur doch noch: er zwang dem Sieger die geistigen Formen der Erkenntniß und einen philosophischen Inhalt auf, die zwar den Griechen seit Jahrhunderten gewohnt waren, die aber den eigentlichen Schöpfern des neuen Glaubens beide gleich fremd gewesen waren. Es war eine ärmliche Entschädigung — man denke sich einen Augenblick lang Aristoteles als dem Christenthum gegenüber gestellt! — aber auch diese letzten schwachen Schatten griechischer Geistesmacht haben doch genügt, um aus dem Christenthum eine Kompromißreligion zu machen. Gewiß, Grundriß und Aufbau des Baues blieben die alten, aber seine Fassade war gänzlich hellenisiert!

So trug das Erzeugniß geistiger Mischung, das so entstand, wahrlich in vielen Stücken den Stempel dieser Epoche an sich, und man wird nicht sagen dürfen, daß es allein die guten Eigenschaften der Zeit von ihr zur Mitgift erhalten hat. Die produktivste Kraft der Periode, ihre Lust zu konstruktiver Metaphysik hat den vom Spätjudenthum überkommenen Monotheismus mit einer Fülle theosophischen Beiwerks um-

geben, die keineswegs — wie diese Jahrhunderte wähnten — logisch aus jenem abzuleiten waren und die auch in ihrer religiösen Qualität durch ihren gänzlich unhistorischen, d. h. unjesusmäßigen Charakter nicht eben bestätigt sind.

Die Neigung der Epoche zu einer etwas äußerlichen Logik aber hat der Theologie in dieser Religion eine so unerhört einflußreiche Stellung gegeben, daß an sich fraglich ist, ob damit dem Glauben wahrhaft genutzt wurde. Eine maßlose Streitlust und eine ungezügelte Freude am Systematisieren und Dogmatisieren hat sich da ausgebildet, die wissenschaftlich von den furchtbarsten Folgen gewesen ist — denn keine Forschung hat je eine so entsetzlich große formale Gewandtheit des Deutens, des Auslegens und damit auch des Unterlegens gewonnen wie diese Glaubens- und Gotteswissenschaft, und das schlimme Erbe, das selbst heute nur erst von den Tapfersten und Einsichtigsten überwunden ist, stammt von damals her. Wie unsäglich oft war doch der Formalismus dieser Jahrhunderte nur eine Maske der Wissenschaftlichkeit, während er das erste Gebot aller Wissenschaft, das Streben nach Wahrheitserkenntniß über seinen Spekulationen und Konstruktionen völlig mißachtete. Der Religion aber ward dadurch freilich viel formale Festigung, aber auch der unermeßliche Schaden zugefügt, daß dem Gewissen auch die willkürlichsten und kleinlichsten Gebilde dieser Dogmatik aufgebürdet wurden, daß immer neue Streitigkeiten die Gemeinschaft der Gläubigen fort und fort spalteten und verfeindeten. Im vierten Jahrhundert scheint es, als sei die Kirchengeschichte nur eine Folge von Gelehrtengezänken; die zahllosen Kontroversen, von denen auf den voraufgehenden Blättern nur ein Bruchtheil beachtet worden ist, haben sicher oft die Klärung und das Sichselbsterkennen des Glaubens gefördert, aber noch öfter haben sie unzweifelhaft das religiöse Leben nur verödet und verbittert.

Für alle späteren Zeiten aber schmolz diese aus so ganz heterogenen Elementen gemischte Masse zu einer un-

lösbaren Einheit zusammen. Und gewiß ward diese Einheit auch ein Bollwerk, das Stand hielt gegen alle Stürme der Jahrhunderte, gegen den Wechsel der nationalen und der Zeit-Anschauungen; sie war so kosmopolitisch zusammengesetzt, sie fand in der geistigen Uebermacht der Antike einen so starken Schutz, daß man sich schwer ausdenken kann, durch welche anderen ähnlich formalen Mittel man die gleiche Wirkung hätte herbeiführen sollen. Trotzdem wird man, glaube ich, das heute von Theologen so oft ausgesprochene Schlagwort nicht anerkennen dürfen, daß Jesus' Lehre ohne Paulus oder gar ohne die spätere Dogmatik eine Winkelreligion geblieben wäre. Das heißt doch der sittlichen Kraft seines Wortes und seines Lebens zu wenig vertrauen — denn kein Freidenker wird heute gern seine Gestalt aus der Weltgeschichte entfernt denken, aber sehr viele Theologen und noch viel mehr Gläubige würden auf das ganze Gefolge dieses einzigen Menschheitserziehers mit Freuden Verzicht leisten.

An dem Widerspruch zwischen diesen beiden Konstituenten des Christenthums, dem einen Jesus und der zahllosen Schaar seiner Ausleger aber hat sich aller vergangene Kirchen- und Religionsstreit entzündet und aller zukünftige wird den gleichen Ursprung haben.

So lange nicht das von Jesus selbst verkündete Christenthum hergestellt ist, das Christenthum der wirklichen Nächsten- und Feindesliebe, das Christenthum ohne Erlöser- und Versöhnungsdogmen, das Christenthum ohne Priester, ohne Kirche und ohne Kultus, das Christenthum der Menschheit und nicht der Staaten, das Christenthum der geistigen und leiblichen Anspruchslosigkeit, so lange wird es auch „Reformationen", Sekten und Kirchenspaltungen geben. Noch jedes Zeitalter der Vorzeit hat sich sein eigenes Christenthum geschaffen, und am öftesten haben es jene ersten Jahrhunderte gethan. Und wie hätte es anders sein können: damals stand man dem unirdischen und unweltlichen Kern des Christenthums am nächsten, damals war auch die innere Theilnahme

an diesen religiösen Dingen am lebendigsten. Aber da die menschliche Natur stärker war, als dieses Gebot, so haben damals die meisten und verschiedenartigsten Versuche der Aneignung und der Anpassung an irdische Bedürfnisse stattgefunden. Und jede Wandlung der Zeitverhältnisse, der geistigen und sozialen Kultur, brachte eine neue Aenderung hervor; mit einem Wort, das Christenthum war selbst ein Gegenstand der Entwicklung geworden.

Aber was der Historiker mit kühler Ruhe wie etwas Selbstverständliches ausspricht, das ist für den Gläubigen ein furchtbares Wort. Denn Entwicklung ist Veränderung und Veränderung von Jesus' froher Botschaft heißt dem religiös Empfindenden Herabminderung des höchsten Gutes und Schwächung seiner Heilskraft, wenn nicht Schlimmeres, wenn nicht Entstellung und Fälschung. Anderthalb Jahrtausende christlicher Dogmengeschichte haben deshalb eigentlich keine bessere und höhere Aufgabe gekannt, als immer wieder von neuem und mit neuen Mitteln nachzuweisen, daß niemals eine Aenderung stattgefunden habe. Und wo man doch eine solche muthmaßte, da ist der erbittertste Streit entstanden. Und jede Pärtei behauptete, daß sie das unverfälschte Wort des Künders der frohen Botschaft besitze, d. h. etwas historisch Unmögliches.

Kein Zweifel, es liegt hier ein viel tieferer oder jedenfalls komplizierterer Zwiespalt vor, als der zwischen Recht und Unrecht. Jede Religion ist ihrer Natur nach auf Erhaltung des ihr überlieferten Glaubensgutes angewiesen; das Christenthum aber noch viel mehr als manches andere Bekenntniß, da es all seine Autorität von der Persönlichkeit seines Stifters herleitet. Jede Religion aber ist wie alles andere Dichten und Trachten der Menschen dem Einfluß der Zeiten und der Völker unterworfen, die sie tragen. Und wer wollte so thöricht sein, alle die Aenderungen, die diese Epoche und diese Nationen am Christenthum vorgenommen haben, als Fälschung zu bezeichnen. Oft sind bewußte Fälschungen untergelaufen,

noch öfter unbewußte, der ausschlaggebende Faktor aber war immer das innere Recht, das jedes Jahrhundert und jeder Gesetzgeber des Glaubens sich beimaß, Jesus und den von ihm verkündigten Gott so aufzufassen, wie sie die Stimme ihres Geistes trieb. Die Geschichtsschreibung wird deshalb immer und immer wieder von Neuem jede dieser Formen und Schattierungen des Christenthums mit seinem Urbild zu vergleichen und in Ruhe die Unterschiede auch da nachzuweisen haben, wo der Gläubige selbst nur Uebereinstimmungen sieht. Aber sie wird nicht an der Thatsache selbst Anstoß nehmen dürfen, daß ein nur vorgeblich unwandelbarer geistiger Besitz in Wahrheit immerfort sich wandelte und daß ein historisches Phänomen, und sei es auch noch so einzigartig, dem historischen Prozeß immer wieder von Neuem unterworfen wurde.

Aber der Ausgangspunkt für die Neuschöpfungen war immer Jesus' Lehre, und wenn die Worte der Apostel oder später die Satzungen der Kirche ebenso viel und mehr Gewicht erlangten, so war es doch immer nur eine abgeleitete, eine sekundäre Autorität, die ihren Werth nur von Jesus' Predigt entlieh. Und aus der Verschiedenheit dieser Interpretation entstand aller Streit, wie er in Zukunft daraus entstehen wird.

Im Grunde sind hier nur die beiden geistigen Mächte, die alles irdische Denken und Thun bestimmen, thätig geworden und sie sind auch hier in den Streit gerathen, in dem sie immerdar und überall mit einander stehen. Nachahmung und Neuerung sind die treibenden Kräfte des Geistes, die sich befehden als Ueberlieferung und neu schaffender Glaube. Aber der Konflikt ist besonders kompliziert. Zunächst macht sich die rein historische Thatsache geltend, daß Jesus als der dem Irrthum unterworfene Mensch, der er war, von seiner Erwartung eines baldigen Weltendes getäuscht, in tragischem Kontrast zu der ihm später beigelegten Göttlichkeit der größten Gefahr, die seiner Lehre und seinen Anhängern später drohen sollte, dem Streit über seine Worte, in keiner Weise vorgebeugt hat. Dazu aber treten ganz allgemeine Gründe, die das Christenthum

mit jeder anderen höher entwickelten Religion theilt. Alle, die an seiner Fortentwicklung gearbeitet haben, jeder schöpferisch auftretende Dogmatiker oder wenigstens seine Partei, seine Schüler und Anhänger haben sogleich die Forderung erhoben, daß nach ihrer Neuerung, deren Natur sie als solche nicht anerkennen, sondern die sie nur bessere Erkenntniß der Ueberlieferung nennen, in keinem Falle irgend welche andere, spätere wieder eintreten darf. Dazu kommt, daß alle religiöse Ueberzeugung ihrem eigentlichen Wesen nach höchst persönlicher Natur sein soll, daß sie also im Grunde nicht auf Nachahmung überkommener Meinungen, sondern auf die Schöpfung neuer angewiesen ist. Beidem aber steht die Thatsache entgegen, daß Menschen sich nirgends so haltlos und anlehnungsbedürftig fühlen als in Glaubenssachen und daß sie deshalb in ihnen so sehr wie in keinem anderen Dinge geneigt sind in Gemeinschaft zu handeln, sich an Autoritäten zu klammern und sich insbesondere nach der Meinung der Väter zu richten.

Daher denn nun das nie gelöste und doch immer wieder Lösung heischende Problem, Ueberlieferung und Neuerungsdrang mit einander nicht auszusöhnen, sondern zu vereinigen, zu vermischen. Dem Historiker aber bleibt diesem ewigen Auf- und Nieder der Meinungen und Ueberzeugungen gegenüber nichts Anderes übrig, als in aller Ruhe und Objektivität den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu erforschen und ohne für oder gegen die einzelnen Entwicklungsstadien Stellung zu nehmen, von ihrer Folge und ihrem Ursprung zu berichten.

Zweites Kapitel.

Die soziale Bedeutung des Christenthums.

Erster Abschnitt.

Jesus' Sittengebot.

Die Verknüpfung von Sittlichkeit und Religion mag so alt sein wie die Menschheit selbst.[1]) Man fragt sich wohl

---

1) Auch nur summarisch und einleitungsweise von dem sozialen Charakter des Christenthums zu handeln, ist für den diesen Dingen nicht nahe Stehenden deswegen so schwierig, weil die Fachlitteratur sich mit diesen Problemen noch so wenig beschäftigt hat. Manche von deren hier in Betracht kommenden Schriften sind für eine unbefangene historische Darstellung gar nicht oder nur indirekt brauchbar, weil sie von allzu vielen nicht schlechthin wissenschaftlichen Voraussetzungen ausgehen (z. B. sehr auffällig Flügel, Die Sittenlehre Jesu [²1888] S. 14 ff.). Aber selbst die trefflichsten Werke der neutestamentlichen Forschung gehen wesentlich von theologischen Gesichtspunkten aus, stellen diese Fragen in den Vordergrund, die ethischen in die zweite Reihe und lassen deren soziale Konsequenzen vollends auf sich beruhen. Die Historiker ihrerseits sind diesem diffizilen Thema seit Jahrzehnten ausgewichen; der kurze Abschnitt, den Rankes Weltgeschichte (III [1883] S. 160 ff.) dafür übrig hat, die mehr als vorsichtige Konstatierung der Inkompetenz dem wichtigsten Ereignisse der Weltgeschichte gegenüber, zeigt nur, wie wenig die politisch-deskriptive Geschichtsschreibung dieser Richtung geneigt war, zur Lösung der größten Fragen der Kulturgeschichte selbst nur Stellung zu nehmen. — Wie viel die folgenden Ausführungen dem gemäßigteren Theil der Erörterungen Nietzsches verdanken, ist kaum nöthig hervorzuheben. Auch die Theologie beginnt jetzt von ihnen Akt zu nehmen, ohne sie überall a limine abzuweisen (vergl. z. B. Holtzmann, Theologie II S. 50 Anm. 1); den offensichtlichen Einseitigkeiten seiner sozio-

immer wieder, warum denn diese beiden Produkte von Menschengeist und Menschenhandeln, die im Grunde zwei ganz verschiedenen Ordnungen irdischer Bethätigung angehören, in aller Geschichte so fest mit einander verbunden auftreten. Und daß die Behauptung sämmtlicher geoffenbarten Religionen, Sittlichkeit könne nur auf religiöser Grundlage bestehen und sei andererseits die natürliche Konsequenz jedes Glaubens, keine wissenschaftlich befriedigende Auskunft giebt, ist offenbar. Im Gegentheil, man wird zuletzt ebenso oft zu dem Ergebniß kommen, daß umgekehrt das ethisch-soziale Element einen wesentlichen Theil der psychologischen Basis für die Entstehung der Religion abgegeben haben mag.

Gewiß, der metaphysische Faktor, der in jeder Religion, von der niedersten bis zur höchsten gerechnet, eine entscheidende Rolle spielt, hat mit den menschlichen Angelegenheiten schlechthin nichts zu schaffen. Daß der Gott oder die Götter, die eine Welt geschaffen haben, sich um das Verhalten ihrer Bewohner bekümmern, ist keine Folgerung, die sich aus der Annahme ihrer Schöpferthätigkeit oder ihrer Allmacht ergiebt. Aber eben das metaphysische und also ganz verstandesmäßige Bedürfniß, das mit Hülfe bauender Phantasie die gewaltigen Gottesbilder hervorbrachte, die schon in den Vorstellungen ganz junger Völker entstanden, war nicht das einzige, ja

logischen Werthung des Christenthums durfte sich dieser Versuch einer systematisch-historischen Darlegung nicht anschließen, mußte ihnen im Gegentheil eine ganze Reihe von Komplementen und Korrekturen entgegensetzen, ohne doch Anderes fallen zu lassen. Nietzsches aphoristische und sehr oft gar nicht historische Betrachtungsweise ist überhaupt nicht geeignet, von methodisch vorgehenden Untersuchungen, sei es systematischer, soziologischer, sei es historischer, sozialgeschichtlicher Art, aufgenommen oder auch nur in ihren Hauptergebnissen acceptiert zu werden. Um so fruchtbarer aber sind die allgemeinen Anregungen, die sie giebt. Andererseits soll hier nicht verschwiegen werden, daß weder die historische Darlegung, noch die gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtliche Würdigung des Folgenden in irgend einem einzelnen Punkte durch Nietzsche beeinflußt ist.

vielleicht nicht einmal das mächtigste von den seelischen Motiven, aus denen heraus dieser Prozeß entstand. Viel stärkere Antriebe sind wahrscheinlich von dem Gefühl der Hülfsbedürftigkeit den Naturereignissen und den jähen Wechselfällen des Lebens gegenüber ausgegangen. Verknüpften sich nun diese beiden Motivierungen, die man dem Geschehen unterschob, so lag nichts näher, als das Eingreifen der Gottheit in Zusammenhang zu bringen mit der sittlichen Qualität der menschlichen Handlungen, die zeitlich oder örtlich in der Nähe sich abgespielt hatten.

Sicherlich hat man früher an strafende als an segnende Eingriffe der Götter geglaubt. Unglücksfälle prägen sich der menschlichen Empfindung und Erinnerung viel tiefer ein als ihr Gegentheil. Und mochte man auch gar nicht so kurze Zeit vielleicht nur an tückische und boshafte Motive dieser unsichtbaren Gewalten glauben, zuletzt mußte sich die scheinbar so logische Kausalverknüpfung mit den Missethaten der Betroffenen einstellen. Das Gewissen, d. h. das Bewußtsein, etwas gethan zu haben, was die Nächsten ringsum, die Angehörigen der sozialen Gruppe des Handelnden, für unrecht halten, hat sicherlich sehr viel dazu beigetragen, diese ethische Religiosität herauszutreiben, wie es denn sicherlich nicht ein Erzeugniß, sondern weit eher ein Erzeuger religiöser Empfindungen ist. Später aber, als die metaphysischen Vorstellungen im Bereiche des Glaubens sich stärker geltend machten, waren diese sittlichen Interpretationen der angenommenen göttlichen Eingriffe viel zu fest gewurzelt, als daß sie wieder hätten verschwinden sollen. Im Gegentheil, sie haben aus den eigentlich übernatürlichen Vorstellungen sicherlich nur wieder neue Nahrung gezogen.

So hat sich denn jede Religion mit einem Sittengebot verknüpft, und sie hat dadurch auf das ethische, d. h. das soziale Verhalten der Menschen unter einander eingewirkt. Indessen ist damit die soziale Bedeutung der Religionsgeschichte nicht erschöpft, das Verhältniß der Menschen zur Gottheit

selbst ist vielmehr von höchstem sozialhistorischem Interesse. Von je hat man die Stellung der Gottheit zu den Gläubigen mit sozialen oder politischen Verhältnissen, etwa mit dem eines Königs zu seinen Unterthanen, eines Vaters zu seinen Kindern, verglichen. Für ein Volk aber ist nichts charakteristischer, als wie es sich zu den Gestalten seines Glaubens verhält, ob es sich mehr oder minder tief vor ihnen beugt, ob es ihnen einen weiteren oder engeren Bereich sittlicher Gerichtsbarkeit, ob es ihnen viel oder wenig Macht auf Erden, ob es ihnen eine furchtbare, eine gelinde oder gar keine Strafgewalt in einem Jenseits zuspricht. Die Kraft oder die Schwäche der Persönlichkeit wird sich auf diesem Gebiete eines rein ideellen „Sozial"-Verhältnisses ebenso, wenn nicht noch unverhüllter offenbaren, als in der sehr realen Welt des Handelns.

An mehr als einem Punkte treffen diese beiden Reihen sozialer Wirkung der Religionen zusammen. In etwas erscheint selbst die Annahme eines göttlichen Sittenrichteramtes wie ein Ausfluß des quasi-sozialen Verhältnisses zwischen Mensch und Gottheit. Denn eben aus der unerreichbaren, unnahbaren Höhe, in die sich ein rein metaphysisch aufgefaßter Gott verlieren würde, sucht ihn das gläubige Gemüth durch diese ganz intime Beziehung zu sich herabzuziehen. Es hat ein wenig das Gefühl des Armen einem großen Herrn gegenüber den er mit seinen allzu intimen, allzu kleinen Angelegenheiten bemüht und dem er deshalb die Unterwerfung unter seinen Willen anbietet. So auch bietet der religiös Empfindende dem Gott, den er in ein vertrautes, väterliches Verhältniß zu sich herabzwingen möchte, als Gegengabe die Hingabe an seine sittlichen Befehle an. Daß diese Befehle, diese Gesetze auch wieder erst von dem Gläubigen der von ihm angebeteten Gottheit suppeditiert werden müssen und daß jede Zeit ihr andere Befehle, andere Gesetze in den Mund legt, das vergißt der Religiöse ganz schnell, wenn ihm der ungeheuren Macht Jahrhunderte alter Ueberliefe-

rung gegenüber überhaupt je solche analysierende Gedanken kommen.

Aber auch sonst kreuzen sich die göttlich-menschlichen und gottgeordnet-irdischen Verhältnisse mit einander oft genug, sie werden in den allermeisten Fällen die Grundtendenz mit einander gemeinsam haben. Herrisch empfindende Völker werden weder den Göttern, noch den göttlichen Sittengeboten, an die sie glauben, allzu viel Macht über ihr Leben einräumen; demüthige, hingabefähige aber werden sich vor der Gottheit, die sie anbeten, ebenso in den Staub werfen, wie vor den Tafeln, die sie als von ihr aufgerichtet verehren. Beide Arten des Verhaltens aber werden in der eigentlichen Sozialgeschichte ihre Analogieen finden, da sie ganz ebenso, wie die gesellschaftlichen Ordnungen, sei es von der Entwicklungsstufe, sei es vom Nationalcharakter abhängig sind.

1. Die Moral des Judenthums und der ethische Gehalt in Jesus' Gottesvorstellung.

Für diese Regeln kennt die Weltgeschichte vielleicht kein drastischeres Beispiel als den Gegensatz zwischen der hellenisch-römischen und der jüdischen Religionsentwicklung. In den Zeiten, in denen das jüdische Volk seinen Monotheismus ausbildete, war es freilich auch im übrigen in einem Stadium sozialer Gebundenheit, durchaus körperschaftlicher Gesellschaftsordnung. Aber dieselben Stufen mittelalterlicher Zustände haben doch weder in Hellas noch in Rom eine ähnlich gesteigerte Gottesverehrung hervorgebracht, und ebenso wenig ist es in beiden Fällen zu einer religiösen Sittengesetzgebung gekommen, die wie die jüdische von 621 ein so hohes Maß von Rücksichtnahme auf den Nächsten, von moralischer Hingabe an die Volksgenossen gefordert hätte. Denn wir freilich sehen an den zehn Geboten und dem nach Moses genannten Moralkodex zuerst die Starrheit und Aeußerlichkeit dieser wahrhaft monumentalen Vorschriften, denn wir sind

gewohnt, sie mit den Augen der Kritik zu betrachten, die das neutestamentliche Christenthum an ihnen geübt hat. Aber darüber darf nicht vergessen werden, daß sie für diese Entwicklungsstufe — es mag ungefähr dieselbe sein, auf der Drakon den Athenern sein Strafgesetzbuch gab — ein über alles sonstige Maß hinaus differenziertes und verfeinertes Moralgefühl offenbaren. Gewiß, das Zweitafelgesetz ist in manchen Punkten eine Kodifikation von sittlichen Auffassungen, die auch bei anderen Völkern ähnlicher Stufe befolgt wurden, ohne doch aufgezeichnet zu werden. Aber wenn die Thatsache der Niederschrift vielleicht nur ein Symptom des logischen Geistes war, der die Religion dieses Volkes ohne profane Wissenschaft beherrschte, so offenbaren doch einzelne Vorschriften dieses Moralgesetzes, wie das Verbot der Lüge, ein sehr gesteigertes Zartgefühl in ethischen Forderungen, ein sehr hohes Maß sittlicher, sozialer Rücksichtnahme auf den Nächsten. In der That, es ist kein Zufall, daß die Religion der Nächstenliebe auf diesem Boden erwuchs. Und was immer man auch an Zweifeln gegen die sittliche Praxis hegen mag, die dieser Theorie entsprach, entscheidend ist, daß jene Gebote das sittliche Ideal des Volkes darstellten, und daß der Altruismus ihrer Sittlichkeit ebenso singulär war, wie die Intensität ihrer Gottesverehrung.

Die Zeit der Propheten mag Beides noch verinnerlicht, noch vertieft und gesteigert haben; während die des Pharisäerthums das Schwergewicht auf die äußere Erfüllung des Sittengesetzes schob, wie es denn auch den Glauben dadurch vergröberte, daß es ihn völlig mit politischen Elementen durchsetzte, daß es die Gedanken des Messias und des kommenden Reiches Gottes sehr irdisch und sehr real auffaßte.

Daß Jesus in vielen Stücken seines Kredo noch in etwas bei der jüdischen Tradition verharrte, daß er das Gottesreich als ein in Wahrheit kommendes, als eine Vereinigung von Himmel und Erde erhoffte und daß er auch die Messiasidee nur langsam entmaterialisierte, d. h. ihrer nationalen und

politischen Bestandtheile entkleidete, davon ist schon die Rede gewesen. Und auch das Zentrum aller seiner religiösen Vorstellungen, der Gottesgedanke, war ihm im Wesentlichen gewiß überliefert. Aber ebenso unzweifelhaft ist, daß seine Lehre von Gott erst Gipfel und Vollendung des jüdischen Monotheismus darstellte und daß vor allem die Hingabe und Selbstdemüthigung, die er für Gott von den Menschen forderte, noch viel grenzenloser war, als die Gottesverehrung des Judenthums.

Was aber war nun die sittlich-soziale Bedeutung dieser Glaubensverkündigung. Um diese Frage recht beantworten zu können, wird man zumeist von ihrer Jenseitlehre ausgehen müssen. Die Griechen und Römer waren im Innersten von dem Werte des Lebens überzeugt, und selbst in ihren Religionen ist dem Glauben an ein Jenseits keine ausschlaggebende, ja nicht einmal eine irgendwie bedeutende Rolle zugewiesen; hier aber wurde verkündet, daß aller irdische Wandel nur als eine Vorstufe zu höherem Sein gelten könne, und in der Vorbereitung auf diese unirdische Existenz müsse aller Inhalt des Lebens aufgehen. Zwar hat Jesus nicht im Sinne späterer, nicht einmal in dem urchristlicher und apostolischer Auffassung, eine ausgebildete Lehre vom Himmel verkündigt. Er hat sich in diesem Punkte durchaus auf die spätjüdischen Vorstellungen vom kommenden Reiche Gottes, das sich auf die Erde niederlasse und geradezu in einem bestimmten Lande zu denken ist, beschränkt. Und auch seine Weissagungen vom jüngsten Gericht waren, ganz im Sinne der überlieferten Apokalypsen, an diesen Wiederkunftsgedanken geknüpft[1]); sie haben auch Paulus nicht verhindert, den Verdammten keine Höllenpein, sondern nur eine Auslöschung des Daseins zuzuweisen. Trotzdem wurde durch die Aussicht auf den himmlischen Lohn und die schon auf das Diesseits bezogenen Seligpreisungen des rechten Handelns der stärkste moralische Druck

1) Holtzmann, Theologie I S. 322ff., 326f.

auf das irdische Verhalten ausgeübt. Schon damit war im Grunde all' den Veranstaltungen, den Freuden und Leidenschaften, denen sich die Menschheit bis dahin vornehmlich gewidmet hatte, ihre Bedeutung, ihr Wert, ihre Anziehungskraft genommen oder doch ganz außerordentlich gemindert. Der Liebe im irdischen Sinne, der Familie, dem Staat, dem Recht, der Kunst, den Wissenschaften, kurz Allem, was bei Griechen und Römern dem Leben Inhalt und Reiz gegeben hatte, wurde keinerlei irgend ins Gewicht fallende Bedeutung zugesprochen; nur Eines sollte dem irdischen Sein noch Zweck und Wert verleihen können, die Anbetung Gottes. Es war, als sollte aller Farbenreichthum und alle tönende Freude der Erde mit einem Schlage in dunkle Nacht und leise Stille getaucht sein, und nur ein fernes Himmelslicht ihr noch Leben spenden: die Verehrung des allmächtigen Gottes. Gewiß, diese Nacht sollte nicht rauh und kalt sein, sondern warm und lind, wie der Mantel eines Vaters; aber dieser göttliche Vater, zu dem Jesus mit unerhörter Inbrunst betete, war doch noch der eifersüchtige Jehova des Volkes, dem der neue Heiland entstammte, ein Gott, der zwar nicht mehr um Zorn und Gerechtigkeit, wohl aber um Liebe eiferte, der noch weniger Götter neben sich dulden wollte als jener, der alle Liebe, alles Denken und Trachten seiner Menschenkinder für sich in Anspruch nahm. Jesus lehrte gewiß nicht Weltverachtung und Weltverneinung: die Natur und alle Gaben der Erde waren ihm ja eine Schöpfung, ein Geschenk des Vater-Gottes, aber nicht um ihrer selbst willen, sondern im Sinne der Verehrung dessen, der sie geschaffen, sollten die Menschen sich ihrer freuen. Diese Religion hat zunächst — jedem erdfrohen Betrachter zur Freude — ganz direkt und ohne alle heuchlerischen Umschweife an das Glücksbedürfniß des Einzelnen appelliert. So wenig als irgend ein griechischer Philosoph den Drang des Menschen nach Glückseligkeit als das letzte Motiv jedes Handelns hat ableugnen wollen, so wenig hat auch Jesus selbst von diesem innersten und stärksten

Trieb der menschlichen Natur abgesehen — bei ihm ist, wie bei den hellenischen Ethikern, nichts von der verstandesdürren Tugend-Rigorosität Kants zu finden, die da verlangt, man solle das Gute ohne jeden Lohn thun. Jesus hat sich vielmehr ganz offenkundig an diesen feinsten und zartesten Egoismus des Ichs gewandt und in der größten und bedeutendsten seiner Sittenvorschriften, der Bergpredigt, Jedem, der ihm folgen wolle, die Seligkeit versprochen, d. h. er baute zwar auf das Glückbedürfniß der Menschen, aber er verstand freilich unter Glück nur die Wonnen der Hingabe, der Demuth, der Nächstenliebe, der Gottesliebe.

Die Erde sollte, das ist unzweifelhaft Jesus' innerste und letzte Absicht gewesen, verwandelt werden in einen stillen Hain, der allein der Anbetung Gottes geweiht sein würde. Und Alles, was diesem einen, einzigen Zwecke nicht diente, war ihm gleichgültig. Daß er je den Werth oder auch nur das Recht geistigen Schaffens, Erkennens oder Bildens anerkannt hätte, ist nicht überliefert. Nur das eine Wort steht geschrieben: selig sind, die da geistig arm sind. Niemals hat er auch nur dazu aufgefordert, im Dienste Gottes etwa die Kunst zu pflegen, und er blieb sich damit auch nur selbst getreu. Er mochte wohl wissen, daß solche Dienerinnen leicht zu Herrinnen werden. Oder vielleicht ahnte er es auch nur, oder, was am wahrscheinlichsten ist, ihm waren diese Dinge so fremd, daß er, wie selbstverständlich, ihnen niemals einen Gedanken gegönnt hat. Die Aufhäufung irdischer Güter aber mußte ihm nur gefährlich erscheinen; es ist ganz folgerichtig, wenn er vor ihr als der ärgsten Gefahr für das Heil der Seele warnt. Durch nichts, das sah er überall ringsum, wird der Durchschnittsmensch so stark von göttlichen, unirdischen Gedanken abgezogen als durch den Reichthum und all' die Genüsse, die er allein zu gewähren vermag. Aber es fällt schwer, anzunehmen, daß Jesus sich nicht ebenso entschieden auch gegen die Freuden gewandt hätte, die beschauendes Erkennen und künstlerisches Können dem Menschen bereiten.

Wären sie nur in seiner Nähe mächtiger vertreten gewesen als in diesem seinem Volke, das jedes Standbild, jede Büste als Götzenwerk verabscheute und keine andere Wissenschaft als die Scholastik seiner heiligen Schriften kannte.

Jesus' Religion war aller geistigen, politischen und materiellen Kultur abgeneigt, alles irdische Dasein sollte in Gottes Dienst nicht nur gipfeln, sondern fast aufgehen; weder Geburt, noch Geist, noch Vermögen sollten irgend dazu beitragen können, sich Gott wohlgefällig zu machen. Auf dieses allerhöchste Wesen waren alle erdenklichen Prädikate gehäuft: Macht, Wissen, Gnade, Güte; dem Menschen aber ward seine Schwäche und Hilflosigkeit immer von Neuem vorgestellt und eingeschärft. So ward die ungeheuerste Ungleichheit zwischen Gott und Mensch verkündet, und damit die Sterblichen vollends zerknirscht und in ihr Nichts zurückgewiesen würden, wurde ihnen als integrierender Bestandtheil der Gottesverehrung eine Moral auferlegt, die, nicht im Mindesten erfüllbar für Menschen von Fleisch und Blut, in sittlicher und also auch in religiöser Hinsicht jeden Einzelnen Gott gegenüber ins Unrecht setzte und ihn in das Verhältniß völliger Unzulänglichkeit und Gnadebedürftigkeit verwies. In dem Begriff der Sünde, unter dem jedes dem Glauben und der Moral nicht entsprechende Verhalten verstanden war, gipfelte diese ethische Religion, die recht eigens darauf berechnet schien, den Menschen zu beugen und zu brechen, ihm allen Stolz, alle eigene Kraft und Stärke zu nehmen. Einer der erstaunlichsten Vorgänge in der Geschichte des menschlichen Geistes; denn das göttliche Wesen, dessen Begriff auch nur zu erfassen und zu ersinnen der Mensch allein durch seinen Glauben, also eine Thätigkeit seiner Phantasie, befähigt worden war, war nun, wie schon zuvor in der altjüdischen Religion, nicht nur Realität geworden, sondern Ursprung, Quell und im Grunde auch einzig vollberechtigter Inhaber dieser Realität. Noch unvereinbarer mit einer rein menschlichen, irdischen Weltanschauung aber war das sittliche

Verhältniß, in das nun die Menschheit zu diesem höchsten Wesen gesetzt war: die Menschheit, wie die ganze Natur galt als von ihm nicht nur geschaffen, sondern auch bis ins Einzelne hinein geleitet. Trotzdem genügte zwar die Natur, die als herrlich und vollkommen gepriesen ward, nicht aber die Menschheit dem sittlichen Anspruch des gerechten Gottes, der in diesem Stücke ganz der Jehova des israelitischen Glaubens blieb, sie war sittlich unzulänglich, also sündhaft, also strafbar, also — und das war Jesus' Zusatz — der Gnade bedürftig und in vielen Fällen, vor allem bei völliger Erkenntniß dieser Gnadebedürftigkeit, auch theilhaftig. Die Fragen, die sich späteren Geschlechtern so oft aufgedrängt haben, was denn diesem allmächtigen Gott, dem Herrn des unendlich großen Alls, an der Verehrung oder irgend einem sittlichen Verhalten seiner Geschöpfe, der Bewohner eines der winzigsten Gestirne unter Millionen und aber Millionen von Himmelskörpern gelegen sei, oder wenn ihm daran gelegen sei, warum er sie dann so schaffe, daß ihnen die Erfüllung dieser Pflichten schier unmöglich sei, diese Fragen waren nicht aufgeworfen, und sie hätten in Jesus' Sinne auch weit zurückgewiesen werden müssen. Denn schon dieser schwere, allein in täglicher Selbstüberwindung zu verrichtende Dienst Gottes galt ihm als Begnadigung, die fortwährende Selbsterniedrigung jedes einzelnen Menschen als Wonne; er war so durchaus der Prophet, der Herold der Anbetung, der hingebenden Verehrung, der Demüthigung und Selbstzerknirschung, daß ihm all' solche Einwände als nichtig erschienen wären.

2. Die Ethik der Selbstentäußerung und ihre sozialen Wirkungen.

Schon indem man die Summe dieser Gottesvorstellungen zieht, wird offenbar, daß wohl ihr Kern noch der alte unbedingte Theismus der Juden ist, daß sie im übrigen aber

ihn vielfach steigern und potenzieren. Insbesondere ziehen sie aus ihm eine Anzahl sittlicher Konsequenzen, die dem Judenthum der Propheten ganz fremd geblieben waren. Ganz ähnlich aber steht es um das Sittengebot, das Jesus verkündigte. Auch für dieses war ein Erbe vorhanden gewesen und fruchtbar gemacht worden, das Jesus durchaus seinem Volke verdankte. Sein hochherzig-bescheidenes Wort: ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen, enthält die volle historische Wahrheit in Hinsicht auf den Ausgangspunkt der neuen Lehre. Die ganze Fülle der Konsequenzen aber, die sie aus dem Vorhandenen zog, bedeutet freilich fast mehr noch eine Umwälzung als eine Umwandlung der moralischen Ueberlieferung.

Fragt man aber woher in Jesus' Seele diese Neuerungen stammten, so wird man doch immer wieder auf den zentralen Punkt seiner Verkündigung, auf seinen Gottesgedanken kommen. Zunächst wollte die von Jesus verkündete Lehre freilich nur das Verhältniß des Menschen zu dem allmächtigen Gotte regeln, den sie anzubeten lehrte, aber bei der alles Irdische weit überragenden Wichtigkeit, die sie diesem Verhältniß beilegte, lagen die Konsequenzen sehr nahe, die man in Hinsicht auf alle übrigen, auch die sehr weltlichen Beziehungen des Menschen ziehen konnte und ziehen sollte. Denn was nach Jesus' Verkündigung die rechte Gottesverehrung dem Menschen auferlegte, bezog sich fast alles auf sein Verhalten zu den Mitmenschen, und indem diese Religion also einen überwiegend ethischen Inhalt gewann, wurde sie maßgebend auch für alle sozialen Verhältnisse.

Sittliche und soziale Beziehungen der Menschen untereinander können in keiner Weise zureichend voneinander geschieden werden. Nur der Standpunkt, von dem aus Sittenlehre und Soziologie die menschlichen Verhältnisse betrachten, ist ein verschiedener: die Sittenlehre geht aus von den Pflichten oder Rechten des Einzelnen allen andern Einzelnen und allen Gemeinschaften gegenüber, die Soziologie aber

beginnt bei den Gemeinschaften, will aber ebenso wie jene auch das Verhalten des Einzelnen zu den Gemeinschaften regeln, denn sie alle setzen sich ja aus Einzelnen zusammen. So ist es denn auch ein ganz vergebliches Beginnen, zu dem heute wie schon vielfach sonst nur die staatlichen oder gesellschaftlichen Bedürfnisse des Tages geführt haben, nachweisen zu wollen, Jesus habe „nur" für das religiöse und sittliche Leben Vorschriften gegeben, nicht aber für die sozialen oder wirthschaftlichen oder staatlichen Verhältnisse. Sind doch die allermeisten sittlichen Beziehungen, in die ein Mensch zum andern tritt, politischer oder materieller und jedenfalls sozialer Natur, und es kann auch gar kein Zweifel sein, daß Jesus' Ziel eine Umwandlung der Menschheit gewesen ist, die sich zum allergrößten Theil in allen diesen sehr realen Verhältnissen hätte dokumentieren müssen. Hat er selbst auch durchaus nicht alle diese Konsequenzen ausdrücklich gezogen, aus seiner Lehre gehen sie zur Genüge hervor, und die ältesten Christen handelten sicherlich in seinem Geiste, wenn sie ihre Tragweite auch auf die gröbsten, die materiellsten Angelegenheiten erstreckten.

Aus der Idee der Gottesverehrung, wie sie in Jesus lebendig war, ist seine Sittenlehre ebenso selbstverständlich, ebenso folgerecht hervorgegangen, wie all' seine übrigen Anschauungen. Wie hätte sich irgend eine andere Moral als die der unbeschränkten Nächstenliebe aus ihr ableiten lassen? Aus der völligen Hingabe an das höchste Wesen konnte nur der Gedanke ebenso völliger Hingabe an alle Mitmenschen fließen. Wie hätten Streit und Neid, Stolz und eigenwillige Kraft sich mit der kindlichen Liebe zu Gott vereinigen lassen können, die Jesus zuerst und vor allem forderte. Er predigte nicht die Liebe, die dem natürlichen Menschen, seinen Sinnen und seinem Herzen begehrenswerth erscheint; im Gegentheil, sie war ihm ihrer irdischen Natur nach und in ihrer ausschließlichen Beschränkung auf wenige Nächste eher ein Gegenstand des Tadels oder der Gleichgültigkeit. Er lehrte vielmehr die

Liebe zu allen Nächsten, d. h. zu jedem Mitmenschen, und wie er alle Menschen in dieses Liebesband mit eingeschlossen wissen wollte, so forderte er auch das höchste Maß von Hingebung und Aufopferung in diesem Genossenschaftsverhältniß.

Und es kann keinerlei Zweifel bestehen über den sozialen Charakter seiner Sittenlehre: es war bei weitem die extensivste, aber auch bei weitem die intensivste Lebensgemeinschaft, die sie erstrebte; denn innerhalb der weitesten Genossenschaft, der Menschheit, war hier der Einzelne, jeder Einzelne zu einer Bedeutung erhoben, die ihm kein Individualismus früherer Zeiten in der Praxis oder auch nur in der Theorie gegeben hatte.

Aus diesem sozialen Grundzug der von Jesus verkündigten Religion läßt sich nun ihr Verhältniß zu den einzelnen Einrichtungen der Gesellschaft sehr klar und folgerichtig ableiten. So viel ist auf den ersten Blick offenbar: keiner der verschiedenen sozialen Körper und Genossenschaften konnte ihr innerlich homogen oder auch nur zureichend erscheinen. Die Familie nicht, der Stand nicht, der Staat nicht, denn alle drei sind einmal viel enger als die einzige Gemeinschaft, die Jesus als wichtig erschien, die Menschheit, und schließen deshalb den allergrößten Theil von dieser aus, und sodann fordern sie von ihren Gliedern viel weniger Hingebung, als Jesus wünscht. Die Familie hat er am freundlichsten angesehen; er betrachtete sie, wie es scheint, als einen Theil der nach seinem Glauben von Gott selbst gesetzten Natureinrichtungen. Deshalb hat er die Heilighaltung der Ehe und die Ehrfurcht der Kinder vor den Eltern eingeschärft; aber in einer, freilich wohl absichtlich nicht ganz scharf und klar gefaßten Rede hat er von einer Ehelosigkeit gesprochen, die der Mensch sich um der Gottesverehrung willen auferlege.[1]) Es scheint, daß er den nach seinem Sinne

1) Gegen den Ehebruch und die Ehescheidung richten sich Matth. 19, 18 bis 19 und 19, 8. Die nicht ganz leicht zu interpretierende Stelle über die Ehelosigkeit lautet: „Denn es giebt Verschnittene, die so geboren

Schwachen die Ehelosigkeit nicht auferlegen wollte, sie aber als eine rühmliche und Gott wohlgefällige Enthaltung von irdischer Lust hat bezeichnen wollen.[1]) Paulus wenigstens, der sonst nicht eben geneigt war, weltflüchtigere Anschauungen zu vertreten als sein Meister, der den Charakter von Jesus' Lehre so häufig modifiziert und in mehr als einer Hinsicht verweltlicht hat, hat es so verstanden: er hat mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß die Ehe zwar nicht sündhaft, daß die Ehelosigkeit ihr aber vorzuziehen sei.[2]) Jesus selbst, der mehr noch ein Vorbild leben, als eine Lehre geben wollte, hat nie gefreit — wie hätten gehorsame Jünger sich nicht auch von dieser irdischen Lust, die immerhin ebenso leicht wie etwa der Reichthum vom Dienste Gottes abwendig machen konnte, abwenden sollen. Die katholische Kirche, die ihren Priestern die Ehelosigkeit auferlegt und sie allen Gläubigen als ein Mittel der Heiligung des Lebenswandels empfiehlt, kommt in diesem Punkte sicher Jesus' innerster Meinung näher als der Protestantismus. Ganz unzweideutig hat Jesus selbst von seinen Anhängern gefordert, ihre Familie ebenso wie ihren irdischen Beruf im Stich zu lassen, wenn es um seiner heiligen Sache willen von nöthen sei. Selbst diese natürlichste, schlichteste Aeußerung irdischen Sinnes, in der die Wurzeln aller gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu suchen sind, sollte dem einen einzigen, allein noch gültigen

---

sind von Mutterleibe her, und giebt Verschnittene, die von den Menschen verschnitten wurden, und giebt Verschnittene, die sich selbst verschnitten haben um des Reichs der Himmel willen. Wer es zu fassen vermag, fasse es". (Matth. 19, 12; Das neue Testament, übersetzt von Weizsäcker [^{7}1894] S. 37.)

1) So ist wohl richtiger interpretiert bei H. Holtzmann (Handkommentar zum Neuen Testament zu dieser Stelle); die entgegengesetzten Ausführungen bei O. Holtzmann (Jesus Christus und das Gemeinschaftsleben der Menschen [1893] S. 43) und Titius (Die neutestamentliche Lehre von der Seligkeit und ihre Bedeutung für die Gegenwart I [1895] S. 71) überzeugen wenig.

2) Vergl. darüber H. Holtzmann, Theologie II S. 154 f.

Zwecke menschlichen Daseins, der Hingebung an Gott, nachstehen und nöthigenfalls auch ganz geopfert werden.

Ueber die soziale Abstufung der Menschen in Klassen und Stände hat Jesus sich nie unmittelbar ausgesprochen; aber aus den Worten, die er über Reichthum und Armuth geäußert hat, und aus dem Gleichniß von den Tagelöhnern, unter denen oft die Ersten die Letzten sein sollen, ist nicht zu schließen, daß sie ihm erfreulich gewesen ist. Sie läßt sich auch kaum in Uebereinstimmung mit dem Ziel bringen, zu dem Jesus die Menschheit führen wollte: alle solche Rangordnung setzt Bevorzugung der Einen und Zurücksetzung der Anderen voraus, und wie übel hätte der Stolz der Bevorrechteten und die Kränkung der Untergeordneten in Jesus' Sittenlehre sich einfügen lassen.

Dem Staate gegenüber endlich hat Jesus es bei leidender Duldung bewenden lassen. Denn nichts Anderes bedeutet doch das Wort vom Zinsgroschen, mit dem so unsäglich viel Mißbrauch getrieben worden ist, und dem man wie so vielen anderen von Jesus' Aeußerungen zuletzt das Gegentheil seines wahren Sinnes untergeschoben hat. Es war ein innerlich äußerst begrenztes Zugeständniß einer Einrichtung gegenüber, die Jesus' ganzer Weltanschauung so fremd und ferne war wie nur eine, die anzutasten aber dem Verkünder wehrloser Demuth nie hätte in den Sinn kommen können. Kein Zweifel, daß auch der Staat eine im prägnanten Sinne unchristliche Institution ist: die Mittel, durch die er sich allein äußerer Feinde erwehren kann, List und Gewalt, sind es beide im höchsten Maße. Wie hätte sich Jesus, der seinen Anhängern nichts mehr ans Herz legte als das Gebot, liebet eure Feinde, dazu verstehen sollen, für eine Einrichtung einzutreten, die ihrem innersten Wesen nach auf dem entgegengesetzten Triebe, sich seiner Feinde so schroff und so scharf als möglich zu erwehren, beruht? Wahrlich, Krieg oder Zweikampf mit der Sittlichkeit, die Jesus lehrte, in Uebereinstimmung bringen zu wollen, dazu ge-

hört ein ganzes Gewebe von bewußten oder unbewußten Trugschlüssen.

Für Jesus, der auch in diesem Punkte richtig nur in seiner historischen Umgebung aufgefaßt werden kann, waren allerdings alle diese Dinge nur von untergeordneter Bedeutung, denn einmal kamen sie nach seinem Sinn überhaupt nur wenig in Betracht im Vergleich zu dem allein wichtigen Verhältnisse des Menschen zu Gott, und sodann war er ganz des Glaubens voll, daß die Vereinigung des irdischen Gottesreiches, das er selbst gründen wollte, mit dem himmlischen, dessen Herrlichkeit sich den Sterblichen aufthun sollte, binnen kurzer Zeit stattfinden würde.[1]) Was bis dahin noch auf Erden geschah, war schon deshalb wenig wichtig.

Dieser Glauben hat sich sehr bald als ein Irrthum erwiesen, es war der Irrthum noch jedes Propheten oder Reformators, zu meinen, seine Absichten würden sich in nächster Zukunft verwirklichen lassen. Er war in diesem Falle nur, wie es nicht anders sein konnte, an die Idee einer göttlichen Einmischung geknüpft. Aber obwohl Jesus' Ansichten über die irdischen Einrichtungen sicherlich von dieser unerfüllt gebliebenen Hoffnung bestimmt worden sind, wird man von ihnen nicht absehen dürfen. Man könnte ja vielleicht einwenden, daß Forderungen, die auf eine irrige Voraussetzung gegründet sind, nicht ohne weiteres als vollgültig angesehen werden dürfen; man könnte sagen: Jesus hat seine Sittenvorschriften nur für den kurzen Zeitraum ertheilt, den er der Menschheit nur noch zugemessen glaubte; wie darf man nun seine Lehre so interpretieren, als sei sie für Jahrtausende gegeben. Es ist ein anderes, eine Generation heranzubilden, deren langlebigste Mitglieder noch als Ende alles irdischen Daseins die Oeffnung des Himmels und das Herabschweben

1) Die bekannten Stellen seien hier wiederholt: Marc. 8, 38; 9, 1; 13, 30. Matth. 16, 27 f.; 25, 31; 24, 34. Luc. 9, 26 f.; 21, 32. Zur Sache vergl. Ehrhardt, Der Grundcharakter der Ethik Jesu (1895) S. 49 ff. und H. Holtzmann, Theologie I S. 309 ff., 312 ff.

ihres Heilandes auf den Wolken erleben sollten, und ein anderes, einer Menschheit das Leben zu regeln, der noch eine lange Reihe von Jahrhunderten, wenn nicht Jahrtausenden beschieden ist. Und trotzdem wird man so verfahren müssen, weil die Christenheit selbst nicht anders gehandelt hat. Wohl scheint man eine Zeit lang stutzig geworden zu sein, als die letzten Zeugen von Jesus' irdischer Laufbahn dahinstarben, ohne daß seine Prophezeiung in Erfüllung gegangen war. Dann aber fand man sich mit dem gegebenen Sachverhalt ab, deutete Jesus' Verkündigung um — eine Kunst, in deren sicherlich meist gutgläubiger Bethätigung man in diesen Zeiten Uebung bekam — und hielt sich im übrigen an Jesus' Lehren oder das, was man dafür hielt, als seien sie für die Ewigkeit und nicht für einige Jahrzehnte gegeben. Dieser Betrachtungsweise aber, so unhistorisch sie im Grunde ist, wird die Historie sich anschließen müssen und dürfen, da es sich eben meist — und so auch in diesem Zusammenhange — nicht um Jesus' persönliche Auffassung an und für sich, sondern um sie, als die Grundlage christlicher Anschauung handelt. Und so bleiben denn auch die sozialen Konsequenzen seiner Sittenvorschriften ein Glied seiner Lehre und sind von ihr überdies um so weniger zu trennen, als sie mit dem Fundamentalsatz seines Sittengebots, der Verkündigung und Forderung allgemeiner Menschenliebe, aufs innigste zusammenhängen und sich nur wie logische Folgerungen aus ihm darstellen.

3. Kern und sozialtheoretische Deutung von Jesus' Sittenlehre.

Denn das ist gerade das A und das O, Fundament und Schlußstein der ethischen und also auch der sozialen Bedeutung von Jesus' Lehre: alle Mitmenschen zu lieben und deshalb auch Haß nie mit Haß, Feindschaft nie mit Feind-

schaft zu erwidern, sondern sie still duldend zu leiden, ja sie nur mit Liebe zu vergelten. Davon hängt alles Andere ab, und daß einer solchen Weltanschauung der Staat so fremd und innerlich unwillkommen ist, wie eine soziale Abstufung in Klassen, mag sie nun durch Unterschiede des Besitzes, der Geburt oder des Geistes bedingt sein, kann leicht geschlossen werden. Denn alle diese Folgerungen sind in dem obersten Prinzip der Nächsten- und Feindesliebe schon innerlich gegeben, und dieses selbst bis in seine letzten Konsequenzen hinein zu verkünden, ist Jesus nie müde geworden. Das Wort vom Backenstreich ist unzweifelhaft, so viel man auch daran zu deuteln versucht hat, buchstäblich zu verstehen; Jesus, der ja überhaupt ebenso sehr durch sein Leben lehren wollte wie durch Reden, hat durch seinen Tod gerade dieses sein erstes und letztes Gebot besiegelt und dadurch am wirksamsten verkündet. Die ungefügen Hände einer maßlos enthusiasmierten und dabei geistig sehr primitiven Jüngerschaft haben aus diesem freiwilligen Tode ein Opfer machen wollen, in dem rohen Sinne weit zurückliegender, naiver Zeiten, in Wahrheit aber war er nichts Anderes als Jesus' letzter, wirksamster und hochherzigster Beweis für die Allgemeingültigkeit dieser wichtigsten seiner Lehren. Eben weil er ihn aber erbracht hat, sollte man an dem Ernst und der radikalen Folgerichtigkeit, mit der er diesen Haupt-Satz seiner Predigt verficht, nicht zweifeln. Wohl hat Jesus zuweilen Ausdrücke gebraucht, die sich nicht ganz mit seiner Auffassung decken; aber sie sind tropisch zu verstehen und können deshalb nicht im mindesten irre machen. So ruft er einmal seinen Jüngern mahnend und mit furchtbarem Ernste ins Gedächtniß, daß ihrer auf Erden kein leichtes Los warte, wenn sie ihm wahrhaft zu folgen gedächten; er fährt dann fort: „Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Es bedarf aber nur kurzer Ueberlegung, um hier herauszufinden, daß Jesus damit nur die innere und äußere Unruhe, die Gewissensqualen und Seelenstürme, die äußeren Zerwürf-

nisse mit anders gesinnten Verwandten und Freunden gemeint haben kann, die er allerdings seinen Jüngern brachte.[1]) Und ein anderes Mal sagte er gar[2]): „wenn jemand zu mir kommt und haßt nicht Vater und Mutter, Weib, Kinder, Brüder, Schwestern, dazu auch sein eigen Leben, der kann nicht mein Jünger sein", und kann doch auch hier nur an Hassen im Sinne von weniger lieben, hintansetzen gedacht haben.

Freilich scheint es, als sei Jesus nicht sogleich zu dem Gedanken der Nächsten- und Feindesliebe in ihrer letzten Ausdehnung auf die Menschheit gekommen; er hat sich wohl zuerst nur eine national-jüdische Heilands-Mission vindiziert[3]), aber späterhin ist er unzweifelhaft von ihnen so ganz erfüllt gewesen, wie sonst vielleicht nur noch von dem Gedanken der Gottesverehrung.

Und man hätte meinen sollen, daß gerade dieser grundlegende Satz von Jesus' Sittenlehre am ehesten unangetastet geblieben und in seiner Reinheit überliefert worden wäre. Aber wie sich sogleich um die persönliche Bedeutung und die einfachsten Thatsachen von Jesus' Leben eine dichte Mythologie gesponnen hat, so ist auch dieser Kern seiner Ethik von einer rastlos fortarbeitenden und ändernden Tradition verhüllt und verdunkelt worden. Noch heute, im klaren Lichte eines sehr historisch, man möchte fast sagen allzu historisch veranlagten Zeitalters, krümmt und windet man sich in

---

1) Matth. 10, 16—34. — Eben aus diesem Grunde wird sich die entgegengesetzte Behauptung, die L. Erhardt (Hist. Zeitschr. LXXVIII [1897] S. 334) aufstellt, nicht aufrecht erhalten lassen.

2) Das Wort ist von Lukas (14, 26) überliefert, entspricht aber auch anderen Stellen, z. B. Matth. 10, 21—22 und 10, 35—39. (Ueber den allgemeinen Quellenwerth dieses Evangeliums vergl. H. Holtzmann, Einleitung in das Neue Testament [^{3}1892] S. 350, 365, 368 f., ferner Ritschl, Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung II [^{2}1882] S. 27 Anm. 1 und endlich H. Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie I [1897] S. 438 ff.)

3) H. Holtzmann, Jesus Christus (Lexikon für Theologie und Kirchenwesen [^{3}1895] S. 516 ff.) S. 520 f.

haarspaltender Scholastik, um den Radikalismus dieser duldenden Nächsten- und Feindesliebe abzuschwächen und ihn für ganz anders gesinnte Zeiten und Völker annehmbar zu machen. Heute wie seit anderthalb Jahrtausenden erklärt man den Staat für eine mit Jesus' Sinn vereinbare Einrichtung, zieht im Namen des Gottes, den Jesus verkündete, in den Krieg, und sucht also gerade das, was seine milde Lehre am meisten verwarf, List und Gewalt, mit ihr in Uebereinstimmung zu bringen. Man sucht immer wieder die unbequemen Reden, die Jesus gegen die Gefahren des Reichthums für das Seelenheil gerichtet hat, und die doch so wenig mißverständlich sind, umzudeuten und durch allerlei Taschenspielerkünste der Logik in ihr Gegentheil zu verkehren, und gegen die ganz folgerichtige Verbindung des Christenthums mit dem Sozialismus wird unter ungeheuerlichster Verkehrung des historisch überlieferten Sachverhalts eingewandt, sie sei ganz unbiblisch. In Wahrheit aber ist gerade der radikalste Sozialismus den sozialen Konsequenzen der von Jesus verkündeten Lehre bei aller Grundverschiedenheit der metaphysischen und eines Theils der sittlichen Anschauungen im Innersten verwandt.

Doch es würde nicht räthlich sein, in eine historische Betrachtung sogleich so ferne abliegende Beziehungen einzumischen. Es kann nur darauf ankommen, die Frage, wie denn nun Jesus' Lehre soziologisch zu würdigen sei, im allgemeinsten Sinne zu beantworten. Geht man dabei von seiner Gottesanschauung aus, so scheint der individualistische Grundzug, der ihr innewohnt, unverkennbar. Das Verhältnis des Gläubigen zu dem Gott, den er als allmächtigen Vater verehrt, ist zunächst ein höchst persönliches. Alle Anleitung und alle Stützen, die ihm Jesus' überlieferte Lehre gewährt, entheben ihn doch nicht einer fortwährenden religiös-sittlichen Selbstbetrachtung und Selbstbeurtheilung. Jeder Einzelne, der so dem allerhöchsten Wesen für sich gegenübergestellt ist, der nicht in einer Gemeinde verschwindet, sondern

in einem kindlichen Vertrauensverhältniß diesem Vater-Gott entgegentreten soll, ist schon dadurch auf sich selbst gestellt. Und da er sein sittliches Verhalten ebenfalls zuletzt nach eigener Entscheidung mit dieser religiösen Verantwortung in Uebereinstimmung bringen soll, wird auch seine moralische Selbständigkeit verstärkt. Die Anlagen und Schicksale der Menschen sind viel zu mannigfaltig und verschieden, als daß damit nicht auch seine gesammte geistige Eigenart wachsen sollte.

Noch stärker aber betont Jesus' Sittenlehre, soweit sie das Verhalten zu den Andern in Disziplin nimmt, den eigenen Werth jedes, aber auch jedes einzelnen Menschen. Sie kennt keine Unterschiede des Standes, Geistes oder Besitzes, sie will, daß jeder von jedem gleich hoch geschätzt und gleich sehr in seinem Wohl gefördert werde. Und wie stark diese individualistische Tendenz von Jesus' Sittengebot betont werden muß, lehrt ein Blick auf die damals vorhandenen wirklichen Gesellschaftszustände, die alle diese Unterschiede bis zum schroffsten Gegensatz hervortreten ließen.

Der positiven Wirkung aber entspricht ihre negative Gegenseite: dieser extrem extensive Individualismus kannte außer der Familie, der er mehr duldende Nachsicht als kräftige Förderung gönnte, nur eine einzige große Gemeinschaft, die Menschheit, aus der er, immer wieder zu seinem letzten, einzigen, zu seinem religiösen Zwecke zurückkehrend, das Reich Gottes formen wollte. Damit aber war zugleich doch auch gesagt, daß er für alle übrigen Verbindungen, alle übrigen Einungen und Genossenschaften der Menschen zum mindesten keine Theilname übrig hatte: Staaten, Stände, Klassen, sie schrumpfen vor seinen, allein dem Himmel und der Barmherzigkeit zugewandten Blicken zu so geringfügigen Objekten zusammen, daß sie irgend welcher Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit kaum mehr werth sein können. Den bestehenden Vereinigungen dieser Art ist dieser religiöse Individualismus nicht feind — eben keines Menschen und keiner Sache Feind zu sein, war ja der tiefste Sinn von Jesus' Ethik — aber

eine Entwerthung aller politischen und gesellschaftlichen Gemeinschaften war die nächste mittelbare Konsequenz seiner Sittlichkeit, und bei allgemeiner Aufnahme dieser Meinung hätte auch eine völlige Auflösung dieser werthlos gewordenen Einrichtungen die letzte Wirkung sein müssen. Der inneren Gleichheit aller Menschen hätte zuletzt auch die äußere Nivellierung entsprechen müssen. Wenn in den urchristlichen Gemeinden eine kommunistische Auffassung des materiellen Besitzes Platz griff, so war das nur der erste Schritt auf einem Wege, den man konsequenter Weise hätte weiterschreiten müssen, und der zur völligen Aufhebung aller politischen und sozialen Unterschiede und Körperschaften geführt haben würde. Denn man wende nicht ein, daß dies alles nur religiöse Anschauung gewesen sei, die die irdischen Einrichtungen nicht habe zu erschüttern brauchen. Ganz im Gegentheil, eine Durchdringung aller menschlichen Verhältnisse mit dem Geiste seiner Religion wäre ganz in Jesus' Sinne gewesen.

Nur eine große Gemeinschaft hätte zuletzt übrig bleiben dürfen, die Menschheit selbst. Eben darin offenbart sich, woran man sonst vielfach irre werden könnte, der zuletzt doch nicht ganz weltverneinende Charakter von Jesus' Lehre. Sah er auch in der kurzen Spanne Zeit, die nach seinem Glauben der Menschheit überhaupt allein noch gegönnt war, nur eine Zeit der Vorbereitung auf ein überirdisches Dasein, so schützt sein Sittenkodex, für den weder das Volksthum noch der Staat, noch die Kriege in ihrer beider Gefolge, weder die Leidenschaften des Einzelnen, noch die aus ihnen entbrennenden Kämpfe gegen den Nächsten als berechtigte Faktoren existieren, nichts so sehr wie die Gattung. Liebe deinen Nächsten, d. h. jeden, der Menschenantlitz trägt und in deine Nähe kommt, als dich selbst, dieses Fundament von Jesus' Sittenlehre ist, soziologisch betrachtet, nichts Anderes, als das Gebot, die Art auf jede Weise zu schützen und zu erhalten. Und dieser Schutz ist auch auf das eigene Ich erstreckt: so wenig auch Jesus' Predigt vom Körper wie von aller Physis

redet — sie ist ihr viel zu gering, um ihr Beachtung oder gar Sorge zuzuwenden — sein Sittengebot hat doch aufs Strengste die Bewahrung des Leibes vor den eigenen Begierden und Leidenschaften eingeschärft und hat dadurch in diesem einen Punkte sicherlich krafterhaltend gewirkt bis auf den heutigen Tag, so einseitig sie auch sonst, im stärksten Gegensatz etwa zu hellenischer Auffassung, den Körper und die Ehrfurcht vor dem Körper vernachlässigt hat.

So scheinen denn alle Eigenschaften der von Jesus verkündeten Lehre, die für die soziologische Werthung in Betracht kommen, auf ihren individualistischen Charakter hinzuweisen. Und es ist sehr bemerkenswerth, daß vom Standpunkte der jüdischen Religionsgeschichte aus gesehen auch in diesem sozialen Grundzuge die Neuerung hervortritt, die das von Jesus verkündete Sittengebot darstellt. Während die spätjüdische Religion das Heil immer nur für die Gesammtheit des Volkes, oder doch wenigstens der Gerechten, von dem Auftreten eines Messias erwartete und erhoffte, wandte sich Jesus in deutlichem Gegensatze dazu immer nur an den Einzelnen.[1]) Und in noch merklicherem Gegensatz zu der bisherigen Anschauung der Juden steht das passive Verhältniß, das Jesus dem Staat gegenüber einnimmt. Religion und Sittenlehre des Spätjudenthums waren voll von politischen und nationalen Gedanken, sie aber hat Jesus gänzlich abgestreift. Es ist verwunderlich, daß man auf diese seine sehr deutliche Stellungnahme zu Staats- und Volksgemeinschaft nicht schon hingewiesen hat, wenn von Jesus' Meinungen über den Staat die Rede ist. Darum aber war er den Pharisäern und allen national fühlenden Juden so verhaßt und mußte es ihnen sein. Und es bedarf keines Prophetenauges, um sehen zu können, daß ein so unstaatliches, unnationales Empfinden, wie er es der herrschenden Anschauung entgegensetzte, auch heute noch in jedem Volke von regem

1) Ehrhardt, Ethik Jesu S. 8f., 52 ff.

National- und Staatsgefühl auf denselben erbitterten Widerstand stoßen würde. Ein moderner Staat und mehr noch das Nationalgefühl eines modernen Volkes würden gegen einen heute auftretenden Jesus tausend Angriffe richten.

Indessen so antikorporativ und deshalb individualistisch die soziale Wirkung von Jesus' Verkündigung auch sein mochte, darüber kann man keinen Augenblick zweifeln, daß es sich hier um eine — und zwar die stärkste, erfolgreichste — Regung des sozialen, des demokratischen, des Massen-individualismus handelt. Das Christenthum, das Jesus verkündigte, war, um es mit einem Worte zu sagen, dem Individuum hold, aber der Persönlichkeit feind.

Daß seine Gottesauffassung diese Bedeutung hatte, bedarf kaum eines Wortes näherer Begründung. Wohl ist das Verhältniß, das Jesus dem Einzelnen gegenüber dem von ihm gepredigten allmächtigen Gott anweist, ein höchst individuelles, aber andererseits geht keine Religion, von der die Weltgeschichte weiß, so entschieden darauf aus, das Selbstbewußtsein des Menschen zu demüthigen, zu schwächen und in den Staub zu werfen, als der von Jesus verkündete Gottesglauben. Denn so väterlich auch dieser Gott gedacht ist, er ist doch zuerst und zuletzt der Allmächtige, und da alle Menschen sündig sind, stehen sie alle in seiner Schuld, haben nur von seiner Gnade Heil zu erwarten.

Es ist der Geist des Orients, der aus diesem Sinne spricht, desselben Orients, dessen charakteristische Staatsform der Despotismus und die in seinem Gefolge einherschreitende sklavische Unterwürfigkeit der Völker ist. Es kann auch kein Zweifel daran verstattet werden, daß Jesus sich diesen Herrschergott ganz persönlich vorgestellt hat und daß alle altchristlichen und modernen Versuche einer pantheistischen Verflüchtigung dieses persönlichen Gottes in Wahrheit, d. h. im historischen und nicht etwa nur im kirchlichen Sinne, Häresieen, Abweichungen von Jesus', nicht nur von christlicher

Lehre sind. Denn dieser Gott, der als ein so starker Regent Welt und Menschheit leitet, duldet, das ist unumstößlich nicht nur keine Götter neben sich, sondern auch keine starken, eigenwilligen Persönlichkeiten unter sich.

Und diesem Verhältniß zu Gott, dieser ethischen Religion, die Jesus verkündete, entsprach seine religiöse Ethik. Wenn vor Gott keinerlei Unterschiede gelten sollten, als die der Inbrunst in seiner Verehrung, so verbot er, sie auch gegen die Mitmenschen geltend zu machen; Demuth, Liebe und gänzliche Hingebung forderte er auch im Verhältniß des Menschen zum Menschen. Damit aber waren männliche Kraft und kluge List, die beiden Werkzeuge alles irdischen Treibens, perhorresziert; was bisher als Feigheit und Einfalt galt, wurde nun Tugend genannt. Und aufs wunderbarste greifen die beiden Anschauungen, die Jesus verkündigte, die religiöse und die ethische, ineinander; alle Macht, aller geistige und aller materielle Besitz, die fortan ein Nichts sein sollten im Vergleich zur Verehrung Gottes, sie waren auch gleicherweise nur Hindernisse und Gefahren für das sittliche Verhalten zum Mitmenschen. Denn es giebt keine Machtbethätigung, sei es des Einzelnen, sei es einer Genossenschaft, eines Staates oder Standes, die nicht den Andern, den Nächsten, verletzte; Kampf und Streit, ohne die sie nicht denkbar sind, ja schon jede leise Benachtheiligung eines Andern sind ja Sünde. Der materielle Erwerb ist vollends immer auf irgend eine Art von Schädigung des Andern basiert, und selbst geistige Güter können, wie sie den Dienst Gottes beeinträchtigen, nicht Demuth dem Nächsten gegenüber erzeugen. Sie sind im Gegentheil oft gefährliche Waffen im Kampf gegen ihn und führen jedenfalls zu Unterschieden, die der Idee der Gleichheit vor Gott und der Brüderschaft aller Menschen wenig entsprechen. Wenn konsequente Christen aller Zeiten gegen Wissenschaft und Forschung als Ursachen „fleischlicher Ueberhebung“ geeifert haben, so entspricht das durchaus dem innersten Sinne ihres Bekenntnisses. Auf allen diesen Dingen

aber, oder auf einem von ihnen beruht die starke Persönlichkeit; sie kann sich nur in Macht oder Erwerb oder geistiger Kraft offenbaren. Und sie zu schwächen, wenn nicht völlig zu vernichten, ist denn zuletzt auch die innerste Tendenz von Jesus' Glauben und Sittlichkeit.

Wie ganz entgegengesetzt aller menschlichen Anlage diese Richtung aber war, hat sich nirgends überzeugender offenbart, als an Jesus selbst. Auch er, der beredteste Anwalt, den Demuth und gewollte Schwäche je gefunden haben, ist von Anwandlungen ganz anderer Art nicht frei geblieben. Selbst in ihm ist der Gedanke aufgestiegen, er könnte die unermeßlichen Kräfte und Gaben, über die er verfügte, vielleicht anderen, irdischen Zwecken dienstbar machen, ein Eroberer, ein Herrscher der Welt werden. Jesus überwand diese „Versuchung", aber in seiner Mission selbst liegt ein Widerspruch verborgen, der dazu führt, in ihm einen stärkeren Persönlichkeitsdrang wenigstens für sich selbst anzunehmen, als seiner Lehre zunächst entspricht. Zwar hat er selbst gewiß nicht, wie die unaufhaltsam sich steigernde Verehrung der späteren Geschlechter es wollte, sich eine göttliche Stellung vindiziert, aber schon sein Messiasthum hob ihn hoch hinaus über alle Menschen; die Mittlerrolle, die er für sich zwischen Gott und den Menschen beanspruchte, gab ihm eine schlechthin singuläre Stellung. Und es ist vielleicht die einzige, sehr schwierige und kontroverser Deutung ausgesetzte Frage in Jesus' Psychologie, wie er diesen größten und stärksten Unterschied zwischen sich und allen übrigen Menschen mit seiner Lehre von der Gleichheit Aller vor Gott vereinigen konnte. Und gerade diese Seite von Jesus' Persönlichkeit ist es, auf die sich alles Priesterthum späterer Zeiten allein berufen kann. Kein erdenfroher Beobachter menschlichen Lebens aber wird gegen allen Herrschaftsdrang der Nachfolger, oder gar des Menschheitslehrers selbst den mindesten Tadel aussprechen wollen: kam darin doch nur die innerste Natur des Menschen und seiner Machtinstinkte zur Geltung. Doch wie immer es sich damit

verhalten mag, für die Verkündigung und Fortpflanzung dieser Gottes- und Weltanschauung blieb es bei grundsätzlicher Austilgung der Persönlichkeit. Nicht einmal das größere Verdienst um den Dienst Gottes sollte eine höhere, eine Ausnahmestellung verleihen: Jesus, in dem der Typus des Priesters seinen höchsten und stärksten Ausdruck gefunden hat, hat sich und seiner Lehre weder ein Priesterthum noch überhaupt eine Organisation der Gläubigen, eine Kirche gewünscht. Es ist nicht anders: über den heiligen Angelegenheiten der Gottesverehrung und der Nächstenliebe sollte alle, aber auch alle Aristokratie auf Erden vergessen werden. Wenn Macchiavelli sagt, daß diese Religion die Menschheit entmannt habe, und wenn in unsern Tagen Nietzsche in immer neuen Wendungen gegen die Demüthigung eifert, in die das Christenthum die starke Persönlichkeit gezwungen habe, so ist damit zwar im mindesten nicht der wirkliche Verlauf, wohl aber ein ursprüngliches Ziel dieser geistigen Bewegung in Wahrheit, wenn auch mit schroffen Worten gekennzeichnet.

Aber soll man dieser Erwägung gegenüber die andere, die individualisierende Tendenz des Urchristenthums preisgeben? Ich denke nicht, man wird vielmehr sagen müssen: die Geringschätzung aller sozialen Verbände außer dem weitesten, der Menschheit selbst, die innere Aufhebung der Standesunterschiede verträgt sich durchaus mit dieser Entwerthung der starken Persönlichkeit, und ebenso läßt sich mit ihr die viel höhere Schätzung jedes kleinen und schwachen, kurz, jedes Individuums ohne Ausnahme in logische Uebereinstimmung bringen: ein anderes allgemein gültiges Niveau der sozialen Werthung wird damit eingeführt, und um Alle und Jeden auf dieses Niveau zu bringen, müssen die Berge eingeebnet und die Thäler aufgehöht werden. Die Ideen der Gleichheit und Brüderlichkeit sind überhaupt im Innersten verwandt, und da nun auch die starken Genossenschaften, die bisher das Individuum einschränkten und beengten, zwar nicht bekämpft, aber als jedes inneren Werthes entbehrend in den

Schatten gestellt werden, so ist das Individuum, d. h. Jeder, gleichviel ob er stark oder schwach, reich oder arm, weise oder einfältig ist, falls er sich nur vor Gott beugt und dem Nächsten zu fortwährendem Liebesdienst erbötig ist, die einzig in Betracht kommende soziale Einheit.

Und man soll auch nicht daran Anstoß nehmen, daß die von Jesus gepredigte Gottes- und Sittenlehre solcher Gestalt als sozialer, als Massen-Individualismus auf eine Stufe mit einer konsequenten Demokratie moderner Entwicklungsstufen oder mit dem Sozialismus unserer Tage gestellt wird. Denn weder wird dabei ignoriert, daß sie als der religiöse Typus dieser Gesellschaftsform ebenso ausgesprochene Merkmale aufweist wie jene als politischer und als wirthschaftlicher Typus, noch überhaupt von ihren sittlichen oder gar metaphysischen Verschiedenheiten abstrahiert. Der Herrscherautorität des allmächtigen Gottes entspricht keinerlei Seitenstück weder in der Demokratie noch im Sozialismus, und ebensowenig gedeihen diese beiden zu so strengen sittlichen Konsequenzen ihrer sozial-individualistischen Auffassungen. Trotzdem sind ihre Ziele, ihre ethischen Ideale nicht allzu weit von christlicher Sittlichkeit entfernt; auch sie fordern ein ganz außerordentlich hohes Maß von Rücksichtnahme auf den Andern, den Nächsten, nur daß bei ihnen Bürgersinn und Genossengeist genannt sind, was das Urchristenthum Nächstenliebe heißt.

Schon indem man sich den Kern dieser Lehre vergegenwärtigt, wird man aber inne, daß auch sie ein Ideal und eine Utopie war. Denn sie wollte zwar nicht eine Verneinung, wohl aber eine Entwerthung aller Erdengüter. Eine Lähmung aller anderen Fähigkeiten und Gaben des Menschengeschlechtes zu Gunsten der einen, sittlich-religiösen, wäre eingetreten, wenn sie sich durchgesetzt hätte. Die Erde wäre in einen Tempel der Gottesanbetung und Menschenliebe verwandelt worden, aber aller Reichthum ihrer Güter wäre geschwunden, alle Kraft der Männer und Völker wäre von ihr

gewichen: der Instinkt der Frauen, der Schwachen und Kinder, der Geist des Dienens und der Selbsterniedrigung hätten obgesiegt, Volksthum und starke Persönlichkeit, Forschen und Bilden wären erstorben. Einen Augenblick schien es so, als sei das möglich: die ältesten Gemeinden der Anhänger und Jünger der neuen Lehre vollbrachten Großes, sie überwanden die nationalen Unterschiede zwischen Juden und Nichtjuden, sie strebten selbst im äußeren Leben völlige Gemeinschaft an, in der Muttergemeinde zu Jerusalem kam es zu kommunistischen Einrichtungen. Der Verfasser des Lukas-Evangeliums ist von diesem Ideal ganz erfüllt.[1]) Er wünschte, daß unter Christen kein Armer, kein Bettler erfunden werden solle. Die Tragweite der sozialen Umwälzung, die erfolgt wäre, wenn sich die Strenge dieser ersten Zeiten erhalten hätte, ist nicht abzusehen, ist eine schlechthin ungeheure. Aber es blieb bei diesen ersten Anläufen; die stärksten und widerstandsfähigsten Eigenschaften menschlicher Natur ließen sich damals nicht, so wenig wie in den neunzehn Jahrhunderten seitdem, ausrotten. Im Grunde ist von da ab auf lange hinaus jeder Schritt der Ausbreitung von Jesus' Lehre mit einer Abschwächung verbunden gewesen.

1) Holtzmann, Lehrbuch I S. 387 ff.

Zweiter Abschnitt.

Die Entstehung der altchristlichen Kirche und ihrer Kompromißmoral.

1. Erste Zugeständnisse an den Staat und Kirchenbildung.

(Bis gegen Ausgang des zweiten Jahrhunderts.)

Den ersten und entscheidenden Schritt in dieser Richtung that der Apostel Paulus. Den religiösen Neuerungen seiner Predigt gegenüber scheinen die seiner Sittenlehre gering, denn er hat allerdings viele Fundamente dieses Theiles von Jesus' Lehre unerschüttert gelassen; ja er hat Einiges noch stärker herausgetrieben: so den Gegensatz zwischen Himmels- und Erdendienst, zwischen „Geist und Fleisch". Aber in vielen anderen Stücken hat er sehr wesentliche Zugeständnisse gemacht. Vornehmlich mit den bestehenden sozialen, im Besonderen den staatlichen Gewalten hat er einen Kompromiß geschlossen, der sehr weit von der von Jesus selbst eingeschlagenen Linie fortführte. Man wird ihn darüber nicht, wie seine Gegner von Lagarde bis Nietzsche gethan haben, schelten dürfen: Jesus' Glauben, daß sich Himmel- und Erdreich binnen Kurzem sichtbar vereinigen würden, hatte sich fürs erste als irrig erwiesen, und wenn Paulus die Hoffnung auf dieses erlösende Weltende auch durchaus nicht aufgab, so hat diese Erfahrung doch nothwendig die Stellung der ersten Christen zu den von Jesus selbst so gleichgültig bei Seite geschobenen irdischen Ordnungen wesentlich verändert. Sie waren, Paulus an der Spitze, inzwischen auch mit der wirklichen Macht, über die der Staat verfügte und

die er jeden Augenblick mit voller Kraft gegen sie anwenden konnte, bekannt geworden, sie waren genöthigt, sich mit ihm etwas entgegenkommender abzufinden, als es bis dahin geschehen war.

So ist denn die Auffassung entstanden, die Paulus über den Staat formuliert hat, und die Worte, in denen sie niedergelegt ist, sind nicht umsonst an die Römer gerichtet; sie läuft auf eine vollkommene Anerkennung der öffentlichen Gewalten hinaus mit der Begründung, die für die entstehende Christengemeinde allein in Betracht kommen konnte, nämlich daß der Staat eine göttliche Einrichtung sei. In gewissem Sinne konnte sich der Apostel dabei auf eine analoge Erklärung seines Meisters berufen, auf sein Wort über die Ehe. Aber das darf nicht in Zweifel gezogen werden: mit der von Jesus selbst verkündeten Lehre deckt sich diese Anschauung nicht mehr, denn der Staat, auch in seinen damaligen Erscheinungen, war seiner Absicht wie den meisten seiner Sonderzwecke und Sondereigenschaften nach der von Jesus aufgestellten Sittenlehre im Innersten fremd. In Bezug auf die Ehe ist Paulus bei der alten strengen Auffassung geblieben: er sieht sie als eine noch eben statthafte Ausnahme von der besseren Regel an. Er theilt auch die unter Juden wie Griechen übliche Anschauung, daß der Frau ein minderer Werth zukomme als dem Manne. In Hinsicht auf das Eigenthum dagegen ist Paulus weltlicher gesinnt, als andere Vertreter des Urchristenthums: er scheint selbst einer völligen Aufgabe des eigenen Besitzes keinen überschwänglichen Werth beizumessen.[1])

Doch wird man dieser Aeußerung nicht allzu viel Bedeutung zuschieben dürfen, denn sie will gerade von großen Beweisen der Opferwilligkeit reden und nur sagen, daß sie unnütz seien, wenn sie nicht einem liebevollen Herzen entsprungen seien. Die Weltabgewandtheit überwiegt auch bei

1) 1. Kor. 13, 3; vergl. Holtzmann II S. 157.

Paulus durchaus. Nicht in dem Sinne, daß ihm am Leben nichts gelegen wäre, im Gegentheil, gerade da, wo er am verächtlichsten von den Gütern der Welt redet, tritt bei diesem überall merkwürdig zwiespältigen Charakter ein fast leidenschaftlicher Lebensdurst zu Tage. Man wird dort inne, daß die Vorstellung vom ewigen Leben der durch Jesus Erlösten, die er erst recht ausgebildet hat, weit mehr aus einer unauslöschlichen Freude am Leben, d. h. am gottseligen Leben, heraus geboren ist, als aus irgendwie pessimistischen Gedanken. Paulus war alles Andere als Lebensfeind, und so erstaunlich es ist, man empfängt aus seinen Briefen den Eindruck, als habe er, wie sein feindlichster Angreifer und Antipode, Friedrich Nietzsche, sich am Leben gar nicht ersättigen können.[1]) So wunderbar berühren sich die Gegensätze: Nietzsches Gedanke der ewigen Wiederkunft, des ewigen Erdenlebens, den er dem Christenthum wie ein Paroli entgegenhielt, ist in Hinsicht auf die Werthung des Lebens nicht gar so weit entfernt von dem paulinischen ewigen Leben, das nach Jesus' eigener Prophezeiung überdies auch auf der Erde selbst sich hätte abspielen müssen. Und wer erdenfreudig fühlt, wird von diesem Charakterzug des wunderbar schillernden Apostels eher angezogen als abgestoßen werden. Nur freilich der Inhalt des Lebens ist bei beiden Denkern durch eine Welt verschiedener Auffassung getrennt. Hier stehen sich Paulus, der Vertheidiger der von Jesus verkündigten schwachen und hingabebedürftigen Persönlichkeit, und der leidenschaftliche Theoretiker der großen Persönlichkeit unversöhnbar gegenüber. Paulus konnte weder als Ethiker — sein Zugeständniß an den Staat macht eher den Eindruck eines Versuchs der Selbstberuhigung —, noch als Gottesgläubiger von der Lehre der Selbstdemüthigung und also Schwächung des Individuums abgehen, am wenigsten als Theologe, da er ja den Gottesbegriff eher noch gesteigert und aufgehöht hat.

---

1) I. Kor. 15, insbesondere Vers 19, 32, 55.

Schon bei Paulus alſo ändert ſich der ſoziale Charakter der Gottesvorſtellungen und des Glaubens nicht beträchtlich im Vergleich zu der Stellung, die Jeſus ſelbſt eingenommen hatte. Und auch ſpäterhin hat die Geſchichte des Chriſtenthums vielleicht an keinem Punkte ſo wenig Entwicklung und Aenderung aufzuweiſen gehabt. Um ſo wandlungsreicher aber iſt der Theil Geſchichte der älteſten Chriſtenheit, der, äußerlich betrachtet, ſozialhiſtoriſcher Forſchung am nächſten liegt: die Geſchichte ihrer äußeren Organiſation, die Entſtehung der Gemeinde- und Kirchenverfaſſung.

Die älteſten Gläubigen zu Jeruſalem haben ſich offenbar ſehr eng und vielleicht auch zu wirtſchaftlicher, zu kommuniſtiſcher Gemeinſchaft zuſammengeſchloſſen, aber ſie bildeten doch zunächſt nur eine Sekte im Schooße der jüdiſchen Mutter-Religionsgenoſſenſchaft. Bei weiterer Ausbreitung mögen ſich die Chriſten des apoſtoliſchen Zeitalters den Zuſammenſchluß der beſtehenden Judenkolonieen zum Muſter genommen haben. Dieſe hatten ſich an zahlreichen Orten des römiſchen Reiches, wie für jüdiſche Auffaſſung ſelbſtverſtändlich war, zu gemeinſamem Gottesdienſt zuſammengethan: Die römiſch-rechtliche Kollegialverfaſſung, die auch ſonſt manchen kleinen Religionsgemeinſchaften zu Gute gekommen war, hatte ihnen offizielles Recht und ſtaatlichen Schutz gewährt. So war in Rom ſelbſt eine ganze Anzahl jüdiſcher Gemeinden entſtanden und hatte eine eigene Verfaſſung ausgebildet. Eine Geruſia, eine Verſammlung der Aelteſten alſo, und an ihrer Spitze ein geſchäftsführender Ausſchuß von Archonten ſind nachzuweiſen, ebenſo ein dirigierender Beamter, der Geruſiarch, Aelteſtenvorſteher, ein Leiter des Gottesdienſtes, der Archiſynagog, und ſein Gehülfe.[1])

Selbſtverſtändlich hat zunächſt die natürliche Solidarität der Miſſions- und Lebensintereſſen die überall zerſtreuten

1) Schürer, Die Gemeindeverfaſſung der Juden in Rom in der Kaiſerzeit (Gießener Univ.-Feſtſchrift für Reuß, 1879) S. 18 ff., 21, 25.

Christen zusammengeführt, doch drei andere Momente scheinen zur Bildung der frühesten Gemeinden am meisten beigetragen zu haben: ein soziales, ein geistiges und ein traditionsmäßiges. Einmal nämlich gerieth das emporwachsende Christenthum in die starke Strömung hinein, die in den Zeiten des späten Römerthums unterhalb und innerhalb des omnipotenten Staates dieser Epoche sicherlich die stärkste gesellschaftliche Bewegung darstellt: in die Tendenz zu körperschaftlicher, genossenschaftlicher Einigung, die gegen Ende der Kaiserzeit so mächtig anschwoll.[1]) Es gab Genossenschaften aller Art, Handwerkerzünfte, Begräbnißvereine, gesellige, vor allem auch religiöse Korporationen und so fort; kein Wunder, daß man sich diese bestehenden Organisationen zum Vorbild nahm. Fast alle Institutionsbezeichnungen, die die Christengemeinden dieser Jahrhunderte adoptiert haben, sind solchen Ursprungs, so Heilige Synode, ἐκκλησία, d. h. Kirche, Bischof, d. h. ungefähr Säckelmeister oder Vorsitzender. Auch thatsächliche Einrichtungen sind übernommen worden: derartige religiöse Vereine pflegten feierliche Prozessionen abzuhalten, Fahnen oder ähnliche Feldzeichen zu führen, und sie hatten Schulen, d. h. Kapellen mit Altären, in denen sie ihre Kulte abhielten.[2]) Anderes, Aemter z. B., hat man von den Städten übernommen, so die Aeltestengemeinschaft der Gerusie oder des Senats, die Rathskollegien der Presbyter.

Zum Zweiten aber ist offenbar ein geistiger, ein rein religiöser Faktor von stärkstem Einfluß auf die Ausbildung der Gemeinde- und Kirchenverfassung gewesen, nämlich der Drang zum Zusammenschluß, der allen geistigen, vornehmlich aber allen religiösen Bestrebungen an sich innewohnt und der sich in einer so überaus erregten und begeisterten Religionsgemeinschaft besonders kräftig geltend machen mußte.

1) S. o. S. 513 f.

2) Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum (Uebers. von Harnack, 1883) S. 17 ff., insbesondere S. 19, Anm. 3, S. 29 f.

Denn dieser psychologisch zunächst räthselhaft, schließlich aber begreiflich erscheinende Widerspruch wohnt jeder Glaubensentwicklung inne: alle religiösen Ueberzeugungen und Vorstellungen sind, da an ihnen Herz und Phantasie viel größeren Antheil haben, als der Verstand, im Grunde höchst persönlicher Natur. Sie sollten eigentlich jedem Einzelnen völlig überlassen bleiben; alle Ueberlieferung und, was am letzten Ende ganz ähnlich wirkt, alle Vereinigung kann diesem innersten Quell religiösen Empfindens und Glaubens nur Zwang anthun. Aber da nun andererseits die Errungenschaften der großen Schaffenden des Glaubenslebens ihren Jüngern und Anhängern so werthvoll erscheinen, wie kein anderer Besitz auf Erden, und sie sich mit allen Fibern ihres Herzens an diesen Schatz klammern, so entsteht die ganz entgegengesetzte Neigung, jeden kleinsten Bestandtheil des einmal Ueberlieferten festzuhalten und zugleich möglichst viele Andere dafür zu gewinnen. Dazu aber gesellen sich sehr bald exklusive, ja offensive Instinkte, herausgeboren aus den psychologisch verschiedensten Motiven, aus dem Eifer, Anderen den eigenen Besitz mitzutheilen, — sei es aus Nächstenliebe, sei es aus Freude an der Propaganda, am Lehren an sich, aber auch aus dem ängstlich eifersüchtigen Gefühl heraus, daß die Anzweiflung einer so wichtigen Ueberzeugung durch Außenstehende, ja daß schließlich schon die Existenz Andersgläubiger bedrohlich sei, nicht nur für die äußere, sondern auch für die innere geistige Unangefochtenheit der eigenen Meinung.

Auch das Verhalten der Staatsgewalt mag dazu gedrängt haben. Am einflußreichsten aber war wohl letztlich, wenigstens für die späteren Stadien wachsender Ausschließlichkeit und entstehender Unduldsamkeit, das Vorbild der jüdischen Exklusivität. Denn ähnlich wie jenes dogmatische Erbe der theologisch-litterarischen Tendenz ist doch wohl auch der furchtbare und bei wachsender Macht bald bis zum Fanatismus anschwellende Glaubenseifer der älteren Christen-

heit auf die Einwirkung der spätjüdischen Tradition zurückzuführen.[1])

Auch für ihn hatten ähnlich wie für die Verschmelzung von Religion und Wissenschaft, von der schon die Rede war[2]), im jüdischen Volke insofern ganz besondere Voraussetzungen bestanden, als um 200 nach Beginn unserer Zeitrechnung diese kleine Nation im Grunde schon fast seit einem Jahrtausend ihre wirkliche staatliche Autonomie verloren hatte und als in ihr sich alle die Energie, die sich sonst in den politischen Faktoren auslöst, auf den religiösen Zusammenhalt des Volkes konzentrierte. Es geschah in solchem Maße, daß im Spätjudenthum die Hoffnung auf die Wiederherstellung der alten staatlichen Unabhängigkeit sich zu einem Dogma verdichtete und daß der erwartete Befreier allmählich zu einer mystischen halbgöttlichen Persönlichkeit, zum Messias wurde. Unter solchen Bedingungen war die excessive Exklusivität des Religionsgefühls, die in den Juden entstanden war, begreiflich: alle die Säfte und Kräfte des Volkskörpers, deren Bethätigung in politischen Aktionen unterbunden waren, strömten nun seinem Religionsgefühl zu und ließen dies zu hypertrophischer Einseitigkeit anschwellen. Daß die Idee der Propaganda sich hier zuerst regte, ist charakteristisch; sie war den Griechen und Römern ebenso fremd wie die Verdichtung der nationalen Religionsgemeinschaft zu einer wirklichen Kirche, die in Wahrheit bei den Juden zum ersten Male stattgefunden hat.

Welche Folgen aber die Nachahmung des jüdischen Musterbildes für die intensive und exklusive Abschließung der neu heranwachsenden Religionsgemeinschaft der Christen, für die doch alle jene Voraussetzungen nicht zutrafen, gehabt hat, ist kaum abzusehen. Die bluttriefenden Religionskriege so vieler Jahrhunderte und die Bildung einer internationalen halbstaatlichen Religionsgesellschaft werden

1) Dies wenigstens ist Holtzmanns Ansicht.
2) S. o. S. 528.

zu einem Theile auf diesen Zusammenhang zurückzuführen sein. Gewiß wird man Voltaires Beschuldigung, als habe das Christenthum diese Religionskriege, die allerdings sonst sich nur bei den ebenfalls monotheistischen Muhamedanern noch finden, allein hervorgebracht, zurückweisen: die Streitlust der Völker und der Einzelnen hat daran auch partizipiert. Aber der altteſtamentarische Einfluß auf diesen zornigen Eifer, der der von Jesus selbst verkündeten Botschaft so völlig widerspricht, ist nachweisbar noch bis in die letzten religiösen Kämpfe hinein: man denke an die gottseligen Dragoner Cromwells und ihre von Bibelzitaten strotzenden Kriegspredigten. Alle die historischen Gründe, auf die sich die Entstehung des jüdischen Religionseifers zurückführen läßt, sind zwar für die heranwachsende Christenheit gar nicht maßgebend gewesen; aber auch Ideen sind dann noch mächtig, wenn die Ursachen, die sie erzeugt haben, längst dahingeschwunden sind. Dergestalt ahmte man denn das Judenthum auch da nach, wo man keinerlei Veranlassung dazu hatte. Und es ist ein tragisches Verhängniß, daß der Geist fanatischer Ausschließlichkeit, den die Christenheit vom Judenthum, wenn auch freilich ohne dessen geschichtliche Gründe übernommen hatte, sich in den entsetzlich grausamen Judenverfolgungen des Mittelalters gegen die Träger des Urbildes selbst gewandt hat.

Doch ehe aus den zerstreuten und scheu im Winkel lebenden Gemeinden des Urchristenthums die herrische Kirche der ausgehenden Kaiserzeit wurde, hat es vielfacher Zwischenstadien bedurft. Die Wurzeln der geistigen Wandlung, die diesen Prozeß entstehen ließ, reichen bis in das apostolische Zeitalter zurück: schon die pauliniſche und johanneische Theologie bereiten ihn logisch-metaphysisch vor, indem sie die Lehre ausbilden, Jesus erfülle die Gesammtheit seiner Gläubigen mit seinem Wesen, und so aus der „Kirche“ schon ein Dogma machen. Auch die Begriffe der Rechtgläubigkeit, als der von der Kirche festgehaltenen Glaubensansicht und der

Häresie, als des Abfalles von ihr, schaffen sie. In den nicht kanonischen, aber zeitlich den neutestamentlichen Episteln sehr nahe stehenden Briefen der Epoche wird auch schon der Bischof als Träger dieser vom gesalbten Jesus ausgehenden Weihe, ja der Persönlichkeit des Christus selbst angesehen.[1])

Später verschaffte dann die beginnende äußere Organisation der Gemeinden mit ihrem Aufseher, ihrem Bischof an der Spitze, mit den Presbytern, den Aeltesten, ihm zur Seite solchen Vorstellungen zuerst eine greifbare lokale Basis. Schon vor 180 scheint es zu Synoden, zu Bischofsversammlungen gekommen zu sein[2]), und in der Mitte des dritten Jahrhunderts lassen sich dann in Syrien schon Keime eines weiteren Verbandes nachweisen, der eine Anzahl von Gemeinden umfaßt.[3])

Das bischöfliche Amt aber hat wiederum aus einer geistigen Wandlung, die freilich zugleich Kultus und Institutionen betraf, Kräfte und Nahrung gezogen. Die Prophetie der ältesten Zeiten, d. h. das Auftreten und Predigen solcher Gemeindemitglieder, die sich dazu inspiriert fühlten, ist im Laufe des zweiten Jahrhunderts erstorben, und die Gemeindeleiter, die Bischöfe, wurden die natürlichen, aber offiziellen Nachfolger dieser freiwilligen Redner; sie wurden Prediger.[4]) Und ihrem Amt wuchs damit neue Autorität zu. Zur selben Zeit ist dann auch jene Ansicht aufgekommen, daß den Bischöfen eine höhere Bedeutung in Hinsicht auf die Ueberlieferung des Dogmas gebühre, daß sie Richter über die Rechtgläubigkeit einer Lehre seien. Sie steigert sich schließlich zu der These, daß der Bischof Träger des Apostelamtes

1) Holtzmann I S. 501 f.

2) Möller-Schubert, Lehrbuch der Kirchengeschichte I (1897) S. 209.

3) Hatch, Griechenthum und Christenthum (Uebersetzung 1892) S. 257.

4) Ebenda, S. 77.

sei. Ja schon in diesem frühen Stadium, in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts beginnen sich die Keime einer dieser monarchischen Gemeindeverfassung entsprechenden monarchischen Kirchenorganisation zu regen. In Rom, das als Hauptstadt des Weltreichs dafür der gegebene Punkt war, beginnt man schon um diese Zeit Bischofslisten zu konstruieren, die bis zu den Aposteln Paulus und Petrus zurückreichen, und die also auch diese apostolischen Erbfolge besonders sicher stellen. Und es ist charakteristisch, daß Irenäus, bei dem sich zuerst Andeutungen einer Vorzugsstellung des römischen Bischofs finden, sich dabei nicht nur auf jene angebliche Bischofsreihe beruft, sondern nebenbei auch auf die Stellung Roms als des „Kompendiums" der Welt hinweist. Die aristokratische Stellung der Presbyterien, die demokratische der Gemeinden aber mag im selben Maße zurückgedrängt worden sein, als sich die des Bischofs hob.

2. Wachsthum und Konzentration der Glaubensgemeinschaft, Verbindung mit dem Staat und Konstituierung der staatsähnlichen Kirche.

(Bis 325.)

Der uralte und doch niemals ersterbende Irrthum aller Regierenden, es könne einer an sich lebensfähigen populären Bewegung dadurch das Leben abgeschnitten werden, daß man sie durch Gesetz und Verfolgung zu unterdrücken sucht, sie hat sich zu Beginn des dritten Jahrhunderts auch des römischen Kaiserthums bemächtigt. Er hat wie seitdem noch jedes Mal nicht die geringsten Erfolge gehabt; das Christenthum griff immer weiter um sich, und auch seine äußere Organisation ist immer geschlossener und fester geworden. Bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts schließt sich einmal die Gesammtheit der Gläubigen zu einer „katholischen", d. h. eben „Gesammt"-Kirche zusammen. Die Bischöfe wachsen noch an Macht, und indem man auch in diesen Dingen auf jü-

dische, durch die Rezeption des alten Testaments geheiligte Institutionen zurückgreift, werden die Presbyter zu einer mittleren geistlichen Klasse, kurz der Priesterstand formiert sich. Nach altem Brauch behauptet man in Hinsicht auf die Einrichtungen ganz ähnlich wie in Bezug auf die Dogmen, sie seien uralt: eine Lehrschrift dieser Zeiten, die Didaskalia, erklärt frischweg, die Apostel selbst hätten die Bischöfe als Mittler zwischen Gott und den Gläubigen eingesetzt. Die Psychologie des Priesters findet in diesen Jahrzehnten eine Fülle von Belegen, auf wie plumpe und wie feine Art sich diese versteckteste Gattung menschlicher Herrschsucht allmählich durchgesetzt hat. Lüge und Fälschung haben sich hier mit der mildesten Gesinnung und dem aufrichtigsten Glauben oft unentwirrbar verflochten. Und immer wieder hat doch auch der unbefangenste und unparteiischste Beobachter dieser Vorgänge das widrige Gefühl, das eine solche Vermischung von Trug und Wahrheit, von bewußter oder unbewußter Fälschung und bester Absicht hervorruft. Man kommt stets zu dem Gedanken, daß dies Alles ja sicherlich eine historische, eine menschliche Nothwendigkeit war, aber man wünscht doch auch immer von Neuem, die Diener dieser Religion der Wahrheit hätten den Muth der Neuerung besessen und nicht so kläglich oft eine Tradition erdichtet und erlogen, die nur in ihrer Phantasie bestand. Wahrlich, an dieser Stelle der Weltgeschichte drängt sich stärker als irgendwo sonst die Erkenntniß auf, die das reife Alter nur aus Erfahrung und als mancher Lebensweisheit letzten Schluß auszusprechen pflegt, und die die Jugend ihm freilich nur nachreden kann: daß Gutes und Schlimmes auf Erden sich oft in der unbegreiflichsten und schier unlösbarer Verbindung zusammen zu finden pflegen.

Alles, was sich in der ältesten Ueberlieferung von Jesus' und selbst der Apostel Lehren nachweisen läßt, wurde durch diese Organisation mit Füßen getreten. Charakteristisch ist die Umwandlung des Sinnes, den man dem Worte Kleros unterlegt. Im neuen Testament ist das Wort, das Loos

heißt, auf die Gemeinschaft aller Gläubigen angewandt, jetzt wird es die Bezeichnung für den Priesterstand. Auch die materiellen Folgen bleiben nicht aus: man beginnt Steuern zu erheben, von Zehnten zu reden und Gehälter auszusetzen. Selbst eine Hierarchie der kirchlichen Aemter bildet sich: von den niederen Stellen abgesehen, theilen sich Bischöfe, Presbyter, Diakonen, sicher in Anlehnung an weltliche Analogieen. Die Bischofsgemeinden, ursprünglich wirkliche lokale Gemeinden, dehnen sich zu Diözesen aus, die sich ebenfalls an die weltliche Provinzialeintheilung anschließen und denen die örtlichen Lokalgemeinden sich unterordnen. Der Bischof der Hauptstadt gewinnt als Metropolit höheres Ansehen. Ja schon schließen sich größere Bezirke zu noch höheren Einheiten zusammen, die Bischöfe von Alexandrien, Karthago, Rom gewinnen im weiten Umkreis Ansehen und halbe Machtbefugnisse. Die Synoden, die diese größeren Bezirke zusammenfassen, bestehen wohl auch aus Presbytern und Diakonen, ja selbst Laien, aber die Bischöfe stimmen allein ab.

Noch ist es weder zu einer allgemeinen Bischofsversammlung der Gesammtkirche, noch zu einer monarchischen Leitung, zur Hegemonie eines Bischofssitzes gekommen. Aber Beides bereitet sich vor; insbesondere der Primat des römischen Bischofs wächst heran. Cyprian, der Bischof von Karthago, der um die Mitte des dritten Jahrhunderts dieser um sich greifenden Autorität entgegentrat, gestand dem Bischof von Rom doch schon einen gewissen Ehrenrang zu. Fehlte es auch nicht an Widerstand, vor allem im Osten — der Bischof Firmilian von Cäsarea klagte über die Kühnheit und Frechheit Stephans von Rom[1]) — so übte das Zusammentreffen der Tradition und der weltlichen Bedeutung in der einen Stadt einen viel zu großen moralischen Eindruck aus, als daß man sich bei der offenbaren Tendenz der Entwicklung auf eine monarchische Spitze hin ihm auf die Dauer hätte entziehen können.

1) Möller-Schubert ²I S. 381, 383.

Aber noch bevor diese Entwicklung ihr Ziel erreichen sollte, kam es zur Organisation eines großen Kirchenparlaments; doch freilich nicht auf dem Wege selbständigen Fortschrittes, sondern im Gefolge eines kirchengeschichtlich noch viel bedeutenderen Ereignisses, auf Grund des Kompromisses mit der Staatsgewalt des römischen Reiches. Diese hatte unter Diocletian einen neuen Versuch gemacht, die nunmehr über das ganze Reich verbreitete und von einem beträchtlichen Bruchtheil der Bevölkerung angenommene Religion in Strömen von Blut auszulöschen, und war, wie selbstverständlich, von Neuem gescheitert. Die Reaktion trat ein unter Konstantin, dem glücklichsten seiner Nachfolger, der offenbar aus politischen Erwägungen, zum Theil ganz momentaner Natur — vor allem, um in dem Feldzug von 312 gegen seine Mitherrscher Maxentius und Maximin Anhänger zu gewinnen — für gut hielt, zum Christenthum überzugehen. Doch war auch der Anlaß ganz transitorischer Natur, das Ereigniß als solches war ein durch die allgemeine Entwicklung bedingtes, und es bedeutete nicht nur den endgültigen Sieg des Christenthums in dem Weltreich, sondern ebenso sehr eine Charakterveränderung der christlichen Gemeinschaft.

Sie wurde nun aus einer leidenden, meist nur geduldeten und im besten Falle aus Gnaden beschützten Religionsgenossenschaft die herrschende, die offizielle Kirche. Doch freilich auch auf dieses Ziel hin hatte schon manche Tendenz früherer Zeiten gewiesen. Die Bischöfe, die von den eleganten Rhetoren, den Wanderrednern des römischen Hellenismus oft so viel gelernt hatten, und die vor allem in hundertjähriger Arbeit eine staatähnlich zentralisierte, straff zusammengehaltene und wohlorganisierte Kirche begründet hatten, sie boten sich dem absolutistischen Kaiserthum dieser Zeit als sehr willkommene Bundesgenossen an. Die dogmatische Entwicklung von den Tagen des Paulus an hatte, das ist offenbar, den christlichen Glauben ebenso sehr der im Römerreich herrschenden alexandrinisch-hellenistischen Kultur angenähert, wie sie

ihn von Jesus' schlichten Absichten entfernt hatte. Und mit rein religiösen Motiven, die gewiß manchen Machthaber dem Christenthum in die Arme trieben, verbanden sich die dumpfsten und unklarsten und selbst ganz widerwärtige Instinkte der Epoche. Noch eben hatte das sinkende Heidenthum den letzten Versuch gemacht, in dem Neuplatonismus, einem absurden Gemisch mystischer Bizarrerie und logischer Metaphysik, innere Erneuerung zu gewinnen; schon längst hatte man in haltloser Sucht nach immer neuen religiösen Sensationen alle Götter des Erdkreises in Rom versammelt; kein Zweifel, in unzählig vielen Fällen waren auch diese ganz dekadenten Triebe die Ursache, die der vermorschten Generation das Christenthum zu einer willkommenen Neuerung machten.

Die neue Religion selbst ist von dieser Fäulniß nicht unangesteckt geblieben. Der allerplumpste Aberglauben — man denke an das Kreuz, das mit den Worten ἐν τούτῳ νίκα dem Heere Konstantins am Abendhimmel erschien — und der Drang nach zu erleidenden Martyrien, häufig gewiß das wahrhaftige Zeugniß des stärksten Glaubens, mag oft genug den halb physischen, halb seelischen Vernichtungsgelüsten entsprungen sein, die nur in ganz erschlafften nach Peitschung dürstenden Nerven entstehen können, und den dunkelsten Abgründen des psychisch-körperlichen Trieblebens angehören. Haben doch Bischöfe selbst nicht selten dem wahnwitzigen Gebahren der muthwillig in den Tod Stürzenden Einhalt thun müssen.

Und noch ein letztes und vielleicht wichtigstes Moment gliedert den ganzen Vorgang vollkommen organisch in den Gang der autochthonen römischen Entwicklung ein. Es war schon des Oefteren die Rede[1]) von dem romantischen künstlich-mittelalterlichen Zuge, der die spätere Kaiserzeit beseelt; aus ihm heraus ist nicht nur seine Zunft- und Genossenschaftspolitik und die später immer stärker anwachsende Neigung,

1) S. o. S. 513 f., 612.

die Berufe erblich-korporativ zu machen, herausgeboren, er hat auch zu jenen analogen Versuchen einer offiziellen Wiederbelebung der verfallenden Religion geführt. Noch unter Diocletian war der abenteuerliche Gedanke aufgetaucht, eine neuplatonische Staatsreligion zu begründen[1]), und sein Nachfolger Maximinus hat dem Christenthum nicht durch Verfolgungen, sondern durch eine Restauration des altüberlieferen Götterdienstes Abbruch thun wollen. Er suchte der neuen Kirche ihre Mittel abzusehen und setzte den christlichen Bischöfen und Presbytern eine ganze Hierarchie von Priestern und Oberpriestern[2]) zur Seite. Nun hatten diese Versuche offizieller Religiositätspflege sicher gar keinen Erfolg — es giebt kein übleres Zeichen für einen an innerer Kraft verlierenden Glauben, als wenn ihm der Staat mit seiner in geistigen Dingen stets ungeschickten Hand durch Vermehrung der Priesterschaft und der Kultgebäude und andere ähnliche Danaergeschenke zu Hülfe zu kommen sucht — aber ein Anderes ergiebt sich daraus zur Evidenz: wie willkommen einem Regierungssystem, das auf so künstliche Weise Religiosität zu politischen Zwecken fördern wollte, eine neue, moralisch unvergleichlich viel kräftigere Religion sein mußte, die sich ihm an der Stelle der alten verfallenen darbot, und ebenso bereit zu jedweder Unterwerfung unter den omnipotenten Staat und den despotischen Absolutismus war, wie das alte völlig verstaatlichte Priesterthum.

Trotzdem war diese Wendung zugleich eine Neuerung von ungeheurer Tragweite: dieser Religion des Friedens und der Demuth wurde das mächtigste Universalreich unterworfen, von dem die Weltgeschichte weiß, und damit der Staat selbst, der doch seiner innersten Natur nach auf Gewalt und List, als auf die einzigen Werkzeuge der Selbsterhaltung, angewiesen und ganz ein Produkt aller erdfrohen Kraft- und Herrschaftsbethätigung ist. Die Frage war nur,

1) Möller-Schubert ²I S. 386.
2) Möller-Schubert ²I S. 399.

wer in diesem neuen Bündniß der obsiegende Theil sein würde. Sehr günstig waren die Auspizien für das Christenthum oder wenigstens seinen von Jesus selbst stammenden Kern nicht: auf einem Feldzug wurde Konstantin innerlich Christ, und eine der ersten Manifestationen des neuen Staatsglaubens war, daß im Jahre 314 die Legionen des Licinius, des Mitkaisers von Konstantin, auf dem Felde von Adrianopel vor der Schlacht den Helm abnahmen zum Gebet und drei Mal eine im Wortlaut befohlene Anrufung des „höchsten Gottes" auszuführen hatten.[1]) Aber auch außer diesem vom ersten Moment an typischen, militärisch-offiziellen Staatschristenthum ist dem Glauben dieser Epoche der Stempel der Gewalt aufgedrückt worden, die es jetzt in Protektion genommen hatte.

So ist vor allem der große Fortschritt, den die innere Entwicklung der Kirche in diesem Zeitalter machte, die Herstellung der Verfassungseinheit durch die Einberufung des ersten allgemeinen Konzils, nicht nur durch den ersten Christenkaiser ermöglicht, sondern auch in mehr als einem Stücke dirigiert worden. Es war doch etwas Außerordentliches, daß diese erste wirklich die ganze Christenheit umfassende Kirchenversammlung durch einen weltlichen Herrscher zu Stande gebracht wurde und daß ihr hauptsächlichster Beschluß, die Entscheidung über den arianischen Glaubensstreit, allein durch den Willen desselben Herrschers zu Stande kam. Charakteristisch für dieses konstituierende Konzil, dessen Glaubensgesetze noch heute die Christenheit beherrschen, ist der Ort seiner Tagung: Nicäa, in dem sich im Jahre 325 dreihundert Bischöfe aus dem ganzen Reiche zusammenfanden, war das Versailles des großen Byzantinerkaisers. Und ihre Verhandlungen wurden in Wahrheit geleitet durch diesen Despoten, der ein politischer Taktiker ersten Ranges und ein von Herrschsucht und fressendem Ehrgeiz ganz erfüllter Mann

1) Möller-Schubert I S. 411.

war, dessen Religiosität eine politische Maske war und dessen Glauben, so viel er davon besaß, wahrscheinlich die längste Zeit seines Lebens über weit mehr dem Sonnengott und der Mondgöttin galt als dem Gott der Christen.[1])

Es war in Wahrheit ein faktischer Caesaropapismus, der hier eingetreten ist, schon damals hat die Kirche ein monarchisches, wenn auch weltliches Haupt gehabt. Doch freilich dieses staatliche Kirchenregiment setzte sich in gleichsam konstitutioneller Weise mit dem großen Kirchenparlament, das er zuerst berief, auseinander. Das Zeremoniell, das stattfand, ist interessant genug: der Kaiser wurde von der Versammlung stehend empfangen, aber er setzte sich erst auf den Wink der Bischöfe und mitten unter sie auf ein einfaches Subsellium. Man sieht, ganz so sklavisch, wie das höfische Priesterthum mehr als einer späteren Generation unterwarfen sich die Väter von Nicäa noch nicht. Aber ihre faktische Gefügigkeit war um so größer: das etwas abgeschwächte Glaubensdekret im Sinne der Athanasianer wurde auch von den zahlreichen Gegnern und Neutralen unterschrieben, nur aus Furcht vor dem mächtigen Herrscher, der es so wünschte. Und über der Versammlung lag eine Atmosphäre, in der die übelriechenden Parfüms des Byzantinismus und religiöser Gesinnungslosigkeit zum mindesten nicht unvertreten waren. Freilich sollten sie sich später noch oft zum selben widrigen Gemisch zusammenfinden.

1) Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Großen (³1898). S. 369 ff.

Dritter Abschnitt.

Der monarchische Abschluß der kirchlichen Verfassungsgeschichte.

1. Die Verweltlichung der Kirche im vierten Jahrhundert.

Der staatliche Charakter dieses ersten allgemeinen Kirchentages tritt so stark hervor, daß man ihn eine Reichssynode genannt hat. Dasselbe Gepräge eines Zusammenwirkens geistlicher und politischer Gewalt trug auch die weitere Entwicklung der äußeren Organisation des Christenthums im vierten Jahrhundert. Nicht als ob der Staat der Kirche allzu plump ihre wachsenden Rechte beschnitten oder gar an sich gerissen hätte; wohl aber nahm die Gemeinschaft der Gläubigen selbst einen immer staatlicheren Charakter an. In Nicäa und auf territorialen Synoden vorher und nachher wurden zunächst Maßregeln zum festen Zusammenschluß und zu sicherer Abgrenzung der religiösen Genossenschaft vereinbart, durch die ihr körperschaftlich-sozialer Charakter erst recht deutlich zum Ausdruck gebracht wurde. Der Ausschluß eines Gläubigen durch einen Bischof sollte für die gesammte Christenheit Geltung haben. Die Einzelgemeinde und die nunmehr größeren Bezirke der kirchlichen Provinzen wurden um dieselbe Zeit strenger von einander geschieden und so zur strafferen Konzentrierung eine reichere Gliederung gefügt.

Doch hat sich der Staat selbst keineswegs vergessen. Dem Kaiser wurde eine Art Hoheprieſterstellung zugesprochen, wie in der heidnischen Staatskirche; die Synoden waren seiner Berufung und Leitung, ihre Beschlüsse seiner Be-

stätigung unterworfen. Wie tief dadurch in dieser dogmatisierenden Zeit die weltliche Gewalt auch in die Gestaltung des Glaubenslebens eingreifen konnte, ist offenbar. Und etwa von ihren Gemeinden oder von Synoden abgesetzte Bischöfe erkannten selbst ein allgemeines höchstes Richteramt des Kaisers über die Personalfragen der obersten Kirchenämter an.

Die Kirche hat von allen diesen Formen staatlicher Protektion sicherlich mancherlei äußere Vortheile gezogen, aber sie waren fast sämmtlich etwas zwiespältiger Natur. Der Zulauf der großen Menge war ihr nun ganz sicher; aber es war doch nur die Masse der Indifferenten, die ihr jetzt erst beitrat. Damals wie von da bis auf den heutigen Tag krankte die Kirche daran, daß ein großer Theil ihrer Gläubigen ihr nur auf Gebot des Staates hin angehörte. Noch weniger im Sinne ihres Gründers war die rasche Wandlung, die im Verhältniß der Kirche zu den Andersgläubigen eintrat; aus der verfolgten wurde bald nicht nur eine siegreich herrschende, sondern eine nunmehr ihrerseits verfolgende Glaubensgenossenschaft. In politisch ganz richtiger Taktik wollten die Kaiser, die in der neuen Institution vor allem ein Mittel zur Vermehrung ihrer Macht sahen, sie vornehmlich gegen Schwächung und Zersplitterung schützen. Und so kam es zu den mannigfachsten gesetzlichen Benachtheiligungen Andersgläubiger, ja selbst zu staatlicher Verfolgung abweichender Bekenntnisse innerhalb der Kirche.[1]) Ketzerriecherei und Ketzerverfolgung sind damals entstanden —, beide ein Hohn nicht nur auf das höchst persönliche Wesen aller religiösen Meinung, sondern auch auf Jesus' duldsam-friedfertige Lehre selbst.

Und jene andere indirekte Einwirkung des Staates, die Nachahmung staatlicher Institutionen in der Organisation der Kirche, hat kaum minder radikale oder zum wenigsten

1) Möller-Schubert ²I S. 8.

unjesusmäßige Folgen gehabt. Der christliche Priesterstand hat in diesem Zeitalter erst recht die Höhe seiner Machtentfaltung erreicht. Wie er in den frühesten Zeiten des jungen nachapostolischen Christenthums entstanden ist, davon war schon die Rede. Jetzt aber hat er sich als Stand konstituiert und zwar vor allem in Folge der engeren Berührung mit dem Staat und — wie sogleich hinzugefügt werden muß — mit sehr viel gröberen, materielleren, weltlichen Angelegenheiten. Die ersten Anfänge eines Klerus waren gewiß sehr reiner und unanfechtbarer Natur. Es liegt im Wesen jeder Gemeinschaft, Leiter zu verlangen. Und entsprach nun freilich schon die Voraussetzung zur Einsetzung kirchlicher Oberer, die kirchliche Organisation nämlich, Jesus' Worten ebenso wenig wie diese selbst — er hat offenbar weder Kirche noch Priesterthum gefordert, ja sie mittelbar beide ausgeschlossen —, so konnte man sich doch an das thatsächlich von Jesus selbst gegebene Beispiel halten, der allerdings als Hirt seiner Herde aufgetreten war. Diese Zwiespältigkeit seiner Auffassung, dieser Unterschied, den er zwischen seiner unendlich erhabenen Mission und der Gleichheit aller übrigen Sterblichen hervortreten ließ, und von dem schon die Rede gewesen ist[1]), sie machte sich auch hier in der Geschichte seiner Anhängerschaft geltend. Aber jene ältesten Bischöfe waren Laien gewesen, die ihren Posten in der Gemeinde als ein Ehrenamt bekleideten. Später hatte das Aufkommen des Predigens schon wesentlich weltlichere Gesichtspunkte in der Führung des Amtes mächtig werden lassen. Die Predigt dieser Zeiten ist durchaus als eine Nachbildung der populären Wandervorträge emporgewachsen, die von den schönrednerischen Gelehrten jener Epoche gehalten zu werden pflegten. Noch die bedeutendsten Kanzelredner des vierten Jahrhunderts sind nachweisbar die Schüler dieser Männer, denen auf Pathos und Form der Rede unendlich viel mehr ankam als auf den Inhalt. Diese

1) S. o. S. 604.

Sophisten, wie sie sich nannten, eine üble Mischgattung von Professor und Wanderredner, sprachen über Alles und Jedes und — Nichts. Sie erhielten Honorare, die ernsthafte Urtheiler mit denen moderner Primadonnen verglichen haben, und es scheint nicht bei dieser einen Aehnlichkeit geblieben zu sein. Sie wünschten seichte Unterhaltung zu bereiten, nicht zu belehren; im Talar stiegen sie auf ihren Lehrstuhl.[1])

Die christlichen Redner, die das Institut der Predigt geschaffen haben, gossen nun einen wirklichen und zwar sehr ernsthaften und großen Inhalt in dieses etwas unreine Gefäß; aber wie es nicht anders sein konnte, ein wenig von dem alten Schmutz blieb haften. Wohl wandten sie sich mit heftigem Eifer eben gegen die Rhetoren, die ihre Lehrmeister gewesen waren, aber in vielen Stücken ahmten sie ihnen doch nach. Selbst die größten Prediger des Christenthums dieser Zeiten, wie etwa Gregor von Nazianz, zeigen in ihrer Beredsamkeit allzu viel Anlehnung an das etwas hohle und posenhafte Wesen der Rhetoren. Und was hat die einfältige Schlichtheit der Bergpredigt in ihrer ehernen Schönheit zu thun mit all' dem Flitterprunk dieser ersten Kanzelredner; wie viel ähnlicher war die nun verächtlich bei Seite geschobene Prophetie einfacher, begeisterter Laien ihr gewesen.

Kein Zweifel, echte Frömmigkeit und lauterer Enthusiasmus haben sich sicher unendlich oft auch der Predigt bedient; aber manches üble Erbe ist von der sinkenden Gelehrsamkeit und Schönrednerei durch sie dem Christenthum übermacht worden. Und auch an gröblicheren Einflüssen fehlte es nicht. Es gab Bischöfe, die, ähnlich redegewandt wie die Rhetoren, sich auch ähnlich um des Geldes willen auf die Reise machten und für hohe Honorare Predigten hielten.[2]) An sich wird Niemand annehmen, daß geistige Arbeit durch ihre Honorierung bemakelt werde; oft kann es

1) Hatch, Griechenthum und Christenthum (Uebers. von Preuschen, 1892) S. 68 ff.

2) Hatch, S. 81.

ihr einziges Mittel sein, um die kärgliche Hülfe der öffentlichen Gewalt zu vervollständigen oder zu ersetzen. Aber geistliche Dienste für Geld geleistet verlieren in der That an Werth, denn sie treten mit der Prätension auf, aus einer Weltanschauung hervorzugehen, die irdische Güter nicht hoch hält.

Und nun hat die Berührung mit dem Staat und seine Begünstigung noch sehr viel mehr dazu beigetragen, ähnlich materielle Instinkte in der Kirche mächtig werden zu lassen. So viel geistige und kirchlich-soziale Gründe es auch gab, die geistlichen Führer der Gemeinden als einen besonderen Stand von den Gläubigen abzutrennen, der Staat hat vielleicht ebenso sehr dazu beigetragen. Denn die wirthschaftliche Selbstständigkeit eines eigenen Priesterstandes war schließlich die Voraussetzung für dessen Existenz. Der Staat aber hat die Kirche von Konstantins Zeiten an aufs Reichste beschenkt. Insbesondere das Tempelgut der alten Religionen ist dabei nicht geschont worden. Und damit nicht genug, die Kirche griff auch nach dem Besitz der städtischen Gemeinden. Schon Konstantin und seine Söhne haben von ihm sehr viel eingezogen, um es der Kirche zu geben, und nachdem Julian, wie überhaupt, so auch in diesem Punkte, gegen das Christenthum Partei ergriffen hatte, hat der Klerus neue Plünderungszüge unternommen und es gelang ihm, wie es scheint, noch im fünften Jahrhundert die Gemeindeländereien endgültig an sich, d. h. an die Kirche zu reißen.[1]) Den Privaten erging es nicht viel besser: schon im Jahre 370 hat man ein Gesetz gegen klerikale Erbschleicherei erlassen müssen.[2])

Alle diese mehr oder minder gelinden Formen der Bereicherung wurden von der Geistlichkeit sicherlich sehr oft wirklich zur größeren Ehre Gottes unternommen. Aber daß sie auch sehr viel eigene Gewinn- und Herrschsucht dabei be-

1) Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I (1885) S. 898.
2) K. Müller, Kirchengeschichte I (1892) S. 222 f.

stimmte, wird man unparteiischer Weise annehmen müssen. Wohl kam es auch zu starken Reaktionen, vor allem unter dem Einfluß der mönchischen Bewegung, der gegenüber die Weltgeistlichkeit nicht zurückbleiben mochte. Aber diese Rückschläge waren auch ihrerseits fast zu stark: die Ehelosigkeit, die zwar gewiß der von Jesus und Paulus stammenden Lehre durchaus entsprach, trennte doch auch wieder den geistlichen Stand von den übrigen Gemeindemitgliedern; und ob sie, in der Halbheit, die schließlich allein durchgesetzt wurde, je der Kirche mehr genützt, als sie dem gesunden Erdensinne Abbruch und Schaden zugefügt hat, ist sehr zweifelhaft. Noch die Synode von Nicäa hat sie selbst für die höhere Geistlichkeit vom Diakon an aufwärts abgelehnt. Der Osten des Reiches hat sie auch später nicht einmal für die Bischöfe als ausnahmslose Regel angenommen; im Westen aber setzte sich schon im vierten Jahrhundert der Grundsatz der Ehelosigkeit für alle Priester mehr und mehr durch. Selbst zu klosterartigem Zusammenleben und Aufhebung des Privateigenthums kam es.

Auch diese Vorschriften der Absperrung sind sicherlich von vielen Tausenden edler Priester rein und lauter erfüllt worden. Auf den Gesammtzustand der Geistlichkeit in diesen Zeiten aber wirft der eine Umstand ein sehr übles Licht, daß es nicht möglich war, das Gewerbesteuer-Privileg, das ihr der Staat verliehen hatte, aufrecht zu erhalten. Es mußte im Osten 399, im Westen 452 wieder aufgehoben werden, weil es die kommerzielle Betriebsamkeit des Klerus aufs Aeußerste gesteigert hatte. Mit aller offiziellen Askese also vermochte man kaufmännische Geschäfte zu vereinigen, und während man die alten Ehrenpriester verdrängte, war man da, wo es einen Vortheil zu erhaschen galt, gern bereit, das Laienkleid wieder anzuziehen. Die eine große Wirkung war und blieb sicher schädlich: die immer größere Entfernung des Priesterthums von allen übrigen Gläubigen. Sie wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man im vierten Jahr-

hundert anfängt den Priestern den Austritt aus ihrem Stande zu erschweren und ihren Berufscharakter als unzerstörbar anzusehen. Und so wuchs der Priesterstand mehr und mehr zu einer höheren, bevorzugten Klasse der Glaubensgenossen: eine Konsequenz, die Jesus' ausdrücklichem Willen noch offenbarer widersprach als die ältere Entwicklungsstufe eines Laienpriesterthums. Ja er gelangte zu immer staatähnlicheren Ordnungen. Fast den gesammten so sorgsam gegliederten Behörden- und Beamtenapparat des damaligen Reiches hat die Kirche der ausgehenden Kaiserzeit in ihren Institutionen kopiert.

Die Metropolitanverbände entsprachen im vierten und fünften Jahrhundert den Provinzen, und ihnen sind die Bischöfe der Einzelgemeinden ebenso untergeordnet, wie sie selbst sich, wenigstens im Osten, zu noch größeren Bezirken, etwa den weltlichen Diözesen entsprechend[1]), zusammenschließen. Konstantinopel, Alexandrien, Antiochia, Jerusalem werden solche Diözesan-Metropolen, es sind die späteren Patriarchate des oströmischen Reiches. Ja die kirchliche Hierarchie — daß man den Gliederbau eines weitverzweigten Behörden- und Amtssystems nach kirchlichen Ordnungen benannt hat, mag aus dieser Zeit stammen — ist noch kräftiger und folgerichtiger als die weltliche vorgegangen. Sie hat den bestehenden drei Stufen territorialen Zusammenhangs — des Reiches, der Diözesan- und der Metropolitanverbände — noch eine unterste vierte angefügt, die sich vielleicht am allerschwersten und doch am allerstraffsten durchgesetzt hat: die Gewalt des Bischofs über die Landbezirke und in den großen Städten. Nicht nur, daß sich das Bischofsamt nirgends zersplitterte, daß auch in volkreichen Städten nur ein Bischof mächtig blieb, es kam auch zu einem außerordentlichen Erstarken der bischöflichen Gewalt, die ehemals völlig selbstständige Landgeistlichkeit wurde ihr allmählich unterworfen

1) S. o. S. 443.

und die städtischen Geistlichen in immer strengere Abhängigkeit von ihr gebracht. Die Landbischöfe werden durch Untergebene des Stadtbischofs ersetzt, in der Stadt aber gilt dieser auch in allen den Gemeinden, denen er nicht selbst vorsteht, als Parochus, als Pfarrer. Presbyter und Diakonen, d. h. die Inhaber der nächstniedrigeren Chargen werden mehr und mehr seine Mandatare und Untergebenen.[1])

Von den alten aristokratischen oder gar demokratischen Prinzipien einer Theilnahme der Aeltesten oder der Gesammtgemeinde an den Geschäften scheint wenig mehr übrig geblieben zu sein: die Ernennung der Landgeistlichen z. B. fällt den Bischöfen zum mindesten als Bestätigung zu. Das monarchisch-bureaukratische System überwiegt durchaus und — wie könnte es Wunder nehmen — es gipfelt zuletzt in der keimenden und schnell wachsenden Institution eines Oberhauptes der Gesammtkirche. Dem römischen Bischof werden vom Konzil von Nicäa zwar noch keinerlei Leitungsbefugnisse zugestanden, wohl aber eine Ehrenstellung. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts haben ihm dann die Kaiser des Westens eine Art Diözesanhoheit über ihre gesammte Reichshälfte zutheilen wollen; indessen gelang es eben damals dem Bischof von Mailand, sich zu einer ähnlich gewaltigen Stellung über Spanien, Gallien und selbst Afrika zu erheben. Trotzdem haben noch die letzten Jahrzehnte der Römerherrschaft die Herstellung des monarchischen Regiments wenigstens in der Kirche des Westens gesehen.

2. Die monarchische Krönung des kirchlichen Staatsbaus und die Entstehung des päpstlichen Caesarenthums im fünften Jahrhundert.

Die Politik des römischen Bisthums, das sich in dieser Zeit vor allem in den Händen des großen Leo als Papstthum durchgesetzt hat, steigerte von Anfang an, wie die Zwecke, so auch die Mittel der Hierarchie. Die Kombination des reli-

1) K. Müller, Kirchengeschichte I (1892) S. 227 ff.

giösen Gedankens mit staatähnlicher Organisation und schlechthin politischem Verhalten ist nun erst vollendet worden. Es ist bewunderungswürdig, mit welcher Staatsklugheit diese entstehende Leitung des kirchlichen Staates von Anfang an verfahren ist. Die von der gesammten Christenheit anerkannten Ehrenvorrechte des römischen Bischofsstuhls wurde man nicht müde auf jede Weise zu einer faktischen und demnächst rechtlichen Oberhoheit über alle anderen Bischöfe auszubauen. Schon seit Langem hatten Bischöfe, die, sei es in Glaubensstreitigkeiten, sei es in sonstigen kirchlichen Zerwürfnissen, in prekäre Lage gerathen waren, sich an ihren römischen Amtsgenossen gewandt, um von ihm Hülfe zu erlangen. Die Bischöfe von Rom aber förderten dieses an sich durch keine Tradition gerechtfertigte Verfahren, indem sie grundsätzlich für jeden dieser Bittsteller Partei nahmen. So schufen sie sich allmählich eine Ueberlieferung und ein Appellationsrecht. Des Ferneren ist charakteristisch, wie klug sie sich hüteten, die weltliche Macht allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Als 378/379 die Kaiser Gratian und Valentinian II. sämmtliche Metropoliten des Westreiches der Gerichtsbarkeit des römischen Bischofs in der Gestalt unterwarfen, daß diesem das Recht zustehen sollte, Anklagen gegen sie anzunehmen und sie durch die römische Provinzialsynode aburtheilen zu lassen, hat man diesen Vortheil durchaus nicht eifrig ausgenutzt. Ebenso verfuhr man, als im Jahre 445 Valentinian III. ein Gesetz erließ, das dem römischen Bischof sogar die höchste legislative und jurisdiktionelle Befugniß in der Kirche des Westreichs verlieh. Wohl hatte Leo I. auch dieses Gesetz selbst zu Werke gebracht, aber man war auch jetzt bedacht, eher die eigenen, „göttlichen" Rechte, als kaiserliche Verleihungen zur Basis aller Ansprüche zu machen.[1]) Im Grunde besaß das Papstthum — denn auch an einem neuen Titel ließ man es nicht fehlen — zu Ausgang der Regierung Leos I., im Jahre 461 schon aus

1) K. Müller I S. 231 f., 270 f.

eigener Kraft, was ihr damals von der weltlichen Gewalt zugesagt worden war.

Und vielleicht hat gerade diese Politik dem Staate gegenüber das Ansehen des römischen Stuhles am meisten wachsen lassen: es stand im stärksten Gegensatz zu dem Verhalten der allgemeinen Kirchenversammlungen und zu den Verhältnissen des Ostens. Im Osten hat es zwar durchaus nicht an ganz analogen Tendenzen immer strafferer Zusammenfassung und Ordnung der Hierarchie gefehlt. Die vier Patriarchate haben sich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und im fünften erst recht ausgebildet, und einzelne von ihnen, namentlich das von Alexandrien, hatten ganz dieselben monarchischen Bestrebungen wie die römischen Bischöfe. Der alexandrinische Patriarch Cyrill hat dicht nach 400 es dahin gebracht, sogar den damaligen Bischof von Konstantinopel zu Falle zu bringen. Aber das Synodalprinzip blieb doch auch jetzt noch mächtig, und diese Kirchenversammlungen — hierin beruhte ihr innerer Gegensatz zu dem Verhalten der römischen Bischöfe — waren der weltlichen Gewalt in viel höherem Maße unterworfen, als jene. Die Reichssynode von 431 war von den Kaisern der beiden Reichshälften berufen, und der oströmische, Theodosius II., hat den dogmatischen Streit, um den es sich handelte, wenigstens formal entschieden. Die tumultuarische oströmische Synode von Ephesus im Jahre 449 und noch mehr die Reichssynode von Chalcedon im Jahre 451 unterstand ganz der Obhut der byzantinischen Kaiser. Haben sie auch nicht wie einst Konstantin die dogmatischen Festsetzungen von sich aus entschieden, so mußte die herrschende Partei Cyrills und — nach dessen Tode — seiner Richtung doch sich immer erst ihre Zustimmung erobern und erbitten. Und schon kam auch der Gegensatz zu der päpstlichen Stellungnahme zum Ausdruck. Das chalcedonische Konzil war vom Kaiserpaar Pulcheria und Marcian gegen Leos I. ausdrücklichen Wunsch berufen, und auf Betreiben Marcians wurde auf dieser Versammlung den monarchischen Ambitionen des

römischen Bisthums im östlichen Reiche der härteste Schlag versetzt, indem auf seinen Wink dem Bischof von Neu-Rom, von Konstantinopel, derselbe Rang wie dem römischen, „nur einen Schritt hinter ihm" zuerkannt wurde. Große Reichstheile wurden diesem neuen Oberbisthum unterworfen: zwar nicht die anderen Patriarchate, wohl aber drei große Diözesen.[1]) Der Bischof von Konstantinopel konnte sich auch jetzt noch bei weitem nicht an Macht mit dem römischen messen, aber der Grund zur späteren Kirchenspaltung ist damals gelegt.

Ziel und Grenzen des neuen monarchischen Regimentes in der Kirche waren so schon jetzt umschrieben. Der Osten des römischen Reichs entzog sich ihm völlig; dessen Konzilienverfassung stand zu dem Absolutismus der römischen Kurie in demselben Gegensatz, wie seine viel stärkere Staatsgewalt, die in manchem Dogmenstreit hier dieselbe Ausschlag gebende Rolle spielte, wie das heranwachsende Papstthum in Alt-Rom. Der Westen aber war der neuen Hoheit des römischen Bischofs um so völliger unterworfen, und der hier viel schwächere Staat durfte ihr keine Fesseln anlegen.

Die Abtrennung des Ostens war im Grunde schon gegeben und damit ein sehr starker Verlust der christlichen Kultur vorbereitet. Denn es ist ein geringes Wagniß, zu behaupten, daß die spätere Eroberung des byzantinischen Reiches durch ein unchristliches Volk nicht geglückt wäre, wenn die Kircheneinheit aufrecht erhalten worden wäre. Ja noch mehr: die Kulturbewegung des Mittelalters wäre ohne diese Spaltung wahrscheinlich minder roh-lateinisch und stärker von griechischem Geiste beeinflußt verlaufen. Und noch bis in die neuste Zeit hinein mag dies Ereigniß seinen langen Schatten geworfen haben: die Angliederung der Ostslaven an die europäische Kultur- und Völkergemeinschaft wäre vermuthlich sehr viel rascher erfolgt, wenn nicht griechische, sondern römisch-katholische Byzantiner das Christenthum zu ihnen getragen hätten.

1) K. Müller I S. 241 f.

Für die damalige Zeit aber war wichtig, daß das neue Kirchenreich innerhalb seiner engeren Grenzen um so konzentrierter war. In dem Bestreben, sich zu befestigen, ist seine Monarchie, das Papstthum, mit derselben historischen Undankbarkeit vorgegangen, die noch jede aufstrebende Macht beweisen mußte. Denn daß die Hierarchie so gut wie ihre Spitze alle die Mittel und Formen der Herrschaftskunst, deren sie sich jetzt schon so virtuos bediente, dem römischen Staat abgelernt hatte, bedarf keines Wortes der Begründung. Und trotzdem war sie von vornherein, in starkem Gegensatz zu der gefügigen oströmischen Geistlichkeit, bemüht, sich von diesem Lehrer zu emanzipieren. Aber wie hätte es anders sein können; nur ein sehr ungelehriger Schüler der Staatskunst kann es in solchem Falle vermeiden, die Waffen gegen den eigenen Meister zu kehren. Der neue Caesar der Kirche mußte sich in dem Augenblicke gegen den alten Caesar des Staates wenden, da er seiner nicht mehr bedurfte. Daß das Papstthum und seine katholische Kirche dann in die politischen Schicksale des Reichs verwickelt wurden und ebenso wie die römischen Imperatoren die Herrschaft über den byzantinischen Osten verlor, das war nur die weitere Konsequenz dieses völligen Verwachsens mit politischen Gedanken und Institutionen. Unendlich viel wichtiger aber war, daß die kirchliche Monarchie Roms eben in diesen letzten Zeiten des Kaiserthums im selben Maße erstarkte, wie die weltliche des Staates schwächer und schwächer wurde. Und ihren höchsten Triumph hat dieses Wachsthum des Kirchen-Imperiums, des Klerikalstaates dann erlebt, als das tausendjährige Römerreich in den Staub sank, das junge Cäsarenthum des Christenreichs aber unerschütterlich auch diesen Sturm überdauerte. Da ging in Wahrheit, wenn auch in einem durchaus irdischen Sinne die alte Prophezeiung von Petrus' Felsen in Erfüllung, die einst der Evangelist dem Messias in den Mund gelegt hatte.

Vierter Abschnitt.

Einwirkungen des Christenthums auf Geist und Persönlichkeit.

1. Sozialethische Entwicklung.

So hat denn noch das sinkende Römerthum den äußeren ganz ebenso wie den inneren Bau des Christenthums vollendet. Aber freilich, wer das Ende mit dem Anfang vergleicht, der wird auch hier den Eindruck erhalten, als seien beide durch eine weite Kluft von einander geschieden. Ja man wird sagen müssen, daß die Distanz zwischen dem Dogma des fünften Jahrhunderts und dem von Jesus gepredigten Glauben noch gering erscheint neben dem Wege, den die Organisation der Christenheit in derselben Zeit zurückgelegt. Jesus hat weder Kirche noch Priester eingesetzt, sondern das Gegentheil von Beiden, das Priesterthum aller Gläubigen gewünscht und gewollt; nunmehr aber war nicht nur Beides geschaffen, sondern bis in die letzten Konsequenzen hinein ausgebildet. Und wenn diese Konsequenzen sich in der Richtung auf eine fast völlige Nachahmung des Staates bewegten, so war das an sich nur natürlich. Denn sollte einmal eine so straffe und einseitige Ordnung der gesammten Christenheit angestrebt werden, so bot sich nur dieses eine, von den staatlichen Genossenschaften längst als das beste erprobte und ausgebildete Werkzeug. Aber freilich, gegenüber staatlicher Organisation hatte Jesus einst nur Worte nachgiebiger Duldung, nie der Billigung, geschweige denn der Nacheiferung gesprochen. Und so war denn in jedem Betracht ungefähr das Gegentheil von dem eingetreten, was er einst gern gesehen

hätte. Sicherlich war auch hier Jesus' Prophetenirrthum, sein Glaube, daß er die Seinigen nur für eine ganz kurze Spanne Zeit mit Anweisungen zu versehen brauche, die Wurzel all' dieser späteren Verkennung seiner Lehre. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, jede solche Abirrung ausdrücklich auszuschließen. So aber ist kein Wort solcher vorbeugenden Aufklärung von ihm überliefert.

Eine fast völlige Umkehrung hatte sich hier im Laufe eines Zeitraums, der noch kaum ein halbes Jahrtausend umfaßte, vollzogen. Aber man wird darauf bestehen müssen, daß es sich dabei um eine organisch in sich zusammenhängende Entwicklung, einen einheitlichen Prozeß handelt, von dem man nicht willkürlich die früheren Stadien anders als das letzte betrachten darf. Wie oft hat man nicht die Entstehung des Priesterthums als solchen, die Ausbildung der Hierarchie und die Herstellung der monarchischen Spitze dieser kirchlichen Aemterordnung mit ganz verschiedenem Maße gemessen. Die natürliche Befangenheit und Parteilichkeit der protestantischen Kirchenhistoriker älterer Richtung, die diesen Fehler begangen hat, ist noch heute nicht ganz überwunden. Die einen wollen nur das Papstthum als „Menschenwerk" kritisieren und herabsetzen, die anderen, vorsichtigeren schließen auch die Entstehung der mittleren Schichten der klerikalen Bureaukratie in diese Angriffe mit ein, fast niemals aber wird die Einsetzung der ältesten Geistlichkeit als Abweichung von Jesus' Lehre empfunden. Es kann aber keinen gröberen historischen Mißgriff geben als ein Urtheil, das so willkürlich verfährt. Man letzt sich an der Verdammung aller der „Fälschungen", die der römische Stuhl begangen habe, aber man übersieht völlig, daß die Traditionsveränderungen, die in Rom in diesem Sinne, bewußt oder unbewußt, vorgenommen sind, ganz gleicher Art und Richtung gewesen sein müssen, wie alle anderen Wandlungen, die das älteste Christenthum mit den überlieferten Einrichtungen und Gedanken vorgenommen hat. Die Herstellung erst der Bischofs-, dann der Metropolitan- und

Patriarchatsinstanzen innerhalb der Geistlichkeit, ja die Schaffung eines Klerus selbst sind aus ganz denselben sozial-psychologischen Motiven entsprungen. Und man wird deshalb im Allgemeinen annehmen müssen, daß die gleichen Zwecke hier auch in der Regel mit den gleichen oder doch ähnlichen Mitteln verfolgt und erreicht worden sind. Es mag sein, daß die römischen Bischöfe, die sich von Anfang an so viel Römer-Staatskunst zu eigen gemacht haben, auch in Hinsicht auf die Traditions-Umgestaltung noch etwas politischer und also bewußter vorgegangen sind. In der Hauptsache aber wird sich auch hier ehrliche Begeisterung für die religiöse Sache und jener spezifische Priesterinstinkt, dessen psychologische Analyse vor allem die beiden Elemente innerer Herrschsucht und äußerer Demuth nachweist, ebenso stark erwiesen haben, wie völlig klare Berechnung. An solcher rechnenden Reflexion mag es auch früher keineswegs gefehlt haben; das Vordringen des Priesterthums aber hat sich auch in Rom sicher oft genug unbewußt vollzogen. Und seine Impulse können zu der Zeit nicht schwächer gewesen sein, in der man die starken Fundamente dieses stolzen Baues gelegt hat, als in den Tagen, da das Gebäude seine monarchische Krönung erhielt. Im Gegentheil, die Anfänge mögen auch hier eher schwerer gewesen sein und daher noch stärkere Kräfte, also wenn man will auch einen noch viel bewußteren Neuerungsgeist verlangt haben, als Fortsetzung und Schluß des Werkes.

Und auch die historische Begründung, die man selbstverständlich auch dieser letzten Institution der Kirche gab und die ebenso selbstverständlich bis auf eine ausdrückliche Einsetzung durch Jesus zurückgeführt wurde, ist doch eher minder anstößig, als viele andere ähnliche. Am wenigsten darf behauptet werden, daß sie kühner und absichtlicher sei als andere, oder gar, daß sie auf bewußte Fälschung zurückgehe. Gewiß hat Jesus selbst nicht daran gedacht, ein Papstthum einzurichten: wie hätte er, der nicht einmal ein Priesterthum

wünschte, der vielmehr jeden Gläubigen zu seinem eigenen Priester geweiht hatte, einen Hohenpriester einsetzen sollen. Und die Worte des Matthäus-Evangeliums, die in goldenen Lettern heute noch an der Kuppel in St. Peter die göttliche Einsetzung des obersten Bischofs behaupten, sind gewiß wie so viele andere von dem überhaupt petrinisch gesinnten Verfasser dem Messias in den Mund gelegt. Daß in ihnen der Ausdruck Kirche gebraucht wird, der in jenem Moment, da Jesus wie seine Jünger noch der „Kirche" des Judenthums angehörten, ganz sinnlos war, daß dieser Begriff, den noch nicht einmal Paulus gekannt hat, wie der andere der Schlüsselgewalt der Apostel oder die Einrichtung der Taufe, augenscheinlich antezipiert sind, daß von Gemeindeinstitutionen die Rede ist, die damals unmöglich existieren konnten, dies alles läßt das Jesus zugeschobene Wort als unhistorisch erkennen.[1]) Und selbst der Autor des Matthäus-Evangeliums mag unter ἐκκλησία, d. h. Volksversammlung, etwas wesentlich Anderes verstanden haben als die römischen Bischöfe: seine doch lediglich geplante und ersehnte „Kirche" wird noch ein sehr viel primitiveres und lockereres Bild aufgewiesen haben, als die straff zentralisierte Glaubensgemeinschaft späterer Zeiten. Trotz alledem wird man aber zugeben müssen, daß die Interpretation keineswegs besonders gewaltsam war und daß die Berufung auf ein Evangelium und gar ein gut überliefertes Messias-Wort eine sehr viel festere Basis schuf, als sie die allermeisten Bestandtheile des damaligen Dogmas aufzuweisen hatten. Wie viele Bestandtheile etwa des nicänischen Glaubensgesetzes konnten sich einer auch nur annähernd ebenso festen Fundamentierung rühmen? Ganz davon zu geschweigen, daß nur offenbare Befangenheit von jener Zeit einen historisch-kritischen Zweifel an der Echtheit des überlieferten Wortes fordern dürfte. —

---

1) Matth. 16, 16; 18, 15—18; 28 19—20; die Deutung dieser Stellen nach Holtzmann, I S. 211 f., dazu S. 210 Anm. 2.

Doch für den sozialen Charakter der christlichen Kirche am Ausgang der griechisch-römischen Periode der europäischen Geschichte kommt ebenso sehr, wie ihre Organisation, auch ihr Verhalten zu den übrigen sozialen Verbänden, insbesondere zu Staat und Ständen in Betracht. Und da kann nicht Wunder nehmen, daß auch in diesem Stück die Veränderung gegen Jesus groß, und gegen das apostolische Zeitalter immerhin bedeutend ist. Allerdings hatte für diese Entwicklung schon Paulus, von dessen Kompromissen gegenüber dem Staat bereits die Rede war, die Richtung gewiesen. Indessen war der Weg von dessen Lob der Obrigkeit als einer von Gott gesetzten Einrichtung zu dem Staatskirchenthum der konstantinischen und nachkonstantinischen Zeit noch weit genug. Dort war den Christen durchaus gemäß Jesus' eigener Ansicht nur gehorsame Unterwerfung anbefohlen worden, freilich unter Sanktionierung einer in Jesus' Augen sicherlich wider Gottes Wort zu Stande gekommenen und forterhaltenen Institution. Jetzt aber kam es zu einer fast völligen Identifizierung von Kirche und Staat. Damals zuerst ist es zu der innigen Allianz zwischen Thron und Altar gekommen, die sich zwar auf nichts so gern beruft, wie auf Jesus' Autorität, und dazu doch nicht das mindeste historische Recht hat. Denn aus seinem Sinne ist freilich jede denkbare Unterwürfigkeit gegen alle bestehende Staatsmacht abzuleiten, niemals aber eine moralische Genehmhaltung dieser nur durch List und Gewalt begründeten und zu vertheidigenden Institution. Keine Revolution, so wenig wie irgend ein anderer Kampf, eine andere Gewaltthat dürfte sich auf Jesus berufen, aber ebensowenig der seinem Wesen nach kriegerische und gewaltthätige Staat selbst.

Dem Staate war zu Konstantins Zeiten an der Verbindung mit der neuen, schon weitverbreiteten Glaubensgenossenschaft wesentlich aus politischen Gründen gelegen, er hat auch im übrigen seine Natur nicht im mindesten verleugnet oder verändert, und trotzdem wurde er nun wie eine

mit Jesus' Sittenvorschrift wohl in Uebereinstimmung zu bringende Einrichtung angesehen. Ambrosius und Augustin haben sehr nachdrücklich Paulus' Lehre von der gottgeordneten Obrigkeit von Neuem bekräftigt.[1]) Und war die Theorie noch vorsichtig, so scheute sich die Praxis nicht, den Krieg und alle die ganz irdischen Machtmittel des Staates laut, halblaut oder stillschweigend zu sanktionieren, d. h. all' die Listen und Ränke, die er nöthig hat, um sich in dieser Welt der harten Realitäten durchzusetzen, die aber von Jesus' Lehre aufs Härteste getadelt und verworfen werden. Man vergleiche nur die römische Geschichte vor und nach Konstantins Bekehrung, zeigt sie auch nur die mindeste innere Veränderung? Kriege, Bürgerkriege, dynastische Fehden und Thronwirren sind nachher ebenso häufig gewesen wie vorher; Konstantin selbst hat das übelste Beispiel gegeben. Von dieser Zeit ab aber wurde es Brauch der christlichen Priesterschaft, der staatlichen Gewalt die moralische Hülfe ihres Amtes zu leihen, gleichviel wie die Träger dieser Gewalt sittlich beschaffen waren, und es währte nicht lange, so nahmen ihre Mitglieder selbst an allen Künsten der friedlichen oder gar der kriegerischen Politik theil, immer im Namen dessen, der jede Schädigung des Nächsten verboten hatte! Daß in Hunderten von Fällen anders gesinnte Christen und insonderheit Priester sich der von Jesus selbst herrührenden Lehre besser entsannen, Zeugniß für sie ablegten und es nicht selten mit ihrem Blute besiegelten, kann an der Feststellung des allgemeinen Zuges der Entwicklung nicht irre machen.

Nun war der Kreislauf der Dinge vollendet: der ethisch-soziale Kern von Jesus' Worten war zuletzt in sein Gegentheil verkehrt worden. Seine Religion hatte dem Namen nach gesiegt, aber der Preis für diesen Sieg war die Verleugnung einiger der wichtigsten seiner Lehren und Lebensvor-

---

1) Vergl. die citierten Stellen bei Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale, I (³1887) S. 315 f.

schriften gewesen. Und was die Praxis des Lebens fügte, dem haben auch die Theoretiker des Christenthums ihre Sanktion nicht versagt. Sie gingen in der Rechtfertigung der Gewaltmittel des Staates so weit, daß sie sie sogar für die Sache des Glaubens in Anspruch nahmen. Noch Tertullian, der zu Ausgang des zweiten und in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts lehrte, hatte jede Anwendung von Zwang bei Ausbreitung des Glaubens mit Schärfe abgewiesen. Augustin aber, hier wie überall der Träger düsterer Neuerung, hat das Schwert des Staates bei Verfolgung nicht etwa von Heiden, sondern von sektirerischen Christen freudig willkommen geheißen. Und starr konsequent, wie immer, hat er ein ganzes System der Ketzerverfolgung darauf aufgebaut, und es mit Argumentationen gestützt, die an spitzfindiger Scheinlogik nichts zu wünschen übrig lassen. Sie gipfeln in dem in seinem Munde schlechthin lästerlich wirkenden Worte, man dürfe eben aus christlicher Nächstenliebe der irregeführten Brüder nicht schonen, da doch auch Gott seines eigenen Sohnes nicht geschont habe.[1])

Ganz ähnlich krebsgängig aber ist die Entwicklung der übrigen Bestandtheile der christlichen Sozialethik verlaufen. Jesus selbst hat von allen ständischen Unterschieden ausdrücklich nur die durch wirthschaftliche Ungleichheit hervorgerufenen erwähnt und sie als Hindernisse eines Gott wohlgefälligen Lebens bezeichnet. Aber unzweifelhaft hatten solche Abstufungen in seinen Augen überhaupt nicht das mindeste Daseinsrecht, mit dem Geist vollkommener Nächstenliebe lassen sie sich durchaus nicht in Uebereinstimmung bringen. So hätte sich denn das Christenthum zum mindesten gegen die konsequentesten Ausgestaltungen des Ständeprinzips wenden müssen, es hätte vor allem gegen das für die Benachtheiligten härteste Institut sozialer Schichtung, gegen die Sklaverei einschreiten müssen. Das scheint nun zwar niemals grund-

1) Vergl. die citierten Stellen bei Janet I S. 306 ff.

sätzlich geschehen zu sein, doch war immerhin die neue Glaubensgemeinschaft in ihren älteren Zeiten eine allgemein aufgesuchte Zufluchtsstätte der Sklaven. Ihnen wurde freilich hier in der Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gottes Thron das wirksamste moralische Gegengewicht gegen alle äußeren Leiden und Bedrückungen geboten. Ja auch die höheren Kirchenämter waren ihnen zugänglich.

Aber auch hierin ist eine nicht eben erfreuliche Reaktion eingetreten: was die bedrückte Kirche gethan hatte, um der geistlichen Gleichheit der Gläubigen auch eine irdische an die Seite zu stellen, das war die triumphierende Kirche der späteren Zeiten nicht im mindesten bereit auch nur aufrecht zu erhalten. Es wird immer eins der schimpflichsten Blätter der christlichen Kirchengeschichte bilden, daß sogar die Sklavenemanzipationsbewegung der heidnischen Zeiten zum Stillstand kam, als das Christenthum im Staate mächtig wurde, und daß die Kirche den ihr selbst gehörigen Sklaven die Freilassung in einem Maße erschwerte, das dem ungläubigen Römerthum unbekannt war. Vollendet pfäffische Heuchelei aber zeigte der Klerus dieser Zeiten, wenn er den Gläubigen als gottgefälliges Werk empfahl, was er selbst zu thun sich so sorgsam hütete. Wenn man dafür nicht versäumte, in Worten nachzuholen, was man nicht in Handlungen übersetzen mochte, wenn man in Predigten humane Behandlung der Sklaven forderte, so war damit doch nur ein sehr geringfügiger Ersatz geschaffen. Und der Härte gegen die Niederen und Bedrückten der Gesellschaft entsprach im selben Stadium der Entwicklung die Bevorzugung der schon sonst sozial Privilegierten. Die Kirche wird in dieser Epoche, da es nicht mehr ein Opfer, sondern ein Vortheil war, ihr anzugehören, vornehmer: die Söhne des städtischen Patriziats drängen sich in ihre hohen Aemter.[1])

Und ganz ähnlich wandelt sich die Stellungnahme des

1) K. Müller, Kirchengeschichte I S. 225.

Christenthums zu den wirthschaftlichen Konsequenzen der von Jesus gepredigten Nächstenliebe. Die kommunistischen Tendenzen, die sich im Urchristenthum hier und da geregt hatten, sind auch später noch zuweilen mächtig geblieben, ja man hat sie an einzelnen Orten noch viel folgerichtiger ausgestaltet, als je früher geschehen war. Die Carpocratianer, die in dieser Richtung am weitesten vorschritten, und denen eine ganze Reihe von Tochtersekten nacheiferte, waren zwar eine halbheidnische Sekte, aber eben ihr Kommunismus mag christlichen Ursprungs gewesen sein. Und sie haben ihn in einem ganz wörtlichen, ganz radikalen Sinne aufgefaßt: sie forderten Gemeinschaft des Lebens und aller Güter, des Bodens und der Weiber. Besitz und Eigenthum galt ihnen als Menschenwerk. An den gröbsten Ausschweifungen dieser kommunistischen Instinkte fehlte es nicht: die Nikolaiten, eine ähnlich gerichtete Sekte, sollen die Prostitution als ein Mittel, „das Fleisch zu demüthigen", empfohlen haben.

Die Pelagianer hielten sich von derlei Exzessen fern, aber sie machten Ernst mit Jesus' Worten über die Gefahren des Reichthums. Und sie zogen die ganz konsequente Folgerung aus ihnen, daß das Eigenthum des Einzelnen zu verwerfen sei.[1])

Die wachsende, an geistiger, aber auch an irdischer Macht erstarkende Kirche wollte davon wenig wissen. Was sollte ein Klerus, der seine Freiheit von der Gewerbesteuer so maßlos ausbeutete[2]), mit solchen Geboten der Armuth anfangen. Und wo der einzelne Geistliche sich ausschloß von diesem Streben nach dem irdischen Gewinne, auf den man in der Theorie so verächtlich herabsah, da war man doch nicht im mindesten geneigt, auf die Bereicherung der Kirche zu verzichten. Das Mönchsthum bedeutete auch in diesen späteren Zeiten noch eine starke Reaktion im altchristlichen Sinne,

1) Janet I S. 310 f.
2) S. o. S. 630.

aber allgemeine Geltung hat es sich in der Kirche nicht verschaffen können. Die pelagianische Lehre von der Verwerflichkeit des Privateigenthums wurde ausdrücklich als ketzerisch und unkirchlich verworfen: Augustin, man wundert sich darüber nicht mehr, hat sich auch in diesem Stück zum Wortführer der herrschenden, weit ab vom Urchristenthum führenden Strömung gemacht, und das ephesische Konzil von 421 hat im selben Sinne entschieden.[1]) Der Ersatz freilich, den auch hier die Kirche darbot, war doch bedeutender, als in Hinsicht auf die Standesungleichheiten: die Armenpflege ist von ihr von Anfang an und in wachsendem Umfang als Pflicht und Amt angesehen worden. Ein Surrogat freilich blieb auch das, und ob, vom sozialpädagogischen Standpunkte aus gesehen, Almosengeben an sich ein wünschenswerthes Ersatzmittel ist, bleibt fraglich. Niemand aber wird leugnen wollen, daß durch die Liebeswerke der Kirche und des Klerus unsäglich viel Elend gestillt worden ist, das im andern Falle weder besser noch auch nur ebenso gut behandelt worden wäre.

2. Kulturgeschichte der altchristlichen Kirche.

Nur an einem Punkte ist es in dieser Welt schiefer und oft sehr unerquicklicher Kompromisse zu Konzessionen gekommen, die einen in sich reinen und erfreulichen Charakter tragen: im geistigen Leben. Von der Wissenschaft zwar wäre zuletzt auch nur zu sagen, daß die neu entstandene Theologie eine logisch nicht ganz lautere Mischung wirklicher Forschung und tausend vorgefaßter, durch Glauben oder Dogma diktierter Urtheile darstellt. Sie hat eine Fülle der bedeutendsten Werke hervorgebracht von Paulus' Lehrbriefen an bis auf Augustins systematische Auseinandersetzungen, aber sie ist nirgends zu einer im echten Sinne wissenschaftlichen Pro-

1) Janet I S. 311.

duktion vorgedrungen, dazu waren ihr von Anfang an zu viele Fesseln angelegt. Und wenn sie scheinbar die höchsten Gipfel ihres Schauens über Welt und Menschheit hin ersteigt, wie in dem großen Proömium des Johannesevangeliums, ist sie doch wieder ganz von griechisch-hellenistischer Weisheit abhängig: nur eine ganz naive Interpretation hat so lange annehmen dürfen, daß der Tiefsinn der Logoslehre in einem Apostel entstanden sein könne: er ist, woran schon erinnert wurde, uralter Besitz hellenischer Philosophie.

Nur einem Wissenschaftszweige ist zwar nicht eigentliche Förderung, wohl aber eine sehr wirksame Anregung zu Theil geworden: der Geschichtsschreibung, oder besser ihrer Methode oder, wenn man will, der Geschichtsphilosophie. Sie ging im Wesentlichen aus, das muß rückhaltlos zugestanden werden, von dem sicherlich bedeutendsten, aber auch weltabgewandtesten der Kirchenväter, von Augustin. Ihn nämlich führte die Idee der Erbsünde einerseits und die Ueberzeugung von einer göttlichen Leitung der Weltgeschicke ganz folgerichtig auf einen Gesammtüberblick über die Geschichte des Menschengeschlechts. Und so, sub specie aeterni betrachtet, wurde sie ihm zu einer organischen Einheit und er ist, vielleicht irgendwie durch Aristoteles gefördert, vielleicht auch selbständig, zu dem Gedanken der Entwicklung vorgedrungen. Eine einheitliche Auffassung der Weltgeschichte war von christlichen Autoren schon vor ihm vertreten worden —, so zu Anfang des vierten Jahrhunderts von Lactantius, der die Geschichte der Menschheit in sechs Jahrtausende, nach Analogie der sechs Schöpfungstage, zerlegte[1]) — Augustin aber fügte dieser Theorie erst den Entwicklungsgedanken ein und er prägte ihn so scharf aus, wie es nach ihm mehr als ein Jahrtausend lang nicht wieder geschehen ist. Er setzte nämlich das Leben der Menschheit in Parallele mit dem Leben des einzelnen Men-

1) H. v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) S. 642.

schen und unterschied in dem einen wie in dem andern sechs Altersstufen.

Ueber diese wesentlichsten, aber auch formalsten Erkenntnisse ist Augustin indessen nicht als Universalhistoriker hinausgelangt: ihm lag an der Geschichte selbst viel zu wenig, als daß er sie hätte des Nähern untersuchen mögen. Seine Anschauung von der Gedoppeltheit alles irdischen Geschehens, seine Idee von dem steten Kampfe zwischen einem Reiche des Bösen, des Teufels, und dem Gottes flößte ihm die parteiischste Parteilichkeit ein, die es giebt, die religiöse, und machte ihn gegen alle Errungenschaften griechischen Geistes und römischer Staatskultur fast völlig blind. Trotzdem hat er auch durch ganz konkrete historische Forschung Großes erreicht: damals, als er gegen Ende seines Lebens der Geschichtsschreiber seiner eigenen Seele wurde. Seine Bekenntnisse sind freilich ebenso sehr Erbauungs- und Bekehrungsschrift als alles Uebrige, was er je schrieb, aber als psychologische Leistung sind sie trotzdem ein gewaltiges Werk. Kein Grieche hatte je auch nur versucht, mit so großer Schärfe und so rücksichtsloser Offenheit in das eigene Innere und sein Erleben hineinzuleuchten. Mag immerhin Alles, was er sagt, teleologisch zurechtgerückt, theologisch verschoben sein; es war doch die erste Autobiographie, die da im hohen Sinne des Wortes geschrieben worden war. Rousseau und sehr viel von moderner künstlerischer Psychologie ist kaum zu denken ohne dieses Vorbild. Und man wird auch feststellen müssen, daß nur die innerste religiöse Erregung und zwar gerade die leidenschaftliche Augustins dieses Werk zu Stande bringen konnte. Nur eine Beichte konnte wirklich zu solcher Aufhellung der eigenen Herzenserlebnisse führen. Gewiß, noch ist Vieles stumpf und undifferenziert ausgedrückt, immer wieder ist von der „Sünde" nur mit denselben allzu allgemeinen Redewendungen die Rede, aber thatsächlich war doch hier zum ersten Mal nicht nur ein Leben von innen her beschrieben, sondern auch als Einheit gesehen.

Die besten Erfolge hat diese Glaubenslehre dort davongetragen, wo sie sich künstlerischer Mittel bediente: von Paulus' begeistertem Lobgesang auf die Liebe bis zu den Predigten des Gregor von Nazianz zieht sich eine lange Reihe großer, im strengen Sinne litterarischer Produktionen durch die Geschichte des Schriftthums der Apostel und Väter.

Aber neben dieser Gelehrsamkeit, die sich nur zuweilen künstlerischer Mittel bedient, regt sich auch eine reine Kunst, die sich in den Dienst der wachsenden Kirche stellt. Eine Anzahl christlicher Hymnen sind schon in diesem frühen Zeitalter gedichtet worden. Beeinflußt von jüdischer, vielleicht auch hellenischer Ueberlieferung hat sich diese Poesie im Anschluß an eine spezifisch christliche Musik ausgebildet, die mit dem entstehenden Gottesdienst emporgekommen zu sein scheint. Die archaisch einfach stilisierten und doch so tief ergreifenden Melodieen, die die katholische Kirche im Gregorianischen Gesang aufbewahrt hat, werden von der Tradition bis in das vierte Jahrhundert, bis auf Ambrosius zurückgeführt. Ja der Kultus selbst ward zur Kunst, es bildete sich eine in mannigfache, halb dramatische Aktionen zerlegte Liturgie aus; die Feste der Kirche nahmen immer mehr zu, mit bedeutungsvollem Schreiten und mit Gemeindegesang und allerlei Zeremoniell schmückten sich die kirchlichen Zusammenkünfte.

Ganz gewiß war dies Alles, wie die Entstehung des Gottesdienstes selbst, nicht aus Jesus' eigenen Worten abzuleiten, wenn auch Musik vielleicht die einzige Kunst war, die Jesus selbst als der Anwendung für die Verehrung Gottes würdig ansah. In vielen Stücken mag diese Entwicklung, durch die sich so viel unschuldige Sinnenfreude und Heiterkeit in die Kirche und ihren dürrgeistigen Glauben einschlich, Jesus' eigenen Absichten doch geradezu widersprochen haben. Trotzdem hat man von ihr einen ganz reinen Nachgeschmack: die Erdenfreude siegte auch hier, aber sie bedurfte hier keiner heuchlerischen Verkleidungen und Selbsttäuschungen. Dem

Wesen religiöser Verehrung ist alle Kunst so nahe und verwandt, daß sich hier wirklich homogene Elemente zusammenfanden.

Und auch die bildende Kunst, und sie nicht zuletzt, hat an dieser Vereinigung Antheil genommen. Gerade hieraus aber ist der allgemeinen geistigen Kultur der größte Vortheil erwachsen. Sicherlich ist auch die Aufbewahrung jüdischer und hellenischer Musik im Kirchengesang, die Erhaltung griechischer Anmuth und griechischer dramatischer und orchestischer Kunstformen in den Responsorien, Prozessionen und Meßgebräuchen der alten Kirche der Kultur förderlich gewesen. Das übel bedrängte Theater hat sich so in einem letzten Refugium unter feierlicher Maske in etwas konservieren können. Aber in hohem Sinne produktiv ist doch nur die kirchliche Baukunst gewesen.

Schon aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, aus Tertullians Munde hören wir, daß die neue Glaubensgemeinschaft sich eigener Kultgebäude bediente. Doch mag sich die eigentlich christliche Baukunst erst im vierten Jahrhundert, als der neue Gottesdienst sich ungestört ausbreitete, frei entfaltet haben. Er fand, was er brauchte, in der Basilika, dem öffentlichen Versammlungs- und Gerichtsgebäude des späten Römerthums, zu einem großen Theile vor. Die in Längsschiffe zertheilten großen Prachträume, die Abtrennung von Seitenschiffen durch Säulenstellungen, der Abschluß durch die Halbkuppelnischen der Apsiden, die Tonnen- und Kreuzgewölbe der Ueberdachung, dies Alles war schon vorhanden.[1]) Trotzdem hat hier eine wirklich produktive Kunst ein Neues geschaffen: die christliche Basilika wurde durch eine Anzahl ästhetisch tief einschneidender Aenderungen zu einer in Wahrheit eigenthümlichen Kunstform erhoben. Vor allem wurde durch die Aufhöhung des Mittelschiffes, das ehemals auch durchaus nicht immer bedacht gewesen zu sein scheint, ein viel einheitlicherer Innenraum hergestellt; das Dach wurde

1) S. o. S. 500.

regelmäßig, wenn auch nur in Gestalt einer flachen oder — bei sparsamerer Bauausführung sogar unter Freilassung des Gebälks — einer stumpfwinkligen Decke ausgeführt. Es erhielt durch diese Wandlung einen starken Accent und auch nach außen mußte sich diese pathetische Betonung der Hauptsache günstig geltend machen. Ebenso wichtig aber war der unmittelbare Anschluß der Apsiden an das Hauptschiff, von dem sie früher oft durch eigene Säulenstellungen getrennt gewesen waren. Dadurch wurden diese halbkreisförmigen, nischenartigen Erweiterungen dem Gesammtraum erst recht einverleibt und namentlich in eine ganz entschiedene Beziehung zum Mittelschiff gesetzt. Die hohen Seitenwände des oberen Theiles des Mittelschiffes wurden oben durch Rundbogenfenster in materiellem und ästhetischem Sinne leichter gemacht, den Säulen aber, die diese immer noch sehr schwere Last zu tragen hatten, nahm man das Quergebälk der Architrave, die sie bisher verbunden hatten, und ersetzte es durch Rundbogen, die sich nunmehr zierlich von Säule zu Säule schwangen. Auch diese Aenderung aber diente dazu, den Hauptraum des Mittelschiffes zu schmücken und hervorzuheben, und die Längsentwicklung, die man ihm gegeben hatte, war in ihrer Wirkung schon so stark, daß man bei reicherer Gliederung des Grundrisses wagen durfte, zwischen Mittelschiff und Hauptapsis ein Querschiff zu legen. Man gewann dadurch die Kreuzform, aber auch eine neue reiche Ausgestaltung, eine Fülle von Baugliedern und überdies die Gelegenheit, das Mittelschiff gegen dies Querschiff durch einen gewaltigen Triumphbogen abzuschließen.[1])

Wer heute in die römische Pauluskirche eintritt[2]), deren

1) Lübke, Geschichte der Architektur I (⁶1884) S. 347 ff.

2) San Paolo fuori le mura. — Man möge mir die kleine Pedanterie nachsehen, daß ich von jetzt ab auch da, wo es sich um Bauwerke handelt, die Oertlichkeit besonders namhaft mache. Es geschieht nur, damit so auch äußerlich sichtbar wird, wo Autopsie meinem Urtheil zu Hülfe kam.

moderne Erneuerung doch den alten Plan des aus dem vierten Jahrhundert stammenden Bauwerkes beibehalten hat, wird durch die weite Pracht dieses Festsaales unter den Kirchen geblendet und erhoben, auch wenn er die gleißende Marmorglätte abzieht und allen unnütz prunkenden Goldzierrath, durch den die gutgemeinte, aber übelberathene Restauration des neunzehnten Jahrhunderts die alte Einfachheit so sehr entstellt hat. Es ist nicht zu sagen, wie köstlich die Mannigfaltigkeit der Perspektiven ist, die sich hier darbietet, wo aller Reichthum der Bauform ausgebreitet ist, wo ein Quer- und fünf Längsschiffe sich zu immer neuen Veduten zusammenschieben. Mehrere wichtige Bestandtheile dieser Bauanlage sind freilich noch merkwürdig ungeschickt: das Querschiff verliert durch seine hülflose Breite und die Apsis durch ängstliche Flachheit an Wirkung. Man sieht, wie der neue Bauzweck sich erst langsam neue Formen aus dem altüberlieferten Basiliken-Schema geschaffen hat, noch ist z. B. das Querschiff nur so lang wie die volle Breite der fünf Längsschiffe. Man strebt wohl der Kreuzform zu, aber man wagt sie noch durchaus nicht allzu stark zu betonen, weder im Inneren, noch gar im Aeußeren.

Aber andererseits versteht man doch, was man an Neuem errungen hatte, sehr deutlich zum Ausdruck zu bringen: die Raumvertheilung zwischen dem Haupt- und den Nebenschiffen gab sicher auch in den Augen der verwöhnten Römer an Pracht und Weite den älteren Hallenbauten nichts nach, aber sie ist zu voller Einheit zusammengefaßt. Das Hauptschiff ist von schlechthin gigantischen Dimensionen, von außerordentlicher Länge — es nahm von den hundertvierzig Metern, die die alte Anlage maß, bei Weitem den größten Theil für sich in Anspruch, und man bedenke, daß der Mailänder Dom fünf, der Kölner aber gar einundzwanzig Meter weniger hat — und von noch außerordentlicherer Breite, denn diese betrug einst vierundzwanzig Meter, d. h. zwei Meter mehr, als das Mittelschiff von Sankt Peter,

des ungeheuersten Gotteshauses der Welt. Und die Bedeutung dieser Abmessungen wird noch beträchtlich dadurch gesteigert, daß die — heutige — Höhe von dreiundzwanzig Metern zwar an sich gewaltig, aber sehr viel geringer ist, als in anderen sehr großen Kirchenanlagen. Das Hauptschiff von Sankt Peter mißt sechsundvierzig, das des Kölner Doms fünfundvierzig Meter. Und es ist offenbar, daß die Wirkung ins Weite und Breite durch die dergestalt verhältnißmäßig niedere Höhendimension aufs stärkste betont wird. Und da die Säulen, die alle fünf Schiffe trennen, in gleichen Ordnungen gestellt und immer die gleichen sind, da die leicht geschwungenen und elegant aufliegenden Archivolten des Hauptschiffes dem Blick sich überall öffnen, so wird die Unermeßlichkeit des Gesammteindrucks noch gesteigert. Trotzdem hat der Baumeister das Auge des Beschauers davor zu bewahren vermocht, daß es ins Grenzenlose zu gerathen glaubt: er hat die Weitflächigkeit der Gesammtanlage durch die starke Einheitlichkeit des Aufrisses zu meistern gewußt. Die Seitenschiffe nämlich sind sehr viel niederer als das Mittelschiff und werden ihm so völlig untergeordnet, wenn der Architekt freilich auch noch nicht so weit gelangt ist, daß er etwa die beiden äußeren Seitenschiffe gegen die beiden inneren erheblich abgestuft hätte.

Man merkt diesem Gotteshause an, daß Kaiser die Beschützer und Spender des Baues waren und daß die neue Staatsreligion schon in diesen ersten Anfängen — die Kaiser Valentinian II. und Theodosius haben im Jahre 388 die Kirche an Stelle einer älteren gegründet — auf keinen Pomp des Heidenthums verzichten mochte. Aber wenn das hauptsächlichste Erzeugniß der christlichen Architektur des nächsten, des fünften Jahrhunderts, die Muttergottes-, die große Marienkirche auch den Prunk von San Paolo nicht zu übertreffen vermochte, so hat sie immerhin einige neue Reize hinzugefügt. Die Paulskirche erscheint auch deshalb so festlich, weil ihr von allen Seiten Licht zuströmt, hier aber ist eine feierlichere Wirkung dadurch erzielt, daß nur die Oberwände

des Mittelschiffs durch Fenster durchbrochen sind. Und wie alle zartesten Wirkungen der Kunst, verspürt man auch diese lange bevor man von einem kundigen Berather[1]) auf die Ursache aufmerksam gemacht ist. Sonst ist freilich zu bemerken, daß die Kraft der Baumeister ein wenig nachläßt: das Prinzip der Weiträumigkeit, das in San Paolo mit so heroischem Glück gemeistert ist, es macht sich in diesem Bau, wie in der etwa gleichzeitig erbauten Kirche zu Ehren des gefangenen Petrus[2]) etwas übermäßig geltend: schon das Hauptschiff von Santa Maria Maggiore wirkt übermäßig breit und nüchtern, das von San Pietro in Vincoli aber erscheint im Verhältniß noch weit gespannter als jenes. Und bei allem Prunk der Raumentfaltung hat man hier, wie allerdings noch mehr bei San Paolo, am unrechten Ort gespart. Die Decke der alten Paulskirche wies einen offenen Dachstuhl, der sein Gebälk dem Blick preisgab, auf, und auch die flache Decke der großen Marienkirche macht einen etwas ärmlichen Eindruck.

Auch im Einzelnen hatte man fast nur vorhandene Bestandtheile der Architektur zusammengefügt. Man war auch nicht produktiv genug, um den neuen Stil im Detail durchzuführen, und begnügte sich deshalb, ältere Säulen und Kapitäle und so fort zusammenzutragen oder nachzuahmen, und dennoch war hier etwas Großes und Ganzes geschaffen. Es war vielleicht die bedeutendste geistige Leistung, die die späte Kaiserzeit überhaupt aufzuweisen hat. Daneben verschwindet fast, was sonst in der bildenden Kunst durch Christen geschah: die sitzende Statue des heiligen Petrus[3]), die man in das fünfte Jahrhundert datiert, ist in keinem Sinne ein Meisterwerk. Kopf- und Körperhaltung sind steif, der Ausdruck gänzlich leer,

1) Burckhardt, Der Cicerone, eine Anleitung zum Genuß der Kunstwerke Italiens II (bearbeitet von Bode, ⁷1898) S. 201.

2) S. Maria Maggiore, einst Basilica Liberiana genannt. — S. Pietro in Vincoli, ehemals Basilica Eudoxiana.

3) Rom, Sankt Peter.

das einzig Freie sind die leichten Falten des Gewandes in der Nähe der Knie — ein letzter Nachhall antiker Technik. Ebenso offenbaren die Sarkophage dieser Zeiten nur ein mühseliges Festhalten des schon geringen Standes der Bildhauerei des späteren Kaiserreichs.

Und auch die Malerei hat vielleicht nicht viel Höheres erreicht, nur daß hier das Niveau des vorhandenen Könnens höher war, als in der Skulptur. Und so ist die Thatsache dieser erhaltenden Thätigkeit für den Gesammtnexus der universalen Kunstgeschichte besonders wichtig. Die Anfänge der Miniaturmalerei, die durch die umfassende und so stark an das Gemüth appellierende christliche Litteratur außerordentlich angeregt worden sein mag, scheint in ihren ersten Anfängen bis in diese Zeiten zurückzugehen. Vor allem aber scheint das Mosaikbild, das in der Kaiserzeit von jeher gepflegt worden war, unter dem Einfluß christlicher Glaubensvorstellungen einen nicht nur äußerlichen Aufschwung genommen zu haben. In der nicht allzu großen Kirche auf dem Esquilin, die das Andenken an die gastfreundliche Jungfrau wach halten soll, die der Legende nach einst dem Apostel Petrus zuerst in Rom Obdach geboten habe, findet sich das nicht nur älteste — noch dem vierten Jahrhundert entstammende — sondern auch werthvollste und in jedem Betracht bedeutendste Erzeugniß dieser Kunst.[1]) Der Halbkuppelraum der Apsis ist erfüllt von einem feierlichen Andachtsbilde, das der tiefsten Wirkung auf jeden Beschauer sicher ist. Vor einer in Halbrund geschweiften Pfeilerhalle thront der Herr der Kirche und der Beschützer der Santa Pudentiana auf prachtvollem Herrscherstuhl, zu seiner Seite, aber tief unter ihm sitzen die Apostel: eine Reihe ernsthaft bewegter Männer des verschiedensten Lebensalters. Man fühlt sich doch vom Schauer der Weltgeschichte angeweht, wenn man zu diesem ersten und ältesten von den heute noch er-

1) S. Pudentiana, Via Urbana.

haltenen Versuchen großer Kunst, Jesus' äußere Gestalt wiederzugeben, emporblickt. Kein Zweifel, dieses Antlitz hat so wenig wie irgend ein späteres Werk bildender Phantasie Anspruch auf das Ansehen historischer Treue. Dazu ist es viel zu sehr in den Grenzen konventioneller Darstellung gehalten; es wird die irgendwie adaptierte Gestalt irgendwelchen alten Götterbildes, etwa eines jugendlich aufgefaßten Jupiters sein. Aber Niemand wird leugnen dürfen, daß dieses sanfte und unendlich milde, von wallendem Lockenhaar und weichem Vollbart umrahmte Männergesicht eines der innerlichsten und edelsten Jesusbilder ist, die bildende Kunst je geschaffen hat.

Aber noch durch eine andere ebenso einzige Eigenschaft flößt dieses Werk Ehrfurcht ein: es ist vielleicht im höheren Sinne, als irgend einer der kärglichen Reste älterer Wandgemälde, als ein Zeugniß dessen anzusehen, was antike Malerei erreicht hat. Jeder Maßstab für seinen Rang im Rahmen griechisch-römischer Kunstübung geht uns ab, ebenso wie jede Handhabe für die Beurtheilung seiner Abhängigkeit oder Selbständigkeit anderen, älteren Mosaiken gegenüber. Aber so viel drängt sich auf den ersten Blick auf: das geistige und malerische Können selbst dieser Epigonenzeit noch stand etwa auf der Höhe mittlerer Cinquecento-Leistung, also auf dem Niveau einer ganz reifen Kunstübung. Trotz dieser spröden Technik, die dem Künstler nur die Anfertigung eines Musters erlaubt, die Ausführung aber in die Hände von Handwerkern legt, ist dem Urheber des Werkes gelungen, Gesichter und Körper wiederzugeben, die nur hier und da anatomische Fehler aufweisen, dazu völlig freie leichte Gewänder, reichen und ruhig strömenden Faltenwurf, eine äußerst wirksame Geberdensprache und endlich eine Beseelung der Köpfe, die nicht gewöhnlich ist. Die Farben, denen das unverwüstlich starke Inkarnat aller Mosaikarbeit aufs beste zu statten kommt, sind merkwürdig weich und nuancieren sich in den Gesichtern zu erstaunlich feinen Uebergängen.

Gewiß, es fehlt nicht an Mängeln: an den Köpfen finden

sich hier und da, namentlich auf der etwas minder wohl gerathenen rechten Seite[1]), selbst gröbere Anatomiefehler oder allzu starre und steife Vereinfachungen etwa der Profile. Selbst Jesus' Antlitz ist davon nicht ganz frei, und wenigstens die Arme der Apostel zur Linken sind offenbar unproportioniert. Aber andererseits ist der gar nicht unbedeutende architektonische Theil des Bildes von hohem und fast durchaus erfolgreichem perspektivischen Ehrgeiz eingegeben: über dem einfachen Ziegeldach, das die Pfeilerhalle abschließt, thürmt sich ein sehr kompliziertes Stadtbild auf, das die Darstellung von Tempeln und zinnengekrönten Gebäuden und schließlich sogar von noch höher emporführenden Triften und Bergen wagt.

Darf man aber von diesem Bilde her auf den Charakter der Kunst dieser Jahrhunderte schließen, so fällt ein Grundzug sicher am stärksten ins Auge: die Neigung zu weicher und hier und da fast süßer Glätte. Freilich unter den Aposteln finden sich einzelne fast quattrocento-ernste Köpfe, und der dritte zur Linken hat ein so persönliches, herb durchfurchtes Gesicht, daß man an Mantegnas wuchtige Wirklichkeitskunst erinnert wird. Aber der Mittelpunkt des Bildes, auf dem der Akzent der ganzen Komposition ruht, das Antlitz des thronenden Himmelsherrn und das schönste des Bildes, das des vierten Apostels zur Linken, sind von einer so auffälligen, den sonstigen geistigen Gestalt so weit übertreffenden Weichheit, daß man sie aus der Absicht persönlicher Charakteristik nicht zureichend erklären kann. Es scheint doch, als hätte dieser letzte Rest antiker Malerei, der auf uns gekommen ist, einige Wahlverwandtschaft mit dem Cinquecento und all' seiner allzu glatten Sicherheit. Nur theilt er mit der gepriesensten Zeit der italienischen Kunst nicht nur einige Schwächen, sondern auch die Vorzüge: die Kraft der Komposition, das Ineinanderwirken von Architektur und Handlung,

1) Wo in diesem Buche von rechts und links gesprochen wird, ist grundsätzlich vom Beschauer ausgegangen.

die Auflösung dieser langen Reihe Sitzender in eine Anzahl von einander getrennter, aber innerlich verbundener Gruppen, die Bewegtheit der weit über die leere Ruhe eines Repräsentationsbildes fast zur Lebendigkeit einer Handlung erhobenen Darstellung — dies Alles ist so stark und auffällig, daß man an die größten Leistungen der Neu-Antike, an die Schule von Athen und an das Abendmahl im Refektorium von Santa Maria delle Grazie erinnert wird.

Doch freilich, eine lange Dauer war dieser christlichen Kunst im griechischen Gewande nicht beschieden: sie ist nur zu schnell in den allgemeinen Verfall der geistigen Schaffenskraft dieses sterbenden Jahrhunderts hineingezogen worden. Kein einziges der aus jenen Zeiten noch erhaltenen Mosaiken kann sich auch nur entfernt mit dem Apsiden-Werke von Santa Pudenziana messen, und es gehört ein sehr einseitiger Geschmack dazu, um dieses Werthverhältniß umzukehren.[1]) In etwas ragt der nahende Barbarismus der späteren Jahrhunderte selbst schon in jenes früheste Bild hinein: die symbolischen Thiere, Löwe und Stier, die von Flügeln getragen dem Kreuze zunächst schweben, sind unverhältnißmäßig groß und wirken unerfreulich. Aber was hier nur ein kaum störender Nebenton ist, wird nur allzu bald zur Hauptmelodie. Der thronende Jesus von Santa Pudenziana wird in das Jahr 390 datiert, und das nächst jüngere Mosaik, das die Decke des orthodoxen Baptisteriums[2]) von Ravenna schmückt, ist nur vierzig Jahre später entstanden, und trotzdem erhält man von ihm den Eindruck, als sei es durch Jahrhunderte von dazwischen liegender Erstarrung und Vergreisung der Kunst von dem älteren Werke getrennt.

Von freier Beweglichkeit ist in diesen steif dahinschreitenden Gestalten nichts mehr zu finden; nur der Akt des völlig

1) Crowe und Cavalcaselle, Geschichte der italienischen Malerei (übersetzt von Jordan, I [1869] S. 17) nennen die ravennatischen Mosaiken die schönsten Italiens.

2) Heute San Giovanni in Fonte, unweit vom Dom, Ravenna.

nackt in dem durchsichtigen Wasser stehenden Jesus und das Bein des halbbekleideten Johannes zeugen noch von gewandter Technik und anatomischem Blick, während allerdings schon der Halsansatz des Täufers unmöglich ist und die Haltung des Täuflings einen abschreckend kümmerlichen Eindruck macht. Der Faltenwurf der Apostel, die im Kreise das Innen-Medaillon mit der Hauptdarstellung umgeben, ist starr und eckig, die Falten sind hölzern geworden, vor allem aber sind die Gesichter schon fast zur Karrikatur herabgesunken, so unperspektivisch sind die Nasen, so kindisch die Augen behandelt, von aller Beseelung ganz zu geschweigen. Nur die Farbe hat Stand gehalten, sicher unter dem nunmehr überhaupt im Schlimmen wie im Guten maßgebenden Einfluß der Byzantiner, die sich auf allen Stufen ihrer sonst nicht eben erfolgreichen Kunstentwicklung auf koloristische Dekoration meisterlich verstanden haben. Und wie in aller noch oder schon wieder primitiven Malerei sind auch hier die rein linearen Ornamente am besten gelungen.

In Ravenna, das die römischen Kaiser des fünften Jahrhunderts unter dem bedrohlichen Eindruck eines Westgothen-Einfalls nicht nur vorübergehend zu ihrer Residenz gemacht hatten, ist dann auch — ungefähr ein Jahrzehnt später[2]) — das zeitlich nächste Denkmal damaliger Mosaikkunst entstanden: der Bildschmuck in der Grabkapelle der Galla Placidia, der mächtigen kaiserlichen Gönnerin des jungen Christenthums. Aber man kann nicht sagen, daß das wichtigste von diesen Werken, das Jesus den Hirten unter seinen Lämmern darstellt, ein allzu viel höheres Niveau erreicht hätte, als die Kuppelbilder des Baptisteriums. Wohl zeigt die einzige Figur des Gemäldes eine etwas feinere Gewand- und Geberdenbehandlung und auch Jesus' Antlitz, daß hier nicht jupiterhaft bärtig, sondern apollinisch-bartlos erscheint, steht ein wenig höher. Aber der Heilige, der auf

2) Zur Chronologie vergl. die Aufzählung bei Burckhardt-Bode II S. 566.

einem anderen Bilde ein Ketzerbuch ins Feuer wirft, ist steif genug, und auch die Schafe des Hauptwerks weisen wunderlich ungeschickt behandelte Köpfe dar. Nur die Ornamentik hält sich auf der alten Höhe, ja sie erstrebt ehrgeizig noch weiter gesteckte Ziele. In den Seitennischen dieses kleinen und doch so reich geschmückten Raumes finden sich unendlich wirksam stilisierte Blatt- und Zweiggewinde, in die der Künstler mit kühnem, aber sicherem Griff Thiergestalten, Rehe eingefügt hat.

Nur die scenenreichen Bilder, mit denen man wiederum ungefähr um zehn Jahre später, gegen 450, die Oberwände des Hauptschiffs der großen römischen Marienkirche ausgestattet hat, lassen, wenn auch in ihrem heutigen übel zerrütteten Zustand nur noch undeutlich, erkennen, wie mannigfaltige und bewegte Handlungen man sich noch aufzubauen getraute.[1]) Ob selbst Giotto dieses Niveau freier Komposition schon wieder erreicht hat, ist sehr fraglich.

Aber nirgends war der Verfall mehr aufzuhalten; wie jäh es abwärts ging, lassen schon die Mosaiken des beginnenden sechsten Jahrhunderts, von denen später noch die Rede sein soll, erkennen.

Niemand wird nun von dieser christlichen Malerei behaupten dürfen, daß sie allein auf dem Boden der Kirche erwachsen sei. Aber, was ihr ästhetisch größtes Verdienst ausmacht, der tiefe Ernst, den sie zum Ausdruck zu bringen weiß, ist doch nur von dieser moralischen Basis herzuleiten. Und außerdem bleibt bestehen, daß auf diese Weise das technische Erbe, das diese Kunst vom römisch-hellenischen Epigonenthum überkam, zum mindesten erhalten wurde. Kein Zweifel, in diesen Erzeugnissen der Kirchenkunst, vor allem in ihren großen Bauwerken, sind die reinsten und lautersten Früchte einer Verbindung des Christenthums mit der nun nicht mehr so gleichgültig betrachteten Welt der Sinne und der schönsten Erdenfreuden zu erkennen.

1) Rom, Santa Maria Maggiore.

3. Erdensinn und Jesusdienst.

Als Ergebniß all' solcher Betrachtungen über die Organisation, das sozialethische und das kulturelle Verhalten der spätchristlichen Kirche der Kaiserzeit ist ein Grundzug sehr klar zu erkennen: die nicht weltfeindlichen, aber weltabgewandten Forderungen, die Jesus einst erhoben hatte, verschwinden immer mehr aus dem Gedächtnisse seiner Gläubigen, die in diesem scholastisch-alexandrinischen Zeitalter bis zu virtuoser Vollkommenheit ausgebildete Kunst der Theologen, zu interpretieren, kommt zu Hülfe; was wirklich verstanden war, wird symbolisch, was irdisch, wird geistlich gedeutet, vor allem aber die echt menschlichen Triebe, die auf Machtentfaltung und Besitzerwerb gerichtet sind, machen sich geltend.

So ist es geschehen, daß die Kirche sich zu einer gewaltigen Institution auswuchs, und es ist von universalgeschichtlicher Bedeutung, daß sie bestimmte große ganz irdische, ganz staatliche Traditionen der untergehenden alten Welt in sich aufnahm und ihnen dadurch ihr Fortleben sicherte. Der Thron der römischen Imperatoren brach zusammen, aber es war doch, als habe der neue Herrscher, der Papst-Caesar, im Weltreich der Kirche ihn wieder aufgerichtet. Der gewaltige Gedanke eines absoluten Monarchismus von den größten Dimensionen, wie er vom Orient, von den Persern auf das mazedonische Königthum und von diesem auf das römische Kaiserthum übergegangen war, er wurde in dieser Form fortgepflanzt. Und die Ausbildung eines weit verzweigten Behördenapparates, die als komplementäre Entwicklung über Perser, Mazedonier, Römer denselben Weg gegangen war, fand in der Hierarchie der Kirche ihren vollkommensten Ausdruck. Ja selbst ein ganz neues staatliches Prinzip ist von diesem kirchlichen Staat der ausgehenden Kaiserzeit gefunden worden: die Anfänge des repräsentativen Parlamentarismus in Europa wird man doch bis zu den Konzilien dieser Epoche rückwärts, aber auch nicht über sie hinaus verfolgen können. Sie haben

freilich, wenigstens im Westen, nicht zu einer aristokratischen oder gar demokratischen Beschränkung des Kirchenoberhauptes geführt, der Cäsarismus war in der That auch damals schon die Verfassungsform, die die päpstliche Staatkirche beherrschte. Die Organisation der Konzilien war die eines Beamten- oder besten Falles eines Notabelnparlaments, sie beruhte nicht auf ad hoc vorgenommenen Wahlen. Doch waren immerhin die Bischöfe aus Wahlen hervorgegangen, und vor allem war hier zum ersten Mal eine Form der Vertretung für ein weitgedehntes Territorium gefunden. Das Prinzip des Stadtstaates und der Stadthegemonie, das den Parlamentarismus der griechischen wie der römischen Demokratie beherrscht hatte, war hier zum ersten Mal durch den Gedanken der lokalen und territorialen Vertretung ersetzt und so erst der Weg eingeschlagen, auf dem man den Parlamentarismus für den Flächenstaat anwendbar machen konnte, derselbe Weg, den die Römer der späten Republik und der Kaiserzeit nie hatten auffinden können.

Und wie der Trieb zur Macht und Machtbethätigung die Christenheit dieser Generationen und insbesondere den Führerstand der Geistlichen überwältigt hatte, so war auch in ihrer Sozialethik der Persönlichkeitsdrang wieder Herr geworden über die so ganz sozialen Instinkte, die in Jesus' Sittenvorschrift den höchsten ihrer Triumphe in der Weltgeschichte gefeiert hatten. Die Natur des Staats als einer auf List und Gewalt angewiesenen Institution, die Abstufung der Stände, das private Eigenthum, alles blieb erhalten und wurde bereitwillig als von Gott geordnet anerkannt — jede dieser Errungenschaften ein Gewinnst für die freie rücksichtslose Auswirkung der Persönlichkeit. Kann auch eine ganz erdfrohe Geschichtsbetrachtung in diesem Jahrhunderte langen Wandel einen Verfallsprozeß sehen? ich denke nicht. Im Grunde ist hier das reine, von starken Impulsen getriebene ganz irdische Menschenthum Sieger geblieben über die gottselige Weltfremdheit des Nazareners!

Freilich war dieser Sieg doch nur ein halber, die Lust am Herrschen mußte die Maske der Demuth anlegen, der neue Caesar im Priesterkleid ließ sich den Knecht der Knechte Gottes nennen. Ein üble Atmosphäre der Heuchelei und Unwahrheit steigt aus diesen Kompromißgebilden einer Weltanschauung empor, die zwischen Himmel und Erde unsicher hin und her schwankte und in der That beide nicht fahren lassen wollte. Schon wenige Jahrhunderte nach ihrer Entstehung war die Religion, die mit so starkem Pathos die Wahrheit forderte, wie keine andere, in ein so dichtes Netz halber und ganzer, bewußter und unbewußter Lügen verstrickt, wie ebenfalls keine andere.

Nur wäre gänzlich ungerecht, zu verkennen, daß neben diesen freilich unreinen Mischtönen doch auch noch helle, klare Harmonieen laut wurden im Konzert der Kirche. Die ewige Melodie, die Jesus angestimmt hatte, ist niemals ganz übertönt worden; Tausende still wirkender Geistlichen und Gläubigen haben sie im Chor ausgehalten, wenn auch die Oberstimmen der Führer noch so weit von ihr abwichen. Und dieses Leitmotiv war freilich ganz unirdisch, aber auch ganz lauter und klar, ohne alle Dissonanzen, wenn auch weit hinwegführend von allem starken und heiteren Lärm irdischer Lust und irdischen Handelns.

Schluß.

Universal- und nationalgeschichtliches Ergebniß.

1. Das Christenthum und die Persönlichkeit.

Dogma und Kirchenverfassung, das Verhalten zu Gott und das zu den Menschen, beides ist in diesen Jahrhunderten für das Christenthum — man ist versucht zu sagen: endgültig — geregelt worden. Die beiden Entwicklungsreihen aber, die zu diesem doch wenigstens für ein Jahrtausend maßgebenden Abschluß hinführten und die hier gesondert betrachtet worden sind, haben sich in Wahrheit unendlich oft gekreuzt und verflochten. An vielen entscheidenden Stellen waren es dieselben Männer, die die Träger der fortschreitenden Wandlung waren. Aber auch davon abgesehen ist der Parallelismus ihres Verlaufs ganz erstaunlich. Im Glauben wie im sozialen Ethos des Christenthums vollzieht sich eine vielfach innehaltende, von Reaktionen und Seitenabweichungen aufgehaltene, im Ganzen aber merkwürdig stetige Bewegung von den von Jesus selbst vertretenen Gedanken fort. In beiden Richtungen wird diese Entwicklung aufs Stärkste gefördert durch die Berührung mit der griechisch-römischen Kultur; nur daß das Dogma von griechischer Wissenschaft, die soziale Organisation und das soziale Verhalten der Christenheit von römischer Machtbegier vor allem beeinflußt wird. Dort entsteht so ein theosophisches System an Stelle eines einfältig-schlichten Kinderglaubens, hier ein absolutistisch regierter und hierarchisch geordneter Caesarenstaat an Stelle einer stillen Gemeinde von gänzlich gleich geordneten weltabgewandten Gläubigen.

Kein Zweifel, dieser ungeheure Wandel ist in jedem der beiden Fälle nur deshalb möglich geworden, weil Jesus in dem einen einzigen großen Irrthum, mit dem er menschlicher Schwachheit seinen Tribut abtrug, mit dem er freilich auch sich unwiderleglich als Menschen bezeugte, seine Lehre, seine Verkündigung nicht auf Jahrhunderte oder gar Jahrtausende, sondern nur für eine ganz kurze Spanne Zeit wirklich ertheilt und auch nur zu ertheilen beabsichtigt hat. Nicht die brüchige und fragmentarische Ueberlieferung hat, wie man immer wieder anzunehmen geneigt ist, so grundstürzende Aenderungen im Laufe weniger Jahrhunderte zugelassen, sondern eben die Natur dieser Botschaft selbst, die für eine ganz andere, unendlich viel enger begrenzte Zukunft berechnet war. Man wird, ohne sich in leere Vermuthungen zu verlieren, sagen dürfen, daß dieses Glaubensbekenntniß vermuthlich sehr viel unzweifelhafter ausgesprochen und gegen Ausdeutungen so ganz abweichender Art viel klarer gesichert worden wäre, daß aber auch diese Sittenvorschrift, diese Ordnung der Glaubensgemeinschaft vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn jener eine Gedanke nicht Jesus durchaus beherrscht hätte.

Doch wer wollte leugnen daß seine Religion immer, auch dann den stärksten Impulsen der menschlichen Natur und ihrem stillen, aber starken Wirken ausgesetzt gewesen wäre, wenn sie so vor Interpretation und Aenderung erfolgreicher behütet worden wäre. Und um sich das innerste Wesen dieser evolutionären und freilich auch revolutionären Kräfte recht zu vergegenwärtigen, wird man versuchen müssen, sie möglichst auf ihre letzten Elemente zurückzuführen.

Daß in Jesus' eigener Glaubenslehre soziale Tendenzen im betonten Sinne des Wortes überwiegen, ist offenbar. Freilich isoliert das von ihm gewünschte Verhalten des Menschen zur Gottheit den Einzelnen, aber es fördert nicht im mindesten die starke Persönlichkeit; seine sozialgeschichtliche Tendenz ist die des Individualismus der Schwachen, der Vielen, der

Menge. Und ganz desselben Charakters ist seine Sittenlehre: sie verlangt vom Einzelnen die denkbar bereitwilligste Unterstützung des Anderen, des Nächsten, sie preist alle Tugenden der Hingabe und verdammt alle Tugenden der Stärke und des Selbstbewußtseins. Und da sie keinerlei Gemeinschaft, weder den Staat, noch die Nation, noch den Stand, noch eine Kirche, noch selbst mit Nachdruck die Familie höher stellt als diese allgemeine Hingabe an den Nächsten, an Jeden, der Menschenantlitz trägt, so dient sie im Grunde nur dem Individuum und allenfalls der Menschheit, der Gattung. Doch weil von einer greifbaren Zusammenfassung, von einem sozialen Gebilde der Menschheit damals noch tausend Mal weniger die Rede sein konnte, als heute — da sie doch auch noch nicht ganz verwirklicht ist — so bleibt als die Grundrichtung von Jesus' sozialer Ethik die Pflege des Individuums als solchen, kurz gesagt des Persönlichkeitsdrangs der Vielen bestehen, nur daß die soziale, altruistische Gebundenheit, die dieser Form gesellschaftsgeschichtlicher Bewegung überhaupt eigenthümlich ist, in dem Fall des Christenthums außerordentlich stark hervortritt, stärker als in dem der Demokratie und vielleicht selbst stärker noch als in dem des Sozialismus.

Nun aber handelt es sich darum, festzustellen, wie die Aenderungen, die die nun folgenden vier Jahrhunderte an Jesus' Glauben und Sittenlehre vornahmen, gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtlich zu werthen sind. Wo die apostolische Epoche den Gottesgedanken noch über Jesus seine Lehren und Glauben hinaus steigerte, da hat sie auch den Charakter dieses Glaubens als eine Demüthigung der Persönlichkeit vor der Gottheit noch potenziert. Die Vorstellungen von der Erlösung der Menschheit und dem Sühnopfer, das Gott in Jesus seiner eigenen Gerechtigkeit dargebracht habe, lassen die Neigung, sich immer tiefer vor Gott in den Staub zu werfen, aufs Allerdeutlichste erkennen. Der Gedanke der Vergöttlichung des ursprünglich als Mensch angesehenen Messias ist demselben Instinkt, demselben Enthusiasmus der Selbst-

verleugnung entsprungen. So wenig Jesus selbst diese göttlichen Ehren für sich in Anspruch genommen hat, so sicher ist doch, daß Paulus und Johannes nur auf der Bahn weiter fortschritten, die er schon zu einem Theil durchlaufen hatte, wenn sie ihn als Gott verehrten. Gewiß, sie entfernten sich dadurch von Jesus' eigener Verkündigung ebenso sehr als durch ihre Erlösungs- und Sühnopfer-Lehre, aber es geschah in einer Richtung, die der von Jesus selbst eingeschlagenen entsprach. Und schließlich läßt sich in einem gewissen bedingten Sinne das Gleiche auch von den meisten späteren Fortbildnern des christlichen Bekenntnisses sagen, selbst von Augustin, dem Revolutionär und Vollender der Dogmenbildung. Immer wird das Prinzip der Selbstentäußerung vor der Gottheit über sich selbst hinaus gesteigert, von dem melancholischen Afrikaner zuletzt in die Jesus selbst so ganz fremde Ekstase hinein.

Doch man würde fehlgehen, wollte man die Entwicklung des Dogmas allein nach seinem Inhalt, nicht auch nach seinen Trägern betrachten. Schon in Jesus selbst findet sich, wie ich meine, ein gewisser innerer Kontrast zwischen der von ihm grundsätzlich geforderten Gleichstellung aller Menschen vor der Gottheit und dem ebenso prinzipiell als Ausnahme verkündeten Mittleramt, das er sich selbst vindiziert. Jesus gehört trotz seiner Verkündigung von der tiefsten Demüthigung der Menschheit zu den höchsten Menschen, den stärksten Persönlichkeiten der Weltgeschichte. Er hat den Verlauf der Kulturentwicklung aller der Jahrhunderte, die seit seinem Tode vergangen sind, so maßgebend beeinflußt, wie kein anderer Einzelner; sein Einfluß auf die Geschicke unserer Gattung ist tiefer, als der irgend eines Alexander oder Napoleon, Aristoteles oder Michelangelo, oder an wen sonst man unter den Heroen der That und den großen Menschheitsbildnern denken mag. Und was von dem Gründer des Christenthums auszusagen ist, gilt zu einem gewissen Bruchtheil doch auch von seinen Nachfolgern an dem Werke der

Glaubensentwicklung. Paulus, Johannes, mehr als einer von den Vätern der Kirche, vor Allen aber Augustin sind nicht anders zu denken, denn als gewaltige Menschen, von denen jeder dem Leben von Jahrtausenden in etwas den Stempel seiner eigensten Persönlichkeit aufgeprägt hat.

Und es kann gar kein Zweifel sein, daß auch an ihrem Schaffen selbst die Spuren dieses starken Persönlichkeitsdranges nachzuweisen sind. Es ist schon mehr als einmal darauf hingewiesen worden, wie wenig sich eine gesellschafts- und persönlichkeitshistorische Deutung geistigen Schaffens auf seinen Träger stützen kann, und wie nothwendig es ist, daß sie vielmehr von der Natur dieses Schaffens ausgeht.[1]) Und so ist denn sicherlich auch in diesem Falle die Kühnheit der logischen Konstruktion, die bei den Aposteln und Vätern das eigentlich wirksame Werkzeug der Glaubens- und Dogmenbildung, als ein Beweis starker Geistes- und also auch starker Persönlichkeitskraft zu deuten. Sehr hoch schon hob sich die Religionsschöpfung selbst, hob sich Jesus' eigener Genius und immer geschah es auf den starken Flügeln schauender Phantasie. Aber vom rein logischen, geistesgeschichtlichen Standpunkt betrachtet, war die bauende Kraft der Dogmatiker des ersten und zweiten Jahrhunderts, der beiden Lehrapostel insbesondere, und dann wieder des Origenes und Augustinus vielleicht noch von größerer, freilich auch gewagterer Kühnheit eingegeben als diejenige, die Jesus' eigenes so sehr viel schlichteres Lehrgebäude aufrichtete. Denn Jene haben die ragenden weitgegliederten Kathedralen komplizierter Systeme geschaffen, dieses aber war nur ein einfaches, freilich auch viel sicherer gegründetes, viel traulicheres Gotteshaus.

Doch allerdings, es bedarf einiger Klauseln für dieses Ergebniß. Denn in etwas wird in allen diesen Fällen nicht nur die geistige Originalität, sondern auch die persönliche Kraft dieser Glaubenswerke dadurch herabgemindert, daß man sich ihrer Abhängigkeit von älteren Geisteserzeugnissen er-

1) S. oben S. 304, vergl. Band I S. 267 f.

innert. Jesus' religiöse Neuerungen sind nicht mit demselben Maße zu messen, wie die ungeheure Tragweite seines Sittengebotes. Das Judenthum hat auf Jesus' wie der Apostel Glaubenslehre den stärksten Einfluß ausgeübt. Dazu kommt die zunächst formale, bald aber immer tiefer auch den Kern der Sache berührende Einwirkung der griechisch-hellenistisch-alexandrinischen Wissenschaftsüberlieferung auf alle schaffenden Dogmatiker von Paulus und Johannes bis auf Origenes und noch manchen Späteren. Unzweifelhaft sind viele von den kühnsten Konstruktionen dieser Lehrgebäude — man denke vor allem an die Logosidee — ganz und gar von diesen älteren Mustern entlehnt. Und dazu kommt ein anderer, ähnlich eingrenzender, ähnlich die Souveränität des schaffenden Ichs lähmender Faktor, der innerhalb der Bewegung selbst entstanden ist: das ist der Einfluß, den jedes dieser neuernden dogmatischen Systeme auf die nächsten und auf alle folgenden ausgeübt hat. Und beide Phänomene lassen diese Entwicklung zuweilen in einem ähnlich epigonenhaft-unselbständigen Lichte erscheinen, wie die Wissenschaft etwa des Hellenismus. Jedes Mal aber würde es sich dann um eine Unterwerfung der schöpferischen Persönlichkeit unter die Herrschaft einer älteren und als absolut angesehenen Idee handeln. Und diese Entstehung gleichsam geistiger Zwangsgenossenschaften wird vollends offenbar, wenn man die großen Strecken ruhender Neuerung, die langen Zeiten stagnierender Fortbildung, namentlich gegen Ende der Epoche, insbesondere nach dem Tode Augustins, des letzten Gesetzgebers der Dogmatik, in Betracht zieht. Und sie ist den ganzen Zeitraum über in den mittleren und niederen Regionen der Glaubensgemeinschaft durchaus unleugbar, wo die stets zu erneuernde individuelle Stellungnahme jedes Einzelnen zum überlieferten Glauben, die eigentlich ein Erforderniß jeder religiösen Entwicklung sein sollte, völlig unterblieb. Hier schwangen jene großen Selbstherrscher des Glaubensreiches ihr Scepter, ohne auf allzu viel Widerstand zu stoßen.

Trotzdem bleibt jener herrische Grundzug bestehen, und neben den Häuptern der dogmatischen Bewegung haben sich, dessen muß man sich entsinnen, in keinem Zeitalter der christlichen Kirchengeschichte so viel selbständige Persönlichkeiten der zweiten Reihe erhoben. Sie bildeten die zahllosen Sekten der Epoche oder sind ganz und gar, wie sicherlich viele von den Einsiedlern gethan haben, ihre eigenen Wege gewandelt.

Und merkwürdig, zu diesem hervorstechendsten sozialgeschichtlichen Charakterzuge der Glaubensentwicklung weist die eigentliche Sozialgeschichte der christlichen Kirche in diesen Jahrhunderten, insbesondere in Hinsicht auf die Organisation, aber auch auf die Sittenlehre, ein auffällig ähnliches Seitenstück auf. Auch hier ist unverkennbar, daß der natürliche, der Menschheit eingeborene Persönlichkeitsdrang sich allmählich geregt hat und immer stärker hervorgetreten ist. Das Sittengebot, das Jesus hatte ergehen lassen, zielte ganz ebenso wie seine Gottesvorstellung auf die Selbstdemüthigung, aber auch auf den Schutz des Einzelnen, Jedes, auch des schwachen und gerade des schwachen Einzelnen ab. Es war in noch intensiverem Sinne massenindividualistisch gewesen, als sein Glaubensbekenntniß. Die Jahrhunderte nach ihm aber sind erfüllt von Zugeständnissen an die Selbstherrlichkeit des Individuums, des starken Individuums. Daß sich überhaupt ein Priesterstand aus der Menge der Gläubigen erhebt, daß er dann immer höher und höher steigt, ist ein Erzeugniß dieses Triebes und er ist hervorgegangen aus dem Lebenswerk vieler Hunderter starker Persönlichkeiten. Charakteristischer als Alles, was man über das Empordringen des Einzelnen in der Kirche sagen könnte, ist doch die eine Stelle der so sehr frühen Apostolischen Konstitutionen, die für den Bauplan der christlichen Kirchen den Platz für den Thron des Bischofs regelmäßig vorzusehen befiehlt[1]) — den Thron

1) Lübke, Geschichte der Architektur I (⁶1884) S. 345.

des Bischofs in den Gotteshäusern, in denen Jesus' demüthige Lehre verkündigt werden sollte! Die monarchisch-hierarchische Gliederung dieser neuen Kirchenaristokratie und endlich gar ihre Ausgipfelung in einem fast absolut herrschenden Oberhaupt sind Produkte derselben übermächtigen Strömung, und sie sind ebenso der Ertrag des Strebens vieler großer Menschen nach Machtbethätigung und Selbstauswirkung. Und allerdings wird man auch hier auf Jesus in doppeltem Sinne zurückweisen müssen. Sein Sittengebot hatte von so irdischen Trieben nichts wissen und hatte sie auf jede Weise zügeln und dämpfen wollen, aber sein eigenes Beispiel entsprach doch auch in dieser Richtung nicht ganz seiner ethischen Forderung: wenn er auch das Priesterthum ausdrücklich verworfen und ausgeschlossen hatte, er selbst hatte sich doch als Priester im höchsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, d. h. als Mittler zwischen Gott und Menschen konstituiert.

Die Geschichte der christlichen Sittlichkeit zeigt diesen selben Grundzug nicht so deutlich, aber nachweisbar ist er auch hier. Alle die Zugeständnisse, die man namentlich an den Staat gemacht hat, von Paulus' leiser bis zu Augustins lauter Anerkennung, sind eingegeben von dem gleichen stetig wachsenden Drang, der Sphäre gewaltsam-listigen Handelns, vor der sich Jesus so scheu zurückgezogen hatte, sich wieder zu nähern. Es waren zumeist uneingestandene, oft gewiß auch unbewußte Konzessionen, die man machte, aber was die Theorie halb oder ganz verschleierte, das sprach die Praxis zuweilen recht grob und deutlich aus: daß die wachsende Kirche auch fort und fort an Macht- und Besitz-Begierde wuchs, kann selbst die parteiischste Geschichtsschreibung nicht ableugnen. Und wo diese Annäherung an Erdenfreude und Ichbethätigung sich am lautesten und reinsten zeigte, wie in der kirchlichen Kunst dieser Jahrhunderte, der einzigen, die überhaupt zu Ausgang des Kaiserreichs noch Neues und Großes geschaffen hat, da bewegte auch sie sich freilich in einer Richtung, die der von Jesus eingeschlagenen völlig

entgegengesetzt war, aber ihr Ursprung aus der nach Leben und Wirksamkeit dürstenden Persönlichkeit ist um so unverkennbarer.

In der Kirche aber wie im Glauben entsprach diesem immer häufigeren Empordringen starker Einzelner und in der Umprägung der Institutionen im selben Sinne die nothwendige komplementäre Ergänzung: die Zusammenschließung der Schwachen und Mittelmäßigen zu fest und straff regierten Gemeinschaften. Die Gesammtkirche, die einzelne Gemeinden und zuweilen auch die größeren Bezirke wurden mehr und mehr absolut regierte Zwangsgenossenschaften, ganz wie die Gesammtheit der Gläubigen mehr und mehr dem Dogmenzwang unterworfen wurde.

Doch freilich im Glauben wie in ihrem sozialen Leben hat die Christenheit dieses Zeitalters doch auch noch eine dritte Wirkungsweise bethätigt: die Zusammenführung der Menschen zu organisch gewachsenen, zu freien Genossenschaften. Die Ausbildung der zahllosen Sekten innerhalb und außerhalb der Kirche legt dafür Zeugniß ab, und noch wichtiger ist, daß die christlichen Gemeinden selbst in den ersten Jahrhunderten des Zeitalters durchaus diesen Charakter getragen haben müssen. Und dieselbe Wirkung einer Ausbreitung des Dranges zu freiwilligem innerlichen Zusammenhalten hat früher wie später das Christenthum auch sicherlich außerhalb der Dogmen, der kirchlichen Verbände hervorgebracht: der Gedanke klösterlicher Gemeinschaft, der gegen Ausgang des Zeitalters eine so große Gewalt auf die Gesammtheit der Kirche und der Glaubensgenossen ausübte, ist ganz und gar von ihm getragen.

Man wird aber auch die sozialgeschichtliche Bedeutung der indirekten Wirkungen, die das Christenthum durch seinen Kompromiß mit den weltlichen Sozialgebilden, insbesondere mit dem Staat hervorgebracht hat, schwerlich zu hoch anschlagen können. Denn das ist offenbar, je mehr es von dem radikalen, wenn auch zuletzt sozialen Individualismus zurückkam, der die Konsequenz von Jesus' eigener Lehre gewesen war,

und der dem Einzelnen wohl zu Gunsten der Menschheit und jedes anderen Einzelnen, nicht aber der engeren Gemeinschaften die größten Opfer und Pflichten auferlegt hatte, desto mehr mußte es diesen im Vergleich zur Menschheit kleinen Genossenschaften, namentlich den Staaten seine starke moralische Wirkung zu Gute kommen lassen. Seit der Zeit, in der es sich den irdischen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen begann, mußte es anfangen, den sozialen Einrichtungen, denen es bis dahin gleichgültig, ja abgeneigt gegenübergestanden hatte, sittlichen und deshalb auch sozialen Nutzen zu bringen. Um es mit einem Worte zu sagen, von da ab hat es die gemüthlichen Bande, deren auch die rauhe Realiät der politischen und sonstigen sozialen Einungen nicht entbehren kann, viel öfter zu festigen als zu lockern getrachtet. Eine unübersehbare Summe von Treue und Gewissenhaftigkeit, die den Staaten, den Ständen, der Familie im Laufe der Jahrhunderte erwiesen worden ist, ist auf diesen Ursprung zurückzuführen.

Und diese im höchsten Sinne konservative Wirkung ist ein Faktor geworden, der die Geschicke der Welt mehr als manches äußerlich laute politische Ereigniß bestimmt hat. Den gänzlich morsch gewordenen antiken Völkern konnte das Christenthum solche Dienste freilich nur noch in sehr beschränktem Maße leisten. Ihre Kräfte, vor allem ihre physischen und moralischen, waren völlig aufgebraucht, und es ist sicherlich einer der schwersten Irrthümer Nietzsches, wenn er meint, der Zusammenbruch dieser Kultur sei hintanzuhalten gewesen, wenn nur das Christenthum nicht aufgetreten wäre. Im Gegentheil, auch ihren staatlichen Gebilden wird durch diese neue Lehre der thatkräftigen Nächstenliebe noch einige neue Lebenskraft eingehaucht worden sein. Und völlig unbestreitbar ist dieser erhaltende Einfluß des Christenthums auf andere Gemeinschaften, namentlich da, wo es sich um die Sphäre des privaten Lebens, d. h. des von dem Sittengebot dieser Religion am meisten berücksichtigten Bereiches handelt: die Familie hat in diesen

Zeiten fortschreitender Zersetzung sicherlich den höchsten Nutzen aus der Lehre des Christenthums gezogen. Auch hier mußte freilich erst die von Jesus und selbst Paulus noch an den Tag gelegte Gleichgültigkeit, wie gegen jede, so auch gegen diese irdische Gemeinschaft in Vergessenheit gerathen; aber von vornherein konnte man sich doch in diesem Punkte auf die strengen Sittengesetze berufen, die Jesus in Hinsicht auf die Heilighaltung der Ehe erneuert hatte. Und so hat denn diese Form menschlicher Einung sicherlich von Anfang an nichts als moralische Stärkung, als Festigung seiner korporativen Bande vom Christenthum erfahren.

So schlingen sich denn die verschiedensten Fäden gesellschafts- und persönlichkeitshistorischer Entwicklung in der Geschichte des griechisch-römischen Christenthums zusammen. Die entscheidende Einwirkung, die Jesus' Lehre in Glauben und Sitte auf die Menschheit ausüben wollte, ist unzweifelhaft nur zu einem Theil faktisch erfolgt. Offenbar ist dieser erste und bis auf den heutigen Tag bei Weitem großartigste Versuch praktischer Soziologie, d. h. der bewußten und beabsichtigten Umbildung elementarer sozialer Eigenschaften der Menschheit zur einen Hälfte gescheitert, zur anderen vielfach modifiziert worden. Weder die starke, nach Thätigkeit, Kampf und Genuß dürstende Persönlichkeit, noch die Eigenart und Streitlust der Völker hat das Christenthum zu überwinden oder auch nur wesentlich zu dämpfen vermocht. Ja es hat gerade die ganz irdischen Einungen und Genossenschaften, denen es innerlich fremd und abgeneigt war, moralisch gefestigt. Aber, und das ist der gewaltige Rest, der trotz Allem übrig bleibt, es hat für alle Zeiten den schlimmsten Auswüchsen roh-egoistischer Verwilderung, die mit dem Andern auch das eigene Ich verdirbt, in ihren tausend Formen für alle Folgezeit den stärksten Zügel angelegt, und statt der in blasser Ferne verschwimmenden weitesten und umfassendsten Genossenschaft, der Menschheit selbst, haben die engeren sozialen Einungen von dieser Eindämmung des Egoismus den größten Vortheil gezogen.

Es war in einem gewissen Sinne nur die Diagonale der Kräfte, die die wirkliche Entwicklung so zog: zwischen der weltfremden, völlig altruistischen Ethik, die Jesus verkündete, und der auf Erden geltenden, sehr egoistischen Sittenpraxis. Aber, das darf nicht übersehen werden, die soziale Wirkung von Jesus' Lehre war nicht auf die nächsten Jahrhunderte beschränkt und konnte also auch in ihnen noch nicht ihre endgültige Formulierung erhalten. Sie ist noch nach mehr als anderthalb Jahrtausenden nicht zu ihrer definitiven Gestaltung gekommen: in den sozialen Begleiterscheinungen der Reformation, im deutschen Bauernkrieg, ist sie von neuem in Fluß gekommen, und alle großen politischen und sozialen Umwälzungen der neuen Zeit, sei es der Theorie, sei es der Praxis, stehen zu ihr in jedes Mal sehr verschiedenen, aber nirgends ganz zu leugnenden Beziehungen. Insbesondere die Lehre Rousseaus und der moderne Sozialismus sind, so fern sie auch der christlichen Religion und Kirche stehen mögen, in vielen Stücken, ja zum größten Theile von ihr abhängig. Und wer kann ermessen, ob damit die Reihe ihrer Einwirkungen schon abgeschlossen ist.

Gewiß wird man nicht sagen dürfen, daß alle diese Bewegungen nicht entstanden wären, wenn das Christenthum ihnen nicht den Boden bereitet hätte; aber ebensowenig läßt sich behaupten, daß sie ohne Jesus' Lehre von der Nächstenliebe geworden wären, was sie wurden. Und auch darüber hinaus bleibt bestehen, daß hier und damals die eine mögliche Form menschlicher Lebensrichtung bis in ihre letzten Konsequenzen hinein und aufs Lauterste und Reinste ausgebildet worden ist. Gewiß nie hat sich die Menschheit so tief vor den überirdischen Gewalten gebeugt, die ihr Schauen und Ahnen selbst erst geschaffen hatte, nie ist so folgerichtig von ihr der Verzicht auf Alles, was den Einzelnen stolz und stark, froh und mächtig machen kann, gefordert worden, nie sind die Freuden des geistigen Schaffens, des Bildens und

Forschens als so gleichgültig und überflüssig geschildert worden. Aber wer dürfte leugnen, daß von dem Herzen dieses einen, schlechthin einzigen Menschen Ströme der Liebe geflossen sind, über die Erde, durch die Jahrtausende, und daß der Menschheitsgedanke der Brüderlichkeit und jedes irdische Verhältniß treuen Zusammenhaltens nie vorher und nie nachher so viel innere Stärkung, so viel sittlichen Halt empfangen hat, als von Jesus.

Der Einzelne, jeder Einzelne, der schwache und hülfsbedürftige, der niedrige und bedrückte Einzelne, viel mehr als der Starke, ist durch diesen Glauben, dieses Sittengebot aufs wirksamste gefördert worden. Aber der gewaltigste Impuls, der die Menschheit bewegt, der Drang der Persönlichkeit, sich geltend zu machen, sich über andere geistig zu erheben oder thätig über sie zu herrschen, ist nicht von ihnen überwältigt, er war schon in Jesus selbst mächtig und er ist in seinen Anhängern immer stärker aufgetreten. Er zwang, wie immer, wenn er sich lange Zeiten hindurch in den Dienst einer Sache stellt, die große Menge wieder in geistige und soziale Abhängigkeit, er schuf Anschauungen und Institutionen, die ihn selbst freilich auch einigermaßen fesselten, die aber zum mindesten einige Führer hoch hinaus hoben über das Gewimmel des Alltags und der Menge und die auch für die Zukunft wenn nicht in der Glaubensgestaltung, so doch in der Kirche für große Menschen ein Feld weiter Wirkung bereiteten. Nebenher blieb auch der demokratische Instinkt freien Zusammenhaltens wach, aber er wurde im Dogma wie im Genossenschaftsleben der Gläubigen mehr und mehr zurückgedrängt. Die Persönlichkeit siegte über das Individuum und unterwarf sich die Genossenschaft.

Doch freilich, das große Wort von der Gleichberechtigung der Vielen mit den Wenigen, der Schwachen mit den Starken konnte nicht vergessen werden. Es wirkte in diesen Zeiten selbst viel Werke der Hingebung und Nächstenliebe und es blieb über sie hinaus für jede Zukunft bestehen als ein

Richtzeichen der Menschheitsentwicklung, das fortan jeder Bewegung zu Gunsten der Vielen und der Schwachen die Bahn weisen sollte.

2. Das Christenthum als Erbe des Orients und als Erzeugniß des jüdischen Geistes.

Doch über die allgemeinen, die menschheitsgeschichtlichen Zusammenhänge fort fliegt der suchende Blick dem nationalen Ursprung der ganzen Bewegung zu. Kein Zweifel, demokratischer und sozialistischer Gleichheitssinn wäre den germanisch-romanischen Völkern auch gekommen ohne alle Anregung durch das Christenthum, sobald nur in der Stufenfolge der Entwicklung seine Stunde geschlagen hätte. Aber die thatsächliche Verkettung des geschichtlichen Verlaufes weist doch auf diese Ursache zurück, und vollends undenkbar ist, daß die Nationen des europäischen Nordens je selbständig eine Religion ausgebildet hätten, die dem Christenthum auch nur von fern ähnlich gesehen hätte. Es handelt sich vielmehr um eine von außen her kommende Uebertragung, um eine der Thatsachen, die den Entwicklungshistoriker sehr laut an die Möglichkeit einer vollkommenen Durchkreuzung und Abbiegung ursprünglich gerader und stetiger Linien im Bilde der Weltgeschichte erinnern. Hier hat in der That der Orient zuerst auf die südeuropäische, griechisch-römische, dann auf die nordisch-germanische Entwicklung auf das Bestimmteste eingewirkt. Und der Ausgangspunkt und Träger dieser im höchsten Sinne universalhistorischen Bewegung war ein kleines Volk, das, von geringer politischer und um so zäherer geistiger Kraft, längst schon um seine staatliche Unabhängigkeit gekommen war, das aber in Jahrhunderte langem Sinnen und Grübeln eine ureigenthümliche Religion zu Stande gebracht hatte und das nun in einer neuen unerhörten Kraftanspannung durch eine einzige Persönlichkeit sich zu dem

Range der Nationen aufschwang, die die Geschichte der Menschheit bestimmen.

Das Christenthum ist aus dem Geiste des jüdischen Volkes heraus geboren, ist sein Erzeugniß, seine größte Leistung. Jesus ist so ganz erfüllt gewesen von den letzten und tiefsten Gedanken seines Volkes, daß er uns Nachgeborenen erscheint wie der fleischgewordene Genius des Judenthums. Alles, aber auch Alles, was den Christenglauben hinaushebt über die anderen Religionen, ist jüdischen Ursprungs: so vor allem andern die unerhörte Inbrunst der Gottesverehrung und die Schöpfung des persönlich Einen Gottes. Beides war Jahrhunderte alter Besitz der jüdischen Nationalreligion und Jesus hat an ihm nichts geändert, hat nichts dazu gethan, noch etwas davon entfremdet. Nicht Griechen, nicht Römer, nicht Germanen haben je den Gedanken eines einzigen höchsten und doch persönlichen Gottes gefunden, und noch weniger hat eines von diesen Herrenvölkern der Weltgeschichte es über sich gewonnen, sich so tief vor den Gestalten seines Glaubens zu demüthigen, wie dieser grüblerische Hirten- und Bauernstamm schon in seinem frühen Mittelalter gethan hat. Neben den großen Besitzthümern des Christenthums aber stammten auch die meisten seiner geringeren Glaubenssätze aus dem jüdischen Erbe: so der ganz eigenthümlichen Gedanke eines zur Erde niedersinkenden Gottesreiches und der eines menschlichen, aber besonders heiligen Vermittlers zwischen dem Gott und den Gläubigen, so auch die Idee eines himmlischen Fortlebens der gerecht Befundenen. Und mit dem Hauptinhalt ging auch der wesentlichste Charakterzug der äußeren Form von der alten auf die neue Religion über. Weder Griechen, noch Römer, noch Germanen haben aus ihrem Glauben eine Litteratur gemacht, wie die Juden, deren gesammte geistige Thätigkeit sich von je auf diesen einen Punkt konzentriert hatte.

Und wenn das Schwergewicht von Jesus' Lehre auf seinem Sittengebot ruhte, so war doch auch dessen innerster

Kern jüdischen Ursprungs: kein Europäer-Volk hat den ethischen Kern seiner Religion so klar und deutlich herausgeschält wie die Juden, und keines anderen Volkes Sittenlehre war so ganz auf dem Grundsatz der Nächstenliebe aufgebaut wie diese. Unzweifelhaft hat Jesus eben in diesem Stücke am meisten gesteigert und aufgehöht, was er vorfand. Aber wie viel ist nicht damit schon gesagt, daß dieser Verkünder aller Selbstentäußerung und Hülfsbereitschaft eine Sittenlehre vorfand, die er nur zu potenzieren brauchte, um aus ihr seine „frohe" Botschaft zu gewinnen.

Doch freilich, und dies wurde das tragische Verhängniß im Leben des jüdischen Volkes wie in dem seines größten Sohnes, so rein und unbedingt diese kleine Nation auch alle ihre geistige Thätigkeit dem Glauben gewidmet hatte, sie hatte doch auch ihrer politischen Ideale nicht ganz vergessen. Fast ein halbes Jahrtausend war verflossen, seit die Juden ihre staatliche Selbständigkeit verloren hatten, aber noch hielten sie fest an der Hoffnung, sie wieder zu gewinnen. Ja das kleine Zwergvolk, das sich unter dem harten Eroberertritt aller der großen Dynastien und Nationen, die über sein Land dahingeschritten waren, wehrlos gekrümmt hatte, war zu dem fast wahnsinnig ehrgeizigen Gedanken einer künftigen Weltherrschaft vorgedrungen. Und wie es bei diesem Volke eines gänzlich religiösen Innenlebens nicht anders sein konnte, aus diesem politischen Gedanken wurden religiöse Vorstellungen: der König-Befreier, der Israel nicht nur von der Knechtschaft erlösen, sondern zum Herrn über alle Nationen der Erde erheben sollte, wurde ihnen zum gottgesandten Messias, zum Weltrichter.

Und so leise und langsam sich auch Jesus von der Ueberlieferung seines Volkes losgelöst hat, hier war der Punkt, wo es nicht nur zur Trennung, sondern zum entschiedensten Gegensatz kam. Jesus hat alle übrigen Theile der spätjüdischen Ueberlieferung mit sanfter Hand umgemodelt oder gar beibehalten, die politische Mission aber, die

ihm der neue schon ganz fest gewordene Volksglaube zuwies, hat er mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Wohl hat er sich den Namen des Messias gefallen lassen, aber was er unter diesem Amt verstand, das war in Wahrheit nicht von dieser Welt. Jesus wollte von der Religion der Väter alle die politischen, zuletzt auch alle die nationalen Zuthaten loslösen, die ihm als Schlacken in dem lauteren Gold des Glaubens erschienen.

Wer kann sagen, wie sich Alles gestaltet hätte, wenn das jüdische Volk auf sein politisches Ideal hätte verzichten können; denn in der That ein solcher Verzicht auf sein höchstes nationales Gut ward ihm von Jesus zugemuthet. Jesus hatte nur gesteigert, was er in der religiösen und sittlichen Ueberlieferung seines Volkes vorgefunden hatte, aber sich in den Dienst des politischen Ideals der Vorzeit zu stellen, wies er weit von sich. Was die feste Hoffnung vieler Generationen gewesen war, was dem nationalen Zusammenhalt seines Volkes noch jetzt den besten moralischen Halt gab, das erschien ihm als ein Nichts, ja schlimmer, als eine Versuchung! Aber darf man sich wirklich wundern, daß diese Neuerung — denn Jesus wich ab von der Bahn der Ueberlieferung, nicht aber das Volk — bei allen Nationalgesinnten die furchtbarste Empörung wachrief? Dieser Mann ließ sich Messias nennen und setzte doch allen ihren Hoffnungen kühle Resignation entgegen, und das einzige Wort, das er überhaupt über sein Verhältniß zum Staat sagte, war eine Anerkennung des von ihnen tödtlich gehaßten Herrenvolkes. Er mußte ihnen als Verräther an dem heiligsten Besitz ihres Volkes erscheinen. Wahrlich, wenn irgend ein Nationalismus überhaupt fähig oder auch nur geneigt wäre, einen andern zu begreifen, so müßten dieselben Parteien, die heute die feindseligsten Widersacher des Judenthums sind, seine besten Vertheidiger gegen die Anklage werden, die von je auf dem jüdischen Volke am schwersten gelastet hat. Denn der furchtbare Racheakt, dem Jesus zum Opfer fiel,

war eine That des überzeugtesten Patriotismus, der nationalsten Begeisterung.

Sucht man den Konflikt über die Personen fort in die Sphäre der großen historischen Gegensätze zu heben, so hatten sich damals der religiöse und der politische Genius des Judenthums von einander geschieden und waren in den schroffsten Gegensatz gerathen. In Jesus hatte sich alle die starke religiöse Kraft seines Volkes zusammengefaßt und hatte die unlösbar scheinende Verbindung, in die sie seit Jahrhunderten mit dem Staatsgefühle der Juden getreten war, aufgehoben. Kein Zweifel, der jüdische Glauben und das jüdische Sittengebot waren dadurch wesentlich gesteigert und, zwar in ihrer Richtung, aber weit über die bisherige Entwicklung hinaus aufgehöht worden; aber die alte, nie erloschene Hoffnung auf nationale Selbständigkeit war dabei das Opfer gewesen. Ein Opfer, das Jesus seinem Volk zu bringen zumuthete, und zu dem es sich doch nicht verstehen mochte oder konnte. Soll man es darüber verdammen? Und hat unser so ganz national empfindendes Zeitalter dazu besonderen Anlaß?

An den Vorgängen, die sich an die Entstehung und Weiterverbreitung des Christenthums knüpfen, ist Alles einzigartig. Am merkwürdigsten aber ist vielleicht die tragische Schickung, daß hier die größte Leistung eines Volkes ihm selbst so gar nicht zum Segen ausschlug. Jesus war in jedem Betracht die höchste Ausgipfelung der jüdischen Entwicklung, aber sein Volk wurde seiner Persönlichkeit ein tödtlicher Feind, seiner Sache aber blieb es in seiner großen Mehrheit fremd. Freilich die nächste Ausgestaltung seines Werkes ist noch seinen Volksgenossen vorbehalten geblieben und man hat doch auch dann noch, als das Christenthum von dem römisch-griechischen Völkerkreise völlig aufgesogen war, ein sehr starkes Gefühl dafür gehabt, daß sie die am nächsten Berechtigten, die am besten für diese Aufgabe Befähigten waren. Es kann doch kein Zufall sein, daß die

Reihe der von nun ab als allein authentisch angesehenen Glaubensschriften im Wesentlichen gerade da abgeschlossen wurde, wo die Mitarbeit der Juden unter den Interpreten und Verbreitern von Jesus' Lehre aufgehört und die der andern Orientalen und der Griechen begonnen hatte. Aber gleichzeitig war auch die Scheidung zwischen Juden- und Christenthum zu einer definitiven geworden und an die Stelle gänzlicher Entfremdung ist zuletzt in tragischem Kreislauf wieder die alte tödtliche Feindschaft getreten, nur daß die Juden nunmehr nicht die Verfolger, sondern die Verfolgten wurden.

Und doch ist selbst in dieser Wendung noch die übermächtige Einwirkung jüdischen Geistes auf das Christenthum nachzuweisen. Denn auch die religiöse Unduldsamkeit, die die altchristliche Kirche so früh gegen Andersgläubige bewiesen hat, ist vermuthlich nur ein Erbe vom Judenthum her. Weder Griechen, noch Römer, noch Germanen haben sie gekannt und auch den Juden war sie vielleicht nicht eingeboren — daß sie, und sie auch wieder allein von allen Völkern dieses Kulturkreises auf Verbreitung ihres Glaubens ausgingen, daß sie, ebenso vereinzelt, kosmopolitisch-fremdenfreundliche Vorschriften in ihr Sittengebot aufnahmen, spricht dagegen — aber eben die Verquickung religiöser und politischer Gedanken, in der das jüdische Volk von vornherein emporgewachsen ist, hat in diesem Punkt eine grundsätzliche Wandlung bewirkt. Der Verlust staatlicher Selbständigkeit, der noch nach Jahrhunderten als eine nie verharschende, stets brennende Wunde empfunden wurde, nährte den Haß gegen die Herrschernationen, der nothwendig auch religiöse Formen annahm. Aus dieser Knechtschaft und aus den unbegrenzt-ehrgeizigen Hoffnungen, die im grellsten Gegensatz zu dem vorhandenen Zustand sich als eine maßlose Reaktion des Volksgeistes gegen dieses Mißgeschick auflehnten, wurde eine religiöse Gesammtstimmung, die alle Ungläubigen, alle Nichtjuden verfehmte und verachtete, ja mit tödtlichem Hasse bedachte.

Die Christenheit, die auch dieses düstere Vermächtniß vom Judenthum antrat, hatte dazu auch nicht den kleinsten Theil des historischen Anlasses, der das in seinen Ketten stöhnende Judenvolk zu diesen Gedanken getrieben hatte. Sie kam zu diesem gehässigen Glaubenseifer erst, da der neue Glaube schon völlig zur Herrschaft gelangt war, und es handelte sich nunmehr um die Staatsreligion eines Weltreiches, während einst in Palästina ein zwergenhaft kleines Volk sich in diesen Ressentiments-Empfindungen Luft gegen übermächtige Herrennationen gemacht hatte.

Unzweifelhaft regte sich in diesem hochmüthigen, gewaltthätigen Verfolgungsdrang ein sehr viel irdischerer und in vielem Betracht menschlicherer, wenn auch durchaus nicht humaner Instinkt, ganz wie sein jüdisches Vorbild das Erzeugniß einer Reaktion starken Nationalgefühls und kriegerischer offensiver Stimmungen gegen die allzu milde, allzu hingebende Moral der jüdischen Religion gewesen war. Das historische Ergebniß all' solcher Betrachtungen aber bleibt: daß das Christenthum in allen seinen charakteristischen Eigenschaften, in seinem unbedingten Ein-Gottes-Glauben, in seinen altruistischen Konsequenzen und in seinen gewaltthätig-egoistischen Inkonsequenzen den Stempel jüdischen Geistes trägt. Es war das schicksalsreiche Geschenk des Orients an den Westen und nach einander haben es sich die Griechen, die bis dahin so wenig fremde Kulturgüter angenommen hatten, die Römer und schließlich auch die Germanen zu eigen gemacht.

Fünftes Buch.

Jugend der Germanen.

Erstes Kapitel.

Der Zusammenhang der griechisch-römischen mit der germanisch-romanischen Epoche der europäischen Geschichte.

Erster Abschnitt.

Politisch-soziale Verkettungen.

Folgt die Geschichtsschreibung, wie sie zuletzt nicht vermeiden kann, dem zeitlichen Nacheinander der Ereignisse, so ergiebt sich allerdings das wunderbare Schauspiel, daß sie dicht nach den reifsten Zeiten der griechisch-römischen Geschichte die frühesten, noch knospenhaft unentwickelten Stadien der germanischen Entwicklung schildern muß. Ein ewig denkwürdiger Kontrast, der freilich nicht erst uns Nachlebenden, sondern schon den eindrucksfähigsten Köpfen des späteren Römerreiches offenbar geworden ist. Tacitus' Schrift von den Sitten der Germanen ist nicht nur als die einzige authentische, ja überhaupt historische Darstellung der Urzeit eines späteren Kulturvolkes von einzigartiger Bedeutung, sondern ebenso sehr als die Kassandra-Mahnung eines weitschauenden Sehers, der einer greisenhaften Kultur das Spiegelbild einer jungen vor das schon übel entstellte Antlitz hielt.

Vielleicht hätte der geistvolle Mann, der also als Erzieher seines Volkes auftrat, wohl daran gethan, die Römer daran zu erinnern, daß ein gut Theil von der Einfachheit und Schlichtheit, die er ihnen als Eigenart der Germanen rühmt, einst ihre eigenen Väter und Ahnen ausgezeichnet

habe. Daß auch in vielen anderen Stücken im sozialen und staatlichen Zustand der Germanen zwischen den als Vorbildern gepriesenen Barbaren und der Vergangenheit seiner eigenen Nation zahlreiche Aehnlichkeiten bestanden, konnte Tacitus nicht wohl erkennen und auch heute läßt es sich bei der Dunkelheit der ältesten römischen Geschichte nur vermuthen, nicht nachweisen. Aber im Vergleich mit den Nachrichten, die uns über die etwas besser aufgehellten ältesten Zeiten der Griechen überkommen sind, enthält in der That Tacitus' Darstellung nicht allzuviel Abweichendes oder Ueberraschendes.

1. Griechisch-germanische Parallelen.

Freilich insofern es sich um ein wesentlich früheres Stadium der sozialen Entwicklung handelt, als das in den homerischen Gedichten geschilderte, finden sich Formen staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung, die jeder griechischen Analogie entbehren. Noch hatten die Germanen ja nicht endgültig das Stadium chronischen Wanderns überwunden, das die Griechen in ihrem Alterthum, dem mykenischen Zeitalter, schon zurückgelegt hatten, denn noch überragen die Institutionen eines umherziehenden Volkes. Daher denn die Eintheilung der Stämme in Tausendschaften und Hundertschaften, d. h. in Krieger-, nicht in Ortsverbände; nur hie und da tauchen auch diese als Gaue und Gemeinden schon auf. Dagegen erinnert der Zustand der Staatenbildung und Standesschichtung sehr an den der homerischen Gedichte: Sklaven, Freie und Adel scheiden sich auch hier; ein Kleinfürstenthum von Königen und Fürsten, wie das der *βασιλεῖς*, scheint in der Regel auch hier meist nur sehr enge Verbände zu halbstaatlicher Einheit zusammenzufassen; doch zuweilen treten wie dort größere Gemeinschaften etwa zu Feldzügen zusammen. Das Familienleben ist auch hier schon auf der Stufe der Sonderfamilie angelangt, leise Spuren der alten

Mutterſippen ſind noch vorhanden. Auch die noch ſehr lockere, halb kommuniſtiſche Form des Eigenthums bleibt nicht ohne Parallelerſcheinungen im älteſten, namentlich doriſchen Griechenland.

Sucht man nach ſpezifiſch germaniſchen Eigenſchaften des beſtehenden ſozialen Zuſtandes, ſo wird man eine Beſonderheit, die Tacitus als ſolche ſehr ſtark betont, doch nur mit Vorbehalt aufnehmen können: die Strenge des Familienzuſammenhalts. Er ſcheint hier um ſeiner pädagogiſchen Zwecke willen ein wenig tendenziös verfahren zu ſein. Der Ehebruch des Mannes galt auch den Germanen für erlaubt. Wohl ſcheint die Frau als Gattin und Mutter ſich hohen Anſehens erfreut zu haben; aber wer ſich der homeriſchen Frauengeſtalten erinnert und der Würde, die noch viel ſpäter der römiſchen Matrone zukam, wird nicht geneigt ſein, darin eine weſentliche Beſonderheit zu ſehen. Selbſt der ſehr enge Treuverband der Gefolgleute, der nächſten Umgebung der Könige, iſt nicht ohne Parallelen im altgriechiſchen Staatsleben, auch dort hatten im Mittelalter die Großen ἑταῖροι, Genoſſen, die an ihrer Tafel ſaßen und mit ihnen zu Felde zogen.[1])

Nur in einem Punkte ſcheint ſich eine auffällige Abweichung, wenn nicht nachweiſen, ſo doch muthmaßen zu laſſen: die Wahrnehmung des Gerichts iſt nicht allein der Organiſation, ſondern auch der Abgrenzung der Rechtſprechung nach eine viel ausgedehntere. Während im frühen griechiſchen Mittelalter nur ein ſehr geringer Theil des Thun und Treibens der Einzelnen dem Recht und namentlich dem Strafrecht unterworfen war[2]), hat ſchon das älteſte Recht der Germanen die öffentliche Beſtrafung ſchwerer Miſſethaten gekannt. Schon darin würde ſich ein ſtärker ausgeprägter Genoſſenſchaftsgeiſt bewieſen haben, und die Volksgerichtsbarkeit der geſammten Hundertſchaftsgemeinden, die ſo ſtark

1) Ed. Meyer II S. 306.

2) Vergl. o. S. 34 f.

organisiert ist, und zu der sich im griechischen Alterthum und Mittelalter kein völlig passendes Seitenstück zu finden scheint[1]), würde ähnlich zu deuten sein. Denn hier erscheint bei demokratischer Gleichberechtigung jedes Einzelnen auf Sitz und Stimme im Gericht doch die Gesammtheit des politischen Verbandes stark und eng geschlossen. Doch läßt sich auch dieser Punkt nur mit allem Vorbehalt aussprechen, denn die griechischen Nachrichten sind unvergleichlich viel weniger sicher als die über die germanischen Zustände, und es läßt sich auch für die beiden Nationalentwicklungen nicht eigentlich dasselbe Stadium vergleichen; wie auch überall sonst, kann man nur das frühe griechische Mittelalter mit der germanischen Urzeit zusammenstellen, in der Annahme, daß auch jenes noch die Spuren urzeitlicher Kultur aufbewahrt hat und auf sie rückwärts zu schließen erlaubt.

Darf man so verfahren, so müßte man bei den Germanen eine etwas stärkere Herrschaft des Genossenschaftsgeistes vermuthen, im übrigen aber fände sich eine erstaunliche Aehnlichkeit der Verhältnisse. Ein Ergebniß, das nicht Wunder nehmen darf; wie beim primitiven Menschen, so setzt auch bei primitiven Völkern die Differenzierung erst spät ein.

Setzt man bei den Germanen den Abschluß der Urzeit in die Zeit ihrer ersten Staatengründungen auf römischem Boden, also etwa in den Beginn des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, so ist schon dieser Anbruch des neuen Zeitalters, des germanischen Alterthums charakteristisch für den Verlauf zum Mindesten seiner ersten Hälfte. Es ist ein ungeheures Auf- und Abwogen dieser barbarischen Völkermassen, die, durch einen mongolischen Einfall in Aufregung gebracht, nun auf Jahrhunderte von Neuem in Bewegung geriethen und kriegerisch, wie sie waren, rings um sich Kampf und Zerstörung verbreiteten. Die letzten Wanderungen der Hellenen, bevor sie sich in Griechenland festsetzen, müßten mit dieser Epoche ver-

1) Man vergleiche wenigstens Ed. Meyer II S. 82 f.

glichen werden, wenn man von ihnen etwas wüßte. Im übrigen aber waren diese stürmischen Jahrhunderte so einzigartig, daß sie in der Weltgeschichte eine ganz eigene Rolle spielten. Was sie auszeichnet, ist einmal die unermeßliche Ausdehnung dieses Völkerstammes und sodann der Zusammenstoß dieser wilden Kriegerhorden mit einer alten, reifen und trotz allen Verfalls reichen Kultur. Durch seinen furchtbaren Anprall ist das römische Reich wenigstens in seiner westlichen Hälfte für immer zerstört worden und eine neue Völker- und Staatenwelt entsteht aus seinen Trümmern. Die Germanen kommen erst auf dem Boden des alten Reiches endgültig zur Ruhe und zur Begründung dauernder, großer Staatsgebilde. Sie haben sich alle die Reichthümer sozialer und geistiger Kultur, die ihnen in die Hände fielen, doch nur zum geringsten Theil in den nächsten Jahrhunderten aneignen können, sie haben zunächst vielmehr den Lauf ihrer eigenen Entwicklung weiter verfolgt.

Eine in jedem Betracht außerordentliche Schicksalswendung ist durch diesen Vorgang in die Geschichte der Germanen gebracht worden. Nicht, daß sie noch einmal wanderten und eroberten, war merkwürdig und folgenreich, und auch nicht, daß sie einen bestehenden Staat überrannten und vernichteten, wohl aber daß sie auf eine soziale und geistige Kultur trafen, die der ihrigen um rund zwei Jahrtausende vorausgeeilt war. Auch die Hellenen waren auf dieser Stufe ihrer Entwicklung noch nicht zur Ruhe gekommen, und vielleicht haben auch sie in Griechenland ein Urvolk vorgefunden, das sie erst bei Seite schieben oder aufsaugen mußten. Aber sie haben, worauf schon Nitzsch sehr mit Recht aufmerksam gemacht hat[1]), kein altes Kulturreich zerstört und auf seinen Boden sich niederlassen müssen. Gewiß, auch das griechische Volk ist den Weg zu den Höhen seiner Geschichte nicht ganz ohne fremde Stütze

1) Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden I (1883) S. 128.

emporgeklommen; die viel älteren und reicheren Kulturen des westlichen Orients und vor allem Aegyptens haben auf seine Jugend stark eingewirkt, haben ihm viel angesammelte Schätze geistiger und sozialer Bildung leihen können. Und die Aegypter wenigstens waren der griechischen Entwicklung auch vielleicht um ein Jahrtausend, wenn nicht mehr, voraus; aber einmal haben sie diese Zeitstrecke durchaus nicht in so schnellem Tempo durcheilt, wie nachher die Römer oder gar die Griechen es thaten. Zum Zweiten waren sie ihren Zöglingen an Begabung durchaus nicht ebenbürtig, so daß sie ihnen nicht so viel Originalität nehmen konnten und endlich lebten sie in einem ganz verschiedenen geographischen Milieu, was wiederum die jüngere Kultur vor allzu starken Einflüssen sicherte. Zwischen den weiten Ebenen Afrikas und seinem ungleich kontinentaleren und ungleich heißeren Klima und dem so viel nördlicheren meerumspülten Griechenland war der Abstand weit genug.

Die Germanen aber haben ihre ersten Reiche auf demselben Boden gründen müssen, den das alte zerstörte einnahm; sie trafen auf eine überwältigend starke Kultur und sie haben von dieser in der Folge ein Stück nach dem andern sich zu eigen gemacht. Es ist eine der wichtigsten, man kann sich nicht enthalten, zu sagen, verhängnißvollsten Wendungen der Weltgeschichte. Wer will sich unterfangen zu sagen, ob sie mehr Segen oder mehr Verderben gebracht hat? Gewiß, die Kontinuität der Entwicklung der Weltkultur ist durch diese zeitliche und örtliche Verflechtung der griechisch-römischen mit der germanisch-romanischen Epoche der europäischen Geschichte ganz anders gewahrt worden, als wenn sich die Germanen auf ihrem eigenen Boden schon Jahrhunderte lang selbständig entwickelt und erst dann in einem Zustand gewisser Reife den Kontakt mit der Kultur der Griechen und Römer gefunden hätten. Eine Fülle von Gütern sozialer und geistiger Bildung, die sonst erst von Neuem hätten müssen errungen werden oder die gar für immer verloren gegangen wären, wurden so der Menschheit erhalten, das junge Germanenthum kam in die

Lage des glücklichen Erben reicher Ahnen und der physische und geistige Verfall der älteren Nationen leistete der nachdringenden Jugend der germanischen Völker in ihrem Sterben noch Vorschub.

2. Fluch und Segen des Zusammenstoßes.

Aber stärker noch drängt sich doch eine andere Gedankenreihe auf. Ist nicht auch diesem Erben, wie noch manchem andern, durch das Vermächtniß, das ihm so mühelos in den Schooß geworfen wurde, mehr Unheil als Segen widerfahren? Wäre das Bild der Weltgeschichte nicht noch reicher an Farben und Formen geworden, wenn dieses neue jugendfrische Gewächs sich nicht an einem alten Stamm emporgerankt hätte, sondern im Kampf gegen Wind und Wetter und alle widrigen Gewalten selbst zum Baum sich ausgewachsen und langsam Jahrring nach Jahrring angesetzt hätte? Freilich, damals beim Anbruch seiner eigentlichen Geschichte hatte wenigstens die soziale Kultur des Germanenthums, wie wir sahen, noch wenig Eigenthümlichkeiten aufzuweisen, aber einmal sind die Embryonen ganz verschiedener Nationen, wie die ganz verschiedener Thiergattungen, noch wenig differenziert, ihre Unterschiede sind nur im Keime vorhanden. Ueberdies aber zeigt die Religion der Germanen schon damals, wie sogleich dargethan werden soll, daß in ihrer geistigen Kultur ganz andere Entwicklungsmöglichkeiten schlummerten, als in der griechischen oder römischen.

Mit besserem Rechte noch könnte man einwenden, daß von den großen Kulturanleihen, die das Germanenthum der griechisch-römischen Epoche dankt, doch nur eine, die des Christenthums, sogleich aufgenommen wurde; aber daß alle die Renaissancen und Rezeptionen, die später stattgefunden haben, so lange auf sich haben warten lassen, ist nicht ein Zeichen der Schwäche des griechisch-römischen Einflusses,

sondern gerade im Gegentheil ein Beweis für seine Stärke. Das noch gar zu schwache Reis des Germanenthums ist noch auf Jahrhunderte den Aufpfropfungen entgangen, durch die man später die Säfte der älteren Kultur in sein junges Blut hinüberleitete — aber nicht deshalb, weil es stark genug gewesen wäre, um sich dagegen zu wehren, sondern weil es noch viel zu schwach und unentwickelt war, um für solche Prozeduren empfänglich zu sein. Sobald es aber so weit erstarkt war, daß es überhaupt okuliert werden konnte, ist es auch geschehen und in einem für seine Eigenwüchsigkeit verhängnißvollen Maße geschehen.

Um dieser Meinung zu sein, braucht man nicht zu glauben, daß die nationale Gliederung der Menschheit, wie sie heute noch herrscht, bis an das Ende der Tage fortbestehen werde. Aber auch der begeistertste Kosmopolit müßte einsichtiger Weise zugeben, daß ein solcher Verschmelzungsprozeß doch erst für zukünftige Jahrhunderte auch nur zu wünschen wäre. Denn damit in dieser Zukunft der gesammten Menschheit alle die geistigen Reichthümer zu Gebote ständen, die dann zu einem großen Schatze vereinigt werden könnten, müssen in früheren Zeiten sehr verschiedene Gruppen der Menschheit, eben die Nationen, am Werke gewesen sein, um die großen Aufgaben der Weltkultur immer von Neuem und immer auf neue Weise zu lösen. Vielleicht gleicht der Verlauf der Weltgeschichte einem Strom, der zuerst in einem Bette dahinfließt, der dann in immer neue Arme sich theilt und der schließlich, nachdem er, so geschieden, lange Landstrecken durchströmt hat, doch wieder alle seine Wasser vereinigt. Zuerst im embryonalen Stadium der Gesellschaft herrscht noch viel Gleichheit und Aehnlichkeit der einzelnen Gruppen, noch theilt sich die Entwicklung nicht. Dann tritt eine immer reichere, immer breitere Differenzierung auf; die Naturvölker bleiben auf jenen Stufen keimhafter Ununterschiedenheit zurück, die Kulturträger unter den Nationen aber bilden immer mannigfaltigere Formen, wenn nicht der sozialen

Ordnung, so doch des geistigen Schaffens aus. Zuletzt aber ergießen sich die einzelnen Arme des Stromes wieder in ein Bett und die allmählich sich durchsetzende Verschmelzung der nationalen Entwicklungen führt zu einer die ganze Menschheit umfassenden Einheit. Nun wäre es aber sicherlich der Gipfel der Thorheit, wollte Jemand aus der Vermuthung, oder selbst aus dem Wunsche, daß diese Vereinigung einträte, die Idee ableiten, der Menschheit wäre es zuträglicher gewesen, wenn all' jene Differenzierung möglichst eingeschränkt geblieben wäre. Das hieße nicht nur die Verringerung des Reichthums der Weltgeschichte, sondern auch die Verarmung der Menschheitszukunft wünschen. Denn aller großen Völker besondere und eigenthümliche Arbeit war nöthig, um alle die Reichthümer anzuhäufen, über die wir schon heute als gemeinsames Kulturgut mühelos verfügen können.

Muß nun also schon der Verfechter kosmopolitischer Entwicklung für die Vergangenheit jeder Mannigfaltigkeit hold sein und jeder nationalen Differenzierung, so wird vollends derjenige, der auch für die Zukunft alles Heil nur von einer national gegliederten Menschheit erwartet, derselben Meinung sein müssen. In beiden Lagern also wird man dem zeitlichen und örtlichen Zusammentreffen des jungen Germanenthums mit der sinkenden Griechen- und Römerkultur nicht ohne Wehmuth zuschauen können.

Es war doch, als wäre ein Jüngling, der in unbesonnener starker Jugendkraft ins Leben, in sein Leben hinausstürmte, auf einen Greis gestoßen, den er nach kurzem Ringen zu Boden warf und der noch im Todeskampf ihm alle müde Weisheit seiner hohen Jahre ins Ohr geflüstert hätte. Gewiß, aus dem Sterbenden, der seinem Besieger dies Danaervermächtniß hinterließ, sprach die Schwäche des Ueberwundenen, aber wer die Weltgeschichte personifizieren wollte, müßte aus ihr auch etwas von der tückischen Rache des Besiegten heraushören. Der Jüngling eilte weiter und hat lange Zeiten hindurch manches Wort des Alten unverstanden in seinem Herzen be-

wegt. Viel Anderes aber erfaßte er sogleich und eignete es sich an, ohne darüber nachzudenken, ob seiner unerfahrenen Jugend fromme, was den Greis beglückt — und doch nicht vor dem Sterben bewahrt hatte. Und später sollte der Tag kommen, wo noch jede Saat, die der Alte ihm ins Herz gestreut, aufging. Gewiß, auch diese Keime gaben herrliche Frucht, aber es war nur zur Hälfte eigene Ernte, ein Fremder hatte den Acker bestellt. Und wer will sagen, ob auf diesem Boden nicht ganz andere Pflanzen gediehen wären, vielleicht nicht köstlicher und bunter als jene, aber von anderen, von eigenen Formen und Farben! Die Weltgeschichte ist hier verfahren wie ein ungeschickter Erzieher, der sein Amt nicht darin sucht, das zarte Sprießen der Persönlichkeit zu hüten und zu schützen, sondern ihr von allen Seiten her Bildungsstoff zuführt, ohne zu fragen, ob es seinem Zögling noth thue oder auch nur nützlich sei. Hier ist eine Volksindividualität verfälscht worden, wie manch schlechter Lehrer das eigene Wachsthum einer Menschenpflanze verbogen und verkrümmt hat. Dürfte man sich ein ideales Bild der Menschheitsentwicklung erträumen, so würde man sich aus ihm solche Kulturkreuzungen fortdenken müssen; man stelle sich nur einmal vor, daß Griechen, Römer, Germanen, Slaven alle ungefähr gleichzeitig zur Reife gekommen wären. Sie hätten sich gegenseitig die wunderbarsten, reichsten Geschenke machen und sie hätten zum Bau einer zukünftigen Weltkultur, jede Nation oder Nationengruppe für sich, köstlich eigenartige Fundamente legen können. Aber keine wäre in völlige Abhängigkeit von einer anderen gerathen, wie es in Wahrheit Römer, Germanen, Slaven nach einander an sich haben erfahren müssen, und wie es nur den Griechen erspart geblieben ist.

Indeß, wer will mit dem Verlaufe der Weltgeschichte rechten; auch der heißblütigste Historiker kann das Unabänderliche nur berichten, aber nicht verurtheilen. Nur soll Niemand solche Gedankengänge ein leeres Geistes-Spiel schelten; sie sind es deshalb nicht, weil sie die allerelementarsten Grund-

linien der Universalhistorie, das große chronologische In- und Durcheinander der langen nationalen Entwicklungsreihen, über die das durch Gewohnheit stumpf gemachte Auge leicht hinweggleitet, erst recht zum Bewußtsein bringen. Daß dahin, wo die Griechen vermuthlich schon im Jahre 1500 vor Beginn unserer Zeitrechnung standen, die Germanen erst 500 Jahre nach dem Jahre 1 gelangt sind, und daß hinter den Römern, die die Germanen besiegt, der Beginn des Mittelalters um mehr als ein Jahrtausend zurücklag, während die Germanen noch etwa drei Jahrhunderte zu durchleben hatten, um erst überhaupt zu dem Anfangspunkte ihres Mittelalters zu gelangen, das Alles muß man sich immer wieder vor Augen halten, um auch nur die gröbsten Umrisse des Weltgeschehens richtig zu fixieren.

3. Römisch-germanische Beeinflussungen.

Den Germanen aber wurde diese chronologische Verflechtung zum Schicksal für all' ihre spätere Geschichte, und wenn noch heutigen Tages die Lage keines Steines im Bau der germanisch-romanischen Kultur zureichend zu erklären wäre, ohne diesen Zusammenhang, so hat sich die Wirkung dieses gewaltigsten aller Zusammenstöße doch schon vom ersten Tag der germanischen Invasion im römischen Reich an den Siegern fast nicht weniger geltend gemacht, als an den Besiegten. An einem großen und gewiß nicht dem schlechtesten Theil der Eindringlinge hat sich die Kultur, die sie zerstörten, nicht durch langsame, chronische Prozesse, sondern durch eine akute, furchtbar schnell wirkende Vergiftung gerächt. Gerade diejenigen Stämme der Germanen, die am entschlossensten und am aggressivsten in das alte Reich eingefallen waren, die die Römerherrschaft zu Boden geworfen hatten, sind als besiegte Sieger am frühesten zu Grunde gegangen. Die Ostgothen, denen es zuerst gelang, im Zentrum des römischen Imperiums,

in Italien einen Staat aufzurichten, haben sich nur wenig mehr als ein halbes Jahrhundert halten können. Das Reich der Vandalen in Afrika, wie das der Langobarden in Ober- und Mittelitalien hat ein Jahrhundert gedauert, und selbst die westgothische Staatsgründung in Spanien, sicher die festeste von allen, hat ihr drittes Jahrhundert kaum überlebt. Freilich zwei von ihnen sind durch die Hand starker junger Völker zu Boden geworfen worden, die Langobarden durch die nachdrängenden Franken und die Westgothen durch die Araber, die mit der Ueberkraft eines doppelten Fanatismus, des religiösen und nationalen, damals sich über den Westen Europas ergossen. Aber daß sie diesem Angriff unterlagen, war sicherlich ebenso die Folge der Wandlungen, die mit ihnen auf dem Römerboden vorgegangen waren, wie das Zusammensinken des Ostgothen- und des Vandalenreichs unter den letzten starken Streichen, zu denen sich das morsche und sinkende Ostrom aufraffte. Gewiß war es für diese wandernden Barbaren eine andere Aufgabe, ein Territorium gegen auswärtige Feinde zu halten, als in raschem Ansturm eine alte Herrschaft zu überrennen. Vielleicht hat auch ihre Volkszahl nicht zugereicht, um zugleich ein geregeltes Regiment und die Vertheidigung nach außen zu führen, aber man wird doch annehmen müssen, daß diese starken Völker in den lockenden Armen der weichen Sünden des Südens das beste Theil ihrer jungen Kraft vergeudet haben und daß alsdann die übel Geschwächten viel leichter überwunden worden sind, als es ihnen je zu den Zeiten hätte widerfahren können, da sie noch unberührt in ihrem Norden schweiften. Dem erfahrenen Laster einer alten Kultur hat ihre zugleich muthwillige und undisziplinierte Jugend wenig Widerstandskraft entgegenstellen können.

Ueberdies ist doch auch ihre staatliche Ordnung in mehr als einem Stücke von den Zuständen des Reiches, das sie zerstörten, beeinflußt worden, und man wird billig zweifeln dürfen, ob zu ihrem Vortheil. Man hat doch den Eindruck,

als sei hier nicht selten durch das Beispiel des überwundenen Caesarenthums ein willkürlicher Absolutismus groß gezogen worden, den die Entwicklung dieser Völker, wäre sie ungestört geblieben, nicht hervorgebracht haben würde.

Allerdings mögen auch die spezifischen Schwächen nicht allein germanischer, sondern überhaupt aller barbarischer Staatsbildung viel dazu beigetragen haben, die Lebensdauer aller dieser Reiche abzukürzen. Die übersprudelnde Kampflust dieser starken Völker und Menschen wandte sich nicht nur gegen die Römer, sondern ebenso auch wider die etwa im Wege stehenden Germanen und, was schlimmer war, überhaupt nicht nur nach außen, gegen Stammfremde, sondern auch gegen die Genossen des eigenen Staats- oder Stammverbandes. Eine unübersehbare Reihe von inneren Zwistigkeiten zieht sich durch ihre Geschichte und scheint mehr von ihrem Blut und ihrer Kraft gekostet zu haben, als alle Bekämpfung der Römer. Aber die Ansteckung, die von den Trümmern des Kaiserreichs, seiner vermorschten Kultur und seinen einem ganz anderen Entwicklungsstadium angehörigen Institutionen ausging — ein Tacitus dieser Zeitalter hätte mit Recht von contaminatio sprechen können —, muß doch der entscheidende Faktor gewesen sein. Denn es ist schwerlich ein Zufall, daß allein die Stämme der Germanen eine dauernde staatliche Existenz sich errungen haben, die als die einzigen ihren Staat an der Peripherie des Reiches gegründet haben, und die, was wichtiger ist, ihre politische Entwicklung eine geraume Zeit von römischen Einflüssen viel mehr, als Ost- und Westgothen oder Vandalen, freigehalten haben. Denn von Angelsachsen wie Franken, von jenen freilich noch mehr als von diesen, wird man sagen dürfen, daß ihre Verfassungsgeschichte nicht stärker von römischen Gedanken beeinflußt worden ist, als dem Fortschritt ihrer eigenen, freilich wesentlich langsameren Entwicklung entsprach. Die Angelsachsen, die von der Mitte des fünften Jahrhunderts an aus Nordwestdeutschland in England eingedrungen sind und dort

die keltischen Briten unterjocht haben, fanden dort keine römische Herrschaft vor, um sie zu überwinden, aber auch keine Reste römischer Staatskultur, die ihre politische Geschichte beeinflußt und verfälscht hätte, und keine römischen Sitten, die die ihren hätten verseuchen können. Auch sie sind zu staatlicher Einigung unter einem starken Königthum vorgedrungen, aber erst im Laufe von fast einem halben Jahrtausend, und eben diese Langsamkeit beweist, daß hier römische Vorbilder gar nicht oder erst sehr spät eingewirkt haben. Die Franken sind auf diesem Wege zu staatlicher Zusammenfassung schneller vorwärts gedrungen, sie fanden in Gallien freilich nicht nur die keltische Urbevölkerung, sondern auch eine starke römische Oberschicht und eine Fülle römischer Institutionen vor. Aber es ist charakteristisch, daß ihre erste umfassende Invasion in Gallien etwa vom vierten Jahrhundert ab die gesammte Bevölkerung, die sie vorfand, verdrängte und sich nicht wie die aller übrigen germanischen Stämme mit einer Landtheilung begnügte. Später ist man milder verfahren, und das Frankenreich der Merowinger hat den Römern, deren Gebiet es einnahm, große Rechte gegönnt. Aber man wird nicht sagen dürfen, daß die Verstärkung der Monarchie, die allmählich auch hier eintrat, mehr als einigen Vorschub von den absolutistischen Traditionen der alten Bevölkerung erhielt.[1]) Denn es ist doch sehr bemerkenswerth, daß dieser Uebergang kein plötzlicher war, sondern daß zwischen dem Ausgangsstadium des urzeitlichen Völkerschaftskönigthums und der allerdings nur mehr wenig beschränkten Monarchie Karls des Großen sich in der Periode der Merowinger, also immerhin etwa drei Jahrhunderte lang, eine mittlere Entwicklungsstufe eingeschoben hat, auf der das Königthum stark, aber doch noch nicht aller Mitwirkung des Volkes entwachsen war. Immerhin sind die Franken nicht ganz frei geblieben auch von

1) So ist das Urtheil Schröders (Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [²1894] S. 111 Anm.).

üblen Formen römischer Beeinflussung. Man nimmt doch vielleicht nicht mit Unrecht an[1]), daß der nordwestlich-austrasische, reiner germanische Theil des fränkischen Reichs sich stärkere Kraft bewahrte als der mehr romanische südwestlich-neustrische, und daß es nicht von ungefähr war, wenn ihre erste Dynastie, die zuletzt von einem völligen sittlichen Zerfall betroffen wurde, aus diesem Gebiet stammte und wenn das neue Herrschergeschlecht der Arnulfinger aus dem germanischen Norden hervorging.

Doch, wie immer es sich damit verhalten mag, so viel bleibt bestehen, daß die germanischen Staaten, die, im Zentrum des alten Reichs begründet, der sittlichen und politischen Beeinflussung durch die römische Kultur am meisten ausgesetzt waren, elend zu Grunde gingen und daß die Franken, die an der Peripherie eingedrungen, sich dieser Einwirkung mehr entzogen, wie die Angelsachsen, die ihr völlig entgingen, starke dauernde Reiche begründeten. Die Franken mögen zu dem Ziel eines straffen und einheitlich organisierten Gemeinwesens vielleicht deswegen früher als die Angelsachsen gelangt sein, weil sie dem römischen Vorbild nicht ganz fernstanden. Denn wie langsam sich eine ganz ungestörte germanische Entwicklung vollzog, lehrt die Geschichte der in Deutschland und Skandinavien zurückgebliebenen Germanen: jene sind bis zur fränkischen Eroberung nicht zu der Stufe eines großen und starken, monarchisch geleiteten Staatsverbands gekommen, und Dänen, Schweden und Norweger sind erst um die Mitte des neunten Jahrhunderts zur Begründung größerer Reiche gelangt, die auch dann noch locker genug waren. Immerhin wird man nicht sagen dürfen, daß die fränkische Entwicklung sich in ungermanischer Richtung vollzogen hätte; nur das Tempo mag der römische Einfluß beschleunigt haben.

Andere Bestandteile der römischen Gesellschafts- und Staatskultur sind eine Zeit lang ganz unbeachtet geblieben,

1) Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker IV (1889) S. 360 f.

haben aber in späteren Epochen um so stärkeren Einfluß auf die Entwicklung der Germanen gewonnen. Das gewaltigste ihrer Produkte, das bürgerliche Recht, ist fast ein Jahrtausend lang wenigstens von den nordfränkischen und deutschen Germanen nicht angenommen worden, aber dadurch, daß die römische Bevölkerung in Italien und Südfrankreich es beibehielt, hat es dort nicht nur sein Leben gefristet, sondern neue Blüthen getrieben. Und wer an einen pathologischen, einen Ansteckungsprozeß glauben möchte, der müßte dieses Jahrtausend die Inkubationsdauer des Uebels nennen; denn nach ihrem Ablauf breitete es sich wie eine jäh um sich greifende Krankheit am Körper des Germanenthums aus. Nur einige seiner Glieder, vornehmlich England, blieben davon verschont. Gewiß ist für die Rechtsrevolution des späten Mittelalters und der anbrechenden Neuzeit die römische Einwirkung durchaus nicht allein maßgebend gewesen: sie setzte erst dann ein, als die natürliche soziale Entwicklung der germanischen Völker halbwegs die Stufe erreicht hatte, für die dieses ausgereifte Recht überhaupt erst annehmbar wurde. Aber wer wollte leugnen, daß es sich auch hier um die Durchdringung eines eigenthümlichen Prozesses mit ihm gänzlich fremden Elementen handelt, daß es sich also im Sinne der Reinerhaltung der Entwicklung dieses neuen Zeitalters und dieser neuen Völkergruppe auch hier um eine Verfälschung handelt. Und das Beispiel Englands beweist, daß Zeit und Völkergruppe Kraft genug gehabt hätten, aus sich selbst hervorzubringen, was ihnen so nur allzu bequem in den Schoß fiel.

Sehr viel geringer ist vermuthlich die Einwirkung des römischen Vorbildes auf die Ausbildung des inneren Staatsorganismus. An gewissen Beeinflussungen, so der karolingischen und einige Jahrhunderte weiterhin wieder der spätmittelalterlichen Verwaltungsordnung, fehlt es nicht. Aber in vielen, man möchte sagen in fast allen entscheidenden Stücken hat sich die innere politische und soziale Entwicklung der germanischen Völker selbständig vollzogen.

So betraf denn glücklicher Weise die akute, nicht nur die Eigenart, sondern auch das Leben gefährdende Einwirkung der alten zerstörten Kultur nur den einen am meisten ausgesetzten Theil der germanischen Völker, der sich im Kern des römischen Reichs angesiedelt hatte. Die Ostgothen, Vandalen, Langobarden in Italien sind von den zurückgebliebenen Römern ganz, die spanischen und südgallischen Westgothen fast ganz resorbiert worden. Sie haben nicht nur die Selbständigkeit, sondern das Dasein selbst verloren. Alle übrigen Germanen aber, von den nordgallischen Franken ab, sind nicht nur bei ungebrochener Gesundheit geblieben, sondern auch durch das römische Vorbild nur an bestimmten Stellen ihrer staatlich-gesellschaftlichen Entwicklung beeinflußt und um ihre Eigenthümlichkeit gebracht worden.

Zweiter Abschnitt.

Das Fortleben der Antike im geistigen Leben.

1. Kunst.

Viel übler steht es um die geistige Kultur der Germanen, sie hat sich der chronischen Beeinflussung durch die griechisch-römische Erbschaft von Anfang an nicht entziehen können. Daß die Ostgothen das Wenige, was sie für die bildende Kunst, insbesondere die Architektur, weniger vielleicht selbst geleistet, als veranlaßt haben, den Ueberresten römischer Kunstübung verdanken, erscheint fast selbstverständlich. Wie hätte ein wanderndes Barbarenvolk Kirchen bauen oder Mosaiken zusammensetzen können! Hätten die Germanen über eine gereiftere Kultur zu verfügen gehabt, und hätten sie auch nur ein Jahrhundert früher in die geistige Entwicklung eingreifen können, so wäre ihrer schaffenden Phantasie eben jetzt eine originale Aufgabe gestellt gewesen, wie sie sich in dieser Neuheit in den nächsten anderthalb Jahrtausenden und bis auf den heutigen Tag nie wieder geboten hat. Es galt für die Bedürfnisse des neuen Gottesdienstes, der erst im vierten Jahrhundert ungestört sich ausbreitete, eine neue Tempelform zu finden. Aber auch dieses Erzeugniß schaffender Phantasie, das für eine fast durchaus germanische Zukunft die Wege der kirchlichen Baukunst bestimmen sollte, ist, wie bereits geschildert wurde[1]), noch ganz auf dem Boden der alten griechisch-römischen Kultur entstanden. Die Basilika, die bis auf den heutigen Tag für alle Formen des christlichen Kultgebäudes

1) S. o. S. 650 f., vergl. S. 500.

die maßgebende Urform wurde, erkennbar noch in den bizarrsten Ausgestaltungen des gothischen sowohl wie des Rokokostiles, sie ist ein Werk der spätesten Römer und nicht der Germanen. Die Ostgothen, die diese Architektur vorfanden, haben an ihr, wie es scheint, so wenig geändert wie an der Mosaiken-Malerei, der anderen Errungenschaft dieser Spätzeit römisch-griechischer Kultur. Nur wenn sie ihrem großen Könige ein Grabmal errichten, glaubt man aus dem starren Trotz dieser gewaltigsten aller Todtenstätten ein wenig von ihrer eigenen Sprache reden zu hören. Aber wer will sagen, was an den prachtvoll knorrigen Mauern des ravennatischen Architektur-Monuments noch Römerart oder schon Germanengeist ist?

Dieselbe Frage erhebt sich den ragenden Palästen gegenüber, die unter der Langobardenherrschaft errichtet worden sind und ein sehr bemerkenswerthes Glied der Entwicklung spätrömischer Bauformen darstellen, wie in abgeschwächtem Maße auch in den nächsten Jahrhunderten aller germanischen, auch aller nordgermanischen Kunstleistung gegenüber wieder und wieder. Gewiß, der romanische Stil, der die Architektur der Franken und der Deutschen bis ins zwölfte Jahrhundert beherrschte, ist auf seinen Wegen durch Nordeuropa aufs reichste und mannigfaltigste umgewandelt und hat sehr verschiedene Gestalten angenommen. Aber alle seine Grundformen, die Apsiden, der Rundbogen, die Herrschaft des Mittelschiffs über die Seitenschiffe, die flache Decke und selbst der Thurm, den wir heute wohl für nordisch zu halten gewohnt sind, sie alle finden sich schon in dem noch römischen Stadium der Entwicklung des romanischen Stils. Es ist nicht anders — so sehr es uns auch ins Herz schneidet, in den Domen von Worms und Mainz oder in der Schloßkirche von Quedlinburg zu denken, daß diese köstlich-herbe Bauweise gerade in all' ihren Grundelementen nicht germanischen Ursprungs ist. Der romanische Stil trägt seinen Namen mit nur allzuviel Berechtigung.

Und was die Franken und später die Deutschen hinzugefügt haben, ist wohl Fortbildung in einer immerhin eigenen

Richtung, aber nicht Neuschöpfung. Unzweifelhaft hat die Gothik, die so ganz und gar unantiken, unsüdlichen Charakters ist, deren Größe und deren Schwäche gleich sehr germanisch sind, diesen fremden Ursprung noch viel mehr vergessen lassen, aber bestimmte Grundformen etwa des Kirchenbaues wurden doch lediglich beibehalten. Und unaufhaltsam brach der Geist der Antike von Neuem über die nordische Baukunst herein, als in Italien, das seine römischen Traditionen in der Architektur niemals hat fallen lassen, gegen Ausgang des Mittelalters eine bewußte Wiederbelebung der altererbten Kunstübung eintrat, die auf diesem einen Gebiete wenigstens mit dem vollsten Rechte den Namen einer Renaissance trägt. Und immer von Neuem haben sich diese Wiedergeburten wiederholt, zuletzt sind sie mit bewußtem Historismus zu matten Nachahmungen herabgesunken. Bis auf den heutigen Tag aber nährt sich diese unselbständigste und konservativste aller Künste von den mittelbaren oder unmittelbaren Traditionen der griechisch-römischen Kultur. Und wäre sie auch in der jüngsten Vergangenheit, d. h. seit dem Abblühen des Rokoko, nicht mit der jammervollsten Unfruchtbarkeit geschlagen, man wird doch sagen müssen, daß alle germanische Baukunst in Schutt und Asche fiele, dächte man sich aus ihr die älteren Einwirkungen fort: ihre eigensten Stile, Gothik und Rokoko, waren doch immer ein wenig auch antike Fortbildungen und Ausgestaltungen. Welch' ein Gegensatz zu der Entwicklung der Vorbilder selbst! Wie unvergleichlich viel geringer ist die Summe dessen, was griechische Kunst anderen Völkern, Aegyptern und Asiaten entliehen, als was sie und ihre römische Fortsetzung den Germanen weitergegeben hat.

Die Skulptur der nordischen Völker ist — nach manchem Jahrhundert erst — viel eigenmächtiger aufgesprossen; aber die Renaissance hat auch hier die gerade Linie der ursprünglichen Entwicklung umgebogen. Die italienische Bildhauerei war ihrerseits bei weitem unabhängiger, man ist versucht zu sagen, in viel germanischerem Geiste emporgekommen, aber sie

hat gerade in ihrem späteren, weit klassizistischeren Typus auf den Norden den stärksten Einfluß ausgeübt und, nachher hat es in der Geschichte der Skulptur fast ebenso viel klassische Wiedergeburten gegeben wie in der der Architektur.

Nur eine Kunst ist wenigstens auf Jahrhunderte hin bei den Germanenvölkern so selbständig ihren Weg gegangen, daß man sie fast ganz als ihr Eigenthum ansehen darf, die Malerei. Sie ist allerdings in Italien lange Zeit hindurch wesentlich beeinflußt gewesen von spätrömisch-byzantinischer Kunst, wie denn sehr deutliche Spuren von Giotto bis auf die Manuskript-Miniaturen der Byzantiner zurückführen. Später aber ist sie überall hier, wie noch mehr in Deutschland, ganz selbständig, zuerst sehr langsam, dann immer herrlicher sich entfaltend bis zur Mittagshöhe ihrer Bahn emporgestiegen, fast ohne alle antike Hülfe. Nur zuletzt ist durch italienische Vermittlung auch hier der Eingriff geschehen und was germanisch war mit griechisch-römischem Geist erfüllt, d. h. um seine Eigenart gebracht und gefälscht, oder, wie man heute zu sagen pflegt, bereichert worden. Den stärksten Trägern der Entwicklung hat diese Einwirkung damals und später nichts angehabt, aber im weiteren Verlauf hat es auch auf diesem Felde künstlerischer Arbeit nicht an ähnlich schalen Klassizismen, wie sie in der Baukunst und Bildhauerei zur Herrschaft gelangten, gefehlt. Immerhin war hier im vierzehnten und fünfzehnten, und später noch einmal im siebzehnten Jahrhundert zu viel originalgermanische Tradition geschaffen worden, als daß sie von der Antike dauernd hätte überwältigt werden können.

In etwas minder selbständig ist die Dichtung der Germanen in ihren ersten Anfängen emporgekommen: im Alterthum der jungen Völker war sie noch fast ganz in die Bande innerer und äußerer Nachahmung geschlagen, und auch im Laufe des halben Jahrtausend bis zum Anbruch der neuen Zeit hat es an einer nach Sprach- und Denkform lateinischen Poesie nie gefehlt. Aber schon im frühen Mittelalter hat sich

bei Nord- und Südgermanen ein Epos erhoben, das sich zwar durch mancherlei Gedankengehalt als von der christlich-antiken Kultur beeinflußt erweist, das im übrigen aber schon an seinen prachtvoll trotzigen archaischen Formen als originäres Erzeugniß germanischen Geistes zu erkennen ist. Und wenn die neuen Wellen antiker Bildung, die zuerst der Humanismus und die Renaissance, dreihundert Jahre später aber wieder der Klassizismus der sterbenden Aufklärung über die Dichtung der germanisch-romanischen Völkergruppe strömen ließ, von Neuem ihre Eigenart gefährdeten, so hat sich der germanische Geist von dem renaissance-umflutheten Shakespeare bis zu dem auch schon wieder klassizistisch bedrohten jungen Goethe doch immer von Neuem stark und mächtig erwiesen, und auch die redende Kunst der Romanen ist weder in dem Mittelalter Dantes noch in der Neuzeit des Cervantes je ganz in antikische Fesseln geschmiedet gewesen.

Viele von diesen Einwirkungen der alten auf die junge Kultur sind noch nicht im germanischen Alterthum, einige noch nicht einmal im Mittelalter wirksam geworden, die Wissenschaft der Germanen aber, soweit man von ihr überhaupt in jenen frühen Zeiten als einem wirklichen Besitz dieser Nationen reden darf, ist von vornherein nicht auf dem Wege der Einwirkung, sondern der Lehre, d. h. der völligen Unterjochung der Geister auf die Germanen übertragen worden. Es hat im Grunde niemals eine echt germanische Wissenschaft gegeben, auf diesem Gebiete geistiger Thätigkeit hat sich die eigenthümliche chronologische Verflechtung einer ganz frühen, kaum entstandenen Kultur mit einer ganz späten, überreifen am meisten gerächt. Die Germanen haben ja wenig mehr als die Geheimkünste des Lesens und Schreibens bei sich entwickeln können, ehe sie auf das Römerreich und alle seine wissenschaftlichen Traditionen stießen. In ihrem Alterthum haben sie dann, wie selbstverständlich, nichts anderes thun können, als antike Vorbilder schlecht und recht zu kopieren.

Selbstverständlich wurden ihre Schriften in lateinischer Sprache abgefaßt.

Daß auf solchem Boden auch die Wissenschaft des Mittelalters vollständig in das Joch antiken Geisteszwanges hineinwuchs, ist nicht verwunderlich. Wie ganz abhängig sie von diesem übermächtigen Vorbild gewesen ist, von den einfachsten stammelnden Anfängen chronikalischer Geschichtsschreibung bis hinauf zu den höchsten Erzeugnissen mittelalterlicher Forschung, bis zu den Systemen der Scholastiker, bedarf keines Wortes der Begründung. Daß aber dann im Humanismus nicht eine selbständige Reaktion, sondern lediglich die Ersetzung eines schlechten, abgeblaßten antiken Musters durch ein besseres, schärferes erstrebt wurde, daß man nur von der ungenau verstandenen an die besser zu interpretierende Meisterin Antike appellierte, ist ebenso bekannt. Erst die Anfänge empirischer Naturforschung und spekulativer Philosophie im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert haben hier die ersten Versuche der Emanzipation eingeleitet. Doch auch dann blieben fast alle Werkzeuge, alle Formen, also alle elementarsten und zugleich feinsten Voraussetzungen wissenschaftlichen Denkens von den Errungenschaften griechischer Philosophie abhängig. Noch heute aber ist dieses Ringen der beiden Zeitalter der europäischen Geschichte nicht zu Ende gekommen: der Kampf um die griechisch-römische Bildung, in dem wir mitten inne stehen, ist sein vorläufig, wenn auch gewiß nicht endgültig letzter Akt.

Kein Zweifel, es handelt sich um einen Kampf, den man vom Standpunkt des umfassendsten, d. h. eines auch historischen Kosmopolitismus für überflüssig erklären müßte. Ist man nämlich der Meinung, daß die Menschheit von Anbeginn als eine solidarisch verbundene Einheit von Zeitaltern und Völkern anzusehen ist, so müßte jede Rezeption, jede Renaissance als werthvolle Kräfte-Ersparniß angesehen werden, jede Abwehr solcher Einflüsse aber als eine unnütze Vergeudung schon vorhandener Entwicklungs-Erleichterungen.

Jeder konsequente Nationalismus dagegen wird dem gegenüber das Recht, ja die Pflicht jeder einzelnen Volkspersönlichkeit, sich auszuleben und sich selbständig auszuwirken, vertheidigen. Endlich giebt es eine dritte Betrachtungsweise, die zwar nicht das Recht der einzelnen Nationen, wohl aber das ganzer Zeitalter und Völkergruppen der Menschheitsgeschichte auf ein gleiches Maß kultureller Unabhängigkeit verfechten wird.

Die Historie wird zunächst jenes zweite, nationalistische Argument geltend machen müssen: es giebt Epochen der Weltgeschichte, in denen der Nationalismus verpflichtet und berechtigt ist, sich rücksichtslos geltend zu machen: daß die Römer dem übermächtigen Vorbild der Griechen gegenüber fast gänzlich auf ihre geistige Selbständigkeit verzichtet haben, wird immer als der schmerzliche Verlust einer Blüthe am Baum der Menschheit zu beklagen sein. Und es ist ein entsetzlicher Gedanke, sich vorzustellen, daß die große Gruppe der germanisch-romanischen, oder gar auch der später hinzutretenden slavischen Völker eine von vornherein einheitliche Kultur gehabt hätte. Und noch manches Jahrhundert wird sich an der nationalen Verschiedenheit dieser einzelnen Glieder der heutigen, nicht mehr nur Europa, sondern die Welt umfassenden Völkergesellschaft zu erfreuen haben. Die große Vielgestaltigkeit der Theile bedeutet hier offenbar nur eine Bereicherung der Gesammtheit.

Doch man braucht nur geringe Prophetengaben dazu, um vorauszusetzen, daß einmal sich doch eine wirkliche Verschmelzung aller Völker zu einer kulturell und sozial einheitlichen Weltbürgerschaft vollziehen wird, die unter Verlust mancher herrlichen Früchte der heutigen Verschiedenheit doch auch große Segnungen aus ihrer Einheit ziehen wird. Aber auch dann noch wird es eine Form der Differenzierung geben müssen: nämlich die des zeitlichen Fortschritts, auch dann noch werden sich die Epochen der Menschheitsgeschichte gegen einander absetzen. Ruhe, Stagnation und Bewegungslosig-

keit könnte nur dann eintreten, wenn das Leben der Menschheit selbst zur Rüste ginge.

So ist denn offenbar — und deshalb ist nothwendig, sich in diesem Zusammenhang alle scheinbar so weit abliegenden Konsequenzen zu vergegenwärtigen —, daß in dem Gegensatz der beiden großen Zeitalter europäischer Entwicklung, von denen wir überhaupt allein historische Kunde haben, im Grunde zwei ganz verschiedene Differenzierungen beschlossen liegen: eine ethnisch-nationale und eine zeitliche. Es stehen einander nicht nur Hellenen und Römer einerseits und Germanen, Kelten und Romanen, später auch Slaven andererseits, sondern auch die anderthalb Jahrtausende vor und die anderthalb Jahrtausende nach dem Falle Roms gegenüber.[1]) Es ist nicht allein die griechisch-römische und die germanisch-romanische, sondern auch die früh- und die späteuropäische Periode der Universalgeschichte, die sich hier scheiden.

Und so lag denn all' die Jahrhunderte und liegt noch heute nicht nur das nationale Recht einer Völkergruppe, sondern auch das epochale eines Weltalters auf Seiten des um seine geistige Selbständigkeit ringenden Germanenthums. Und wenn der nationale Unabhängigkeitsdrang für unsere Jahrhunderte noch ein Existenzrecht hat, nicht nur um seiner selbst, sondern auch um des größeren Reichthums der Menschheitsentwicklung willen, so hat der Gegensatz der Zeiten vollends ein ewiges Recht für sich geltend zu machen. Deshalb ist die Historie aus doppeltem Grunde befugt, mit Betrübniß von allen Abhängigkeiten und mit Freuden von allen

1) Wie verkehrt auch in ihrer eigenen Richtung unsere an sich schon so maßlos unpraktische Chronologie ist, wird durch derartige Betrachtungen besonders klar. Wollte man einmal die so überaus unbequeme rückwärts zählende Zeitrechnung beibehalten, so würde jedenfalls das Jahr 500, als ungefähre Scheide der beiden Weltalter, viel zweckmäßiger sein, als das von Jesus Geburt. Denn dann würden sich wenigstens die Zeiträume der griechisch-römischen und der germanisch-romanisch-slavischen Epoche der europäischen Geschichte in erfreulichem Parallelismus an einander abmessen.

glücklich erfochtenen Emanzipationssiegen der jüngeren Völkergruppe und des jüngeren Zeitalters zu sprechen. Denn diese eine Tendenz darf und muß auch die objektivste Geschichtsschreibung haben, daß sie Partei nimmt für alle zukunftsfrohen, für alle Neues schaffenden Bewegungen, und gegen allen Stillstand, gegen alles Ausruhen auf den Errungenschaften früherer Generationen, gegen alle Nachahmungssucht und allen Vergangenheitskultus der Ewig-Gestrigen. Und um in jenem ganz hypothetischen, dafür aber um so klareren Bilde noch einmal Alles zu sagen, was sich aus diesen leitenden Motiven für die Beurtheilung dieses wichtigsten Nach- und Gegeneinanders von Epochen ableiten läßt: es ist doch ein schöner Traum sich vorzustellen, die Germanen hätten alle die Entwicklungsstufen, die Griechen und Römer um 500 schon zurückgelegt hatten, erst in Ruhe und Ungestörtheit absolvieren können, ehe sie — etwa erst in unseren Tagen — mit der griechisch-römischen Kultur bekannt geworden wären. Wie unerhört viel reicher wäre die Weltgeschichte verlaufen!

2. Religion.

Doch bisher ist von einem Kulturgut, das die alte Zeit der neuen übermacht hat, noch mit keinem Worte die Rede gewesen, obwohl es vielleicht den geistigen Besitzstand und Eigenerwerb des Erben mehr als alle anderen Rechtstitel dieser Hinterlassenschaft beeinflußt hat: vom Christenthum. Alle anderen Bestandtheile der griechisch-römischen Bildung sind allmählich von den Germanen aufgenommen worden, dieser eine aber ist ihren Führerstämmen sogleich übermacht worden, und diese haben ihn dann selbst mit dem leidenschaftlichsten Eifer verbreitet. Und schon kurz nach Ablauf des germanischen Alterthums, in den Anfängen des frühen Mittelalters war die ganze Völkergruppe christianisiert.

Es war von allen den Komplikationen in diesem reichen

Durcheinander von Verflechtungen vielleicht diejenige, die den nachhaltigsten und folgenreichsten Einfluß auf das jüngere Zeitalter ausgeübt hat. Und es bedarf nur kurzer Ueberlegung, um herauszufinden, daß diese Kulturüberlieferung, dieses Kulturerbe noch mehr als eine Eigenthümlichkeit hat, die sie aus der Reihe der übrigen heraushebt. Vor allen andern die eine: daß hier nicht nur Griechen und Römer die Erblasser waren, sondern auch, und zwar vornehmlich, eines der westasiatischen Kulturvölker, das jüdische. Es handelt sich hier also an sich schon um nationales Mischgut. Der Orient ragt durch diese seine mittelbare Einwirkung in den germanischen Norden hinein. Und wenn alle die grübelnde Inbrunst eines geistvollen Volkes, das ein Jahrtausend lang außer seiner Religion kaum einen anderen Kulturzweck verfolgte, dazu gehört hatte, um den monotheistischen Gedanken bis in alle seine religiösen und ethischen Konsequenzen hinein auszubauen, so hatte sich diesem Glauben doch auch ein allgemein orientalischer Stempel aufgeprägt: die allerstärkste Hingabe und Selbstdemüthigung seiner Bekenner, die ins Aeußerste gesteigerte Machtfülle des von ihnen angebeteten einen Gottes athmet viel vom Geist asiatischer Despotengewalt. Und es ist vielleicht kein Zufall, daß die einzige, freilich sehr viel schwächere und indirektere Kette von Einwirkungen, die man noch von dem Jugendalter der Germanen auf den Orient zurückführen kann, in ihren charakteristischen Zügen von ganz ähnlicher sozialer Beschaffenheit ist: die Uebertragung der Gedanken und Institutionen eines despotischen und weithin herrschenden Großkönigthums und seiner Beamtenhierarchie, die über Römer und Mazedonier zu den Monarchien Westasiens zurückleitet.

Zwischen den germanischen und den griechisch-römischen Glaubensvorstellungen lassen sich trotz der wesentlichsten Unterschiede mancherlei Parallelen ziehen, aber Niemand wird behaupten dürfen, daß die Germanen ihrer religiösen oder sonstigen geistigen Anlage nach sich irgendwie als für das

Christenthum prädestiniert dargestellt hätten. Wie hätte das auch sein können; ohne alle die ganz spezifischen ethnischen und wohl auch geographischen Voraussetzungen, die einst die Juden diesen ganz singulären Weg geführt hatten, ein ganz primitives, fast noch urzeitliches Volk, voll von den Instinkten und Idealen eines rauhen und rohen Urwald- und Wanderlebens, waren sie für jede andere Religion vielleicht besser geeignet, als die des Kreuzes. Man stelle sich vor, Paulus und die anderen Verkündiger des Christenthums wären nicht in das Griechenland des ersten und zweiten Jahrhunderts gekommen, sondern in das des vorhomerischen Zeitalters, sie wären nicht auf die satte und müde Hyperkultur ihrer Epoche, sondern auf die rauhen und brutalkampfesfrohen Gesinnungen gestoßen, die die ältesten Sagen der Hellenen von Herakles und Theseus widerspiegeln, welche Aufnahme wäre ihnen da wohl bereitet worden!

Neben seinen ursprünglichen, jüdisch-orientalischen Elementen aber hatte die griechisch-römische Kulturwelt dem Christenthum noch andere Eigenschaften beigemischt, die nach ihrer Art und Provenienz noch weniger fast als jene dem Geist dieser kinderjungen Völker entsprachen. Der Baum dieses Glaubens war zu Anfang durch das reine Quellwasser von Jesus' eigener Lehre genährt worden, das seinen Wurzeln alle erste Nahrung, seinem Wuchs die Richtung gegeben hatte. Dann aber war er in den schon übel verfaulten Boden des zermorschten griechisch-römischen Völkerkreises verpflanzt worden. Und was er hier in sich einsog, den Formalismus und den dürr phantastischen Konstruktionstrieb einer längst abgestorbenen Wissenschaft, die Machtgier und die Machtlust eines verfallenden Weltreichs, es war beides nicht geeignet, seine Früchte für die unerfahrene Jugend der germanischen Völker schmackhafter oder geeigneter zu machen. Was sollte ihre noch im lallenden Kindesstadium steckende Geistesbildung mit den Ergebnissen der greisenmüden hellenistischen Afterwissenschaft? Und wenn ihnen das Erbe römischen Cäsaren-

geistes, das die nunmehr schon völlig monarchisch organisierte Kirche angetreten und sich einverleibt hatte, sicherlich weniger fremdartig war, so beruhte einmal diese Uebertragung nicht auf Gegenseitigkeit — man wollte diese Institutionen nicht an sie weiter geben, sondern man suchte mit ihrer Hülfe über sie zu herrschen —, und zum zweiten entsprach doch auch dieser Absolutismus, wenn er, wie es geschah, von ihnen trotzdem im Staatsleben nachgeahmt wurde, keineswegs ihrem eigenem politischen und noch weniger ihrem religiös-kirchlichen Entwicklungsstadium.

Indeß diese indirekten Einflüsse des Christenthums und seiner kirchlichen Organisation kommen zunächst nicht in Betracht, sondern sein Glauben. Und da muß doch von einer bewußt unvoreingenommenen Geschichtsschreibung gesagt werden, die sich begreiflicher Weise nicht auf den Standpunkt der begeistertsten Anhänger stellen kann, daß den Germanen des sechsten und siebenten Jahrhunderts mit diesem Bekenntniß schwerlich ein ihrem Wesen innerlich verwandtes Kulturgut übermacht wurde. Weder der spätjüdisch-jesusmäßige Kern der Lehre, die unbedingte Hingabe und Selbstdemüthigung, noch die hellenistische logisch-spekulative Metaphysik, noch der machtvolle Priesterapparat römischen Ursprungs entsprachen auch nur im entferntesten der religiösen Entwicklung, die die Germanen von sich aus genommen hatten. Was sollte diesen sinnenstarken Naturvölkern der unbegreiflich unbürgerliche Gott, oder die Fülle metaphysisch-theosophischen Beiwerks, das der Hellenismus um ihn gesponnen hatte; was sollte die Religion des Kreuzes und der Demuth diesen robusten Menschen, die im steten furchtbaren Kampf mit Feinden, Thieren und Elementen aller brüsk-primitive Persönlichkeitsdrang solcher Zustände beseelte, und was diesen kleinen Stämmen der universale Priesterstaat Roms? Sie selbst wären sicherlich noch Jahrhunderte, wenn nicht alle seitdem verflossenen anderthalb Jahrtausende ganz andere Wege gewandelt.

Bemächtigte sich aber, wie es das Schicksal freilich fügte,

das Christenthum dieser jungen Völker nun doch, so hätte es ihnen — man kann diesen Wunsch nicht unterdrücken — wenigstens aus Jesus' eigenen reinen Händen kommen sollen, anstatt aus den befleckten der sterbensmüden und doch in jedem Sinne raffinierten Kulturwelt, die ihm ihren Stempel so tief aufgedrückt hatte. Gewiß, auch die Germanen würden diese Religion gewandelt haben, aber sicherlich in einem ganz anderen Sinne, als es die hellenistisch-römischen Völker gethan haben: germanische Kirchen-Väter würden wahrscheinlich einen Weg eingeschlagen haben, der um tausend Meilen von den Bahnen der griechischen Dogmatiker abgewichen wäre.

Aber selbst diese Gunst hat den germanischen Völkern ein widriges Schicksal versagt: sie wurden auch dort die Schuldknechte der antiken Kultur, wo diese selbst nur entliehenes Gut weiterzugeben hatte. Sich des ganzen Uebergangsprozesses zu erwehren, war ihre eigene Geistesbildung noch viel zu schwach. Angesichts dieser nach allen Seiten bewehrten und gepanzerten Lehre, dieser unwiderlegbaren Gottesgelehrtheit, dieser stolzen Kirche und des durch alle späteren Zuthaten doch nicht ganz zu verdunkelnden Kerns aus Jesus' eigener Hand, haben sie sich völlig unterworfen. Und ein Jahrtausend herrschte nun in Sachen des Glaubens Ruhe und Stillstand. Wie hätte diese noch gänzlich unentwickelte Kultur auch schon eine eigene kritische Stellung zu allen den letzten und tiefsten Problemen nehmen sollen, um die es sich in der von ihr hingenommenen, aber schwerlich auch nur halb begriffenen Religion handelt. Dann aber, und das ist charakteristisch, ist es trotzdem zu einer Rebellion ihres eigenen Geistes gekommen: es wird doch ewig denkwürdig bleiben, daß das Germanenthum in diesem und nur in diesem Stücke sich gegen den Einfluß der griechisch-römischen Epoche der europäischen Geschichte empört hat. Alle die anderen großen geistigen Bewegungen, die Kunst und Wissenschaft damals und später in Unruhe versetzt haben, die Renaissance und der Humanis-

mus des fünfzehnten und sechzehnten, der Klassizismus des ausgehenden achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts, sie hatten immer nur Erneuerungen des antiken Einflusses zum Ziel, die Reformation aber hat sich zum mindesten gegen die römischen, wenn auch gewiß nicht die griechischen oder gar die jüdisch-jesusmäßigen Elemente des Christenthums gekehrt: ein sehr starkes Zeugniß der Geschichte dafür, daß gerade die von Rom stammenden Theile der überkommenen Erbschaft dem germanischen Geiste besonders zuwider waren.

Indessen, und darauf muß mit um so größerem Nachdruck aufmerksam gemacht werden: diese römisch-christliche Tradition war dem Germanenthum offenbar nur innerhalb der Kirche anstößig; denn für ihr Staatsleben haben sie ganz früh dem Musterbild der römischen Organisation der christlichen Glaubensgenossenschaft gegenüber sich als sehr gelehrige Schüler erwiesen. Sicher nämlich hat die Aufrichtung eines germanischen Kaiserthums, das sich als die selbstverständliche Fortsetzung des römischen Imperiums gab, zu einem Theile an die kirchliche Entwicklung angeknüpft. Der letzte römische Cäsar war schon über dreihundert Jahre gestürzt, als der Frankenkönig Karl sich zum Imperator aufwarf, und wer will sagen, ob diese historischen Reminiscenzen sich wirklich so kräftig erwiesen hätten, wenn nicht die römische Kirche als die lebendige Trägerin dieser Ideen des Monarchismus und eines hierarchisch geordneten Beamtenthums dagestanden hätte. Man denke nur, der Zeitabstand, der Karl und seine Franken von dem letzten kaiserlichen Regiment trennt, betrug etwa ebenso viel wie der, der uns Heutige von der Gegenreformation, von den Zeiten nach Karls V. Tode scheidet! Und mag man auch zugeben, daß eine so gewaltige Institution wie das römische Kaiserthum einen besonders starken und nachhaltigen Glanz verbreitete und daß jene Zeiten weniger Eindrücke zu verarbeiten hatten und also auch schwerer vergaßen, als die neuen Jahrhunderte, so

bleibt doch bestehen, daß der lebendige kirchliche Staat, der die maßgebenden Gedanken des Imperiums, sein Universal-Großkönigthum und seine hierarchische Aemterordnung völlig rezipiert und von Neuem, in manchen Punkten sogar folgerichtiger durchgesetzt hatte, sicherlich mehr Einfluß auf die Begründung des karolingischen Universalreichs und seiner straffen Verwaltung ausgeübt hat, als der längst begrabene weltliche.

Erst allmählich hat dann der Geist der germanischen Völker, der durchaus noch nicht auf dieser Stufe sozialer und politischer Entwicklung angekommen war, dagegen rebelliert und ist in der frühmittelalterlichen Staaten- oder besser Territorientheilung nnd dem mit ihr Hand in Hand gehenden Lehnssystem wieder in seine ursprünglichen Bahnen zurückgelenkt. Jedenfalls muß die so fremdartige Erscheinung eines halb universalen Reichs zu Anfang der germanischen Staatsgeschichte zum größten Theil, wenn nicht allein auf das römische, theils historisch-politische, theils lebendig-kirchliche Beispiel zurückgeführt werden: aus der eigenen Entwicklung der Germanen würden zwar wohl auch archaisch-starke Reiche entstanden sein, doch kein Universalstaat. Und wer wollte verkennen, daß auch noch spätere Jahrhunderte von diesem zwar unorganischen, aber gewaltigen Intermezzo auf das stärkste beeinflußt worden sind. Vielleicht ist es kein Zufall, daß etwa ein halbes Jahrtausend nach Ausgang des Karolingerreiches der Gedanke des Universalstaates von Neuem in dem Haupt eines phantastischen Fürsten wiederauflebte, zur selben Zeit also, als auch im geistigen Leben die Tradition aus der griechisch-römischen Epoche wiederum mächtigen Einfluß auszuüben begann.

Der christliche Glaube selbst aber bestand in der alten Form auch noch über die Reformation hinaus Jahrhunderte lang unerschüttert fort. Er ist zuerst in seinem Bestande bedroht worden, als mit der griechisch-römischen Kunst- und Wissenschaftsüberlieferung auch die heidnischen Ideen wieder-

erwachten. Aber schon den weit stärkeren Vorstoß der Aufklärung wird man auf originäre Gedankengänge des germanischen Weltalters zurückführen, wenn auch gewiß nicht als spezifisch-germanisches Geistes-Produkt ansehen müssen. Denn er ging im Wesentlichen aus von den Ergebnissen der modernen, empirischen Naturforschung. Im neunzehnten Jahrhundert aber ist es außer einer sehr viel stärkeren Wiederholung des naturphilosophischen Kampfes der Aufklärung doch auch schon zu spezifisch germanischen Angriffen auf das Christenthum gekommen und diesmal nicht nur gegen seine griechisch-römischen Außenwerke — wie von Seiten der neuesten protestantischen Theologie —, sondern auch gegen seinen spätjüdisch-jesusmäßigen Kern. Und so wunderlich-romantisch auch die Ideen einer Wiedererneuerung des Wotansglaubens der Urzeit sind, so unmodern auch die Verquickung dieser Gedanken mit einer Fehde gegen die heutigen Juden ist, die doch nicht wohl für die Geisteserzeugnisse einer um mehr als zwei Jahrtausende zurückliegenden Vergangenheit ihres längst zersplitterten Volkes verantwortlich gemacht werden können, symptomatische Zeugnisse für das Fortbestehen des alten Gegensatzes zwischen den beiden Weltaltern sind auch sie.

So schließen sich denn in der Geschichte des Ueberganges der christlichen Glaubensüberzeugungen und der christlichen Kircheninstitutionen auf die Germanen geistige und soziale Verkettungen zusammen. Und wer kann sagen, ob dieses wahrhaft universalhistorische Ringen, so mannigfaltig es ist und so viele Gebiete des Völkerlebens es auch umspannen mag, schon abgeschlossen ist. Ein wundersames Schauspiel! Die Gleichzeitigkeit, die den beiden großen Reihen der europäischen Entwicklung vom Schicksal versagt wurde, hätte, wenn sie von der Geschichte verwirklicht worden wäre, sicherlich nach Menschenart zum zähesten geistigen und politischen Streit geführt. Nun, da es zu einem solchen chronischen Kampfe nicht kommen konnte, da vielmehr die ältere Völkergruppe von der jüngeren in einem raschen, akuten Konflikt jäh über-

wältigt worden ist, hat es trotzdem noch nachträglich zu einer solchen schleichenden durch die Jahrhunderte andauernden Befehdung geführt. Wird sie auch nur mit geistigen Waffen ausgefochten, und ist auch die eine Partei längst aus dem lebendigen Leben geschieden, es ist doch einer der erbittertsten und zähesten Kämpfe, von dem die Weltgeschichte weiß. Und oft sind die Geister der alten, längst dahin gegangenen Völkerwelt, die doch immerdar und noch am heutigen Tage unter uns wandeln, die Sieger geblieben in dieser Gedanken-Schlacht, denn sie fanden unter den Lebenden so eifrige Parteigänger, wie die eigene Sache der jüngeren Völkergruppe und des jüngeren Weltalters nicht.

Und wer bei der Schilderung der anderthalb Jahrtausende germanischer Geschichte, die seit dem Beginn dieses Ringens verflossen sind, auch nur einen Augenblick dieser Zusammenhänge vergessen wollte, der wäre für das Amt eines Universalhistorikers übel geeignet.

Zweites Kapitel.

Das Alterthum der germanischen Völker.

Verfolgt man die Einwirkung der alten griechisch-römischen Kultur auf die junge germanische, so gleitet die historische Betrachtung unvermerkt über die Anfänge der Germanen, über ihr Alterthum, zu ihrem frühen und ihrem späten Mittelalter, ja selbst zu ihrer, unserer Neuzeit hinüber. Beschäftigt man sich aber mit dem originär-germanischen Besitz der Periode, so wird es nothwendig, nicht nur den Ausgangs-, sondern auch den Endpunkt des ersten historischen Zeitalters der germanischen Entwicklung festzulegen. Daß die große Invasion der Germanen auf den römischen Reichsboden, von der ab man den Anbruch ihres Alterthums datieren kann, wirklich Epoche macht, bedarf keines Wortes der Erhärtung: der Beginn wirklich staatlichen Lebens bei den Germanen ist mit diesem expansiven Vorstoß viel zu eng verknüpft, die kriegerische Ausbreitung und die mit ihr verbundenen Staatengründungen haben in ihrer äußeren wie ihrer inneren Entwicklung denselben unverkennbar starken Einschnitt gemacht. Wenn man nun aber das Ende dieser Epoche, die aus mehr als einem guten Grunde das Alterthum der Germanen genannt zu werden verdient, über ein halbes Jahrtausend später, um das Jahr 900 ansetzt, so ist hier der Anbruch einer neuen Periode zwar nicht durch eine solche Häufung von trennenden äußeren und inneren Entwicklungsmomenten mit Händen greifbar gemacht, aber immerhin deutlich genug zu erkennen.

Um diese Zeit scheitert auch der letzte Versuch, die Einheit des fränkischen Großstaates aufrecht zu erhalten, das Herrschergeschlecht, das ihn begründet, stirbt in dem einen seiner Zweige aus, der andere wird für eine Zeit vom Thron gestoßen und verliert von da ab alle Macht, und die nächstbedeutende Dynastie, die der Angelsachsen, verfällt wenigstens ein halbes Jahrhundert später einem ähnlich üblen Schicksal. An Stelle des Weltreichs der Franken, neben dem die wenigen autonom gebliebenen Germanenreiche jetzt völlig zu ihren Jahren gekommen sind, tritt eine Anzahl von großen Staaten, die einander völlig unabhängig gegenüberstehen, so daß es jetzt in Europa eine ganze Reihe von selbständigen Völkern giebt. Aber auch die innerpolitische Entwicklung macht hier ungefähr eine Wendung, die Zeiten des primitiven Absolutismus sind vorüber, und fast überall bereitet sich nunmehr die Zersplitterung des mittelalterlichen Territorialwesens vor, das Lehnssystem bemächtigt sich der staatlichen Gewalt und schwächt und spaltet sie dermaßen, daß auf die monarchische Epoche eine freilich ganz eigenthümlich geartete aristokratische Periode zu folgen scheint. Schließlich folgt auch im sozialen und wirthschaftlichen Leben dieser Nationen eine neue Entwicklungsreihe: Städte- und Bürgerthum fangen an sich zu konstituieren; die Geldwirthschaft kommt auf und fördert diese neue ständische Differenzierung noch und auch auf dem platten Lande, das im übrigen noch oft allein maßgebend ist, rücken die sozialen Schichten auseinander: der Adel hebt sich, das Bauernthum sinkt.

Wie immer der Einfluß der römisch-griechischen Kultur auf Geist und Wesen dieser Anfänge des historischen Lebens der Germanen zu bemessen sein mag, für eine sozialhistorische Würdigung des Zeitalters kommt nicht er allein, sondern in gleichem Maße auch das Neue, das Ursprünglich-Eigenthümliche in Betracht, das diese Jahrhunderte ebenso sehr, wenn nicht noch stärker charakterisiert, als jenes altüberkommene Erbtheil. Denn mochte das Römerthum auch nur äußerlich

besiegt, nicht innerlich überwunden sein, es war schon zu müde und abgelebt, um mehr als vererben zu können, als Nation starb es physisch doch langsam ab. Und wenn auch Spaniern, Franzosen, Italienern ein gut Theil römischen Blutes noch heute in den Adern fließt, es hat sich doch untrennbar mit germanischem vermischt, wie es sich zuvor auch mit dem älteren iberischen und keltischen untrennbar vermischt hatte. Gewiß sind im Einzelnen diese Abstammungsverhältnisse territorial und lokal sehr verschieden nuanciert, der Norden Frankreichs und Italiens wird unvergleichlich viel germanischer sein, als der Süden, und der französische Norden wieder viel germanischer als der italienische. Und eine feine psychologische Diagnose, die selbst in gewissen Ereignissen und in bestimmten Persönlichkeiten etwa der französischen Geschichte Wallungen des Keltenblutes nachweisen will, hat vielleicht nicht Unrecht. Dennoch hat sich in allen drei Ländern in diesen fünf Jahrhunderten vom Sturz des Römerreiches bis zum Ausgang der Karolingerherrschaft die stürmische Jugend der Germanen politisch so stark durchgesetzt, daß sie gerade in dieser frühesten Zeit vielleicht viel unbestrittener vorgeherrscht, viel entscheidender den sozialen Charakter der Epoche bestimmt hat, als später, da sich wie durch einen wunderbaren geologischen Prozeß die unteren ethnischen Schichten der Bevölkerung wieder emporhoben und zum mindesten in Spanien und Italien zuletzt die Oberfläche einnahmen. In England, Deutschland und Skandinavien vollends war das Germanenthum durch keinerlei fremde Beimischung beeinträchtigt. Und so wird man sich denn nicht wundern dürfen, daß die soziale und politische Signatur des Zeitalters einen vorwiegend germanischen Stempel trägt — von den zwei Ausnahmen abgesehen, von denen schon die Rede war.

Nur wird man sich bei dieser Feststellung von vornherein vergegenwärtigen müssen, daß, wenn hier von Germanenthum die Rede ist, darunter nicht immer, ja nicht einmal in

der Mehrzahl der Fälle Spezifisch-Germanisches zu verstehen ist, sondern Jugend, Barbarenthum, Kraft, genau wie in vielen Stücken in diesem Zusammenhang Römerthum nichts anderes bedeutet, als Alter, Kultur und Schwäche. Was wirklich die Eigenart des germanischen und nicht jedes Alterthums ist, wird nur mit großer Vorsicht gesucht, nicht aber mit plumpem Griff im Voraus angenommen werden dürfen.

Erster Abschnitt.

Einheit und Spaltung der germanischen Völkergruppe.

1. Staatengründungen.

Die Germanen[1]) wurden erst in diesen Jahrhunderten in

1) Dieser und die folgenden Abschnitte stützen sich nirgends auf die beiden neuesten Gesammtdarstellungen, die zwar nicht die germanisch-romanische, wohl aber die partikular-deutsche Geschichte des fünften bis dreizehnten Jahrhunderts gefunden hat. Es erschien richtiger, die eigenen und territorial viel weiter ausgedehnten Thatsachen-Zusammenhänge, die das vorliegende Buch für dieses Zeitalter wenigstens numerisch herzustellen unternimmt, auf das hergebrachte und von keiner starken geistigen Individualität umgeprägte Nachrichten-Material zu stützen. Um so nothwendiger ist, daß beider Werke hier mit allen den Ehren gedacht werde, die ihnen zukommen. Nitzschs Geschichte des deutschen Volks bis zum Augsburger Religionsfrieden (herausgeg. von Matthäi, 1883—85) hat, so wenig sie auch als Vorlesung ein endgültiges Werk darstellen konnte, doch den großen Gedanken des Meisters viel breiter und konsequenter zum Ausdruck gebracht, als es seine Einzeldarlegungen vermochten; sie hat zum ersten Mal die deutsche Entwicklung dieser Zeiten als eine sozial bedingte erfaßt und sie hat sie ebenso zum ersten Mal über den unübersehbaren Wirrwarr primitiv-deskriptiver Notizenschilderung zu einer einheitlichen Darstellung erhoben. Nitzsch hat sich durch sie als den methodisch originalsten von den politisch gerichteten Geschichtsschreibern der Deutschen seit Ranke erwiesen und sich so seinen Platz neben Jakob Burckhardt und wohl noch über Gustav Freytag erobert, die Jeder auf einem anderen Felde ähnlich selbstständig vorgingen. In unseren Tagen hat Lamprechts Deutsche Geschichte (bisher bis 1648, 1891—95) dann aus vielen von diesen Bemühungen die Summe gezogen und überdies den Stoff gemäß dem wissenschaftlichen Bedürfniß einer anderen Generation von einem neu gewählten Standpunkte, dem der wirthschafts-historischen Auffassung, betrachtet. Man mag den Radikalismus dieser Auffassung oder irgend welche Einzelheiten der Darstellung anfechten können, niemals aber ihre Großzügigkeit und ihren Reichthum an neuen Perspektiven, neuen Gruppierungsversuchen, d. h. an denjenigen Ergebnissen, durch die eine Gesammtdarstellung eigentlich und im Grunde allein ihren Werth darthun kann.

so eminentem Sinne politisch thätige Völker, daß eine sozialhistorische Betrachtung ihrer Schicksale Ursache hat, über ihr Staatswesen zuerst zu berichten. Mag auch bei den Germanen der Urzeit sich manche starke staatliche oder staatähnliche Bildung und Wandlung vollzogen haben, mag es auch schon zu mancherlei Konflikten und Umwälzungen dieser keimenden politischen Gebilde gekommen sein, zu uns ist aus dieser Epoche so geringe Kunde herübergedrungen, und dem hervorragendsten Berichterstatter, der über sie geschrieben hat, waren die sozialen Verhältnisse so viel wichtiger, als die Einzelheiten ihrer äußeren Geschichte, daß ihr historisches Bild immer ein im engeren Sinne vorwiegend soziales sein wird. Ganz anders in dem von politischen Ereignissen so ganz beherrschten germanischen Alterthum. Jetzt trat zum mindesten bei den führenden Stämmen der Staat so sehr in den Vordergrund der sozialen Kultur, daß es scheint, als habe er auf Jahrhunderte hin alle Kräfte des Volkes für sich in Anspruch genommen.

Die Einheit und Zusammengehörigkeit der germanischen Völkergruppe ist in diesen Jahrhunderten überhaupt unverkennbar. So stark nun aber auch die Uebereinstimmungen sind, die sich in der inneren Entwicklung der einzelnen germanischen Völker und Völkergruppen nachweisen lassen, für die Gestaltung nicht nur der äußeren, sondern auch der Verfassungs-Geschichte des Germanenthums bleibt die Thatsache entscheidend, daß es schon in diesem ältesten Stadium seiner Geschichte überhaupt zu einer staatlichen Differenzierung einzelner Theile der Gesammtnation, wenn man so sagen darf, kam.[1]) Die Germanen waren, wie sie aus der Urzeit in ihr

1) Ich zitiere für die sehr zahlreichen großen und groben historischen Thatsachen, auf die ich mich im Folgenden stützen muß, keine litterarischen Hülfsmittel. Es wäre in der Regel sehr überflüssig, die Ausnahmen wird man in jedem Falle durch besondere Umstände gerechtfertigt finden. Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich meine Leser mit so vielen bekannten Thatsachen behellige; aber will man zu einer ein-

Alterthum traten, also etwa zu Beginn der Völkerwanderung, sicherlich eine außerordentlich große Anzahl von Stämmen, meist wahrscheinlich von kleinen Stämmen, von Völkerschaften, deren Gesammtheit schlechthin kein politisches Band zusammenhielt. Nur die Sprache und, wie es scheint, ihre Körperbeschaffenheit, ihre starken Leiber, ihr blondes Haar, ihre blauen Augen und ihre lichte Hautfarbe, erwiesen, daß sie einer Abstammung waren. Nun ist es die politische Leistung dieses Zeitalters gewesen, daß zuerst die kleinen wie ein Chaos sich durcheinander schiebenden Völkerschaften zu größeren Gemeinschaften, zu Stämmen, zu Volksstaaten sich zusammenfaßten. Einzelnen Gruppen der Germanen, und es sind sicherlich nicht die am mindesten politisch begabten gewesen, gelang dieser Fortschritt schon zu der Zeit, als sie noch wanderten — so den Ost- und Westgothen, Vandalen und den Burgunden. Andere sind sogleich, nachdem sie zur Ruhe gekommen sind, so weit gelangt, so die Franken. Noch andere haben auch, nachdem sie sich fest angesiedelt hatten, noch recht lange Zeit dazu gebraucht, um dieses höhere Stadium staatlicher Bildung zu erreichen, so die Langobarden in Oberitalien, die Angelsachsen in England, die Dänen, Norweger und Schweden. Die langsamsten endlich — und zu ihnen gehörten unsere, der heutigen Deutschen, Vorfahren zum Theil — sind überhaupt nicht so weit gediehen, so die Sachsen, Baiern, Alamannen, Friesen: sie wurden, noch ehe sie zu solcher Konzentrierung vordrangen, ähnlich wie die Thüringer, die nur eben die ersten Anfänge der Stammeseinigung hinter sich gehabt zu haben scheinen, von der fränkischen Uebermacht überwältigt. Man wird ihnen diese Saum-

---

heitlichen Uebersicht über die Geschichte der internationalen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten gelangen, so muß man zunächst die historischen Vorgänge selbst summarisch verfolgen. Ohne dieses Beweismaterial ständen die Thesen, die ich verfechten möchte, in der Luft, und es in aller Kürze beizubringen, ist auch deshalb nothwendig, weil es in dieser Anordnung nirgends zusammengestellt ist.

seligkeit nicht zum Vorwurf machen dürfen, denn die Hochflut der fränkischen Invasion überraschte sie zu einer Zeit, in der auch die englischen und skandinavischen Germanen noch Jahrhunderte weit von einer solchen Verschmelzung entfernt waren.

Die Franken ihrerseits haben in ungeheuer raschem Ansturm noch eine dritte Stufe politischen Fortschritts erreicht, die Bildung eines Großstaats, mit dem sich keiner der andern germanischen Staaten dieses Zeitalters auch nur entfernt an Ausdehnung und Stärke messen kann. Denn obwohl die Franken an sich schon das weiteste Territorium unter den später deutschen Stämmen wenigstens geschlossen besiedelt hatten, haben sie zu Anfang des neunten Jahrhunderts mit Ausnahme Spaniens, Englands, Skandinaviens und des zu Grunde gegangenen Vandalenstaats in Nordafrika alle übrigen Stämme der Germanen oder doch ihr Gebiet beherrscht. Daß sie so weit gelangt sind, mögen sie vor allem dem anspornenden Vorbilde des römischen Reiches und der römischen Kirche zu danken gehabt haben; ganz ursprünglich aber, um nicht zu sagen ganz germanisch, muthet die Thatsache an, daß neben diesem Großstaat sich eine ganze Anzahl germanischer Volksstaaten ihre Unabhängigkeit bewahrten. Denn das spätere Kaiserreich der Römer hat so weit ausgebildete Staaten neben seinem Reiche nicht geduldet. Und wenigstens in leisen Anfängen kündigt sich darin die Entstehung einer Völker- und Staatengesellschaft, d. h. eines Nebeneinanders von einigermaßen ebenbürtigen kulturverwandten und in politischen Beziehungen stehenden Staaten an, wie sie die griechisch-römische Epoche der europäischen Geschichte nur an einer Stelle aufweist.

Aber in diesem Völkerkreise ist freilich der fränkische Großstaat bei Weitem der mächtigste; und wie um sein inneres Abhängigkeitsverhältniß zu der Tradition des römischen Imperiums, dessen Vorbild er die moralische Kraft zu diesem ungeheuren politischen Aufschwung vielleicht nicht zum kleinsten Theile dankte, auch äußerlich zur Geltung zu bringen und so zugleich den Glanz dieser Ueberlieferung für sich in An-

spruch zu nehmen, hat er durch die Hand des Gewaltigsten seiner Herrscher auch nach dem Titel und der Würde der Cäsaren gegriffen.

Die ersten Stadien dieser Entwicklung sind indessen gewiß originär-germanischen Ursprungs. Denn in ihnen hat sich dieser später so sehr bevorzugte Stamm auf ganz ähnliche Weise geeinigt wie andere. Das fränkische Stammeskönigthum wird zweifellos jene Kleinkönige der Völkerschaften, die es vorfand, mit Gewalt beseitigt haben. Vielleicht ist auch bei den Gothen und Vandalen, sicher bei den Langobarden der Vorgang ein ähnlicher gewesen. Von den deutschen Germanen dagegen scheinen weder die Sachsen[1]) noch die Bayern[2]) über diese Stufe des Gaukönigthums hinweggedrungen zu sein. Der fränkischen Monarchie aber gelang, was der westgothischen und langobardischen so gar nicht beschieden war, auch weiter organisch zu wachsen. Denselben Prozeß der Ausdehnung und Eroberung, der nicht nur bei den Franken, sondern ebenso auch bei den Gothen, Vandalen und halbwegs bei den Langobarden eine Anzahl von Völkerschaftsstaaten zu einem Stammesstaat verschmolzen hatte, hat sie auch weiterhin fortgesetzt und hat eine ganze Reihe von germanischen Stammesstaaten zu einem Großstaat vereinigt.

Was Wunder, daß zunächst die Konzentrierung und Kondensierung dieses entstehenden Staats- oder besser des Völkerschaftsverbandes, sodann seine gewaltsame Ausbreitung in die Augen fällt. Schon daß ein Stamm wie der fränkische sich so sichtbar abgrenzt, ist äußerst bemerkenswerth. Es ist, als ob sich erst damals das Chaos germanischer Völkersplitter gelichtet hätte, das sich vordem jenseits des Rheins den Römern als eine sehr unübersichtliche und ungeordnete Masse

---

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (³1898) S. 105 Anm. 6 und 7.

2) Wenigstens meint man, daß ihr ältestes Herzogsgeschlecht erst von den Franken eingesetzt worden ist. (Riezler, Geschichte Bayerns I [1878] S. 72.)

dargestellt hatte. Den Anstoß zur Formierung eines größeren und dabei doch geschlossenen Verbandes scheint auch hier die gemeinsame Wanderung einer Anzahl verwandter Völkerschaften gegeben zu haben: um die Mitte des vierten Jahrhunderts dringen einige Franken in Belgien, in der ersten Hälfte des fünften andere im Moselland ein. Doch ist nicht sogleich mit diesem Vorgehen eine wirkliche Staatsbildung erfolgt, sondern erst gegen das Ende des fünften Jahrhunderts. Der erste große Herrscher, den ihre Geschichte kennt, scheint auch der eigentliche Begründer ihres Reiches zu sein. Ueberdies aber ging schon Chlodovech zur Eroberung über, er hat die chattischen Franken, die jenseits des Rheins sitzen geblieben waren, mit seinen Saliern vereinigt, die Thüringer und den größten Theil der in Südwestdeutschland angesiedelten Alamannen bezwungen und seinem Staate einverleibt. Im Laufe des sechsten Jahrhunderts sind dazu noch große Theile des heutigen Frankreich gekommen, ferner Rätien und Baiern. Die zweite Dynastie der Franken, die Arnulfinger, die vom Ende des siebenten Jahrhunderts ab den alten Merowingern erst faktisch, später auch formell die Herrschaft raubten, hat dann in immer erneuten Eroberungszügen und Annexionen bis zum Tode Karls des Großen im Osten West- und Ostfriesland, Sachsen, d. h. mit Ausnahme des Gebiets der deutschen Angelsachsen den Rest des germanischen Deutschlands, außerdem noch das Territorium der Avaren, Istrien und zeitweise auch Dalmatien und Venetien dem Reiche angefügt. Sie hat im Westen den ehemals westgothischen Rest von Frankreich erobert, die Lombardei, Mittel- und Unteritalien, d. h. den Boden des neuen Langobarden- und des älteren nun längst zu Grunde gegangenen Ostgothenstaates und selbst einen Theil des ehemals westgothischen, dann aber von den Arabern eroberten Spaniens. Unabhängig waren von den kontinentalen Germanen zu Anfang des neunten Jahrhunderts nur noch die Ueberbleibsel der westgothischen Herrschaft in Spanien, Asturien und Galizien, und die Skandinavier, Dänen, Jüten und deutschen Angelsachsen.

Doch nicht allein die Quantität, sondern auch die Qualität des Errungenen änderte sich. Gothen und Vandalen waren noch im Stadium der Wanderung zu ihrer Stammeseinheit vorgedrungen, bei den Langobarden aber ist das Einigungswerk vielleicht deswegen vor allem nicht zur Vollendung gediehen, weil sie erst nach ihrem Seßhaftwerden an dies an sich schwere, nun aber sicher noch schwerere politische Werk gegangen sind. Denn es ist offenbar, daß eine Anzahl von festangesiedelten Volkstheilen stärkeren Widerstand leistet, als dieselbe Zahl, wenn sie noch in Bewegung begriffen ist: der Territorial-Partikularismus ist mächtiger als jeder nur stammesmäßige. Dazu kam der weitere Umstand, daß dem fränkischen Reiche in wachsendem Umfange solche Länder einverleibt wurden, in denen die römische Herrschaft eine ganz intensive gewesen und in denen nicht nur ein beträchtlicher Bruchtheil der Bevölkerung ganz und gar römisch geblieben war, sondern wo sich auch nicht geringe Reste der alten öffentlichen Einrichtungen und Organisationen erhalten hatten. Und sie dauernd zu beherrschen, erforderte ein wesentlich höheres Maß von Staatskunst, als die barbarischen Germanen beisammen zu halten.

Aber eben diesem Theil der höheren Aufgaben, die dem Frankenreiche gestellt waren, verdankt es auch die höchste Förderung in seinem politischen Wachsthum — vor allem den Kaisertitel. Er war unzweifelhaft die Krönung des Gebäudes, das Karl der Große in seinem Universalstaat aufgerichtet hatte, und er hatte ebenso gewiß eine europäische Bedeutung. Wie der Frankenkönig zu diesem Entschluß gekommen ist, hat eine sehr mangelhafte Ueberlieferung ganz in Dunkel gehüllt[1]), über den allgemeinen Zusammenhang aber kann man nicht in Zweifel sein. Der unvergleichliche Glanz, der auf der römischen Kaiserwürde auch jetzt noch, mehr als dreihundert Jahre nach ihrem Erlöschen, ruhte,

1) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896 S. 201 ff.

muß diesen gewaltigen Herrscher, der sich doch auch schon auf eine primitive Psychologie der Politik verstand, aufs stärkste gelockt haben. Daß in Byzanz noch ein römisches Imperium bestand, hat vielleicht eher dazu beigetragen, diesen Glanz strahlend zu erhalten, als von seiner Erneuerung abzuschrecken. Das oströmische Reich war bei Weitem nicht stark genug, um sich gegen den neuen Rivalen zur Wehre zu setzen.

Dazu aber kam das Beispiel des Papstthums. Der damals regierende Leo III. verfügte zwar durchaus nicht über eine cäsarenähnliche Macht in der Kirche; war er doch nicht einmal in Rom selbst vor den Angriffen feindlicher Faktionen sicher. Er war noch eben erst durch Karls starke Hand in sein Regiment wieder eingesetzt. Trotzdem hatte der römische Stuhl auch damals noch alle seine Ambitionen: er hatte soeben den Versuch der Begründung eines weltlichen Staats gemacht und wie um seinen Zusammenhang mit dem alten Imperium recht deutlich zu machen, den Anspruch erhoben, daß sein römischer Klerus die Würden und Rechte des römischen Senates besitzen und daß einzelne Kleriker Mitglieder des römischen Senates sein dürften[1]); und er war formell in Westeuropa als Kirchenoberhaupt anerkannt. In Karls eigener Umgebung ist die Parallele zwischen dem einen geistlichen und dem einen weltlichen Leiter der germanisch-romanischen Christenheit noch kurze Zeit zuvor gezogen worden. Alcuin schrieb 799 dem Könige: daß drei Personen bisher in der Welt die höchste Würde bekleidet hätten, der Papst, der neurömische Kaiser und er, als der mächtigste, der König.[2]) Diese Briefstelle läßt aufs Deutlichste erkennen, aus welchen Gedankenreihen der Entschluß Karls entstanden ist: das todte Imperium des alten Rom galt es zu erneuern und dem lebendigen Kirchenimperium des Papstes ein weltliches an die Seite zu setzen.

Doch wie stark auch der moralische Einfluß war, den

1) Wattenbach, Geschichte des römischen Papstthums (1876) S. 41.
2) Zitiert von Mühlbacher S. 204.

das Vorbild des kirchlichen Cäsarismus auf die Entstehung der Kaiserwürde gehabt hat, so hat doch Karl der Große nicht im mindesten diesen Einfluß zu einem politisch wirksamen anwachsen lassen. Die — natürlich in geistlichen Händen befindliche — Geschichtsschreibung dieser und der nächsten Zeiten hat es zuweilen so dargestellt, als sei die Kaiserkrone, die Papst Leo dem Berichte zu Folge dem Könige unerwartet nach der Messe in St. Peter aufsetzte, ein Geschenk des Papstes gewesen. Davon kann nicht die Rede sein, schon deshalb nicht, weil Leo III., eine etwas zweifelhafte Persönlichkeit, ein des Ehebruchs beschuldigter Priester, lediglich Papst von Karls Gnaden war. Aber der Vermuthung nach ist dem Könige die wohleinstudierte Szene zwar vielleicht in dem Augenblick, nicht aber überhaupt unerwartet gekommen. Ueberdies hat Leo selbst Alles gethan, um den Eindruck einer Schenkung zu vermeiden: er ließ nicht nur das unzweifelhaft vorbereitete Volk dem Herrscher zujubeln und ihn so gewissermaßen wie einst die Imperatoren durch Akklamation kreieren, sondern er warf sich auch selbst vor dem Gekrönten auf die Knie und begrüßte ihn als Cäsar und Augustus.[1])

Darüber hinaus aber war Karl bedacht in jedem Betracht seine Würde dem Papstthum gegenüber zu wahren. Dieses hatte kurze Zeit zuvor einen außerordentlichen Schritt unternommen: in den Wirren der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts, da Rom weder von Byzanz aus gehalten, noch von einem der schwankenden Langobardenreiche vertheidigt werden konnte, ist die Idee aufgekommen, den Papst als weltlichen Herrscher zu konstituieren. Man produzierte ungefähr um 777 eine gefälschte Urkunde, in der angeblich Kaiser Konstantin den Papst zum Herrscher über ganz Italien „und die Inseln" machte. Pippin, Karls Vater, hat diesen an sich undurchsetzbaren Anspruch bestätigt und Papst Stephan dafür ihn zum Patricius von Rom ernannt.

2) So nach den Reichsannalen Mühlbacher S. 201.

Man war im Grunde dazu nicht berechtigt gewesen; Patricii hießen nämlich seit geraumer Zeit die höchsten kaiserlichen, d. h. byzantinischen Beamten in Rom, und die Oberhoheit der oströmischen Kaiser haben die Päpste auch bis 772 offiziell anerkannt, doch war so jedenfalls zum Ausdruck gebracht, daß der fränkische König als Schirmvogt der Kirche gelten sollte. Pippin hat auch den Gedanken eines auf das römische und ravennatische Territorium beschränkten Kirchenstaats aufrecht erhalten, Karl der Große aber hat wohl das Schenkungsversprechen seines Vaters erneuert, aber er hat die Huldigung des Papstes und der Römer entgegen genommen und faktisch über Rom geherrscht, wie über das übrige Italien. Ja in seinem Verhältnisse zur Kirche ging er fast offensiv vor, insofern er sich halb cäsaropapistische Befugnisse beilegte. Er hat sich von seinen Franken als Schirmherr der Kirche einen neuen Eid schwören lassen und hat nicht nur auf die Organisation, sondern selbst auf das Dogma den stärksten Einfluß in Anspruch genommen.

2. Anfänge auswärtiger Politik.

Der ungeheure Drang zur Expansion, der das Frankenreich so rasch vorwärts trug und der es sich eine Zeit lang scheinbar unaufhaltsam ausbreiten ließ, ist zwar auch schon vorübergehend auf eines der autonom gebliebenen Germanenvölker gerichtet gewesen, aber es blieb doch nur bei den allerersten Anläufen. Karl der Große hat im Jahre 810 einen Feldzug gegen die Dänen unternommen, der indeß wenig Erfolg hatte. Sein überkirchlicher Sohn Ludwig hat sich begnügt, den Dänenkönig Harold, der sich hülfeflehend zu ihm geflüchtet hatte, taufen zu lassen, während er ihm elf Jahre zuvor, 815, einen Königsboten und ein Heer mitgegeben hatte, die dann aber bald wieder unverrichteter Dinge abgezogen sind.[1]) Beide Male war der Mangel einer Flotte

1) Dahlmann, Geschichte Dänemarks I (1840) S. 24ff. Mühlbacher, S. 220f. 348f.

der Fortführung des Krieges hinderlich. England aber und die kleinen gothisch-christlichen Königreiche in Nordspanien blieben ganz außerhalb des Bereichs fränkischer Eroberungslust.

Demnach wird man nicht sagen dürfen, daß in diesen beiden ersten Epochen des germanischen Alterthums, d. h. in der Periode der Wanderungen und der ersten Staatengründungen und in der Blüthezeit des fränkischen Großstaates, mehr als die Vorbereitungen eines Staatensystems nachzuweisen sind.

Versteht man darunter das Nebeneinanderbestehen und Aufeinanderwirken einer Anzahl von ebenbürtigen Gliedern, so kann in der früheren der beiden Epochen, in der Zeit vom vierten bis in das achte Jahrhundert, davon noch überhaupt nicht die Rede sein. Wohl ist es zu Auseinandersetzungen und friedlichen und feindlichen Berührungen mannigfacher Art zwischen Ostgothen und Westgothen, Westgothen und Franken gekommen, aber sie waren doch alle zu roher und zu temporärer Natur, als daß man von einem geordneten und dauernden politischen System sprechen könnte. Und als dann das großfränkische Reich entstand, handelte es sich doch auch damals nur in den seltensten Fällen um ein Schwerterkreuzen zwischen eigentlich ebenbürtigen Gegnern: in der Regel bekriegte hier ein werdender Großstaat, der zwar auch noch sehr barbarischen Charakters war, aber schon eine politische Organisation von hoher Reife erreicht hatte, barbarische Völker und Stämme, die mit der einzigen Ausnahme der Langobarden von diesem Stadium politischer Entwicklung jedenfalls noch sehr weit entfernt waren. Und als die karolingische Monarchie nun alle die Bestandtheile des Germanenthums, deren sie habhaft werden konnte, sich einverleibt hatte, stand das Verhältniß noch nicht allzuviel anders. War das im achten Jahrhundert[1]) aus den Trümmern des alten westgothischen Reiches neuerstandene König-

1) Lembke, Geschichte von Spanien I (1831) S. 325 ff. 355 ff.

thum von Galicien und Asturien auch schon längst, Dänemark wenigstens neuerdings aus dem Stadium der kleinen Völkerschaftsstaaten in das des Volksstaates eingetreten, so waren sie doch viel zu klein, um feindlich oder freundlich in irgend ein einigermaßen ebenbürtiges Verhältniß zu dem neuen Kaiserthum treten zu können, ganz zu geschweigen von den angelsächsischen Theilstaaten, die noch auf jener tiefen Stufe standen. Wenn es zu Kriegen zwischen dem großfränkischen und dem dänischen Reiche kam, so hätte auch dieser Konflikt nicht anders enden können, als die früheren zwischen dem führenden und den kleineren Germanenvölkern, hätte Karl nicht aus Weisheit und Selbstbeherrschung, Ludwig wohl mehr aus Schwäche auf eine ernstliche Austragung dieses Streites verzichtet. Im übrigen ist hier schon, wie so oft auch später, das höfische Zeremoniell des internationalen Verkehrs bezeichnend. Alfons von Galicien und Asturien nannte sich in einem Schreiben an Karl dessen Eigenmann, und die angelsächsischen Könige bezeichneten ihn als ihren Herrn, sich aber als seine Untergebenen und Diener.[1])

Die sonstigen großen Gewalten des europäisch-westasiatischen Länderkreises aber standen zu weit entfernt, als daß man sie mit dem Karolingerreich zusammen als Glieder eines Staatensystems bezeichnen könnte. Es fehlt zwar nicht an vorübergehenden Berührungen, so wenn der große Herrscher des östlichen Araberreiches Harun al Raschid dem Kaiser Karl die den Christen heiligen Stätten in Jerusalem schenkte oder wenn Karl zuerst in einen kurzen Konflikt, nachher aber in ein um so intimeres Freundschaftsverhältniß mit dem byzantinischen Kaiserthum gerieth. Hier war er der Bittende: um seine junge kaiserliche Würde von der soviel älteren Macht anerkannt zu sehen und den eigentlichen Nachfolger der Cäsaren mit dem Titel Bruder anreden zu dürfen, hat er im Jahre 812 auf Venedig und Dalmatien verzichtet und

1) Mühlbacher S. 232.

sie dem oströmischen Reiche überlassen.[1]) Auch lag es in der Tendenz der kaiserlichen Politik Karls, eine gewisse Zusammengehörigkeit seines neuen mit dem alten Römerreich zu betonen: er hat in einem Schreiben an den Kaiser Michael im selben Jahre zuerst für seinen Staat die Bezeichnung westliches Kaiserreich gewählt, um es so als die andere Hälfte des byzantinisch-östlichen erscheinen zu lassen. Aber diese Berührungen waren doch allzu flüchtig und vorübergehend; von den Gliedern eines katholisch-griechischen oder gar eines christlich-muhammedanischen kann noch weniger als von denen eines germanischen Staatenkreises gesprochen werden.

Nur in einer Hinsicht machte sich das Germanenthum mit Einschluß der von ihm unterworfenen romanischen Bevölkerungen einigermaßen als ein Ganzes geltend: alle Nichtzugehörigen sah man instinktiv als Feinde an. Und in diesem einzigen Punkte, an dem die Völkergruppe sich zwar nicht durch ihre Gliederung, wohl aber durch ihre Einheit und Abgeschlossenheit als Ganzes erwies, tritt die Funktion der Kulturgemeinschaft als maßgebenden Faktors in der Konstituierung auch äußerer Zusammengehörigkeit zu Tage. Es scheint sehr zweifelhaft, ob der damalige Franke sich den Wenden und Sorben, Tschechen und Arabern gegenüber als Germanen empfunden und also sich durch sein Volksthum von ihnen geschieden betrachtet hat; wohl aber unterschied er auf das leidenschaftlichste und bewußteste zwischen Christen und Ungläubigen. Das Christenthum aber war gerade damals im nördlichen und mittleren Europa im Alleinbesitz der Franken, der Westgothen und Angelsachsen, also abgesehen von den Skandinaviern ein schlechthin germanisches Kulturelement. Und da zuletzt alle christlichen Germanen der römisch-katholischen Denomination anhingen, die über den Arianismus gesiegt hatte und der byzantinischen

3) Mühlbacher, S. 232, 215ff.

Kirche schon damals fremd gegenüberstand, so war auch den griechischen Christen gegenüber der religiös-kulturelle Zusammenhang ein enger. Aus dieser Abneigung heraus hat man schon früh die Angriffe fremder außerchristlicher Völker aufs heftigste abgewehrt: so die muhammedanischen Araber, sobald sie nach Ueberwältigung des westgothischen Spaniens ins Reich der Franken einfielen; ja man ist später selbst angriffsweise gegen sie vorgegangen. Nur dürfen diese Kämpfe nicht etwa als die Wirkungen eines christlich-germanischen Solidaritätsgefühls aufgefaßt werden. Die Franken haben dem Sturz des spanischen Westgothenreichs zu Beginn des achten Jahrhunderts sehr gelassen zugesehen; sie griffen erst ein, als die Araber die Pyrenäen überschritten hatten. Und selbst die Feldzüge Karls des Großen gegen das Kalifat waren nicht, wie die spätere kirchlich-tendenziöse Geschichtsschreibung behauptete, zur Befreiung der spanischen Christen von muhammedanischer Herrschaft, sondern lediglich um des Landerwerbs willen unternommen.[1]) Immerhin vertrat hier aber der fränkische Großstaat die Interessen der ganzen Völkergruppe: es war eine Lebensfrage nicht nur für die Franken, sondern für die gesammtgermanische und die christliche Kultur, ob dem Ansturm der semitischen Muhammedaner Halt geboten wurde. Und es wird noch oft genug auf diesen Blättern gezeigt werden, daß auch in der auswärtigen Geschichte einer organisierten Völkergruppe, also einer ausgereiften Völkergesellschaft, nicht selten eine einzige Macht und zunächst durchaus nur um ihres eignen Vortheils willen handelnd auftritt und dabei doch die Interessen der Gemeinschaft wahrnimmt. So zeigt sich denn in diesem Stück wenigstens der Ansatz zur Ausbildung einer wirklichen Völkergesellschaft; in allen übrigen Punkten aber ist offenbar, daß hier ein Staatensystem nur im Entstehen begriffen, nicht aber schon entstanden war.

Der dritte und letzte Zeitabschnitt, den man im ger-

1) Mühlbacher S. 149.

manischen Alterthum unterscheiden kann, die Epoche der sinkenden Karolingermonarchie weist nun aber doch noch einige abweichende und nicht unwichtige Symptome auf. Das augenfälligste ist die Zertheilung des fränkischen Großstaats in mehrere, zuletzt in zwei Staaten. Unzweifelhaft manifestierte sich in diesem Vorgang wenn nicht allein, so doch nebenher oder auch nur als Unterströmung derselbe Geist volks-, stammes- oder gar nur völkerschaftsmäßig partikularer Zersplitterung, der vor der Herstellung der Frankenherrschaft das gesammte Germanenthum beherrscht und der den kleineren autonomen Staaten ihr von jener verschont gebliebenes Sonderdasein gegeben hatte. Gewiß waren die mannigfachen Spaltungen, die das Geschlecht der Karolinger mit dem überkommenen Reichsboden vornahm, zunächst nicht Erzeugniß eines solchen Dranges zu nationaler Absonderung, sondern der Ausfluß der das Zeitalter völlig beherrschenden privatrechtlichen Auffassung der Monarchie, in der sie den Staat ihres großen Ahnherrn immer von neuem theilten wie ein Bauerngut. Aber ganz zufällig kann die Haupttheilungslinie, die in dem Merseuer Vertrage von 870 zwischen Ost- und Westfranken gezogen wurde, nicht mit der damaligen Sprach- und der späteren Nationalgrenze zwischen Deutschen und Franzosen in der Hauptsache[1]) zusammengefallen sein; dokumentarische Nachweise wird man für die Annahme, daß die damals schon beginnende Differenzierung, wenn nicht der Nationalitäten, so doch der Sprachen auf die Feststellung gerade dieser Grenze Einfluß gehabt hat, kaum je auffinden. Aber völlig von der Hand zu weisen ist die Vermuthung doch nicht, daß sie den betheiligten Herrschern als die natürliche, gewissermaßen selbstverständliche erschien, weil sie in jener keimenden nationalen und sprachlichen Scheidung ihre Basis fand. Noch Karl der Große selbst[2]) war anders ver-

1) Mühlbacher S. 546.

2) Die Einzelheiten bei Mühlbacher S. 223.

fahren: er hatte in seinem Diedenhofener Hausgesetz von 806 den Reichsboden ganz willkürlich auseinandergerissen, um ihn unter seine Söhne zu vertheilen. Inzwischen aber mochte sich das unklare Bewußtsein von der Verschiedenheit der Nationalitäten noch mehr geltend gemacht haben.

Das stärkere Motiv war indessen natürlich die überwiegend dynastische Auffassung, die die Karolinger von dieser bedeutendsten aller Staatsangelegenheiten hatten: sie haben offenbar die unabsehbare Wichtigkeit dieser, wie sie wähnten, nur ihre Familie angehenden Entschließungen nicht erkannt. Es ist ja gar nicht auszudenken, wie sich die Zukunft Europas gestaltet haben würde, wenn diese universale Herrschaft immer in einer Hand geblieben, wenn man die Einheit dieses Viernationenreichs etwa durch ein oberstes Staatsgrundgesetz für alle Zeiten sicher gestellt hätte. Aber eben daß sich solche Gedanken nur vorübergehend geregt haben, ist ein Beweis nicht nur für die mehr sorglos, als selbstsüchtig dynastische Anschauung des Herrschergeschlechtes von seinem Amte, sondern auch dafür, daß die Völker des karolingischen Großstaates selbst von ihm innerlich nicht im mindesten gewonnen waren. Wäre irgendwie schon die Idee verbreitet gewesen, daß es auf die Aufrechterhaltung seiner Einheit ankomme, so hätten die einzelnen Herrscher und Prinzen der Dynastie nicht immer so bereitwillige Heerfolge in ihren Aufständen und Theilungskriegen gefunden. Weder Völker noch Fürsten aber haben diesen Gedanken damals in Wahrheit fassen können; ihnen lag nichts daran, das gewaltige Reich, das die größte Persönlichkeit dieses Jahrtausends mit dem Schwerte zusammengeschweißt hatte, weiter aufrecht zu erhalten. Ja, was viel mehr ins Gewicht fällt, Karl selbst hatte diese Anschauung nicht: daß er den Gesammtstaat einem Nachfolger übermachte, war keine wohlbedachte Entscheidung, sondern die Folge des Umstandes, daß er nur einen Sohn hinterließ. Noch im Jahre 806 hatte er, wie schon erwähnt, eine Theilung angeordnet, von der er nur die kaiserliche Würde

ausnahm. Aber diese allein hätte nimmermehr zur Aufrechterhaltung der Reichseinheit ausgereicht.

Allein ist es auch nützlich, auf diese Perspektive einen Blick zu werfen, so wird man sich doch sogleich vergegenwärtigen müssen, daß sie nicht nur außerhalb der Wirklichkeit, sondern auch außerhalb der historischen Möglichkeit liegt. Der Großstaat Karls des Großen war doch nicht nur das Produkt der einen übergroßen Persönlichkeit, sondern auch, wenn nicht hervorgebracht, so doch bedingt durch die besonderen politischen und sozialen Voraussetzungen des Zeitalters. Er war nur möglich in dem noch rohen und wenig entwickelten Zustand, in dem sich das Germanenthum damals befand; sobald sich einmal, wie es schon in den Ausgängen dieser Periode geschah, die nationale Differenzierung regte, die in jenem embryonalen Stadium noch fehlte, war ihm der Boden entzogen.

Jedenfalls ist nun aber aus bewußten dynastischen und unbewußten nationalistischen Tendenzen eine Scheidung der Völker entstanden, die ihrerseits eben so viel zum Entstehen der europäischen Staatengesellschaft beigetragen hat, wie das Fortbestehen der außerfränkischen germanischen Autonomien. Von den in späterer Zeit führenden Völkern Europas waren nun erst die mächtigsten des Festlandes zu politischer Selbstständigkeit gekommen. Indeß ist mit dieser Trennung durchaus noch nicht sogleich ein ganz neuer Zustand eingetreten; der Differenzierungsprozeß, der jetzt begann, hat sich keineswegs sofort allgemein durchgesetzt. Daß ein großes Land von ihm ganz unberührt blieb, ist ein sehr deutlicher Beweis dafür, daß er auch dort, wo er gelang, eine prinzipielle Wandlung mehr anbahnte, als schon an sich darstellte.

Daß Italien nicht auch, wie Ost- und Westfranken, wie das spätere Deutschland und Frankreich, damals staatliche Selbstständigkeit erreichte, ist sehr charakteristisch — für die Zeit wie für die besonderen Verhältnisse des Landes. Zunächst für die Zeit, insofern als dadurch offenbar wird, wie

ganz die dynastischen Rücksichten bei diesen karolingischen Landtheilungen die ausschlaggebenden waren, mochten auch die Anfänge der nationalen Absonderung ihnen zum Theil schon die Richtung weisen. Karl der Große hatte von Italien in vollem Maße nur das ober- und mittelitalienische Reich der Lombardei beherrscht, das er 774 seinem Frankenstaat einverleibt hatte; das südlichste Unteritalien mit Sardinien und Sizilien war in byzantinischem Besitz, der größte Theil der unteritalienischen Provinzen aber trotz eines siegreichen Feldzuges im Jahre 787/88 als Herzogthum Benevent unter einem langobardischen Herrschergeschlechte in selbst formal nur wenig geschmälerter Unabhängigkeit geblieben. Außerdem waren der neugegründete Kirchenstaat und das eben jetzt erst emporblühende Venedig, das sich um 800 von Byzanz loszulösen begann, halb-selbstständige Staaten. Immerhin bildete also die Hauptmasse des Landes einen Theil des fränkischen Reiches, und es schien eine kurze Zeit, als solle auch diesem Stück aus der Erbschaft Karls des Großen, das durch Sprache, Abstammung und geographische Lage noch weit deutlicher von dem eigentlichen Frankenreich sich schied, als Ost- und Westfranken untereinander, die Autonomie werden, als solle ein Südfranken sich bilden.

Der Kaiser selbst hatte bereits eine derartige Abtrennung vorbereitet, er hatte schon im Jahre 780 seinen Sohn Pippin zum König von Italien krönen lassen, dem er, bald nach dessen Tode im Jahre 811, seinen Enkel Bernhard folgen ließ. Diesem ist dann unter Ludwig dem Frommen wieder Lothar, der spätere Kaiser, zum Nachfolger gegeben worden, und selbst der Umstand, daß dieser im Vertrag von Verdun einen so großen Landgewinn davontrug, das geographisch schlechthin unmögliche Mittelreich, das von Holland bis Benevent reichte, hat die Selbstständigkeit seines italienischen Antheils nicht allzu sehr beeinträchtigt. Lothar gab die Herrschaft über diesen sogleich an seinen Sohn Ludwig II. weiter, den er zum König von Italien machte. Aber freilich

auch sein Regiment hat trotz längerer Dauer die Selbständigkeit eines südfränkischen Reiches nicht sicherzustellen vermocht. Als dann diese Linie zum Unglück wieder ausstarb, als die sie beerbenden west- und ostfränkischen Karolinger als Herrscher größerer Reiche oder gar wie Karl der Dicke des Gesammtstaates, Italien wieder nur wie eine fremde Provinz ihrem Scepter unterwarfen, ist es vollends um die italienische Autonomie geschehen gewesen. Die Unsicherheit der dynastischen Verhältnisse konnte dieses Land, in dem sich der Partikularismus so früh und so stark erhoben hat, wie nirgends sonst und wo er nicht nur wie anderwärts als Territorialismus der Magnaten, sondern auch als Munizipalgeist in den großen, aus der Römerzeit herstammenden Städten sich regte, am allerwenigsten ertragen. Es wurde noch auf lange Zeiten als corpus vile, als eine Beute fremder Nationen angesehen.

Das Verhängniß, das über der Geschichte dieses Landes gewaltet hat, war aber nichts anderes, als die üble Erbschaft des germanischen Alterthums, der Epoche des karolingischen Großstaates, die sich hier durch die Jahrhunderte als Denkmal ganz anderer Zustände aufrecht erhalten hat. Das fränkische Weltreich hatte fast alle festländischen Germanen unter seine Herrschaft zusammengefaßt und mit ihnen die von ihnen eroberten Lande. Als das Geschlecht der Karolinger auf der Höhe seines Wirkens stand, mochte ein Schalten und Walten mit diesem Territorialbesitz nach rein dynastischen Gesichtspunkten noch allenfalls dem politischen Niveau der Germanen entsprechen, sie waren damals vielleicht noch eine große, einigermaßen homogene Völkermasse. Als sein Regiment sich aber dem Ende zuneigte, d. h. um die Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts, hätte, wie überall, so auch in Italien die inzwischen begonnene nationale Differenzierung auch ihren politischen Ausdruck finden müssen. Daß es nicht geschah, hat die spätere staatliche Entwicklung des Landes ein volles Jahrtausend so unglücklich beeinflußt. Nitzsch hat einmal

Karl den Großen einen barbarischen Staatsmann genannt, und ebenso barbarisch war auch seine universale Politik. Da sie, wie Karls Staatskunst überhaupt, dem Geist des Zeitalters nicht nur entsprach, sondern geradezu sein reifstes, größtes Erzeugniß war, so war sie in ihrer Epoche in allen ihren Konsequenzen, also auch in Hinsicht auf die Unselbstständigkeit Italiens voll berechtigt. In späteren Zeiten aber, und zwar schon von dem Ende dieser Epoche an und später immer mehr, nahm sich dieser stehen gebliebene Ueberrest ihrer Einwirkung wie ein Erbstück jener alten, überall sonst längst überwundenen Barbarei aus und hob sich je länger, desto schroffer ab von der nationalen Entwicklung der anderen aus dem Karolingerreich hervorgegangenen Völker.

Und daß Italien von dem nationalen Sonderungsprozeß ausgeschlossen blieb, ist nicht das einzige Anzeichen dafür, daß es sich auch jetzt noch um ein Vorbereitungsstadium in der Entstehung des europäischen Staatensystems handelt. Auch im Norden sind doch die Symptome eines theils barbarischen, theils rein dynastischen Verhaltens der Staaten zu einander weit stärker, als die der Bildung einer wirklichen Völkergesellschaft. Die Kriege der Epoche sind deß Zeugen. Im Laufe des neunten Jahrhunderts sind die skandinavischen Germanen, die nun nicht mehr von den Franken beunruhigt waren, ihrerseits zum Angriff gegen die karolingischen Lande vorgegangen. Sie haben Jahrzehnte lang alle Küsten der fränkischen Reiche, von Nordwestdeutschland bis Sizilien, beunruhigt, aber man wird diesen tumultuarischen Raubzügen nicht den Charakter internationaler Kriege beilegen dürfen, obwohl sie eine westfränkische Landschaft völlig und in der Folge den Süden Italiens zum Theil einer zweiten germanischen Invasion ausgeliefert haben. Aber auch die Konflikte, zu denen es zwischen den beiden neuen Reichen, dem ost- und westfränkischen, kam, sind nicht eigentlich als Kriege im Sinne späterer Zeiten, der Stadien der vollendeten nationalen Differenzierung, anzusehen. Man könnte versucht sein, den

Kampf, der 876 zwischen den Ostfranken unter Ludwig III. und den Westfranken unter Karl dem Kahlen entbrannte, als den ersten deutsch-französischen Krieg und die Schlacht von Andernach als das erste Aufflackern eines tausendjährigen Brandes anzusehen. Aber eine solche Auffassung wäre doch außerordentlich übertrieben. Gewiß, hier haben zum ersten Male die Männer aus französischem und deutschem Land die Schwerter gekreuzt, doch was sie gegen einander in Harnisch brachte, war keinerlei staatlicher oder gar nationaler Konflikt, sondern ein Familienstreit ihres Herrschergeschlechtes. Und dieses selbst sah sich in seinen beiden Zweigen noch so ganz als eines an, daß es um das gemeinsame Erbe haderte. Daß fünf Jahre später ein unbedeutender Sproß des sinkenden Karolingerhauses noch einmal, zum letzten Mal, die Universalmonarchie Karls unter seinem Scepter vereinigt, bezeugt, wie stark doch noch der Zusammenhang war, der die beiden auseinandergerissenen Theile zusammenkettete, und wie sehr die dynastischen Rücksichten noch alle staatlichen oder gar nationalen überwogen.

So wandelt sich das Bild nur leise. Einige Züge in ihm bleiben ganz unverändert. Die Abwehr äußerer Gefahren von der Völkergruppe wird von einem der beiden stärksten Glieder übernommen: die Madjaren, die nun von Osten her, wie einst die Araber von Westen, sie überfallen, werden von dem ostfränkischen Arnulf zurückgewiesen. Und daß gegen Ende des Jahrhunderts England durch einen großen Herrscher von der Stufe der Völkerschafts-Kleinstaaterei auf die Höhe des einheitlichen Volksstaats gehoben wird, ändert nicht allzu viel an der Machtvertheilung zwischen Franken und Angelsachsen. Die christlich-spanischen Königreiche wie Dänemark blieben noch immer an der Peripherie der germanischen Völkergruppe, das übrige Skandinavien ganz abseits liegen. Dennoch ist der Fortschritt unverkennbar; das Uebergewicht der Mitte ist durch die Spaltung von Ost- und Westfranken vermindert, die Herrschaft über Italien beginnt

für Ostfranken eher eine Aufgabe, als eine Machtvermehrung zu bedeuten, England formiert sich, die übrigen Glieder behalten ihr Sonderdasein, kurz die Gruppe der germanischen Völker nähert sich mehr und mehr einem Zustande, der eine gleichmäßigere Vertheilung der politischen Kräfte zwischen ihren einzelnen Gliedern involviert und der eine größere Differenzierung der Nation zwar noch nicht voraussetzt, wohl aber sie zu fördern aufs beste geeignet ist.

3. Dynastisches Prinzip, Staatssinn und Nationalgefühl.

Die Geschichte der Bildung von Staaten setzt sich aus zwei Entwicklungsreihen zusammen, aus ihrer auswärtigen und ihrer inneren Politik, und beide sind enger verflochten, als man oft wahr haben will. Diese Epoche des germanischen Alterthums liefert dafür die besten Beweise. Es handelte sich in diesem Entwicklungsstadium darum, aus wandernden Völkerschaften wirkliche Staaten zu machen. Das konnte einmal durch innere Befestigung, durch weitere Ausbildung der Verfassung geschehen; ebenso wichtig aber war, ob sich diese keimenden politischen Gebilde nach außen hin fest abgrenzten und nach welchen Gesichtspunkten ihr auswärtiges Verhalten geregelt wurde.

Darüber ist nun zu sagen, daß die Königreiche der ersten drei Jahrhunderte im Grunde gewiß noch nicht fest formierte Staaten waren; mit der einzigen Ausnahme des spanischen Westgothenreichs ist es doch bei diesen Völkern ebenso wenig zu einem festen Abschluß nach außen gekommen, wie zu wirklich konsolidierten inneren Einrichtungen. Noch fließen die Grenzen, am wenigsten bei den Franken, am meisten vielleicht bei den Langobarden. Dazu kommt ein weiterer sehr wichtiger Faktor: das Ueberwiegen des dynastischen über den Staatsgedanken. Die Herrschergeschlechter sind in diesem Zeitraum

nicht nur im Inneren immer mächtiger geworden, ihr Schicksal und ihr Blühen wurden auch mehr und mehr die causa movens für alle auswärtige Geschichte ihrer Völker. Germanenstämme hatten sich schon sehr oft in grauer Urzeit nach führenden Geschlechtern genannt, und noch das spätere Heldenepos verwechselt die Namen der Königshäuser mit denen ihrer Völker.[1]) Die zahlreichen Erbtheilungen, die auch bei den sicher am festesten zusammengefaßten Franken stattfinden, sind das wichtigste Symptom dafür, daß wohl der dynastische Gedanke, der früher solche Wirkungen nicht hatte hervorbringen können, sich hebt, nicht aber der eigentlich staatliche.

Denn zwischen beiden ist allerdings ein Unterschied zu machen. Ein Volk, ein Land als eine politische Einheit anzusehen ist ein Anderes als es wie den Erbbesitz eines Fürstengeschlechtes zu betrachten. Jene Anschauung ist vor allem nicht wie diese an die monarchische Staatsform gebunden, sie ist demokratisch oder zuweilen auch aristokratisch, sie geht vom Volk als dem Wesentlichen aus. Das dynastische Prinzip begeht nicht nur diese Antezipation, sondern verdunkelt auch den reinen Staatsgedanken.

Daß es in diesem Zeitalter auch in der auswärtigen Geschichte der Völker so mächtige Fortschritte gemacht hat, obwohl ursprünglich von der Urzeit her so sehr viel volksmäßigere Anschauungen herrschten, ist trotzdem nicht zu verwundern. In ihm macht sich einmal die Stärke des Familiengedankens geltend, der, wie später zu zeigen sein wird, in diesem frühen und selbstverständlich ganz genossenschaftlichen, ganz korporativen Stadium der sozialen Entwicklung auch sonst noch so mächtig war. Zum Zweiten aber manifestiert sich hierin eine politische Nothwendigkeit: die monarchische Führung war in diesen Zeiten unentbehrlich, und da sie nach dem Werth, den so frühe Zeiten ihrer innersten Natur nach auf die Vererbung legen, wenigstens an ein Geschlecht, wenn

1) Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur (²1884) S. 106.

auch durchaus noch nicht an eine direkte Mannesfolge gebunden war, so war der neue Zustand unvermeidlich. Gewiß, die politischen Verhältnisse der Urzeit waren kriegerisch genug gewesen und sicher nicht ruhiger als die der großen Wanderungen. Aber so viel ist doch klar, daß diese weiten Züge und die immer neuen, immer schwierigeren Situationen, in die sie führten, insbesondere die Kämpfe mit einem alten Kulturvolk, noch stärker zu einer monarchischen Führung drängten, als die alten Völkerschaftskriege oder selbst die alten Wanderungen. Daß die Ostgermanen, die Gothen und Vandalen namentlich, das erbliche Königthum so viel früher ausgebildet haben, ist sicherlich am ehesten dem Umstand zuzuschreiben, daß sie zu diesen Invasionen auf römischen Boden so viel früher gelangt sind, als die ruhigeren Westgermanen, die in ihrer Hauptmasse doch die Grenzen des Römerreichs nicht überschritten haben.

Und man wird auch nicht verkennen dürfen, daß die Monarchie als solche ein neues Vehikel für die Staatsentwicklung selbst war. Daß die Franken so unaufhaltsam vordrangen und daß auch die gothischen Stämme so bedeutende Reiche gründeten, wird nicht am letzten Ende dem Ehrgeiz ihrer Herrschergeschlechter zuzuschreiben sein. Aber freilich immer wieder durchkreuzte das dynastische Prinzip auch die Fortschritte der Staatsbildung. Zahllose politisch gänzlich unnütze und oft furchtbar schädliche Erb- und Theilungskriege sind seinethalben geführt worden; manches starke Regiment ist um seinetwillen zu Grunde gegangen, und wenn selbst die fränkische Entwicklung im sechsten und siebenten Jahrhundert ins Stocken gerieth, so war daran allein der Marasmus des Herrschergeschlechts schuld. Und wäre man damals ängstlich dem legitimen dynastischen Prinzip treu geblieben, hätte nicht eine große Persönlichkeit als kühner Revolutionär Gesetz und Treue gebrochen und den letzten Merowinger vom Thron gestoßen, so wäre es übel um die politische Zukunft des Frankenvolkes bestellt gewesen. Sicherlich kamen bei den zahlreichen

Erbtheilungen den Bedürfnissen der Herrschergeschlechter die partikularistischen Neigungen der alten engeren politischen Verbände, der Stämme und der Völkerschaften entgegen, aber man wird deshalb nicht behaupten dürfen, daß jene der wachsenden Staatsbildung förderlich waren.

So hat denn das dynastische Prinzip in dieser ersten Epoche des germanischen Alterthums, der Merowingerzeit, sicherlich zweischneidig gewirkt; es hat den wichtigsten Prozeß der damaligen sozialen Entwicklung, den Zusammenschluß fest abgegrenzter und einheitlich regierter Staaten theils beschleunigt, theils gehemmt. Und im Grunde ist das gleiche Verhältniß auch für die zweite Hälfte des Zeitalters, für die Periode der Karolinger geltend geblieben. Der halb-universale Staat den die Franken gründeten, war gewiß auch das Erzeugniß des starken Ehrgeizes der neuen Dynastie, aber ebenso gewiß ist sein Verfall auch zum größten Theil auf dynastische Streitigkeiten zurückzuführen. Karl selbst war noch so wenig vom Staatsgedanken durchdrungen, daß er immer neue Theilungen anordnete und daß er nur die Kaiserwürde, d. h. ein Schwert ohne Schneide in der Hand eines Einzigen lassen wollte. Seine Nachfolger vollends haben immer wieder getheilt und darüber Krieg mit einander geführt. Auch diesen Kämpfen hat selbstverständlich die keimende Abneigung der einzelnen großen Reichstheile Vorschub geleistet, aber auch sie waren darin nicht weniger ein Hinderniß für die Aufrechterhaltung des bestehenden universalen Staates.

So war denn bis zuletzt im germanischen Alterthum wohl das dynastische, nicht aber das Staatsprinzip rein ausgebildet, und die Staatsbildung wurde durch die Familieninstinkte der Herrschergeschlechter ebenso oft aufgehalten, als gefördert. Und zwar vielleicht schon vorhanden, aber noch nicht in das Bewußtsein getreten war, um auch dies zu betonen, eine dritte Tendenz, die späterhin auf die auswärtige Geschichte der germanisch-romanischen Staaten und Völker einen sehr tiefgehenden Einfluß geübt hat: der Nationalismus. Es

mag damals ein germanisches Gemeingefühl gegeben haben: der Gegensatz zu den Römern, die in weiten Landen auch jetzt noch einen starken, wenn nicht, wie in Italien, den stärksten Bruchtheil der Bevölkerung ausmachten, hat es vielleicht entstehen lassen. Aber es bleibt sehr zweifelhaft, ob es zu wirklichem Bewußtsein gekommen ist; denn einmal war es in keinem Sinne offensiv: wohl niemals ist ein besiegtes Volk von Barbaren so milde behandelt worden, wie die Römer, die im schlimmsten Falle nur einen Theil ihres Landbesitzes abtreten mußten, die von Chlodovech in allen ihren Rechten geschützt wurden und die überall sich aufs friedlichste mit den eingedrungenen Germanen vermischen durften. Andererseits ist auch auswärtigen Feinden gegenüber, wie schon in Hinblick auf die Araber gezeigt wurde, dieses Solidaritätsgefühl kaum rege gewesen, und weiter hat es, aufgeregt durch das sicher sehr viel bewußtere Gefühl der christlichen Glaubensgemeinschaft, nicht verhindert, daß die Franken etwa gegen die deutschen Germanen ihr Eroberungs- und Bekehrungswerk mit so furchtbarer Grausamkeit durchführten. Und am allerwenigsten hat es selbstverständlich die zahllosen anderen Kriege zwischen Germanen und Germanen gehindert. Zu Anfang ist sicherlich der Völkerschafts-, später der Stammesgedanke unvergleichlich viel stärker gewesen. Daß man für diese Verbände tausend, für die Einheit der Germanen keinen autochthonen Namen hatte, ist doch bezeichnend.

Auch der karolingische Universalstaat, der den allergrößten Theil der Germanen umschloß, hat vielleicht mehr in negativem, als in positivem Sinne zur Förderung dieses Gemeinschaftsgefühles beigetragen, insofern er in seinen Theilen das Aufkommen von Sondergefühlen hemmte, im übrigen aber auch nicht etwa ein gesammt-karolingisches Nationalgefühl entstehen ließ. Sehr wahrscheinlich ist dagegen, daß auf seine Zersetzung, die noch gegen Schluß dieses Zeitalters eintrat, die ersten keimenden Nationalitätsinstinkte Einfluß gehabt oder daß wenigstens die Abgrenzung der neu entstehenden

Reiche von ihnen beeinflußt worden ist. Das ethnographisch ganz unmögliche Zwischenreich, das 843 im Vertrag von Verdun konstituiert wurde und das von der holländischen Küste bis zum Herzogthum Benevent reichte, ist zwar eine Art Beweis des Gegentheils, aber schon der Vertrag von Mersen, der 870 das Mittelreich zwischen dem ost- und dem westfränkischen Zweige des Herrscherhauses vertheilt, läßt, wie schon berichtet wurde, ein Hineinragen der sich bildenden Nationalitäten in die Politik vermuthen. Insbesondere die Sprachenscheidung zwischen Ost- und Westfranken, d. h. die sprachliche Romanisierung der Westfranken muß hier wirksam gewesen sein. Aber ebenso wichtig ist, festzustellen, daß es sich noch im mindesten nicht um ein klares Bewußtsein solcher nationalen Unterschiede handelt.

Es bleibt dabei: es gab wohl ein klar ausgeprägtes dynastisches Prinzip, aber noch kein ausgereiftes Staats-, am wenigsten aber ein Nationalbewußtsein, das irgend klar hervorgetreten wäre, oder das gar, wie es sehr viel später einmal der Fall sein sollte, seinerseits den Staatsgedanken vor dynastischen Beeinträchtigungen hätte schützen oder die Förderung der Staatsbildung durch die Bestrebungen der Herrschergeschlechter hätte unterstützen können. Es war das Zeitalter der archaischen, d. h. der familienhaften Monarchie. Niemand wird auch daran zweifeln dürfen, daß das dynastische System dem Bedürfniß und der Neigung der Völker auf dieser Entwicklungsstufe durchaus entsprach. Selbst alle die Nachtheile, die es für das Staatswesen als solches mit sich brachte, sind sicherlich niemals empfunden worden: denn auch die Völker dachten weit mehr familienhaft-dynastisch, als staatlich. Die Kämpfe, die ihre Führer gegeneinander führten, würden sie vermuthlich auch ohne sie ausgefochten haben, die Leitung durch die Herrschergeschlechter aber hätten sie niemals entbehren können. Und ein Blick auf die innere Verfassungsentwicklung der germanischen Völker wird diese Auffassung nur bestätigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausbildung archaisch-absoluter Monarchien und ihr wirthschaftlich-ständischer Unterbau.

1. Das Königthum der Merowinger und Karolinger.

Die vorbildlichen Einflüsse des römisch-weltlichen und römisch-kirchlichen Universalstaates haben die Entwicklung des gesammtgermanischen Völkerstammes nicht auf die Dauer beeinflussen können. Und sie sind auch im Innern der nun sich bildenden Staaten nicht von allzu langer Wirkung gewesen, aber sie haben sich in diesem Zeitraum doch sehr entschieden geltend gemacht. Am stärksten, wie nicht verwunderlich ist, in den Germanenstaaten, die in den Kernlanden des alten Reiches aufgerichtet wurden, insbesondere in Italien.

So viel von den Verfassungszuständen der germanischen Urzeit zu erkennen ist, überwog der Gedanke der Volksherrschaft durchaus. Eine primitive Demokratie ist die Regel, die Gesammtheit der zu einem politischen Verbande Geeinigten entscheidet als Volksversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten. Im Kriege wählt man einen Heerführer, einen Herzog, und nur bei den Ostgermanen, d. h. — abgesehen von den erst später auftauchenden Skandinaviern — den Gothen und Vandalen, hat sich zu den Zeiten, als sie in die Geschichte eintraten, diese Monarchie auch schon für den Frieden festgesetzt. Die Westgermanen dagegen, d. h. alle späteren Deutschen, mit Franken und Friesen, Langobarden und Angelsachsen, kannten keinerlei ständiges Königthum, und es gehört zu den unhaltbarsten Behauptungen populärer Geschichtsschreibung, wenn man erklärt, den Germanen sei die Monarchie

gewissermaßen angeboren. Im Grunde wäre damit freilich für oder gegen das heutige Königthum auch nicht das Mindeste erwiesen, ebensowenig oder noch weniger, als wenn man sich in irgend einem Punkte politischer oder geistiger Tradition auf das Mittelalter oder die neueren Jahrhunderte als Muster unserer Tage beriefe. Was haben jene Zeiten, da die Germanen noch Naturvölker waren, mit unsern zu schaffen. Aber eben dem Historismus, der so thöricht verfährt, ist die Historie verpflichtet überall entgegenzutreten, wo er die geschichtliche Wahrheit mißbraucht. Ueberdies war das Königthum selbst, wo es sich auch für den Frieden durchgesetzt hatte, keineswegs mächtig. Es war sehr viel mehr auf moralisches, als auf faktisches oder gar rechtliches Uebergewicht angewiesen. Der Herrscher hatte die Leitung der Volksversammlung, aber die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Beamten- und Richterwahlen, die Rechtsprechung selbst, soweit sie — und das geschah in den schwersten Fällen — vom Volke in Anspruch genommen wurde, dies Alles stand bei der Volksversammlung; selbst die Verfügung über die Kriegsbeute stand ihr und nicht dem Könige zu. Dieser erhielt selbst seine Würde aus der Hand des Volkes, das ihn wählte und dabei nur insofern beschränkt war, als es sich an ein bestimmtes Geschlecht, das erste des Adels, hielt.

Nun ist im germanischen Alterthum bei den Stämmen, die am tiefsten in das römische Reich eingedrungen waren, eine besonders rasche und starke Vermehrung der königlichen Gewalt eingetreten, und man wird nicht umhin können, zwar nicht diese Entwicklung als solche, wohl aber ihr Tempo auf die Berührung mit den römischen Staatseinrichtungen zurückzuführen. In den Edikten, die Theoderich der Große und seine Nachfolger ihren Gothen gaben, ist kein Anzeichen mehr von einer Befragung oder gesetzgeberischen Mitwirkung des Volkes zu entdecken[1]), man hat den Eindruck, als habe sich

1) Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker I (1881) S. 297.

hier ein Absolutismus des Königthums geregt, der ein wenig zu früh kam und der in üblem Widerspruch stand zu dem Genossenschaftsgeist, der die Institutionen der älteren und auch damals noch der übrigen Germanen durchwehte. Und wenn die Vandalen an der Zustimmung des Volkes zu bedeutsamen Regierungsakten des Königs festgehalten zu haben scheinen, so muß doch auch bei ihnen die Macht der Monarchie außerordentlich gestiegen sein; die römische Bevölkerung, die in Afrika wie in Italien unter dem germanischen Herrenvolk die starke Unterschicht der Bevölkerung ausmachte, wurde nach altrömischer Weise, d. h. so absolutistisch, wie nur von Imperatoren regiert, und wie hätte dadurch nicht auch die Gesammtstellung der Könige verstärkt werden sollen. Es ist charakteristisch, daß König Genserich gegen germanischen Brauch die Thronfolge in eine in seiner Familie erbliche umwandeln konnte.[1]) Das spanisch-südfranzösische Königthum der Westgothen blieb zwar vielfach beschränkt, ein stark emporstrebender Adel hat hier eifersüchtig der Monarchie entgegengewirkt und die Wählbarkeit des Königs siegreich behauptet. Der bald übermächtig werdende hohe Klerus hat ihm sekundiert und die Konzile der Kirche fast zu staatlichen Parlamenten aufwachsen lassen. Aber Zeiten der Schwäche wechselten mit Regungen eines ausschweifenden und willkürlichen Absolutismus. Römischer Imperatorengeist hat auch hier die germanische Idee des Volkskönigthums vergiftet.[2]) Nur bei den Langobarden ist es nicht zu irgendwelcher Rezeption römischer Regierungsformen gekommen, hier ist es der Partikularismus der Herzoge, der Theilfürsten gewesen, der die politische Entwicklung der Gesammtheit am schwersten geschädigt hat. Das Königthum hat hier nicht einmal eine feste Einigung des ganzen Stammes zu Stande gebracht.

Doch freilich auch denjenigen politisch begabten Stämmen

---

1) Dahn, I S. 205 f.

2) Ebenda I S. 481 f., 499 ff., 532 ff.

der Germanen, auf die das römische Vorbild nicht einen so nahen und deswegen auch nicht so intensiven Einfluß ausgeübt hat, war, wenn auch vielleicht in etwas langsamerem Tempo, die gleiche Entwicklung beschieden. Dieselbe monarchische Gewalt, die insonderheit die Franken so rasch zur Begründung eines Stammes- und schließlich eines halb-universalen Reiches geführt hat, griff nothwendiger Weise auch im Innern um sich. Sie hat zuerst sich überhaupt als dauernd installieren und aus einem Herzogthum nur für Kriegsfälle vielleicht durch Vereinigung mit einer hohen priesterlichen Würde zu einer ständigen Institution werden müssen. Diesem Stammeskönigthum scheint ein ähnlicher Uebergang von der alten ursprünglichen Demokratie zu monarchischer Ordnung in den engen Bereichen der Gaue und Völkerschaften, zuerst ein Gau-, dann ein Volklandskönigthum vorangegangen zu sein.

Die Volkswahl der Könige hat sich bei den Franken, wie sonst bei den Germanen, von Anfang an auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkt; aber auch sie ist allmählich unregelmäßig geworden: nur bei dem Dynastiewechsel von 751, bei der Wahl Pippins, tritt sie wieder in ihr Recht, freilich bald auch von einem kleinen Kreise Privilegierter und der Großen in Anspruch genommen. Vor wie nachher folgten indessen in der Regel auf den Vater die Söhne. Die Formel von Gottes Gnaden, die sich Karl der Große zuerst und zwar seit der Kaiserkrönung beilegte, hatte keinerlei staatsrechtliche Bedeutung, sondern nur den Werth einer religiösen Betheuerung.

Unter den Merowingern ist das Königthum in seinen Regierungsrechten noch keineswegs unbeschränkt. Die alten Thinge der Volkslande sind durch die Stammesversammlung ersetzt, und der König hat sie bei wichtigen Akten der Staatsleitung und bei der Gesetzgebung zu Rathe zu ziehen. In den Gauen hat er zwar seine Beamten, die Grafen, an die Stelle der alten Gaukönige geschoben, aber noch wird die

Gerichtsbarkeit durch die Versammlung der Freien und einen vom Volk gewählten Richter ausgeübt; dem Grafen steht nur die Vollstreckung zu.

Pippin und seine Nachkommen aber sind sehr viel weiter gedrungen: die Stammesversammlung verschwindet, und die an ihre Stelle tretende Reichsversammlung ist fast nur mehr Heer- oder Hoftag. Von Gesetzgebungsrecht ist nicht die Rede mehr, höchstens den Beschluß zum Kriege muß der König den versammelten Heeren abgewinnen. Immerhin ist an Stelle der Gesammtheit, die für die nunmehr so außerordentlich ausgeweiteten Verhältnisse kaum mehr geeignet war, eine engere Versammlung, der Reichstag getreten. Seit Mitte des sechsten Jahrhunderts kamen im neustrischen Franken Versammlungen der Großen auf, die zweimal des Jahres zusammenberufen wurden und zeitweise sogar das März- oder Maifeld, d. h. die Heeresversammlung verdrängten. Und dieser erste Keim des germanischen Parlamentarismus ist doch schon zu einiger Ausbildung gekommen. Der König bringt die Vorlagen zunächst an einen Ausschuß, der sie durchberäth, und sie werden am Schlusse der Tagung endgültig als Kapitulare verabschiedet. Der Antheil des Reichstags war ein formell nur berathender, faktisch mögen Mehrheitsbeschlüsse doch größere Geltung gehabt haben. Und noch ein Karolinger, Ludwig der Fromme, hat versprochen, wichtigere Angelegenheiten vor den Reichstag zu bringen.

Eine noch wesentlichere Verstärkung des Königthums bedeutet, die Ausbildung einer wohlgegliederten territorialen und zentralen Verwaltung- und Behördenorganisation.

Die Ausdehnung des Reichs nöthigte zur Einführung einer Zwischeninstanz zwischen den Grafen, die möglichst überall eingesetzt wurden, und dem König: die Merowinger ließen die Herzoge, die sie den Stämmen als Leiter gaben, zu kleinen Königen heranwachsen, die Arnulfinger beseitigten sie wieder, und Karl der Große hat nur an den Grenzen Herzoge, ständige Heeresbefehlshaber, innerhalb des Reichs die

Königsboten, besondere nicht ständige kommissarische Beamte verwandt. Am königlichen Hofe hatte die Kanzlei, an ihrer Spitze der Kanzler die Geschäfte der Zentralverwaltung zu besorgen; die äußeren Hofämter des Schenken, Marschalls, Kämmerers, Truchsessen waren schon vorhanden; dies letzte Amt hat als Hausmeierthum unter den Merowingern so übermächtigen Einfluß gewinnen können, daß seine Träger die Dynastie stürzen konnten. Aehnlicher Uebergriffe haben sie selbst sich dann freilich zu erwehren gewußt.

Am ehesten hat sich noch das Gerichtswesen gegen das Vordringen der königlichen und Beamtengewalt gehalten. Doch fehlte es freilich an wichtigen Einschränkungen nicht. Die Gerichtsleitung geht von den frei gewählten Thunginen auf den König und seine Grafen über, und auch der Kreis der Urtheilfinder verengert sich. An die Stelle der Hundertschaftsgerichte und Landesgemeinden, in denen einst die Gesammtheit aller freien Volksgenossen vertreten war, tritt nunmehr das Schöffengericht, d. h. eine kleine Anzahl in der Regel lebenslänglich wirkender und vom Grafen ernannter Schöffen verdrängt mehr und mehr das bisherige Volksgericht, das zunächst freilich bestehen bleibt, aber durch sein Zusammenwirken mit den thatsächlich richtenden Schöffen in den Hintergrund geschoben ist. Das Hofgericht, dem die Könige selbst vorsaßen, zeigt eine ähnliche Organisation. Der Herrscher dirigiert, mindestens sieben Urtheiler finden das Recht, eine beliebige Anzahl, in wichtigen Fällen das versammelte Volksheer bildet den Umstand, der sich schwerlich mit mehr, als mit allgemeinem Zuruf betheiligt. Und während so die Rechte vieler Volksgenossen wesentlich eingeschränkt wurden, nahmen doch die Lasten nicht ab: der Heeresdienst, nach altgermanischer Auffassung ganz selbstverständlich eine Pflicht aller freien Volksgenossen, wurde unter den Karolingern auch gesetzmäßig als solche festgestellt. Außerdem haben die Kriege der Zeit, namentlich der Zusammenstoß mit dem gefährlichsten Gegner, auf den die Franken je gestoßen

sind, mit den Arabern, eine bedeutende Veränderung herbeigeführt: die Einführung berittener Heerestheile und damit die Entstehung einer besonders belasteten, doch, wie sogleich gezeigt werden soll, auch besonders hoch entlohnten Klasse Dienstpflichtiger. Auch Steuern auf den Ertrag des Ackerbaus sind schon nachweisbar.[1])

Eine weitere Verstärkung und zwar durchaus nicht nur moralischer Natur erfuhr die königliche Gewalt durch ihr außerordentlich enges Verhältniß zur Kirche. Insbesondere Karl der Große sah die Bischöfe wesentlich als seine Beamten an; von seinen Königsboten, die gewöhnlich zu Zweien ausgesandt wurden, war in der Regel einer ein Bischof, und seine Kanzlei war durchaus mit Geistlichen besetzt. Sämmtliche Karolinger haben in Hinsicht auf die Bischöfe, die nach dem Brauch der alten Kirche durch Klerus und Volk hätten gewählt werden sollen, an ihrem Ernennungsrecht mit großem Nachdruck festgehalten.

Die staatlichen Institutionen des fränkischen Reiches der Merowinger und Karolinger waren wesentlich germanischen Ursprungs, aber man wird doch auch hier weder an der Spitze noch in den mittleren Instanzen des staatlichen Organismus römische Einflüsse ganz ableugnen können. Daß die Nachahmung der alten Monarchie der Cäsaren im Titel und in der Ausdehnung des Reiches auch auf die innere Entwicklung der königlichen Gewalt eingewirkt haben muß, diese Vermuthung läßt sich durchaus nicht völlig abweisen. Schon die fränkischen Könige der älteren Zeit nannten sich vir inluster, in offenbarer Nachahmung spätkaiserlicher Titel. Ludwig der Fromme nannte sich imperator augustus[2]), und diese Bezeichnungen sind doch symptomatisch. Denn auch die fränkische, die karolingische Aemterverfassung trägt mannig-

---

1) So nach Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (³1898) S. 104 ff., 148 ff., 111, 132 ff., 164 ff., 151, 191, 145 f.

2) Schröder³ S. 111.

fache Spuren einer solchen Beeinflussung. Von dem Herzogamt zwar wird versichert, daß es nicht römischer Provenienz sein könne.[1]) Aber immerhin erregt der Umstand Bedenken, daß eine hohe Rangklasse der spätrömischen Militärhierarchie den Titel dux[2]) führte. Das Grafenamt vollends läßt sich nicht nur dem Titel nach — comes war eine vielfach benutzte Amtsbezeichnung der nachdiokletianischen Zivilbehörden- wie Armeeorganisation — sondern auch dem Amtsinhalt nach auf römische Vorbilder zurückführen. Die Abgrenzung der jurisdiktionellen Befugnisse des neufränkischen Grafen deckt sich schon zu merowingischen Zeiten ungefähr mit der des spätrömischen Provinzialstatthalters. Andere Aemter dieser Periode haben wenigstens ihre Bezeichnung spätrömischen Stellen entlehnt; so die priores, die in der Provence ungefähr die Stelle des hier nicht üblichen Grafenamtes innehatten, und deren Namen jedenfalls mit einer ostgothischen, d. h. natürlich romanisierenden Militär-Rangbezeichnung zusammenfällt, so ferner die tribuni — Schultheißen — und die praepositi, die beide mit spätrömischen Militärkommandostellen den Namen theilen.[3])

Auch die materielle Verwaltung, wie die Formen der Behördenthätigkeit mögen sich oft an römische Vorbilder angelehnt haben, Steuerwesen und Kanzleibetrieb scheinen das sehr deutlich zu bezeugen. Ja selbst die germanische Volksvertretung ist in ihren Anfängen durch zwar nicht römisch-staatliche, wohl aber römisch-kirchliche Einflüsse maßgebend bestimmt worden. Die ersten Großenversammlungen haben sich an die Landeskonzilien der Bischöfe angelehnt[4]), und die Vermuthung liegt sehr nahe, daß auch das Prinzip der Vertretung, der repräsentative Parlamentarismus, d. h. ein für alle spätere europäische Verfassungsentwicklung in Geltung

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 155 f.
2) Karlowa I S. 860.
3) Brunner II S. 156 Anm. 15, 161, 164, 177 Anm. 20.
4) Schröder[3] S. 138, 149, 190.

gebliebener Grundsatz diesem Muster entnommen ist. Es bleibt schon dabei, daß die Konzile und Synoden der römisch-christlichen Kirche den Ausgangspunkt für alle romanisch-germanische Stände- und Parlamentsgeschichte darstellen.[1])

Indessen sind trotz alledem diese Einwirkungen schwerlich so hoch anzuschlagen, daß sie der Entwicklung ihre originäre Richtung genommen hätten. Um so wichtiger ist, festzustellen, auf welchen wirthschaftlich-sozialen Fundamenten dieser Oberbau politischer Institutionen aufgerichtet war.

Welche gesellschaftlichen Unterströmungen die Oberfläche des staatlichen Lebens vermuthen läßt, ist leicht zu ersehen. Zunächst daß sich überhaupt eine Entwicklung vollzogen hat auch außer der rein politischen Vorwärtsbewegung des Königthums, bedarf keiner besonderen Begründung. Denn unzweifelhaft hat sich allmählich fortschreitend nicht nur eine Verstärkung der Staats- oder besser der monarchischen Gewalt vollzogen, sondern auch eine merklich wachsende Aristokratisierung des Volkes. Beide Entwicklungen stehen hier und da mit einander in Zusammenhang: nicht wenige von den Siegen, die das um sich greifende Königthum errang, wurden davongetragen über die Gesammtheit aller Volksgenossen und schädigten deren Antheil an der Staatsleitung, aber ihr Ertrag kam nur zu einem Theil der Monarchie, zu einem andern dem fast ebenso stark fortschreitenden Adel zu Gute; die Stelle der alten Volksversammlungen nahm der aus den Großen bestehende Reichstag ein.

Wie viele Errungenschaften das aristokratische Prinzip aber davongetragen hat, läßt sich recht erst ermessen, wenn man sich die gesammte gesellschaftliche Struktur dieses Zeitalters und zwar zunächst den zu Beginn des germanischen Alterthums herrschenden, von der voraufgehenden Periode überkommenen Zustand vergegenwärtigt.

---

1) S. o. S. 661 f.

2. Wirthschaftlich-soziale Gliederung des Frankenreichs.

Der soziale Zustand der Urzeit, oder richtiger ihres letzten, einigermaßen historisch beleuchteten Stadiums, als deren Abschluß vielleicht die Ueberwältigung des weströmischen Reiches angesehen werden darf, war zunächst bedingt und bestimmt durch wirthschaftliche Voraussetzungen, die dem unruhigen Leben der germanischen Stämme entsprachen. Noch war der Ackerbau nicht eigentlich das Zentrum und die Basis aller materiellen Verhältnisse geworden, noch waren die Germanen mehr Hirten als Ackerbauern, die Viehzucht nahm die vorderste Stelle im ökonomischen Dasein ein. Vieh galt, ähnlich wie es, nach dem Ausdruck pecunia zu urtheilen, auch von den ältesten Römern angenommen werden muß, als Geld. Die Bodenbebauung wird noch extensiv als Feldgraswirthschaft betrieben, d. h. der Acker wird mehr gelegentlich für ein oder mehrere Jahre in Kultur, dann wieder lange Zeit in Grasnutzung genommen. Der Besitz und ganz selbstverständlich auch das Eigenthum — wenn man diesen Unterschied überhaupt schon kannte — an dem gesammten Ackerlande einer Wirthschaftsgemeinschaft stand allen ihren freien Genossen zu: als privater Besitz des Einzelnen waren nur Haus und Hof abgesondert; der bebaute Boden wurde in wechselnder Hufentheilung unter die Einzelnen vertheilt, reichliches Wald- und Weideland der Gemeinde vorbehalten.

Die engste und elementarste Gemeinschaft des Lebens und der Wirthschaft, der Blutsverband, hat damals noch nicht alle die Bedeutung eingebüßt, die ihm in den frühen Perioden der Urzeit zukam[1]), oder wenigstens erinnern allerlei Residuen der Rechtsordnung an den früheren Zustand. Die Sippe war zwar unzweifelhaft schon Vatersippe geworden, indessen macht sich die Bedeutung der älteren Institution der Muttersippe noch in manchen Befugnissen des Mutterbruders

1) Vergl. oben S. 8.

und in der höheren Geltung der Spillmagen, der mütterlichen, im Vergleich zu den Schwertmagen, den väterlichen Blutsverwandten, geltend. Vor allem galten als Sippengenossen sowohl die Mitglieder der väterlichen als der mütterlichen Sippe. Beide treten für den Einzelnen ein, sobald ihm ein Leid geschieht, sie führen für ihn Fehde oder üben Blutrache für seine Ermordung. Aber auch die Familie führt ihr Sonderleben, wenn es sich auch noch kaum an rechtlicher Bedeutsamkeit mit dem der Sippe messen kann: in dem höheren Stande des Adels noch polygamisch, sonst monogamisch geordnet, bildet sie eine fest geschlossene Einheit, über die ihr Haupt, der Hausvater, eine weitgehende, bis zum Recht über Leben und Freiheit reichende Gewalt ausübt.

Wie sich innerhalb des Staates der Urzeit, der von den Völkerschaften und zuletzt auch von Stämmen repräsentiert war, die Anfänge einer Theilung in Gaue und Hundertschaften zeigen, so sind auch schon die Spuren beginnender Standestheilung nachzuweisen. Es giebt, wie in so primitiven Zeiten selbstverständlich, Sklaven, denn außer der Knechtschaft giebt es für den Besiegten kein anderes Schicksal als den Tod. Doch von ihnen zweigt sich schon eine etwas besser berechtete Gruppe: die Freigelassenen, die Liten, ab. Ueber die große Masse der Freien aber beginnt sich eine Anzahl bevorrechteter Familien zu erheben, ein Adel, aus dem Könige und Priester hervorgehen. Die Eingriffe des Staates in den sozialen Zustand beschränken sich noch auf ein ganz primitives Recht, vor allem ein Strafrecht, das nicht viel anderes will als das Rechts- und Sühneverfahren der Sippen einigermaßen regulieren, und ein überaus formales Gerichtsverfahren.

Diesem Zustande gegenüber ist im Laufe des germanischen Alterthums, vor allem im wirthschaftlichen Leben, eine Verschiebung insofern eingetreten, als mit der festen Siedelung, mit dem Seßhaftwerden der Völker, der engeren Gemeinschaften und der Einzelnen der Ackerbau werthvoller und deshalb gründlicher wird. Man nimmt an, daß sich die

Dreifelderwirthschaft in diesen Jahrhunderten durchgesetzt hat, d. h. eine Bodenbestellung in geordnetem dreijährigem Wechsel von Winterkorn, Sommerkorn und Brache. Die alte Bestellungseinheit der Gemeinde, die Markgenossenschaft, wurde trotzdem beibehalten. Damit der Betriebswechsel sich in der ganzen Flur gemeinsam und regelmäßig vollziehen könne, war nunmehr der gesammte Ackerboden in drei große Theile zerlegt, die in jedem Jahr je einer der drei Behandlungsarten unterlagen. An die Stelle des Gemeinbesitzes oder der Gemeinnutzung aber war inzwischen das Sondereigenthum getreten, das seinerseits auch zu einer sehr merkwürdigen Vertheilung des Bodens führte. Je nachdem man nämlich den Wald rodete oder neue Felder in Anbau nahm, rückte auch der Besitz Aller in gleichem Schritte vor. Das heißt, wenn, wie selbstverständlich ist, der ursprüngliche Kern des Bodens in so viel Ackerstreifen gespalten war, als es Markgenossen gab, so legte man, falls man sich ausdehnte, nicht zusammenhängende Besitzkomplexe an, sondern fügte jenem — z. B. in sechzehn Acker — zerlegten Urbezirk einen neuen zu, der wiederum in sechzehn Längsstreifen zertheilt wurde. Einen solchen Bodenbereich nannte man Gewann, und wenn etwa ein Dorf aus zehn Gewannen bestand und sechzehn Markgenossen zählte, so hatte jeder von diesen Land an zehn verschiedenen Stellen liegen. Und die Gesammtheit aller dieser Aecker mitsammt dem Hause, dem Hofe und dem Nutzungsrechte am Gemeinbesitz von Wald und Weide nannte man Hufe, ein Begriff, der erst später den Charakter eines Ackermaßes angenommen hat.

Davon abweichend war der Zustand da, wo nicht Dörfer, sondern Einzelhöfe angelegt wurden, nämlich in Westfalen, am Niederrhein, in den Alpen und Voralpen. Hier handelte es sich um einen sehr viel privateren Privatbesitz, in der Regel um geschlossene Ackerkomplexe.

Wenigstens diese Dorf- und Markverfassung bewahrte ihrem innersten Wesen nach noch viel von dem alten, pri-

mitiv-demokratischen System und ließ in der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Wald- und Weidebesitzes auch noch einen Rest des Kommunismus der Urzeit bestehen. Indessen hat auch hier, und hier zuerst, eine Differenzierung des Besitzes stattgefunden, die zum Theil vielleicht die Ursache, zum Theil auch erst die Wirkung eines weiteren Ausbaues der Ständegliederung wurde. Die Entstehung von Besitzunterschieden aus rein wirthschaftlichen Gründen, wie sie Erbgang oder größere persönliche Tüchtigkeit schaffen, mag indessen zurücktreten hinter den Aenderungen, die durch das wachsende Eingreifen des Staates herbeigeführt worden sind. Die sehr radikal verfahrende Geschichtsanschauung, die alle historischen Zusammenhänge auf ökonomische Grundlagen zurückführen will, erweist sich hier wie so oft als unzureichend: die wirthschaftlichen Verhältnisse werden durch Klassen- und Standesorganisation vielleicht ebenso häufig beeinflußt wie umgekehrt. Und alle solche Gliederung und Trennung von Volksschichten wiederum ist doch auch nicht nur auf wirthschaftliche, sondern ebenso auch auf rein soziale Antriebe zurückzuführen.

Der neue Adel nämlich, der sich im Laufe dieser Epoche bildet, ist zu einem Theil wohl dadurch entstanden, daß die alte in ihren Geschlechtern forterbende Aristokratie sich in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Königen begab, das dem der Gefolgschaften der Urzeit entsprach. Neben ihr aber kommt auch ein Amts- und Heeradel auf, der, durch den zahlreichen Beamtenapparat und die militärischen Bedürfnisse der Monarchie herangezogen, zwar gewiß nicht erblich ist, aber auch durchaus nicht auf moderne Weise durch Gehälter oder Sold, sondern durch Zuweisung von Einkünften d. h. namentlich aus Land wirthschaftlich entlohnt wird. Das Produkt der beiden Gattungen des neuen Adels ist das Lehnswesen, dessen zwei Formen ihnen in gewissem Maße entsprechen.

Jenes Zeitalter konnte sich die Herstellung eines so wichtigen Abhängigkeitsverhältnisses, wie das zwischen Beamten und Königen, nicht ohne die Zuthat eines persönlichen Treu-

bundes denken. Und so traten denn die Adlichen, die sich im Dienste des Königs hervorthun wollten, in die Stellung eines Vasallen zu ihm, die der alten Gefolgschaft ungefähr entsprach, wenn sie auch nicht aus ihr entstanden, sondern autochthon-gallischen Ursprungs war. Durch sie ergab sich ein Mann unter Ableistung des Treueides in den Schutz und Dienst des Herrn. Gemeint war vor allem die Pflicht zum Reiterdienst — die Ausbildung einer Reiterei hat wie nichts anderes zur Entstehung des Lehnswesens beigetragen — und zur Fahrt an den Hof; Leistungen, die eines freien Mannes unwürdig seien, waren ausgeschlossen. Dieses Verhältniß wurde anfangs auf eine bestimmte längere Frist, meist auf Lebenszeit, eingegangen, im achten Jahrhundert war nur noch der letztere Modus üblich.

Als ein von der Vasallität unabhängiges, aber bald zu ihr in die genaueste Verbindung tretendes Rechtsinstitut ist das Benefizialwesen aufgekommen. Seit Karl Martell, der zu diesem Zweck zahlreiche Kirchengüter säkularisiert hat, wurde es Brauch, daß den zum Ritterdienst Herangezogenen vom Könige Landschenkungen gemacht wurden, um ihnen die Wehrpflicht zu erleichtern. Auf diese Weise hat sich eine Verleihung von Land, später auch Rechten und Einkünften, zu Prekarienrecht ausgebildet: das Benefizialwesen entstand. Dies Recht war wie die Vasallität ein in der Regel an die Lebenszeit des Beleihers, wie des Beliehenen gebundenes. Hier aber tritt schon häufig eine unendlich wichtige Erweiterung ein: man begann die Verleihung nicht nur bei einem Wechsel in der Person des Verleihers, sondern auch beim Tode des Beliehenen aufrecht zu erhalten, das heißt sie fing an erblich zu werden.

Unter den Karolingern aber verschmolzen beide Institute, durch natürliche Verwandtschaft der Zwecke auf einander angewiesen, in eines. Für den Heerdienst und, wie man doch wohl wird vermuthen dürfen, auch für das Beamtenthum mußte sich das Königthum immer neue Vasallen gewinnen, und es

gab kein besseres Lockmittel als die Benefizien. Und andererseits war durchaus geboten, die mit Benefizien Bedachten durch den Treuverband der Vasallität noch enger an das Herrschergeschlecht zu fesseln. Aus dieser Vereinigung entstand das Lehnswesen.

Diese an sich politischen Vorgänge mußten aber, da sie mit sehr greifbaren wirthschaftlichen Folgen verknüpft waren, auf die ökonomischen und Klassen-Verhältnisse den stärksten Einfluß ausüben. Vor allem wuchs der ländliche Besitz des neuen Adels an, aber mehr noch, auch die zurückbleibenden kleinen Freien vermochten ihren sozialen Status nicht aufrecht zu erhalten, sondern sie sanken vielfach von dem bisherigen Niveau ihres Rechts herab. Die Wehrpflicht drückte sie sehr viel stärker als die großen Herren; in den schlimmen Zeiten unter den letzten Merowingern wuchs die Unsicherheit im Lande. Wirthschaftliche Hülfe aber und Schutz konnte nur der Adel gewähren, doch er that es nur gegen ein gewisses Entgelt: gegen die Aufrichtung eines ähnlichen halb wirthschaftlichen, halb persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, wie es eben jetzt zwischen ihm und der Krone zu Stande kam. Zunächst wurde das Vasallitäts- und das Benefizialwesen selbst auf Aftervasallen und Afterbeliehene ausgedehnt. Aber die Schicht derjenigen, die so bedacht wurden, war wohl nur ein engerer, besonders bevorzugter Kreis. In der bei weitem größten Mehrzahl der Fälle entstand vielmehr ein Abhängigkeitsverhältniß, das, aus wirthschaftlichen und persönlichen, öffentlich- und privatrechtlichen Bestandtheilen gemischt, einen sehr großen Theil der zurückgebliebenen ländlichen Bevölkerung in einen Rechtsstand sinken ließ, der nicht mehr mit der vollen Freiheit identisch war, wenn er auch nicht sogleich der Lage der alten halbfreien Liten oder noch weniger dem der Knechtschaft gleich kam. Mit andern Worten, es bildete sich jetzt erst der volle Gegensatz zwischen Adel und Bauernschaft heraus, und er verschärfte sich sogleich zu Ungunsten des minder berechtigten Standes. Dieser Vorgang

ist territorial vielleicht ein ganz verschiedener gewesen. Sehr häufig mag diese Villenverfassung auch nicht Voll-Freie, sondern schon ehemals dinglich und persönlich Abhängige getroffen haben, wie für Niedersachsen festgestellt ist.[1]) Kein Zweifel, ein großer Theil der niederen ländlichen Bevölkerung verblieb noch in der alten günstigen Lage, aber ebenso sicher ist, daß die Wurzeln der mittelalterlichen Hörigkeit tief in dieses Zeitalter hineinreichen. Die größte Gefahr, die dem neuen, minder freien Stande der Bauern drohte, war die Aehnlichkeit seiner Lage mit der der älteren Nichtfreien.

Auf der anderen Seite aber hatte der Vorgang die selbstverständliche wirthschaftliche Konsequenz, daß der Besitz des Adels sich ganz außerordentlich ausdehnte. Ja es kam zur Ausbildung einer in der germanischen Agrargeschichte ganz neuen Form des landwirthschaftlichen Großbetriebes, zur Villikaturverfassung. Sie ist auf den königlichen Domänen entstanden und bedeutete die Zentralisierung zwar nicht des Produktionsbetriebes, wohl aber des Produktionsabsatzes für eine größere Anzahl von ehemals ökonomisch selbständigen Höfen. Das heißt: auf dem Haupthofe, dem eigentlichen Träger der neuen Großwirthschaft, wurden nicht nur seine eigenen Erzeugnisse, sondern auch die aller seiner bäuerlichen Nebenhöfe gesammelt und von da aus theils an die königlichen Pfalzen verschickt, theils zu Nutzen der Domäne vertrieben. Da der Umfang des königlichen Domanialbesitzes in diesen Zeiten ein ganz außerordentlich großer war, so war dieser Vorgang an sich schon von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung, er fand aber dadurch eine noch viel weitere Ausdehnung, daß ebenso viele von den großen Komplexen des Kirchengutes, wie zahlreiche Große diese Form des landwirthschaftlichen Großbetriebes rezipierten. Auf diese Weise entstand einmal die Großgrundherrschaft, zum andern aber auch

1) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland (1896) S. 124* ff.

eine Form des landwirthschaftlichen Großbetriebes, die zwar die ökonomische Selbständigkeit der einzelnen Höfe und Meiereien nur zum Theil aufhob und deshalb nicht im mindesten mit der Großgutsherrschaft späterer Zeiten auf eine Stufe gestellt werden kann, die aber dieselbe soziale Wirkung herbeiführte, oder doch begleitete, nämlich die Bildung eines hohen und mittleren großgrundbesitzenden Adels.

Und selbstverständlich fehlte es auch nicht an tiefgreifenden Rückwirkungen dieser wirthschaftlich-sozialen Verhältnisse auf den Staat. Schon aus den Zeiten der sinkenden Merowinger-Herrschaft wird berichtet, daß es zu zahlreichen und heftigen Fehden zwischen den Großen des Reiches gekommen sei. Und wenn das viel stärkere karolingische Regiment dieser Unbotmäßigkeiten vielleicht auch wieder Herr geworden ist, so hat es doch auch später nicht an lähmenden Einflüssen dieses starken Machtzuwachses der Aristokratie auf die politischen Institutionen gefehlt, insbesondere die entstehende Erblichkeit der Lehnsgüter begann sich schon damals auch auf die Aemter, die, wie namentlich das der Grafen, so häufig mit Benefizialbesitz verbunden waren, zu erstrecken. Diese Entwicklung, die den Ausgangspunkt für alle späteren partikularen Autonomieen des Hochadels gebildet hat, hat damals schon begonnen und zu Ausgang des Zeitalters, vor allem im westlichen Frankenreich zu hochgradiger Zersetzung geführt. Wo die Zentralgewalt ganz schwach war, wie in dem Italien des neunten Jahrhunderts, ist es vollends zu Verhältnissen gekommen, die den spätmerowingischen durchaus ähnlich waren.[1]) Dort ist schon um 850 die Klage über die Willkür und Raubsucht der weltlichen wie der geistlichen Machthaber allgemein.

Alle diese Verhältnisse wiesen sicherlich in den verschiedenen Theilen des weiten Karolingerreiches vielfache Ab-

1) Hegel, Geschichte der Stadtverfassung in Italien II (1847) S. 59.

weichungen auf. Da, wo die romanische Bevölkerung sehr zahlreich zurückgeblieben war, wie namentlich in Italien, haben sie nur ganz partielle oder hier und da gar keine Geltung erlangt, sobald sie die aus der Römerzeit überlieferten Zustände nicht, oder nur zum Theil, verdrängten. Immerhin lag das Schwergewicht der agrarischen Entwicklung unzweifelhaft in den germanischen Institutionen.

Schlechthin das Gegentheil, sollte man meinen, wäre von der freilich im Norden und Osten des Reiches noch außerordentlich bedeutungslosen Städte-Entwicklung zu sagen. Und doch hat sich auch ihrer germanischer Geist bemächtigt, selbst da, wo die römischen Munizipien sich erhielten, wie im Westen und Süden.

Am brüskesten hat das Germanenthum diese seiner eigenen Entwicklungsstufe völlig fremden Reste der römischen Herrschaft im westlichen Deutschland behandelt. Dort waren zahlreiche große Städte zurückgeblieben, aber die Germanen wußten mit diesen Häuserhaufen, die ihrem waldfrohen Freiheitssinn sehr wenig verlockend erschienen sein müssen, wenig anzufangen; sie haben auch den erlauchtesten Emporien der Römer am Rhein, sie haben Köln, Trier, Mainz und Straßburg keine besonderen politischen oder wirthschaftlichen Privilegien ertheilt, ihnen wurde kein besseres öffentliches Recht zu theil, als den ländlichen Gauen vor ihren Thoren. Hier hat einmal der eigenthümliche Geist des Germanenthums die römische Tradition bis auf den letzten Rest ausgetilgt, nur daß diese großen und viele kleinere Städte insofern bestehen blieben als sie die natürlich gegebenen Ausgangspunkte für das Aufblühen des sehr viel späteren deutschen Städtethums wurden.[1]) Ein Bürgerthum gab es noch nicht, und auch die einem solchen eigenthümlichen Wirthschafts-

1) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgerthum (1898) S. 2, eine Schrift, die ich trotz ihres doch wohl nur äußerlich populären Gewandes benutze, weil sie die jüngste und umfassendste der Arbeiten des Verfassers über Städtewesen ist.

weisen, Handel und Gewerbe, scheinen sich noch wenig spezialisiert und noch kaum aus den ländlichen Formen der Hauswirthschaft losgelöst zu haben.

Die Städte des westlichen, eigentlichen Frankreichs, der Hauptsache nach auch römische Gründungen, haben zum Theil ein ganz anderes Schicksal gehabt. Nicht nur müssen sie ihre Existenz auf viel breiterer Basis als die deutschen Römerkolonieen aufrecht erhalten haben, sondern sie bewahrten sich auch eine eigenthümliche Verfassung. Zur Zeit der Merowinger ist man hier zwar nicht viel anders mit den römischen Munizipien verfahren, als in Deutschland, und auch in der karolingischen Periode mußte die alte wesentlich aristokratisch und erblich geordnete Stadtverwaltung der römischen Patriziate im Norden dem primitiv-demokratischen Geiste der Germanen weichen: es entstand eine Art Volksregiment unter der Aufsicht der königlichen Grafen. Im Süden aber hielt sich die alte Verfassung besser. Und auch in den Munizipien des nördlichen und mittleren Frankreich begann sich eine spezifisch städtische und allerdings auch spezifisch germanische Verfassungs- und Gesellschaftsordnung zu formieren. Hier und damals tauchen die Gilden auf, Vereinigungen zum Zweck der Veranstaltung gemeinsamer Feste und der gegenseitigen Hülfeleistung, die vielleicht schon Tacitus mit seinen convivia und conjurationes meint. Und sie beginnen auch bereits das Handwerk zu organisieren. Zuweilen, wie in der Zunft der Pariser Schiffer, blieb zwar eine altrömische Einrichtung bestehen, sehr viel öfter aber wurden die Gilden Muster und Ausgangspunkt einer korporativen Einigung der Handwerker und Kaufleute. Ferner greift die Schöffengerichtsverfassung in die Städte über und wird hier der Ausgangspunkt auch für eine administrative Organisation.[1])

Noch sehr viel stärkeren Widerstand müßte, wie man

---

1) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France II (1888) S. 381 ff., 486 ff.

von vornherein anzunehmen geneigt ist, die römische Stadtverfassung in Italien geleistet haben. Aber sogar in Rom war der Senat längst erloschen; selbst daß die vornehmen Geschlechter der Stadt den Namen nur als Gesammtbezeichnung ihres Standes benutzten, ist bezeichnend. Und auch sonst hat die langobardische Herrschaft die alten Städte fast völlig in ihren Organismus gezwungen, nur daß dieser freilich insofern von den römischen Institutionen beeinflußt blieb, als die civitas, die Stadtgemeinde, auch für die Bezirke des Landes die Grundlage wurde. Im übrigen aber scheint die römische Stadtverfassung fast völlig beseitigt worden zu sein: die Kurialen verschwanden, aus der Kurie wird eine Curtis, aus dem Rathhaus ein Hof im ländlichen Sinne, langobardische Duces und Gastalden gebieten überall. Es scheint, als wäre auch diese älteste Städtekultur im Bereich der von Germanen eroberten Lande eine bäuerliche geworden, wurde doch selbst die karolingische Grafschaftsverfassung nach der fränkischen Eroberung über die italienischen Städte gebreitet. Die Schöffengerichte, die ebenfalls eingeführt werden, wurden auch hier die Basis für die spätere Entwicklung einer autonomen Stadtverwaltung. Aber zu einer irgend erheblichen Selbständigkeit gelangt man noch nicht: selbst gegen Ende des Zeitalters, im neunten Jahrhundert, führt die allgemeine Zersetzung des Landes durch den Partikularismus der großen Herren eine bestimmtere Abtrennung der Städte vom platten Lande herbei — man beginnt Stadtmauern zu errichten —, aber sie kommt im Wesentlichen nicht den Städten selbst, sondern den Bischöfen zu Gute.[1]) Immerhin ist doch der römische Einfluß insofern stark gewesen, als hier das Bürgerthum nie ganz erloschen ist, als Handel und Gewerbe hier vermuthlich mehr geblüht haben als in irgend einem anderen Lande des karolingischen Reiches.

---

1) Hegel I (1847) S. 278 f., 291 ff., 473 ff., II S. 11 ff., 18 ff., 37 ff.

3. Die übrigen Germanenreiche und ihre staatlich-soziale Kultur.

Neben dem glänzenden Weltreich der Karolinger erscheinen die übrigen Germanenvölker dieses Zeitalters wie einigermaßen in Schatten gestellt. Alle die germanischen Stämme, die sich außerhalb des Karolingerreichs politischer Bedeutung und Autonomie erfreuten, waren von den Franken weit überflügelt worden. Und nur in einem einzigen Falle handelte es sich um ein Volk, dessen Kultur mit der fränkischen gleichaltrig, ja noch früheren Ursprungs war, als sie. Die kleinen Reste westgothischer Selbständigkeit, die sich im Norden Spaniens vor der arabischen Ueberschwemmung gerettet hatten, gehörten zwar einem Stamme an, der im Laufe seiner jahrhundertelangen Herrschaft über Spanien sich mit der alten iberisch-römischen Bevölkerung vielfach gemischt hatte, aber er mochte doch noch immer vorwiegend germanisch sein, vor allem in den neuen Reichen, in die sich der Kern des westgothischen Adels geflüchtet hatte, um dem muhammedanischen Joche zu entgehen.

Die Anfänge dieses neuen spanischen Staatswesens waren, wie nach der Vergangenheit des zuletzt fast absolut regierten Westgothenreichs nicht zu verwundern ist, ganz monarchischer Natur gewesen. Und die ersten Nachfolger des Helden Pelayo, der nach der Sage im Jahre 718 durch seine Siegesthaten im Thal des Deva den Grundstein für das spanische Reich gelegt haben soll, sind vermuthlich nicht eben zu ruhiger Ausbildung friedlicher Institutionen gekommen, da sie mit den Arabern in stetem Kampfe lagen. Erst nachdem Leon und ganze Theile von Galicien, Portugal und Castilien erobert worden waren, scheint es zur Herstellung verfassungsmäßiger Einrichtungen gekommen zu sein. Von Alfons II. ist überliefert, daß er im Jahre 873 ein erstes Konzil, d. h. eine reichstagsähnliche Versammlung von geistlichen Würdenträgern, von Granden und Grafen in seine neue Hauptstadt Oviedo be-

rufen habe. Dem aristokratischen Charakter der Maßnahmen entspricht auch die sonstige bevorzugte Stellung des Adels, insbesondere im Heere, in dem er seine Hintersassen unter eigenem Feldzeichen führte, und man behauptet sogar, es ließen sich für jene Zeiten Anfänge des Lehnswesens nachweisen. Jedenfalls verhielt der hohe und niedere Adel, Granden und Hijos-d-alga d. h. Söhne von Vermögen, sich auch sonst trotzig genug und scheint sich selbst schon standesmäßig zusammengeschlossen zu haben; nur die stete Noth des Krieges mag der Krone ermöglicht haben, ihn noch in Botmäßigkeit zu halten. Man hat den Eindruck, als sei hier die soziale Entwicklung, insbesondere die ständische Differenzierung schon etwas weiter vorgeschritten als bei den Franken.[1])

Umgekehrt gilt von allen übrigen Germanenstämmen, daß sie sich von dem führenden Volk hatten überholen lassen. Am nächsten ist der gewaltigen Gründung der Franken der neue Staat gekommen, den die Angelsachsen in England aufgerichtet hatten. Denn er gleicht wenigstens in seiner Entstehung dem Frankenreich; auch er ist ein Werk der Eroberung, auch er wurde auf den Trümmern keltisch-römischer Kultur aufgerichtet. Nur freilich erwies sich das Tempo seiner Entwicklung wesentlich langsamer als das der Franken. Denn während die Angelsachsen schon einige Jahrzehnte vor Chlodovechs großen Eroberungen, nämlich um die Mitte des fünften Jahrhunderts festen Fuß auf der britischen Insel gefaßt hatten, sind sie erst dreihundert Jahre nach der Gründung des fränkischen Einheitsstaates zur Herstellung eines Gesammtreichs durchgedrungen. Und auch dann bedurfte es noch eines vollen — des neunten — Jahrhunderts, bis das angelsächsische Volk sein Reich gegen die nachdringenden Germanen des Nordens, gegen die Dänen sichergestellt hatte.

Dennoch sind die inneren Verhältnisse, insbesondere die

1) Lembke-Schäfer, Geschichte von Spanien I (1831) S. 315 ff., II (1844) S. 315 f.; H. v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts (1852) S. 50 ff.; Diercks, Geschichte Spaniens I (1895) S. 237, 239.

Verfassungszustände denen der Franken in hohem Maße ähnlich gewesen. Daß Gaukönigthum, Völkerschaftskönigthum und Stammeskönigthum hier ganz wie bei den Germanen des Festlands auf einander gefolgt sind, ist schon erwähnt worden. Aber auch der innere Fortschritt der monarchischen Macht erinnert einigermaßen an das fränkische Seitenstück. Das Gesammtkönigthum des neunten Jahrhunderts, das Egbert, der König von Wessex, aus dem gewaltigen Herrschergeschlecht Cerdics begründete und das Aelfred der Große befestigte und vollendete, verstand ähnlich wie das fränkische durch eine primitive, aber kräftige Bezirkstheilung und Beamtenorganisation den alten Partikularismus zu überwinden. Den alten Gauen entsprechen die späteren, in der Zeit König Aelfreds aufkommenden Shires, während man die Völkerschaftskönigreiche wie Kent, Mercia und so fort in den meisten Fällen zerschlug und neue künstliche Shires schuf. Essex jedoch, eines der ältesten Völkerschaftskönigreiche, blieb erhalten. Das aus Volkswahlen hervorgegangene Gau-Oberhaupt, das an der Spitze eines Shires stand, der Ealdorman, führt denselben Namen wie die alten Gaukönige.[1]) Es ist merkwürdig, daß sich die größere politische Kraft der nach England gewanderten Sachsen im Vergleich zu ihren Stammesgenossen bereits in der Bildung dieser kleinen wie später der Völkerschaftskönigreiche erwiesen hat, während die Sachsen in der festländischen Heimath im achten Jahrhundert, da Karl sie unterwarf, noch nicht einmal die unterste Stufe politischer Organisation, die Herstellung eines Gaukönigthums erreicht hatten.[2]) Das angelsächsische Stammeskönigthum aber beließ nun zwar die Ealdormen an der Spitze der Gaue und war insofern gewiß nachgiebiger und milder als die fränkische Monarchie, aber es war doch auch klug und ehrgeizig genug,

1) Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds (1883) S. 98 ff.

2) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 116.

um sich nicht ganz auf sie zu verlassen. Es stellte vielmehr neben sie eigene, lediglich von ihm aus ernannte Beamte, die ganz ebenso benannt wie bei den festländischen Franken, Shire-Grafen, Shirgerefa, später Sheriff hießen. Die Leistungen dieser Verwaltung sind vor allem in einem Punkte ganz bedeutende gewesen: unter König Aelfred soll hier schon ein Vorläufer des späteren Domesday-Buches zu Stande gekommen sein, ein Rotulus, in dem die Leistungen des ganzen Landes verzeichnet standen.[1])

Auch den Shires selbst bleibt ein etwas größeres Maß von Selbständigkeit, als den fränkischen Grafschaften. Ihre Volksversammlung, das Folkesmot, hat nur geringe richterliche Funktionen, die vielmehr ganz ähnlich wie auf dem Festland im Wesentlichen den Hundertschaften verbleiben[2]), dagegen politische Befugnisse, die in den älteren Zeiten durchaus nicht unbedeutende Rechtsänderungen und Beschlüsse über Krieg und Frieden in sich begriffen. Später sind diese Volksversammlungen der Vollfreien ganz ähnlich wie im fränkischen Reiche abgekommen, als sich die größeren politischen Verbände durchsetzten. Dennoch blieben die Shiremoots, wie man sie heute nennt, bestehen als eine Versammlung der mächtigeren Shire-Eingesessenen, nunmehr zwar ohne politische Befugnisse, aber noch immer mit richterlichen und gesetzgebenden Funktionen — eine Institution, die wesentlich von den analogen fränkischen Einrichtungen abweicht.

In dem größeren Verband aber kam es zur Bildung der Witenagemotes, d. h. wörtlich Rechtskundigen-Versammlungen, die ungefähr dem fränkischen Reichstage entsprochen haben mögen. Auch sie setzten sich aus den weltlichen und geistlichen Großen zusammen, auch sie bestanden nur aus den ausdrücklich vom König Berufenen; auch ihre Befugnisse sind nicht genau abgegrenzt, sie mögen wie im fränkischen Reichstage zwischen

1) Winkelmann S. 163.

2) Man vergleiche Schröder[3] S. 164 und Winkelmann S. 96 f.

formell berathenden und faktisch beschließenden geschwankt haben.[1])

Die soziale Basis dieses Zustandes, der ganz wie im Frankenreich das Ergebniß einer allmählich fortschreitenden Aristokratisierung der Verfassung gewesen war, ist ebenfalls eine den fränkischen Verhältnissen in vielen Stücken ähnliche. Auch hier ist ein mächtiger und zum Theil großer Adel emporgekommen: der Stand der Thane; auch hier ist die Gefolgsmannschaft der Könige eine der starken Wurzeln der neuen Aristokratie gewesen, auch hier mögen Verleihungen der Könige viel zur Entstehung des neuen Großbesitzes beigetragen haben, wenn auch das Lehnswesen damals noch nicht Eingang gefunden hat.[2]) Die Ursache zur Unterstützung der Großen war die gleiche wie im Frankenreich: sie hatten die wesentlichste Last des Heeresdienstes zu tragen. Ein Theil der niederen, aber noch freien Landbevölkerung war doch damals schon gänzlich besitzlos oder so arm, daß man ihm die Wehrpflicht nicht auferlegen konnte. Leibeigenschaft, Knechtschaft bestand wie auf dem Festlande, und vielleicht wahrscheinlich reichen die Wurzeln der bäuerlichen Leihe, hier tenure genannt, auch in England bis in diese Zeiten zurück.[3]) Die Städte waren noch völlig in die agrarische Verfassung eingegliedert; sie hatten neben einem gewählten Gemeindehaupt einen königlichen Beamten an der Spitze, einen Wicgereſa oder Tungereſa. Manche — an römischen Gründungen fehlte es nicht — waren so groß, daß sie mehrere Gemeinden umfaßten, wie London, Chester oder York, andere noch größere, wie York und Cambridge, bildeten sogar eine eigene Hundertschaft.[4]) —

---

1) Stubbs, Constitutional History of England I (⁵1891) S. 128; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 83.

2) Stubbs ⁵I S. 273.

3) Anhaltspunkte sind erst aus der Zeit Edwards des Bekenners (—1066) vorhanden (Stubbs ⁵I S. 207).

4) Winkelmann S. 95 f.

In Schweden scheint in sehr weit zurückliegenden Zeiten ein Gau-, ein Landschaftskönigthum bestanden zu haben; der Hoheprieſter des Nationalheiligthums in Upsala, der zugleich als Oberkönig verehrt wurde und in der Gesammtversammlung des Heeres, im Alshärja-Ting, den Vorsitz führte, scheint nicht als Inhaber eines eigentlichen Königthums angesehen werden zu können. Dann aber hat um 600 Ingjald „der Ränkeschmied" ein Volkskönigthum begründet und es hat als solches Bestand gehabt, ist aber fast immer Gegenstand des heftigsten Streites gewesen, einmal weil die Herrscher der Gaue, der Landschaften, die Fylkiskönige den gemeinsamen Oberherrn oft nicht anerkannten, sodann weil der König gewählt wurde, und endlich, weil die beiden Stämme, in die die einzelnen Völkerschaften zerfielen, die Schweden und Gothen, die Svear und Götar, sich um diese Wahlen stritten. Doch scheint das Volkskönigthum, das hier in seiner geistlichen Gestalt früher als bei den Franken, in seiner weltlichen wenig mehr als ein Jahrhundert später — eben um 600 — emporkommt, auch später mit starker Kraft an der Ausbreitung seiner Macht gearbeitet zu haben. Wenigstens verschwanden noch vor Ausgang dieses Zeitalters die Fylkiskönige, und an die Spitze der Landschaften treten die Jarle, die vom König ernannten Landeshöfdinge. Schon zeigt sich die Ausbildung einer Beamtenhierarchie; unter den Jarlen stehen Länsherren und Länsmannen, als Vertreter der königlichen Gewalt in den Hundertschaften, hier Härad genannt, die auch in Schweden den untersten Volksverband darstellten. Aber allerdings besteht neben diesen königlichen Aemtern, in ähnlicher Konkurrenz wie zwischen den Sheriffs und Ealdormen der gleichzeitigen Angelsachsen die Würde eines Landschaftshauptes, des Lagmanns. Da selbstverständlich ist, daß die Jarle aus dem höheren Adel hervorgehen, so heißt dieser der Stand der Jarlfähigen und kurzweg der Jarle, eine Vermischung von Amts- und Standesbezeichnungen, die selbst für jene minder selbständigen Beamten auf keine allzu große

Abhängigkeit von der königlichen Gewalt schließen läßt. Auch an primitiv-parlamentarischen Versammlungen war kein Mangel. Den großen Volks- und Heeresversammlungen des Reichs, den Alsherja-Tingen, deren Theilnehmerkreis sich freilich schon zu Gunsten des Adels zu verengern begann, lagen vor allem die Königswahlen ob; in den Landschaften aber wurden Tinge abgehalten, auf denen der Lagmann den Vorsitz führte und die über neue Gesetze zu beschließen hatten.

Die Ständetheilung hatte sich noch nicht allzu hart ausgeprägt. Die Freiheit des Besitzes war die Regel, ein Lehnswesen hat sich nicht gebildet. Nach Größe des Eigenthums und Ansehen des Geschlechts unterschied man den hohen Adel der Jarle, den niederen der Odal-Böndar, Odal-Män, der mittleren Grundbesitzer und der niederen Freien. Immerhin ist bemerkenswerth, daß die Staatsumwälzung, mit deren Hülfe jener Ingjald König des gesammten Volkes wurde, sich auf soziale Gegensätze stützte: der große Schlag gegen die Fylkiskönige, durch die sie herbeigeführt wurden, ist mit Hülfe der Odalmän gefallen.[1])

Bürger- und Städtethum existierte wohl noch nicht einmal im Keim.

Der Zustand war unzweifelhaft noch primitiver und barbarischer als etwa bei den Franken. Noch war das Christenthum fast ganz ferngehalten. An Berührungen mit den letzten Handelsausläufern des römischen Reiches hatte es zwar nicht gemangelt, schon vor dem fünften Jahrhundert sind römische Münzen dorthin gedrungen[2]), aber einen Einfluß haben so oberflächliche Beziehungen nicht ausüben können. Daß das Königthum sich hier so schnell erhoben hat, ist be-

1) F. O. Freih. v. Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1861) S. 24 ff.; K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 8 f.

2) Montelius, Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit (Uebers. 1884) S. 95 ff., 110 f.

merkenswerth; doch scheint in diesem von fortwährenden kleinen und großen Fehden durchlärmten Zeitraume der faktische Inhalt der formalen Macht sehr wenig entsprochen zu haben.

Noch lockerer war der Zustand in Dänemark. Auch hier freilich ist verhältnißmäßig früh ein Gesammtreich zu Stande gekommen. Aber dem König, vielleicht Erb-, vielleicht auch schon Wahlherrscher, steht keinerlei gemeinsame Volksversammlung zur Seite: nur wenn es gilt über Krieg und Frieden Beschluß zu fassen, oder den König zu wählen, tritt das Volk in seiner Gesammtheit auf. Dagegen bestehen in den drei großen Landschaften Schonland, Seeland, Jütland, zu denen die auch hier ehemals vermuthlich vorhandenen kleinen, gauartigen Bezirke zusammengetreten sind, Landschaftsthinge. Und es kommt vor, daß diese Thinge eine Königswahl aufrecht erhalten, die vom Gesammtvolke nicht bestätigt wird. Auch im Lande hat die Volkseinheit noch wenig starke Organe. Die Herrade, die Hundertschaften, haben nicht etwa einen königlichen Beamten zum Haupte, wie in Schweden, sondern regieren sich ganz demokratisch selbst. Die Vögte des Königs, die existieren, haben nur die sehr viel engeren Befugnisse von Domänen- und Strafvollstreckungsbeamten. Noch primitiver und also auch demokratischer ist die Struktur des gesellschaftlichen Zustandes in diesem ganz agrarischen Lande: der Adel als Stand ist noch gar nicht nachzuweisen. Freie Bauern, die unfreie Knechte haben, sind die Träger aller öffentlichen Einrichtungen.

Wieder noch ein Stück rückwärts liegt das Entwicklungsstadium, in dem das Volk der Norweger fast das ganze Zeitalter über begriffen ist. Fylki-Theile: Hundertschaften, als Herrade bezeichnet, bilden auch hier die unterste Grundlage der politischen Gliederung, und je eine Anzahl von ihnen findet sich in den ungefähr mit den Gaukönigthümern zu vergleichenden Fylkireichen zusammen, während die drei Landschaften, die sich auch hier gebildet haben, nur allmählich

politische Geltung gewannen. Ja nicht einmal die Hundertschaften waren von den Fylkistaaten völlig einverleibt und unterworfen; sie behaupteten noch oft ihre alte Unabhängigkeit, und auch ihre Oberhäupter nannten sich Könige. Ueberdies aber haben sich die Fylkireiche untereinander heftig und blutig genug bekämpft. Die Verfassung und der soziale Zustand waren ebenfalls noch besonders primitive: die Macht der Könige war in Hundertschaft wie Volkland sorglich eingeschränkt durch die Herrad- und Fylki-Thinge, eine Standestheilung aber war auch hier noch nicht hervorgetreten, nur Vollfreie standen sich überall ebenbürtig gegenüber.

Und so hätte denn wenigstens Norwegen noch über das germanische Alterthum hinaus einen politisch-gesellschaftlichen Zustand bewahrt, der sehr viel mehr an die Verhältnisse der ausgehenden Urzeit als die dieses Zeitalters selbst erinnert, wäre nicht noch am Ende des neunten Jahrhunderts eine ausnehmend starke Persönlichkeit aufgetreten, die auch hier die Verfassung des Volkskönigthums begründete. Haraldr, Hárfagr, d. h. Schönhaar, geheißen, hat im Jahre 872 durch die Schlacht am Hafrs-Fjord auch hier das Kleinkönigthum überwunden. Noch mehr, er legte den Hundertschafts- und Fylki-Häuptern nicht nur das Joch eines Einheitsstaates auf, sondern beseitigte sie ganz und gar und errang seinem Lande so eine weit festere und geschlossenere Einheit, als Schweden oder Dänemark sie besaßen. Er verwandelte die Hersen, die alten Hundertschaftsvorsteher, in königliche Beamte, und an Stelle der Volklandskönige setzte er Jarle ein. Ja selbst in den sozialen Zustand des Landes hat er tief eingegriffen; er drückte auch die freien Bauern herab, nahm ihnen der Fiktion nach alle ihre Güter ab, ließ sich von ihnen Abgaben zahlen und begründete dergestalt eine Art halb privat-, halb öffentlich-rechtlichen Obereigenthums an ihrem Besitz. Und dieser gewaltige Herrscher hat das neue Volkskönigthum so fest gegründet, daß es fortan an Rechten eher noch zu- als abnahm. Nur Thinge ließ er bestehen: sie konzentrierten

sich nunmehr in den drei Landschaften Drontheim, Vestenfield und Hochland. Doch freilich, es waren keine Versammlungen aller Freien mehr, sondern Ausschüsse der freien Bauernschaft jedes dieser Bezirke, denen die Gesetzgebung und die Urtheilsfällung im Rechtsverfahren zustand.[1]) Ein großer Theil der alten Hersen aber und der Freien selbst schifften sich damals voller Verdruß über die Vernichtung der alten Volksfreiheit ein, fuhr in den fernsten Nordwesten und gründete auf Island den neuen Freistaat[2]), der das Bild der alten norwegischen Bauerndemokratie treu bewahrte. Andere Normannen aber wandten sich nach Irland und Schottland, nach Nordengland und nach Westfranken, wo Göngu Hrólfr eben jetzt das Herzogthum der Normandie schuf, das nach der Heimath den Namen trug. Schon längst hatten Dänen und Schweden, vornehmlich aber Norweger, einen großen Theil ihrer Abenteuer- und Streitlust auf der See austoben lassen. Sie hatten auf zahllosen Wikingerzügen die nördlichen Meere und ihre Küsten unsicher gemacht, ja in Norwegen waren nicht selten neue Fylkireiche von der See aus gegründet worden. Damals aber sind im engsten Zusammenhang mit der inneren Entwicklung Norwegens die ersten umfassenden Siedelungen von Normannen gegründet worden — sie waren gewissermaßen das Erzeugniß der ersten europäischen Emigration politisch Mißvergnügter, wenn freilich auch der noch durchaus nicht gestillte Wandertrieb der Nordgermanen schon auf sehr viel leisere Anstöße hin wirksam geworden wäre.

4. Gemein-germanische Züge des Staats- und Gesellschaftslebens.

Aus dem allen ergiebt sich doch, daß es sich um eine einheitliche, eine allgemein-germanische Entwicklung handelt. So

1) K. Lehmann S. 105 ff., 166 ff., 174 f.

2) Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates (1874), S. 25 f.

verschieden auch die Stufen staatlicher Bildung sind, die die einzelnen Stämme erreicht haben, die gemeinsamen Züge überwiegen. Noch wichtiger ist, daß auch die vorhandenen Abweichungen sich als solche darstellen, die weit eher durch die Verschiedenheit des Entwicklungstempos, als der Entwicklungsrichtung verursacht sind. Gewiß, Niemand wird behaupten wollen, daß Sachsen oder Norweger, Angeln oder Baiern die höchste Stufe der Leiter, die die Franken so unsäglich rasch erstiegen hatten, auch ihrerseits erklommen haben würden, falls ihnen dazu nur die für sie nöthige Zeit gelassen worden wäre. Aber ebenso gewiß ist auch, daß jeder von den staatlichen Zuständen, die diese zurückgebliebenen Stämme erreichten, sich ausnimmt wie eine der von den Franken auf ihrem raschen Lauf zurückgelegten Durchgangsstrecken.

Drei, ja vier verschiedene Formen staatlicher Einigung lassen sich fast überall nachweisen. Die älteste und engste, die Hundertschaft, die sich schon durch ihren Namen als eine noch den Wanderzeiten entstammende, noch vor der festen Ansiedlung gefundene Verbindung erweist, spielt in dem am langsamsten fortgeschrittenen hohen Norden, in Norwegen selbst gegen Ende dieses Zeitalters noch eine politische Rolle: sie hat dort noch eine halb staatliche Unabhängigkeit, noch im neunten Jahrhundert giebt es Hundertschaftskönige. In Schweden und Dänemark sind sie schon, wie ganz zuletzt auch in Norwegen, zu Bezirkseinheiten herabgedrückt, aber sie führen als solche da noch ein sehr starkes Sonderdasein, während sie in England, wie im fränkischen Reiche im wesentlichen nur noch als Gerichtseinheiten fortbestehen. Ueberall aber läßt die ganz gleich lautende Bezeichnung die Einrichtung als germanischen Gemeinbesitz erkennen.

Eine ähnlich abgestufte Leiter weist die nächst höhere Ordnung staatlicher Einigung auf, der Gau, der sich durch seinen Namen schon als territorial und also in Zeiten fester Siedelung geschaffen erweist. Die Fylki-Verbände, die in

Skandinavien ihm entsprachen, haben im neunten Jahrhundert in Norwegen noch staatliche Unabhängigkeit und eigene Könige, während sie in Schweden schon in Bezirke verwandelt sind und in Dänemark schon in den nächst weiteren Einheiten, in den Landschaften, aufgegangen sind. Die Shires in England aber sind damals vor kurzem und die Gaue im Frankenreich längst ebenfalls in Verwaltungsbereiche umgewandelt, wenn auch nicht ohne gewisse Reste eigener Selbständigkeit. Und auch die Beamten-Ordnungen, durch die diese vielleicht wichtigsten und sicher langlebigsten Gebiets- und Bevölkerungsverbände den Staaten eingeordnet sind, zeigen vielfache Aehnlichkeit. Den fränkischen Grafen entsprachen die englischen Shiregrafen, die Sheriffs, durchaus, und auch die Jarle, die in Schweden längst, in Norwegen wenigstens in den letzten Jahrzehnten des Zeitraumes in jenen Volklandbezirken, die den fränkisch-deutschen Gauen entsprochen haben mögen, die Rechte des Königs und des Einheitsstaats wahrnahmen. Und sehr erstaunlich ist, daß es in zwei so weit von einander geschiedenen Germanenreichen, wie Schweden und England, in dieser Instanz zu dem gleichen Doppelämter-System kam, das neben den Sheriffs die Ealdormen und neben den Jarlen die Lagmänner als Volksbeamte neben den königlichen fortbestehen ließ.

Schließlich finden sich auch noch ausgedehntere Bereiche, die gewisse Aehnlichkeiten miteinander aufweisen, zumeist als organisch entstandene Erzeugnisse der von unten her aufwärts wachsenden Entwicklung, wie die Völkerschaftskönigreiche der Angeln, oder die vier Unterstämme der Sachsen, in die sie vor der fränkischen Eroberung zerfielen, wie die Völkerschaften, in die sich die Germanen Deutschlands überhaupt so oft, wenn nicht immer theilten, oder die drei Landschaften Schonen, Seeland, Jütland, zu denen sich die Dänen vereinigt hatten. Nur zuweilen scheint solche Theilung erst von oben her, von der entstehenden Gesammtmonarchie auferlegt oder wenigstens doch erst recht lebenskräftig gemacht worden zu

sein: wie in Norwegen, wo erst nach 872 die drei Landschaften Drontheim, Vestenfield und Hochland wichtig wurden.

Auch die letzte der Einheiten unterhalb der späteren Staaten, die des Stammes, die schon von sehr alten Zeiten als Band empfunden worden zu sein scheint, hat überall Wichtigkeit erlangt. Aber freilich ist nur in seltenen Fällen die endgültige und letzte, wirklich autonom gewordene Form politischer Vereinigung aus ihr hervorgegangen. Und eben die Zahl der so vereinigten Stämme ist maßgebend geworden für die letzte entscheidende Differenzierung des staatlichen Lebens bei den einzelnen Theilen des Germanenthums. Nur die Norweger, Dänen und wenn man will jene Reste der Westgothen, aus denen sich die neuen spanischen Staaten aufbauten, sind vereinzelt geblieben. England, in dem Angeln und Sachsen zeitweise gesondert nebeneinander gestanden haben, ist erst aus ihrer Verschmelzung oder vielmehr aus der ihrer einzelnen Völkerschaftsreiche hervorgegangen, Schweden erst aus der Vereinigung von Schweden und Gothen; die Franken aber haben dadurch, daß sie die Burgunden und das französische Reich der Westgothen, das italienische der Langobarden, daß sie Alamannen, Sachsen, Thüringer, Baiern sich unterwarfen, ihren ganz einzigartigen Großstaat zu stande gebracht. Doch freilich der Stamm war überall und am meisten bei den Franken die Form politischer Einigung, von der diese Expansion ausging.

So beruht denn die Verschiedenheit der politischen Gestaltung der Germanenreiche am Schlusse dieses Zeitalters im wesentlichen auf den Ergebnissen des letzten Stadiums der Entwicklung, d. h. auf dem größeren oder geringeren Maß von Ausdehnungs- und Eroberungskraft der einzelnen Zweige des germanischen Völkerstammes. Die innere Struktur weist eine große Menge von Aehnlichkeiten auf. Und in noch höherem Grade mag das von dem wirthschaftlich-sozialen Unterbau gelten, auf dem sich die Staaten erhoben. Daß der Ackerbau das wirthschaftliche Leben aller Germanen noch

so völlig beherrschte, daß der Drang nach ständischer Abstufung, insbesondere nach Heraushebung eines Adels über die Stufe der Freien und nach Herabdrückung eines dienenden Standes unter sie, der gesellschaftlichen Ordnung überall den Stempel aufprägt, läßt in dieser Schicht des sozialen Lebens die altgermanischen Gemeinsamkeiten noch stärker hervortreten. Sie sind so stark, daß sich in ganz weit voneinander entlegenen Theilen ähnliche Institutionen finden: so hat man auffällige Uebereinstimmungen für das norwegisch-isländische und das gothisch-spanische Recht nachgewiesen.

Und auch jene stärkste Ursache fortschreitender Differenzierung, die aus den letzten Ergebnissen der Staatenbildung ein so mannigfaltiges Bild hat entstehen lassen, die Verschiedenheit des Entwicklungstempos, ist hier zwar nicht ganz ohne Einfluß geblieben, ist aber doch nicht so wirksam gewesen. Kein Zweifel, die sehr viel langsamere Ausbildung des Adels in den nordischen Ländern entspricht vollkommen der Rückständigkeit der staatlichen Institutionen, aber vielfach herrschte doch eine sehr viel größere Einförmigkeit. Insbesondere das Wachsthum der Adelsmacht ist fast überall gleichmäßig, wenn auch in mannigfachen Aeußerungen nachzuweisen. Nur fehlt es nirgends an territorialen Unterschieden, auch da, wo keinerlei Abweichungen der Entwicklungs-Geschwindigkeit anzunehmen sind. So ist des Beispiels halber auffällig, daß die Sachsen noch vor der fränkischen Eroberung eine schlechthin kastenartige, durch hohe Strafen geschützte Vorzugsstellung des Adels kannten[1]), während er sich in den nordischen Landen noch ein Jahrhundert später in seinen unteren Schichten kaum vom Bauernstand abhob, Diese Thatsache aber ist um so merkwürdiger, als die politischen Zustände der Sachsen ganz ähnlich zurückgeblieben waren, wie in dem skandinavischen Reiche.

1) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896) S. 116.

Dritter Abschnitt.

Eigene und erborgte Kultur.

1. Geistiger Besitz der Germanen.

Der litterarische und künstlerische Eigenbesitz der Germanen vor ihrer Berührung mit der römisch-griechischen Welt scheint außer der Ausbildung der Schrift selbst wenig über die Aufzeichnung einzelner Sprüche und Lieder, vielleicht auch Gesetze hinausgereicht zu haben. Viel umfänglichere Heldenlieder mögen von Mund zu Munde gegangen sein, aber sie sind nicht niedergeschrieben worden. Die Gothen wenigstens hatten nicht mehr aufzuweisen: ihr erstes großes Schriftdenkmal ist eine Uebersetzung aus dem Griechischen: Wulfilas Bibel.[1]) Was die bildende Kunst angeht, so scheint sie im Norden am besten gediehen zu sein: in Schweden ist man in der vorchristlichen Zeit doch schon so weit gelangt, daß man den Göttern nicht nur Tempel, sondern auch menschenähnliche Bildsäulen setzte.[2])

Aristoteles sagt einmal, die Völker des Nordens seien muthig, aber ohne Verstand und Kunstvermögen.[3]) Und er hatte gewiß, vom Standpunkte seines Volkes und seines Zeitalters aus gesehen, nicht unrecht. Denn wie hätte der Greis unter den Kulturvölkern den Verstand und das ästhetische Können eines thumben Knaben beneiden sollen. Wie ganz anders aber hätte Aristoteles urtheilen müssen, hätte er vor

---

1) Sievers, Gothische Litteratur (Pauls Grundriß der Germanischen Philologie II 1 [1893] S. 69 f.).

2) Montelius, Die Kultur Schwedens in vorchristlicher Zeit (Uebers. 1884), S. 184 f.

3) Politik VII, Kap. 7.

sich liegen gehabt, was uns Heutigen überliefert ist. Wenigstens eine Epoche später war hier schon ein Reichthum angesammelt, der dem nichts nachgab, über den die Griechen selbst auf derselben Entwicklungsstufe verfügt haben.

Insbesondere der höchste Norden, der sich am längsten von allem Kontakt mit der griechisch-römischen und christlichen Kultur fern hielt, hat in diesem seinem Alterthum viel köstliches Eigengut ausgebildet. Nicht die schlechtesten der Eddalieder, die ja erst im frühen Mittelalter niedergeschrieben und zum Theil erst gedichtet wurden, weisen in diese Epoche und in die norwegische Vergangenheit der Islandfahrer, die sie mit sich aus der Heimath auf die ferne Insel genommen hatten. Keines von ihnen wird zwar höher hinauf gerückt als in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts[1]), aber einmal ist dadurch festgestellt, daß die Anfänge, die der entscheidende und schwierigste Theil jedes Werkes und nun gar jeder Kunstübung sind, in diese Epoche hineinreichen, und zwar nicht nur in ihrer lockeren volksmäßigen, sondern auch in ihren strengeren, jüngeren Formen, und zum Zweiten bedarf es keinerlei Wagnisses, um anzunehmen, daß die Wurzeln dieser ältesten Epik, zum wenigsten der formlosen früheren, noch sehr viel weiter rückwärts reichen.

Ich fand Billungs Maid auf ihrem Bette
Weiß wie die Sonne schlafend
Aller Fürsten Freude fühlt' ich nichtig
Sollt' ich länger ohne sie leben.

Diese Zeilen beginnen das Odinslied von Havamal, das trotz seiner wuchtigen Worte und der wenigen so festen Striche ein neckisch-feuriges Liebesabenteuer erzählt und das mit ganz germanisch-trocknem Humor schildert, wie spöttisch ein Weib den Verführer abzufertigen weiß. Denn der verliebte Odin findet, da er nächtens in die Kammer des Mädchens

1) Mogk, Norwegische und Isländische Litteratur (Pauls Grundriß II 1) S. 77.

schleichen will, den Weg durch lodernde Scheiter versperrt, und am Morgen ist im Saale des Gesindes ihm zum Hohn ein Hündlein an das Bett gebunden, in dem er die Magd zu finden hoffte. „Und wenig ward mir des Weibes" schließt das Lied in drollig-wehmüthiger Selbstverspottung.

Dann wieder wird in dem tieferen Runenliede erzählt, wie Odin die Buchstabenschrift findet:

Wort aus dem Wort verlieh mir das Wort
Werk aus dem Werk verlieh mir das Werk

Runen wirst du finden und Rathstäbe.
Sehr starke Stäbe sehr mächtige Stäbe
Erzredner ersann sie Götter schufen sie
Sie ritzte der hehrste der Herrscher.

Und Loddfafnis-Mal, ein Sang, der in seiner kurzen Spruchweisheit Lehren ertheilt, wie sie wohl der erfahrene Mann seinem Sohne ins Leben mitgiebt, und der mit den erhabenen Worten anhebt:

Zeit ist's zu reden vom Rednerstuhl
An Urdas Brunnen
Saß ich und schwieg saß und dachte
Und merkte der Männer Reden

und in der die ersten beiden Sprüche lauten:

Dies rath ich, Loddfafnir vernimm die Lehre
Wohl Dir wenn Du sie merkst
Steh Nachts nicht auf wenn die Noth nicht drängt
Du wärst denn zum Wächter geordnet.

Dies rath ich, Loddfafnir vernimm die Lehre
Wohl Dir wenn Du sie merkst
In der Zauberfrau Schooß schlafe Du nicht
So daß ihre Glieder Dich gürten.

Sie bethört Dich so Du entsinnst Dich nicht mehr
Des Gerichts und der Rede der Fürsten
Gedenkst nicht des Mals noch männlicher Freud'
Sorgenvoll suchst Du Dein Lager.

Alle diese Verse gehören jenem ältesten Theile der älteren Edda an, deren Entstehung noch nach Norwegen und vor die Mitte des neunten Jahrhunderts zurückverlegt wird.

Und wenig später, gleich nach der Ankunft der Nordfahrer auf Island ist Völuspa entstanden,[1]) der gewaltige Sang von der Asen Glück und Ende, von der Weltschöpfung und vom Weltuntergang.

Allen Edeln gebiet ich Andacht
Hohen und Niedern von Heimdalls Geschlecht
Ich will Walvaters Wirken künden
Die ältesten Sagen der ich mich entsinne.

Mit diesen Worten beginnt die Seherin, und sie schildert, wie wüste und leer die Erde zu Anfang war:

Einst war das Alter da Ymir lebte
Da war nicht Sand, nicht See nicht salzge Wellen
Nicht Erde fand sich noch Ueberhimmel
Gähnender Abgrund und Gras nirgends.

Die Sonne im Süden des Mondes Gesellin
Hielt rechts mit der Hand die Himmelrosse
Sonne wußte nicht wo sie Sitz hatte,
Mond wußte nicht was er Macht hatte
Die Sterne wußten nicht wo sie Stätte hätten —

Sie singt von den Riesen und Zwergen und Göttern und ihrem Walten und zuletzt von der Götterdämmerung:

Schwarz wird die Sonne die Erde wird Meer
Vom Himmel fallen die heiteren Sterne
Gluthwedel umwühlen den nährenden Weltboden
Die heiße Lohe beleckt den Himmel —

vom Untergang der Erde und von der Rettung der Götter und ihrem glückseligen Sein:

---

1) Mogk (Pauls Grundriß II, 1) S. 78, 80.

Einen Saal sah ich heller als die Sonne
Mit Gold bedeckt auf Himmelshöhen
Da werden werthe Fürsten wohnen
Und ohne Ende die Ehren genießen.[1])

Wie groß war doch die Kunst der Sänger, denen diese Strophen von den Lippen kamen. Gewiß, für uns Heutige ist der Zauber aller archaischen Poesie verführerischer als für die Angehörigen vielleicht aller Epochen seit der Entstehungszeit dieser Gigantendichtung selbst. Denn nach aller Zerfaserung und Verkleinlichung von Rede und Bildwerk, nach aller Mißhandlung der Form in den letzten Jahrzehnten dürsten wir mehr nach Einfachheit und Stil, als zahllose Generationen vor uns. Denn kein Epigonen-Klassizismus genügt uns mehr, wir wollen vor wirklicher Größe niedersinken und verehren. Aber vielleicht lehrt uns diese innerste Liebe, diese weit die Arme öffnende Sympathie um so besser erkennen, wie gewaltig jene Zeiten zu formen wußten.

Kein Zweifel, in die Erhabenheit dieser Gesänge, die eine der tiefsinnigsten und farbenreichsten Göttersagen aller Zeiten geformt haben, mischt sich oft die naiv-kindliche Nüchternheit, die mit dem Großen auch das Kleine bedenkt: so wenn in Loddfafnirs Lied wenige Zeilen weiter der Rath ertheilt wird, daß, wer über Furthen und Felsen zu fahren habe, sich reichlich mit Speise versorgen müsse. Doch vielleicht ist hier nicht der Dichter, sondern der Leser auf dem falschen Wege! Denn war es nicht große echte Erdenweisheit, den Leib hochzuhalten und zu pflegen, hat nicht der Weise unserer Tage von nichts mit so viel Ehrfurcht gesprochen, wie von der Nahrung des Körpers? Und jedenfalls vereinigen sich in diesen Sängen alle Merkmale großer Kunst: viel von ihrer Monumentalität, von der Großzügigkeit ihrer Worte und Bilder verdanken sie ihrer Zeit, die ihr Sprachgut

1) Havamal 96—101, 142—143, 111—115, Völuspa 1, 3, 5, 57, 63. (Die Edda, übers. von Simrock [²1855] S. 105 ff., 1 ff

noch nicht mit Zuthaten aller Art zu schmücken oder auch zu zerfasern brauchte, um es verständlich zu machen, die von großen Dingen auch noch mit großen Worten zu reden wußte. Aber es wäre eine Thorheit, anzunehmen, daß alle diese Worte und Wendungen alltäglich gewesen wären und sich dem Dichter von selbst auf die Lippen gedrängt hätten. Man wird vielmehr aufs stärkste behaupten müssen, daß, wenn die Sprache des Zeitalters großen Stil besaß, seine Kunst sich noch größer und stärker erwiesen hat. Und vollends „poetisch", d. h. schöpferisch, war die metrische Gestalt, die die Sänger ihren Liedern zu geben wußten: sie schieden Strophen, Zeilen und Halbzeilen, und sie wandten zwar noch nicht den Reim, wohl aber die Allitteration an.[1])

Nimmt man an, daß die ältere Edda in ihren Wurzeln und Vorbildern doch noch Jahrhunderte weit rückwärts in das germanische Alterthum zurückreicht, so war schon damals Großes für Rhythmus und Metrum geschehen. Dann aber hat eben die noch künstlichere und fast gekünstelte Skaldendichtung, die um 800 einsetzt, einen noch charakteristischeren Ausdruck stilisierender Kunst gefunden. Merkwürdig, auch hier, ähnlich wie etwa in der Geschichte der Skulptur bei den Griechen drängt der eigentlich archaischen Kunst auf dem Fuße eine archaisierende nach: die höfische Skaldendichtung, deren erste Anfänge sich an den Namen Bragis des Alten knüpfen, ist solcher Art gewesen. Sie wandte an Stelle der bräuchlichen Ausdrücke des Tages besondere und veraltete Worte an und sie fand an Stelle des einfach abgetheilten Metrums, das noch die ältere Edda beherrschen sollte, ein vielfach verschlungenes und erschwertes Versmaß: die Drottkvaett-Visa, die jedem Kurzzeilen-Paare zweimal sechs Silben vorschreibt, wobei denn die erste Zeile je zwei Allitterations-„Stäbe", die zweite den Hauptstab auf

1) Sievers, Altgermanische Metrik (Pauls Grundriß II 1 [1893 S. 861 ff.) S. 877 f.

der ersten betonten Silbe enthalten muß. Von dieser Dichtung, die am Hofe Harald Schönhaars mit dem größten Eifer gepflegt worden ist, ist unvergleichlich viel weniger erhalten, und ihre Kenner schelten sie künstlich. Bedeutend aber und für ein so frühes Volksalter äußerst merkwürdig bleibt in jedem Falle die künstlerische Leistung einer so stark und so bewußt stilisierenden Sprache.

Aber wie die große Poesie dieser Jahrhunderte nicht die der Höfe, sondern die der Volkssänger war, so waren diese auch die Träger der großen Mission aller archaischen Kunst: der Ausbildung der Göttervorstellungen. Denn ganz wie bei den Griechen, so scheinen auch bei den Germanen Religion und Poesie gemeinsam emporgewachsen zu sein. Und so reich wie die Dichtung, so reich war auch der Glauben dieses Zeitalters. Was von ihm allen Germanen gehört haben mag, ist schwer festzustellen, weil von den religiösen Meinungen der Südgermanen fast nichts, der Nordgermanen sehr viel überliefert ist — eben durch die Kunst, die zu ihrer Ausbildung das Allermeiste beigetragen haben mag. Indessen ist die Masse dessen, was allen Germanen zugeschrieben wird, doch noch immer groß genug.

Die elementarste Stufe des germanischen Glaubens nehmen ihre Vorstellungen von Seelen und Geistern ein, die ganz ungewöhnlich mannigfaltig ausgebildet sind. Die Seele kehrt nach ihrer Meinung zwar in die ewig lebensvolle Natur zurück, aber sie bethätigt sich auch dort. Vom Wind glaubten die Germanen, er sei aus ganzen Heeren von durch die Luft fahrenden Seelen zusammengesetzt; aber die Seele kann auch eigene Gestalt annehmen, sie kann als Flamme auf den Gräbern flackern und die Lebenden in die Irre führen, sie kann sie als Gespenst, als Mahre, Trude, Schratt, Alp, Hexe erschrecken. Diese Wesen aber leiten schon zu den halbgöttlichen Dämonen hinüber, die Schicksalsgewalt über die Menschen haben, wie die nordischen Walküren, die das Gespinnst der Schlacht weben, die als herrlich gewappnete

Jungfrauen durch die Luft fahren, und die in schlichterer Gestalt auch den Südgermanen bekannt sind, oder die Nornen, die in der alt-isländischen Dichtung als Schicksalsgöttinnen auftreten. Und alle Natur ist von solchen außer- und übermenschlichen Wesen belebt. Sie wirken als Zwerge unter der Erde, die Meister aller schlauen List und manches klugen Gewerbes, die sich den Menschen oft gütig, oft auch tückisch erweisen, oder als Elfen im Walde, und auf Wiesen im Nebel schwebend, im Wasser als Nixen, als Wald- und Feldgeister in Bäumen und auf dem Acker wohnend, als Riesen von den Bergen steigend, Göttern und Menschen gefährlich. Hoch über diesen Zwischenwesen allen aber stehen die Götter: im Norden Heimdallr, der Himmelsgott, Freyr, der Lichtgott, und der von ihm abgetrennte Baldr. Odin dagegen scheint im Norden eine Göttergestalt jüngeren Ursprungs zu sein, auch bei den oberdeutschen Germanen ist er lange nicht aufgetaucht, in Niederdeutschland aber ist er als Wind- und Sturmgott emporgekommen, und vielleicht hat die Einschleppung römischer Religionsvorstellungen seinen Kultus später wesentlich verstärkt. Jedenfalls wurde er nicht nur als Gott der Fruchtbarkeit verehrt, als Kriegsgott, als Todtengott, als welcher er in Valholl residiert, dem Todtenreich — ursprünglich gleich dem Reich der Hel. Der Norden schmückt dann nicht nur die Stätte der Todten zu einer herrlichen Himmelshalle aus, sondern macht Wotan auch zum Gott der Weisheit und der Dichtkunst, ja zuletzt — vielleicht schon von Vorläufern des Christenthums beeinflußt — erhebt man ihn zum Himmels- und Sonnengott, zum höchsten Gotte, zum Allvater, zum Vater der Menschen und Zeiten, zum Weltschöpfer.[1]) Wie denn selbst der Völuspa-Sang in dem Schlusse, der von dem „Starken von oben, der Alles steuert" redet, in etwas christlicher Beimischung verdächtig erscheint.

1) Mogk, Mythologie (Pauls Grundriß I [1891] S. 982 ff.), S. 1001 f., 1015, 1023, 1029, 1031, 1035, 1057, 1062, 1068 f., 1074 ff., 1078, 1082.

Wotan stellt die ältere ursprünglichere Stufe götterbildender Kraft dar, auf der die Phantasie nur Naturkräfte versinnbildlicht und personifiziert. Loki dagegen, sein — nur im Norden bekannter — Widersacher, ist ein Erzeugniß der viel jüngeren Epoche, die Abstraktionen symbolisiert. Er ist der Endiger, der alles Ueble, z. B. den Winter, zum Schlusse bringt, aber auch allem Guten, dem Tage, dem Sommer, ein Ende setzt. Und so ist er oft der Gefährte der anderen Götter, aber in seinem Charakter überwiegen Bosheit und Tücke. Er tödtet aus Neid den Lichtgott Baldr und wird dafür übel gestraft. Thor dagegen, der Donnergott, der Nord- und Südgermanen heilig war, ist ganz Naturgottheit. Erst sehr spät ist man schließlich zu einer letzten Stufe, der Vergottung historischer Persönlichkeiten vorgeschritten, so des Skalden Bragi, der zum Gott der Dichtung wurde. Unter den Göttinnen endlich steht analog dem Himmelsgotte eine große Naturgottheit, die Erde, obenan, die zugleich Mutter, Frau, Geliebte war, und die als Nerthus, Friga, Holda — die spätere Frau Holle des Märchens —, Bertha verehrt wird und als Gemahlin des Himmelsgottes, später Odins gilt.[1])

Diese Götter, um die sich ein üppig blühender reicher Kranz von Sagen und Fabeln gerankt hat, sind allesammt mehr Abbilder menschlichen Thuns und Strebens, zu denen man Naturkräfte verdichtet hat, als sittliche Gewalten. Allerdings wird auch das Leben der Menschen, die sie auf jeden Fall, den Griechen ganz ähnlich, wie ein übermächtiges Nachbarvolk fürchten, zu ihnen in Beziehung gesetzt: sie sind die Hüter von Recht und Ordnung. Indessen tritt diese Seite durchaus nicht stark hervor; die Völuspa-Sage vom Weltuntergang, die so beweglich von der Schlechtigkeit der Menschen und der über sie verhängten Strafe spricht, ist aller Vermuthung nach schon von christlichen Vorstellungen beeinflußt. Von einer Strafe im Todtenreich der Hel weiß nur die selbe

1) Mogk (Grundriß I) S. 1083 ff., 1089 f., 1100 ff.

Voluspa, und auch sie nur für Mörder und Meineidige. Selbst der Kultus der Germanen legt Zeugniß dafür ab, wie ganz erdenfroh ihre Grundstimmung war: Wälder und Berge selbst dünkten sie der Verehrung würdig und wurden von ihnen als Tempel oft auch in der blutigen Weise rauher Zeitalter zu Menschenopfern benutzt. Später erst entstanden Kultstätten, die von Menschenhand erbaut waren.[1])

2. Die Invasion der römisch-christlichen Bildung und die Reste gerretteter Eigenart.

Aber ach, all dieses Wachsthum zarter Keime, das schon so wundervolle Knospen in früh-herber Schönheit trieb, es sollte vernichtet oder doch auf Jahrhunderte hinaus unterbunden, auf Jahrtausende in eine ihm ursprünglich fremde Richtung gezwungen werden. Und wie entsetzlich früh ist dies schlimmste Unglück, das je die geistige Entwicklung der Menschheit getroffen und das sie um Unwiederbringliches ärmer gemacht hat, eingetreten: das höchste Erzeugniß nordgermanischer Dichtung, der Völuspa-Sang, der noch so gewaltige ganz nordische, ganz erdhaft große Bilder entwarf, er ist schon von der Ueberschwemmung des Germanenthums mit christlicher Metaphysik und Ethik erreicht worden. Die Südgermanen, die freilich so köstlichen Eigenbesitz noch nicht aufzuweisen hatten, ihn unzweifelhaft aber später hervorgebracht haben würden, sind von ihr noch viel schneller erreicht worden, und ihnen hat sie den heimischen Boden völlig unter den Füßen fortgespült.

Und auch im eigentlichen Sinne gingen die Germanen bei den Römern in die Schule; es ist an gar nicht seltenen Stellen davon die Rede, wie die Stämme, die das römische Reich überschwemmten, die alten Schuleinrichtungen, niedere

1) Mogk S. 1116, 1122, 1128.

wie höhere, aufrecht erhielten, selbst die Vandalen sind so verfahren; ihre Großen haben ihre Söhne die hohe Schule in Karthago besuchen lassen. Und unter den Ostgothen ist es nach Theoderichs Tode, der römische Wissenschaft aufs leidenschaftlichste gefördert hatte, über Segen oder Unheil römischen Unterrichts zu einem tragisch berührenden Konflikt zwischen der Königin Amalaswintha und den Führern des Volkes gekommen: sie forderten, daß die Herrscherin den jungen König in der Kunst des Schwertes erziehen und nicht unter der Fuchtel des Schulmeisters aufwachsen lasse. Für spätere Jahrhunderte aber wurde wichtig, daß die römischen Hochschulen auf italienischem Boden, die Rechtsschulen von Rom, Ravenna und Pavia alle Stürme dieses Zeitalters überdauert haben, wie denn auch hier allein zahlreiche höhere Privatschulen für Grammatik und Rhetorik dauernd unterhalten wurden. In dem viel langlebigeren Reiche der Westgothen ist es dagegen, in größerem Maßstabe vielleicht zum ersten Male, zur Ausbildung einer neuen Gattung von Unterrichtsinstituten gekommen, die dem überlieferten Bildungsstoff nach zwar auch durchaus römisch, aber nur auf diesem germanisch-romanischen Boden selbst erwachsen waren: die geistlichen Lateinschulen. Freilich waren sie ein dürftiger Ersatz für die untergegangenen altrömischen Hochschulen, wie die von Cordova, aber sie waren dem sehr elementaren Bedürfniß dieser jungen Völker vielleicht mehr angemessen als jene.

Aehnlich war der Verlauf im fränkischen Gallien und später auch im angelsächsischen Britannien. Die zahlreichen Rhetoren- und Grammatikerschulen, die hier in römischer Zeit bestanden, sind allmählich ebenso dahin geschwunden, wie ihre Lehrer, die Professoren. Geistliche und Mönche wurden ihre Nachfolger und was sie lehrten, wird zuerst wenig mehr als die ersten Elemente, die Kunde lateinischer Schrift bedeutet haben, später aber wuchsen wirkliche Schulen empor, die von den damals unterschiedenen sieben freien

Künsten in der Regel immerhin drei, Grammatik, Rhetorik, Dialektik, d. h. das Trivium, zuweilen aber auch die vier anderen, das Quadrivium Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik überliefern wollten. Karl der Große hat dann diesem inzwischen vielfach ausgebreiteten Schulwesen mancherlei Forderung und auf Alcuins Antrieb in der Pfalzschule seines Hofes eine Spitze gegeben, d. h. eine halb akademieähnliche hohe Schule, die vielleicht sogar Medizin und Architektur überliefert hat. Alfred ist in England in ähnlichem Sinne aufgetreten; unter den Nachfolgern Karls hat es weder in West- noch Ostfranken an Rückschlägen gefehlt, die indessen die Fundamente dieser geistlich-römischen Bildung nicht erschüttert haben.[1])

Für die Kulturentwicklung aber blieb entscheidend, daß auch die langsam aufkeimende Schule zwar nicht im Umfang des römischen Unterrichtswesens, wohl aber in dem bescheidenen Bereich ihres wenig mehr als elementaren Wirkens ein Werkzeug der Verbreitung römischer Sprache und römischer Bildung wurde. Das Griechische verfiel fast ganz, das Lateinische aber wurde den germanischen Völkern von Anfang an als die Grundlage aller geistigen Kultur hingestellt. Ein Vorgang, der in der Geistesgeschichte aller Völker schwerlich, abgesehen von der fast ebenso großen Demüthigung der Römer, irgend ein Seitenstück hat, und der im Innersten abnorm war. Er war selbst dort nicht von sekundärer Bedeutung, wo das romanische Idiom überhaupt den Sieg davontrug wie in Frankreich, Italien, Spanien; denn hier waren dialektische Volkssprachen im Entstehen begriffen, die doch sehr bald ihr eigenes vom Lateinischen unabhängiges Leben zu leben bestimmt waren. Aber er war vollends ungeheuerlich, wo die germanische Sprache sich aufrecht erhielt: nie vorher und nie nachher wieder hat — immer von jener

1) Masius, Die Erziehung im Mittelalter (Schmid, Geschichte der Erziehung II 1 [1892] S. 99 ff., 101 ff., 106 ff., 149 ff.; Kaemmel, Die Universitäten im Mittelalter [ebenda II 1 S. 337.]).

einzigen, sehr illustren aber ebenso wenig erfreulichen Ausnahme der Römer abgesehen — ein stolzes Volk solch geistiges Joch auf sich genommen. Und im Grunde war es auch schwerlich die Ueberlegenheit der römischen Kultur selbst, die hier einen so gewaltigen und für ein Jahrtausend folgenschweren Sieg davontrug, sondern die Obmacht des völlig romanisierten Klerus, der überall den lateinischen Ritus und die lateinische Dogmenlitteratur beibehielt und der schon zur Ausbildung seines Nachwuchses dieses Werkzeugs bedurfte. Kein Zweifel, er wurde, in dem er auch die Elemente römischer Profankultur verbreitete, ein Träger dieser neuen Zivilisation. Aber einmal konnte er auch dieser Beigabe nicht für den durchaus wissenschaftlichen Kern seiner Glaubenslehre entbehren, und wo, wie in tausend Fällen sicher ist, doch die Freude an der alten Bildung selbst der Antrieb zu ihrer Förderung wurde, drängt sich immer von Neuem die Frage auf, ob es wohl ein günstiges Schicksal war, das diese nunmehr freilich unvermeidliche Einimpfung fremden Geistes in das frische eigene Blut der jungen Germanenvölker herbeigeführt hat.

Wie erbärmlich arm nimmt sich doch aus, was nun die so Beschenkten und doch auch wieder Beraubten in den ihnen ganz fremden neuen Landen zunächst erreichten. Freilich die überreife und überreiche Kultur, die noch die beginnende römische Kaiserzeit bewahrt hatte, bestand längst nicht mehr, sie war schon bei den Römern selbst zusammengebrochen. Sogar die alten Kulturschätze, die Schriften der Philosophen und Dichter vermochte das wieder kindisch werdende Alter dieser verfallenden Völker nicht mehr zu bewahren. Unzähliges ist verloren gegangen, Aristoteles wurde zu elenden Kompendien zusammengeschrieben, die man noch allenfalls ertragen konnte. Und so war denn diese Greisenkindheit der wirklichen Jugend der Germanen nicht allzu weit überlegen, aber so viel Kraft hatte sie doch noch, ihnen fast alle und jede Eigenart abzuschwatzen und sie zu bereden, nur in römischer oder griechischer Schule sei Glück und Weisheit zu finden, ihre alten Götter

seien Götzen und nur mit dem Teufel des Christenthums verwandt. Wen aber will wundern, daß die also auf die Schulbank Gezwungenen in der ihnen ganz fremden Sprache — der Worte wie des Geistes — Jahrhunderte lang nicht viel mehr als stammeln lernten, da sie doch in ihrer eigenen schon so herrlich reden konnten.

Die ältesten Anläufe dieser Art sind peinlich genug zu betrachten. Die Litteratur der Vandalen blieb auch an diesem bescheidenen Maßstabe gemessen ganz unbedeutend; den Ostgothen wurden vollends zuerst nur zwei bedeutende Römer Lehrer, der Populärphilosoph Boetius und der Historiker Cassiodorus; des letzteren Schüler Jordanes hat nur einen dürftigen Auszug aus der großen Gothengeschichte seines Meisters zu liefern vermocht. Die Litteratur des spanisch-gallischen Westgothenreichs endlich ist fast gänzlich römischen Ursprungs. Aber auch bei den Angelsachsen, die einen großen Historiker, und bei den Franken, die allein in diesen Jahrhunderten eine ausgebreitete Litteratur und darin einige bedeutende Werke hervorbrachten, steht es nicht anders. Beda, wie Einhard haben nichts größeres zu leisten gewußt, als alte Muster nachzuahmen; Beda stand unter dem stärksten Einfluß Augustins, Einhard aber hat seine Geschichte Karls des Großen bis auf kleine Stileigenthümlichkeiten herab der Suetonischen Augustus-Biographie nachgebildet. Alcuin ferner, der als Angelsachse an Karls Hof die Litteratur beider Nationen in seiner Person vereinigt hat, hat mit seinen Lehrbüchern über Grammatik, Rhetorik und Dialektik nur antike Weisheit mit einiger christlichen, aber zuletzt doch auch wieder römisch-christlichen Verbrämung überliefern wollen. Gregor von Tours, Paulus Diakonus und andere Historiker dieser Zeiten waren noch viel schwächere Nachahmer antiker Vorbilder.[1])

Die stets sich gleich bleibende Verliebtheit der Gelehrten

1) Ebert, Allgemeine Geschichte der Litteratur des Mittelalters I (²1889) S. 485 ff., 558, 638; II (1880) S. 16 ff., 94 f.; dazu vergl. Dahn I S. 217, 317 ff., 537 ff.

in ihren Stoff hat es über sich gewonnen, von diesen Schriften als einem neuen Aufschwung der Weltlitteratur zu sprechen. Es ist ungefähr das Gegentheil von dem was sich aufrecht erhalten läßt: die Weltlitteratur hat von diesem Prozeß genau ebenso wenig Vortheil gehabt wie die germanische, deren Eigenart man dergestalt mordete. Dasselbe gilt vom Christenthum dieser Zeiten: gewiß, als Kirche hat es einen ungeheuren Zuwachs an Ausdehnung und mehr noch an moralischer Macht gewonnen, als Zweig der produktiven Thätigkeit, des geistigen Schaffens aber hat es in diesen Jahrhunderten Zeiten unerhörter Stagnation durchlebt.

Und dies war in keinem Sinne verwunderlich. Im Bereich der griechisch-römischen Kultur, die das Christenthum als geistiges Produkt so maßgebend modifiziert hatte, war doch vielleicht hier und da die Erinnerung daran nicht ganz ausgestorben, daß dieser Glauben, wie er etwa im fünften Jahrhundert vorlag, das Erzeugniß eines langen wechselreichen historischen Prozesses war. Den unerfahrenen Völkern, denen nicht das von Jesus verkündigte Wort, sondern das von allen Aposteln und Kirchenvätern bis auf Augustin immer von Neuem umgestempelte Dogma als Evangelium gepredigt wurde, ging jedes, aber auch jedes Mittel der Kritik dieser angeblichen Einheit gegenüber ab. Im Laufe der Zeit war das Gebäude trotz aller Umänderungen, An- und Abbauten doch überall mit demselben ehrwürdigen Altersgrau übergossen, viele Risse waren vom Staub der Jahrhunderte überklebt, und wenn noch heute die Fassade so vielen Tausenden wie ein Kunstwerk aus einem Gusse erscheint, wenn erst den schärfsten Sehwerkzeugen moderner historischer Forschung gelungen ist, die Spalten zu erkennen, wie hätte diesen jungen Barbarenvölkern auch nur das leiseste Bedenken kommen sollen, die alles auf Treu und Glauben hinnahmen und deren Entwicklung um etwa tausend Jahre hinter derjenigen zurückstand, die dem Christenthum der ersten fünf Jahrhunderte seine definitive Gestalt gegeben hat.

Wäre den Germanen noch das ursprüngliche, von Jesus selbst geschaffene Christenthum überliefert worden, so wäre auch damit eine ihrem Geist und Blut völlig fremde Weltanschauung eingeimpft worden, ihre nationale Entwicklung wäre auch dann in eine germanisch-jüdische umgebogen worden, aber sie hätten doch wenigstens vermocht, mit diesem einfachen Gute nun nach ihrem Sinne zu schalten, es ihrer eigenen Art allmählich anzupassen. In welcher Richtung es geschehen wäre, lehrt das einzige große germanisch-christliche Litteraturdenkmal dieses Zeitalters, der Heliand, das geistliche Epos, das um 830 entstand[1]) und das Jesus und seine Jünger als König und Gefolgschaft schildert, das die Lehre vom demüthigen Empfang des Backenstreiches sorglich ausläßt, das bei keinem Vorfall mit solcher Vorliebe verweilt, wie bei Petrus' raschem Schwertschlag und so allmählich aus der Moral der Demuth die eines tapferen Dreinschlagens zu machen begann.

Aber über solche nur eben poetischen Anläufe ist diese Bewegung nicht hinausgekommen; sie zeigt sehr deutlich, wie sich die thatenfrohe Praxis der Germanen mit Jesus' Sittengebot abfand, aber sie war kein Anfang neuer Dogmenbildung. In dieser trat vielmehr eine vollkommene Stabilität ein. Adolf Harnack hat es einmal mit starken Worten ausgesprochen, daß es in diesen Zeiten wie im Mittelalter kein germanisches Christenthum in dem Sinne gegeben habe, wie es zuvor ein jüdisches, griechisches, lateinisches gegeben hatte.[2]) Selbst die Sekten, die hier und da aufgekommen sind, lehnten sich an irgend ein überliefertes Bekenntniß an. Es hat nicht an zahlreichen kleinen dogmatischen Streitigkeiten gefehlt[3]), die allesammt außerordentlich uninteressant sind, in der Hauptsache aber trat völlige Stagnation ein. Das aber bedeutete auch für die allgemein christliche Entwicklung den stärksten Rück-

1) Scherer, Geschichte der deutschen Litteratur (²1884) S. 46 f.
2) Lehrbuch der Dogmengeschichte III (³1897) S. 6.
3) Harnack ³III S. 255 ff.

schritt. Denn in ihren griechisch-römischen Stadien hatte sie sich zwar immerfort in den tragischen Widerspruch verwickelt, daß sie behauptete, nicht fortzugehen, während sie doch nie stille stand, aber eben diese rastlose Bewegung war ein Zeichen von Thätigkeit gewesen, während jetzt die schlechthin chinesische Starre eintrat, die im Grunde ein Jahrtausend lang angedauert hat; denn nicht im sechzehnten, sondern erst im neunzehnten Jahrhundert hat sich des christlichen Dogmas eine revolutionäre Bewegung bemächtigt.

Nur vor eine große Entscheidung in Glaubenssachen sind die germanischen Völker überhaupt in diesen Frühzeiten gestellt worden: vor die Wahl zwischen arianischem und orthodoxem Christenthum. Aber Niemand wird behaupten dürfen, daß sie sie in wirklicher Würdigung des religiösen Gegensatzes getroffen hätten. Die Gothen waren wie durch einen Zufall dem arianischen Bekenntniß deshalb zugeführt worden, weil diese Glaubensform in den Theilen des römischen Reichs, auf die sie stießen, vorherrschte, und sie hatten sie naturgemäß auf eine große Zahl anderer Germanenstämme übertragen. Aber wie zwischen diesem besonders rational-spiritualistischen Bekenntniß und ihrem eigenen Wesen keinerlei innerer Zusammenhang bestand, so hat auch ein ganz äußerer Beweggrund die Abwendung von ihm herbeigeführt: Chlodovech hat seinen Glaubenswechsel aus Politik vollzogen, um dadurch den römischen Westen gegen die von ihm angegriffenen arianischen Germanenvölker zum Bundesgenossen zu gewinnen. Es hieße Thorheit diesem bestialisch schlauen und gewaltsamen Herrscher religiöse Beweggründe unterzuschieben. Sein rascher Entschluß aber ist für alle Zukunft des gesammten Germanenthums maßgebend geworden.

Die Dichtung dieser Zeiten ist doch etwas besser gefahren. Ein köstlichstes Gut war den Germanen noch geblieben: ihre Sprache. Freilich hat auch sie genug Verluste erlitten: außer den spanischen Nachkommen der Westgothen,

die längst ihre Sprache aufgegeben und das dortige Rustikal-römisch, Romance genannt, adoptiert hatten, sind drei große germanische Stämme völlig romanisiert worden. Den Burgundern, die sich im Südwesten des späteren Deutschland auf römischem — ostfranzösischem — Boden angesiedelt hatten, ist ihr Idiom schon vor Beginn des sechsten Jahrhunderts verloren gegangen, so daß sie, als ihr Reich von den Franken niedergeworfen und erobert wurde, schon nicht mehr germanisch sprachen. Aber die Sieger selbst sind demselben mächtigen Feind unterlegen: wann, ist noch nicht erforscht, doch sind die großen Staatsurkunden von 842, die Straßburger Eide, u. s. w. französisch abgefaßt. Es war gewiß der größte Verlust, den germanisches Wesen je erlitten hat. Wohl ist im Munde der Franken ein ganz neues Tochter-Idiom des Lateinischen entstanden, voll von eigenthümlichen Reizen; aber germanisches Blut hat in den Adern dieser Sprache vielleicht viel weniger geflossen als in den Leibern des neu sich absondernden Volkes. Das Langobardische in Italien scheint fast länger ausgehalten zu haben. Noch zu Ausgang des achten Jahrhunderts muß es, nach Paulus Diakonus zu urtheilen, in voller Blüthe bestanden haben.[1]) Doch wird man sich nicht verwundern dürfen, wenn das Germanische dort wieder dahinschwand; die Volksdecke, die hier das Germanenthum über die römische Unterschicht geschoben hatte, war zu dünn, als daß sie sich hätte haltbar erweisen können.

Indessen hat es auch nicht an Eroberungen gefehlt: vor allem den Kelten ist England durch die Eroberung der Angelsachsen auch als Sprachgebiet entrissen worden. Der englische Schößling der allgemein germanischen Sprache, der hier entstand, ist durch den keltischen Boden, auf dem er aufwuchs, wenig beeinflußt worden. Er hat ihm nur ganz wenige Worte entnommen[2]). Die Grenzen der noch heute

1) Behaghel, Geschichte der deutschen Sprache (Pauls Grundriß der german. Philol. I [1891] S. 526 f.).

2) Ten Brink-Brandl I (²1899) S. 12.

schlechtweg Romanisch genannten Sprache waren ursprünglich beträchtlich viel weiter nördlich gelegen: in Regensburg kamen noch im neunten Jahrhundert romanische Namen vor; von damals ab ist hier und in der Ostschweiz das Wälsche südwärts gedrängt worden.[1]) Und den politischen Eroberungen im Südosten, die in diesem Zeitalter gemacht wurden, ist mit den kolonisierenden Deutschen auch ihre Sprache nachgerückt.

Damit aber war die Grundlage für eine eigene, wenigstens poetische Litteratur gegeben.

Zwar in Deutschland hat sie außer dem Heliand, der einen erborgten Stoff, freilich in deutscher Sprache, aber nicht eben groß oder in irgendwie originaler Form behandelt, nur stümperhafte lateinische Nachdichtungen hervorgebracht. Karl der Große hat sich so sehr als Germanen gefühlt, daß er die deutsche Dichtung vielfach gefördert hat: er hat das einzige uns erhaltene Heldenlied altdeutschen nicht-nordischen Ursprungs, den Sang von Hildebrand und Hadubrand und ihrem Zweikampf, vor dem Verderben gerettet; aber schon dem ganz kirchlich verkrüppelten Geist seines Sohnes, des Kaisers Ludwig, waren diese edlen Reste eigener Poesie gänzlich gleichgültig, ja widerwärtig. Aber außerhalb des fränkischen Reichs ist nicht nur, wie selbstverständlich ist, die von der römisch-christlichen Kultur noch unüberwundene norwegisch-isländische Litteratur ungestört fortgewachsen, sondern auch in England hat sich eine eigenthümlich germanische Epik ausgebildet. Die großen Thaten der angelsächsischen Eroberung lockten zur poetischen Darstellung, das Christenthum war noch nicht eingedrungen, und so entstand im sechsten Jahrhundert das Beowulflied. Ein Werk, das sich an Großartigkeit der Sprache oder der Konzeption durchaus nicht messen kann mit den nordischen Sängen, das aber doch in seiner schlichten Gegenständlichkeit noch keineswegs die große Form aller archaischen

1) Behaghel I S. 528 f.

Poesie verleugnet und das durch den Reichthum seiner Handlung wohl auch dem Hildebrandlied überlegen ist.

Dann ist freilich auch hier die Einführung des Christenthums wie ein Mehlthau auf die junge Blüthe der eben emporsprossenden Poesie gefallen.[1]) Sie hat das Epos in ein geistlich-christliches verwandelt; doch freilich die germanische Sprache wurde hier nicht bei Seite geschoben, und Kädmon und seine Zeitgenossen mögen auch in Form und Auffassung sehr viel von der altererbten Art aufrecht erhalten haben. Daß das umfassendste Werk, das aus diesen Zeiten überliefert ist, eine Paraphrase der alttestamentlichen Genesis darstellt, ist an sich charakteristisch. Da ließen sich so viel öfter kriegerisch tapfere Thaten erzählen. Und hier schon — wie denn der so viel spätere Heliand unzweifelhaft von angelsächsischen Vorbildern beeinflußt ist — findet sich die stark naive Art, die die biblischen Gestalten zu Helden des eigenen Volkes und Zeitalters umprägt. So wenn es von Isaaks Opferung heißt: „Zu fragen begann der winterjunge Mann den Abraham: Mein Fürst, wir führen Feuer hier und Schwert, wo ist das Opferthier?“ Gewiß ist ihr Verfasser der christlichen Theologie durchaus nicht abhold, er erschöpft sich in Ausmalungen der Größe Gottes. Aber er hat doch den alten hohen Ton germanischer Epik beibehalten. Wo er das Schöpfungswerk schildert:

Die Gefilde waren noch,
Das Gras ungrün, das Meer es deckte
Alles weit und breit, die Wogen, die dunkeln,
Schwarz in Allnacht[2]),

da erinnert er doch ein wenig an die Größe des Völuspa-Sanges der alten Edda. Und diese Entwicklung ist hier nicht abgebrochen. König Aelfred, auch darin Karl dem Großen ähnlich, war eifrig besorgt, die angelsächsische Sprache

1) Ten Brink-Brandl ²I S. 28 ff.
2) Dies alles nach Ten Brink-Brandl I S. 48ff.

zu pflegen; auf sein Geheiß sind nicht nur englische Gesetze niedergeschrieben, sondern auch englische Prosa-Uebersetzungen nach lateinischen Autoren angefertigt worden.

Ueberseht man die europäische Poesie dieser Zeiten mit einem Blicke, so ist bei aller Uebermacht der römisch-christlichen Litteratur, die nur zerstören und nicht viel Neues schaffen konnte, die Leistung der Germanen die einzig bedeutende. Denn auch die überwiegend romanischen Völker haben weder in ihrer eigenen eben entstehenden Volkssprache noch in erborgtem lateinischen Gewande Wesentliches produziert. In Frankreich lassen sich nur einige ganz primitive Anfänge der Lyrik nachweisen, und auch Italien hat in diesen Jahrhunderten nichts irgend Bedeutendes geschaffen.

3. Anfänge einer Mischkultur, Entstehung des romanischen Stils.

Am besten ist bei dem Eroberungszug, den die antike Kultur oder vielmehr das von ihr noch übrige Schattenbild antrat, die bildende Kunst gefahren. Freilich, dem Germanenthum wurde an dieser Stelle vielleicht der empfindlichste Schlag von allen versetzt: denn da es selbst noch keinerlei wirklich bedeutende plastische oder architektonische Kunstübung hervorgebracht hatte, so hat es nicht einmal in den leisesten Anfängen andeuten können, wie es sich wohl in dieser Richtung entwickelt haben würde, wenn man es ungestört gelassen hätte. Aber dafür war wenigstens die Möglichkeit vorhanden, auf diesem Gebiete von vornherein Bedeutendes zu leisten. Denn einmal hatte die bildende Kunst der Römer sich sehr viel länger stark erhalten, als irgend ein anderer Zweig ihrer Kultur; nur die Plastik war übel verfallen. Die Malerei dagegen hatte sich in der Form des Mosaiks merkwürdig stark erhalten, und der Architektur waren sogar noch in den späteren Stadien der Kaiserzeit große Würfe gelungen. Zweitens aber

hatte zum Wenigsten die Baukunst dieser letzten Römerzeiten in mehr als einem Betracht so viele germanisch-archaischem Geist kongeniale Elemente in sich, daß es den Gothen und Franken gelang, sich ihrer in einem Sinne zu bemächtigen, der sich weder auf stümperhafte Nachahmung, noch auf völlige Knechtung der eigenen Art beschränkte.

Die Bauten, die in Italien zur Zeit des ostgothischen Reiches und namentlich in Theoderichs Hauptstadt, in Ravenna entstanden sind, mögen vielleicht von römischen oder griechischen Architekten oder jedenfalls nach spätrömischen Mustern entworfen und ausgeführt worden sein. Aber dem wunderbar einfachen trotzig-schlichten Kuppelbau gegenüber, der des großen Königs Gebeine bergen sollte, hat man doch den Eindruck, als lebe in seinen mächtigen Quadern etwas von germanischem Geiste.

Es ist auch, als hätte nur die Sehnsucht der Germanen nach dem Norden die Baumeister auf den Gedanken bringen können, die Decke dieses herrlichsten aller Grufthäuser aus einem einzigen ungeheuren Block zu formen — gleich als hätte man bei dem uralten Brauche der Ahnen verharren und auf das Königsgrab einen Felsen wälzen wollen. Man möchte denken, daß dieser Stein vielleicht gar ein verirrter Findling gewesen, den unvordenkliche Fluthen einmal aus der Heimath der Gothen hierher gespült hatten, aber man ist doch auch befriedigt bei dem Gedanken, wie viel treue Mühe dazu gehört hat, um diese doch viele Tausend Centner schwere Last von Istrien hierher zu schleppen und auf das Grabmal zu heben.

Auch die hohe Kunst, die mit den ganz einfachen Konturen dieses schlichten, nur aus einem Rund bestehenden Flachkuppelbaues einen so gewaltigen Eindruck hat hervorrufen können, hat viel von der elementarischen Wucht archaischer Zeiten an sich. Und ganz hart und trotzig ist auch das geringe Maß ornamentaler oder auch nur profilierender Zuthaten, das an ganz wenigen Stellen die starke

Linie dieses Bauwerks unterbricht: ein mächtig ausladendes Hauptgesims und oben an der flachen Kuppel des Felsendaches die spitznasig vorspringenden, mansardenförmigen Ausbauten, die den besten Reiz des Gebäudes ausmachen und die an die Hörner erinnern, die alte Götterbilder am Schädel tragen. So starke Bizarrerie hat nur Michel Angelo wieder gezeigt, da er seinem Moses den sonderbaren Hauptschmuck gab. Im Angesicht dieses Denkmals wünscht man sich immer wieder, daß dem großen Germanenhelden unserer Tage, der mit all seiner Stärke und all seiner Härte so ganz in alte Zeiten weist, solch' ein Grabschmuck errichtet worden wäre, an Stelle der allzu schlichten Kapelle, die ihm zu Theil ward. Das Grabmal des Germanenkönigs im Süden aber schaut so fremd in die oberitalienische Küsten-Niederung mit ihrem sammetweichen Wiesengrün, daß man es sich auch als Germanenwerk träumt.

Doch freilich in solchen Gedanken mag mehr Selbsttäuschung als geschichtliche Wahrheit liegen. Dies Werk aus dem sechsten Jahrhundert ist vielleicht doch auch von eingeborenen oder griechischen Meistern erdacht worden; wohl sind die Ornamente des Gesimses von fremdartiger und glücklich stil-„loser" Schönheit, aber denkt man sich nur die Säulen hinzu, deren Halle einst auf dem zehneckigen Unterbau als Außenschmuck des oberen Geschosses geruht hat, so wird das Bild sogleich sehr viel antikischer. Und alles was sonst an redenden Zeugnissen zur Baugeschichte dieser Jahrhunderte aufbewahrt ist, trägt den Stempel der stärksten Beeinflussung durch römische und byzantinische Vorbilder. Die Basiliken, die in Rom selbst in den Jahrhunderten von der germanischen Eroberung bis zum Ausgang der Karolingerherrschaft entstanden sind, haben das aus den letzten Zeiten des Westreichs stammende Vorbild fast durchaus beibehalten[1]), nur sind alle Verhältnisse zusammengeschrumpft,

1) Man vergleiche die Zusammenstellung bei Burckhardt-Bode [7]II S. 200f.

Ausbau und Erfindung viel ärmlicher geworden als damals. Das kleine Marienkirchlein, das sich an den Abhang des Palatin schmiegt und das im achten Jahrhundert bereits einem Umbau unterzogen worden ist, wie sehr steht es nicht nur an äußerem Aufwand hinter dem Prachtbau von San Paolo zurück. Wie kümmerlich nimmt sich die Verwendung zusammengeraubter antiker Säulen aus, die in allen diesen Zeiten und noch lange in Italien Brauch bleiben sollte. Nur der Glockenthurm außen und der Wechsel von Pfeilern und Säulen in der Kirche, der die Bogenstellung zwischen Haupt- und Seitenschiffen so malerisch gliedert und immer je drei Säulen zwischen zwei Pfeilern anordnet, erinnert daran, daß auch die Baukunst dieses Epigonenalters nicht aller Erfindungskraft bar war. Die neue Bauaufgabe, die das von Anfang des siebenten Jahrhunderts eingeführte Glockenläuten stellte, ist zuweilen sehr zierlich gelöst worden, so an dem Glockenthurm in der Via Urbana, der im neunten Jahrhundert — wie alle damaligen Kirchthürme — neben und getrennt von dem zugehörigen Gotteshaus errichtet worden ist und dessen Verhältnisse wohlthätig, geradezu zierlich sind.[1])

In Ravenna ist unter der Herrschaft der Ostgothen eine Anzahl von Basiliken erstanden; vor allem die dem heiligen Martin „im goldenen Himmel" geweihte Hauptkirche[2]), und sie haben mächtigere Ausmessungen und einen blendenden Reichthum an zierendem Farbenschmuck aufzuweisen. Das Muster der römisch-christlichen Basilika ist auch hier nicht verlassen, aber es tauchen doch so charakteristische Neuerungen auf, wie die Kämpfer, mit denen man z. B. in dieser Hauptkirche den Uebergang von den Säulenkapitälen zu den von ihnen getragenen Rundbogen auf ganz neue Weise gestaltet hat. Diese ganz schlichten Bauglieder, die

1) Santa Maria in Cosmedin; Santa Pudenziana.

2) Später von der römischen Kirche in San Apollinare Nuovo umgetauft.

umgestülpten und zur Hälfte abgeschnittenen stumpfen Pyramiden ähnlich sehen, verkürzen die aufruhenden Bogen ein wenig zu sehr und verleihen ihnen etwas Gedrücktes, Flaches; aber sie bringen dicht über den antiken Kapitälen, auf denen sie lagern — diese Säulen sind bezeichnender Weise aus Konstantinopel herbeigeholt —, eine ganz eigene Note in das Konzert dieser Kunst. Daß sie bestimmt waren, in der späteren Geschichte des nordisch-romanischen Stils eine so große Rolle zu spielen, ist kein Zufall; man wird in ihnen ein ganz germanisches Element zu sehen haben. Auch das Aeußere weist einzelne charakteristisch-romanische Züge auf, so die Fenster-Rundbogen und die sie tragenden Säulchen des Glockenthurms.

Immer wieder aber ist selbst hier in der Hauptstadt des stärksten der frühgermanischen Reiche, die sich Italien unterjocht haben, das Wenige, mit dem germanischer Geist das überkommene Kunsterbe damals mehr ausgeschmückt als fortgebildet hat, durch Bauwerke in den Schatten gestellt worden, die als von Oströmern ausgehend, ähnlich wie die von diesem Zeitalter in Rom geschaffenen, in noch viel genauerem Zusammenhang mit der Antike standen. So die Basilika der ravennatischen Hafen-Vorstadt Classis, die in ihrer Weiträumigkeit und der Einfachheit ihres Grundplanes stark an San Paolo erinnert und die doch auch in den blinden Rundbogen und den Lisenen, d. h. den zugehörigen Halbpfeilern, der Außenseite schon ein Charakteristikum des späteren romanischen Stils aufweist, so auch die unvergleichlich viel wichtigeren Rundbauten der Stadt. Gerade hier in Ravenna hatte schon die ausgehende Kaiserzeit — um 440 — in dem Grufthause der Galla Placidia ein Werk geschaffen, das, vermuthlich selbst abhängig von früheren Grabmonumenten, sich doch ausnimmt wie die Keimzelle für alle antikisierenden Rundkirchen späterer Zeiten. In ganz kleinen Verhältnissen — man wagt in dem winzigen Raum kaum den Kopf zu erheben — sind hier doch schon alle Grundbestandtheile ge-

geben, aus denen die Reihe zentraler Gotteshäuser bis zu der ausgedehntesten aller christlichen Kirchen, bis zu Sankt Peter hervorgehen sollte. Um einen quadratischen Mittelraum, dem eine flache Kuppel etwas Kreisförmiges verleiht, sind drei Tonnen-Nischen geordnet, und zu seiner vierten Seite führt ein längliches Eingangsgewölbe. Und noch eine zweite, ebenfalls für lange Zeiten maßgebend gebliebene Form zentral angelegter Kirchen ist in Ravenna, wie in Rom, schon vor dem Zusammenbruch des alten Reiches eingeführt worden: der schlichte Kuppelbau, den die Römer längst, am großartigsten am Pantheon, für ihre Kultzwecke angewandt hatten und den nunmehr das Taufheiligthum der Römisch-Orthodoxen, als ein viel nachgeahmtes Vorbild, in Ravenna noch im vierten Jahrhundert eingeführt hat.[1])

Den Byzantinern aber war es vorbehalten, diese beiden Grundformen des Zentralbaus in einem Beispiele aufs Herrlichste zu verbinden und sie in dieser Vermischung beide mit einem Schlage unendlich viel höher auszubilden und in ihr eines der künstlerisch größten Gotteshäuser, von denen die Geschichte überhaupt zu reden weiß, aufzurichten. Freilich der Weg, der von dem kleinen Grabtempelchen der christlichen Kaiserin oder dem Baptisterium der Rechtgläubigen bis zu dem hohen Bau von San Vitale führt, ist weit genug, aber er scheint ohne alle Zwischenstationen zurückgelegt zu sein. Wohl hat diese Kathedrale von Ravenna alle die gegebenen Bestandtheile der Kunstform aufgenommen, aber sie hat sie aufs Mannigfaltigste verwandt und zu einem ganz unerhörten Reichthum gesteigert. Aus dem einfachen Kuppelrund der Taufkirche ist hier ein zwei Geschoß hoher Hauptraum geworden, den noch eine mächtige Kuppel krönt. Der achteckige Grundriß des Baptisteriums ist beibehalten, dazu das Nischenprinzip des Grabhauses gefügt, aber an die Stelle der schlichten acht Rundbogenfenster, die das Baptisterium schmücken,

1) S. Nazaro e Celso; San Giovanni in Fonte.

ist hier ein System von acht sehr hohen Pfeilerbogen getreten und aus den einfachen Tonnen-Nischen der Galla Placidia ist nun ein Kranz reich gegliederter Apsiden geworden. Der Fülle konstruktiver Gedanken, die dem Meister dieses Baues — Julianus Argentarius wird genannt — gekommen sind, wird man erst recht inne, wenn man sich den Längsschnitt der Kirche vergegenwärtigt. Da thürmt sich der Mittelbau aufs Herrlichste in die Höhe, während das Dachprofil der Apsiden-Galerie, die sich wie ein konzentrisches Nebenschiff um den Mittelbau windet, in sehr edler Abmessung herabsteigt. Aber so klüglich und fein der Aufriß auch ersonnen ist, unvergleichlich viel werthvoller ist die ganz anders geartete Wirkung, die der Baumeister noch darüber hinaus erzielt: die schlechthin wundergleiche Fülle von malerischen Blicken, die er uns gewährt. Freilich dieses Zeitalter hat sich auch daran nicht genug gethan: es fügte noch eine bunte Decke farbenreicher Wandmalereien hinzu, mit der sie wohl sämmtliches Mauerwerk überzog; der heutige Beschauer aber, dem die nagende Zeit und die aufdringliche Prunksucht einer Barockrestauration diese Zierde fast ganz geraubt hat, kann wenigstens um so entschiedener die malerische Leistung preisen, die hier der Architekt ohne alle Beihilfe vollbracht hat. Man kann San Paolo oder mehr noch die Peterskirche rühmen wegen der Perspektiven, die sie bei wechselndem Standpunkte dem Besucher eröffnen, aber mit San Vitale wird sie Niemand vergleichen dürfen. Da ist zuerst der freie Rundgang zu ebener Erde hinter den starken Hauptpfeilern und den Säulenpaaren, die je zwischen zwei von diesen gestellt sind. Dieser Rundgang führt auch hinter den Pfeilern noch zwischen Säulen hindurch, die jedes Mal durch komplizierte Stichkappen mit dem Gewölbe in Verbindung gebracht sind. Und so ergiebt sich schon hier ein Reichthum von stets sich wandelnden Durchblicken, die in dem wundervoll dämmerigen Halbdunkel der gar nicht fensterreichen Kirche nur noch an Unerschöpflichkeit zunimmt. Durch

die Galerie des oberen Geschosses aber wird die Mannigfaltigkeit des Ueberschaubaren noch aufs Verschwenderischste gemehrt. Jedes Mal wiederholt sich dort das Säulenpaar zwischen den Pfeilern und die Dreitheilung der Rundbogen, die auf ihm ruhen. Wuchtige Mauertheile betonen zwischen dem Rundbogen des unteren und dem Gesims des oberen Säulenumgangs den Geschoßabschluß, und in jeder der Apsiden hebt immer von Neuem ein märchenhaft schönes Spiel von dämmerigen Lichtern an, die von der Seite her aus den hinteren Fenstern magisch genug in den Mittelraum oder von diesem in die köstlich geborgenen Emporen fallen. Denn um das herrliche Durcheinander von Linienharmonien noch zu steigern, tritt auch die Galerie zwischen je zwei Pfeilern in sanft geschwungenem Bogen rückwärts, so daß jedes Mal eine volle Apsis mit halber Kuppel entsteht, die nur statt der Rückwand das reiche Maßwerk eines zweigeschossigen Säulenganges aufweist. Und darin besteht der einzige Zauber, den dieses Bauwerk ausströmt, daß der todte Stein hier selbst Bewegung annimmt, daß die Säulenpaare wie in einem herrlich feierlichen Reigen zu schreiten, daß die Grenzen des Hauptraumes selbst in stetem Flusse vor- und rückwärts sich zu beugen scheinen.

Und damit nicht genug, noch vieles Beiwerk harrt des empfangenden Blickes. Eines der großen Pfeilerpaare öffnet sich zu einem weiteren Gewölbe, das den Altar und mit ihm den auserwählten Mosaikenschmuck der Kirche aufgenommen hat, und hier wiederholen sich in neuer Wendung an den Seiten die Säulenfronten des Umgangs. Die Kuppel aber, die zuerst nur unmerklich sich verjüngt, giebt, ehe sie sich flach wölbt, zuerst in Höhe eines ganzen Geschosses tambourartig acht doppeltgetheilten und von doppelten Rundbogen abgeschlossenen Fenstern Raum, ein Bautheil, der von zwei mächtigen Hauptgesimsen eingefaßt, im Grunde ein volles Jahrtausend vor Michelangelo — der Renaissancebewunderer sieht es mit Staunen — das Hauptmotiv der Peterskuppel aufweist.

Dieser Reichthum des Inneren, den eine Fülle stets wechselnder Säulenkapitäle von vollkommen neuer oder wenigstens durchaus unantiken Ornamentik — es ist stilisiertes Blattwerk von oft berauschender Schönheit — noch im Einzelnen steigert, ist außen nur in den konstruktiven Grundzügen zum Ausdruck gebracht. Aehnlich wie in aller bisherigen altchristlichen Baukunst ist auf die dekorative Außenwirkung vollkommen verzichtet: ein sehr einfaches Ziegelmauerwerk hüllt das Ganze wie in einen unscheinbaren Mantel, ja an einer betonten Stelle ist eine reizvolle Kontur dem Auge mit Absicht entzogen: ein stumpfwinklig anmuthloses Dach verbirgt die Wölbung der Kuppel. Trotz allem ist die Mannigfaltigkeit des Grund- und Aufrisses auch für die Außenseite nicht verloren gegangen: die malerische Wirkung dieses planvollen Durcheinanders von vor- und zurückspringenden Bautheilen macht sich auch hier geltend.

Wie maßgebend byzantinische Bauweise für den Gesammtbau war, geht unwiderleglich daraus hervor, daß der gewaltigste Kirchenbau, ja das bedeutendste Architekturunternehmen, das im Ostreich überhaupt je zustande gekommen ist, der Tempel der heiligen Weisheit, fast gleichzeitig mit der ravennatischen Kathedrale in Konstantinopel erbaut worden ist und in vielen, ja in den wichtigsten Grundzügen des Planes die engste Verwandtschaft mit San Vitale aufweist. Fallen auch die ersten Jahre der für den Kirchenbau in Ravenna angenommenen Bauzeit — 526 bis 547 — noch in die Ostgothenzeit — die Belagerung Ravennas durch Belisar begann 539 —, dieses Zusammentreffen — die Hagia Sophia wurde schon 537 vollendet — bleibt trotzdem entscheidend. Und ein inneres Merkmal wird doch auch beachtet werden müssen: die spezifisch malerische Wirkung beider Kirchen athmet etwas vom Geist des Orients. Wohl gab es damals vielleicht noch keine autochthone Kunst im Osten, die auf die römisch-griechische hätte Einfluß ausüben können, aber eben dieser Zug zur bildmäßigen Verwendung

des Steines, zu phantastischer Linienführung, zu runden, fließenden Konturen und fort von der starren Geometrie des Griechenthums, er ist in aller späteren und ferneren Baukunst der asiatischen Völker, der Araber, der Türken, der Inder, so herrschend aufgetreten, daß man sich dem Gedanken nicht entziehen kann, es handle sich auch hier um eine jener leisen und mittelbaren Beeinflussungen des Westens durch den Orient, die von des Juden Lukian bilder- und märchenreichem Roman ab bis in unsere Tage hinein stattgefunden haben. Wer ganz umfangen von diesem Zauber, der weither von Sonnenaufgang stammt, in San Vitale umherwandelt, denkt doch darüber nach, warum dieses künstlerisch so unendlich anregungsreiche Prinzip des Zentralbaues in der Kirchenarchitektur der späteren Zeiten verhältnißmäßig so wenig Anhänger gefunden hatte, während man der an sich keineswegs fruchtbareren Form der Basilika in tausend und abertausend Fällen nie müde geworden ist. Die zureichende Antwort auf diese Frage aber, die doch den Kern kunstgeschichtlicher Zusammenhänge berührt, wird in dem Gegensatz zwischen Ost und Westen zu suchen sein: der Occident hat dieses orientalische Kulturgut zwar entgegennehmen, aber nicht sich wirklich zu eigen machen können.

Nicht eben orientalisch, aber jedenfalls byzantinisch ist auch das zweite große Erzeugniß dieses Zeitalters italisch-romanischer Kunst: seine Mosaikmalerei. Zwar geht auch hier eine Reihe römischer Werke neben der der ravennatischen her, und der Abstand zwischen beiden ist kein allzugroßer. Aber während die römische Malerei dieses Zweiges bald erstarb, hat die byzantinische ein langes Leben, wenn auch vielleicht keine allzureiche Entwicklung gehabt, und auch schon in jener Zeit erweist sich ihre Form der Fortbildung der Antike als die kräftigere, so wenig man auch in ihr einen Fortschritt gegenüber dem Vorbild wird erblicken können. Ja man ist der Meinung, daß selbst die späteren römischen Werke dieser Gattung von Ostrom her beeinflußt sind.

Ein Unterschied fällt jedenfalls in die Augen, der die ravennatischen Mosaiken sogleich als die werthvolleren in dieser Epoche erkennen läßt: die intensive Farbenpracht, die dieser Technik zu erzielen möglich ist und die ihre dekorativen Neigungen aufs Sichtbarste bestärkt hat, scheint sich hier nie zu solchem Glanz wie in der Hauptstadt an der Adria entfaltet zu haben. Um so deutlicher drängt sich der Verfall des zeichnerischen Darstellungsvermögens auf: der Jesus, der als Himmelskönig auf Wolken stehend in dem altchristlichen Kirchlein am Kapitol[1]) das Kuppelgewölbe der Apsis schmückt, weist erstaunlich barbarische Gesichtszüge auf und wenn die sich ihm nahenden Heiligen auch etwas persönlicher charakterisierte und vor allem glücklicher wiedergegebene Köpfe zeigen, so ist der Abstand, der dieses Werk von den letzten der Kaiserzeit, etwa von dem in Santa Maria Maggiore, trennt, ganz erstaunlich: die Steifheit und Fehlerhaftigkeit der Gestalten und Gesichter ist erschreckend gewachsen. Und später hat diese Rückwärtsbewegung offenbar noch zugenommen: die Mosaiken, die den Triumphbogen von San Paolo schmücken und die zwar aus dem fünften Jahrhundert stammen, im neunten aber einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden sind, zeugen von einer abschreckenden Unfähigkeit in den Elementen der Wirklichkeitsbeobachtung. Die vierundzwanzig Aeltesten, die sich dem Jesusbilde anbetend nahen, führen alle dieselbe geometrische Kopfneigung aus, und das grimassenhaft-grimmige Haupt des Messias selbst trägt schlechthin barbarische Züge. Gewiß, auch hier ist diese eintönige Regelmäßigkeit von stilisierenden Absichten bestimmt, aber das versagende Können mag nur aus seiner Noth diese Tugend gemacht haben.

Die ravennatischen Mosaiken sind nur an einigen Höhepunkten ihrer Darstellung weiter gedrungen, aber mit ihrer verschwenderischen Fülle von Goldgrund weisen sie als ganz byzantinische Werke einen unvergleichlich viel mehr dekorativen

1) SS. Cosma e Damiano.

Werth auf. Die Bilder, mit denen vor 547 die Chornische von San Vitale ausgeschmückt ist, sind oft — man schaue sich nur die Opferung Isaaks an — so kindisch naiv in der Haltung der Körper, daß man hier stilistische Punkte auch nicht mehr als Vorwand des künstlerischen Unvermögens gelten lassen kann. Und auch von den Gestalten, die den Kaiser Justinian umgeben, athmet höchstens die zweite rechts vom Herrscher persönliches Leben: sie trägt ein ernstes Männerantlitz, in das die Arbeit und Erfahrung des Lebens viel tiefe Runen gegraben haben. Von den Mosaiken endlich, mit denen man theils früher, theils später San Apollinare Nuovo ausgeziert hat, erhält man einen noch primitiveren Eindruck: 550 sind die Bilder-Reihen auf den Obermauern des Hauptschiffes entstanden, aber der lange Jungfrauenzug, der zur Linken schreitet, ist ganz von schematischer Wiederholung beherrscht, und die Hafenstadt Classis, von der er ausgeht, nimmt sich wie ein Kinderspielzeug aus. Noch unbeholfener ist eine Anzahl einzelner Szenen aus dem neuen Testament, die um 504 weiter oben abgebildet worden sind: das Abendmahl, vielleicht eine der ältesten Darstellungen dieser Art, grenzt an das Grotesk-Komische. Dennoch ist der eigentliche und höhere Kunstzweck dieser in Wahrheit dekorativen Malereien völlig erreicht. Das Dämmerlicht von San Vitale muß einstmals, da alle Mosaiken der Kirche erhalten waren, noch um Vieles wärmer gewesen sein, und der weite Prunksaal von San Apollinare Nuovo gleißt und glitzert noch heute sehr festlich von all' dem schimmernden Gold seiner Bilder, die den Jahrhunderten so unerschütterlich Stand gehalten haben. —

In Ravenna und Rom, den Mittelpunkten west- und oströmischer Kultur in Italien, hat das Germanenthum in der Kunst dieses Zeitalters schwerlich mehr als einige leise Accente geltend machen können. Im Norden Italiens aber zeugen die Bauten aus der Langobardenzeit von einem ähnlich begrenzten Drang nach einer gewissen Selbständigkeit. Der

Palast der Thürme in Turin lehnt sich wohl in der Fassade des Haupttheils, des eigentlichen Palastes, in hohem Maße an römische Vorbilder an, aber die Thürme sind so trotzig und finster, ihre Zinnen, für die es doch wohl kein Muster gab, schauen so prachtvoll wehrhaft ins Land, daß man in ihnen[1]) germanisches Erzeugniß sehen möchte.

Aber, und das will sehr viel mehr sagen: die Franken selbst haben sich in der überkommenen Bauart versucht. Und Karl der Große ist auch hier der beste Förderer gewesen. Er hat in Aachen seine leider, leider zerstörte Pfalz und neben ihr ein Gotteshaus aufrichten lassen, das doch eine künstlerische That bedeutet. Die Wirkung nach außen läßt sich heute fast gar nicht mehr erkennen, da der Dom mit all' seinen gothischen Anbauten und Zuthaten sich ausnimmt wie ein kunsthistorisches Abenteuer, im Innern aber wirkt das gewaltige Achteck des Kernbaues noch immer mit der ungeschwächten trotzigen Kraft seiner gewaltigen, schwer lastenden Säulenstellungen. Hat auch San Vitale, das vielfach geradezu wiederholt ist, den Plan aufs stärkste beeinflußt[2]), sind auch die Säulen, ja selbst die Steine von antiken Bauten zusammengeraubt, so ist doch die Anlage noch etwas großartiger, und die tragenden Mauerpfeiler des untersten Geschosses setzen einen erwünscht rauhen Accent in das Bild. Ebenso ist das Eingangsthor des zerstörten Klosters in Lorsch, das Ludwig der Deutsche zwischen 876 und 882 errichtete, freilich ganz aus antikischen Elementen zusammengesetzt, und es wirkt noch heute wie ein klassischer Traum, der sich in diese lachende Ebene zwischen Rhein und Odenwald verirrt hat, aber es ist doch auch eine unverächtlich selbständige Komposition fremder Bautheile. Die Michaelskirche von Fulda

1) Nach den Abbildungen zu urtheilen.

2) Am leichtesten wird man zum Vergleich zur Hand haben die Abbildungen bei Dohme (Geschichte der deutschen Baukunst [1887] S. 9) und bei Lübke (Geschichte der Architektur I [^{6}1884] S. 393), die beide als Längsschnitte dazu besonders geeignet sind.

aber, die schon im Jahre 822 geweiht worden ist, nimmt sich auf den ersten Blick zwar nur wie ein letzter Nachklang der Baugedanken von San Vitale, vermittelt durch das Muster des Aachener Doms, aus: die entscheidenden Elemente des reinen Rundbaus — das Langhaus wurde erst im elften Jahrhundert angefügt — der tambourgetragenen Kuppel stammen von dorther. Aber die Zurückführung auf sehr viel bescheidenere Abmessungen und sehr viel einfachere Linien-Wirkungen, so vor allem die Ersetzung des ravennatisch-aachener Emporensystems durch die schlichten Rundbogen-Fensterpaare, ist mit großem Glück gelöst.[1])

Trotz solcher einzelner höherer Leistungen ist die Summe dessen, was die bildende Kunst der Germanen in diesem Zeitalter zustande gebracht hat, peinlich gering, mißt man sie mit dem Maßstabe reiferer Kulturperioden. Eine eigene Entwicklung war ihnen durch das Schicksal völlig versagt worden; die fremde Kunst aber konnten sie nur importieren, wie Theoderich gethan haben mag, oder nachahmen, wie unter den Karolingern zuweilen mit Glück, oft aber auch mit einigem Ungeschick geschah. Denn selbst im Aachener Oktogon ist unendlich viel von den leisen und feinen Wirkungen, die das Urbild ausübt, verloren gegangen. Alle die wunderbar geheimnißvollen Licht- und Linienwirkungen, die aus San Vitale ein märchengleiches dämmeriges Farbenspiel und ein Wunder lebend gewordener Mauermassen machen, sie bleiben in der etwas nüchtern klaren Helle und Wucht des Aachener Gotteshauses fast ganz aus. Diese Entwicklungsstufe ließ ihrer doch nicht spotten: der Gang der Geschichte hatte ihr ihr eigenes Gut fortgenommen, es ist noch bewundernswerth genug, wie sie mit dem fremden Erbe sich abfand. Aber man wird nicht fortleugnen dürfen, daß sie es nicht hat wesentlich mehren können.

1) Aachen, Dom; Lorsch, Klosterruine; Fulda, St. Michael.

Vierter Abschnitt.

Gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtliches Ergebniß.

Wer daran festhält, die germanisch-romanische und griechisch-römische Geschichte als ein Paar parallel verlaufender Entwicklungsreihen anzusehen, wird doch für das erste halbe Jahrtausend beider von diesem Programm noch wenig Gebrauch machen können. Die griechischen Zustände vor dem Jahre 1000 liegen in viel zu dunklen Schatten begraben, als daß man sie zum Vergleich heranziehen dürfte. Nur die eine große Umrißlinie, die man in diesem Düster erkennt und die auf das Vorhandensein verhältnißmäßig starker, wenn auch archaisch-primitiver Königthümer schließen läßt, berechtigt überhaupt dazu, dieses Zeitalter der Reiche von Tiryns und Mykene mit dem der merowingischen und karolingischen zu vergleichen.

Um so höher hinauf wächst dadurch aber die Bedeutung des germanischen Alterthums für die universale Entwicklungsgeschichte: es ist das einzige in Europa, das überhaupt historisch beleuchtet ist, während dieselbe Stufe überall sonst in Nacht begraben liegt. Den einen Vortheil hatte das Germanenthum wenigstens von seinem allzu frühen Bekanntwerden mit einer reifen Kultur: es hat so eine geschichtliche Ueberlieferung aus Zeiten erhalten, denen der Regel nach alles Schriftthum zu mangeln pflegt.

Abgesehen von einigen keimhaften Anfängen örtlichen Auseinanderstrebens erwies sich das Gesammtbild der politisch-sozialen Entwicklung als ein noch in hohem Maße einheitliches. Und so mag denn auch das Verhältniß von Gemeinschaft

und Persönlichkeit, das den äußeren und inneren Formen der Staatsbethätigung zu Grunde lag, im wesentlichen überall das gleiche gewesen sein. Versucht man aber, es in seinen Grundzügen zu erkennen, so findet sich auch hier wieder der zwiespältige Charakter, der allen primitiven Entwicklungsstufen eigen ist. Einmal herrschte der Drang zur Vereinigung, zur Vergenossenschaftung offenbar in ungebrochener Stärke: die einfachen Menschen dieses Zeitalters fühlen, denken und handeln heerdenmäßig im höchsten Maße. Ihre geringe Einsicht in die Naturkräfte flößt ihnen vor deren Walten ein Entsetzen, ja eine chronisch werdende Angst ein, die sie zusammen scheucht wie die Schafe vor dem Sturm, und so viel künstlerisches Wohlgefallen uns Heutigen die Gebilde ihrer Gespenster und Dämonen schaffenden Vorstellungskraft einflößen mögen, sie sind doch allesammt auch sehr starke Beweise einer kindlichen Furchtsamkeit. Dasselbe Schutz- und Anlehnungsbedürfniß aber empfanden diese sicherlich unendlich leibesstarken Barbaren im Kampf gegen ihresgleichen: all' ihr soziales, ihr staatliches Leben ist von dem Triebe engen Zusammenwirkens bestimmt und bewegt. Immer neue Formen der Lebensgemeinschaft tauchen auf, und daß es die gleiche Bewegung der Volksseele ist, die diese kindlichen Völker zu den Füßen der Götter treibt und zu halb- und schließlich ganzstaatlichen Verbänden zusammenschließt, zeigt sich nicht selten in der Verflechtung beider Instinkte. Auch die Religion drängt die Menschen zu einander; die Angst vor den Naturgewalten und ihren fleischgewordenen Inhabern, den Göttern, wirkt ebenso heerdenbildend, wie die vor den Feinden, und es ist gar kein Zufall, daß häufig aus den Gemeinschaften weit verbreiteter Glaubensdienste die ersten sehr ausgedehnten Verbände hervorgegangen sind, wie in Schweden, wo das Volksheiligthum von Upsala der Ausgangspunkt für alle staatliche Einigung geworden zu sein scheint.[1])

1) Nordenflycht, Die schwedische Staatsverfassung (1861) S. 24.

Die geschichtliche Entwicklung dieses überstarken Genossenschaftstriebes hat vor allem in der Schaffung immer weiterer Einungen bestanden. Sippe und Familie, die engsten und durch das Recht am stärksten zusammengeschlossenen Verbände, noch halb hordenmäßige Hundertschaften, Gaue, Völkerschaften, Stämme und zuletzt Staaten bauen sich nach und übereinander auf. Und in etwas mag diese Ausdehnung auch eine Auflockerung des haltenden Bandes zur Folge gehabt haben. Es ist offenbar, daß bei den noch ganz einfachen und wenig entwickelten Verkehrsmitteln des Zeitalters schon ein mehrere Stämme umfassendes Reich, wie das englische oder schwedische, geschweige denn ein Großstaat, wie der fränkische, seine Einzelangehörigen nicht mit derselben Kraft des Zusammenschlusses umfaßt hat, wie es die kleineren Gebilde noch konnten, aus denen jene weiteren Einungen erwachsen waren. Wer will sagen, ob in all' den weitzerstreuten Stämmen, aus denen sich das Karolinger-Reich zusammensetzte, überhaupt ein Gemeinschaftsgefühl sich hat entwickeln können. Aber der herrschende Trieb des sozialen Lebens der Zeit, der Drang zum Zusammenschluß mag deshalb nicht schwächer geworden sein, er hat nur andere Formen aufgesucht und dabei zu einem Theil die alten beibehalten. Denn eben die früheren Arten staatlicher Vereinigung, die die Gebilde höchster Ordnung beseitigt hatten, bestanden doch durchaus nicht nur als Verwaltungseinheiten, sondern auch als innerlich verbundene Gemeinschaften fort. Die Grafschaften des fränkischen und angelsächsischen, die Jarlschaften des schwedischen Reiches hätten schwerlich so tief Wurzel gefaßt, wenn sie nur von oben her gesetzte Verwaltungsbezirke dargestellt hätten; die Inhaber jener merkwürdigen Volksämter, die sich in England und Schweden neben den neu eingesetzten königlichen Beamten hielten, beweisen die Stärke dieser älteren Unterschicht auch da, wo die jüngere sich mit ihr der örtlichen Abgrenzung nach völlig deckt. Und die karolingische Herrschaft hat dort, wo sie mit Gewalt die alten Einungen

austilgen wollte, doch nur wenig Erfolg gehabt: die Stämme, deren staatliches Sonderdasein völlig aufgehoben werden sollte, haben ihren Zusammenhalt ebenso in das frühe Mittelalter hinüber gerettet, wie die als Grafschaften so oft bestehen gelassenen Gaue. Und es ist sehr bezeichnend, daß so häufig die Rechtsprechung, mit deren Verstaatlichung und Vereinheitlichung man nur viel vorsichtiger vorzugehen wagte, recht eigentlich die Zufluchtsstätte dieses mehr volksmäßigen Zusammenhaltes wurde. So haben auch die Karolinger die Rechtshoheit der einzelnen Stämme nicht angetastet, so sind in Schweden jene Neben-Volksämter des gewählten Lagmannes, der in der Landschaft gebietet, und des Domare, der ihm in der Hundertschaft entspricht, Richterstellen, während die ihnen gleichstehenden Landeshöfdinge und Länsmänner im Auftrag des Königs die Verwaltung des Landes ausüben.[1])

Aber so überwältigend stark diese eine Form gesellschaftlicher Ordnung und Bewegung hervortritt, man wird deshalb nicht übersehen dürfen, daß mehr im Hintergrunde doch auch noch eine zweite, ganz anders geartete Kraft wirksam ist. Die großen Menschen, die an der Spitze der Staaten stehen, die in den tausend Schlachten dieser Jahrhunderte ihre Befehle ertheilt haben, tragen zwar in dem Bilde der Ueberlieferung, das auf uns gekommen ist, noch wenig persönliche Züge. Und dafür mag doch nicht nur die Mangelhaftigkeit dieser Berichte und die Unfähigkeit ihrer Urheber, Menschen-Eigenthümlichkeit aufzufassen und widerzuspiegeln, verantwortlich zu machen sein, sondern ebenso sehr die wirklich noch geringe Verschiedenheit auch der bedeutenden Menschen der Zeit. Doch um so weniger ist zu verkennen, daß ein gewisser unentwickelt-plumper und triebmäßiger, aber dafür sehr brüsker und starker Persönlichkeitsdrang in den gewaltigen Herrschern dieser Jahrhunderte mächtig gewesen sein muß. Welch lange Reihe von Königen

1) Schröder[3] S. 119f; Nordenflycht S. 25.

der Germanen reicht nicht von den ersten Gothenführern, von Alarich und Athaulf bis zu dem höchsten und stärksten dieser Herrenmenschen, dem Manne, in dem nicht dies Zeitalter nur, sondern das volle erste Jahrtausend germanischer Geschichte gipfelt, bis zu Karl!

Und wie hundertfältig finden sich unter den Heer- und Volksführern nicht gänzlich fesselose Naturen, die wider Recht und Sitte sich ihren Platz erobern, die mehr als einmal in ihrem Leben Alles an Alles setzen, die hinderlichen Schwäger, Brüder, Väter, und wenn es darauf ankommt auch die Herrscher, denen sie Treue geschworen haben, bei Seite stoßen. Die Geschichte der Herrschergeschlechter in diesen Zeiten trieft von Blut und Gewaltthat, von Tücke und Meineid. Die schlechthin thierisch rohen Formen, die auf so niederen Entwicklungsstufen der Kampf um Dasein und Macht annimmt, sind hier einmal in das helle Licht gestellt, das eine verhältnißmäßig reiche Geschichtsschreibung allein ausstrahlen kann und das sonst in gleichen Zeiträumen ganz auszubleiben pflegt. Um so zuversichtlicher kann also behauptet werden, daß auch dem Alterthum der Germanen ganz wie dem der Griechen, von dem nur gedämpfte Sagenklänge zu uns herübertönen, ein noch dumpfer, seiner selbst unbewußter Persönlichkeitsdrang der starken Einzelnen seinen Stempel aufgeprägt hat. Er mag selbst in seinen höchsten Bezeugungen noch wenig wirklich eigenthümliche oder sehr zusammengesetzte, sehr faltenreiche Naturen geschaffen haben — selbst der einzige Karl macht mehr den Eindruck maßloser Kraftsteigerung, als einer für uns Heutige irgend anziehenden Vielseitigkeit der persönlichen Anlage — aber in dieser seiner elementarisch unentwickelten Stärke hat dieser Trieb offenbar großes gewirkt.

In Sonderheit das staatliche Leben zeigt sich von ihm tausendfach beherrscht: die zahllosen Staatengründungen, von denen die äußere Geschichte dieses Zeitalters zu erzählen weiß, wären unmöglich gewesen ohne den nimmersatten Ehr-

geiz aller der Herrscher, der zu ihnen getrieben hat. Gewiß, das sittliche Band für alle die neuen Einungen hat nur der starke Genossenschaftssinn der Gefolgschaften hergeben können, die die Herren immerdar in Kampf und Sieg begleiteten, der Gaue und Stämme, die wieder und wieder bereit waren, fremde Angriffe abzuwehren und erobernd in die Ferne zu ziehen. Aber der entscheidende Anstoß mag am öftesten von der Ruhm- und Herrschbegierde der Könige ausgegangen sein.

Der aber hat keine der bestehenden Sitten- und Rechtsanschauungen Halt gebieten können. Wohl haben die führenden Männer selbst dem engsten der überkommenen Treuverbände, Familie, viel neue Geltung verschafft; indem sie die Völker den Herrschergeschlechtern unterordneten und ihnen mehr Herren als Diener wurden, haben sie dieser ältesten Form gesellschaftlichen Zusammenschlusses wieder mehr Einfluß verschafft, als sie lange Zeit gehabt haben muß. Daß so häufig die Erblichkeit der Kronen zum mindesten thatsächlich eingeführt, daß Stämme, Völker und schließlich ein großes, den halben Erdtheil umfassendes Reich wie ein Landgut getheilt wurde, ist genug Beweis dafür. Aber die sittlichen Bande der Familien-Zusammengehörigkeit sind von den starken Einzelnen, die ihr dergestalt ein so großes Uebergewicht verschafften, oft genug mißachtet, oft mit meineidiger List gelockert, öfter mit blutigem Schwerte durchhauen worden. Und die großen Führer der Völker haben nicht allein um der Macht willen die Sitte gesprengt, sie haben sie auch sonst sehr oft herrenmäßig bei Seite geschoben; man weiß, wie wenig Zwang sich Karl in geschlechtlichen Dingen auferlegte und wie an seinem Hofe die sonst von den Germanen unzweifelhaft geforderte Keuschheit der Frauen durch das Beispiel seiner Töchter nicht eben gepflegt wurde.[1])

Was Alles aber von den Herrschern galt, das kann nicht eine völlig in der Luft schwebende Ausnahme im sitt-

1) Mühlbacher S. 238f.

lichen Leben der Völker gewesen sein. Daß die Großen, die doch sonst den Königen nahe standen, auch ihre herrische Willkür den Schranken von Recht und Brauch gegenüber zuweilen getheilt haben müssen, ist in hervorstechenden Fällen geschichtlich belegt und auch sonst durchaus anzunehmen. Aber selbst das Leben des freien Mannes überhaupt, wenn es gleich durch Satzungen aller Art und durch die Macht der mannigfachsten Einungen und Verbände viel mehr verstärkt war, muß in mehr als einem Betracht der Persönlichkeit eine größere Freiheit sich auszuwirken und willkürlich sich durchzusetzen verstattet haben. Der Familien-Zusammenhalt erlaubte doch, so eng er sonst war, dem Manne, sich Beischläferinnen zu halten und die Ehe zu brechen, und was unzweifelhaft noch mehr ins Gewicht fällt, auch fesselloser Gewaltthätigkeit waren die Lebensgewohnheiten dieses noch sehr rauhen Zeitalters besonders günstig. Noch war die Arbeit des Mannes vielleicht erst in besonders friedlichen Gegenden und in den niederen, materiell gedrückten Schichten vornehmlich wirthschaftlichen Aufgaben, d. h. der Bestellung des Ackers gewidmet, noch war Brauch, jede Ehr- oder Besitzverletzung mit eigenem Schwerte zu vergelten, und das öffentliche Recht hat in allen germanischen Staaten dieses Zeitalters nicht mehr thun können, als dieses allgemeine Kampf-, dies Fehderecht zu bestätigen und es in sehr weit gezogene Grenzen einzuschließen.[1])

Ja, alle wichtigsten und allgemeinsten neuen Thatsachen der sozialen Geschichte sprechen für das Vorhandensein dieses starken, wenn auch plumpen Persönlichkeitsdranges. Die beiden wesentlichsten Neuerungen der Wirthschafts- und der Klassenentwickelung sind deß Zeuge. Es wird schwerlich übertrieben sein, wenn man behauptet, die Germanen haben in diesem Zeitalter das Privateigenthum geschaffen, d. h. sie haben es jetzt erst auf den Besitztitel übertragen, auf den es

1) Schröder[3] S. 353f., 339f.

in jedem zwar noch primitiven, doch schon Ackerbau treibenden Volke am meisten ankommt, auf den Grund und Boden. Ihr ältestes Recht, das ist bezeichnend, kennt eine Klage auf den Schutz des Besitzes, noch lange ehe von Eigenthum die Rede ist[1]); in diesen Jahrhunderten aber, die freilich auch den meisten germanischen Stämmen erst die feste Siedelung gebracht haben, hat sich die Ausscheidung des Einzeleigenthums grundsätzlich durchgesetzt. Daß dieser Vorgang in den niederen und mittleren Schichten des Volkes sich insofern zögernd vollzieht, als gewisse Bestandtheile, insbesondere Weide und Wald, noch dem ursprünglichen Kommunismus der Markgenossenschaft verbleiben, daß er auch für den Adel anfänglich die Form eines nur leih- und zeitweise vergebenen Rechtes annimmt, ist sehr bezeichnend für den gar nicht ewigen, sondern durchaus historischen, einmal erst geschaffenen und zwar für die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitalters geschaffenen Ursprung des Eigenthums. Noch tiefer in seine Natur leuchtet vielleicht der andere Umstand, daß selbst das umfänglichste Privateigenthum, das des hohen Adels, aus öffentlichen Aemtern entstanden ist: man denke an die zahlreichen Grafengeschlechter, die erst ihr Amt, später auch den von ihnen ursprünglich nur verwalteten Bezirk als Eigenthum in Anspruch genommen haben.

Aber so wichtig für eine vorurtheilsfreie Betrachtung des Eigenthums als geschichtlicher Thatsache diese Zusammenhänge auch sein mögen, für die sozialhistorische Auffassung des Zeitalters ist noch wesentlicher, daß dieser allgemeine Vorgang nur zu denken ist als zusammengesetzt aus vielen tausend Aeußerungen übermächtig um sich greifenden durchaus gemeinschaftsfeindlichen Persönlichkeitsdranges. Die Etymologie des Ausdruckes privat, wörtlich geraubt, die für die römische Rechtsgeschichte so viel zu denken giebt, mag für die Wirthschaftsentwicklung aller andern rasch vorwärts ge-

1) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II (1886). S. 6 f.

schrittenen Völker und so auch der Germanen ähnliche Bedeutung haben. Nur eine kaum übersehbare Summe stark egoistischer Triebe und Bestrebungen kann zu dieser elementarsten aller Wirthschaftsumwälzungen, von denen man weiß, geführt haben.

Und einen ganz ähnlichen tieferen Sinn hat auch das wichtigste Ergebniß der Klassen- und Standesentwicklung dieser Zeiten: das Emporwachsen des Adels. Daß der Adel, insbesondere der höhere, obwohl er schon zuvor bestand, überall aufs stärkste um sich griff, daß er, immer im Bunde mit dem Königthum, oft genug aber zu dessen Schaden, die größten Staatsämter und den weitesten Besitz gewann, daß er sich im Rath des Königs und in der Volksversammlung durchsetzte und alle übrigen Volksgenossen bei Seite schob, daß er in Heer und Gericht die Führung gewann, dies Alles kann ebenfalls nur als der Siegespreis eines Kampfes von tausend starken Einzelmenschen um besondere Ehren und Rechte gedeutet werden.

Denn man würde sicherlich irren, wollte man alle diese großen Erfolge als die Triumphe einer sozialen Schicht, eines Standes, also wiederum einer Gemeinschaft ansehen. Mag nämlich auch schon oft der Körperschaftsgeist eines werdenden Standes die einzelnen Sieger in diesem sozialen Kriege zusammengeführt haben, die Zeit war noch so rauh und jeder Einzelne, der in Staat und Gesellschaft Geltung zu erringen suchte, trug sein Schicksal so ganz auf der Spitze seines Schwertes, daß es unvergleichlich viel mehr auf seine persönliche Leistung, als auf ererbte Standeszugehörigkeit ankommen mußte. Fehlte es doch auch meist noch an irgend brauchbaren Banden der Standesordnung und -Zusammenfassung, und insonderheit die Entstehung eines halbfürstlichen Hochadels, die doch weit in diese Jahrhunderte zurückreicht, war ganz und gar auf Absonderung und Selbständigkeit jedes Bevorzugten, nicht aber auf irgend standesmäßigen Zusammenschluß gestellt.

Nur in einem Punkte, und zwar in beiden Fällen ganz gleichmäßig, kam der ursprüngliche Genossenschaftssinn des Zeitalters trotzdem wieder zum Durchbruch: eine Gemeinschaftsform, die älteste und fast noch stärkste zog aus diesem ungestümen Vorwärtsdringen für sich Vortheil, die Familie. Denn beide gesellschaftliche Bevorzugungen, die hier erstrebt und erreicht wurden, die wirthschaftliche und die politisch-soziale haben von vornherein das Ziel der Erblichkeit gehabt. Aber so sehr man auch von der nicht nur hier und damals zu Tage tretenden Verwandtschaft zwischen aller Ueberlieferung und also auch Vererbung einerseits und allem Gemeinschaftsgeist andererseits überzeugt sein mag — beide weisen ja über den Einzelnen hinaus —, so sind sie doch nicht ganz gleich. Denn jedes Forterben gilt in der Regel auch nur wieder einem Einzelnen, mag es sich um Eigenthum oder Adel handeln. Gleichwohl ist hier offenbar das Privileg der starken Persönlichkeit durchbrochen, die natürliche Auslese im Kampf der Einzelnen gehemmt, und wo das Recht, wie bei den Germanen grundsätzlich, nicht einem Erben, sondern der Gesammtheit aller hold ist, da ist die Wirkung zweifelsohne der Genossenschaft, d. h. in diesem Fall der Familie günstig.

Immer aber wird man jener ganzen Stufenfolge von Möglichkeiten einer unentwickelten, aber starken Persönlichkeitsbethätigung gedenken müssen, die von den Höhen bis in die Niederungen der Gesellschaft herabführt, wenn man die Grundzüge des gesellschaftlichen Verhaltens dieser Zeiten zeichnen will. Fragt man nun auch nach dem persönlichkeitsgeschichtlichen Sinne des geistigen Schaffens dieser Jahrhunderte, so ist er aus den geringen Resten wirklich germanischer Kunstleistung, die erhalten sind, schnell herauszulesen. Die ältesten Lieder der Edda offenbaren eine Mischung von naiver Wirklichkeitsschilderung und kühnwagender Phantasie, die der anderen von Genossenschaftstrieb und tumultuarischem Persönlichkeitsdrang wohl entspricht. Die oft so kindisch

lallende Nachahmung der Ueberreste antiker Kultur aber kann nicht in Betracht kommen, da sie nicht als freie Regung eigenen Geistes angesehen werden darf. Nur eins ist merkwürdig zu beobachten: die antike Kultur, die fortbestand, hatte schon ihrerseits eine ähnliche Rückbildung erlitten, die in etwas auch ihren gesellschaftsgeschichtlichen Charakter der primitiven Entwicklungsstufe der Germanen annäherte. Das wird nicht nur da offenbar, wo es sich, wie in der Wissenschaft, um einen furchtbaren Rückgang der geistigen Kraft handelt, sondern auch an den besten Leistungen des Zeitalters. Die rauhe Schmucklosigkeit des Aeußeren der altchristlichen Basiliken und auch die Steifheit der italisch-byzantinischen Mosaiken hat einen stark archaischen Zug. Und es ist da nicht etwa von einem Archaisieren die Rede, das sich ja auch in Zeiten reifer oder überreifer Kunstübung findet, sondern um ein ungewolltes Stärker-, aber auch Gröberwerden der Kunstmittel. Es tritt hier dieselbe übermäßige Vereinfachung der Formen auf, die eben die erste Jugend einer Kunstentwicklung am auffälligsten charakterisiert. Zugleich überwiegt in der Malerei das Typische und das Ornamentale: eine starke, bald erstarrende Konvention macht sich geltend, kurz die geistigen Seitenstücke zu dem etwas plumpen Persönlichkeitsdrange und dem Genossenschaftsgeist, die beide in anderer Mischung das Gesellschaftsleben der Zeit beeinflussen, sie werden auch für das Kunstschaffen der letzten, der subgermanischen Römer bestimmend. Es ist einmal, als ob hier das künstliche Mittelalter der späteren Kaiserzeit seinen folgerichtigen Fortgang genommen hätte, und dann, als hätte die Verwilderung und Verbauerung Italiens, die seine germanischen Herrscher ihm auferlegten, auch die Kunst ergriffen. Und so konnte es geschehen, daß ein so barbarisch-archaischer Herrscher wie Karl seinen gewaltigsten Bau in strenger Nachahmung eines byzantinischen Musters aufführen ließ, ohne daß er dabei völlig dem Geiste seines Regimentes untreu zu werden brauchte. Schwerlich hätten freilich Ger-

manenköpfe von damals den wunderreichen Bau von San Vitale ersinnen können, aber das Aachener Münster zeigt, daß ihnen eine Nachahmung nicht nur möglich war, sondern sich in ihrer Wucht und Schwere auch dem Sinn des Bauherrn wohl anpaßte.

Wo, wie im Norden, das eigene geistige Schaffen der Germanen noch unverhüllt zu Tage tritt, da ist auch der Gemeinschaftsgeist des Zeitalters als in ihm thätig nachzuweisen: die Weihe eines einfachen und doch ganz kunstvollen Rhythmus, eine der größten Errungenschaften der skandinavischen Dichtung, zuerst gewiß das Erzeugniß eines starken Formenschöpfers, ist vielleicht bald zum starr überlieferten Verszwang und eine Fülle religiöser oder Sagenvorstellungen zum ebenso oft wiederholten Vorstellungs-Erbe geworden. Ja die Genossenschaft mag selbst als der Träger der Dichtkunst aufgetreten sein: kein Name eines einzelnen Skalden außer dem des unter die Götter versetzten Bragi dringt aus diesen ältesten Zeiten herüber, und es ist schwer, sich nicht auch in diesen hyperboräischen Gegenden, ähnlich wie im Süden zu Homers Zeiten, einen schulmäßigen Zusammenhang der einzelnen fahrenden Sänger vorzustellen. Und ebenso gemeinschaftlich, ebenso ganz die eigene Persönlichkeit auslöschend mögen auch die Baumeister gewaltet haben, von denen aus diesen Jahrhunderten kein einziger seinen Namen in die Unsterblichkeit hinübergerettet hat.

Doch es gab in dieser, wie noch in jeder anderen Zeit menschlicher Geschichte eine Form geistiger Bethätigung, die an sich dem Genossenschaftsgeist, dem Einungsbedürfniß der Sterblichen geneigt ist: die Religion, der „bindende" Glauben, wie der eigentliche Sinn des Wortes so bedeutend ahnen läßt. Freilich die Götterlehre der Germanen band ihre Gläubigen doch nur so weit, als es dem rauhen, waffenstarken und kampffrohen Sinn des Zeitalters gefiel. Wohl sah man in den Göttern auch die Hüter des Rechts, aber das Recht selbst legte dem Einzelnen nur wenige Fesseln an und

die Götter waren selbst allzu menschlich, als daß sie den Menschen zu viel an lästigen Pflichten auferlegt hätten. Die Liebesabenteuer Odins geben denen des homerischen Zeus an leichtfertiger Schalkheit nichts nach, und allem Kampf und muthigen Dreinschlagen waren die Götter vollends günstig gesinnt. Treue innerhalb des nächsten Genossenschaftsverbandes, der Familie, der Sippe, der Gefolgschaft galt als höchste Pflicht, aber gegen den Feind ist List ebenso wohl wie Kampf erlaubt: es giebt nicht umsonst im Norden einen Gott der List selbst. So war denn die Sittlichkeit dieses Glaubens ganz dem Bedürfniß der Zeit angepaßt, sie schirmte den Zusammenhalt der Gemeinschaften, auf die man selbst hielt, und legte doch dem Kraftgefühl des Starken nicht lähmende Bande an. Auch die Göttergestalten selbst standen nicht so hoch über den Menschen, daß sie sie in den Staub hätten beugen können, und bis zuletzt scheint kein Angstbild ewiger Strafen gedroht zu haben. Wohl fürchtete man die Götter, aber vor allem als die übermächtigen Naturgewalten, aus denen sie die schaffende Phantasie dieser Völker allmählich verdichtet hatte. Da sie den Tapferen selbst begünstigten, so hatte zum wenigsten er keine Ursache, sich allzu tief vor ihnen zu demüthigen.

Viel anders trat das Christenthum auf: es ist bezeichnend, daß man in der nordischen Dichtung seine Einflüsse da zuerst zu erkennen meint, wo sich über ihre Göttersage der tiefe Schatten einer schauerlichen Unterwelts- und Strafvorstellung legt. Und hätten diese jungen Heldenvölker seine Forderungen ganz befolgen wollen, sie hätten allen ihren Wagemuth von sich abthun, sie hätten sich aus gewaltthätigen und listigen Söhnen des Urwaldes in demüthige und selbstlose Fromme verwandeln müssen. Wie wenig aber ist davon doch eingetreten: wohl sind tausend glaubenseifrige und opfermuthige Sendboten für ihre Verkündigung gestorben, und den Armen und Beladenen mag die Fülle von Nächstenliebe und Mildthätigkeit, die das Christenthum auch hier aus-

strömte, sehr fühlbar geworden sein. Der Zusammenhalt der bestehenden Treuverbände dagegen kann kaum der sittlichen Verstärkung bedurft haben, die der neue Glauben ihm wohl hätte bringen können. Aber die Völker, die gewaltigen Einzelnen, was, glaubt man ernsthaft, haben sie der neuen Lehre von ihren stärksten Trieben geopfert? Sind ihre Kriege weniger geworden, haben die blutigen und meineidigen Gewaltthaten in ihren Herrschergeschlechtern aufgehört, haben Gewalt und List seltener als zuvor das Handeln der Könige und der Großen bestimmt? Wer hätte den Muth, diese Fragen zu bejahen? Selbst der Eifer für das Christenthum nahm die Formen der alten Gewaltthätigkeit und Grausamkeit an; man erinnere sich der viertausend Sachsen, die Karl zur Ehre Gottes hinschlachten ließ. Was will es dem gegenüber verschlagen, daß der Kaiser sich als Herrscher durch die Barmherzigkeit Gottes bezeichnet. Es ist nicht anders: auch dieser starke Glauben, der alle die stolzen Völker der Germanen äußerlich sich unterwarf und der sicherlich unzählig Vielen auch das Herz bezwang, hat doch an dem Charakterbild des Zeitalters wenig geändert und weder seinen an sich schon übermächtigen Genossenschaftssinn noch mächtiger machen, noch seinen starken, brutalen und ganz unverhüllten Persönlichkeitsdrang zügeln können.

Drittes Kapitel.

Das frühe Mittelalter der germanisch-romanischen Völker.

Erster Abschnitt.

Die Verzweigung des germanischen Völkerstammes.

Mit dem Erlöschen der ostfränkischen und der wenigstens temporären Verdrängung der westfränkischen Linie der Karolinger zu Ende des neunten Jahrhunderts ist auch für die äußere Geschichte der germanischen Völkergruppe ein sehr deutlicher Einschnitt gegeben; an der Oberfläche weit weniger leicht, für den Sozialhistoriker aber doch deutlich erkennbar, beginnt hier eine neue Epoche der inneren Entwicklung: die Zeit der Zersetzung der barbarischen Einheitsstaaten des germanischen Alterthums, die Zeit des starken Wachsthums des durch das Lehnssystem begünstigten hohen Adels, die Zeit des emporstrebenden Territorialismus, die Frühzeit des eigentlichen Mittelalters. Auch das Ende dieser Periode um die Mitte oder gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist wiederum durch die innere Geschichte ganz unzweifelhaft indiziert: in diesen Jahrzehnten traten wenigstens in den drei großen Nationen, die einst eine dauernd führende Rolle in Europa zu spielen berufen waren, die Faktoren hervor, die nicht nur das ausgehende Mittelalter, sondern auch die beginnende Neuzeit entscheidend bestimmen sollten: in Deutschland der Partikularismus des hohen Adels und der von ihm begründeten Einzelstaaten, der nach dem Ausgang der Hohenstauferherrschaft dem Kaiserthum die Macht aus den Händen

zu winden beginnt, in Frankreich der aufsteigende Absolutismus, der, wenn auch schon eine Weile vorbereitet, durch Philipp den Schönen erst recht ausgeprägt wird, in England der Parlamentarismus des hier allein geeinten Ständethums, das neben dem Königthum sich zu formieren anfängt.

Nun ist die Frage, ob sich in dieser Periode von Ende des neunten bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Bild der auswärtigen Beziehungen der Staaten unter sich, d. h. der inneren Geschichte der germanisch-romanischen Völkergruppe, verändert hat. Man wird sie, um das Endergebniß der nächsten Blätter sogleich auszusprechen, nicht bejahend beantworten dürfen. So sehr sich auch die Staaten dieser Epoche ihrer inneren Struktur nach von denen des germanischen Alterthums unterscheiden mögen, sie sind in der Hauptsache ebensowenig wie jene in die dauernden Beziehungen freundlicher und feindlicher Natur zu einander gekommen, die, am Maßstab moderner Zeiten gemessen, erst ein Staatensystem, eine Völkergesellschaft im eigentlichen Sinne des Wortes ausmachen.

1. Deutschland-Italien.

Allerdings fehlt es nicht an Erscheinungen, die einen Augenblick an diesem Urtheil irre zu machen vermögen. Da ist zunächst das dauernde und sehr enge politische Verhältniß zwischen Deutschland und Italien. Durch alle diese Jahrhunderte haben die deutschen Könige immer von neuem mit der Kaiserwürde auch die Herrschaft über Italien in Anspruch genommen und mit wechselnd größerem oder geringerem Glücke auch wirklich ausgeübt und besessen. Aber wer sich des Zustandes zu Ausgang des germanischen Alterthums erinnert, wer sich vergegenwärtigt, daß die späteren deutschen Herrschergeschlechter nur das Recht der karolingischen Dynastie, als deren legitime Erben sie sich betrachten durften, aufrecht

erhielten, der wird in dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel des Fürsichdahinlebens der europäischen Staaten nicht ihre Widerlegung, sondern nur den irregulären Ueberrest einer früheren Periode sehen können. Italien war das Hausgut der Karolinger gewesen und wurde nunmehr das der deutschen Könige, ihrer Nachfolger. Aber, so wird man einwenden, wenn dieses der historische Ursprung war, so hat sich jetzt vielleicht doch der Selbständigkeitsdrang, der nationale Geist der Italiener geregt? Und dann wäre in Wahrheit ein Jahrhunderte lang währender internationaler Streit entstanden, der wenigstens diese beiden Staaten und Völker durch eine politische Kombination verbunden erscheinen und der somit auf die Anfänge eines europäischen Staatensystems schließen ließe?

Um der Sache auf den Grund zu kommen, wird man auch für diese Periode die italienischen Verhältnisse besonders scharf ins Auge fassen und zunächst die äußere politische Entwicklung dieses Landes in kurzem überblicken müssen.

Die Frage ist um so wichtiger, als sie — zum ersten Mal — den Ausblick auf eine weitere Konsequenz der Schilderung der auswärtigen Staatsbeziehungen eröffnet. Die Geschichte der europäischen Völkergesellschaft bedeutet nicht nur die Geschichte der internationalen Berührungen, sondern sie führt auch dazu, den Ursprüngen des modernen Nationalismus nachzuforschen, ja sie fällt zu einem und zwar nicht dem unwichtigsten Theile mit dessen Entstehungsgeschichte zusammen. Denn für die Geschichte der nationalen Differenzierung kommen freilich auch Momente der inneren Entwicklung der Völker in Betracht: inwieweit sich ein politisches Gebilde kondensiert und festigt und inwiefern das Volk, aus dem es geformt ist, sich seiner sittlichen und geistigen Eigenart nach von andern absondert, beides trägt wesentlich zur Entstehung des Nationalgefühls und des nationalen Bewußtseins bei, d. h. zum Heranreifen des schwächeren oder des stärkeren Kennzeichens des eigentlichen Nationalismus. Denn

von beiden Entwicklungsreihen läßt die eine, deren Dokumente von Sprach- und Litteraturgeschichte vor allem dargeboten werden, die Entstehung nationaler Gesinnung, die andere, die sich aus dem Wandel der Verfassungseinrichtungen ergiebt, das Emporkommen einer nationalen Staatspraxis aufs beste erkennen. Die entscheidende Spitze aber, in der alle nationale Beeinflussung sozialer und politischer Institutionen, Auffassungen und Gewohnheiten gipfelt, ist doch das Verhalten des entstehenden oder schon ausgereiften Nationalkörpers nach außen hin, eben seine auswärtige Geschichte.

Und gerade hier, bei der ausnahmsweise innigen Berührung zweier Glieder der entstehenden europäischen Völkergesellschaft, muß sich für jenes Zeitalter auch diese Frage am ehesten entscheiden lassen. Die italienisch-deutschen Beziehungen sind nicht nur symptomatisch für das Problem, ob damals schon ein europäisches Staatensystem, sondern auch dafür, ob damals schon ein europäischer Nationalismus bestanden habe.

Noch ehe die Karolinger in Deutschland ausgestorben waren, haben zwei Verwandte des alten Herrscherhauses, Markgraf Berengar von Friaul und Herzog Guido von Spoleto, und der benachbarte Boso von Burgund, ein Schwiegersohn des Karolingers Ludwigs II., der sich vom westfränkischen Reich fast unabhängig gemacht hatte, um die Herrschaft über Italien gerungen. Die süditalienisch-lombardischen Fürstenthümer lebten ihr Sonderdasein weiter. Arnulf, der erste Beherrscher eines rein-deutschen Reiches, hat diese Bestrebungen nur zeitweise aufhalten können, obwohl er sich in Rom zum Kaiser hatte krönen lassen. Guido wie sein Sohn Lambert haben sich ebenfalls als Kaiser krönen lassen: die ersten und mit ihren nächsten Nachfolgern die einzigen Italienerkaiser. Berengar, der, schon 888 gekrönt, 897 endlich unbestritten folgte, hat sich zuerst mit der Würde eines Königs begnügt, 916 aber auch die Kaiserkrone in Anspruch genommen. Nach seinem Tode im Jahre 924 ist

zuerst einige Zeit lang Rudolph von Burgund, der sich schon seit 922 König der Lombarden nannte, nachher, nach dessen Verdrängung der unechte Karolingersproß Hugo von Provence König von Italien gewesen, und trotz unerhört unruhiger und unsicherer Verhältnisse haben er und sein Sohn Lothar verhältnißmäßig lange Italien wirklich regiert. Von 945 ab ist dann der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel des Kaisers Berengar, König von Italien geworden, aber er hat nur sechs Jahre regiert.

Man sieht, diese Periode, die im übrigen eine Zeit der wildesten Kämpfe und grausamer dynastischer Greuelthaten war, ist insofern wichtig, als hier in dem Jahrtausend nach der Spaltung des einheitlichen Karolingerreiches das einzige Mal mit Erfolg der Versuch gemacht worden ist, dem ost- und westfränkischen ein unabhängiges südfränkisches Reich an die Seite zu stellen. Aber darauf ist mit allem Nachdruck hinzuweisen, daß, wenn selbst die Begründung selbständiger Staaten im späteren Deutschland und späteren Frankreich nicht unmittelbar, sondern nur indirekt und vermutungsweise auf eine nationale Differenzierung zurückzuführen ist, auch in diesem Falle von keinen stärkeren Einwirkungen die Rede sein kann. Auch hier standen dynastische Interessen und Bestrebungen in erster Reihe: alle die Herrscher, die das Land in diesen unruhigen und wechselreichen Jahrzehnten erhalten hat, konnten — dies Eine wenigstens war ihnen gemeinsam — nähere oder fernere Verwandtschaft mit dem Karolingerhause als ihren hauptsächlichsten Rechtstitel geltend machen. Und noch charakteristischer für die Auffassung, die die Italiener von damals selbst hatten, ist die Aufnahme, die sie dem ersten deutschen Könige bereiteten, der seine Hand nach der alten Langobardenkrone ausstreckte. Der erste Zug, den Otto im Jahre 951 nach Italien unternahm und der wohl Rom unberührt ließ, ihm aber den für den Augenblick ganz unbestrittenen Besitz des Nordens verschaffte, ist auf keinerlei Widerstand gestoßen. Und wenn er nach kurzer Zeit den so

leicht beiseite geschobenen, von den Italienern so gar nicht vertheidigten Berengar mit dem Königreich Italien belehnte, so war es sein freier Wille und nicht eigentlich die Rücksicht auf irgend eine politische oder gar nationale Opposition. Ebenso ist der spätere Abfall des neuen Vasallen Berengar durch dessen persönlichen Ehrgeiz zureichend erklärt, denn als Otto nun zum zweiten Male mit einem Heere die Alpen überschritt, hat sich ihm ebensowenig eine allgemeine Erhebung in den Weg gestellt. Und auch die Inanspruchnahme der kaiserlichen Würde hat daran nichts geändert.

Man hat diesen Krönungsakt oft als einen welthistorischen Moment dargestellt und ihn sehr verschieden beurtheilt. Er war sicherlich von der größten Tragweite, aber er fällt doch nicht so weit aus der Richtung der bisherigen Entwicklung heraus, wie eine allzustarke Betonung seiner Außerordentlichkeit erscheinen läßt. Die Quellen, die der heutigen Forschung nach der Entstehung dieses Ereignisses und nach ihren Motiven zur Verfügung stehen, sind ganz außerordentlich dürftig.[1]) Aber der allgemeine Zusammenhang läßt doch erkennen, daß Otto I. die italienische Königskrone wie die römische Kaiserwürde erworben hat als Nachfolger der letzten deutschen Karolinger. Die Rechtsansprüche, die noch Arnulf mit Erfolg geltend gemacht hatte, hat sein Nachfolger Ludwig vor allem seines allzu jugendlichen Alters wegen nicht erheben können. Aber schon Konrad[2]), der erste nichtkarolingische König des deutschen Ostfrankenreichs, und sein Nachfolger Heinrich I.[3]) sollen sie wieder, wenn auch nur im Plan erneuert haben. Was Wunder, daß nun Otto I., nur 51 Jahre nach dem Tode Arnulfs, des letzten ostfränkisch-deutschen Herrschers, der Kaiser und italienischer König gewesen war, diese Würde von Neuem zu erringen trachtete.

1) Vgl. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große (1876) S. 192 Anm. 2.

2) So Leo Geschichte der italienischen Staaten I (1829) S. 317.

3) Waitz, Jahrbücher Heinrichs I. (³1885) S. 174 f.

Im Grunde war es eine viel wichtigere Entscheidung gewesen, als nach der letzten karolingischen Reichstheilung der ostfränkische Arnulf und nicht der westfränkische Karl III. Besitz von Italien und der Kaiserkrone ergriff. Man wird diese momentane Wendung, die ihre Ursachen vor allem in der persönlichen Fähigkeit und dem Altersunterschied der beiden in Betracht kommenden Herrscher hatte, nicht allein dafür verantwortlich machen können, daß in allen späteren Jahrhunderten die deutschen, nicht die französischen Könige diese beiden Besitzthümer innegehabt haben. Aber will man überhaupt die bestimmte Konjunktur eines Augenblicks mit dieser weltgeschichtlich wichtigen Fügung in Verbindung bringen, so verdient es jene eher, als die Konstellation, die Otto I. nach Italien führte.

Natürlich sind auch hier noch Motive der temporären politischen Lage und des persönlichen Ehrgeizes hinzugetreten: die innerdeutsche Entwicklung, insbesondere das Verhältniß zu den geistlichen Fürsten hat Otto vielleicht ebenso sehr[1]) wie sein Thatendurst über die Alpen getrieben; der überkommene Anspruch aber und der ganz naheliegende Gedanke, auch in diesem Reiche den deutschen König als Karolingererben zu erweisen, drängen sich für die heutige, zumeist auf Muthmaßungen angewiesene Forschung als ausschlaggebende[2]) Gründe doch in den Vordergrund. Und wenn sicher auch dabei, wie noch mehr in dem ganz persönlichen Verhältniß Ottos I. zu Adelheid, der von ihm errungenen königlichen Wittwe, das dynastische Element viel stärker anzuschlagen ist, als irgend ein anderes politisches — von nationalen Beweggründen ganz zu geschweigen — so ist das nur ein Beweis mehr dafür, wie wenig man damals bei Deutschen und Italienern auf den nationalen Unterschied gab, wie völlig noch die Auffassung der Karolingerzeit überwog, daß Land

1) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes I (1883) S. 330 ff.

2) Dieser Ansicht ist auch Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I (⁵1881) S. 376 f.

und Leute ganz und gar den Zufälligkeiten der Erbfolge folgen müßten. Beide Anschauungen stehen im innersten Zusammenhange mit einander: hatte man die Vorstellung, daß die Gesammtheit der rein-christlichen, also der germanisch-romanischen Völker eigentlich eine homogene Einheit sei, so war es ganz selbstverständlich, daß die von je von den Germanen sehr hoch geschätzten und geachteten Rechte der Herrschergeschlechter zu jeder beliebigen Vereinigung von Territorien und Volkstheilen führten. Die Auffassung, daß solche Verbindungen dann unnatürlich seien, wenn sie die Grenzen der — nach heutigen irrigen Begriffen schon damals vorhandenen, in Wahrheit aber erst keimenden — Nationen überschritten, konnte erst entstehen, wenn man zu einem wirklichen Nationalgefühl durchdrang. Daß ein solches aber weder in Italien, noch auch in Deutschland vorhanden war, dafür ist der ganze Vorgang der neuerlich vollzogenen Inkorporation des italienischen Königthums in das deutsche Reich und dessen ebenfalls wieder aufgenommenen Umwandlung in ein römisches Kaiserthum charakteristisch.

In Italien hat offenbar niemand sich gegen die deutsche Herrschaft aus nationalen Gründen gesträubt. Alle Gegenbewegungen, die gegen die Herrschaft des Sachsenkaisers stattgefunden haben, und es hat bekanntlich auch im weiteren Verlauf seiner Regierung nicht daran gefehlt, sind mehr als zur Genüge aus dem natürlichen Selbständigkeitsdrange der Großen zu erklären, der in Italien so mächtig wie nur sonstwo emporgeschossen war. Und überdies gab es hier, was dem Aufkommen eines nationalitalienischen Staates vermuthlich am allermeisten hinderlich gewesen ist, einen ganz anomalen Faktor, der das höchste Interesse daran hatte, daß es zur Bildung eines starken einheimischen Königthums nicht kam: das Papstthum. Jetzt rächten sich an den Italienern die Siege, die ihre Herrschlust in der Verkörperung des römischen Bischofthums über die andern Glieder der germanisch-romanischen Völkergesellschaft davongetragen hatten. Es

zeigte sich, daß dies kluge Volk wohl durch sein Priester-Königthum oder besser -Kaiserthum einen ungeheuren Einfluß auf alle andern zu erringen vermochte, daß es dafür aber den hohen Preis des Verzichtes auf ein gefestigtes Volkskönigthum zahlen mußte. Ein Papstkaiser konnte keinen Volkskönig neben oder gar über sich ertragen. Niemand hat die Uebertragung der Kaiserkrone an den deutschen König so lebhaft und eifrig gefördert, wie Papst Johann XII., und schon die Eroberung des Langobardenreiches hatte vor allem auf die Kirche sich stützen können. Daß das Papstthum sich zunächst in der Person des ehrgeizigen Wüstlings Johann und später noch oft in seiner Rechnung täuschte, daß ihm die deutschen Kaiser gebietender gegenübertraten, als es einst die nahen einheimischen Könige gethan hatten, ändert an dieser Feststellung nichts.

Nur Eines ist immer und immer wieder hervorzuheben: hat damals das italienische Papstthum im modernen Sinne höchst unnational gehandelt, so trat es damit nicht in den mindesten Gegensatz zur Auffassung seines Volkes: mit andern Worten, das internationale geistliche Regiment, das der oberste Priester der Kirche damals über die germanisch-römische Völkergemeinschaft mehr erst anstrebte, als schon wirklich ausübte, ist auf demselben Boden erwachsen, wie die Widerstandslosigkeit, mit der sich das italienische Volk dem deutschen König- und Kaiserthum unterwarf. Es kann keinen gröberen historischen Irrthum geben, als den Nationalismus des neunzehnten Jahrhunderts auf diese nur erst sehr wenig national fühlende, geschweige denn ihrer Nationalität bewußte Zeit zu übertragen und nun etwa auf das Papstthum als Feind des italienischen Nationalgedankens zu schelten.

Dieselbe Beobachtung aber läßt sich auch in Deutschland machen: es wäre grundfalsch, die italienische Annexion und die Erwerbung der Kaiserkrone als Ausfluß nationaler Eroberungslust des deutschen Volkes hinzustellen. Ganz wie Italien passiv sich in die Verknüpfung der dynastischen

Rechtsansprüche gefügt hat, so haben sich die Deutschen aktiv allein um dieser willen, aber nicht etwa um die deutsche Nationalität nach Italien auszubreiten, in diese Kriege eingelassen. Nichts ist dafür charakteristischer, als daß es niemals zu einer deutschen Einwanderung, auch nur der mindesten Ausdehnung in Italien gekommen ist, daß die deutschen Könige immer nur vorübergehend ihre Heere über die Alpen führten und daß sie so häufig selbst ihre Beamten und Beauftragten aus Italienern wählten. Otto I. hat damit angefangen, die italienischen Bischöfe, die er hier wie in Deutschland als die geeignetsten Werkzeuge seiner Macht ansah, besonders in Pflicht zu nehmen, und er hat nicht einmal versucht, einen Deutschen zum Papst zu machen, was ihm doch unter jener Voraussetzung am nächsten hätte liegen müssen.

Alle diese Anzeichen sind ebenso viele untrügliche Beweise dafür, daß man auch deutscherseits dieselbe Empfindung germanisch-romanischer Solidarität und nicht nationaler Besonderheit hatte. Das stärkste Zeugniß aber giebt die Erwerbung der Kaiserkrone selbst ab. Hätte man wirklich schon einen Hauch von jenem Nationalbewußtsein gehabt, so hätte man nicht daran denken dürfen, eine Würde zu erneuern, die ihrem innersten Wesen nach einen universalen Charakter trug. Aber davon eben war nicht die Rede: man betrachtete das Kaiserthum als eine Erbschaft der deutschen Linie des Karolingerhauses, und Otto I. suchte es festzuhalten und dem überkommenen Rechtsanspruch faktisch Geltung zu verschaffen, weil er ein starker Herrscher war. Damit ist alles Positive gesagt, aber auch ausgesprochen, daß in allem und jedem der Vorgang ein anderer hätte sein müssen, hätte hier ein nationaler König mit seinem Volk eine Erweiterung seines und des nationalen Machtgebietes vornehmen wollen. Wie die Deutschen sich verhielten, wenn sie erobern wollten, haben sie nicht so lange Zeit danach sehr deutlich gezeigt, als sie den slavischen Osten sich einverleibten. Und der Grund

dafür, daß sie dort so ganz anders auftraten als in Italien, das sie angeblich so sehr gelockt haben soll, ist zuletzt doch nur darin zu suchen, daß es sich hier nicht nur um Nichtdeutsche, sondern um Nichtchristen, nicht-germanisch-romanische Völker handelte. Die galten als gute Beute, die Italiener aber als die Genossen einer großen Gemeinschaft.

So erweist sich denn, daß die Eroberung Italiens, wie die Erneuerung der Kaiserwürde, weder die Meinung erschüttert, daß damals noch kein wirkliches Staatensystem in Europa zu Stande gekommen war, noch die andere, daß sich damals das germanisch-romanische Solidaritätsgefühl noch nicht zu einem wenigstens politisch nachweisbaren Nationalismus differenziert hat. Und was von dem Beginn der italienisch-deutschen Beziehungen gilt, das ist auch von ihrem weiteren Verlauf in den nächsten Jahrhunderten zu sagen. Man weiß, von wie viel Kämpfen sie erfüllt sind, wie viel Feldzüge die deutschen Kaiser dieser Zeiten in Italien zu führen gehabt haben, und trotzdem wird Niemand behaupten wollen, daß auch nur eine von den zahlreichen Empörungen, die für sie den Anlaß gaben, eine Manifestation nationaler Opposition oder nur eines staatlichen Selbständigkeitsdrangs gewesen wäre. Selbst der große Kampf, den die Salier mit dem sich höher aufrichtenden Papstthum auszukämpfen hatten, hat keinerlei nationalen Beigeschmack. Wie hätte es auch anders sein können, beruhten doch Kaiserthum und Papstthum beide gleichmäßig auf dem Gedanken der christlichen, der germanisch-romanischen Gemeinschaft, nur mit dem Unterschiede, daß dieses sein Imperium über alle Völker ausdehnte, jenes aber sich mit dem ihm verbliebenen Ueberreste des karolingischen Universalreiches durchaus begnügte. Und so kam es, daß Gregor VII. gegen Heinrich IV. ganz ebenso mit deutschen, wie mit italienischen Hilfstruppen, d. h. mit den von ihm aufgereizten weltlichen und geistlichen Fürsten, seinen Kampf ausfocht. Noch auffälliger und vielleicht noch charakteristischer war, daß sich die antikaiserlichen Parteien,

die sich unter den Hohenstaufen in Italien bildeten, nach einem deutschen, dem Kaiserthum ebenfalls auffässigen Fürstengeschlecht benannten. All' die Hunderte von Aufständen, die die deutschen Herrscher des Landes zu bestehen hatten, entsprachen nur den Kämpfen, die dieselben Kaiser in Deutschland selbst geführt haben. Sie sind die Produkte derselben historischen Tendenz, des Strebens des zum Fürstenthum aufsteigenden Hochadels nach partikularer Unabhängigkeit. Und wenn dieses in Italien sich vielleicht noch heftiger Luft gemacht hat, als in Deutschland, wenn hier namentlich auch die Städte, in demselben Drang nach halbstaatlicher Autonomie als Gegner der nationalistischen Monarchie auftraten, so war dies nicht der Einwirkung eines nationalen Hasses, sondern nur dem noch so viel stärkeren Drang der Italiener nach territorialer oder munizipaler Autonomie zuzuschreiben. Im Gegentheil, zuletzt hat der verführerische Reiz, den Italien auf den zweiten großen Hohenstaufen ausübte, das alte Verhältniß zwischen den beiden Völkern halb umgekehrt. Friedrich II. war im Grunde fast in demselben Sinne ein italienischer Beherrscher der Deutschen, wie alle seine Vorgänger deutsche Beherrscher der Italiener gewesen waren. Alle diese Zwistigkeiten gehören nicht in die äußere, sondern in die innere Geschichte Italiens, und sie ändern das Bild, das die italienisch-deutschen Beziehungen von Otto I. ab bis zum Ausgang des frühen Mittelalters, bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts darbieten, in keinem einzigen Zuge.

2. Europäische Beziehungen.

Und auch anderwärts, in der auswärtigen Geschichte der übrigen germanisch-romanischen Völker, sucht man vergeblich nach Anzeichen einer wesentlichen Aenderung der Verhältnisse im Vergleich mit den Ausgängen der Karolingerzeit. Nirgends

ist es vor allem zu ständigen feindlichen oder friedlichen politischen Beziehungen im modernen Sinne gekommen. Am nächsten liegt die Vermuthung, daß die Kaiserwürde der deutschen Staatskunst dieser Jahrhunderte Pläne gegen die Unabhängigkeit der übrigen Völker eingegeben hätte. Aber davon kann doch im Ernste nicht die Rede sein. Das deutsche Reich ist in diesen Zeiten seiner größten Stärke gegen die anderen Glieder der germanisch-romanischen Völkergruppe nicht erobernd vorgegangen, ja es hat ihnen nicht einmal ernstlich eine Hegemonie aufzudrängen versucht, nach der zu streben ihm seine Kraft wohl erlaubt haben würde.

Zwar sind namentlich die Sachsenkaiser Mehrer des Reiches gewesen, aber das deutsche Schwert hat sich zuerst und zuletzt und fast ausnahmslos gegen Nichtchristen, gegen die Völker außerhalb des germanisch-romanischen Nationenvereins gerichtet. Die Erwerbung des deutschen Nordostens, die erste Kolonisation großen Stiles, die größte des Mittelalters, hat sich damals vollzogen, und ein ähnlicher Vorstoß nach Südosten ist ihm parallel gegangen. 928 ist die Brandenburg, die Hauptfeste der Wenden, gebrochen worden, 929 hat der slavische Herrscher Böhmens, 963 der Polens die deutsche Lehnshoheit anerkannt; nach 960 regierte als kaiserlicher Beamter Gero schon über das Land zwischen Elbe, Schlei und Oder, und 976 wurde der Babenberger Leopold Markgraf der Südostmark, die bald darauf Oesterreich genannt wurde und der sich allmählich Steiermark, Krain und Kärnten angliederten. Es war das Bollwerk des Reiches gegen die noch barbarischen Madjaren und ihre Invasionen in Deutschland, die schon Heinrich I. und Otto I. hatten zurückweisen müssen. Mecklenburg ist 1170 von dem damals und noch heute regierenden slavischen Fürstengeschlecht aus der Hand Heinrichs des Löwen zu Lehen empfangen worden, Preußen ist 1226 dem deutschen Orden, Pommern ist 1181 ebenso als deutsches Lehen vergeben worden. Es blieb gleichfalls unter der Herrschaft seiner slavischen Fürsten, die nur

ihrerseits sich und das Land friedlich germanisierten, was die Deutschherren zur selben Zeit mit Feuer und Schwert thaten. Die Oberhoheit des Reiches über Schlesien, das sich unter einheimischen Fürsten ähnlich aus einem slavischen in ein deutsches Land verwandelte, ist freilich selbst unter den Staufern, wie die über Pommern und Preußen, keine sehr wirksam ausgeübte gewesen. Ueberhaupt ist für den gesammten Vorgang, das Vorrücken der Deutschen über die Oder und Weichsel und nach Süden bis zur Sau, charakteristisch, daß es in seinem weiteren Verlaufe sehr viel mehr eine Angelegenheit des deutschen Volkes, als des Reiches wurde. Schon die salischen Kaiser haben dieser Ausdehnung der Reichsgrenzen nicht die stetige Theilnahme zugewandt, die das sächsische Haus ihr gegönnt hatte, und, im Ganzen und Großen betrachtet, hat in diesem Zeitraum die Kolonisation des Ostens durchaus nicht die Rolle in der deutschen Reichsgeschichte gespielt, die den Angelegenheiten Italiens und des alten Reichslandes wie selbstverständlich zukam. Dem guten Schwert starker Fürsten und Edelleute und der durch Uebervölkerung verstärkten Wanderlust deutscher Bürger und Bauern hat diese Kolonisierung fast alles und jedenfalls unendlich mehr zu danken, als den Einwirkungen der Herrscher des Reiches, zum wenigsten seit dem Ausgang der Sachsenkaiser.

Für die Geschichte der Entstehung des modernen Nationalismus ist der Vorgang sehr wichtig, erstlich weil hier zum ersten Mal gewissermaßen eine Nation getrennt vom Staate politisch handelnd auftritt, und zum zweiten, weil durch diese Kolonisation ebenfalls zum ersten Male Fremden, Slaven, nicht nur germanische Herrschaft, sondern thatsächlich auch germanisches Volksthum aufgenöthigt wurde. Aber für die Entwicklung des europäischen Staatensystems ist er nicht von gleicher Bedeutung. Die slavischen Böhmen, Mecklenburger, Wenden und die Preußen waren wie die Polen zu Anfang dieses Expansionsprozesses erst eben im Begriff,

eigentliche Staaten zu gründen, sie standen damals etwa auf der Stufe, die die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung erreicht hatten, sie begannen erst hier und da Christen zu werden, sie gehörten nicht nur ihrem Blut, sondern auch ihrer kulturellen, wie ihrer sozialen und politischen Entwicklung nach noch im mindesten nicht zu der germanisch-romanischen Völkergruppe. Für das Verhalten Deutschlands zu dieser kommt also jener Vorgang nicht in Betracht. Im Gegentheil, der Vergleich aller übrigen internationalen Aktionen des Reichs mit ihm läßt sehr deutlich erkennen, wie wenig die deutsche Politik dieser Jahrhunderte nach einer europäischen Hegemonie, geschweige denn nach einer Universalmonarchie im Sinne des Karolingerstaates strebte.

Allerdings fehlt es nicht an einigen Ereignissen, die an der Annahme, daß das deutsch-römische Reich des frühen Mittelalters keine expansive europäische Politik getrieben habe, auf den ersten Blick irre machen könnten. Da fallen zunächst die Anstrengungen ins Auge, die in dieser Zeit zur Erweiterung des Reichsbodens in Unteritalien gemacht werden, d. h. die früheren gescheiterten kriegerischen Versuche wie die glückliche, halb friedliche, halb gewaltsame Annexion des jungen Normannenreiches unter Friedrich II. Aber beide lagen viel zu sehr in der Richtung der schon von Karl dem Großen, ja selbst den Langobarden inaugurierten Politik, die damals bereits auf die Vereinigung Italiens unter einem Zepter gerichtet war, als daß man hier von einer Neuerung reden dürfte. Und der normannische Staat, das Ergebniß eines der stärksten See- und Raubzüge dieser barbarischen Nordgermanen, war zwar gewiß inzwischen schon zu politischer Reife gediehen, aber wenn man sich seiner bemächtigte, wurde das Bild der staatlichen Machtvertheilung in Europa nicht eigentlich verändert. Die Gründung war zu jung, zu usurpatorisch, als daß ihre Beseitigung mehr zu sagen gehabt hätte als die Verstärkung der monarchischen Zentralgewalt im deutsch-italienischen Reiche. Diese Annexion war mehr

eine Angelegenheit der inneritalienischen, als der europäischen Politik.

Von noch geringerer Bedeutung sind die Beziehungen des Reichs zum skandinavischen Norden, insbesondere zu Dänemark. Die Dänen sind erst vom Beginn des zehnten Jahrhunderts an zu politischer Einheit, zur Begründung eines Volksstaates vorgedrungen; daß die Sachsen bis dahin mit ihnen vielfach Grenzkriege zu führen hatten, entspricht nur diesem barbarischen Stadium ihrer Entwicklung. Heinrich I. hat im Jahre 934 durch einen glücklichen Feldzug gegen den ersten dänischen Volkskönig, Gorm, diesen Einfällen ein Bollwerk entgegengesetzt durch die Schaffung einer neuen Nordmark zwischen Eider und Schlei. Aber wenn damals den Dänen auch Tribut auferlegt wurde, so haben doch selbst die späteren Sachsenkaiser nicht daran gedacht, eine Oberhoheit über Dänemark geltend zu machen oder gar erobernd gegen sie vorzugehen. Und Konrad II. hat ein Jahrhundert danach, 1035, sogar freiwillig diese Mark Schleswig wieder abgetreten, um dem Reiche hier im Norden ungestörten Frieden zu sichern. Ebenso war der Konflikt, in den König Lothar von Supplinburg im Jahre 1131 mit Dänemark gerieth, rein territorialer Natur, durch die Verknüpfung eines dänischen Thronstreites mit den wendischen und mecklenburgischen Verhältnissen veranlaßt. Auch die Verwicklungen zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, die vorübergehend einen Theil der deutschen Ostseeküste unter dänische Hoheit brachten, dann aber mit der Schlacht von Bornhövede im Jahre 1227 zur völligen Wiederherstellung des alten Zustandes führten, hatten mehr den Charakter von Territorialkriegen, wie sie denn auch nicht vom Reich, sondern den Fürsten des deutschen Nordens geführt worden sind. Von größerem Gewicht scheint auf den ersten Blick das Lehnsverhältniß zu sein, in das eine Anzahl dänischer Könige zu den deutschen Kaisern des zwölften Jahrhunderts getreten waren. Nach einigen ganz unwesentlichen Präcedenzfällen dieser Art hat es Friedrich I.,

indem er einen Kronstreit zwischen mehreren Bewerbern entschied, 1152 begründet und elf Jahre später auch Waldemar dem Großen gegenüber aufrecht erhalten. Aber einmal haben diese Vorgänge nicht die mindesten thatsächlichen Vortheile für das Reich im Gefolge gehabt, und sodann ist sehr bald darauf, um 1183, von König Knud die Huldigung mit Hohn aufgesagt worden, und Friedrich II. hat gar im Jahre 1214 ohne alle Noth alle Lande jenseits der Elbe und Elde vom Reiche abgetrennt und sie der Oberhoheit der jetzt als völlig ebenbürtig anerkannten Krone Dänemark überantwortet.[1])

Viel wichtiger sind an sich die Beziehungen zwischen dem neufränkischen deutschen und dem alten eigentlichen Frankreich. Hätte das Kaiserthum dieser vier Jahrhunderte, d. h. der Epoche, die es am mächtigsten sah, wirklich die Hegemonie oder gar eine Universalmonarchie angestrebt, so hätte es die Kraft seines Schwertes oder doch seiner Staatskunst zu allererst gegen das Land wenden müssen, dessen Angliederung oder doch Beherrschung am ehesten die Verhältnisse der alten Zeiten wiederhergestellt hätte. Davon aber ist nicht im mindesten die Rede. Man überblicke nur die — sehr kurze — Reihe von kriegerischen Zusammenstößen, die in dieser Periode zwischen Deutschland und Frankreich stattgefunden haben, und man wird sofort vom Gegentheil überzeugt sein. Der erste Konflikt, zu dem es nach dem Aussterben der deutschen Karolinger kam, der Krieg von 920 und 21, ging von Frankreich aus und kennzeichnet sich schon dadurch als eine der Nachwirkungen der eigentlichen Karolingerzeit. Karl der Einfältige mag durch seinen Einfall im Elsaß die an sich ganz richtige Anschauung haben zur Geltung bringen wollen, daß er auch im ostfränkischen Reiche erbberechtigt sei, der Krieg endete wenigstens mit einer formellen Anerkennung König Heinrichs I. als Herrschers von Deutschland. Ob der

1) Dahlmann, Geschichte von Dännemark I (1840) S. 262, 303 ff., 326, 361 f.

nächste deutsch-französische Krieg, der 938 ausbrach, noch auf ähnliche Anschauungen zurückgeführt werden darf, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls aber ging auch er von Frankreich aus. Ludwig IV., der Sohn Karls, begann ihn durch neue Einfälle im Elsaß. Ein Zug, den Otto I. dann seinerseits in den Osten Frankreichs unternahm, brachte den Streit rasch zu Ende: der Karolinger verzichtete damals feierlich auf das schon im Vertrag von Mersen zu Ostfranken geschlagene, aber später nicht ganz unbestrittene Lothringen. Der gewaltige Sachsenkaiser hat dann bald darauf noch einmal in die inneren Verhältnisse Frankreichs eingegriffen, insofern er den Streit schlichtete, der zwischen Ludwig IV. und dem König Hugo ausgebrochen war, d. h. zwischen dem eigentlichen Frankreich und dem im Süden schon längst abgebröckelten Burgund. Wie wenig Otto I. aber daran lag, Frankreich zu schwächen — was doch das zweckmäßigste Mittel zur Erlangung einer dauernden Hegemonie gewesen wäre —, geht daraus hervor, daß er in diesem Zwiste auf die Seite Ludwigs trat und ihm dadurch geradezu zur Anerkennung seiner Oberhoheit über Burgund verhalf. Daß Otto der Große in diesen Wirren eine gewaltige Stellung einnahm, daß er damals als Schiedsrichter über die wichtigsten Angelegenheiten Frankreichs auftrat, wird Niemand leugnen dürfen. Aber ebenso klar ist, daß was er in dieser Sache unternahm ungefähr das Gegentheil von dem ist, was ihm vorgeschrieben war, wenn er seinem Reiche ein Uebergewicht in Europa, ja nur über Frankreich verschaffen wollte.

Das sächsische Kaiserhaus aber hat diese Richtung seiner auswärtigen Politik auch fernerhin beibehalten. Die Regentschaft für den noch unmündigen Otto III. hat den Uebergang der französischen Krone von der karolingischen auf die kapetingische Dynastie im Jahre 987 geschehen lassen, ohne sich im mindesten einzumischen, und hat auch dem Streit, der sich zwischen Hugo Capet und einem deutschen Herzog,

dem Lothringer, erhob, thatlos zugesehen. Unter dem ersten Salier ist insofern eine Wendung eingetreten, als ihm Rudolf, der letzte König von Burgund, bevor er starb, seine Krone zusandte und ihm so dies Karolingererbe übermachte. Konrad II. nahm es an, aber wie wenig diese Annexion von 1031 in Frankreich selbst als eine Beeinträchtigung empfunden wurde, geht daraus hervor, daß der französische König Heinrich I. sie unterstützte. Es war wie eine kleine Wiederholung des Anfalls von Italien an Deutschland. König Rudolf hat vielleicht geglaubt dem stärksten von den beiden Erben der Karolingerdynastie dieses nun frei werdende Stück der ehemaligen Gesammtmonarchie übergeben zu sollen. Ueberdem ist diese Angliederung fast immer eine sehr lockere und daher auch nur eine temporäre gewesen, wenn sie auch bis zum Ausgang dieses Zeitalters und noch darüber hinaus bestehen blieb.

Man muß das Auge über lange Zeiten schweifen lassen, ehe es wieder auf eine ernstliche Berührung zwischen Deutschland und Frankreich und zugleich auch England, mit dem das deutsche Reich bis dahin so gut wie nichts zu schaffen gehabt hatte, stößt.

Abgesehen von dem ganz bedeutungslosen und, wie es scheint[1]), gar nicht ausgeführten Feldzugsplan, den Heinrich V. aus Familienrücksichten auf seinen Schwiegervater Heinrich I. von England im Jahre 1124 gegen Frankreich hegte, sind es die Verhandlungen und Beziehungen, die zwischen den drei Mächten im Gefolge des Papst-Schismas von 1160 erwachsen sind und von denen noch die Rede sein soll. Auch sie aber waren wie das Bündniß von 1187 nicht nur friedlicher, sondern auch vorübergehender Art. Und wenn es in den letzten Jahrzehnten öfters zu deutsch-französischen Abmachungen kam, wie in den Jahren 1198 und 1213, so handelt es sich beide Male eher um eine Einmischung Frank-

1) So Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (1889) S. 637.

reichs in innerdeutsche Verhältnisse als umgekehrt. Episoden blieben auch sie und sie haben sich im Zeitalter Friedrichs II. nicht wiederholt.

Seit dem Ausgang des staufischen Kaiserhauses war vollends nicht mehr die Rede von deutschen Uebergriffen dem Ausland oder insbesondere Frankreich gegenüber.

Das Fazit, das sich aus all diesen Ergebnissen ziehen läßt, ist ein doppeltes: erstlich, das deutsche Kaiserthum hat niemals, auch zur Zeit seiner höchsten Machtentfaltung nicht, nach einer europäischen Hegemonie im Sinne späterer Zeiten, im Sinne etwa Philipps II. von Spanien oder Ludwigs XIV. gestrebt. Zum zweiten aber zeigt sich, wie wenig in diesem einen, dem wichtigsten Falle von der Herstellung ständiger, sei es feindlicher, sei es freundlicher internationaler politischer Beziehungen gesprochen werden kann. Hätte sich schon damals ein europäisches Staatensystem gebildet, so hätte es sein Dasein zuerst in diesem Zentrum der germanisch-romanischen Völkergruppe bezeugen müssen.

Aber auch anderwärts ist nicht davon die Rede. Im skandinavischen Norden, in dem sich zu Anfang dieser Periode die Begründung von Volksstaaten vollzogen hatte, hat es allerdings während ihres ganzen Verlaufes nicht an Kriegen zwischen diesen Staaten gefehlt, aber es handelte sich hier um ein Gesammtgebilde, dessen spätere politische Differenzierung nicht an seiner damaligen Einheitlichkeit irre machen darf. Die Gegensätze zwischen Norwegern, Dänen und Schweden waren schwerlich größer, als die zwischen Franken, Sachsen und Bayern, nur daß die Nordgermanen sich in dieser Epoche überhaupt noch nicht zu der politischen Einigung durchgerungen haben, die bei den Südgermanen so früh erreicht und während der ganzen Epoche nie ernstlich in Frage gestellt worden ist. Immerhin wirft der Umstand, daß es später, im vierzehnten Jahrhundert, zu einer solchen Einigung gekommen ist, doch auch auf diese Periode sein Licht. Vielfach kreuzt sich in dieser Zeit das Blut der Herrschergeschlechter

in den drei Staaten, zu denen sich das Nordland formiert hat, die Kultur ist eine sehr ähnliche, die Wander- und Reiselust bei Dänen und Norwegern war, wie es scheint, Jahrhunderte lang fast gleich groß, die Sprache, die noch heute Norwegern und Dänen gemeinsam ist, war damals auch in Schweden noch kaum vom Hauptstamm des Skandinavischen abgewichen. Auch daß das 1104 gestiftete Erzbisthum Lund alle drei Reiche umfaßte, ist charakteristisch. Aus der aufs engste blutsverwandten Bevölkerung der drei Staaten hätte leicht eine Nation und auch eine politische Einheit werden können. Und dieses Ende des Prozesses ist vielleicht nur deshalb nicht eingetreten, weil die Einzelstämme der Dänen, Norweger und Schweden einander zu sehr ebenbürtig, weil ihre politische Kraft zu gleich vertheilt war, als daß einer von ihnen die Hegemonie erringen und einen Gesammtstaat hätte gründen können. Die staatlichen Gebilde, die so entstanden, müßten, wenn man sie mit deutschen Verhältnissen vergleicht, richtiger Stammes-, als Volksstaaten heißen, denn sie entsprachen an Ausdehnung viel mehr den deutschen Stämmen zur Zeit ihrer Selbständigkeit und vor der fränkischen Alleinherrschaft als dem gesammtdeutschen Reiche. Nur daß später ihre staatliche Eigenart und Unabhängigkeit naturgemäß viel weiter vorschritt, als die der nichtfränkischen deutschen Stämme, der so schnell ein Ende gemacht worden war. In Skandinavien aber ist kein Stamm so übermächtig wie in Südgermanien die Franken geworden: nur zwei Stämme sind hier je vereinigt worden, Schweden und Goten, aber schon in frühester Zeit. Eines aber ergiebt sich aus all dem für die Geschichte der germanisch-romanischen Völkergesellschaft: man wird die Kämpfe zwischen Dänen, Norwegern und Schweden, die in diese Jahrhunderte fallen, als innere und nicht als äußere Zwistigkeiten ansehen müssen, es sind Zerwürfnisse im Inneren des skandinavischen Gesammtvolks-Körpers, so gut wie die zahlreichen inneren Kriege der Deutschen und Franzosen.

Ganz ähnlich abgeschlossen vollziehen sich die Schicksale Spaniens: auch hier giebt es mehrere Staaten, die in dieser Periode sich zuweilen bitter bekämpft haben[1]), doch nahm hier ein großes gemeinsames Streben, das dem christlichen Spanien Jahrhunderte lang das Leben bestimmt hat, fast alle politische und militärische Kraft dieser Einzelstaaten in Anspruch — der Kampf gegen die Araber. Er hat diese Epoche erfüllt, ohne doch zu Ende zu kommen.

Ausschlaggebend aber bleibt, daß diese Kämpfe abgeschieden vom übrigen Europa ausgekämpft wurden, hier ist noch weniger als sonst eine internationale Einwirkung und die Entstehung eines Staatensystems zu verspüren. In das Schicksal der heute englischen Inselgruppe haben in dieser Periode sehr viel stärkere Eingriffe von außen her stattgefunden, aber Staatskriege wird man weder die verschiedenen dänischen Einfälle, noch die letzte, die normannische Invasion nennen dürfen. Die germanischen Stämme der Sachsen, Angeln und Jüten, die seit der Mitte des fünften Jahrhunderts aus Nordwestdeutschland herübergedrungen waren und die keltische Urbevölkerung theils verdrängt, theils unterjocht hatten, waren zu Beginn des frühen Mittelalters, also zu Ausgang des neunten Jahrhunderts, nur eben erst aus dem Stadium des Völkerschaftskönigthums in das des Volkskönigthums eingetreten und hatten sich auch Englands noch nicht ganz bemächtigt. Da drängte ihnen — seit der Mitte des neunten Jahrhunderts — schon ein neuer Vorstoß barbarischer Germanenstämme, diesmal der Dänen, nach; und zu dem Kampf gegen die Kelten, die im Norden und Westen der Insel, in Schottland und Wales, zähe um ihr Dasein fochten, mußten sie noch die Abwehr gegen die stammverwandten Eindringlinge übernehmen. Diese Kriege haben bis ins elfte Jahrhundert gedauert und sind mit wechselndem

1) Vgl. z. B. Schäfer, Geschichte von Spanien II (1844) S. 350 ff., III (1861) S. 31 ff.

Glücke geführt worden. Hie und da könnte man fast zu der Ansicht verführt werden, es hätte sich damals schon um Kriege im späteren internationalen Sinne gehandelt; der dänische Knut und seine Söhne haben in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts einmal eine Zeit lang die ererbte Krone mit der englischen vereint getragen. Ganze Landstriche sind auch rein dänisch geworden. Aber es bedarf nur des oberflächlichsten Vergleichs dieser Kämpfe mit den wirklichen Staatskriegen späterer Jahrhunderte, und man wird inne, daß es sich hier nicht um Vorboten moderner, sondern um den Nachhall älterer Zusammenstöße handelt; wie alle Einfälle der Skandinavier in jenen Zeiten, so sind auch diese nur die letzten Stöße der großen germanischen Völkerwanderung, die wie ein großes Erdbeben erst lange nach der Haupterschütterung völliger Ruhe Platz gemacht hat. Daß Dänemark schon zu einem Volksreich geworden war, ändert nichts an dem überwiegenden Eindruck, daß hier ein Ansturm barbarischer Stämme oder Stammtheile stattfand. Das dänische Königthum hat sich das Vordringen einzelner Seeräuber-Häuptlinge erst, nachdem es schon Jahrhunderte im Gange war, zu Nutzen gemacht, es ist ihnen gefolgt, aber es hat sie nicht geschickt oder gar geführt. Ein ganz ähnliches Verhältniß aber lag in Norwegen vor: auch hier war längst ein Gesammtreich, ein Volksstaat zu Stande gekommen; die unruhigen Kleinkönige der Küste aber haben Jahrhunderte lang die Unabhängigkeit, die ihnen daheim verloren gegangen war, auf dem Meere und an allen Küsten West- und Südeuropas gesucht. Von Flandern bis nach Mittelitalien haben sie, wo immer die Bewohner ihrem scharfen Schwert nicht zu widerstehen vermochten, ihre oft ganz ephemeren Reiche gegründet — ganz wie in Norwegen selbst. Zuletzt sind die Angelsachsen doch dem skandinavischen Angriff erlegen; zwar nicht die Dänen, die gerade zu Anfang 1066 nach der durch den Tod des letzten angelsächsischen Königs erledigten Krone gegriffen hatten, wohl aber ihre Landsleute jenseits des Kanals, die

sich schon eine Zeit lang im französischen Norden festgesetzt hatten, wurden die glücklichen Erben des angelsächsischen Reiches.

Erst von dieser letzten normannischen Eroberung ab, die sich ungleich systematischer vollzog als die früheren, wurde dem Lande die äußere Ruhe verschafft, die im Grunde in diesem Zeitalter die Regel war. Aber man darf auch diesen letzten germanischen Raubzug nicht für eine im modernen Sinne staatliche Aktion des Herrschers des französischen Herzogthums der Normandie ansehen. Obwohl die Nordmannen, die sich auf der nach ihnen genannten Halbinsel seit etwa einem Jahrhundert angesiedelt und festgesetzt hatten, ihrer Sprache und Sitte nach bereits völlig Franzosen geworden waren, waren sie unruhige, noch barbarische Germanen geblieben; das bewies gerade ihr Angriff auf England, die größte und folgenreichste Wikingerfahrt, die je unternommen worden ist, und der letzte Ausläufer der germanischen Völkerwanderung.

Von nun ab hatte England von fremden Angriffen nicht mehr zu leiden: das normannische Königthum hat ganz in den Bahnen des alten angelsächsischen weiter an der Einigung der Inseln unter einem Zepter gearbeitet. Die Kriege, die es gegen die wallisischen, irischen und schottischen Kelten führte, wird man ebensowenig als auswärtige Kriege im späteren Sinne ansehen dürfen, wie die der älteren Dynastien. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts bei Anbruch der neuen Periode, des späteren Mittelalters, unter Eduard I. war der Zustand der, daß eben jetzt Wales endgültig unterworfen war, daß das halbgermanische, halbkeltische Schottland, das schon im zehnten Jahrhundert als geeinigtes Reich dastand, abgesehen von einer zeitweise mehr in Anspruch genommenen als wirksamen Oberhoheit Englands, faktisch unabhängig blieb, während das in Völkerschaften gespalten gebliebene Irland schon seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unter englische Herrschaft gebracht war.

Dennoch hat gerade die normannische Eroberung indi-

rekt zu der einzigen politischen Komplikation geführt, die vom Gesammtcharakter des Zeitalters etwas abweicht: zu den englisch-französischen Verwicklungen, die mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts begannen. Nicht nur die Normandie, sondern durch den Uebergang der englischen Krone auf die französische Dynastie der Anjou-Plantagenets und durch mancherlei Erbgang auch ein großer Theil des südlichen Frankreich und die Bretagne, zuletzt ein Drittel des ganzen Landes kamen bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts in den Besitz der englischen Könige. Nun wurde dieses, seinem Ursprung nach rein dynastische Verhältniß in keiner Weise als politisch unerträglich empfunden. Eine lange Zeit hindurch ist es auch zwischen diesem übermächtigen Vasallen und seinem Lehnsherrn zu keinem erheblichen Zusammenstoß gekommen, endlich aber ging der ehrgeizigste und bedeutendste König dieser Jahrhunderte, Philipp II. August, zum Angriff gegen die Normandie vor. Der erste Frieden, der von 1196, kostete dem Lehnsträger nur ein kleines Stück seines Herzogthums; in den Jahren 1203 und 1204 aber ging dem König Johann, der den Beinamen ohne Land sehr mit Recht führt, der allergrößte Theil seiner französischen Besitzungen verloren; nur im Süden verblieb ihm Guienne und ein Stück Poitou. Die Kriege, die Johann dann noch weiter mit England geführt hat, hatten kein besseres Resultat. Erst Heinrich III. hat nach langer Zeit, 1242, den Versuch gemacht, seinem Geschlechte den alten französischen Lehnsbesitz wieder zu verschaffen. Das Ergebniß aber war nur, daß er gegen einen allgemeinen Verzicht auf weitere Ansprüche und die Ableistung des Lehnseides 1259 einige Stücke der Gascogne und des Herzogthums Guienne und zwei angrenzende Grafschaften behalten durfte. Damit aber war diese Episode geschlossen, die allerdings mit dem sonstigen Bild der zwischenstaatlichen[1])

1) Man möge mir schon diese Wortbildung nachsehen; sie trifft den spezifischen Zustand des Zeitalters besser als das nicht völlig synonyme „international".

Beziehungen in diesem Zeitalter stark zu kontrastieren scheint.

Man hat zunächst den Eindruck: hier und damals ist es wirklich zu einer großen Staatenfehde gekommen. Aber ist dem so? Die Nächstbetheiligten und, wie man sogleich sieht, die im Grunde allein Betheiligten waren in diesem Kampfe die Fürsten. Die Völker waren es ganz gewiß nicht: man hat sehr mit Recht darauf aufmerksam gemacht[1]), daß die Engländer diesem Kampfe nur mit Mißvergnügen zusahen, daß sie die Gelder, die ihre Könige dafür ausgaben, für verschwendet hielten. Es ist nicht die Spur von nationaler Eroberungslust oder gar nationalem Haß zu bemerken: als dieser gewaltige Besitz der englischen Krone wieder verloren ging, haben die englischen Großen nicht die Hand gerührt, um ihn weiter aufrecht zu erhalten. Sie weigerten sich 1205, an der Heeresrüstung, die der König gegen Philipp August betrieb, theilzunehmen, und die Schlacht von Bouvines, die im Jahre 1214 den Kampf entschied, ist ohne jede Empfindlichkeit hingenommen worden. Auch zu dem Feldzuge, den Johann damals in Poitou unternahm, hatten die Barone Englands die Heeresfolge versagt, und dicht nach der Schlacht begannen sie ihrerseits ihren Kampf gegen die Krone und dachten nicht im entferntesten daran, sie an Frankreich zu rächen. Im Gegentheil, der Sohn Philipp Augusts, Prinz Ludwig, der noch nach dem Erlaß der Magna Charta im Herbst 1215 in England landete und sich dort eine Zeitlang hielt, ist von den Baronen, die trotz der inzwischen erzwungenen Verfassungsurkunde dem Könige mißtrauten, aufs freundlichste aufgenommen worden, ja man hat ihm die Krone angeboten.[2]) Heinrich III. endlich ist auf dasselbe Uebelwollen der Barone gestoßen, sie haben ihm ohne jeden

1) Michael, Englische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert I (1896) S. 92.

2) Pauli, Geschichte von England III (1853) S. 456 ff.

Umschweif zu seinem französischen Feldzug alle Geldmittel verweigert und ihm bedeutet, er möge seine Angelegenheiten selbst ausmachen. Und daß auch auf der Gegenseite nicht irgendwelche nationale Gefühle in Betracht kamen, geht daraus hervor, daß die Herrschaft der englischen Könige in einem so großen Theil Frankreichs Jahrzehnte lang, ohne das geringste Mißvergnügen zu erregen, ertragen wurde, und daß auch, als diese Territorien abfielen, es nicht aus sachlichen Beweggründen geschah, sondern weil die französischen Aftervasallen an der persönlichen Handlungsweise König Johanns, in dessen Gewahrsam sein Nebenbuhler und Neffe ums Leben gekommen war, den stärksten Anstoß nahmen. Unzweifelhaft war jede, aber auch jede nationale Erregtheit diesem Zeitalter fremd.

Doch, was mehr sagen will, im Grunde waren auch die Staaten selbst nicht recht an diesen Kriegen betheiligt, oder, um es genauer auszudrücken, es trat wohl der französische, nicht eigentlich aber der englische Staat in ihnen handelnd auf. Sie sind ein integrierender Bestandtheil des Kampfes der französischen Krone um die Einheit des Reichsbodens, aber sie bedeuten im Grunde keinen Kampf zwischen England und Frankreich, keinen Kampf zwischen den Völkern, aber auch keinen zwischen den Staaten. Der größte und deswegen auch der Krone verhaßteste Vasall in Frankreich war nebenher König von England, und da er in mehr als einen Konflikt mit seinem Lehnsherrn gerieth, so war es selbstverständlich, daß er auch die Kampfmittel, über die er als englischer König verfügte, hier und da — d. h. soweit es die völlige Passivität des Volkes und insbesondere des Adels zuließ — heranzog, aber es ist doch im mindesten nicht zu einem wirklichen Duell zwischen dem Staat England und dem Staat Frankreich gekommen in der Art, wie spätere Jahrhunderte sie dutzendweise erlebten.

Kein Zweifel, so dynastisch auch diese Kriege blieben, sie waren die beste Vorbereitung und vielleicht schon die Vor-

läufer wirklicher Staatskriege, aber sie waren es selbst noch nicht. Ein Indizium für die Entstehung eines wirklichen Staatensystems bieten auch sie nicht dar.

3. Universale Politik der Kirche.

Aber, und damit wird eine der eigenthümlichsten Seiten des politisch-sozialen Zustandes dieser Jahrhunderte berührt, mit den einzelnen Staaten der germanisch-romanischen Völkergruppe, wie sie hier vorgeführt wurden, ist die Zahl der in diesen Zeiten mächtigen politischen Gebilde noch nicht erschöpft: im Gegentheil, eines der mächtigsten ist übergangen, die höchste Gewalt der römisch-christlichen Kirche. Und auch ihre Politik muß in Betracht gezogen werden, um so mehr, als sie wenigstens in den letzten beiden Jahrhunderten dieses Zeitalters einen internationalen Charakter angenommen hat, der sich von der sonstigen Gesondertheit der einzelnen nationalen Entwicklungen sehr deutlich abhebt.

Daß es sich um wirkliche Politik und nicht um kirchliche Maßnahmen handelt, wenn von der Geschichte des Verhaltens der Kirche seit dem Ende des elften Jahrhunderts die Rede ist, wird sogleich offenbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die einzigen offensiven, ja überhaupt auswärtigen Unternehmungen, die die germanisch-romanischen Völker in ihrer Gesammtheit oder wenigstens in einer Vereinigung von mehreren ihrer Glieder veranstaltet haben, auf die Kirche zurückgehen — die Kreuzzüge. Gewiß war Papst Urban II., als er im Jahre 1095 zu Clermont den entscheidenden Anstoß zum ersten Kreuzzug gab, nicht nur der Träger der sehr weltlichen Ambitionen, die soeben den Klerus auf das nachhaltigste ergriffen hatten, er handelte auch aus dem ganz religiösen Instinkt, der damals ebenso wie in den Zeiten der allertiefsten Verweltlichung doch der von ihm vertretenen und geleiteten Institution die feste psychische Grundlage gab. Aber so

wenig Krieg und Kriegsgeschrei dem Sinne des Heilands, dessen Grab man schützen wollte, entsprachen, so sehr regte sich in diesem Papst das Streben aller großen Staatsmänner auf dem Stuhle Petri nach der Gründung eines kirchlichen Universalstaates. Schon das Vordringen Gregors VII., des ersten der Päpste, in dem dieser alte Ehrgeiz wieder übermächtig wurde, war nicht allein eine innere Angelegenheit des deutsch-römischen Reiches, es war am letzten Ende durch die Idee hervorgerufen, daß dem Papst die Herrschaft über die Christenheit überhaupt gebühre. Die Schaffung eines ausgedehnten unmittelbaren Besitzes der Kirche in Italien und der Kampf gegen die kirchliche Macht des Kaiserthums waren nur die ersten Stadien auf dieser Bahn. Wer wollte zweifeln, daß im Grunde die Gedanken der alten Caesaren in diesen Hohenpriestern aufleuchten, die in der Hauptstadt des noch keinen Augenblick vergessenen, durch die Ueberlieferung und tausend Fiktionen aufrecht erhaltenen Imperiums ihren Sitz hatten, die nie aufgehört hatten sich als Römer zu fühlen, und die durch ihre geistliche Universalgewalt wie selbstverständlich auf eine Erneuerung der Idee des Universalstaates hingewiesen waren.

Seit Gregor VII., der doch auch nur nie ganz fallengelassene Pläne wieder belebte, ist zu Tage getreten, daß die Hegemonie, wenn nicht die Monarchie über die Gesammtheit der christlichen, also der germanisch-romanischen Völker, die das Kaiserthum nicht erstrebt hat, den Päpsten als letztes Ziel ihres nicht religiösen, ja selbst kaum mehr kirchlichen, sondern politischen Strebens vorschwebte. Kein Wunder, diese Kirche war die mächtigste, die je die Gemüther beherrscht, dieses Priesterthum war das stärkste und anmaßendste, dem sich je starke Völker gebeugt, und diese Priester-Organisation die geschlossenste, die zentralisierteste, die monarchistischste, der sich die Hingebung von Königen und Nationen je unterworfen hat. Wie hätte eine solche Institution nicht auch die letzten Konsequenzen aus den ihr gleichsam eingeborenen Ten-

denzen ziehen sollen? Und so ist nicht erstaunlich, daß die einzige wirklich europäische Politik dieser letzten zwei Jahrhunderte von der Kurie getrieben worden ist.

Und wie großartig, daß ihr erster internationaler Erfolg das Zustandekommen eines auswärtigen, im Sinne der Völkergruppe auswärtigen Unternehmens und gar eines Angriffskrieges war, denn ein solcher war der erste Kreuzzug. Es war auch vorher schon nicht selten zu Zusammenstößen germanisch-romanischer Völker mit auswärtigen gekommen: aber sie waren, von der Eroberung und Besiedlung slavischer Gebiete und den Kampf der Spanier gegen die Mauren abgesehen, Abwehrkriege gewesen, so gegen Sarazenen und Madjaren. Jetzt aber wurde ein Vorstoß nach außen unternommen, der weit über See ging und die größten Dimensionen annahm. Ranke[1]) hat die ganze Bewegung gewiß nicht mit Unrecht als einen letzten Nachklang der germanischen Völkerwanderungen bezeichnet, zugleich aber war es eine starke Regung der christlich-germanischen Kulturgemeinschaft. Es ist auch kein Zufall, daß dieser erste Vorstoß, den die Gesammtheit oder wenigstens mehrere Glieder der Völkergruppe zusammen unternahmen, durch ein Einvernehmen des Papstthums nicht mit den Herrschern der großen Reiche der Christenheit, sondern über Kaiser und Könige hinweg mit vielen Vertretern des hohen und der Masse des niederen Adels zustande kam. Es war doch, als hätte damals die Kurie selbständig ein Heer aufbieten wollen, ohne die Monarchen, die ihre gefährlichsten Rivalen waren, zu fragen.

Und es ist ebenso merkwürdig, daß der zweite Kreuzzug, der von diesen ihren Nebenbuhlern unternommen wurde, vom Papstthum nicht nur nicht ins Leben gerufen, sondern auch nur mit verhältnißmäßig geringer Theilnahme begleitet worden ist. Der dritte Kreuzzug, den die drei Herrscher unternahmen, ist freilich trotzdem von der Kurie aufs eifrigste ge-

1) Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514 (²1874) S XX.

fördert, ja wohl überhaupt nur durch Clemens' III. Eifer zu Stande gekommen, aber es geschah zu einer Zeit, da Papst und Kaiser in besonders gutem Einverständniß miteinander lebten. Der gewaltige Innocenz III. ist dann, als er 1202 den vierten Kreuzzug zu Werke brachte, wieder ganz in die Bahnen Urbans II. eingelenkt: es war wieder ein Unternehmen von Großen und Rittern, wenn es auch durch eine längst bestehende Gegnerschaft zwischen Venedig und der deutschen Krone einerseits und dem Reich der Oströmer andrerseits in seinem Verlaufe beeinflußt und nach Byzanz abgelenkt wurde.[1]) Gregor IX. zog 1228 nur die letzten Konsequenzen aus diesem Verhalten, als er gegen den Kreuzzug eiferte, den der von ihm vervehmte Friedrich II. unternahm. Die beiden Kreuzzüge endlich, die Ludwig IX. ausführte, sind auf Andringen oder, wie der zweite, im vollen Einvernehmen[2]) mit der Kurie ins Werk gesetzt. Der erste und der vierte der Kreuzzüge erweisen sich als diejenigen, die am meisten von der Kirche beeinflußt worden sind. Und es ist charakteristisch, daß jeder von ihnen auch mit einer eigenthümlichen Staatsgründung geendet hat. Das Königreich Jerusalem, das im Jahre 1100, und das lateinische Kaiserthum, das 1204 gegründet wurde, waren beide Kolonieen der germanisch-romanischen Völkergemeinschaft oder, um es genauer auszudrücken, des germanisch-romanischen Adels, d. h. des politisch führenden Standes dieser Gemeinschaft, beide internationale Gebilde, beide nur zusammengehalten durch den Standesgeist der Ritterschaft und durch die christlich-kriegerische Begeisterung, die die Kirche in ihr nährte. Sie haben beide nicht lange Dauer gehabt; der Ritterstaat Jerusalem hat sich ein Jahrhundert, Byzanz

1) Norden, Der vierte Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz (1898) S. 33 ff.

2) Ueber die mehr zuwartende Stellung von Clemens IV. vergl. Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis (1896) S. 16 f., 25 ff.

wenig mehr als ein halbes gehalten; aber als die einzigen internationalen Kolonieen der germanisch-romanischen Völkergruppe legen auch sie, die Errungenschaften der spezifisch kurialen unter den Kreuzzügen, ein lebendiges Zeugniß dafür ab, daß das Papstthum sich damals als den Führer dieser Gesammtheit nicht nur fühlte, sondern auch für kurze Zeit bewährte.

Andererseits spiegeln die Kreuzzüge freilich in ihrem stoßweise erfolgenden Vorgehen und in ihrer schließlichen Erfolglosigkeit ein wenig den Charakter der Institution wieder, die am meisten dazu beigetragen hat, sie ins Leben zu rufen. So monarchisch das Papstthum war, durch seine Nichterblichkeit und die besonderen Eigenthümlichkeiten seiner Wahlen ist es doch in der Stetigkeit seiner Politik vielfach beeinträchtigt worden, mehr wohl als eine Dynastie, deren Erfolge doch auch von den Eigenschaften ihrer jeweiligen Häupter sehr abhängig sind. Und wie die Kreuzzüge, d. h. die auswärtige Politik, die die Päpste in ihrem Trachten nach der Universalmonarchie an der Spitze der germanisch-romanischen Völker getrieben haben, so ist auch die innere Politik des zum Dasein strebenden Universalstaates der Kirche von diesen Mängeln der Institution öfters gehemmt worden. Aber eben diese Nachtheile hatten doch auch wieder Vorzüge im Gefolge, wie z. B. die Möglichkeit, daß Kandidaten ganz verschiedener Nationen den Stuhl Petri bestiegen, den Kosmopolitismus der Kirche und ihrer staatlichen Aspirationen sicherlich verstärkt hat. Und so trägt denn auch die innere, d. h. gegen die Christenheit selbst gewandte Politik des Papstthums ein großartiges Gepräge. Was sie erreicht hat, gehört im Grunde in die innere Geschichte der Staaten, aber die Gesammtheit dieser Maßnahmen ist schon ihrer europäischen Ausdehnung wegen zugleich ein integrierender Bestandtheil der Geschichte der gesammten Völkergruppe.

Schon Ranke hat hervorgehoben, und Nitzsch hat es im Einzelnen nachgewiesen, daß das Verhältniß des Papstthums

zum deutschen Kaiserthum dadurch entscheidend beeinflußt worden ist, daß die Herrscher des sächsischen Hauses mit einer Sorglosigkeit, die ihrem Machtgefühl entsprang, die aber ihren Nachfolgern die ungeheuersten Schwierigkeiten bereiten sollte, die Bischöfe Deutschlands und Italiens wie ihre Provinzialstatthalter behandelten und sie mit Rechten und Besitzthümern aller Art ausstatteten. Versuchte nun Gregor VII. die Bischöfe von dieser weltlichen Abhängigkeit zu befreien, so hätte er folgerichtiger Weise auch gegen ihren weltlichen Besitz eifern müssen. Das hätte durchaus dem Sinne des Urchristenthums und der Bibelstelle entsprochen, nach der man dies Verfahren Simonie benannte und als solche brandmarkte. Er dachte aber nicht daran, so wenig wie er sich beikommen ließ, auf den Kirchenstaat zu verzichten, mit dem einst die Kaiser von Karl dem Großen ab in derselben Sorglosigkeit die Kurie ausgestattet hatten. Im Gegentheil, er trachtete nach seiner Erweiterung. Alle diese Maßnahmen aber kennzeichnen sein Streben als ein politisches, und Gregor selbst und die ihm wahlverwandten unter seinen Nachfolgern haben nicht gezögert, mit List und Gewalt in die italienischen, ja selbst die deutschen Verhältnisse einzugreifen. Gegen Heinrich IV. und Friedrich II. hat die Kurie Krieg geführt, wie nur ein Staat, der mehr über moralische als weltliche Mittel verfügt, gegen einen andern Krieg führen kann. In den Kämpfen gegen Friedrich II. tritt vollends schon ein wirkliches Heer des Papstes auf, und auf wie viel Stücke Italiens hat die Kurie nicht nach und nach direkt als Oberlehnsherrin Anspruch gemacht: Toskana, Sizilien, Sardinien obenan. Mit demselben Anspruch auf weltliche Macht aber ist der päpstliche Stuhl viel seltener, aber doch zuweilen auch gegenüber anderen Staaten aufgetreten. Wenn er sich anmaßte, dem König Johann von England einen jährlichen Tribut aufzuerlegen, wenn noch das Ende des dreizehnten Jahrhunderts einen viel bittreren Kampf des Papstthums gegen die französische Krone mit ansehen sollte, so manifestierten sich darin

dieselben Prätensionen auf weltlichen Einfluß. Und das Mittel, durch das alle diese Erfolge erreicht wurden, die geistliche Oberhoheit und die mit ihr verbundene moralische Gewalt, war zwar zunächst geistiger Natur; aber es ist in dieser Epoche in einer Weise ausgebildet, die nichts anderes darstellt als Politik, auf kirchliche und religiöse Dinge angewandt. Wie man die Bischofswahlen in die Hände der Aristokratie spielte, auf die man eher rechnen konnte als auf das Volk, und wie man sich mehr und mehr in die Angelegenheiten der Bisthümer mischte, das ist alles Gegenstand der inneren Geschichte dieses Zeitalters, aber der Weltpolitik der Päpste hat es recht eigentlich als Grundlage gedient.

Zu einer auch nur annähernden Verwirklichung dieser Pläne, die ihre meisten Träger, wie Gregor VII. sicher, zur größeren Ehre Gottes erstrebten und die dennoch eine ungeheuerliche Sklaverei der edelsten Völker der Welt unter einer Priesterherrschaft ohnegleichen herbeigeführt haben würde, ist es nicht gekommen. Immer wieder gewann namentlich das Kaiserthum über den römischen Stuhl das Uebergewicht zurück, das es bis zur Mitte des elften Jahrhunderts ungestört besessen hatte; nicht einmal zu einem päpstlichen Regiment über ganz Italien, das doch die nächste Etappe auf diesem Wege zum Universalstaat hätte bilden müssen, ist es je gekommen. Dennoch leuchtet ein, daß diese weit um sich greifende Kirchenpolitik, die auch mit ihren ruhigeren, regulären Beziehungen die gesammte Völkergemeinschaft umspannte, einen Zug in das Bild dieses Zeitalters bringt, der zu allen seinen übrigen in unverkennbarem Gegensatze steht; es bleibt dabei, die einzigen gesammteuropäischen Unternehmungen sind durch das Papstthum herbeigeführt worden und auch seine rein geistliche Gewalt trägt einen durchaus internationalen Charakter.

4. Keimstadium der internationalen Politik und des Nationalismus.

Gleichwohl wird man dieser einen einzigen, noch dazu nicht eigentlich politischen Ausnahme wegen noch nicht von einem Staatensystem reden dürfen. Das erweist schließlich, von allem Uebrigen abgesehen, auch noch eine letzte Prüfung der damaligen zwischenstaatlichen Verhältnisse. Es giebt zwei gute Kriterien eines wirklichen Staatensystems, die in späteren Zeiten in zahlreichen Fällen ausnahmslos nachzuweisen sind: das gelegentliche Zusammenwirken mehrerer Staaten zu einem gemeinsamen Zweck internationaler Politik und der, wenn auch nicht ständige, so doch einigermaßen lebhafte diplomatische Verkehr zwischen den Staaten. Beide Symptome nun sind im frühen Mittelalter lange Zeit nicht nachzuweisen, und die Ausnahmen, die in den letzten zwei Jahrhunderten zu konstatieren sind, hängen entweder mit der Kirchenpolitik des Papstthums zusammen oder bedeuten auch wieder eher die Vorbereitung eines veränderten Zustandes als diesen selbst.

Wirklich kombinierte Unternehmungen lassen sich, soweit ich sehe, nur in der zweiten Hälfte des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nachweisen, und es ist charakteristisch, daß sie fast alle, direkt oder indirekt, mit der Politik der Kurie zusammenhängen. Zuerst muß noch einmal von den Kreuzzügen die Rede sein. Der erste gehört selbstverständlich nicht in diese Kategorie, denn er war ein Unternehmen der westeuropäischen Ritterschaft, namentlich der lothringischen, französischen, italienischen. Hier hatte keiner der großen Staaten zu den Waffen gegriffen, sondern der Adel mehrerer Länder. Gewiß, er war das Erzeugniß eines Zusammenwirkens von Angehörigen verschiedener Staaten, aber diese selbst haben sich zurückgehalten. Dieser Feldzug gegen ein nicht-christliches, nicht-germanisch-romanisches Volk wurde nicht, wie ehemals die Kriege gegen die Araber, und

neuerdings gegen die Magyaren, von den Herrschern der großen politischen Gemeinschaft, sondern von einem freiwillig zusammengetretenen internationalen Ritterheer geführt. Anders der zweite und dritte Kreuzzug: auch hier war der religiöse Impuls das treibende Motiv der Unternehmung, aber während 1096 Herzöge und Grafen die Leiter waren, setzten sich 1147 zwei Könige an die Spitze. Ob die Herrscher der beiden stärksten Reiche der Christenheit mit Bewußtsein die gewaltige Bewegung, die auch jetzt wieder entstand, in ihre Hand haben bringen wollen, sei dahingestellt, jedenfalls bekam sie dadurch ein weit politischeres Ansehen, als ihre Vorgängerin. Sie ist trotzdem weit erfolgloser gewesen, und auch als nach vierzig Jahren sich von neuem Monarchen und zwar dies Mal außer dem römisch-deutschen Kaiser und dem König von Frankreich auch noch Richard von England verbanden, um die inzwischen verloren gegangenen heiligen Stätten zurückzugewinnen, ist das Ergebniß kein allzubedeutendes gewesen; Jerusalem blieb in der Hand seines muhamedanischen Eroberers Saladin. Schon die Anfänge des zweiten Kreuzzuges waren durch Uneinigkeit zwischen Konrad III. und Ludwig VII. einigermaßen gestört worden, und der getrennte Einmarsch in Kleinasien mag die furchtbare Niederlage des deutschen Heeres und damit auch das Scheitern der ganzen Unternehmung herbeigeführt haben; offensichtlich aber sind die Zwistigkeiten zwischen Philipp August und Richard Löwenherz die Ursache für den schlechten Ausgang des Kreuzzuges von 1189/90 gewesen.

Indessen ist nicht der schnelle Verfall dieser halb kirchlichen, halb politischen Allianzen für die Charakteristik der beiden Kreuzzüge als zwischenstaatlicher Unternehmungen entscheidend. Auch die Bündnisse, die in den Zeiten eines ausgebildeten Staatenverkehrs zwei oder drei Länder verbinden, pflegen nicht allzu oft zu vollendeter Harmonie zu führen. Wichtig sind vielmehr nur ihr vereinzeltes Auftreten und ihr kirchlicher Ursprung. Sie haben den Verfall der beiden

Kolonialreiche nicht aufhalten können und haben vor allem auf die eigentlich europäische Politik keinen bedeutenden Einfluß ausgeübt.

Immerhin finden sich neben diesen vorwiegend religiös-kirchlich gefärbten Verbindungen verschiedener Staaten in derselben Epoche auch noch einige andere Kombinationen, die freilich ebenfalls zu einem Theil mit der Politik der Päpste zusammenhingen, die alle an sich aber rein weltliche Zwecke verfolgten. Um das Schisma von 1159 zu schlichten, hat Friedrich I. ein allgemeines Kirchenkonzil berufen, das wohl die ganz kirchliche Aufgabe hatte, zwischen den zwei sich streitenden Päpsten zu entscheiden, das auch vornehmlich von dem hohen Klerus beschickt war, das aber durch seinen kaiserlichen Einberufer und die Anwesenheit einer Anzahl Staatsgesandter daneben ein sehr politisches Gepräge erhielt. Man könnte versucht sein, die Versammlung, die im Februar 1160 in Pavia zusammentrat, den ersten diplomatischen Kongreß Europas zu nennen, denn nicht nur der Kaiser, sondern auch Frankreich, England, Dänemark, Ungarn und Böhmen waren vertreten. Und als die Entscheidung des Kirchentages getroffen war, hat Viktor IV., der von ihm bevorzugte und vom Kaiser begünstigte Papst, nicht nur an diese Staaten, sondern auch nach Spanien und Byzanz Gesandtschaften abgeschickt, um bei den Höfen seine Anerkennung zu betreiben.

Die Antworten fielen sehr verschieden aus; daß man sich in Spanien, Ungarn, Konstantinopel für Alexander III., den Gegenpapst Viktors, erklärte, daß Dänemark neutral blieb und daß sich das vom Reich abhängige Böhmen für Viktor entschied, war nicht sehr wichtig. Aber daß Ludwig VII. von Frankreich und Heinrich II. von England für Alexander eintraten, erhob diese ursprünglich kirchliche Angelegenheit zum Rang einer europäischen Komplikation. Eine persönliche Zusammenkunft, die die Herrscher von Deutschland und Frankreich hatten, blieb fruchtlos, und Ludwig VII. und Hein-

rich II. schlossen sogar ein Bündniß gegen alle etwaigen Angriffe Friedrichs.

Diese erste Allianz der Westmächte blieb ohne ernstere Folgen, denn der Kaiser dachte nicht daran, Frankreich anzugreifen, aber sie ist doch eine immerhin symptomatische Erscheinung. Und mindestens ebenso charakteristisch war der erste Theil dieser Vorgänge: das Kaiserthum hatte bis dahin noch jeden Streit mit einem Inhaber des römischen Stuhles als eine häusliche Angelegenheit des römisch-deutschen Reiches angesehen, und es bedeutete ein starkes Zugeständniß an die Internationalität der Kirche, wenn man auch die übrigen Großstaaten zur Entscheidung des Papstzwistes herbeirief. Und ganz ohne Nachfolgerinnen ist diese Episode nicht geblieben.

In den Jahren 1165 bis 1171 ist ein Wechsel von Annäherungen und Entfremdungen zwischen den drei Mächten eingetreten, der doch schon an das diplomatische Schachspiel späterer Zeiten, etwa des siebzehnten Jahrhunderts, erinnert. Einige Zeit darauf hat Frankreich sich in deutsche Angelegenheiten einzumischen gedroht, insofern es die Opposition des Erzbischofs von Köln, der sich im Einvernehmen mit Urban III. dem Kaiser widersetzte, begünstigte. Gleich darauf aber wechselt das Bild: Friedrich schließt seinerseits mit Philipp August ein Bündniß gegen Heinrich II. Und dieser diplomatische Zug genügt, um den englischen Herrscher zum Frieden zu stimmen.

Eine ganz ähnliche Kombination führte das welfische Gegenkönigthum Ottos gegen den Staufer Philipp herbei. Otto schloß 1198 ein Bündniß mit Frankreich, in dem er ihm Flandern abzutreten versprach und dafür seine Hülfe zugesagt erhielt. Auch England mischte sich ein. Richard Löwenherz, der Oheim Ottos, unterstützte seinen Neffen wenigstens durch Geld und diplomatische Intervention bei der Kurie. Diese für den Stauferkönig sehr üble Konjunktur hielt indeß zu seinem Glück nicht lange an. Richard starb

1199, und nach seinem Tode entbrannte der alte Zwist zwischen Frankreich und England von neuem. Auch der Frieden des nächstfolgenden Jahres änderte daran nichts; Philipp August nöthigte den Nachfolger Richards, Johann, jetzt geradezu, auf jegliche Unterstützung Ottos zu verzichten. Auf den weiteren Verlauf des Königsschismas hat das Ausland keinen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Nur die Ausgänge Ottos und sein Kampf mit dem neu aufsteigenden Stauferkönigthum Friedrichs II. sind noch einmal in die englisch-französischen Verhältnisse verflochten worden: der Welfe hat im Jahre 1213 mit Johann von England und einer Anzahl niederländischer Fürsten einen Bund geschlossen, um von zwei Seiten her Frankreich anzugreifen. Die Niederlage des welfisch-englisch-niederländischen Heeres bei Bouvines im darauffolgenden Jahre hat dann, zwar noch nicht sogleich dem englisch-französischen Zwist, wohl aber der freilich viel gelinderen und oberflächlicheren Verwickelung Deutschlands in diese Streitigkeiten ein Ende gemacht.

Allen diesen Einzelheiten kommt an sich nicht so viel Bedeutung zu, aber als Symptome sind sie in ihrer Gesammtheit doch interessant genug, um ihrer zu gedenken. Zuerst durch die internationale Politik der Kurie veranlaßt, also ähnlich wie die Kreuzzüge kirchlichen Ursprungs, leben diese freundlichen und feindlichen Beziehungen unter den mächtigsten Staaten Europas doch auch zuweilen wieder auf, als dieser Kausalzusammenhang abgerissen ist. Es ist sehr bezeichnend, daß auch sie ihm ihr Dasein verdanken, aber sie gewinnen doch ein eigenes Leben. Kein Zweifel, in ihnen hat man Anläufe zur Eröffnung dauernder politischer Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten und also auch Vorläufer der späteren wirklich internationalen Politik zu sehen.

Aber trotz dieser Ausnahme-Erscheinungen ist aufrecht zu erhalten, daß bis zum Ausgang des frühen Mittelalters, bis zum Ende also des dreizehnten Jahrhunderts, ein Staaten-

system noch nicht vorhanden ist. Man braucht nur in Betracht zu ziehen, daß die schärfsten politischen Konflikte dieser letzten zwei Jahrhunderte, die erbitterten Zwistigkeiten in Deutschland-Italien, namentlich zwischen Kurie und Kaiserthum, der englisch-französische Streit, der Kampf der christlichen gegen die maurischen Spanier sich innerhalb ihres Bereiches abgespielt haben, ohne mehr als ganz gelegentlich und vorübergehend von den anderen Staaten auch nur beachtet zu werden. Und so läßt sich, was für die Zeit vom neunten bis zum elften Jahrhundert zur Evidenz aufzuzeigen ist, auch für den Ausgang dieses Zeitalters nachweisen: daß die politische Entwicklung der germanisch-romanischen Völker sich im Wesentlichen getrennt und vereinzelt vollzogen hat. Von der Fülle zwischenstaatlicher Beziehungen, die Krieg und Frieden späterer Zeiten gleichermaßen aufweisen, ist bis auf einige verhältnißmäßig episodenhafte Vorgänge des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts damals noch nichts zu verspüren.

Dieses Ergebniß ist um so wichtiger, als es von den uns gewohnten Zuständen so sehr weit abweicht. Und der Historiker wird es immer als eine seiner wesentlichsten Aufgaben betrachten müssen, die Abweichungen fremder Zeitalter dann besonders fest ins Auge zu fassen, wenn seine eigene Zeit versucht ist, in nur allzu natürlicher Uebertragung der eigenen Verhältnisse auf fremde Epochen das historische Bild leicht und unmerklich, aber um so irreführender zu verschieben.

Geht man nun aber den Gründen dieser universalgeschichtlich bedeutenden Thatsachen nach, so wird man zunächst noch einmal rückwärts blicken und resumieren müssen. Die germanische Urzeit, ganz wie das germanische Alterthum kannten, wie hier bereits festgestellt wurde, kein einheitliches Nebeneinander von Staaten. Die Völkerschafts- und die später entstehenden Stammes- und Volksstaaten haben sich, jene zu unzähligen, diese zu häufigen Malen gegeneinander erhoben, sich gedrängt, geschoben, bekriegt, aber die

einzig wirklich dauernde Staatsbildung dieser Zeiten, die fränkische, die erst vom Völkerschafts- zum Stammes-, dann zum Volks- und Großstaate vorwärts schritt, hat, indem sie sich Frankreich, Deutschland, Italien und einen Theil von Spanien einverleibte, gar nicht dazu kommen können, sich einem System von Staaten einzugliedern. Denn die Gemeinwesen, die außer ihr überhaupt noch in der germanischen Völkergruppe existierten, waren zu klein, wie die spanischen Reiche, oder zu barbarisch und zerspalten, wie England und Skandinavien, um damals irgendwie als ebenbürtig in Betracht zu kommen. Und auch die andere Möglichkeit, mit ihnen in Konnex zu kommen, die für das Karolingerreich in Betracht kam, nämlich sie sich unterzuordnen, ist nicht verwirklicht worden; sei es, daß dieses auf der höchsten Höhe seiner Macht sich selbst genug war und nach neuen Eroberungen nicht dürstete, sei es, daß die Hindernisse auch der ausgreifenden Eroberungslust eines solchen Herrscherriesen, wie Karl es war, zu schwer überwindlich schienen.

Die vier Jahrhunderte nun, die seit dem Ausgang der deutschen Karolinger verflossen waren, haben für die Ausbildung eines Staatensystems unzweifelhaft eine Fülle von Voraussetzungen geschaffen: die Spaltung des karolingischen Reiches in zwei Großstaaten und das Heranreifen der skandinavischen, englischen und spanischen Staaten, von denen wenigstens England schon zu der Höhe von Frankreich emporwuchs, waren alles Momente, die das Neben- und Ineinanderwirken dieser Staatenreihe vorzubereiten im Stande waren. Dennoch ist es dazu auch jetzt nicht gekommen: die größte von diesen Monarchieen, das Deutsche Reich, hat durchaus keinen ernstlichen Versuch gemacht, einen dauernden und systematischen politischen Einfluß auf die anderen schwächeren zu erlangen: es ist nichts als Konfusion, wenn von einem Streben der sächsischen oder staufischen Kaiser nach der Hegemonie in Europa oder gar nach der Universalmonarchie gesprochen wird. Die einzige Gewalt, die nach

einer solchen wirklich trachtete, das Papstthum, war trotz aller ihrer Weltlichkeit und trotz ihrer ausgesprochen politischen Tendenzen ihrer innersten Natur nach zu kirchlich-geistig, als daß auch ihre ehrgeizigsten Träger über die Anregung und Leitung einer Anzahl temporärer auswärtiger Unternehmungen der Völkergemeinschaft und über einige mehr negative als positive Versuche, deren Staatenglieder ihrer Hoheit zu unterwerfen, hinausgekommen wären. Die Gründung eines italienischen Territorialstaats und die Möglichkeit, ihre geistliche Herrschaft durch politische Einwirkungen zu stützen, ist schließlich das einzige Resultat aller Bemühungen der Gregor, Urban, Innocenz und Bonifazius gewesen. Kein Zweifel, daß auch dieses Ergebniß kein geringes für das Leben der germanisch-romanischen Völkergruppe als solcher war: denn ihre kulturelle Einheit, die nicht am letzten auf der Einheit des römisch-christlichen Glaubens beruhte, konnte selbstverständlich dadurch nur gefördert werden, daß man dieses ideelle Band zum Theil durch ein sehr greifbares halbpolitisches ersetzte. Zu einem Staatensystem hat indessen dieses niemals auch nur verwirklichte Streben nach einem Universalkirchenstaat die Völkergemeinschaft nicht gemacht. Dafür spricht die Seltenheit selbst der friedlichen, geschweige denn kriegerischen Berührungen zwischen den Großstaaten oder großstaatsähnlichen Staatengruppen — Skandinavien, Großbritannien, Spanien. Wie wenig tiefgreifend die einzige scheinbare Ausnahme der englisch-französischen Kriege war, und wie selten es im übrigen zu feindlichem Kontakt zwischen diesen Staaten und Staatenkomplexen gekommen ist, ist gezeigt worden. Man muß nur einmal die zwei Jahrhunderte von 900 bis 1100 oder auch die ein wenig unruhigeren zwei von 1100 bis 1300 mit einem gleich großen Abschnitt der neueren Zeit, etwa dem von 1600 bis 1800 vergleichen, um sich des schlechthin ungeheueren Kontrastes bewußt zu werden. Dort in der neueren Zeit in zwei Jahrhunderten kaum ein Jahr, in dem nicht irgendwo in Europa ein Staat

gegen den anderen Krieg führte, oft jahrzehntelange Kriegsbrände an mehreren Stellen gleichzeitig, und hier im Mittelalter in der doppelten Spanne Zeit nur einige wenige Waffengänge. Und was für Waffengänge, der Regel nach ganz kurz, meist nur ein, zwei Jahre lang; sicherlich mit sehr wenig zahlreichen Heeren unternommen — oft noch Grenzreibereien nach alter Barbarenart, wie die meisten zwischen Deutschen und Dänen, sonst dynastische Fehden um strittigen Besitz, wie die zwischen England und Frankreich, oder zwischen den deutschen und französischen Herrschern des zehnten Jahrhunderts, oder schließlich sehr vorübergehende Einmischungen in die Thronbesetzung eines Nachbarstaats, wie die englisch-französischen Eingriffe in den Zwist zwischen Staufern und Welfen. Es sind allesammt keine Staatskriege im Sinne späterer Zeit, d. h. keine Staatenduelle, die mit Aufbietung aller politischen Kraft von den Kämpfenden ausgefochten werden, geschweige denn Nationalkriege, bei denen die innersten Gefühle der Völker aufgeregt gewesen wären.

Und wagt man nun, sich diesen Unterschied der Zeiten zu erklären, so ergiebt der nächstliegende Deutungsversuch schon beim ersten Blick ein völlig negatives Resultat. Denn fragt man, was schließlich einem voraussetzungslosen, ebenso wie einem naiven Betrachter dieser Dinge am nächsten liegt, ob jene Zeiten etwa besonders friedliebend waren, so bedarf es keines Wortes, um daran zu erinnern, daß alle diese Jahrhunderte von Waffenklirren und Kriegsgeschrei erfüllt sind. Nicht nur daß gegen Slaven und Mauren, später auch gegen die asiatischen Sarazenen, also gegen die nicht zur Völkergemeinschaft gehörigen Völker Jahrzehnte und selbst Jahrhunderte lang gekämpft worden ist, auch die innere Geschichte der Staaten und Staatenkomplexe ist in dieser Epoche so unruhig und streitbar wie nur je vor- oder nachher. Um so wunderbarer ist freilich dieses Verhältniß, warum zögerten die kriegsgewohnten Männer dieser Zeit, das Schwert gegen

Fremde zu kehren, das sie gegen ihre Landsleute und gegen Nichtgermanen fast unausgesetzt schwangen?

Aber vielleicht stellt sich gerade dieser Widerspruch als nur scheinbar heraus und führt wenn nicht zu allen, so doch zu einer Wurzel dieser im wahren Sinne des Wortes universalhistorisch bedeutenden Erscheinung. Man kommt bei allen psychischen Vorgängen — und ein solcher ist auch der Entschluß, Krieg zu führen — immer wieder auf die Idee, es möchten auch die geistigen Dinge gewissen Gesetzen folgen, die für die äußere Natur gelten. So wird man auch hier zu dem Gedanken getrieben, daß selbst diese starken, mannhaften Völker nur über einen gewissen Vorrath von Kampflust und Schlagkraft verfügten, daß der aber sich in ihren inneren Zwistigkeiten verzehrt und erschöpft hat. Und so mechanisch, man möchte sagen kinematisch eine solche Erklärung lautet, sie trifft doch aller Wahrscheinlichkeit nach zu. Und hierfür wird man auch die Vergangenheit in die Rechnung einbeziehen müssen: die Großstaaten hatten offenbar den Zentralisierungsprozeß, der zu ihrer Entstehung führte, bei weitem noch nicht zu Ende geführt, als es zu ihrer Gründung kam. Die Völkerschaften und Stämme, die sie sich einverleibt, die sie aufgesaugt hatten, sind wohl nur in den allerseltensten Fällen wieder aufgelebt, es sind vielmehr neue Formen partikularer und lokaler Gemeinschaft entstanden und politisch bedeutsam geworden, aber auch sie machten den zentralistischen Monarchieen im Innern die größten Schwierigkeiten. Trotzdem scheint es so, als ob der alte Selbständigkeitsdrang der Völkerschaften und Stämme in ihnen wieder aufgelebt sei. So in den deutschen Herzogthümern die Autonomie der alten Stämme, in den Grafschaften die der alten Gaue und Völkerschaften.

Die Völkerwanderung stellt sich dar wie ein historisches Seitenstück zu einer der großen Erdrevolutionen, die der Oberfläche unseres Planeten ihre fertige Form gegeben haben sollen. Die bisherige Schichtung der Völker und Stämme wurde

durch gewaltige Stöße und Zuckungen umgewälzt. Die großen Wellen der Völkerzüge haben die bisherige Ordnung lange erschüttert und eine Zeit hindurch hat immer eine die andere verdrängt oder verschlungen. Dann wurde Ruhe; die großen Bewegungen kamen zum Stillstand; aus Völkerschaften wurden Stämme, aus Stämmen Staaten, aus Staaten Großstaaten oder gar ein Universalstaat. Aber das Wälzen und Schwanken der einzelnen Partikeln der großen Masse hörte noch Jahrhunderte lang nicht auf; in den großen Sammelbecken, in denen sie zusammenfloß, vermochten nur die allergewaltigsten Werkmeister auf kurze Zeit eine ruhige Fläche herzustellen, die großen Völkerordner nach Art des Einzigen, Karls. Dann aber fing das Beben und Brodeln von Neuem an und war auch zu Ausgang des frühen Mittelalters noch durchaus nicht zur Stille gebracht. Je unruhiger aber die großen Massen in sich waren, desto weniger waren sie in Gefahr, aus ihren Becken herauszufließen und die anderen ihnen gleichgearteten Lagerungen zu stören oder zu verdrängen.

Auch die Herrschergeschlechter selbst haben ihren Ehrgeiz noch nicht oft in die auswärtige Politik getragen. Während auf den späteren Stufen der Entwicklung die Familienbeziehungen der Könige und Fürsten so unsäglich häufig zum Anlaß oder zum Werkzeug expansiver Staatskunst werden, ist in diesem Zeitalter davon noch wenig zu verspüren. Auf einige politisch wirksame Familienverbindungen zwischen den Angehörigen der Königshäuser trifft zwar das suchende Auge auch damals; so die zwischen Adelheid und Otto I. Aber dies Element tritt noch zurück, weil auch da, wo die Dynastien durch Heirathen sich über die Grenzen der Staaten hinaus verbanden, was schon nicht selten geschah, diese Beziehungen noch kaum je Einfluß auf die internationalen Verhältnisse gewannen. Wo der Kontakt zwischen den Staaten ein so leiser und seltener war, konnte er auch durch diese Anlässe nicht für die Regel ein engerer, innigerer werden. Aus-

nahmen sind vorhanden, man denke an die englisch-französischen Kriege der ersten Periode, die lediglich aus der Erbfolge der englischen Dynastie in französischen Territorien entstanden sind, aber es ist charakteristisch, daß gerade an diesem auffälligsten Beispiel offenbar wird, wie doch ein gewisses Uebermaß dynastischer Politik auch damals als unstaatlich, als dem Nutzen der Gesammtheit widerstreitend empfunden wurde. Im übrigen aber wird man von einer auf die auswärtigen Verhältnisse angewandten objektiven, also etwa ganz undynastischen Staatsgesinnung noch nicht reden dürfen. Auch sie ist ein Erzeugniß späterer Stufen.

So hängt unzweifelhaft die innere mit der äußeren politisch-sozialen Entwicklung zusammen; aber dabei kann es unmöglich sein Bewenden haben, man wird noch tiefer in die Schächte der Gesittung steigen müssen, um vollen Aufschluß zu erhalten. Der Umstand, daß die Lenker der Staaten und die Völker selbst durch innere Unruhen völlig beschäftigt und dadurch von äußeren Unternehmungen abgehalten wurden, kann nicht allein ausschlaggebend gewesen sein; es muß doch auch der innere Trieb dazu gefehlt haben. Forscht man nun aber nach den Gründen, die in späteren Zeiten die einzelnen Glieder der europäischen Völkergesellschaft fort und fort in den Kampf gegen einander getrieben haben, so finden sich nicht nur politische, sondern auch nationale Gegensätze als Ursachen.

In diesem Zusammenhange ist von vornherein nicht nur die Geschichte des europäischen Staatensystems, sondern auch die des europäischen Nationalismus ins Auge gefaßt. Aber das ist, wie sich aus diesem Beispiel ergiebt, keine äußerliche, sondern eine durch den innersten Kern der Sache gegebene Verknüpfung. Da liegt nichts näher als die Frage: wenn weder das germanische Alterthum, noch das frühe Mittelalter ein europäisches Staatensystem kannten, kannten sie vielleicht auch den Nationalismus noch nicht? Für die Karolingerzeit war die Antwort schon in verneinendem Sinne gefunden worden. Aber alle Zeichen sprechen dafür, daß sie ebenso

auch für die nächsten vier Jahrhunderte, die frühe Periode des Mittelalters, ausfallen muß. Daß sich der einzige europäische Konflikt dieser Epoche, der durch die Zerreißung eines der späteren Nationalgebiete entstanden ist, der englisch-französische Zwist, ohne alle, aber auch alle nationale Erregung vollzog, daß die Südfranzosen der Gascogne und von Poitou, die Nordfranzosen der Normandie und Bretagne keinerlei nationalen Anstoß an ihrem englischen Herrscher nahmen, daß ferner die Engländer ihrerseits ihre Könige nur mit sehr geringer Theilnahme in den französischen Kriegen unterstützten und daß sie es über sich gewannen, einen französischen Einfall in ihr Land nicht nur ruhig mit anzusehen, sondern ihn für ihren Kampf gegen das Königthum auszunützen und vollends einem französischen Prinzen die Krone anzubieten, ist schon hervorgehoben worden; daß die Italiener sich in die nicht einmal durch dynastische Ansprüche gerechtfertigte Herrschaft der deutschen Könige fügten, wiegt ebenso schwer. Selbstverständlich haben sie auf die deutschen Barbaren noch oft, wie es schon Papst Johannes XII. that, gescholten, aber es bleibt doch entscheidend, daß noch Dante[1]), der erst nach Ausgang des Stauferregiments und erst zu Beginn des späten Mittelalters das Wort nahm, sich nicht genug thun konnte, die Nothwendigkeit des impero zu rühmen, mit keinem Worte aber einen italienischen Herrscher forderte.

Gewiß, es fehlt nicht an einigen Ereignissen, bei denen eine nationale Erregung die Völker zu durchzittern scheint. So ist die für die zwischenstaatliche Politik, wie schon erwähnt wurde, fast völlig belanglose Invasion, die Kaiser Heinrich V. im Jahre 1124 zu Gunsten seines Schwiegervaters Heinrich I. von England nicht einmal wirklich unternahm, sondern nur zu unternehmen drohte, in dieser Hinsicht von excessiver Be-

1) Selbst Kraus (Dante [1897] S. 698), der die Stellung Dantes zum nationalen Gedanken sehr vorsichtig formuliert, geht vielleicht noch einen kleinen Schritt zu weit, wo er Dantes Bedeutung für die spätere nationale Entwicklung betont.

deutung. Nur auf das Gerücht von diesem Bunde und von dem bevorstehenden Einfall der Deutschen in das Königreich hat sich damals der gesammten französischen Vasallenschaft eine Aufregung bemächtigt, die nicht anders denn als ein Auflodern des Nationalgefühls gedeutet werden kann. Selbst die entferntesten Lehnsträger und solche, die sich sonst sehr wenig um den König kümmerten, kamen, so wird uns erzählt, von allen Theilen Frankreichs zusammengeströmt, um den Angriff abzuwehren. Mag der Bericht auch in etwas übertrieben sein, er ist nicht allzulange nach dem Ereigniß verfaßt von einem Mann, der selbst als Rathgeber Ludwigs VI. auf die Leitung des französischen Staates einen maßgebenden Einfluß geübt hat. Und wenn er erzählt: die Barone, stolz in der Erinnerung an die alten Siege, die sie über die Deutschen erfochten hätten, hätten erklärt, man müsse über die Deutschen für ihre Unverschämtheit die gerechte Strafe verhängen, Frankreich sei die Herrin und Königin unter den Monarchien, so fragt man sich freilich vergeblich, welche Siege damit wohl gemeint sein können, aber um einen Ausbruch des Nationalstolzes handelt es sich in jedem Falle.[1]) Vergleicht man indessen diesen Vorfall mit der sonstigen Entwicklung, vor allem mit jener Geduld, mit der sich ein Drittel von Frankreich in die Lehnsherrschaft der englischen Könige fügte, so wird man inne, daß hier das Nationalgefühl wohl einmal aus dem Schlummer, in dem es noch lag, durch eine ungewöhnliche Gefahr geweckt wurde, aber daß dieses Erwachen die Ausnahme blieb. Hat die Reizbarkeit und die Neigung zu politischen Emotionen sich schon damals, wie später so oft, bei den Franzosen geregt, so geschah es doch nur im Moment. Im übrigen aber macht sich auch hier der Zusammenhang der Entstehungsgeschichte des europäischen

1) Vgl. die ausführliche Reproduktion aus Sugers Bericht bei Boutaric, Institutions militaires de la France avant les armées permanentes (1863) S. 224 ff.

Staatensystems mit der des modernen Nationalismus geltend. Eben weil es an so starken Bedrohungen der Staats- und Volkseinheit sonst fehlte, wie diese geplante deutsch-englische Koalition es war, kam es fast niemals zu solchem Erwachen des politischen Nationalismus, der noch zu dumpf und keimhaft war, als daß er auf andere als die allerschwersten Reizungen hätte reagieren können. Es findet hier offenbar eine völlige Reziprozität statt: weil das Staatensystem noch unentwickelt war, war es auch der Nationalismus, und umgekehrt mag auch dessen Ungereiftheit die Entfaltung einer eigentlichen internationalen Politik gehemmt haben.

An Analogien zu jenem französischen Vorfall fehlt es nicht. Wer wollte daran zweifeln, daß die stolzen Ritterschaaren, die den Sachsen, Saliern und Hohenstaufen so oft über die Alpen gefolgt sind, nicht mit demselben Eifer, wenn auch vielleicht mit etwas weniger Pathos zu ihren Königen gestanden hätten, wenn das Reich ähnlich bedroht worden wäre; aber es ist dazu nie gekommen. Und, wenn auch vielleicht völlig unbewußt, mag doch vor allem der Nationalstolz der Deutschen sie neben der Kriegslust des Zeitalters dazu gebracht haben, für das Kaiserthum so viel Opfer an Gut und Blut zu bringen. Auch das Eingreifen des Papstthums, namentlich in die staufisch-welfischen Händel, hat zuweilen einen Verdruß erzeugt, der doch mehr als kirchenpolitischer und der schon nationaler Art war, wie in dem Lied, in dem Walther von der Vogelweide klagte und schalt, daß der Bürgerkrieg in Deutschland durch den Papst erregt sei, und wenn er forderte, daß kein deutsches Gold mehr nach Rom fließen solle. Aber dies sind alles Knospen, die noch nicht aufgebrochen sind, sich noch nicht zu sichtbarer Blüthe entfaltet haben. Jene größeren, gröberen Fakta, die all diesen Ausnahmen die bei weitem überwiegende Regel gegenüberstellen, müssen den Ausschlag geben.

Kein Zweifel, auch in diesen vier Jahrhunderten schritt die nationale Differenzierung der germanisch-romanischen

Völkergruppe fort. Die steigende und selbstverständlich dann weiter divergierende Ausbildung der Sprachen und Litteraturen giebt dafür die besten Beweise. Namentlich die vorwiegend germanischen und die vorwiegend romanischen Völker haben sich damals geistig geschieden, und auch darüber hinaus fehlt es nicht an weiterer Theilung und Spaltung der einzelnen Nationen. Aber in anderen Stücken hat die Kulturgemeinschaft der germanisch-romanischen Völker in diesen vier Jahrhunderten auch beträchtlich an Intensität zugenommen. Die einzigen Germanen, die bis dahin noch nicht Christen gewesen waren, die skandinavischen, wurden es jetzt; die Kreuzzüge sind auch in kultureller Hinsicht ein Beweis für den wachsenden Zusammenschluß der Völkergruppe; die neuen geistigen Güter des Zeitalters, die scholastische Philosophie, die Anfänge der Mystik und die des gothischen Stiles waren doch Gemeingut der großen Nationen, sei es von Anbeginn, sei es durch schnelle Weiterverbreitung. Und für die Geschichte der äußeren sozialen Entwicklung der Völkergruppe ist entscheidend, daß alle kulturelle Differenzierung auf die geistige Entwicklung beschränkt blieb und noch keinen politischen Ausdruck fand.

Der starke Nationalismus unserer Zeit ist wie jede kräftige Anschauungsweise bestrebt, nicht nur seine Dauer bis an das Ende der Tage, sondern auch seine uralte Herkunft zu beweisen oder doch fort und fort zu betheuern. Der Historiker wird sich dadurch aber nicht beirren lassen dürfen. Hatten die Menschen des Mittelalters, neben ihrem sehr starken und auch gewiß sehr äußerlichen Christenbewußtsein und der ihm entsprechenden Abneigung gegen alle Nichtchristen, überhaupt noch — was gewichtigen Zweifeln unterliegen möchte — ein starkes Gemeinschaftsgefühl, so galt es vielleicht weit mehr der Gesammtheit aller Völker ihrer Kulturwelt, als dem besonderen Volke, dem sie angehörten. Doch es ist fast unnütz, davon zu reden, denn wie soll man beide Motive scheiden, da doch ihre Objekte völlig identisch waren.

Ihre schärfste Manifestation, die Verfolgungen, die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Juden heimsuchten, ist sicherlich vorwiegend religiösen Ursprungs; der Einfluß der Kreuzzüge auf sie erweist es. Ueberhaupt wird man in diesem Punkt schwerlich an etwas Anderes als instinktartige Empfindungen denken dürfen; die bewußten Gefühle haben sich sicherlich auf die Gemeinschaft der römisch-christlichen Kirche beschränkt, wobei dann unter der Schwelle des Bewußtseins eine Neigung zu allen Bluts- und Kulturverwandten mitgespielt haben mag.

Die Geschichte wird immer dann ihrer Aufgabe am schwersten gerecht werden können, wenn sie das Gesammtniveau intellektuell sehr verschiedener Zeitalter zu erkennen trachtet; es ist nicht leicht, sich dumpfere, gedämpftere Formen von Anschauungen oder gar Empfindungen vorzustellen, wenn man selbst die klaren, ausgeprägten von Jugend auf gewohnt ist. Hier aber findet sich sicherlich ein Fall, wo solches Sichhineinversetzen nothwendig ist. Ich weiß nicht, ob das — im Grunde sehr harmlose — Schelten der Völker auf einander, das in späten Zeiten sehr bestimmt nachweisbar ist, schon in dieser Epoche ähnlich oft aufzuspüren ist, und möchte es fast bezweifeln. Wohl besingt der große deutsche Lyriker des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts deutsche Eigenart und nennt den ihn verhaßten Papst einen Welschen, und für derartige Aussprüche wird man noch manches Seitenstück auffinden können; aber wenn auch solche Anschauungen schon verbreitet waren, eine Spitze hatten sie noch nicht: Walther selbst redet sogar von Heiden und Juden sehr milde. Es wird auch schwer genug sein, in dieser Richtung Sicheres zu ermitteln; denn über die Gefühle, die eine Zeit hat, redet sie, wenn sie sehr primitiv ist, selten, über unbewußte Empfindungen natürlich nie, und über die, die sie nicht hat, können vollends auch ihre intimsten Denkmale nur indirekten Aufschluß bieten.

Den Ausschlag aber geben die großen groben Thatsachen der Geschichte, denn sie verschleiern nichts und sie erklären

deutlich genug, daß es einen Nationalismus im modernen Sinne des Wortes damals noch weniger als ein Staatensystem gab. Und es ist klar, daß die gefühlsmäßige, instinktive Erscheinung, als die tiefer liegende, die andere, auf der politischen Oberfläche sich abspielende beeinflußt hat. Die mangelnde nationale Differenzierung ist neben dem Ueberwuchern der inneren Zwistigkeiten die Hauptursache für den fast ebenso deutlichen Mangel an staatlichen Gegensätzen gewesen. So paradox es klingt, der Umstand, daß die Gruppe der germanisch-romanischen Völker noch zu ununterschieden homogen, also immer noch zu sehr ein Ganzes war, hat in dieser Epoche ihre Ausbildung zu einer völlig organisierten, d. h. auch in ein Staatensystem gegliederten Völkergesellschaft hintangehalten. Sie glich bei aller Bluts- und Kulturgemeinschaft noch zu sehr einem Staatenkomplex, einem Mittelding zwischen Staat und Staatensystem, als daß sie das erste, nothwendige Kriterium eines solchen, die äußere politische Wechselwirkung und Berührung der Einzelvölker hätte aufweisen können. Ein Körper muß erst alle seine Glieder recht ausgebildet und entfaltet haben, ehe diese zu einander in eigene Beziehungen treten können. Vielleicht daß eben die Blutsverwandtschaft dieser Nationen den Prozeß aufgehalten hat: die Intensität der Stammesgemeinschaft mußte erst schwinden, ehe die ganz anders geartete enge Gemeinschaft eines in stetem gegenseitigen Kontakt stehenden Staatenverbandes an ihre Stelle treten konnte. Sie bildeten auch jetzt, zu Ausgang des frühen Mittelalters, wohl eine Völkerfamilie, aber noch keine Völkergesellschaft.[1])

1) Ich bin mir wohl bewußt, daß diesen stärksten Argumenten noch eine Fülle einzelner, aber vielleicht nicht minder charakteristischer an die Seite gestellt werden müßten. Aber da mir die intime Kenntniß mittelalterlichen Lebens, die für ihre Beibringung die erste Voraussetzung darstellen müßte, völlig abgeht, muß ich mich auf jene beschränken. Sie genügen für die Zwecke des vorliegenden Abschnitts, der diese Zeiten nur einleitungsweise behandeln will und damit nur den rechten Hintergrund für die späteren Epochen zu gewinnen wünscht.

Zweiter Abschnitt.

Die Zersetzung der Einheitsstaaten durch den Feudalismus.

1. Deutschland.

Mit dem Ende des karolingischen Regiments hat in den germanischen Staaten des alten fränkischen Reiches eine partikularistische Bewegung eingesetzt, die auf die Herstellung kleinerer ganz neuer, theils halb, theils ganz politischer Gewalten abzielte, und aus den Fortschritten, die sie machte, aus den Gegenwirkungen, durch die die alten Zentralregierungen sie zu hemmen trachteten, setzt sich der sozialgeschichtlich wichtigste Theil der inneren Entwicklung dieser Völker zusammen.

Bei weitem am langsamsten ist dieser Prozeß mindestens zu Anfang des Zeitalters in Deutschland vorgeschritten. Die Entstehung staatlicher Hoheiten innerhalb des Reiches und unterhalb des Königthums hat hier zwar auch sogleich mit Beginn des frühen Mittelalters eingesetzt, aber es hat doch lange gedauert, bis ihre Macht der Zentralgewalt gefährlich werden konnte. Karl der Große hatte an seinem Theil den Partikularismus der Territorien, den er ja eben erst überwunden hatte, auf jede Weise unterbunden. Aber eben die einzigen Ausnahmen, die er bei Unterdrückung der Stammesherzogthümer aus militärischen Gründen bestehen gelassen hatte, sie wurden der Ausgangspunkt für die Bildung der stärksten Sondergewalten im Reiche. Die Bezirke, die er an den Grenzen unter Markgrafen vereinigt hatte, sind schon unter den späten Karolingern zu neuen Stammesherzog-

thümern: Sachsen, Baiern und Schwaben emporgewachsen. Ein weiteres Resultat der Schwäche der Zentralgewalt war die Bildung der beiden fränkischen Herzogthümer Lothringen und Franken. Die sächsischen Kaiser haben dann vermocht das fränkische Herzogthum aufzuheben, Lothringen wenigstens in drei, Baiern in zwei Theile zu zerspalten. Endlich wurde auch ihr eigenes Herzogthum beseitigt und blieb unbesetzt, nur daß freilich das unter Otto I. neu begründete Grenzherzogthum im Nordosten sich zu einem neuen Herzogthum ausbildete.

Ein ähnlich starker Schlag gegen diese mächtigsten Territorialgewalten gelang noch gegen Ende des zwölften Jahrhunderts den Staufern. Heinrich der Löwe wurde als bairischer Herzog gezwungen, zuerst das Gebiet abzutreten, das zur Bildung des österreichischen Grenzherzogthums verwandt wurde, später wurde auf demselben Wege das Herzogthum Steiermark abgetrennt und neu gegründet. In Sachsen aber wurde Heinrich der Löwe ebenfalls des Herzogthums beraubt und das westfälische und das transalbingische Herzogthum abgegrenzt. Das neue westfälische wie das ältere lothringische Herzogthum haben sich allmählich in der Hand des Erzbischofs von Köln vereinigt. Da auch Schwaben als Stammland der staufischen Dynastie unbesetzt blieb, so bestand schon um 1200 kein einziges der alten Stammesherzogthümer mehr. Dafür aber war um 1180 eine lange Reihe kleinerer Herzogthümer und eine Anzahl unabhängiger Grafschaften vorhanden.

Auch sonst wird man nicht sagen dürfen, daß der auf diese Weise eingeschränkte Territorialismus ungefährlich gewesen wäre. Und es blieb keineswegs dabei allein, sondern die Zersplitterung des Reichsbodens setzte sich auch in den unteren Instanzen fort. Viele Grafschaften lösten sich allmählich ähnlich vom Herzogs- wie die Herzogthümer vom Reichsverbande los, ja selbst innerhalb der Grafschaften machten sich noch zahlreiche Grundherren, die schon in der Karolingerzeit

Immunität, d. h. selbständige Gerichtsbarkeit, erlangt hatten, halb selbständig.

Im Wesentlichen hat sich dieser Jahrhunderte lang dauernde Vorgang an die alte Aemterverfassung angelehnt; zur Voraussetzung aber hatte sie freilich das Erblichwerden der Aemter, das Karl der Große einst mit so viel Sorgfalt zu hintertreiben gewußt hatte und das doch sehr bald eingetreten war. Vermuthlich hat zu diesem Erblichwerden vor allem die Verbindung der großen Aemter mit dem Lehnswesen beigetragen, das seinerseits ebenfalls seiner Tendenz zur Erblichkeit mehr und mehr nachgegeben hatte. Die Einbeziehung auch der geistlichen Großen in das Lehnssystem unter Friedrich I. und noch mehr die großen Reichsgesetze von 1180 haben dann diese Verbindung vollendet und feierlich sanktioniert. Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Grafen und Burggrafen, Bischöfe und Reichsäbte wurden nunmehr nur auf dem Wege der Belehnung zu ihrer Würde erhoben. Die Idee des Amtes hatte sich so völlig für alle diese Stellen verloren; sie waren zum Besitz, zum Erbgut geworden. Die Gesammtheit der Inhaber dieser Aemter war keine Berufsklasse mehr, sondern ein Stand, ein geburtsmäßig abgeschlossener Stand. Die Einzelnen waren nicht mehr Beauftragte des Königs, sondern Herren aus eigenem Recht, Fürsten so gut wie der König, oder im Grunde besser, weil erblicher als er. Zugleich aber hat die Aristokratisierung der Verfassung noch einen weiteren Fortschritt gemacht. Der Kreis des hohen Adels ist ganz außerordentlich verengert worden: während ihm vor 1180 gewohnheitsmäßig alle Inhaber von Würden zugezählt wurden, die aus Reichsämtern hervorgegangen waren, also nicht nur Herzöge und Pfalzgrafen, sondern alle Grafen, wurde jetzt eine nur ganz geringe Zahl von Großen als reichsunmittelbar, d. h. als berechtigt zum Empfange eines Fahnenlehns aus der Hand des Königs angesehen. Es gab unmittelbar nach 1180 nur sechzehn Reichsfürstenthümer, darunter neun Herzogthümer, zwei Pfalz-, drei Mark-

grafschaften, eine Land- und nur eine schlichte Grafschaft. Bis zum Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts sind dann noch zwei kleinere Herzogthümer, zwei Mark- und eine Landgrafschaft hinzugetreten. Aber auch so war die Zahl sehr gering. Die große Menge der Grafen war ausgeschlossen, von dem inzwischen emporgewachsenen niederen Reichsadel ganz zu geschweigen. Der Reichsfürstenstand war konstituiert.

Aber noch mehr: dieses Zugeständniß, das einer der mächtigsten Kaiser, der Staufer Friedrich I., dem Geist des Zeitalters machte, ohne daß er es vielleicht überhaupt als eine Machtverminderung angesehen hätte und auch nur anzusehen genöthigt gewesen wäre, war nicht das einzige, zu dem die Staatsgewalt gezwungen wurde. Das Seitenstück zu dieser einen großen Wandlung, die 1180 nur ihren formalen Abschluß erhielt, die durch die Praxis der voraufgehenden Zeiten längst vorbereitet worden war und die man deshalb auch schwerlich als eine tief einschneidende Neuerung empfunden hat, war eine andere Revolution, die sich noch viel leiser vollzogen hat, deren Uebergang vom Brauch zum Recht deshalb nicht einmal nachträglich durch die Reichsgesetzgebung ratihabiert worden ist. Es setzte sich nämlich als Regel durch, daß der König jedes heimgefallene Lehen und also auch die Aemterlehen binnen Jahr und Tag wieder verleihen mußte.[1]) Damit aber war der legitimsten Form einer monarchisch-zentralistischen Reaktion, einer allmählich fortschreitenden Einziehung der durch das Aussterben der beliehenen Geschlechter frei gewordenen Lehen, der Rechtsboden entzogen: mit anderen Worten, der Partikularismus war zum verfassungsmäßigen Zustand, zum Reichsgesetz erhoben.

Trotzdem hat das deutsche Königthum sich bis gegen Ende dieser Epoche stärker erhalten als alle diese ihm nothwendig abträglichen und feindlichen Gewalten. Vor allem

1) Bis hierher alles Faktische nach Schröder[3] S. 388 ff., 489 ff., 466 ff.

deswegen, weil es an der ihm aus der Karolingerzeit überkommenen ungeheuren Erbschaft von materiellem und moralischem Besitz doch noch zum großen Theil abseits dieses Prozesses festzuhalten gewußt hat, und sodann, weil es selbst ganz ähnlich das Prinzip der Erblichkeit, das seinem Rivalen, dem entstehenden Reichsfürstenstande, so großen Vorschub leistete, zwar nicht formell, aber faktisch, zwar nicht immer, aber für sehr lange Zeitspannen durchsetzte.

Dem geltenden Rechte nach ist das deutsche Königthum von seinen Anfängen an ein Wahlkönigthum gewesen. Daß es dazu wurde, bedeutete freilich eine grundstürzende Veränderung dieser wichtigsten Verfassungsinstitution des Reiches. Denn nach den Anschauungen des germanischen Alterthums war das Volk wohl berechtigt zur Wahl eines neuen Herrschergeschlechts an Stelle eines etwa ausgestorbenen, und zur Wahl eines Einzelnen aus der noch blühenden Dynastie, aber nicht zur beliebigen Wahl jedes neuen Königs. So war es auch noch von den Franken gehalten worden: Merowinger und Karolinger haben Jahrhunderte regiert, ohne daß ihre Erblichkeit angefochten worden wäre.

Nun aber haben im Laufe der zweieinhalb Jahrhunderte dieses Zeitalters in der Hauptsache nur drei Geschlechter in Deutschland regiert, — die Herrscher aller drei Dynastien sorgten in der Regel mit Erfolg für die Vorherbezeichnung oder gar Krönung ihrer Söhne und Nachfolger zum Könige. So hatte das Reich wenigstens einen Vortheil von dem Aufgeben des formellen Erblichkeitsprinzips, weil dadurch auch die Theilbarkeit, die ehemals die nothwendige Folge- oder Begleiterscheinung der Erblichkeit gewesen war, nicht mehr in Betracht kam und sogar als durch Gewohnheitsrecht ausgeschlossen galt.

Trotzdem wird niemand leugnen dürfen, daß schon im Laufe dieses Zeitalters die königliche Gewalt durch die Herausbildung des herzoglichen und fürstlichen Territorialismus ganz außerordentliche Einbuße erlitten hat. Die furchtbaren

Zustände, die nach dem Aussterben des letzten der drei großen Kaisergeschlechter, eintraten und der noch gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts, also vor Ablauf dieser Periode eintretende chronische Verfall der Monarchie des Gesammtstaates, sie sind nicht von heute auf morgen eingetreten, sondern zum großen Theil nur das Ergebniß eines Jahrhunderte langen Zersetzungsprozesses, dessen Wirkungen nur jetzt erst recht offenbar wurden.

Eines aber ist wichtig hervorzuheben: diese Aufwärtsbewegung ganz neuer, viel kleinerer Staatsgewalten ist, in ihrer Gesammtheit betrachtet, wohl auch eine im engeren Sinne sozial-, d. h. standesgeschichtliche: denn es bildet sich hier eine neue Gesellschaftsschicht, der Hochadel, aus. Die Voraussetzungen aber, von der sie ausging, sind doch wesentlich politischer und nicht klassenmäßiger oder wirthschaftlicher Natur. Denn die staatlichen Aemter der Herzöge und Grafen bildeten den Ausgangspunkt dieser tiefgreifendsten Aenderung, die die deutsche Verfassung überhaupt in jenem Zeitalter erlitten hat, und der ebenfalls rein politische Ehrgeiz, ein halb unabhängiges Regiment zu erlangen, war ihr Hauptmotiv. Wohl haben die deutschen Könige in den zahlreichen Wendungen, die dieser lange Kampf genommen hat und die hier nicht im mindesten verfolgt werden sollen, auch andere im betonten Sinne des Wortes soziale Faktoren für sich in Anspruch zu nehmen: die sächsischen Kaiser haben die hohe Geistlichkeit ihren Zwecken als eine Art zweiter, gefügiger Reichsbeamtenschaft dienstbar zu machen gesucht; der erste Salier, Konrad II., der sich von diesem System emanzipierte, hat, was vielleicht noch viel folgenreicher war, den inzwischen emporgekommenen niederen Adel der Ritter und Ministerialen sich und der Krone zu verbinden gesucht; nachher ist zuweilen diese Allianz erneuert und dann auch die andere mit dem noch später aufgekommenen städtischen Bürgerthum abgeschlossen worden. Indessen keiner von diesen Wegen hat zum Ziele, zu einer festen Konsolidierung der Monarchie des Gesammtstaates geführt,

und dem gefährlichsten seiner Feinde, dem Hochadel, hat das Königthum zuletzt — nur um einer temporären politischen Verlegenheit zu entgehen — feierlich seine besten Hoheitsrechte abgetreten. Die Reichsgesetze von 1220 und 1232, beide von dem starken Staufer Friedrich II. erlassen, bedeuteten den Verzicht des Reiches auf die Ausübung der gesammten Landesverwaltung im Bereich erst der geistlichen, dann der weltlichen Fürstenthümer.

Wo aber sind die Gründe für diesen sehr langsamen, aber zuletzt um so eklatanteren Zerfall der stärksten Monarchie, die das germanische Alterthum dem frühen Mittelalter hinterlassen hatte?

Zuweilen wird die sehr mangelhafte Ausbildung der Zentralorgane der Krone beschuldigt, die allerdings über den sehr plumpen und wenig zuverlässigen Apparat der Hofämter des Lehnsstaates nicht hinausgelangt sind, von denen namentlich die Kanzlei keine irgendwie moderne Entwicklung erfahren hat.[1])

Das Nothdürftigste freilich ist geschehen, die Kanzleigeschäfte wurden schon unter Lothar III., also in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, ihren drei angeblichen Inhabern, den Lehns-Erzkanzlern, abgenommen und einem einzigen wirklichen Beamten übergeben. Aber das war auch alles. Und in Wahrheit wird man diesen Vorgang nicht als Ursache, sondern als Phänomen der schwachen Entwicklung der Königsgewalt ansehen müssen. Was hätte auch eine sehr viel besser eingerichtete Zentralverwaltung beginnen sollen, da ihr in den mittleren und unteren Instanzen alle oder fast alle Ausführungsorgane mangelten, oder da vielmehr — schlimmer als dieses — der Fiktion nach alle diese Ausführungsorgane vorhanden, aber ihr durch wachsende Unbotmäßigkeit mehr und mehr entfremdet wurden. Gewiß, Sachsen und Salier hatten in den Bischöfen und Herzögen und Grafen noch lange solche Organe, aber durch deren allmählich fortschreitendes Selbständigwerden wurde der Kern

1) Schröder[3] S. 486 ff.

der Reichshoheit langsam ausgehöhlt, während die täuschende Schale noch blieb.

Ganz ebenso rückständig blieb auch die Entwicklung des Gerichtswesens, insbesondere seiner höchsten Stelle, des Hofgerichts. Auch da ist allerdings das Elementarste und Primitivste geschehen: der Vorsitz in dem obersten Gerichte des Reiches, der im Prinzip, aber natürlich immer seltener in der Praxis, dem Könige zustand, wurde durch den Mainzer Landfrieden von 1235 durch Friedrich II. einem eigenen Beamten des Königs, dem Hofrichter, übergeben, d. h. es wurde wenigstens in diesem einzigen Manne der Anfang mit Begründung eines Berufsrichterthums gemacht: dieser eine Richter wenigstens war auch besoldet, er zog seine Einkünfte aus den Gebühren.[1]) Aber im übrigen hat auf diesem Gebiete eine Stagnation geherrscht. Und so blieb der alte Zustand eines willkürlich und ad hoc zusammengesetzten höchsten Schöffengerichts, der wohl einst, nicht aber später zureichte.

Wichtiger noch war vielleicht, daß durch das um sich greifende Lehnswesen und die fast völlige Verdrängung der alten allgemeinen Wehrpflicht das Königthum auch in diesem Stück zuletzt in fast völlige Abhängigkeit vom Hochadel gerieth. Zu Anfang hat unzweifelhaft das Lehnssystem den militärischen Zweck, zu dem es vor allem und zwar von der Monarchie selbst gegründet worden war, aufs beste erfüllt. An Stelle der alten Volksheere, die weder beweglich noch für den Kriegsfall bereit genug noch mit zureichender Reiterei ausgestattet waren, traten die sehr viel kleineren, zum größten Theil berittenen Vasallenheere dieses Zeitalters. Zwar finden sich schon unter Heinrich IV. städtisch-bürgerliche Truppen, und es mangelt gegen Ende der Periode auch nicht an den Vorläufern der späteren Soldtruppen: schon in dem Heere Friedrichs I. kommen Soldritter und Soldschützen vor. Es retten sich auch noch hier und da Reste der alten allgemeinen

1) Schröder[3] S. 540 ff., dazu Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II (1869) S. 119 ff.

Wehrpflicht, die Friesland z. B. sich nie hat nehmen lassen. In der Hauptsache indeß war man auf die Ritter und Ministerialen angewiesen, sie aber waren gegen Ende der Periode in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht unmittelbar dem Könige untergeben, sondern dem Hochadel, so daß die Krone von dessen gutem Willen wesentlich abhängig war.[1]) Nun gab es längst Kontingente, die den einzelnen Fürsten eine bestimmte Anzahl Schilde zu stellen auflegten, in den Lehnsverträgen pflegte diese Zahl auch normiert zu werden, und die Verweigerung der Heerfolge galt sogar als Felonie, aber, wie das Interregnum zeigte, die Einhaltung der Pflicht beruht durchaus auf dem Ansehen und der Macht, nicht auf der Würde des Herrschers.

Auch die allmählich fortschreitende Entblößung der Zentralgewalt von regulären Einnahmen ist wohl für ihre Schwächung verantwortlich gemacht worden. Und in der That hat man doch nur wenig zureichende Mittel gefunden, um die zu Anfang des Mittelalters so ungeheuer reichen Naturaleinnahmen aus dem Königsgut, die im Laufe der Jahrhunderte durch fortwährende Vergebungen außerordentlich verringert worden waren durch neue, durch Geldeinkünfte zu ersetzen. Güter und Zölle, Marktgerechtigkeiten und Regale wurden mehr und mehr aus kaiserlichen fürstliche Einkünfte. Auch hier reicht der Prozeß, der alle Quellen öffentlicher Macht der Monarchie entrang und sie in die Hände des Hochadels lieferte, weit zurück. Nur wenige Versuche Reichssteuern einzuführen glückten, andere scheiterten. Die Steuerkraft der emporwachsenden Städte ist zuweilen, doch nicht stetig ausgenutzt worden.

Aber alle diese Thatsachen waren am letzten Ende doch mehr Anzeichen als Ursachen der Abnahme der Königsmacht. Freilich setzte sich aus der Summe aller dieser Symptome das Gesammtphänomen der inneren Verringerung der Königsmacht zusammen, aber immer hätte eine stark vordringende Mo-

1) Schröder[3] S. 511 ff., Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jahrhundert (Leipzig, Diss. 1885).

narchie sie noch alle verschwinden lassen können, wie es zeitweise auch hier und da geschehen ist. Auch von einem Ueberwuchern des Parlamentarismus wird man nicht reden dürfen.

Die Zusammensetzung des Reichstages in diesen Jahrhunderten entspricht im Wesentlichen dem aus den Karolingerzeiten überkommenen Zustand. Von einer Mitwirkung des Gesammtvolkes ist nicht mehr die Rede: im zehnten Jahrhundert erwähnen die Chronisten noch seinen Zuruf bei der Königswahl, aber wie schon darin kein Zustimmungsrecht mehr zu suchen ist, so verschwindet später auch dieser letzte Schatten demokratischer Verfassungsformen aus der Ueberlieferung. Ja die steigende Aristokratisierung der Gesammtverfassung des Reiches hatte auch eine noch weiter gehende Aristokratiesierung der Volksvertretung zur Folge. Während in älteren Zeiten nicht nur alle Großen, d. h. Inhaber von Reichsämtern, sondern auch weitere Kreise des Adels auf den Reichstagen anwesend waren und mitwirkten, ist es später im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zwar formell bei diesem Zustande geblieben, es sind hier und da auch Vertreter der emporstrebenden Städte herzugezogen worden. Aber das Schwergewicht der Entscheidung ging mehr und mehr auf die sehr kleine Anzahl der wirklichen Reichsfürsten und der ihnen an Rang und Macht ebenbürtigen wenigen Bischöfe über. Trotzdem hat diese Wandlung nicht eigentlich, was leicht vermuthet werden könnte, eine Vermehrung der Macht des Reichstags herbeigeführt.

Gewiß hat der Reichstag, der so nicht der Form, wohl aber der Sache nach eine Versammlung des Hochadels des späteren Reichsfürstenstandes darstellte, im Laufe des Zeitalters eine ganze Reihe wichtiger Rechte erworben. Vor allem die Anerkennung der Könige, daß es überhaupt nöthig sei, ihn zu Rathe zu ziehen. Erst zu Anfang des elften Jahrhunderts sind von Heinrich II. allgemeine, in der zweiten Hälfte des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts von Heinrich IV. und Heinrich V. bestimmtere Versprechungen

dieser Art gegeben, und erst seit des letzteren Nachfolger Lothar III. galt es als Rechtsgrundsatz, daß bei wichtigen Staatshandlungen der Reichstag zugezogen werden müsse.[1]) Indessen haben alle diese Rechte die starken Herrscher nicht gehindert, fast völlig unumschränkt zu regieren; und andererseits hat der emporstrebende Hochadel, der Reichsfürstenstand, des Reichstags weder bedurft, noch auch sich seiner oft bedient, um seine Zwecke durchzusetzen; denn eben das war sein Ziel, nicht als Ganzes, als Stand Macht im Reiche zu gewinnen, sondern jeder für sich. Nicht einmal das wichtigste Recht des Reichstags, das der Königswahl, ist eigentlich von ihm ausgebeutet worden, obwohl gerade bei diesem bedeutendsten Reichsgeschäfte die Verengerung des Kreises der wirklich Einflußreichen sich am stärksten geltend gemacht hat. Zum wenigsten zu einer organischen Wandlung, zu einer verfassungsmäßigen Mehrung der Reichstagsmacht ist es bis zum Interregnum noch durchaus nicht gekommen und auch in der Reichsgesetzgebung wird man, selbst mit Einschluß der Beschlüsse von 1180, 1220 und 1232, nach solcher Veränderung vergeblich suchen.

Von schwerer wiegenden Gründen wird die Verbindung der deutschen Königswürde mit dem Kaiserthum angeführt. Vielleicht zum Theil mit Unrecht; wohl aber hat unzweifelhaft die gleichzeitige Herrschaft über Italien, die freilich die Voraussetzung für die Erwerbung der Kaiserkrone bildete, die deutschen Könige unendlich oft von ihren heimischen Aufgaben abgezogen und sie hat ihnen ferner mehr als einmal die übelsten inneren Verwicklungen zugezogen, weil sie dadurch mit dem Papstthum in Streit gerathen sind und weil dieses sich durch seine internationale Kirchenpolitik für die in Italien oder Rom erlittene Unbill zu rächen wußte.

Denn in der That eine der übelsten und zähesten Verwicklungen, in die das Königthum dieser Jahrhunderte gerathen ist, war der immer wieder auflebende Kirchenstreit. Wie ganz dieser Streit politischen Ursprungs war, wie völlig er

1) Schröder[3] S. 502 ff.

in Wahrheit durch das italienische und kaiserliche Regiment der deutschen Könige herbeigeführt wurde, wie sehr er den Nachfolgern durch die alte Kirchenpolitik der Karolinger und Sachsen erschwert worden ist, die im Vollgefühl ihrer Macht die Bischöfe als ihre Beamten ansahen und sie oft den weltlichen, als die gefügigeren, weil nicht erblichen, vorzogen, davon ist schon die Rede gewesen.[1]) Gerade an diesem Punkte aber setzten die dem Kaiserthum feindlichen Päpste an: während Jahrhunderte lang die Ernennung der Bischöfe ein nie beanstandetes Recht der fränkischen und deutschen Könige gewesen war, wurde sie jetzt für sündhaft und anstößig erklärt.

Von da ab ist Deutschland genau seit der Mitte des elften Jahrhunderts durch immer neue Konflikte zwischen Staat und Kirche stürmisch bewegt worden. Auf der Synode von Rheims war unter Vorsitz Leos IX. beschlossen worden, daß Niemand ohne Wahl durch Klerus und Volk zu einem hohen kirchlichen Amt erhoben werden solle, und der erste Zusammenstoß, den Heinrich IV. mit der Kurie — im Jahre 1068 — gehabt hat, hatte eine Mailänder Bischofswahl zum Anlaß. Die Periode der heißen Kämpfe, die dann folgte, ist durch das Wormser Konkordat von 1122 zum Abschluß gebracht worden, das nicht eben zu Gunsten der Krone ausfiel. Der Kaiser verzichtete darin hohen Geistlichen gegenüber ausdrücklich auf das Recht der Investitur zu Gunsten der Kirche; er behielt nur die Verleihung der weltlichen Regalien. Das einzige Mittel, das dem König zur indirekten Beeinflussung formell noch übrig gelassen wurde, war seine Anwesenheit bei den Wahlakten und das Recht, zwiespältige Wahlen zu Gunsten der „verständigeren" Partei zu entscheiden. Friedrich I. und Friedrich II. haben sich darüber zuweilen hinweggesetzt; sie haben auch völlig neue Wahlen angeordnet. Noch schlimmer aber als der sehr starke Verlust

1) S. o. S. 866 f.

an grundsätzlichen Rechten waren die Schwächungen, die aus Anlaß dieser Streitigkeiten die Kurie dem Königthum zugefügt hat: die zahlreichen inneren Kriege, die der Papst-Cäsar von Rom, der angebliche Statthalter des Messias der Demuth und der unbedingten Friedfertigkeit, in Deutschland erregt hat.[1])

Andrerseits hat die Verbindung mit Italien dem deutschen Königthum auch gewisse moralische Stärkungen und Antriebe verschafft. Gottfried von Viterbo, der Chronist und Sänger erzählt, daß Kaiser Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstag von 1159 also angeredet worden sei:

Tu lex viva potes dare, solvere, condere leges
Stantque caduntque duces, regnant te judice reges,
Rem quocumque velis lex animata geris!

Und die dem Kaiser so außerordentliche Rechte zusprechen, sind, das ist bezeichnend, vier italienische Rechtsgelehrte. Die Bologneser Universität, die vornehmste Trägerin altrömischer Tradition, war damals voll davon, daß Friedrich das alte Recht erneuert habe. Das corpus juris galt für wiederaufgelebt. Friedrich I., Friedrich II., Heinrich VI. haben ihre Gesetze formell in das Rechtsbuch Justinians einreihen lassen[1]) und auch ihr politisches Thun und Lassen mag durch die römisch-absolutistischen Staatsgedanken, die durch diesen Kanal zu ihnen geleitet wurden, beeinflußt worden sein. Doch freilich, dauernde Früchte haben den deutschen Kaisern diese ehrgeizigen Reminiscenzen nicht getragen.[2])

Höher aber als alle diese Faktoren auswärtiger Schädigung wird eine andere, innere und sehr viel allgemeinere Ursache anzuschlagen sein: der natürliche Partikularismus,

1) Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland II (1878) S. 541 ff., 558, 565 f., 576 ff., 602.

2) Pomtow, Der Einfluß der altrömischen Vorstellung vom Staate auf die Politik Friedrichs I. ꝛc. (Hallische Diss. 1885) S. 40 ff.; Schröder² S. 744.

d. h. der nicht von den Fürsten, sondern vom Volke selbst empfundene und verfochtene Partikularismus, der alte Partikularismus, den die mehrhundertjährige Merowingerherrschaft nicht hatte überwinden und den selbst das beträchtlich energischere, aber auch beträchtlich kürzere Königthum der Karolinger nicht hat austilgen können.

Für die besondere Art der Wirkung dieses innersten und letzten Faktors aber in Deutschland war vor allem bedeutend, daß alle die einzelnen Vorgänge, in denen er sich politisch manifestierte, so sehr lange Zeit nicht recht offenbar wurden. Jede der drei großen Dynastieen, die das Reich in diesen Jahrhunderten beherrscht haben, hat etwas weniger Macht besessen als ihre Vorgänger: die Sachsen weniger als Karl der Große, die Salier weniger als die Sachsen, die Staufer weniger als die Salier. Aber niemals ist ein allzu greller Unterschied hervorgetreten. Friedrich II., der bis 1250 regierte, einer der befähigtsten von allen deutschen Herrschern, hat doch eine so gewaltige Stellung innegehabt, daß man die Macht der Monarchie in Deutschland unter ihm noch immer sehr hoch anschlagen konnte. Als sein Geschlecht aber wenige Jahre nach seinem Tode erlosch, zeigte sich, an wie viel chronischen Uebeln sie schon lange krankte. Gewiß, hätte die Dynastie der Staufer noch fortgedauert, so hätte das Königthum sicherlich noch länger äußerlich machtvoll dagestanden, aber zuletzt wäre es vermuthlich doch auch dann zusammengebrochen. Eine Institution, die nur noch durch den Ruhm eines Herrschergeschlechts oder die Kraft einer großen Persönlichkeit aufrecht erhalten wird, ist eine Fassade ohne den Palast, der sie hält und trägt.

Aber durch diesen trüben Ausgang darf das Gesammtbild des Zeitalters nicht allzusehr verdüstert werden. Die Königsherrschaft der Sachsen, Salier und Staufer hat immer mächtiger und herrlicher dagestanden, als irgend ein anderes Regiment in Europa. Doch freilich an inneren Kämpfen hat es ihr nie gefehlt und von ihnen

und ihren mannigfaltigen Formen muß zuletzt noch die Rede sein.

In keinem Abschnitt dieses Zeitalters haben die Empörungen von einzelnen Mächtigen, sei es Herzögen und Bischöfen, sei es Kaisersöhnen und Verwandten der Herrscher, aufgehört, es ist die älteste, roheste und tumultuarischste Form derartigen Aufruhrs. In jedem besonderen Falle durch ganz persönliche und zufällige Verhältnisse und Anlässe hervorgerufen, scheint diese bis zuletzt zahlreichste Gattung innerer Streitigkeiten jedes organischen Zusammenhanges zu entbehren. Faßt man aber das aus der Fülle aller dieser Einzelthatsachen sich zusammensetzende Gesammtbild ins Auge, so wird man gewahr, daß es sich hier doch um eine allgemeine Erscheinung handelt: es ist die Geltendmachung eines brutalen persönlichen Ehrgeizes, der nach der rauhen Weise der Zeit auch vor den gewaltthätigsten Mitteln nicht zurückscheut. Oft mag er den natürlichen Partikularismus der Stämme nur als Werkzeug benutzt haben, oft aber mag auch dieser ihn erst hervorgerufen haben. Zuweilen auch kommt es zu korporativen Bewegungen: Bischöfe vereinigen sich um kirchlicher, Herzöge und Große um politischer Fragen willen. Am seltensten treten eigentlich ständische Regungen auf: am ehesten beim Hochadel der Fürsten, wenn er insgesammt etwa gegen einen ihm allzu beschwerlichen König auftritt, oder beim niederen Adel, wenn ihm, wie etwa von Heinrich IV., ein allzu strenger Landfriede auferlegt wird. Bezeichnend aber für den noch keimhaften Zustand des Standesbewußtseins in diesen Jahrhunderten ist, daß in fast allen Fällen eines dergestalt genossenschaftsmäßigeren Widerstandes gegen die Krone die äußere Form doch jene persönliche ist: man erklärt sich für einen aufrührerischen Großen, man ruft einen unruhigen Verwandten oder einen Geschlechtsfeind des Herrschers zum Gegenkönig aus.

Fast vier Jahrhunderte lang ist das Königthum seiner Gegner zuletzt immer und immer wieder Herr geworden. Und

im Grunde war wohl diese Art tumultuarisch unruhvoller Regierung gerade der Zustand, der dem Geist des Zeitalters entsprach. Vielleicht hätten selbst die Angegriffenen es sich nicht anders gewünscht, geschweige denn die Angreifer; denn Leben und Kämpfen war den Männern dieser rauhen Jahrhunderte eins. Aber, und das ist die verhängnißvolle Fügung der deutschen Geschichte des frühen Mittelalters gewesen: zuletzt war die Macht des hohen Adels oder besser seiner einzelnen Glieder so hoch gewachsen, daß ihre Bethätigung sich nicht mehr auf Fehdeführen und Zufeldeliegen beschränkte, sondern eine stetige, Krieg und Frieden überdauernde werden wollte: das Fürstenthum war zu seinen Jahren gekommen, die Königsgewalt aber am Ende ihrer Kraft. Und was Jahrhunderte lang nichts als das Sichausleben waffenstarker und kampffroher Geschlechter gewesen war, wurde zuletzt schon ein Stehenbleiben, ein Einrosten, ein Zeichen der Unfähigkeit, neue nothwendige Entwicklungsformen zu finden, kurz ein dem deutschen Staat mit bösen Zeichen drohendes Schicksal.

2. Frankreich.

Daß dem so ist, wird durch nichts besser bewiesen als durch die Vergleichung der deutschen Verhältnisse mit denen der übrigen Staaten. Namentlich Frankreich bietet die allerdrastischsten Belege dafür dar. Hier hat ein ganz analoger Prozeß, nur viel schneller noch, im Grunde schon vom Ende des neunten Jahrhunderts an, den fast völligen Sieg des Partikularismus herbeigeführt. Das zum erblichen und fürstlichen Hochadel gewordene hohe Beamtenthum der älteren Zeit hat hier schon im zehnten und elften Jahrhundert den Höhepunkt erreicht, den es in Deutschland erst in den Tagen des Interregnums erstieg. Schon unter den schwachen Karolingern des zehnten Jahrhunderts war das Königthum hier

zu einem Schatten herabgesunken. Durch einen ähnlichen revolutionären Rechtsbruch wie der, dem sie selbst die fränkische Krone verdankten, wurden die Karolinger hier mit Schmach und Schande vom Thron gestoßen. Aber weder der kühne Usurpator Hugo Capet, der 987 die neue Dynastie begründete, noch sein nächster Nachfolger haben an diesem Zustand irgend beträchtliches ändern können. Sie setzten zwar die Erblichkeit der Krone in ihrem Geschlecht ohne alle Mühe durch, aber — ein deutlicher Beweis, daß damit noch durchaus nicht alles erreicht war — sie hatten nicht viel Macht zu vererben. Frankreich war in diesen Jahrhunderten gänzlich zerrissen, und es entsprach dem kriegerischen Geist des Zeitalters, daß die zahllosen großen und kleinen Dynasten, die es beherrschten, in der Regel in ebenso zahllosen Fehden mit einander begriffen waren. Damals konnte es geschehen, daß der Herrscher Englands sich zum Herrn eines großen Theils von Frankreich machte — was, wie gezeigt wurde, zwar keine Eroberung der internationalen Politik, aber eine um so schlimmere Schädigung der französischen Staatseinheit bedeutete.

Indessen gleich als ob die furchtbare Logik der Thatsachen hier auf die viel gröberen Mißstände auch die viel schnellere Remedur hätte folgen lassen müssen: vom Beginn des zwölften Jahrhunderts ab tritt eine Wendung ein, die sich auf das charakteristischste von der Entwicklung der deutschen Monarchie unterscheidet. Das französische Königthum hat seit den Tagen Ludwigs VI., der 1108 zur Regierung kam, in einer ganz neuen, in Zweck und Mittel durchaus abweichenden Weise nach der Herstellung einer wahrhaft mächtigen Zentralgewalt gestrebt. Dieser König selbst, dann seit 1137 Ludwig VII. und ihrer beider großer Helfer Suger, dann seit 1180 Philipp II. August, dann seit 1226 Ludwig IX. und schließlich seit 1285 der bedeutendste von allen, Philipp IV. der Schöne haben die Unterwerfung des Territorialismus und die Verstärkung der Krongewalt so stetig,

so systematisch und deshalb so erfolgreich betrieben, daß hier in Wahrheit die Wiege des modernen Absolutismus zu suchen ist.

Sie haben erstlich eine ganze Reihe großer Lehnsherren, vor allen den größten, den König von England, um ihren Besitz gebracht und so das unmittelbare Kronland ganz außerordentlich vermehrt. Nach 1180 hatte dieses allein dem Königthum wirklich unterworfene Territorium ganz grob gemessen vielleicht ein Zwanzigstel, vielleicht noch weniger betragen; zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts aber macht es vielleicht fast zwei Drittel oder wenigstens zwei Fünftel von Frankreich aus.

Sodann aber haben sie die Mittel monarchischen Regiments mit einer Folgerichtigkeit, Einsicht und Feinheit ausgebildet, die sie nicht nur der Zeitfolge, sondern auch der Qualität nach zum Muster für alle ehrgeizigen europäischen Dynastien werden ließ. Und ist in der deutschen Entwicklung dieser Jahrhunderte besonders wichtig das Vordringen des Partikularismus zu beobachten, so hier seine Verdrängung und die Werkzeuge, die zu seiner Besiegung gedient haben.

Die Krone hat, um zuerst des Moralischen, doch nicht Unwirksamsten zu gedenken, den Staatsgedanken mit einem Eifer wiederbelebt, der ihnen sehr praktische Früchte eingetragen hat. Und man begnügte sich nicht etwa damit, auf die Traditionen des alten fränkischen archaisch-absoluten Königthums zurückzugreifen, sondern man erneuerte, wie in richtigem Instinkt, die viel moderneren des spätrömischen Kaiserthums. Es ist damals zu einer ganz einzigartigen Wiederbelebung des cäsaristischen Staatsgedankens gekommen. Die römische Rechtswissenschaft ist in Frankreich mit dem Königthum emporgekommen: sie erfüllte die Legisten, die Juristen der Krone mit ihren Ideen; ihre erlauchtesten Vertreter, Beaumanoir an der Spitze, sind selbst Beamte gewesen. Die Könige selbst erkannten bald, daß diese geistige Waffe ihnen im Kampf mit dem Feudalwesen als ein scharfes Schwert dienen konnte. Und so

wenig diese Jurisprudenz sich in Sachen des bürgerlichen Rechts der römischen Tradition blindlings anvertraute, in ihren Anschauungen über das Wesen der öffentlichen Gewalt und insbesondere über die Krone war sie romanistisch durch und durch. Das Königthum und dieser neue Juristenstand waren ganz voll von der Solidarität ihrer Interessen: eines der ersten französischen Rechtsbücher, die Etablissements de Saint-Louis, eine Sammlung von königlichen Ordonnanzen und Rechtsaufzeichnungen, die um das Jahr 1270 entstanden ist, erklärt kategorisch, le roi est souverain, aber es fügt auch sogleich stolz und selbstbewußt hinzu et sa cour souveraine. Mit diesem Ausdruck schon, der aufs schärfste den abhängigen Vasallen von dem unabhängigen König und seinem Gerichtshof schied, war ein publicistisches Programm gegeben. Und Philipp von Beaumanoir, der scharfsinnigste von allen Legisten, der gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts wirkte und dessen konstruktives Talent aus dem Gewirr des überlieferten germanischen Rechts eine Art System zu formen wußte, hat in seinem Buch über die Rechtsgewohnheiten des Landes Beauvoisis die absolutistische Lehre des römischen Kaiserrechts aufs schärfste zum Ausdruck gebracht. Die romanistische Auffassung, daß der Herrscher das fleischgewordene Gesetz sei, findet sich bei ihm ohne alle Einschränkung; er sagt vom Könige: ce qui lui plaît à faire doit être tenu pour loi.[1])

Wichtiger noch war sicherlich die Ausbildung eines systematisch organisierten Behördenwesens. Denn einmal war

1) Établissements de Saint Louis Liv. II, chap. 22; Beaumauoir, Coûtumes de Beauvoisis p. p. Beugnot — Citate bei Chéruel, Histoire de l'administration monarchique en France I (1855) S. 24ff; Warnkönig-Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I (²1875 = 1845) S. 202f.; Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 324; über Leben und Schriften der Juristen; Brunner, Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen (Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft I [⁵1890] S. 311ff.).

es zunächst nur die Waffe der emporstrebenden Monarchie, aber es liegt in der innersten Art menschlicher Einrichtungen, daß dieses lebendige Werkzeug auch auf die Hand zurückwirkte, die es hielt. Um ihre Macht zu erweitern, d. h. um mehr öffentliche Thätigkeiten zu übernehmen, brauchte die Monarchie eine zahlreichere, straffer zusammengehaltene Beamtenschaft und einen feiner gegliederten Behördenaufbau, als sie ihr bis dahin zur Verfügung gestanden hatten. Und schon durch diese in der Natur der Dinge selbst liegenden Tendenzen wurde das Beamtenthum eine Institution, die sich nicht nur nach den Weisungen der Herrscher, sondern auch, man möchte sagen, nach eigenen ihr innewohnenden Gesetzen entwickelte. Der Monarchie wird dadurch eine sehr viel größere Stetigkeit ihres Fortschrittes gewährleistet, als es die wechselnde Begabung der Herrscher je thun kann.

Auf zwei Dinge kommt es in der Verwaltung der modernen Monarchie vor allem an: einmal auf die Herstellung eines einheitlich geleiteten und doch zugleich genügend ausgebreiteten und verzweigten Netzes von Lokal- und Territorialbehörden, und zweitens auf eine nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung wohlgegliederte und getheilte Zentralverwaltung. In beiden Fällen handelt es sich um eine fortschreitende Differenzierung der Institutionen, nur daß sie sich nach unten hin in möglichster Verzweigung, oben aber in möglichster Arbeitstheilung dokumentieren soll. Dort wird das nöthige Arbeitsmaß quantitativ, hier qualitativ vertheilt. Die Voraussetzung für alle diese Fortschritte war die unbedingte Abhängigkeit aller Stellen vom Herrscher, und diese Zentralisierung mußte freilich auch erst geschaffen werden.

Was jene untere Schicht zunächst angeht, so hätte die einzige wirklich monarchische Verwaltung, die im germanischen Alterthum geschaffen worden ist, die karolingische, freilich das beste Fundament auch für die Anfänge des französischen Königthums abgeben können. Aber sie war vom Lehnswesen fast völlig aufgesaugt worden. Wohl gab es noch in einigen

Gegenden Vicomtes, die Beamte geblieben waren, aber sie waren ebensowohl Werkzeuge der selbständig gewordenen Grafen, wie der Krone. So ist denn auch eine ganz neue Kategorie von Beamten der Träger einer neuen Verwaltung geworden. Die Prevots, die schon unter einem der ersten Capetinger auftauchen, ursprünglich nur die Amtmänner der königlichen Domänen, zogen allmählich allerlei Verwaltungs- und Gerichtsbarkeitsbefugnisse in den Städten wie auf dem Lande an sich; ihr Amt wurde die unterste Stufe eines neuen Behördenaufbaus. Auch sie hatten, wie es in dieser Zeit nicht anders sein konnte, das Bestreben, ihre Aemter in erbliche Stellen zu verwandeln, aber schon unter Ludwig VII. ist man diesem Begehren kräftig entgegengetreten. Darüber schob sich dann allmählich seit Philipp II. August die Instanz der Groß-Baillis; unter Philipp dem Schönen ist Frankreich schon von einem ganzen Netz von Baillischaften und den gleichgeordneten und nur nach einer älteren Lehnsbeamtung genannten Seneschallschaften überzogen — 25 an der Zahl. Die Baillis übten als Vorsitzende die Gerichtsbarkeit und selbständig die Polizei aus; die Verwaltung war ihnen in ihrem ganzen Umfang mit Einschluß der Steuern und der Oberaufsicht der Domänen anvertraut. Als deren Inhaber waren sie auch — ausdrücklich seit Ludwig IX. — die Vorgesetzten der Prevots, so daß damit schon der Anfang einer Aemterhierarchie gegeben war. Namentlich Philipp der Schöne hat über ihre Thätigkeit die eingehendsten Instruktionen entworfen. An Mißständen fehlte es dennoch nicht, namentlich rügen die königlichen Ordonnanzen des vierzehnten Jahrhunderts, daß die Baillis und Seneschalle von ihren Amtssitzen abwesend sind und sich durch von ihnen eingesetzte Statthalter vertreten lassen. Einen andern Uebelstand hatte das Königthum selbst verschuldet: sehr früh schon sind diese wie andere Aemter an den Meistbietenden verkauft worden, eine fiskalische Einrichtung, die natürlich vielfach Unterschleife und sonstige üble Wirkungen im Gefolge hatte,

die aber trotz mannigfacher Versuche, sie abzuschaffen, sich als ein Krebsschaden der französischen Verwaltung bis in die neue Zeit schleppte.[1])

Auch für die Zentralverwaltung des königlichen Hofes erbten die Capetinger von dem karolingischen Regiment, dem Zeitalter des emporwachsenden Feudalsystems, einen gar nicht geringfügigen Apparat von Aemtern. Seneschal, Kämmerer, Kellermeister, Connetable, und eine Stufe tiefer, der Kanzler sollten ursprünglich die Geschäfte des Reiches und des Hofes führen. Aber auch diese Aemter gelangten traditionell in die Hände von Großen, die sich sehr selbständig fühlten; einige waren sogar erblich geworden, wie die Würde des Seneschalls. Ludwig der Dicke hat, um der Familie der Garlandes dieses Recht zu rauben, einen Krieg führen müssen. Und seit Ludwig VII. haben die Könige die Macht der großen Hofämter dadurch einzuschränken gesucht, daß sie sie zuerst kurze, später längere Zeit unbesetzt ließen, nur das Amt des Connetable und die Kanzlerstelle behielten nicht allein die alte Bedeutung, sondern wurden noch gehoben. Die Connetablewürde blieb sogar ein Lehen, die Kanzler aber wurden wirkliche königliche Beamte. Noch entschiedener war die Wandlung im Rathe des Königs. Er war in der Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Lehnwesens ebenfalls aus den Großen des Hofes zusammengesetzt, vornehmlich den königlichen Prinzen und den Inhabern der großen Hofämter. Schon seit Ende des elften Jahrhunderts aber, seit Philipp I., wurden Edelleute geringeren Ranges, seit Ludwig VII. gar Bürgerliche in ihn berufen. Und gerade den abhängigeren Mitgliedern wurden die wichtigen Geschäfte übertragen; die großen Herren hatten bald nur eine Figurantenrolle. Der weitere Rath, die curia regia, die neben dem engeren

1) Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens I (1883) S. 160 ff., 209 ff., 213, 219 ff.; Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 460 f., 463 ff., 472 ff., 362.

des Palastes bestand, aber nur zuweilen einberufen wurde, erlitt ähnliche Aenderungen; die Legisten, die bürgerlichen Rechtskundigen, die in ihn eindrangen, saßen zuerst unter den Baronen und Prälaten, dann aber neben ihnen.

Ebenso wichtig war ferner, daß diese höchste Behörde des Reichs sich allmählich in drei Bestandtheile auflöste — in einen Gerichtshof, das Pariser Parlament, in die Rechenkammer und in das conseil du roi. Unter Ludwig dem Heiligen, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ist diese Theilung schon als angebahnt nachzuweisen, und unter Philipp dem Schönen, also zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts, ist sie vollendet; sie ist der erste, überaus wichtige Schritt zur Differenzierung der obersten Behörden, wenn auch zuerst noch vielfach Personalunion zwischen den einzelnen Theilen stattfindet.

Unmittelbar in der Umgebung des Herrschers aber erhob sich schon unter Philipp IV. eine Beamtenkategorie, die — entsprechend etwa den Zivilkabinetten unserer Zeiten — aus geringfügigen Anfängen noch zu großer Macht anwachsen sollte. Es waren die Clercs, die Sekretäre des Königs.[1])

Aber diese Zergliederung und Arbeitstheilung beschränkte sich nicht auf die Ressorts des königlichen Raths und auch nicht auf die Zentralstellen. Bereits unter Philipp IV. stehen noch neben der Rechenkammer die Schatzmeister des Königs und ein Zolldirektor. Ferner giebt es schon zwei Zentralkassen, eine für die Staats-, eine für die Hofausgaben. Auch auf der mittleren Stufe des Behördenaufbaus bildete sich eine besondere Finanzverwaltung. Die Baillis und Seneschälle, die ursprünglich auch mit deren Geschäften betraut gewesen waren, wurden auf diesem Gebiet zuerst durch ihnen unterstellte Sekretäre, dann auch durch selbständige Beamte

1) Glasson V S. 375.; Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France I (1848) S. 70; Luçay, Les secrétaires d'État (1881) S. 4 ff.

allmählich zur Seite geschoben. Zur Erhebung der Steuern werden königliche Empfänger bestellt.

Hier ist nicht der Ort, alle Abwandlungen der französischen Verwaltungsordnung in dieser Epoche zu verfolgen, oder die Rückschläge zu verzeichnen, die wieder eintraten. Denn unter den starken und bedeutenden Herrschern, unter Ludwig VII., Philipp II. Augustus, Ludwig IX., Philipp IV. wurde das Fortschreiten dieser Einrichtungen freilich immer beschleunigt, während unter den anderen minder befähigten Königen nicht selten Stockungen, ja selbst rückläufige Bewegungen eintraten. Dennoch liegt hier eine Entwicklungsreihe von so seltener Geradheit und Stetigkeit vor, daß sie immer als Muster des Wachsthums solcher und ähnlicher staatlicher Bildungen gelten wird. Es sind Institutionen, die freilich auch von der Willkür und der Tüchtigkeit der einzelnen leitenden Persönlichkeiten bis zu einem gewissen Grade abhängig sind, die im übrigen aber selbst ein Lebewesen zu sein, sich selbstthätig und organisch zu entwickeln scheinen.

Die Ausbildung der formalen zieht die der materiellen Verwaltungsorganisation nach sich, wenn sie auch von ihr nicht immer zu unmittelbarem Folgen genöthigt wird. Mit der Herstellung einer einigermaßen zureichenden Verwaltung — denn von der Vollkommenheit späterer Zeiten war man auch in Frankreich noch weit entfernt — war dem Königthum nur das Werkzeug in die Hand gedrückt; es kam darauf an, was es damit begann. Da ist nun denkwürdig, wenn auch freilich aus dem Wesen der Dinge wohl erklärlich, daß der bei weitem größte Theil der Thätigkeit dieser neugeschaffenen Verwaltungen des Staates nur wieder auf die Festigung und Wirkung seiner selbst gerichtet war und nur zu allerletzt anderen öffentlichen Zwecken, also etwa der wirthschaftlichen oder gar der geistigen Wohlfahrt der Völker dienstbar gemacht wurde. Der Staat war sich lange Zeit hindurch einmal erst Selbstzweck, wozu er allerdings durch seine eigene ursprüngliche Schwäche, durch die Stärke der ihm sich wider-

setzenden alten Gewalten und den nothwendigen Kampf mit ihnen gezwungen war. Doch soll damit nicht ausgedrückt sein, daß den lebendigen Menschen, die an der Spitze dieser neuen, sich emporringenden sozialen Gebilde standen, in der Regel überhaupt ein anderer Gedanke gekommen wäre, als sich und ihre auf das allernächste Ziel gerichteten Absichten durchzusetzen. Wenige Herrscher mag in Wahrheit der Gedanke beseelt haben, daß der Kampf, den sie für sich und ihr Haus kämpften, auch ihren Völkern zu gute kommen sollte.

Und so haben sich denn auch in dieser am schnellsten und erfolgreichsten vorwärtsdringenden Monarchie von den einzelnen Zweigen der Staatsthätigkeit, die sich nun nach so vielen Seiten hin ausbreitete, am raschesten und stärksten diejenigen entwickelt, die bestimmt sind, lediglich die Macht des Staates zu vermehren, insonderheit die Finanzen und die Heeresverwaltung.

Die finanzielle Grundlage der mittelalterlichen Staaten war, ganz entsprechend ihrem innersten Wesen, eine vornehmlich privatwirthschaftliche gewesen, der Grund und Boden, den die Herrscher sich überall in großer Ausdehnung zu eigener Nutzung vorbehalten hatten, war auch ihre ergiebigste Einkommenquelle geblieben. Die Hofhaltung und die noch geringfügige Verwaltung waren zumeist aus diesen Mitteln bestritten worden. Dazu waren dann schon früh öffentliche Abgaben gefügt worden, die doch auch noch halbprivater Natur waren: die Zölle, die Jahrhunderte lang weniger eine indirekte Steuer als eine Gebühr für die Erhaltung und Sicherung der Straßen waren, und die Berg- und sonstigen Regalien, die vollends den Charakter domänenartiger Anrechte an den auszunutzenden Boden trugen. Dieses Kammervermögen der Monarchie war oft ungeheuer groß, sehr zahlreich und mannigfaltig waren aber auch die Verluste gewesen. Schon Hugo Capet, selbst ein reichbegüterter Großvasall der alten Könige, hatte eingesehen, daß deren Macht durch nichts so sehr erschüttert worden war als durch die andauernde

Schwächung ihres Domanialbesitzes und hatte seinen Nachkommen jede Veräußerung verboten. Trotzdem ist auch später dieser Besitz unendlich oft geschmälert worden. Geldverlegenheiten zwangen die Krone immer wieder Domanialstücke, zu verpfänden und zu verkaufen.[1]) So drängte denn alles zur Eröffnung neuer Einnahmequellen, und man ist noch vor Ausgang des frühen Mittelalters wenigstens zu temporären Aushülfen gelangt. Sie konnten nicht anders als steuerartiger Natur sein.

Schon die Anschauung, die zur Zeit der ungebrochenen Herrschaft des Lehnswesens aufkam, daß dem Lehnsherrn in bestimmten Nothfällen besondere Hülfe geleistet werden müsse, erkannte das an. In Frankreich, wo sich am frühesten eine häufiger wiederkehrende und durchgreifende Besteuerung durchgesetzt hat, hatten sich überdies Reste der römischen Steuern bis in das karolingische Zeitalter hinübergerettet und mögen als Muster für die neuen Bildungen gedient haben.[2]) Doch erst als das Königthum zu Kräften gekommen war, setzte die Entwicklung einer allgemeinen Steuer ein: Ludwig VII. und Philipp August haben 1147 und 1188 zuerst, beide Male zum Zwecke von Kreuzzügen, so ausgedehnte einheitliche Abgaben erhoben. Solche sind dann immer öfter aufgelegt worden, zuweilen nach Bewilligung der Reichsstände und selbstverständlich nur für einen festgesetzten kurzen Zeitabschnitt.

Immerhin ist die französische Monarchie, wie man sieht, in diesem Zeitraum nur eben zur ersten Grundlegung ihres späteren Finanzwesens gekommen. Vielleicht noch minder weitreichend waren die Anfänge der Heeresorganisation, die

1) Bailly, Histoire financière de la France I (1830) S. 45; Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration II (1848) S. 6ff.

2) Vergl. hierfür und ebenso zu S. 923ff. die nach systematischen Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung bei Wagner (Finanzwissenschaft III 1 [1886] S. 38f., 125ff., 156ff., 48ff., 60ff.), sonst Clamageran, Histoire de l'impôt en France I (1867) S. 279f., 486ff., 352f.

in diese Epoche fallen. Die Könige dieser Jahrhunderte haben doch noch nicht mehr vermocht, als das Wehrsystem, das ihnen das bestehende Lehnswesen darbot, nach Kräften zu verbessern und auszudehnen. Obwohl noch unter Philipp August das Ritterheer der Vasallen den Kern der Streitmacht des Königs ausgemacht hat, ist die Krone schon damals mit Erfolg bemüht gewesen, auch die mittleren und niederen Schichten des Volkes zum Kriegsdienst heranzuziehen. Schon Ludwig dem Dicken, der sich der Kirche sehr lebhaft gegen den Adel annahm, hatte die Geistlichkeit die Bauern ihrer todten Hand bewaffnet zugeführt, und um 1200 nahm die Krone nicht nur dieses Kontingent in Anspruch, sondern ebenso auch Mannschaften der Dörfer und der Städte, der freien, d. h. mit dem Recht der Kommunes begabten, wie der abhängigen; eine spätere Liste aus dem dreizehnten Jahrhundert verzeichnet 6200 „Sergents", die auf diese Weise zusammen kamen. Dazu wurden auch die Hintersassen der Edelleute herangezogen; Bann und Afterbann, wie sie zu großen Kriegen gegen den auswärtigen Feind aufgeboten wurden, umfaßten so zwar nicht alle Wehrfähigen, aber doch Vertreter aus allen den kleinen und kleinsten Verbänden, aus denen sich der Besitz des Königs zusammensetzte.[1]) Es war keine allgemeine Wehrpflicht in dem heutigen Sinne, daß jeder Einzelne zum Kriegsdienst herangezogen werden konnte, aber wohl eine allgemeine Wehrpflicht im Sinne dieser Zeit, insofern jede Körperschaft, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Seigneur, jede Abtei ihre Leute schicken mußten. Ja in den Zeiten höchster Noth, wie im Jahre 1302 unter Philipp dem Schönen, ist der Afterbann auf alle Wehrfähigen ausgedehnt worden.

Daneben begann man freilich auch schon mit ganz Neuem.

1) Boutaric, Institutions militaires de la France avant les armées permanentes, suivies d'un aperçu des principaux changements survenus jusqu'à nos jours (1863) S. 191 ff., 199 f., 202 ff., 206 f., 208.

Die Leibgarde, die die französischen Könige seit Ludwig dem Heiligen um sich hatten[1]), hat militärisch nicht viel zu bedeuten, aber besoldetes Kriegsvolk hat es schon im zwölften Jahrhundert gegeben; auch den Rittern, die über die kurze lehnsrechtlich festgesetzte Pflicht im Felde lagen, wurde seit Alters Sold gegeben. Seit Philipp August hat man auch fremde Ritter und Fußmannschaft, Bogenschützen und Ingenieure in Lohn und Brot genommen. Man sieht, es waren noch keineswegs stehende Truppen; es waren fremde Söldlinge. Aber es waren schon berufsmäßig ausgebildete Mannschaften: der Grund zu der späteren rapiden Entwicklung der französischen Staatsmacht war auch auf diesem Felde schon gelegt.

Doch auch die Rechtshoheit der französischen Könige ist von ihnen aufs stärkste und wirksamste gepflegt und gefördert worden. Die frühen Stufen dieser Entwicklung waren selbstverständlich auch hier die der altgermanischen Volks- und spätfränkischen Schöffengerichtsbarkeit. Das älteste Stadium der höchsten Instanz in Frankreich, d. h. vor der Entstehung des Parlaments, scheint die größte Aehnlichkeit mit den analogen deutschen Verhältnissen gehabt zu haben. Dann aber hat sich hier eine Festigung dieser alten lockern Gerichtsform vollzogen, die sich aufs Engste der Entwicklung der französischen Verwaltungsorganisation anschließt. Zunächst war die curia regis in ihrer Eigenschaft als Gericht, ganz ebenso wie als Regierungsbehörde oder besser als Staatsrath, mit dem König an der Spitze eine formlose Masse, aus den Großen und Beamten des Hofes bestehend; dann begann, vornehmlich wohl der Jurisdiktion wegen, der Konsolidierungsprozeß mit der von Philipp dem Schönen zum Gesetz erhobenen Regel, daß einige Mitglieder des Hofes ihren ständigen Sitz in Paris haben sollten. Es mag eine Anzahl bestimmter Personen schon vorher allmählich mit

1) Glasson V (1893) S. 370.

diesen Funktionen betraut worden sein, auch der Name Parlament taucht schon früher, seit dem Jahre 1239, auf. Der Anfall der Normandie veranlaßte schon unter Philipp August die Umwandlung des Echiquier in ein königliches Provinzialgericht; dem Süden wurde das Parlament in Toulouse, das man 1303 im Begriff war zu gründen, nicht einmal vergönnt; dazu erklärte die Ordonnanz von 1260, daß von allen grundherrlichen Gerichten an den Hof des Königs appelliert werden könne. Diese Erweiterung seiner Befugnisse mußte des Ferneren zur Ausbildung des Parlaments beitragen. Schon lange hatten Rechtskundige am Hofe Rath ertheilt, das römische Recht griff hier schon damals immer mehr um sich, die Rechtsgewohnheiten germanischen Ursprungs waren ebenfalls verwickelt, kurz eine Spezialisierung erwies sich nunmehr als unumgänglich. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vollzieht sich der Umschwung: an Stelle der Vasallen-Kavaliere treten immer mehr Rechtskundige auf, auch unter ihnen noch viel Edelleute — der bedeutendste Rechtsgelehrte der Epoche, der zugleich Beamter und Richter war, Beaumanoir, war adlich — aber auch schon Bürgerliche. Im Jahre 1296 regelt dann ein Gesetz den Zustand des Gerichts dahin, daß eine Anzahl Laien und hoher Geistlicher ihm beisitzen sollen, daß zwei unter ihnen immer in Paris sein sollen; 18 Laien und 16 Geistliche werden zu ständigen Mitgliedern des Parlaments ernannt. Damit ist wohl noch ein Ueberrest des alten feudalen Bestandtheils konserviert, im übrigen aber schon ein Berufsrichterthum vorbereitet, und jede Erinnerung an das alte Schöffenthum und den germanischen Umstand abgethan: allen anderen Personen ist in dieser Verordnung der Zutritt zum Parlament ausdrücklich verboten. Freilich behält sich der König noch seine jährliche Neuernennung der Mitglieder vor, aber das Ziel konnte nur eine immer größere Ständigkeit sein. Zugleich ist damit die Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung, die schon ein Dokument um 1224, also noch aus der Zeit vor dem

Regierungsantritt Ludwigs des Heiligen erkennen läßt, endgültig vollzogen.[1])

Das Verhältniß zwischen Krone und Papstthum ist in Frankreich zuerst eine Zeit lang wie in Deutschland ein leidlich friedliches gewesen. Die schwierigste Materie, das Bischofswahlrecht, war neutral geordnet; es war Volk und Klerus überlassen und auch die stärksten Könige dieser Jahrhunderte bis auf Ludwig VII., wie die streitlustigsten Päpste selbst haben es formell anerkannt. Aber thatsächlich haben schon vom elften Jahrhundert an Könige, Päpste und Große wetteifernd die Wahl an sich gerissen, und unter Gregor VII. kam es auch hier zu ernsthaftem Streit. Er ist indessen sehr schnell beigelegt worden und ganz im Sinne des Wormser Konkordats so entschieden worden, daß die Krone auf die Investitur der Neugewählten mit Ring und Kreuz verzichtete und Lehns- und Treueid auch weiterhin durchsetzte. Von Ausgang des zwölften Jahrhunderts gerieth dann die Bischofswahl in die Hände der mittleren Geistlichkeit der Kapitel und ist thatsächlich sehr häufig von der Krone beeinflußt worden.[2])

Wie stark das Feudalwesen auf die Gestaltung der frühesten parlamentarischen Bildungen eingewirkt hat, ist außerordentlich bemerkenswerth: die Anfänge der französischen Ständegeschichte bieten für diese Auffassung mehr als einen Beleg dar. Denn war schon zur Zeit der Karolinger die altgermanische Volksversammlung aller Freien faktisch zu einer Tagung der Großen zusammengeschrumpft[3]), so bauten sich vollends die ersten parlamentsähnlichen Versammlungen der älteren französischen Königszeit durchaus auf dem Lehnssystem, das nun freilich den gesammten Adel umschloß, auf. Ganz wie der einzelne Große seine adlichen oder auch nichtadlichen Mannen zur Berathung versammelte, um mit ihnen etwa ihr Lehnsver-

1) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France VI (1895) S. 153ff., 160f., 163, 165, 170f., 215f., 217f.

2) Glasson V (1893) S. 197ff.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II (1892) S. 125f., 130.

hältniß neu zu regeln oder um ihre Unterstützung in den Kriegsfällen, die das Lehnsrecht nicht vorsah, zu erlangen, so haben die französischen Könige im zwölften und dreizehnten Jahrhundert bei besonderen Gelegenheiten, wenn auch, wie es scheint, nur sehr selten, weltliche und geistliche Vasallen zusammengerufen; ja schon vorher, im elften Jahrhundert, wie auch späterhin haben derartige Versammlungen stattgefunden, die nicht von der Krone veranstaltet waren — zumeist, aber nicht immer auf bestimmte Territorien beschränkt und gar nicht selten auch auf Vertreter des Bürgerstandes ausgedehnt. Auch einzelne Verwaltungsakte der Krone wurden damals zuweilen unter Zustimmung der großen Vasallen und mit ausdrücklicher Berufung darauf festgestellt, und da ist es charakteristisch, wie ein ganzes System von derartigen Berathungen durch eine einzige solche Maßnahme ins Leben treten kann: eine Zehntenbewilligung für den Kreuzzug wurde im Jahre 1188 zuerst von den Großen, dann noch einmal von deren Lehnsleuten in jedem Bezirk bewilligt.[1])

Zu einer irgend reichen Entwicklung ist der französische Parlamentarismus bis zum Schluß dieses Zeitraumes doch nicht gekommen: wie viele der nach 1300 ausgebildeten Einrichtungen schon in ihn zurückreichen, sei dahin gestellt. Die Thatsache selbst aber leitet zu dem Ausgangspunkt dieser Uebersicht zurück: nicht ein Kampf zwischen Krone und Ständethum, sondern ein Kampf zwischen Krone und Einzelständen, wenn man so sagen darf, d. h. zwischen dem Königthum und einer Anzahl zu halbstaatlicher Selbständigkeit emporgewachsenen Einzelgroßer, das ist der eigentliche Inhalt der

1) S. Callery, Les premiers États-Généraux (Rev. des Quest. hist. XXIX [1881] S. 73 ff., 111 Anm. 1, 76), eine Abhandlung, durch deren Ergebnisse die älteren Ausführungen von Picot (Histoire des États Généraux I [²1888] S. 19 ff.) und Hervieu (Recherches sur les premiers États Généraux et les Assemblées représentatives pendant la première moitié du quatorzième siècle 1879] S. 1) über diese früheste Zeit antiquiert sind.

französischen Verfassungsgeschichte in diesen Jahrhunderten. Und gleicht das Gesammtbild dieser Entwicklung auch der deutschen in mehr als einem entscheidenden Zuge, in Hinsicht auf die Parteien und auf die außerordentliche Fülle innerer Streitigkeiten, so weicht es in anderen doch auch weit von jener ab: insbesondere die Dynastie, die hier durch Erbfolge in ihrem ruhigen Bestande gesichert ist, giebt nicht so oft selbst, wie im Deutschland der Sachsen- und Staufenkaiser, die Führer zum Kampf gegen die Krone her, die Thronstreitigkeiten überhaupt sind ungleich seltener. So kann nicht Wunder nehmen, daß der Ausgang nahezu der umgekehrte war: der Feudalismus, der zu Beginn des Zeitraumes die Staatseinheit hier noch sehr viel übler zerspalten hatte, ist an seinem Ausgang zwar im Mindesten noch nicht ganz besiegt, aber im vollen Rückgang begriffen und um den größeren Theil seiner alten Erfolge gebracht.

3. England.

Indem man sich vom französischen Ständethum zu England hinüber wendet, erliegt man ohne weiteres dem Vorurtheil, als müsse dort von Anfang dieser Epoche, oder wenigstens von Beginn der normannischen Zeiten an der Parlamentarismus ähnlich im Vordergrunde stehen wie in Frankreich das Königthum oder in Deutschland der Partikularismus des hohen Adels. Wer so dächte, würde indeß nicht nur, wie ein Blick auf die Chronologie der englischen Verfassungsgeschichte zeigt, für die ersten Jahrhunderte der Normannenzeit ein vollkommen falsches, sondern auch für die ganze Periode ein schiefes Bild erhalten. Nachdem dem angelsächsisch-dänischen Regiment des zehnten und elften Jahrhunderts durch die Invasion der normannischen halbfranzösisch gewordenen Norweger ein Ende bereitet worden war, hat sich das neue Königthum von allem Anfang an eine große Stellung zu verschaffen gewußt.

Von einer Einwirkung römischer Staatsgedanken ist in England weniger zu verspüren als in Frankreich oder in dem italischen Reich der Hohenstaufen. Hier ist das Königthum selbständig so stark geworden, daß es solcher theoretischen Krücken nicht so sehr bedurfte; überdies hat sich die Kraft und Eigenwüchsigkeit des englischen Volksthums diesem fremden Gut gegenüber überhaupt sehr viel spröder verhalten, als die führenden Nationen des Kontinents. Es ist sehr charakteristisch, daß Bracton, der erste große englische Jurist, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts seine Schrift über die Gesetze und Rechtsgewohnheiten Englands abfaßte, wohl mit dem römischen Rechte vertraut war — es wurde damals gerade an der Universität Oxford eifriger als früher und auch in manchen Perioden späterer Zeit studiert — aber trotzdem sich in der Hauptsache nicht von ihm beeinflussen ließ. Er hat wohl allerlei Begriffe und Definitionen von ihm übernommen, aber nur sehr selten materielle Rechtsanschauungen. Dennoch fehlte es auch hier nicht an jeder Einwirkung des römischen Staatsgedankens. Das Strafrecht nahm schon im Munde Ranulphs von Glanvilla gegen Ende des zwölften Jahrhunderts den römischen Begriff der verletzten Majestät auf, eine Doktrin, die zum Schutz des Königthums gegen Verrat und Angriffe in späteren Zeiten noch vielfach weiter ausgestaltet worden ist.[1])

Am bedeutungsvollsten war, daß hier nach der normannischen Eroberung das Großvasallenthum niemals zu so hoher Macht gelangt ist und gelangen konnte, wie in Frankreich. Denn erstlich hatte die Staatsweisheit Wilhelms I. die ungeheuren Massen von Grund und Boden, in deren

1) Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältniß zum römischen Recht (1862) S. 31 ff.; Stubbs, Constitutional History of England III ([4]1890) S. 517 ff.; über die englischen Rechtsgelehrten kurze Notizen bei Brunner, Ueberblick über die Geschichte der französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen (Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaften [[3]1877] S. 256 ff.).

Besitz er durch Konfiskation angelsächsischen Eigenthums gekommen war, nicht in zusammenhängenden Komplexen, sondern überaus zerstückelt oder zerstreut in die Hände seiner Großen gelangen lassen, sodann, und das mag noch sehr viel wichtiger sein — denn das unmittelbare Eigenthum auch französischer oder deutscher Großen lag meist nicht zusammen — ist die Aemterverfassung Englands im Wesentlichen niemals mit dem Erblichkeitsprinzip des Lehnswesens verquickt worden.[1]) Das angelsächsische Earlsamt ließ man bald fast ganz aussterben und entkleidete es, wo es noch bestand, aller Macht, die Vicecounts aber, die späteren Sheriffs, denen die Grafschaftsverwaltung anvertraut war, haben ihr Amt nur in ganz seltenen Fällen erblich besessen. Endlich hat man von vornherein auch die zahlreichen Aftervasallen der Großen, die sich in Frankreich der Botmäßigkeit des Königs in jenen Zeiten meist ganz entzogen, in dauernde unmittelbare Abhängigkeit von der Krone gebracht, in Kriegs- wie in Gerichts- und Steuerangelegenheiten.[2])

Gewiß, auch die innere Geschichte Englands in diesen Jahrhunderten ist nicht frei von Unruhen und Streitigkeiten. Die Kämpfe zwischen Dänen und Angelsachsen vor 1066 dürfen ihnen freilich nicht zugerechnet werden, doch auch zu Normannenzeiten hatte das Königthum nicht selten innere Widerstände zu überwinden gehabt. Aber einmal sind sie unvergleichlich viel minder zahlreich, als etwa in dem Deutschland der fränkischen und staufischen Kaiser: die gesicherte Erbfolge und vielleicht noch mehr ein viel stärker entwickelter Sinn für Gesetzlichkeit auch bei den Großen und den nicht regierenden Angehörigen des Herrschergeschlechtes haben es hier durchaus nicht zu der fast ununterbrochenen Reihe

1) Das muß um so stärker hervorgehoben werden, als Gneist (Verfassungsgeschichte S. 113 ff.), dessen ausgezeichnetem Werke die thatsächlichen Grundlagen für die folgende Darstellung entnommen sind, es nicht mit Nachdruck gethan hat.

2) Gneist S. 103 ff., 110, 113 ff.

dynastischer und partikularistischer Fehden kommen lassen, wie in Deutschland. Zum Zweiten, und dies ist vielleicht ein noch wichtigerer Unterschied, haben unter den Bewegungen größeren Umfangs, die trotzdem gegen die Krone zustande kamen, einen viel allgemeineren, viel weniger persönlichen und zufälligen, viel mehr ständisch-genossenschaftlichen und organischen Charakter angenommen. Wohl fehlt es nicht an tumultuarischen Erhebungen des Adels, etwa zu Gunsten eines unzufriedenen Prinzen oder des schottischen Nachbarn und Feindes unternommen, aber die wichtigsten Erhebungen, wie namentlich die gegen Johann ohne Land, tragen den Stempel standes- und mehr noch verfassungsgeschichtlicher Ereignisse. Sie sind allerdings entstanden aus persönlichen und also vorübergehenden Anlässen, aber sie hatten zur Voraussetzung ein in Deutschland ganz unerhörtes Standes-, ja volksmäßiges Solidaritätsgefühl des Adels, und sie haben zum Ergebniß organische und beständige Verfassungseinrichtungen gehabt, die das Angesicht der ganzen zukünftigen Geschichte Englands ändern sollten. Der ganz eigenthümliche Parlamentarismus Englands ist aus ihnen hervorgegangen.

Indessen erst am Ende des frühen Mittelalters ist es zu diesem Abschluß gekommen. Bis dahin steht als die ältere und bei weitem stärkere Macht die Krone im Mittelpunkt aller englischen Verfassungsgeschichte. Und sie hat ihre Mittel und Werkzeuge nach den verschiedensten Seiten hin auszubilden vermocht.

Die Ausbildung der englischen Verwaltung, die später der französischen in einigen Stücken verwandt, in den meisten andern aber geradezu entgegengesetzt war, zeigt doch in der ältesten Epoche eine unverkennbare Aehnlichkeit nicht nur mit der gleichzeitigen, sondern selbst noch mit den ausgebildeteren Formen der jüngeren französischen Verwaltungsentwicklung. Die ersten normannischen Herrscher nämlich gaben dem eroberten Lande eine Verwaltungsordnung, die an Einheitlichkeit und Straffheit die französischen Institutionen des elften

und zwölften Jahrhunderts schon deswegen übertraf, weil hier eine starke Krone über ein ungetheiltes Reich gebot. Die Vicecomites, später die Sheriffs, die als gebietende Beamte den Grafschaften vorgesetzt waren, unterstanden alle gleichmäßig der königlichen Regierung und waren ihrerseits mit den umfassendsten Vollmachten ausgestattet. Sie hatten die Militär- und Gerichts-, wie die Polizei- und Finanzhoheit des Königs wahrzunehmen. Auch die Domänenverwaltung war ihnen aufgetragen und sie verfügten über eine Anzahl Schreiber ebenso, wie ihnen die Sheriffs der Hundertschaften, der Unterbezirke der Grafschaften, untergeben waren. So entsprach ihre Stellung der der französischen Baillis, wie denn auch der normannische Ausdruck für Sheriff zuerst Bailiff lautete, aber sie war von vornherein abhängiger. Nur wurde die Straffheit dieses zentralisierten Beamtensystems vielleicht dadurch vielfach gemildert, daß sehr oft große Herren diese einträglichen Aemter übernahmen und daß die Zentralstelle der Verwaltung noch ganz im Sinne des Lehnswesens eingerichtet war. Ein königlicher Rath, als eine ähnlich wie der conseil du roi abgegrenzte, geschlossene Behörde, bestand nicht, wenn auch aller Vermuthung nach die Großen des Reiches zur Berathung des Königs zusammentraten. Die Großwürdenträger des Hofes und Staates, der Seneschall-Lord Stewart, der Großkämmerer, der Connetable, der Marschall, der Schatzmeister, der Kanzler und der Justitiar waren Beamte ganz im Sinne des Lehnsstaates. Einzelne von diesen Würden waren von Anfang an, andere später erblich; ein starker Monarch mochte wohl über ihre Inhaber Herr werden, unter schwachen Herrschern aber war diese Regierung von Lehnsträgern so unsicher wie nur irgend eine auf dem Festland. Das einzige moderne Institut der Zentralregierung war das Schatzamt, der Exchequer; vor allem war es die einzige Behörde, die wirklich organisiert und die auch mit zahlreichem Unterpersonal ausgestattet war. Immerhin trug auch sie noch genug Merkmale des Feudalsystems

an sich; alle Großwürdenträger des königlichen Hofes saßen in ihr, und erst seit dem ersten Plantagenet, also in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wurde der Vorsitzende des Schatzrathes ein stehender Beamter.

Im Ganzen stellt die Verwaltung der normannischen Könige und des ersten Plantagenets ein wunderbar gemischtes System dar: einen verhältnißmäßig hoch entwickelten, einheitlich geordneten Unterbau krönt als Spitze eine noch ganz dem Feudalsystem angepaßte Zentralstelle, die zuweilen alle Schwächen einer solchen gezeigt hat. Im Vergleich mit Frankreich war die Orts- und Bezirksverwaltung einheitlich geordnet, die Spitze aber stand weit zurück hinter dem conseil du roi, in den schon zur Zeit der normannischen Eroberung niedere Edelleute als gefügige Elemente aufgenommen worden waren.

Der ganz eigenthümlichen Mischung von feudalen und monarchischen Zügen, als die sich die englische Verwaltung schon in den ersten Zeiten nach dem Untergang des Sachsenreiches darstellt, entspricht es nur, daß das englische Königthum dieser Jahrhunderte sich zwar eine Anzahl gar nicht geringfügiger Einnahmequellen durch Auflegung von Steuern zu verschaffen wußte, daß aber auch die meisten dieser Auflagen an den Lehnsverband selbst angeknüpft wurden. Die Krone war ihren Lehnsträgern und deren Lehnsmännern, d. h. dem mächtigsten Theile des Volkes gegenüber nicht so stark, um auch auf diesem Gebiete schon ein reines Unterthanenverhältniß herzustellen, aber sie war stark genug, die Lehnsabgaben, die auch sonst allerwärts bestanden, so zu erhöhen, daß ihr daraus namhafte Einkünfte erwuchsen. Eine Anzahl kleinerer, aber einträglicher Auflagen, vor allem das Schildgeld, das Scutagium, das noch neben den Noth- und Hülfsgeldern, den Aids, seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts als Ersatz für nicht geleisteten Lehnsdienst im Kriege gegeben wurde, später aber als Lehnssteuer schlechthin galt, ist dieses Ursprungs. Und es entsprach durchaus den

Grundsätzen des Lehnsstaates, daß die unmittelbaren Hintersassen des Königs zu besonderen Abgaben herangezogen wurden, da diese ja der Krone näher standen als die Afterlehnsleute und Unterthanen ihrer Lehnsträger. So kam es, daß die Domanialbauern und die Bürger königlicher Städte nicht nur ihre nach unsern — nicht nach damaligen — Begriffen privatrechtliche Abgabe von Grund und Boden, den Zins, sondern auch noch besondere Auflagen, die Tallagia, die der französischen Taille verwandt sind, zu tragen hatten.

Aber schon seit dem zwölften Jahrhundert gelingt es dem Königthum, neben den sehr einträglichen Strafgeldern, den Amerciaments, die schon vorher bestanden hatten, mehr und mehr wirklich allgemeine Steuern durchzusetzen, vermuthlich in Anlehnung an die Tallagia, deren Grundform, die Vermögenssteuer, beibehalten wird. Der „Fünfzehnte und Zehnte", wie die neue Steuer heißt, saugt allmählich die älteren Abgaben auf, Schildgeld und Tallagia kommen ab. Daneben freilich findet sich eine Fülle anderer, sehr verschiedenartiger Steuerformen, mit denen man gar nicht selten nur Versuche angestellt und die man dann bald wieder fallen gelassen hat: den bleibenden Grundstock aber stellte diese aus Grund-, Ertrags- und Einkommensteuer gemischte Abgabe dar. Eine zweite ihrer Natur nach sehr viel regelmäßiger fließende Einnahmequelle haben in England wie überall sonst von jeher die Zölle, hier insbesondere die Grenzzölle gebildet.[1])

Zu diesen technisch-finanziellen Vorzügen fügte das englische Steuersystem noch andere kaum weniger schwer ins Gewicht fallende sozialer Natur. Hier hat das Königthum sehr früh, früher noch, als selbst in Frankreich die ganze Frage erst recht auf die politische Tagesordnung gesetzt worden ist, den Adel eben sowohl wie die Geistlichkeit genöthigt, auf alle

1) Gneist S. 115ff., 215ff.; 164ff., 391ff.; Stubbs II (⁴1896) S. 216ff., 268ff.; Dowell, History of taxation and taxes in England I (1884). S. 49ff,, 95ff., 168ff.

Vorrechte zu verzichten. Mit der Einführung größerer Steuern trat sofort der Grundsatz der allgemeinen Steuerpflicht ins Leben. Und zwar war hier die Verknüpfung mit der Ableistung des Kriegsdienstes, die anderwärts so störend eingriff, der Privilegierung nicht nur nicht förderlich, sondern geradezu hinderlich, vor allem deshalb, weil man nicht allgemeine Annahmen und vage Anschauungen, sondern den wirklichen Thatbestand zu Grunde legte. Wie die Tallagia, also das sprachliche und sachliche Analogon der Taille, das Bauern und Bürger traf, im allgemeinen als Ersatzleistung für die nicht erfüllte Wehrpflicht angesehen wurden, auch wenn es sich gar nicht um Lehnsleute handelte, so wurden seit der Zeit Heinrichs II., also schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, auch die Scutagia, die eigentlichen Lehnsabgaben, pünktlich als Ersatz für erlassenen Lehnsdienst erhoben. Damit aber waren nun Adel und Geistlichkeit nicht nur nicht eximiert, sondern im Gegenteil in erster Linie getroffen. Freilich scheint ihnen die Erlaubniß, eine entsprechende Abgabe von ihren Aftervasallen zu erheben, eine gewisse Erleichterung verschafft zu haben, aber auch die Abwälzung traf immerhin Lehnsträger, nicht Hintersassen.

Und wunderbar, mit dieser so sehr viel gerechteren Allgemeinverteilung zwischen den einzelnen Ständen stellte sich sogleich auch eine richtige und zweckmäßige Untervertheilung ein. Gneist mag mit seiner Bemerkung sehr recht haben, daß beides in ursächlichem Zusammenhang steht.[1]) Denn man darf vermuten, daß die größere Achtung vor der Gerechtigkeit, die jene gehässigen Vorrechte hier nicht hat aufkommen lassen, auch den Erhebungsmodus beeinflußt hat, und ferner mag sich der Umstand geltend gemacht haben, daß die herrschenden Klassen nunmehr selbst an der Gerechtigkeit der Untervertheilung mit ihrem eigenen Geldbeutel interessiert waren, während sie sonst von oben her darüber theilnamlos ver-

1) Verfassungsgeschichte S. 175.

fügten. Jedenfalls ist schon für die Vorläufer der allgemeinen Geschenke und Scutagia, z. B. den Schoß von 1084 also noch unter dem Eroberer, soweit das platte Land in Betracht kam, ein Einheitsmaß festgesetzt worden, das carucagium, die Hufe. Ungefähr ein Jahrhundert später wurde unter Richard Löwenherz ein ähnlich eingerichteter Hufenschoß erhoben, gleichzeitig kam es zur Einführung von weiteren Einheitssätzen, in diesem Falle Einkommenquoten, für das bewegliche Vermögen — Zehntel, Elftel, Dreizehntel und so fort genannt, je nach dem verlangten Bruchtheil. Vorher und nachher hat der Adel die ihm günstigere Form der Scutagia durchgesetzt, zuletzt ist es doch bei der gleichmäßigeren Form geblieben. Die allmählich und auf vielen Umwegen fortschreitende Verdrängung der alten Steuerformen durch eine neue, durch die gemischte Grund- und Einkommensteuer, wie sie, seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts im Gange ist, war diesem gerechteren Vertheilungsmodus nur günstig. Die vorhandenen allgemeinen Steuerarten, die gleichzeitig aufgelegt wurden, haben mit ihnen den Vorzug gemein, daß von ihnen der Adel genau so getroffen wird, wie unter anderen der freie Bauer. Der Fünfzehnte und Zehnte, die eine von ihnen, die seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts immer öfter ausgeschrieben wird, trifft dem Namen nach das Vermögen, bewegliches und unbewegliches, im Grunde aber schon gerechterweise das Einkommen, da auch der Ertrag berücksichtigt wird. Gewisse Mängel finden sich allerdings auch hier: die Geistlichkeit ist insofern bevorzugt, als ihre Zehnten 1291 durch Abkommen mit dem Papste Nikolaus festgelegt wurden. Ferner bestand, was mehr ins Gewicht fiel, eine ursprüngliche Ungleichheit zwischen den königlichen Domänenbauern und den Bürgern der — königlichen — Städte einerseits und dem Adel und den freien Bauern andererseits. Denn jene wurden — wie die Geistlichkeit — mit dem Zehnten, diese nur mit dem Fünfzehnten ihres Einkommens herangezogen. Aber andererseits

hat man bereits im Jahre 1225 die eidliche Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen für den Fünfzehnten angewandt, der damals bewilligt war[1]), eine Maßnahme, die doch mindestens ebenso sehr dem Schutz des Einzelnen gegen übermäßige Belastung, wie der Kontrolle dient.

In England war im dreizehnten Jahrhundert die Macht der Kurie stärker, als jemals in Frankreich. Ging doch der Papst damals so weit, ein lehnsherrliches Recht der englischen Krone gegenüber zu beanspruchen, jährliche Vasallenabgaben von ihr zu fordern. Die Kirche hatte ihr eigenes Parlament, ihre eigene Gesetzgebung, die vielfach eigenmächtig in das Gebiet der weltlichen übergriff. Und man weiß, zu wie grimmiger Fehde es auch schon zuvor, so namentlich in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zwischen Krone und Klerus gekommen ist: Heinrichs II. Streit mit seinem ehemaligen Reichskanzler Thomas Becket, dem Erzbischof von Canterbury, Johanns Demüthigung vor dem Papste im Jahre 1213 ist bekannt genug. Indessen war die Zeit nicht fern, in der die englische Krone auch nach dieser Richtung ihre Macht erweisen sollte.

Ganz stetig hat sich dagegen die Herstellung der neuen Rechtshoheit vollzogen. Wie stark in England der Einfluß der altgermanischen Vergangenheit gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß in diesem Punkte die normannische Eroberung nicht wie in so vielen anderen öffentlichen Angelegenheiten Epoche gemacht hat. Wilhelm I. hat bereits vier Jahre nach der Eroberung versprochen, die angelsächsischen Rechtsinstitutionen nach Möglichkeit zu schonen. Es flossen hier zwei Ströme der germanischen Ueberlieferung zusammen, und es überwog derjenige von ihnen, der in seiner insularen Abgeschlossenheit die alte Art besonders rein erhalten haben mochte. So herrschen denn nach der Eroberung hier wie in Deutschland Schöffengerichte. Die alte Gerichtsgemeinde der

1) Gneist S. 171 ff., 252 f., 362 ff., 392 ff.; Dowell I S. 168 ff.

primitiven Rechtsdemokratie des taciteischen Zeitalters war schon unter angelsächsischer Herrschaft als Umstand in den Hintergrund gedrängt, schon damals hatten auch hier ernannte Ausschüsse die eigentliche Aufgabe des Urtheilsfindens auf sich genommen. Und wenigstens eine sozial wichtige Scheidung schränkt hier auch schon den Kreis der Schöffenbaren ganz wesentlich ein: die Hundertschaftsgerichte sind wohl noch mit Freien auch der unteren Schicht besetzt, in den Grafschaftsgerichten aber überwogen die Vasallen und Aftervasallen der Krone. Ueberdies machte sich die Macht des Adels auch sonst dadurch geltend, daß die großen Herren die Gerichtsbarkeit zum großen Theil auf ihrem Grund und Boden ausüben durften, ein Ausnahmezustand, der die Grafschaftsgerichte vielfach zerriß. Die Krone, die darein gewilligt hatte, hat später allerdings viel Mühe aufgewandt, um dieses Verhältniß wieder rückgängig zu machen, ein Vorgehen, durch das sich die englische Rechtsentwicklung sehr merklich von der deutschen scheidet. Noch deutlicher aber wird diese Gabelung von der Zeit ab, in der das englische Königthum begann, auch die Rechtsprechung der Grafschaftsgerichte zu einem Theile durch die an die Königsboten Karls erinnernden Reiserichter an sich zu ziehen, d. h. in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Im Jahre 1176 war man schon so weit, das ganze Land in sechs Rechtsbezirke für diese königliche Kommission aufzutheilen. Ja noch mehr, aus dieser Entwicklung erwächst noch in derselben Epoche, unter Heinrich II., ein oberstes Gericht am Hofe des Königs.[1]) Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als wäre damit erst der Zustand erreicht worden, der in Deutschland seit Karl dem Großen ununterbrochen bestand. Aber zweierlei ist zu beachten, was diesen Eindruck abzuschwächen geeignet ist. Einmal hatten die angelsächsischen Könige schon längst einzelne Sachen an sich gezogen, und

1) Gneist S. 19, 135, 140 f., 224, 228 ff.

sodann hatte das Gericht, das sich neu bildete, das bancum, die curia regis, einen etwas anderen Charakter, als das gleichzeitige deutsche Hofgericht. Seine Mitglieder haben nämlich, wie es scheint, einen wirklichen Beamtencharakter gehabt, wie sie denn zumeist — der Summus Justiciarius an der Spitze — gleichzeitig der ausgebildetsten Verwaltungsbehörde des Königreichs, dem Exchequer, angehören. Doch darf freilich dieser Unterschied nicht in unzulässig hohem Maße betont werden; denn einmal waren auch die Beisitzer des deutschen Hofgerichts vom Könige ernannt, und wenigstens der Hofrichter — Justiciarius, ganz wie sein englischer Amtsgenosse geheißen — zog auch Besoldung aus den Gebühren.[1]) Andererseits waren auch die Mitglieder des Exchequer, wie früher auseinandergesetzt ist, durchaus nicht in dem Sinne Beamte, wie damals etwa schon die Mitglieder der französischen chambre des comptes. Es waren Erzbischöfe und die Träger der großen Lehenämter unter ihnen, gerade wie in den Kommissionen der Reiserichter und nunmehr in dem entstehenden Gericht des königlichen Hofes. Immerhin bleibt der Unterschied, daß der Schöffencharakter der Mitglieder des englischen Gerichts weiter zurückgedrängt scheint als der der deutschen Beisitzer. Während die Reiserichter mehr und mehr verschwanden, hat sich das oberste Gericht sicher zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, unter Heinrich III., zu einem fast ständig besetzten Kollegium entwickelt; dieser „Hof der Königsbank", wie sein Name frühzeitig lautete, bestand schon damals aus vier oder fünf Justiciarii. Das Gericht, das sich seit Eduard I. von ihm abzweigte, der Hof der Gemeinklagen für die Civilprozesse der Privaten unter sich, erhielt eine ganz ähnliche Verfassung. Beide waren schon zu den Zeiten Heinrichs III. mit besoldeten Berufsrichtern besetzt. Nur der Hof des Schatzamtes, der alle fiskalischen Streitfälle in gerichtlichen Formen ent-

1) Franklin, Reichshofgericht II, S. 119 ff.

scheiden sollte, seit Eduard II. einen eigenen Vorsitzenden erhielt und damit unabhängig von der Mutterbehörde des Exchequer wurde, blieb auch in dieser Gestalt noch seinem Ursprung treu: das Personal war mehr administrativer als richterlicher Natur. Dennoch war wenigstens der Vorsitzende dieses Fiskalgerichts in der Regel ein zum Richteramt Qualifizierter, und es ist doch auch sonst bedeutsam genug, daß man die Streitsachen der Finanzverwaltung überhaupt der rein administrativen Behandlung entzog und sie in den Formen eines Prozesses zum Austrag bringen ließ, mochten die Richter, die in der Regel aus den höheren Bureaubeamten des Exchequer hervorgingen, auch noch so fiskalisch gesinnt sein.

Entscheidend blieb der hier — im Vergleich zu Deutschland — so sehr viel frühere Uebergang zum besoldeten und berufsmäßig gebildeten Richterthum in den höchsten Stellen der Gerichtshierarchie. Der Status, den England in dieser Hinsicht schon um 1250 erreicht hatte, ist in Deutschland kaum im Jahre 1450 festzustellen. Die Vertheilung der Titel weist schon auf den Sachverhalt hin: in Deutschland hieß um 1250 nur der Hofrichter des Königs Justiziarius[1]), in England gab es einen Kapital-Justiziarius, den Vorsitzenden des Gerichts und außer ihm noch mehrere, unter Eduard I., also zu Ende des Jahrhunderts, drei oder vier Justiziare als Beisitzer. Das Schöffen-Element also, das in Deutschland damals und noch lange nachher überwog, ist schon gänzlich verschwunden, und wenn in den ersten Stadien der Entwicklung, also etwa in den Kommissionen der Reiserichter, die Laien noch die Mehrzahl der Richterstellen inne hatten, so wächst nunmehr ein Berufsrichterstand heran, der zuletzt alle eigentlichen Richterämter fast ausnahmslos einnimmt. Schon in den ersten zwei Jahrhunderten der normannischen Herrschaft, bis zum Jahre 1272 lassen sich unter 206 Justiziaren 125 berufsmäßig Ausgebildete nachweisen,

1) Franklin II S. 116.

und unter Heinrich III. rechnet man gar nur noch elf Nicht-Juristen unter hundert Richtern.

Die Bildung dieses neuen Juristenstandes ist vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab deutlich zu erkennen, damals hat Eduard I. die erste Anwaltsordnung erlassen. Die Advokatur nämlich hat hier das verwickelte, aus angelsächsischem und normannischem, aus geschriebenem und Gewohnheitsrecht sehr kompliziert zusammengesetzte Rechtssystem und eine schnell immer verwickelter gewordene Prozeß-Technik früh entstehen lassen, und sie wurde zugleich auch die Pflanzschule des Richterstandes. Die Inns of Chancery und die Inns of Court, Anwaltsinnungen niederer und höherer Ordnung, die letzten, vier an der Zahl, noch heute bestehend, wurden die Träger dieser ganz praktischen Ausbildung. Das Rechtsbuch Fleta, das um das Jahr 1290 entstanden ist, unterscheidet unter den so zunftmäßig inkorporierten Juristen die vier Stufen der Apprentitii, der Lehrlinge also, der Attornati — attorneys, Staatsanwälte —, der Narratores und der servientes ad legem — sergeants-at-law. Die letzte Kategorie galt als Meisterwürde und steht etwa auf gleichem Fuße mit der des Doctor juris, wie denn auch eine feierliche Promotion zu ihr stattfand. Die Hof-Innungen aber bildeten in ihrer Gesammtheit eine Art Juristen-Universität; in Oxford hat eine juristische Fakultät nie recht neben der philosophischen, der artistischen, aufkommen können.[1])

Von sozialgeschichtlich größtem Interesse ist nun die Stellung des Richterstandes. Dies neue Richterthum ist allerdings auch hier im Bunde mit der Krone emporgekommen. Der Vorsitzende des Hofes der Königsbank hat als Capitalis Justiciarius Angliae noch zu Anfang der Regierung Heinrichs III. fast die Würde eines Reichskanzlers und Generalstatthalters des Königs gehabt, von da ab ist er frei-

1) Rashdall, The Universities of Europe in the middle ages II 2 (1895) S. 372.

lich als Hauptrichter ad placita coram rege tenenda nicht mehr so hoch gestellt gewesen, aber die Krone hat auch späterhin alles dazu beigetragen, die soziale Position der höchsten Richterstellen zu verstärken. Ferner hielt sie auch darauf, diese höchsten Richter selbst zu besolden; als das Parlament einmal sich erbot, seinerseits die Gehälter zu bezahlen, wurde dieser Vorschlag abgelehnt. Die Richter galten als widerruflich angestellt, sie unterlagen der Strafgewalt des Königs.

Das Personal der neuen Gerichte, ursprünglich hier wie sonst vielfach geistlich, rekrutierte sich später, d. h. etwa seit Entstehung des Berufsrichterthums aus dem Adel, wie aus dem Bürgerthum. Die Angehörigen der vornehmen Normannengeschlechter haben sich frühzeitig derartige Geschäftskenntnisse anzueignen gesucht. Gleichzeitig stiegen aber auch fortwährend aus den unteren Aemtern der Behörden Bürgerliche zu den höchsten Stellen empor, und hier wurde die Forderung, die Peter von Andlau so viel später für die deutschen Doctores juris erhoben hat, sehr früh erfüllt. Die Richter der höchsten Kollegien erhielten die Ritterwürde, ja selbst den Rang des Banneretts.[1]) Auch in diesem Stück wird offenbar, wie im öffentlichen Leben die gleichen Ursachen sehr verschiedene Wirkungen herbeiführen können. Der altgermanische Grundsatz, daß jedermann nur durch ein Gericht „seines Gleichen" verurtheilt werden dürfe, hat in England zu einer Nobilitierung der bürgerlichen Richter, in Deutschland aber Jahrhunderte lang zu ihrer Zurückdrängung in den höheren Gerichten geführt.

Unzweifelhaft ist diese so viel glücklichere Entwicklung hervorgewachsen aus der sehr viel gesünderen Vertheilung des politischen und sozialen Gewichtes zwischen den Ständen und aus dem starken Volksbewußtsein beider, ganz ebenso

1) Gneist, S. 315 ff., insbesondere S. 319 Anm. b., 320 Anm. c., 322 Anm. d., 514 f.

wie sich die angesehene Stellung dieses Berufs-Richterthums der Krone gegenüber aus der gleichmäßigeren Vertheilung der politischen Gewalten am ehesten erklären lassen wird.

Doch freilich, so stark sich auch von vornherein die Krone erhob, ihr, nur ihr allein von den drei großen Monarchieen ist schon in diesem Zeitalter in einem sehr starken Ständethum ein gewaltiger Rival herangewachsen. Wohl hatte sie der Gefahr des Ueberwucherns der großen Kronvasallen, so unruhig sie auch Jahrhunderte lang gewesen sind, schon von vornherein vorgebeugt. Andererseits ist es in England doch etwa ein halb Jahrhundert früher als in Frankreich zur Abhaltung von regulären Ständeversammlungen gekommen[1]). Noch vorher aber, das ist charakteristisch, hat man hier dem Königthum eine Anerkennung allgemeiner, öffentlicher und privater Freiheiten abgenöthigt, die einzig dasteht in der europäischen Geschichte. Die Magna Charta von 1215, in offenem Aufstand mit den Waffen in der Hand einem unfähigen Herrscher abgerungen, bedeutet einmal die Feststellung der Kriegs-, Gerichts- und Steuerhoheit und hat in allen diesen Stücken der königlichen Gewalt Schranken gezogen, sodann aber, und das ist vielleicht noch merkwürdiger, hat sie einen Grundstock von Individualrechten geschaffen[2]), von denen nirgends sonst in Europa damals und noch Jahrhunderte nachher in so prinzipieller Weise die Rede gewesen ist. Vor allem der Artikel 39 ist ein Dokument von welthistorischer Bedeutung: daß kein freier Mann gerichtet oder gestraft oder verhaftet werden dürfe, es sei denn durch ein

---

1) Denn die Versammlungen, die Callery (Rev. de Quest. hist. XXIX S. 111 ff.) anführt, wird man nicht mit den Anfängen des englischen Oberhauses von 1258 an (s. Gneist S. 265, Anm. 3a) vergleichen dürfen, sondern nur die États généraux von 1302 an (s. Hervieu S. 1 ff.). Zu jenen früheren würde man vermuthlich überaus zahlreiche Analoga aus der englischen Verfassungsgeschichte vor dem Parlament anführen können.

2) Gneist S. 245—255.

Gericht seiner Standesgenossen. Damit war der altgermanische Gedanke individueller Freiheit wieder belebt, in einer Zeit, die sonst sehr viel mehr an das Recht aller und jeder Genossenschaft, als an das des Einzelnen dachte.

Sozialgeschichtlich aber ist ebenso wichtig, daß diese Urkunde ein Dokument der inneren Einheit des englischen Volkes ist — über die ständischen Grenzen hinaus —, das ebenfalls seines Gleichen sucht. Denn obwohl die Ritter es gewesen waren, die diesen Vertrag mit der Krone abgeschlossen hatten, kamen doch die meisten seiner Bestimmungen nicht nur dem Adel, sondern ebenso den Bürgern und allen Freien überhaupt zu statten. Ein Verhalten, das um so denkwürdiger ist, als die Barone zum allergrößten Theil durch ihre Herkunft von der mittleren und unteren, angelsächsischen Schicht des Volkes getrennt waren. Psychologisch ist aber auch diese Thatsache auf dieselbe Quelle zurückzuführen: auf eine Werthschätzung der Unabhängigkeit jedes freien Mannes, die so stark war, daß sie alle ständischen Sonderinteressen überwog, auch in diesem von genossenschaftlichem Geist durchaus beherrschten Zeitalter.

Und noch in anderer Hinsicht ist der Vorgang, auf dem dieses gewaltigste Ereigniß der inneren Geschichte Englands beruht, sehr merkwürdig. Die Magna Charta ist einem schwachen, für das Herrscheramt geistig wenig und sittlich noch weniger befähigten Könige abgerungen. Aber es ist auch geschehen in einem Augenblick der äußeren Bedrängniß: als König Johann nach der furchtbaren Niederlage von Bouvines gebrochen von Frankreich zurückkam, als England selbst von französischer Invasion bedroht war, da ist die Grundlage für Englands Verfassung gelegt worden. Ein sehr deutlicher Beweis dafür, daß ein Volk gegen eine übermächtige Monarchie nur dann aufkommen kann, wenn es auch ihre äußeren Verlegenheiten ausnützt. Und man weiß, daß die englischen Barone dicht nach der Verleihung des Staatsgrundgesetzes, als es der treulose König sogleich zerbrochen

hatte, die Krone dem Prinzen Ludwig von Frankreich angeboten haben, der an der Spitze eines feindlichen Heeres in England eingefallen war.

Die Keime zu einer Parlamentsbildung, die die Magna Charta schon enthält, haben sich doch erst nach anderthalb Menschenaltern entwickelt. Das Parlament von Oxford im Jahre 1258 bestand nur aus Prälaten, Grafen und Baronen, schon 1265 indessen wurden auch Vertreter des niederen Adels — aus jeder Grafschaft zwei — und der Städte geladen. Sie waren zuerst noch durchaus nicht gleichberechtigt mit den Prälaten und Baronen, wie sich denn überhaupt die Bildung der Parlamentsverfassung, und insbesondere die Scheidung in zwei Häuser und das Wahlrecht für das Unterhaus erst im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts vollzogen haben.

Die Formen, die der englische Parlamentarismus in diesen seinen ersten Anfängen annahm, sind primitiv und roh genug. Vor allem ist das Parlament der Barone, d. h. das spätere Oberhaus, im dreizehnten Jahrhundert noch sehr wenig von einem erweiterten Rathe des Königs, etwa nach Art der ältesten curia regis in Frankreich, unterschieden; die Körperschaft weist administrative, jurisdiktionelle und parlamentarische Eigenschaften noch in buntem Gemisch auf. Auch zu irgend welcher Stetigkeit der Zusammensetzung kommt es in diesen Jahrzehnten, die von inneren Unruhen vielfach bewegt sind, noch fast gar nicht: die lange Regierung Heinrichs III., in die diese Anfänge fallen[1]), ist voll von Vormundschafts- und Parteikämpfen. Dennoch lassen sich alle charakteristischen Züge der englischen Volksvertretungs-Geschichte schon in diesem Zeitalter nachweisen. Sie hat ihren Ausgangspunkt von den Fragen des Staatshaushaltes, d. h. der Steuerbewilligung und der Heeresdienstpflicht, genommen, und es ist denkwürdig

1) Stubbs, The Constitutional history of England II (⁴1896) S. 41 ff.

genug, daß schon jene Verfassungsurkunde von 1215, die der Adel der Krone noch lange vor der Entstehung des Parlaments abzwang und die doch auch für dessen Rechte die festeste Grundlage werden sollte, in etwas das Erzeugniß eines Streites über das Steuerrecht war. Das Königthum war bei der Steuerauflegung in der Regel nicht auf Widerstand gestoßen, damals aber ist es zur Zurückweisung allzu weitgehender und in sich ungerechtfertigter Forderungen der Krone gekommen. Es ist zugleich bezeichnend für die Einheitlichkeit der gesammten inneren Staatsgeschichte Englands — freilich einer Entwicklung von nahezu einzigartiger Geschlossenheit und wahrhaft organischer Stetigkeit —, daß die übermäßigen Steueranforderungen König Johanns nicht zum wenigsten zur Erzeugung des Konflikts beigetragen haben, der die Ertheilung der Magna Charta zum Abschluß hatte. Dieses Dokument verbürgte dann in den Artikeln 12 und 14 die Pflicht des Königs, für jedes Kriegsaufgebot außer den drei herkömmlichen Noth- und Ehrenfällen, und für jede Erhebung des Scutagiums den Rath und die Zustimmung seiner Barone einzuholen.[1])

Und nachdem die hier verbrieften Rechte auf das inzwischen emporgewachsene Parlament übergegangen waren, hat die Erklärung Eduards I. vom 5. November 1297, die zweite Magna Charte des englischen Steuerbewilligungsrechts diese Entwicklung zum vollkommenen Abschluß gebracht. Sie unterwarf alle direkten Auflagen und selbst die Zölle, mit Ausnahme der alten, schon ganz fest eingewurzelten, der Zustimmung des Parlaments. Und noch etwas früher ist auch das Heerwesen in einer ganz eigenthümlichen, aber mit der übrigen Entwicklung des neuen englischen Staatswesens durchaus übereinstimmenden Weise geregelt worden.

Es ist von höchstem Interesse, neben die Geschichte des

1) Magna Carta, am besten und erreichbarsten veröffentlicht bei Stubbs, Sellect Charters and other illustrations of English Constitutional History (⁸1895) S. 296.

französischen Kriegsstaats die vielfach abweichende Englands zu stellen. Die Grundlage war dieselbe: das Heerwesen der Lehnszeit mit seinen Ritterscharen, aus den Vasallen des Königs und deren Gefolgsleuten bestehend. Aber schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts setzte hier eine ganz besondere Entwicklung ein, die sich von der französischen ebenso weit entfernt, wie sie von dem der englischen Verfassungsgeschichte eigenthümlichen Geist erfüllt ist. Damals nämlich wurde der altgermanische Gedanke der Wehrpflicht aller Waffenfähigen wieder belebt, und zwar als dauernde Einrichtung, nicht nur vorübergehend zur Abwehr starker, das Vaterland bedrohender Feinde, wie es wohl in Frankreich, geschah. Im Jahre 1181 schon ist die Miliz ins Leben gerufen worden; ein Jahrhundert später erhielt sie ihre endgültige Gestalt. 1283 nämlich wurde mit Zustimmung des Parlaments bestimmt, daß alle Waffenfähigen, je nach ihrem Vermögen in fünf Klassen von schwererer und leichterer Bewaffnung getheilt, der Miliz angehören und in jeder Grafschaft zweimal des Jahres gemustert werden sollten. Es war ein großartiger Gedanke, der ganz entsprechend der Grundverfassung der Magna Charta jeden freien Engländer auch gleichmäßig zur Vertheidigung des Landes heranzog. Der Krone aber war damit eine zweite Quelle der Wehrkraft zur Verfügung gestellt, aus der das Lehnsheer immer neue Ergänzung schöpfen konnte.[1])

So bedeutete denn die Einführung des parlamentarischen Systems eine Umwandlung und Erneuerung des gesammten Staatswesens und seiner wichtigsten Funktionen. Eine Zeit lang erscheint selbst die königliche Verwaltung und Rechtsprechung mit dem neuen Faktor einer Vertretung des geistlichen und weltlichen Hochadels aufs engste verbunden, und da auch dem niedern Adel und dem Bürgerthum der hier noch keineswegs allzu bedeutenden Städte eine Theilnahme

1) Gneist S. 287 ff., vgl. auch S. 173.

an diesem wunderbar einheitlichen Apparat der Staatsleitung wenigstens zuweilen vergönnt wird, so gewährt das England des ausgehenden frühen Mittelalters ein ganz neues, aber auch von Gesundheit strotzendes, die Keime glücklichster Fortentwicklung aufweisendes Bild.

4. Vergleichende Zusammenfassung.

Von den übrigen Staaten der germanisch-romanischen Völkergesellschaft und ihrer Verfassungsentwicklung soll hier nicht des Näheren die Rede sein. Daß in Italien eine der deutschen vielfach analoge Entwicklung eintrat, daß dort ohne allen nationalen Haß nur aus innerpolitischen Ursachen der Selbständigkeitsdrang und die Fehdelust des Adels, vereint mit dem hier noch mächtigeren Munizipalgeist der großen Städte, die Monarchie der deutschen Kaiser noch radikaler von innen her zerstörten, als in Deutschland selbst, daß in Spanien ein überaus starker Territorialismus zur Bildung zahlreicher Theilstaaten führt, die sich untereinander, trotz des immerwährenden Kampfes gegen die Araber, häufig bekriegten, und daß in Aragonien und Castilien ein trotziger, unruhiger Adel einen sehr kräftigen Parlamentarismus durchsetzt, soll nur eben erwähnt werden.

In Dänemark kam in diesem Zeitalter ein Adel auf, hervorgehend aus der Hof- und Kriegsgefolgschaft des Königs, bei den Königswahlen und sonst schoben sich Herrentage an Stelle der alten Volksgemeinden. Das Königthum, das einst zu Anfang des zehnten Jahrhunderts durch Gorm den Alten erst recht zu Kräften gebracht worden war, setzte zwar faktische Erblichkeit durch, es drängte auch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in der Hand Waldemars II. den übermächtig werdenden Adel zurück, aber es war zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts von ihm und dem hohen Klerus wieder weit zurückgeschlagen.

In Schweden haben sich von der Mitte des elften bis

zu der des dreizehnten Jahrhunderts erst die beiden Stämme der Schweden und Gothen in steten Kriegen auseinandersetzen müssen, ehe die eine, die schwedische, der beiden an ihrer Spitze stehenden Dynastien zur Herrschaft kam. In diesen unruhigen Zeiten nun kam auch hier der Adel zu noch weit größerer Geltung empor. Jenem überlebenden Herrschergeschlecht aber bereitete 1279 Magnus I., der Sohn Burgers, des großen Jarls, d. h. Hausmeiers von Schweden, ein vorzeitiges Ende, indem er sich zum König krönen ließ, und verhalf dadurch der Monarchie zu stärkerer Macht, als bisher, wenn auch freilich nur für kurze Zeit. Der unruhige Adel, verbündet mit der hohen Geistlichkeit, blieb auch hier das herrschende Element.

Und denselben Weg ist auch das einst so stolze Freibauernvolk der Norweger gegangen. Zahllose Thronstreitigkeiten und ein hartes Ringen der Krone mit dem Adel, der nun auch hier aufwächst und auch hier sich mit dem Klerus eng verbindet, um die Suprematie im Staate, das ist die immer gleiche Signatur des Zeitalters. Zuletzt siegt die Monarchie: Håkan Håkanson der Alte stellt ein festes Regiment im Innern her. Selbst in Island hat sich von den Zeiten der Edda her der primitiv-demokratische Freistaat des Alterthums zwar lange erhalten, schließlich aber ist doch auch er durch den aufkommenden Adel und die hohe Geistlichkeit gestört worden. Auch in diese ultima Thule drang das aristokratische Prinzip auf seinem nirgends aufgehaltenen Siegeszug durch Europa vor und erfüllte seine Stille mit Fehde und Schwerterklang. Doch freilich sein Feind von Anbeginn, die ehrgeizige Monarchie ist ihm, wie überall, so auch dahin gefolgt: Håkan der Alte hat auch Island erobert und unterjocht. Und diese Obmacht der Monarchie blieb, was viel bemerkenswerther ist, in Norwegen und Island auf lange hinaus bestehen.

Doch ehe noch möglich ist, die Summe all dieser vergleichenden Feststellungen für die Gesammtheit der germanisch-romanischen Völkergesellschaft zu prüfen, ist nothwendig,

die Entwicklungen der drei großen und führenden Nationen nebeneinander zu halten.

Zunächst ist nützlich, zusammenzustellen, wie sich die einzelnen Einrichtungen des Staatswesens in diesen drei wichtigsten Fällen frühmittelalterlicher Verfassungsgeschichte entwickelt haben. Die höchsten Aemter im Staat, die nächsten und wichtigsten Werkzeuge der königlichen Gewalt weisen in den Anfängen überall die größte Aehnlichkeit auf. Sie haben die ihnen schon zu Ausgang des germanischen Alterthums aufgeprägte Form einer ursprünglich zwar durchaus monarchischen, aber schon von der aristokratischen Strömung der Zeit umgewandelten Ordnung. Die immer wiederkehrenden Stellen eines Marschalls und Truchsessen, eines Kämmerers und Kanzlers entstammten ganz dem schon in der Karolingerzeit geschaffenen Zustand, aber sie wurden für ihren eigentlichen Zweck, wie schon damals, unbrauchbar gemacht durch ihre Aristokratisierung, d. h. Feudalisierung. Daß sie Lehen waren, machte sie erblich und verband sie überdies mit großem Besitz, also großer eigener wirthschaftlicher und staatlicher Macht der Inhaber — das eine so schlimm wie das andere und beides auf das beste geeignet, dem Königthum Abbruch zu thun und dem hohen Adel soziale und politische Vortheile aller Art zuzuwenden. Die Amtsbezeichnungen weisen leise Variationen auf, die Sache war überall dieselbe, im spätkarolingischen und frühkapetingischen Frankreich, im Deutschland der Sachsen und Salier und so auch im England der ersten Normannenkönige. Ueberall haben starke Herrscher die Widerstände, die schon in diesen Einrichtungen lagen und noch nicht einmal von dem — übrigens selten fehlenden — persönlichen Ehrgeiz gesteigert zu werden brauchten, zu überwinden verstanden, theils durch eigenes Eingreifen, theils durch die Verwendung ergebenerer näherer Diener und Helfer. Die große Menge der Geistlichen, der großen und kleinen Vasallen, die jeden König ständig umgaben und seinen Hof — einen damals fast amtsmäßigen Begriff —

ausmachten, bot dazu immer Gelegenheit. Aber die technischen Nachtheile dieses rohen Anfangsstadiums der Entwicklung des Beamtenthums waren selbst in diesen glücklichsten Fällen nicht zu überwinden: der Mangel jedes geordneten Zusammenwirkens und Geschäftsganges, das Fehlen aller körperschaftlichen Organisation und fast aller Arbeitstheilung, ganz zu geschweigen von der völligen Vermischung von Staats- und Hofverwaltung, die dem Zeitalter noch am wenigsten beschwerlich fallen mochte.

Aber, und hier spalten sich die einzelnen Entwicklungen sehr früh: die eine von den drei Kronen hat sehr bald diese organischen Mißstände durch ebenso organische Neuerungen eingegrenzt, die zweite hat den alten Zustand wenigstens leise zu ihren Gunsten geändert, und nur die dritte — ach, es war die unserer Könige — hat fast Alles beim Alten gelassen, fast nichts geändert. Auch die Entwicklung der obersten Regierungsbehörden in Frankreich geht aus von dem königlichen Hofe, der, die Gesammtheit aller um den Thron Versammelten umfassend, an sich eine formlose und ungegliederte Masse darstellt und der hier geradezu als Behörde auftritt. Bald aber tritt ein Integrierungs- und Differenzierungsprozeß ein, der erst aus dem tumultuarischen Hofe des Königs einen engeren Rath ausscheidet, dann jenen immer weiter zurücktreten, diesen aber immer ständiger, immer geschlossener und zugleich immer weniger feudal werden läßt, und schließlich diese nunmehr zu einer wirklichen Behörde gewordene Körperschaft in drei Sonderbehörden spaltet, unter die in folgerichtiger Arbeitsgliederung die Wahrnehmung der Gerichts-, der Finanz- und der allgemeinen Staatshoheit des Königs vertheilt sind.

In England gelangte man durchaus nicht so weit: hier blieb vielmehr die plumpe Keimform des königlichen Hofes, die die Normannen aus Frankreich mitgebracht hatten, in der Hauptsache bestehen. Aber einmal war der hohe Adel, dem von jeher jede Territorialhoheit abging, hier auch im

Schoße der Regierung nicht so gefährlich, weil er weit minder fürstlich und viel staatlicher gesinnt war, und sodann ist wenigstens die Abspaltung einer Sonderbehörde erfolgt: eines Schatzamts. Deutschland aber ist ganz zurückgeblieben. Der einzige Mann wäre Friedrich II. gewesen, hier den Fortschritt herbeizuführen; aber was er in dieser Richtung vermochte, hat er seinem bevorzugten Italien, in Sonderheit Sizilien zugewandt. Das Reich ist so bis zum Ausgang dieses Zeitalters fast durchaus bei dem alten, dem zu Ausgang der Karolingerzeit emporgewachsenen feudalen Zustand verharrt.

Noch übler lautet für Deutschland das Ergebniß, wenn man die verschiedenen Entwicklungen des territorialen und lokalen Verwaltungs- und Behördenwesens vergleicht. Das Verhältniß dieses Zeitalters zu dem voraufgehenden ist ein ganz ähnliches: die Einrichtungen, die das fränkisch-karolingische Königthum geschaffen hatte, waren in den mittleren und niederen Schichten der Staatsverwaltung überaus wirksame Mittel zur Geltendmachung der Staatshoheit gewesen, gerade so wie die damals geschaffenen großen Hof- und Staatsämter ursprünglich stets bereite Werkzeuge in der Hand des Herrschers dargestellt hatten. Die Grafschaften spannen über das ganze ungeheure Reich ein außerordentlich einheitliches und an sich ganz zentralistisch gedachtes Netz von örtlichen Beamtungen. Aber das Lehnswesen hat ihren Inhabern in noch höherem Maße als den höchsten Staatsstellen den entgegengesetzten Geist eingeflößt: sie wurden der geeignetste Ausgangspunkt der Zersetzung der Staatseinheit. Ihr fiel in den ersten Jahrhunderten Frankreich noch weit unbedingter anheim als Deutschland, wo es überdies auch nicht an zuweilen glücklichen Versuchen gefehlt hat, Abhülfe zu schaffen. Aber niemals ist es zu irgend stetigen oder gar organischen Eingriffen, zu neuen Einrichtungen gekommen. Die französische Krone aber schuf eine ganz originale Behördenordnung, die von Ausgang des zwölften Jahrhunderts

in zwei Instanzen gegliedert wenigstens den stets wachsenden Königsboden umfaßt. Und das normannische Königthum Englands hat vollends von seinen Anfängen, also vom elften Jahrhundert an, das schon zu angelsächsischen Zeiten begründete Grafschaftssystem aufs straffste zusammengefaßt und erneuert, es gegen die Erblichkeit sichergestellt und ganz schlagkräftig organisiert.

Fast in allen Zweigen des Staatswesens kehrt das gleiche Bild wieder: der ursprüngliche Zustand ist eine Zeit lang allen drei Entwicklungen ungefähr gemeinsam, dann lösen sie sich von einander, Bewegung, Aenderung tritt ein, der Vorrang wechselt zwischen Frankreich und England, Deutschland aber bleibt dahinten. Die Ordnung der Rechtsprechung ist vom germanischen Alterthum her überall vielfach ähnlich überliefert: das noch halb primitiv-demokratische Schöffengericht herrscht nicht nur in den ehemals fränkischen Reichen, sondern auch in England. Auch die charakteristischste Neuerung des Zeitalters, die allmählich fortschreitende Aristokratisierung dieser richtenden Körperschaften ist überall nachzuweisen: der Adel bemächtigt sich wenigstens der mittleren und obersten Instanz in den englischen Grafschaftsgerichten so gut wie in den deutschen Landgerichten, am Hofe des englischen wie des deutschen oder französischen Königs. Aber die monarchische Reaktion, die wenigstens in der obersten und wichtigsten Instanz eintritt, ist auch auf diesem Felde staatlicher Lebensbethätigung in England und Frankreich unvergleichlich viel wuchtiger und erfolgreicher aufgetreten, als in Deutschland. England ist weit voran geschritten, da es zu Ende des zwölften Jahrhunderts das Amt des königlichen Reiserichters und ein eigenes höchstes Gericht schuf. Freilich ist der Unterschied von den Institutionen alter Prägung, etwa von den um den deutschen König versammelten Beisitzern noch nicht allzu deutlich bemerkbar, denn auch die englische Königsbank war ursprünglich mit großen Vasallen besetzt. Aber die Wurzeln zur Ausbildung eines

nicht-feudalen und berufsmäßigen Richterthums reichen schon bis dahin zurück, und zu Ende dieses Zeitalters ist ein solches schon im schroffsten Gegensatz zu Deutschland und seinem einzigen Berufsrichter, dem Hofrichter, zu voller Blüthe emporgewachsen. Frankreich ist zwar später, aber mit großem Eifer nachgefolgt: von Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ist aus dem königlichen Hofe ein besonderes Gericht ausgesondert, und bis zum Ausgang des frühen Mittelalters ist dieses Gericht ausgereift, für ein Berufsrichterthum zum Mindesten der Grund gelegt.

Und wie dergestalt die Ausbildung der formalen Staatsorganisation in Deutschland zurückblieb, während sie in Frankreich und England die stärksten Fortschritte machte, so auch die des materialen Verwaltungswesens. In England ist innerhalb dieses Zeitraumes die Steuern zu verhältnißmäßig hoher Blüthe ausgebildet worden, Frankreich hat die ersten und schwierigsten Anfänge einer solchen Entwicklung hinter sich gebracht, Deutschland aber hat sich aus ihnen nicht herauswinden können. Und selbst in der Geschichte des Heerwesens, die im Ganzen und Großen betrachtet, überall ein Beharren bei den alten, oft freilich erst zu Beginn dieses Zeitalters ausgebildeten Formen des Lehnswesens zeigt, ist immerhin bezeichnend, daß zu solchen Neuordnungen, wie zu der des Milizwesens in England und zu den ersten Anfängen des freilich von auswärts her übernommenen Söldnersystems in Frankreich sich in Deutschland keinerlei Seitenstück aufweisen läßt. Allein in der gegen die angriffsweise vorgehende Kurie gerichteten Kirchenpolitik ist in allen drei Ländern ungefähr das gleiche Maß eines freilich nur halben Erfolgs erreicht worden, nur daß Deutschland auch darin insofern am übelsten fuhr, als es durch die hier am leidenschaftlichsten geführten Kämpfe mit dem Papst bei weitem am meisten politisch litt.

Aus allem diesem geht hervor, daß in die mannigfachen inneren Kämpfe, die das Zeitalter den Monarchien auferlegte,

die französische und die englische Krone wesentlich besser gerüstet eintrat. Und so wenig man den Ausgang dieses Ringens allein aus diesen Voraussetzungen wird ableiten dürfen, man wird sich ihrer doch zuerst und zuletzt erinnern müssen, sobald man zu ergründen sucht, warum dieser Ausgang in jedem der drei Fälle ein so anders gearteter war, und warum insbesondere das deutsche Königthum das Zeitalter mit einem so üblen Zusammenbruch seiner Kraft beschloß.

Denn so war es doch: die Parteien in dem sozialen Kriege, der die innere Geschichte der drei großen Völker in all diesen Jahrhunderten beherrscht, waren überall dieselben: auf der einen Seite das Königthum, als der Vertreter und Träger der Staatseinheit, auf der anderen der stärkste und mächtigste Stand jedes dieser Völker, der sich auf alle Weise diesem Staatsjoch zu entziehen sucht, der hohe, hier und da wohl auch der niedere Adel, während Bürger und Bauern nur leidende und geleitete oder nur zuschauende Theile bei diesem Kampfe sind. Und auch die moralischen und politischen Waffen, die beide Kriegführende in die Schlacht brachten, waren zu Anfang ungefähr die gleichen. Von den Institutionen ist schon die Rede gewesen, aber auch die Gesammtstellung, die das Königthum bei Anbruch des Zeitalters überkam, war in allen drei Fällen nicht allzu unähnlich. Soweit man von Abweichungen sprechen kann, neigen sie sich jedenfalls zu Gunsten der deutschen Monarchie. Denn das Frankreich des beginnenden zehnten Jahrhunderts war unzweifelhaft vom Partikularismus der großen Herren stärker zerspalten und ärger heimgesucht, als das Deutschland dieser Zeit. Und das normannische Königthum hat von Anbeginn wenigstens eine Schwierigkeit zu überwinden gehabt, die der deutschen Krone vom Schicksale nie zugemuthet worden ist: die nationale Gespaltenheit seines Volkes.

Selbst die Formen des Kampfes sind häufig die gleichen gewesen: eine Fülle tumultuarischer Erhebungen, sei es einzelner Großen, sei es ganzer Gruppen des Hochadels,

läßt sich überall nachweisen. Aber freilich der Verlauf des Streites ist in jedem der drei Fälle ein anderer gewesen und daher denn auch sein Ergebniß ein durchaus ungleiches. Denn nicht nur ist der Kräfte-Aufwand der ihren Besitz vertheidigenden Kronen von ganz verschiedener Stärke und Tragweite gewesen, sondern es hat auch, was vermuthlich fast noch mehr in die Wagschale fiel, die Gegenpartei sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Für all die starken Menschen, die sich in diesem Zeitalter gegen den Druck einer einheitlichen Staatsordnung aufbäumten, weil sie als Erben oder als Einzelne im Besitz großer moralischer oder politischer Mittel waren, gab es nämlich, im Groben gesprochen, zwei sehr weit divergierende Mittel, um ihren Willen durchzusetzen: das eine führte jeden Einzelnen für sich dem Ziel entgegen, das andere aber sammelte viele von ihnen zu gemeinsamem Vorgehen. Mit anderen Worten: das Streben nach Unabhängigkeit konnte zur völligen Zerspaltung des Staatslebens hinleiten, wenn Jeder, der dazu im Stande war, für sich zur Selbständigkeit durchdrang, oder aber es endete mit einem körperschaftlichen, einem ständischen Zusammenschluß. Und das Ergebniß mußte im ersten Falle ein Sieg des fürstlichen Partikularismus, im zweiten der eines ständisch-aristokratischen Parlamentarismus sein.

Der eine von diesen beiden möglichen Ausgängen ist in Deutschland, der andere in England eingetreten, jeder in fast exemplarischer Vollkommenheit und Reinheit, Frankreich aber steht ungefähr in der Mitte.

In Deutschland ist der Ehrgeiz der Großen zwar bis gegen 1200 von der Krone gezügelt und gebändigt worden. Aber weder ihre tumultuarischen Aufstände, noch, was schlimmer war, ihre leise, stetige Minierarbeit haben jemals eine ihre Bemühungen um die Territorialhoheit störende Unterbrechung erlitten. Seit 1180 hat sich die vor allem auf dem geheimeren Wege erreichte organische Verminderung der Staatsmacht auch an der Oberfläche geltend gemacht, seit dem Ausgang des letzten großen Kaisergeschlechts aber ist sie mit einem Schlage

als völlige Umwälzung offenbar geworden. Parlamentarischer Zusammenfassung hat dieser nunmehr zum wirklichen Fürstenstand herangereifte Großadel nie sehr bedurft, und die bestehenden altüberlieferten Institutionen sind zwar aufrecht erhalten, aber keineswegs in den Mittelpunkt des Verfassungslebens gerückt worden. Und es ist bezeichnend, daß in diesem vorhandenen Parlament mehr und mehr das Schwergewicht der Entscheidung in die Hände einer Anzahl, man möchte fast allzu modern sagen: eines Komitees der mächtigsten Großen gleitet.

In dem normannischen England dagegen kommt der Territorialismus überhaupt nicht auf, und wenn es auch an Unruhen und Aufständen der Großen durchaus nicht fehlt, so nehmen diese selbst doch zum Mindesten von Beginn des dreizehnten Jahrhunderts an einen ganz körperschaftlichen, ständischen Charakter an. Zuerst tritt gleichsam der hohe Adel als Gesammtheit handelnd auf und setzt seine besten Rechte als solche durch. Auch hier kommt es zum heftigsten Zusammenstoß mit der widerstrebenden Krone, aber der Preis des siegreichen Kampfes fällt nicht den Einzelnen, sondern dem ganzen Stande, zum Theil sogar dem ganzen, weitherzig vom Hochadel bedachten Volke zu. Und erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts gelangt man dann zur Organisation einer Vertretung des führenden Standes, an der auch wieder der niedere Adel und das Bürgerthum in etwas betheiligt werden: eine ganz neue Form des Parlamentarismus entsteht.

Der französische Hochadel hat noch im zwölften Jahrhundert das Staatsgebiet ärger zerspalten und an Ausdehnung, wie an Selbständigkeit mehr Territorialismus durchgesetzt, als der deutsche. Dann aber hat eine starke Umbiegung stattgefunden, und er hat bis zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts nicht nur den größeren Theil seines Territorialbesitzes an die Krone verloren, sondern auch auf das Streben zu fürstlicher Unabhängigkeit, das ihn ganz

ebenso wie seine deutschen Standesgenossen beseelte, in etwas verzichten müssen. Und gerade als sei dies die natürliche Entschädigung, ist denn auch hier ein Parlamentarismus herangewachsen, der dem englischen zwar bei Weitem nicht an innerer und äußerer Stärke gleichkam, aber ihm doch nicht ganz unähnlich war.

Man wird alle diese Abweichungen nicht übertreiben dürfen: auch die englischen Großen haben zuweilen auf ganz tumultuarische Weise und zuweilen selbst jeder für sich nach Unabhängigkeit gestrebt, und andererseits mögen sich die ersten Stadien der englischen oder gar der französischen Parlamentsgeschichte durchaus nicht wesentlich von den deutschen Reichstagen unterschieden haben: um Versammlungen, auf denen der hohe Adel die entscheidende Stimme führte und der niedere und das Bürgerthum nur eben vertreten waren, mag es sich hier wie dort gehandelt haben. Und dennoch braucht man sich noch nicht einmal der weit auseinanderlaufenden Linien zu erinnern, die diese Entwicklungen später verfolgten und durch die auch ihre ursprüngliche Divergenz zur Genüge bewiesen wird, um zu sehen, wie verschiedene Richtungen sie schon in diesem ersten Stadium eingeschlagen haben. Im zehnten und elften Jahrhundert sind die Unterschiede noch gar nicht groß, nur daß zu Ausgang dieser ersten Hälfte des Zeitraums der neue normannische Adel Englands sich auch nicht einmal die nothwendigste Vorbedingung zur Erreichung territorialer Selbständigkeit, die territoriale Abrundung seines Besitzes, verschafft, bringt einen gänzlich neuen Zug in das Bild. Das zwölfte Jahrhundert läßt dann sehr viel mehr Unähnlichkeiten entstehen, die eigentliche Schicksalszeit aber ist das dreizehnte Jahrhundert, das den deutschen Partikularismus zur Reife, den französischen zu halbem Hinwelken brachte und das den neuen Parlamentarismus in England und im Keim auch in Frankreich emporsprießen ließ.

Aber auch das Verhalten der Kronen ist merkwürdig verschieden. Zunächst würde es lächerlich sein, von einer

Schwäche der Sachsen oder Salier, ja selbst der Staufer im Vergleich zu den Kapetingern oder den normannischen Königen zu reden. Ja, jedes von den beiden ersten deutschen Kaisergeschlechtern hat ein oder mehrere Male den sehr ernsthaften Versuch gemacht, eine straff-zentralistische Staatsordnung zu schaffen; man denke nur an Otto I. oder Heinrich II.; und von den Staufern war Friedrich II. wenigstens in Hinsicht auf das ihm zunächst liegende Italien voll von absolutistischen Gedanken. Der Gesammtzug der Entwicklung aber führte hier ebenso zur inneren Schwächung der Krone, wie in Frankreich, wo das Königthum bis gegen 1150 so weit zurückgeblieben war, zu ihrer Verstärkung. In England aber hat in der Person Wilhelms I. des Eroberers das Königthum dieses Zeitalters den Gipfel der Staatsklugheit erreicht, insofern es von Anfang an hier die beiden stärksten Quellen aristokratisch-partikularistischer Entwicklung verstopfte und weder einen zusammenliegenden Territorialbesitz noch die Erblichkeit der Aemter aufkommen ließ.

Vergleicht man das Verhalten der drei Monarchien und forscht man nun, mit noch besseren Einsichten ausgestattet, nach den Gründen der Verschiedenheit ihres Erfolges, so wird man freilich in so vereinzelten Wendungen nicht die letzte Ursache erblicken dürfen. Das normannisch-englische Königthum hat damals aus einem Umstand Nutzen gezogen, der weder in seines Trägers, noch irgend eines Sterblichen Macht lag, sondern der durchaus in der Verflechtung der äußeren und inneren Geschichte Englands begründet war. Dadurch daß im Jahre 1066 in England gewissermaßen ein neuer Staat von den untersten Grundlagen her aufgerichtet wurde, war es möglich, die Erfahrungen zu verwerthen, die die großen Monarchieen überhaupt, am meisten insbesondere die nächstgelegene, die französische, gemacht hatten. Die Zersplitterung der Lehen des Hochadels und die Vererblichkeit der Aemter, das waren gewissermaßen nur die Nutzanwendungen, die das normannische Königthum aus seines nächsten Vor-

bildes Schicksalen zog. Es war eine staatsmännische Leistung höchsten, weil welthistorischen Ranges, diese Folgerung zu machen, aber das Schicksal selbst oder, wenn man will, der ureingeborene Wanderungs- und Eroberungstrieb, der die Nordmänner über den Kanal führt, er hat auch diese für alle innere Geschichte Englands entscheidende Wendung herbeiführen helfen. Es war den ersten Normannenkönigen gewissermaßen carte blanche gegeben und sie konnten ihr Staatsideal darauf einzeichnen — was Wunder, daß es weit weniger feudal und weit monarchischer ausfiel, als der bestehende Zustand. Andererseits ist unzweifelhaft, wenn nicht in den Anfängen, so doch im weiteren Verlauf der Entwicklung den englischen Königen bei ihrem Wirken für die Festigung der Staatseinheit der hohe Adel und sein nunmehr in hohem Maaße ausgeprägtes Standes-, ja selbst Volksgefühl entgegengekommen. Seine Fürsorge für die Rechte aller Engländer und nicht nur seine eigenen, schon in der Magna Charta, und die spätere Heranziehung des niederen Adels und des Bürgerthums zum Parlament legen dafür ein sehr lautes Zeugniß ab, das überdies als im schroffsten Gegensatz zu dem Verhalten alles kontinentalen Hochadels nicht nur in diesem, sondern auch in den folgenden Jahrhunderten stehend sich sehr deutlich abhebt.

In Frankreich aber ist zwar von einem solchen, im innerpolitischen Sinne nationalen Verhalten des Hochadels nicht im Mindesten die Rede, indeß jener andere Vortheil ist den Kapetingern, wenn auch bei weitem nicht im selben Maße wie den normannischen Königen Englands zu Gute gekommen. Sie hatten den jämmerlichen Verfall der karolingischen Monarchie vor Augen, und wenn sie auch deren schlechte Erbschaft antreten mußten, ihnen war möglich, gewisse ärgste Mißbräuche, wie vor allem die Verschleuderung des Königsbodens, zu vermeiden.

Vor den deutschen Königen aber hatten beide, das französische wie das englische Herrschergeschlecht, den Vortheil

einer sicheren Erbordnung voraus — und vermuthlich hängt auch dies zu einem Theil mit ihrem späteren Emporkommen zusammen. Sie waren beide aus bestehenden Vasallenhäusern mit regulärer Erbfolge hervorgegangen, diese haben sie dann auch auf den Thron übertragen, und vor allem haben sie das außerordentliche Glück gehabt, nie gänzlich auszusterben: die Kapetinger blühten alle diese Jahrhunderte und noch manches folgende hindurch, und die Plantagenets, die 1154 in England den normannischen Königen folgten, waren deren Nachkommen wenigstens in weiblicher Linie. Dem deutschen Königthum aber hat nicht so sehr die Aufrechterhaltung des altgermanischen Grundsatzes der Königswahl, als der Dynastienwechsel den größten Eintrag gethan. Denn dessen Folge war vor allem, daß sich in Deutschland niemals ein wirklich reichsunmittelbares Gebiet aussonderte. Hätte sich hier ähnlich wie in Frankreich, um ein auch noch so kleines Territorium ein allmählich wachsendes Königsland gruppiert, so wäre der Einheitsstaat gerettet gewesen. Zwischen der Politik der französischen und der deutschen Könige ist dieser eine hauptsächlichste Unterschied festzustellen: jene haben ihr königliches Amt aufs Beste wahrgenommen, aber sie haben darüber ihren Hausbesitz nicht vergessen; die deutschen Herrscher aber haben in einer großherzigen, doch auch allzu leichtmüthigen Gesinnung diese Klugheit nicht bewährt. Gerade das, was alle späteren Kaisergeschlechter des Mittelalters wie der Neuzeit zu viel besaßen, einen gleichsam partikularistisch-dynastischen Eigennutz, das ging den älteren ab — das späte römische Reich deutscher Nation ist an einem Uebermaß dieses territorialen Egoismus seiner Kaiser zu Grunde gegangen, das frühe ist durch das Gegentheil, durch ein allzu reichsmäßiges Fühlen und Verhalten seiner Herrscher zerrüttet worden. Endlich aber ist den deutschen Königen die Verflechtung innerer und äußerer Politik, die dem England dieses Zeitalters zu solchem Segen ausschlug, zu einem Fluche geworden: man mag sich noch so sehr gegen die Erkenntniß

sträuben und sich auch alle günstigen Folgen vorhalten: die Beherrschung Italiens war eine zu schwere Last für unsere Herrscher, sie hat sie ihren eigentlichen Aufgaben fort und fort entzogen und vielleicht die krüppelhafte Ausbildung aller der Organe des Königthums, die in Frankreich und England zu so starker Entfaltung gediehen, vornehmlich verschuldet.

Doch wäre es Thorheit, auch selbst diese vermuthlich stärkste der Fesseln, die der deutschen Monarchie in ihrem Laufe hinderlich gewesen sind, allein für ihr Zurückbleiben verantwortlich zu machen. Zuletzt ist auch sie, ebenso wie alle anderen angeblich ausschlaggebenden Gründe dieser Stagnation, Phänomen und nicht Ursache. Man wird am letzten Ende eine noch etwas tiefer liegende Verschiedenheit der drei Nationalgeschichten als die Urheberin aller jener großen und kleinen Divergenzen der Oberfläche ansehen müssen, ohne daß man dabei zunächst schon auf die Mannigfaltigkeit der Volkscharaktere zurückzugreifen braucht, die sich damals wahrscheinlich erst zu bilden anfingen.

Ich meine, es handelt sich in diesem Falle, wie noch in manchem anderen, von denen diese Blätter zu berichten haben, um Tempo-Verschiedenheiten der Entwicklung. Dem deutschen Königthum noch der Staufer-Zeiten ist mit breiten Zügen der Stempel einer frühen Monarchie aufgeprägt. Ja, diesen Sachsen, Saliern und Staufern war es vor allem eine Lust, kämpfend und in steter Unruhe, gleichsam vom Rosse herab, zu regieren; nur mit ganz vereinzelten Ausnahmen haben sie die stillere, aber auch so viel stetigere und dauerhaftere Arbeit der Kanzleien und einer zäh um sich greifenden Landesverwaltung wenig geschätzt. In ihnen lebt noch viel von dem Geist viel älterer Zeiten, mehr noch der Völkerwanderung, als selbst der Karolingerzeit.

Umgekehrt trägt das französische Königthum schon ganz früh bis auf Ludwig VII., ja schon bis auf den klerikal gesinnten Großenfeind Ludwig VI. und seinen klugen Abt Suger zurück ganz moderne Züge. In seinen Mitteln ist es nicht

der Monarchie älterer, sondern sehr viel jüngerer Zeiten wahlverwandt, wie es denn in jedem Betracht Vorbild und Ursprung des Absolutismus der Zeiten Ludwigs XI., Franz I. und Ludwigs XIV. ist. Die englische Königsherrschaft hat in vielem Betracht dasselbe weit modernere Gepräge, nur daß ihr der eigenthümliche Geist ihres Volkes, von dem als einem nicht nur verfassungs-, sondern gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtlichem Faktor noch später zu sprechen sein wird, gewisse Schranken setzt, die freilich ihrem innersten Wesen nach ebenfalls in die Zukunft, in eine weit jüngere Stufe neu-europäischer Staatsentwicklung weisen.

Es ist eines der beliebtesten Schlagworte unserer Geschichtsschreibung, daß der dreißigjährige Krieg unsere Kultur um Jahrhunderte zurückgeworfen habe, in Wahrheit aber war zum mindesten der deutsche Staat schon längst, schon in diesen früh-mittelalterlichen Jahrhunderten, im Vergleich mit dem französischen und englischen jünger, d. h. in seinem Wachsthum zurückgeblieben. Und wer sich erinnert, daß schon im germanischen Alterthum alle später deutschen Stämme von den nach Westen gezogenen Franken weit überflügelt worden waren, den wird das nicht allzu sehr Wunder nehmen.

Und nach demselben Grundsatz wird man auch die Verfassungsentwicklung der anderen nicht im Vordergrund stehenden Staaten der germanisch-romanischen Völkergruppe in das Gesammtbild einordnen müssen. Die skandinavischen Völker, schon im voraufgehenden Zeitalter weit in Rückstand, bleiben auch jetzt etwas dahinten, wenngleich Dänemark und Norwegen Deutschland insofern übertreffen, als hier keinerlei territorialer Partikularismus aufkommt. Schweden dagegen wird von diesem zuerst lange in seiner schlimmsten Form heimgesucht: in dem Hader zweier fast ebenbürtiger Stämme. Aber diese Art inneren Zwistes ist ganz anderer Natur, weist in eine viel ältere Entwicklungsstufe zurück. Sie ist mit den Kämpfen der Franken, Sachsen und Baiern zur

Karolingerzeit zu vergleichen, nicht mit dem Emporkommen des deutschen Fürstenstandes unter den Saliern und Staufern.

Im übrigen ist im Norden überall der Adel, wenn auch nicht in der Form des Lehnswesens, mächtig geworden, und er findet zuweilen, wie namentlich in Dänemark, auch schon Formen des ständischen Zusammenschlusses und einer halbwegs parlamentarischen Vertretung, die an die ersten Stadien des englischen Baronenparlaments erinnern mögen. Die Fülle der Thronstreitigkeiten machte zumeist die Krone noch schwächer; nur in Norwegen-Island, aber auch da erst zuletzt, tritt eine Festigung der Monarchie ein. Nirgends indeß sind Spuren einer modern-monarchischen Staatsverwaltung zu erkennen: im Ganzen theilt der politische Zustand die Zurückgebliebenheit Deutschlands, ohne dessen Partikularismus, aber mit einer sehr starken Entwicklung der Adelsmacht in der Richtung auf englische Verhältnisse.

Von den vorwiegend romanischen Ländern aber theilt Italien die politische Zerspaltenheit und den Verfall der Zentralgewalt mit Deutschland im höchsten Maße; seine, in manchen Stücken auffällig ähnliche Entwicklung weicht in anderen von der deutschen weit ab. Die Träger des Partikularismus sind in erster Linie die großen Städte, die hier unvergleichlich viel stärker aufgeblüht waren als überall sonst in Europa. In ihnen steht zwar auch ein mächtiger Adel fast überall an der Spitze, zuweilen wachsen auch auf dem Lande Dynasten zu halber Selbständigkeit empor, und was am wichtigsten ist, selbst in jenen Stadtstaaten bemächtigt sich zu Ausgang des Zeitalters schon hier und da der Ehrgeiz einzelner Adelsgeschlechter des Regimentes und richtet eine an das alte Griechenland erinnernde Tyrannis auf, aber das Bild ist doch ein wesentlich anderes als das des von Erbfürstenthum und Territorialhoheit zertheilten Deutschlands. Nur die zerstörende Wirkung auf den Einheitsstaat ist dieselbe, ja eine noch schärfere. In Hinsicht auf ihn ist Italien eher noch weiter zurückgeblieben als sein Bruderland; von einer Aus-

bildung gesammtstaatlicher Organe ist so wenig, wie von Einrichtungen einer parlamentarischen Einheit die Rede. Nur die frühe Blüthe der Städte weist in eine ferne, bürgerlich-demokratische Zukunft.

Spanien endlich erinnert durch die Maßlosigkeit seiner Territorialstaats-Bildung an Deutschland; es ist trotz des gewaltigen moralischen Bandes, das der stete Kampf gegen einen gemeinsamen Feind um sein Volk schließt, dem Partikularismus gänzlich verfallen und hat weder die halbe Einheit Deutschlands noch die zuletzt schattenhaft-formale Einheit Italiens bewahren können. Seine sehr entwickelten aristokratisch-parlamentarischen Einrichtungen sind vor allem deswegen merkwürdig, weil sie so sehr früh einsetzen: die ersten aragonischen Reichs-Cortes sind, wenigstens der Ueberlieferung nach[1]), 1162, also etwa ein Jahrhundert vor dem Parlament in Oxford abgehalten worden. Und auch insofern gemahnt diese Entwicklung an England, als der besonders stolze Adel Spaniens es über sich gewann, Vertreter der Städte, ja des platten Landes neben sich zu dulden: außer den Ricoshombres, d. h. den Großen, den Prälaten und den Caballeros, den Rittern, erscheinen Procuradores der Städte, Villas und Ortschaften. So ist zuletzt der Zustand doch reifer, schneller vorgeschritten als in Deutschland: der Parlamentarismus rückt weit vorwärts und kräftigt die Theilstaaten, deren schließliche Vereinigung durch dynastische Bande schon dem nächstfolgenden Zeitalter gelingen sollte.

So setzt sich das Bild überall ein wenig anders zusammen, aber die Elemente, die sich bei Analyse der Verfassung der drei führenden Völker ergeben, finden sich, nur verschieden gemischt, fast überall wieder, und auch da, wo ein in keiner der drei Großstaaten wiederkehrender Faktor auftritt, wie die Stadtstaat-Tyrannis und die bürgerliche Blüthe

1) Erst auf Zurita stützt sich die Darstellung Schäfers (Geschichte von Spanien III (1861) S. 208 f.).

Italiens, da ist doch nur ein Moment der späteren allgemeinen Entwicklung vorweggenommen. Immer also handelt es sich im Wesentlichen um Unterschiede nicht so sehr in der Richtung, als im Tempo der Entwicklung. Doch wird freilich darüber nicht vergessen werden dürfen, daß sich auch in diesen Verschiedenheiten der Fortschrittsgeschwindigkeit der Charakter der einzelnen Völker zeigen konnte, oder zum mindesten ihr Temperament, das eine tiefsinnige Wortprägung doch in einen nicht nur für die Einzel-, sondern auch die Völkerpsychologie zutreffenden Zusammenhang mit dem Zeitmaß, dem Tempo der Entwicklung gesetzt hat.

Trotz aller Mannigfaltigkeit läßt sich indessen eine Formel finden, unter der das Verfassungsleben aller Theile der germanisch-romanischen Völkergruppe zu begreifen ist. Die vom germanischen Alterthum überkommenen archaisch-plumpen, aber starken Monarchieen werden überall durch den emporstrebenden Hochadel in ihrem wesentlichsten politischen Besitz, der Staatseinheit angegriffen, und darüber entbrennt ein Kampf, der in Wahrheit das innere Staatsleben dieser Jahrhunderte beherrscht. So verschieden auch die Ausgänge sind es giebt kein Zeitalter, weder früher noch später, das so bestimmt ist durch aristokratisches Vorwärtsdrängen, so erfüllt ist von adlichen Rebellionen gegen Königs- und Staatsmacht. Aber während diese wesentlich standes-, klassengeschichtliche Bewegung die staatliche Oberfläche des Völkerlebens dergestalt fast ausschließlich beherrscht, sind in der Tiefe noch andere Veränderungen im Entstehen begriffen. Um sie kennen zu lernen und auch um die eigentlich sozialen und die wirthschaftlichen Voraussetzungen des Wachsthums der Adelsmacht selbst zu verstehen, ist nöthig, sich die ständische Gliederung und die Gütervertheilung in den einzelnen Nationen zu vergegenwärtigen.

Dritter Abschnitt.

Ständebildung und Volkswirthschaft.

1. Deutschland.

I. Der hohe Adel und die Landeshoheit.

Die Zersplitterung der Regierungsgewalt in Deutschland durch den emporkommenden Fürstenstand ist zunächst ein im betonten Sinne des Worts verfassungsgeschichtlicher Vorgang, denn dieser neue Hochadel ist wesentlich aus dem hohen Beamtenthum der Karolinger hervorgegangen, er scheint an sich keine Fortsetzung des alten germanischen Geburtsadels zu sein und er hat also seine Wurzel in öffentlichrechtlichen Befugnissen und Aufträgen. Trotzdem ist diese Entwicklung auch eine klassengeschichtlich außerordentlich wichtige: denn es bildete sich hier wirklich ein neuer Stand, und außer jenen vom Staat ausgehenden Einflüssen sind selbstverständlich auch rein gesellschaftliche und wirthschaftliche Faktoren dabei wirksam gewesen. Eines vor allem ist hervorzuheben: dieser als Amtsadel emporgekommene Fürstenstand hat sich zu einem wirklichen, d. h. erblichen und geburtsmäßig abgeschlossenen Adel doch nur deshalb entwickeln können, weil mit den hohen Staatsstellen, die er innehatte, zugleich ein in der Regel überaus ausgedehnter unmittelbarer Besitz verbunden war, und weil dieser Besitz wiederum an ein halb privates, halb öffentliches Rechtsverhältniß geknüpft war, das allmählich erblich wurde: das Lehen. Die Fürsten des neunten, zehnten und elften Jahrhunderts sind doch vermuthlich nicht so sehr als Herzöge, Grafen und so fort erbliche Inhaber ihrer Stelle geworden, sondern als die Besitzer der ungeheuren Bodenkomplexe, die ihnen gleichzeitig mit ihrem Amte verliehen wurden.

Die Verflechtung der verschiedenen Rechtsmotive ist überaus begreiflich. Ursprünglich war dieser Grundbesitz ebenfalls durchaus öffentlicher Natur: seine Entstehung reicht fast in die Zeiten zurück, in denen das private Eigenthum überhaupt erst entstand, während längst für den König oder Herzog eines Stammes eine große Menge verfügbaren Bodens ausgesondert worden war. Nun aber griff der Eigenthums-Gedanke in allerlei zuerst verschleierten Formen immer weiter um sich, er steigt von den Königen die Stufenleiter abwärts, was Wunder, daß die Herzöge und Grafen, die den Herrschern am nächsten stehen, am frühesten und stärksten von ihm ergriffen werden. Sie sehen den Grund und Boden, der ihnen etwa in dem Sinne eines kapitalisierten Gehalts verliehen ist und dessen Erträge ihre Amtsbezüge darstellen, als Eigenthum an, und sie werden durch das ganz parallel gehende Erblichwerden aller, nicht nur ihrer, Lehen darin bestärkt. Andrerseits mochte von jeher die Verbindung eines so großen, gleichsam privaten Besitzes mit dem Amt den stärksten Antrieb zu dessen Festhalten in einer Familie dargeboten haben. Kurz alles wirkt in einander, um Amt, Lehen und Privatbesitz in eines zu verschmelzen, und es ist immerhin bezeichnend, daß erst jenes Gesetz von 1180 auch für diese Vermischung die staatsrechtliche Grundlage schuf, insofern es das Fürstenthum aus einem Amt, das es bis dahin wenigstens der Fiktion nach immer noch gewesen war, in ein Lehen verwandelte. Denn obgleich früher auch die Aemter selbst als Gegenstände der Belehnung angesehen worden sind und man in älteren Zeiten ausdrücklich Amt und Besitz neben einander verliehen hat, so zeigt das späte Eintreten dieser förmlichen Vereinigung von Amts- und Besitztitel doch, daß man die alte Verschiedenheit sehr lange nicht vergessen hat. Und in allen Stadien dieses Verschmelzungsprozesses mag der große Besitz der Ausgangspunkt für die Vererblichung und somit auch für die Standesbildung des hohen Adels gewesen sein. Und wenn schon vor Beginn des frühen

Mittelalters in Karolingerzeiten sich große Grundherrschaften bildeten, so waren neben der Kirche vor allem die Großen, d. h. die Inhaber der eben damals erblich werdenden hohen Aemter des Reichs daran betheiligt.[1]) Heinrich dem Welfen sollen einmal von Kaiser Arnulf durch eine Schenkung viertausend Hufen als Benefizium übertragen worden sein. Und die bairischen Herzöge besaßen in dem einen Gau Salzburg schon im achten Jahrhundert 37 Komplexe zu Eigen und 12 als Benefizium, während die Kirche im selben Gau nur an 21 und die freien Eigenthümer nur an 95 Orten Güter besaßen.[2])

Im Laufe des frühen Mittelalters waren alle Voraussetzungen für eine immer neue Ausdehnung und Beschleunigung dieses Vorganges gegeben. Waren früher Rodungen und Säkularisationen dazu ausgenutzt worden, so gab die wachsende politische Unabhängigkeit des Hochadels in nothwendiger Rückwirkung tausend Handhaben zur Vermehrung und Befestigung der wirthschaftlichen Grundlagen, auf der jene doch ruhte. Die ersten drei Wittelsbacher, die das Herzogthum Baiern inne hatten, haben im Laufe von siebzig Jahren bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ihren Grundbesitz verdreifachen können: die Erwerbung des Nachlasses von ausgestorbenen Grafengeschlechtern, Ankauf, Anfall von erblichen Gütern haben dazu geholfen, aber auch gewaltsame Einziehung. Fast überall sonst ist der Verlauf ein ähnlicher, insbesondere der Heimfall erledigter Lehen[3]), in England und Frankreich das beste Mittel zur Vermehrung des Kronbesitzes auf Kosten des Hochadels, wurde in Deutschland fast nur eine Waffe in dessen Händen, gewandt gegen die nächst niederen Schichten des Adels.

Unter den Motiven, die zu dieser durch Jahrhunderte

1) K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I (1879) S. 286ff., 294ff.

2) Inama-Sternegg I S. 288 Anm. 1, S. 497 Beil. 1.

3) Inama-Sternegg III 1 (1899) S. 148ff., 155.

mit großer Zähigkeit und dem besten Erfolg durchgeführten Wirthschaftspolitik trieben, stand sicher das Familien-Interesse oben an. Man wollte Macht und Besitz für Enkel und Enkelkinder anhäufen. Doch hat sich dieser starke Instinkt, der dem Hochadel so viel Vortheile brachte, an einer Stelle an ihm gerächt: die Spaltung und Zersplitterung seines Besitzes, die Schädigung, die ihm die Macht der Krone nicht auferlegen konnte, hat er sich selbst oft genug zugefügt: durch gehäufte Erbtheilungen. Und da in diesen keimenden Staatsgebilden doch ein eigentlicher politischer Sinn noch nicht mächtig geworden war, so hat sich hier der Familiengeist wider sich selbst gekehrt. Aber freilich, die Summe der wirthschaftlichen Uebermacht des Hochadels ist dadurch zuletzt noch weniger verkürzt worden, als die seines staatlichen Einflusses.

Nur die Kirche konnte sich mit dem fürstlichen Besitz an Größe messen. Aber auch ihre Ordnungen näherten sich den weltlichen sehr weit, der hohe Klerus war dem hohen Adel an Gesinnung, Lebenshaltung und sehr häufig wohl auch an Abkunft nahe verwandt. Die größeren Bisthümer haben sich im Laufe dieses Zeitalters eine ganz ähnliche politische Stellung wie der Fürstenstand zu erringen gewußt; soweit sie und die Abteien vom Reiche selbst mit den Regalien belehnt wurden, waren sie schon lange vor 1180 dem Fürstenstand zugezählt worden. Und ihre wirthschaftliche Grundlage, ein ungeheurer Großgrundbesitz, war vollends die gleiche, seine Anhäufung und stete Vermehrung hat sich der Klerus immer mit virtuoser Kunst angelegen sein lassen: er mag dem frommen Eifer der Gläubigen in vielen Tausenden von Fällen mit den Mitteln des Gewissensdruckes nachgeholfen haben. Wurden, wie es nahe lag, auch Edelleute selbst Bischöfe und Aebte, so war auch der soziale Unterschied nicht groß: dann trat eine unerbliche Aristokratie der erblichen zur Seite.

Das öffentliche Recht des Mittelalters ist in diesen

Jahrhunderten im Grunde von einer wundervollen logischen Geschlossenheit und Folgerichtigkeit, aber an dem Maßstab moderner publizistischer Begriffe und Systeme gemessen, starrt es von Widersprüchen. So ist auch jede Betrachtung der sozialen Stellung des deutschen Hochadels, so sorgfältig sie auch bestrebt sein mag, ihre eigentlich standesmäßigen und wirthschaftlichen Seiten in den Vordergrund zu rücken, genöthigt, zu den politischen, verfassungsgeschichtlichen Verhältnissen zurückzugleiten. Denn eben auf der Grundlage ihrer materiellen Macht und der freilich noch wichtigeren amtsmäßigen Befugnisse von ehemals, die sich als ein ererbtes Recht ebenfalls allmählich in einen privaten Besitz verwandelt haben, erhoben sich frühzeitig Hoheitsrechte, die sich ebenso allmählich zu neuen politischen Gewalten, neuen halb- und schließlich ganz staatlichen Einrichtungen auswuchsen. Dieser ihrer Entstehung gemäß schwankten sie nach modernen Begriffen zwischen zwei Naturen: man kann sie als Annexe, wenn auch nicht Ausflüsse der großen Grundherrschaften ansehen, man kann sie aber auch als die Keime des entstehenden Territorialstaats betrachten. Vom geltenden formellen Reichsrecht aus sind beide Anschauungen falsch, denn was die Fürsten an Hoheitsrechten besaßen, war ihnen von Kaiser und Reich übertragen, alle ihre Hoheit war im Grunde nur Beamten-, Reichsbeamtenbefugniß. Aber wollte man die Entstehung der Territorialstaaten dergestalt als Geschichte der Reichsverwaltung behandeln, so würde ein thatsächlich ganz trügerisches Bild entstehen: denn die Bedeutung des ganzen Vorganges war gerade, daß alle diese staatlichen Rechte und Thätigkeiten dem Reiche entfremdet wurden. Und so findet er denn in einer Schilderung des Standes, der von ihm den meisten Vortheil gezogen hat, am ehesten seine rechte Stelle.

Den geeignetsten Ausgangspunkt für die Bildung der Landeshoheit, wie man den gesammten Komplex dieser Rechte genannt hat, hätte an sich das Amt der älteren Herzöge dargeboten.

Aber das Königthum hatte — einmal vom richtigen Instinkt geleitet — dieses gerade zertrümmert. Gleichwohl haben die später immer wieder entstandenen neuen Herzogthümer sich den Befugnißbereich der alten zum Muster genommen und haben ihn in den Grenzen ihres engeren Territorialbesitzes auch häufig durchgesetzt. Den Herzögen des zehnten und elften Jahrhunderts hatte vornehmlich die Aufrechterhaltung des Landfriedens zum Ausgangspunkt der Bildung eigener Hoheitsrechte gedient: aus den Landfriedensversammlungen, zu denen sie, wie einst die karolingischen Königsboten, die weltlichen und geistlichen Großen ihres Bezirkes zu laden befugt waren, sind so Landtage, aus Landfriedensgerichten herzogliche Hofgerichte hervorgegangen. Ueberdies gehörte zu ihrer Amtsgewalt, wie selbstverständlich die Leitung und Beaufsichtigung aller mittleren und niederen öffentlichen Beamten: der Grafen, Schultheißen und Schöffen, die von ihnen zwar nicht belehnt, aber abgesetzt werden konnten, ebenso die Vogtei über die Bisthümer und Abteien. Sie scheinen sich auch fast alle sonstigen Bestandtheile der königlichen Gewalt angeeignet zu haben: so den Oberbefehl über den Heerbann, das Münzregal, vielleicht auch Markt- und Zollrecht. Das Bedenklichste von Allem war wohl, daß sie auch über die heimgefallenen Lehen, insbesondere die Grafschaften, mit der oben bezeichneten Ausnahme der feierlichen Lehnseinsetzung, frei verfügen konnten: die Herzöge haben auf diese Weise oft neben ihrem Amtsbesitz noch eine Anzahl Grafschaften zusammengebracht und damit einen Hausbesitz begründen können.

Ganz ebenso aber scheinen in allen Stücken die Herzöge jüngeren Ursprungs verfahren zu sein. Und eine wie stattliche Summe von Macht und staatlicher Organisation auf diesem Wege gesammelt werden konnte, das zeigt das Beispiel des österreichischen und namentlich des bairischen Herzogthums. Freilich war auch hier allmählich derselbe Krebsschaden wie im Reichsbeamtenthum emporgewuchert, die Lehnseigenschaft der großen Hofämter. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts

waren die üblichen vier Erzämter im erblichen Besitz eines Pfalzgrafen- und dreier Grafengeschlechter. Aber, und das ist vielleicht das beste Zeichen von der Gesundheit und Kraft dieser neuen Bildungen, fast ebenso schnell, wie durch solche Verwandlung die alten feudalen Beamtungen unabhängig und also mehr schädlich als nützlich wurden, sind zwei neue herangewachsen, die viel früher als im Reiche selbst wenigstens die ersten Stufen behördlicher Organisation zurückgelegt haben. Während am kaiserlichen Hofe noch Heinrich V. das Hofmeisteramt, das sich neben dem Kanzler erhoben hatte, wieder eingehen lassen konnte, sind in Baiern zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts neben dem Kanzler, d. h. dem einzigen ständigen Beamten, über den die Zentralstelle des Reichs verfügte, schon mehreren Einzelbeamten nachzuweisen: ein Hofmeister, ein Kammermeister, ein Jägermeister. Natürlich wäre es Thorheit, wollte man nicht annehmen, daß jeder deutsche König über ein viel zahlreicheres ähnlich beschäftigtes Personal zu verfügen gehabt hat. Der Unterschied aber wird begründet durch die Ständigkeit der Einrichtungen, die Herausbildung einer festen, fort zu überliefernden Amts- und Behördenordnung. Sie hat in Frankreich und England so früh einsetzt, in den stärksten deutschen Einzelstaaten freilich, absolut verglichen, ebenfalls wesentlich später, ist aber immerhin in einem sehr frühen Stadium ihrer eigentlich-politischen Entwicklung eingetreten, während sie im Reich noch auf Jahrhunderte hin fast gar nicht zu stande kam. Andererseits aber wurde, wieder im Gegensatz zum Reich, auf die Dauer wenigstens die Erblichkeit und Lehnseigenschaft solcher ständigen Beamtungen vermieden. Und was an der Spitze des Regierungsapparates gelang, ist auch in den mittleren und unteren Instanzen durchgesetzt: das Herzogthum Baiern wenigstens hatte in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bereits eine Eintheilung in — vier — größere Bezirke und eine Kategorie mittlere Beamte, die Vitzthume, aufzuweisen, und dies Amt scheint niemals erblich geworden zu sein. Am auffälligsten ist, daß

noch weit früher, schon um 1225, das Herzogthum ganz planmäßig in lokale Bezirke, in 34 Aemter getheilt war.[1]) Dieser Fortschritt war wesentlich der Rechtsprechung wegen gemacht worden, die sich denn in der That in ganz ähnlicher Ueberlegenheit, mit dem Reich verglichen, ausgebildet hat.[2])

Die bairischen Herzoge hatten nämlich schon zu jener Zeit die in Verfall und halbe Vergessenheit gerathene Grafschaftseintheilung, die ihrerseits einst aus den alten Gauen hervorgegangen war und nach Feudalisierung der Aemter vor allem noch der Rechtsprechung diente, neu belebt und wieder aufgerichtet. Das Geschlecht der Wittelsbacher, dessen Regierungsantritt in Baiern in nicht bedeutungsloser Weise mit der Geburtsstunde des deutschen Reichsfürstenrechts zusammenfällt, hat durch diesen Schritt sich an die Spitze der partikularstaatlichen Entwicklung gestellt. Diese Neuordnung, die Ludwig der Kelheimer, der Sohn des ersten Wittelsbachers, vornahm, knüpft zwar vielleicht an ältere Bildungen, an das Vogt- und Burggrafenamt an, aber in ihrer grundsätzlichen und systematischen Durchführung war sie unzweifelhaft eine Neuerung, und sie scheint in diesem Sinne die erste dieser Art in ganz Deutschland gewesen zu sein. Und was sie auch qualitativ zur Höhe einer großen staatsmännischen That emporhebt, ist der Umstand, daß bei Besetzung der neuen Stellen, die als Landgerichte bezeichnet, aber im Volksmunde und zuweilen selbst im Amtsgebrauch noch bis ins fünfzehnte Jahrhundert Grafschaften genannt wurden, von Anfang an die Belehnung und damit die Erblichkeit außer Spiel blieb, daß der Herzog die neuen Beamten, die bald den Titel Pfleger erhalten haben, von vornherein als besoldete, absetzbare und selbstverständlich auch unerbliche einsetzte.

1) Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns I (1889) S. 238f., 249; Riezler, Geschichte Baierns I (1878) S. 732 II (1880) S. 171; Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885) S. 12.

2) Rosenthal I S. 275ff., 52, 323ff.

Diese Reorganisation, die großartigste und folgenreichste in aller älteren deutschen Verwaltungsgeschichte, diente zunächst der Rechtssprechung, die die Inhaber der Landgerichte oder ihre Vertreter, die Landrichter, auszuüben hatten, und zwar schon allein, ohne die Mitwirkung des um diese Zeit hier völlig verschwindenden Schöffenelements, und sie gipfelte im dreizehnten Jahrhundert in einem Hofgericht[1]), dem nicht mehr der Herzog selbst, sondern sein von ihm ernannter Stellvertreter vorsaß, und das doch noch nach Art eines Schöffengerichts aus einer Anzahl angesehener Persönlichkeiten des Hofes und Landes bestand. Aber sie diente, ganz ähnlich wie das alte Grafenamt und alle ähnlichen Bildungen dieses Zeitalters überhaupt, auch in Frankreich und England, zugleich der Verwaltung, wie denn das Pflegeramt aus den Befehlshabern in den seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts besonders stark vermehrten herzoglichen Burgen erwachsen und also zuerst sogar noch eher militärischer als administrativer Natur gewesen zu sein scheint.[2]) Ganz zu Verwaltungszwecken ist dann noch eine besondere Finanz-Ortsbehörde, das Katasteramt, aufgekommen. Von der Schöpfung dieser Institutionen datiert in gewissem Sinne die Geschichte des besoldeten, modern-monarchischen Richter- und Beamtenstandes in Deutschland. Und daß sie einem Einzelstaat, wenngleich dem stärksten, gelang, ist bezeichnend.

Völlig ohne Analogie steht das Beispiel Baierns nicht da. In der Mark reicht das Amt der Vögte bis in das zwölfte Jahrhundert zurück, und ihre Thätigkeit entsprach etwa der der bairischen Pfleger, die auch ihrerseits wahrscheinlich mit den älteren dort ehemals vorhandenen Vögten zusammenhängen.[3]) Und das Ordensland Preußen hat im

1) Rosenthal I S. 50ff., 68f., 118f.

2) Rosenthal I S. 324ff., 349.

3) Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums I (1874) S. 36f.; Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I (1884) S. 24f.; Riezler II S. 529.

dreizehnten Jahrhundert eine der straffsten Verwaltungsorganisationen, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa gehabt. Denn hier war nicht allein das ganze Land in lokale Bezirke vertheilt, an deren Spitze die Komthure, d. h. die Befehlshaber der in jedem von ihnen liegenden größeren Ordensburg standen, sondern auch die Ordnung der Zentralstelle unter dem Haupt des Ordens, dem Hochmeister, besonders mannigfaltig ausgebildet. Es gab fünf oberste Gebietiger: den Großkomthur, d. h. den Oberaufseher der Finanzen und des Handels, den Ordensmarschall, d. h. den Connetable, den Oberintendanten und Feldherrn des Ordensheeres, den Spittler, den Vorsteher des Krankenwesens, den Trapier, der dem Kämmerer der fürstlichen Höfe entsprach, und den Treßler, der Schatzmeister des Ordens. Allerdings mangelte den fünf ersten Beamten des Landes die kollegialische Zusammenfassung, die damals in Frankreich schon bestand, und die Geschäftsvertheilung an der Spitze entsprach ungefähr der der alten, überall üblichen Feudalämter. Aber man würde der reichen Gliederung dieses Amtswesens Unrecht thun, wollte man sie mit den monarchischen Vasallenbehörden vergleichen. Denn schon das Ordensgelübde konnte hier niemals die beiden üblen Folgen der Aemterbelehnung aufkommen lassen: die Erwerbung von Privatbesitz auf Staatskosten und seine und des Amtes Vererbung.[1])

Haben sich so wenigstens in einigen besonders rasch und stark entwickelten Gebieten — und manches andere eiferte ihnen nach, einige mochten fast ebenso viel, andere einen Theil dieser Errungenschaften schon erreicht haben — die wesentlichsten administrativen oder jurisdiktionellen Funktionen eines wirklichen Staatslebens herausgebildet, und zwar zweckmäßiger, moderner als im Reich, so konnte es schließlich nicht fehlen, daß auch parlamentarische Bestrebungen sich

1) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I (²1881) S. 138 f.

regten. Und in der That ist es denn wenigstens hier und da schon zu Ausgang dieses Zeitalters zu Einrichtungen gekommen, die wenigstens Wurzel und Keim des späteren Ständethums wohl darstellen können.

An Anknüpfungspunkten für sie fehlte es auch in den altüberkommenen Verhältnissen nicht. Jene Landfriedensversammlungen, zu deren Einberufung die Herzöge der älteren Zeit ausdrücklich befugt waren und die sich auf Grafen und Große erstreckten, konnten dazu Anlaß geben. Noch stärkere Anregung mag eine Eigenthümlichkeit der Verwaltungsordnung dieser Zeiten gegeben haben, die sich fast in allen entwickelten Territorien Deutschlands findet und übrigens den Verhältnissen in England zur selben Zeit und in Frankreich wenigstens noch zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ungefähr entspricht: die ungewisse Abgrenzung des Hofes und des mit ihm fast identischen weiteren Rathes, sowie seine zwischen höchsten Verwaltungsbehörden und ständigen, halb ständischen Notabelnversammlungen ungewiß schwankende Natur. Am Hofe jedes der bedeutenderen Fürsten war eine Anzahl von Edelleuten versammelt, die halb seine Beamten, halb seine Gäste und in gewissem Sinne Repräsentanten des Adels waren. Die bairischen Zustände, die in dieser Hinsicht völlig typische Bedeutung für eine ganze Anzahl größerer Territorien, wie Köln, Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg haben mögen, sind besonders ausgeprägt und weisen insbesondere die sehr charakteristische Einrichtung der Landherren auf. Es waren Grafen, Freie und Ministerialen, die bei Hofe erschienen und gelegentlich Rathsdienste leisteten und für die in den Hofordnungen von 1293 und 1294 ein vierzehntägiger Wechsel vorgeschrieben wurde. Eine ganz ähnliche Einrichtung findet sich noch vor diesen Zeiten um 1281 in Oesterreich.[1])

---

1) Rosenthal I S. 251, 253; für Trier Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter I 2 (1886) S. 1427 ff.

Indessen konnte sich das eigentliche Ständethum, d. h. eine einigermaßen ständige politische Vertretung nur da recht ausbilden, wo es sich von solchen halb beamtenmäßigen Uebergangsformen klar abschied. Und um es als solches entstehen und sich unabhängig auswachsen zu lassen, fehlte es freilich in den Territorien, sobald sie nur in Wahrheit zu staatlichem Leben erwachten, an den auch sonst wirksamen Ursachen nicht. Auch in diesen kleineren Verhältnissen bedurften die Fürsten des Beiraths und der Hülfe ihrer ersten Großen und des Adels, wenn sie Steuern erheben, wenn sie besonders feierliche Verträge abschließen, neue Ordnungen der Landesregierung aufrichten wollten und so fort. Es handelt sich in diesem Zeitalter recht eigentlich nur um Keime, um Anfänge, aber es ist immerhin bemerkenswerth und ein neuer Beweis für die Lebenskraft der Einzelstaaten, daß in einer Anzahl von ihnen auch dieses Organ mittelalterlicher Politik entstand. In Brandenburg reichen die Wurzeln dieses Baumes, der erst im späten Mittelalter seine Wipfel ausstrecken und Früchte tragen sollte, bis in das zwölfte Jahrhundert, in Jülich und Berg und Preußen wenigstens bis in das dreizehnte zurück.[1])

II. Der niedere Adel und die Bauern.

Doch alle diese staatsgeschichtlichen Beobachtungen beziehen sich nur auf den politischen Oberbau, den der deutsche Hochadel auf der Grundlage seines wirthschaftlichen Besitzes und seiner sozial gewordenen Beamtenrechte aufgerichtet hat. Man darf über ihm seine Fundamente, die wirthschaftlichen und Klassenverhältnisse nicht vergessen.

1) G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände (1858) S. 78; Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 I (1885) S. 64; Breysig, Entwicklung des preußischen Ständethums (Urk. und Aktenstücke z. Gesch. Friedrich Wilhelms v. Brandenburg XV [1894] S. 4f.).

Immer war der Anfang der Entwicklung die Aussonderung großer Besitzmassen aus dem öffentlichen Gut und ihre Ueberführung in ein ganz oder halb privates Eigenthum, den Ursprung aber bildete für den geistlichen, wie für den weltlichen Hochadel eine Entlohnung für Dienste, die der Gesammtheit, sei es dem staatlich oder religiös geeinten Volke, geleistet wurden.

Ein im Grunde ganz ähnlicher Vorgang hat dann in denselben Formen des Lehnsrechts zur Entstehung und Abgrenzung des ebenfalls zum großen Theil neuen niederen Adels geführt. Auch hier nämlich ging die Entwicklung von einer öffentlich-rechtlichen Leistung und einer ebenso öffentlich-rechtlichen Entlohnung in Gestalt von Untereigenthums-Uebertragung aus: die Voraussetzung aber war die Uebernahme wie dort eines weltlichen oder geistlichen Amtes, so hier des Heerdienstes. Der ältere Geburtsadel, der im Allgemeinen bei Seite gedrängt worden zu sein scheint, hat sich zwar an einzelnen Stellen, wie namentlich in Sachsen, erhalten. Er ist auch zum Theil dem hohen Adel, dem Fürstenstand, nahe gekommen, denn an diesen, der seit 1180 an Zahl so sehr beschränkt war, schloß sich eine lange Reihe von Grafen- und kleinen Dynastengeschlechtern an, die kein Reichslehen besaßen, aber früher wie später doch zum hohen Adel gehört haben. Zu einem anderen Theil ist er doch, namentlich gegen Ende des Zeitalters, in den neuen niederen Adel herabgeglitten, der sich auf der Grundlage des Heerdienstes schon zu Ausgang des germanischen Alterthums neugebildet hatte und der im Laufe des frühen Mittelalters nach ganz anderer Richtung fortwuchs. In beiden Fällen hat er insofern eine Rechtsminderung erlitten, als er aus einer völlig freien in eine vom Lehnsherrn abhängige Stellung gerieth, und manche Geschlechter mögen diesen Verlust immer zu vermeiden gewußt haben. Jedoch ist ihre Zahl zu gering, als daß man von einem wirklichen, d. h. bis in das germanische Alterthum zurückreichenden, immer lehnsfrei ge-

bliebenen Uradel reden dürfte. Vielmehr erwuchs der neue niedere Adel im Heer und am Hofe ganz im Schatten der königlichen Gewalt, später auch des Hochadels, mit Grund und Boden ausgestattet für seine Dienste und mit dem Lehnswesen selbst zur Erblichkeit gelangend.

Indessen hat sich dieser Vorgang in zwei deutlich von einander zu unterscheidenden Schichten vollzogen. Die ältere, zum großen Theil schon unter den Karolingern entstandene Ritterschaft war freier Herkunft, die Dienstmannen dieser Jahrhunderte aber sind aus dem Stande der unfreien Hörigen emporgestiegen. Der hohe Adel der ausgehenden Frankenzeit und der des beginnenden Mittelalters mag seine neuen Mitglieder aus jener entnommen haben, ein anderer Theil verblieb in diesem Stande. Und wenn nun die zum Hof- oder Reiterdienst herangezogenen Bauern eine neue Stufe dieses Heeradels bildeten, so waren sie zu Anfang von jenen älteren und höheren Rittern durch eine weite Kluft geschieden. Aber da sie zu immer mannigfaltigeren Diensten bei Hofe, in Heer, Gericht und Verwaltung verwandt wurden, da sie nicht nur bei dem Könige, sondern auch bei geistlichen und weltlichen Fürsten zu einer immer zahlreicheren Klasse anwuchsen, so sind sie allmählich lehnsfähig und also adlich geworden. Der bei weitem größte Theil unseres sehr alten niederen, und wohl auch manches Geschlecht heute hohen Adels ist dieser ursprünglich unfreien Herkunft. Und wollte man das genealogische Prinzip, das so oft als die eigentliche Grundlage aller sozialen Vorzugsrechte des Adels angesehen wird, ad absurdum führen, so müßte man darauf bestehen, daß mancher westfälische oder friesische Bauer, dessen Familie nie und nie sich irgend einer Rechtsminderung gebeugt hat — und es mögen doch solche noch heute blühen, wenn sie es auch schwerlich nachweisen können — vornehmer ist, als der größte Theil unseres ältesten Adels und mehr als ein Fürstengeschlecht.

Um diese neue Standesbildung herbeizuführen, die in der

völligen Verschmelzung der jüngeren und niederen mit der älteren und höheren Schicht des Heeradels endete, ist mancherlei zusammengetroffen: das Herabsteigen verarmter Edler, also nicht einmal lehnbarer, sondern vollfreier Adelicher in den Ritterstand, um der Belehnung theilhaftig zu werden, der Ehrgeiz der aufstrebenden Dienstmannen, die sich zuweilen sogar zu einem vollkommen standesmäßigen Gesammtvorgehen vereinigten, wie in Oesterreich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — vielleicht das früheste Beispiel einer wirklich geschlossenen Standesaktion in Deutschland. Der Abschluß war schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Bildung eines einheitlichen, für frei angesehenen niederen Adels, den an den Hochadel, den geistlichen und weltlichen Fürstenstand dasselbe Band fesselte, das diesen dem König unterordnete.

Wie starken Einfluß dieses nur mittelbare Verhältniß auf die staatlichen Zustände, auf die Schwächung des Königthums und die Stärkung des Hochadels hatte, leuchtet ein; denn unmittelbar dem Herrscher verpflichtet, war dieser ungemein zahlreiche niedere Adel nur in den gegen Ende des Zeitalters immer seltener werdenden Fällen, daß er ohne das Dazwischentreten irgend eines großen Lehnsträgers, eines Fürsten in die Dienste der Krone trat.[1]) Es mag noch auf lange hinaus auch starke vom König selbst abhängige Ritterschaften gegeben haben; aber zuletzt überwog unzweifelhaft die völlige Abtrennung des niederen Adels von der Krone durch das Mittelglied des hohen Adels.

Der politische Zweck, den die Anwendung des Lehnsrechts und die mit ihm verbundene Uebertragung sozialer und wirthschaftlicher Vorzüge hatte, ist in der Hand der Fürsten dem niederen Adel gegenüber sehr viel weniger in Vergessenheit gerathen, als in der Hand der Krone dem Hochadel gegenüber. Indessen der bleibende Niederschlag dieses

1) Schröder[3] S. 431 ff.

Vorganges war doch die Bildung einer neuen Schicht — nebenbei einer der gar nicht so seltenen Beweise dafür, daß auch der Staat die Klassen- und Wirthschaftsentwicklung entscheidend beeinflussen kann und daß durchaus nicht immer die politischen Zustände das Ergebniß der materiellen sind. Denn wie das Emporkommen des hohen Adels die Anhäufung sehr großer Bodenmassen in einer Hand herbeigeführt hat, so hat das des niederen die Herstellung vieler kleiner Grundherrschaften bewirkt.

Doch ehe von diesen Folgen der Adelsbildung die Rede sein darf, muß von dem dritten Stande gesprochen werden, der auf dem platten Lande entstand, weniger freilich durch ein Emporwachsen, wie jene beiden höheren, als durch ein Zurückbleiben, ein Ueberflügelt-, ja ein Herabgedrücktwerden. Allerdings ein Theil der alten Freien, d. h. aller politisch und sozial voll berechtigten Volksgenossen hat durchaus die alte Stellung behalten: die Gemeinfreien. Auch sie sind freilich zu einer Klasse geworden mehr durch das Höhersteigen des Adels. Denn das Merkmal, das sie von diesem schied, war wesentlich ihr Fernbleiben von der neuen Form des Kriegsdienstes, von den ritterlichen Lehnsheeren, die an Stelle des alten Heerbannes aller freien Volksgenossen getreten waren. Alle keinen oder nur ganz wenig Boden besitzenden Freien, vom Sachsenspiegel Landsassen genannt, wie insbesondere die allmählich emporkommenden Landhandwerker gehören auch zu ihnen, und ebenso diejenigen Bauern, die in den später aufkommenden freien Formen des bäuerlichen Lehens, des Meierrechts, der Erb-, Lebens- oder Zeitpacht fremdes Gut bewirthschaften. Alle diese Gruppen, insbesondere die freien Eigenthümer, führten ursprünglich auch noch den Ehrentitel eines Freien. Aber es ist charakteristisch, daß auch er allmählich zum Adel hinüberglitt, wo nicht nur Freiherr, sondern selbst Freier in diesen Jahrhunderten oft als eine adliche Standesbezeichnung galt, und daß man auch den freien Eigenthümern bald nach dem einzigen Verhältnisse, in dem sie

überhaupt abhängig waren, nach ihrer rein öffentlich-rechtlichen Abgaben- und Schatzpflicht den Namen Pfleghafte, wie in Norddeutschland, oder Schoßbare, wie im holländischen Friesland, gab.

Tief unter den Freien, ausgeschlossen von allen öffentlichen und den meisten privaten Rechten, hatte es schon im germanischen Alterthum Leibeigene gegeben, auf dem Hofe gehaltenes Gesinde, ohne Grundbesitz, mit ihrer Person dem Herrn gehörend und wenigstens im Zusammenhang mit dem Hofe verkäuflich. Indessen diese Klasse, die in der fränkischen Zeit auf den großen Grundherrschaften für deren Großbetrieb ein wichtiges Werkzeug gewesen war, ist allmählich zusammengeschmolzen.[1]) Selbst in den Kolonisationslanden Ost-Deutschlands ist dieser schlechteste Stand in den Jahrhunderten der Siedelung und des ersten Besitzes nicht systematisch ausgebreitet worden. In den Gegenden, wo er später auftauchte, so in der Ucker- und Neumark und hier und da in Pommern und Schlesien mag man ihn aus den slavischen Zuständen übernommen oder, was minder wahrscheinlich ist, ihn selbst für die unterworfene Bevölkerung erst begründet haben. Doch jedenfalls hat man ihn den deutschen Einwanderern und Siedlern durchaus nicht zugemuthet, auch in Mecklenburg, später dem Lande üblen Bauernzwanges, nicht. In Ostpreußen hat man die eingeborenen Preußen zunächst frei gelassen, und erst nach ihrem Wiederabfall die Meisten von ihnen einer milden Leibeigenschaft unterworfen.[2])

Doch es bildete sich zwischen diesem schlechtest- und jenem

---

1) Schröder[2] S. 444ff., 452ff.

2) Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh. (1890) S. 30f., 54f.; W. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XXI [1887] S. 41f.); Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern (ebenda XXII [1888] S. 111ff.); Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (ebenda X [1872] S. 378ff.).

bestgestellten Theil der niederen Landbevölkerung eine Mittelschicht, die der Hörigen aus, die von Beginn bis zur Höhe des frühen Mittelalters von steigender Bedeutung für die wirthschaftlich-soziale Gesammtstruktur des Volkes wurde. Sie mag durch das Herabsinken mancher Gruppen des freien Bauernstandes ebenso sehr, wie durch das Emporsteigen mancher Leibeigenen entstanden sein. Das klassische Beispiel für die erste Eventualität ist das Hinabgleiten der Vogtleute, d. h. derjenigen bäuerlichen Hintersassen, die sich nicht die öffentliche Gerichtsbarkeit bewahrt hatten, sondern unter die eines Grundherrn gerathen waren. Ihre Stellung war eine Zeit lang schwankend, bis sie das Reichsweisthum von 1282 den Grundhörigen zuwies. Diese, eine schon im germanischen Alterthum aufkommende Klasse, waren wirthschaftlich durch mannigfache Dienste, Leistungen und Abgaben dem Grundherren verstrickt. Der von ihnen bewirthschaftete und besessene Boden war nicht ihr, sondern des Herrn Eigenthum, doch nicht so, daß dieser es hätte nach Willkür an sich ziehen können. Er galt vielmehr als der Familie des Hörigen erblich verschrieben und war ihr nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen fortzunehmen. Er durfte aber andererseits auch nicht von dem grundhörigen Inhaber verlassen werden, und damit schlang der Boden auch um die Person des ihn Bebauenden ein festes, schwer zerreißbares Band, und gewisse Abgaben, wie der Kopfzins, und die Dienste, die zunächst auch mehr als eine dingliche Last am Grundstück hafteten und selbst einen freien Bauern treffen konnten, gewannen oft einen persönlichen Charakter, machten den Grundholden zum Halbfreien. Die Heirathserlaubniß war vollends ein Ausdruck einer ganz undinglichen Abhängigkeit.[1])

Dieser Grundtypus hat in den verschiedenen Gegenden eine Fülle örtlich eigenthümlicher Hörigenrechte hervorgebracht,

1) Schröder[3] S. 449ff.

wie denn die Bezeichnungen vielfach wechselten, wie auch von Liten, Laten, Lassen und so fort gesprochen wurde. Aber seine wesentlichsten Charakterzüge stehen fest und sie weisen die merkwürdige Verflechtung und Vermischung verschiedener Rechtslagen, die das germanische Recht überhaupt so sehr liebte, in der merkwürdigsten Steigerung auf. Die wirthschaftliche Seite des Verhältnisses schwankte zwischen Eigenthum des Herrn und des Hörigen ebenso unbestimmt umher, wie die persönliche zwischen Freiheit und Unfreiheit. Aber diese für uns begrifflicher Denkende so sehr auffällige Unklarheit wurde von dem Rechtssinn der Zeit gar nicht als solche empfunden, und das Gemisch von Bauernschutz und Bauerndruck, als das sich dieser Zustand darstellt, muß dem wirthschaftlich-sozialen Bedürfniß dieser Jahrhunderte durchaus entsprochen haben. Damals zuerst mögen sich die doppelseitigen Folgen eines solchen Rechtsverhältnisses, das freilich den Mann an die Scholle, aber auch die Scholle an den Mann band, drückend und doch auch wieder segensreich geltend gemacht haben.

Außerordentlich viel würde nun darauf ankommen, zu sagen, wie weit jede dieser drei Schichten sich innerhalb der ländlichen Bevölkerung ausgedehnt hat. Aber, wie fast selbstverständlich ist, darüber ist am allerschwersten zu entscheiden und nur ganz ungenaue und annähernde Angaben sind möglich. Daß der Stand der völlig Leibeigenen, von dem man meint, er sei niemals sehr zahlreich gewesen, im Laufe dieses Zeitalters abgenommen hat[1]), ist schon erwähnt worden. Doch wie sich Freie und Hörige zu einander an Zahl verhalten haben, wird höchstens in Fällen besonders glücklich erhaltener Ueberlieferung für bestimmte Gegenden nachzuweisen sein. So scheinen im ostelbischen Kolonialland die eingewanderten deutschen Bauern vielfach von Anfang an nicht überall wirklich frei, sondern schon grundhörig gewesen

1) Schröder[3] S. 453f.

zu sein: in der Mark wenigstens sind sie vermuthlich schon bei der Siedelung der Gerichtsbarkeit der Grundherren überwiesen worden und haben ihre Hufe zwar erblich, aber nicht eigenthümlich besessen.[1]) Daneben stellt dann das erst in späteren Zeiten nachweisbare, aber sicher uralte Institut der Lehnschulzen und Lehnmänner in der Mark, oder das der viel zahlreicheren Köllmer in Ostpreußen, deren Recht sich auf die Kulmische Handfeste von 1233 stützte, einen geringeren oder, in letzterem Falle, sehr viel größeren Zusatz von freien Bauern dar.[2]) Die in Mecklenburg übliche Form der Unterthänigkeit dagegen erkannte noch in späteren Zeiten zwar ein Besitzrecht des Hörigen an seiner Stelle, band ihn aber nicht an die Scholle; die dortigen Bauern waren frei, doch freilich in vollem Sinne hintersässig. In Pommern scheint der fast freie Bauernstand ursprünglich viel stärker gewesen zu sein, als im späteren Mittelalter; die ostholsteinischen Siedler sind nachweisbar zu vollem Eigenthum angesetzt worden, und erst im dreizehnten Jahrhundert tauchen Dienste auf.[3]) Die Dithmarschen im Westen dieses Landes waren vollends frei.[4])

Im Mutterland zeigt der niedersächsisch-westfälische Nordwesten im elften und zwölften Jahrhundert eine Mischung

1) So nach der überzeugenden Darlegung von Großmann (S. 2ff.) gegen Korn (Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI [1873] S. 7ff.) und damit auch gegen die noch heute von Schröder (³S. 447) aufrecht erhaltene Auffassung, die sich allerdings (Anm. 71) auf eine entgegenstehende Glosse zum Sachsenspiegel stützt, die die märkischen Bauern als Pfleghafte, also Freie bezeichnet.

2) Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697 I (1895) S. 209f.; W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen I (Die kölmischen Güter, 1891) S. 2ff., 26ff., 52ff.

3) Böhlau, Leibeigenschaft in Mecklenburg (Ztschr. f. Rechtsgesch. XI) S. 383; Brünneck, Leibeigenschaft in Pommern (ebenda XXII) S. 126; Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins (1887) S. 18.

4) Dahlmann, Geschichte Dännemarks III (1843) S. 262.

freier und abhängiger Elemente: freie Eigenthümer, Freie und Vogtdingsleute genannt, und ihnen naheſtehend Erbzinsleute, daneben in großer Maſſe die Hörigen, die dem Grundherrn Abgaben und Dienſte zu leiſten hatten, denen aber an ihrem Beſitz ein bedingtes Erbrecht zuſtand.[1]) Im Moſelland bildeten doch Grundholden, die freilich nicht allzuſehr beſchränkt waren, die obere Schicht des Durchſchnitts, und unter ihnen mögen leibeigene Hofhörige in beträchtlicher Zahl geſtanden zu haben. Im Südweſten, ſo in Württemberg, ſcheint ſich gar ein beſonders großer Theil der Landbevölkerung bis ins ſpäte Mittelalter hinein in Leibeigenſchaft befunden zu haben; über ihm ſtanden Lehn- und Zinsbauern wie anderwärts. Baiern weiſt im elften und zwölften Jahrhundert Zuſtände auf, die dem allgemein deutſchen Bilde durchaus entſprechen: die Klaſſe der Hörigen iſt in ſtarker Vermehrung begriffen, Leibeigene ſteigen von unten her zu ihr empor, aber auch Freie, die ſich ſchutzlos fühlen, ſinken häufig zu ihr herab. In Oeſterreich, noch mehr in Tirol, ſcheint die Oberſchicht der freien Bauern beſonders lebenskräftig geweſen zu ſein, aber Hörige und Unfreie ſind überall neben ihnen vertreten, überall auch wohl zahlreicher als ſie, und der Niedergang der freien Bauernſchaften in Oeſterreich, Kärnthen, Steiermark ſcheint in den letzten Abſchnitt dieſes Zeitalters zurückzugreifen.[2])

In etwas entſprach der Vorgang, der auf dieſe Weiſe einen beträchtlichen Theil des Bauernſtandes in eine wenn auch noch milde Abhängigkeit vom niederen Adel gerathen ließ, der Begründung der Landeshoheit durch den hohen

1) Wittich, Die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland (1896) S. 271ff.

2) Lamprecht, Deutſches Wirthſchaftsleben im Mittelalter I 2 (1886) S. 1231ff., 888f.; Moſer, Die bäuerlichen Laſten in Württemberg, insbeſondere die Grundgefälle (1832) S. 168ff.; Riezler, Geſchichte Baierns I (1878) S. 765ff.; Luſchin v. Ebengreuth, Oeſterreichiſche Reichsgeſchichte (1896) S. 252ff.

Adel. Denn im Sinne dieses Zeitalters bestand zwischen dem Unterthanenverhältniß der Hörigen zu der Grundherrschaft des Edelmannes und dem der nichtadelichen Einwohner eines Herzogthums zu der Landesherrschaft ihres Fürsten kein wesentlicher, sondern nur ein gradueller Unterschied. Dazu fehlte es auch nicht an Befugnissen, die der niedere Adel in diesen Jahrhunderten sich erwarb und die auch nach unseren Begriffen öffentlich-rechtlicher Art waren.

Schon im Laufe des germanischen Alterthums hatte sich der Bauernstand in der Markverfassung eine eigenthümliche genossenschaftliche Ordnung gegeben, die sich aus den Einrichtungen der Urzeit entwickelt haben mag und wenigstens dort, wo man Dörfer baute, eine ungemein geschlossene Wirthschaftseinheit herstellte. Die Dörfer, die das Einzelhofsystem nur in der westfälisch-niederrheinischen Tiefebene und in den oberdeutschen Gebirgsgegenden nicht hat aufkommen lassen, wurden durch die Drei-Schläge- und Gewann-Eintheilung, den gemeinsamen Fruchtwechsel und den Streubesitz, schließlich durch das Gemeineigenthum aller Genossen an Weide und Wald fest zusammen gehalten, und diese körperschaftliche Einheit der Mark fand in der zum Märkerding, d. h. zu Gericht und Verwaltung des Ganzen zusammentretenden Versammlung der Markgenossen ihr Organ und zugleich einen starken Ausdruck ihrer Selbständigkeit. Als nun aber in diesen Jahrhunderten der freie Bauernstand so viel Einbußen erlitt, als seine Reihen überall durch hörige oder zinsbar freie Adelsunterthanen durchbrochen wurden, ist auch dieses Institut nicht verschont geblieben. Die Gemengelage, in der Herren- und Bauernland vermischt waren, das Herabsinken bestimmter Bruchtheile einer dörflichen Bauernschaft in Hörigkeit oder Zinsbarkeit mußten immer neuen Anlaß zu Einmischungen der Grundherren in die Angelegenheiten auch der Bauern geben, die noch frei geblieben waren. Das Amt eines Vorstehers der Markgenossenschaft wurde sehr häufig von Rittern besetzt, und hoher wie niederer Adel ist nicht

müßig gewesen, dies Obermärkeramt zur Vermehrung seines Besitzes zu benutzen. Insbesondere in den bäuerlichen Wald scheint von beiden, sobald nur die Jagdnutzung seltener und begehrenswerther wurde und die Holznutzung aufkam, ein andauernder und sehr beutereicher Raubzug angetreten worden zu sein[1]). Und so wurde, was einst als Bollwerk genossenschaftlicher Gemeinfreiheit aufgerichtet worden war, als Ruine oft noch zur Zwingburg der neuen Herrn des Bauernstandes.

Einen ganz ähnlichen Gang nahm die Entwicklung des zweitbesten Theiles bäuerlicher Unabhängigkeit, des dörflichen Gerichtswesens. Auch sie reicht mit ihren Wurzeln in das voraufgegangene Zeitalter zurück: schon unter den Merowingern war einzelnen Großen für ihre Grundherrschaft Immunität verliehen, d. h. nicht nur Befreiung von den öffentlichen Lasten, sondern auch das Recht, diese ihrerseits zu erheben. Dieses Recht aber wurde die Wurzel einmal für vielerlei Auflagen, die sich aus staatlichen allmählich in private umwandelten und so zur Begründung von Zinsbarkeit und Hörigkeit viel beigetragen haben, sodann aber auch, da es die Hebung der Gerichtsgefälle in sich einschloß, für die Anmaßung der niederen Gerichtsbarkeit durch die Grundherren.[2]) Und diese Umwandlung genossenschaftlicher Untergerichte in Vogteigerichte grundherrlicher Beamten hat selbstverständlich in den nächsten Jahrhunderten, als einer Zeit fortgesetzten Umsichgreifens des Hochadels noch weiteren Fortgang genommen. Diese Fronhofsgerichtsbarkeit der Herrenhöfe, die sich der Regel nach auf sämmtliche Hintersassen erstreckte, hatte einen sehr weiten Umfang und schloß alle bürgerlichen Rechtshändel und die unblutige Strafrechtsprechung in sich und wurde allerdings unter Zuziehung von Schöffen abgehalten[3]). Aber es ist offenbar, daß damit zum

1) Schröder[3] S. 200 ff. 422 f.

2) Schröder[3] S. 179, 197, 559 Anm. 128.

3) G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland III (1863) S. 67 ff., IV (1863) S. 84 ff.

mindesten in großen Grundherrschaften mit weiten Gerichtssprengeln trotzdem eine Rechtsminderung für die ihnen unterworfenen Bauernschaften verbunden war. Denn es war ein anderes, ob sie selbst oder aus ihrer engen Körperschaft gewählte Schöffen richteten, oder die Beisitzer eines fernabliegenden Herrenhofes. Und ebenso selbstverständlich ist, daß die ständige Gerichtsherrschaft des Grundherrn ebenfalls der Freiheit der Rechtsprechung größeren Eintrag that, als der Vorsitz eines königlichen Beamten oder gar eines gewählten Richters. Wenn sich in Westfalen für die Gogerichte die Schöffenbarkeit aller Freien, d. h. nicht nur der ritterbürtigen erhielt, wenn dort der Richter oder Gograf sogar zuweilen von der Gemeinde gewählt wurde, und wenn auch in Friesland die Schulzengerichte die alte freie Form der fränkischen Zeit beibehielten[1]), so erweist sich daran wohl, daß nicht alle Bauernschaften diese Beeinträchtigung zu erdulden hatten, aber ebenso auch, wie weit sich solche Ausnahmefälle von der sonst herrschenden Regel unterschieden. Und was den großen Herren im Allgemeinen gelang, das mag in etwas formloserer Weise jeder Edelmann auf seinem Dorfe versucht und sicherlich auch meist durchgesetzt haben.

Ueberblickt man die soziale Schichtung der ländlichen Bevölkerung nicht nur auf ihren unteren, bäuerlichen, sondern auch auf ihren mittleren und obersten Stufen, so ergiebt sich, daß die Aufwärtsbewegung des hohen Adels wesentlich durch politisch-soziale Motive geleitet gewesen sein muß, daß sich aber die Herrenstellung, die neben dem höheren auch der niedere Adel über den Bauernstand errang, als Errungenschaft wirthschaftlich-sozialer Kämpfe und Bestrebungen darstellt. Der Sachverhalt der ständischen Entwicklung ist trotz aller territorialer Abweichungen leicht zu übersehen und unter eine Formel zu fassen: die große Klasse ehemals freier Volksgenossen, die nicht die alte Fähigkeit der Waffenführung bei-

1) Schröder[3] S. 568 f., 555 f.

behält, sondern die Bewirthschaftung des Bodens übernimmt, geräth theils mittelbar, theils durch Zwang in eine wesentlich schlechtere Stelle der ständischen Rangordnung. Einmal wird sie geschädigt durch die herrschende Rolle, die der Adel ihr über den Kopf weg nimmt, sodann wird ein Theil von ihr geradezu in Abhängigkeit gebracht, was durch das Emporsteigen einer glücklichen Schicht des niedersten Standes, der Leibeigenen, zu demselben mittleren Grade halber Freiheit nicht ausgeglichen wird.

Die gewinnende Partei ist in jedem Falle der gesammte Adel: aber es besteht ein Unterschied zwischen der wirthschaftsgeschichtlichen Bedeutung des Vorganges, soweit der hohe Adel in Betracht kam, und der des anderen, der den niederen betraf. Jener wird unzweifelhaft auch von dem allgemeinen wirthschaftlichen Drang nach Mehrhaben getrieben, aber der ausschlaggebende Faktor ist bei ihm sicherlich das Streben nach politischer Macht: es wäre aberwitzig, das Umsichgreifen etwa der bairischen Herzöge auch in ihrem Domanialbesitz als das eines Geschlechts von Großgrundbesitzern aufzufassen. Mag sich auch in den Fürsten von damals ein eigentlicher Staatssinn nur selten geregt haben: politische Zwecke müssen ihr Handeln doch bei Weitem am meisten bestimmt haben.

Anders der niedere Adel, sowohl der alte freie, so weit er nicht zu fürstlichem Rang emporklomm, als der neue ministerialisch-unfreie, der sich in diesen Jahrhunderten seine gesellschaftliche Stellung überhaupt erst schuf. Auch er hatte selbstverständlich soziale Instinkte, die dem Staat zugewandt waren oder auf freie und starke Persönlichkeitsbethätigung schlechthin zielten; aber wenn er sich ehemals freie Bauern unterwarf und damit auch Besitz, Boden eroberte, so muthet der Vorgang doch wesentlich wirthschaftlicher an, als wenn der hohe Adel in viel größerem Maßstabe das Gleiche that. Es wurde an diesem Punkte doch die wesentlichste Verschiebung in der Boden-, d. h. also auf dem Lande in der

gesammten Gütervertheilung herbeigeführt, die in dieses Zeitalter überhaupt fällt. Denn große, übergroße Grundherrschaften hatte es auch im ausgehenden Alterthum der Germanen gegeben, über sie hatte schon der karolingische Amtsadel verfügt, und daß der Hochadel des frühen Mittelalters diesen Besitz aufs stärkste befestigte und ausdehnte, hat wohl die Gestaltung des Staatswesens nachhaltig beeinflußt, aber es war keine wirthschaftsgeschichtliche Neuerung. Eine solche aber bedeutete die Entstehung eines überaus zahlreichen Standes mittlerer und kleiner Grundherren: sie war die mächtigste und folgenreichste Umwälzung, die im Laufe dieser Jahrhunderte im ländlichen Besitzstand des deutschen Volkes eingetreten ist. Ein gut Theil der noch heute maßgeblichen Züge in dem Bilde unserer wirthschaftlich-sozialen Zustände ist dadurch und damals entstanden: für die sehr mächtige Rolle, die der niedere Adel in dem letzten Jahrtausend deutscher Geschichte gespielt hat und bis auf den heutigen Tag noch spielt, ist durch diesen Vorgang die wirthschaftlich nothwendige Voraussetzung geschaffen.

Doch freilich, so ganz ökonomischer Natur die Fundamente waren, auf der die Stellung dieses neuen Standes ruhte, so wenig wirthschaftlich war der Gebrauch, den er von ihnen machte. Darin nämlich scheint der niedere Adel dem hohen geglichen zu haben, daß er die Beute, die er in diesem materiellen Kampfe davon trug, vor allem zu Machtzwecken verwandte. Zum Theil waren sie, wie die des Fürstenstandes, politische, wenn auch weit weniger bewußt und planmäßig verfolgt: alle die tausend Kämpfe, die damals in Deutschland ausgefochten sind, alle die Feldzüge, die die Kaiser unternommen haben, um die italienischen Theile ihres Reichs in Ordnung zu halten, alle die kleinen und großen Kriege, die die Fürsten gegen die Krone oder unter sich geführt haben, sie sind von diesem Ritteradel ausgefochten worden, aus dem sich die kleinen Heere dieses Zeitalters zum größten Theil zusammensetzten. Darüber hinaus aber ist er

nie müde gewesen, auch selbst noch Fehden auf eigene Hand zu führen: das Abenteurerleben fahrender Ritter, das Wolfram von Eschenbach und die anderen Sänger dieses Standes so laut und freudig geschildert haben, mag nicht dem Durchschnitt seiner Sitten entsprochen haben, aber es kann nicht allzuweit von ihm entfernt gewesen sein. Und verfolgt man auch nur den kleinsten Winkel deutschen Landes auf einige Jahrzehnte in seiner Geschichte[1]), so stellt sich eine fortgesetzte Reihe kleiner und kleinster Kämpfe um Klöster und Dörfer, um Besitztitel und Rechte aller Art dar. Es muß eine unersättliche Lust am Kampfe gewesen sein, die diesen Adel beseelte, denn an den Rechten, um die er im engsten Bereich stritt, und fast immer wohl auch an den großen Sachen, für die er unter Königen und Herzögen zu Felde zog, war ihm sicherlich sehr viel weniger gelegen, als am Kampfe selbst. Auch hier ist zu unterscheiden: der Vorgang, der das Adelsgut geschaffen hat, ist an sich ein wirthschaftlicher; aber weder der Sinn, in dem der werdende Adel nach dieser materiellen Grundlage seiner neuen Stellung strebte, noch der Gebrauch, den er von ihr machte, waren eigentlich materieller Natur.[2])

Daß dieser Adel sich nie und niemals um die Bewirth-

1) So kann ich aus eigener Kenntniß von Niederlothringen zu Ausgang des elften Jahrhunderts urtheilen, vergl. den Aufsatz Gottfried von Bouillon vor dem Kreuzzuge (Westdeutsche Zeitschrift XVII [1898] S. 188 ff.), und wer diese Verhältnisse in aller Breite dargestellt finden will, der möge in Leos Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volks und Reichs (5 Bde., 1854—57) blättern. Man ist verwundert, wie der geistvolle Verfasser solche endlosen ganz beschreibend gehaltenen Kleinschilderungen hat anhäufen mögen, aber sie geben ein starkes Bild von der unendlichen Mannigfaltigkeit dieser Gebiets- und Ortsstreitigkeiten.

2) Gegen die allzu materialistische, besser ökonomistische Auffassung, die alle Vorgänge dieser Art als wirthschaftliche erklärt, hat neuerdings Oppenheimer (Kautsky als Wirthschafts-Historiker, Zukunft XXVIII [1899] S. 251) gerade in Bezug auf die oben berührten Zusammenhänge ganz mit Recht Protest eingelegt.

schaftung seines Grundbesitzes gekümmert habe, wird Niemand behaupten dürfen, aber ebenso offenbar ist, daß ein Stand, der solcher Gestalt in Streit und Waffenübung aufging, das Schwergewicht seiner Thätigkeit nicht in der Bestellung seiner Aecker gefunden haben kann. Auch darin glich er dem hohen Adel, daß er sich durchaus als Herrn, nicht als Bebauer des Bodens ansah, und damals zuerst ist denn das in den Augen unseres rastlos erwerbenden und wirthschaftenden Zeitalters sehr widerspruchsvolle Verhältniß aufgetaucht, daß ein Stand den größten Theil einer Volkswirthschaft wohl besaß, aber nicht ausnutzte, nicht betrieb. Trotzdem setzt sich ein gut Theil der Wirthschaftsgeschichte dieser Jahrhunderte, wie selbstverständlich ist, aus dem Schicksal dieses Adelsgutes zusammen und muß als solcher betrachtet werden. Nur darf man von vornherein den einen Vorbehalt nicht aus den Augen verlieren, daß die ökonomischen Vorgänge in diesem Falle vermuthlich fast ebenso wenig wie in dem des hohen Adels die maßgebenden, die im psychologischen Sinne früheren, die motivierenden sind.

III. Die Landwirthschaft.

Schon die Großgrundherrschaft des ausgehenden germanischen Alterthums hatte eine sehr bedeutende volkswirthschaftliche, schlechthin bahnbrechende und erzieherische Aufgabe gelöst. Sie hatte durch ihre Ansammlung von unmittelbarem und die — schon damals beginnende — Unterwerfung von mittelbarem Bodenbesitz die Landwirthschaft als solche unzweifelhaft gefördert im Sinne einer Verbesserung der Technik nicht nur, sondern, worauf es vielleicht ebenso sehr ankam, auch in dem einer Anspornung und Organisierung der Arbeitskräfte. Daß der Uebergang von der noch ganz tumultuarischen und extensiven, an die Zeiten wandernder Ackerbauvölker erinnernden Feldgraswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft da-

mals gefunden wurde, und daß die Villikationsverfassung der königlichen und später auch der großen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften zwar nicht die Erzeugung, wohl aber Betrieb und Absatz zentralisierte und regulierte, ist charakteristisch. Sehr häufig hat dieses Umsichgreifen des damaligen Hochadels, das sich durch Benefizien der Krone, aber auch durch Annexion von Mark- und Privateigenthum, für die geistlichen Grundherrschaften durch Schenkungen, für beide durch freiwilligen Auftrag der kleinen Besitzer vollzog, auch zur Zusammenlegung und Abrundung von größeren Bodenmassen geführt. Das Salland, das vom Herrenhof selbst bestellt wurde, mag oft einen beträchtlichen Umfang gewonnen haben, aber man hat nicht den Eindruck, als sei es damals zum Vorherrschen der Großgutswirthschaft im Sinne der späteren ostelbischen Boden- und Betriebsanhäufung gekommen. Zuweilen mögen auch sehr große Komplexe wirklich als wirthschaftliche Einheiten betrieben worden sein, aber der indirekte Besitz, d. h. die Bewirthschaftung durch freie oder hörige Zinsbauern scheint überwogen zu haben.[1]) Aber daß so die niedere Landbevölkerung in die Schule einer Oberleitung genommen wurde, die ihrem eigensten d. h. zumeist zunächst nicht ökonomischen, sondern politischen und dann erst wirthschaftlichen Interesse nach auf Vermehrung der Erträge und also Anspannung des Betriebes dringen mußte, war von außerordentlicher Bedeutung.

Im frühen Mittelalter hat das steigende Wachsthum der Besitzungen des Hochadels, insonderheit des Fürstenthums hier vielleicht noch oft in derselben Richtung gewirkt, aber der Vorgang stellte nun keine einschneidende Neuerung mehr

1) So nach der Darstellung Inama-Sterneggs (Deutsche Wirthschaftsgeschichte I [1879] S. 280, 286, 295 ff., 320 ff. Dazu vergleiche noch die nachträgliche Bemerkung II [1891] S. 158 und Anm. 4), die diese Auffassung, wenn nicht ganz entschieden selbst verficht, so doch folgern läßt. Bei der Unsicherheit der Ueberlieferung sei deshalb auch das Obige nur mit allem Vorbehalt gesagt.

dar. Und es scheint, als habe in diesen Jahrhunderten der mittelbare Besitz auch innerhalb der großen Grundherrschaften überwogen. Wenigstens für die Bewirthschaftungsart des Bodens weltlicher Großen ist in einigen Fällen ein genügendes Maß von Nachrichten vorhanden, um darüber Sicheres zu sagen, und da findet sich jedesmal dieser Sachverhalt. Auf den geistlichen Großgrundherrschaften scheint namentlich in den älteren Abschnitten dieses Zeitraums die Eigenwirthschaft beträchtlicher gewesen zu sein, aber immer macht dieses Salland doch nur einen begrenzten Bruchtheil des Gesammtbesitzes aus, in einem Fall dreizehn, in einem andern zwanzig vom Hundert. Die große Masse, einmal nachgewiesenermaßen über 90 vom Hundert, ist ausgethanes, d. h. Meier- oder Bauernland. Ja selbst vom Salland ist sehr oft noch ein Theil an Meier in Pacht gegeben, und die Herrengüter selbst sind, da sie fast immer verstreut lagen, keineswegs groß: zweihundert Morgen, also etwa fünfundzwanzig Hektar oder anderwärts dreihundert Joch, d. h. etwas über hundert Hektar, scheinen schon eine sehr große Wirthschaftseinheit dargestellt zu haben. Sehr viel zu dieser Entwicklung scheint vor allem auch das Selbständigwerden und Hinauswachsen des Meieramtes beigetragen zu haben, das in karolingischen Zeiten ganz als Verwalter- und Amtmanns-Stelle gedacht war und das sich so unendlich oft in Pacht- und Zinsbauernthum verwandelt hat. Die Abnahme des leibeigenen Hofdienerstandes und die außerordentliche Vermehrung der zinsbaren und hörigen Bauernschaft geht vollends mit ihm konform.

Was aber für den Bodenbesitz des hohen Adels und der großen geistlichen Grundherrschaften galt, das trifft auf den des niederen Adels noch viel genauer zu; er war an sich natürlich viel kleiner bemessen. Mag man die Bestimmung des märkischen Bedevertrags von 1283, daß ein Ritter mindestens sechs, ein Knappe mindestens vier Hufen, d. h. wahrscheinlich hundertachtzig und hundertzwanzig Morgen, also etwa fünf-

undvierzig und dreißig Hektar[1]) besitzen solle, noch so dehnbar auffassen und an ihr noch so sehr den Minimalcharakter des angegebenen Maßes betonen[2]), immer bleibt doch der sehr geringe Umfang, den man für zureichend für ein ritterliches Gut ansah, bezeichnend für Anschauung und Brauch dieses Zeitalters. Noch im Jahre 1375 kamen in der Mittelmark nur gegen 1600 Hufen auf 200 Ritterhöfe, betrug also die Größe eines ritterliches Gutes nur durchschnittlich etwa acht Hufen, also etwa sechzig Hektar. Und damals war schon wieder ein Jahrhundert verflossen, in dem die Ritterschaft ihren Besitz eher vermehrt als vermindert haben wird.[3]) Das Gleiche gilt für das Mutterland: denn dort auf durchschnittlich reicherem Boden als in der zum Theil so wenig fruchtbaren Mark mag man noch geringere Bodenmengen für genügend angesehen haben, und es liegt überaus nahe anzunehmen, daß die Vermehrung auch des klein-adlichen Besitzes — und sie wird hinter der des groß-adlichen kaum zurückgeblieben sein — sich in der Hauptsache durch Hinzuschlagung mittelbaren, d. h. an Bauern ausgethanen oder ihnen erblich gehörenden Besitzes vollzogen hat.

In der landwirthschaftlichen Technik scheinen im Verlaufe des frühen Mittelalters größere Fortschritte, dem zur Dreifelderwirthschaft im voraufgegangenen Zeitraum auch nur

---

1) Ueber die Acker-Maße in der Mark vergleiche Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen I S. 200.

2) Wie Großmann (S. 6) gegen Korn (S. 12) gethan hat, der seinerseits doch wohl mit Recht die viel weiter gehende Behauptung Bornhaks (Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI S. 126) ablehnt.

3) Diese Zahlen lassen sich aus der Tabelle berechnen, in der Großmann (S. 7 f. Anm. 1) die Ergebnisse des Landbuchs von 1375 zusammengestellt hat. Damit ist, auch wenn man das Zusammenfallen einiger Güter in der Hand eines Besitzers in Rechnung zieht, die Behauptung Bornhaks (Forschungen zur deutschen Geschichte XXVI S. 126), daß der Rittergutsbesitz des östlichen Deutschland in seinem späteren Umfange von der Kolonisation ab bestanden habe, völlig widerlegt.

entfernt zu vergleichen, nicht gemacht worden zu ſein[1]). Gleichwohl wird man dieſen Jahrhunderten einen höheren Grad wirthſchaftlicher Tüchtigkeit zuſchreiben müſſen. Denn ſie haben zwei ſehr große, weſentlich agrariſche Leiſtungen vollbracht: beides Werke der Koloniſation, eines der inneren, ein anderes der äußeren. Die karolingiſche Zeit hatte überall erſt einen Bruchtheil des bauwürdigen Bodens in Beſitz und Betrieb genommen; ſeitdem hat die Rodungs- und Siedelungsarbeit im alten Lande ſelbſt nie aufgehört. Eine unerhörte Maſſe Bauland iſt damals, wie zahlreiche Ortsnamen erweiſen, vom deutſchen Volk innerhalb der eigenen Grenzen erſt erworben worden, ein Vorgang, der ein hohes Maß von wirthſchaftlichem Gedeihen, von Bevölkerungszunahme und von aufgewandter Arbeitskraft beweiſt. Und im ſelben Sinne iſt die Eroberung und Beſiedelung der nord- und ſüdoſtdeutſchen Koloniallande zu deuten: kühne Fürſten konnten wohl zum Angriff gegen das überall nachgedrungene Slaventhum vorgehen, tapfere Ritter konnten ihnen ihre tauſend Schlachten und Treffen ſchlagen, aber fleißige Bauern, zuweilen geleitet von tüchtigen Mönchen, mußten den einzig dauerhaften Theil des Werkes auf ſich nehmen, die Eroberung des halbkultivierten oder noch ganz wilden Bodens durch die deutſche Pflugſchar. Und niemals wieder, weder vorher noch nachher iſt in der deutſchen, ja der europäiſchen Geſchichte ein Unternehmen dieſer Art in ebenſo großem Stil und mit ebenſo dauerndem Erfolge durchgeführt worden.

IV. Gewerbe und Handel, Entſtehung des Bürgerthums und der Städte.

In jeder Volksentwicklung iſt dann der wichtigſte Wendepunkt zwiſchen dem jugendlich-primitiven und dem männlich-reifen Lebensalter erreicht, wenn neben dem flachen Lande

1) Inama-Sternegg II S. 226 ff.

die Stadt und das Bürgerthum zu Macht und Einfluß gelangen. Es ist vielleicht die bedeutendste Biegung, die sich in der historischen Linie aller Nationalgeschichten überhaupt nachweisen läßt. In Deutschland ist sie im frühen Mittelalter, hier und da im elften, und mit wachsender Entschiedenheit im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eingetreten. Und eines springt sogleich in die Augen: wenn für die Ständegeschichte der ländlichen Bevölkerung in diesen Zeiten politische und im betonten Sinne des Worts soziale Motive maßgebender gewesen sind als wirthschaftliche, so gilt von der Entstehung des Städtewesens und des Bürgerthums sicherlich das Umgekehrte. Man hat sie verfassungsgeschichtlich für Deutschland aus den mannigfachsten Wurzeln herzuleiten gesucht: man hat die Stadtgemeinde dargestellt als aus den unfreien Verbänden der Herrenhof-Genossenschaften oder aus den Marken und Dorfgemeinden hervorgegangen, oder als durch die Befreiung von der gräflichen Gerichtsbarkeit entstanden oder als im Schatten der Burgen emporgewachsen. Alle diese Auffassungen, soweit sie auch von einander innerlich und äußerlich abweichen mögen, haben das Eine mit einander gemein, daß sie den Vorgang im Wesentlichen als durch soziale Differenzierung hervorgerufen auffassen. Die hörigen Handwerker eines Herrenhofes oder die von der Burg eines Großen oder Edlen beschützten und also abhängigen Handelsleute streben nach Unabhängigkeit, oder bestimmte stark gewordene Mark- und Dorfgemeinden lösen sich von der Grafen-Gerichtsbarkeit, immer erscheint als der vorherrschende Zug ein Aufwärtsstreben, ein Drang nach gesellschaftlichem Fortschritt. Selbstverständlich haben diese Urtheile, in denen sich viel ausgezeichneter Gelehrtenscharfsinn bezeugt hat, die wirthschaftliche Unterströmung, die dieses soziale Motiv zum guten Theil hervorgebracht hat, nicht vernachlässigt[1]), aber sie tritt doch als der ausschlaggebende Faktor

1) Man vergleiche z. B. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 15ff.

viel stärker in der ganz anders gearteten Erklärung hervor, die, neuerdings gegeben[1]), doch als die plausibelste erscheint und die in dem Heraufkommen von immer fester organisierten, immer besser privilegierten Märkten das Keimstadium des Städtewesens sieht.

Damit aber tritt deutlich hervor, was man aus der Natur der Dinge selbst zu schließen geneigt ist: die Absonderung des neuen Bürgerthums aus dem Volksganzen war in viel stärkerem Sinne ein wirthschaftsgeschichtlicher Vorgang, als die Befestigung und Ausbreitung des hohen, und die Entstehung des niederen Adels, die in dasselbe Zeitalter fallen. Dort nämlich war der Zweck des Emporklimmens eines neuen Standes unzweifelhaft vom Machttrieb diktiert, hier aber von dem Drang nach Erwerb, von einem rein wirthschaftlichen Instinkt. Dort hat eine soziale, hier eine ökonomische Arbeitstheilung die Neuerung heraufgeführt: dort wollte man das Handwerk der Waffen für sich aussondern aus der Gesammtthätigkeit des Volks, hier regten sich Handel und Gewerbe, die bisher in einem noch sehr wenig entwickelten Zustand verharrt waren, und heischten einen neuen Berufsstand, der sich ihnen gänzlich widmen sollte. Aus der gemeinsamen Wurzel eines noch ganz einheitlichen Thätigkeits- und Wirthschaftszustandes schießen so die verschiedenen Zweige eines gegliederten Volks hervor; an die Stelle einer kriegerischen und nebenher auch ackerbauenden Gesammtheit tritt ein spezifisch und ausschließlich waffenfähiger und waffenführender, ein anderer Handel und Gewerbe treibender Stand, nur die Masse verharrt im alten wirthschaftlichen Zustand, geht aber zugleich der Kriegstüchtigkeit und der politischen und persönlichen Rechte verlustig. Ganz sicherlich mag auch sozialer Ehrgeiz die wirthschaftlich besonders

1) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältniß (1897) S. 173 ff.; grundlegende Beobachtungen hat in dieser Richtung zuerst Al. Schulte (Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10., 11. Jahrh., Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XLIV [1890] S. 137 ff.) gemacht.

Befähigten aus der immer tiefer zurückbleibenden und oft noch herabgedrückten Menge des Bauernstandes aufwärts getrieben haben, ebenso wie den Adel nicht nur die Freude an Macht und körperlicher Kraftbethätigung, sondern auch am Besitz so unerhörte Eroberungszüge in fremdes Eigenthum hat antreten lassen. Aber die innere Kraft einer nothwendigen Wirthschaftsbewegung mag für das Werden des Bürgerthums doch der ausschlaggebende Faktor gewesen sein.

Der Handel der Karolingerzeit hatte im Gegensatz zu früheren Zeiten einen starken Fortschritt gemacht; vom Standpunkt reiferer Entwicklungsstufen aus betrachtet, war er noch dürftig genug. Karl der Große hat freilich in dieser Hinsicht den weitesten Blick bewährt: er hat, was für sein Jahrhundert an sich außerordentlich genug war, eine wirkliche Handels- und Verkehrspolitik getrieben. Er hat die Avaren mit der Absicht bekriegt, die uralte Völkerstraße der Donau wieder für den Handel nach Konstantinopel zu eröffnen, und er hat den Gedanken gefaßt, Main und Donau durch einen Kanal zu verbinden. Er hat auch den Innenhandel durch Anlegung von Märkten bei seinen Pfalzen nach Kräften gefördert, aber viel mehr als ein mäßiger lokaler Verkehr mag damals noch nicht stattgefunden haben. Geld wurde zwar geprägt, aber es war doch noch sehr weit davon entfernt, ein allgemeines Tauschmittel zu sein, es hat die Herrschaft der Naturalwirthschaft nur erst auf einigen Außenpunkten durchbrochen. Zu Ausgang der Karolingerzeit ist sein Gebrauch sogar noch zurückgegangen, ebenso wie der Handelsverkehr mit Byzanz und dem Orient.

Im Laufe des frühen Mittelalters hat sich in allen diesen Dingen eine gewaltige Umwälzung vollzogen. Zunächst hat der auswärtige Handel ganz andere Richtungen eingeschlagen, sich viel weiter ausgebreitet als bisher. Den Niederrhein hinab ergießt sich vom elften Jahrhundert ab ein großer Waarenzug nach England, in London erhalten deutsche Kaufleute schon um das Jahr 1000 besondere Markt-Rechte,

im zwölften Jahrhundert wachsen diese Privilegien noch. Vom Rhein aus spinnt sich ein Netz von kaufmännischen Beziehungen nach Flandern und Frankreich. Im Norden zieht die deutsche Küste an Nord- und Ostsee einen großen Theil des Handels mit den skandinavischen Ländern an sich; überseeische Verbindungen mit Wisby und Nowgorod knüpfen sich; 1163 wird von Heinrich dem Löwen auf Gotland ein eigener Vogt zum Schutz des deutschen Handels eingesetzt. In Baiern läuft der Donauhandel und der italienische Verkehr zusammen. Gleichzeitig wächst der große Binnenhandel; eine Anzahl bedeutender Verkehrsstraßen durchqueren nach Norden und Osten das Land. Und noch viel weiter verzweigt und gliedert sich der lokale Verkehr.[1]) Ueberall werden neue Märkte gegründet; die Kaufmannschaft wächst und gedeiht in allen Formen.

Was aber war natürlicher, als daß an den Orten, wo Handel und Verkehr sich trafen, sei es also in den alten degradierten Römerstädten, sei es in den neuen von Königen und Grundherren gestifteten Märkten, die Angehörigen des neuen Standes sich sammelten, sich niederließen, sich heimisch machten und sich körperschaftlich zusammenschlossen, mit einem Worte, daß aus Märkten Städte wurden.

Dazu kam, daß auch das Gewerbe inzwischen eine vielleicht nicht so reiche und rasche, aber auf dasselbe Ziel gerichtete Entwicklung durchgemacht hatte. Das Gewerbe der Karolingerzeit hatte in gewisser Hinsicht noch in den Kinderschuhen gesteckt, aber es war doch an einzelnen bevorzugten Stellen schon über die primitivste Stufe industrieller Entwicklung, über die reine Hauswirthschaft hinausgediehen. Die Großbetriebe der Grundherrschaften, am meisten der königlichen Villen hatten nicht nur der Technik der Landwirthschaft die besten Dienste geleistet, sondern auch die ersten Stadien einer Spezialisierung des Handwerks eingeleitet.

1) Inama-Sternegg I S. 430 ff., 461 ff., II S. 383 ff. 387 f.

Auf einem wohl ausgestatteten Herrschaftshofe selbst schon des achten Jahrhunderts gab es leibeigene Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Brauer und selbst Glasbrenner. In der Metallbearbeitung, in der Weberei, im Bergbau, in der Salzgewinnung war es überall schon zu spezialisierten Eigenbetrieben und zu einer Ueberwindung der gröbsten technischen Unvollkommenheiten gekommen.[1]) Gegen diesen Stand der Dinge bedeutet die Entwicklung des frühen Mittelalters in den ersten beiden Jahrhunderten einen Stillstand, ja selbst einen Rückgang, der ebenfalls durch die rückläufige Bewegung der Landwirthschaft, durch die Zersplitterung der großen und das Aufkommen zahlreicher mittlerer Betriebe veranlaßt worden zu sein scheint. Die Hauswirthschaft gewinnt wieder an Boden, manche schon gespaltene Handwerkszweige wachsen wieder zusammen. Immerhin machte die Organisation der gewerblichen Arbeit auf den Herrenhöfen Fortschritte, die die wirthschaftliche Emanzipation der hörigen Handwerker aus dem Gutsbetriebe herbeiführten und damit auch ihrer sozialen Befreiung die Wege bahnten. Sie wird dadurch gefördert, daß man ihnen eigenes Land und einen eigenen Hof anweist. Aus der Gesammtheit der großen Ministerien, wie man das Gesinde des Herrengutes im Ganzen nannte, scheiden sich kleinere Organisationen, Aemter, officia genannt, aus diesen einzelne Werkstätten aus. Der Hörige wird zum Meister, ihm werden minder selbständige Arbeiter unterstellt, der technisch abgetrennte Kleinbetrieb ist da. Gelangt sein Inhaber dazu, was nicht ausbleiben kann, auch für Andere als für seinen Herrenhof zu arbeiten, so ist auch seine wirthschaftliche Selbständigkeit begründet.

Zwischen Handel und Gewerbe besteht eine natürliche Wahlverwandtschaft; das Handwerk mußte von vornherein auch für den Absatz der Märkte arbeiten, und je selbständiger

1) Inama-Sternegg I S. 362 ff. (insbesondere nach einem Bauriß des Klosters Sankt Gallen S. 363 Anm. 1), ferner S. 422 ff. II S. 290 f., 310 ff.

es wurde, desto mehr mußte es sich auch zu diesen Sitzen des kaufmännischen Verkehrs hingezogen fühlen.

So entstand die Stadt, ursprünglich die Kaufstatt geheißen, als der zuerst temporäre, später immer ständiger werdende Wohnplatz von Kaufleuten und Handwerkern. Für den großen Handel waren im Mittelalter die alten Römerstädte die gegebenen Mittelpunkte: den rheinischen Handel hat von Anfang an Köln, den süddeutschen Regensburg beherrscht. Im Norden wuchsen auch neue Gründungen rasch zu Zentren des Verkehrs empor, so Bremen und Lübeck, die beide den skandinavischen und russischen Verkehr an sich zogen. Aber der kleinere lokale Handel hat überall im Lande solche Stätten des Kaufes und Verkaufes entstehen lassen: das frühe Mittelalter, genauer das zwölfte, auch noch das dreizehnte Jahrhundert sind die Zeit der Städtegründungen, an denen sich Könige und Grundherren gleich sehr betheiligten. Das heißt: die Stadt wird nunmehr aus einem wirthschaftlichen auch ein politischer Begriff. Ein Markt, der in der Regel neben einer ländlichen Gemeinde emporgewachsen ist, wird zu einem Verbande von ganz eigenthümlicher Geschlossenheit und oft halbstaatlicher Selbständigkeit erhoben.

Der Vorgang ist in diesem seinem letzten Abschluß ein wesentlich politischer, sozialer.

Zunächst aber wurden freilich die beiden wirthschaftlichen Thätigkeiten, um derentwillen diese neuen Gebilde entstanden waren, durch sie am meisten gefördert. Die Anfänge eines Groß- und Auslandhandels, die sich schon im elften und zwölften Jahrhundert finden, wären gar nicht zu denken, ohne daß hinter ihnen Städte als Stütz- und Ausgangspunkte gestanden hätten, so Köln hinter dem niederländischen und englischen, Bremen und Lübeck hinter dem skandinavischen und russischen, Regensburg und Augsburg hinter dem italienischen und dem Donauverkehr, Konstanz, Basel, Straßburg und dann wieder Speier, Worms und Mainz hinter dem französischen. Indessen hatte Deutschland im zwölften

Jahrhundert nicht etwa eine herrschende Stellung im Welthandel; die gewaltigste Verkehrsader, die es damals überhaupt gab, die west-östliche, die den Orient mit der germanisch-romanischen Völkergruppe verband, mündete nicht hier, sondern in Italien. Der Handel mit Konstantinopel, das die Kopfstation alles Levanteverkehrs war, stand mit Italien in unmittelbarer, mit Oberdeutschland aber nur in mittelbarer Verbindung: die Donau scheint nur einen nicht allzu erheblichen Bruchtheil des Waarenstroms, der insonderheit von Osten nach Westen ging und alle die edlen Gewürze und Tücher des Orients nach dem wirthschaftlich noch so viel niedriger stehenden Europa brachte, aufgefangen zu haben.[1])

Der sehr mangelhafte Zustand des Straßenwesens — man behalf sich mit den Resten von Römerstraßen und, wo sie mangelten, mit ganz ungepflegten Wegen — hat den großen Handel sehr behindert, ihn an Ströme gebunden und ihn so unbedeutende Gebirge, wie den Harz oder den Thüringer Wald, als kaum übersteigliche Hindernisse ansehen lassen. Umfänglicher war jedenfalls der lokale Handel, aber auch der hat durch das Emporwachsen städtischer Brennpunkte dieselbe wesentliche Förderung erhalten. Auch die Kaufleute der älteren Zeiten waren, abgesehen von den handeltreibenden Volksfremden, den Juden, hier und da auch Lombarden und Franzosen, im Bereich der Grundherrschaft aufgekommen, ähnlich wie die Handwerker. Fanden sie sich nun in städtischer Freiheit zusammen, so wurden sie als Menschen stärker, und ihr Beruf lohnte ihnen das am ersten. Die ganze Fülle handelspolitischer Institutionen, die damals den Waarenaustausch reguliert, das Markt- und Kaufrecht ausgebildet haben, sie sind auf städtischem Boden erst zu Blüthe und Gedeihen gekommen. Selbst die alten Römerstädte, die, wie Straßburg, auch früher schon eine gewisse Bedeutung gehabt

1) Jastrow(-Winter), Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I (1897) S. 160 ff., 171 ff.

hatten, haben den großen Aufschwung verspürt. Die Stadt hatte noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts eher einem großen Fronhof geglichen, und auch die Kaufleute waren damals noch dem Grundherrn — es war der Bischof — zu Diensten verpflichtet. Bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts aber ist aus diesem Marktflecken von etwa 5000 Einwohnern vielleicht eine Stadt von der drei-, wenn nicht mehrfachen Einwohnerzahl geworden, mit einem wahrscheinlich noch sehr viel stärker gesteigerten Handel, mit Groß- und Geldkaufleuten und zahlreichen Krämern, die nun mit dem Bischof nichts mehr zu schaffen haben. Erst in den Städten erzeugten sich neue wirthschaftliche Bedürfnisse; die zuvor rein ländliche Wirthschaft hatte eine Anspruchslosigkeit mit sich geführt, von der wir uns heute kaum noch einen Begriff machen können. Man ist doch erstaunt, zu vernehmen, daß selbst im dreizehnten Jahrhundert noch in Deutschland ein Eigenthümer von zwei Hemden ob seines Reichthums an Untergewand auffiel. Jetzt aber wurde der neue Bürgerstand sein eigener bester Abnehmer: wie immer im Wirthschaftsleben arbeiteten sich die einzelnen Entwicklungen gegenseitig in die Hand. Das Bürgerthum nährte sich durch den wachsenden Handel, der ja zu einem großen Theil aus dem Weitervertrieb der ländlichen Erzeugnisse, aus Holz-, Getreide-, Weinhandel und aus der Versorgung des Landes mit fremden oder bearbeiteten Waaren bestand, aber seine steigende Kaufkraft mehrte auch selbst den Verkehr wieder.

Und was sich in den Zentren im Großen vollzog, das wiederholte sich rings im Kleinen. Im dreizehnten Jahrhundert ist um dieses selbe Straßburg herum ein ganzer Kranz von Städten emporgeblüht, und Kolmar, eine der ersten von ihnen, die doch der Hauptstadt des Elsaß sehr nachstand, wuchs so stark, daß dort in einem Jahre vierzig Häuser neu gebaut, hundert wiederhergestellt wurden. Ja auch ganz kleine Städte entstanden in großer Zahl: das platte Land

bezeigt selbst sein Interesse an der Entstehung immer neuer Märkte.[1])

Ganz ebenso aber gedieh das Handwerk in der neuen Verfassung. Schon im zwölften Jahrhundert haben sich in den Städten eine ganze Anzahl von Gewerben kräftig geregt, die vorher nur selten und in ganz dürftiger Entwicklung vorkamen, wie z. B. Leder-, Pelz-, Holz-, Thonarbeiter; andere, wie die Schmiede, gliederten sich jetzt erst zu mehreren Zweigen. Alle Handwerke zogen den größten Vortheil aus der neuen regelmäßigen Vereinigung von Handel und Gewerbe, die sich meist zur Personalunion steigerte, aus der Nähe des Marktes, aus den besseren Absatzmöglichkeiten, aus der Loslösung von dem ihre freie Entfaltung lähmenden Verband des Herrenhofs.[2])

V. Soziale und politische Verbände des Bürgerthums: Gilden und Städte.

Indessen, wenn dergestalt nicht nur die Ursachen, sondern auch der wichtigste Theil der Folgen der neuen Berufs- und Standesabsonderung wirthschaftlicher Natur waren, so hatte doch der Vorgang, wie im Grunde selbstverständlich ist, auch die größte soziale und schließlich auch politische Bedeutung. Es entstanden neue gesellschaftliche Gebilde, von denen die engeren, schwächeren dem Genossenschaftsdrang der Zeit eine Fülle ganz neuer Ausdrucksformen gaben und von denen die stärksten, die Städte selbst, sehr bald eine halbstaatliche Rolle spielen sollten. Vor allem ein neuer Stand war hier im Werden, der sich zwar im politischen Sinne noch durchaus nicht sogleich formierte, im Sinne der Klassenschichtung sich aber schon jetzt deutlich von Adel und Bauernschaft abhob.

1) Schmoller, Straßburgs Blüthe und die volkswirthschaftliche Revolution im XIII. Jahrh. (1875) S. 12 f., 22 f., 20 f.; Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) S. 358, 369.

2) Inama-Sternegg II S. 318 ff.

Wie so häufig im Gesellschaftsleben der Völker haben nicht die festesten und stärksten Arten des neuen Einungswesens die älteste Geschichte, sondern die loseren und minder ausgeprägten und geschlossenen. Die Gilde ist am letzten Ende älter als die Stadt und auch die Wurzeln der Zunft reichen tief in das eigentlich vorstädtische Stadium der Gewerbegeschichte zurück. Ursprünglich Genossenschaften zu gegenseitiger Unterstützung, die sich auch in gemeinsamen Festen und als Kultvereinigungen bethätigen, sind Gilden schon im fränkischen Zeitalter nachweisbar, später haben sie theils diesen allgemeinen Charakter beibehalten, wie in Dänemark und dem skandinavischen Norden überhaupt, theils sich weiter differenziert — wenn auch keineswegs immer durch Filiation — in rein religiöse Bruderschaften oder Korporationen zu gegenseitiger Unterstützung, Rechtshülfe und Berufszwecken.[1]) Ihr Einfluß auf die Geschichte des ältesten Bürgerthums in Deutschland ist wenig aufgeklärt, aber es scheint doch, als hätte sich namentlich die Kaufmannschaft nicht selten in dieser Form von halb geselligen, halb zur Förderung in Noth dienenden Gemeinschaften zusammengeschlossen. Und schon in diesen Keimformen hat die Staatsgewalt in den Zeiten, da sie noch kräftig war, den sich regenden politischen Instinkt gewittert. Karl der Große hat solche Vereinigungen zu mehreren Malen verboten und noch die Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. waren ihnen sehr wenig hold gesinnt.[2]) Das aber, was beide in ihnen bekämpften, der politische Ehrgeiz, mag sehr viel dazu beigetragen haben, die Städte zu der kräftigen Selbständigkeit heranwachsen zu lassen, durch die sie später wirkliche Stadtstaaten werden sollten.

Wesentlich jünger, viel geringerer und mehr technischer Herkunft sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Zünfte, die

1) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II (1891) S. 501 ff.; doch vergl. die von Schröder (³S. 630) gemachten Einschränkungen.

2) Hegel I (1891) S. 1 f.; Schröder³ S. 631 Anm. 80.

Genossenschaften der Handwerker gewesen, die übrigens auch nicht selten den Namen Gilden angenommen haben und zuweilen auch aus ihnen hervorgegangen sein mögen. In der Hauptsache aber scheinen sie den officia der alten Fronhofsverfassung ihren Ursprung zu verdanken, d. h. den fachmäßig eingetheilten Handwerkergruppen, die schon das Gewerbswesen der Grundherrschaften zu Betriebszwecken zusammengeschlossen hatte und die bei der allmählich fortschreitenden Loslösung aus dem alten Verbande die natürliche Grundlage für die Vereinigung der frei werdenden Handwerker wurden. Sie haben sich in der Unbeschränktheit des städtischen Lebens, die sie oft genug an ihrem Theil erkämpft haben mögen, bald eine genossenschaftliche Verfassung gegeben. Und diese hat doch von vornherein nicht nur wirthschaftliche oder privatrechtliche, sondern auch öffentlich-rechtliche Zwecke gehabt. Wo sich die Entwicklung der Zünfte weiter zurück verfolgen läßt, ergiebt sich, daß sie schon vom zwölften Jahrhundert an danach gestrebt haben, den Theil der Gerichtsbarkeit, der sie anging, an sich zu ziehen. Gewerbegericht und Gewerbepolizei haben diese Handwerker-Innungen, Marktrecht und Marktpolizei haben sie und die Kaufleute — Gewerbe und Handel flossen noch ganz ineinander — in ihre Hände zu bringen gesucht und meist auch verstanden.[1])

Aber was von diesen Einungen halb privater Natur gilt, das ist in verstärktem Maße von den eigentlichen und allgemeinen Verbänden des Bürgerthums, von den Stadtgemeinden auszusagen. Ihrer Natur nach konnten sie von Anfang an nicht auf eine bloße Vereinigung von Handel- und Gewerbetreibenden beschränkt bleiben, sie mußten sich, um auch nur ihre nächsten, ihre wirthschaftlichen Interessen wahrnehmen zu können, ein gewisses Maß von Verwaltungs- und Gerichtsselbständigkeit erringen und dadurch zu Inhabern einer halbstaatlichen Gewalt werden. Dazu war nöthig, daß

1) Inama-Sternegg II S. 310ff., 328; Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 5ff., 9ff.

die entstehenden Städte sich mit den Herren des Bodens, auf dem sie standen, gütlich oder schiedlich auseinandersetzten. Und so spielt sich denn ein wichtiger Theil ihrer Verfassungsgeschichte in dem Verhältniß zu dem König, Bischof oder Fürsten ab, dem sie ursprünglich unterthan sind. Es ist ihre äußere Geschichte, aber obwohl es in ihr weder an Diplomatie noch Kriegen gefehlt hat, ihr also beide Merkmale auswärtiger Politik nicht mangeln, so ist ihr Inhalt doch naturgemäß die Entwicklung von Verwaltungs-, auch wohl Rechts-Einrichtungen.

Keine Stadt, die emporkam, ist von Anfang an frei gewesen. Aber die königlichen, die Reichsstädte, die nur von der Zentralgewalt abhingen, haben begreiflicher Weise von vornherein einen Vorzug gehabt. Denn einmal war das Königthum an sich am ehesten geneigt, den neuen Gebilden, die ihm sehr bald eine neue und sehr ergiebige Geldquelle eröffneten, freundlich entgegenzukommen, und dann mangelte es ihm auch an dieser Stelle, wie überall sonst an geeigneten Organen, wenn es selbst seinen Willen stark geltend machen wollte, wie die thörichter Weise oft städtefeindlichen Staufer nicht selten vorgehabt haben mögen. Solcher Reichsstädte gab es im Norden nicht allzuviele — so Aachen, Dortmund, Goslar und Lübeck — im Süden aber eine sehr große Zahl: an der Spitze von ihnen Nürnberg und Regensburg. Ihnen zunächst standen die Bischofsstädte, die aus ganz ähnlichen Gründen fast alle besonders viel Erfolg in ihren Unabhängigkeitsbestrebungen gehabt haben, und dabei auch durch das besondere Verhältniß zwischen dem Reich und seinen geistlichen Fürsten gefördert wurden, unter ihnen die alten Römerkolonien, die zwölf civitates, die von jeher eine Ausnahmestellung gehabt hatten, wenn nicht dem Rechte, so doch dem Ansehen nach. Die Bischofsstädte zogen sich in einer herrlichen Reihe den Rhein entlang: Konstanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln; sonst gehörte in diesem Zeitalter im Norden Magdeburg, im Süden Augsburg zu ihnen.

Die letzte und am wenigsten begünstigte Stufe nehmen die Städte ein, die auf dem Boden weltlicher, hier und da auch besonders starker geistlicher Fürsten entstanden sind. Während es jenen Bischofsstädten zuweilen schon im dreizehnten, zum Theil im vierzehnten Jahrhundert gelungen ist, sich eine halb reichsunmittelbare Stellung zu erringen, sind diese fast durchweg in Abhängigkeit geblieben.

Das verfassungsmäßige Werkzeug, das dem Stadtherrn zu Gebote stand, um seinen Willen zur Geltung zu bringen, war ursprünglich derselbe Beamte, der als Schultheiß, Centenar oder Gograf an der Spitze jedes ländlichen Bezirkes stand und nun zumeist Stadtschultheiß oder Ammann genannt wurde. Seine Ernennung war wie auf dem Lande zuweilen nur eine Bestätigung der von der Gemeinde vorgenommenen Wahl. Später, bei wachsender Bedeutung der Städte, haben diese Reichsbeamten, die ihre Stellen freilich auch nicht selten als Lehen innehatten, höheren Würdenträgern Platz gemacht oder sie über sich dulden müssen: den Burggrafen der Bischöfe, wenn diesen das Grafenrecht über ihre Städte übertragen wurde, oder königlichen Beamten, die ihren Sitz in die Städte verlegten, wie den fürstlichen Burggrafen von Regensburg und Nürnberg oder den Reichsvögten in anderen königlichen Städten. Damit Hand in Hand gegangen ist so dann auch eine fortschreitende Loslösung der Städte aus dem Landgerichtsverbande der Grafschaften und die Gründung einer eigenen Stadtgerichtsbarkeit, die von jenen Beamten in Gemeinschaft mit ständigen oder wechselnden Schöffenkollegien oder mit der versammelten Gerichtsgemeinde wahrgenommen wurde, die aber selbst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts sich noch durchaus nicht überall vollkommen durchgesetzt hatte.

Mehrten sich so die Verwaltungsgeschäfte in der Stadt, so bedurfte der Stadtherr dann, wenn er sie in der Hand behalten wollte, eines größeren Apparates; er schuf Aemter und Stellungen für seine Ministerialen. Auch auf dem Ge-

biete der Verwaltung sind die ersten Stadien städtischer Entwicklung noch durchaus mit den Mitteln der alten Grundherrschaft zurückgelegt worden. Meist sind dann allmählich die einzelnen Befugnisse, ja die Aemter selbst aus Herren- in Bürgerhände geglitten, wo aber eine stolze Stadt und ein starkwilliger Bischof zusammenstießen, da ist es, wie in Köln so oft, zu blutigem Kampfe gekommen, da gipfelte diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung in einem heißen Schlachttage. Straßburg hat solch' eine Fehde mit Walther von Geroltseck, seinem kriegerischen und herrschlustigen Bischof, zu bestehen gehabt. Mit dem hat es sogleich nach seinem Amtsantritt den heftigsten Streit um einzelne Rechte der Gerichtsbarkeit und der Besteuerung ausgefochten. Und bald, als der Bischof voller Zorn die Stadt verließ, in altem Mißbrauch das geistliche Bann recht als Waffe in seinen sehr weltlichen Händeln benutzte und überdies mit seiner Ritterschaft die widerspenstige Bürgerschaft belagerte, ist es zu einem zweijährigen Kriege zwischen den beiden Parteien gekommen. Das aufstrebende Bürgerthum aber, dessen Patrizier längst in allen ritterlichen Uebungen Meister waren und dessen niedere Schicht als tüchtiges Fußvolk folgte, erwies sich auch mit dem Schwert in der Hand als das kräftigere Element: zuerst ist ein Sturm der Bischöflichen auf das Aurelienthor unter großem Verlust zurückgeschlagen worden, und als es am 8. März 1262 bei Oberhausbergen zur offenen Feldschlacht kam, da ist das Ritterheer des streitbaren Kirchenfürsten dem selbst zwei Pferde unter dem Leibe getödtet wurden, von den Bürgern glorreich in die Flucht gejagt worden. Sein Nachfolger aber hat schon 1263 der Stadt ihre neue, nunmehr fast völlig reichsunmittelbare Stellung bestätigen müssen.[1]) In Köln aber hat die Bürgerschaft mit einer ganzen Reihe stolzer Erzbischöfe von Anno und Konrad

1) Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses (²1872) S. 27 ff.; dazu Schmoller, Straßburgs Blüthe S. 30 f.

von Hochstaden ab bis auf Siegfried von Westerburg in Krieg und Frieden um ihre Rechte ringen müssen, und auch hier ist es erst auf dem Schlachtfeld von Worringen am 5. Juli 1288 zur endgültigen Entscheidung gekommen, auch hier hat die neue bürgerliche Freiheit ihre Bluttaufe erhalten. Die Wendung hat in diesem Falle dadurch, daß der Geschlagene seine Residenz nach Brühl verlegte, ihren deutlichsten Ausdruck erhalten.

Indessen auch wo es zu so dramatisch zugespitzten Konflikten nicht kam, wo das Ringen sich in den leiseren Formen langsamer Fortentwicklung, die doch schließlich auch in Straßburg und Köln den Ausschlag gaben, allein vollzog, da ist es, soweit Reichs- und Bischofsstädte in Betracht kamen, zur Durchsetzung völliger oder wenig geminderter Unabhängigkeit der neuen sozialen und nunmehr auch politischen Gebilde gekommen. Jetzt aber beruhte viel darauf, welche Organe sich diese neuen Autonomien schufen. Es kamen, das ist das bemerkenswertheste, durchgängig genossenschaftliche Einrichtungen, kollegialische Behörden, Stadträthe zu stande. Es ist, als hätte der neue Stand von vornherein mit aller Entschiedenheit an den Tag legen wollen, daß wohl aristokratische oder demokratische, niemals aber monarchische Verfassungsformen seinem innersten Bedürfniß entsprachen.

Zur Entstehung dieser neuen Behörden, die recht eigentlich die Träger der äußeren Unabhängigkeit und der nun sich ausbildenden Regierungsgewalt im Innern waren, hat mehr als eine der bestehenden Organisationen beigetragen, in erster Linie die richterlichen Kollegien der Schöffen, die Institutionen der Märkte, die Gilden, die Ordnungen der Landgemeinden oder besonderer Einungen zur Aufrechterhaltung der Stadt. Das Wichtigste war, daß sie allesammt aus dem Genossenschaftsgedanken heraus geboren waren, und daß sie die Grundsätze der alten primitiven Demokratie, denen der Vorstoß des Adels in den Dorfgemeinden des flachen Landes so viel Abbruch gethan hatte und die der Grundherrschaft und ihren

Beamten-Ernennungen auch in den Keimstadien der städtischen Selbständigkeit thatsächlich noch viel öfter als formell hatten weichen müssen, hier selbstverständlich wieder aufleben ließen. Die Räthe der Städte und ihre Häupter, die Bürgermeister — je einer oder mehrere — wurden ohne Ausnahme gewählt, ja sie hatten ihre Aemter zumeist nur auf gemessene Zeit, am öftesten nur auf ein Jahr.

Zweifellos haben diese ganz neuen politischen Ordnungen sehr schnell einen höheren Grad technischer Vervollkommnung erreicht, als die Territorialverwaltungen oder gar als die des Reichs. Die Zusammendrängung viel größerer Menschenmassen auf einen Platz hat hier, wie noch in jedem anderen Mittelalter, eine ganz andere Intensität des politischen Lebens entstehen lassen, als auf dem platten Lande, und die viel rechen- und schreibkundigeren Kaufleute waren zu allen Verwaltungsgeschäften von vornherein viel geschickter als die kampfgewohnten Dienstmannen und Ritter der Höfe, die auf den von jeher gewandteren Klerus doch auch nicht alles Schreibwerk hatten abwälzen können. Viele Verfeinerungen des Kanzlei- und Rechnungswesens mögen bis in die frühesten Zeiten zurückreichen; an einem Punkte aber ist der technisch-politische Fortschritt ganz deutlich nachweisbar, im Steuerwesen.

Gewisse Anfänge der Entwicklung des Steuerwesens waren ja auch auf dem Lande durch die Reichs- und Territorialverwaltung schon überwunden worden; aber nicht mehr als sie. Abgesehen von der ersten römischen Besteuerung, die man im westfränkischen Gallien aufrecht erhalten hatte, waren vom Reich in Karolingerzeiten, aber auch im frühen Mittelalter ursprünglich keine Steuern erhoben worden. Doch schon im fränkischen, später in wachsendem Maße im deutschen Reiche haben die Reichsbeamten, Vögte und Grafen sehr häufig auf eigene Hand Beden ausgeschrieben. Im elften und zwölften Jahrhundert haben die Könige dagegen geeifert, im dreizehnten aber haben sie diese Abgaben, da wo sie

Vogteirechte ausübten, selbst für sich gefordert. Die Großen, insbesondere die geistlichen, haben schon in den Immunitäten sehr frühzeitig dasselbe Verfahren wie die Reichsbeamten eingeschlagen, und die entstehende Landeshoheit hat sich die Ausübung dieses fruchtbringenden Rechts auch nicht entgehen lassen. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts tauchen an mehreren Orten schon Beden auf, die einen vollkommenen öffentlich-rechtlichen, steuerartigen Charakter aufweisen, und in einigen seltenen Fällen hat im dreizehnten Jahrhundert auch das Reich derartige allgemeine und einheitlich geregelte Steuern erhoben: so 1207, als König Philipp auf dem Quedlinburger Reichstage eine allgemeine Kollekte zur Unterstützung des heiligen Landes auf fünf Jahre ansetzte.[1])

Immerhin muß man sich diese ersten Anläufe territorial-ländlicher Besteuerung wesentlich primitiver, roher und unvollkommener denken, als es das städtische Abgabenwesen schon dieses Zeitalters war. Eine Fülle von einzelnen Zügen ist überliefert, die erkennen lassen, daß das Bürgerthum die Technik der Besteuerung sehr bald gehoben hat. Der formell demokratische, in Wahrheit wohl zumeist aristokratische Charakter der städtischen Verfassung wurde gewahrt durch die Uebertragung des Erhebungsgeschäftes an außerordentliche, gewählte Ausschüsse; die Richtigkeit der Zahlung wurde häufig durch eidliche Selbsteinschätzung der Pflichtigen sicher gestellt, es wurden mannigfache Mittel der Verwaltungskontrolle gefunden. Direkte Steuern überwogen durchaus, und als Gegenstand der Besteuerung galt in der Regel nicht die Einnahme, sondern, wie es in diesen Zeiten primitiver Buchführung nicht anders sein konnte, das Vermögen, zuerst namentlich des Grundbesitzes, später auch der beweglichen Habe. An Mängeln fehlte es, auch abgesehen von den natürlichen technischen Unvollkommenheiten, nicht: insbesondere

1) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im zwölften und dreizehnten Jahrhundert (1878) S. 5 ff., 8 ff., 11 ff.

soziale Ungerechtigkeiten des Patriziats, das die Verwaltung im wesentlichen beherrschte und häufig genug zu seinen Gunsten, auf Kosten der Aermeren, ausgenutzt haben mag, werden zuweilen beklagt. Als ganz selbstverständlich galt, daß Ritter und Dienstmannen von städtischen Abgaben befreit blieben, ihr Kriegsdienst wurde hier, wie damals wohl allgemein auch sonst, als zureichendes Aequivalent angesehen. Auch der Steuersatz war noch einförmig und wie es scheint, hoch: ein bis dreieinhalb vom Hundert des Vermögens.[1])

Im Ganzen aber war hier offenbar eine Quelle öffentlicher Einkünfte geöffnet, mit der sich keine der schon vorhandenen messen konnte. Und so hat sich dann auch das Reich, wenigstens in den größeren, den Reichs- und Bischofsstädten, dieser neuen Einnahmen in immer steigendem Maße bemächtigt. Bis zu den Zeiten der Staufer lassen sich freilich nur einige Anläufe unter Heinrich IV. und Heinrich V. nachweisen. Friedrich I., der seine Politik wieder wie in alten Zeiten auf die Bischöfe stützen wollte, hat zwar die städtischen Steuern zu Gunsten des Reichs in Anspruch genommen, aber er wünschte andererseits, daß sie den geistlichen Fürsten zuflössen. Im vollkommenen Gegensatz zu ihm sind dann von König Philipp, also um 1200, die Städte zum ersten Male grundsätzlich zur Reichssteuer herangezogen. Friedrichs II. und seiner Söhne erst bischofs- und fürsten-, später städtefreundliche Politik hat dann zuerst nur einen Theil dieser Einnahmen fahren lassen, später, nach mancherlei Schwankungen, sie den Städten selbst zugewandt, um dafür von ihnen sehr reichliche freiwillige Hülfeleistungen zu erhalten, schließlich ihnen wieder sehr hohe Reichssteuern auferlegt.[2])

Die vollkommene Planlosigkeit und Unstetheit der kaiserlichen Staatsleitung auch in diesem Punkt hat es zu keinerlei

1) Zeumer S. 65 ff., 88 ff., 85 ff., 82 f., 90 f.
2) Zeumer S. 100—118.

sicherem Verhältniß zwischen Krone und Städten kommen lassen. Reich und Königthum haben deshalb aus ihm bei weitem nicht allen den Nutzen gezogen, den zu gewinnen wohl möglich gewesen wäre. Für die wirthschaftliche Stärke des Städtethums aber ist es trotzdem bezeichnend und auch den einzigen verfassungsmäßigen Ausdruck, den diese doch auch politisch wirksame Kraft der Bürger fand, die Zuziehung städtischer Abgeordneter zu einigen Reichstagsverhandlungen — denen über den Landfrieden — mögen sie ihm zu verdanken gehabt haben. Doch haben die größten und mächtigsten der Städte, zuweilen auch wohl kleinere, sich bereits in diesem Zeitalter schon so stark gefühlt, daß sie auch schon Politik auf eigene Hand trieben. Insonderheit zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, für den das Reich nicht selten durch seine Gesetzgebung aufgetreten war, den es aber durchaus noch nicht wirklich durchsetzen konnte und wollte, haben sie im dreizehnten Jahrhundert zu mehreren Malen Bündnisse mit einander geschlossen. Der rheinische Städtebund, der vor allem die mächtigsten aller großen Rheinstädte von Köln und Aachen stromaufwärts umfaßte, hat freilich nur kurze Zeit, von 1254 bis 1256, zusammengehalten. Aber für das politische Bedürfniß des Augenblicks hat er ein gewaltiges Gewicht in die Wagschale zu legen vermocht, und auch kleinere und noch schneller auseinandergefallene Städte-Einungen, wie die Verbindung der elsässischen Städte mit Straßburg gegen seinen Bischof um 1261, haben doch auch starken Territorialfürsten die Spitze bieten und ihren temporären Zweck erreichen können. Ja selbst dem Ausland gegenüber kommen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die ersten Regungen desselben Gemeinschaftsgefühls zur Geltung, die später zu so viel beständigeren und stärkeren Städte-Verbündnissen führen sollten. In London, in Venedig, in Brügge, in Wisby auf Gothland, Schonen, Bergen, in Riga und Nowgorod, kurz an allen Brennpunkten des Verkehrs, an denen deutsche Kaufleute Handel mit dem

Ausland trieben, haben sich frühzeitig Genossenschaften, am öftesten Hansen oder Gilden genannt, gebildet, die ursprünglich oft nach ihren Vaterstädten geschieden, doch schon um diese Zeit begannen, sich fest zusammenzuschließen, ja zwischen den verschiedenen Handelsstädten selbst, denen sie entstammten, Vereinigungen, zuerst nur stillschweigender und temporärer Natur, zu stande zu bringen.[1])

Alle diese Errungenschaften, die die Selbständigkeit der bedeutendsten deutschen Städte der Landeshoheit der Territorien nahe brachten, haben dadurch freilich auch zur weiteren Spaltung und Schwächung der Reichseinheit beigetragen. Aber sie waren doch auch ebenso viel Beweise der schnell wachsenden wirthschaftlichen und sozialen Stärke des noch ganz jungen Standes. Zu einem irgendwie einheitlichen Zusammenschluß, d. h. zum letzten und wichtigsten Beweise sozialen Sonderbewußtseins ist das Bürgerthum noch nicht gekommen. Es fehlte ihm dazu an allen Mitteln späterer Zeiten, namentlich aber an parlamentarischer Vertretung. Aber einmal bahnte sich diese wie die viel wirksamere Verbindung ganzer Städtegruppen zu einer politischen Einheit schon an, und sodann haben sich die sozialen Grenzen der neuen Schicht bereits damals sehr deutlich gezogen. Sie hob sich schroff und oft feindlich von den anderen, namentlich den herrschenden Ständen, dem hohen und dem niederen Adel ab. Gegen jenen, den entstehenden Fürstenstand, haben die Städte oft genug fechten, ihm ihre Abhängigkeit abkämpfen müssen; aber auch mit diesem, mit Rittern und Dienstmannen, die ja zumeist die Werkzeuge und Willensvollstrecker des Hochadels waren, geriethen sie oft genug in Streit. Der uralte Klassenhaß zwischen Edelleuten und Bürgern reicht bis in diese Anfänge der Stände-Theilung zurück. Der Adel hat diese sich aus dem meist unfreien Bauernstand emporhebende

1) Schröder[3] S. 633 ff.; Scherer-Lorenz, Geschichte des Elsasses ([2]1872) S. 25 ff.

Schicht von Anfang an mit Hochmuth, bald, da die städtischen Berufe, insbesondere der Handel größere Vermögen häuften, mit Neid betrachtet. Er verachtete die Krämer und sah auf sie als unkriegerisches Gesindel herab, wenn ihn auch die Schärfe des Bürgerschwertes dann und wann eines besseren belehrte. Nur zuweilen zog er vor, selbst in das Lager des Feindes überzugehen: unzweifelhaft haben sich gar nicht selten die Geschlechter des städtischen Patriziats aus Rittern und Dienstmannen rekrutiert.[1])

Schon dadurch, noch öfter aber durch die bei dem gesteigerten Wirthschaftsleben viel rascher entstehenden Gegensätze von Arm und Reich, zeigten sich auch jetzt schon die Anfänge sozialer Spaltung innerhalb des Bürgerthums selbst. In den Verfassungen überwog offenbar von Anfang an die thatsächlich aristokratische Machtvertheilung über die demokratischen Formen. Und dieser Stadtadel hat sehr schnell auch die trotzigen Eigenschaften seiner ländlichen Standesgenossen angenommen: denn Hochmuth und gewaltthätige Raufluft haben die jungen Stadtjunker bald auch gegen die Handwerker und niederen Bürger der eigenen Stadt zu kehren gelernt.[1])

Doch diese Differenzierung hat sich damals erst in ihren Anfängen vorbereitet. Sie ist erst später kritisch und entscheidend für die innere Sozialgeschichte des neuen Standes geworden. Im Ganzen steht er jetzt und noch auf lange den anderen Schichten als eine zwar nicht politisch, wohl aber gesellschaftlich und wirthschaftlich geschlossene Masse gegenüber. Und zieht man die Gesammtvertheilung der Bevölkerung wie des Besitzes zwischen diesen nunmehr von einander geschiedenen Ständen in Betracht, so muß für diese Zeit noch ein außerordentliches, ja drückendes Uebergewicht der Adelsmacht angenommen werden. Es handelt sich nur um

---

1) Vergl. z. B. Schmoller, Straßburgs Blüthe (1875) S. 28.
2) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe (1875) S. 19f.

Schätzungen und Vermuthungen, von sicheren Nachrichten ist noch kaum irgendwo die Rede, aber man kann mit großer Sicherheit annehmen, daß insbesondere die wirthschaftliche Macht des Hochadels ein Uebermaß von Ueberlegenheit über das städtische Bürgerthum aufwies. Im niederen Adel aber war gewiß vielfach der Einzelne nicht reich oder selbst nur wohlhabend. Aber seine Masse muß sehr hoch angeschlagen werden: könnte man die Gesammtschichtung des deutschen Volkes von heute mit der damaligen und die Prozentsätze der einzelnen Stände mit einander vergleichen, so würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben, daß ein beträchtlicher Theil des heutigen höheren Bürgerthums der Zahl nach damals dem niederen Adel angehört haben würde.

Doch der gewinnende, der vordringende Stand war sicherlich der Hochadel. Mag auch der niedere Adel sich damals formiert und die sozialen und rechtlichen Grundlagen für seine spätere wirthschaftliche Macht geschaffen haben, mag der Bauernstand rechtlich in etwas gesunken, wirthschaftlich sich gut gehalten haben, mag das Bürgerthum gar erst entstanden sein, der entscheidende Vorgang auch im wirthschaftlich-sozialen Leben ist dennoch die gewaltige Ausbreitung der materiellen, moralischen, theils schon politischen Macht des hohen Adels, des werdenden Fürstenstandes. Die Bewegung an der staatlichen Oberfläche entspricht darin durchaus der Strömung der ökonomisch-sozialen Tiefe, wie sie denn auf diese vermuthlich weit mehr eingewirkt hat, als von ihr hervorgebracht worden ist.

2. Frankreich.

I. Adel, Bauern, Landwirthschaft.

Der Hochadel Frankreichs ist früher politisch mächtig geworden als der deutsche: die Karolingerherrschaft, die hier fast ein Jahrhundert länger währte und zu einem noch viel entschiedeneren Verfall der Staatsgewalt führte, hat ihm das Emporkommen sehr viel leichter gemacht, als das starke Regiment der Sachsenkaiser. Ja es ist in diesen Zeiten schon zu einem Vorgang gekommen, der sich wie eine Vorwegnahme der Schließung des deutschen Fürstenstandes durch das Reichsgesetz von 1180 darstellt. Sehr früh nämlich erringt sich zum Mindesten in der Auffassung und zum Theil wohl auch im Rechtsbrauch des Zeitalters eine Anzahl der mächtigsten Großen eine Vorzugsstellung: der Herzog der Normandie und die von Guyenne und Burgund, die Grafen von Flandern, von Toulouse und von der Champagne, sowie der Erzbischof von Rheims und fünf Bischöfe werden als Pairs von Frankreich angesehen. Ihr Anspruch darauf, im Gerichte des Königs zu sitzen, hat sich nicht zu einer dauernden Einrichtung auswachsen können, aber eine Sonderstellung wurde den Weltlichen unter ihnen insofern zugestanden, als sie nicht allen Formalitäten der Lehnsübertragung unterworfen waren und nur einen einfachen Treueid zu schwören hatten. Zuweilen ist ihre Lehnseigenschaft überhaupt geleugnet und behauptet worden, sie seien souverän. Die Festsetzung ihrer Zahl auf zwölf war ein mystisches Spiel mit der Heiligkeit der Ziffer und ist eben deswegen ein Beweis dafür, daß ihr keine allzugroße staatsrechtliche Bedeutung zukam und daß überhaupt eine förmliche Abgrenzung des Hochadels, wie

später in Deutschland, nicht stattfand. Aber im übrigen haben diese höchsten und eine Anzahl der nächst großen Lehnsträger hier zu Beginn des Zeitalters fast dieselbe politische Macht besessen, die die deutschen Fürsten erst an seinem Ende errungen haben. Die Grafen der Bretagne, von Nevers, von Artois, von Anjou und noch mancher andere Vasall haben noch außer jenen Stärksten damals eine fast völlig unabhängige Stellung innegehabt.

So bestanden in dem Frankreich des zehnten und elften Jahrhunderts eine Anzahl von territorialen Gebilden, die weit über das Maß großer Grundherrschaften hinausragten und ein schlechthin politisches Eigenleben führten. Fast scheint es, als habe sich die Erblichkeit der großen Aemter, aus denen die meisten dieser Fürstenthümer entstanden sind, hier früher durchgesetzt und befestigt als in Deutschland. Jedenfalls hat sich in einer großen Anzahl von ihnen und nicht nur in den mächtigsten und selbständigsten, wie in der von den skandinavischen Eindringlingen eroberten und der Krone mit Gewalt abgerungenen Normandie und in dem halb dem deutschen Reiche angehörigen Flandern, sehr früh eine im Sinne des Zeitalters vollkommen staatliche Organisation gebildet. Jeder dieser großen Lehnsträger besaß einen Hof als Rath und Gericht und eine Anzahl von Großwürdenträgern, genau wie der König — der Graf von Flandern hatte zwölf Pairs! — jeder hatte einen Connetable, einen Kämmerer, einen Kellermeister und Seneschall, wie der König, er herrschte über die Bischöfe seines Gebiets so wie die Krone, und die Barone seines Herzogthums oder seiner Grafschaft trugen ihren Besitz von ihm zu Lehen, nicht von der Krone. Es bestand eine Anzahl von Lehnsstaaten im Lehnsstaat des ganzen Frankreich und selbst die modern anmuthenden Einrichtungen der Verwaltung sind frühzeitig in den Territorien durchgeführt worden, zum Theil vielleicht früher als im Kronland. Sie waren zu Anfang in Kastellaneien eingetheilt, die Bezeichnung und wohl auch die Thätigkeit der ihnen vorgesetzten Beamten,

der Prevots oder der Vicomtes der Normandie, der Bayles von Toulouse, der Viguiers des Herzogthums Narbonne, ja selbst die ersten großen technischen Fortschritte der staatlichen Behörden sind noch von diesen fürstengleichen Vasallen nachgeahmt worden: sie haben in den Zeiten Philipp Augusts auch Baillis und — im Süden — Seneschalle eingesetzt. Und da sie in ihrem Lehnsaufgebot über dieselbe Form des Heerwesens verfügten, wie der Gesammtstaat selbst, so fehlte ihnen schlechthin nichts zu einem nach den Begriffen dieser Jahrhunderte vollkommenen Staatsapparat.[1])

So gilt denn von dem französischen Hochadel des frühen Mittelalters vielleicht noch eher und noch ausdrücklicher als von dem deutschen, daß er politischen Machtzwecken ganz zugewandt war. Aber selbstverständlich war auch hier die Grundlage ein ungeheurer Bodenbesitz: dem Graf der Champagne gehörten, um ein Beispiel herauszugreifen, eine lange Reihe einzelner Schlösser, Güter, Forsten, Wiesen, auch vermietheter Häuser auf dem Lande und in den Städten seines Gebiets. Dazu kamen freilich eine große Anzahl öffentlichrechtlicher, vornehmlich steuerartiger Einnahmen, wie insbesondere die Taille, d. h. eine Vermögenssteuer, die Wegzölle und Marktauflagen, die Lehnsabgaben, Judengelder und so fort; aber immerhin war das erste feste Fundament ihrer Haushaltung jener privatwirthschaftliche Besitz.[2])

Es gab nur einen Faktor, der die politische wie die wirthschaftliche Macht dieses überstarken Hochadels unterwühlt hat. Das war der Umstand, daß die Stufenleiter des Lehnswesens bei ihnen nicht halt machte, daß die Aftervasallen, die sie der Krone freilich völlig abwendig machten, ihnen gegenüber sehr oft eine ganz ähnlich trotzige und selbständige Stellung einnahmen. Am bedrohlichsten waren auch ihnen die mächtigsten und stärksten unter ihren Lehnsträgern, vor

1) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France IV (1891) S. 488ff., 492f.

2) Glasson IV S. 553ff.

allen diejenigen, die ursprünglich ganz ebenso wie sie dem hohen Amtsadel angehört hatten und nur nicht ein Kronlehn davongetragen hatten. Das Herzogthum Guyenne zählte im elften Jahrhundert allein sechs Grafen und vier Vicomtes zu Vasallen, unter ihnen so mächtige wie die von Anjou, Angoulême und der Mark; der Herzog der Gascogne hatte sieben Grafen und fünfzehn Vicomtes zu Lehnsträgern. Einzelne von diesen Inhabern mittlerer Lehen haben im Laufe der Zeit die Reichsunmittelbarkeit ganz oder halb erlangt, so die Grafen von Clermont, von Anjou, von der Mark, von Nevers und von Artois. Sie und Andere schieden aber damit völlig oder fast völlig aus den Reihen des nunmehr niederen Adels aus und gingen in den hohen der vom König selbst belehnten Vasallen auf. Wichtiger noch war vielleicht das Verhältniß der wirklich im Afterlehen des Hochadels verharrenden Edelleute, der Vicomtes und Barone, zu den Großen.[1])

Man wird sagen können, daß die Organisation der großen Lehnsterritorien, wie sie in positivem Sinne, in ihrer Machtentwicklung eine Nachahmung des Gesammtstaates darstellte, doch ihm auch zu ihrem Nachtheil in seinen Schwächen glich. Wie die Herzöge und selbständigen Grafen ihren Lehnsträgern denselben Antheil an ihrer Rechtsprechung und Verwaltung gönnen mußten, den sie selbst der Krone gegenüber beansprucht und so lange auch durchgesetzt haben, so waren ihnen auch sonst in vielen Stücken die Hände durch ihren Vasallenadel gebunden. Sie haben diesen sehr oft zur Berathung ihrer allgemeinen, insbesondere ihrer gesetzgeberischen Maßnahmen zusammenberufen, und gültige Vorschriften und Verordnungen konnten sie ohnes Weiteres eigentlich nur für den Theil ihres Gebiets erlassen, den sie unmittelbar, d. h. ohne jedes dazwischen kommende Lehnsverhältniß beherrschten. Ihre älteste Gesetzgebung trägt geradezu den Charakter ver-

1) Glasson IV S. 713, 715, 718ff.

tragsmäßiger Abmachungen mit den Baronen; es scheinen sich hier und damals, ähnlich wie für den Gesammtstaat, die Keime eines freilich noch rohen Adels-Parlamentarismus geregt zu haben.

Den wichtigsten Bestandtheil der Aftervasallenschaft machten die Barone aus, eine Bezeichnung, die nicht nur einen Rang, einen höheren Adelsgrad, sondern auch ein gewisses größeres Maß von Grundbesitz darstellte. Ein Baron mußte in manchen Gegenden noch mindestens drei Schlösser, also drei Grundherrschaften besitzen, und er hatte zumeist eine Stadt, ein Kloster und einen Forst: diese Bestandtheile wurden oft genug als bräuchlicher Maßstab angesehen und zur unüberschreitbaren Regel gemacht. Er hatte ebenso auch eine höhere Gerichtsbarkeit. Seiner Stufe aber schloß sich die viel breitere der Edelleute schlechthin, der Seigneurs an, von denen die Schloßgesessenen, die Chatelains, den Baronen in ihrer Gerichtsbarkeit nahe stehen, von denen aber auch die Inhaber von Ritterlehen, fiefs de chevalerie, noch durchaus adliche Stellung und Gerichtsbarkeit innehaben. Am tiefsten stehen die Vavasseurs: sie haben nur die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, in manchen Gegenden diese allein, sie sind ihren Herren wohl zum Lehnsdienst im Kriege und Fehde verpflichtet, aber sie fechten nicht als Ritter, sondern als Knappen, écuyers oder zu Fuß, als sergents. Der Stand dieser Vasallen-Vasallen war ein halb adlicher, halb bäuerlicher. Er mag zuweilen den Lehnschulzen und Lehnmännern des nordöstlichen Deutschland verwandt gewesen sein: es kommen sogar Dienste, Feldarbeiten als Auflagen vor.[1])

Es ist eine lange Stufenleiter, die in diesem folgerichtigsten aller Lehnsstaaten vom obersten Lehnsherrn, dem König, bis zum untersten Grade, bis an die Schranken des Bauernstandes herabreicht. Und ihre Besetzung wurde dadurch noch mannigfaltiger, daß auch die Inhaber der hohen Kirchen-

1) Glasson IV S. 491 f., 738 ff., 744 ff., 747 f., 750 f.

ämter, Bischöfe und Aebte, sich hier, ganz wie in Deutschland, diesem System durchaus eingegliedert hatten. Immer aber beruhte die eigenthümliche Natur dieses Instituts auf der Verbindung persönlicher Abhängigkeit und Dienstpflicht mit dem Halbeigenthum an einem bestimmten Bodenmaß. Und zuletzt ruhte auch hier dieser ganze Oberbau des Lehnssystems auf dem Fundament des unten stumm frohnenden Bauernstandes. Und von dessen Rechten und Pflichten muß zuvor die Rede sein, ehe die wirthschaftlichen Konsequenzen dieser ständischen Verhältnisse gezogen werden können.

Man sieht, der französische Adel vereinigte in seiner Gesammtheit ein fast unübersehbares Maß von Herrschaftsrechten, und der Besitz, von dem aus sie ausgeübt wurden, war kaum geringer. Man kann sagen, er hatte zu Anfang dieses Zeitalters der Krone den Boden Frankreichs fast ganz abgerungen. Und wenn im Laufe jener Jahrhunderte das Königthum die Einbuße an politischer Gewalt zum großen Theil wieder einbrachte, so ist damit dieses wirthschaftlich-soziale Fundament, auf dem die Macht des Adels ruhte, doch in sehr viel geringerem Maße erschüttert worden, als jener Vorgang an der Oberfläche des staatlichen Lebens vermuthen läßt. Denn allerdings fielen bei der Rückerwerbung der großen Lehen nicht nur die Hoheitsrechte, die ihre Inhaber ausgeübt hatten, heim, sondern auch der von ihnen als Eigenthümern besessene Boden. Aber was einst die Schwäche der Großen gewesen war, die Menge der auch wieder von ihnen ausgeliehenen und also nur mittelbar beherrschten Gebiete, das schlug jetzt auch für ihren Ueberwinder, das erstarkte Königthum, zum Nachtheil aus. Denn die Besitzverhältnisse dieses mittelbaren und niederen Adels wurden durch diese Rückerwerbungen gar nicht berührt, und oft genug mochte es der Krone in diesem harten Streite so gehen, wie dem Herkules, da er mit der Hydra kämpfte: waren nur die Untervasallen eines eingezogenen Herzogthums recht stark, so hatte sie zwar nicht mehr den einen, wohl aber eine ganze

Anzahl neuer Gegner vor sich. Ja dieser viel zahlreichere und in seiner Gesammtheit zwar politisch, nicht aber sozial und wirthschaftlich ungefährlichere Stand ist in Frankreich mit viel größerer Weisheit, als der deutsche Adel, auf seine eigene Erhaltung, auch auf Kosten des sonst auch von ihm sehr hoch gehaltenen Familiengedankens bedacht gewesen: die Untheilbarkeit der Lehen ist in den meisten Gebieten durch territoriale Gesetzgebung unter Mitwirkung des betheiligten Adels selbst festgestellt worden. Für die Baronien galt dieser Grundsatz als unverbrüchliche Regel; sehr oft ist er aber auch für die Ritterlehen aufgestellt worden. Eine andere Möglichkeit der Schwächung des eigenen Besitzes ist freilich fast ganz ohne Schranken geblieben, das ist die Weiterveräußerung auf dem Wege des After-Lehens. Sie fand ihre Grenze nur bei den Vavasseurs, die dem Adel nicht mehr ganz angehörten: ihnen war die Erbtheilung erlaubt, jedoch verboten, Lehen zu vergeben. Aber zuletzt war diese Form der Zersplitterung dem Stande als solchem und seinem Besitz sehr viel weniger gefährlich, als fortgesetzte Erbtheilungen, und von der Summe der politischen und der wirthschaftlichen Macht des Adels wurde dadurch vollends nicht ein Jota abgestrichen: an die Stelle weniger großer konnten so nur mehr kleine Grundherren treten.

Die Ausdehnung dieser Macht aber war eine ungeheure: die in aller ihrer Einfachheit monumentalen, dröhnenden Worte Nulle terre sans seigneur lassen sie als eine schlechthin grenzenlose erkennen: sie sind wie eine eherne Tafel über der mittelalterlichen Agrargeschichte Frankreichs befestigt.

Die soziale Geschichte des französischen Bauernstandes weicht insofern sehr wesentlich von der des deutschen ab, als an ihren Pforten nicht wie dort die Gemeinfreiheit der Mehrzahl der Volksgenossen, sondern die Leibeigenschaft stand, zu der in Deutschland nur ein, wie es scheint, nicht allzu bedeutender Bruchtheil verdammt war. Man ist überzeugt, daß der Rechtszustand der Serfs, wie die Angehörigen dieser

niedersten Stufe der gesellschaftlichen Rangordnung hießen, dem Bild der ländlichen Sozialverfassung Frankreichs zum Beginn dieses Zeitraumes ebenso den entscheidenden Stempel aufdrückte, wie die Selbständigkeit der Bauern den deutschen Agrarverhältnissen zu Anfang und ihre Hörigkeit gegen Ende des frühen Mittelalters. Offenbar mit großem Rechte hat man sich dagegen verwahrt, als sei dieser Zustand ohne weiteres, wie früher wohl geschehen war, als ein Erbe der Römerherrschaft in Gallien, als eine lindere Form der römischen Sklaverei anzusehen. Das ist in der That nicht sehr wahrscheinlich, denn einmal war die römische Entwicklung der späteren Kaiserzeit auf die Verdrängung der Sklaven durch das Kolonat hinausgelaufen, einen Zustand, der mit der Leibeigenschaft der Serfs nichts zu schaffen hat, und sodann ist an sich zweifelhaft, ob das römische Servitium sich selbst bei der so vorausgesetzten Abmilderung je in das Recht der Serfs verwandelt hätte. Im Gegentheil, es ist, wie ein französischer Forscher geistvoll vermuthet hat, viel eher anzunehmen, daß die Entstehung des römischen Kolonats und die mit ihr Hand in Hand gehende Zurückdrängung der Sklaverei auf die Einflüsse der nichtrömischen Bevölkerungen zurückzuführen ist.[1])

Doch wäre damit wohl erklärt, warum die französische Leibeigenschaft nicht der römischen Sklaverei glich, aber noch nicht warum sie so weit von den germanisch-ostfränkischen Verhältnisse abweicht. Da wird es immer nahe liegen, an keltische Einwirkungen zu denken. Caesars Beschreibung von der sozialen Gliederung der Gallier[2]) steht einer solchen Vermuthung nicht nur nicht im Wege, sondern erleichtert sie sogar: er schildert den Zustand der Volksmasse als politisch rechtlos und wirthschaftlich bedrängt und erzählt ausdrücklich,

1) Zur Untheilbarkeit der Lehen Glasson IV S. 739, 746, 750; über die Bauern Doniol, Serfs et vilains au moyen-âge (1900) S. 66ff., 70f., 74.

2) Vergl. Glasson I (1887) S. 108f.

wie häufig sich diese Plebejer freiwillig in sklavische Abhängigkeit von Adlichen begeben hätten. Erinnert man sich nun des starken Einflusses, den keltische Einrichtungen auf die Entstehung des Lehnswesens gehabt haben, so ist es nicht allzu gewagt, hier einen ähnlichen Zusammenhang anzunehmen. Doch vielleicht ist auch die in diesem Lande gehäufte Zahl von Eroberungen: zuerst die der Römer, dann die der Franken und vor ihnen vielleicht noch eine der Kelten — nach Besiegung der ligurischen Urbevölkerung — geeignet, die große Ausdehnung dieses Abhängigkeitsverhältnisses zu erklären: in primitiven Zeiten führen alle Unterwerfungen fremder Völker leicht zu ihrer Knechtung.

Jedenfalls war bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein die französische Bauernschaft zum überwiegenden Theil im Stande der Serfs, und dies Rechtsverhältniß scheint im Wesentlichen dem der deutschen Leibeigenschaft ähnlich, wenn nicht noch härter gewesen zu sein. Beaumanoir, der große Jurist des dreizehnten Jahrhunderts, redet von den Serfs als cozes acquises a si grief paine et travail, und viel mehr als Sachen, als Werkzeuge für schwere Mühe und Arbeit scheinen sie, zum Mindesten in Hinsicht auf ihr persönliches Recht, auch nicht gewesen zu sein. Der Serf war der zunächst maßgebenden Regel nach an die Scholle gebunden, und ihm fehlte jede Rechtsmöglichkeit, Besitz zu erwerben, zu veräußern oder zu übertragen, und er durfte ohne Erlaubniß des Herrn weder sich selbst noch seine Töchter mit Eigenen einer anderen Herrschaft verheirathen. Indessen hat sich im Laufe der Zeit dieser Zustand wesentlich gelindert: allmählich durfte der Serf die Früchte seiner Arbeit in etwas als ihm gehörig ansehen; starb er, so überließ der Herr einen Theil seiner Habe den Erben. Das dingliche Recht, das dem Leibeigenen an seinem Hofe zustand, war dagegen für seine Lebenszeit ein im hohen Maße gesichertes. Er hatte selbstverständlich Zinse, Pächte und Dienste zu leisten, aber Beaumanoir erklärt, daß der Herr ihm dann,

wenn er diesen Verpflichtungen pünktlich nachkam, nichts anhaben oder abfordern konnte. Dagegen galt seine sämmtliche bewegliche und unbewegliche Habe mit seinem Tode als dem Herrn verfallen, und es war Sache des Erben, sie seinerseits auszulösen. Natürlich erwuchs aus dieser Fiktion nur der Brauch einer starken Abgabe bei jedem Wechsel in der Person des Inhabers einer Stelle. Daneben gab es auch noch im dreizehnten Jahrhundert Serfs von wesentlich schlimmerer Rechtslage: solche nämlich, denen, um mit Beaumanoir zu sprechen, der Herr bei ihren Lebzeiten wie nach ihrem Tode alles fortnehmen und die er, wenn es ihm beliebte, ins Gefängniß werfen konnte. Diese Gruppe aber, die so übel gestellt war, scheint wenig zahlreich gewesen zu sein, und neben ihr bestanden andere, die besonders günstige Rechte aufzuweisen hatten. So die Bauern der Touraine, die erwerben und besitzen konnten, so viel ihnen gelang, und die ihr Vermögen rechtsgültig auf ihre Kinder vererben konnten. Weitere Unterschiede, an denen es weder räumlich noch zeitlich gefehlt hat, wurden durch das Recht der Herren, noch über die dinglichen und persönlichen Abgaben hinaus Steuern, Taillen aufzulegen, bedingt: grundsätzlich war dies Recht ein unbeschränktes, hier und da aber wurde es fixiert und sollte die einmal gesetzte Grenze nicht überschreiten. Schließlich war eine Klasse der Serfs insofern bevorzugt, als es den ihr Angehörigen frei stand, der Unfreiheit dann zu entrinnen, wenn sie ihre gesammte Habe dem Herrn überließen. Sie hießen mainmortables im Gegensatz zu allen Uebrigen, denen dieses Vorrecht versagt war, den serfs de corps, den wirklich Leib-Eigenen, die ganz, wie die römischen Sklaven, der Manzipation, dem Recht der Folge und Verfolgung, dem droit de suite et poursuite unterworfen waren.[1])

1) Beaumanoir Chap. XLV, no. 31 zitiert bei Doniol, Histoire des classes rurales en France (²1867) S. 70; Doniol ebenda S. 67 ff. und in etwas veränderter Bearbeitung Serfs et vilains S. 92 ff.; Viollet, Histoire du droit français (²1893) S. 311; Dareste

Gewisse Milderungen der strengsten Leibeigenschaftsrechte haben schon im Laufe des frühen Mittelalters stattgefunden. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aber hat hier eine systematische Umwälzung eingesetzt, und zwar, das ist bezeichnend für die französischen Verhältnisse, veranlaßt und zum Theil auch durchgesetzt durch unmittelbares Eingreifen der Krone. Unter Ludwig IX. dem Heiligen, den neben anderen religiöse Motive in besonders hohem Maße beeinflußt haben mögen, beginnen die königlichen Domänen mit grundsätzlichen und häufigen Freilassungen vorzugehen, und es fängt nun ein anderes Rechtsverhältniß an im selben Sinne, wie bisher die Leibeigenschaft, das Herrschende zu werden: aus den Serfs werden Vilains, „Bauern", Dörfler. Indessen haben vermuthlich nicht diese ethisch-sozialen, sondern wirthschaftlich-soziale Beweggründe überwogen: man hat die Leibeigenen nicht so sehr moralisch, als wirthschaftlich heben wollen und auch dies weniger um ihrer selbst als um der von ihnen zu leistenden Abgaben willen. Man scheint eingesehen zu haben, daß ein unfreier und in seinen Vermögensrechten so gar übel bedrückter Mann zu wenig Interesse an dem von ihm bewirthschafteten Boden habe, als daß er ihn wirklich voll ausnutzen könne. Und was auf den königlichen Domänen zuerst galt, das haben auch die Seigneurs bald als ihren Vortheil erkannt. Schließlich hat die Nachbarschaft der eben damals zahlreich mit dem neuen Kommunerecht begabten Städte den Vorgang noch befördert: die Bürger, die selbst erst eben durch diese Verleihung nicht nur für ihre Gemeinde die Selbstbestimmung, sondern auch für ihre Person die Freiheit erlangt hatten, sahen es gern, wenn die verhaßte Leibeigenschaft auch aus ihrer Nähe verschwand.

---

de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France depuis Saint Louis jusqu' à Louis XVI (1854) S. 4ff. — So scharfsinnig und umfassend einige von diesen Darstellungen sind, so ist doch aufs höchste zu wünschen, daß hier noch zahlreiche Einzeluntersuchungen geführt werden. Es liegt das dringendste Bedürfniß dafür vor.

Das nunmehr aufkommende Institut des Vilainage hatte schon zuvor bestanden, doch, wie es scheint, nur in geringem Umfange. Nur in bestimmten Landschaften war die Leibeigenschaft schon früher völlig oder fast völlig verschwunden, so in der Bretagne seit dem neunten, in der Normandie seit dem zwölften Jahrhundert.[1]) Es unterschied sich von dem älteren Rechte des Servage vor allem darin, daß seinem Träger, dem Hörigen, die private Rechtsfähigkeit unbestritten beiwohnte, daß also seine Habe nicht dem Herrn, sondern ihm selbst gehörte, daß er in seiner Eheschließung nicht von dem Willen eines Anderen abhängig war. Sehr viel weniger klar war das neue Recht in Hinsicht auf die Bindung des Mannes an die Scholle: an sich galt die Bezeichnung Vilain nicht als ein Begriff des Personenrechts, sondern als Synonym von Roturier, d. h. homme libre im Gegensatz zu noble. Aber diese völlige Freiheit scheint thatsächlich durchaus nicht erreicht worden, sondern vielmehr ein Rechtsverhältniß wie das der deutschen Hörigkeit eingetreten zu sein.[2]) Es galt noch zu Beaumanoirs Zeiten als Erleichterung ihres Rechts, daß sie, wenn sie sich Jahr und Tag in einer freien Stadt aufgehalten hatten — in Anwendung des auch in Deutschland geltenden Satzes: Stadtluft macht frei — nicht mehr zu ihren Herren zurückgesendet werden durften. Immerhin war das Verhältniß zwischen dem Boden und seinem bäuerlichen Inhaber doch sehr gelockert. Alle diese Abweichungen waren also Rechts-Vermehrungen, eine andere Folge der Umwälzung war freilich wirthschaftlich das Gegentheil: die Leibeigenen waren der staatlichen Besteuerung entzogen gewesen, weil sie gar nicht als selbständige Rechtssubjekte galten. Nicht so die Vilains; sie sind von den neuen

1) Vicomte d'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis 1200 jusqu'en 1800 I (1894) S. 171.

2) Viollet, Droit civil[2] S. 246, Dareste de la Chavannes, Classes agricoles S. 61 ff.

königlichen Auflagen, insbesondere der Taille, ebenso getroffen worden, wie etwa die Bürger der Städte. Und war auch im dreizehnten Jahrhundert das Maß dieser Abgaben nicht beständig und noch gering, so ist doch damit für ihre spätere Zukunft ein Präcedens geschaffen worden, das ihnen noch verhängnißvoll werden sollte.[1])

Die alten Abgaben, die der Bauer herkömmlich an den Herrn zu leisten hatte, blieben im übrigen, durch die Neuerung insoweit ganz unberührt bestehen, als sie nicht aus dem Obereigenthum des Herrn, sondern aus seiner halb öffentlichen Schutz- und Obrigkeitsstellung hervorgingen: zwischen Domäne und Seigneurie ist schon damals scharf geschieden worden. Der Seigneur als solcher erhob Aides, und zwar nicht nur von den Bauern, sondern auch von seinen Aftervasallen in den üblichen drei Fällen, wenn er seinen ältesten Sohn zum Ritter schlug, wenn er seine älteste Tochter verheirathete oder wenn er in Gefangenschaft gerathen war und Lösegeld versprochen hatte. Andere Aides waren von der Bewilligung der Aftervasallen und der Unterthanen — sujets — abhängig, aber von ihnen sind bestimmte regelmäßig geworden: so im Falle eines Kreuzzuges, bei Vertheidigung der herrschaftlichen Domäne, für Ankauf eines neuen Besitzes, letztere wenigstens einmal bei Lebzeiten eines Seigneurs. Dazu aber kamen noch andere Auflagen, die, den schon mit dem Kirchenzehnten belasteten Bauer oft hart genug bedrückt haben mögen: vor allem die Taille, die im zehnten Jahrhundert auftauchend, im elften urkundlich nachweisbar wird, die allerhärteste Abgabe, weil sie ganz willkürlich — ad voluntatem — vom Seigneur ein oder mehrere Mal des Jahres auferlegt werden konnte. Sie wurde nur von den Bauern, zuweilen nur von den Serfs erhoben[2]), aber man muß als selbstverständlich annehmen, daß sie in der

1) Doniol, Classes rurales S. 96ff., 121ff.

2) Clamagéran, Histoire de l'impôt en France I (1867) S. 199ff.; vergl. auch Glasson IV S. 439ff.

Hauptsache auch auf den neuen Stand der Vilains in vollem Umfang übergegangen ist.

Eine völlige Veränderung tritt dagegen in dem dinglichen Rechte des Bauern ein und in dem Charakter der Abgaben, die er den Herren als Obereigenthümer zu leisten hatte. War der Serf durch ein von ihm nicht zu lösendes Band an den Boden gekettet, den er zu bestellen hatte, so war der Vilain zwar nicht vollkommen frei, aber jedenfalls minder gefesselt als der Leibeigene. Eben deswegen war nöthig, daß zwischen ihm und der Hufe, die er nach wie vor bewirthschaftete, eine andere Verbindung hergestellt wurde. Das ist durch Ausbildung eines überaus mannigfaltigen, in tausend verschiedenen Schattierungen schillernden Vertragsrechts geschehen, das zwischen Erbzinsverhältnissen und reiner Zeitpacht — diese nicht in Form der Halbpacht — hin und her schwankt. Doch sind diese neuen Rechtsgebilde, die stellenweise auch bereits früher vorgekommen waren, erst in dem nun folgenden Zeitalter zu rechter Entfaltung gekommen.

Beaumanoir hat von seinen Franzosen einmal ein stolzes Wort gesagt: Cascun est franc et d'une même francise. Aber an die Bauern Frankreichs kann er dabei nicht gedacht haben, denn von ihnen ist nur ein sehr geringer Bruchtheil wirklich frei gewesen, — so wenig auch dem Rechtsspruch nulle terre sans seigneur buchstäbliche Geltung wird zugeschrieben werden können. Ein Theil der Mindestberechtigten auf jener untersten Stufe der Aftervasallen muß zu ihnen gerechnet werden, und es gab auch eine Anzahl Erbzins- und Erbpachtverhältnisse, von der Rechtssprache unter der Bezeichnung censive zusammengefaßt, die ihrem Inhaber so viele Vorzüge verschafften, daß man sie den freien Bauern fast gleichstellen kann; aber sehr zahlreich sind alle diese Gruppen offenbar nicht gewesen.[1])

1) Beaumanoir chap. LXV no. 35 (zitiert bei Doniol, Serfs S. 76); Glasson IV S. 386 ff.

Die wirthschaftlichen Folgen dieses Systems sozialer und rechtlicher Abhängigkeiten lassen sich heute noch nicht mit vollkommener Klarheit übersehen: insbesondere der aus der Leibeigenschaft hervorgehende Zustand bleibt noch dunkel. Ein Theil der Serfs ist ganz entsprechend den deutschen Leibeigenen Hausgesinde gewesen, ein anderer war, ähnlich etwa heutigen Tagelöhnern, auf einem kleinen Stück Boden angesetzt, um von dort aus die Arbeit auf dem Herrengute zu verrichten, ein dritter Theil endlich sitzt auf dem eigenen Hofe, ganz in derselben Weise wie deutsche Hörige. Es ist noch nicht allzuviel darüber festgestellt, wie sich diese Schichten über den Boden Frankreichs vertheilten.[1]) Gleichwohl ist als das Wahrscheinlichste anzunehmen, daß die letzte Gruppe bei weitem überwogen hat — da der später überwiegende Stand der Vilains aus ihr am ehesten hervorgehen konnte —, daß in Frankreich, so wenig wie in West- und Süddeutschland, eine irgendwie große Gutswirthschaft in den Händen des Adels zu Stande gekommen ist, und daß dessen ungeheurer Besitz im Wesentlichen in mittlere[2]) und kleinere Parzellen theils eigenen, theils bäuerlichen Betriebes vertheilt gewesen ist.

Ein der deutschen Mark vergleichbarer fester und selbständiger Zusammenschluß der Bauern zu dörflichen Genossenschaften scheint der Regel nach nicht zu Stande gekommen zu sein, obwohl[3]) bis auf die burgundischen und die meisten westgothischen Theile im Südosten und Südwesten das Dorfsystem überwog. Eine sehr merkwürdige, sicherlich von den

1) Avenel, Histoire économique I S. 166 f.

2) Dieses Ergebniß haben auch die für eine Anzahl von Territorien mit großer Genauigkeit angestellten Forschungen Lamprechts (Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert [1878] S. 49 ff.).

3) Man vergleiche die von Großmann (Schmollers Jahrbuch XXII [1898] S. 21) angelegte Besiedelungstafel, die die von Meitzen (Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen I 1 [1895] S. 508 ff.) gewonnenen Forschungsergebnisse zusammenstellt.

Kelten überkommene und durchaus an die slavischen Hauskommunionen[1]) erinnernde Einrichtung, die sich ausnimmt wie ein Ueberrest urzeitlicher Großfamilien-Ordnung, pflegte zwar die französischen Serfs zusammenzuhalten: die gemeinsame Hauswirthschaft aller von einem Elternpaar abstammenden Sohnesfamilien.[2]) Aber diese Form eines uralten Kommunismus war wohl weit davon entfernt, den Mitgliedern eines solchen Hausverbandes körperschaftliche Unabhängigkeit zu verleihen: die Herren haben sie oft geradezu vorgeschrieben. Mag es auch nicht ganz an dörflichen Genossenschaftseinrichtungen gefehlt haben, sie können durchaus nicht so stark gewesen sein, wie in Deutschland oder selbst England. Und auch das andere Bollwerk bäuerlicher Selbständigkeit, eine eigene Gerichtsbarkeit, scheint fast ganz gefehlt zu haben; bildete doch die Ausübung der Rechtsprechung, und zwar der niederen und mittleren ebensowohl wie der höchsten, einen der wesentlichsten Bestandtheile aller Lehenrechte, selbst der Barone und der ritterlichen Herren.

Die technische Entwicklung der Landwirthschaft mag in den Jahrhunderten, in denen die Leibeigenschaft herrschte, ebenso stagniert haben, wie der soziale Zustand. Zuletzt aber, das ist unverkennbar, ist mit der anfangenden Aufhebung dieses drückendsten Rechtsverhältnisses auch ein Aufschwung der wirthschaftlichen Tüchtigkeit und Regsamkeit erfolgt. Es begannen nun jene glücklichen siebzig Jahre zwischen der Regierung Ludwigs des Heiligen und dem Ausbruch des großen englischen Krieges, in dem eine unerhörte Menge bisher unbebauten Bodens in Kultur genommen worden ist und in denen das platte Land ein Tummelplatz intensiver wirthschaftlicher Arbeit wurde[3]); nicht aber durch das Verdienst des Adels — der scheint hier wie überall an sein Waffenhandwerk unvergleichlich viel mehr gedacht zu haben

1) Ueber diese vergl. Meitzen, Wanderungen I 2 (1895) S. 24 ff.
2) Beschrieben von Doniol, Classes rurales[2] S. 75 ff.
3) Avenel, Histoire économique I S. 180 f., 194 ff.

als an seinen ungeheuren mittelbaren und unmittelbaren Landbesitz —, sondern durch das Zugreifen des nunmehr aus seinen Fesseln wenigstens halb befreiten Bauern. Nicht in dem Sinne, als habe der Bauernstand selbst diese Loslösung erstrebt; davon ist nicht im Mindesten die Rede, dazu war er moralisch viel zu wenig entwickelt, er hat sich vielmehr nach Kräften gegen die ihm ungewohnte und deshalb nach Bauernart gänzlich unwillkommene Neuerung gesträubt. Aber die Kräfte, die in ihm gleichsam wider seinen Willen entbunden wurden, sollten bald sich regen lernen. Wie bezeichnend aber ist es für dieses Land der stärksten Königsgewalt, daß auch diese gewaltigste wirthschaftliche Umwälzung, die das Frankreich des frühen Mittelalters überhaupt hat anbahnen sehen, von der Krone ausging in einer Zeit, die an bewußte Wirthschafts- und Sozialpolitik sonst kaum je gedacht hat.

II. Handel und Gewerbe, freie bürgerliche Genossenschaften, Entstehung der Städteverfassung.

Der französische Handel des beginnenden frühen Mittelalters mag nicht viel weniger primitiv gewesen sein, als der deutsche. Vielleicht, daß das gute Erbe der Römerherrschaft in Gestalt besserer Straßen den Innenverkehr mehr erleichtert hat, als es in Deutschland geschehen konnte. Aber der Außenhandel scheint eher hinter dem deutschen zurückgestanden zu haben. Soweit die Schiffahrt in Betracht kam, waren die letzten Grenzen nicht allzuweit gesteckt: die englischen und flandrischen Häfen waren für die normannischen Kaufleute, Irland für die bretagnischen, Nordfrankreich für die Seefahrer von Bordeaux, Pisa, Amalfi und Barcelona für die aquitanischen das äußerste Ziel. Die Cahorsiner, wie wohl alle Südfranzosen gebräuchlicher Weise nach einer Stadt allein genannt wurden, tauchen als wandernde Kaufleute in

vielen Theilen Deutschlands und Englands auf, aber es scheinen landfremde Hausierer und vereinzelt wandernde Händler gewesen zu sein, ohne allzuviel Bedeutung für ihr Vaterland. Der große ost-westliche Waarenzug aus dem Orient berührte auch Frankreich nicht unmittelbar: die französischen Kaufleute fanden den Anschluß an ihn in Amalfi, damals ein gewaltiger Umschlagsplatz und der Endpunkt des großen Handelstrakts aus Alexandria, Antiochia, Smyrna und Konstantinopel. Der innere Handel sollte der bestehenden Ordnung nach von den Grundherren, denen Schutz und Erhaltung der Wege und Brücken oblag und die dafür zahlreiche Zölle und Abgaben erhoben, geschützt werden; man hat deshalb nicht ganz mit Unrecht die Edelleute und Großen dieses Zeitalters als eine Art erblicher, durch diese Renten besoldeter Gensdarmerie hingestellt. Aber einmal waren diese „Gensdarmen" mächtig genug, den Handel durch ihre Abgaben nicht selten aufs äußerste zu erschweren, und dann sind selbst noch in den glücklichen und friedlichen Tagen des dreizehnten Jahrhunderts die Klagen über die Unsicherheit der Straßen groß.

Gleichwohl erweckt vornehmlich gegen Ende des Zeitalters die große Anzahl und die technisch-treffliche Organisation der Märkte — sie waren nicht nur in Paris, sondern in allen großen, ja selbst in den meisten kleinen Städten zum großen Theil in gedeckten Hallen untergebracht — den Eindruck, als habe der Binnenhandel hier nicht nur einen ähnlich starken, sondern einen noch höheren Aufschwung genommen, als in Deutschland. Und der Fortschritt des Gewerbes scheint ihn eher noch übertroffen zu haben. Das zehnte und der Anfang des elften Jahrhunderts scheinen in beiden Beziehungen eine Zeit volkswirthschaftlicher Depression darzustellen; im dreizehnten Jahrhundert aber blühen Verkehr und Industrie. Insbesondere das Woll- und Tuchgewerbe ist in einer langen Reihe von Städten des Südens, in Carcassonne, Toulouse, Nimes ebenso hoch entwickelt wie

in Rheims im Osten, in Rouen, Saint-Denis im Norden. In Burgund und im ganzen Norden werden vorzügliche Leinen hergestellt, und Tuche wie Leinwand haben sammt Pariser Goldschmiedearbeiten schon einen Weltruf errungen bis zum Orient hin.[1])

Es ist fast selbstverständlich, daß dieses wirthschaftliche Gedeihen und Wachsen auch hier eine Umwälzung in den sozialen und politischen Rechten der Handel- und Gewerbetreibenden theils zur Voraussetzung, theils zur Folge — beides wird sich bei vollkommener Wechselwirkung schwer trennen lassen — gehabt hat. Offenbar ist hier freilich der vorhandene Bestand des Bürgerthums ein wesentlich größerer gewesen als in Deutschland. Aber wenigstens im Nordosten war der Zustand doch kein allzu weit abweichender, denn wenn auch die unvergleichlich viel zahlreicheren in Frankreich überhaupt aus der Römerzeit her stammenden Munizipien nicht erst zu entstehen brauchten, so haben sich doch fast alle später bedeutenden Städte auch hier erst durch langsames Aufwärtsstreben und zähes Kämpfen aus den Banden bäuerlicher Abhängigkeit emporarbeiten müssen, vor allem, weil, wie es scheint, in sehr vielen Fällen auch wirkliche Städte in völlig bäuerliche Abhängigkeit vom Könige oder großen und kleinen Herren gerathen waren. So ist selbst Orleans, eine Stadt von nicht nur römischer, sondern selbst keltischer Vergangenheit, zum Range einer ländlichen Gemeinde herabgedrückt worden.[2])

Auch in Frankreich ist im zwölften und dreizehnten Jahrhundert eine gewaltige Bewegung entstanden, die Hand in Hand mit der wirthschaftlichen Arbeit erst jene neue Blüthe des Bürgerthums heraufgeführt hat. Gegen 1150

---

1) Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (²1887) 101 f., 175 ff., 185, 205, 174; Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France ayant 1789 I (²1900) S. 391 ff.

2) Hegel, Städte und Gilden II (1891) S. 84.

nämlich findet eine ganz außerordentlich umfangreiche Erhebung von bisher dörflich oder aber abhängig-städtischer und also auch in Hörigkeit befindlicher Gemeinwesen zum Range von Städten statt. Und diesen Vorgang zu verfolgen ist von höchstem Interesse.

Nicht eigentlich politische Verbände mögen auch hier durchaus das frühere Stadium der Entwicklung darstellen. Vielleicht laufen von den spätrömischen Kollegia in manchen gallisch-fränkischen Städten ununterbrochene Fäden bis zu den ersten Zünften. Aber nachweisen läßt sich der Zusammenhang nicht, und schließlich ist ebenso wohl möglich, daß diese hier, wie so oft in Deutschland und England, ihren Ursprung in dem durchaus germanischen Gildenwesen haben. Solche Handwerker- und Händler-Einungen tauchen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts auf: ein Privilegium der Pariser Schiffsleute von 1121, und ein anderes, das den Schlächtern der Hauptstadt 1134 ausgestellt wurde und ihrer alten Fleischbänke Erwähnung thut, eröffnen die Reihe der Urkunden. Indeß scheint es, daß die Anfänge dieser zünftlerischen Bewegung schon bis in das elfte Jahrhundert zurückreichen.[1])

Indessen hat eine größere Umwälzung, die mit der Emanzipation der noch ländlichen und hörigen Bürger und der Entstehung zahlreicher neuer Städte endet, nicht von diesen Handwerkerverbänden ihren Ausgang genommen. Sie ist vielmehr, wenigstens in Nordostfrankreich, an die Entstehung der Kommunen geknüpft, ganz eigenthümlicher sozialer Gebilde, die in ihren ersten Anfängen den Eindruck von halb verschwörerischen, halb öffentlich-rechtlichen Vereinen machen und die in Wahrheit einen höchst denkwürdigen Beweis dafür darstellen, daß politische Gewalten auch von ganz freien, von unten her aufgewachsenen Genossenschaften in Anspruch genommen und schließlich auch durchgesetzt werden können. Eben

1) Levasseur [2]I S. 260 f.

in den ländlichen, zuweilen auch schon städtischen, aber abhängigen Gemeinden, die in der Gewalt königlicher Beamten oder geistlicher und weltlicher Großen standen und ihren Mitgliedern als Serfs noch nicht einmal die vollen privaten, geschweige denn öffentlichen Rechte gewähren konnten, hat sich die Selbsthülfe des entstehenden Bürgerstandes in diesen beschworenen Bünden ein Mittel zur Erlangung besserer Freiheiten, vor allem aber auch zur Herstellung bürgerlicher Ordnung und Verwaltung geschaffen. Vielleicht der älteste dieser Versuche in jenen Gegenden ist 1076 in Cambrai, damals noch eine deutsche Reichsstadt, gemacht. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts folgen Noyon, St. Quentin, Beauvais, Laon, Amiens. Vielfach kommt es in diesen Gemeinden, die allesammt schon Städte gewesen zu sein scheinen, zu schlimmem Streit und häufigem Aufruhr gegen die im Besitz befindlichen Großen. Diese waren äußerst erbittert über das Emporwachsen des neuen Standes, und das Wort eines der Ihrigen, der selbst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts Geschichte schrieb, des Abts Guibert von Nogent, ist bekannt: Die Kommune, ein neuer und sehr schlimmer Name, will sagen, daß die Zinspflichtigen ihren Herren die herkömmliche Schuldigkeit nur einmal im Jahre entrichten, ihre Vergehungen mit gesetzlich bestimmter Geldbuße bessern und von allen übrigen Steuern befreit sein wollen. Und obwohl dieser Parteigänger, wie begreiflich, nur die ihm und seinen Standesgenossen gehässigsten Forderungen der Bürger hervorhebt, so geht doch selbst aus seinen Worten hervor, ein wie gutes inneres Recht die Vordringenden hatten. Die Herren aber dünkte ihr Begehren, das fast mehr noch auf Ordnung als Freiheit ausging, schlechthin frevelhaft, weil es den bestehenden Zustand halber oder ganzer Hörigkeit und einer ganz willkürlichen Stadtverwaltung beseitigte, und so ist es denn in einer Anzahl von Gemeinden, die gewissermaßen die Vorkämpfer waren, zu einer Reihe blutiger Zusammenstöße gekommen. So verschieden auch ihr Ausgang war und so

langwierig zuweilen der Streit, wie eben in Rheims, zuletzt hat sich das Vordringen des Bürgerthums nicht aufhalten lassen, und die meisten der „Verschwörungen", die einst die Bürger unter sich geschlossen haben, sind nachher die Grundlage für die Freibriefe gewesen, die den Kommunen vom Könige oder von den zuerst bekämpften Stadtherren selbst verliehen worden sind. Sie enthielten in ihrer ursprünglichen Gestalt vor allem Bestimmungen über die Freiheit der Person und die Sicherstellung des Eigenthums der Bürger gegen Willkür und Erpressung der Machthaber oder ihrer Beauftragten, sodann aber auch die Einsetzung eines besonderen Gerichts mit gewählten Vorstehern, Maires und Schöffen, dessen Rechtsprechung sich auf alle öffentlichen Vergehen und Friedensstörungen erstrecken sollte. Die königlichen Charten aber erkannten dann die Kommunen an und grenzten ihre Freiheiten und Rechte gegenüber den sonstigen Gerichten und Behörden ab.[1])

Indessen so blutigen Ursprungs sind nur ganz wenige der neuen Freibriefe, sehr bald hat sich, wie schon in jene Konflikte, so in den ganzen Vorgang die Krone eingemischt und ihn in sehr viel friedlichere Bahnen gelenkt. Zuerst zwar, unter Ludwig VI. und Ludwig VII., im Laufe also des zwölften Jahrhunderts, hat sie der Bewegung gegenüber eine mehr abwartende Stellung eingenommen. Damals ist einmal, in der Charte für Molinet von 1159, das sehr sozialpolitisch klingende Wort gefallen, es zieme sich für die Könige und Fürsten, den Unterthanen eine gewisse Menschlichkeit zu beweisen und sie durch die Wohlthat milder Gesetze zu gewinnen. Aber ganz so grundsätzlich, wie es auf den ersten Blick scheint, war die Wendung doch nicht gemeint.[2]) Beide Könige haben, der eine aus ehrlicher Kirchenfreundlichkeit,

1) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker II (1891) S. 32 f., 35, 66 f.; Guibertus, De vita sua (Recueil des Hist. XII S. 250, zitiert ebenda S. 30, Anm. 1).

2) Ordonnances XI 204, zitiert bei Hegel II S. 80, Anm. 1.

der andere aus fiskalischen Rücksichten und eben deswegen auch im Bunde mit dem höheren Klerus, den vor allem betheiligten geistlichen Großen, die Kommunebewegung dann gefördert, wenn die von ihnen begünstigten Kirchenfürsten ihr nachgeben mußten, und sie haben sie dann wieder angefeindet, wenn ihre Schützlinge es von ihnen verlangten. Sie haben deshalb Freibriefe ertheilt und zurückgezogen, Kommunen gegründet und wieder aufgehoben, je nachdem es ihr Bündniß mit dem Klerus forderte. Eine völlige Wendung trat unter Philipp August ein: er hat das aufstrebende Bürgerthum grundsätzlich und auf das Wirksamste unterstützt. Von allen französischen Königen hat er der größten Anzahl von Kommunebriefen seine Unterschrift gegeben. Er hat ferner einer ganzen Reihe von Freibriefen, die seine Vorgänger ausgestellt hatten, durch seine Bestätigung erst recht Kraft gegeben, so zu Gunsten der kräftigsten und blühendsten Städte im Nordosten, von Soissons, Noyon, Beauvais, Laon, Senlis, und er hat eine weitere Menge von Gründungs-Urkunden in den von ihm zurückeroberten Landen erneuert. Mochten ihn dabei auch vielleicht in erster Linie militärische Rücksichten bestimmen — er hat immer auf starke Befestigung der Städte und auf gute Kriegstüchtigkeit der von ihm beförderten Bürgerschaften gesehen und er hat mit Vorliebe in den Grenzlanden Freibriefe ausgegeben[1]) — ihn trieb doch auch wohl ein starker wirklich politischer Instinkt dazu, sich in dem aufstrebenden Stand ein Gegengewicht gegen den geistlichen und weltlichen Hochadel zu schaffen, und er fand den zunächst und am besten flüssig zu machenden Nutzen dieser Verbindung in der starken finanziellen Unterstützung, die er für seine sehr ehrgeizigen und deshalb auch sehr viel Geld erfordernden Unternehmungen zu Gunsten des Staates brauchte.

Dennoch wäre sicherlich verkehrt, sich den ganzen Vor-

1) Bis hierher nach Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs (1890) S. 276 ff.

gang als irgend wie durch die Beihülfe der Krone allein ermöglicht oder gar ins Leben gerufen vorzustellen. Auguſtin Thierry, der geniale Förderer entwicklungshiſtoriſcher Methode in unſerem Jahrhundert, hat in ihm vor allem einen Beweis der Kraft des aufſtrebenden dritten Standes geſehen und hat dieſe Revolution des zwölften Jahrhunderts der des achtzehnten an die Seite geſtellt.[1]) Und mag er dabei auch ein wenig übertrieben haben, man thut ihm Unrecht, wenn man ſeine Anſchauung heute ein wenig geringſchätzig bei Seite ſchiebt[2]): in Wahrheit hat zwar das Königthum die Bewegung ſchließlich mit Eifer in Schutz genommen und ſie dadurch aufs Aeußerſte gefördert und geſtärkt, aber es geſchah zuerſt nur zögernd, widerwillig und unter mehrfachen Rückſchlägen und auch nachher in einem Augenblick, als ſie ſchwerlich mehr einzudämmen war. Und es heißt das Andenken der tapferen Communards von Laon nnd Amiens, von Beauvais und Noyon und aller der anderen muthigen Gemeinden des franzöſiſchen Nordoſtens wenig in Ehren halten, wenn man ihres entſcheidenden Antheils an dieſer ſozialen Umwälzung, die in der That nicht ſelten durchaus revolutionäre Formen annahm, vergeſſen will. Daß nur einige Vorkämpfer in ſolchen Kriſen des öffentlichen Lebens ihr Blut vergießen und daß den Anderen, Nachfolgenden mühelos bewilligt wird, was jene zuerſt durchgeſetzt haben, das iſt eine auch in der Geſchichte anderer Revolutionen nicht ſelten vorkommende Erſcheinung. In Wahrheit haben die heldenhaften Bürger, die den Biſchof von Laon oder den ruchloſen Grafen von Coucy, den Stadtherrn von Amiens, bekämpften, in Frankreich zuerſt die Ehre des Bürgerthums gegen den Hochmuth und die unerträgliche Uebermacht des Hochadels vertheidigt, und in gewiſſem Sinne war alles ſpätere Vordringen des dritten Standes ihrem

1) Aug. Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers-état (1853, jetzige Ausgabe [Garnier Frères] Oeuvres IX, ohne Jahr) S. 26 ff.

2) Luchaire S. 13 f.; Hegel, Städte und Gilden II S. 67 f.

Werke, nicht königlicher Gnade zu verdanken. Und die Bürgerschaften haben das erste Wahrzeichen ihrer neuen Freiheit, den hohen Wachtthurm der Stadt, den Belfried überall in berechtigtem Stolz aufführen dürfen.

Das wichtigste Ergebniß aller dieser theils kriegerisch, theils friedlich gewonnenen Errungenschaften war jedenfalls die Herstellung einer wirklich unabhängigen Selbstverwaltung in den Städten. Sie scheint von Anfang an, wie nach deutschen Analogien nicht Wunder nehmen kann, viel aristokratische Elemente aufgewiesen zu haben. Die Verfassung von Beauvais, für die ein Freibrief Philipp Augusts von 1182 und eine königliche Verordnung[1]) aus dem Jahre 1282 vorliegen, liefert dafür charakteristische Beweise. Sie setzte einen Rath von dreizehn Pairs — so sind die Geschworenen oder Schöffen der Kommunen nicht selten genannt worden — ein; und vernimmt man nun, daß sie von den Zünften der Stadt gewählt werden sollten, so erscheint das auf den ersten Blick sehr demokratisch. Die Einzelheiten der Wahlordnung lassen diesen Eindruck aber in sein Gegentheil umschlagen: denn sieben von diesen Ehrenbeamten sollten allein von einer der zweiundzwanzig in Beauvais bestehenden Körperschaften, von der Innung der Wechsler, d. h. der Groß- und Geldkaufleute, gewählt werden. Die einundzwanzig anderen Zünfte theilten sich in das Wahlrecht für die sechs übrigen Sitze, waren der einen bevorzugten gegenüber also von vornherein in der Minderheit. Freilich setzt gegen diesen Zustand schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine zünftlerisch-demokratische Reaktion ein und gerade in Beauvais setzten die übrigen Zünfte damals beim Parlament von Paris einen anderen, gleichmäßig vertheilten Wahlmodus durch.

An der Spitze des städtischen Schöffen-Rathes steht der Maire, eines seiner Mitglieder, in der Regel nicht mehr als der Erste unter Gleichen, gewählt entweder von den Schöffen

1) Luchaire S. 105 f.

oder von deren Wählern, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts alljährlich. Aus den Reihen der Bürgerschaft nahmen häufig in Steuersachen besonders gewählte Ausschüsse an der Leitung der Stadtgeschäfte theil, zuweilen bestanden neben dem Rath noch Schöffengerichte. Eine allgemeine Bürgerversammlung, über deren Thätigkeit in früherer Zeit nur sehr wenige und unzureichende Nachrichten vorliegen, scheint gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts entsprechend dem Anschwellen der städtisch-demokratischen Strömung stärker hervorzutreten.[1])

Auch im Norden Frankreichs ist nicht alle städtische Freiheit auf dem Wege der Kommunen entstanden. Zuweilen und zwar gar nicht selten haben die Könige, ja auch die Grundherren dem Beispiel der Krone folgend von sich aus Stadtrecht gewährt: so hat Ludwig VII. im Jahre 1155 der Gemeinde Lorris bei Orleans ein Privilegium gewährt, das als Gewohnheit von Lorris in einem weiten Umfang das Muster für zahlreiche ähnliche Verleihungen geworden ist. Desselben Ursprungs ist die Charte von Beaumont an der Maas, die Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Rheims und Oheim Philipp Augusts, verlieh und die seit 1182 im Laufe von vier Jahrhunderten das Muster für mehr als fünfhundert Stadtverfassungen wurde. Diese Konstitutionen sind im wesentlichen abhängig von den Kommune-Einrichtungen, unter deren Eindruck und nach deren Vorbild sie verliehen wurden und allerdings insofern ihr mittelbares Erzeugniß.

Unvergleichlich viel seltener waren die Fälle, in denen städtische Gemeinwesen sich ohne Kommune oder ähnliche Verfassungen behelfen mußten; aber gerade die beiden mächtigsten Städte des Reichs im Norden gehören zu ihnen. Orleans ist so durch einzelne Verleihungen Ludwigs VII. und Philipp Augusts emporgekommen. Paris hat vollends in diesen ältesten Zeiten nur in seinen Innungen einige

1) Luchaire S. 152, 154, 158 f., 165 f., 171 f.

Rechte erhalten. Der königliche Prevôt scheint bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast unbedingt geherrscht zu haben. Um diese Zeit taucht dann neben ihm der Vorsteher der Pariser Kaufmannshanse auf mit seinen vier Schöffen. Und dieser engere Ausschuß der mächtigsten Innung hat sich seit 1296 einen von ihm ernannten weiteren Rath von vierundzwanzig klugen Männern, prud'hommes, beigegeben.[1]) Diese großen Gemeinwesen mögen unter dem Druck der unmittelbaren Nähe des königlichen Hofes — auch Orleans war nicht selten Residenz — gelitten haben.

Im übrigen aber ist in Mittelfrankreich auch sonst der Typus von Orleans der vorherrschende. Und während die normannischen Theile des Nordens und die übrigen englischen Besitzungen im Westen, mit Rouen dort, La Rochelle hier an der Spitze, in ihrer Stadtverfassung sich dem Muster des Nordostens angeschlossen haben[2]), ist im Süden ein ganz anderes Bild entstanden. Seine entscheidenden Züge weisen weit mehr Verwandtschaft mit den italienischen Städteeinrichtungen auf, als mit den nordfranzösischen. Ja, in einem der maßgeblichsten allgemeinen sozial- und klassengeschichtlichen Züge weichen sie von diesen sehr weit ab: sie sind nicht in schroffem Gegensatz oder gar Kampf mit dem Hochadel emporgewachsen, sondern eher im Einverständniß mit ihm und oft im Bunde mit dem niederen Adel, hin und wieder ist es freilich auch hier zu bewaffnetem Zusammenstoß gekommen, wie in Montpellier und Béziers. Doch das sind Ausnahmen; in der Regel haben die Stadtherren freiwillig in sehr weitgehende Zugeständnisse, in die Freiheit der Bürger und die Selbständigkeit der neuen Gemeinwesen gewilligt, und der niedere Adel hat sich häufig, wie in Italien, sehr frühe in die Städte begeben und hat hier sogleich einen besonderen,

1) Hegel II S. 78 f., 80 f., 84 f., 89 ff.

2) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France V (1893) S. 137; Hegel, Städte und Gilden II S. 10 ff., 14 ff., 23.

eine Zeitlang noch deutlich unterscheidbaren Theil des Patriziats ausgemacht.[1])

Aber auch die Formen der Verfassung unterschieden sich wesentlich. An der Spitze steht eine geringe Anzahl gewählter Ehrenbeamter, die Konsuln, drei bis zwölf an der Zahl, in der Regel aus den verschiedenen Bezirken der Stadt erwählt. Der Geist der städtischen Einrichtungen ist ein vorwiegend aristokratischer: in Arles taucht um 1150 eine Verfassung auf, in der die Regierung der Stadt einem Rath von zwölf Konsuln übertragen wird. Dieses Kollegium aber soll aus vier Rittern und acht Vollbürgern — rechtschaffene Männer nennt sie die Urkunde — bestehen. Neben ihnen besteht ein weiterer Rath, der nach den aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stammenden Statuten aus hundertzwanzig Mitgliedern besteht und gar zur Hälfte aus Rittern und zur Hälfte aus probi viri zusammengesetzt ist. Den Konsuln ist die Verwaltung und Rechtsprechung der Stadt übertragen. Der Grundstock der Bürgerschaft ist auch hier eine freie Vereinigung, der jeder ausdrücklich beitreten und sich auf fünfzig Jahre zuschwören muß. Sie heißt zuweilen Konsulat, meist Kommune und ist dem Namen nach ebenso nahe mit dem Kommune der italienischen Städte, wie mit der Kommune des französischen Nordens verwandt. Die Verfassungen von Carcassonne, Montpellier, Nîmes, Toulouse, für die alle das Vorkommen des Konsulats schon in der ersten Hälfte nachweisbar ist, sind der von Arles verwandt. Daß der hohe Adel sich so gutwillig zur Genehmigung dieser Neugründungen hat bereit finden lassen, ist ihm, wie jedes rechtzeitige Nachgeben bestehender Gewalten übermächtigen Zeitströmungen gegenüber, nur zum Vortheil ausgeschlagen: denn einen gar nicht geringen Theil ihrer Ober-

1) Glasson V S. 139; Hegel, Städte und Gilden II S. 29; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II (1847) S. 372 ff.

hoheit, zum Theil sogar ihrer Rechtsprechung behielten sie auf diese Weise in Händen.[1])

Eben damit ist aber schon gesagt, daß das Königthum mit den Städten dieses Gebiets noch wenig zu schaffen hatte. Soll also zuletzt hier noch kurz skizziert werden, in wiefern die Erträge der Arbeit dieses neuen Standes auch hier für die Staatswirthschaft ausgebeutet und nutzbar gemacht wurden, so muß doch wieder ausschließlich von den Städten des Nordens die Rede sein. Soweit sie überhaupt volle Unabhängigkeit in ihrem Haushalt durchsetzten — die Mehrzahl blieb noch irgendwie dem Grundherrn verstrickt, andere haben wenigstens im dreizehnten Jahrhundert die Prevôté ablösen können — haben sie ihre Finanzen außer auf Grundeigenthum und Gerichtsgefälle, wie die deutschen Städte auf Steuern, indirekte und direkte, gestellt. Die direkten Abgaben bestanden, abgesehen von der Gebühr für den Eintritt in die Kommune, im Wesentlichen aus der Taille, die man, wie es scheint, nur in der bestehenden Gestalt aufrecht zu erhalten brauchte, der Auflage entsprechend, die von den Grundherren erhoben worden war. Von wechselnder Höhe, scheint sie meist jährlich auferlegt worden zu sein, und der Erbfehler aller städtischen — ganz ebenso wie jeder ländlichen — Aristokratie in Steuersachen, die Ueberlastung der Aermeren, minder Mächtigen, und die zur Noth auch betrügerische Bevorzugung der eigenen Klasse scheint sich auch hier sehr früh geltend gemacht zu haben. Bei den Vermögensangaben müssen frühzeitig Hinterziehungen, bei der Steuervertheilung grobe Uebervortheilungen stattgefunden haben: Beaumanoir bezeugt es, der große Rechtsgelehrte des dreizehnten Jahrhunderts, der als königlicher Bailli die tiefsten Einblicke in die Praxis thun konnte, der im Lande Beauvoisis einer der stattlichsten Kommunen, Beauvais nahe stand, und dessen Versicherung,

1) Hegel, Städteverfassung von Italien II S. 373 ff.; Glasson V S. 141 ff.

als die eines Edelmannes in städtischen Angelegenheiten vielleicht ein wenig verdächtig erscheinen könnte, als die eines Kronbeamten und Juristen aber unanstößig erscheinen muß.[1])

Gleichviel, wie diese Einkünfte aufgebracht wurden, die Krone hat von ihnen schließlich großen Nutzen gezogen. Weniger vielleicht im zwölften Jahrhundert, als in der Zeit der entschiedenen Begünstigung, unter Philipp August und noch mehr im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts. Das Recht der Selbstverwaltung, noch mehr das der Prevôté, das auch die Selbstbesteuerung mit in sich schloß, wurde an sich als ein Gegenstand angesehen, für den die Bürgerschaft zu Geldleistungen verpflichtet sei, sehr häufig sogar in Gestalt einer jährlichen Rente. Darüber hinaus aber wurden den Städten in jeder Form fortwährende Leistungen abverlangt: es ist erstaunlich, was z. B. Noyon im Laufe weniger Jahre unter Ludwig dem Heiligen hat aufbringen müssen. 1500 Livres erhielt der König, als er übers Meer zog, 600 lieh man ihm als er zurück kam. 500 gab man während seiner Abwesenheit der Königin, als sie die Stadt wissen ließ, ihr Gemahl bedürfe Geld. 1200 Livres erhielt der König bei Abschluß des englischen Friedens, 2400 kostete ein einziger Aufenthalt des Grafen von Anjou, des Bruders des Königs, und seines Heeres in der Nähe der Stadt. Dabei leistete die Stadt der Krone jährlich 200 Livres für die Wohlthat der Kommune an sich und 100 wandte sie auf für die im Namen des Königs die Stadt Besuchenden.

Schon unter Ludwig dem Heiligen hat dann freilich eine ganz anders geartete Städtepolitik der französischen Könige, wenigstens in ihren Anfängen, eingesetzt: abzielend nicht mehr auf ein Bündniß mit den neuen zusehends er-

---

1) Luchaire, Communes S. 192 ff., 195 f., 198 f.; Clamageran, Histoire de l'impôt en France I (1867) S. 250 f.

ſtarkenden Gemeinweſen, ſondern auf ihre Unterwerfung unter den Einheitsſtaat.[1]) Dieſes neue Stadium hat indeſſen erſt gegen Ende und nach Abſchluß dieſes Zeitraums unter Philipp dem Schönen ſeinen eigentlichen Höhepunkt erreicht.

Wie gegen Ende dieſes Zeitalters ſich Adel und Bürgerthum, flaches Land und Städte ihrem Bevölkerungsantheil nach zu einander verhielten, darüber läßt ſich nichts Genaues ſagen. Auch die früheſten Ziffern, die ſich für die Entwicklung der Volkszahl Frankreichs ermitteln laſſen, reichen nicht bis in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zurück.[2]) Doch ſoviel leuchtet ein, daß auch das Frankreich dieſer Zeiten ein überwiegend agrariſches Land war. Mag die ſtädtiſche Minderheit der Bevölkerung auch vielleicht nicht ſo verſchwindend klein geweſen ſein, wie in Deutſchland, der Adel und der ihm faſt völlig unterworfene Bauernſtand hatte nach dem auf ſie fallenden Bruchtheil der Volkszahl und der Volkswirthſchaft vermuthlich im ſelben Maße die Oberhand über das Bürgerthum, wie ſie in Staat und Geſellſchaft unbeſtritten beſaßen.

---

1) Luchaire S. 198 f. (nach Delaborde, Layettes du trésor des Chartes III no. 4598) S. 281 ff.

2) Man vergleiche Levasseur, La population française, histoire de la population avent 1789 et démographie . . . au XIX. siècle I (1889) S. 140 ff.

3. England.

I. Adel, Bauern und Landwirthschaft.

Nirgends richtet sich bei Beobachtung der Klassen- und Wirthschaftsverhältnisse der Blick so unwillkürlich zuerst auf den Adel, wie in England. Denn so fest auch das junge normannische Königthum in seinem neuen Besitz Fuß faßte, das England Wilhelms I. war doch mindestens ebenso sehr eine Beute des Adels als der Krone. Und wie sich hier der seltene Fall einer neuen Staatsgründung in wesentlich späterer Zeit als sonst in Europa vollzog, so ist in gewissem Sinne auch in den sozialen Zuständen eine Neuschöpfung vor sich gegangen. Die Geschichtsschreibung hat von diesem Umstand den einen großen Vortheil gezogen, daß sie auch über diese Verhältnisse, die sonst in jenen Jahrhunderten in ein nur allzu dichtes Dunkel gehüllt sind, wesentlich besser unterrichtet worden ist. Denn noch der erste König hat in der Aufstellung eines großen Grundbesitz-Verzeichnisses eine Nachrichtenquelle einzigen Ranges geschaffen.

Nichts aber verkündet das Domesday-Buch von 1086 mit so lauter und eindringlicher Sprache, als die wirthschaftliche Obmacht des Adels. Allein der Grund und Boden der zwanzig Höchstbelehnten stellt eine ungeheure Summe von Besitzrechten dar: noch der Mindestbegüterte von ihnen verfügte über dreiunddreißig Herrenhöfe mit Zubehör, zehn mehr Begünstigte besitzen zwischen hundert und zweihundert, sieben über zweihundert Höfe, und der Erste zählte gar siebenhundertdreiundneunzig. Daß diese gewaltige Bodenmasse nirgends zusammenlag, daß z. B. die Besitzungen der vier Meistbelehnten sich unter sechs bis einundzwanzig Grafschaften vertheilten, hatte die segensreichen politischen Folgen, von denen schon die Rede war, und deren staatsmännischer Werth

auch nicht durch die in derselben Richtung verfolgte Vorarbeit der angelsächsischen Zeit vermindert wird. Indessen war trotzdem noch die Macht der Großen so bedrohlich, daß schon der erste König die drei größten von ihm ausgesprochenen Verleihungen zurücknahm. Und unter den Rebellen der zahlreichen inneren Unruhen des ersten Jahrhunderts sind sämmtliche meistbegüterte Lehnsträger vertreten.

Um so wichtiger war, daß das Königthum auf jede Weise der wachsenden Selbständigkeit dieser größeren Lehnsträger Schranken zu setzen vermochte. Wohl hat der eine oder andere ganz ähnlich wie ein deutscher Fürst oder ein französischer Großvasall Hof gehalten, hat Hof- oder gar Erbämter vertheilt und seine Urkunden in dem feierlichen Ton königlicher Charten mit den Worten Dapifero meo et omnibus hominibus meis, tam Francis quam Anglis begonnen, aber die Verwaltung der Krone hat von Anfang darauf gehalten, daß sie weder zu eigentlicher Gerichts- noch, was politisch wichtiger war, Militärhoheit gelangten. Sie wurden bei Aufgebot des Heeres als Bannerherren ausgezeichnet, aber das Königthum nahm ihre Aftervasallen in Eid und Pflicht, der Vicecomes entbot sie unmittelbar zum Heerbann, und Privatbefestigungen waren untersagt. Ihrer Gerichtsbarkeit aber zogen die so früh auftauchenden Reiserichter, später die stehenden Gerichtshöfe des Reichs enge Grenzen. Alle diese Beschränkungen, die sich so wesentlich von den festländischen Verhältnissen unterscheiden, führen am letzten Ende auf die Zertheilung des Grundbesitzes zurück: sie erleichterte die Einreihung der Aftervasallen in das königliche Lehnsheer ebenso, wie sie deren Zusammenwachsen mit den Großvasallen verhinderte. Die politische und vor allem militärische Scheidewand zwischen der Krone und allen mittleren Schichten des Volkes, den Freien und selbst dem Kleinadel wurde der hohe Adel hier nicht. In späteren Zeiten, wo seine allmählich sich lichtenden Reihen durch Neuernennungen der Krone ergänzt wurden, war davon noch weniger die

Rede, da sie, wie selbstverständlich, ihre hohen Beamten hierbei bevorzugte. Aber auch sonst bereiteten die Verhältnisse die starke Verkettung des Hochadels mit den Interessen des Staats vor: der Ehrgeiz, den sie als Dynasten nicht befriedigen konnten, führte sie ohne Weiteres an den Hof, in die hohen Aemter des Königs.

Neben diesen großen Vasallen, einer natürlich an Zahl nicht bedeutenden Klasse, stand die der kleinen, der barones minores, von denen man nach der Eroberung etwa vierhundert zählte. Sie stehen nicht an Macht, wohl aber an Rechten den großen Lehnsträgern völlig gleich, wenn auch am Hofe des Königs zur Zeit der Eroberung selbst Förster und Bogenspanner, Koch und Zimmermann zu dieser Rangstufe gehörten. Auch sie trugen ihren Besitz vom Könige zu Lehen, auch sie durften, wenn berufen, am Hofe des Königs erscheinen und an seinen Geschäften theilnehmen. Wesentlich tiefer aber standen die Aftervasallen, die subtenentes, von denen das Domesday-Buch nahe an achttausend aufzählt. In diese viel zahlreichere unterste Adelsschicht ist, wie es scheint, der Adel der sächsischen Thane übergegangen, und da die königliche Gewalt auf die Aufrechterhaltung ihres unmittelbaren Verhältnisses mit den After-Lehnsträgern so viel Gewicht legt, so sind sie im Lauf der Jahrhunderte mit den kleinen Kronvasallen in eins verschmolzen. Ihre soziale und wirthschaftliche Lage mag von vornherein nicht allzu sehr verschieden gewesen sein: Grundherren waren fast alle. Ein gar nicht geringes Maß von Gerichts- und Polizeiherrlichkeit kam bei ihnen, wie noch mehr bei den Großvasallen hinzu.[1])

Mit dieser Schicht schloß der Adel ab: er beruht auch hier auf einer ganz eigenthümlichen Verbindung von Kriegsdienst und Grundbesitz, wobei doch nicht vergessen wurde, daß jener den Ursprung aller sozialen, ja auch der wirth-

1) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (1882) S. 274 ff., vergl. auch S. 102 ff.

schaftlichen Bevorzugung, der Ausstattung mit Besitz darstellt, denn in all diesen Zeiten hat man darauf gehalten, daß wenigstens der Titel Herr, Dominus, Sir, auf den der gesammte niedere Adel Anspruch hatte, und noch mehr die speziellere Bezeichnung ritterlicher Würde, Knight, nicht mit dem Besitz verschmolz, sondern persönlich erworben werden mußte. Allmählich, bei steigender Ordnung und besserer Bewahrung des Friedens im Lande haben die Inhaber ritterlicher Güter auf die Erwerbung dieser Würde verzichtet, mit der der Staat im Laufe der Zeit nicht unbeträchtliche Abgaben verknüpft hatte: sie nannten sich dann nur Schildleute, scutarii, esquires.

Unzweifelhaft ist hier auf diese Weise und nicht nur sichtbarer, sondern auch vielleicht schärfer abgegrenzt, ein wirklicher Stand erwachsen. Denn da die gleiche wirthschaftliche Grundlage vorhanden war und da sie, wie die aus deren kriegerischen Gegenleistung hervorgehende soziale Bevorzugung, auf dem Wege der Lehnsübertragung vererbt wurde, so treffen alle Merkmale eines eigentlichen Standes, d. h. einer geburtsmäßig abgegrenzten Klasse zusammen. Doch ist diese Abgrenzung nicht eine wirklich exklusive geworden, sehr schnell nämlich ist der Zutritt zu allen Würden und Vortheilen des Standes wesentlich erleichtert worden. Es war zwar eine Zeit lang nach der Eroberung nur die Erblichkeit der Lehen Rechtens und jede Veräußerung war von der Zustimmung des Lehnsherrn abhängig gemacht, aber gerade dies entscheidende Charakteristikum hat sich nicht lange aufrecht erhalten lassen. Sehr bald hat man hier die Veräußerungsfähigkeit des Lehnsgutes zum Prinzip erhoben und die Lehnsinhaber haben den allerhäufigsten Gebrauch von ihm gemacht. Dadurch ist einmal allerdings ihre Zahl und auch die des Adels sehr vermehrt worden; vor allem aber wurden dergestalt die Schranken, die die Aristokratie nach unten hin abschlossen, vielfach durchbrochen. Denn schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts sind vielfach Lehnsgüter von

Bürgern erworben worden. Und auch späterhin überwiegt die Tendenz, die Theilung und freie Veräußerlichkeit der Lehen zu befördern, zumeist aus dem fiskalischen Grunde, immer möglichst leistungsfähige Lehnsträger zu haben.

Man dürfte deshalb nicht behaupten, der englische Adel habe seine Standeseigenschaft verloren. Daran ist nicht zu denken, denn die Neuaufgenommenen verschmolzen doch mit der Schicht, in die sie eintraten, und alle die übrigen Bande, die einen Adel zum geschlossenen Stand machen, gemeinsame Lebensführung und Sitte sind hier nicht lockerer gewesen als irgendwo sonst, im Gegentheil, die innigere Gemeinsamkeit, die der viel festere Verband dieses Staats in Heer, Gericht und Verwaltung dem nächstbetheiligten Adel auch am meisten auferlegte, muß den ständischen Zusammenschluß ganz außerordentlich beschleunigt, die Umwandlung der administrativen in eine parlamentarische Theilnahme an der Staatsleitung ihn vollends aufs Stärkste gefördert haben. Aber es ist überaus bezeichnend für die Eigenthümlichkeit der sozialen Entwicklung Englands, daß sich der herrschende Stand nie mit so schwer übersteiglichen Schranken umschloß, wie alle festländischen Adelschaften.

Ja beide wesentlichsten Charakterzüge des englischen Adels, sein nationaler Zusammenhalt — im Gegensatz zu der partikularistischen Zersplitterung des kontinentalen Hochadels — und seine geringere Abgeschlossenheit gegen die Angehörigen anderer Stände, hatten vielleicht dieselbe volkspsychologische Wurzel: der Adel fühlte sich mehr eins mit der Gesammtheit aller freien Volksgenossen. Sein Zusammenschluß war doch nicht nur das Werk der Krone und des Staats, er beherrschte ihn auch innerlich: selbst da, wo er sich gegen das Königthum, aber freilich zugleich für den Staat geltend machte, blieb er aufrecht bestehen und — dies Zusammentreffen ist bezeichnend — wandte den Preis jenes Kampfes doch nicht nur sich selbst, sondern auch dem Bürger- und freien Bauernthum zu; ganz ebenso wie es hier auch nie zu

dem klaffenden Spalt zwischen hohem und niederem Adel gekommen ist.

Doch freilich in einem Stück war der englische Adel ganz ebenso herrenstolz gesonnen, wie der festländische: in seinem Verhältniß zu der Volksschicht, auf deren Arbeit seine gesammte wirthschaftliche und gesellschaftliche Stellung beruhte. Zu Beginn dieses Zeitraums finden sich in England zwei Typen der unteren Landbevölkerung: auf der einen Seite Freisassen, Freeholders und Socmen, die in der Hauptsache nur zu Abgaben an den Grundherrn verpflichtet waren, und andererseits Hörige, die wiederum in zwei Gruppen zerfallen. Die einen, Serfs, gehören in völliger Leibeigenschaft dem Edelmann zu Eigenthum, die anderen, die Villani, die bei weitem zahlreichste Schicht, ist zu Frohnden und Abgaben verbunden, scheint aber noch als persönlich frei zu gelten. Allerlei Zwischenstufen vermitteln die Uebergänge, namentlich zwischen Freisassen und Hörigen. Die große Masse gehört im Jahre 1086 der mittleren Stufe an; nur vier Prozent dagegen sind frei, neun sind Sklaven, wobei nur wichtig ist zu bemerken, daß namentlich die Vertheilung der freien Bauern wie der Sklaven in den einzelnen Gegenden des Reichs sehr verschieden ist. Denn während Freie im Süden und in der Mehrzahl der mittelenglischen Grafschaften gänzlich fehlen, steigt ihr Bruchtheil in den östlichen und ostmittelländischen auf siebenundzwanzig, ja bis auf fünfundvierzig vom Hundert, und Sklaven, die in einigen östlichen und mittelenglischen Grafschaften gar nicht nachzuweisen sind, steigen gegen Westen hin auf siebzehn, ja vierundzwanzig vom Hundert. Die Abstammung scheint mit diesen auffälligen Unterschieden in engstem Zusammenhang gestanden zu haben: aus Dänen sind Freie, aus Briten Sklaven geworden. In der nächsten Epoche aber verschiebt sich das Verhältniß dahin, daß die Hörigen, die Villains, oft in stärkere Abhängigkeit gerathen. Selbst der Verkauf von Einzelnen kommt zuweilen vor und allerlei Personalabgaben bezeugen

ihre persönliche Abhängigkeit: so namentlich die Abgabe für Verheirathung von Töchtern, für die die Genehmigung des Herrn einzuholen ist. Vor allem aber sind die Villains an die Scholle gebunden: will der Sohn in den Dienst des Königs treten, so bedarf er dazu ebenfalls der Erlaubniß des Herrn. Mindestens im Prinzip war auch das Verlassen des Hofes verboten; da man es nicht ganz hindern konnte, ward wenigstens eine Abgabe dafür erhoben.

Doch noch innerhalb der zwei Jahrhunderte, die auf die Zeit des Domesday-Buches folgen, ungefähr nach 1200, setzt auch eine entgegengesetzte Strömung ein, die Zahl der freien oder den freien fast gleichgestellten[1]) Bauern nimmt zu, und die Dienste der Hörigen werden durch Geld- und Kornzahlungen abgelöst. Zugleich taucht eine neue Gruppe auf: Tagelöhner, die an Stelle der immer weniger zum Hofdienst herangezogenen Bauern diesen gegen Entgelt verrichten. Das wesentlichste Charakteristikum des alten Zustandes aber bleibt: die starke wirthschaftliche und persönliche Abhängigkeit, in der sich immer noch die große Menge der Bauern dem Grundherrn gegenüber befindet. Sie manifestiert sich in dem schwachen Besitzrecht an dem von ihnen bestellten Acker, das nur dem Herkommen nach erblich ist, in der materiellen und in der persönlichen Abhängigkeit. Die letztere erstreckt sich noch immer bis auf den Heirathskonsens für die Töchter der Villains und wurde noch durch die Justiz-, oft selbst Kriminaljustizhoheit des Herrn verstärkt. Daneben ist aber bemerkenswerth die überaus enge korporative Geschlossenheit, die auch unter den Hörigen die Dorfgenossen zu engster Lebens- und vor allem Wirthschaftsgemeinschaft

1) Wie sehr schon zu Anfang dieses Prozesses, also im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, die verschiedenen Schichten ineinander überflossen, wie viel Zwischennuancen es gab, darüber unterrichtet die Untersuchung von Vinogradoff (Villainage in England [1892] S. 211ff.). Dennoch wird man im Großen und Ganzen an dieser Gruppierung festhalten müssen.

zusammenschließt und sicher ihre Lage häufig erleichtert. Ihr stärkster Beweis ist die Gemengelage des Landes, die zu völlig gemeinsamer Bestellung des Ackers führt.[1])

Für die soziale und rechtliche Stellung der Bessergestellten, der freien Bauern ist sehr bezeichnend, daß ihr Besitztitel eine ganz ähnliche Bezeichnung führt, wie der des Adels. Denn wie die Aftervasallen subtenentes genannt werden, so heißen sie libere tenentes; die gleiche nahe Verwandtschaft, ja wie zwischen den deutschrechtlichen Begriffen Lehen und Leihe scheint hier obgewaltet zu haben. Freilich waren alle Verhältnisse sehr schwankend: auch die bestgestellten unter den Bauern haben hier und da Dienste thun müssen; eine Ueberzahl von örtlichen Unterschieden und Untergattungen, von Uebergangs- und Zwischenzuständen ist festzustellen. Fast völlig dunkel bleibt auch, aus welchen Wurzeln sich die großen Gruppen entwickelt haben; man hat schon die Vermuthung aufgestellt, die Grundherrschaft in ihrer schärfsten Form sei keineswegs erst ein Ergebniß des späten germanischen Alterthums und des frühen Mittelalters, d. h. der angelsächsischen Zeit, sondern sie sei alt überliefert.[2]) Irgend Zuverlässiges läßt sich darüber heute in der That kaum sagen: die Rechts- und Bodenverhältnisse der Briten sind in völliges Dunkel gehüllt und selbst die der Angelsachsen fast gar nicht erkennbar.[3]) Immerhin liegt die Ver-

1) Seebohm, The English Village Community (1883) S. 89ff.; Ashley, An Introduction to English economical History and Theory I (1888) S. 2ff., 20ff.; Rogers, Six Centuries of Work and Wages I (1884) S. 39ff.; Vinogradoff S. 218f., 141, 151ff., 157ff.

2) Ashley, Englische Wirthschaftsgeschichte I (Uebers. 1896) S. 3, 14, angeregt durch Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire (1885), der die freie Markgenossenschaft des ursprünglichen Germanenthums für eine „teutonische" Erfindung erklärt.

3) Vergl. z. B. Glasson, Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparés au droit

muthung nahe, daß die Versklavung eines in den westlichen Gegenden besonders großen Bruchtheils der unteren Landbevölkerung mit den mehrfachen Eroberungen des Landes — vier im Laufe eines Jahrtausends: durch Römer, Sachsen, Dänen, Normannen — zusammenhängt. Besonders scheint den Briten dies schlimme Joch auferlegt worden zu sein; aus den Dänen scheinen vor allem die freien Bauern und aus den Normannen begreiflicher Weise besonders viele Edelleute hervorgegangen zu sein. Was endlich die Angelsachsen angeht, so liegt eigentlich kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß auch bei ihnen das langsame Herabgleiten der niederen Freien in die Hörigkeit stattgefunden hat, das für das festländische Germanenthum angenommen wird. Steht doch fest, daß bereits zur Zeit der Blüthe des angelsächsischen Reiches ein starker Adel emporgekommen ist, der sich auch in die neue normännisch-englische Kronvasallenschaft hinübergerettet hat.

Die wesentlichsten Veränderungen, die in diesem Zeitalter selbst, wenigstens gegen sein Ende hin eintraten, sind zuerst die Verschlechterung des Hörigen-Rechts, später das Einsetzen einer Gegenbewegung, die Zunahme der frei gestellten Bauern, die Auflockerung des wirthschaftlichen Verbandes zwischen Grundherren und Hörigen, die beginnende Ablösung der Dienste, das Auftauchen des Tagelöhnerstandes. Sie sind offenbar in ihren Wirkungen auch sozialer Natur: der ältere Vorgang entspricht der übermächtigen Stellung, die der Normannen-Adel überhaupt, und selbst am Hofe des Königs einnahm, der jüngere aber ist ein neuer Beweis für den Freiheitsdrang, der auch die übrige Klassen- und Staatsgeschichte des Englands des dreizehnten Jahrhunderts beherrscht. Demselben Adel, der so volksmäßig gesinnt für die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit aller Engländer

et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours I (1882) S. 2 ff. — Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen 1883) S. 94.

und nicht nur seiner Standesgenossen eintrat, ist auch zuzutrauen, daß er der Auflockerung der persönlichen Abhängigkeit bei seinen Hörigen ohne Widerstand zusah. Im Uebrigen aber handelt es sich hier im Wesentlichen um einen wirthschaftlichen Vorgang.

Der Adel selbst mag in England wie überall der Regel nach ein nicht eigentlich Wirthschaft treibender Stand gewesen sein. Dem hohen Adel, aber auch dem kriegerischen Theil des niederen war an seinem Landbesitz als an der nothwendigen Grundlage seiner sozialen und politischen Vorzugsstellung gelegen, er bedurfte auch des Herrenbewußtseins, auf seinem eigenen Boden zu stehen und über Hörige und Eigene zu schalten, aber der Edelmann dieser Schichten wird sich schwerlich in irgend einem Sinne als Landwirth gefühlt haben. Manche mögen anders gedacht haben, die sächsischen Thane und später die Vasallen, die es verschmähten, den Knight-, den Rittertitel zu erwerben, und sich begnügten, als Squires auf ihrer Scholle zu sitzen. Aber auch sie bewirthschafteten jedenfalls nur einen Bruchtheil des Landes, das sie kraft Lehnsrechts besaßen, unmittelbar. In der Hauptsache war der gesammte ländliche Boden, soweit er nicht dem König oder der Kirche gehörte, an den Adel vertheilt. Der Edelmann saß auf seinem Herrenhofe, um ihn die Bauern im Dorfe — das Einzelhofsystem ist ursprünglich unbekannt —, und aller Acker im eigentlichen oder im Obereigenthum des Herrn. Aber ein ausgesonderter, in unmittelbarer Bewirthschaftung des Herrenhofes stehender Theil mochte nur ein Drittel oder zwei Fünftel des Ganzen betragen, alles übrige Ackerland stand im Untereigenthum der freien oder hörigen Bauern — jetzt nicht mehr free-, socmen oder villains, sondern free- und customary tenants genannt. Zur Bestellung des Herrenbodens wurden zunächst die besitzlosen Sklaven oder die als Knechte und Mägde dienenden Bauernsprößlinge verwandt; die übrige Arbeit hatten die Hörigen zur Frohn zu leisten. Das eigene Land des

Edelmanns lag mit dem des Bauern in Gemengelage; die Gesammtbestellung der Flur leitete der Bailiff, sein Vogt.

Trat nun in diesem Zustand eine Veränderung ein, die auf Umwandlung der Bauerndienste in Geldabgaben und auf Ersatz dieser dergestalt abgelösten Dienste durch Lohnarbeiter hinzielte, so kann sie nur als ein Zeichen allgemeinen Ueberganges zur Geldwirthschaft angesehen werden. Mag der höfischer werdende Adel mehr Geld gebraucht haben, mag er es dem wachsenden Bürgerthum an Aufwand haben gleichthun wollen, mag das aufkeimende Landhandwerk, insbesondere der Weber mehr Geld auf das platte Land gelockt haben, mag Alles auf und durch einander gewirkt haben — der Vorgang ist jedenfalls unzweifelhaft nachzuweisen und ist auch von den Chronisten des dreizehnten, hier und da selbst schon des zwölften Jahrhunderts bemerkt und auf das Naivste geschildert worden.[1]) Am besten ist er bezeugt durch die gleichzeitig zunehmende Auflegung von Geldsteuern, die früher eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Der ältere Zustand war der eines ruhenden, eines beharrenden, stagnierenden Wirthschaftslebens. Alle Landwirthschaft ist an sich zur Stetigkeit geneigt, die gemeinsame und einheitlich geleitete Ackerwirthschaft der gesammten Dorfflur aber mußte hier wie anderwärts viel dazu beitragen, etwa mögliche technische Fortschritte ganz aufzuhalten oder völlig zu vereiteln. Was von der englischen Landwirthschaft dieser Jahrhunderte überliefert ist, läßt erkennen, daß man eine sehr primitive Bestellungsart anwandte und daß man wenig gutes Vieh zog.[2]) Es war früher etwas Großes gewesen, zu der Dreifelderwirthschaft, die auch hier wie in Deutschland die

---

1) Ashley, Wirthschaftsgeschichte I S. 4 ff. 27 ff., 42 f. (Citat aus dem Dialogus de scaccario von 1178), Rogers, A history of agriculture and prices in England I (1866) S. 11 ff.

2) Rogers, Agriculture I S. 11 ff. und Rogers, Geschichte der englischen Arbeit (Uebers. von Six Centuries of Work and Wages, 1896) S. 50 ff. 59 f.

Grundlage dieses gemeinsamen Betriebes bildete, vorzudringen, aber diesen einen großen Schritt vorwärts mag die Landwirthschaft auch hier schon im voraufgehenden Zeitraum gethan haben, denn er scheint sich bei den Angelsachsen schon sehr frühzeitig durchgesetzt zu haben — wie man denn früher meinte, diese germanischen Eindringlinge hätten sie schon vom Festland mitgebracht, eine Annahme, die Hanssen als irrig nachgewiesen hat.[1]) Dann aber, und also vor Beginn des frühen Mittelalters scheint die Stagnation eingetreten zu sein, die die Technik des englischen Ackerbaus auch nach Ablauf dieses Zeitraums, abgesehen von einer großen Umwälzung, noch Jahrhunderte lang bis in die neueste Zeit hinein umfangen hat.[2])

Nur die Verwerthung der gewonnenen Bodenerzeugnisse muß im dreizehnten Jahrhundert eine grundlegende Veränderung erlitten haben. Denn eben jene Ablösung der Dienste durch Geldabgaben von Seiten der Hörigen ist undenkbar, ohne daß ihr eine Ausbreitung der Geldwirthschaft auf dem platten Lande selbst voraufgegangen wäre. Handel und Wandel müssen sich vermehrt haben, wie denn der beste Kenner der Agrarzustände des mittelalterlichen Englands der Ansicht gewesen ist, daß damals eine Einförmigkeit der Bezeichnungen und der Gebräuche in der Landwirthschaft geherrscht hat, die nur aus den viel regeren Verkehrsverhältnissen zu erklären ist, als man sie gewöhnlich für diese Zeiten annimmt.[3])

Die soziale Bedeutung, die diese Verhältnisse haben, liegt auf der Hand. Es ist ein sehr hoher Grad von Genossenschaftssinn, der alle diese Einrichtungen beherrscht:

---

1) Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des sechzehnten Jahrhunderts (1869) S. 61 ff., dagegen Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen (1880) S. 494 ff. — eine Feststellung, zu der Rogers noch nicht gekommen war.

2) Rogers, Englische Arbeit S. 58 f.

3) Rogers, Agriculture I S. 11.

kein Bauer kann auf seinem Acker pflügen oder säen, es sei denn, das gesammte Dorf that es. In etwas muß dann das Aufkommen des Geldes als Tauschmittel diesen Zustand beeinflußt haben. Denn eine solche Wandlung stellt an sich unzweifelhaft den Einzelnen etwas mehr auf eigene Füße, überdies aber löste die Umwandlung der Dienste in Geldabgaben jeden Hörigen ein wenig von dem straffsten Bande, das ihn umfing, von der Fronde für den Grundherrn. Sie mußte ihn persönlich etwas selbstbewußter, wirthschaftlich etwas selbständiger machen als zuvor, denn sie erleichterte das Joch, das ihn am tiefsten beugte, und lud ihm andererseits mehr eigene Verantwortlichkeit auf die Schultern.

Doch freilich, die genossenschaftliche Geschlossenheit überwog, immer freilich unter der Oberherrlichkeit des Edelmannes, der denn auch in Hinsicht auf die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Dorfes die Entscheidung in der Hand behielt. Die manorial courts, auch customary courts genannt, die Gerichte der Herrenhöfe, haben seit der Eroberung die altüberlieferten Volksgerichte unterster Instanz, die Gerichte der Hundertschaften übel bedrängt. Denn sie zogen nicht nur, was natürlich war, die Rechtsprechung über die Hörigen, die Villani, die später vielleicht deshalb customary tenants genannt wurden, sondern auch als court baron über die Freisassen, die free tenants an sich. Und so mochte den Bauern wenig verschlagen, daß die königliche Gewalt die Bildung größerer Baronenhöfe, den cours de baronie in Frankreich entsprechend, zu hintertreiben wußte und sie später auch hier und da in ihrer Rechtsprechung zu Gunsten der königlichen Höfe beschränkte. Hat doch die Krone auch ihrerseits die letzten Reste altgermanisch-demokratischer Rechtsprechung in den Grafschaftsgerichten durch die kommissarische Reisegerichtsbarkeit des Sheriff beseitigt.[1]) Sie blieben in der

1) Gneist, Verfassungsgeschichte S. 138 f. 140 f., 143 f.

Gewalt des Grundherrn und seine Rechtsprechung und noch mehr die seines Vogtes mag oft willkürlich und parteiisch genug gewesen sein.

II. Städtewesen, Gewerbe und Handel.

Doch inzwischen hatte sich auch hier eine andere Volksschicht erhoben, die vor dem Bauernstand die mannigfachsten Vorzüge wirthschaftlicher Bewegungsfreiheit und sozial-rechtlicher Unabhängigkeit hatte.

Die Wurzeln des englischen Bürgerthums reichen im Wesentlichen zwar nicht in die römischen Jahrhunderte zurück — deren Verfassung scheint hier so wenig wie in Deutschland und Frankreich die Ausgangspunkte weiterer Entwicklung geworden zu sein —, wohl aber in das germanische Alterthum, in die Dänen- und Sachsenzeit. Eine Anzahl von alten Städten läßt sich wenigstens bis in sie hinein zurückverfolgen. Aber diese Burhs fügten sich, wie schon dargelegt wurde, noch ganz und gar in die allgemein politischen Verbände der Volksgenossen ein; sie waren noch durch keinerlei Einrichtungen vom platten Lande geschieden. Allerdings taucht die allgermanische Form freier Genossenschaften zu religiösen, zu Unterstützungs- und wirthschaftlichen Zwecken, die Gilde, auch hier schon damals auf, aber sie ist nicht identisch mit der Gemeinschaft der Bürger, noch auch der Ausgangspunkt eigentlich städtischer Verfassungsorgane.[1]) Die treibende Ursache mag auch hier die Ansammlung von Handelsstätten, von Märkten gewesen sein, und sie hat zumeist die Burgen des Königs und der Grafen, die Bischofssitze und Abteien als Anlehnungspunkte benutzt. Noch zur Zeit der normannischen Eroberung aber hatte

1) Gross, The Gild Merchant, a contribution to British municipal history I (1890) S. 85 f., 43 ff.; Stubbs, Constitutional History I (⁵1891) S. 100 ff.; Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter I (1891) S. 40 f.

keine von diesen größeren Ansiedlungen irgendwie städtische Verfassungsformen angenommen; selbst London nicht, das nur durch die Herrschaft eines Bischofs und das Vorhandensein eines königlichen Stadtgrafen, eines Port-Reeve's, als zu einer gewissen Einheit erhoben erscheint, im Übrigen aber nichts anderes als ein Bündel von einzelnen Landgemeinden und Herrschaftsbezirken war.

Darf man nun nach dem Beispiel Londons, das jedenfalls nicht nur einen, sondern den wichtigsten Fall englischer Stadtentwicklung darstellt und von vornherein ein ganz außerordentliches Uebergewicht über alle andern Städte behauptet zu haben scheint, urtheilen, so scheint ein ländlicher Ursprung des neuen Gemeinwesens sich auch dann noch geltend gemacht zu haben, als es wirklich eine eigene, im betonten Sinne des Wortes städtische Verfassung ausbildete. Die erste große Verfassungsurkunde, die der Londoner Bürgerschaft im Entstehungsjahr der Magna Charta, fünf Wochen vor dem großen Freibrief, am 9. Mai 1215 ertheilt worden ist, setzt nämlich die Wahl von fünfundzwanzig Aldermen fest, diese Zahl aber entspricht der der — sicher ursprünglich ländlichen — Bezirke und Gerichtsstellen, und die auf Lebenszeit erwählten Aldermänner sind nicht nur die Inhaber der court leets, also der wie auf dem Lande benannten untersten Gerichte, sondern an sie wird man auch denken müssen, wenn der König in den Eingangsworten der Urkunde die Begnadeten als die Barone seiner Stadt London anredet. Nichts liegt näher, als anzunehmen, daß zum Mindesten eine Anzahl dieser angesehensten Bürger die Edelleute und Grundherren waren, die zuvor diese Gerichte kraft eignen Rechtes hielten, daß also der neue Stadtadel, den die ganz aristokratische Verfassung von 1215 schuf, dem ältern ländlichen Adel entstammte.[1]) Daß sein Haupt, der jährlich zu wählende Mayor, unter den

1) Die Urkunde bei Stubbs, Select Charters S. 314; dazu Hegel I S. 74 f., der indessen die oben aufgestellte Schlußfolgerung noch nicht ausdrücklich zieht.

fünfundzwanzig Baronen erscheint, die im selben Jahre durch ihre Unterschrift die Aufrechterhaltung der Magna Charta gewährleisteten, spricht ebenfalls dafür. Und dieser städtische Adel hat seine alten ständischen Ueberlieferungen auch durchaus nicht verleugnet: es war ein ganz patrizisches Regiment, das hier eingerichtet wurde, und erst um 1285 ist neben das Regiment dieser aus den bevorzugten Bürgern auf Lebenszeit gewählten Aldermänner und ihres jährlich wechselnden Vorstehers eine etwas weitere Vertretung der Bürgerschaft, ein Gemeinderath getreten, von dem indessen auch durchaus nicht klar ist, ob er nicht auch nur ein Organ der bevorzugten, mächtigen Fürsten, also wieder desselben Kreises war.[1])

Gleichwohl war selbstverständlich das handel- und gewerbtreibende Bürgerthum an dieser neuen Zusammenfassung, die sich nicht nur im Ganzen, sondern auch in ihren einzelnen Einrichtungen schon im zwölften Jahrhundert vorbereitet hatte, durchaus betheiligt. Die Ansätze zu einem Schwurverbande, die sich nach französischem Muster auch hier zu Ende des zwölften Jahrhunderts zeigen, und die 1191 zur Stiftung der staatlich genehmigten Londoner Commune führten, umfaßten die ganze Bürgerschaft. Und wenn sie auch kein langes Dasein gehabt haben, so brachten die älteren Gilden, die ihre alte Macht nicht nur bewahrten, sondern eher noch vermehrten, die wirthschaftliche Eigenart der neuen Gemeinde aufs stärkste zum Ausdruck. Sie haben sich im Laufe dieser Jahrhunderte aufs mannigfachste differenziert und spezialisiert, die Kaufmannsgilden, an einzelnen Orten auch Hansen genannt, standen als die vornehmsten oft oben an und haben zwar, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, das Stadtregiment nicht an sich gebracht — theils weil sie sich zerspalten haben, theils weil sie überhaupt nur zeitweise sich aufrecht erhielten — aber sie stellten mächtige Berufs- und Wirthschaftsgenossenschaften dar. Und auch die Gewerbetreibenden haben sich in

1) Hegel I, S. 78 f., Stubbs III (⁴1890), S. 587 ff.

dieser Form zusammengefunden, als Gewerksgilden, in London später, und namentlich im vierzehnten Jahrhundert, als Gewerksgenossenschaften, livery companies mächtig, aber schon im Jahre 1180 zahlreich — über achtzehn. Sie repräsentierten das rein bürgerliche Element der Städte; sie haben, wie es scheint, in diesen ersten Zeiten noch nicht allzu viel Antheil am städtischen Regiment erringen können, aber sie haben wichtige wirthschaftliche Vortheile, Zollbefreiungen, Monopole und ähnliche Vergünstigungen für sich durchgesetzt, haben sich eine geschlossene Verfassung mit Aldermen an der Spitze gegeben.[1])

Und unzweifelhaft haben sich die verschiedenartigen Bestandtheile, aus denen das Bürgerthum — denn das Londoner Beispiel gilt im Allgemeinen gesehen auch für die anderen Städte — bestand, ganz fest und einheitlich zusammengeschlossen: die neuen und von denen des platten Landes weit abweichenden wirthschaftlichen Interessen mögen auch die ehemals adlichen unter den Großbürgern überwältigt haben. Und zuweilen wird gerade dieser Zusammenhang den übrigen Städtern von Nutzen gewesen sein: wenn es den Städten hier so früh gelang, Sitz und Stimme in der Volksvertretung zu gewinnen, so ist vielleicht diese Standesverwandtschaft des vornehmsten Patriziats mit dem niederen Adel dafür entscheidend gewesen. Und wieder hat der neue Stand doch auch genug Selbständigkeit und Macht erworben. Der Satz Stadtluft macht frei herrscht auch im englischen Recht und mag vielen Tausenden von abgewanderten Hörigen neben neuem Erwerbe die elementarsten Bestandtheile persönlicher Unabhängigkeit verschafft haben.

Andererseits — und dies ist ein sehr wesentlicher Charakterzug in der Geschichte des englischen Bürgerthums — hat sich seine Erhebung und seine Loslösung aus dem

1) Stubbs [5]I S. 454 ff.; Hegel I S. 76 ff.; Gross I S. 45 ff., 106 ff.

Bauernthum, aus dem seine große Masse ganz gewiß hervorgegangen ist, gegenüber dem Adel nicht so schroff, wie zu weilen in Deutschland und in Frankreich vollzogen. An gegenseitiger Abneigung fehlte es durchaus nicht: wie die englischen Großen, auch die der Kirche über den neu emporkommenden Rivalen dachten, hat Richard von Devizes, ein Mönch des Klosters Wincheſter, sehr deutlich ausgesprochen, da er zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts die neue Verbindung der Londoner Bürger mit den Worten geißelte: communia est tumor plebis, timor regni, terror sacerdotii. Von gewaltsamen Unabhängigkeitserklärungen, wie sie so mancher nordfranzösischen Gemeinde ihr Kommunerecht verschafft haben, hört man hier nichts. Kein Zweifel, die Staatsgewalt war hier zu groß, als daß sie so tumultuarische Aenderungen der öffentlichen Ordnung hätte geschehen lassen können; aber vielleicht mag auch in dieser Erscheinung ein Zeugniß des Geistes nationaler Solidarität zu sehen sein, für dessen Wirken die englische Verfassungsgeschichte dieses Zeitalters so viele Beweise darbietet. Die Krone hat ihrerseits diesem Geiste, aber auch ihrem starken Staatssinne getreu gehandelt, indem sie den neu emporkommenden politischen Verbänden des Bürgerthums vielfach Vertrauen erwies, ohne doch ihre überlegene Macht gegenüber den Städten preiszugeben. Jener bürgerfeindliche Mönch hatte auch behauptet, daß weder Richard I. noch Heinrich II. die Londoner Kommune zugelassen haben würde, und wenn man ihnen tausend mal tausend Mark Silbers geboten hätte. In der That aber hat das Königthum anders gehandelt, und die Großen, denen so oft die zu städtischer Blüthe herangewachsenen Plätze unterthan waren, sind ihm darin gefolgt. Vom Beginn des zwölften Jahrhunderts setzt die Reihe der zahlreichen Freibriefe ein, mit denen Städte bevorrechtet oder erst geschaffen wurden.

Zur Zeit der Eroberung hatte es etwa achtzig Städte gegeben: aber die allermeisten dieser „Burgen" waren schwerlich mehr als große Dörfer: London, Wincheſter, Briſtol,

Norwich, York und Lincoln hatten einige Bedeutung, aber man schätzt auch die Städte dieser Gruppe auf nicht über sieben- oder achttausend Einwohner. Unter Heinrich II. aber sind unter zahlreichen Ortschaften Carlisle, Oxford, Salisbury, Southampton mit Rechten ausgestattet worden, und gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts unter Eduard I. waren allein hundertundsechzig Städte im Parlament vertreten. London namentlich wurde schon vor 1215 zu öfteren Malen mit Privilegien bedacht, und die Entstehung der städtischen Selbstverwaltung, die sich in Deutschland fast immer auf dem Wege partikularistischer Loslösung der Städte von der Reichsgewalt und aus eigener Kraft vollzogen hat, ist hier im Wege königlicher Uebertragung zu Stande gekommen. Die Krone entsagte ihrem Recht unmittelbarer Verwaltung freiwillig, sie übertrug auch die Steuererhebung auf die städtischen, von den Bürgern gewählten Beamten. Und wenn diese sich auch von den Grafschaftsgerichten noch nicht abgetrennt hatten, so waren doch solche Vorgänge, wie William Stubbs es ausdrückt, sehr wohl geeignet, ihnen auch dieses Streben zu suggerieren. Darüber hinaus aber war das Königthum durchaus nicht zaghaft in der Anwendung sehr brüsker Mittel, um das Bürgerthum seine starke Hand fühlen zu lassen und vor allem seine steigende wirthschaftliche Kraft für den Staat auszunutzen. Heinrich III. hatte im Jahre 1266 eine Forderung von nicht weniger als 20000 Mark Silbers an die Stadt London, die sich die Bürger zu zahlen verpflichtet hatten, „um seine Gnade wieder zu erlangen". Eduard I. hat 1284 den Londonern auf zwölf Jahre ihre Selbstverwaltung entzogen und ihnen einen Vogt gesetzt, nur weil Mayor, Aldermänner und Sheriffs es abgeschlagen hatten, vor den königlichen Richter im Tower zu kommen, in Berufung auf ihr altes Privileg, nicht außerhalb ihrer Stadtmauern Recht nehmen zu müssen. Und oft genug hat die Krone den Städten, deren politische Widerstandskraft doch noch weit geringer war, als

die des Adels, willkürliche und sehr beträchtliche Steuern auferlegt.[1])

Indessen gerade dieses mittlere Maß von Freiheit und Abhängigkeit war vielleicht kein übles Zeichen von Gesundheit; es sollte im nächsten Zeitalter auch insofern gute Früchte tragen, als es doch der innern Entwicklung des englischen Bürgerthums manche gefährliche Krisis ersparte, und vor Allem hat es im Gegensatz zu der so ganz anders verlaufenen Geschichte Deutschlands in jenem und den folgenden Jahrhunderten dem Zerfall der Staatseinheit nach dieser Richtung ebenso vorgebeugt, wie die englische Kronpolitik dem Adel gegenüber. Vor Allem aber ist dabei die wirthschaftliche Entwicklung des neuen Standes durchaus nicht schlecht gefahren.

Das englische Handwerk mag in diesen Jahrhunderten einen ganz ähnlichen Entwicklungsprozeß durchgemacht haben wie das festländische. Es ist der noch halb hauswirthschaftlichen Stufe des Herrenhof- und Dorfgewerbes entwachsen, die in der angelsächsischen Zeit auch hier nachweisbar ist, und die in besonderer Intensität sogar zu einer Art von Prohibitivsystem gegen die Erzeugnisse der benachbarten Herrenhöfe und Dörfer gesteigert erscheint.[2]) Es hat, wenigstens gegen Ende des Zeitraums im Laufe des zwölften Jahrhunderts, eine unvergleichlich viel größere Verzweigung und Gliederung erreicht, als sie zuvor bestanden hatte, — die erstaunliche Zunahme gewerblicher Gilden, die um diese Zeit festzustellen ist[3]), beweist es; denn jeder neuen Genossenschaft dieser Art muß ein neues Handwerk entsprochen haben. Immerhin war das Gewerbe noch zu keinerlei irgend groß-

1) Stubbs [5]I S. 460 f.; Hegel I S. 73, 114 ff.; Ashley, Englische Wirthschaftsgeschichte I (Uebers. 1896) S. 69, 72.

2) Cunningham, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages ([3]1896) S. 77, 78, Anm. 4.

3) Hegel I S. 77.

artigen Blüthe gediehen: die Tuchmacherei, die später eine so gewaltige Rolle in der Geschichte der englischen Volkswirthschaft spielen sollte, war zwar schon über die ersten Anfänge hinaus entwickelt, aber doch noch nicht so stark, daß sie sich einer sehr regen und umfangreichen Einfuhr flandrischer Tücher hätte erwehren können.

Aber dieser Umstand gerade hat wahrscheinlich in Verbindung mit der freilich besonders auffälligen und beschwerlichen Nebenerscheinung, daß eben die flandrische Tuchmacherei durch England mit dem ihr nöthigen Rohstoff, der Wolle, versorgt wurde, den ersten Versuch einer gesammtstaatlichen Handelspolitik herbeigeführt, der überhaupt in einem großen Lande gemacht worden ist. Bereits im Jahre 1258 ist ein allgemeines Verbot der Wollausfuhr erlassen worden, und es ist bezeichnend, daß diese erste wirthschaftspolitische Maßnahme großen Stiles auf dem ersten als geschlossen nachweisbaren Parlament, dem zu Oxford in diesem Jahre abgehaltenen, beschlossen worden ist. Es war, als sei die Gabe weitschauender wirthschaftlicher Staatskunst dem englischen Parlamentarismus schon in die Wiege gelegt gewesen, und Simon von Montfort, der große Staatsmann, den man als den Gründer des englischen Unterhauses ansieht, ist an der weiteren Betreibung dieser Prohibitivpolitik besonders betheiligt. Fast noch denkwürdiger ist, daß die Vertretung des hohen Adels, daß ein Baronenparlament jenen Beschluß faßte — auch dies nur das erste Glied in der fast unübersehbar langen Reihe der staatswirthschaftlichen Eingriffe, durch die sich diese Aristokratie, sehr im Gegensatz zu der festländischen, Jahrhunderte hindurch als den wachsamsten Beschützer und Förderer des Gewerbes und Handels, also rein bürgerlicher Interessen erwiesen hat.

Wie jede Prohibitivpolitik hat sich auch diese sehr schwer und vermuthlich nur sehr mangelhaft durchsetzen können; im Jahre 1271 hat man auf dieser Bahn einen noch weiteren, noch radikaleren Schritt gethan: man verbot die Einfuhr

fremder Tuche. Indessen geschah es nur auf kurze Zeit im Dienste der auswärtigen Politik, die den Vlamen gerade damals gewisse Schwierigkeiten bereiten wollte, und offenbar ohne tiefer greifenden Erfolg.[1]) Immerhin war der Versuch grundsätzlich wichtig und er ist nur der Vorläufer neuer, im vierzehnten Jahrhundert unternommener, die den stärksten Einfluß auf die Entwicklung des englischen Gewerbes gehabt haben.

Aehnlich hat der englische Handel in diesem Zeitalter eine Anzahl organischer Fortschritte gemacht, aber er stand noch im Mindesten nicht auf seiner späteren Höhe, er wurde vom deutschen und wohl auch französischen ganz außerordentlich übertroffen. Daß die Engländer später auf Jahrhunderte das erste Handelsvolk der Welt geworden sind, ist vom Standpunkt entwicklungsgeschichtlicher Betrachtung aus gesehen alles andere als ein Zufall, und eben in diesem Zeitalter, zum Theil noch früher, haben sich die Ereignisse zugetragen, die eine solche Meinung begründen können. Hätte das Schicksal mit Absicht und Bewußtsein hier eine Nation von Seefahrern entstehen lassen wollen, es hätte nicht anders verfahren können: denn es hat hier nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Ausleseprozessen eintreten lassen, die alle auf dieses selbe Ziel hinwirkten. Ganz abgesehen von den Kelten, von denen in grauer Vorzeit doch auch die Wagemuthigsten über See gezogen sein mögen, so haben von den Germanen erst des deutschen Festlandes, dann in zwei Vorstößen von denen des skandinavischen Nordens immer diejenigen England aufgesucht, die am kühnsten, am seetüchtigsten auf das Meer hinaus drängten. Erinnert man sich, als welches Wagniß auf der entsprechenden Entwicklungsstufe der griechischen Geschichte im homerischen Zeitalter eine Fahrt über das Mittelmeer angestaunt ward, wie ängstlich man

1) Ashley, Wirthschaftsgeschichte II (Uebers. 1896) S. 204 ff.; Cunningham S. 192 f.

damals an den Küsten entlang fuhr, so wird sehr deutlich, was es bedeutete, daß das englische Volk sich aus dem einzigen deutschen Stamm, der überhaupt über See gefahren ist, aus den Seefahrern unter den Dänen und endlich aus den Norwegern zusammensetzt, die zuerst auf ihren Schiffen nach Frankreich gekommen waren und die hundert Jahre später, gleich als hätten sie noch nicht Ruhe gefunden, die erstaunlichste ja die einzige Eroberungsfahrt unternahmen, die überhaupt je in alter Weltgeschichte zur Unterwerfung eines schon völlig gefestigten Staates geführt hat.

Aber das Ergebniß dieser merkwürdig günstigen Blutmischung ist damals noch nicht zu Tage getreten. Der Handel Englands mit den auswärtigen Völkern hatte zwar durch die dänische, mehr noch durch die normannische Invasion eine starke Anregung erhalten, später, wie der des gesammten Europa durch die Kreuzzüge; aber die Beziehungen, die so entstanden, waren zum großen Theile passiver Natur: flandrische und rheinische Kaufleute kamen auf das Inselland, Köln und Lübeck, Nord- und Südfrankreich schickten ihre Waaren her, die unteritalienischen Städte vermittelten den Verkehr mit dem Brennpunkt des damaligen Welthandels, mit Konstantinopel. Die deutschen Kaufleute in London erfreuten sich der außerordentlichsten Vorrechte, von 1157 ab zieht sich durch dieses Zeitalter eine Reihe königlicher Freibriefe für ihren Handel und ihre halbselbständige Genossenschaft im Stahlhof, und auch in andern Häfen, in Boston und Lyon gab es deutsche Niederlassungen. Der Verkehr mit Rußland bedeutete zugleich die Anknüpfung an den umständlicheren, aber minder oft bedrohten und unterbrochenen Landweg nach dem Orient. Im dreizehnten Jahrhundert kam es zwischen den einzelnen deutschen Kaufmannschaften und den hinter ihnen stehenden Heimathsstädten zu Rivalitäten: den Ostseeplätzen mit Lübeck an der Spitze wurde 1267 gestattet, eine eigene Hansa neben der älteren kölnischen zu gründen, die dann noch vor Ablauf des Jahrhunderts

endgültig von der jüngern überwältigt und einverleibt wurde. Aber auch Pisaner und Venetianer haben schon damals einen beträchtlichen Teil des englischen Außenhandels in den Händen gehabt, sie haben vor allem ihre levantinischen Beziehungen, ihre Handelskolonien am Schwarzen Meer auch nach dieser Richtung hin fortgesponnen und ausgenutzt. Die nordfranzösischen Handelszentren, wie Amiens, Corbin, Nesle, hatten ebenfalls Vorrechte, wie die deutschen Hansen. Die Angehörigen flandrischer und nordfranzösischer Städte haben miteinander, ganz ähnlich wie die deutschen Kaufleute, eine Hansa, einen gildenartigen Kaufmannsbund gegründet, die Londoner Hansa, der zeitweilig selbst Chalons, Rheims, St. Quentin, Beauvais angehört haben. Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts haben die Fremden, schätzt man heute, selbst die englische Ausfuhr fast ganz in Händen gehabt.[1]) Und auch im Binnenhandel waren, wie in Deutschland, nicht nur Juden, sondern auch Cahorsiner, d. s. Südfranzosen stark betheiligt.[2])

Immerhin hat die Entwicklung des Handelsverkehrs im Innern alle die Stadien der Markt- und Stapelbildung durchgemacht, die hier wie überall zurückgelegt werden mußten, um von den primitiv-ungeordneten Gebräuchen des ältesten Handels zu den merkwürdig geschlossenen und vielfach städtisch umgrenzten und geregelten Formen des späten Mittelalters zu gelangen. Und wenn der Staat, der in Hinsicht auf das Gewerbe zu Ausgang des Zeitalters die ersten unsicheren Schritte zur Herstellung eines staatlich geschützten und abgesperrten, aber das ganze Land umfassenden Wirthschaftsgebietes versuchte, im Handel einerseits das Aufkommen und die Privilegierung lokaler Märkte, andererseits die fremden Kaufmannschaften förderte, so war beides vermuthlich gleich vernünftig.

1) Cunningham, Early and middle ages S. 194 f., 196 f., 198 f.; Ashley, Wirthschaftsgeschichte I S. 108 ff.

2) Cunningham S. 208; vrgl. Jastrow(-Winter), Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I (1897) S. 159.

Daß zuerst örtliche Zentren des Handels gebildet und bevorrechtet werden mußten, ist selbstverständlich, um so mehr, als die starke Hand des Königthums allzu scharfe Konflikte zwischen rivalisierenden Städten hier weit wirksamer hindern konnte, als etwa in Deutschland. Aber auch die Zulassung und Begünstigung der Fremden, so unnational sie zwar nicht den Menschen von damals, wohl aber im Lichte späterer Entwicklungsstufen erscheinen mögen, waren sicherlich klug und richtig: sie haben, wie noch jedes Mal in der Wirthschaftsgeschichte gesunder Völker, ihre erzieherische Aufgabe für die Zukunft gelöst, ohne der Gegenwart irgend welchen Schaden zuzufügen.

Gleichwohl war, das lehrt der oberflächlichste Blick über die Gesammtstruktur des damaligen englischen Volkes, hier Bürger- und Städtethum am allerwenigsten, und jedenfalls weniger als in den anderen großen Ländern Europas, zu einer Stellung gelangt, die der des Adels auch nur im entferntesten die Wage gehalten hätte. Handel und Gewerbe regten nur eben erst die Schwingen, und das platte Land überwog an Bevölkerung die Städte noch um ein Vielfaches. In der Zeit dicht nach der Eroberung wenigstens betrug — auch das ist eine in der gesammten europäischen Bevölkerungsgeschichte in dieser Zeit schlechthin einzig dastehende Aufklärung, die man dem Domesday-Buch von 1086 verdankt — die Einwohnerzahl des ganzen Königreichs vermuthlich und ungefähr anderthalb Millionen, von denen auf das Land fast neun Zehntel, auf die Städte höchstens 166000 kamen. Von den Städten aber, etwa achtzig an Zahl, können selbst die bedeutendsten, London, Bristol, York und so fort, nicht mehr als sieben- oder achttausend Seelen gefaßt haben.[1]) So ganz agrarisch war damals selbst dieses Land des einstmals größten Handels- und Industrievolks, so sehr also überwog auch — denn beides ist fast identisch — das wirthschaftliche und damit zugleich soziale Schwergewicht des Adels.

1) Ashley I S. 113 f. Anm. 2; dazu S. 69.

4. Italien.

I. Staat, Adel und Bauern vor 1150.

So arm die Verfassungsgeschichte Italiens bis zum Jahre 1150 ist, so reich und von so hoher allgemeiner, europäischer Bedeutung ist seine Stände-, seine Städte-, seine Wirthschafts- und vornehmlich seine Handels- und Gewerbegeschichte. Immerhin ist, um diese Entwicklungen zu verstehen, nothwendig, sich die staatlichen Verhältnisse zu vergegenwärtigen. Und eben des Zusammenhanges wegen geschieht es erst an dieser Stelle.

Der Zeitraum, der vom Ausgang der Karolingerzeit bis zum Interregnum reicht, zerfällt in zwei Abschnitte, die sich gerade in Italien sehr deutlich von einander abheben. Der erste währt vom Anfang des Zeitalters bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Er ist zwar auch von vielerlei Unruhen und inneren Kriegen erfüllt: aber der Partikularismus, der sich in diesen Zeiten regt, ist noch nicht so organischer Natur. Der zweite Abschnitt dagegen, der von der Regierung Friedrichs I. bis zum Ende der Staufer-herrschaft reicht, ist so voll von grundsätzlicher Auflehnung der örtlichen, namentlich der städtischen Einzelgewalten gegen den Einheitsstaat, daß er einen gänzlich anderen Charakter aufweist.

Waren schon die Staatseinrichtungen des Reichs in Deutschland selbst dürftig genug gewesen, so sind sie für das Nebenland Italien noch viel kümmerlicher ausgebildet worden. In den ersten Zeiten haben die sächsischen Kaiser wohl einen Erzkanzler oder einen Pfalzgrafen ernannt und diese Würde

italienischen Bischöfen und Grafen übertragen.[1]) Das entsprach der Zeit, und es war ein großer Gewinn, daß diese Würden noch nicht erbliche Lehen wurden. Aber dies gute Verhältniß hat nicht lange angedauert, schon im elften Jahrhundert sind die Erzbischöfe von Köln Erb-Erzkanzler des italienischen Königreichs und die Grafen von Pavia Erb-Pfalzgrafen.[2]) Allerdings traten, wie sehr bald nothwendig geworden sein mag, Stellvertreter für sie ein, um die wirklichen Geschäfte wahrzunehmen, so insbesondere italienische Bischöfe für den Erzkanzler; aber zu einer stetigen Verwaltungseinrichtung kam es auch so nicht. Die Würde eines Pfalzgrafen wurde vollends als Titel an beliebige Grafen verliehen und verlor insofern ihre Bedeutung, als seit 1056 diesem Amte der Hauptinhalt, der Vorsitz im Gericht des Königs genommen und auf den Erzkanzler übertragen wurde.[3]) Haben die steten Feldzüge und Reisen der Kaiser schon in Deutschland die Festigung dieses Behördenwesens der Zentralstelle auf das Uebelste gehindert, so war es noch mehr in Italien der Fall, wo ihre Herrschaft vollends nur stoßweise und tumultuarisch auf immer wiederholten Heerfahrten ausgeübt wurde.

Ein wenig besser stand es um die örtliche und Bezirksverwaltung. Die karolingische Königsherrschaft hatte das ganze Land mit einem Netze von Grafschaften überspannt. Es war vielleicht eine der stärksten Lebensäußerungen des fränkisch-germanischen Staatsgedankens gewesen, und es ist eine stolze Vorstellung, sich zu vergegenwärtigen, daß im Vaterland des römischen Weltreichs eine so elementare, so tiefgreifende Ordnung der öffentlichen Gewalt im ersten Ansturm gelang, in demselben Italien, das unter den Römern

1) Pertile, Storia del diritto Italiano, dalla caduta dell' impero romano alla codificazione I (²1896) S. 304.

2) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868) S. 315, 317.

3) Pertile ²I S. 304; Ficker I S. 323.

erst in einem so späten Zeitalter zu einem ähnlichen Fortschritt der Verwaltungskunst gelangt war. Mochte das römische Vorbild, die römische Provinzialeintheilung auch der jüngeren Entwicklung viel Vorschub geleistet haben, es war doch etwas Großes gewesen, daß sie den vielleicht entliehenen Gedanken mit so erfolgreicher Entschlossenheit durchgeführt hatte.

Wie allerwärts hat sich gerade dieses allgemeinsten und werthvollsten Amtes das Lehnswesen besonders schnell und besonders nachdrücklich bemächtigt: das Grafenthum wurde erbliches Lehen. Und vielleicht hat vor allem die Einsicht in die Schädlichkeit dieses Wandels und in seine Gefahren für den Einheitsstaat die sächsischen Kaiser bewogen, in ähnlichem Sinne, wie sie es in Deutschland thaten, an Stelle der so minder zuverlässig gewordenen weltlichen Reichsbeamten die Würdenträger der Kirche in ihren und des Staates Dienst zu ziehen. Schon unter den Karolingern war die Grafengewalt zuweilen den Bischöfen übertragen worden: der Umstand, daß die Grenzen ihrer Sprengel meistens mit denen der Grafschaften zusammenfielen, machte eine derartige uns Heutigen befremdlich erscheinende Vermischung geistlicher und weltlicher Befugnisse besonders leicht, und der große Einfluß, den das Königthum auf die Besetzung der Bischofsstühle übte, ließ ihn an sich ganz gefahrlos erscheinen.[1]) Später hat sie dann doch in hohem Maße zu der Entfremdung zwischen Land und Krone beigetragen, die Italien noch mehr als Deutschland von seinen Königen schied. Vor allem mag dadurch nachmals verhindert worden sein, daß zwischen dem emporwachsenden Bürgerthum der Städte und dem Königthum die innige Verbindung entstand, die in Frankreich so oft, in Deutschland doch auch zuweilen sehr gute Früchte gebracht und zur Erhaltung und Förderung der Staatseinheit viel beigetragen hat. Und zwar geschah das

1) Ficker I S. 230 f., dazu weitere Ergänzungen Pertile ²I S. 314 ff.

so, daß freilich nicht die Bischöfe die gräfliche Gewalt lange thatsächlich ausgeübt haben, daß aber, vom Ende des elften Jahrhunderts ab, ihre Befugnisse in die Hände der städtischen Behörden glitten. Da dabei nicht nur die Stadt selbst, sondern fast ebenso sehr auch das umliegende Grafschaftsgebiet in Betracht kam, so hat sich von vornherein der Stadtstaat als die der italienischen Entwicklung eigenthümliche Form der Staatszersplitterung angebahnt. In Oberitalien überwog sie schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts so sehr, daß sich ganze Grafschaften nur noch selten in der Hand von weltlichen Lehns-Grafengeschlechtern finden.[1])

An größeren als den gräflichen Verbänden hat es in Italien nicht völlig gefehlt. Aber zu einer dauernden Befestigung dieser Gebiete, die als Markgrafschaften und Herzogthümer zeitweise eine bedeutende Stellung einnahmen, ist es niemals gekommen. Die Herzöge und Markgrafen von Tuszien, Ligurien und der Romagna, von Ancona und Verona, die kleinen Markgrafengeschlechter in der Lombardei und in Mittelitalien, auch die Erzbischöfe von Ravenna haben vorübergehend große Bedeutung gehabt, aber zu halbstaatlichen Bildungen, wie in Deutschland sind sie nicht eigentlich emporgewachsen.[2]) Selbst die stattlichste dieser Gründungen, die Markgrafschaft Tuszien, die dadurch zustande gekommen war, daß Konrad II. den vierfachen Grafen Bonifazius von Canossa — von Modena, Reggio, Mantua, Ferrara — zum Markgrafen erhoben hatte, ist bald wieder zusammengebrochen. Seine Tochter Mathilde, die Freundin Gregors VII., hat diese Erbschaft, die sie dem päpstlichen Stuhl übertrug, doch nur kurze Zeit zusammenhalten können.

So wich denn noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts das Gesammtbild der Gebietsvertheilung und der Gliederung des Einheitsstaats wesentlich von dem französischen

---

1) Ficker I S. 233 f., 230 f.

2) Ficker I S. 249 ff., dazu Sieveking, Genua I S. 1 ff.

oder deutschen dieser Zeit ab. Natürlich gab es auch hier einen zahlreichen, starken Adel und die Großen waren hier so unruhig und zu fortwährenden Fehden geneigt, wie nur irgendwo sonst, aber ein eigentlicher Hochadel ist überhaupt noch nicht aufgekommen, hat noch nicht halb fürstenähnliche, halb staatliche Befugnisse an sich gerissen. Auch die später kräftigsten Theilstaaten, wie etwa Piemont, hatten damals noch nicht die Machthöhe starker Grafschaften überschritten. Die einzige, aber gewissermaßen außerhalb der Grenzen Italiens, d. h. des eigentlichen Königreichs gelegene Ausnahme stellte das neue bis um die Mitte des zwölften Jahrhunderts vollkommen gefestigte und zusammengeschlossene Normannenreich in Sizilien und Unteritalien. Es war von 1030 ab von den nordischen Seefahrern, die auch hier bereits in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts zuerst nur raubend und plündernd aufgetaucht waren, dann in immer neuen Vorstößen sich festgesetzt und ausgebreitet hatten, auf den Trümmern langobardischer, byzantinischer, autochthon-dynastischer und einiger seit 827 ganz ähnlich entstandener sarazenischer Herrschaften begründet worden. Schon Robert Guiscard hatte bis 1085 das festländische Unteritalien zusammengebracht[1]), bis 1139 wurden auch Sizilien, Capua und Neapel mit diesem Gebiet vereinigt und ein verhältnißmäßig straff zusammengehaltener Einheitsstaat geschaffen.

Indessen diese Entwicklung gehört im Grunde nicht in die italienische Verfassungsgeschichte des Zeitalters. Im eigentlichen Königreich handelt es sich nirgends um so starke Theilgebilde: aber auch der minder große und starke Adel, mehr noch das trotzig-stark emporwachsende Bürgerthum der Städte bereitete dem Königthum genug Schwierigkeiten. Gerieth es in gefährliche Streitigkeiten mit dem Papstthum, wie namentlich in Heinrichs IV. Händen, so konnte es, genau so wie in

1) L. v. Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien I (1894) S. 8 ff., 257.

Deutschland selbst, sicher sein, einen Theil all' dieser örtlichen Machthaber und Gewalten zu Feinden zu haben. In jenem Kampf gegen Gregor war ganz Italien in zwei Parteien gespalten: Städte und Große, selbst die Bischöfe[1]) waren entweder kaiserlich oder päpstlich gesinnt. Und dies war nur ein, wenn auch der schärfste Fall von vielen: die deutschen Könige haben ihr Reich Italien ebenso auf der Kriegsfahrt und vom Schlachtroß herunter beherrschen müssen wie Deutschland selbst.

Und die Werkzeuge, die ihnen dafür außer dem guten Schwert ihrer deutschen Heerhaufen zu Gebote standen, waren schwach genug. Die Verwaltung, die an ihrem Hofe, am Mittelpunkte des Reichs, noch hinter dem an sich schon geringen Zustand des mittelalterlichen Lehnsstaats zurückblieb, war ihnen in den unteren und mittleren Schichten, wie geschildert, ganz entglitten. Am ehesten war noch, was auf diesen niederen Stufen öffentlich-rechtlicher Entwicklung nichts Seltenes ist, die Gerichtsbarkeit ausgebildet. Und auf sie kam auch in rein staatlichem Sinne viel an. Denn alle die oft so blutigen Streitigkeiten, die das Land zerrissen, gehörten zum mindesten vor das Gericht der Krone, waren dem Königsbann unterworfen.

Diese höchste Gerichtsstelle weist denn allerdings auch schon in diesen älteren Zeiten ein gewisses Maß von fester Ordnung auf. Der König selbst führt den Vorsitz und leitet den Gang der Verhandlung; oder er ist auch nur zur Repräsentation anwesend und ein von ihm mit diesem Amt Betrauter vertritt ihn[2]), im zehnten Jahrhundert der Pfalzgraf, wie schon zur Zeit der Kaiser und der italienischen Könige im neunten Jahrhundert. Aber dieser Würdenträger war weder Inhaber einer eigenen Gerichtsbarkeit, noch hatte er einen ständigen Sitz — auch nicht in Pavia — wo die

1) Vergl. Leo, Geschichte von Italien I (1829) S. 464.

2) Ficker I S. 294 ff., 312 ff., 316 f., vergl. dazu auch die allgemeinen Bemerkungen I S. 226 ff.

Kaiser am öftesten residiert haben. Indessen, schaut man genauer zu, so ergiebt sich, daß alle diese und andere Vorkehrungen, so mannigfaltig sie auch gewesen sein mögen, doch nur den Zustand des noch ganz tumultuarisch geordneten höchsten Gerichtes darstellen, wie es sich schon im germanischen Alterthum fand; es war noch das alte Schöffengericht, am königlichen Hofe je nach Bedürfniß und Lage des Augenblicks zusammengesetzt, ganz ähnlich wie in Deutschland, ohne auch nur den mindesten Anlauf zu einem ständigen, berufsmäßigen, besoldeten Richterthum.

Der ständisch-wirthschaftliche Unterbau, den diese nicht eben feste Spitze des staatlichen Zustandes krönte, war viel eigenthümlicher. Von einem Theil des damaligen Adels, den Capitani, nahm man wohl früher an, er sei älteren Ursprungs, wirklicher Uradel, doch ist man davon längst zurückgekommen.[1]) Die Entstehungsgeschichte des italienischen Adels hat aller Wahrscheinlichkeit nach dieselben Stufen aufzuweisen, wie die deutsche oder französische: den Amtsadel der älteren, insbesondere der Karolingerzeiten und den Reiteradel des zehnten, elften und zwölften, vielleicht hier und da auch schon der früheren Jahrhunderte.

Jener ältere, der sonstigen Regel nach hohe Adel hat den Weg zu einer halbfürstlichen Stellung, den seine deutschen und französischen Standesgenossen bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts fanden, nur ausnahmsweise zurückgelegt. Nur in den eigentlichen Agrar- und Adelsländern, in Piemont und im südlichen Italien, auf Sizilien und in dem späteren Königreiche Neapel hat er sich auf die Dauer eine hervorragende Stellung gesichert. In Piemont waren die Barone von den Banderesi und Vasallen deutlich abgeschieden, und in den beiden Sizilien ist gar, ähnlich wie in Frankreich, ein ganzer Stufenbau von Adelsgraden unterschieden worden.

1) K. F. v. Savigny, Beiträge zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa (1836) S. 30 ff.; schon Hegel (Geschichte der italienischen Städteverfassung I [1847] S. 144) sagt davon nichts.

Der Adel, hier sicherlich in der Hauptsache normannischen Ursprungs, zerfiel in einfache Lehnsträger, wie überall sonst Militi genannt, in Barone und Grafen. Ein Miles war auf das doppelte Wehrgeld eines Bürgers geschätzt, der Baron auf das doppelte eines Miles, der Graf auf das doppelte eines Barons. Eine Baronie bestand aus einer Anzahl von einfachen Lehen, deren Inhaber dem Baron zur Heeresfolge verpflichtet war, der Graf aber stand zu den Baronen in einem ähnlichen übergeordneten Verhältniß. Es mag niemals an Versuchen, auch nicht an glücklichen Versuchen der einzelnen Mitglieder der höheren Adelsstufen gefehlt haben, sich völlig unabhängig zu machen; zuletzt trug aber der Einheitsstaat der Normannen doch den Sieg davon, und zu dauernder fürstlicher Selbständigkeit sind sie ebenso wenig wie der Regel nach im übrigen Italien emporgewachsen. Wohl war diese Abschließung vom niederen Adel wie der sie bezeichnende Sondertitel principes auch sonst üblich, aber in Mittel- und Oberitalien ist damals, wie schon berichtet wurde, ein eigentlicher Großenstand im deutschen oder noch mehr im französischen Sinne nicht entstanden.

Der niedere Adel war sehr zahlreich und sein militärischer Ursprung wird durch die ursprünglichen Benennungen, Militi, später Cavalleria deutlich gekennzeichnet. Hier wie überall besteht eine Fülle besonderer Standessitten, und die Besitz- und Klassenverhältnisse bewegen sich in den auch hier völlig zur Geltung gekommenen Rechtsformen des Lehnswesens.[1]) Aber auch dieser Stand, der im übrigen durchaus die Züge des gemein-europäischen Charakterbildes aufweist, unterscheidet sich von den übrigen Ritterschaften in einem sehr wesentlichen Punkte: er hat sich sehr frühzeitig in die Reihen des städtischen Bürgerthums gestellt. Was der deutsche, englische, nord- und mittelfranzösische Adel nur ausnahmsweise

1) Salvioli, Manuale di storia del diritto italiano (²1899) S. 261 ff.; Pertile ²I S. 356 ff.

that, hat, wie sonst nur noch in Südfrankreich ebenso nachzuweisen ist, der dortige zum Mindesten im größten Theil des oberen und mittleren Italiens in weitem Umfang gethan. Ein nicht sogleich, aber allmählich entstandener Gegensatz zwischen niederem und hohem Adel scheint diesen Vorgang zum Theil herbeigeführt zu haben. Man ist heute der Meinung, daß beide bis in das elfte Jahrhundert in guter Einigkeit zusammengehalten und sich zumeist mit der Geistlichkeit gegen Bauern und Handwerker verbunden haben. Dann sei es gegen Ende des Jahrhunderts zu einem tiefgreifenden Zerwürfniß zwischen Kirche und hohem Adel gekommen, aus dem dieser so geschwächt hervorgegangen sei, daß er sich an den Lehen der Ritterschaft hätte erholen und sie einziehen müssen. Die Folge davon aber sei wiederum die häufige Verbindung von Rittern und Bürgern gewesen.[1])

Nicht selten mag die Folge solchen Einverständnisses auch eine Abwanderung der ländlichen Militi in die Städte gewesen sein. Ein anderer Theil des nunmehr städtischen Adels aber hat wohl seit sehr viel längerer Zeit dem bürgerlichen Gemeinwesen angehört. Irrt man nämlich nicht in der Annahme, daß dieser Adel großentheils germanischen Ursprungs war, so ist selbstverständlich, daß auch in den von der Römerzeit her bestehenden Städten, so sehr man sich auch bemüht hat, sie zu Dörfern oder gar Höfen herabzudrücken, langobardische und später fränkische Vollfreie sich niedergelassen haben, unter ihnen aber auch solche, die allmählich als Edelleute sich über die anderen Gemeindegenossen erhoben haben. Aus ihnen mag kein geringer Theil des späteren Stadtadels hervorgegangen sein.

Trotzdem war in diesem Zeitalter noch mehr als in späteren das Schwergewicht der staatlich-gesellschaftlichen Macht des Adels auf dem platten Lande zu suchen, denn

1) So Salvioli (Storia del diritto [3] S. 263), dem ich indessen die Verantwortlichkeit für diese Darstellung überlassen möchte.

hier lagen die Wurzeln seiner wirthschaftlichen Kraft. Der adliche Großgrundbesitz mag in Italien hier und da auch älterer Herkunft sein, in seltenen Fällen vielleicht noch in Römerzeiten zurückreichen, in der Hauptsache ist er sicherlich germanischen Ursprungs und ist hier auf ganz ähnliche Weise zu stande gekommen, wie in allen anderen germanischen und von Germanen beherrschten Ländern. Das Feudalwesen und sein Vorläufer, die Benefizialverleihung haben hier im Wesentlichen die gleichen Wirkungen hervorgebracht, wie in Deutschland und Frankreich. Der größere Besitz des Hochadels hat auch hier an den alten Amtsbesitz der Grafen angeknüpft und sich erst in Benefizial-, später in Lehnsbesitz verwandelt, und die Beweggründe, die zur Schöpfung und stets fortgesetzten Förderung des neuen niederen Adels führten, waren auch militärische: wie in dem Frankenreich der Merowinger und Karolinger die Araberkriege, so haben in Italien die Sarazenen- und Normanneneinfälle dazu genöthigt, Reiterheere aufzustellen und die Wehrfähigen, aus denen man sie zusammensetzte, mit besonderem Besitz, mit kapitalisiertem Solde auszustatten. Eigenthum und Erblichkeit mögen den ausgeliehenen Gütern, wie schon im fränkischen Reiche, allmählich zugefallen sein: ihren gesetzlichen Ausdruck erhielt dies Verhältniß im Jahre 1038, da der Salier Konrad II., als König Italiens der Erste seines Namens, eine Konstitution erließ, nach der kein Lehnsgut seinem Inhaber sollte fürder werden entzogen dürfen, es sei denn auf Grund eines Vergehens und nach Gericht und Urtheil seiner Gleichen, und nach der zum Zweiten jedes Lehen als solches vererblich sein sollte.[1])

Der Grundbesitz, der auf diese Weise zu stande kam, war, wie selbstverständlich, zunächst einmal Grundherrschaft,

1) Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo (1884) S. 56 ff., 60 f., wobei nur der Unterschied zwischen dem ausgebildeten Lehnswesen und seinen vorbereitenden Stufen ein wenig zu stark hervorgehoben zu sein scheint.

d. h. er barg nach unseren heutigen Begriffen zunächst öffentlich rechtliche, wenn auch vielfach wirthschaftlich vortheilhafte Bestandtheile in sich, und es scheint, als hätten sich in diesem Stücke hoher und niederer Adel nicht wesentlich unterschieden. Jeder Lehnsträger war, so meint man heute, Inhaber der Verordnungsgewalt, des Auflagerechts und der Gerichtsbarkeit auf seinem Boden. Und mochten auch zuweilen die von ihm Abhängigen selbst wieder Lehnsträger sein — der hier wie in Frankreich so häufig vorkommende Name Vavassori bezeugt es buchstäblich, auch die übliche Bezeichnung für den Grundherrn Senior, später Signor, hat patriarchalischen Klang — der großen Mehrzahl nach waren es doch niedriger Stehende, Bauern. Und auf deren Rechtslage führt hier wie überall die Betrachtung der adlichen Verhältnisse als deren natürliche Ergänzung und Erklärung.

Man sollte meinen, in diesen minder berechtigten Schichten der Gesellschaft hätten nicht die Einrichtungen der Eroberer überwogen, sondern die der eingeborenen Bevölkerung. Gleichwohl ist auch den bäuerlichen Zuständen zum großen Theil ein germanisches Gepräge gegeben worden, wie auch unzweifelhaft germanisches Blut nicht nur in den Adern des Adels, sondern sehr oft auch in denen der Minderfreien geflossen ist. Schon das Alterthum der Germanen hat auch hier Uebergangszustände eines halbfreien Rechts geschaffen: die Aldionen der Langobarden, deren Lage der der deutschen Liten entsprochen zu haben scheint, haben großen Einfluß auf die italienische Sozialrechts-Bildung auch der späteren Zeiten gehabt. Sie waren durchaus nicht Sklaven im römischen Sinne, aber sie waren ihrem Herrn zu Diensten und Zinsen verpflichtet, sie durften die Scholle, auf der sie saßen, nicht verlassen, sie hatten an ihr kein Eigenthum, sondern konnten mit ihr veräußert werden. Ihr Wehrgeld war ihrer gesellschaftlichen Stellung gemäß etwas höher bemessen[1]), als

1) Salvioli[3] S. 279, vergl. auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I (1885) S. 124 f.

das der Sklaven; ihre wirthschaftliche und rechtliche Lage entsprach der durchschnittlichen Hörigkeit des mittelalterlichen Deutschlands ziemlich genau.

Neben ihnen standen mehrere Gruppen abhängiger Leute, deren Rechtsverhältniß theils ganz, theils halb römischer Herkunft war. Die wirkliche Sklaverei freilich war schon frühzeitig, seit dem achten Jahrhundert, in Abnahme gekommen. Sehr schnell und stetig verschwand sie in den Städten, aber auch auf dem Lande verlor sie sich in den neuen Abhängigkeitsgattungen. Nur da, wo sich die italienische Kultur mit dem Orient berührte, hielt sie an dieser ältesten und schlimmsten Form der Unterwürfigkeit fest. In dem nun folgenden Zeitraume hat das lateranische Konzil von 1179, unter Preisgabe aller wahrhaft christlichen Ueberlieferung und mit der gewöhnlichen Gefügigkeit der Kirche übermächtigen Gesellschaftsströmungen gegenüber, erklärt, daß Ungläubige der Sklaverei wohl unterworfen werden dürften, aber auch schon vor 1150 sind orientalische Sklaven keine Seltenheit gewesen, und in Venedig, Pisa, Genua, Neapel war ein in aller Form organisierter Sklavenhandel im Schwange.[1])

Für die bäuerlichen Verhältnisse kam diese Ausnahme kaum in Betracht, wohl aber die Einrichtung der Freigelassenen, die, römisch-rechtlichen Ursprungs, doch auch von den Langobarden aufgenommen worden war. Bei ihnen wurde der freigelassene Sklave in den Stand der Aldionen versetzt. Die Tabularii nach römischem Rechte aber, die zumeist von der Kirche aus ihren Banden entlassen waren, durften nach kanonischer Anschauung nie wirklich frei werden — weil sonst das geistliche Gut verkümmert werden konnte. Sie verblieben deshalb in einem halbfreien, ungefähr hörigen Abhängigkeitsverhältniß.

Bei weitem den größten Einfluß auf alle spätere Rechts-

1) Salvioli[3] S. 275.

und Standesentwicklung des flachen Landes scheint dasjenige bäuerliche Verhältniß ausgeübt zu haben, das erst die spätere Kaiserzeit geschaffen hatte: das Kolonat. Dieser Zustand, der gegen Ende des weströmischen Reichs[1]) eine Art an die Scholle gefesselten, nicht völlig freien Klein-Erbpächterthums dargestellt hatte, war in Italien vielfach aufrecht erhalten worden. Freilich nicht ohne wesentliche Verschlechterungen für die Bauern: in Sizilien waren ihnen schon zu Gregors des Großen Zeiten, also um 600, neue Fesseln angelegt worden: man hatte ihre Heiraths- und Testierfähigkeit beschränkt. In der Zeit der germanischen Einfälle haben sie ihr Besitzrecht verloren, sie konnten von ihrer Scholle losgerissen werden und sanken damit fast zu Sklaven herab. Aber ihre Lage hat sich später wieder gehoben, sie scheinen das Besitz-, ja ein halbes Eigenthumsrecht wiedergewonnen zu haben; sie vererbten und heiratheten wieder nach eigenem Willen. Sie trugen Waffen, hatten ein Wehrgeld, konnten sich mit Hülfe von Eideshelfern von einer Anklage reinigen. Nur die Zinszahlung erinnert sie noch an ihre Abhängigkeit. Die Festigung der Grundherrschaft und des Großbesitzes durch das Lehnswesen hat auch dieses bäuerliche Rechtsverhältniß beeinflußt und namentlich die Bande, die den Kolonen an die Scholle fesselten, straffer angezogen. Zum Zins wurde eine persönliche Abgabe, das Colonitium, gefügt.

Ungefähr in die gleiche Rechtslage geriethen die freien Bauern, die hier, ganz ähnlich wie in Deutschland, häufig genug von ihrer besseren Stellung herabsanken und sich in irgend welche Abhängigkeit als Oblati, Votivi, Adscriptitii, also als Dargebrachte, Zugelobte, Zugeschriebene, oder nach ihrem Sachenrecht genannt: als Libellarii und Censuales, also als Urkunds- und Zinsleute in irgend welche Abhängigkeit begaben. Alle diese verschiedenen Gruppen können schon für das zehnte Jahrhundert unter einen Begriff, den der

1) S. oben Bd. II 1 S. 457, 464 f.

Schollenpflichtigen, Schollensklaven, zusammengefaßt werden, wenngleich ihre alten geschichtlich gewordenen Namen noch bestehen bleiben. Denn sie alle wurden jetzt unter das gleiche Joch gebeugt, mochten sie Sklaven oder Kolonen, Manentes oder Supersedentes heißen. Sie waren an den Boden, den sie bebauten, gebunden, sie durften nicht ohne ihn, aber sie konnten mit ihm verkauft werden, sie hatten dem Grundherrn Frohnden und Abgaben zu leisten. Sie waren, seit auch in Italien im neunten Jahrhundert die Immunitäten entstanden waren, der Patrimonialgerichtsbarkeit des Herrn unterworfen. Die Dienste, angarie, waren tageweise vertheilt, die Abgaben, in den besten Fällen nur Ehrenauflagen, Zeichen der Anerkennung des Rechts der Grundherrschaft, sonst mehr, hatten tausend Namen und Gattungen: in gewissen Fällen haben sich die Herren von ihren Hörigen Licht und Luft bezahlen lassen. Zur Heirath bedurften diese der Erlaubniß des Grundherren. Das Recht der ersten Nacht, dessen Geltung sonst überall nur wie ein unsicherer Schatten durch die Rechtsgeschichte huscht, soll auch hier zwar nicht bestanden haben, wohl aber thatsächlich ausgeübt worden sein. Jede Freie, die einen Eigenen zum Manne nahm, wurde selbst eigen; gehörten Mann und Weib zwei verschiedenen Grundherren, so wurden ihre Kinder wie die Brut einer Truthenne in zwei Hälften geschieden und vertheilt. Allen diesen Lasten stand nur ein Vortheil gegenüber, und er war dem Buchstaben nach schattenhaft genug: der letzte Rest von Besitzrecht, der ihnen an dem von ihnen bestellten Acker verblieb. Er war so schwach, daß der römisch-rechtliche Begriff des dominium utile für ihn zu stark sein, zu viel besagen würde; er bedeutete nur ein Genußrecht. Aber dieses wenigstens blieb den sonst so gänzlich zu Boden Gedrückten: sie waren nicht von ihrer Scholle zu vertreiben, und damit war denn freilich auch hier nicht nur der Mann an den Boden, sondern auch der Boden an den Mann gefesselt. Im übrigen aber war ihr Besitzrecht selbst an der fahrenden

Habe gering. Ihr Peculium, wie es nach römischem Rechte noch hieß, durften sie unter Verwandte vererben, aber der Herr hätte sich dessen in jedem einzelnen Falle bemächtigen können, und falls es an Verwandten mangelte, so war er selbstverständlich der Erbe. Diese Schollen-Eigenen durften erwerben, aber alles, was sie dergestalt oder durch Schenkung des Herrn gewannen, durften sie nur mit dem Willen des Grundherrn veräußern und nur an solche Personen, die ihm zugehörten.[1])

Auch das nicht allzustarke Bollwerk halbpolitischer Selbständigkeit, das den deutschen Bauern zur Verfügung stand, ihr wirthschaftlicher Zusammenschluß in den Markgenossenschaften scheint ihren italienischen Standesgenossen gänzlich abgegangen zu sein. Wohl finden sich allerlei Spuren von gemeinsamer Weide- und Waldnutzung, aber sie sind gering, und schwerlich sind diese Einrichtungen an wirthschaftlicher und sozialer Kraft mit der deutschen Mark zu vergleichen. Merkwürdig ist nur, daß diese letzten Reste ursprünglicher Gemeinwirthschaft wahrscheinlich nicht durchweg germanischer, sondern zum Theil spätrömisch-byzantinischer Herkunft sind. Gegen die schlechthin ungeheuren Ansprüche, die damals der Staat an die Steuerkraft seiner Unterthanen stellte, hatten sich im oströmischen Italien nämlich Genossenschaften auf halbkommunistischer Grundlage gebildet, und eine im achten oder neunten Jahrhundert veranstaltete Sammlung von Agrargesetzen setzt vollends fest, daß aller Dorfbesitz als untheilbares Gemeineigenthum der Gesammtheit aller Bewohner gehören solle.[2]) So hat denn das künstliche Mittelalter der römischen Spätzeiten auch hier genossenschaftliche Bildungen hinterlassen, die sich den Bedürfnissen des neuen, germanischen wirklichen Mittelalters aufs Beste einfügen ließen.

---

1) Dies Alles nach Salvioli[3] S. 280—284.

2) Gaudenzi, Sulla proprietà S. 30 f.

Eine Ausnahme von diesem sonst bei Italien beobachteten Zustand scheinen die ländlichen Gemeindeverhältnisse Toskanas zu bilden. Dort nämlich findet sich ein Gemeinbesitz, der der deutschen Allmand durchaus entspricht, und zugleich eine auffällige Geschlossenheit der kleinsten Gemeinschaften, in die auch noch die Landgemeinden zerfielen. Die Nachbarschaften, d. h. die Theile des zunächst kirchlichen Bezirks einer Landgemeinde, scheinen dort ein gewisses Maß von eigener Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung besessen zu haben[1]), und vielleicht werden sich auch im übrigen Italien bei weiterer Forschung noch ähnliche Gebilde bäuerlicher Selbständigkeit nachweisen lassen.

Aber war auch der Bauernstand in Italien offenbar rechtlich um nichts besser gestellt, als in irgend einem der rein germanischen Länder, ja war er dem Adel in vielleicht noch unbedingterer Abhängigkeit unterworfen, so hat sich daraus doch nicht eine wesentliche wirthschaftliche oder soziale Steigerung der Adelsmacht ergeben. Im Gegentheil, es bleibt gerade in Hinsicht auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auffällig, daß der Adel hier zum mindesten in seinen höheren Schichten durchaus nicht so viel erreicht hat, wie der deutsche oder französische, die beide einen Fürstenstand aus ihren Reihen hervorgehen sahen. Vielleicht aber hängt diese ein wenig aus dem europäischen Gesammtbilde herausfallende Erscheinung mit jenem Kräfte-Abfluß zusammen, der, wie schon berührt, in Italien so früh einen starken Bruchtheil des Adels den neu entstehenden Städten und damit dem Bürgerthum einverleibte. Auf diese aber und die ersten Stufen ihres Wachsthums, so weit sie noch vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts liegen, wird denn auch von dieser Seite her der Blick gelenkt.

---

1) Davidsohn, Geschichte von Florenz I (1896) S. 316 f.

II. Handel und Gewerbe, freie Genossenschaften und ältere Stadtstaaten bis 1150.

Wie auch die erlauchtesten Gemeinwesen der Römer einst von der Hochfluth der germanischen Völkerwelle überschwemmt und wie sie von Langobarden und Franken gleichermaßen zu Dörfern oder fast zu Frohnhöfen erniedrigt worden waren, ist geschildert worden. Aber wenn schon im Norden der natürliche Gang der wirthschaftlichen Entwicklung diese Hindernisse überwunden hat, wie hätte es hier anders sein sollen, wo aller Zerstörung zum Trotz tausend Fäden der Ueberlieferung nicht ganz zerrissen werden konnten. Stärker noch wirkte vielleicht die unbeschreiblich günstige Lage des Landes ein. Denn so völlig im Leben des flachen Landes und für die Beziehungen zwischen Adel und Bauernthum eigentlich gesellschaftliche, klassenmäßige, persönlichkeitsgeschichtliche Antriebe überwiegen mochten, die Anfänge des Bürgerthums und eines neuen Städtewesens weisen durchaus auf wirthschaftliche Ursachen zurück. Und daß Handel und Gewerbe hier so gleichzeitig, wesentlich früher als im Norden wieder aufblühten, das dankt Italien seinen in jedem Betracht vortheilhaften geographischen Eigenschaften. Denn es war nicht nur durch die Fülle von Häfen und eine von allen Seiten offene Zugänglichkeit ausgezeichnet, sondern es war noch über diese rein natürlichen Voraussetzungen hinweg dadurch begünstigt, daß es von allen Ländern der germanisch-romanischen Völkergruppe dem weiten und in diesen Jahrhunderten so reich belebten Kreise der semitisch-muhammedanischen Kulturnationen am nächsten lag. Gewiß, auch Frankreich und noch mehr die spanischen Reiche grenzten an diese Sphäre, aber die Pyrenäen und mehr noch der tödtliche Haß zwischen den aufeinanderstoßenden Staaten bildeten dort viel unübersteiglichere Schranken als hier das Meer. Das Meer trennt, insofern es allzu nahe und peinliche staatliche Berührungen

verhindert, und es verbindet, insofern es den denkbar willigsten und bequemsten Vermittler wirthschaftlicher und in ihrem Gefolge auch geistiger Beziehungen darstellt. Beide Eigenschaften hat es hier in fast lückenloser Vollkommenheit bewährt: die politische Scheidung hat es zwar nicht gänzlich aufrecht zu erhalten vermocht: die Sarazenen haben von 827 ab fast zweieinhalb Jahrhunderte lang Sizilien besessen und Unteritalien eine geraume Zeit hindurch beunruhigt. Aber schließlich fand doch ihre Herrschaft ein Ende, und als dauernde Spur davon blieb wesentlich nur eine Kultur-Einwirkung zurück, die sich nicht allzuviel von einer durch Handelsverkehr vermittelten unterschied. Dieser Aufgabe nämlich hat die See in einem Maße genügt, daß kein Vorbehalt nöthig ist, und der Levantehandel war denn auch das wichtigste Lebenszeichen des italienischen Bürgerthums in seinen frühesten, gleichsam vorstädtischen Zeiten und zugleich der stärkste Antrieb für sein Streben zur Befreiung von dem adlichen Joch.

Noch bevor die unmittelbar muhammedanischen Handelsbeziehungen für Italien wichtig wurden, bot sich ihnen eine andere Brücke zum Orient dar: der Rest von Landbesitz und Herrschaft, der dem oströmischen Reich in Italien geblieben war. Die Byzantiner haben ihr weströmisches Erbe, das noch Justinian zeitweise vollkommen in Besitz gehabt hatte, nur stückweise verloren. Um 900 besaßen sie, nachdem ihnen Sizilien kurze Zeit vorher von den Sarazenen abgenommen worden war, immerhin noch zwei größere Gebiete in Unteritalien: Apulien und Kalabrien, die ihnen bis zur Eroberung durch die Normannen um die Mitte des elften Jahrhunderts verblieben und die Stadtbezirke Gaëta, Neapel, Amalfi und — freilich weit davon — Venedig. Und nun ist bemerkenswerth, daß die beiden blühendsten von diesen städtischen Besitzungen, Amalfi im Süden und Venedig im Norden, die eigentlichen Träger des Orienthandels wurden. Von vornherein aber geschah es nicht in dem Sinne, daß diese Häfen nun etwa die Niederlagen byzantinischer und muhammeda-

nischer Kaufleute geworden wären, sondern Amalfitaner und Venetianer sind selbst zur See gegangen und haben ihre kaufmännischen Beziehungen aller Orten angeknüpft.

Für die Händler und Seefahrer von Amalfi lag der Verkehr mit dem Reiche von Byzanz selbst am nächsten, denn als nominelle Unterthanen des griechischen Kaisers stand ihnen dieses ganze trotz aller Einbuße noch immer ungeheure Wirthschaftsgebiet offen. Sie scheinen gleichwohl erst allmählich dazu gekommen zu sein, sich dieses gewaltigen Objekts wirthschaftlicher Ausbeutung zu bemächtigen, wenigstens häufen sich erst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, in der Zeit, da der fromme Pantaleon sein Kaufmannsglück für so viele köstliche Kunststiftungen in italienischen Gotteshäusern nutzbar machte, die Nachrichten von derartigen Handelsbeziehungen. Doch reichen ihre Anfänge sicher sehr viel weiter zurück, denn schon aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts liegen Meldungen über amalfitanische Fahrten nach Kairo vor.[1])

Aber noch gegen Ende des elften Jahrhunderts begann der Stern Amalfis zu erbleichen vor dem neu aufgehenden Gestirn Venedigs. Der Kaiser Alexius, der Komnene, hat im Jahre 1082 den in seinem Reiche Handel treibenden Amalfitanern eine Abgabe zu Gunsten der Marcuskirche auferlegt, und neun Jahre zuvor war die Stadt selbst von den Normannen ihrem unteritalienischen Reiche einverleibt worden.

Die Venetianer waren durch den schmalen Meeresarm, der ihre Inseln vom Festland abtrennt und der heute den Eindruck eines ganz unbedeutenden Landsees macht, doch vor all' den Stürmen und Eroberungszügen bewahrt geblieben, die das übrige Oberitalien heimsuchten. Und auch ihnen kam ihr eben dadurch erklärtes Verbleiben bei der Byzantiner-Herrschaft zu Gute. Denn der Wagemuth ihrer Seefahrer

1) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter I (1879) S. 107, 110 f., 112 f.

und die Unternehmungsluſt ihrer Kaufleute hat ſehr frühzeitig von dieſen Vortheilen Gebrauch gemacht; ſchon zur Karolingerzeit vermitteln ihre Schiffe den Güter- und Perſonenverkehr zwiſchen Sizilien und der afrikaniſchen Küſte, ſchon damals ſuchten ihre Händler Sizilien und Aegypten häufig auf. Im zehnten Jahrhundert knüpfen ſie dann ebenſo lebhafte Verkehrsbeziehungen mit den neuen muhammedaniſchen Reichen. Denn obwohl Byzanz dieſe ihm oft unerfreuliche Erweiterung des venetianiſchen Handels zuweilen zu hemmen ſuchte, wurde das wirthſchaftliche Band, das die Lagunenſtadt mit dem Byzantinerreich zuſammenſchloß, gegen Ende des elften Jahrhunderts noch enger geknüpft. Durch den Seeſieg, den im Jahre 1081 die Flotte der Venetianer im Bunde mit dem hart bedrängten Kaiſer Alexius über die Normannen bei Durazzo erfocht, erwarben ſie ſich die höchſte Gunſt des Komnenen. Ihr Lohn war die Ausſtellung einer Urkunde im nächſten Jahre, die ihnen vollkommene Handels- und Abgabenfreiheit in allen Häfen und Städten des Reichs gewährt, ſie geradezu zum Beſuch auch der von ihnen noch nicht benutzten Märkte auffordert und ihnen namentlich durch den Zoll- und Steuererlaß einen höchſt werthvollen Vorzug vor allen Nebenbuhlern gewährt.[1])

Die Venetianer hatten über ihrem überſeeiſchen Handel den italieniſchen nicht vernachläſſigt, und es ſind ihnen von den deutſchen Kaiſern mannigfache Rechte in dieſer Hinſicht verliehen. Hier aber ſtießen ſie in den Genueſern und Piſanern auf Mitbewerber, die ihnen in der Levante noch nicht gefährlich geworden waren. Dieſen beiden Handelsplätzen, obwohl nächſt Venedig die hervorragendſten des mittleren und oberen Italiens, ſtanden die ſtaatlichen Verbindungen, die Amalfi und Venedig gefördert haben, nicht zur Verfügung. Im Gegentheil, der Meereshandel beider Städte hatte vielfach von den ſeeräuberiſchen Sarazenen Spaniens,

1) Heyd I S. 121, 126, 129 f., 132.

Siziliens und Nordafrikas zu leiden, Genua ist im Jahre 935, Pisa 1004 und 1011 von Arabern geplündert worden. Doch gerade im Kampfe gegen diesen starken Feind sind beiden Gemeinwesen die Kräfte gewachsen. Die Pisaner haben, unterstützt von den Genuesen, im Laufe des elften Jahrhunderts fünf Mal ihre Flotte zum Kriege gegen die Muhammedaner ausgeschickt. 1062 gelang ihnen der ruhmreiche Angriff auf Palermo und seine sarazenischen Beherrscher, den die Stadt durch Erbauung ihres herrlichen Domes feierte und 1087 suchten sie im Bunde mit dem Papst und dem Amalfitaner Pantaleon auf einer kreuzzugsartigen Expedition den Feind gar in Afrika auf. Und schon um die Mitte des Jahrhunderts setzen die Nachrichten ein, die von der Kauffahrtei der Pisaner und Genuesen nach Syrien und Aegypten erzählen.[1])

Man wird annehmen müssen, daß der Binnenhandel Italiens mit der Lebhaftigkeit des Außenverkehrs insbesondere im elften Jahrhundert einigermaßen Schritt gehalten hat und daß auch das Gewerbe hier besonders früh zur Selbständigkeit erwacht ist. Die vollkommene Agrarisierung, die auch über bedeutende Römerstädte verhängt worden war, hatte die ehemals bürgerlichen Thätigkeiten, insbesondere das Handwerk, ganz in dieselben Fesseln geschlagen, wie im Norden. Wenn der Kaiser Karlmann dem Bischof von Parma diese Stadt, vielmehr diesen Hof überträgt, so geschieht es unter Einschluß des Officiums, d. h. der dort angesiedelten Handwerkerschaft, und sie wird in einer Reihe mit den unfreien Knechten und Mägden genannt.[2]) Und in Venedig vertheilen im neunten und zehnten Jahrhundert die Häupter der Stadt, der Herzog und die Tribunen alle Arbeit unter die Handwerker nach ihrem Belieben, von diesen aber ist in

---

1) Heyd, Levantehandel I S. 134 f., 136, 138.

2) Urkunde, zitiert bei Solmi, Le associazioni in Italia avanti le origini del comune (1898) S. 109.

Ausdrücken die Rede, die auf alles Andere als persönliche Vollfreiheit schließen lassen.

Die Kaufleute mögen sich von diesen Banden früher frei gemacht haben als die Handwerker; aber es muß sich allmählich und namentlich seit Beginn des elften Jahrhunderts der gesammten Bürgerschaften eine Bewegung bemächtigt haben, die den steigenden wirthschaftlichen Aufschwung auch für ihre Stellung im Staatsleben und selbstverständlich auch für ihre persönliche und rechtliche Unabhängigkeit auszunutzen strebte.

Wie selbstverständlich greift das Bürgerthum auf dem Wege zu diesem Ziele zu dem Mittel, das dem Zeitalter überhaupt am nächsten lag: zur Bildung von Genossenschaften. Denn so brüsk auch die harte Hand der germanischen Eroberer die Reste römischer Stadtkultur zu zertrümmern, ja zu vernichten gesucht hat, für eine neue Entwicklung, für eine Wiederauferstehung des Bürgerthums waren hier doch bessere Anhalts- und Ausgangspunkte gegeben, als in irgend einem andern Lande Europas. Allerdings sind die Elemente des Wiederaufbaus zum Theil dieselben gewesen, wie im germanischen Norden Europas, aber gewisse Reste des natürlichen Erbes römischer Gesellschaftseinrichtungen verschmelzen sich mit ihnen. Und allen diesen Zusammenhängen nachzugehen, ist auch für eine gemeineuropäische Geschichtsdarstellung deswegen so nothwendig, weil sich hier diejenige Städtekultur vorbereitete, die nicht nur am frühesten reifte, sondern damals und später die reichsten Früchte geistiger und wirthschaftlicher Kultur trug.

Vor allem ist auffällig, daß der eigentlichen Ausbildung städtischer Gemeinden auch hier ein Keimstadium vorangeht, in dem freie Genossenschaften auftreten und sich allmählich öffentlich-rechtliche Befugnisse beilegen. Spuren des germanischen Gildenwesens finden sich auch in Italien früh: Karl der Große und Lothar sind ihnen hier schon zu Ende des achten und zu Beginn des neunten Jahrhunderts entgegen-

getreten.[1]) Gleichzeitig aber haben sich in den byzantinisch gebliebenen Theilen Italiens auch sehr eigenthümliche Reste spätrömischer Körperschaften in das neue Zeitalter hinübergerettet. Es sind die scholae, die einst in den letzten Jahrhunderten des Kaiserthums gewisse Beamtenkategorien zu offiziellen Vereinen zusammengefaßt hatten.

Die Schola war überhaupt die in der späteren Kaiserzeit herrschende Form geselliger und vereinsmäßiger Verbindung: es gab so zubenannte militärische und Civilbeamten-Vereinigungen sehr verschiedener Art. Und nach der bureaukratischen Weise der Zeit waren sie in der Regel sehr hierarchisch geordnet, mit einem Haupte, dem Magister, an der Spitze und ziemlich straffer Zusammenfassung der Mitglieder. Da man sogar den Soldaten derartige Vereinigungen erlaubte mit einem Gesellschaftshause — eben der Schola — und einer gemeinsamen Kasse, so ist nicht verwunderlich, daß man zugleich darauf drang, sie militärisch-beamtenmäßig zusammenzuhalten. Die Vorsitzenden waren in der Regel nicht aus den Wahlen der Mitglieder hervorgegangen, sondern von einer Behörde ernannt. Es ist wie immer in diesem Zeitalter ein künstliches Zerrbild mittelalterlichen Genossenschaftswesens, das man schafft.[2])

Aber es scheint, als hätte diese Form der Einung doch auch die neuen freieren Gebilde beeinflußt, die sich nach Zusammenbruch des westlichen und bei fortschreitender Auflösung des östlichen Reichs inmitten der städtischen Bürgerschaften erhoben. Die zwölf Banden, in die sich die Ravennaten, die Stadt-Rioni, in die sich die Bevölkerung Roms theilte, schließen sich an das Vorbild der militärischen Scholae an.[3]) Der ganze Vorgang aber erinnert auf das Merkwürdigste an die Zusammenhänge zwischen den kümmerlichen ländlichen Ge-

1) Solmi, Associazioni S. 87, Anm. 3 und 6.

2) „Una pallida larva imitativa della libera associazione" nennt Solmi (S. 91) die Schola mit Recht.

3) Solmi, Associazioni S. 90 ff.

nossenschaften der späten Kaiserzeit mit den wenigen Spuren bäuerlichen Zusammenhalts, die sich im frühen Mittelalter nachweisen lassen.

Wichtiger aber war doch auch hier in dem vielleicht mindest germanischen Lande der ganzen Völkergruppe die Einwirkung der nordischen Erobererstämme und ihrer Verfassungsbräuche. Zwar die Gilde selbst wurde in Italien nicht allgemein oder wenigstens ihr Name nicht. Aber schon die Langobarden haben ihre geschworenen Genossenschaften dort heimisch werden lassen. Sie und die ihnen verwandte Verbrüderung waren der Gilde insofern ähnlich, als sie Einungen zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung waren.[1]) Doch scheinen sie von noch engerer, ursprünglicherer Natur gewesen zu sein, sie wollten gewissermaßen den Verband der Familie erweitern. Es ist, als hätte diesem noch ganz urzeitlich empfindenden Volke das Schwächerwerden des Geschlechtsverbandes, das auch bei ihm eingetreten sein mag, sogleich das Bedürfniß nach Ersatz erweckt. Die Schwurgenossenschaften tragen auch insofern den Stempel sehr alten Ursprungs an sich, als sie vornehmlich zu Kriegszwecken abgeschlossen zu sein scheinen. Und gerade der Eid, der sie fest zusammenhielt, mag sie der starken Staatsgewalt der Karolingerzeit verdächtig gemacht haben, die gegen sie ganz ähnlich wie gegen die Gilden im Norden des Frankenreichs einschritt. Aber sie werden trotzdem ihr Leben halb im Dunkeln weiter gefristet und so für die eigentlich bürgerliche Genossenschaftsbewegung als Muster gedient haben, die erst so viel später einsetzte.

Kein Zweifel, der Aufschwung von Handel und Gewerbe, der in Italien früher und stärker eintrat als im Norden, ist die eigentliche Ursache des Wiedererwachens städtischer Einrichtungen und bürgerlichen Geistes, aber die Formen, in denen es sich vollzog und durch die es sogleich Widerstandskraft gewann, hat es von jenen älteren Vorbildern

1) Solmi S. 83, 84 f.

gewonnen. Und zunächst haben Kaufleute und Handwerker sie sich für ihre halb wirthschaftlichen, halb jedoch auch schon öffentlich-rechtlichen Einungen zu Nutze gemacht.

In Rom, wo sich später ein unerhört reiches Zunftleben entfalten sollte — es hat dort zeitweise ungefähr hundert Handwerker-Innungen gegeben — ist der Vorgang besonders leicht und deutlich nachzuweisen. Eine der frühesten Gewerks-Urkunden, die noch vorhanden sind, spricht von einer Schule der Schiffer, eine andere von 1029 nennt die Schule der Oelhändler. Und die Urkunde der Gärtnerzunft aus dem Jahre 1030, die ebenfalls erhalten ist, läßt eine Ordnung der Genossenschaft erkennen, die noch deutlich an die hierarchisch-bureaukratischen Zustände der spätkaiserlichen Scholae erinnert. Denn der Vorsteher, der Prior, ist zwar gewählt, aber seine Rechte sind außerordentlich große: alle Streitigkeiten sollen vor ihn gebracht und von seinen Urtheilssprüchen soll niemals irgendwelche Berufung eingelegt werden.[1])

Von einer Anzahl anderer Gewerbs-Einungen ist anzunehmen, daß ihre Anfänge in ähnlich alte Zeiten zurückreichen. Und immer scheint das Muster der Schola der Alten befolgt worden zu sein, wie es denn auch damals noch scholae militum und scholae peregrinorum, also Krieger- und Fremden-Genossenschaften neben den Zünften, den scholae artium gab. Aber es dauerte nicht lange, so verflochten sich unverkennbar germanische Einrichtungen und Namen mit diesen echt- und altrömischen Ueberlieferungen. Allmählich nämlich kam es zu einer Zusammenfassung aller dieser einzelnen Genossenschaften zu einem größeren, alle Handwerker und alle Kaufleute vereinigenden Verbande, und dieser nannte sich mercanzia, Kaufmannschaft, und glich einer Hansa. Und seine Vertreter, die den stolzen Titel

1) Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire romain I (1894) S. I, X f.; Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft (1892) S. 13 ff., 16 ff.

Vicegrafen trugen, saßen in den von Rom abhängigen Häfen, und diese römische Handelsgilde war im Jahre 1166 mächtig genug, um mit den Genuesern einen gegenseitigen Handels- und Schutzvertrag abzuschließen.[1])

Unvergleichlich viel wichtiger aber ist die Entstehung der eigentlichen Stadtgemeinden. Durch alles bisher Gesagte sollte nicht die Vorstellung hervorgerufen werden, als hätte es in dem Italien des zehnten Jahrhunderts durchaus keine Städte gegeben; das wäre Irrthum und Uebertreibung. Aber soviel scheint sicher zu sein, daß es nur ganz wenig Orte gab, die diesen Namen im betonten Sinne des Wortes verdienten. Es waren Ausnahmefälle, deren Dasein jedes Mal auf besondere Ursachen zurückzuführen ist. Amalfi, Venedig, Rom und Pisa gehören in diese Gruppe.

Amalfi und Venedig zunächst theilten die Eigenschaft der Zugehörigkeit zum byzantinischen Reiche, und auch ihre Verfassungsgeschichte scheint mancherlei Aehnlichkeiten aufzuweisen. Amalfi hatte, wie Venedig, keinen kaiserlichen Statthalter, die Bürgerschaft wählte vielmehr aus der Mitte der städtischen Geschlechter ein Oberhaupt, das auch hier zuletzt den Namen eines Dogen führte.[2]) Indessen Amalfi ist bald von seiner ehemaligen Höhe zurückgesunken, und als es erst von Byzanz losgerissen und dem normannischen Reiche einverleibt wurde, verlor es, trotz einem Abfallversuch, bald darauf auch seine städtische Selbständigkeit: Roger von Sizilien, der zweite Begründer des sizilisch-normannischen Reichs, hat es sich im Jahre 1133 unterworfen und wie seiner wirthschaftlichen, so auch seiner Verfassungs-Entwicklung dadurch den Faden abgeschnitten.[3])

Venedig ist wie in jedem anderen Betracht, so auch in Hinsicht auf seine Ursprünge, eine einzige Stadt. Gewiß,

1) Rodocanachi I S. XII f.

2) Heyd, Levantehandel I S. 111.

3) L. v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien (1896) S. 59, 61 f.

es ist wie die anderen Gemeinwesen dieser Gruppe ein Träger römischer Ueberlieferung, aber es steht insofern ganz für sich, als es nicht aus einer altrömischen und sei es auch nur spätkaiserlichen Stadt erwachsen zu sein, sondern erst nach der Zertrümmerung des alten Reichs aus einer kleinen Völkerschaft sich langsam zu einem bürgerlichen Stadtstaat integriert zu haben scheint. Die Einwirkung antiker Einrichtungen wird bezeugt durch die von den ersten Anfängen an in diesem Gemeinwesen bräuchlichen Amtsbezeichnungen: dux, tribunus, magister militum[1]); aber diese Titel sind auch deswegen bezeichnend, weil sie nicht eigentlich städtischen, sondern militärischen Amtsnamen entlehnt zu sein scheinen. Alle drei haben hohe und niedere Rangklassen in der römischen Heeres-Hierarchie bezeichnet[2]), und wenn schon eine solche Entlehnung weit eher für die Bedürfnisse einer Völkerschaft, als die einer Stadt zu passen scheint, so lassen auch die ältesten Nachrichten erkennen, daß die Veneter von damals noch ein Völkchen, nicht aber eine Stadt bildeten. Es war die Bevölkerung der kleinen Inseln, die dort dem Festland vorgelagert sind, und wie kümmerlich und unsicher auch die Berichte über ihre ersten Staatseinrichtungen sind, dies Eine geht doch aus ihnen hervor, daß zwar Schiffer und also auch Kaufleute einen nicht geringen Bruchtheil der Veneter ausgemacht haben müssen — einer der ältesten, halb sagenhaft überlieferten Vorgänge ist die Aussendung einer Flotte zur Befreiung Ravennas vom Joch der Langobardenherrschaft — daß aber im übrigen Zustände wie nur in irgend einem Stück Gebirgs- oder flachen Landes herrschten.

Auch die Anfänge der Verfassungsentwicklung stimmen, wenn anders man überhaupt den sehr mangelhaften Mel-

1) Vergl. Pertile ([2]I S. 240), der die Verfassungsgeschichte Venedigs in einem besonders ausführlichen und nicht nur zusammenfassenden Abschnitt behandelt hat.

2) S. die Zusammenstellung der Forschungsergebnisse Brunners und Karlowas (oben Bd. II 2 S. 759 und Anm. 1, 2, 3).

dungen später Chroniken trauen darf, mit diesem Bilde überein. An der Spitze steht der Herzog, auf Lebenszeit als höchster Richter und Beamter des Landes gewählt, im Jahre 697 angeblich zum ersten Male, neben ihm ein Heermeister, ein magister militum, dessen Amt doch bald mit dem des Dogen verbunden wird. Und dessen Stellung war so fürstenähnlich, daß, wie es heißt, schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts ein Umsturz der Verfassung erfolgte: 737 soll ein Aufruhr den regierenden Herzog um Thron und Leben gebracht haben. Die Herzogswürde sei fünf Jahre darauf wieder erneuert worden und ist gegen Ende des achten, sowie im Laufe des neunten Jahrhunderts nahe daran gewesen, erblich zu werden. Die damaligen Dogen pflegten einen Sohn oder Bruder noch bei Lebzeiten zum Amtsgenossen anzunehmen. Im Jahre 1032 ist dann ein Gesetz erlassen worden, das solche Adoptiv-Nachfolge verbot, und 1094 ein anderes, das dem Dogen die Gerichtsbarkeit fast ganz entwand, indem es sie den Richtern des Palastes übertrug. Eine Zeit lang haben dann die Dogen noch den Sitzungen beigewohnt, in denen die Urtheile verkündet wurden, aber sie haben, ähnlich wie die deutschen Könige in ihrem italienischen Hofgericht, auch davon allmählich abgelassen.

Die Gegenwirkung, die dergestalt der Entwicklung des Dogenamts zu einem erblichen Fürstenthum Halt gebot, war durchaus nicht volksmäßigen, sondern adlichen Ursprungs. Sehr früh nämlich spiegelt sich sogar in den Urkunden eine Ständetheilung des bei bedeutenden Staatshandlungen verfassungsmäßig mitwirkenden Volkes wieder. Schon 971 ist von diesem als aus majores, mediocres und minores bestehend die Rede. Und schon die Tribunen, die, auf einigen Inseln nach langobardischer Weise Gastalden geheißen, als Schultheißen unter dem Dogen Recht und Verwaltung wahrnahmen, scheinen aus den majores hervorgegangen zu sein, die ehrbaren Männer, die buoni uomini, die ihre Beisitzer waren, und die Richter, die später das Gericht des Dogen bildeten,

mögen desselben Ursprungs gewesen sein. Und während der Versammlung des ganzen Volkes die Gesetzgebung, die Besteuerung und die Wahl der hohen Staatsbeamten vorbehalten blieb, ist frühzeitig Brauch geworden, daß der Doge die Bischöfe und Aebte der Inseln, so wie die vornehmsten Laien zu Rathe zog.[1]) Oft genug mag auch in diesen Angelegenheiten schon die thatsächliche Entscheidung dem Adel zugefallen sein; insonderheit die tumultuarische Handhabung der Dogenwahl, bei der das versammelte Volk nur mehr Beifall ruft, aber auch andere Anzeichen einer aristokratischen Handhabung der Geschäfte sprechen dafür.

Schiffahrt und Kaufmannschaft sind in diesen zweieinhalb Jahrhunderten, wie bereits kurz angedeutet wurde, stetig gewachsen: das Gemeinwesen muß in diesem Zeitalter allmählich ein bürgerlich-städtisches geworden sein — wie weit es auf diesem Wege schon gediehen und insbesondere, in welchem Maße sich auch der Adel dieser Verbürgerlichung unterworfen hat, bleibe, als noch allzu wenig beleuchtet, dahingestellt. Aber so viel geht aus allem Gesagten doch hervor: die Entwicklung dieses Stadtstaates fällt nicht, wie man wohl gemeint hat[2]), wegen der doch nicht allzu tief greifenden Beeinflussung durch altrömische Vorbilder, aus dem Rahmen der allgemeinen Geschichte des italienischen Bürgerthums heraus, sondern weil hier nicht eigentlich eine Stadt zum Staat, sondern ein kleiner Staat zur Stadt herangewachsen ist. Venedig ist zu wichtig, als daß es nicht um seiner selbst willen betrachtet werden müßte, aber es kann nicht als ein die ganze Gattung vertretender Fall italienischer Stadtgeschichte angesehen werden.

Aus ganz anderen Gründen, aber mit eher noch größerer

---

1) Pertile II (²1897) S. 242—247; zur späteren Zeit vielfach genauer die Forschungen von Lenel (Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte [1897] 107 f., 111 f.).

2) Pertile ²II S. 9.

Entschiedenheit ist auch Rom aus der Reihe auszuscheiden. Die Hauptstadt des Reichs hat eben um dieser ihrer Eigenschaft willen schon während der Kaiserzeit kein wirklich städtisches Eigenleben im betonten Sinne des Worts führen können. Später aber hat das Papstthum ganz ähnlich auf seine Entwicklung gedrückt, oder, um es richtiger zu sagen, es hat sie verschoben und beschränkt, auch dann, wenn es, wie zumeist geschah, durchaus keine allzu große Gewalt über die Stadt ausübte und von ihr vielleicht noch mehr beengt wurde, als umgekehrt der Fall war. Karl der Große hat einmal in diese Verhältnisse eingegriffen, hat sich vom Volke zu Rom den Eid schwören lassen, die päpstlichen Beamten in Pflicht genommen und selbst einen ständigen Vertreter seiner Gewalt eingesetzt. Aber später ist diese Einwirkung fast ganz erloschen, nur sehr selten geltend gemacht worden. Das Papstthum seinerseits vermochte immerhin so viel, daß es das Aufkommen einer eigenwüchsigen Stadtverfassung völlig verhinderte, obwohl Rom sicherlich nie aufgehört hat, eine Stadt zu sein. Es ist zeitweise vielleicht der einzige Fels altbürgerlicher Kultur, der dem brandenden Ansturm der germanisch-agrarischen Strömung standgehalten hat.

Die Organe der Rechtsprechung und Verwaltung, die im zehnten Jahrhundert vorhanden waren, scheinen durchweg päpstliche Angestellte gewesen zu sein. Die Pfalzrichter, in deren Hand die Gerichtsbarkeit lag, waren es sicherlich. Und es mag ein Zugeständniß nicht zwar an demokratische, wohl aber aristokratische Forderungen gewesen sein, daß man um die Mitte des zehnten Jahrhunderts diesem obersten Richter Beisitzer — judices dativi — gab, die zum Theil aus den Reihen des Adels hervorgegangen sind. Zur gleichen Zeit ist auch ein Stadtpräfekt nachzuweisen, ebenfalls ein päpstlicher Beamter, der mit einer Anzahl von Richtern — Konsuln genannt — das Strafgericht wahrnahm.

Freilich, diese päpstliche Verwaltung war nichts weniger als allmächtig. Dieselben Elemente, aus denen sich ander-

wärts in diesen Jahrhunderten eine städtische Selbständigkeit entwickelte, waren auch hier vorhanden. Ja das eine von ihnen mag stärker gewesen sein als überall sonst, mit Ausnahme etwa Venedigs: der Adel, der vielleicht in diese Stadt allein nie erst hatte übersiedeln brauchen, sondern von jeher in ihr vertreten gewesen war, dem sich übrigens auch hier einige auswärtige Geschlechter, wie die Grafen von Tusculum und von Galera, angeschlossen hatten. Und was sonst den in die Städte eingewanderten Adel stark machte, sein Landbesitz, darüber verfügte auch der von jeher einheimisch-römische: er war schon damals weithin in der Campagna, im Sabiner und Albaner Gebirge begütert, und er war so trotzig, die einzelnen Geschlechter befehdeten einander und ebenso auch den Papst so heftig, als es nur große Herren auf dem flachen Lande hätten thun können. Mehr als eine Papstwahl des zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts war nur nach Willen und Willkür des römischen Adels zustandegekommen. Läßt man sich durch das Titelwesen des Zeitalters verleiten, man müßte annehmen, alle die uralten Behörden und Würden längst entschwundener Jahrhunderte hätten damals noch fortbestanden, der Senat, die Konsuln und so fort. Aber diese Bezeichnungen wurden von der römischen Aristokratie nur wie Adelstitel geführt, ihnen entsprachen keine wirklichen Aemter mehr. Der Adel bezeichnete sich sogar in der Gesammtheit des ganzen Standes als Senat.

Neben ihm scheint sich nur das niedere Volk einigermaßen behauptet zu haben. Es hatte Vorsteher, Decariones genannt, vielleicht aus den Prioren der Zünfte hervorgegangen. Seine Miliz zerfiel in die Scholae, von denen bereits die Rede war, und sie mag doch auch in etwas eine politische Rolle gespielt haben. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts stand ein Plebejer Petrus an ihrer Spitze, dessen Beinamen Imperiola auf dergleichen schließen läßt. Nur das eigentlich höhere Bürgerthum scheint wenig stark vertreten, der Handel neben dem Handwerk verhältnißmäßig

schwach entwickelt gewesen zu sein, wie denn Rom in diesen Zeiten eine viel geringere volkswirthschaftliche Bedeutung gehabt zu haben scheint, als etwa Pisa oder früher Ravenna. Die unterste Volksschicht aber, die man noch immer, wie zwei Jahrtausende zuvor, Plebejer zu nennen pflegte, hatte einen starken politischen Ehrgeiz: sie sollte der Träger der Revolution von 1143 werden, die denn auch hier den Eintritt der neuen Zeit verkündigt.[1])

III. Entstehung der Kommune und der Konsulatsverfassung.

Aber sieht man auch von den beiden wichtigen Ausnahme-Entwicklungen Venedigs und Roms und der minder bedeutenden, weil minder dauernden Amalfis ab, so gewährt die italienische Stadtgeschichte vor 1150 doch auch sonst ein Bild sehr früher und unendlich regsamer Bewegung. Rom war durch seine Vergangenheit, Venedig, Amalfi und vielleicht auch noch mehrere Häfen Unteritaliens waren durch ihre politischen und Handelsbeziehungen zu Byzanz auf der Höhe städtischen Daseins und sei es halber, sei es ganzer Selbständigkeit gehalten worden. Die große Mehrzahl der späteren bürgerlichen Gemeinwesen des Landes hat in diesen selben Jahrhunderten bereits die ersten Gänge des harten Kampfes auf sich genommen, als dessen Preis ihnen das gleiche Ziel winkte. Und das eine oder andere von ihnen hat dabei doch schon die ersten Erfolge errungen.

Für die oberitalienischen Städte, deren Entstehung zunächst ins Auge gefaßt werden soll, ist von vornherein ihr Verhältniß zu den Bischöfen wichtig, ja fast ausschlaggebend

---

1) A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom II (1867) S. 246 ff., dazu Rodocanachi I S. IX f.; Hegel, Städteverfassung von Italien II (1847) S. 282 f., 291 ff.

gewesen. Von Beginn des Zeitalters ab sind den Bischöfen vom Königthum gar nicht selten ganze Städte geschenkt worden, etwa damit sie nach den Zerstörungen einer Ueberschwemmung oder eines Krieges von ihnen wieder hergestellt würden, wie z. B. Modena im Jahre 892, Bergamo 904. Gleich als ob aber der politische Instinkt, der die italienische Geistlichkeit an ihrer Spitze beseelte und längst zu so großen Erfolgen geführt hatte, sich nun auch in den mittleren Schichten geregt hätte, so haben die Bischöfe fast überall und sehr häufig mit vollkommenem Erfolge auch die Umgegend, das die Stadt umfassende Grafschaftsgebiet beherrscht. Trat nun dazu die Verleihung von Grafenrechten an die Bischöfe, zu der namentlich die sächsischen Kaiser so oft geschritten sind, und mit der sie zuweilen selbst die Uebertragung des Königsbanns verbunden zu haben scheinen[1]), so wuchs damit auch ihr Uebergewicht den etwa um ihren Herrenhof angesiedelten Krämern und Handwerkern gegenüber. Der angeblich kirchliche Streit über die Regalienverleihung läßt, in diesem Zusammenhange betrachtet, sehr klar seine zum größeren Theil staatliche Bedeutung erkennen: daß die Könige aus solchem Wachsthum der weltlichen Gewalt der Bischöfe die nothwendige Folgerung zogen und ihre Ernennung fast ganz in ihre Hand brachten, ist selbstverständlich, und daß sie nach Brauch der Zeit von den begünstigten Bewerbern Abgaben erhoben, war zwar vielleicht auch ein politischer Fehler, aber an sich wenig erstaunlich. Und wenn das Papstthum sich in dem Investiturstreit dagegen erhob, so mochte es damit in erster Linie sehr reine, von kirchlichem Eifer eingegebene Zwecke verfolgen. Aber ebenso nahe liegt anzunehmen, daß es sich von einer Durchsetzung seiner Absichten auch eine sehr willkommene Verstärkung der weltlichen Gewalt des Klerus versprach. Denn so lauter wie Paschalis II., der lieber auf alle weltlichen Hoheitsrechte für die Bischöfe

1) Vergl. o. S. 1068, dazu Pertile ²II S. 316 Anm. 6.

verzichten, als die kaiserliche Einsetzung dulden wollte[1]), dachten nicht viele Päpste. Und wenn die Uebereinkunft von 1122 der Geistlichkeit jedes Sprengels die Bischofswahl übertrug und jene Auflagen gänzlich verbot, so war damit offenbar eine gewichtige Verstärkung der örtlichen Unabhängigkeit der kirchlichen Würdenträger verbürgt. Für das keimende Städtewesen aber war damit die Aussicht gegeben, daß es dann, wenn es den Bischöfen Zugeständnisse abrang, sich freier entfalten konnte, als wenn es noch vom Kaiserthum abgehangen hätte.

Gerade dieser Fall aber ist eingetreten. Wohl haben die Bischöfe allerlei Verwaltungseinrichtungen getroffen, Gastalden, Dekane und Villani, d. h. niedere Beamte, Advokaten, Notare und Richter für die Rechtsprechung eingesetzt. Aber hier und da hat sich unter den ihnen untergebenen Kaufleuten schon sehr früh ein Widerstand geregt, der ohne vorausgegangene Einigung der Unterthanen nicht zu denken ist. Unter dem Krummstab saßen in diesen bei wachsendem Reichthum wieder stadtähnlicher werdenden Ansiedlungen persönlich Abhängige, also Hörige irgend welcher Gattung und Stufe, aber auch Freie, unter letzteren vielleicht namentlich die Kaufleute überwiegend, die man dem Joch ländlicher Grundherrschaft wahrscheinlich niemals im selben Maße hat unterwerfen können, wie Bauern und Handwerker. Und wieder diese Freien mögen die Träger neuen Zusammenschlusses und neuen Gegensatzes gegen die bischöflich-geistliche Obrigkeit gewesen sein.

Fälle dieser Art reichen in der Po-Stadt Cremona, wo ein besonders widerspenstiges und muthiges Kaufmannsvölkchen gesessen haben muß, bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts zurück. Im Jahre 852 nämlich ist von dort

1) Alles Thatsächliche nach Pertile ²II S. 314 ff., dessen Darstellung wieder im Wesentlichen auf den Forschungen von Handloike (Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen [1883] S. 29 ff.) beruht.

her beim Königsgericht in Pavia Klage über den Bischof geführt, und noch im selben Jahre hat ein nach dem unruhigen Orte entsandter Königsbote sein Urtheil in dem Zwiste gefällt.[1]) Und daß es sich um Kaufleute handelt, geht aus der Natur des strittigen Gegenstandes hervor: es war der Hafenzoll, den die aus Venedig stromaufwärts ankommenden Salzschiffe zu erlegen hatten. Die Gegner des Bischofs unterlagen damals noch, aber im Laufe der nächsten anderthalb Jahrhunderte hat sich der Rechtskampf noch öfters erneuert, und 924 ist die Bürgerschaft, denn von einem Verbande muß nunmehr offenbar schon gesprochen worden sein, bereits soweit, daß sie eine große wirthschaftliche Unternehmung plant, die Verlegung des Hafens. Im Jahre 996 setzt sie gar schon ein kaiserliches Privileg durch, das ihr freien Besitz ihrer Güter und zugleich vollkommene Unabhängigkeit oder besser Reichsunmittelbarkeit verspricht. Freilich wurden diese weitreichenden Zugeständnisse schon zwei Jahre danach vom Kaiser Otto III. als erschlichen zurückgenommen, aber in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts ist die Bürgerschaft schon soweit gelangt, daß sie zwei Bischöfen nacheinander die Ausübung ihrer Hoheitsrechte aufs Wirksamste streitig machen konnte.[2])

In dem engen Bereiche einer kleineren Stadt wie Cremona haben, scheint es, die eigentlich bürgerlichen Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden den Ausschlag gegeben; in dem größeren Mailand ist der Verlauf der Entwicklung zwar, was die allmählich fortschreitende Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft angeht, ein ganz ähnlicher, aber der Widerstand geht nicht nur von Kaufleuten und Handwerkern aus, sondern auch von jenem Adel, der theils von jeher in den Bischofssitzen gewesen, theils sich allmählich um sie versammelt hatte. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts

1) Handloike S. 98 f.
2) Handloike S. 100 f.

findet sich deshalb in Mailand schon eine ausgebildete Ständegliederung vor, deren Entstehung in noch weitere Vergangenheit zurückreicht.

Die oberste Stufe stellen die Milites, also der Adel dar, hier nur zerfallend in valvassores majores, Capitanei genannt, und Valvassoren schlechthin. Es ist anzunehmen, daß diese Ritterschaft von jeher, ganz ähnlich wie etwa auch in Deutschland um den Hof der geistlichen und weltlichen Würdenträger, also auch um den Bischofssitz in Mailand versammelt war. Das Merkwürdige aber ist, daß sie sich viel schneller und entschiedener mit der eigentlichen Bürgerschaft verbindet und nicht, wie in Deutschland meist geschah, zuerst Jahrhunderte lang die Interessen ihres Lehnsherrn gegen die Städter verfochten, sondern umgekehrt sich mit ihnen gegen den Bischof vereinigt hat.

Die Bürgerschaft theilte sich ebenfalls in eine höhere und eine niedere Klasse. Jene, Cives, auch Arimannen oder Populus genannt, hat man zeitweilig wohl auch für Ritterbürtige gehalten[1]); aber es ist doch nachgewiesen worden, daß es sich in dieser Schicht um einen schlechthin bürgerlichen Bestandtheil handelte, daß zu ihr die freien Kaufleute und die höheren Handwerker gehörten, die nicht Lehnsträger waren, aber auch nicht Hörige. Schon bei den Langobarden waren die Arimannen Vollfreie gewesen, später zur Zeit der fränkischen Herrschaft waren sie oft mit den römischen Cives in einer Klasse gezählt worden, und im zehnten und elften Jahrhundert hatten sie eine privatrechtlich ganz unabhängige Stellung eingenommen, ohne doch zur Ritterschaft zu gehören.[2]) Allerdings kam es wohl vor, daß Arimannen einem Großen vom Kaiser überwiesen wurden, wie Heinrich IV.

---

1) So Leo (Verfassung der lombardischen Städte [1824] S. 123); dagegen Hegel (Städteverfassung von Italien II [1847] S. 145 Anm. 3.)

2) Hegel, Städteverfassung von Italien I (1847) S. 395, II S. 27, 94 f.

im Jahre 1070 die Arimannen von Casale auf den Bischof von Vercelli übertrug[1]), aber damit war nur die Summe der öffentlichen Abgaben gemeint, und sie konnte sammt ihren Inhabern ebensowohl, wie es zuweilen Vasallen geschah, abgetreten werden.

Allerdings bestand, wie es nicht anders sein konnte, in diesen Zeiten noch ein sehr merkbarer Standesunterschied zwischen Rittern und Bürgern. Im Jahre 1067 wurde für ein bestimmtes Vergehen die Buße eines Capitaneus auf zwanzig Pfund, die eines Vassus auf zehn, die der Negotiatoren, wie Arimannen und Bürger hier einmal sehr unzweideutig genannt werden, nur auf fünf festgesetzt. Aber es ist doch schon im Jahre 980 zu einem allgemeinen, also alle Schichten umfassenden Aufruhr gegen den Erzbischof gekommen. Dann wieder standen gegen 1037 die Mailänder Valvassoren im Bunde mit anderen lombardischen Rittern allein auf: die Kapitane unterstützten dagegen den Erzbischof. Etwas später kam es sogar zu einem Zwist zwischen Bürgerschaft und Ritterschaft, der sich das Kapitaneat anschloß. Es kam um die Mitte des elften Jahrhunderts so weit, daß der Adel sammt dem Erzbischof vom Volk aus der Stadt vertrieben wurde, später aber belagerte. Kaiser Heinrich III. hat dann den Streit nicht zu Ungunsten der Bürgerschaft beigelegt. Zu den Zeiten Gregors VII. endlich hat der Kirchenstreit, aufs innigste mit örtlicher Parteiung verflochten, Mailand in schlimme Kämpfe gestürzt. Das Ergebniß war, daß sich drei Stände behaupteten und daß dem Erzbischof ein nicht geringes Maß der öffentlichen Gewalt entrungen wurde. Im Jahre 1116 ist die Verfassung des Konsulats, d. h. ein engerer Rath der Bürgerschaft, schon nachzuweisen. Von den zwanzig Konsuln werden 1130 neun als Kapitane, sechs als Valvassoren, fünf als Cives bezeichnet.[2])

1) Hegel II S. 93 f., 94 Anm. 1.

2) Hegel II S. 147 ff., 153 ff., 162 ff.; Anemüller, Geschichte der Verfassung Mailands in den Jahren 1075—1117 (1881) S. 29 ff., 34.

Diese Einrichtung aber ist der Grundstein der späteren Entwicklung des Bürgerthums geworden, sie hat von der altrömischen Ueberlieferung nur den Namen entliehen und kann auch nicht als eine Fortbildung des alten germanischen Schöffenthums, das sie vielmehr bei Seite geschoben hat, angesehen werden. Sie scheint wirklich das Erzeugniß dieser Zeit und dieser Bewegung gewesen zu sein. Der Mailänder Vorgang aber mag nur ein Fall von vielen gewesen sein: denn für die zwei wichtigsten Städte der Romagna, für Ravenna und für Forli ist im Jahre 1138 eine fast ganz gleiche Verfassung urkundlich nachzuweisen; in Bergamo, in Guastalla, in Modena finden sich mehr oder minder ähnliche Einrichtungen. Zugleich mit der Bildung einer obersten Behörde entstand aber auch der Begriff der Bürgerschaft, der Stadtgemeinde, der Kommune, in Mailand commune civitatum genannt, der sich in diesem Zeitalter — vor 1150 — noch nicht zu festen Ordnungen gestaltet haben mag, wohl aber in seiner Keimform entstanden ist.[1])

Das auffallendste Merkmal der Entstehungsgeschichte all dieser Städte ist, daß sie aus einer sehr engen Verbindung von Adel und Bürgerthum hervorgegangen sind. Indessen fehlt es auch nicht an Ausnahmen von dieser Regel: Mantua ist als eine reine Arimannengemeinde emporgekommen, und für das Jahr 1126 findet sich dort auch die Einrichtung des Konsulats nachweisbar. Freilich meint man, die von Sümpfen umgebene Stadt habe sich adlicher Eingriffe eher erwehren können als eine andere, andererseits aber findet sich in den beiden großen Handels- und Hafenstädten Oberitaliens, in Genua und Pisa, ein mittlerer Zustand, der doch vermuthen läßt, daß ein Bürgerthum, das in großem Stile Handel trieb, auch einem vorhandenen Adel Ebenbürtigkeit abzuringen verstand.

Die Genuesen hatten bis in die Mitte des elften Jahr-

1) Hegel II S. 167 f., 172 f., 164, 172.

hunderts an die ligurischen Markgrafen noch das Fodrum, eine direkte Abgabe zur Aufrechterhaltung ihres Haushaltes, abzuführen; im Jahre 1056 aber sind sie davon frei, und vom Ende des elften Jahrhunderts ab haben sie ihren Herren die wichtigsten Rechte der Heer-, Gerichts- und Finanzhoheit entrissen. Und zur gleichen Zeit tritt auch hier eine Gemeinschaft der Bürger handelnd auf. Nur scheint in Genua — oder ist man nur über die Verhältnisse besser unterrichtet? — diese Gemeinschaft die eigentliche Trägerin der neuen Verfassungsentwicklung weit mehr als das im übrigen ebenfalls sogleich auftretende Konsulat gewesen zu sein. Vorab ist hier die Entstehung dieser bürgerlichen Genossenschaft aus einer privaten Vereinigung noch einigermaßen zu erkennen: der Compagna, so hieß sie, gehörten nicht alle Genuesen an, sie ist zu Anfang nur auf Zeit geschlossen worden, jedes Mal durch einen Eid beschworen. Indessen von 1099 ab ist sie regelmäßig erneuert worden, und sie hat, so weit sie heute rückwärts verfolgt werden kann, stets die Neigung gehabt, alle waffenfähigen Genuesen an sich zu ziehen. Sie zielt vor allem auf gemeinsame Kriegs-, insbesondere Seezüge ab: ein höchst merkwürdiges Beispiel dafür also, daß zur Lösung der öffentlichsten und in unseren Augen staatsmäßigsten aller Aufgaben sich eine private Genossenschaft bildet. Weder die Einsicht, noch die technischen Mittel der Markgrafen mochten den ganz neuen Pflichten, die etwa jene Sarazenenzüge von 1015 oder 1088 an die Stadt stellten, gewachsen gewesen sein, und so halfen sich die wagemuthigeren Schifffahrer und Kaufleute selber. Vielleicht haben sie schon beide Fahrten und die anderen ruhmreichen Unternehmungen, an denen die Genuesen im elften Jahrhundert theilnahmen, ganz selbständig organisiert. Die besonderen Ziele aller dieser Seekriege waren ja handelspolitische, und zu deren Erreichung hat die Compagna von Anfang an die mannigfachsten Maßnahmen getroffen. Eben ein Handelsmonopol auf dem nördlichen Theil des tyrrhenischen Meeres zu erreichen, darauf war, wie aller

genuesischen Kaufleute, so auch der Compagna ganzes Dichten und Trachten gerichtet.[1])

Trotzdem war die Vereinigung eine nicht nur kaufmännische, keine Gilde etwa, und, was vor allem bemerkenswerth ist, der Adel war ihr nicht nur eingereiht, sondern stand an ihrer Spitze, und selbst die Viscontigeschlechter schlossen sich nicht von ihr aus.[2]) Und auch das eigentliche Merkmal öffentlich-rechtlicher Ordnung, der engere Rath der Führer fehlte nicht: für das Jahr 1099 wird von der Thätigkeit der Konsuln, sechs an der Zahl, berichtet, für 1134 von elf.[3])

Andererseits würde man irren, wollte man annehmen, daß das genuesische Patriziat, das sich damals dergestalt ausbildete, ähnlich wie in Mailand, durchaus adlichen Ursprungs gewesen wäre. Es scheint vielmehr, als ob es zum großen Theil kaufmännisch-bürgerlichen Ursprungs gewesen wäre, und das Gleiche scheint in Genuas zu Anfang wesentlich stärkerer Schwesterstadt, in Pisa der Fall gewesen zu sein. Pisa wurde allerdings durch das sehr viel mächtigere Markgrafenthum von Tuscien, dem es angehörte, längere Zeit in seiner Entwicklung übel eingeengt: die Markgräfin Mathilde, die bis 1115 regierte, hat auf ihm, wie über Mantua, ihre Hand schwer lasten lassen. Doch so stark war ihre und ihrer Vorgänger Gewalt nicht, daß sie die Stadt von ihren

---

1) So nach Blumenthal (Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jh. [Gött. Diss. 1872] S. 6 ff.) und Sieveking (Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio I [1898] S. 2, 15 ff.).

2) Sieveking S. 17 f., 15. — Mir ist bei allen diesen sonst so überaus eingehenden und sorgfältigen Untersuchungen, auch zur Geschichte Venedigs, auffällig, daß sie auf einen Punkt so wenig eingehen, der doch für eine sozialgeschichtliche Betrachtung aller dieser Dinge fast der wichtigste ist, nämlich auf die Frage, ob und in wie weit sich der Adel an dem kaufmännischen Erwerb des Bürgerthums, dem er so nahe trat, betheiligt hat.

3) Hegel II S. 178 f.

kühnen überseeischen Unternehmungen hätte zurückhalten können. Die Sarazenenkriege, die von den Pisanern im Bunde mit Genua unternommen wurden, waren vor allem, es war davon schon die Rede, ihr Werk. Und schon 1081 hatte Heinrich IV., freilich gewiß aus politischen Gründen, der Stadt versprochen, fürder keinen Markgrafen in Tuscien setzen zu wollen ohne Einwilligung der Zwölf in Pisa. Diese Behörde, die als von der Bürgerschaft erwählt bezeichnet ist, mag die Vorgängerin des Konsulats gewesen sein, das dann gegen 1085 auftaucht und das Urkunden aus den Jahren 1118 und 1120 als in voller Thätigkeit befindlich erkennen lassen. Eine päpstliche Urkunde aus dem Jahre 1091 kann auch schon auf das Vorhandensein eines in Volksversammlungen beschließenden Populus von Pisa gedeutet werden.[1])

Florenz stand in diesen Zeiten noch weit hinter den Seehäfen Pisa und Genua zurück, und es hat damals nur die untersten Stufen unabhängiger Verfassungsentwicklung zurückgelegt. Die erste Urkunde, die Florentiner Konsuln nennt, stammt aus dem Jahre 1138, und für die nächsten drei Jahrzehnte ist das Amt gar nicht nachzuweisen. Trotzdem ist die Entwicklung von Florenz, die in jenen Jahrhunderten besonders gut, sorgfältiger als die irgend einer anderen italienischen Stadt erforscht ist, außerordentlich denkwürdig, denn es treten hier die Vorstufen der Konsulatsverfassung ungewöhnlich deutlich hervor. Fast scheint es, als habe hier die bischöfliche Gewalt, die in Florenz, wie sonst so oft, das Heft in der Hand hielt und das Wachsthum des Bürgerthums vielfach hemmte und schädigte, durch ihre eigenen Einrichtungen dem neu aufkommenden Gemeinwesen Muster und Vorbilder gegeben und damit ihm wider Willen Vorschub geleistet. Nicht nur bei besonderen Gelegenheiten nämlich, sondern regelmäßig ist in Florenz, wie in Fiesole, ein Beirath des Bischofs in

1) Pawiński, Zur Entstehungsgeschichte des Konsulats in den Comunen Nord- und Mittelitaliens (1867) S. 46 ff.; Hegel II S. 184 ff.; Davidsohn, Geschichte von Florenz I (1896) S. 349 Anm. 5 und 6.

Thätigkeit getreten, der neben Geistlichen auch bürgerliche Mitglieder zählte. Vielleicht haben die Bischöfe von Florenz in nicht geringer Staatsklugheit den starken Fortschritt der neuen Bewegung dadurch unschädlich machen wollen, daß sie ihm halbwegs entgegen kamen. Sie haben auch ein wichtiges Amt, das bis in das fünfte Jahrhundert zurückzuverfolgen ist, das der Vicedomini der Kirche von Florenz, frühzeitig in Laienhände übergehen lassen: es ist im elften Jahrhundert regelmäßig von angesehensten Bürgern verwaltet worden. Zuletzt aber haben alle diese Maßregeln weisen Vorbeugens und Entgegenkommens das, was kommen mußte, nicht aufhalten können. Die selbständigen Ordnungen des Bürgerthums, die gegen 1150 hier nur eben erst sich durchzusetzen begannen, wurzelten zu fest im Boden der untersten Schicht genossenschaftlichen Zusammenhalts, als daß sie sich nicht auch an der Oberfläche hätten durchsetzen sollen.[1])

Auch dadurch nämlich ist die Florentiner Entwicklung besonderer Aufmerksamkeit werth, weil sich hier die Entstehung der späteren großen Stadtgemeinschaft aus kleinen Sonderverbänden verfolgen läßt, die dann ihrerseits ihren ländlichen Ursprung nicht verleugnen oder wenigstens ganz gleichen Gepräges sind, wie die kleinsten zu jener Zeit nachweisbaren Landgemeinden. Jene ganz engen bäuerlich-dörflichen Einungen, von denen schon die Rede war[2]), die Nachbarschaften, Vicinanzien, finden sich auch in der großen oder doch zu späterer Größe heranwachsenden Stadt wieder, und selbst an Zwischenstufen fehlt es nicht. Das freundliche Städtchen Poggibonsi, in dem man heute die Heerstraße verläßt, um nach San Gimignano zu wallfahrten, ist nachweisbar aus mehreren Vicinanzien zusammengewachsen. In Florenz aber scheinen diese Nachbarschaften recht eigentlich die Keimzelle alles weiteren bürgerlichen Genossenschaftslebens gebildet zu haben, sie sind

1) Davidsohn I S. 340 f.
2) S. o. S. 1081.

dort, wie auf dem Lande, zugleich Kirchspiele: jede Vicinanz oder, wie man hier sagte, Contrada, war um eine Kapelle gelagert und führte nach ihr den Namen. Aber sie war keineswegs ein nur kirchlicher Verband. Wohl trat sie auch in den Angelegenheiten kirchlicher Wirthschaft maßgebend auf: wenn über Güter der Pfarrei entschieden wird, so befindet darüber nicht nur der Geistliche, sondern auch der Populus der Vicinanz, und die einzelnen Mitglieder haften für die Schulden ihrer Kirche. Aber eine selbständige Ordnung und Gliederung der Gemeinden ist nicht zu verkennen: in jeder von ihnen tritt der Populus, d. h. offenbar die Gesammtheit aller ihr Angehörigen handelnd auf, und ein weltlicher von ihnen selbst gewählter Rektor steht an der Spitze.

Aller Vermuthung nach ist aus diesen einzelnen Contraden, den weltlichen Kirchspielen die Verfassung der Gesammtstadt erst hervorgegangen. In dem Florenz so nahe benachbarten Lucca heißen ihre Rektoren Konsuln, und diese Vorsteher der Sondergemeinden haben in der Hauptstadt selbst noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auch in den allgemein städtischen Angelegenheiten die wichtigste Rolle gespielt: sie waren mit der Steuererhebung betraut, und die Mitglieder ihres Kirchspiels mußten den Eid in ihre Hände ablegen. Selbst nach auswärts ist die Zusammengesetztheit der Stadt hervorgetreten: noch 1198 ist ein großes Bündniß, das die Gesammtbürgerschaft abschloß, von jedem Sonder-Populus einzeln beschworen. Und zog man zur Kriegsfahrt aus, so wurden die Heerhaufen der Florentiner Bürgerschaft von den Nachbarn der einzelnen Kirchspiel-Populi formiert.

Ueberaus merkwürdig ist, wie auch an diesem Punkte sich römische und germanische Ueberlieferung verflochten haben. Schon die Römer kannten Viciniae, und diese Nachbarschaftsverbände wurden wie auch jetzt durch gemeinsamen Kult, durch eigene Larendienste zusammengehalten. Aber man wird nicht daran zweifeln dürfen, daß der Genossenschaftsgeist, der

diese engsten örtlichen Vereinigungen in all den Jahrhunderten seit den Stürmen der Völkerwanderung von neuem so stark hat werden lassen, germanischen Ursprungs war. Der nächst weitere Verband innerhalb der Stadt, der in Florenz die einzelnen Sondergemeinden zusammenfaßte, die der vier Thorbezirke, ist jedenfalls römischen Ursprungs: er scheint nicht ganz so große Bedeutung erlangt zu haben, wie die Nachbarschaften; doch ist immerhin bemerkenswerth, daß auch ihre Vorsteher, wie für das Jahr 1180 nachweisbar ist, Konsuln hießen, und wenigstens von Lucca wird aus dem Jahre 1188 berichtet, daß zu dieser Zeit die Bewohner der einzelnen Thorbezirke gegen einander Krieg geführt haben.[1])

Das Ziel aller dieser Vereinigungen, die Bildung einer großen Stadtgemeinde, mag vor 1150 in Florenz nur erst halb erreicht worden sein: vielleicht hat sie sich bis dahin nur in vorübergehenden Anläufen durchgesetzt. Als große gemeinsame Unternehmungen erscheinen in diesen ältesten Zeiten nur Kriegszüge und im Frieden Kirchenbauten. Als zu Beginn des elften Jahrhunderts San Miniato droben auf dem Hügel errichtet wurde, geschah es mit Zustimmung der Bürgerschaft, und auch der Neubau der alten Taufkirche des Bisthums, des Battistero San Giovanni um 1100 mag unter werkthätiger Beihülfe der Bürger zu stande gekommen sein. Aber auch diese ältesten Unternehmungen sind, scheint es, nicht ohne den Adel begonnen: schon frühzeitig sind adliche Geschlechter innerhalb der Stadtmauern nachzuweisen. Die Suavizi, vermuthlich die Ahnen der Guicciardini, und eine Anzahl anderer Familien waren schon im elften Jahrhundert in Florenz angesessen. Immerhin haben sie durchaus keine herrschende

1) Dies Alles nach Davidsohn (I S. 325 ff., 328 f.), dessen ganz ausgezeichnete Schilderung unzweifelhaft die beste Stadtgeschichte Italiens, wenn nicht eines sehr viel weiteren Bereichs darstellt. Durch eine ungemein fleißige und musterhaft sorgfältige Urkundenbenutzung ist hier auf Entwicklungsstufen der städtischen Verfassungsgeschichte ein Licht geworfen, die sonst völlig in Dunkel gehüllt sind.

Stellung eingenommen. Die angesehensten Bürgergeschlechter, wie die Uberti oder Adimari, waren ihnen durchaus ebenbürtig und unterschieden sich auch in ihrem Besitz wenig. Denn ganz wie jenen gehörten ihnen außer ihrem Stadthause eine Anzahl von Burgen und Landgütern in der Grafschaft.

Aber auch sonst ist keine allzu schroffe Standestheilung vorhanden. Die boni homines, d. h. die guten Bürger, die zwar nicht in Florenz, wohl aber in benachbarten kleinen Städten Toskanas als ein öffentlich-rechtlicher Begriff nachzuweisen sind, können nicht als Patriziat aufgefaßt werden. Boni homines, ein Ausdruck, der sehr an den bonus vir des römischen Rechts erinnert, wurden von jeher auch schon in den ländlichen Vicinanzien die Vertrauensmänner der Genossenschaft genannt, die etwa in Privatgeschäften als Schätzer, in kleinen Streitigkeiten der Genossen als Schiedsrichter auftraten, und diese Bezeichnung übertrug sich auch auf die Männer, denen man die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, in ländlichen wie städtischen, kleineren wie größeren Verbänden anvertraute. Jene Laienmitglieder des bischöflichen Raths hießen so und in toskanischen Städten dieses Zeitalters kommt es wohl vor, daß an Stelle von Konsuln zwölf boni homines die Stadtregierung führen. Fast scheint es also, als habe diese älteste Stufe florentinischer Stadtentwicklung einen ursprünglich-demokratischen Charakter getragen.[1])

Wie in Florenz hat sich der Hergang auch vielfach sonst in den toskanischen Gemeinwesen abgespielt. Alles war noch im Werden: im Jahre 1121 finden sich in Lucca nebeneinander ein ständiger Königsbote, ein Beauftragter des Markgrafen und städtische Konsuln, und auch das kleine Bergnest San Gimignano führte 1129 offenen Krieg gegen seinen zuständigen Oberherrn, den Bischof von Volterra, 1147 leiten nachweisbar Konsuln dieses trotzige Städtchen. In Siena

1) Davidsohn I S. 334, 343 f., 346 f.

stehen 1124 boni homines, im Jahre darauf Konsuln an der Spitze des Gemeinwesens.[1])

Aber auch im südlichen Italien scheint die Entwicklung eine ähnliche Bahn verfolgt zu haben. Was von Neapel, Gaëta und auch von Amalfi an Zeugnissen der inneren Entwicklung aus diesen frühen Zeiten beigebracht ist, läßt ein ähnliches Emporkommen der boni homines erkennen. Der Fortbestand des römisch-byzantinischen Rechts hat insbesondere ihrer richterlichen Thätigkeit keinen Eintrag gethan, ja sie öfters geradezu gefördert. In Gaëta läßt sich das Hervorgehen des Konsulats als eines Ausschusses aus den boni homines nachweisen, im Jahre 1123 tritt es in den Urkunden auf, schon mit einer Fülle von Machtbefugnissen ausgestattet. In Neapel trat um 1030 die Bürgerschaft unter Führung des städtischen Adels wenigstens schon als geschlossene Genossenschaft auf.[2])

Ueberall, so sieht man deutlich, vielleicht nur mit der einen einzigen Ausnahme von Venedig, sind die halbstaatlichen Ordnungen des aufkeimenden Bürgerthums noch nicht über die ersten Anfänge hinausgediehen. Venedig dankt diesen Vorzug seiner ganz eigenthümlich umgekehrten Entwicklung vom Gebietsstaat zur Stadt, und auch sonst sind die einzelnen Gemeinwesen sehr verschieden weit fortgeschritten. Mailand und manche andere oberitalienische Stadt hat das Band der Abhängigkeit von den meist bischöflichen Stadtherren schon sehr wirksam gelockert. Genua und Pisa haben sich ohne alles Zuthun ihrer Markgrafen bereits starke Gemeinschaften geschaffen, Florenz und andere toskanische Städte sind nicht

---

1) Davidsohn I S. 351 f.

2) Diese unteritalienischen Seitenstücke zu den Ergebnissen von Davidsohns Forschung (zuerst veröffentlicht in dem Aufsatz Entstehung des Konsulats mit besonderer Berücksichtigung des Komitats Florenz-Fiesole, Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswiss. VI [1891] S. 34 ff.) hat L. v. Heinemann (zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien [1896] S. 49 ff., 34 ff.) nachgewiesen.

so weit gediehen, aber schicken sich an, ihnen nachzueifern, und auch in Unteritalien wird ähnliches erstrebt. So verschieden auch die Erfolge waren, das Ziel, auf das sich die einzelnen Gemeinwesen hin entwickelten, war doch das gleiche, nämlich die Herstellung von halbstaatlichen Unabhängigkeiten.

Verschieden waren auch die Wege, die dies Streben annahm, verschieden die Mittel, deren es sich bediente. Zuletzt aber lassen sich doch überall zwei Formen der neuen bürgerlichen Selbstverwaltung nachweisen: der Zusammenschluß größerer Gemeinschaften, zuerst halb privater Natur, und die Erwählung kleiner leitender Kollegien. So weit auch der Abstand sein mag zwischen der großen Genueser Compagna und den kleinen Vicinanzien, aus denen sich die Florentiner Bürgerschaft zusammensetzte: das treibende soziale Motiv war doch überall dasselbe, der Genossenschaftsgeist. Und vielleicht sind auch seine Erzeugnisse in den einzelnen Fällen zur selben Zeit nur deshalb so verschieden, weil die verschiedenen Städte sich verschieden schnell entwickelt hatten. Vielleicht ist auch die große Genueser Gesellschaft aus derselben Keimform bürgerlichen, ja schon ländlichen Zusammenschlusses entstanden, so daß auch in diesem Stück weniger von einer Richtungs- als von einer Stufenverschiedenheit die Rede sein könnte. Das Konsulat vollends, eben die jetzt entstehende Form der führenden Behörde über dieser großen Gemeinschaft, scheint gemeinitalienisches Gut zu sein: wo es nicht nachzuweisen ist, handelt es sich ebenfalls nur um ein Zurückbleiben, nicht um ein anderes Ziel der Entwicklung.

Der Gegensatz des neu heraufkommenden Standes gegen die alte Herrenschicht der Gesellschaft ist der Sache nach nirgends zu verkennen. Der weltliche und namentlich der geistliche Hochadel, die Markgrafen und Grafen im Norden, die normannischen Dynasten im Süden, die Bischöfe überall sind es, auf deren Kosten die neue Unabhängigkeit der Städte nur gewonnen werden kann. An einzelnen besonders weit fortgeschrittenen Stellen ist es schon zu erbittertem Kampfe

gekommen, wie in Mailand, in Cremona, in Mantua, anderwärts, wie in Pisa und Genua, fügten sich die Stadtherren — die Markgrafen von Tuscien und Ligurien — glimpflich in die ihnen stückweise, aber stetig zugemutheten Machtverluste, in weiteren Fällen schließlich lebt man noch in guter Eintracht, wie in Florenz und weit sichtlicher in Siena, wo sogar bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Brauch blieb, daß alle Eroberungen der Bürgerschaft nominell dem Bisthum zugeschrieben wurden.[1])

Aber die Tendenz der Entwicklung war überall dieselbe, und selbst in dem friedlichen Toskana hat der zornmüthige Bischof Rangerius von Lucca, der freilich mit den Bürgern seiner Stadt besonders viel Streit hatte, den Sachverhalt sehr deutlich erkannt. In einer gallig bitteren Auslassung hat dieser Kirchenfürst, eine jener köstlichen ewig grollenden Reaktionärgestalten, die die Weltgeschichte an die Schwelle noch jedes Zeitalters starken Fortschrittes gestellt hat, die ganze Schale seines Hasses über das Bürgerthum ausgeschüttet. Er meinte der wachsende Wohlstand und der Freiheitsdrang der Bürger lasse alle Scham und Rechtschaffenheit untergehen. Daß man den Tisch so üppig mit den Erzeugnissen fremder Länder und Meere bestelle und ausländisches Tuch zu Kleidern verarbeite, daß man französische Sitten annehme, daß man gar barbarische Sprachen erlerne, in dem Allen sah dieser Cato der Andere die düsteren Zeichen nahenden Verfalls. Aber er war nicht nur ein drollig wirkender Lobredner der guten alten Zeit, sondern auch ein sehr scharfsichtiger Beobachter. Denn in den schlechten Versen der poetischen Biographie, in die er all sein Herzeleid gegossen hat, klagt er nicht nur, wie billig, über die üblen Verluste, die der heilige Stand der Klerisei durch diese Zeitläufte erleide, sondern er sieht auch den Klassengegensatz, um den es sich handelt, den zwischen Adel und Bürgerthum. Ja ihm

1) Davidsohn, Florenz I S. 335.

entgeht selbst die — Italien eigenthümliche — Abweichung von der allgemeinen Regel des Ständekampfes nicht: er klagt sehr beweglich darüber, daß die Popularen so häufig Adliche zu Führern gewännen.

Et pudor et probitas et sacer ordo perit

heißt es bei ihm, und dann wieder:

mox odio veteri coeperunt nobilitatem
caedere, majores subdere velle sibi;

und schließlich:

praeficiunt habiles ad fera coepta duces
et nunc de populo, nunc et de nobilitate
auctores subitos praecipitesque parant.[1])

Sicherlich ist die Sache des Bürgerthums durch diese Aufnahme Adlicher nicht selten gefördert worden. Es fand in den zu ihnen übergetretenen Edelleuten die besten Lehrmeister und Führer im Waffenhandwerk. Andererseits aber wurde die sogleich einsetzende Klassenschichtung und Klassenspaltung innerhalb der eigenen Reihen nur noch beschleunigt. Es ist doch merkwürdig genug, daß in Fällen besonders stark fortgeschrittener Entwicklung, wie in Mailand, schon bei Gründung der neuen Gemeinde die Stände so weit auseinander treten. Allerdings ist weder in Genua und Pisa, wo die bürgerlichen Erwerbe der Schiffahrt und Kaufmannschaft durch reichen Gewinn den Bürgern selbst ein starkes Uebergewicht gaben, von so schroffer Trennung die Rede, noch auch in Florenz, wo Alles erst in Gährung begriffen war. Aber daß dieser Gegensatz auch da, wo er noch nicht zu Tage getreten war, sich vorbereitete, ist nach allem Uebrigen ohne Weiteres zu schließen. Und selbst dort, wo die Verhältnisse noch so wenig geklärt waren wie in Toskana, war diese Entwicklung vorauszusehen. Gerade die demokratische Auf-

1) Rangerii Vita Anselmi, zitiert bei Davidsohn I S. 344 Anm. 3, S. 345 Anm. 2 und 3.

fassung des Begriffs der boni homines, von der schon gesprochen wurde, barg solche Konflikte schon im Keime in sich, und der kluge Groller Rangerius hat an seinen Lucchesen sogar schon beobachtet, daß sie nicht nur dem ländlichen und hohen, sondern dem Adel als solchen — nicht also nur, setzen wir hinzu dem ländlichen — abgeneigt waren.

Eines aber ist an dem ganzen Vorgange vor allem bemerkenswerth: im Lichte geschichtlicher Ueberlieferung vollzieht sich hier eine Handlung, die man hier sonst nur in graue Urzeit zurückzuverlegen gewohnt ist, die spontane Gründung eines Staats oder wenigstens eines zum Staat hinstrebenden, staatähnlichen Verbands. Was seit Rousseau nie aufgehört hat, das umstrittenste Problem aller Staatswissenschaft zu sein, die Frage nämlich, ob ein Staat in Wahrheit auch durch einen gleichsam privaten Vertrag gegründet werden könne, scheint hier durch die Geschichte selbst in bejahendem Sinne beantwortet zu sein. Die Genueser Compagna war in der That eine Art Aktiengesellschaft — oder wie man es sonst, nur wenig übertreibend, ausdrücken könnte — zur Uebernahme öffentlicher Thätigkeiten, ja sogar der staatlichsten von allen, des Kriegs.

Entstanden nun aber hier wirklich Staaten, so mußten sie zuletzt auch mit der wirklich vorhandenen Staatsgewalt in Streit gerathen. Bisher war das nicht oder nur ganz vorübergehend geschehen. Wohl waren die Bischöfe, Markgrafen und Grafen, mit denen die Städte zusammengestoßen waren oder deren Machtbefugnisse sie doch gemindert hatten, auch nur Werkzeuge des Staats, aber sie standen selbst der Krone sehr fern, nnd nach der lockeren Staatsanschauung des Zeitalters fühlte sich diese kaum verletzt, wenn jene bekämpft wurden.

Aber wie das Bürgerthum selbst im nächsten Jahrhundert in seinen städtischen Ordnungen wie in seinem wirthschaftlichen Gedeihen noch die stärksten Fortschritte machen sollte, so kam auch das Kaiserthum zu anderen Gedanken,

und so entstand der Kampf, der das wichtigste Ereigniß der äußeren nicht nur, sondern auch der inneren Entwicklung Italiens im neu anbrechenden Zeitalter wurde.

IV. Absolutismus und Einheitsstaat der Staufer.

Daß um 1150 eine Zeitenwende eintritt, ist in der Hauptsache ganz deutlich nur an dem Wechsel der wirthschaftlich-sozialen Unterströmung zu verspüren: das Städtethum wird von da ab in den bisher nur adlich-bäuerlichen Landen des germanisch-romanischen Europa ein ausschlaggebender Faktor. Hier und da aber fehlt es doch auch an der staatlichen Oberfläche des sozialen Lebens nicht an Merkzeichen der Wandlung. Und merkwürdig, das deutsche Kaiserthum, das sonst so weit hinter der Zeit zurückblieb, es ist damals der Urheber des auffälligsten Richtungswechsels gewesen. Nicht zwar in Deutschland selbst, dort blieb Alles, wie schon gezeigt wurde, beim Alten, ja man möchte sagen beim Aelteren und Aeltesten, dort ist von solchem Fortschritt nicht das Mindeste zu bemerken. Ganz anders in Italien: hier hat die Monarchie in scharfer Wendung von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab eine ganze Reihe von Versuchen angestellt, die Einheit des Staatswesens von neuem zu begründen und ihr neue Werkzeuge zu strafferer Zusammenfassung zu schaffen. Und dies geschah, obwohl die königliche Gewalt in den Händen desselben Geschlechts blieb: das Staufer-Regiment vor und nach 1154, vor und nach Friedrichs I. erstem Römerzuge sind aufs Grundsätzlichste von einander geschieden.

Zunächst ist an der bisher so sehr vernachlässigten Zentralstelle die eine und andere Wandlung zu verspüren. Am wenigsten mag noch ins Gewicht fallen, daß für die Gerichtsbarkeit des Kaisers eine neue Stelle, die eines obersten Hofrichters geschaffen wird. Ihre Anfänge lassen sich bis

1158, bis zum Jahre des ronkalischen Reichstags also, zurück verfolgen, und von 1161 ab wird der Inhaber dieses Amtes als Hofvikar bezeichnet. Später, um 1222, verschwindet die Würde zwar wieder, aber in Anlehnung an ein anderes Richteramt, das man in dem inzwischen erworbenen normannisch-sizilischen Reich vorgefunden hatte, sind ungefähr zur selben Zeit, im Jahre 1223, von Friedrich II. ein Großhofjustitiar und vier Beisitzer eingesetzt worden, zunächst für das unteritalienische Königreich, von 1239 ab aber auch als eine neue Form des inzwischen gänzlich eingeschlafenen Hofgerichts für Italien, als welches der Vorsitzende samt seinen Richtern auch bis zum Zusammenbruch der Stauferherrschaft thätig geblieben zu sein scheint.[1])

Unzweifelhaft ist durch diese Neuerung einer der schlimmsten Schäden in der älteren Staatsverfassung ausgebessert worden: an die Stelle des Erb-Erzkanzlers, der, ein deutscher Erzbischof, durchaus nicht als wirklich ständiger Hofrichter gelten konnte, war nun ein solcher vorhanden, zuletzt sogar umgeben von einer hinlänglichen Anzahl ständiger Beisitzer. Und schon finden sich sogar Anläufe zur Schaffung eines nicht nur ständigen, sondern auch rechtsgelehrten Richterthums: Roffred von Benevent, einer der Vorgänger des Großhofjustitiars, war zugleich Professor des römischen Rechts.[2]) Wichtiger aber war doch die Umgestaltung, die von den Stauferkaisern in der Reichsregierung und zwar in der Zentral- wie in der Orts- und Bezirksverwaltung vorgenommen wurde.

---

1) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868) S. 328 ff., 342, 349 ff., 355, 362, 367, 372. — Es wäre unmöglich, diese und die folgends geschilderten Entwicklungen so genau zu verfolgen, läge nicht in Fickers Darstellung, die mit hingebendem Fleiße und peinlichster Sorgfalt abgefaßt worden ist, das gründlichste und vorzüglichste Beispiel mittelalterlicher Verwaltungsgeschichte vor.

2) Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter V S. 191.

In Hinsicht auf die Zentralstelle hatte König Konrad III. schon ein wenig vorgearbeitet, er hatte seit 1147 Legaten nach Italien geschickt, die dort mit den Befugnissen von königlichen Statthaltern auftraten. Friedrich I., Otto IV. und Friedrich II. haben ihn hierin nachgeahmt, und so wenig man wird sagen dürfen, daß damit ein wirklich ständiges Amt geschaffen worden wäre — das wurde schon durch die stets wiederholte eigene Anwesenheit der Kaiser verhindert, durch die es zeitweilig immer wieder gegenstandslos gemacht wurde — immerhin übten diese Legaten und Generallegaten in mehr als einem Falle eine sehr starke und durchgreifende Regierungsgewalt aus. Und daß man doch wenigstens halbwegs ein neues Amt, einen neuen Titel schuf, ist bezeichnend. Allmählich ist auch die ursprünglich mehr kommissarische, vorübergehende Natur der Würde ständiger geworden; schon in den späteren Zeiten Friedrichs I. überwiegt der Charakter eines wirklichen Amtes und unter Otto IV. hat Wolfger von Aglei als Legat für ganz Italien eine starke und sehr erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet.

Die wichtigste Befestigung des Legatenamtes aber hat unter Friedrich II. stattgefunden. Ungefähr zu der Zeit, da er das Hofgericht reformierte, hat er auch in Hinsicht auf die Regierung einschneidende Neuerungen durchgeführt. Die Legation wird von jetzt ab ständig besetzt und dies obwohl der Kaiser so lange Zeit in Italien verweilt und sie wird des ferneren dadurch viel wirksamer gemacht, daß das Königreich, immer abgesehen von beiden Sizilien, in große Sprengel eingetheilt und mehrere Generallegaten eingesetzt werden: zuerst 1222 einer für Oberitalien und einer für Tuszien, die in beiden Stellen mehrfach Nachfolger gehabt haben. Auch die Befugnisse dieser höchsten Beamten werden jetzt viel genauer festgesetzt, viel schärfer umschrieben. Und diese größere Bestimmtheit erleidet auch dann keine Minderung, als der reformlustige Herrscher 1239 eine neue Wandlung herbeiführt und die Legation von neuem für das ganze König-

reich zusammenfaßt und sie seinem Sohne Enzio überträgt.[1])

Bei weitem die einschneidendste Neuerung aber, die dieser an der Zentrale noch ziemlich unsicher vorwärtstastende Absolutismus der Staufer unternommen hat, war der Ausbau einer neuen Bezirks- und Gebietsverwaltung. Auch er ist von Friedrich I. begonnen worden, wenngleich dieser Kaiser noch durchaus nicht endgültige oder auch nur stetige Formen des Fortschritts gefunden hat. Zunächst handelte es sich um Herstellung etwas größerer Unterbezirke. Friedrichs I. Anordnungen in dieser Richtung schlossen sich allerdings an die überlieferten Formen älterer Lehnswürden an: er hat die alten Eintheilungen in der Regel beibehalten, Grafen und hier und da Markgrafen, Herzöge ernannt. Aber er that den grundsätzlich wichtigen Schritt, daß er in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle diese Aemter nicht, wie ehemals Rechtens gewesen war, als Lehen, sondern im Sinne modernen Staats- und Behördenwesens durch lediglich persönliche Ernennung übertrug. Allerdings, wo er einheimische Grafengeschlechter bestätigte, auch wo er deutschen Fürsten große Aemter übertrug, wie etwa da er Heinrich den Stolzen zum Markgrafen von Tuszien und Verona machte, bediente sich der Kaiser der altherkömmlichen Form der Belehnung. In den sehr zahlreichen Fällen aber, in denen kleine, insbesondere deutsche Vasallen zu Grafen, Missi und so fort ernannt wurden, ist es nur persönlich geschehen. Damit hing unzweifelhaft die Bevorzugung der Deutschen zusammen. Sie geschah nicht aus einer, wie schon mehrfach hervorgehoben, im Wesentlichen nicht vorhandenen nationalen Abweigung, sondern um das Festwurzeln der Amtsinhaber in ihrem Bezirke zu vermeiden. Ja, die Aemter wurden nicht einmal auf Lebenszeit verliehen, was dem Geist des Lehnswesens doch noch einigermaßen entgegengekommen

1) Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869) S. 134 ff., 152 f., 159 f., 167, 175 ff.

wäre, sondern oft auf ganz kurze Zeit. In einem Zeitraum von wenig mehr als dreißig Jahren sind zehn deutsche Grafen von Siena nachzuweisen, allesammt Dienstmannen des Reichs, von denen kein einziger der Sohn seines Vorgängers war. Selbst in den höheren Stellungen, in den Herzogthümern und Markgrafschaften — Spoleto, Ancona, Ravenna, die Romagna und so fort — finden Versetzungen statt, die an durchaus moderne Beamten-Verhältnisse erinnern.[1])

Friedrich II. ist dann auf dieser Bahn noch viel weiter fortgeschritten. Er gab auch den Namen der alten Lehnsämter auf, und er setzte die Vorsteher von mittleren Bezirken in Beziehung zu den von ihm so viel öfter berufenen Statthaltern höchsten Ranges, den Generallegaten. Diese ernennen nunmehr nicht selten Nuntien, später Vikare, oder der Kaiser selbst ernennt sie, wie es 1220 zum ersten Mal geschah, da Eberhard von Lautern als Spezialnuntius nach Tuszien geschickt ward. Aber auch dieser Zustand war insofern noch allzu ursprünglich und roh, als die Würde doch noch mehr das Gepräge zeitweiligen Auftrags, als eines ständigen Amtes trug, und als sie durch die Zwischenstellung des Generallegaten und dessen Ernennungsbefugnisse fast wie nur mittelbar erschien. Die reformeifrige Zeit von 1238, in der der Kaiser die einschneidendsten Neuerungen auf allen Gebieten vornahm, wurde auch in dieser Richtung entscheidend. Fast gleichzeitig mit der Neuordnung der Legation wird auch eine neue mittlere Statthalterstufe geschaffen, die der Generalvikare und der Generalkapitäne. Im Jahre 1238 wird der erste, der Generalvikar von Pavia aufwärts, d. h. für das westliche Oberitalien ernannt, im Jahre darauf folgen die für die Mark Treviso, für von Pavia abwärts, also das östliche Oberitalien, für die Romagna, die Mark Ancona, 1240 die in Tuszien, im Herzogthum Spoleto und im Kirchenstaat. Sizilien wurde gleichzeitig in zwei Kapitanate zerlegt. Die Einsetzungsurkunde für den Generallegaten Enzio nahm auf

1) Ficker II S. 259, 272, 278, 280.

die neue Einrichtung schon Rücksicht, insofern dessen Befugnisse nach unten merklich abgegrenzt wurden.[1])

Es war eine großartige Maßregel, die großartigste Verwaltungsreform, die im frühen Mittelalter überhaupt in Europa stattgefunden hat. Ueber das ganze Königreich war damit ein Netz von großen Verwaltungsbezirken gebreitet, und die Beamten, die ihnen vorgesetzt wurden, waren zwar dem Generallegaten unterstellt, aber vom Kaiser selbst ernannt, Ihre Befugnisse waren genau umschrieben; sie waren ständige Beamte; an eine Belehnung dachte Niemand mehr; die Unterbeamten, die auch ihnen noch unterstellt waren, die Kapitane und Vikare und ihre Gehülfen, wurden, wie sicher scheint, nicht von ihnen selbst, sondern vom Kaiser unmittelbar ernannt. Friedrich II. hat in diesen Zeiten nur ganz selten noch Lehnsbriefe wieder erneuert, zuweilen dagegen durch seine Beamten bestehende Lehnsgewalten sehr barsch bei Seite geschoben.[2])

Indessen der solchergestalt stetig wachsende Absolutismus der Stauferherrschaft würde vielleicht alle die inneren Kämpfe, die er über Italien heraufbeschworen hat, nicht verursacht haben, hätte er nicht von vornherein seinen Einfluß und seine neuen Ordnungen auf die unterste Stufe, auf die Städte erstrecken wollen. Friedrich I. hat sich noch auf seinem ersten Römerzuge mit der Unterwerfung der Städte im Allgemeinen begnügt. Nach dem Tage von Roncaglia im November 1158 aber ist er sehr viel weiter gegangen: er erhob nun den Anspruch, wenigstens in den Städten, die ihm Mißtrauen einflößten, eigene von ihm selbst ernannte Beamte einzusetzen. Für Form und Titel dieses Amtes war in einer Entwicklung das Vorbild gegeben, die gerade damals erst eben entstanden, aber sehr rasch weiter verbreitet worden war: das Podestat, d. h. die Leitung der Stadt durch einen Einzelbeamten. Es ist in Bologna einmal 1135, dauernd jedoch erst seit 1151

1) Ficker II S. 474 ff., 480, 496 ff.

2) Ficker II S. 519 ff., 533 f.

nachzuweisen, und in einer Anzahl von kleineren Städten in der Romagna und den Marken, ja auch schon in Oberitalien hat die Einrichtung in den fünfziger Jahren Nachahmung gefunden. Solche Podestate nun sind vom Kaiser von 1159 ab in einer Reihe oberitalienischer Städte eingesetzt worden, zuweilen allerdings auch in der Mehrzahl, nicht als Einzelbeamte, sondern zu zweien oder dreien, oft, wenn nicht immer den einheimischen Bürgerfamilien entnommen. Indessen es kam trotzdem oder gerade über diese Einrichtung zum Streit zwischen dem Kaiser und den also Unterworfenen, und nach dessen gewaltsamer Beendigung im Jahre 1162 verfuhr Friedrich I. anders. Er gestattete den ihm ergebenen Städten die Rückkehr zur alten Konsulatsverfassung, unter mehreren frei gewählten Beamten also; den von ihm beargwöhnten aber setzte er nach wie vor kaiserliche Vertreter, Legaten, Vikare, Rektoren, Podestaten geheißen. In dem Konstanzer Vertrag von 1183, der die nun folgende wirrenreiche Zeit abschloß, verzichtete der Kaiser auch darauf: gerade die Städte des Lombardenbundes, mit denen er in Streit gerathen war, erhielten nunmehr die Erlaubniß, sich durch frei zu wählende Konsuln selbständig zu verwalten. Der Vorbehalt einer kaiserlichen Genehmigung und Einsetzung der Gewählten hatte wenig thatsächliche Bedeutung, da der Kaiser oder seine Beamten gar nicht in der Lage waren, diese Investitur, wie man es nannte, zu verweigern. Die ständigen Boten, die er noch hie und da setzte, hatten eine nur richterliche Thätigkeit auszuüben. Den Podestatitel behielten nur einige der Beamten bei, die der Kaiser für die ihm noch gehörigen ländlichen Bezirke einsetzte. Es waren wenige, da der alte, außerordentlich ausgedehnte Güterbesitz des Reichs nun auf eine Anzahl Schlösser und Burgen und kleiner Reichsstädte zusammengeschmolzen war, die wesentlich mehr militärische, als wirthschaftliche und finanzielle Bedeutung hatten.[1])

1) Ficker II S. 182 ff., 187, 189 f., 193 f., 204; dazu Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 68 f.

Friedrich II. scheint in diese Verhältnisse lange nicht eingegriffen zu haben, auch der Streit, den er im Jahre 1226 mit den lombardischen Städten hatte, ist durch keinerlei Aenderungen der öffentlichen Ordnungen hervorgerufen oder von solchen gefolgt gewesen. Anders in den letzten, den reformfreudigen, thatkräftig vordringenden Jahren seiner Regierung, von 1236 ab: in dieser Zeit hat er den neuen Verwaltungseinrichtungen, die er damals für die großen Gebiete Italiens ins Leben rief, auch in der örtlichen Unterschicht Werkzeuge geschaffen. Und diese Verbindung mit den obersten Stellen des neuen Behörden- oder vielmehr Einzelbeamten-Netzes ist für das Gepräge dieses Eingriffes bezeichnend: der starke Apparat des Einheitsstaats beeinflußt von oben her auch die untersten und dabei zugleich stärksten Gebilde des politischen Lebens. Es war nichts Geringes, was Friedrich II. sich vorgesetzt hat, es war sehr viel mehr, als Friedrich I. je erstrebt hatte, und trotzdem scheint er sein Ziel mit wenigen starken Schritten erreicht zu haben. Die Selbständigkeit der städtischen Regierung, die nun fast fünfundsiebzig Jahre im Wesentlichen unangetastet geblieben war, wurde nunmehr fast mit einem Schlage wieder beseitigt, und vom Kaiser ernannte Podestaten, Vikare und Kapitane treten, wie es scheint, fast überall an die Stelle der bisherigen gewählten Beamten. Während der Kaiser noch 1226 wohl hier und da einmal ausnahmsweise einer Stadt das Haupt gegeben hatte, sind von 1236 ab systematisch in immer mehr Städten kaiserliche Beamte eingesetzt worden. Vicenza, Treviso, Verona eröffnen die Reihe, aber auch die größten und mächtigsten Gemeinwesen des oberen und mittleren Italiens können sich der Neuerung nicht entziehen. Parma, Cremona, Ravenna, Pavia, Reggio, Siena, Florenz, ja selbst Pisa erscheinen als von kaiserlichen Beamten regiert. Zuweilen hat man dies Verhältniß dadurch verschleiert und ein wenig erträglicher gemacht, daß man den Bürgern die Wahl ließ, aber es war ein Scheinzugeständniß, denn in Wahrheit mußte

der zu Wählende dem Kaiser genehm sein, auch wohl bestimmte Versprechungen machen. Oefter aber, scheint es, hat man auch hiervon abgesehen und hat den Städten ohne alle Umstände die neue Verwaltungsform auferlegt, ohne irgendwie auf allgemeinen Widerstand zu stoßen. Selbst kleineren Städtchen, wie dem toskanischen Bergnest San Gimignano, mußte, wie im Jahre 1241 geschah, die Wahl eines Podestà erst ausdrücklich verstattet werden. Die Podestà waren aus den städtischen Kassen nach den Vorschriften des Kaisers zu besolden.[1])

Es war ein gewaltiges Gebäude von in jedem Sinne neuen Staatseinrichtungen, das die beiden großen Staufer in Italien errichtet haben. Wie sehr selbst Friedrich I., der in allen Stücken doch nur der Vorläufer seines ehrgeizigeren und bedeutenderen Nachfahren war, von dem Boden des Landes und seinen altrömischen Staatsüberlieferungen beeinflußt war, davon ist schon kurz die Rede gewesen. Und jene Ansprache, die auf dem ronkalischen Tage die Vertreter der Bologneser Rechtsforschung an ihn richteten, war keineswegs der einzige Dienst, den ihm die eben neu erstarkte römische Rechtsanschauung geleistet hat. Die ersten Anläufe der Regierung Friedrich I. zu einer neuen Verwaltungsordnung sind von ihr beeinflußt worden. In Italien hatte der Gedanke des Lehnsstaats nie völlig obgesiegt: die völlige Unterwerfung des Staats unter den Adelsfeudalismus, der Zwang, auch jedes Amt als Lehen vergeben zu müssen, hat sich hier niemals durchgesetzt — sicherlich, weil die reinen Amtsbegriffe römischer Rechts- und Staatsanschauung auch in der Theorie der Feudisten nicht so leicht auszutilgen waren. Denn selbst wo das Lehnsrecht sich thatsächlich verbreitet hatte, was ja auch in Hinsicht auf die hohen Aemter zumeist geschehen war, legte die romanistisch geschulte Rechtslehre der Juristen es

1) Ficker II S. 529 ff., 532 f., 534.; vergl. auch Leo, Geschichte der italienischen Staaten II (1829) S. 227.

anders, römischer aus. Jetzt aber hat sich offenbar diese alt überlieferte Staatsauffassung auch positiv wirksam erwiesen, und es scheint, als hätten die Lehrer des römischen Rechts in Bologna und anderwärts dem um sich greifenden Absolutismus der Staufer ganz ähnliche Dienste geleistet, wie die Legisten dem der französischen Krone.[1])

Fast noch deutlicher ist dieser Sachverhalt unter der viel rascher durchgreifenden Herrschaft Friedrich II. hervorgetreten. Roffred von Benevent, im Jahre 1220 kaiserlicher und königlicher Hofmeister und Hofrichter, der Zeit und seinem Titel und Auftrage nach noch in die vorbereitenden Stadien und in die Frühzeit der kaiserlichen Reformen gehörig, war gleichzeitig Professor des bürgerlichen, d. h. natürlich römischen Rechts. Und sachlich läßt sich auf dieser Stufe die mannigfachste Einwirkung römischen Staatsrechts nachweisen: insbesondere die Abzweigung mittlerer Verwaltungsämter von den höchsten entspricht durchaus dem Begriff der Delegation. Die Befugnisse, die die Vikare etwa in Tuszien um 1230 ausüben, sind auf sie ganz im selben Sinne übertragen, wie einst die spätkaiserlichen Präfekten auf dessen Vikare.[2]) Die großen Reorganisationen von 1238 vollends beruhen auf diesem Gedanken; daß auch die Einsetzung kaiserlicher Beamter, die den städtischen Gemeinwesen zur selben Zeit, von 1236 an, aufgedrungen wurden im Sinn eines einheitlicheren Ausbaus des kaiserlichen Verwaltungssystemes von den oberen und mittleren nach den unteren Stufen hin, ist bereits hervorgehoben worden. Und wenn die Auffassung der Delegation allmählich durch straffere Zentralisierung bei Seite geschoben wurde, wenn nicht nur die Generallegaten an der Spitze, die Generalvikare und die Generalkapitane in der Mitte, sondern auch die kaiserlichen Podestà, Vikare und Kapitane in den Städten dem Kaiser und der Zentralstelle

1) S. o. II 2 S. 898; Ficker II S. 277.
2) Ficker I S. 349, II S. 472 f., 483 f.

unmittelbar untergeben wurden, so nimmt sich auch dies wie ein Wiederaufleben der Grundgedanken der spätkaiserlichen Amtshierarchie aus, wenngleich in diesen Fortschritten vielleicht der Antrieb des eigenen staatlichen Bedürfnisses mächtiger gewesen ist, als der Eindruck irgend welcher alter Vorbilder.

Ebenso kräftig nämlich war doch auch das eigene Schaffensvermögen dieser stark lebenden Tage, dieses großen Staatenformers. Es ist nicht zu sagen, einen wie modernen Eindruck viele von den Maßnahmen Friedrichs II. machen. Am meisten ist es der Ton, die Haltung seiner Verordnungen; die großen Amtsanweisungen, die er den Bestallungen seiner hohen Beamten einverleibte, sind so klar und genau, sie umschreiben die Amtsgewalt und die Befugnißgrenzen mit so scharfen, sicheren Umrißlinien, daß man den Hauch des neuzeitlichen Absolutismus spürt. Auch die Eile dieses großen Reformators, der gar nicht schnell genug zum Ziele kommen konnte, gemahnt an die Eigenthümlichkeiten viel späterer großer Staatsverwalter. Wenn er seinem Großhofjustitiar Heinrich von Morra unter dem 13. Oktober 1239 befiehlt, er habe für die Ausführung der ihm ertheilten Weisungen die Frist unius mensis post reditum suum in regnum, so klingt das ganz ähnlich, wie wenn Friedrich Wilhelm I. von Preußen den Geheimen Räthen, die er mit der Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs betraut hatte, schrieb: Nun seindt noch elf Monate, so muß das Landrecht fertig sein vors ganze Land.[1]) Wann aber wäre je in all den Jahrhunderten vor Friedrich II. solch' scharfer, exakter Ton erhört worden!

Noch auffälliger als dies Alles ist die Vorwegnahme von Verwaltungsgrundsätzen in der Behandlung der Menschen, der Werkzeuge. Auch in diesem Punkte erscheint die Praxis

1) Ficker I S. 362, II S. 175 ff., 519 ff.; vergl. Stölzel, Rechtsverwaltung II (1888) S. 42.

viel späterer Jahrhunderte bewußt angewandt. Es war doch beiden großen Staufern — denn auch Friedrich I. kommt hier in Betracht — nicht genug, das Lehnswesen aus ihrem Aemterbau zu verbannen, sie trugen beide auch dafür Sorge, daß die nunmehr wirklich ernannten, abberufbaren und absetzbaren Beamten nicht etwa von neuem mit dem Boden verwuchsen, auf den sie gesetzt wurden. Ihnen kam dabei die nationale Verschiedenheit der Völker ihres weiten Reichs zu statten, aber sie haben sich den Nutzen, den sie hieraus ziehen konnten, in sehr mannigfaltiger Weise verschafft. Friedrich I. hat, wie es scheint, grundsätzlich Deutsche in der italienischen Verwaltung angestellt. Wie wenig das Nationalgefühl dieser Jahrhunderte noch bewußt, wie wenig es noch politisch ausgeprägt gewesen ist, davon war schon die Rede. Aber selbstverständlich war die Verwendung deutscher Grafen und Markgrafen weit räthlicher, wollte man ihr Amt systematisch vor dem Erblichwerden behüten; ja man hat damals selbst in die auffässigen lombardischen Städte Deutsche als Podestaten gesetzt.

Friedrich II. ist in der ersten Hälfte seiner Regierung ganz ähnlich vorgegangen: damals findet sich selbst in Sizilien ein deutscher Bischof als Legat. Später aber und zwar gerade in der Zeit der entscheidenden Reformen hat er die Richtung gewechselt: die Deutschen verschwinden, und Italiener treten in ersichtlich grundsätzlicher Regelmäßigkeit an ihre Stelle. Man könnte meinen, das alte System sei damals aufgegeben, und doch war dem nicht so. Die Italiener nämlich, die er jetzt überall anstellte, stammten nicht aus den Gebieten, in die er sie schickte, ja nicht einmal aus dem eigentlichen Königreich Italien, sondern aus dem Königthum Sizilien und zwar auffälliger Weise aus dessen einer festländischen Provinz, aus Apulien. Und dadurch wird deutlich, daß der frühere Grundsatz, nicht einheimische Beamte anzustellen, lediglich beibehalten wurde. Gleichzeitig aber brachte der Kaiser auf diese Weise Männer aus seinem sizilischen

Erbkönigreich in die entscheidenden Stellungen, und diese waren mit der Regierungsweise und dem Verwaltungsgange eines straff zentralisierten Reichs ganz vertraut, was die Deutschen von den staatlich so weit zurückgebliebenen Zuständen ihres Landes her durchaus nicht waren.[1])

Der ganze Vorgang aber muß ein sehr bewußter gewesen sein, denn von 1237, d. h. einem der entscheidenden Reformjahre ab, ist die Aenderung fast ausnahmslos durchgeführt worden. Aus geringem Zutrauen gegen die Deutschen ist sie nicht zu erklären, denn diese wurden nach wie vor im Heere grundsätzlich bevorzugt. Ja im Gegentheil, den neuen Beamten mißtraute Friedrich offenbar weit mehr als den Deutschen. Er legte großes Gewicht darauf, daß die Apulier, die er verwandte, ihm oder seinen Vertrauten persönlich bekannt waren. Sie mußten ferner begütert sein, damit man ein Unterpfand ihrer Zuverlässigkeit in der Hand behielt. Schließlich aber hat man sie, in einem fast an orientalische Despoten erinnernden Mißtrauen, — und derartige Vorbilder lagen ja nicht allzufern — immerfort von einem Amt ins andere, von einem Ort an den anderen versetzt.

Und noch einen ganz modernen Zug weist das Gesammtbild der italienischen Staatsverwaltung dieser Zeiten auf: die Zentralisierung aller entscheidenden Regierungsgeschäfte auch noch über die an sich schon so straff gegliederte Stufenfolge der Aemter und Beamten hinweg. Zwischen dem kaiserlichen Hofe und den untersten Schichten des Verwaltungsbaus bestand ein unmittelbarer Verkehr. Daß die Ernennungen der unteren Beamten nicht mehr dem Ermessen der höheren überlassen bleibt, ist nicht der einzige Fall dieser Art: der Kaiser richtet seine Verfügungen gar nicht selten an die Vikare, Kapitane, Podestaten und so fort. Dieselbe Zentralisierung, wie sie für die Rechtsprechung im kaiserlichen Hofgericht gipfelte, sollte auch für die Verwaltung statthaben.[2])

1) Ficker II S. 266, 187 f., 169, 545.
2) Ficker II S. 546, 542 f., 544.

Nie ist Italien in der Zeit zwischen Romulus Augustulus und Viktor Emanuel der Verwirklichung des Einheitsstaats so nahe gewesen wie damals.

Nie freilich hat auch eine so unumschränkte Königsherrschaft in all diesen Jahrhunderten bestanden. Allerdings dem Rechte und der Verfassung nach bestand ein Reichstag: d. h. der Reichstag des deutsch-italienischen Gesammtreichs, wenn er in Italien einberufen wurde. An ihm nahmen, ganz selbstverständlich, eine große Anzahl deutscher Fürsten theil, aber die Italiener mögen auf ihm stark vertreten gewesen sein. Auch das Bürgerthum war betheiligt. In der Versammlung auf den ronkalischen Feldern haben achtundzwanzig städtische Abgeordnete und außer ihnen noch vier Lehrer der Bologneser Rechtsfakultät an den entscheidenden Beschlüssen theilgenommen.

Aber es scheint, daß in der Zeit zwischen 1150 und 1250 diese Versammlungen nur selten berufen worden sind, und ferner, daß sie, wenn es geschah, wie z. B. zu Cremona im Jahre 1226, zu Ravenna und Treviso 1231 und 1232, eine mehr repräsentative Rolle gespielt haben. Selbst der glänzende Tag auf den ronkalischen Feldern im Jahre 1158 hat im Wesentlichen nichts anderes gethan, als den Anordnungen Friedrich I. größeren Nachdruck zu geben.

Es war ein eigenthümliches Verhängniß für Italien, daß seine deutschen Herrscher erst dann sich auf die höchsten Aufgaben ihres Amtes besannen, als es zu spät war, als die Sonderbildungen schon zu weit gediehen waren. Das war nicht eigentlich ihre Schuld: die gesammteuropäische Entwicklung von 900 bis 1150 lehrt, daß damals das Königthum überall am schwächsten war. Aber wie in Deutschland und Frankreich der Hochadel, so war in Italien, den wirthschaftlichen Vorzügen des Landes entsprechend das Städtewesen emporgewachsen. Und wie hätte ein Zusammenstoß zwischen diesen beiden Gewalten ausbleiben sollen. Ja, es ist die besondere Eigenthümlichkeit der italienischen Entwicklung in dem

schicksalsreichen Jahrhundert nach 1150, daß der Kampf zwischen Einheitsstaat und Sondergeist hier in weit konzentrierterer und ausgesprochener Form ausgefochten worden ist, als irgendwo sonst in diesem Zeitalter. Denn es kam zu einigen wirklichen Gesammtaufständen zwar nicht des ganzen Reichs, wohl aber großer Theile, und nicht, wie überall anderwärts in der Regel geschah, zu einer Anzahl tumultuarischer Einzelerhebungen.

Friedrich I. hat die heftigsten Aeußerungen des Widerstandes gegen die unitarische Politik zu bekämpfen gehabt. Er selbst gab den Anlaß zum Kriege: die Unterwerfung der Städte unter kaiserliche Beamte, wie er sie dicht vor und dicht nach dem ronkalischen Tage sehr entschieden forderte, war der Stein des Anstoßes. Wenn es nicht die beiden großen Handelsstädte Toskanas und Liguriens waren, mit denen es darüber zum Streite kam, so mag die Ursache dafür theils in dem schonenden Auftreten des Kaisers, theils in der größeren Friedensliebe der Pisaner und der — später einmal freilich sehr trotzig auftretenden — Genueser Kaufherren gelegen haben; Venedig stand noch ganz außerhalb des Königreichs, und so war es fast selbstverständlich, daß die am kräftigsten und frühesten emporgewachsenen Gemeinden der Lombardei den Handschuh aufnahmen. Wie der Kaiser diese Empörung zuerst 1158, dann 1161 und 62 niederwarf, wie der Veroneser Städtebund, unterstützt von den Venetianern, Byzantinern und Sizilianern von 1164 ihm bis zu dem Waffenstillstand von 1175 erfolgreich entgegentrat, wie die Tapferkeit der Mailänder dem Kaiser an dem entscheidenden Tage des 29. Mai 1176 bei Legnano eine schwere Niederlage beibrachte, dies Alles ist bekannt. Der Friede von Konstanz, der im Jahre 1183 den Kampf beschloß, war doch in allem Wesentlichen ein Verzicht der kaiserlichen Einigungspolitik auf ihre früheren Forderungen: die Städte des Lombardenbundes wurden durch ihn nicht nur förmlich in das Recht der freien Wahl ihrer Oberhäupter und Beamten, das der Kaiser ihnen

bestritten hatte, eingesetzt — was zuvor nie geschehen war — sondern wurden auch von dem größten Theil ihrer Abgaben an das Reich, die vielfach zum Wenigsten noch auf dem Papier bestanden, befreit.

Wesentlich anders war freilich die Gestalt, die das Verhältniß zwischen Krone und Bürgerthum unter Friedrich II. insbesondere in der zweiten Hälfte seiner Regierung annahm. Im Jahre 1226 zwar, in dem es schien, als solle sich der alte Streit ganz in der alten Form erneuern, in dem der Kaiser mit dem Kriege drohte, die Städte ihren Bund wieder errichteten, kam es schließlich nicht zum Zusammenstoß. Auch das kritische Jahr 1233, das ähnlich schlimme Konstellationen sah, ging vorüber; aber drei Jahre darauf, als des Kaisers Pläne auf Erneuerung der Staatseinheit und zugleich auf straffe Unterwerfung der Städte unter seine Beamten reiften, kam es zum Kriege. Friedrich II. ist in ihm meist glücklich gewesen, und wie die Städte des mittleren Italiens, so haben auch viele Gemeinden des oberen sich seinen Geboten unterworfen, zeitweise schien es, als sei der Kaiser am Ziele angelangt. Aber daß 1248 die tapferen Parmesen seinem Heere eine so üble Niederlage beibrachten, daß 1249 gar die Bolognesen seinen Generallegaten für das ganze Königreich, den König Enzio von Sardinien, seinen Lieblingssohn, gefangen nahmen, zeigt, wie zähe der Widerstand noch bis zuletzt war. Friedrich II. ist 1250 gestorben, ohne seine Pläne durchgesetzt, geschweige denn gesichert zu haben.

Die eigentliche Entscheidung über den verfassungsgeschichtlichen Ertrag der Stauferzeit fiel hier wie in Deutschland erst nach ihrem Ende. Wenige Trümmerstücke der Königsgewalt sind zwar noch eine Reihe von Jahren hindurch von Manfred, selbst von seinem Gegner Karl von Anjou, dem Herrscher des festländischen Siziliens festgehalten worden. Dann fiel Alles auseinander, der Sondergeist hatte über den Einheitsstaat gesiegt.

Die vor 1150 herangewachsenen, seitdem noch wesentlich

erstarkten Städte waren die vornehmsten Träger dieses Widerstandes gewesen. Die wirksamste Hülfe ist ihnen von einer anderen, trotz aller europäischen und kirchlichen Maskierung ebenfalls im Kern nur territorial-italienischen Gewalt geliehen worden: dem Papstthum. Es hat sich damals mehr als irgendwann wie ein partikulares Fürstenthum verhalten, und wenn seine universale Stellung sich geltend machte, so geschah es nur im Sinne einer Verstärkung dieser territorialen oder, wenn man will, städtisch-römischen Regungen. Die Päpste dieses Jahrhunderts hätten sich nicht anders verhalten können, wenn sie Herzöge des Patrimoniums oder selbst Podestaten von Rom gewesen wären: sie erwehrten sich des staufischen Absolutismus. Aber freilich, den gewaltigen Apparat, der ihnen weit über Italien hinaus in den Würdenträgern der Kirche, und die noch viel größere moralische Gewalt, die ihnen als geistliche Oberhäupter der Christenheit zur Verfügung stand, haben sie für diese ihre partikularistischen Absichten in vollem Maße in Bewegung setzen können. Und da es Römer, Italiener waren, die die Tiara trugen, haben sie nie gezögert, diesen uralten Mißbrauch zu erneuern und aus sehr weltlichen Beweggründen religiöse Urtheile ausgesprochen, Interdikte verfügt, Bannstrahlen geschleudert. Daß sie dadurch dem Geist der Religion, als deren Träger sie auftraten, geradezu ins Gesicht schlugen, ist sicher. Zweifelhaft aber bleibt auch, ob sie ihrem eigenen Volke so einen guten Dienst erwiesen. Denn da sie, was nunmehr ihre politische Pflicht gewesen wäre, nicht ihrerseits den Einheitsstaat aufrichteten, so haben sie damals in Wahrheit, wie Macchiavelli ihnen noch zweieinhalb Jahrhundert später mit so viel Erbitterung vorwarf, über ihr Vaterland nichts als Spaltung und Zerrissenheit gebracht.

Dem Zusammentreffen dieser städtischen und kirchlichen Gegnerschaft ist das neue Königthum erlegen: mit so modernen Werk- und Rüstzeugen es sich auch unter Friedrich II. wappnete, es erlag. Ob es nicht doch noch gesiegt hätte,

wenn dies Herrschergeschlecht nicht erloschen wäre oder wenn die deutschen Verhältnisse nicht ebenso oder schlimmer zerfahren gewesen wären, wer will es sagen. Nur das eine steht fest, daß der Schaden, den die Personalunion den beiden verbundenen Ländern zufügte, ein durchaus gegenseitiger war. Was immer auch Deutschland darunter gelitten haben mag, daß die zwei großen Staufer ihre beste Kraft und ihren durchaus modern absolutistischen Ehrgeiz fast nur an die Ordnung ihres südlichen Besitzes gesetzt haben, Italien hat politisch einen fast noch größeren Schaden davongetragen, als ihm sein Königthum durch die Schwäche des deutschen Staats entzogen wurde.

Freilich ist schon damit gesagt, daß der Genius seiner Geschichte ihn noch viel weniger in diese Bahn hat lenken wollen, daß es, sich selbst überlassen, vermuthlich noch viel schneller zerfallen wäre. Und wer will sich zuletzt vermessen zu entscheiden, ob dieses Schicksal, das der staatlichen Entwicklung Italiens freilich schweren Eintrag gethan hat, auch seinem Volk und seiner Kultur wirklich nur Nachtheile gebracht hat.

V. Das patrizische Zeitalter der alten und neuen Stadtstaaten.

Was immer auch das Papstthum dazu beigetragen haben mag, um das Scheitern des Einheitsstaates herbeizuführen, die entscheidende Rolle haben in dem Gesammtvorgang die Städte gespielt. Es ist zunächst nothwendig, sich zu vergegenwärtigen, inwieweit ihre innere Verfassung sie zu dieser einschneidenden auswärtigen Politik befähigt hat, und ganz selbstverständlich richten sich hierbei die Blicke zunächst auf die ober- und mittelitalienischen Städte, die in beiden Phasen jener Kämpfe die führende Stellung innegehabt haben.

Entsinnt man sich des Verlaufs, den die Entstehung

der städtischen Selbständigkeit vor 1150 genommen hat, so macht die Entwicklung nach diesem Zeitpunkt durchaus den Eindruck einer geradlinigen und folgerichtigen Fortsetzung jener ersten Anfänge. Die lombardischen Städte waren emporgekommen im Kampfe mit ihren Bischöfen: diese Streitigkeiten sind auch jetzt noch fortgeführt worden, aber es waren freilich nur die letzten Rückzugsgefechte der weichenden, die letzten Triumphe der obsiegenden Gewalten. Schon zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts war die alte Stadtherrschaft der Bischöfe in den oberitalienischen Gemeinwesen bis auf wenige Reste verloren gegangen. In Parma wurde noch 1221 dem Bischof die Investitur der höchsten städtischen Beamten, des Podestà oder der Konsuln, als Recht zugestanden, und in kleinen Orten, wie Adria und Volterra, haben die Bischöfe noch gegen 1200, in anderen wie in Brescia, Vercelli und Feltre-Belluno, bis noch um 1300 allerlei Hoheitsbefugnisse ausgeübt, aber das waren Ausnahmen und fast jedes Mal auch eher Ehren- als wirkliche Rechte.[1])

Um so kräftiger bildeten sich nunmehr die eigenen Aemter und Einrichtungen der Bürgerschaften aus, allen voran das Konsulat. Es war noch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in der Regel eine mehrgliedrige Behörde gewesen, zuweilen, wie in Mailand, die Vertreterschaft der einzelnen in der Stadt vorhandenen Stände. Der Vorstoß Friedrichs I., der nicht nur gegen die Selbstregierung der Städte gerichtet war, sondern auch den Uebergang zum Einzelbeamtenthum bedeutete, scheint in dieser letzteren Hinsicht den stärksten Einfluß auf die Entwicklung auch der selbständig-bürgerlichen Verfassung gehabt zu haben. Es findet sich nämlich, daß die Städte selbst im Laufe der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gar nicht selten an die Stelle der Konsuln und ihrer Mehrzahl einen einzigen von ihnen selbst

1) Salzer, Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien (1900) S. 4 — eine ausgezeichnete, in durchaus entwicklungsgeschichtlichem Sinne abgefaßte Arbeit aus der Schule Scheffer-Boichorsts.

gewählten Podestà setzen: so Bologna im Jahre 1151, Parma 1175, Ravenna 1181, Mailand zuerst im Jahre 1186, Padua 1189; für Bologna hat den Konstanzer Frieden von 1183 wieder ein Podestà unterzeichnet. Immerhin erscheint der Auftrag solcher obersten Stadtbeamten zuerst nur als außerordentlicher, ungewöhnlicher, auf Zeit gegebener und fast an Diktatur erinnernder. Die Bedürfnisse der Kriegsführung in den zahlreichen Feldzügen gegen den Kaiser mögen viel dazu beigetragen haben, es überhaupt in Aufnahme kommen zu lassen.[1])

Um diese Zeit war z. B. in Pistoja der Zustand dieser, daß der Podestà oberster Heerführer und oberster Richter ist, daß ihm zur Seite ein engerer Rath, das consiglio speciale steht, der alle wesentlichen Regierungsgeschäfte in Gemeinschaft mit dem Podestà erledigt, und ein weiterer Rath, das consiglio generale, aus hundert gewählten Bürgern bestehend, der bei Erlaß neuer Gesetze, bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, bei Steuerbewilligungen und der Podestà-Wahl mitwirkte. Diese beiden Ausschüsse der Bürgerschaft wurden als Werkzeuge des Commune bezeichnet, dieses selbst aber, d. h. die Gesammtheit der Bürger, trat nur selten — satzungsgemäß vier Mal des Jahres — auf, und wie es scheint, ohne wirklichen Einfluß auf die Geschäfte. Man veranstaltete diese Versammlungen, Parlamente genannt, um wichtigen Beschlüssen der auswärtigen oder inneren Staatsleitung mehr Feierlichkeit und Nachdruck zu verleihen, verfassungsmäßig geordnete Befugnisse hatten sie nicht.

Man sieht leicht, wie aristokratisch der Geist dieser frühesten Einrichtungen des Commune ist. Aber ebenso offenbar ist, daß durch die Ausbreitung und das Ständigwerden des Einzelbeamtenthums, des Podestats, wie es in den ersten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts nach-

1) Hegel, Städteverfassung in Italien II S. 245 Anm. 1 und 2; Salzer S. 28.

zuweisen ist, dem Gesammtbild ein monarchischer Zug beigemischt wird.[1]) Fast zur gleichen Zeit aber regt sich ganz leise eine demokratische Gegenbewegung, deren späterer Fortschritt für die Herrschaft des Stadtadels ebenso verhängnißvoll werden sollte, wie jene Anfänge monarchischen Regiments. Ihre Träger waren, wie nicht Wunder nehmen kann, die Zünfte. Denn wenn, wie schon berührt, die höhere Kaufmannschaft schon frühzeitig neben dem eingewanderten Adel einen ebenbürtigen Platz oder, wie in dem ständisch zerklüfteten Mailand, doch wenigstens als die Gruppe der Cives den dritten Platz hinter Kapitanen und Valvassoren errungen hat, so waren die Handwerker und wohl auch die Krämer ganz zurückgeblieben und sie begannen sich jetzt bei wachsendem Wohlstand zu rühren.

In dem damals wie noch heute besonders fortschrittlichen Mailand scheint dieser Vorgang zuerst greifbare Gestalt gewonnen zu haben. Im Jahre 1198 thaten sich dort die Zünfte der Bäcker, Fleischer, Schuster, Schneider, Schmiede, Tuchmacher und so fort zusammen, um einen Bund, die Credentia Sancti Ambrosii zu schließen. Diesem neu aufstrebenden dritten Stand in der Stadt kam aufs Beste der Umstand zu statten, daß das Commune wie so oft gänzlich zerfallen war, daß sich in ihm der Adel und die reiche Bürgerschaft, das fette Volk, wie man es nannte, feindselig gegenüber standen, daß der Adel selbst wieder in Faktionen zerfiel — neben dem eigentlichen Adel standen die Motta und die Gesellschaft der Gagliardi. Schon 1201 setzte die Credenza es durch, daß einer der drei in diesem Jahr ernannten Podestaten von ihr gewählt werden durfte. Doch ist damals durchaus kein beständiger neuer Verfassungszustand geschaffen worden. Die Bürgerschaft der Stadt ist vielmehr in dem nun folgenden halben Jahrhundert in immer neue Parteiungen gespalten gewesen, es haben immer neue Ver-

1) Hegel II S. 246 ff., 245.

fassungsumwälzungen stattgefunden. Aber soviel war freilich durchgesetzt, daß neben den Ständen und Ständegruppen, die in wirrem Durcheinander eigene und städtische Beamtungen schufen und zerstörten, die Zünfte, genannt das magere Volk, eine durchaus ebenbürtige Rolle spielten.[1])

Gerade die beiden auffälligsten Merkmale dieser neuen Entwicklung aber, ihre Unstetheit und Unruhe einmal und das Emporkommen demokratischer Bestrebungen andererseits, sie sind gleichermaßen dem Wachsthum der dritten ebenfalls neuen Erscheinung in dem städtischen Leben dieses reichbewegten Jahrhunderts zu statten gekommen: des Podestats. Die Verschwörungen, Parteiungen, Umsturzbewegungen, die die Verfassungsgeschichte Mailands damals erfüllt haben, stehen durchaus nicht allein; sie scheinen vielmehr nur einen höchstens etwas gesteigerten Einzelfall unter vielen anderen darzustellen. An sich lag nun in der Natur der neuen Würde nichts Bedrohliches für den bisherigen Verfassungszustand: von Anfang an hat als Regel gegolten, daß das Podestat nur ein Jahr lang bekleidet werden sollte. Frühzeitig ward auch Brauch, daß der Podestà, sei es niemals, sei es wenigstens in der nächsten Zeit nicht wieder gewählt werden durfte. Die Hauptregel der Einjährigkeit scheint bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts wirklich aufrecht erhalten zu sein. Die übrigen Bestimmungen machen aber den Eindruck, als seien sie aus Mißtrauen, wenn nicht schon zur Abwehr tyrannisartiger Amtsverlängerungen geschaffen. In Padua und Verona ist dazu auch Anlaß gewesen, und wenigstens von einer Stadt, von Ferrara, läßt sich ausdrücklich nachweisen, daß es dort zu derartigen monarchischen Umsturzbewegungen gegen die bestehende Verfassung gekommen ist. Schon von 1195 ab haben dort die Häupter zweier Markgrafengeschlechter, die sich in die Parteikämpfe der Stadt einmischten, der Salinguerra und der Este, wechselweise immer wieder das Podestà-

1) Schupfer, La società Milanese all'epoca del risorgimento del comune (1869) S. 180 ff.

Amt bekleidet. Zwischen 1213 und 1240 hat dann das eine von ihnen, haben die Salinguerra Ferrara zwar nicht als Podestà, wohl aber als thatsächlich regierende Parteiführer beherrscht. Ezzelino von Romano hat in Verona zwischen 1236 und 1259 eine ähnliche Stellung eingenommen, was durch den generallegations-ähnlichen Auftrag, den er von Friedrich II. erhielt, nur gefördert werden konnte. In Ferrara aber ist Azzo VII. von Este zwischen 1242 und 1258 sieben Mal, also schon halb ständig, Podestà gewesen.[1])

Allerdings diese Entwicklung in Ferrara war nur der vereinzelte Vorläufer einer erst im nächsten Zeitraum, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts allgemein Platz greifenden Wandlung, aber sie ist bezeichnend für die Anläufe, die auch anderwärts, in Verona, Mantua, Padua sicher zu ähnlichem Ziele gemacht worden sind. Und nicht selten mag bereits damals gegen das schon wankende bürgerlich-adliche Patriziat ein Bündniß von ehrgeizigen Podestaten und grollenden Zünften zu stande gekommen sein.

Daß auch die großen Städte Toskanas und Liguriens, daß Pisa, Genua und Florenz in diesem Jahrhundert eine vielfach ähnliche Verfassungsgeschichte durchlebt haben, kann nicht wunder nehmen. Die bisherige Entwicklung wie die neuen Voraussetzungen waren im Wesentlichen die gleichen, und bei allen Abweichungen im Einzelnen entspricht doch die Gestaltung der Verhältnisse, insonderheit die Einrichtung von Konsulat und Podestat, dem Gesammtbilde. Zu einer wirklichen Staatsumwälzung im Sinne der demokratisch-monarchistischen Umtriebe, die sich auch hier überall geltend machten, ist es indessen vor der Mitte des Jahrhunderts in keiner der drei Städte gekommen.[2])

Venedig hatte zuvor eine ganz eigenthümliche Entwick-

1) Salzer S. 28, 31 ff., 37 ff., 40 f.

2) Davidsohn, Geschichte von Florenz I (1896) S. 672 ff.; dazu Hegel II S. 270; Caro, Die Verfassung Genuas zur Zeit des Podestats (1891) S. 36 ff.; Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa S. 15 ff., 18 ff.; dazu Salzer S. 74, 79.

lung gehabt, und es wäre deshalb von vornherein anzunehmen, daß seine Geschichte auch in diesem Jahrhundert von 1150 bis 1250 abweichende Bahnen eingeschlagen hätte. Bemerkenswerther Weise hat es sich aber der von den anderen großen Gemeinwesen Ober- und Mittelitaliens eingehaltenen Linie eher genähert. Vom Jahre 1141 ab taucht zunächst die Behörde der Sapientes auf, eine Anzahl von Verordneten, Räthen, wie sie genannt wurden, mit deren Unterstützung und Beirath der Doge wichtige Regierungsgeschäfte erledigte. Schon für das Jahr 1165 findet sich, wie urkundlich nachzuweisen ist, der Doge an die Mitwirkung dieses engen Raths gebunden, ja seinem gemeinsamen Beschlusse untergeordnet. Es schiebt sich hier also zwischen den Dogen und die früher verfassungsmäßig thätige Gesammtbürgerschaft — d. h. die Vereinigung von Geistlichkeit, Judices und dem in drei Stände getheilten Populus — eine Zwischeninstanz ein, die sich wie eine große Behörde oder besser wie ein Parlament darstellt. Noch etwas später, im Jahre 1187 treten diese Sapientes in zwei Körperschaften gespalten auf: als ein größerer und ein kleiner Rath. Im Jahre 1207 waren diese dergestalt zusammengesetzt, daß den kleinen Rath nur sechs Mitglieder, die Prokuratoren, bildeten, ausgewählt aus den sechs Bezirken, in die die Stadt zerfiel. Der große Rath aber bestand aus den Vertretern der Trentacien, d. h. der kleinsten Bestandtheile der Bürgerschaft, die den Florentiner Vizinantien entsprochen zu haben scheinen, und zählte damals vermuthlich viel weniger Mitglieder, als die später geltende Zahl von 400 oder 450 erwarten läßt. Beide Körperschaften aber wurden nicht eigentlich gewählt, sondern von einem für alle Staatswahlen thätigen Kollegium von drei Wählern ernannt, ein sehr merkwürdiges und umständliches Verfahren, das zunächst den Zweck gehabt zu haben scheint, alle Theile der Bürgerschaft zu Worte kommen zu lassen, gleichzeitig aber sehr aristokratisch anmuthet, da es in die Hand dieser drei Großwähler eine ungemeine Machtfülle legt.

Den gleichen Charakter trägt eine andere Verfassungsänderung, die sich im Laufe des zwölften Jahrhunderts vollzog: die Einführung eines mittelbaren Verfahrens für die Dogenwahl. Nicht mehr die Gesammtbürgerschaft nämlich wählte wie zuvor den Dogen, sondern eine Anzahl von elf Wahlmännern, die man eigens zu diesem Zwecke erwählte. Im Jahre 1172 ist die Dogenwahl so vor sich gegangen, doch vermuthlich damals nicht zum ersten Male.[1])

Man sieht sogleich, inwiefern sich damals, wie längst hervorgehoben worden ist[2]), die venetianische Entwicklung und die der übrigen Städte Oberitaliens einander angenähert hat. Ihr eigenthümlichster Bestandtheil, die Wahlmonarchie der auf Lebenszeit gewählten Dogen, blieb ungeändert: aber die Krönung der bis dahin republikanischen Gemeinwesen des festen Landes durch das Amt des freilich jährlich erwählten Podestà verminderte auf jener Seite die Entfernung. Andererseits entstanden in Venedig der große und kleine Rath, die nach ihrer Zusammensetzung und ihren Machtbefugnissen ungefähr den entsprechenden Körperschaften der übrigen Städte ähneln mochten. Und endlich mag auch der gemäßigt-aristokratische Grundcharakter des damaligen Regiments von Venedig von dem Gesammtbild wenig abgewichen sein. Denn so stark auch der thatsächliche Einfluß des Adels auf den großen und den kleinen Rath, namentlich aber auch auf jene merkwürdigen Wahlmänner-Kollegien der Drei und der Elf gewesen sein mag — von wem sie erwählt wurden, bleibt völlig dunkel —, nirgends ist doch ausdrücklich von einem Ausschluß der Nichtadlichen von den öffentlichen Aemtern und Vertreterschaften die Rede, und die standesmäßige Abschließung des venetianischen Adels, die später eine so schwer übersteigbare Schranke

1) So nach den völlig neue Grundlage schaffenden Forschungen Lenels (Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria mit Beiträgen zur Verfassungsgeschichte [1897] S. 124 ff., 131 ff., 137 ff., 108 ff.).

2) Hegel Städteverfassung II S. 253.

zwischen ihm und den übrigen Bevölkerungsschichten aufgerichtet hat, war damals noch nicht vorgenommen. Doch freilich der eine Unterschied, der alle spätere Entwicklung Venedigs wiederum so weit von der der übrigen Städte abweichen lassen sollte, die innerlich viel stärkere Stellung des Patriziats machte sich auch damals schon geltend: heimlich bei den Wahlen und Staatsbeschlüssen, öffentlich, wenn auch nur negativ, durch das Ausbleiben einer starken Zunftbewegung.

Rom dagegen, der zweite erlauchte Ausnahmefall, dessen Verfassungsgeschichte sich vor 1150 im Wesentlichen durch ihre Unentwickeltheit vor der anderer großer Städte ausgezeichnet hatte, zeigt in diesem Zeitraum eine besonders jäh sich überstürzende und eben deswegen wiederum schädliche Vorwärtsbewegung. Gleichwohl war der Grund für die alte Erstarrung, wie für die neue Unruhe der gleiche: die Schwäche des höheren Bürgerstandes, vielleicht auch der Mangel an einem selbständigen niederen Stadtadel. Gab es auch weitsichtige und reiche Kaufleute, wie der Handelsvertrag von 1165 zeigt, den die römische Mercanzia mit den Genuesen abschloß, so sind sie doch offenbar neben dem übermüthigen und übermächtigen hohen Adel nicht aufgekommen. Und der Stand der mailändischen Militi mag hier ganz in den Gefolgschaften der großen Geschlechter aufgegangen sein. Aufrecht stand nur das in seinen zahlreichen Zünften wirthschaftlich, in den Fahnengenossenschaften der Bandi militärisch organisierte niedere Volk. Die weite Kluft, die zwischen jenem herrschenden Stande und diesem niedersten des Volkes und der Handwerker befestigt war, hat es offenbar im elften Jahrhundert und in der ersten Hälfte des zwölften nicht zur Entstehung eines Commune im Sinne der ober- und mittelitalienischen Städte kommen lassen. Die Zünfte aber, die bis dahin zu solcher Gemeinschaftsbildung nicht hoch genug gestanden und nicht Kraft genug besessen hatten, haben, allmählich erstarkt, schließlich an der Schwelle dieses neuen

Zeitalters den tumultuarischen Versuch gemacht, die Herrschaft des Adels zu brechen.

Der Vorgang macht den Eindruck, als hätte die römische Entwicklung die volle Stufe der Commune- und Konsulatsverfassung, zu deren Zurücklegung die großen Gemeinwesen des italienischen Nordens mehr als ein Jahrhundert gebraucht haben, vollkommen überspringen sollen, als hätte Rom, dessen Einrichtungen noch nicht den Standpunkt des Florenz von 1150 erreicht hatten, im Jahre 1143 den des Florenz von 1250 einnehmen wollen. Der Anlaß zu der Revolution, die im Jahre 1143 plötzlich ausbrach, war sehr geringfügig: ein Vertrag mit der den Römern übel verhaßten kleinen Nachbarstadt Tivoli; die Ursachen aber lagen nicht nur in der älteren Entwicklung, sondern auch in einem von auswärts kommenden geistigen Antrieb. Damals war Arnold von Brescia aufgestanden, der Schüler Abälards, und hatte mit seiner Predigt wider die Weltlichkeit der Geistlichen die lombardischen Städte in gewaltigen Aufruhr versetzt. Der Papst hatte 1139 gegen ihn ein lateranisches Konzil abgehalten, aber dessen Beschlüsse konnten nicht verhindern, daß der Funke seiner Lehre auch nach Rom hinüberschlug.

So voll der römische Adel auch von den Ueberlieferungen des Orts war — man liebte es in den großen Familien, bis auf Caesar und Augustus zurückführende Stammbäume anfertigen zu lassen — sie waren auch im Volk nicht erstorben. Noch lebte die Erinnerung an die alte republikanische Unabhängigkeit der Stadt und auf sie mußte ein solcher Ansturm gegen die weltliche Macht und den weltlichen Besitz des Klerus, die nirgends auf dem Erdenrund so hoch gestiegen waren, wie in Rom, im höchsten Maße anstachelnd wirken. Und da das Papstthum in der Stadt ganz und gar mit dem hohen Adel, von dem es mehr noch beherrscht wurde, als daß es ihn beherrschte, in die innigste Interessengemeinschaft verwachsen war, so galt der Umsturz auch den Geschlechtern. Einen Bundesgenossen aber fanden die

Zünfte in einem Theil des niederen Adels plebejischer Abstammung.

Die Bewegung glückte, ein demokratischer Senat wurde gebildet und — wiederum wie in Vorwegnahme der späteren oberitalienischen Entwicklung des Podestà-Amts — ein höchster Einzelbeamter, der Patricius, an die Spitze des Staats gestellt, der den abgeschafften Präfekten des Papstes ersetzen sollte. Es war ein Pierleone, also selbst ein Altadlicher. Schon zwei Jahre darauf aber kam es zum Vergleich mit dem Papste. Die sechsundfünfzig Senatsmitglieder sollten fortan zur Hälfte von ihm, zur Hälfte vom Volke gewählt werden, je vier aus jedem Stadtbezirk. Aber der Frieden währte nicht lange: das Volk erhob sich immer von Neuem gegen Papst und Große, vertrieb den obersten Herrn der Kirche zu mehreren Malen und brach die Stadtburgen der Geschlechter. Dann hat Friedrich I. durch sein Eingreifen zu Gunsten des Papstes den alten Zustand wieder hergestellt. Die Römer hatten in einem der Anfälle von historischem Fieberwahn, denen sie noch öfters erliegen sollten, geglaubt, mit dem bloßen Zauber der alten Formel Senatus populusque Romanus könnten sie auch den Kaiser für sich einnehmen, sie hatten schon Konrad III. im Jahre 1149 vorgestellt, sie gedächten die alte Herrlichkeit der Zeiten Konstantins und Justinians zurückzuführen, nun solle doch auch er ihnen zu Hülfe kommen. Aber bei ihm wie bei seinem Neffen, dem sie drei Jahre darauf diese Bitten von Neuem vortrugen, trafen sie auf taube Ohren. Sie haben sich dann durch immer radikalere Einrichtungen selbst zu helfen gesucht, Arnold von Brescia selbst war jetzt in ihrer Mitte, vergebens: Friedrichs I. Heer hat 1155 die Stadt in blutigem Kampfe besiegt und dem Papste unterworfen.[1]) Das Kaiserthum hat damals die beste

1) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV (⁴1890) S. 430 ff., ein Abschnitt, dessen Ausführung freilich dem etwas abschätzig über andere Forscher urtheilenden Versprechen, nunmehr die erste wirkliche Verfassungsgeschichte Roms in diesem Jahrhundert geben

Gelegenheit, die weltliche Macht des Papstthums an der Wurzel zu zerstören, versäumt. Und es scheint, als hätte Friedrichs I. bürgerfeindlicher Absolutismus auch hierzu den Anlaß gegeben.

Trotz diesem Mißerfolg ihrer ersten Befreiungskämpfe ist es indessen der römischen Bürgerschaft gelungen, ein gewisses Maß von Selbständigkeit und insbesondere die Einrichtung ihres Senats dauernd aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1188 hat ein Vertrag zwischen Papstthum und Stadt den Zustand dahin geordnet, daß der — offenbar frei zu wählende — Senat nur vom Papst zu investieren sei. Ja der hohe Adel scheint damals in ein weit friedlicheres Verhältniß zur Bürgerschaft gekommen zu sein. Im Senat saßen nunmehr zahlreiche Patrizier. Sogleich erfolgte auf dieses Vordringen der Aristokratie ein demokratischer Rückschlag, bemerkenswerther Weise wiederum mit einem Zusatz monarchistischer Tendenzen. Im Jahre 1191 ist durch eine Volksbewegung Benedetto Carissimo als oberster Senator an die Spitze des Gemeinwesens gestellt worden. Er hat nach seinem Sturze zwei Jahre darauf doch einen Nachfolger in diesem ganz podestàmäßigen Amte erhalten. 1195 ist dann wieder der Senat in seine alten Rechte eingetreten.[1])

Dieses Amt eines höchsten Stadthaupts scheint im Laufe der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts häufig wieder erneuert zu sein. Um 1250 läßt sich das Senatorat als ständige Einrichtung nachweisen, allerdings des alten demo-

---

zu wollen, wenig entspricht. Ferner A. v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom II (1867) S. 434 ff., 438 ff., 442 ff.; vergl. auch Hegel II S. 292 ff. Es wäre wohl zu wünschen, daß sich der römischen Verfassungsgeschichte im Mittelalter endlich ein Forscher von vollkommener Sachverständigkeit annähme. Voraussetzung dafür wäre vor allem die Abtrennung dieser Dinge von der allgemeinen Geschichte Italiens, der Päpste und der Kaiser, die man mit ihnen bisher immer in ganz unnützem Maße verquickt hat.

1) Reumont II S. 461, 464 f.

kratischen Geistes entbehrend. Denn nicht selten sind seine Inhaber aus dem alten Adel hervorgegangen. Andererseits hat man mannigfaltige Vorsorge gegen eine allzu monarchische Auffassung des Amts getroffen, hat zuweilen gleichzeitig zwei höchste Senatoren erwählt, hat dem summus senator auch nur kurze Amtsdauer gelassen: zwei, sechs Monate, höchstens ein Jahr. Unsicher wie der Zustand war, hat man zu Ende dieses Zeitraums im Jahre 1252 gerade das umgekehrte Verfahren eingeschlagen und einem von auswärts herbeigeholten Großen das Senatorat auf volle drei Jahre und mit ausgedehnten Machtvollkommenheiten übertragen. Die Colonna, eines der bedeutendsten römischen Adelsgeschlechter, hatten die Wahl herbeigeführt, aber sie geschah unter dem Jubel des Volks. Und der Erwählte, Brancaleone, hat bis zu seinem Tode, bis 1258, nur einmal auf kurze Zeit vertrieben, regiert, zumeist in leisem, oft in lautem Gegensatz zum Papst und unter starker Beugung des trotzigen Adels.[1])

Man sieht, auch Rom lenkte schließlich, so sehr es auch von seinem unvergleichlich mächtigeren Adel und seinen noch viel mächtigeren Stadtherren daran gehindert wurde, in etwas ein in die Bahnen der übrigen Städte. Namentlich zuletzt, um 1250, hielt es am selben Punkte, wie die meisten anderen: es schien im Uebergang zu einer monarchisch-demokratischen Verfassung begriffen zu sein.

Eine ganz eigenthümliche Entwicklung haben, wie zuvor, so auch in diesem Jahrhundert die unteritalienischen Städte gehabt; aber sie wich keineswegs zu Gunsten der bürgerlichen Selbständigkeit von der des übrigen Italiens ab. Die Hand des so straff regierten Einheitsstaats der Normannen lag schwer auf den Städten. Einigen, griechischen Ursprungs, wie Amalfi und Gaëta, scheint man wohl ihre alte Verfassung belassen zu haben; Neapel litt unter seiner Eigenschaft als Hauptstadt, Troja ist zuweilen übel heimgesucht worden. In

1) Reumont II S. 539 f., 550 ff.

dem langobardischen Benevent scheint die Bürgerschaft nach dem Erlöschen des alten Fürstengeschlechts als Commune einige Rechte besessen zu haben.[1]) König und Große scheinen später darin gewetteifert zu haben, die Städte zu unterdrücken: es galt als Regel, daß die Rektoren oder Bajuli — es waren Baillis normannischen Angedenkens — zusammt den ihnen beigegebenen Richtern von ihnen gesetzt wurden. Und es ging den alten Städten der Insel Sizilien, wie Messina, in dieser Hinsicht nicht besser, als Salerno, Bari und anderen festländischen Gemeinden. Friedrich II. hat vollends als der Feind städtischer Unabhängigkeit, der er war, in seinem Erbkönigreich mit eiserner Gewalt jede Regung des Bürgerthums unterdrückt. Er hat bei Todesstrafe verboten, daß ein Gemeinwesen sich seinen Rektor oder Podestà selbst erwähle.[2])

Mit dieser einen Ausnahme läßt sich der einheitliche Zug der Städteentwicklung des gesammten Italiens nicht verkennen. Die Bürgerschaft macht sich in diesem Jahrhundert völlig selbständig und eine Zeit lang scheint die bürgerlich-aristokratische Regierungsform des Konsulats sich befestigen zu sollen. Aber die Zünfte von unten, monarchische Bestrebungen einzelner Ehrgeiziger von oben drohen diesem Zustand ein Ende zu machen.

VI. Wirthschaft und Politik des Bürgerthums, Verhältniß zum Adel.

Doch es ist nothwendig, sich wenigstens in kurzem zu vergegenwärtigen, auf welchen wirthschaftlichen Grundlagen sich dieser mächtige Oberbau des neuitalienischen Stadtstaats erhoben hat.

Die stärkste Anregung haben vom Ende des elften Jahr-

---

1) Spärliche Notizen bei Faraglia, Il comune nell'Italia meridionale 1100—1806 (1883) S. 5 ff., 10, 12 f.

2) Hegel II S. 254 f.

hunderts ab dem Handel und der Seeschiffahrt Italiens die Kreuzzüge gegeben. Man hat sehr mit Recht hervorgehoben, daß sie wohl zuerst und zuletzt das Ergebniß gläubiger Begeisterung gewesen sind, daß aber auch sehr weltliche Beweggründe dazu beigetragen haben, das gewagte Unternehmen zu ermöglichen. Und wie die führenden Stände, wie der hohe und niedere Adel von ihrem Thatendrang und ihrer Abenteuerlust angespornt wurden, so die Bürger von ihrem Erwerbstrieb. Fast selbstverständlich war es, daß von allen europäischen Bürgerschaften die italienische, und von dieser wieder die der drei großen Handelsplätze Venedig, Pisa, Genua am nächsten betheiligt war. Vielleicht hat selbst der Gedanke, einen so weit über die Grenzen der Christenheit hinausführenden Kriegszug zu beginnen, nur entstehen können, weil Pisaner und Genueser Schiffe damals schon so oft gegen Muhammedaner zur See gegangen waren. Und jedenfalls haben die tapferen Kauffahrer der italienischen Hafenstädte den Kreuzzügen nicht geringe Unterstützung geliehen. Die Genuesen haben die Belagerung Antiochiens im Jahre 1097 und die darauf folgende Eroberung Jerusalems zu Wasser und zu Lande wesentlich gefördert, 1099 hat Pisa hundertzwanzig, im Jahre 1100 hat Venedig zweihundert Schiffe nach Palästina auslaufen lassen. Es war nicht mehr als billig, daß diesen Städten, wie in geringerem Maße auch den Amalfitanern, dafür in Syrien, wie in dem später eroberten Tripolis mannigfache Handelsvortheile zugestanden wurden. Das Königreich Jerusalem hat in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in einem so regen, von ihm staatlich unterstützten Verkehr gestanden, daß es sich in manchem Betracht fast wie eine Handelskolonie Italiens ausnimmt.[1])

Nach 1150 haben für die großen Hafenstädte und damit für den gesammten italienischen Außenhandel die Levantebeziehungen den höchsten Werth besessen. Venetianer, Pisaner,

1) Heyd I S. 147 ff., 163 ff.

Genuesen, zuweilen auch wohl Bürger anderer Städte, wie die Anconitaner, haben in Palästina ausgebreitete Handelsniederlassungen und großen Landbesitz gehabt, und ihre Ansiedelungen haben dort eine so hohe Blüthe erreicht, daß sie allmählich den Neid und die Mißgunst der adlichen Herren des Landes erregten, die dort einen vollkommenen Feudalstaat errichtet hatten.

Dennoch haben diese Niederlassungen im Wesentlichen so lange fortbestanden, wie das Königreich Jerusalem selbst, und für den italienischen Handel war damit, wie für den gesammten Orienthandel, ein Umschlagsplatz von schlechthin unermeßlichem Werthe gewonnen. Er erreichte damit den unmittelbaren Anschluß an den eigentlich asiatischen — nicht nur levantinischen — Verkehr, und dieser war damals wie schon seit Jahrhunderten ein ungemein lebhafter, zur See von Aden bis in die chinesischen Häfen, zu Lande nach Arabien, Persien, Indien reichender. Damaskus, das den Grenzen des Kreuzfahrerstaats ganz nahe lag, war ein Stapelplatz für die Waaren fast aller asiatischen Länder.

Sicher hat Konstantinopel durch diese direkte Verknüpfung des italienischen mit dem asiatischen Verkehr beträchtlichen Schaden erlitten. Die Byzantiner hatten schon dem ersten Kreuzzug mit scheelen Augen zugesehen; aber die italienischen Kaufleute haben über den neuen weiter gesteckten Zielen die älteren, näheren nicht vergessen. Und unter Anwendung von Gewalt haben sich zuerst im Jahre 1111 die Pisaner durch Abschluß eines Handelsvertrags eine fast so günstige Stellung im byzantinischen Reiche gesichert, wie sie die Venetianer seit 1082 besaßen, von 1142 ab hat auch Genua mit Byzanz angeknüpft. Alle drei Republiken aber haben von da ab dauernd die innigsten Handelsbeziehungen zu dem östlichen Kaiserreich gepflogen, oft in harter Nebenbuhlerschaft und oft im schärfsten Streit mit den Byzantinern selbst, aber, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, in stetig wachsendem Umfang. Wie schließlich als Ergebniß des von

Venedig entscheidend beeinflußten vierten Kreuzzugs in dem lateinischen Kaiserthum und seinen thessalisch-griechischen Tochterstaaten neue große Feudalkolonien des westeuropäischen Adels entstanden, traten die Kaufherren von Venedig, Genua und Pisa zu ihnen in ein ähnliches noch engeres Handelsverhältniß, wie einst zu dem seit 1187 untergegangenen Königreich Jerusalem.[1])

Obwohl die einzelnen Städte gegenseitig sehr häufig in schädlichsten Wettbewerb traten, so muß ihr überseeischer Handel und damit ihr Reichthum in diesen Zeiten unermeßliche Fortschritte gemacht haben. Und so kann nicht Wunder nehmen, daß ihr Wirthschaftsleben schon damals die höchste und — vom technischen Standpunkt angesehen — feinste Blüthe getrieben hat: ihr Geldhandel ist entstanden — bei weitem der erste in Europa. Vor allem Genua hat ihn und seine Handhabung ausgebildet: es ist die Wiege alles mittelalterlichen Geld-, Schulden- und Aktienwesens. Und es ist bezeichnend für die Allgewalt, mit der damals die Gesammtbürgerschaft alle Zweige auch des wirthschaftlichen Lebens beherrschte, daß das Finanzwesen der Stadtgemeinde selbst den Ausgangspunkt für diese später so überwiegend privatwirthschaftliche Entwicklung darbot.

Um 1150 schon findet sich Genua in mancherlei Schuldverpflichtungen verwickelt. Um Geld geliehen zu erhalten, griff die Stadt zu der rohesten und ursprünglichsten aller Kreditformen, zur Verpfändung ihres Besitzes, z. B. ihrer Burgen, und bestimmter Einnahmequellen. Diese Anleihe-Art war nicht nur die plumpste, sondern auch unvortheilhafteste; die versetzten Einnahmen, welche für Zins und Amortisation gerechnet wurden, betrugen zuweilen vierzig vom Hundert der vorgestreckten Summe. Dazu drohte die Gefahr

---

1) Heyd I S. 181 ff., 191 ff., 211 f.; für die letzten Zeiten in äußerst ausführlicher Darstellung (S. 191 ff.), deren Ergebnisse indessen hier nicht einmal angedeutet werden können.

gänzlicher Entfremdung; allerdings wurde ein Ablauf der Verpfändungszeit verabredet: nach einer Zeit von zwei bis zu neunundzwanzig Jahren, je nach dem Vertrag fiel das Pfand ohne Weiteres an den Schuldner, die Stadt zurück. Zuweilen war die Möglichkeit eines früheren Rückfalls, dann gegen Einlösung, ausgemacht; die städtischen Statuten von 1155 verboten sogar, sicher ohne Wirkung, die Erstreckung der Einlösungsfrist über ein Jahr hinaus. Dies Geschäft, das oft undeutlich in das ganz anders geartete der Steuerverpachtung überging, hieß wie diese Compera.

Neben solchen fundierten Anleihen sind aber um 1150 in Genua auch schon schwebende nachzuweisen, für die die Stadt nur den Eid ihrer Konsuln zum Pfande setzte. Um 1200 war man soweit gelangt, daß diese Art der Anleihe allein noch nöthig war, daß man auf die Form der Verpfändung verzichten konnte. Nur wies man die Gläubiger, die auch in diesem Falle Comperisten hießen, noch auf bestimmte Einnahmen an, aus denen die Zinsen zu bestreiten waren: man gab für derartige Anleihen schon Stücke von fest begrenztem Betrage, für hundert Pfund aus. Zuweilen nahm die Stadt auch solche Schulden auf, um ihren Bürgern vortheilhafte Geschäfte zu ermöglichen, von denen sie den Gewinn gar nicht selbst einheimsen, sondern ihnen überlassen wollte. Eine solche Maona, wie man es nannte, ist 1235 für einen Beutezug nach Ceuta, zum ersten Male vergeben.[1]) Schließlich hat man von 1200 an Zwangsanleihen auferlegt, die steuerartig einen bestimmten Bruchtheil des Vermögens einforderten, aber ebenfalls verzinst und als Comperen bezeichnet wurden. Dieser für alle Formen genuesischer Anleihe benutzte Ausdruck hatte im wesentlichen den Zweck, das kirchlich kanonische Verbot jeder Verzinsung zu umgehen: er sollte alle diese Geschäfte als Verkauf von Staatseinnahmen maskieren.[2])

1) Sieveking, Genueser Finanzwesen I (1898) S. 39 f., 42 f.
2) Sieveking, Finanzwesen I S. 45 f.

Auch Venedig, Pisa, Florenz mögen in dieser Zeit vor 1250 schon hier und da, wenn auch schwerlich mit derselben Stetigkeit und Entschlossenheit, wie die Genuesen, ähnliche Bahnen der Entwicklung ihres Geldwesens eingeschlagen haben. Doch so bemerkenswerth diese ersten Stufen sind, es waren doch erst Anfänge. Vielleicht aber hat gerade der Umstand, daß die Privatwirthschaft auch der größten Kaufleute noch nicht über die ersten Strecken ihres Wegs hinaus gediehen war, die halb öffentliche und vor allem genossenschaftliche Form des damaligen Handelslebens gefördert. Wie die Stadtgemeinde selbst oft — in Genua sichtlich — aus dem Zusammenschluß Privater zur Erreichung öffentlicher Zwecke entstanden war, so haben die Kaufleute an manchen bedeutenden Handelsplätzen auch, nachdem aus diesen Genossenschaften Kommunen, Gemeinden geworden waren, nicht aufgehört zusammenzustehen. Der Orden des Meeres, die Genossenschaft der Pisaner Kaufleute, die Seehandel trieben, ist vielleicht das charakteristischste Erzeugniß dieser Bestrebungen, und sie ist erst zwischen 1181 und 1201, vermuthlich im Jahre 1200, zu einer Zeit gegründet worden, da die Stadtgemeinde von Pisa längst bestand.

Es scheint, hier hat sich gewissermaßen ein umgekehrtes Seitenstück zu den Vorgängen in Genua vollzogen. Die Genuesen haben zuerst ihre Compagna, die ebenfalls vor allem auf den Seehandel und die Schiffahrt gerichtet war, gestiftet, und Gemeinde- und Stadtstaat sind dann aus ihr emporgewachsen, die Pisaner aber mochten, obwohl längst eine städtische Verfassung bei ihnen bestand, durch deren Leistungen für den Seeschutz und die Kauffahrtei nicht ganz befriedigt sein, und so vereinigten sich ihre Rheder und Großkaufleute noch nachträglich zu ihrer Genossenschaft, der sie den stolzen, nicht an Zunft-, sondern an Ritterwesen erinnernden Namen Orden des Meeres gaben. Man wollte sich vor allem gegen Seeräuber, namentlich die der eigenen Vaterstadt, schützen, aber sehr schnell hat man die mannigfaltigsten Thätigkeiten

der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung an sich gezogen, und man gab sich deshalb sogleich eine sehr stattliche, halböffentliche Verfassung. Die Vorsteher der neuen Seehandelsgilde hießen, wie die Beamten der Gemeinde selbst, Konsuln, es waren 1212 und 1240 fünf an der Zahl. Die Gilde umfaßte Schiffseigenthümer, Rheder, Kapitäne, große Kaufleute, aber auch die Besitzer von Schiffsantheilen, aber sie unterwarf sich auch das gesammte zur See thätige Personal, und verpflichtete es, wie die eigenen Genossen, zu einem besonderen Eide.[1]) Sie war so angesehen, daß unter ihren Konsuln bis gegen Ende 1250 noch die Edelleute überwiegen, sie hatte ganz ähnlich wie die Stadtgemeinden selbst eine doppelte Vertreterschaft, den großen und den kleinen Rath, die den Konsuln zur Seite standen. Der ordo maris hat unter und neben der Stadt selbst sogar nach auswärts die mächtigste Stellung eingenommen: die Pisaner Seeräuber — oft mochten Kaufleute die Besitzer von Kaperschiffen sein — wurden durch einen streng durchgeführten Geschäftsboykott zum Frieden gezwungen, und bei kriegerischen Verwicklungen trat man mit allem Nachdruck für Neutralität und den Schutz der Neutralen ein. Die Anfänge alles Seerechts mögen hierher zurückreichen, und sehr frühzeitig ist man um die Regelung der Schiffahrt, Disziplinierung des Schiffspersonals, Erhaltung und Verbesserung der Häfen bemüht gewesen, man hat eine ganz neue Handelsgerichtsbarkeit ausgebildet, man hat, wie es scheint, schon in diesen alten Zeiten Vertreter der Gilde, Konsuln im heutigen Sinne, über See in die hauptsächlichsten Hafenplätze des Mittelmeers geschickt. Vielleicht reicht auch die Gründung auswärtiger Tochtergilden in Sardinien, Sizilien, Tunis bis in jene Jahrzehnte zurück.[2])

So stark wie in Pisa hat sich der Genossenschaftssinn

1) Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa (1888) S. 11 ff., 21, 30 f.

2) Schaube, Konsulat S. 39 ff., 43, 83, 92 ff., 102 ff., 155, 169 ff.

der Kauffahrer nirgends sonst in Italien bethätigt, aber in Ancona, das unter den Seehäfen zweiten Ranges damals der erste gewesen ist, und in dem sizilischen Messina findet sich eine verwandte Entwicklung, in Genua ist wenigstens eine Staatsbehörde ähnlicher Richtung ausgebildet worden.[1]) In Hinsicht auf die Kaufmannschaft im Allgemeinen aber steht ein solcher genossenschaftlicher Zusammenschluß durchaus nicht vereinzelt da. Seit 1182 sind in Florenz Konsuln der Kaufmannschaft nachzuweisen, die ganz ähnlich wie die Konsuln des Meeres zu Pisa Vorsteher einer Gilde waren und schon im Jahre 1193 als Inhaber einer Handelsgerichtsbarkeit auftreten. Von ihr mag sich die Gilde der Wechsler abgespaltet haben, deren Konsuln 1202 auftauchen. Wie angesehen die ältere, die allgemeine Kaufmannsgilde war, geht daraus hervor, daß man ihr die Verwaltung des Kirchenguts und der Kirchenbauten übertrug, die die thatkräftige Bürgerschaft von Florenz in jenen Zeiten dem hierzu niemals sehr befähigten Klerus entwunden und in eigene Pflege genommen hatte.[2]) Auch die Stellung der römischen Kaufmannschaft scheint, so weit die besonderen, dem höheren Bürgerstand nicht sehr zuträglichen Verhältnisse der Stadt es zuließen, bedeutend gewesen zu sein: der Vertrag, den sie im Jahre 1166 mit den Genuesen über gegenseitigen Handelsschutz geschlossen haben, läßt erkennen, daß sie auch auswärtige Verbindungen anzuknüpfen vermochten; ihre Verfassung aber zeigt sich in dieser Urkunde dem Gesammtbild entsprechend: die Mercanzia, wie sich die Kaufmannsgilde hier nennt, tritt geschlossen auf, sie umfaßt Kaufleute und Seefahrer, und Konsuln stehen auch hier an der Spitze.[3])

1) Schaube, Konsulat S. 227 f., 230 f.; über Messina: Savagnone, Le maestranze siciliane e le origini delle corporazioni artigiane nel medio evo (1892) S. 47.

2) Davidsohn, Florenz I S. 670 ff.

3) Historiae Patriae Monumenta, Chartarum Vol. II (1853) Sp. 997 ff.

Man wird schwerlich mit Zuverlässigkeit behaupten dürfen, daß das italienische Gewerbe mit dem italienischen Handel Schritt gehalten habe. Aber ebenso nachdrücklich wird man daran festhalten können, daß es sich in diesem Jahrhundert zwischen 1150 und 1250 rasch fortentwickelt hat. Gäbe es auch keinen anderen Beweis dafür, als die erste Blüthe der Kunst, die in allen ihren Zweigen, mochte es sich um Bau- oder Bildwerk, Gemälde oder Zierrath handeln, tief im Handwerk wurzelte. Man weiß, daß bestimmten Gewerben, wie etwa den Waffenschmieden, die Kreuzzüge den größten Gewinn gebracht haben; wie hätte aber vor allem der lebhafte Außenhandel und seine Ausfuhr nicht auch dem Gewerbe zu Gute kommen sollen. Und die Handwerker, die von Alters her, noch aus der Zeit der Frohnhofs-Officia und der byzantinischen Scholae genossenschaftlich gegliedert waren, verfehlten jetzt noch weniger als ehedem diesen körperschaftlichen Zusammenhalt aufrecht zu erhalten und zu verstärken. In Florenz sind im Jahre 1193 sieben Künste, d. h. Zünfte, nachweisbar: wahrscheinlich Schmiede, mit Einschluß der Gold- und Waffenschmiede, Wollenweber, Kürschner, Gerber, Schneider, Schuster und Steinmetzen, letztere mit Einschluß der Marmorarii, der Bildhauer und selbstverständlich der Baumeister; 1218 treten die Frachtfuhrleute hinzu. An ihrer Spitze stehen Rektoren, später, vermuthlich nach römischem Vorbild, Prioren. Und schon um 1200 haben diese so großes Ansehen auch in den öffentlichen Angelegenheiten gewonnen, daß sie bei Abschluß in auswärtigen Verträgen ebenso um Beirath und Unterschrift angegangen werden, wie die Konsuln der Kaufmannschaft. In Rom sind in diesem Zeitalter immer neue Zünfte gegründet worden, und wie bedeutend die politische Rolle war, die sie in der unruhigen Verfassungsgeschichte der Stadt spielten, ist bereits dargelegt worden. Zur höchsten Blüthe mag das Zunftwesen in Mailand gediehen sein, da die einzelnen Korporationen sich dort seit 1198 zu einem großen Gesammtverbande zusammengeschlossen,

und so ihre wirthschaftliche und mehr noch ihre militärisch-staatliche Stellung aufs Aeußerste verstärkt haben.[1]) Der Süden dagegen war auch in diesem Stücke übel zurückgeblieben: selbst in den Städten der Insel Sizilien kannte man wohl die engen Vereinigungen der Zusammenwohnenden, der Nachbarn — Palermo zerfiel in vier Stadtbezirke, und im Stadtrecht von Syrakus ist der Begriff des Zusammenschlusses der Vicinität höher gestellt als der der Stadtgemeinde — aber von Zünften war dort um 1250 noch keine Rede.[2])

Immer wieder, von welchem Punkte man auch ausgehen mag, führt die Betrachtung der wirthschaftlichen, der Klassenverhältnisse zu ihrem politischen Endergebnisse, der Begründung und dem Wachsthum der Stadtgemeinden. All der Reichthum, der jetzt hinter den Mauern der großen Handelsplätze aufgespeichert wurde, all die soziale Kraft auch, zu deren Entwicklung die Zwecke des Wirthschaftslebens selbst führten, sie wurden zuletzt diesem einen Endziel dienstbar gemacht. Der furchtbarsten Gefahr, die je ihrer Selbständigkeit von Seiten des Kaiserthums gedroht hat, haben sich die Städte Ober- und Mittelitaliens mit zuletzt so vollkommenem Erfolge erwehrt, daß ihnen davon eigentlich nur ein mittelbarer Schaden zurückgeblieben ist: sie wurden in die dynastischen Gegensätze des Reichs oder vielmehr nur Deutschlands hinein-

---

1) Davidsohn, Florenz I S. 667; Rodocanachi, Les corporations ouvrières à Rome I (1894) S. XII; Schupfer, La società Milanese all' epoca del risorgimento del comune (1869) S. 181 ff.; vergl. oben S. 1142 ff. Eine Fülle von Einzelnotizen findet sich bei Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I (³1891) S. 158 ff.

2) Savagnone, Le maestranze Siciliane e le origini delle corporazioni artigiane nel medio evo (1892) S. 49, 51, für Syrakus nach der consuetudo XXXVI de nolentibus partecipare et communicare cum civibus (den vollständigen Text vergleiche bei W. von Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte [1881] S. 153 f.). Die Stelle läßt für die oben (S. 1107) wiedergegebenen Forschungen Davidsohns die Spur eines neuen Seitenstücks im Süden erkennen.

gezogen, und das Feldgeschrei hie Welf, hie Waiblingen, das Deutschland einige Jahrzehnte hindurch zwar in den entsetzlichsten Bürgerkrieg gestürzt hat, mit dem Untergang der Hohenstaufen aber zum Schweigen gebracht wurde, es ist für das innere Leben der großen Kommunen Italiens zum Schicksalswort auf Jahrhunderte geworden. Seit jenem verhängnißvollen 28. April des Jahres 1198, an dem der Bundestag der lombardischen Städte zu Verona sich anschickte, für den welfischen Thronbewerber mittelbar Partei zu ergreifen[1]), hat der Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen Italien auf Jahrhunderte hinaus gespalten. Es entstand eine Entzweiung, die jede große Stadt und fast auch alle kleinen bis in das entlegenste Bergnest hinein ergriff. Unzweifelhaft hätte man sich auch ohne dies in Parteien gespalten, aber sicherlich hat das Faktionenwesen so tiefer gefressen, als es sonst geschehen wäre. Denn für die volle erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war nun für jede, auch die willkürlichste Spaltung ein ernsthafter, in den späteren Zeiten wenigstens ein nennenswerther Grund gegeben. Das Eingreifen der Päpste, die so oft das Kaiserthum der Staufer auf das Heftigste anfeindeten, hat den Zwist noch weiter verschärft, und zwischen 1200 und 1250 hat dieses Fehdewort unsäglich viel Blutvergießen herbeigeführt. Verhältnißmäßig glücklich war noch der Fall, daß sich ganze Städte und Städtegruppen zur einen oder anderen Partei schlugen und sich dann bekämpften, wie in der Lombardei, wo, wie schon zu Friedrichs I. Zeiten, Cremona und seine Verbündeten treu auf Seiten der Krone, und Mailand an der Spitze des Lombardenbundes ebenso zäh der Gegenpartei angehörte.

Aber die Politik der großen Städte beschränkte sich nicht auf Italien. Insbesondere das seemächtige Dreiblatt Venedig, Pisa, Genua, das, mit Ausnahme des bald auch vorsichtiger werdenden Genuas, sich freilich in die Händel mit dem

1) Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869) S. 285.

Kaiserthum möglichst wenig verwickeln ließ, hat in diesem Zeitalter schon die intensivsten auswärtigen Beziehungen, friedliche und kriegerische Berührungen der bedeutungsvollsten Art gehabt. Von ihrer bewaffneten Theilnahme an den Kreuzzügen, ihren Sarazenenkriegen ist schon die Rede gewesen, stetiger und deshalb folgenreicher waren ihre Beziehungen zu Byzanz. Von allen geringeren Verwicklungen abgesehen, geriethen im Jahre 1171 die Venetianer mit dem Kaiser Manuel in den ernsthaftesten Streit: er befahl, alle Unterthanen Venedigs gefangen zu nehmen und auf ihre Güter Beschlag zu legen.[1]) Venedig hat darauf gegen das Kaiserreich einen freilich erfolglosen Feldzug über See gewagt. Und als 1182 der glückliche Thronräuber Andronikos ein Blutbad unter allen Abendländern anbefahl, haben die Umtriebe der geschädigten Genuesen und Pisaner wenigstens dazu beigetragen, Wilhelm II., den König des normannisch-sizilischen Reichs, zu einem Seezug gegen Byzanz zu bewegen, der zwar seinem auf Eroberung abzielenden Endzweck nach scheiterte, wohl aber als Rachezug gelten konnte. Schon 1189 haben dann die Venetianer mit der neuen Dynastie der Angeloi einen Schutz- und Handelsvertrag alten Stiles abgeschlossen, der 1198 noch erweitert wurde. Die Pisaner und Genuesen, welche doch bei weitem nicht so viel Macht und Ansehen in die Wagschale zu werfen hatten, folgten im Jahre 1192 mit je einem Abschluß. Die Genuesen haben dann vielfache Zwistigkeiten mit Byzanz gehabt, die erst in einem weiteren Vertrag von 1201 beigelegt wurden.[2])

Den Venetianern aber blieben die hinterlistigen Streiche von 1171 und 1182 unvergessen. Sie haben ihre Rache zwar lange aufgespart, ihr dann aber die großartigste Tragweite gegeben. Sie haben zugleich für ihre Stadt den ersten

1) Heyd, Levantehandel I S. 239 f., wo nur die ganz unmögliche Zahl von 20000 Venetianern, die dicht zuvor in das byzantinische Reich eingewandert seien, auffällt.

2) Heyd, Levantehandel I S. 240 f., 244 f., 246 f., 250 f., 253.

Schritt wirklich europäischer Politik gethan, als sie im Jahre 1202 den Kreuzzug der französisch-flandrischen Ritterschaft gegen Konstantinopel lenkten. Auf den Trümmern des zusammenbrechenden Byzantinerreichs haben sie dann mit einem Schlage ihren weit ausgedehnten Kolonialstaat aufgerichtet. Wohl hatten sie schon zuvor einzelne Küstenstriche von Istrien und Dalmatien in ihren Besitz gebracht. Jetzt aber fiel ihnen ein großes Stück der von den Siegern vertheilten Beute zu: außer ihrer Niederlassung in Konstantinopel selbst die Stadt Gallipoli am Hellespont, die Insel Kreta, Stücke von Messenien, Korfu und anderes mehr. Ihren Großen wurden eine ganze Anzahl kleinerer Inseln im Archipel überlassen. Die Genuesen mußten sich ihrer viel geringeren Machtentfaltung entsprechend mit viel kleineren Vortheilen begnügen; sie haben nur lebhaften Handel mit den neulateinischen Kolonialstaaten pflegen dürfen; den mit ihnen verbündeten Pisanern hat Venedig etwas mehr, doch auch nicht allzu viel zukommen lassen.[1])

Wuchsen diese größten Stadtstaaten Italiens aber einmal zu so hoher politischer Machtbethätigung heran, so kann nicht Wunder nehmen, daß sie auch unter einander zuletzt in Streit geriethen. Die eigentlich staatlichen und die kirchlichen Zerwürfnisse hatten zu den Zeiten Friedrichs I. wie Friedrichs II. die durchweg kriegerischen Städte Ober- und Mittelitaliens oft genug gegen einander zu den Waffen greifen lassen. Noch weniger ist an örtlichen Fehden aller Art Mangel gewesen, und schließlich fehlte es auf dem Lande auch nicht an mannigfachen Handelsbeziehungen, die zu ebenso viel Verträgen[2]), wie Verwicklungen führten. Von großen Dimensionen und wahrhaft staatlichem Charakter waren indessen nur die Berührungen und Zusammenstöße zwischen jenen drei größten Gemeinwesen.

---

1) Heyd, Levantehandel I S. 321 f., 319.

2) Ueber Florenz z. B. vergl. Davidsohn I S. 669.

Fast ausnahmslos sind sie aus den gemeinsamen und deshalb zu Eifersucht und Neid führenden Handelsbeziehungen weniger im westlichen Mittelmeer als zum Byzantiner-Reich entsprungen. Selbst Pisa und Genua scheinen zuerst in ihren neben einander liegenden Handelsniederlassungen in Konstantinopel in Streit gerathen zu sein, es kam darüber im Jahre 1161 zwischen beiden Städten zum Kriege, die Theilung Sardiniens gab freilich noch näher liegenden Anlaß, und so ist immer von Neuem Streit zwischen Pisanern und Genuesen entstanden. Als im Jahre 1188 einmal wieder Friede geschlossen wurde, hielt man für nöthig, daß je tausend Einwohner beider Städte den Vertrag beschwuren. Gegen 1180 haben denn auch bereits Pisa und Venedig einen Krieg großen Stils gegen einander geführt; worüber, lehrt der Umstand, daß der Friedensvertrag zuerst in Konstantinopel beredet wurde. Im Jahre 1196 ist es dann wieder zwischen ihnen zu Streit und rascher Versöhnung gekommen; 1201 ist im adriatischen Meer eine pisanische Flotte von venetianischen Schiffen geschlagen worden. Im Jahre 1206 hat Venedig mit Pisa, das damals schon wieder Jahre lang in Sizilien und Sardinien mit den Genuesen Krieg führte, ein Bündniß gegen Genua geschlossen. Erst 1218 hat Venedig den Genuesen den Frieden zugestanden.[1])

Doch wie viel Abbruch auch diese großen und die hundert kleinen Städtekriege, die damals in Italien geführt wurden, dem Bürgerthum thun mochten, es war doch in unaufhaltsamem Fortschritt. Und der Gegner, dem es damals vor allem Macht und Boden abgerungen hat, es war der Adel, der hohe und niedere, des flachen Landes.

Seit die Stadtgemeinden um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in ihrer Konsulats- und Kommunalverfassung die ihnen gemäße Form des politischen Zusammenhalts und

1) Leo, Geschichte der italienischen Staaten II (1829) S. 84 ff., 140 f.; Heyd, Levantehandel I S. 260 f., 319, 322.

einer halbstaatlichen Unabhängigkeit gefunden haben, sind sie sehr bald zum Angriff auf den Adel übergegangen, dessen geistliches und weltliches Joch sie damals, sei es friedlich, sei es gewaltsam, abgeschüttelt hatten. Sie haben von da ab fort und fort Gebiet an sich gerissen, sie haben sich damals nicht nur dem Staatsrechte, sondern auch der Ausdehnung nach aus Städten in Stadtstaaten verwandelt. Rings um sich her suchten sie dem Adel seine Hoheitsrechte und insbesondere die Gerichtsbarkeit über seinen Besitz abzunehmen, seine Burgen in Stützpunkte ihrer militärisch-politischen Macht zu verwandeln, die Edelleute selbst aus Straßenräubern zu Schützern ihres Handels zu machen.

Und dieser Vorgang, eine von den wichtigen Veränderungen der Geschichte, die sich so viel weniger laut vollziehen und so viel wichtiger sind als die geräuschvollsten politischen Einzelereignisse, hat sehr schnell die erstaunlichsten Fortschritte gemacht. Schon als Otto von Freising im Gefolge Kaiser Friedrichs I. über die Alpen kam, ist ihm aufgefallen, daß von allen Großen der Markgraf von Montferrat fast allein sich der Herrschaft der Städte zu entziehen vermocht habe[1]), und mag diese Darstellung auch übertrieben sein, die Entwicklung des dreizehnten Jahrhunderts muß sie, immer abgesehen von den eigentlichen Adelsländern des insularen und festländischen Sizilien, und in gewissem Maße auch von Piemont, wahr gemacht haben. Der alte Zug des Adels in die Städte wird die Edelleute auch jetzt sehr oft freiwillig dem Bedürfniß der Zeit haben nachgeben lassen; oft aber hat das stark um sich greifende Bürgerthum sie auch mit Gewalt dazu gezwungen. Man nöthigt sie, Bürgerrecht zu erwerben, ihre Grundhoheit an die Stadt abzutreten, ihre Burgen den Bürgern für immer oder wenig-

1) Res gestae Friderici II 16, zitiert von Salzer (Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien [1900] S. 6 Anm. 10), auf dessen Darlegungen sich die folgenden Absätze stützen.

stens für den Kriegsfall abzutreten, sich selbst wie die eigenen Hintersassen in Heer- und Steuerpflicht der gebietenden Stadt zu übergeben. Vielfach ist es der kleine Feudaladel, der so dem Bürgerthum halb einverleibt, halb unterworfen wird, aber auch große Herren mußten sich fügen. Eine kleine Stadt wie Asti stellt im Jahre 1190 dem Markgrafen von Ceva die Bedingung, daß seine Afterlehnsleute ihren Vasalleneid immer zuerst den Konsuln der Stadt, dann erst ihm, und zwar bedingter Weise, leisten sollten, und der Herr fügte sich darein. Das Geschlecht der Markgrafen von Este, das später eine so bedeutende Rolle innerhalb der Stadtmauern spielen sollte, wurde im Jahre 1213 dadurch zur Annahme des Paduaner Bürgerrechts genöthigt, daß die Städter es längere Zeit in seiner Burg belagerten. Ein Edelmann konnte von Glück sagen, wenn sich etwa zwei Städte um sein Gebiet stritten; er erhielt sich dann seine Selbständigkeit vielleicht ein wenig länger und hatte zuletzt, wenn er sich doch unterwerfen mußte, den Vortheil, Bürger mehrerer Gemeinden werden zu können. Dicht nach Ablauf dieses Zeitraums, gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts waren diese Verhältnisse schon so weit gediehen, daß es als äußerst auffällig und halb barbarisch angesehen wurde, wenn der Adel einer Gegend noch auf dem Lande saß. Salimbene, ein Chronist jener Zeiten, schreibt von dem Bologneser Adel mit Befremden, daß er nach der Sitte der Gallier in Dörfern wohne; aber auch in diesem Falle ist der Grund nicht freier Wille, sondern die strenge Behandlung, die den Edelleuten von der Bologneser Bürgerschaft zu Theil wurde.[1])

Der soziale Zustand des flachen Landes selbst ist, wie nicht Wunder nehmen kann, durch diese Vorgänge sehr nachhaltig beeinflußt worden. Sie haben insbesondere offenbar dem hörigen Bauernstand die persönliche Freiheit gebracht. Den Bürgern, die in zunehmendem Maße selbst Bodeneigen-

1) Salzer, Signorie S. 6 ff.

thümer wurden, die unendlich oft ihr Vermögen in Gütern anlegten, war an der Hörigkeit als solcher wenig gelegen. An Stelle der Macht-, der Herren-Instinkte, mit denen der Adel wie alle anderen, so auch diese Verhältnisse zu betrachten pflegt, trat der Erwerbstrieb des Bürgerthums und er fand, wie anderwärts wohl auch der Adel selbst, freie Hände arbeitsamer und deshalb nützlicher als gebundene. Damals also begann die Befreiung der Bauern von ihrer persönlichen Unfreiheit, insbesondere ihrer Schollenfesselung, die sich im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts vollzogen hat. Die Dienste und Leistungen blieben natürlich, aber das Band zwischen Mann und Scholle wurde durchschnitten; mannigfache Vertragsformen traten an seine Stelle.[1])

So war der Hergang im oberen Italien, in der Lombardei, in der Emilia, in Toskana. Der ganz feudale Süden blieb selbstverständlich, wie das adliche Piemont, zurück; hier hat sich die Bauernbefreiung noch lange verzögert.[2])

Es ist ein merkwürdig bewegtes Gesammtbild der Klassenzustände und der Klassenverschiebung, das sich in diesem reichen Jahrhundert zwischen dem Beginn und dem Ende der absolutistischen Bestrebungen des staufischen Kaiserthums darbietet. Kein Zweifel: es ist die Kette von Siegen des Bürgerthums, die den eigentlichen Faden der Entwicklung ausmacht. Der Hochadel, der hier niemals recht hatte gedeihen wollen, und der niedere Adel, der in Italien ebenso stark und zahlreich war, wie irgendwo anders, beide werden vom Bürgerthum nicht nur überflügelt, sondern recht eigentlich bei Seite geschoben, überwunden, ja einverleibt, fast unterworfen. Es ist erstaunlich, wie selbst die Einrichtungen des Bürgerthums die Herrschaft über den Adel gewinnen, selbst noch ehe er überwältigt wird: zuweilen haben selbst

1) Salvioli, Storia del diritto italiano (³1899) S. 284.

2) Battaglia, L'ordinamento della proprietà fondiaria nell' Italia meridionale sotto i Normanni e gli Suevi I (1896) S. 138 f.; für Piemont Salvioli S. 286.

Edelleute einer Gegend nach Art städtischer Gemeinden und Kaufmannschaften Verbände gegründet und sich Rektoren und Konsuln zu Leitern erwählt; so ist es in Modena geschehen. In Rom bestand eine Zunft der Landwirthe.[1])

Außerdem aber gelang den Städten die Errichtung der größten Handelsmacht, die Europa seit mehr als einem halben Jahrtausend gesehen hatte, sie unterwarfen fast das ganze Mittelmeer ihrem Verkehrsmonopel, erwarben einen beträchtlichen Kolonialbesitz, und schließlich wußten sie, und im Grunde sie fast allein, den Einheitsstaat und den Absolutismus der Staufer zu Falle zu bringen. Das Papstthum, das dazu nächst ihnen am meisten geholfen hatte, vermochte keineswegs nunmehr etwa seine Herrschaft an die Stelle des beseitigten Kaiserthums zu setzen. Es hat noch kaum seine eigene Hauptstadt meistern können.

Aber man sucht unwillkürlich nach dem nothwendigen Gegengewicht gegen so viel errungene Vortheile. Und in der That, es gab einen Umstand, der alle diese Siege der zur Herrschaft gelangten Klasse beeinträchtigte: der Adel, den man mit Gewalt in das eigene Lager gezwungen hatte, war dort in den Reihen des Bürgerthums keineswegs aufgegangen. Die Nobili von Venedig, die ihren Staat vielleicht am unbedingtesten, wenn auch mit weiser Milde, beherrschten, können allerdings nicht als ein gültiges Beispiel angesehen werden. Aber wie trotzig und wild gebärdeten sich die Kapitane und Militi von Mailand; in Florenz hielt der Adel fest zusammen, er bildete dort eine eigene Genossenschaft mit Konsuln an der Spitze. In Pisa hatten die Edelleute selbst in der Gilde der Seefahrer, also einer ganz kaufmännischen Vereinigung, das Heft in der Hand. Genua wurde noch dicht vor 1250 durchaus von dem herrschenden Ringe guelfischer Adelsgeschlechter regiert, und von dem Zustand in diesen größten und zugleich bürgerlich-reichsten Gemein-

1) Hegel, Städteverfassung II S. 258.

wesen[1]) mag der in den kleineren, noch gleichsam ländlicheren und minder bürgerlichen schwerlich zu Gunsten der Städter abgewichen sein. Es scheint, daß der unzähmbare Wille zur Macht, der allen Adel in allen Zeiten und Ländern beherrscht, ihm noch hier unter den scheinbar ungünstigsten Voraussetzungen zur Herrschaft verholfen hat. Die Bürger errangen mit ihrer Arbeit den Reichthum, auf dem alles soziale und politische Uebergewicht der Städte beruht, und doch verstanden die adlichen Herren, die selbst nicht erwarben, thatsächlich das Regiment an sich zu bringen. Unsäglich oft mögen sie sich freilich heimlich, etwa als stille Theilhaber an den gewinnbringenden Geschäften der Kaufmannschaft und Schiffahrt betheiligt haben; aber es war nicht ihre Mühe, der die Städte all' ihr Blühen verdankten.

Allerdings sie mögen oft genug kluge Zugeständnisse gemacht und Kompromisse geschlossen haben. Trotzdem war dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar. Und in der That, schon barg der Schoß dieser fruchtbaren Zeit den Keim zu neuen Bildungen: die Zunftbewegung klopfte an die Thore dieser adlich-patrizischen Stadtregimente und ihr Sturmangriff sollte auch nicht die kürzeste Zeit mehr auf sich warten lassen.

Dann mußte die bürgerlich-demokratische Verfassung, die die Kommune und das Konsulat der Zeit von 1150 im Grunde schon einmal, wenn auch gewiß patrizisch-gemäßigter, dargestellt hatte, zur Wahrheit werden. Aber freilich schon erschien im Rücken der neuen Demokratie eine andere Gewalt: die Tyrannis der Signoren, und ihr sollte die Zukunft gehören.

Und so war es, als sollten die beiden Gewalten, denen das siegreiche Bürgerthum gerade jetzt triumphierend den Fuß auf den Nacken zu setzen schien, in neuer Gestalt

---

1) Davidsohn, Florenz S. 668; Schaube, Konsulat des Meeres S. 40 ff.; Sieveking, Genueser Finanzwesen S. 47.

doch wieder auftauchen. Denn der tumultuarische Absolutismus des Stadtstaates, der da langsam am Horizont der Zukunft aufstieg, war geboren aus dem unterdrückten Herrschertrieb des Hochadels, aus dessen Reihen seine ersten Vertreter hervorgegangen sind, und er hat sich gebildet an dem Muster der allmächtigen Podestaten, die das unumschränkte Königthum den Städten zu Vögten gesetzt hatte!

5. Spanische Staaten.

I. Vor 1150.

So viel nichtgermanische Elemente auch die Staaten, die in Spanien bei der allmählich fortschreitenden Verdrängung der Mauren emporwuchsen, in sich aufgenommen haben mögen, ihren Ursprung haben sie doch lange Zeit hindurch nicht verleugnet. Das Königreich Leon-Kastilien ist von seinen Anfängen im asturischen Gebirge bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein als gothisches Land bezeichnet worden, und auch die Gesetze der Westgothen haben noch lange Geltung gehabt. Auch die alte Grafschaftsverfassung hat sich erhalten: und sie scheint der Ausgangspunkt für die Zerspaltung des einstmals einheitlichen Germanenreichs in eine Anzahl von Staatengebilden geworden zu sein. Freilich wird man hier nicht eigentlich von einem Zersetzungsprozeß, einer Spaltung des Einheitsstaats reden dürfen. Denn die Verhältnisse dieser neuen nur vom Schwerte des Eroberers begründeten Gemeinwesen waren so außerordentlich, sie haben so ganz von unten her aufgerichtet werden müssen, daß der Verlauf der Entwicklung nicht ohne weiteres mit der der fränkischen Großstaaten verglichen werden darf. Dennoch ist ihre Richtung dieselbe: so geringe Bruchtheile der Halbinsel jene ältesten gothisch-christlichen Reiche im Nordwesten des Landes auch umfassen mochten, sie haben sich doch frühe genug theils durch Erbtheilung, theils durch Absplitterung von Grafschaften gespalten.

Zu Beginn dieses Zeitraums waren die ursprünglich zweigetheilten Reiche der sagenhaften ältesten Herrscher der Neugothen, die 740 von Alfonso I. vereinigt worden sein

sollen, noch zu einem asturischen Reiche verbunden. Von 910 ab ist dieses dann kurze Zeit durch Erbgang in drei Theile — Asturien, Galicien, Leon — geschieden worden, 924 aber schon wieder unter dem Namen Leon vereinigt worden. Die Grafschaft Kastilien ist von diesem Reiche abgebröckelt und eine Zeit lang selbständig gewesen.

Unterdeß war im Osten des Landes die von den Franken eroberte Mark als Markgrafschaft Barcelona seit 888 unabhängig geworden; Navarra, das Land der wilden Basken, das weder von den Franken, noch von den Muhammedanern recht unterworfen worden war, nannte sich seit ungefähr 860 Königreich, und erwarb allmählich die Grafschaften Aragon, Sobrarbe und Ribagorza, die sich von der Markgrafschaft Barcelona abgetrennt hatten. Sancho der Große von Navarra vereinigte im Jahre 1026 auch noch Kastilien mit seinem Reiche, theilte es 1035 aber wieder unter seine Söhne, deren ältestem, Ferdinand, es zwei Jahre darauf gelang, dem letzten König von Leon sein Reich abzunehmen. Noch trat mehrfacher weiterer Wechsel ein: insbesondere die Erwerbung Aragoniens und seiner Nebenlande Ribagorza und Sobrarbe durch die Markgrafen von Barcelona oder, wie sie sich damals schon nannten, von Katalonien im Jahre 1137, ferner die Absplitterung des neu eroberten Portugal schon unter seinem ersten kastilischen Statthalter, dem 1095 damit beliehenen Grafen Heinrich von Burgund. Um 1150 war der Zustand der, daß vier Reiche neben einander bestanden: Kastilien-Leon, nach wie vor das bedeutendste, das jetzt beträchtlich angewachsene Aragonien, wie das barcelonisch-katalonische Reich nach Erwerbung des eigentlichen Aragon hieß, Portugal und Navarra, das seit 1076 zwischen Aragon und Kastilien-Leon aufgetheilt worden, seit 1137 aber wieder selbständig war. Einmal hatte es wohl das Aussehen, als sollte aus diesem Gewirr sich ein Einheitsstaat erheben: eine Ehe, die wie vier Jahrhunderte später das kastilische und aragonische Fürstenhaus verband, schien schon damals eine Verschmelzung

der beiden mächtigsten Staaten herbeiführen zu sollen. Als Alfonso I. von Aragonien im Jahre 1109 Uraca, die Tochter und Erbin Alfonso VI. heirathete, nannte er sich König von Hispanien[1]), dazu, wie schon sein Schwiegervater, Kaiser von Leon. Aber schon 1126 war dieser Einheitstraum ausgeträumt: die Kastilier waren gegen die Herrschaft des Aragoniers aufgestanden, und Alfonso VII., der Sohn Uracas aus erster Ehe, den sie zum König erhoben hatten, hat sich zwar auch noch Kaiser von ganz Spanien[2]) genannt, aber auch ihm gelang keinerlei Einigungswerk.

Man sieht die staatenbildende aber auch staatenspaltende Kraft der frühmittelalterlichen Germanen hat sich auch hier an der Peripherie bewährt. Ja die Neigung zum Theilen war hier vielleicht noch stärker, als bei den übrigen Gliedern der Völkergruppe, da es zur Herstellung eines eigentlichen Einheitsstaats überhaupt nicht kam. Andererseits war dieses stetige Herüber und Hinüber der Gebiete, dieses Befehden und Erobern, Erben und Erwerben von Land und Leuten, das immer im Angesicht des gemeinsamen Feindes, der muhammedanischen Araber erfolgte und trotz des fast nie aufhörenden großen Kriegs noch wie ein Nebenspiel bei Seite getrieben, nicht ganz das Erzeugniß des Lehnswesens. Vielmehr hat man den Eindruck, als liefen hier die beiden Zeitalter partikularistischer Tendenz, das der altgermanischen Völkerschaften und das der Bildung kleiner Feudalstaaten in einander über: der westgothische Einheitsstaat, der sie beide scheidet, war sehr früh und deshalb vielleicht allzufrüh zu stande gekommen. Er hat unter dem furchtbaren Ansturm

---

1) Schirrmacher, Geschichte von Spanien IV (1881) S. 9.

2) Burke-Hume, History of Spain from the earliest times to the death of Ferdinand the Catholic I (²1900) S. 232 Anm. 1. (Schirrmacher IV S. 94 f., beschreibt zwar den Krönungsakt mit aller gebührenden Ausführlichkeit, hält aber eine Angabe darüber, was für einen Kaisertitel Alfonso VII. eigentlich annahm, für überflüssig.)

der Araber nicht die Lebenskraft bewiesen wie der fränkische, und was nach seinem Zusammenbruch wieder hervorbricht, ist ebenso sehr der alte Partikularismus einzelner Volkstheile, als der neue feudaler Gewalten.

Aber eben weil der Staatsgedanke hier so hart nicht nur gegen neue, sondern auch gegen alte Feinde kämpfen mußte, hat er sich in den nun wirklich lebensfähigen Einzelstaaten, die bis 1150 entstanden, in Kastilien, Aragon und Portugal, in einem Stücke stärker durchgesetzt als im Osten der Pyrenäen.

So vor allem im Reiche Leon-Kastilien, dessen Könige ebenso wie einst die westgothischen, Grafen eingesetzt haben, zuweilen mit dem Titel Herzog, zuweilen mit den von römischen Einrichtungen entlehnten Bezeichnungen Konsuln, Principes, Potestates. Der Adel war auch an diesen Aemtern vornehmlich betheiligt, aber man meint, daß die Würde hier nicht erblich geworden sei. Bestimmte Ausnahmen, wie die Belehnung Heinrichs von Burgund mit der neu eroberten Grafschaft Portugal, ja wie schon die Grafschaft Kastilien selbst, stellen sich dieser Regel sogleich entgegen, doch mögen sie sie trotzdem nicht widerlegen. Den Hof des Königs bildete hier wie überall eine Anzahl hoher Beamter, geistlicher und weltlicher Großen, deren Titel nur besonders auffällig an ältere römische Ueberlieferungen anknüpfen: ihre Gesammtheit heißt wohl ordo consularis, aber sie scheint ganz ebenso die unbestimmte schwankende Keimform späteren Behörden- und Parlamentswesens dargestellt zu haben, wie in den Königreichen fränkischen Ursprungs.[1])

Doch wenn auch die Reichsverwaltung nicht in demselben Maße wie in Deutschland und Frankreich durch das Erblichwerden der Aemter geschädigt worden ist, der Macht des Königs geschah doch Abbruch genug. Denn im übrigen

1) H. Schäfer, Geschichte von Spanien II (1844) S. 477, 507, 509 f., 514 ff. Er stellt auch die etwas zweifelhaft erscheinende Behauptung über die Nichterblichkeit des Grafenamts auf.

wuchs der Adel an wirthschaftlicher und sozialer Kraft auch hier rasch in die Höhe.

Die kastilischen Könige haben ganz wie die anderer Länder einen sehr großen Theil ihrer Hoheitsrechte in die Hände der hohen Geistlichkeit, der Klöster und des weltlichen Hochadels gelangen lassen. Für den Rest, in dem sie noch die ursprüngliche Macht besaßen, gab es eine besondere Bezeichnung: Realengos, an sich fast ein Beweis, daß er nicht allzu groß war. Alle anderen Theile des Landes, Solariegos oder Abadengos, weltliche oder geistliche Herrengüter geheißen, waren zu Grundherrschaften geworden, deren Erbherren Seniores hießen. Der Bauernstand scheint, so weit er unter dem Hochadel saß, in Hörigkeit verstrickt gewesen zu sein. Doch bestanden neben diesen Kolonen auch besser gestellte Freie: ihre Gemeinden, die Behetrias, hatten das Recht, einen Grundherrn zu wählen: sei es aus allen Spaniern, de mar á mar, sei es de linage, d. h. aus einem bestimmten Geschlechte, sei es aus den Ansässigen: de naturaleza. Nur die höchste Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und die Befugniß einzelne bestimmte Abgaben zu erheben galten, wie man noch vor 1150 auf den Cortes von Najéra festgestellt hat, als dem Könige vorbehalten und also nicht übertragbar.[1])

Aber es gab außer diesen Bauernschaften noch stärkere Gebilde ähnlich halb freier von unten herauf erwachsener Art, es waren die Gemeinden. Wie viel Städte aus römisch-westgothischer Zeit sich im arabischen Spanien erhalten haben, bleibe dahingestellt; für die soziale Entwicklung der neuen christlich-spanischen Staaten wurde wichtig, daß die geistig, wie wirthschaftlich unvergleichlich viel höhere Kultur der muhammedanischen Araber ihnen da, wo sie vor ihrem stärkeren Schwerte endlich zurückweichen mußte, zahlreiche Städte übergab. Aus ihnen mögen unter der Hand dieser nunmehr wieder ganz kriegerisch-agrarischen Stämme meist,

1) H. Schäfer, Spanien II S. 512 ff.

wenn nicht immer, Dörfer und Flecken geworden sein, aber in ihnen wuchs, sicherlich weit eher ein Erzeugniß germanischen Genossenschaftsgeistes, eine sehr innige Gemeindebildung heran. Sie verdankt offenbar noch sehr ursprünglichen Antrieben ihr Dasein, denn die kriegerische Organisation scheint ihr vornehmster Zweck gewesen zu sein, und sie umschließen deshalb zwei Klassen, die peones und caballeros, auch milites, Fußgänger und Ritter, die nach ihrem Vermögen und der nach diesem abzumessenden Art ihres Heerdienstes geschieden waren. Aber darüber hinaus war ihre Selbstverwaltung, ihr Steuerwesen und vor allem ihre Gerichtsbarkeit ausgebildet. An der Spitze standen Alcalden, über ihnen der Ortsherr, der Grundherr, dem die Gemeinden zugehörten, und da die Alcalden und noch mehr die vom Grundherrn eingesetzten Stellvertreter von diesem abhingen, der den Befehl im Kriege, wie die Richterstelle im Gericht inne hatte, so ist offenbar, wie geringfügig das Selbstbestimmungsrecht dieser Gemeinden war; die Großen haben bei dem Besiedelungswerke, das bei Eroberung muhammedanischer Gebiete immer von Neuem nöthig war, als popladores, als Bevölkerer, wie es scheint, eine ähnliche Rolle gespielt, wie die Grundherren im deutschen Nordosten, und sie mag ihre Stellung dem niederen Adel, wie den Bauern gegenüber noch verstärkt haben. Geordnet aber pflegten alle diese Angelegenheiten durch einen Vertrag mit dem König, einen Fuero[1]), zu werden.

Während der hohe Adel mittelst seiner großen Aemter am Hof und im Reich so viel Einfluß ausübte und auch die Gemeinschaften der Bürger, Bauern und Edelleute in den Städten und Flecken so stark beherrschte, ist es in diesem Zeitalter nur zu den allerersten Ansätzen parlamentarischer Einrichtungen gekommen, vermuthlich aus demselben Grunde wie zur gleichen Zeit in Deutschland: solcher Hülfsmittel

1) H. Schäfer, Spanien II S. 463 ff.

bedurfte der schon so starke Hochadel nicht. Sie haben sich in Kastilien einmal, ähnlich wie einst im Frankenreich der Merowinger und Karolinger, an die Vertreterversammlungen der Kirche angelehnt, zugleich aber erwachten auch in diesem Betracht westgothische Erinnerungen. Die spanische Kirche hatte den Brauch, in ihren althergebrachten Konzilien auch weltliche Angelegenheiten zu verhandeln, und war in dieser Gewohnheit durch den ihr schon damals immer mit besonderem Eifer geliehenen Schutz des Königthums noch bestärkt worden. Aber die Bischöfe selbst scheinen die Unangemessenheit dieses Verfahrens eingesehen zu haben oder der Adel hat sie zu dieser Einsicht gebracht: jedenfalls wurden, wie schon geraume Zeit zuvor, z. B. im Jahre 1020[1]), gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, ohne jede Einmischung der Staatsgewalt, wirkliche National- und Provinzial-Konzile veranstaltet, so zu Burgos im Jahre 1136, zu Valladolid 1137, und noch öfter sonst in diesen Jahrzehnten. Dadurch scheint für das Königthum der Anlaß gegeben worden zu sein, diese Einrichtung nachzuahmen, denn während es früher wohl die geistlichen und weltlichen Großen zuweilen zu Rathe versammelt hatte, kamen 1137 oder im Jahre darauf wirkliche Cortes zu stande, aus zwei Kurien bestehend, einer geistlichen der Bischöfe und einer weltlichen der Magnaten, eine ausschließliche Vertretung des geistlichen und weltlichen Hochadels[2]), nicht also, wie man wohl früher annahm[3]), eine vollständige, also auch die Bürger umfassende Versammlung.

---

1) Vergl. den Beschluß des Concilium Legionense vom 1. August 1020. (Colleccion de Cortes de los reinos de Leon y de Castilla I [1836] S. 1 ff.)

2) Colmeiro, Historia de las cortes de Leon y Castilla (in den Cortes de los antiguos reinos de Leon y de Castilla, Introduccion I [1883] S. 10 f.).

3) Man vergl. die Erörterungen darüber bei Montesa y Manrique, Historia de la legislacion y recitationes del derecho civil de España II (²1861) S. 376 ff.

Die staatlich-sozialen Verhältnisse Portugals, das sich ja eben erst von Kastilien losgelöst hatte, mögen in dem ersten halben Jahrhundert seines Bestehens noch nicht wesentlich von denen des Mutterlandes abgewichen sein, und auch in dem ganz selbständig herangewachsenen Aragonien läßt sich um diese Zeit noch wenig Abweichendes bemerken. Auch hier war der Hochadel der Ricos-Hombres sehr mächtig, er führte seine Abstammung auf die alten gothischen Zeiten zurück. Seine Vorzugsstellung bei Hofe scheint er in dem eigentlichen, ursprünglich ja sehr kleinen Aragon bis zur Bildung eines Raths der Optimates oder Seniores, der Sage nach zwölf Mitglieder zählend, behauptet zu haben. Ueber das Verhältniß zwischen dem König und seinen Baronen scheint es zuweilen zu sehr heftigem Streit gekommen zu sein. Im Jahre 1076 wurde zwischen beiden Parteien ein feierlicher Vertrag geschlossen, in dem der König Sancho Ramirez von Aragon-Navarra seinen Baronen versprach, ihnen immerdar Honor, d. h. Lehnsgut zu verleihen, ohne Hinterlist, nur so viel er schuldig sei, und es ihnen nicht zu entziehen, es sei denn, daß Untreue vorliege. Zu Gunsten des Königs war nur seine Gerichtsbarkeit über den Herrenstand ausgemacht, und dieser war hier so stark, daß nicht einmal die hohe Geistlichkeit neben ihm recht in Betracht gekommen zu sein scheint. Daß das kleine Land ursprünglich nur einen Bischof zählte, ist dem Adel hierbei zu gute gekommen.[1])

Ganz wie in Kastilien mag eben die Macht, die der hohe Adel als solcher besaß, das Aufkommen eigentlich parlamentarischer Einrichtungen verhindert haben. Scheinbare Ausnahmefälle beweisen nur, daß man allerdings zuweilen zu feierlichen Gelegenheiten auch die anderen Stände des Reichs herbeizog. So hat von den im späteren großaragonischen Reich vereinigten Landschaften die katalonische Grafschaft Barcelona schon aus dem Jahre 1064 eine Cortes-Urkunde

1) H. Schäfer, Spanien III (1861) S. 149 ff., 153 ff., 203.

aufzuweisen, nach der der Graf Ramón Berenguer mit, wie es zierlich weiter heißt, Doña Adalmodis damals eine Versammlung seiner Magnates, Proceres, Mayorals, d. h. majores homines, und probi homines um sich sah, mit der er ein umfängliches Gesetzbuch berathen und beschlossen hat.[1]) Aber zu irgend welchen ständigen Versammlungen dieser Art scheint es vor 1150 noch nicht gekommen zu sein.

Unter dem hohen Adel stand ein sehr zahlreicher niederer, der Stand der Infanzones und Caballeros, unter ihnen die Klasse der adlichen Lehnsleute, Vasallen, vielleicht den französischen vavasseurs entsprechend. Die Bauern, hier villani genannt, scheinen eine ganz ähnlich üble Rechtslage wie die kastilianischen gehabt zu haben. Die besser gestellte Oberschicht von ihnen, die erbzinsigen Quiñoneros, hatte an ihre Senioren den treudo dominal, den Naturalzins, zu entrichten; sie konnten mitsammt den von ihnen bebauten Meierhöfen, eben den Quiñones, von denen sie ihren Namen hatten, verkauft werden, doch waren sie, wie man meint, nicht vollkommen an die Scholle gefesselt. Völlig versklavt waren dagegen die villani de parada; von ihnen ist überliefert, daß die Söhne ihrer Herren das Recht hatten, sie mit dem Schwerte niederzuhauen. Ein Aufstand der Gequälten soll nur mit Feststellung einer neuen Auflage geendigt haben.[2])

Wie gering das städtische Leben noch im elften Jahrhundert in Aragonien, wie sicherlich auch in allen übrigen Theilen Spaniens entwickelt war, geht daraus hervor, daß auch der ständige Aufenthaltsort der Könige von Aragon noch um die Mitte des Jahrhunderts ein Flecken war und daß dieses Jaca erst 1064 zur Stadt, civitas, erhoben wurde. Andere Orte sind noch später gefolgt, auch Saragossa erst 1119. Immerhin scheint diese öfters vorgenommene Ver-

1) Cortes de los antiguos reinos de Aragón y de Valencia: Principado de Cataluña, publicadas por la R. Academia de la Historia I (1896) S. 4.

2) H. Schäfer, Spanien III S. 200 ff., 198 f.

leihung von Stadtrechten darauf hinzudeuten, daß das Bürgerthum in diesen Gegenden früher als anderwärts in Spanien aufgekommen ist. Andererseits ergiebt sich aus der den Einwohnern von Saragossa verliehenen Verfassung, daß auch in diesem städtischen Gemeinwesen die ländliche Ständetheilung überwiegt: die Infanzonen, wie man die adlichen Bürger der neuen Stadt mit derselben Bezeichnung nannte, die den nicht von einem Großen, einem Senior, abhängigen Rittern in Aragon zukam, wurden mit besonderen Vorrechten ausgestattet und die Zwanzig, die als Jurados die Stadt regieren sollten, scheinen allein aus ihnen hervorgegangen zu sein. Auch die mannigfachen Vorrechte der Besteuerung und Rechtsprechung, die den neuen Städten zugebilligt wurden, scheinen vor allem diesen probi homines, den Bürger-Hidalgos, wie man sie jetzt zum Unterschied vom Landadel, den hidalgos natos, nannte, gegolten zu haben.[1])

Eine Stadt aber gab es in Aragon — vielleicht die einzige, die vor 1150 dort, wie in ganz Spanien, den Namen verdient —, die als wirklich bürgerliches Gemeinwesen aus der Blüthe bürgerlicher Berufe hervorgewachsen war, zugleich der einzige bedeutende Hafenplatz der Halbinsel: Barcelona. Und nun ist nicht verwunderlich, daß gerade an dieser Stelle sich zuerst eine städtische Gemeinde und städtische Selbstverwaltung gebildet haben. In den ersten Anfängen zwar laufen die Geschichte der Grafschaft, d. h. des ganzen Gebiets Barcelona, und die der entstehenden Stadt noch ganz ungeschieden in einander. Die Grafschaft hatte schon zu den Zeiten der karolingischen Herrschaft besondere Vorrechte genossen. Es mochte schwer sein, diesen so weit vorgeschobenen Posten des fränkischen Reichs überhaupt zu halten, wenn man den christlichen, aber stammfremden Bewohnern des Landes nicht besonders weit entgegen kam, und Karl der Kahle hatte ihnen 844 verbrieft, daß sie nur für die drei peinlichsten Fälle

1) H. Schäfer, Spanien III S. 179, 193 ff.

groben Verbrechens, bei Todtschlag, Entführung und Brandstiftung, der Rechtsprechung des fränkischen Grafen unterstehen, im übrigen aber alle Gerichtsbarkeit selbständig nach ihren eigenen, gothischen Bräuchen und Ordnungen ausmachen sollten.

Diese Ausnahmerechte, franquitates geheißen, wurden später von den eigenen, seit Wifred dem Haarigen unabhängig gewordenen Grafen von Barcelona aufrecht erhalten, ja noch insofern erweitert, als die Grafen nicht nur den Treueid der Einwohner entgegennahmen, sondern auch ihrerseits die Freiheiten zu hüten und zu bewahren schworen. Die Charta, die Graf Berenguer im Jahre 1025 ausstellte, ist dieses Inhaltes. Unzweifelhaft ist auch damals schon eine wirkliche Stadt vorhanden, die Urkunde spricht von einer urbs und unterscheidet sorgfältig zwischen dem Gebiet der Stadt und der Grafschaft; vielleicht ist selbst das Aufkommen eines eigenen Namens, Katalonien, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts für das Land der Grafen von Barcelona auf diese Unterscheidung zurückzuführen. Damals ist auch für die Städte schon ein besonderer Vicegraf nebst Vicarius eingesetzt worden. Unter ihm aber standen als die eigenen Vorsteher der Gemeinde, die seniores civitatis. Ihr Name klingt noch adlich genug, aber die Wirthschaftsgeschichte der Stadt beweist, daß zum mindesten neben dem ehemals adlichen Elemente, das auch hier den Stamm des Patriziats bilden mochte, ein starkes Bürgerthum emporgekommen war.[1])

Schon zu fränkischen Zeiten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts hatten die Zölle vom Land- und Seeverkehr einen beträchtlichen Theil der Einnahmen des Königs aus der Grafschaft ausgemacht. Im Jahre 1068 waren Handel und Schiffahrt schon so weit gediehen, daß man in den Usages Barcelonenses Brauch und Recht für sie feststellte. Seit Beginn des zwölften Jahrhunderts ein Hafen, der allen

1) H. Schäfer, Spanien III S. 358 f., 361 f.

Völkern offen stand und vor allem von Pisanern und Genuesen aufgesucht, wird Barcelona um 1150 von einem Zeitgenossen zwar als eine kleine Stadt geschildert, aber als ein Handelsplatz, der mit allen Ländern des Mittelmeers bis Alexandrien und Syrien in unmittelbarem Verkehr stand, und neben ihm gab es doch auch schon einige andere kleinere Häfen in Katalonien.[1])

Und so vielfach auch diese Entwicklung an die der großen italienischen Gemeinwesen, vornehmlich an die von Pisa und Genua erinnert, in einem sehr wesentlichen Stücke wich sie doch von dieser ab. Die italienischen Städte sind ohne den Schutz, ja sehr oft unter Anfeindungen einer fürstlichen Gewalt emporgekommen; Barcelona aber ist von seinen ersten Anfängen an durch die Grafen, wie später durch die aragonischen Könige beschirmt und unterstützt worden. Jene Usages von 1068 sind von ihnen erlassen worden, und eine ihrer wichtigsten Vorschriften war die, daß Künste und Handel dem Schutze des Landesherrn unterstellt seien. Das Hoheitsrecht, das sie ihm gaben, setzt den Besitz und die Unterhalte eigener Schiffe voraus, und im Jahre 1114 war die Seemacht der Grafen schon so weit gediehen, daß Ramon Berenguer III. und sein Adel einen gemeinsamen Feldzug mit den Pisanern gegen die Mauren auf Mallorca ausführen konnten.[2]) Ob dem Freiheitssinn und dem Erstarken des Bürgerthums die Bevormundung dienlich war, scheint zweifelhaft; für sein Verhältniß zur Krone aber sind diese Thatsachen bezeichnend.

II. Kastilien, Portugal und Aragon von 1150 bis 1250.

Die Zeit um 1150 macht in der staatlich-wirthschaftlichen Geschichte auch der spanischen Halbinsel insofern Epoche, als

1) H. Schäfer, Spanien III S. 412 ff.
2) H. Schäfer, Spanien III S. 413, 407.

von da ab die größeren Theilstaaten als zu einer gewissen Festigung ihres Gebiets gelangt erscheinen, und als nun erst der Parlamentarismus sich merklich regt. Die Grenzveränderungen, die in dem Jahrhundert bis 1250 stattfinden, greifen nicht mehr so tief. Einmal, 1157, spaltet sich das Königreich Kastilien-Leon zwar noch in seine beiden Bestandtheile, aber es wird 1229 wieder, nunmehr für immer, vereinigt und dehnt sich bis um 1250 in raschem Fortschritt gegen die immer weiter verdrängten Muhammedaner bis zur Südküste der Halbinsel aus: Cordova, Murcia, Sevilla werden bis 1248 erobert, selbst das arabische Königreich Granada, das noch bis zum Eintritt der Neuzeit unabhängig bleiben sollte, erklärt 1246 den König von Kastilien für seinen Oberherrn. Das gegenseitige Verhältniß der drei großen Theilstaaten, sowie des minder bedeutenden Navarra bleibt über den ganzen Zeitabschnitt im Wesentlichen ungestört erhalten: Portugal und Aragon schreitet ebenfalls südwärts gegen die Araber vor; Navarra verliert 1200 einige Striche von Kastilien.

So erscheinen denn die Theilstaaten der Halbinsel nunmehr konsolidierter; was Wunder, daß auch ihre inneren, insbesondere ihre parlamentarischen Einrichtungen ungestörter und also stärker emporwuchsen. Die am weitesten vorgeschrittene Volksvertretung, die kastilianische, hat sich in diesem Zeitraum zunächst über die Stufe einer Großenversammlung zu einem umfassenderen Ständetag entwickelt. Zunächst wurde in die Cortes auch die nächst niedere Adelsklasse aufgenommen. Außer den Grafen und Ricos-Hombres tagten 1169 zu Burgos in Kastilien die Caballeros, 1208 im Königreich Leon die Barone. Aber auch das Bürgerthum folgte: 1188 sind in Leon die Städte und zwar alle ohne Ausnahme in die Cortes berufen worden: sie hatten je einen oder mehrere Vertreter zu wählen, und für die Cortes von Carrion de los Condes, die im selben Jahre in Kastilien abgehalten wurden, geschah das gleiche. Und auch die homes

bonos, die auf dem Cortes von Sevilla von 1250 aufgezählt werden, scheinen bürgerlichen Ursprungs gewesen zu sein.[1]) Von den dazwischen liegenden Tagen von Toledo im Jahre 1211, Burgos 1212, Valladolid 1217 ist freilich überliefert, daß auf ihnen nur der Adel und Geistlichkeit vertreten gewesen seien.[2])

Die Befugnisse dieser Versammlungen hat schon König Alfons IX. auf den Cortes von Leon im Jahre 1188 sehr bündig und klar dahin umschrieben, daß er versprach, ohne den Rath seiner Bischöfe, Edlen und guten Männer — boni homines — weder Krieg noch Frieden zu schließen, noch irgend welchen Entscheid, placitum, zu treffen. Dazu haben Adel und hohe Geistlichkeit, so lange noch Wahlmonarchie bestand, die Könige erwählt, und als Erblichkeit der Krone Brauch wurde, haben sie die Thronfolge geordnet.[3])

Die Abwandlungen des wirthschaftlich-ständischen Zustands, auf die diese Vorgänge an der verfassungsgeschichtlichen Oberfläche schließen lassen, mögen nicht allzu umfassende gewesen sein. Selbst die Fortschritte des Bürgerthums, die aus seiner Berufung zu den Reichstagen hervorgehen, waren wahrscheinlich nicht sehr beträchtlich. Unter den achtzehn eigentlichen Städten — Ciudades — die 1188 einen feierlichen Staatsvertrag mit unterschrieben haben, finden sich zwar auch Toledo, Salamanca, Madrid, Simancas und Valladolid, aber auch soviel unbedeutende Ortschaften, daß aus ihrer Vertretung nicht auf ein wahrhaft städtisches Wachsthum geschlossen werden darf.[4]) Auch die Verleihung von Fueros, die in langer Reihe von 1020 — für die Stadt Leon — 1118 — für Toledo — bis 1190 oder 91 beide Zeitalter

1) Colmeiro, Introduccion I S. 15 f., 19.

2) Diercks, Geschichte Spaniens von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart II (1896) S. 165.

3) Colmeiro, Introduccion I S. 15 f., 19, 57.

4) Vergleiche die Aufzählung bei H. v. Brauchitsch (Geschichte des spanischen Rechts [1852] S. 63).

durchzieht[1]), beweist dafür noch nichts. Da auch die bäuerlichen Gemeinden sich hier ähnlicher Vorrechte erfreuten, so ist die Grenzlinie schwer zu erkennen, mit deren Unterscheidung die Villas zu wirklichen Städten wurden. Ueber die ersten Anfänge scheint das Bürgerthum Kastiliens, das trotz langgedehnter Küsten keine großen Häfen aufwies, auch jetzt noch nicht hinausgediehen zu sein.

In dem nächstverwandten, ursprünglich kastilianischen Portugal ist die Entstehung des Königthums und der Unabhängigkeit des Staats selbst mit den Anfängen des Ständethums verflochten. Die ersten Cortes, die in dem neuen Reiche stattgefunden haben, die zu Lamego im Jahre 1143 gehaltenen, haben auch Affonso I., dem Sohne Heinrichs von Burgund, der sich zuerst Infant, dann Fürst und schließlich König von Portugal nannte, die feierliche und endgültige Weihe seiner neuen Würde ertheilt. Es vollzog sich hier eine schlechthin konstitutionelle Staatengründung: diese erste Reichsversammlung setzte nicht nur den König aus eigener Machtvollkommenheit ein, sondern regelte auch Thronfolge, Adelsvorrechte und Gerichtswesen. Und höchst bezeichnend für den noch ganz ursprünglichen Geist dieses jungen Kriegervolks ist die Abgrenzung, die man dem in Wahrheit ebenfalls neu begründeten Adelstand gab. Nur der hohe Adel der Nobilissimi ward als allein auf Geburt beruhend, anerkannt: ihm sollten lediglich die Männer königlichen Geblüts angehören. Dem niederen Adel aber wurden nicht bloß die von Alters her Adlichen, sondern alle die zugewiesen, die nicht maurischer oder jüdischer Abkunft, die in der Schlacht bei Ouriqua mitgefochten, d. h. die den großen Unabhängigkeitskampf gegen die Kastilianer mitgemacht hatten. Zugleich wurde festgesetzt, daß der Adel später nur als Auszeichnung für hervorstechende Ruhmesthaten verliehen werden sollte: so dem, der den König, seinen Sohn, seinen Schwiegersohn oder die Reichsfahne im

1) Diercks, Geschichte Spaniens II S. 160 f.

Kriege rette; so den Söhnen dessen, der in der Gefangenschaft der Ungläubigen für sein christliches Bekenntniß den Märtyrertod gestorben sei; so demjenigen, der in der Schlacht den feindlichen König oder seinen Sohn erschlagen, oder die Reichsfahne der Gegner gewonnen habe. Dagegen sollte aus diesem reinen Kriegerstand der wieder ausgestoßen werden, der Schande über ihn bringe: wer in der Schlacht fliehe, wer den König, seinen Sohn und sein Banner nicht mit allen Kräften vertheidige, wer zu den Mauren übergehe, sollte nicht mehr adlich bleiben, aber auch wer ein Weib mit Schwert oder Lanze schlage, wer falsch schwöre, dem König die Wahrheit verschweige oder ihm nach dem Leben trachte, von der Königin und ihren Töchtern Uebles rede, Jesus' Namen lästere, Diebstahl begehe.

Es hat lange gedauert, bis in diesem Zeitalter fortwährender Kriege, gegen die Muhammedaner in der Front und gegen die Kastilianer im Rücken, wieder eine Ständeversammlung berufen wurde: es geschah im Jahre 1211 zu Coimbra und diese Cortes waren noch durchaus eine Vertretung des Adels: sie bestanden aus Bischöfen, Ricoshomens und Vasallen, also geistlichem und weltlichem Hoch- und niederen Adel. Erst gegen Ende dieses Zeitalters taucht einmal eine Verordnung — über Regelung der Fremdenbeköstigung in den Ortschaften des Landes — auf, in der der König einmal nicht nur Ricoshomens, Prälaten und Ritter, sondern auch Kaufleute, Bürger und achtbare Männer aus den Gemeinden als seine Berather bei dieser Maßnahme nennt. Aber die Regel war eine solche Zuziehung noch schwerlich: denn die Gesetze, die drei Jahre vor den Cortes von Leiria erlassen wurden, sind nur unter Beirath von Ricoshomens und Fidalgos, also von hohem und niederem Adel beschlossen worden, und der Tag von Leiria selbst, der 1254 stattfand, ist nicht anders beschickt worden.[1])

1) H. Schäfer, Geschichte von Portugal I (1836) S. 49 ff., 143, 221 f., 224.

Die örtlich-ständischen Verhältnisse des Landes hatten die mannigfachste Aehnlichkeit mit denen Aragoniens. Auch hier werden zahlreiche Ortsrechte an die Gemeinden verliehen, nur Foraes statt Fueros genannt. Doch hat das Königthum hier, wie es scheint, sich eine sehr viel größere Macht in den Gemeinden vorbehalten. In jedem Ort gab es einen königlichen Beamten und einen königlichen Palacio, in dem er hauste; ihm gegenüber pflegte der Foral zu stehen, wie man gleich dem Gemeinderecht das Gemeindehaus nannte. Die Gemeinden umschlossen bäuerliche, bürgerliche und adliche Bestandtheile: Bauern, Gewerbe- und Handeltreibende, die den niedersten Stand bildeten und insgesammt Tributarii oder Peões hießen, das eine ihrer Steuer-, das andere ihrer Heerespflicht wegen: Steuerpflichtige, Fußgänger. Neben und über ihnen, aber noch im Rahmen der Ortsgemeinschaft, die Milites, die Cavalleiros oder Escudeiros, zerfallend in eigentliche Adliche, Cavalleiros Fidalgos — d. h. wörtlich Ritter und Söhne des Geldes, von Vermögen — und in bäuerliche Ritter: Cavalleiros Villaos, Milites Villani. Jene hatten das Wehrgeld des Adels und hatten das Recht, ihre Besitzungen Solares in Honros, Adelsgüter — entsprechend den Honors in Katalonien — zu verwandeln; die Cavalleiros Villaos aber waren rittermäßige Freibauern. Die Infançoens, die etwas höher standen als die Cavalleiros und den aragonischen Infanzonen ungefähr gleich gewesen sein mögen, bildeten mit ihnen zusammen den niederen Adel, die Ricoshomens, entsprechend den Ricoshombres von Aragon, den hohen.[1])

Die Ortschaften, in denen sich Adel und Bauern hier frühzeitig zusammengezogen zu haben scheinen, wiesen dergestalt einen nicht unbeträchtlichen Bruchtheil freier Bauern auf — von freien Handwerkern und Krämern ganz abgesehen. Die große Mehrzahl dieser niederen Schicht aber

1) H. Schäfer, Portugal I S. 246 f., 255 f., 257 f.

muß auch hier noch in sklavenähnliche Hörigkeit verstrickt gewesen sein: Sancho I., der um 1200 regierte und dem die portugiesischen Bauern den Ehrentitel el Lavrador gegeben haben, setzte fest, daß jeder Sklave — das Edikt sagt servus — frei sein solle, der ein Jahr eine Ortschaft, Covilliana, bewohne.[1]) Es ist der germanische, fast gemein-europäische Rechtssatz: Stadtluft macht frei, der sich nunmehr auch hier Bahn brach. Aber er beweist, wie geknechtet der niedere Bauernstand war. Nur die Noth des ganz entvölkerten Landes zwang dem Königthum diesen ersten leisesten Ansatz zu einer Bauernbefreiung auf; Sancho I. hat auch den zweiten Beinamen el Poplador erhalten.

Der Ausdruck Stadtluft ist auf die portugiesischen Verhältnisse dieser Zeit freilich nur in ganz beschränktem Sinne anzuwenden. Die Gemeinden, um die es sich handelte, waren sicherlich, wie in ganz Spanien, eher Dörfer, als Ackerbürgerstädte. Nur zwei Orte scheinen in diesem Jahrhundert sich zu wirklich städtischem Leben aufgeschwungen zu haben: Santarem und, in viel höherem Grade, Porto, doch auch letzteres erst gegen 1250 zu einem starken Handels- und Hafenplatz emporwachsend. Zu städtischer Unabhängigkeit war es vollends noch durchaus nicht gekommen: die Cortes von Leiria hatten sich im Jahre 1254 zwar mit argen Händeln, die die Stadt betrafen, zu befassen, aber sie waren nicht von den Bürgern entfacht, sondern zwischen König und Bischof entbrannt. Beide waren, trotz der fast sklavisch-klerikalen und päpstlichen Haltung schon der damaligen Politik Portugals, über das finanziell sehr werthvolle Objekt in den bittersten Streit gerathen, und wenn König Affonso III. am anderen Ufer des Douro die Konkurrenzstadt Villa Nova de Gaya erstehen ließ[2]), so mochten darunter weder Handel noch Schiffahrt leiden, aber daß den Bürgern, die so nicht einen, sondern zwei Stadt-

1) H. Schäfer, Portugal I S. 112 Anm. 3.
2) H. Schäfer, Portugal I S. 221 f.

herren hatten, wenig Unabhängigkeit und Selbstverwaltung übrig blieb, ist leicht zu ermessen.

Volkswirthschaft und Klassenschichtung Aragoniens scheinen sich in diesem Jahrhundert wenig geändert zu haben. Von den Verhältnissen des Adels und des flachen Landes, die überall an sich dem Wandel der Zeiten zähen Widerstand zu leisten pflegen, nimmt das wenig Wunder. Aber auch das Bürgerthum, insbesondere das des rascher fortschreitenden Barcelona, ist nicht viel weiter gediehen. Wohl müssen, wie die Parlamentsgeschichte des Zeitalters vermuthen läßt, die kleineren Städte des Königreichs einige Fortschritte gemacht haben, aber die entscheidende Umwälzung der Verfassung in dieser bei weitem ersten und reichsten Stadt des Königreichs hat erst an der Schwelle des nächsten Zeitraums stattgefunden. Nur an einer Stelle des politisch-sozialen Lebens in Aragonien haben sich wesentliche Neuerungen vollzogen: die Verfassungsentwicklung hat mehr als eine neue Stufe zurückgelegt.

Abgesehen von einigen noch ganz tumultuarischen Vorläufern, mögen die Cortes von 1162, zu denen die Königin Petronilla ihre getreuen Aragonesen und Katalanen nach Huesca entbot, die erste Ständeversammlung gewesen sein, die diesen Namen wirklich verdient. Ihre Zusammensetzung unterscheidet sich wesentlich von den ersten kastilianischen Cortes insofern, als die Städte von Anfang an vertreten erscheinen. Die aragonische Entwicklung, freilich später einsetzend, hat also die kastilianische sogleich eingeholt und hat gewissermaßen um 1150 an dem Punkte angefangen, bis zu dem sich jene zu dieser Zeit fortgebildet hatte. Man hat den Eindruck, als sei gerade die mittlere Linie, die Königthum und Bürgerthum in Aragon einhielten, beiden besonders dienlich gewesen. Die Städte hatten offenbar nicht viele Rechte auf Selbstverwaltung und Unabhängigkeit erlangt, sondern standen auch hier, vielleicht ähnlich wie in Portugal, unter starker Aufsicht des Königthums, aber dafür wurde ihnen nun auch sogleich ein nicht unbeträchtlicher Antheil an

der durchaus nicht einflußarmen Ständeregierung des Landes eingeräumt. Auf den zweiten Cortes von Zaragoza im Jahre 1163 waren sie fünf an der Zahl durch Procuradores, wie es scheint die Mitglieder ihrer engeren Rathskollegien, vertreten, auf dem Reichstag Adelantados, Abgesandte, genannt. Bei einer besonders feierlichen Gelegenheit, wie es die Huldigung für den Infanten, späteren König Jaime I., zu Lerida im Jahre 1214 war, erschienen sogar Vertreter auch der Villas und Ortschaften, je zehn aus jeder Gemeinde.

Neben diesen städtisch-dörflichen Abgeordneten, unter denen aber, aus der Zusammensetzung der Gemeinden zu schließen, doch auch der niedere Adel der zu ihnen gehörigen, in den Orten wohnenden Caballeros vertreten gewesen sein mag, standen selbstverständlich die der höheren Stände, der inzwischen in Aragon-Katalonien zahlreicher gewordenen Prälaten, der Ricos-Hombres, d. h. des weltlichen hohen, und der Caballeros, des niederen Adels. In diesen höheren Schichten handelte es sich natürlich, wie überall in Europa unter den gleichen Voraussetzungen, um Virilstimmen: jeder Bischof, jeder Große saß aus eigenem persönlichen, amtlichen oder Familien-Rechte in der Versammlung.

Vielleicht reicht die Organisation der Cortes in vier Bragos, Zweige, d. h. Kurien, auch schon in diese Zeiten zurück; jedenfalls aber ist die Macht der Cortes dem Königthum gegenüber von ihren ersten Anfängen sehr bedeutend gewesen, wesentlich größer als die der kastilianischen, größer, wie es scheint, auch als die der portugiesischen. Schon auf der zweiten Versammlung von 1163 wurden die Beschlüsse beschworen nicht nur von den Ständen, sondern auch von dem Könige. Zu Lerida im Jahre 1214 hat das Regiment Jaimes I., des bedeutenden Königs, unter dessen überlanger, von 1213 bis 1275 währender meist glücklicher Regierung Aragon große Fortschritte gemacht hat, damit begonnen, daß zuerst der neue König den Eid auf die Innehaltung aller von seinen Vorgängern ertheilten Fueros und Vorrechte ableistete

und dann erst die Cortes ihm Gehorsam und Schutz zuschworen. Jaime war damals erst ein fünfjähriges Kind, seine ständischen Regenten also waren es, die diese so ganz konstitutionell gedachte Einrichtung trafen; aber sie ist zur dauernden geworden. Und vielleicht reicht auch die Umgrenzung der Macht der Cortes, die später Brauch wurde, und die Entscheidung über Thronfolge, über Krieg und Frieden und die gesammte Gesetzgebung umschloß, schon bis in jene Zeiten zurück. Die wichtigste aller Maßnahmen dieser Regierung, die Reichstheilung, die Katalonien und Aragonien wieder scheiden sollte, glücklicher Weise aber später nicht zur Ausführung gekommen ist, hat die Billigung der Cortes in beiden Landestheilen, in dem katalonischen Barcelona 1244, wie in dem aragonischen Daroca 1243 gefunden. Und als der König, der in allzu familienhafter Fürsorge einige von seinen Söhnen zweiter Ehe zu unabhängigen Fürsten machen wollte, kurze Zeit darauf eine neue noch weitergehende Theilung festsetzte und darüber mit dem Prinzen Alfonso, dem berechtigten Thronfolger, in harten Streit gerieth, legte er im Jahre 1250 den Fall den vereinigten katalonisch-aragonischen Cortes vor.[1])

Allerdings würde man sehr irren, wollte man annehmen, diese verfassungsmäßige Festsetzung ständischer Rechte habe nun hier ein lediglich parlamentarisches Staatsleben eingeleitet und zu ruhiger, stetiger Entwicklung gebracht. So schnell ließ sich die trotzige Eigenwilligkeit der Großen nicht brechen. Je weniger dringlich der äußere Kampf, der Krieg gegen die Mauren wurde, desto hitziger wurden ihre inneren Fehden. Und Jaime I. hat auch seinerseits die Feindschaft der Ricos-Hombres oft genug verspüren müssen. Andererseits schritten auch die Städte und Gemeinden zur Selbsthülfe: sie haben um 1260 zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und Verfolgung der Verbrecher Bünde geschlossen, Juntas,

1) H. Schäfer, Spanien III S. 208 ff., 120 f.

die, in fünf Bezirken des Königreichs bestehend, zu einem Gesammtverein, der Hermandad, d. h. Bruderschaft, zusammentraten.[1])

Auch in den niederen Schichten der Bevölkerung fehlt es nicht ganz an Versuchen zu genossenschaftlichem Zusammenschluß und gewaltthätiger Selbsthülfe. Der Druck, den der Adel auf dem Lande und in den Ortschaften ausübte, ist zuweilen auf Widerstand gestoßen: eine Chronik des zwölften Jahrhunderts berichtet, daß sich in Stadt und Land Bruderschaften, Hermandades — auch da taucht dieser Name schon auf — gebildet, den Grundherren Dienste und Abgaben aufgesagt und sich mit den Waffen in der Hand gegen sie erhoben hätten.[2]) Diese Empörungen blieben, wie überall in Europa unter ähnlichen Voraussetzungen, ohne alle dauernden Wirkungen; nur das Zunftwesen, das sich in den aragonischen Städten nach 1250 zu reicher Blüthe entwickelte, mag in diesem Bruderschaftswesen seine Wurzeln haben.

Man sieht, überall auf der Halbinsel war die Kultur des neuen seit 1150 angebrochenen Zeitalters noch wenig verbreitet, das Jahrhundert, das seitdem verflossen war, trägt hier noch ganz den Stempel des früheſten Mittelalters. Das wirkliche Städtewesen ist noch in den Anfängen begriffen, ganz ebenso wie die eigentliche bürgerliche Volkswirthschaft: dieses Land, das, an zwei Meeren gelegen, der natürliche Vermittler zwischen den beiden damals bestehenden Handelsgebieten, dem der Nord- und Ostsee und dem des levantinisch-occidentalen Mittelmeers hätte werden können, hatte noch kaum zwei große Hafen- und Verkehrsplätze ausgebildet. Und das oft große Maß von Selbstverwaltung und Unabhängigkeit, das sich die zahllosen Gemeinden der verschiedenen Staaten errungen hatten, kam wohl ihrer gemischt ritterlichen, bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung zu gute, aber größere

1) H. Schäfer, Spanien III S. 123 ff.

2) H. v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts (1852) S. 64 ff.

und wirklich städtische Gemeinwesen scheinen die wenigsten unter ihnen gewesen zu sein. Ein sehr mächtiger, wenn auch nicht zu fürstlicher Selbständigkeit emporgewachsener Hochadel und eine überaus zahlreiche, auf der gesellschaftlichen Stufenleiter ziemlich weit herabreichende Ritterschaft beherrschten in Wahrheit das Land.

Dieser Zustand kann nicht Wunder nehmen, denn die staatlichen Verhältnisse, die hier noch rauher als irgendwo sonst in Europa waren, bedingten ihn durchaus. Alle diese Königreiche haben vom neunten bis ins vierzehnte Jahrhundert das Dasein von Grenzerlanden geführt, die in fast ununterbrochenem bitteren, von Religions- und Rassenhaß vergifteten Kampfe liegen. Der halb sagenhafte Nationalheld dieses Zeitalters, der Cid Campeador, war in Wahrheit ein ruchloser Abenteurer, der sich mit vollkommener Gewissenlosigkeit bald in maurische, bald in christliche Dienste stellte, der an der Spitze der Muhammedaner gegen Aragon, gegen Katalonien und selbst gegen sein Vaterland Kastilien gefochten hat und der sich zuletzt, wie ein Condottiere-Signore des spätmittelalterlichen Italiens, ein eigenes Fürstenthum in Valencia gründete. Und wenn er auch keineswegs als ein Typus der damaligen Großen Spaniens gelten darf, daß ein solcher Mann ohne Treu und Glauben der Held aller Balladen und Volkslieder werden konnte, ist bezeichnend. Weil er so kühn und so freiheitsliebend war, hat man ihn so sehr verherrlicht, ihm einen noch heute sieghaft strahlenden Namen gemacht.[1]) Wie viele Ricos-Hombres aller Reiche haben ihm wenigstens darin nachgeahmt, daß sie ihren Königen trotzig die Treue brachen! Wie hätten sie auch, da sie in stetem tückischen Kampfe mit dem Moslem lagen, Andere sein können.

Und so gewaltthätig die Führer im Streite waren, so rauh waren auch die Massen der Krieger selbst: die Ritter

1) Burke-Hume, History of Spain ²I S. 194 ff.

und die freien schwertfähigen Bürger und Bauern der Gemeinden. Der Fuero, der den Bürgern von Zaragoza durch Pedro II. von Aragon, also erst um 1200 ertheilt wurde, verlieh den Jurados der Stadt ausdrücklich und in aller Feierlichkeit das Recht, weder dem König noch seinem Merino, dem Richter, bei irgend einem Verbrechen, und sei es auch Todtschlag, Rede stehen zu brauchen! Und in dem portugiesischen Strafrecht dieser Zeit stand auf die Tödtung eines Nicht-Ortsangehörigen noch nicht einmal eine Geldstrafe.[1]) Das Land war bedeckt mit Burgen, mehr noch vielleicht als irgend ein anderes in Europa, es war durchhallt von Schwerterklang und Kampfgeschrei, wenn nicht im Kriege gegen die Ungläubigen, so in den zwischen den Staaten, zwischen den Großen der Christianos, selbst.

Daß es über all diesen großen und kleinen Fehden nicht zum Einheitsstaat kam, ist nicht verwunderlich: nicht einmal die Versuche des ausgehenden elften und des beginnenden zwölften Jahrhunderts sind wiederholt worden. Eher ist erstaunlich, daß die Theilstaaten einen verhältnißmäßig so hohen Grad von Festigkeit und Geschlossenheit erreichten. Wurde diese auch nicht selten von der Erbtheilungslust der Könige und der Widerspenstigkeit der Großen bedroht, sie blieb doch bestehen. Und daß es geschah, mögen die Königreiche der Nachgiebigkeit zu danken haben, mit der sie der Freiheitsliebe ihrer Unterthanen entgegenkamen: zuerst, da sie ihren Gemeinden die Fueros gewährten, nachher, als sie überall den hohen und niederen Adel und allmählich auch Vertreter der Städte und Ortschaften nicht nur zu den Reichstagen luden, sondern diese Cortes auch mit hohen Rechten der Theilnahme am Staatsregiment bedachten.

So ward hier ein Kompromiß zwischen Adelstrotz und Königsherrschaft zu stande gebracht, der dem in England

---

1) H. Schäfer, Spanien III S. 194; derselbe, Portugal I S. 287.

erwachsenen nicht unebenbürtig war, der ihm um mehr als ein Jahrhundert vorauf ging und der Krone nicht gewaltsam abgetrotzt, sondern von ihr freiwillig gewährt worden war. Und auch darin steht er diesem nur durch die spätere Entwicklung viel wichtiger gewordenen Fall parlamentarischer Staatsverfassung nicht nach, daß er das Bürgerthum frühzeitig an den Wohlthaten der Neuerung theilnehmen ließ. Vielleicht allerdings nur deswegen, weil die Städte, ganz wie die ländlichen Gemeinden, aus denen sie hervorwuchsen, nicht rein bürgerliche, sondern nach Art der italienischen gemischt bürgerlich-adliche Gebilde waren.

6. Die Niederlande.

I. Vor 1150.

Man könnte darüber streiten, ob es erlaubt sei, im frühen Mittelalter von den Niederlanden als einem besonderen Gliede der europäischen Völkergesellschaft zu reden: denn von den beiden Hälften, in die sie der heutige politische Zustand theilt, gehörte damals die eine, das heutige Königreich der Niederlande, vollständig, die andere, Belgien, zum größeren Theile dem deutschen Reiche an, und der Rest, das nicht sehr ausgedehnte, aber sehr bedeutende Flandern zu Frankreich. Aber schon das späte Mittelalter hat die geistige und staatliche Selbständigkeit dieser Lande sich vorbereiten, die Neuzeit hat dem Norden beide Formen der Unabhängigkeit, dem Süden wenigstens eine eigenthümliche Kultur zu Theil werden lassen. Und so ist nothwendig, die Wurzeln dieser Entwicklung wenigstens da bis in das frühe Mittelalter zurück zu verfolgen, wo sie sich schon deutlich unterscheiden lassen: in den wirthschaftlich-sozialen Zuständen.

Die Oberschicht des ständischen Lebens weicht von den Zuständen der beiden großen Nachbarreiche am wenigsten ab. Diese Gegenden sind bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts ganz ebenso wie alle übrigen Theile von Deutschland oder Frankreich in eine Anzahl kleinerer und mittlerer Gebiete unter geistlichen und weltlichen Großen zerfallen. Zu mehr als durchschnittlichem Maße staatlicher Macht und Durchbildung hat sich nur eins von ihnen emporgearbeitet: die zu Frankreich gehörige Grafschaft Flandern.

Die Grafen von Flandern steigen sehr frühzeitig, vom zehnten Jahrhundert ab, zu landesherrlicher Hoheit empor.

Der Gottesfrieden, d. h. die von der Kirche angeregten, zumeist aber von den weltlichen Gewalten durchgesetzten Bemühungen um den Landfrieden und die Herstellung einer elementaren Polizei, ist, wie so oft in Frankreich und Deutschland, ihr bestes Mittel, und ein sehr ausgeprägt dynastischer Landhunger läßt sie schon im elften Jahrhundert ein stattliches, weit über die ursprünglichen Grenzen ihrer Grafschaft hinausreichendes Gebiet zusammen bringen. Zugleich aber bilden sie für diese neue landesherrliche Gewalt Werkzeuge aus, die in nichts von den ähnlichen Einrichtungen französischer Großen oder der Herzöge von Baiern, Oesterreich und so fort abweichen, sich dennoch vor ihnen, zum Mindesten vor den deutschen Beispielen, dadurch auszeichnen, daß sie so sehr früh geschaffen worden sind. Das Kammergut der flandrischen Grafen ist schon im elften Jahrhundert in Bezirke gegliedert, die jedes Mal von einer Burg beherrscht werden und denen Beamte von ganz eigenthümlicher Benennung, die Notare, vorgesetzt sind. Und im Jahre 1089 findet diese Aemterordnung ihren sehr folgerichtigen, aber damals ebenfalls noch sehr seltenen Abschluß in der Einsetzung eines diesen örtlichen Stellen übergeordneten Zentralbeamten, des Kanzlers.[1]) Vielleicht hat der Gedanke des Landesfürstenthums in diesem Grenzwinkel zwischen zwei großen Reichen deshalb so früh und fest Wurzel geschlagen, weil er hier wirklich ganz und gar auf sich angewiesen war.

In den zu Deutschland gehörenden Theilen der Niederlande hat sich die Landeshoheit nicht so schnell und stark ausgebildet, aber gegen Ende des elften Jahrhunderts sind im Norden die Grafen von Holland und Geldern, im Süden

1) Pirenne, Geschichte Belgiens I (Uebers. 1899) S. 124 ff., 128 f.; ein Buch, auf dessen Ergebnissen der folgende Abschnitt zum größeren Theil beruht. Hier lag einmal der seltene Fall vor, daß eine zusammenfassende Darstellung auch den inneren Verhältnissen soweit gerecht wird, daß nur wenige Ergänzungen nothwendig waren. Von dem demnächst anzuführenden, ebenfalls vortrefflichen Buche von Blok (Geschiedenis van het nederlandsche volk I 1892) gilt fast das Gleiche.

die Grafen von Hennegau und die von Brabant, und neben ihnen dort der Bischof von Utrecht, hier der von Lüttich doch auch schon zu fürstlicher Stellung emporgewachsen, während eine Anzahl kleinerer Dynasten ihre Unabhängigkeit behaupteten.[1]) Und da schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts der kaiserliche Einfluß in diesen Gegenden gänzlich zerfiel, so standen sich die einzelnen Gebiete, durch mannigfache Fehden zerrissen, um 1150 einander um so fester geschlossen gegenüber.

Auch die übrigen Klassen- und Wirthschaftsverhältnisse entsprechen ebenfalls den westdeutschen und französischen. Weltlicher und geistlicher Großgrundbesitz war auch hier die Grundlage für die starke Stellung des Hochadels; ihm und der zahlreichen Ritterschaft diente ein fast völlig hörig gewordener Bauernstand.[2]) Im Norden, in den Grafschaften Holland und Seeland, scheint noch im zwölften Jahrhundert Leibeigenschaft bestanden zu haben, ebenso in Brabant; in dem auch sonst vielfach rascher entwickelten Flandern war sie um 1100 nur noch eine Ausnahme, und selbst die im übrigen geltende Hofhörigkeit wich schon vor freiem Geldpächterthum zurück.

Eine fast vollkommen aus dem Rahmen der sonstigen Entwicklung in diesen Gegenden herausfallende Ausnahme stellt der Zustand in Friesland dar. Das friesische Land nimmt damals territorial, wie in seinem sozialen Zustand, eine merkwürdige Mittelstellung zwischen den Niederlanden und dem eigentlichen Deutschland ein. Seinem Gebiet nach gehörte es beiden an, da es damals die gesammte Nordseeküste von der Wesermündung über Jahdebusen und Zuyderse bis an die Grenze der Grafschaft Holland, nordwärts von Haarlem und Amsterdam umfaßte. Im westlichen, heute zu Niederland gehörigen Friesland haben sich noch bis in das drei-

1) Pirenne I S. 135 ff., 140 f.
2) Pirenne I S. 147 f., 152 ff., 154 f., 146.

zehnte Jahrhundert Leibeigenschaft und Hofhörigkeit gehalten, aber sie bedeuteten weniger als anderwärts, da der Stand der Freien, der Edlen und Bauern viel zahlreicher war, als sonst ringsum.[1]) Allerdings so frei wie im östlichen und mittleren — d. h. heute deutschen — Friesland hat sich hier der Bauernstand nicht gehalten. Dort hatten vollkommen freie Vollbauern, Ethelinge genannt, überhaupt keinen Adel aufkommen lassen, und selbst die Grafengewalt ist durch die Volksgerichte eingeschränkt worden, die sehr kräftig ausgebildet waren, wenn sie auch im Wesentlichen nicht von den gemein-deutschen Einrichtungen abwichen. Im Westen aber ist sowohl ein Adel aufgekommen, wie die Macht des Grafenamts unerschüttert geblieben. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts stritten sich der Graf von Holland und der Bischof von Utrecht um seine Ausübung, und Kaiser Friedrich I. hat 1165 beiden die gemeinschaftliche Regierung zugesprochen.[2])

Noch aber rang vor allem das Bürgerthum erst um seine Selbständigkeit. Das flüssereiche Land war schon früh ein Brennpunkt zahlreicher sich hier kreuzender Handelsbeziehungen und Handelswege gewesen. Dazu hat schon zu Karolingerzeiten in den friesisch-sächsischen Küstengegenden das Wollgewerbe geblüht und Flandern hat diese Anfänge in stetigem Fortschritt ausgebildet. Die ausgedehnten Weideflächen des Landes, namentlich am Meer, nährten zahlreiche Schafheerden, und die flandrischen Tuche haben ganz früh einen Namen als Ausfuhrwaare errungen. Im elften Jahrhundert hat Flandern schon mehr Wolle verarbeitet, als es hervorbringen konnte, und wurde der Markt auch für die benachbarten Gegenden und ihre Wollausfuhr. Am Oberlauf der Maas aber hat sich

1) C. v. d. Linden, Die Bauernbefreiung in Belgien und in den Niederlanden (Handwörterb. der Staatswiss. II [²1899] S. 370).

2) Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung (1894) S. 34, 111; Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II (1891) S. 274 f.

in Huy und Dinant fast ebenso früh ein blühendes Metallgewerbe erhoben. Der Kupfer- und Zinnreichthum der Gegend hat dazu geführt, und auch hier hat man schon damals fremde Roh-Erzeugnisse eingeführt, um sie zu verarbeiten.

Trotzdem hier also Kaufleute und Handwerker sich frühzeitig aus den ländlichen Herrenhofverbänden losgelöst haben, hat das Bürgerthum sich doch ebenso mühsam wie überall sonst den Weg zur Freiheit und Selbständigkeit bahnen müssen. Brügge, Gent, Ypern, Lille, Arras und so fort waren noch gegen Ende des elften Jahrhunderts zuerst einmal Burgen, in denen die landesherrlichen Notare schalteten und walteten. Freilich haben sich dort und vielfach sonst um die herrschaftlichen Vesten und die Klöster schon Ansiedlungen freier Kaufleute und Handwerker angesetzt, die sich zu Gilden zusammenschließen, freilich suchten die entstehenden Bürgerschaften sich aus der drückenden Abhängigkeit von geistlichen und weltlichen Herren zu lösen, eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit und eigene Mauern zu erlangen, aber es ist in diesem Zeitraum doch nur erst zu den Anfängen der Entwicklung gekommen. Von römischen Anknüpfungen war nirgends die Rede. Immerhin hat im Jahre 1066 Huy vom Bischof von Lüttich einen Freiheitsbrief erhalten; Lüttich selbst rang noch mit diesem. Das hennegauische Cambrai hat mit Hülfe einer Kommune sich schon 1077, früher also als alle nordfranzösischen Städte, in blutiger, wenn auch schnell niedergeschlagener Empörung für selbständig erklärt und 1101 auch von seinem Bischof eine Bestätigung erlangt[1]), die dann freilich sechs Jahre darauf wieder durch den Gewalteingriff Kaiser Heinrichs V. zu Gunsten des Stadtherrn vernichtet wurde. Diese wenigstens in den Niederlanden und Nordfrankreich erste Kommune, die den stärksten

1) Pirenne, Belgien I S. 194 ff., 129, 208 ff.; nur die Bemerkung (S. 211), daß die Geschichte Cambrais das Beispiel der frühesten Kommune in Europa darstelle, wird man im Hinblick auf Italien (s. o. S. 1099 ff.) nicht ganz ohne Einschränkung gelten lassen können.

Einfluß auf die nordfranzösischen Städte gehabt hat, ist dann im zwölften Jahrhundert mehrere Male wieder aufgelebt, aber auch immer wieder unterdrückt worden.[1])

Sehr viel ruhiger und stetiger, aber auch ganz ohne solche Versuche starken Sichaufraffens verlief die Geschichte der flandrischen Städte, dank der starken Herrschaft, die hier durch die Inhaber der Landeshoheit, die Grafen, ausgeübt wurde. Diese haben, sehr im Gegensatz zu ihren geistlichen Nachbaren in Lüttich und Cambrai, dem Bürgerthum der im Schatten ihrer Burgen entstehenden Städte frühzeitig Gunst und starken Schutz zugewandt, aber eben deshalb konnte der neue Stand hier auch nicht auf den Gedanken gewaltsamer Selbsthülfe gerathen. Robert der Friese, der bis 1093 regierte, hat den Bürgerschaften, die sich durch Ringmauer und Graben abgeschlossen hatten, das Recht ertheilt, eigene Schöffenstühle zu haben, die von den Poorters, d. h. den Städtern — portus hat in Flandern dieselbe Bedeutung wie in England — besetzt wurden. Und der Gemeinde St. Omer ist im Jahre 1127 ein Freibrief ertheilt worden, der bereits auf früher verliehene Vorrechte Bezug nimmt, und der seinerseits die geistliche Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Bürger einschränkt und ihnen die Pflicht der Heeresfolge, den einzigen Fall feindlichen Einbruchs ausgenommen, gänzlich erläßt. Der Letzte des damaligen Grafengeschlechts von Flandern hat noch im Grabe den Dank der Städter für dieses weise Entgegenkommen erfahren: als Karl der Gute im Jahre 1127 ermordet worden war, haben die Bürger von Brügge und Gent seine Mörder in der Burg von Brügge belagert. Und ihre Macht war jetzt schon so weit gewachsen, daß sie für die Neubesetzung der erledigten Grafschaft den Ausschlag gaben: sie waren es, die dem Grafen Dietrich, Sohn des Herzogs von Elsaß gegen den von König Ludwig VI. schon belehnten

1) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II (1891) S. 33 f. Vergl. o. Bd. II 2 S. 1030.

Herzog Wilhelm Clito von der Normandie und mehrere andere Mitbewerber zum Siege verhalfen, und es geschah mit dem Schwert in der Hand und — das ist vielleicht das Wichtigste — gegen den Adel des Landes.

Die Städte aber haben aus dieser entschiedenen Parteinahme wieder weiteren Nutzen gezogen: das neue Grafengeschlecht hat sie ihnen nie vergessen und sie mit den mannigfachsten Vorrechten ausgestattet. Und da die Städte gut zusammenhielten, da sie sich sogar durch die Sprach- und Blutsgrenze, die die „deutschen" Städte Brügge, Gent und Ypern von den wallonischen Arras, Lille und Douai schied, nicht trennen ließen, so haben sie sich außerordentlich gleichmäßig entwickelt. Das Stadtrecht von Arras wurde maßgebend auch für die Keuren der anderen Städte, und sein Schöffenstuhl wurde von der elsässischen Dynastie zum Obergericht gemacht.[1]) Es war doch ein großes Zugeständniß, daß die Grafen diese höhere Gerichtsbarkeit nicht für sich in Anspruch nahmen, sie dem Bürgerthum überließen; aber sie haben damit wie mit der wohlwollenden und doch nicht kraftlosen Behandlung der Städte die beste Grundlage für die künftige so überaus gesunde und reiche Bildung des Städtewesens geschaffen.

Ueberall sonst in den Niederlanden blieb die Entwicklung des Bürgerthums hinter Flandern weit zurück. In Holland ist in diesem Zeitalter von Städten noch überhaupt nicht die Rede, aber auch im Hennegau und in Brabant, wo der Umschwung früher eintreten sollte und wo Löwen, Brüssel und Antwerpen heranwuchsen, spielen sie noch durchaus keine Rolle.[2])

---

1) Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 214 ff., 219 f.

2) Blok, Geschiedenis van het nederlandsche volk I (1892) S. 325 ff.; Pirenne I S. 220 f.

II. Fürsten und Bürger nach 1150.

In dem Jahrhundert zwischen 1150 und 1250 trat zunächst eine politische Wandlung für alle diese Lande insofern ein, als sie sich jetzt dem deutschen Reiche, dem sie zum größten Theile angehörten, sichtlich entfremdeten. Noch im elften Jahrhundert hatte das Herzogthum Niederlothringen, das damals die heutigen Königreiche Belgien und Niederlande fast ganz und außerdem noch den deutschen Niederrhein bis weit über Köln stromaufwärts umfaßte, diese Gebiete leidlich zusammengehalten. Gottfried III. der Bucklige, der bis 1076 regierte, hatte die Herzogsgewalt doch noch mit starker Hand und mit nicht geringem Erfolg für den Landfrieden aufrecht erhalten, aber freilich als Letzter. Das Reich, das nach seinem Tode das Herzogthum einem königlichen Kinde übertrug, war nicht stark genug, den Namen der Herrschaft auch mit dem entsprechenden Inhalt zu erfüllen, und Gottfried von Bouillon, Gottfrieds des Buckligen Neffe, der dann gegen 1082 doch Herzog wurde, hat es auch nicht verstanden.[1]) Heinrich V. ist der letzte deutsche Kaiser gewesen, der mit Heeresmacht in den Niederlanden erschien; nach seinem Tode im Jahre 1125 ist selbst der Name Niederlothringen allmählich abgekommen: die beiden Großen, der Herzog von Brabant und der Herzog von Limburg, die sich zuletzt um die niederlothringische Herzogwürde stritten, sind sehr viel öfter nach ihrem Sonderbesitz, als nach ihrem Reichsamt genannt worden. Dieses ist später nicht wieder verliehen worden, schon Konrad III., der erste Staufer, hat den Verlust dieser Lande für das Reich vorausgesagt; an den Schicksalen Deutschlands unter den Schwabenkaisern haben sie keinen Antheil mehr gehabt. In den welfisch-ghibellinischen Händeln, in die sich die niederländischen Fürsten mit Leidenschaft

1) Breysig, Gottfried von Bouillon vor dem Kreuzzuge (Westdeutsche Zeitschrift XVII [1898] S. 179 f., 190 f., 198 f.).

mischten, haben sie mehr die Stellung einer fremden, einer europäischen Macht eingenommen.

Ihre eigenthümliche Lage zwischen den beiden mächtigsten Völkern des europäischen Festlands hatte sie für eine derartig internationale Rolle von jeher besonders geneigt und befähigt gemacht: daß Gottfried von Bouillon der Agamemnon des ersten Kreuzzugs war und daß nun wieder Balduin II. von Flandern-Hennegau als der erste Kaiser des lateinischen Reichs von Konstantinopel den Ertrag des vierten Kreuzzugs davon trug, ist dafür bezeichnend, wie denn auch der niederländische Adel an den beiden Kreuzfahrten, die recht eigentlich von der europäischen Ritterschaft unternommen worden sind, an der ersten und vierten den vornehmsten Antheil hatten.

Und während sich diese mächtig emporwachsenden Gebiete von Deutschland loslösten, wußten sie, insonderheit der führende Theilstaat Flandern, doch zu vermeiden, nun etwa in Abhängigkeit von Frankreich zu gerathen. Als Philipp II. Augustus, dessen allmächtiger Rathgeber Philipp von Flandern, der bedeutende zweite Graf aus dem elsässischen Herrschergeschlecht, in den jüngeren Jahren des Königs gewesen war, im Jahre 1181 den sehr ernsthaften Versuch machte, das Vasallenverhältniß des Grafen aus einem Schatten in Wirklichkeit zu übersetzen, hat sich Philipp ebenso entschlossen zur Wehr gesetzt und mit weit gespannten Intriguen seine sehr viel geringere Macht auf das Beste ins Gleiche gebracht. Er hat damals eine geradezu europäische Politik getrieben, hat sich dem deutschen Kaiser Friedrich I. zum Lehnsmann angeboten und einen deutsch-französischen Krieg entzünden wollen, zu dem es indessen glücklicher Weise nicht kam.

Im selben Sinne haben sich die Fürsten Niederlands in die Streitigkeiten gemischt, die um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts nachhaltiger als je zuvor Deutschland spalteten und die sehr früh zeitweise halb Europa in zwei Lager schieden. Als der Stauferkaiser 1187 mit Philipp August ein Bündniß gegen die beiderseitigen Feinde,

gegen die welfische Partei in Deutschland und gegen England schlossen, hat sich derselbe Philipp von Flandern, ebenso wie Herzog Heinrich von Brabant auf die welfisch-englische, sein Schwager und späterer Erbe Balduin von Hennegau dagegen auf die staufisch-französische Seite gestellt.

Etwa ein Vierteljahrhundert später ist eine ganz ähnliche Kombination eingetreten, als Ferdinand von Portugal, der Schwiegersohn und Erbe Balduins IX., des letzten Elsässers in der Reihe der flandrischen Grafen, sich zur englisch-welfischen Partei schlug und dabei freilich im Jahre 1214 in deren Niederlage bei Bouvines mitverwickelt wurde. Aber noch Johanna und Margarethe, die Töchter jenes Balduins, die nach einander als Gräfinnen Flandern und Hennegau regiert haben, standen stattlich genug da. Brabant und das Bisthum Lüttich haben vielfach eigene Politik getrieben, unter sich und mit Flandern Streit gehabt, und den Grafen von Holland kam, wie allen diesen Fürsten, zu gute, daß Deutschland zuletzt selbst auf ihre Zugehörigkeit verzichtete. Wohl ist der Graf Wilhelm von Holland, unterstützt von seinem Oheim Heinrich II. von Brabant, deutscher König geworden, und es war wie ein letztes Aufflackern des Reichsnamens in diesen Gegenden, daß König Alfons, der nominelle Nachfolger Wilhelms im deutschen Königthum, das Herzogthum Brabant mit Machtbefugnissen ausstattete, die fast die alte Herzogwürde von Niederlothringen wieder aufleben zu lassen schienen. Aber es war schon bezeichnend, daß Brabant auf die ausdrückliche Uebertragung des niederlothringischen Herzogtitels verzichtete und es bei einer Schirmvogtei über alle Vasallen und Städte von der Brabanter Grenze bis an den Rhein und von der Trierischen bis an die Nordsee bewenden ließ. Nachher riß auch die letzte Verbindung der Niederlande mit dem Reiche ab: In dem entstehenden Kurfürstenkollegium ist Niemand[1]) so staatsklug gewesen, durch Uebertragung einer Stimme auf Brabant oder Holland dieser Entwicklung Einhalt zu thun.

1) Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 234 ff., 256 ff., 266 f.

Dieser Stellungnahme nach außen entsprach die innerstaatliche Entwicklung fast aller wichtigen Theile der Niederlande. Allerdings neben jenen großen Fürstenthümern bestand im Süden wie im Norden eine Anzahl kleiner und kleinster Gebiete, von denen sich vermuthlich kein einziges über die zwerghafte Verkrüppelung so winziger Bildungen erhoben hat.[1]) Flandern-Hennegau, Brabant und Lüttich aber haben nicht nur einzelne jener kleinen Herrschaften an sich gezogen, sondern auch im Innern ihre eigene Landeshoheit in diesem Zeitalter auf das Kraftvollste entwickelt. In Flandern, wo schon um 1100 die eigenthümliche Beamtung der Notare die Gewalt des Fürsten wirksamer, als anderwärts damals wohl geschah, ausgeübt hatte, ist man um die Mitte des Jahrhunderts noch einen weiten Schritt vorwärts gekommen durch Einsetzung von Baillis, die, wie es scheint, nicht einmal nach fremdem Muster vorgenommen zu sein scheint. Sie hatten als vollkommen unerbliche Beamte nichts zu schaffen mit den Burggrafen und Erbschultheißen — écoutètes — die einstmals in diesen Gegenden nach der Weise des Lehnsstaats den Fürsten vertreten hatten, und haben auch die Notare verdrängt.

Sehr merkwürdig ist nun zu beobachten, wie mit dieser modernen Aemterordnung auch ein moderner Sinn sich in diesem territorial so wenig ausgedehnten Staat regt. Schon die erste Verordnung, die die flandrischen Grafen um die Mitte des Jahrhunderts über die Baillis erlassen haben, athmet den Geist straff monarchischer Zentralisierung und Uniformität. Sie beginnt mit den Worten: haec sunt puncta, quae per universam terram suam comes observari praecepit. Aufs Entschiedenste ist man von vornherein bedacht, das Festwurzeln der Beamten in ihrem Bezirk zu verhindern: kein Eingeborener eines Gebiets soll in ihm Bailli sein,

1) Man vergleiche die Karte bei Blok, Geschiedenis I (13de eeuw).

ja nicht einmal einer, der eine Frau aus ihm heimgeführt hat. Die Baillis werden meist dem niederen Adel entnommen und verwalten ihr Amt am selben Ort in der Regel nur für sehr kurze Fristen, ein oder zwei Jahre lang. Zuerst gelingt es den Grafen diese Ordnung in den Küstenstrichen durchzuführen, d. h. überall dort, wo das Lehnswesen nicht recht hingedrungen war. Hier ist es 1240 bis 1243 dahin gekommen, daß man große Ordnungen, Keuren, erließ, die das öffentliche Recht der Ambachten, d. h. der Aemter, ähnlich, wie die städtischen Keuren festlegten. Aber auch die tiefer in das Land hinein gelegenen Bezirke sind allmählich einbezogen worden, und schon Philipp von Elsaß hat, wie später Balduin von Konstantinopel, Verfügungen erlassen, die das ganze Land umfaßten. Die Kastellaneien, die früher unter den durch Belehnung eingesetzten Burggrafen standen, werden im dreizehnten Jahrhundert, zuweilen selbst unter käuflicher Ablösung der alten Inhaber der Gerichtsbarkeit, Baillis unterstellt. Die Städte waren bereits früher, etwa gleichzeitig mit den Küstenstrichen, der neuen Ordnung unterworfen worden: auch für sie wurden Baillis eingesetzt. Das Amt vereinigt, wie üblich, Verwaltungs- und Finanz-, Gerichtsbarkeits- und Heeresbefugnisse in sich; die Werkzeuge der unteren Verwaltung, Amtmänner, Meier — Maires — und Schultheißen, sind ihm unterstellt. Als Gerichtsherr führt der Bailli den Vorsitz in den Groß-Schöffengerichten seines Bezirks und ist den gewöhnlichen, unteren Schöffengerichten vorgesetzt.[1])

Die übrigen Gebiete Niederlands sind hinter dem kraftvoll emporwachsenden Flandern, das in jedem Betracht die Führerrolle innehatte, etwas zurückgeblieben. Immerhin sind bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch in der Grafschaft Holland, im Stift Utrecht, am spätesten im Fürstenthum Lüttich Baillis aufgetaucht; im Herzogthum Brabant

1) Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 345 ff., 348 ff., 352.

ist eine ähnliche Ordnung aufgekommen, nur daß die neuen Beamten die etwas alterthümlicheren Bezeichnungen Seneschalle und Drosten führten.[1]) Ein starker Fortschritt des Staatsgedankens und des Fürstenthums hat offenbar nur in Flandern und, etwas nachschleppend, in Brabant stattgefunden.

Man könnte in Zweifel darüber sein, ob die rasch um sich greifende Entwicklung das Erzeugniß oder die Voraussetzung des ebenso auffälligen Aufblühens städtischer Wirthschaft und städtischer Macht im selben Zeitraume war; Hand in Hand gegangen sind beide jedenfalls. Für die flandrischen Städte, deren Verhältnisse auch in diesem Stück die maßgebenden sind, war dieses Jahrhundert zunächst und vor allem ein Zeitalter hohen materiellen Wachsthums. Ihr Wirthschaftsleben war ebenso international, wie die Politik der niederländischen Fürsten, sie erstreckten ihre Handelsbeziehungen ebenso tief in das Hinterland, wie weit über See hinaus. Gent wurde der Umschlagsplatz für allen deutschen Verkehr mit der Nordsee. Sehr zum Schaden Kölns und auch des nunmehr ganz bei Seite liegen bleibenden Hollands verminderte sich die einst zwischen Nordsee und Köln betriebene Schiffahrt rheinabwärts allmählich, der Handel zog zu einem Theil den kürzeren Landweg vor, und Gent wurde der eigentliche Knotenpunkt dieses Verkehrs. Weit großartiger noch entwickelte sich Brügge. Die Stadt, die heute den Eindruck eines Grabes macht und deren Melancholie durch ein Uebermaß von Klerisei und frömmelnder Wohlthätigkeit eher noch erhöht wird, wuchs damals zum üppigsten Handelsplatz des ganzen außeritalienischen Europa empor. Heute kann man die Stadt auf Meilen hinaus trockenen Fußes umwandern und kaum die feuchte Durchsichtigkeit der Luft kündet das Meer aus der Ferne an, damals aber war

1) Blok, Geschiedenis I S. 262 f.; Pirenne, Belgien I S. 363, 359.

hier ein Hafen, in dem die Flaggen aller Völker wehten. Für die Schiffe, die in den Zwijn, den bis zur Stadt heranreichenden Meeresarm, nicht segeln konnten, ist in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unter Philipp von Elsaß in Damme ein neuer Hafen angelegt worden. Auch dieser Ort liegt heute, ähnlich wie Classis, der Hafen von Ravenna, dem anderen Grabdenkmal einer großen europäischen Seehandelsstadt, mitten in der Ebene, damals aber war er das Stelldichein deutscher, englischer, skandinavischer und französischer, spanischer, südfranzösischer Kaufleute. Das Seerecht von Damme hat bei den Schiffsbauten der Nord- und Ostsee eine ähnliche Bedeutung erlangt, wie das pisanische für das mittelländische Meer, von dem es hergeleitet und übernommen war. Allerdings die eigene Schiffahrt Brügges und Flanderns, die noch im zwölften Jahrhundert mächtig aufgeblüht war, hat mit dem Rückgang des Flußverkehrs rheinaufwärts und dem Wachsthum des Brügger Seehandels starke Verluste erlitten. Die flandrischen Kaufleute haben auch nicht, wie die norddeutschen in so hohem und die nordfranzösischen in etwas niederem Maße, Faktoreien und Handelskolonieen im Ausland angelegt, sind auch nicht wie die Südfranzosen, die sogenannten Cahorsiner, und wie die Lombarden als Einzelpioniere des heimischen Handels in die Fremde gezogen. Dafür aber genossen sie in vollen Zügen die Vortheile ihrer Lage im Brennpunkt des nordeuropäischen Handels und wurden die Makler der Kaufmannschaften fast aller Völker des Occidents. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat man in Brügge stolz mehr als dreißig Gebiete aufgeführt, von denen Erzeugnisse und Waaren auf den Markt der Stadt kamen. Und die Zeit war nicht mehr fern, in der mit Genua und Venedig ein ständiger Schiffsverkehr eingerichtet wurde. Dante selbst hat die gewaltigen Deichbauten von Damme für werth gehalten, ihrer in seinem göttlichen Gedichte zu gedenken.

Die Stadt ist dieser Entwicklung, die zuweilen den heimischen Interessen der Bürger durchaus zuwiderlief, im

Ganzen freundlich entgegen gekommen, und wo sie es nicht über sich vermochte, haben die noch weiter blickenden Herren des Landes nachgeholfen. Die ausländischen Kaufleute wurden in jeder Weise gefördert, durften, im Gegensatz zu Venedig, untereinander unmittelbaren, d. h. nicht durch Brügger vermittelten Handel treiben. Neben Brügge aber stieg Arras empor, ähnlich wie Genua neben Pisa als Mittelpunkt des Geldhandels, nur durch seine Landlage an der Entwicklung eines Seeverkehrs gehindert, der im übrigen an Genua hätte erinnern können. Schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts hatte sich alles Geld- und Leihgeschäft dort gesammelt, und Cahorsiner, Lombarden, ja selbst Florentiner und Sienesen waren dort aufgetaucht, um sich niederzulassen. Nachdem aber Philipp August die Grafschaft Artois und mit ihr Arras erobert hatte, haben sich Händler und Geldverkehr nach Brügge verzogen.

Brabant konnte sich damals an Handelsmacht mit Flandern noch nicht messen und es hat einen nennenswerthen Seeverkehr überhaupt noch nicht aufzuweisen: der Hafen von Antwerpen, der heute von Masten starrt, muß damals noch fast leer gewesen sein. Immerhin haben seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts die Brabanter Kaufleute angefangen, im Binnenhandel, vornehmlich in dem Waarenaustausch mit dem deutschen Hinterlande, mit den Vlamen in Wettbewerb zu treten: sie sind von da ab auf dem Kölner Markt mächtig geworden.

Neben dem Handel aber entfaltete sich das Gewerbe in mindestens ähnlich raschem Fortschritt. Die altüberlieferte Tuchbereitung Flanderns hat in diesem Jahrhundert noch immer größere Absatzgebiete erobert. Douai und eine ganze Reihe anderer kleiner Städte haben damals ein außerordentliches Aufblühen ihres Gewerbfleißes gesehen; später hat sich das Schwergewicht der Tuchanfertigung mehr nach Norden, zuerst aus der Grafschaft Artois nach dem wallonischen Flandern, dann aus diesem nach dem deutschen, nach Ypern,

Gent und Brügge, und nach den brabantischen Städten Löwen, Brüssel und Mecheln verschoben. Die flandrischen Tuche aber gewannen einen europäischen, einen Weltruf. Denn da man damals weder Seiden noch Sammete bereitete und benutzte, so wurden die feinen und farbenleuchtenden Gewebe Flanderns in ganz Europa ein unentbehrliches Bedürfniß für allen Schmuck des äußeren Lebens, und sie sind über Marseille und Barcelona bis weit in den Orient verführt worden.

Nicht in Flandern, wohl aber weiter östlich im Bisthum Lüttich blühte das andere schon von Alters her überlieferte Gewerbe der Niederlande: die Kupfer- und Messingbereitung. Die Tuchanfertigung hatte zwar auch hierher ihre Fühler vorgestreckt: die Städte St. Trond und Huy gehörten ihr an. Sie waren aber durch Dinant, den Mittelpunkt des Metallgewerbes, in den Schatten gestellt. Man verarbeitete hier auch ausländische Rohstoffe, Kupfer aus Goslar und seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts aus England, und man war damit schon so weit gelangt, daß die Erzeugnisse Dinants einen fast ebenso weit ausgedehnten Ruf hatten, wie die flandrischen Tuche.

Wie im italienischen Städtewesen, so hat auch im flandrischen der Handel zu selbständigen genossenschaftlichen Bildungen geführt, die mit den Stadtgemeinden nichts zu schaffen hatten. Der Seeverkehr, insbesondere sein wichtigster Zweig, der Handel über den Kanal, hat solche Körperschaften hervorgebracht: es waren die Kaufleute, die die englischen Märkte und Häfen zu besuchen pflegten und die zuerst in den einzelnen Städten Flanderns sich zu Hansen zusammenthaten, allmählich aber eine das ganze Land umfassende Gemeinschaft gründeten: die flandrische Hansa in London. Sie unterschied sich weit von den deutschen Hansen in England, weil man nicht bis zur Gründung einer Faktorei nach Art des Londoner Stahlhofes vorgeschritten ist, aber sie errang doch große wirthschaftliche Macht, insofern sie im

dreizehnten Jahrhundert für diesen Verkehr eine Art Monopol gewann.

Zu ganz eigenthümlichen Formen der Genossenschaftsbildung gelangt auch das Gewerbe. Es wird zunächst beherrscht von den althergebrachten Gilden, die, je eine in jeder Stadt, Kaufleute und Gewerbetreibende zugleich umfassend, auch fürder die Leitung in Händen behalten. Aber neben ihnen tauchen, sei es durch Abspaltung, sei es durch eigene Gründung oder Ableitung von den Frohnhofsofficia, wie in Deutschland, andere Gewerksgenossenschaften auf, die Zünfte, wie denn auch die Kaufleute einzelner Zweige sich zu engeren Körperschaften — so z. B. die Makler von Brügge — zusammengeschlossen haben. Diese Entwicklung würde nur der auch sonst beobachteten entsprechen, aber in einem Stücke weicht sie in sehr augenfälliger und zugleich sehr bemerkenswerther Weise von dieser ab. Der ganz ungewöhnlich vorgeschrittene Umfang der Tuchbereitung hat hier nämlich eine Bevölkerungsschicht entstehen lassen, die in diesem Jahrhundert ebenso vereinzelt dasteht, wie jene wirthschaftliche Blüthe: ein städtisches Proletariat.[1])

Während nämlich die Zünfte dieses Zeitalters und noch manches folgenden Jahrzehnts überhaupt auf der Zusammenfassung von vielen und im Wesentlichen gleichberechtigten Meistern beruhen und der Gesellenstand noch keinen wesentlichen Bruchtheil des Handwerks ausgemacht zu haben scheint[2]), ist es hier schon zur Abschichtung einer überaus zahlreichen und zugleich wenig günstig gestellten Gesellenschaft gekommen. Die Tuchanfertigung brauchte so massenhafte Menschenkräfte — in Gent hat man gleich nach 1300 zwischen 2100 und 2300 Weber gezählt — daß es hier zu einer Zusammenfassung, Ueber- und Unterordnung kommen mußte. Die Meister befanden sich allerdings in guter Lage, nur ist

1) Pirenne, Belgien I S. 295 f., 288, 298 f., 313.

2) Man vergleiche die allgemeinen Ausführungen hierüber bei Oppenheimer, Großgrundeigenthum und soziale Frage (1896).

bezeichnend, daß sie bereits nicht mehr immer Besitzer, sondern zuweilen nur noch Pächter ihrer Werkstätten waren, wirthschaftlich also schon von größeren Unternehmern oder Geldverleihern abhingen. Die Knappen dagegen, wie hier die Gesellen genannt wurden, waren, wie aus zeitgenössischen Berichten zu ersehen ist, keineswegs günstig gestellt. Von ihnen ist überliefert, daß sie in den Vorstädten elende Hütten inne haben, daß sie auch diese nur wochenweise zu miethen vermögen, daß sie häufig die Stellung wechseln müssen und oft nur mit Mühe und Sorgen einen neuen Platz gewinnen, daß sie meist über keine andere fahrende Habe oder irgend einen Besitz verfügen, als über die Kleider, die sie auf dem Leibe tragen.

So scheint es, als hätte das moderne Großgewerbe schon in seinen ersten Anfängen, in denen es noch ganz in den altüberlieferten Formen des Handwerks auftrat und sicherlich höchstens mittlere Betriebe in Bewegung setzte, die üblen und ungerechten Wirkungen hervorgebracht, die es später in so hohem Maße auf die Gütervertheilung ausüben sollte. Und es fehlt auch nicht an offenbaren Mißständen, die sich ebenfalls nur wie Vorläufer späterer Erscheinungen ausnehmen: nach städtischen Verordnungen sollte der Wochenlohn freilich baar ausgezahlt werden, aber Klagen über Ausbeutung der Gesellen in der Form von Naturallöhnung sind schon damals laut geworden. Die großen Einungen der Bürgerschaft bekümmerten sich wohl um die Arbeiter, aber es geschah nur im Sinne steter Beaufsichtigung und Anspornung zur Arbeit. Die Gilde wie die Schöffen der Stadt setzten eigene Beamte zu diesem Zwecke ein. Sie hatten in den Werkstätten jeder Zeit Zutritt und konnten harte Geldstrafen verhängen, an denen man ihnen noch überdies einen Antheil zusprach. Die Arbeiter sollten stets am Fenster oder vor der Thür ihres Hauses thätig sein, damit sie auch von den zufällig Vorübergehenden beaufsichtigt werden konnten. Unzweifelhaft hat diese verschärfte Kontrolle die Güte der Leistungen und der

gelieferten Waaren auf das Günstigste beeinflußt, aber mit ihr hätte eine Fürsorge für die Arbeitenden Hand in Hand gehen sollen, wie sie dem Genossenschaftsgeist des Zeitalters durchaus entsprochen hätte. Statt dessen hat nicht nur offenbar unmäßige Ausnutzung der Arbeitskraft — die Werkglocke des Stadthausthurms, des Belfried, war ein steter Mahner zum frühen Beginn der Arbeit und zu schneller Beendigung der kargen Mittagsrast — sondern auch materielle Ausbeutung sogleich Platz gegriffen. Die armen Burschen, die oft nur das neue Scharwerk der Städte mit dem oft sicherlich viel gelinderen alten des platten Landes vertauscht hatten, wurden wie Parias mißachtet. Die Weber, Walker und Färber wurden als Blaunägel verspottet und zu ihrem schlechten Lohn auch noch übel behandelt. Der bloßen Armuth aber waren sie preisgegeben, wenn die Webstühle in Ruhe gesetzt wurden, was gar nicht so selten geschah. Dann streiften Schaaren von bettelnden Arbeitslosen durch das Land.[1]) Es war eine neue Form des Elends in die Welt gekommen.

Aber das rastlos aufstrebende Großbürgerthum, das von diesen Verhältnissen doch nur wirthschaftlichen Gewinn zog, ist um so mächtiger emporgeblüht. Es wußte sich innerhalb der Stadtmauern seiner lästigsten Gegner und Wettbewerber, die sich sonst fast immer als Parasiten an seinem neuen Wachsthum zu nähren pflegten, hier sehr nachdrücklich zu erwehren: der Geistlichkeit und des Adels. Jener gegenüber kam ihr zu Gute, daß alle die neuen Gemeinwesen mit ganz wenigen Ausnahmen nicht, wie in Deutschland so viele ihrer Schwestern, unter dem Krummstab emporwuchsen und deshalb auch keinen Befreiungskampf gegen bischöfliche Stadtherren zu führen brauchten. Im Süden ist nur Lüttich in diesem übleren Fall gewesen, und hier hat das Bisthum auch fast keinerlei bürgerliche Unabhängigkeit aufkommen

1) Pirenne, Belgien I S. 305 ff.

lassen, wie denn auch Handel und Gewerbe in der bischöflichen Residenz nie recht zu Kräften gekommen sind. Der Schöffenstuhl, in dessen Händen die Gerichtsbarkeit der Stadt lag, war eine wesentlich geistliche Einrichtung. Nur selbständig erwachsene, aber auch immer wieder mit Gewalt niedergehaltene Schwurgenossenschaften der Bürgerschaft, conjurationes und communiones genannt, suchten sich dagegen, damals noch nicht mit allzu viel Erfolg, aufzubäumen. Erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts führte eine allgemeine Erhebung aller Städte des Bisthums zur Bildung einer aus diesen Genossenschaften hervorgehenden Rathsverfassung. Im Norden war Utrecht in derselben Lage, hat aber seit Ende des zwölften Jahrhunderts trotzdem eine selbständige Rathsverfassung ausgebildet und in der zweiten Hälfte des dreizehnten mit seinem Bischof auch heftige Streitigkeiten gehabt, in die sich schließlich die Grafen von Holland vermittelnd einmischten.[1])

Im übrigen aber hat sich das niederländische Bürgerthum zur Geistlichkeit, namentlich in Flandern, eher angreifend als vertheidigend verhalten. Man hat das Anwachsen der todten Hand in den Städten im dreizehnten Jahrhundert nicht selten durch Eingriffe der Gesetzgebung eingeschränkt, hat das Vorrecht der Geistlichen auf eine eigene Gerichtsbarkeit bestritten, die Neugründung von Klöstern verboten, kurz — in merkwürdigem Gegensatz zu dem heutigen Ueberwuchern klerikalen Wesens in den nun freilich verfallenen Städten — auf jede Weise die schmarotzerische Vermehrung des Kirchenguts und des Kircheneinflusses zu bekämpfen gewußt.

Ebenso tapferes Selbstbewußtsein bewies dies thatkräftige Bürgerthum dem anderen Städtefeind gegenüber, dem Adel. Bis tief in das zwölfte Jahrhundert hinein war natürlich

---

1) Pirenne, Belgien I S. 315 ff.; Blok, Het nederlandsche volk I S. 341 ff.

auch hier die Berührung mit den Dienstmannen der Stadtherren häufig; bewachten sie doch als Besatzung die Burgen, um die die Städte heranwuchsen, oder sie hatten die Aemter inne, durch die die Grafen und Fürsten das Bürgerthum, wie das platte Land beherrschten. Später aber hat hier, im merkwürdigsten Gegensatz zu der sonst so vielfach ähnlichen Entwicklung italienischer Städte, eine schroffe, wenn auch, wie es scheint, nur mit wirthschaftlichen Mitteln vollzogene Gegenbewegung eingesetzt. Die Bürger gaben fürs erste nicht zu, daß die Adlichen sich in ihren eigenen neuen Einrichtungen und Genossenschaften festnisteten: sie versagten ihnen kluger Weise den Eintritt in die Gilden durchaus. Allmählich aber entledigten sie sich der störsamen Eindringlinge auf die ihnen nächstliegende, sanfteste und zugleich wirksamste Weise: sie kauften sie aus. So hat der niedere Adel seinen Grundbesitz und seine doch wohl auch burgähnlichen Häuser in den Städten, Steene genannt, verloren und ist zum Glück für das Bürgerthum theils gänzlich zu Grunde gegangen, theils auf das flache Land abgeschoben worden. Von einer nicht gar großen Stadt läßt sich nachweisen, daß die Zahl der Edelleute im Laufe von fünfzig Jahren von sechzig auf einen einzigen herab gebracht worden ist.

In den niederländischen Städten ist ferner auch die Schicksalsgunst widerfahren, daß selbst ihre Landesherren aus ihren Mauern wichen. Der Nutzen, den der ständige Aufenthalt des Fürsten den Städten brachte, war sehr zweifelhafter Natur, der Unabhängigkeit der Bürgerschaft war er nicht sehr zuträglich. Aber sowohl die Grafen von Flandern wie die Herzöge von Brabant und die Grafen von Hennegau zogen es vor, aus den Städten hinaus auf das flache Land zu ziehen. Noch heute reckt zwar in Gent der Gravensteen, den Philipp von Elsaß noch einmal erneuert und verstärkt haben soll ad reprimendam superbiam Gandensium, seine finsteren Thürme und Zinnen hoch über die Häuser der Stadt zum Himmel, noch heute spiegelt der Steen

von Antwerpen seine trotzigen Mauern in den Fluthen der Schelde: aber zur Residenz haben beide damals nicht mehr gedient. Die Fürsten haben sich schon im dreizehnten Jahrhundert prunkvolle Schlösser auf dem Lande errichtet.[1])

Es handelt sich in diesem Stück natürlich nicht um einen eigentlichen Triumph des Bürgerthums, sondern ebenso sehr vielleicht um eine Handlung staatsmännischer Klugheit der Fürsten: aber daß auch für diese das Gefühl des Unbehagens diesem übermächtigen Leben und Treiben des jugendkräftigen Bürgerthums gegenüber ausschlaggebend gewesen sein mag, liegt auf der Hand.

Jedenfalls aber ist auf der Grundlage dieser wirthschaftlichen Wohlfahrt der Städte ihre selbständige Verfassung erwachsen, die ihnen diesen selben Landesherren gegenüber einen starken Rückhalt gewährt. Allerdings scheint sie sich erst in diesem Jahrhundert recht ausgebildet zu haben, aber sie hat dann auch um so raschere Fortschritte gemacht. Die älteste Genter Keure, die der Stadt vom Grafen Philipp von Flandern zwischen 1160 und 1190 verliehen worden ist, war noch wesentlich strafrechtlicher Natur und enthält wenig Bestimmungen über die Stadtverfassung. Immerhin läßt sie doch deren Grundstock schon erkennen: das Zusammenwirken der städtischen Schöffen und des landesherrlichen Bailli, das nicht nur für Gent, sondern auch für alle anderen Städte Flanderns und Brabants maßgebend geblieben ist.

Hält man sich an den Wortlaut, so scheint die Macht des Stadtherrn bei dieser Lage der Dinge bei Weitem zu überwiegen: denn seinem Bailli steht in allen wichtigen Angelegenheiten der Vorsitz im Gerichte zu, und, was noch schwerer ins Gewicht fällt, die Schöffen selbst werden zwar, wie stillschweigend vorausgesetzt wird, aus der Mitte der Bürgerschaft, aber vom Grafen ernannt. Faßt man indessen die Verhältnisse näher ins Auge, so ergiebt sich, daß der

1) Pirenne I S. 309 ff.

fürstliche Einfluß mehr der Form, als der Sache nach stark war. Schon das Aufkommen der Stadtschöffen, die nicht mit den Schöffen des Schloßbezirks, der Chatellanie, identisch waren, hatte einen Erfolg der Bürgerschaft zu bedeuten. Ueberdies aber war die Ernennung der Schöffen kein gefährliches Werkzeug in der Hand des Stadtherrn, wenn die Bürgerschaft ihrer Mitglieder sicher war. Da sie endlich auf Lebenszeit wirkten, scheinen sie von vornherein die städtische Gerichtsbarkeit und Verwaltung, die ihnen bald ebenfalls in die Hände wuchs, auch in städtischem Sinne gepflegt zu haben. Der Inhalt des zweiten Stadtrechts von Gent, das ihm 1191 verliehen worden ist, klingt auch schon wesentlich bürgerfreundlicher. Seine Eingangsworte fallen uns ganz naturrechtlich ins Ohr: göttlich ist es, so heißt es da, und aller menschlichen Vernunft entsprechend, daß gleich wie die Oberen von ihren Untergebenen Ehre und Dienste verlangen, sie auch diesen dafür ihre Rechte und Gewohnheiten, so weit solche nicht der Vernunft widersprechen, unverletzt bewahren.[1])

Vom Ende des zwölften Jahrhunderts an ist in dieser Verfassung, die alle bedeutenden Städte Flanderns mit Gent in der Hauptsache theilten, eine Aenderung eingetreten, die den Einfluß der Grafen weiter beschränkt und die Macht der Bürgerschaften gemehrt hat. Es kommen nämlich an Stelle der lebenslänglichen Schöffen solche auf, die nur ein Jahr lang thätig sein sollen und zugleich nicht mehr immer ernannt, sondern zuweilen von den Bürgern gewählt werden. In Arras ist diese Neuerung 1194, in Ypern 1209, in Gent 1212, in Douai 1228, in Lille 1235 und schießlich auch in Brügge 1241 eingeführt worden. Die Formen der Wahl sind verschieden und räumen dem Landesherrn noch einen mittelbaren Einfluß ein: so in Gent, wo die Wahl in den

1) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter I (1891) S. 175 ff; Pirenne, Belgien I S. 318 ff.

Händen von vier, durch den Grafen ernannten Wählern liegt. Zuweilen lassen sie auch den alten Zustand insofern unverändert fortbestehen, als sie das Ernennungsrecht des Grafen nicht antasten: so in Brügge, wo die Schöffenwahl dem Stadtherrn zusteht. Thatsächlich aber muß die Unabhängigkeit des Bürgerthums stetig zugenommen haben, um so mehr als durchaus nicht alle Bürger, sondern ein bestimmter Kreis mächtiger Familien der Regel nach allein oder überwiegend Zutritt zu den Aemtern hat. In Gent weiß dieser Ring von Patriziergeschlechtern auch die Verfassung dergestalt zu beeinflussen, daß die dreizehn Schöffen, die die Stadt regieren, zwar der Form nach alljährlich neu gewählt werden, in Wahrheit aber in nur dreijährigem Wechsel immer wieder in ihr Amt gelangen. Es wird nämlich Brauch, daß die abtretenden Schöffen das erste Jahr Räthe, das zweite Vacui genannt, im dritten Jahr schon wieder Schöffen werden. Und damit auch in den beiden Zwischenjahren ihr Einfluß gesichert bleibe, wurde sofort nach Einführung der jährlichen Schöffenwahl die Körperschaft der Neununddreißig eingesetzt, die Schöffen, Räthe und Vacui zu einer Einheit zusammenfaßte und als einen weiteren Rath dem engeren Schöffenstuhl beiordnete.[1])

Man sieht leicht, daß dieses Großbürgerthum die Herrschaft in den Städten fast völlig allein inne hatte und daß bei einem solchen Zustand der Dinge weder dem Landesherrn, noch auch dem niederen Bürgerthum viel Gelegenheit blieb, Macht auszuüben. In Gent kam man überdies schon 1228 so weit, daß der Graf auf alle Einmischung in die Wahlen verzichtete. Aber auch wo dieser letzte Schritt nicht gethan wurde, mag ihm wenig mehr als eine formale Einwirkung übrig geblieben sein. Nur ein Werkzeug zur Beeinflussung bürgerlicher Angelegenheiten behielten die Grafen fest in der

1) Hegel, Städte und Gilden I S. 181, 185, mit dessen Einzelangaben die Gesammtschilderung Pirennes (I S. 320 f.) nicht durchaus übereinstimmt.

Hand: ihre Baillis blieben nach wie vor die Vertreter ihrer Hoheit in den Städten. Doch freilich fehlt es schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht an Merkzeichen, daß der Unabhängigkeitssinn der Bürgerschaften auch diese letzte Fessel abzustreifen trachtet.

Bei all' dem kann nicht Wunder nehmen, daß die Städte schließlich sogar ihrerseits einen gewissen Einfluß auf das Land und seine Regierung erlangten. Der Grund dafür lag freilich in einer noch tieferen Schicht des Volksdaseins, aber es war dieselbe, auf der auch die stolze Verfassung der Städte sich aufbaute: die wirthschaftliche. Das materielle Uebergewicht, das die unerhörte Blüthe von Handel und Gewerbe dem Bürgerthum verschaffte, war so gewaltig, daß es auch auf die Stellung des Landesherrn drückte. Die Grafen von Flandern waren vor allem in hohem Maße verschuldet bei den Städten, und wenn sie auch stark genug waren, ihnen Steuern aufzuerlegen, so geschah es doch in einer sehr gelinden Form: der Name dieser Auflagen, Bede, läßt in der That darauf schließen, daß sie bittweise begehrt, und nur gegen mancherlei Gegengaben in Gestalt von Freiheitsbriefen bewilligt worden sind, wenngleich die Städte für ihre eigenen Bedürfnisse schon ein eigenes System, im zwölften Jahrhundert direkter, im dreizehnten Jahrhundert indirekter Steuern ausgebildet haben.

Und obwohl die Fürsten des Landes auch hier unter dem Einflusse neu belebter römischer Rechtsanschauungen ihr Hoheitsrecht gerade jetzt besonders scharf — schärfer als früher — formulieren, obwohl in Flandern im dreizehnten Jahrhundert namentlich die Auffassung von den vorbehaltenen Rechtsfällen, d. h. von der allein dem Grafen zustehenden höchsten Gerichtsbarkeit ausgebildet wird, kommt es gleichzeitig zu einer Festigung des städtischen Einflusses auf die Staatsverwaltung, die fast der Entstehung eines bürgerlichen Parlaments gleicht. Es taucht nämlich, im Jahre 1212 zum ersten Male erwähnt, eine Versammlung der Schöffen

der fünf bedeutendsten Städte, d. h. von Brügge, Gent, Ypern, Lille und Douai, auf, die, den Grafen zuerst äußerst widerwärtig, schließlich ihre Duldung durchsetzt und eben darum schon ihrem Dasein nach sich wie ein staatsrechtlicher Erfolg des dergestalt geeinigten Bürgerthums ausnimmt. Es kommt zwar keineswegs zu einer förmlichen Einsetzung und Anerkennung dieser Städtevertretung, aber sie hat sich aufrecht erhalten, und die flandrischen Grafen haben manche Einmischung des Bürgerthums in ihre Regierungsangelegenheiten dulden müssen. Es war eine Vorstufe parlamentarischer Entwicklung, der vielleicht nicht unähnlich, die die englische Baronenvertretung zur selben Zeit, abgesehen von ihrer Eigenschaft als weiterer Hof und Rath des Königs, erreicht hatte. Und es wird immer denkwürdig bleiben, daß hier die Städte so weit gelangten, während die beiden sonst allerwärts vorherrschenden Stände, der Adel und die Geistlichkeit, ein Gleiches nicht durchsetzten: diese hielt die Landeshoheit der Fürsten Flanderns im Zügel.[1]) Es war genau der umgekehrte Vorgang wie überall sonst.

In den östlichen und nördlichen Niederlanden ist die staatliche Entwicklung des Bürgerthums nicht so weit gediehen, doch es gelang auch dort immerhin einer Reihe von Städten, eine im hohen Grade selbständige Verfassung zu erreichen. In Brabant haben die Gilden länger als in Flandern eine große Rolle gespielt. In den vlämischen Städten waren sie von den Schöffenstühlen, so viel die Gesammtleitung der städtischen Angelegenheiten in Betracht kam, zurückgedrängt worden und sie hatten dort auch sonst an Bedeutung verloren. In Brabant dagegen sind sie zwar noch den Schöffenstühlen untergeordnet worden, aber sie bildeten gewissermaßen deren Werkzeug: ihre Oudermannen sind allmählich Gemeindebeamte geworden. In dieser Hinsicht war die Ordnung der brabantischen Städte alterthümlicher, was

1) Pirenne I S. 321 f., 354 ff.

aber die Selbständigkeit dem Landesherrn gegenüber angeht, haben sie den flandrischen nachgeeifert. Doch haben sie freilich auch, wie diese, dessen ständige Stellvertreter in ihren Mauern dulden müssen: in Löwen schaltete ein Mayeur, in Brüssel ein Amman, in Antwerpen ein Schout des Herzogs. Innerhalb der so gezogenen Grenzen scheinen die Schöffen ein ähnlich großes Maß von Unabhängigkeit erlangt zu haben, wie in Flandern. In Brüssel wenigstens ist ihnen wie den neben ihnen stehenden Juraten, also Geschworenen, vom Herzog Heinrich I. im Jahre 1235 ausdrücklich das Recht der Wahl ihrer Nachfolger zugestanden worden, der gegenüber dem Herzog nur das der Verwerfung der ihm Präsentierten zustand. Und hier wie in Löwen war nur ein ganz enger Kreis patrizischer Familien zur Besetzung dieser Stellen überhaupt berechtigt: es waren in beiden Fällen nur sieben Geschlechter.[1])

Im Norden haben in diesem Zeitalter vielfach flandrische Einflüsse den Fortschritt städtischen Wesens gefördert; auf sie ist z. B. das Stadtrecht zurückzuführen, das 1217 Middelburg in dem mit Flandern eng verbundenen Seeland erhielt. Solche Keuren haben im eigentlichen Holland 1213 Geertruidenberg, 1220 Dordrecht, 1245 Haarlem, 1246 Delft und 1266 Leiden erhalten, während Rotterdam und Amsterdam gar erst im folgenden Zeitraum — 1299 und 1300 — Freibriefe erhielten. Aber diese Städte blieben doch weit hinter den flandrischen und selbst den brabantischen zurück: Dordrecht, die bedeutendste und handelsmächtigste von ihnen, hat erst 1271 das Recht, einen Graben zu ziehen, und erst 1296 das der Selbstbesteuerung erhalten. Doch hat sich das starke Genossenschaftsleben, das die Geschichte des Bürgerthums in diesem Zeitalter überhaupt auszeichnet, auch hier geregt: Gilden, hier Bruderschaften geheißen, gab es im dreizehnten

1) Pirenne I S. 323 f.; Hegel, Städte und Gilden II S. 204 ff., 208 f.

Jahrhundert vielfach in den holländischen Städten; in Dordrecht, das sich durch sein Gewerbe ebenso wie durch seinen Handel ausgezeichnet zu haben scheint, gab es auch Zünfte, Handwerkergilden. Aber die Macht des Landesherrn, des Grafen von Holland, durch Baillis ausgeübt, muß durchaus überwogen haben.[1]) Die einzige Bischofstadt dieser Gegenden, Utrecht, macht keine Ausnahme. Aehnlich wie in Lüttich hat hier die Herrschaft des Krummstabes, wenigstens damals, die Unabhängigkeit des Bürgerthums noch nicht recht aufkommen lassen. Der Burggraf des Bischofs hatte den Vorsitz in der Schöffenbank, und diese selbst wurden von den geistlichen Landesherren ernannt.[2])

III. Adel und Bauern nach 1150.

Aehnlich wie in Italien ist die rasche Entwicklung des Bürgerthums auch dem Bauernstand zu Gute gekommen. Guido von Flandern hat schon im Jahre 1152 alle Frohndienste verboten, und die Hörigkeit verwandelte sich nunmehr in das Rechtsverhältniß der Haefdeelinghe, das ein wesentlich milderes war. Brabant rückte etwas später nach: dort hat der Herzog Heinrich II. im Jahre 1247, wenigstens auf seinen Domänen, alle Leibeigenen befreit.[3])

Die Gründe dieser Umwälzung sind im einzelnen nachzuweisen und sind, wie begreiflich, wesentlich wirthschaftlicher Natur. Der in den Städten sinkende Geldwerth bedeutete für den ländlichen Großgrundbesitz ein Verderben bringender

---

1) Blok, Het nederlandsche volk I S. 340 f.; Hegel, Städte und Gilden II S. 243, 261, 264 f.

2) So nach Hegel, Städte und Gilden II S. 293 f., gegenüber dem offenbar nicht ganz korrekten Vergleich Bloks (Geschiedenis I S. 342) mit den flandrischen Städten.

3) C. v. d. Linden, Die Bauernbefreiung in Belgien und den Niederlanden (Handwörterb. d. Staatswiss. II [²1899] S. 370).

Schlag; die großen Abteien des Landes haben sich in Folge dessen genöthigt gesehen, ihren weit ausgedehnten Besitz — es waren die Frohnhöfe karolingischer Form —, nicht mehr in der alten Weise des Großbetriebs zu bewirthschaften, sondern ihn zu zerschlagen und die Theilstücke an Bauern in Erb- oder Zeitpacht auszuthun. Die Cistercienser, die in den Niederlanden von Anfang des zwölften Jahrhunderts große Fortschritte machten, und die sich um den Anbau bisher öden Landes überall in den Polders der vlämischen Küste wie in den Wäldern von Hennegau große Verdienste erworben haben, sind mit dieser Aenderung vorangegangen; die älteren Benediktinerklöster sind ihnen nachgefolgt.

Noch entschiedener griffen die Fürsten ein, deren Domanialbesitz durch den Preisrückgang ganz ebenso in Mitleidenschaft gezogen worden war. Sie haben das große Werk der inneren Kolonisation, das sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert hier wie im eigentlichen Deutschland vollzog, aufs Wesentlichste gefördert: die Oedländereien, die in Bau genommen wurden, gehörten meist ihnen, die großartigen Eindeichungen, durch die man an der vlämischen Küste im dreizehnten Jahrhundert so viel neue Polders schuf, wurden meist auf ihre Kosten unternommen, und den Bauern, die man für ihre Urbarmachung gewinnen wollte, mußte man Vergünstigungen gewähren.

Vom gleichen Gang der Dinge konnte sich der niedere Adel am allerwenigsten ausschließen. Für den Bauernstand aber mußten alle diese Vorgänge die glücklichsten Folgen haben. Weder die Klosterpächter, noch die Ansiedler auf dem Neuland waren zu den alten drückenden Bedingungen zu gewinnen: sie wurden freie oder halbfreie Leute. Der Verbesserung ihrer Lage folgte die der übrigen, wirthschaftlich abhängig bleibenden Leute aus anderen, aber ebenfalls wirthschaftlichen Gründen. Die Frohndienste waren nun nach Abschaffung und Zertheilung der größeren Besitzmassen nicht mehr im selben Maße Bedürfniß, und die Naturalabgaben

konnten sich angesichts der von den Städten aus mächtig um sich greifenden Geldwirthschaft nicht mehr halten, sie wurden durch Geldabgaben abgelöst. Ja die großen Grundherren, insonderheit die Fürsten selbst erließen, um arbeitsfreudigere Bauern zu erhalten, bestimmte Abgaben ohne jede oder gegen sehr geringe Entschädigung: so hat die Gräfin Margarethe 1245 im Hennegau, 1252 in Flandern die Erhebung des Halbtheils vom Erbe jedes wachszinsigen Hörigen aufgehoben, die ihr auf ihren Domänen zustand und dafür nur eine unbedeutende Abgabe eingeführt; so hat der Herzog von Brabant 1248 die gleiche Maßregel ohne allen Ersatz durchgeführt.

Gleichzeitig wirkte natürlich auch ein rein sozialer Faktor, das Beispiel der Bürgerfreiheit in den Städten, ein. Die Bauern in der Nähe der Klöster dachten jetzt nicht mehr daran, wie es früher so oft geschah, ihre Freiheit auf dem Altar der Kirche als Opfer darzubringen, um dafür als Hörige den Schutz ihres Heiligen zu gewinnen, sie streben vielmehr nach Freiheit, und die Geistlichkeit widersetzt sich ihnen nicht. Die Dörfer, die auf dem neubesiedelten Gebiet angelegt werden, führen oft den Ehrentitel Neustadt, ville neuve, und ihre Bewohner nennen sich Bürger, sie erhalten hier mancherlei städtisches Recht, vor allem auch einen Schöffenstuhl. Die Domanialbeamten führen ihr Amt jetzt nicht mehr als ein privat-, sondern als ein öffentlich-rechtliches. Die eigentliche Leibeigenschaft ist bald nach 1250 fast gänzlich verschwunden.[1])

Diese Umwälzung war eine in jedem Sinne glückliche: sie bedeutete soziale Gesundung, wirthschaftlichen Aufschwung und — wenigstens vom Standpunkt der fürstlichen Gewalt aus gesehen — politische Förderung des Landes. Denn daß der Adel, der hier wie überall sich zwischen Staat und Bauernstand gestellt hatte, auf diese Weise zum großen Theil bei

1) Dies Alles nach Pirenne, Belgien I S. 328—336.

Seite geschoben und zwischen beiden wieder ein unmittelbares Verhältniß hergestellt wurde, bedeutete den größten Gewinn für die Landeshoheit. Unvergleichlich wichtiger war die Befreiung und Erstarkung des Bauernthums, und sie fällt um so stärker in die Augen, als in diesem Zeitalter nicht nur in Deutschland die Richtung der sozialen Bewegung gerade die umgekehrte war — auf Verschlechterung der bäuerlichen und übermäßige Vermehrung der adlichen Rechte — sondern auch in nächster Nähe, in den nördlichen Niederlanden, die Verhältnisse sich wesentlich anders gestalteten.

Allerdings scheint in Holland und Seeland im zwölften Jahrhundert die Leibeigenschaft zurückgegangen zu sein; aber die Entwicklung blieb hier insofern nach wie vor rückständiger, als die Hofhörigkeit an ihre Stelle trat.[1]) Der an Zahl gar nicht geringe freie Bauernstand, der auch hier über diesen Minderbegünstigten die obere Schicht bildete, hat doch nicht die Möglichkeit gefunden, sich bei steigender Bevölkerung im Lande selbst auszubreiten: holländische, friesische, auch wohl vlämische Bauern dieser Klasse sind es gewesen, die in diesem Zeitalter, von Beginn des zwölften und namentlich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in wachsendem Umfang die Auswanderer nach Deutschland stellten. Damals ist ja ganz Norddeutschland von Bremen und Hamburg bis zur Weichsel, sind Mecklenburg, Pommern, die Mark, Preußen, ja auch Thüringen, die Lausitz, Schlesien und noch Siebenbürgen von hier aus mit bäuerlichen Siedlern gespeist worden. Es waren dieselben, von denen das alte Volkslied mit seiner mehr schwermüthigen als heiteren Weise

Naer oostland willen wij rijden
Naer oostland willen wij meê
Al over de groene heiden
Al over de heiden
Daer isser en betere steê

1) C. v. d. Linden, Bauernbefreiung (Handwörterb. der Staatswiss. II) S. 370.

zuerst gesungen sein mag. Sie wurden von den Fürsten überall freudig willkommen geheißen, und die fleißigen Cistercienser-Mönche, schon in der Heimath so werkthätige Bauernfreunde, sind auch hier mit ihnen Hand in Hand gegangen.[1])

Den Hörigen aber muß ihr Joch nicht leicht gewesen sein: denn hier, und zwar so weit ich sehe, zum ersten Mal in Europa, ist es zu einem Bauernaufstand gekommen. In Westfriesland, in dem benachbarten Kennemerland[2]), im Waterland und in einem Theil des Amstellandes und des Stifts Utrecht ist es 1268 zu sehr ernstlichen Unruhen gekommen, die das Land von seinen herrischen Edelleuten befreien und eigene Schöffengerichte für Land und Städte erlangen sollten. Es glückte den Aufständischen, die Schlösser des Adels im Kennemer- und Waterland zu brechen, die flüchtigen Herren mußten sich in der festen Stadt Haarlem und in Utrecht bergen. Auch ein Sickingen fehlte den Bauern nicht: Gijsbrecht II. von Amstel stellte sich an ihre Spitze, und welche Absichten die Aufrührer beseelten, geht aus den denkwürdigen Worten hervor, die ihr Abgesandter an die Utrechter richtete: Bürger von Utrecht und lieben Freunde, die freien Kennemer begehren von Euch, daß Ihr die Edlen, die unsere Gemeinde beschweren und bedrücken, zur Stadt hinausjagt und ihre Güter unter die Armen vertheilt. Ja die Bewegung griff auch auf die Städte über: Utrecht wurde eingenommen und die Besteuerung geändert. Später aber zog der Adel doch wieder in das Land ein. Bezeichnend ist, daß der Aufstand losbrach, dicht nach Wilhelms von Holland Tode, des Grafen, der, um nach der Königskrone zu greifen, seine Grafschaft verlassen hatte. Der Adel war, da die Hand des Landesherrn ihn nicht im Zaume hielt, besonders über-

1) Blok, Geschiedenis van het nederlandsche volk I S. 304 f.

2) Ueber dessen Lage und eigenthümliche Entwicklung vergl. man Freiherr v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte III 1 (1886) S. 3 ff., 49 ff.

müthig, und nach dem auf die Dauer erfolglosen Aufstand kamen den Bauern erst wieder bessere Zeiten, als Floris V., Wilhelms Sohn, sich ihrer annahm. Die Edelleute haben ihm dafür den Schimpfnamen der Kerle Gott angehängt.[1]) Aber auch er hat die Uebermacht des Adels im Lande nicht gebrochen: die schlimmen Adelsfehden, die im vierzehnten Jahrhundert das Land verwüsten sollten, sind deß Zeuge.

Doch je dunkler die Folie im Norden ist, desto heller strahlt der Zustand der südlichen Niederlande, insbesondere Flanderns. Es war ein kleines Land, aber es ragt in dem Europa dieser Zeiten hervor nicht allein durch seine Handelsmacht, sondern mehr noch durch den starken Unabhängigkeitssinn seiner Bürger, die Befreiung seiner Bauern, die maßvolle und doch kraftvolle Regierungsweise seiner Fürsten und nicht zuletzt — durch die Entwaffnung des Störenfrieds aller anderen Länder, des Adels.

1) Koenen, De nederlandsche boerenstand, historisch beschreven (1858) S. 35 f.

7. Skandinavien.

I. Dänemark.

Nirgends wird man bei Betrachtung europäischer Verhältnisse so nachdrücklich auf die Thatsache hingewiesen, daß sich die Entwicklung der einzelnen Glieder einer Völkergruppe in ganz verschiedener Geschwindigkeit bei im Wesentlichen gleicher Gesammtrichtung vollziehen kann, als wenn man sich dem hohen, dem skandinavischen Norden zuwendet. Man mag den Blick zu ihm von welchem Ausgangspunkt auch immer wenden, jedes Mal ergiebt sich für jene älteren Zeiten, daß diese Länder fast um eine volle Entwicklungsstufe hinter den übrigen Völkern zurückstehen, selbst wenn man von dem in manchem Betracht doch so langsam reifenden Deutschland zu ihnen gelangt. Die beiden skandinavischen Halbinseln machen im germanischen Alterthum den Eindruck, als befänden sie sich noch in der Urzeit, und ihr frühes Mittelalter läßt sich in mehr als einem Stücke weit eher mit den merowingisch-karolingischen Jahrhunderten des Hauptkörpers von Europa, als mit dessen gleichzeitigen Zuständen zusammenstellen.

Auch das südlichste und also europanächste der drei Reiche, die im Norden heranwuchsen, auch Dänemark erweckt schon derartige Vorstellungen. Hier war die Stufe des Volksstaats, die die Franken fast vier Jahrhunderte zuvor erstiegen hatten, erst dicht vor Eintritt des frühen Mittelalters erreicht worden durch den Reichsgründer Gorm den Alten, der, selbst ein Völkerschaftskönig, von den Inseln her die Herrscher Jütlands unterworfen hatte. Aber es war begreiflicher Weise doch erst ein ganz rohes Volkskönigthum,

das da geschaffen worden war. Und auch nach Abschluß der Regierung Gorms, die der Ueberlieferung zufolge volle drei Viertel eines Jahrhunderts, von 860 bis um 935 gewährt haben soll, hat sich dieser Zustand noch wenig geändert. Bezeichnend für ihn ist vor allem, daß die Könige selbst sich noch durchaus nicht mit Vorliebe dem Ausbau ihres Staatswesens zuwandten, sondern vielmehr so unruhig wie ihr Volk selbst ins Weite schweiften: einmal England, dann wieder Norwegen eroberten, ohne doch eins von beiden auf die Dauer festhalten zu können. Dieses Verhalten drückt ihrer Regierungsweise den Stempel eher noch des frühen, als das des reifen germanischen Alterthums auf: es erinnert mehr an die Heerkönige der Ostgothen oder die Herzöge der Langobarden, als an das stetige Vorwärtsarbeiten der Merowinger und Karolinger, die zwar auch eroberten, aber langsam, Stück für Stück, nicht ins Weite und über See, sondern an ihren Grenzen, die nicht rastlos umherschweiften und also auch nicht Erobertes schnell wieder fahren lassen mußten und die vor allem über der Ausdehnung ihres Herrschaftsgebiets nicht die Verstärkung ihrer Königsmacht im Innern vergaßen.

Dem entsprach denn auch der Verfassungszustand: er wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß das Königthum kein zweifellos erbliches ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es in diesen Zeiten doch schon zu dieser elementarsten Sicherung seines Bestands durchgedrungen ist, aber das Ergebniß gerade der frühmittelalterlichen Entwicklung war die rechtliche Durchsetzung des Grundsatzes der Volkswahl. Bis 1035 hat das Haus Gorms in direkter Abstammung den Thron inne gehabt, und von Svend Esthridson, dem Schwestersohn von Gorms Enkel Knut, der 1047 König wurde, haben fünf Söhne nacheinander die Krone geerbt. Aber als Niels, der letzte von ihnen, 1134 starb, folgte eine unruhige, an steten Thronwirren reiche Zeit, die erst 1157 mit Waldemars I. Regierungsantritt endete. Und gerade die inneren Kriege, die damals um den Besitz der Krone geführt worden sind,

haben das Wahlrecht des Volks durchgesetzt. Es hatte sich schon zu Ende des zehnten Jahrhunderts geregt, zu Ausgang des elften hat es bereits feste Formen gewonnen, und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ist es verfassungsmäßig. Es handelt sich zwar immer nur um dasselbe Herrschergeschlecht, zuerst um die Nachkommen Gorms, seit Svend Esthridson um die Ulfinger, aber das Volk behielt sich das Recht vor, unter den Gliedern des Königshauses zu wählen: der altgermanische Zustand. Standen sich, wie um die Mitte des zwölften Jahrhunderts so oft geschah, mehrere Bewerber einander feindlich gegenüber[1]), so wurde diese Wahl wenigstens dem Rechte nach ausschlaggebend.

Aber auch sonst ist die Macht des Königs nicht allzugroß. Das Reich zerfiel in drei Landschaften, Schonland, Seeland, Jütland, d. h. im groben und großen in das schwedische, das Insel- und das festländische Dänemark, und daß diese drei Theile auch nach ihrer Vereinigung drei vollkommen geschiedene Rechtsgebiete bildeten, ist der Ausbildung der Königsmacht nicht eben zuträglich gewesen. Trotz Gorms Reichsgründung und der gemeinsamen Herrschergeschlechter, trotzdem auch diese Theile niemals wieder zur Selbständigkeit gediehen sind, war doch noch kein Einheitsstaat hergestellt, die drei Gebiete waren fast nur durch Personalunion zusammengehalten. Daß das Königthum keine Beamtenwürde schuf, die entsprechend etwa den deutschen Grafschaften die gesammten Landschaften beherrscht hätte, mochte eher ein Beweis von Stärke als von Schwäche sein. Aber auch die Vögte, die königlichen Exaktoren, hatten nicht allzu viel Macht. Wohl war es ein Vortheil, daß die alten Hundertschafts-, die Heradshäuptlinge, die doch wahrscheinlich auch hier einmal, wie in Norwegen, vorhanden gewesen sind, spurlos verschwunden waren, aber auch so standen den Vögten nur

1) Allen, Histoire de Danemark I (Traduit d'après la 7. ième éd. 1878) S. 105 ff.

geringe Befugnisse zu. Sie waren die Verwalter des königlichen Grundbesitzes, hatten die Strafgelder und alle anderen Einkünfte des Königs einzutreiben. Aber sie hatten keinerlei Antheil an der Gesetzgebung, noch auch, was schwerer ins Gewicht fällt, an der Rechtspflege.

Ja, was von den Beamten des Königs gilt, das ist auch von ihm selbst auszusagen: auch das Staatsoberhaupt hat weder Recht schaffen, noch sprechen können. Der König war nicht Richter, noch Gesetzgeber.

Wie sich fast von selbst versteht, war alle die Macht, die der König nicht ausübte, beim Volke versammelt. Dieses hatte an Werkzeugen der Bethätigung ebenso viel Ueberfluß, als jener Mangel. Nur für das Gesammtreich war die Verfassung auch nach dieser Seite hin allzu spärlich ausgebildet. Ein Allthing, eine eigentliche Reichsversammlung war wenigstens nicht als ständige Einrichtung vorhanden: nur zur Entscheidung über Krieg und Frieden — auch sie lag also beim Volke — und zur Königswahl trat sie zusammen. In jeder Hundertschaft aber war ein Herrads-Thing, in jeder Landschaft ein Landschafts-Thing thätig, und sie sind im betontesten Sinne des Worts die eigentlichen Inhaber der Staatsmacht: ohne Ja und Willen dieser Versammlungen durfte kein Gesetz erlassen, keine Steuer aufgelegt und — da sie überdies auch die Träger der Gerichtsbarkeit waren — kein Urtheil gesprochen werden. Zuerst scheinen die beiden Formen der Volksversammlung wenigstens in Hinsicht auf die Rechtsprechung die gleiche Zuständigkeit gehabt zu haben; später sind alle schweren Strafsachen, insbesondere die Verhängung der Friedlosigkeit, auf die Landsthinge übergegangen, und ähnlich mag auch die staatsrechtliche Thätigkeit in ihre Hände hinübergeglitten sein.

Das Schwergewicht des Eindrucks dieser so ganz ursprünglich demokratischen Verfassung wird aber noch verstärkt, wenn man sich die ständischen Verhältnisse des so in Wahrheit souveränen Volkes vergegenwärtigt. Diese nämlich

sind im klassengeschichtlichen Sinne ebenso demokratisch, wie jene im verfassungsgeschichtlichen: noch hat kein Adel sich über die Gesammtheit der Volksfreien erhoben. Der Bauer ist noch identisch mit dem Volksgenossen überhaupt. Die Anfänge späterer Adelsbildung, hier wie überall sonst auf der Uebernahme der Kriegslast durch einzelne Reichere oder Wagemuthigere beruhend, reichen wohl in dieses Zeitalter zurück, aber zu einer wirklichen Standesbildung scheint es noch nicht gekommen zu sein.[1]) Was von Nachrichten über Klassentheilung vorliegt, geht nicht allzu weit: eine Urkunde von 1085 redet allerdings von Mächtigen, sei es edlen oder unedlen, aber erst ein Menschenalter später wird wieder von Edlen berichtet.[2]) Und bis zu Ende des Zeitraums ist noch von keinem geschlossenen Auftreten dieser Adlichen die Rede, so sehr sich auch in den letzten Jahrzehnten vor 1150 ein solcher Zusammenschluß, der dicht nach diesem Jahre vollzogen erscheint, vorbereitet haben mag.

Der große noch das gesammte Volk umfassende Einheitsstand der Odalboender, der Edelbauern, war in Dörfern angesiedelt und, wie in Deutschland, durch einen auch wirthschaftlich bedeutenden, mit Almenden, also Gemeinbesitz ausgestatteten Gemeindeverband zusammengefaßt. Er war eifrig am Werk, sich durch Anlegung immer neuer Tochterdörfer, die sich von den eigentlichen, den Mutterdörfern abzweigten und in der Regel auf deren Gemeindeland, deren Almende, begründet wurden, weiter auszubreiten. Unterhalb des Bauernstandes standen Sklaven und Freigelassene: doch erscheint fraglich, ob sie einen irgend beträchtlichen Bruchtheil des Volks ausgemacht haben.[3])

---

1) K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 104 ff., 108 ff.; vergl. auch Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas I 2 (1895) S. 515, dessen Darstellung wohl nicht ganz mit Recht von der K. Lehmanns abweicht.

2) Dahlmann, Geschichte von Dännemark I S. 198 Anm. 2.

3) Dahlmann, Dännemark I (1840) S. 161 ff.

Eine ins Gewicht fallende Ausnahme dieses Besitzstandes scheint damals nur die Geistlichkeit gebildet zu haben, deren drei Bisthümer vom Königthum schon von der Gründung an reichlich mit Grundeigenthum versehen waren und deren Besitz durch die Schenkungen der Privaten in raschem Wachsthum begriffen war.[1]) Die Städte dagegen können bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts kaum über die ersten keimhaften Anfänge hinaus gediehen sein. Schleswig in dem ehemals deutschen Herzogthum, dem von den Dänen so genannten Südjütland, ist damals vielleicht schon eine Stadt gewesen. Aber es ist bezeichnend, daß die ältesten Nachrichten sich nicht auf die Gemeinde der Bürger, sondern auf einen jener lockeren Verbände beziehen, die vom äußersten Norden bis zum tiefsten Süden germanischer Städtebildung überall als Vorläufer vorangegangen sind.[2]) Ja es scheint, als sei die Gilde, denn um eine solche handelt es sich, hier in Dänemark am ehesten in ihrem Ursprung zu belauschen.

Die Gilde ist aller Vermuthung nach aus einer noch älteren Form der Einung hervorgegangen: aus der Blutsbrüderschaft. Aber sie verhält sich zu dieser wie eine Einrichtung seßhafter Zeiten zu einem Gebilde wandernder Stämme. Sie erscheint nämlich von altersher an den Ort gebunden: die Blutsbrüderschaft wurde zu gegenseitiger Unterstützung, vor allem in Streit und Krieg, unter Auflegung auch der Rachepflicht für den gemordeten Bruder geschlossen. Sie erstreckt sich aber auch auf materielle Hülfe und mag eine Art Gütergemeinschaft unter den Brüdern begründet haben. Sie reicht offenbar in sehr alte Zeiten zurück und dankt ihre Entstehung sicherlich, ähnlich wie die offenbar verwandte langobardische Schwurgenossenschaft, dem ursprüng-

1) Meitzen I 2 S. 514 f., dazu Hanssen, Landwirthschaftliche Zustände früherer Zeiten auf der Halbinsel Sundewitt (Agrarhistorische Abhandlungen II [1884] S. 503).

2) Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter I (1891) S. 123 ff.

lichen Gemeinschaftsdrang eines ganz jungen, ganz kriegerischen Volks. Sie soll zu allem Anfang nur zwei Männer verbunden haben, später aber hat sie mehrere umfaßt und mag auch erst in dieser Form sich wirklich ausgebildet haben. In ihrer jüngeren Gestalt: als Schwurgenossenschaft ist sie bis ins zwölfte Jahrhundert hinein nachzuweisen, und in dieser wird sie auch der Ausgangspunkt für die Entstehung der Gilde geworden sein.[1])

Die Gilde nämlich trägt, da sie auftaucht — eben in Schleswig und im Jahre 1134 — noch mancherlei Merkmale dieses ihres ganz unstädtischen und unbürgerlichen Ursprungs. Die Aufnahme ist nicht an einen bestimmten Stand geknüpft, sie ist wesentlich — schon ihrem Namen nach, der nichts anderes als Gelage bedeutet — eine gesellige Einrichtung, sie erstreckt sich weiter auf Rechtsschutz und gegenseitige wirthschaftliche Hülfe, alles Zwecke, die nicht eigentlich städtisches Wesen zur Voraussetzung haben. Auch die erste Gelegenheit, bei der die Schleswiger Gilde an das Licht der Geschichte tritt — ihre Genossen tödteten den König Niels, den letzten von Svend Esthridsons fünf Söhnen und Nachfolgern, um für den Herzog Knut Laward, ihren Senior und Beschützer, den Niels' Sohn ermordet hatte, Rache zu nehmen — ist durchaus allgemeinen politischen Gepräges.

Immerhin ist bezeichnend, daß in einer werdenden Stadt diese Einrichtung zuerst sich geltend machte, und es scheint, daß an der Schleswiger Gilde sehr bürgerliche Berufe zum wenigsten Theil gehabt haben, denn der erschlagene König hatte, als man ihn warnte, noch verächtlich gesagt: sollen wir uns vor Gerbern und Schustern fürchten? Doch es kann sich in jedem Falle nur um die ersten Anfänge wie des städtischen Gildenwesens, so auch des Bürgerthums selbst gehandelt haben: sogar die Stadt Schleswig hat ein eigentliches Stadtrecht erst sehr viel später erhalten, und in den anderen

1) Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden (1885) S. 18 ff., 43 ff.

Städten Dänemarks sind ähnliche Bildungen vor 1150 überhaupt noch nicht nachgewiesen worden.[1]) —

In dem Jahrhundert zwischen 1150 und 1250 ist, was zunächst die Klassenverhältnisse angeht, das Bürgerthum über diese noch gänzlich keimhafte Entwicklungsstufe nur wenig hinausgewachsen. Was das Bürgerthum damals an Selbständigkeit erreicht hat, ist nicht gering, doch erscheint es deshalb als spezifisch bürgerliche Errungenschaft nicht so bedeutend, weil die freien Bauern des Landes ja an sich schon so hohe Rechte besaßen. In dem ältesten Stadtrecht von Schleswig, das um 1200 verliehen wurde, erscheint der König als Grundherr der Stadt. Die Bürger sitzen neben seinem Vogte im Stadtgericht als Urtheiler; ein Ausschuß von vier Altermännern besorgt die Verwaltung, und die Bürgerversammlung beschließt über die wichtigeren städtischen Angelegenheiten. In Nordjütland ist Ripen, der Bischofssitz, obwohl sicherlich schon Stadt, doch in diesem Zeitraum noch nicht zu einem Stadtrecht gelangt, ebenso wenig Roeskilde, die bedeutendste Stadt Seelands, oder gar Kopenhagen, das damals noch weit hinter Roeskilde zurückstand, wie es auch seinem Bischof unterthan war.[2])

Etwas raschere Fortschritte hat das Gildewesen gemacht: die beiden nach König Knut genannten Gilden von Flensburg und Odense auf Fünen besitzen Ordnungen, von denen die eine die Flensburger Gilde als schon gegen 1200 bestehend nachweist, während die zweite auf Odense bezügliche vermuthlich dicht vor 1250 von König Erich Pflugpfennig verliehen worden ist. Der Zustand aber, der in Dänemark für die Regel in jeder Stadt eine Gilde aufweist, mag doch erst später eingetreten sein.[3])

Dies bemerkenswerth langsame Heranreifen bürgerlich-

1) Hegel, Städte und Gilden I S. 123 f., 126 ff.

2) Hegel, Städte und Gilden I S. 158, 160 ff., 180, 185, 187.

3) Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 133 ff.; Hegel, Städte und Gilden I S. 127.

städtischer Einrichtungen mag zu einem Theil durch den Einfluß verursacht worden sein, den die Kaufleute der norddeutschen Hafenplätze mit ihrem übermächtigen Handel auf diese Gegenden ausübten. Im Wesentlichen aber ist es sicherlich auf die noch überwiegend agrarischen Neigungen dieser ganz jungen Volkswirthschaft zurückzuführen: die Bauern machten nach wie vor nicht den Grundstock nur, sondern die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung aus. Doch freilich auch auf dem flachen Lande hob jetzt die ständische Gliederung an, die auch diesem so ganz urgermanisch-demokratischen Volke nicht erspart blieb. Noch Dahlmann, unser herrlicher Geschichtsschreiber, hat in dem Abschnitt, in dem er diesen Vorgang in seinen späteren Entwicklungsstufen schildert, die schöne, trauernde Ueberschrift gegeben: wie es mit dem alten Volksstande der dänischen Bauern rückwärts ging, und zuletzt hat er sie durch die andere, zornigere ersetzt: Schmählicher Untergang der dänischen Bauernwohlfahrt.[1]) Aber wie hätte es anders sein können: dieselben Ursachen, die überall im germanischen Europa einen Adel als Kriegerstand sich über die freien Volksgenossen erheben ließen, sind auch hier wirksam gewesen und haben auch hier dieselben Folgen hervorgebracht.

Schon in früheren Jahrhunderten hatte in Dänemark eine Art ständiger Kriegsmannschaft, Thinglid genannt, bestanden: die Hauskerle, d. h. die Leute des Königs, eine Einrichtung, die den Eindruck eines erweiterten Königsgefolges aus germanischer Urzeit macht. Aber sie so wenig, wie andere angesehenere Geschlechter, die sich etwa der Abkunft von königlichem Blut rühmen konnten, hatten ein höheres Wehrgeld. Diese Truppe, schon eine Zeit lang abgekommen, ist unter Knud VI., d. h. gegen 1200, wieder erneuert worden, dann jedoch wieder in Verfall gerathen. Aber die Erfahrungen der Kriege dieses Zeitalters, verbunden mit dem

1) Dahlmann, Geschichte von Dännemark III (1843) S. 1 ff., 64 ff.

Einfluß deutscher Zustände haben gerade damals die Begründung einer viel zahlreicheren und zu standesmäßiger Abschließung zum wenigsten sehr geeigneten Kriegsmannschaft, einer Ritterschaft geführt. Es war zunächst eine Aenderung der Kriegs- und Schlachtführung: die alten Dänen hatten nur den Fußkampf gekannt. Aber die Gründung eines eigentlichen und bevorzugten Kriegerstands hatte auch hier sogleich wirthschaftliche und gesellschaftlich-staatliche Folgen. Auch hier war die einzig mögliche Form der Entlohnung solcher besonderen Dienste die Ausstattung mit Grundbesitz, d. h. gewissermaßen mit kapitalisiertem Solde: mit dem Ritterwesen hielt auch das Lehnswesen seinen Einzug in Dänemark. Die Verleihung von Grund und Boden scheint zum Theil aus dem von Alters ausgesonderten Königsgut, dem Konunglef, stattgefunden zu haben, zum Theil aus deren konfisziertem Besitz — einer in diesen an inneren Unruhen und Bürgerkriegen so reichem Zeitalter durchaus nicht dürftig sprudelnden Einnahmequelle — zum Theil aber scheint damals auch vom Königthum und dem neu entstehenden Adel ein gewaltiger Raubzug in das Volkseigenthum der Almende angetreten worden zu sein.

Das Lehnsrecht, das so entstand, mag hier ganz ähnliche Entwicklungsstufen durchgemacht haben, wie überall sonst. Es war vor allem zu Anfang noch nicht erblich, es führte auch durchaus nicht sogleich zu geburtsmäßiger Ausschließlichkeit: noch konnte jeder Waffenlustige beitreten. Das Ritterthum war noch ein Beruf, nicht aber ein Stand: jeder, der ihm zugehörte, war, wie es in dem großen Gesetzbuch dieses Jahrhunderts heißt, verpflichtet: jeder Zeit seinen Kopf für die Ruhe des Königs und des Landes daran zu geben. Und auch die Steuerfreiheit, die mit dem Ritterthum der Haeremaend, wie die Kriegs- und Lehnsleute des Königs hießen, verbunden war, erscheint nicht unbillig. Aber ebenso klar ist, daß für spätere weit minder gerechte und ersprießliche Entwicklungen nur die erste Voraussetzung geschaffen war:

die Bauern blieben zurück, ein Geburtsadel bereitete sich vor, und schon begann auch ein anderer eben erst sich bildender Stand Vortheil aus diesen Wandlungen zu ziehen. Die Geistlichkeit wurde mit ihrem Besitz in das Lehnsrecht einbezogen, entzog sich nunmehr selbst der Kriegspflicht und schickte sich des weiteren an, auch ihre Bauern vom Wehrdienst grundsätzlich zu befreien. Schließlich wurde das Lehen auch zuweilen zur Entlohnung der königlichen Beamten benutzt, so daß auch die Möglichkeit für die Bildung eines Amtsadels geschaffen wurde.

Nur an einer Stelle wurde der altüberlieferte Zustand des Kriegswesens und damit auch der Klassenordnung fast gar nicht oder nur wenig geändert: in Hinsicht auf die Flotte, die damals wie von je für Dänemark zum mindesten ebenso wichtig wie das Landheer war. Für sie hatte von Alters jede Familie oder vielmehr das ihr gehörige Landlos, Bol genannt, einen Mann stellen müssen, und als der Bodenbesitz sich zertheilte, war es eine Gruppe von Familien geworden, d. h. so viele auf einem solchen Stück Boden, später Havnelag genannt, ansässig waren. Ja, eine Anzahl solcher Havnelags bildeten die Skipaen, d. h. die größeren Bezirke, von denen je ein Schiff ausgestattet wurde. Diese Ordnung der Dinge ist gegen Ende dieses Zeitraums noch unerschüttert geblieben, ja sie ist damals durch Neumusterung der Bezirke befestigt worden. Das Lehnswesen hatte an diesen Dingen nur insofern Antheil, als der Styrismand, der die Ausrüstung in je einem Havnelag leitete und zugleich Schiffsführer war, lehnsweise eine besondere Abgabe seines Bezirks erhielt. Doch gerade an diesem Punkte findet sich freilich schon damals das erbliche Lehen. Im übrigen aber behielt man den guten alten Zustand der so begrenzten allgemeinen Wehrpflicht bei.[1])

Man ist begierig, zu erfahren, wie diese zwar noch nicht

1) Allen, Histoire de Danemark I S. 137 ff., 141 ff.

allzu auffälligen, in ihrem Gesammtumfang aber offenbar tiefgreifenden Aenderungen der ständischen Gliederung auf das Verfassungsleben eingewirkt haben. Da ist zunächst wichtig, festzustellen, daß ein nicht geringer Theil dieser Wandlungen sich nicht als von unten her gewachsen, sondern gerade als von oben, vom Staat herbeigeführt darstellt. Die drei bedeutenden Könige, deren Regierungszeit dieses Jahrhundert fast ganz erfüllt, Waldemar I. der Große, der von 1157 bis 1182, und seine beiden Söhne Knut VI. und Waldemar II. der Sieger, die nach einander der erste bis 1201, der zweite bis 1241 herrschten, haben den stärksten Einfluß auf die Förderung des Städtewesens, wie noch mehr auf die Entstehung des Adels gehabt. Zunächst zwar ist dieses Jahrhundert bezeichnet durch eine stark um sich greifende, fort und fort auf Landerwerb ausgehende auswärtige Politik der Krone. Waldemar I. hat Rügen erobert und zeitweise Norwegen beherrscht, Knut VI. hat die Herzöge von Mecklenburg und Pommern gezwungen, seine Lehnsträger zu werden, hat sich Holstein und Hamburg unterthan gemacht, Waldemar der Sieger hat gar bei dem Staufer Friedrich II. jene wunderliche Abtretung aller Lande nördlich der Elbe und an der Ostsee durchgesetzt, Esthland erobert, sich in Stralsund festgesetzt und wirklich eine Zeit lang die deutsche Ostseeküste bedingungslos beherrscht. Allerdings hat die Schlacht von Bornhövede 1227 Holstein wieder frei gemacht, wie die tapfere That des Grafen von Schwerin, der den König gefangen nahm, vier Jahre zuvor ihm den Verzicht auf alles Land südwärts der Eider abzwang. Immerhin blieb noch Esthland übrig, und auch die fortwährenden Feldzüge haben sicherlich die Ausbildung des neuen Kriegerstands wesentlich beeinflußt.

Schon die Bürgerkriege, die der Thronbesteigung Waldemars I. vorangingen, müssen eine solche Wirkung ausgeübt haben. Denn nach ihnen wird dieser König abweichend von allem bisherigen Verfassungsbrauch zu Roeskilde nicht von einer Volksversammlung, sondern von einem Tage von hohen

Geistlichen und Kriegern, einem Herrentage, wie man es in späteren Zeiten genannt hat, gewählt. Beim nächsten Thronwechsel hat das Volk seine Rechte wieder in Anspruch genommen, aber es kam darüber sogleich zum Streit. Die Bauern von Schonen haben sich ein Mitglied des schwedischen Königshauses zum Führer gewählt: Knut aber hat mit Hülfe des Adels nicht nur die Krone gewonnen, sondern, was nunmehr sehr natürlich war, den Bauernstand überhaupt gedemüthigt. Von da ab haben sich Kriegeradel und Geistlichkeit als die herrschenden Stände im Lande gefühlt. Waldemar II. ist wieder nur von den Großen gewählt worden, und seinen Thronfolger hat er schon frühzeitig, im Jahre 1215, wieder durch einen Herrentag wählen, dann allerdings durch eine öffentliche Reichsversammlung bestätigen lassen.[1])

So kamen Adel und Königthum gleichzeitig empor, beide auf Kosten des einstigen Gesammtstandes der freien Bauern. Noch mochten Gerichtsbarkeit und Gesetzgebungsrecht der Volksversammlungen im Wesentlichen bestehen geblieben sein[2]), aber die Krone hat auf die Abfassung der großen Gesetzbücher, die in diesem Zeitalter aufgezeichnet worden sind — des schonischen und alten seeländischen von Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, des etwas jüngeren neuen seeländischen und endlich des wichtigsten von allen, des jütischen von 1241 — sicher den stärksten Einfluß ausgeübt. Das Jütisch Low ist zwar der Volksversammlung von Vordingborg zur Bestätigung vorgelegt, aber diese, wie alle anderen Gesetzaufzeichnungen sind auf Befehl der Könige aufgezeichnet worden.[3]) Und ähnlich mag auch die Rechtsprechung der Bauern durch Eingriffe der Krone, wie durch den wachsenden Einfluß des vordringenden Adels eingeschränkt worden sein.

---

1) Dahlmann, Dännemark I S, 277, 324 f., 365.
2) K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen S. 108 ff.
3) Allen, Danemark I S. 132 f.

II. Schweden.

Schweden ist wesentlich später als Dänemark in den Kreis der christlichen Germanenvölker eingetreten: der neue Glauben ist dort erst im Laufe des frühen Mittelalters angenommen worden, erst mit der Gründung des Erzbisthums Lund im Jahre 1104 erscheint er zu vollkommenem Siege gelangt; in abgelegenen Thälern gab es noch gegen 1150 Heiden. Diesem langsameren Anschluß an das einmal nothwendig gewordene Symbol germanisch-europäischer Kultureinheit entspricht einigermaßen die ähnlich schleppende Verfassungsentwicklung des Landes. Wohl war ein einheitliches Königthum schon vor Jahrhunderten geschaffen worden, aber die Landschaften, deren Kleinkönige damals ausgetilgt waren, hatten ein hohes Maß von Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit behalten, so daß im Grunde eher eine Personalunion zwischen ihnen, als eine wirkliche Staatseinheit hergestellt war. Recht und Amtsverfassung weisen in den einzelnen Landen, wie die Landschaften genannt wurden, viele Abweichungen auf. Und dieser Sondergeist der Einzelgebiete hat hier, anders als in Dänemark, auch einen sehr scharfen politischen Ausdruck gefunden. Die Uppsvear, die Oberschweden, die einst den Einheitsstaat begründet und dem ganzen Lande den König gegeben hatten, haben das Recht, das Reichsoberhaupt aus ihrer Landschaft hervorgehen zu sehen, sehr lange mit Erfolg vertheidigt. Wohl mußte der König, wenn er auf der Moranwiese bei Upsala von den Oberschweden ausgerufen war, durch alle Landschaften „die Erichsgasse reiten", um von jeder einzeln anerkannt zu werden, aber das Geschlecht der Ynglinger, das bis zu seinem Aussterben um 1060 geherrscht hat, war ein oberschwedisches.[1])

1) K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 7 ff.; Hildebrand, Svenska statsförfattningens historiska utveckling från äldsta tid till våra dagar (1896) S. 11; Geijer, Geschichte Schwedens I (1832) S. 129 f.

Nunmehr ging die Krone auf ein anderes, ein westgothisches über, wenngleich die Neuwahl ordnungsmäßig in Upsala stattgefunden hatte. Aber es ist darüber sogleich zum Kriege gekommen, und wenn Stankils Geschlecht sich noch gehalten hat, bis es 1125 erlosch, so haben Sverker und seine Nachfahren, die jetzt wiederum von Gothland aus als Könige emporkamen, die Oberschweden noch weniger zu dauernder Anerkennung ihres Königthums zwingen können.

So war Schweden gegen 1150 zwar dem Namen, nicht aber der That nach geeinigt, sei es, daß, wie man neuerdings meint, der Sondergeist der Landschaften sich gegen den unruhigen Ehrgeiz der Oberschweden empört, sei es, daß nach der früher herrschenden Ansicht zwei Stämme, Schweden und Gothen, völlig von einander gespalten blieben. Zuletzt, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist dazu noch der Gegensatz des alten und des neuen Glaubens getreten und hat den Zwist aufs bitterste verschärft.[1])

Dieser Zustand eines ursprünglichen Landschaftspartikularismus, in dem nur die Eigenthümlichkeit der alten Fylki-, d. h. Völkerschafts-Zwergkönigreiche fortlebt, läßt eine Unreife der politischen Entwicklung erkennen, zu der es auch im eigentlichen Verfassungsleben nicht an einigen, wenn auch minder beträchtlichen Seitenstücken fehlt. Zwar das Wahlkönigthum, das, wahrscheinlich im Gegensatz zu dem vermuthlichen Erbkönigthum der Fylki-Herrscher, im Gesammtreiche Rechtens war, entspricht nur der für Skandinavien, wie ja auch in Deutschland in diesem Zeitalter überhaupt gültigen Stufe der Verfassungsgeschichte; es hat, wie schon angegeben wurde, auch nicht verhindert, daß die Königswürde der Regel nach längere Zeit hindurch bei einem Geschlechte blieb. Aber die halbe Selbständigkeit der Landschaften hat hier, in auffälligem Gegensatz zu Dänemark, einen sehr greifbaren Aus-

1) Geijer, Schweden I S. 130, 138 f.; Hildebrand, Utveckling S. 33 Anm. 4; K. Lehmann S. 8 Anm. 3.

druck in der Einrichtung des Lagsagor, des Gesetzessprechers, und seines Vertreters, des Lagmannen, gefunden, d. h. eines auf Lebenszeit von der Landschaft gewählten Beamten. Neben ihm bestanden, dies wieder in Uebereinstimmung mit den dänischen Verhältnissen, Landschaftsthinge, d. h. Volksversammlungen aller Freien, die den Lagmannen wählten, unter seinem Vorsitz Gericht abhielten und den König bestätigten. Die Gesetzsprecher aller Landschaften sind bei stärkerem Anwachsen der Staatseinheit in Upsala zusammengetreten und haben hier das Morathing der Königswahlen abgehalten. Sie wurden insofern also die Träger des Reichsgedankens, aber an sich bedeutete ihr Dasein offenbar den stärksten Gegensatz zu ihm. Innerhalb der Landschaften wiederholte sich wie in Dänemark in der Hundertschaft die gleiche Ordnung der Dinge. Hier tagte das Heradsthing als Volksgericht, aber auch wieder abweichend von Dänemark, nicht neben einem königlichen Vogt, sondern unter Vorsitz eines von ihm selbst gewählten lebenslänglichen Beamten, des Heradshäuptlings. Diese Untergebiete scheinen die Reichseinheit nicht eben gefährdet zu haben: um so mehr thaten es die Landschaften. Und da der König ihnen gegenüber nur sehr schwache Befugnisse aufzuweisen hatte — ihm stand keinerlei Gesetzgebungs- oder Verordnungsrecht zu —, so war die Verfassung weder ihm noch der Reichseinheit allzu günstig. Bei den Landsthingen ruhte alle staatliche Macht, Königswahl, Gesetzgebung und die hohe Gerichtsbarkeit.[1]) Am auffälligsten ist, daß die Volksversammlungen, die in den Landschaften so mächtig waren, nicht in einem Reichsthing gipfelten.

Der soziale Zustand entsprach dieser ganz demokratischen Verfassung: er kannte keine Standestheilung unter den freien Volksgenossen, keine Verschiedenheiten des Wehrgelds oder Eherechts. Es besteht Sklaverei und zwar in härtester Form,

1) K. Lehmann, Königsfriede S. 10 ff., 21 f.; Hildebrand, Utveckling S. 17.

aber die überwiegende Masse des Volks gehört noch einem einzigen, einem Volksstande an, dem der freien Bauern. Von Städten ist auch jetzt, bis in die Mitte des elften Jahrhunderts nicht die Rede. —

Eine gewisse Abwandlung aller Verhältnisse zeigt sich in der Zeit zwischen 1150 und 1250, aber sie ist geringer als in Dänemark. Zunächst wird das Wachsthum der Königsmacht auch jetzt noch gehemmt durch die Spaltung der Landschaften und Stämme, die sich sogar noch vertiefte: von 1133 bis 1222 haben sich zwei Königsgeschlechter, die Nachkommen des gothischen Sverker und des schwedischen Erich IX. des Heiligen, befehdet und abwechselnd um die Krone gebracht. Erst nachdem das Haus Sverkers im Jahre 1222 ausgestorben war, trat ein Zustand größerer Ruhe ein, nicht so sehr freilich durch das Verdienst Erichs XI., des letzten Herrschers aus dem Stamme Erichs IX., als durch die Thatkraft seines höchsten Rathgebers, Birgers, des großen Jarls der Schweden und Gothen, der dann auch nach Erichs XI. Tode im Jahre 1250 die Krone für seinen Sohn Waldemar errungen hat.

Immerhin ist eine Zunahme des königlichen Ansehens nicht zu verkennen. Karl VII., Sverkers Sohn, nahm um 1160 den Titel König der Schweden und Gothen an. Daß Birger ein so mächtiges, hausmeierartiges Amt erhielt, war einerseits vielleicht für die Krone nicht ungefährlich, aber doch auch ein Zeichen höherer Macht des Königthums, das einen solchen Beamten einzusetzen vermochte. Birger hat denn auch, wenn gleich gewiß durch seine Absichten auf den Thron bestärkt, die Kraft seiner Persönlichkeit in den Dienst des Königthums gestellt. War der König bis dahin nur der Wächter der rohesten Landfriedensordnungen in den Landschaften, so wurde jetzt der Königsfriede für das Reich festgestellt und seine Tragweite überdies ausgedehnt. Und da in dem noch ganz rohen Rechtszustand dieses Volks auch schon die einfachsten Bollwerke zur Aufrechterhaltung der Ruhe und zur Unterdrückung der Gewaltthätigkeit viel bedeuteten, so

waren diese Neuerungen des Strafrechts an sich starke Regungen des Staatsgedankens.[1])

Trotzdem ist es zu einer Ausgestaltung königlich-staatlicher Amtsordnungen noch kaum gekommen: nur hier und da tauchen vor 1250 am Hofe Kanzler und königliche Räthe auf, und auch die Einsetzung königlicher Vögte, der Länsmänner und Domaren, die wenigstens in dem eigentlichen Schweden — nicht in Göthland — neben die vom Volk gewählten Heradshöfdinge treten, mag in dieses Zeitalter zurückreichen. Noch ist die Regierung der Landschaften, so weit man außer der Rechtsprechung überhaupt von einer solchen reden kann, in den Händen der gewählten Volksbeamten, der Lagmänner und der Heradshöfdinge. Das einzige große Gesetzgebungswerk, das noch in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts fällt, das ältere westgothländische, ist von einem Lagmann, Eskil Magnusson, aufgezeichnet worden. Die Landschafts- und Heradsthinge haben Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Wesentlichen noch in Händen behalten.[2])

Von einem Emporkommen des Adels weist die Verfassungsgeschichte dieses Jahrhunderts zwischen 1150 und 1250 nur an einer Stelle Spuren auf: zuweilen nämlich tauchen in den Urkunden Herrentage auf, die zwar zunächst aus den Bischöfen und Lagmannen, außerdem aber auch aus den ersten Kriegs- und Gefolgsleuten des Königs bestehen. Diese Neuerung aber, so wenig sie für das Staatsrecht damals auch bedeutet haben mag, weist auf die einzige schwerwiegende Wandlung hin, die sich in diesem Zeitraum in den Klassenverhältnissen Schwedens zwar nicht vollzogen, wohl aber angebahnt hat: die Entstehung des Adels. Sie ist, scheint es, auf denselben Ausgangspunkt zurückzuführen, wie in Dänemark. Auch hier bestand von Alters her eine Gefolgstruppe des Königs, die Hirden, auch Hauskerle genannt und es scheint,

1) K. Lehmann, Königsfriede S. 35 ff.
2) Hildebrand, Utveckling S. 41, 17, 52.

daß aus ihnen in diesen Zeiten ein Kriegeradel hervorgegangen ist, der freilich erst im Werden begriffen war. Die Jarle, einst die Bezeichnung eines Amts, das inzwischen verschwunden war, haben keinen Adel gebildet; nur die Abstammung vom Königshause oder von einem berühmten Vorfahren mag zuvor einen Meinungs-Adel begründet haben, wie es ein schwedischer Geschichtsschreiber unserer Tage sehr glücklich ausdrückt.[1]) Jener neue Adel aber hat sich, wie zu erwarten ist, sogleich durch drückende Behandlung des freien Bauernstands unliebsam gemacht. Er hat das Gastrecht, das in diesen unwirthlichen Gegenden mehr als irgendwo sonst zur Aufrechterhaltung des Verkehrs geboten ist, übel mißbraucht; von jenen Zeiten ab wurde das Eingasten der Edelleute eine Landplage für den bisher ganz freien schwedischen Bauer.

Das Königthum ist an dieser Entwicklung nicht unbetheiligt gewesen: es hat durch Einführung des Lehnswesens die wirthschaftliche Voraussetzung für diesen neuen Kriegerstand geschaffen, nicht ohne sich selbst damit zu gefährden.[2]) Es hat auch den zweiten bevorrechteten Stand, die Geistlichkeit, groß gezogen: die Gründung des Erzbisthums Upsala im Jahre 1164, die Einführung des Brauchs einer kirchlichen Krönung von 1210 ab, die Schöpfung einer Landessynode, die Zulassung eines päpstlichen Legaten, die Durchführung des kanonischen Rechts wie der Ehelosigkeit und endlich das noch wichtigere Zugeständniß der Bischofswahl an die Domkapitel — letzteres sämmtlich zu Skenninge im Jahre 1248 geschehen — alle diese Neuerungen gingen von der Krone aus, wofür die Geistlichkeit freilich wichtige Dienste bei Herstellung der Staatseinheit leistete.

Immerhin waren, abgesehen von der Kirche, alle diese Verschiebungen des alten Gleichgewichts erst eben im Entstehen begriffen. Selbst der Reiterdienst, sonst ein so wirksames

---

1) Hildebrand, Utveckling S. 24 ff.
2) Hildebrand, Utveckling S. 42.

Förderungsmittel für das Emporkommen des Adels, scheint erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts aufgekommen zu sein — trotz einiger Verwicklungen mit den Nachbarvölkern, hat es hier nicht so viel auswärtige Kriege gegeben, wie in Dänemark. Nicht einmal von Städten kann ernsthaft die Rede sein: Jönköping, Söderköping, Stockholm, die ersten schwedischen Städte, die ein eigenes Recht erhalten haben, empfingen ihre Freibriefe erst mehr als ein Menschenalter nach 1250. Wisby auf der Insel Gothland ist erst später in schwedischen Besitz gekommen. Und mag auch die Hafenstadt Sigtuna am Mälarsee, die vor Stockholm aufwuchs, so wie der eine oder andere von den später aufgeblühten Handelsplätzen schon damals eine gewisse Bedeutung gehabt haben: ein Bürgerthum hat sich doch noch nicht gebildet, und selbst der Handel war mehr in den Händen der Deutschen als der Schweden.[1])

So hielt sich denn der alte Gesammtstand der freien oder Odalbauern, wie sie auch hier einst stolz hießen, noch aufrecht, aber starke Gewalten, das Königthum, wie die hohe Geistlichkeit und der entstehende Adel, waren bereits am Werke, ihn um sein altes Recht zu bringen.

III. Norwegen.

Faßt man die Verfassungsgeschichte des frühen Mittelalters ins Auge, so erscheint Schweden als beträchtlich hinter Dänemark zurückgeblieben, Norwegen dagegen als ein Staat, der nicht nur Schweden, sondern in gewissem Betracht Dänemark überflügelt hat. Die Staatseinheit wenigstens war hier unzweifelhaft am weitesten von allen drei Ländern gediehen. Jener Haraldr der Schönhaarige, durch den gegen Ende des

1) Hegel, Städte und Gilden I S. 264, 267; Geijer, Schweden I S. 279. Einige Daten nach Wittmanns Kurzem Abriß der schwedischen Geschichte (1896) S. 4 ff.

neunten Jahrhunderts der norwegische Gesammtstaat begründet worden war, hatte den Sondergeist der Einzelgebiete unvergleichlich viel erfolgreicher ausgerottet, als es den schwedischen Königen dieser Jahrhunderte je gelungen war, ja es war folgerichtiger und durchgreifender als in Dänemark geschehen. Während bei beiden anderen Völkern die Landschaften ausschlaggebend waren für die Gesetzgebung, und in Schweden selbst die Königswahl, bildet hier das ganze Land einen einheitlichen Rechtsverband mit allgemein gültiger Gesetzgebung. Und dieser Zustand ward aufrecht erhalten, ohne daß etwa häufige äußere Kriege die Macht des Königthums verstärkt hätten. Denn abgesehen von der nur kurze Zeit währenden und sehr wenig befestigten Oberherrschaft, die König Harald Blauzahn von Dänemark um 960 dem Lande auferlegt hatte, ist es doch zwar nicht selten, aber immer nur vorübergehend zu Verwicklungen mit den Nachbarstaaten, vornehmlich mit Schweden, gekommen.

Fast noch augenfälliger ist eine andere Eigenthümlichkeit der norwegischen Staatsrechts-Entwicklung: die Königswürde ist nicht der Wahl unterworfen, sondern erblich. Wie wahrscheinlich in ganz Skandinavien, hatte im Zeitalter der Kleinkönige auch hier die Erbfolge bestanden, aber sie war im frühen Mittelalter nicht, wie in Schweden, dem Wahlrecht des Volks gewichen, sondern war aufrecht erhalten worden, vielleicht vor allem durch die Einwirkung jenes großen Haraldr, der festgesetzt hatte, daß im Mannesstamme seines Geschlechts ein jeder das Königthum nach seinem Vater nehmen solle.

Diese beiden Abweichungen von der skandinavischen Regel mußten der Königsmacht gleichermaßen zu gute kommen. Doch hat sich auch so die Neigung des Zeitalters, in das alte Splitter-Staatswesen zurückzufallen, nicht ganz unterdrücken lassen. Zwar die Eifersucht und Feindschaft zwischen den einzelnen Landestheilen war nicht bedeutend: allerdings haben die Drönter, die Leute, die in der Gegend des heutigen Drontheim wohnten, den Uppsvear ähnlich eine Art Vorzugsrecht

bei der Königsannahme beansprucht, aber zu einem so stetig sprudelnden Quell des Mißverständnisses, wie in Schweden, ist dies Gewohnheitsrecht nicht geworden. Die Theilungen gingen vielmehr, wenigstens dem äußeren Anlaß nach, nicht vom Lande, sondern vom Herrschergeschlecht aus. Eine Lücke hatte nämlich Haraldr Harfagrs Thronordnung offen gelassen, und durch sie hat sich der Geist der Zwietracht eingeschlichen. Sie hatte nämlich nicht völlige Untheilbarkeit festgesetzt, sondern nur bestimmt, daß unter mehreren Erbberechtigten Einer Oberherr sein sollte, im übrigen aber wurde dem Brauche nach nicht nur den ehelichen, sondern auch den außerehelichen Nachkommen des Königs ein Erbanspruch zugebilligt. Und so kam es, daß seit dem elften Jahrhundert zuweilen mehrere Könige neben einander herrschten, und nach 1130 ist es darüber, wie nicht ausbleiben konnte, zu den heftigsten Streitigkeiten, zu häufigem inneren Kriege gekommen.[1])

Immerhin war das geltende Staatsrecht der Einheit, wie dem Königthum günstig; die Mitwirkung des Volks, die im übrigen Skandinavien bei jedem Thronwechsel so stark hervortrat, war sehr beschränkt. Auf dem Eyrathing bei Nidaroß, im Gebiete der Drönten, fand eine allgemeine Volksversammlung statt, und erst durch ihre Genehmigung und Anerkennung wurde ein Thronfolger König. Nur wenn mehrere Glieder des Herrschergeschlechts Anspruch auf die Krone erhoben, nahm diese Handlung fast das Gepräge einer Wahl an.

Dieser Einbuße an Einfluß auf die Thronfolge, die das Volk erlitten hatte, entsprach aber auch die Gestaltung der übrigen Theile des öffentlichen Rechts. Daß es kein Reichsthing gab, muß im Gegensatz zu dem so völlig zer-

1) K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen (1886) S. 174 ff., 177; Dahlmann, Geschichte von Dännemark II (1841) S. 98, 140: in dieses Werk hat der Verfasser bekanntlich eine ganze Geschichte Norwegens (II S. 77—179, 294—382) und Islands (II S. 180—294) im Mittelalter eingeschoben. Dazu vergl. oben II 2 S. 780 f.

spaltenen Schweden hier, wo die Landschaften so wenig Selbständigkeit besaßen, sehr auffallen. Aber auch die mittleren Lagthinge der Landschaften haben sehr viel von ihrer alten volksmäßigen Eigenart eingebüßt. Sie sind nicht mehr Volks-, sondern Vertreterversammlungen, ja ihre Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von den königlichen Beamten ernannt; nur die unteren, die Volklands- und Heradsthinge haben die alte Verfassung bewahrt. Sie sind noch Gesammt-Tage aller Bezirksgenossen, aller freien Bauern, aber ihnen steht nur ein Gerichtsbarkeits-, kein Gesetzgebungsrecht mehr zu.

Fast völlig war endlich die Beamtenschaft in Abhängigkeit von den Königen gerathen. Der Lendrmadr, der den alten Heradskönig verdrängen sollte, stand noch in gewisser Berührung mit dem Volk, die Inhaber dieses Hundertschaftsamts bildeten einen Geburtsstand, der das Vorrecht höheren Wehrgelds und höherer Buße besaß. Immerhin hatte auch er sein Amt kraft königlichen Auftrags inne. Die Jarle dagegen, die einst an die Stelle der alten Volkslandskönige getreten waren, verschwanden allmählich. Der Armadr aber, der als königlicher Vogt zunächst das Krongut zu verwalten hatte, dem aber allmählich sehr viel weiter gehende Verwaltungsbefugnisse übertragen wurden, hatte mit dem Volk der freien Bauern nichts zu schaffen. Ja er ist eine Zeit lang, da er oft aus dem unfreien Stande hervorging, übel angesehen; man hat ihm erst durch Gesetz ein Buß-Maß verleihen müssen. Trotzdem stand er über dem Lagthing, dessen Mitglieder er ernannte und dessen Urtheile er vollstreckte. Das Amt des Gesetzsprechers, das auch hier vorhanden war, hatte weder dem Könige, noch seinen Beamten gegenüber die Bedeutung, die ihm in Schweden zukam.

Der König selbst ist, was nach allem dem nicht Wunder nehmen kann, Herr über Krieg und Frieden, ohne an die Zustimmung des Volks gebunden zu sein. Nur die Rechtsprechung und Urtheilsfindung ruht bei den Thingen, in ihrem wichtigeren Theil freilich bei den von den königlichen Beamten

ernannten Lagthingen. Auch die Gesetzgebung mag in diesen alten Zeiten von den Gesetzsprechern der Thinge ausgegangen sein.[1]) Die einzige Gewalt, der Staat und Königthum wesentliche Zugeständnisse gemacht haben, war die Kirche. Auch hier hatte das Christenthum erst im Laufe dieses Zeitraums Eingang gefunden. Vom Ende des zehnten Jahrhunderts ab hat es sich verbreitet, zu Ausgang des elften ist das erste Bisthum, um die Mitte des zwölften, 1152, ein selbständiges norwegisches Erzbisthum gegründet worden. Die Könige haben ihm häufig die ausgiebigste Förderung zu Theil werden lassen, und die Geistlichen erwiesen sich ihnen dafür sehr dankbar: wie jene zwei Bischöfe, die um 1130 beim Gottesurtheil den Kronprätendenten Harald Gille so kunstreich über neun glühende Pflugeisen zu geleiten wußten, daß er nach drei Tagen heil und also als berechtigter Erbe befunden wurde. Indessen als ganz nützlich sollte sich diese klerikale Politik später dem Königthum doch nicht erweisen.[2])

Wendet man sich von den staatlichen zu den Klassenverhältnissen, so ist man nach allem dem nicht verwundert, auch sie weit minder ursprünglich, d. h. demokratisch, weit mehr entwickelt, d. h. aristokratisch zu finden. Die Ueberlieferung führt denn auch die Entstehung des Adels, der hier, in schroffem Gegensatz zu Schweden und selbst Dänemark, in diesen frühen Jahrhunderten schon sich regt, auf die Einwirkung des Königthums zurück. Zunächst hat es die Reste des alten Fürstenstands noch eine Zeit lang bestehen lassen. Es heißt, Haraldr Schönhaar habe den Jarlen, die er an Stelle der vertriebenen Fylki-Könige einsetzte, ein erbliches Recht auf ihr Amt verliehen. Doch hat der Hochadel, der auf diese Weise leicht hätte zu Stande kommen mögen, nicht recht gedeihen können. Das Jarlamt ist allmählich veraltet, und es gab schließlich in Norwegen, ähnlich wie in Schweden, nur einen Jarl, den höchsten Beamten und Rathgeber des

1) K. Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen S. 178 ff.
2) Dahlmann, Dännemark II S. 126, 140 f.

Königs: schon Olaf der Heilige, der um 1017 zur Regierung gelangte, soll diese Aenderung bewirkt haben. Aehnlich ist es im Laufe des zwölften Jahrhunderts den letzten Hersen ergangen, den alten Hundertschaftskönigen, von denen sich einige in erblicher Stellung erhalten hatten.[1])

Aber an die Stelle dieses aussterbenden Uradels oder besser dieser älteren Fürstenschaft treten neue Standesbildungen, von denen wenigstens die höhere Schicht ebenfalls von der Krone geschaffen worden zu sein scheint: der Lehnsadel. Er war ursprünglich nicht erblich, und es galt als Ausnahme, wenn der neue König die Verleihung seines Vorgängers aufrecht erhielt. Aber schon vor Beginn der gegen 1150 ausbrechenden inneren Kriege von Anfang des zwölften Jahrhunderts beginnt das Lehnswesen, das auch hier den Kriegsdienst auf eigene Kosten belohnen soll, erblich zu werden.[2]) Diesem Vorgang gegenüber erscheint es fast als ein Gegengewicht zu Gunsten des dergestalt zurückbleibenden freien Bauernstands, wenn sich gleichzeitig von unten her in dessen eigenem Bereiche eine Gliederung vollzieht, die einen niederen Bauernadel sich über die Masse der Gemeinfreien emporheben läßt. Es ist der Stand der Höldar, der in einer merkwürdigen Verknüpfung von Sachen- und Personenrecht den dauernden Besitz eines Stammguts, d. h. die Vererbung durch fünf Generationen, zur Voraussetzung der Standeszugehörigkeit macht. Er muß sich ganz allmählich gebildet haben, denn ursprünglich bedeutet Höldr den Mann überhaupt, später den Gemeinfreien im Gegensatz zum Unfreien, schließlich, und zwar bereits in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, den Angehörigen eines so bevorzugten engeren Kreises in der Schicht der Gemeinfreien.[3])

---

1) Dahlmann, Dännemark II S. 305 f., 307; dazu S. 122.

2) Dahlmann II S. 308 ff.

3) K. Maurer, Die norwegischen Höldar (Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Klasse der Akademie zu München, Jahrg. 1889 Bd. II S. 169 ff.) S. 186, 200; dazu Dahlmann II S. 304 f.

So war denn die ursprüngliche Gleichheit eines bäuerlich-freien Gesammtstands im norwegischen Volke bereits vor 1150 an mehr als einer Stelle durchbrochen. Immerhin scheint diese neue Klassenbildung im Wesentlichen keine drückenden Folgen für die Gesammtheit der Freien herbeigeführt zu haben: es handelte sich mehr um Vorzüge des Besitzes, hier und da wohl auch des Familienrechts. Selbst jener so übel erscheinende Eingriff des Königthums unter Haraldr Schönhaar, der alles Bauernland für Königsboden erklärt hatte, hatte sich doch später als wenig gefährlich herausgestellt. Die Könige haben, wie es scheint, selbst die ausgedehnten Almenden der freien Bauernschaften nur zum Zweck der Anlage von neuen bäuerlichen Siedelungen angetastet.[1]) Auch das Bürgerthum macht noch keinen merklich ausgesonderten Bruchtheil des Volks aus: wohl hatte Norwegen auch in diesem Stück Schweden bei Weitem überflügelt. Nidaros, im Bezirke Drontheim, das später Sitz des Erzbischofs wurde, soll schon 996 gegründet worden sein, Oslo, aus dem Christiania erwachsen sollte, 1048, Tunsberg, am selben Meeresbusen, zu gleicher Zeit, Bergen nach 1070; auch mögen die Anfänge des später gebuchten norwegischen Stadtrechts schon in diesen Zeitraum zurückreichen. Aber was von seinen Bestimmungen als so alten Ursprungs angesehen werden kann, läuft darauf hinaus, daß die Städter nicht aus dem ländlichen Rechte herausgehoben wurden, daß der Begriff der Gemeinde noch nicht ausgebildet war, daß die Stadt als Herad, Hundertschaft, angesehen wurde und somit die gleiche öffentliche Ordnung, wie das flache Land erhielt.[2]) In der Hauptsache blieb der alte Bauernstand, unter dem nur, wie überall im Norden, eine Sklavenschicht frohndete, noch unangetastet bestehen. —

Gerade weil Norwegen dem übrigen Skandinavien in so vielen Hinsichten bereits vor 1150 vorausgeeilt war, hat

1) Meitzen, Wanderungen, Anbau, Agrarrecht I 2 (1895) S. 522 f. Vergl. auch oben II 2 S. 780 f.

2) Hegel, Städte und Gilden I S. 354 f., 357 f.

sich sein Zustand in dem darauf folgenden Jahrhundert weniger geändert, als in Schweden oder Dänemark. Die Klassenverhältnisse haben sich nur an wenigen Stellen merklich verschoben. Die Höldar haben sich noch etwas aristokratischer abgeschlossen, als zuvor, insofern nunmehr auch auf mütterlicher Seite die Herkunft von Stammgutsbesitzern als Vorbedingung der Zugehörigkeit zu diesem Stande von Edelbauern — odalbornir menn hießen sie — angesehen wurde, eine Auffassung, die dann kurze Zeit darauf von König Magnus Lagaboetir auch im Gesetz gebucht worden ist.[1]) Dagegen hat der eigentliche Adel der Lehnsmänner eher Halt gemacht, ja ist umgekehrt auf seinem Wege zu dem Ziele eines eigentlichen Geburtsstands: es hat sich damals entschieden, daß er sich nicht durch Erblichkeit künstlich von der übrigen Gesammtheit aller Freien trennte.[2])

Das Bürgerthum hat dagegen einige Fortschritte gemacht: vornehmlich mit Hülfe des Gildenwesens, das sich nun auch hier festsetzte. Um das Jahr 1200 gab es in Nidaros zwei, um 1250 in Oslo eine ganze Anzahl von Gilden. Diese haben, wie begreiflich, schon frühzeitig einen starken Einfluß auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gewonnen. Zwar ist es, wie es scheint, vor Mitte des zwölften Jahrhunderts noch zur Bildung keines Raths in den Städten gekommen; für die Keimform einer solchen höchsten Bürgerschaftsbehörde aber, für die Einrichtung der Vormänner, läßt sich schon 1198 eine Spur nachweisen.[3]) Auch kam es gegen Ende dieses Zeitraums zum Abschluß, d. h. zur endgültigen gesetzlichen Festlegung des Stadtrechts. Es wurde nämlich in der Zeit zwischen 1244 und 1247 für

---

1) Maurer, Die norwegischen Höldar (Münch. Sitz.-Ber. hist. Klasse 1889 II) S. 201, 204.

2) Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (1866) S. 114 f.; Dahlmann II S. 310 f.

3) Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildenstatut (1888) S. 129, 130 f.

alle norwegischen Städte — es waren immer nur erst jene vier schon genannten — ein gemeinsames Rechtsbuch bearbeitet, das Bjarkeyjarretr, das auf mannigfachen älteren Gesetzen beruhend, diese Angelegenheiten von Neuem ordnete. Indeß enthält es zwar vielerlei strafrechtliche, aber sehr wenige Verfassungs-Vorschriften. Nur daß den Bürgern die Hälfte der Bußen, die sonst dem Könige in der Regel allein gebühren, zugesprochen wird, und daß für das Mot, die Bürgerversammlung, bestimmte Berufungsfristen angesetzt sind, ist allenfalls wichtig. Noch waren diese Kaufstädte doch offenbar nicht wesentlich aus den Zuständen des Gesammtvolks herausgewachsen: Bergen wird zwar schon um 1190 als ein belebter Hafen geschildert, aber den Löwenantheil an seinem Handel mochten auch damals schon die fremden Kauffahrer davontragen, namentlich Engländer und vor allen Deutsche.[1])

Das Königthum ist unterdeß wohl noch etwas weiter erstarkt, aber da es zuvor schon viel erreicht hatte, fällt der Unterschied nicht allzu deutlich in die Augen. Es hatte zunächst eine schlimme Krisis zu überwinden: jene Bürgerkriege, die über den Thronstreitigkeiten des Herrschergeschlechts schon seit 1130 ausgebrochen waren. Einmal standen sich vier Könige zu gleicher Zeit gegenüber: ein allmächtiger Jarl, Erling, und mehr noch die hohe Geistlichkeit gewannen die Ueberhand über den Kronenträger. König Magnus, nicht umsonst von Gottes Gnaden genannt, stellte einmal, es war im Jahre 1174, in der Sakristei des Domes von Nidaros eine Handfeste aus, nach der die verfassungsmäßige Gewalt im Staat ganz und gar in die Hände der Bischöfe geliefert worden wäre. Zuletzt aber machte eine starke, zum Herrschen geborene Persönlichkeit, Sverrir, dem Unwesen ein Ende. Eines Hornmachers Sohn, warf er sich im Jahre 1177 zum Könige auf und wurde es auch an der Spitze der Birkenbeine, zusammengelaufener Schaaren, die sich schon einem der früheren

1) Hegel, Städte und Gilden I S. 357 ff., 362 f., 388 f.

Kronprätendenten angeschlossen hatten, und nun ihm folgten. Er wurde der Gründer eines neuen Herrschergeschlechts, in dem es zwar nachmals ebenfalls zu mancherlei Spaltungen kam, das sich aber doch behauptete und in Sverrirs Enkel, Hakon dem Alten auch wieder zu einheitlicher, ungestörter Regierung gelangte. Auch er hatte mit dem Inhaber des der Krone auch hier wie in Schweden gefährlichen und hausmeier-ähnlichen Jarl-Amts zu kämpfen, mit dem Herzog Skule; aber er ward seiner Herr und hat von da ab, seit dem Jahre 1240, endlich dem Lande dauernden Frieden zu bringen und ihn bis zum Ende seiner Regierung, bis 1263, aufrecht zu erhalten vermocht.[1])

Diesem äußeren Verlaufe entspricht nun auch die innere Verfassungsentwicklung. Die alten öffentlichen Ordnungen blieben doch, so weit sie der Herrschaft des Volks günstig waren, im Wesentlichen unangetastet, insbesondere die Lagthinge, seit dem zwölften Jahrhundert vier an der Zahl: Frosta-, Gula-, Eidsifja- und Borgarthing, denen nunmehr das ganze Land zugetheilt war. Es kam sogar zu Beginn der Regierung Hakons des Alten zum ersten Mal zu einer allgemeinen Reichsversammlung, dem Tage zu Bergen, im Jahre 1223.[2]) Im Einzelnen aber machte doch die Königswahl Fortschritte: sie drang um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu einer festen Thronfolgeordnung durch, die das Reich immer nur einem Erben sicherte; sie bereitete gegen Mitte des zwölften Jahrhunderts eine Erneuerung der Verwaltungsordnung vor, die zur Aufhebung des Armadr-, des Vogtamts führen und auf Grund einer Halbtheilung der alten Fylkibezirke an seine Stelle die Sysselmänner setzen sollte. Damit wurde das Land schließlich nicht nur regelmäßiger in Amtsbezirke, eben Syssels genannt, aufgetheilt,

1) Dahlmann, Dännemark II S. 141 ff., 144, 151 ff., 154 ff., 173, 176 ff.

2) K. Lehmann, Königsfriede S. 178; Dahlmann, Dännemark II S. 174.

sondern auch der Stand der Lehnsmänner, die in diese Aemter berufen zu werden pflegten, für die ihm eben damals endgültig verloren gehende Erblichkeit entschädigt und zugleich in straffe Zucht gebracht. Noch wichtiger war vielleicht, daß zur selben Zeit, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in den Lagthingen das Amt des Gesetzsprechers ein königliches wurde und daß auch die Urtheilsfindung von der Gesammtheit der tagenden Volksvertreter auf diesen Einzelbeamten überging.[1])

So war denn hier der Verlust, den der alte Gesammtstand der freien Bauern dem Adel gegenüber erlitt, viel geringer, als anderwärts im skandinavischen Norden. Aber was ihm das Königthum abrang, war bedeutender, und auch die Niederhaltung des Adels war weit mehr ein Verdienst der Krone, als des Volkes.

1) K. Lehmann, Königsfriede S. 176, 181; Dahlmann, Dännemark II S. 311 f., auch Anm. 4.

8. Europäisches Gesammtbild: das eigentlich frühe Mittelalter.

So sehr auch eine Betrachtung der einzelnen Volksgeschichten eines Zeitalters bestrebt sein mag, immer wieder die gleichen Fragen an den Stoff zu stellen und an seine Antworten den gleichen Maßstab anzulegen, so ergiebt sich bei der Zerspaltenheit und Vielgestaltigkeit des europäischen Staatslebens doch ein viel zu buntes Bild, als daß einer universalgeschichtlichen Schilderung nicht die Aufgabe erwüchse, abschließend Gemeinsamkeiten und Besonderheiten des gefundenen Thatbestands ausdrücklich festzustellen.

Wenn sich der letzte Inhalt der Verfassungsgeschichte dieses Zeitalters in den Satz zusammendrängen läßt, daß der Adel, bei den führenden Völkern Europas der Hochadel, sich alle erdenkliche Mühe gegeben hat, den im germanischen Alterthum geschaffenen Staatsverband zu lockern, wo nicht zu zerreißen, so ist damit schon der wichtigste Bestandtheil der Klassen- und der ihr zu Grunde liegenden Wirthschaftsgeschichte halb vorweggenommen. Immerhin bleibt noch Anlaß genug zu weiterer Forschung nach Art und Richtung der sozialen Unterströmung, die jene Bewegung an der staatlichen Oberfläche ermöglicht hat.

Hierbei ist zweckmäßig die erste und größere Hälfte des frühen Mittelalters, die Zeit von gegen 900 bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts und den Rest des Zeitraums gesondert zu betrachten. Denn unzweifelhaft vollzieht sich um 1150, hier und da auch schon einige Jahrzehnte zuvor eine so wesentliche Wendung in der gesammten staatlich-gesellschaftlichen Entwicklung Europas, daß dort ein natürlicher Abschnitt gegeben ist. Dort endet das ganz primitive Mittelalter, dort beginnt das Uebergangs-Jahrhundert, das an

Neuerungen reicher als alle seine Vorgänger schon zum späten Mittelalter hinüberleitet. Bereits die Verfassungsgeschichte läßt den Grenzpunkt erkennen: in Deutschland beginnt mit der äußerlich so glänzenden Regierung des ersten Friedrich der innere Zerbröckelungsprozeß sich ernsthaft und deutlich anzukündigen; in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts fallen die ersten wirklich staatsmäßigen Einrichtungen in den Gebieten der stärksten Glieder des Hochadels; der Fürstenstand, 1180 reichsgesetzlich anerkannt und formiert, wird von nun ab an Machtmitteln, wie an Trotz der Reichsgewalt erst recht gefährlich, die welfisch-staufischen Kämpfe um die Wende des Jahrhunderts sind um vieles gehässiger und für die Staatseinheit weit bedrohlicher als alle früheren inneren Zwistigkeiten; die großen Neuordnungen, die Friedrich II. im Reich trifft, kommen fast alle dem Fürstenstand zu Gute.

In Frankreich reicht bis in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Zeit der Schwäche des Königthums, von da ab beginnt die Zeit seines Aufschwungs und seiner Stärke. Die englische Verfassungsgeschichte weist hier vielleicht am wenigsten einen Einschnitt auf; um so augenfälliger aber stellt sich in der italienischen das Jahr 1150 als Wendepunkt dar. Von da ab ist das Zeitalter erfüllt von den Versuchen der Staufer, Einheitsstaat und Königsmacht von Neuem herzustellen. Dasselbe Herrschergeschlecht, das in Deutschland dem Sondergeist der Fürsten so große Zugeständnisse gemacht hat, in Italien hat es Alles daran gesetzt, den Sondergeist der Städte zu überwältigen. Auch in den Staaten der zweiten Reihe fehlt es nicht an verfassungsgeschichtlichen Belegen ähnlicher Art: auf der spanischen Halbinsel festigen sich die Theilstaaten seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts, von da ab kommt auch der Parlamentarismus ihrer Cortes erst recht zu Kräften. Die Niederlande führen nunmehr erst recht ihr Sonderleben, abgetrennt vom deutschen Reiche, dem sie bis dahin noch angehörten. In Dänemark beginnt das Jahrhundert der beiden Waldemare, die gewiß an Kraft

den beiden zeitgenössischen Staufern nachstanden, an politischen Erfolgen sie aber weit übertrafen.

Entscheidender aber für die Bedeutung der Epoche von 1150 ist eine klassen- und wirthschaftsgeschichtliche Thatsache, freilich ersten Ranges. Von da ab kann man ungefähr die Entstehung des europäischen Bürgerthums datieren. Gewiß an Anfängen städtischen Wesens fehlt es fast nirgends: nicht in Deutschland und den Niederlanden, nicht in England oder Frankreich, noch selbst in Dänemark. Aber überall handelt es sich um mehr oder minder fortgeschrittene Anfänge. Allein in Italien ist mehr erreicht. Aber auch dort ist 1150 ein Stufenjahr: es bezeichnet den Beginn der Selbständigkeit des Bürgerthums auch im Gegensatz zur höchsten Gewalt im Staat, zum Kaiserthum selbst; es eröffnet auch in dem Wachsthum der eigenen städtischen Einrichtungen die Zeit des Reifens. Und zur selben Zeit erwacht in Frankreich die Kommune, in den Niederlanden, in Deutschland, etwas später in England, bringt erst dies Jahrhundert des Uebergangs den Städten ihre besten Rechte. In Spanien gewinnen sie jetzt die Befugniß, an den Reichsständen theilzunehmen, im hohen Norden beginnen sie jetzt erst sich ein wenig auszubreiten.

I. Ausbreitung und Befestigung des Adels.

So viel Wichtigkeit aber auch die Entstehung des Bürgerthums für die Theilung der Zeitalter haben mag, im Vordergrund steht nicht sein, sondern eines anderen älteren Standes Schicksal: vorab, wenn es sich zunächst um die Zeit vor 1150 handelt.

Läßt man die Blicke über das damalige Europa schweifen, und vergleicht man Zustand und Wesen der einzelnen Adel- und Ritterschaften auch nur im rohesten mit einander, so ergiebt sich auch hier, wie auf diesen Blättern schon zu mehreren Malen festgestellt ist, daß nicht so sehr die Richtung,

als die jeweils erreichte Stufe, also die Geschwindigkeit der Entwicklung eine verschiedene ist. Fast jeder Abschnitt des Keimens, Knospens, Blühens und Reifens eines Adelsstands ist hier im selben Zeitraum neben einander zu finden. Geht man, wie billig, von den am spätesten in die Reihe der germanischen Kulturnationen eingetretenen Völkern aus, also den jugendlichsten und, wenn man will, am weitesten in ihrem Wachsthum zurückgebliebenen, so weist der skandinavische Norden in diesem Zeitalter noch vorwiegend einen adellosen Zustand auf oder richtiger gesagt, den des leisen Keimens eines Adels, ohne daß er doch schon als sozial oder gar politisch greifbarer Stand nachzuweisen wäre. Ja, in dem einen von diesen Völkern, bei den Norwegern, ist sogar noch das Abwelken eines älteren Standes zu bemerken, der zwar niemals Adel gewesen war, der aber aus einer Gruppe von Fürsten, von ehemals unabhängigen Königen leicht hätte zu einem Adel werden können. Allein so entschieden ist der Charakter des Zeitalters, als eines in diesem Falle noch ursprünglich demokratischen und also adelsfeindlichen, daß es zu dieser Umbildung nicht kommt. Die alten Fylki-Könige starben ab, obwohl ein mächtiger Fürst und großer Staatsgründer, derselbe, der ihrer staatlichen Selbständigkeit den Garaus gemacht hatte, sie in der Form des Jarl-Amts noch erhalten, und sie also, da ihre Inhaberschaft erblich sein sollte, in einen hohen Adel umwandeln wollte. Ganz ähnlich ist es, nur etwas später, den Herſen ergangen, den Heradskönigen, die aus einer noch früheren Stufe staatlicher Entwicklung stammen mochten, nämlich aus der Zeit, in der noch jede Hundertschaft hier ihr unabhängiges und also König genanntes Oberhaupt hatte. Auch sie waren noch Jahrhunderte hindurch erbliche Beamte, aber auch sie sind allmählich bei Seite geschoben und verschwunden. Weder das neue Volkskönigthum, noch das alte angestammte Freiheitsbewußtsein dieses aus ebenbürtigen Freien bestehenden Volks war ihrer Bevorzugung günstig. In Schweden und Dänemark, die in

diesem Punkt weiter in ihrer staatlich-gesellschaftlichen Gesammtentwicklung gediehen waren, sind diese alten Ueberreste ehemaliger Staats-, nicht Standesbildung überhaupt nicht mehr vorhanden; aber, und das ist bemerkenswerth genug, auch der wirkliche, erst neu hervorzubringende Adel, der sich in Norwegen schon regt, ist hier noch überhaupt nicht hervorgewachsen. Wollte man das Gleichniß zu Tode hetzen, man müßte sagen, die Wurzelkeime der neuen Bildung sind überall schon vorhanden: am stärksten in Norwegen, schwächer in Dänemark und vielleicht erst in den zartesten Fäserchen in Schweden. Daß die Ausgezeichnetsten unter den Kämpfern eines Volks bevorzugt sind, daß in Dänemark und Norwegen schon Leibtruppen der Könige auftauchen, die mehr als ein erweitertes Gefolge nach germanischer Art bedeuten, will noch nicht allzuviel besagen, denn darin können noch keinerlei Merkmale einer Standesbildung gesehen werden. Aber auch die Abkommen von Königen und berühmten Kriegern nehmen hier schon eine mehr oder minder hervorragende Stellung ein, die der eines erblichen Adels allenfalls entsprechen würde, wenn es einen solchen schon gäbe.

Diese Verhältnisse sind vom höchsten Interesse und einer nicht im Mindesten nur volks-, sondern durchaus weltgeschichtlichen Bedeutung. Sie lassen nämlich einmal, was schon erheblich genug ist, erkennen, wie eine zwar noch rohe, aber immerhin starke Staatsbildung erwachsen und bestehen kann auf der Grundlage einer noch durchaus standes-, vor allem also adellosen Gesellschaftsordnung, und sie werfen zum Zweiten, was vielleicht noch wichtiger ist, helle Schlaglichter auf die frühere Klassen-Entwicklung derjenigen germanischen Völker, deren Ueberlieferung auf den entsprechenden Stufen ihrer Geschichte ganz oder fast ganz versagt. Man wird den nicht unvorsichtig heißen dürfen, der behauptet, daß nicht nur der verfassungs-, sondern auch klassengeschichtliche Verlauf der vormittelalterlichen Entwicklung aller übrigen Germanenvölker sich wahrscheinlich in ganz ähnlichen Formen

vollzogen hat, wie bei diesen Nachzüglern. Nur daß dort noch in das Alterthum, wenn nicht die Urzeit fiel, was hier dem frühen Mittelalter angehört.

Gelangt man nun von den Skandinaviern zu dem seiner Staatsentwicklung nach nächststehenden Volke, zu den Deutschen, so überspringt man freilich in gewissem Betracht eine volle Entwicklungsstufe. Denn wenigstens ein Theil des frühmittelalterlichen Adels in Deutschland ist nicht erst in diesem Zeitraum selbst entstanden, sondern älterer Herkunft; er stammt bereits aus Merowinger- und Karolingerzeiten, also aus dem deutschen Alterthum. Er war damals wohl vornehmlich als Kriegerstand emporgekommen: man weiß, eine wie große Rolle in seiner Entstehungsgeschichte etwa die Araberkriege spielten, die zuerst den Franken die militärische Nothwendigkeit auferlegten, Reiterheere aufzustellen. Und wenn ein anderer Theil des Adels auch schon zu seiner Zeit als Amtsadel emporgekommen war, vor allem durch die Grafenwürde, so bedeutet doch auch dies im Kern einen kriegerischen Ursprung: denn der Graf war im fränkischen Königsstaat ganz selbstverständlich auch der Führer[1]) des Auszugs seiner Grafschaft. Endlich war auch das Bindemittel, mit dem allmählich diese Führer, wie jene besser ausgerüsteten, d. h. vor allem berittenen Krieger an König und Staat gefesselt wurden, die Vasallität, war auch die Form der wirthschaftlichen Ermöglichung und Entlohnung so besonderer Dienste, das Beneficium, gefunden, und beides zum Lehnswesen verschmolzen worden. Dadurch, daß dieses endlich erblich geworden war, war der Adel erst als Geburtsstand entstanden. Aber, und damit wird erst die Bedeutung des frühen Mittelalters für Deutschland berührt, diese Entwicklung hat in der Zeit seit 900 einmal erst recht breite Maße angenommen, sich gesichert und festgesetzt und sodann hat sie sich auch in ihren Anfängen noch einmal wiederholt. Dem älteren Reiter-

1) Schröder, Rechtsgeschichte[3] S. 154.

adel der Karolingerzeit trat die Ministerialität seit dem elften Jahrhundert[1]) als ein neuer Adel zur Seite, der auch den ihm ursprünglich anhaftenden Makel der Unfreiheit bald abgestreift hat.

In Deutschland also ist dieses Zeitalter das des sich mächtig ausbreitenden, zum Theil aber auch das des erst entstehenden Adels. Noch aber ist wesentlich, daß in denselben Jahrhunderten, hier und da wohl auch schon zuvor, also bereits im germanischen Alterthum, ein Theil des älteren Adels zum Hochadel heranwächst, d. h., mittelst einer allmählich erblich gewordenen Amtsgewalt und eines außerordentlich sich ausdehnenden Grundbesitzes fürstlicher Selbständigkeit sich nähert, alles äußerlich im Einverständniß, ja gefördert von Königthum und Staatsgewalt, dem innersten Kern nach aber gegen diese gerichtet.

Von Frankreich, dessen Staats- und Gesellschaftsordnung ja aus derselben fränkischen Quelle entsprungen war, gilt fast in allen Stücken das Gleiche, nur daß hier der in diesem Zeitalter neu entstehende Adel in der alten und nicht in der besonderen Form der Ministerialität nachgewachsen zu sein scheint. In Hinsicht auf den Hochadel ist Frankreich sogar noch über Deutschland hinausgewachsen: er war hier gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts zu noch staatähnlicherer Unabhängigkeit durchgedrungen als in Deutschland.

Mit Frankreich aber ist der politische Gipfelpunkt der Stufenleiter erreicht, von da steigt sie in diesem Sinne wieder abwärts. Während die Niederlande, wie selbstverständlich ist, den beiden großen Reichen, denen sie damals noch unbedingt zugehörten, auch in diesem Punkte zuzurechnen sind, hat das von Deutschland beherrschte Italien doch eine wenigstens in Hinsicht auf den höheren Adel wieder minder weitgehende Entwicklung aufzuweisen. Die Verhältnisse des niederen Adels zwar entsprechen durchaus denen des deutschen und

1) Schröder, Rechtsgeschichte[3] S. 434.

französischen: die kriegerische Herkunft des Standes und das Lehnswesen kennzeichnen ihn auch hier. Der höhere Adel aber ist hier wohl in einzelnen günstigen Fällen zu einer ähnlich fürstlichen Selbständigkeit gediehen, wie nordwärts der Alpen. Es überwiegt indessen der andere Zustand, daß er nicht so weit gelangt. Selbst in dem reinen Adelsland des normannischen Südens kommt es zu derartigen Sonderbildungen nicht: das Lehnsrecht bleibt wirklich bestehen und ihr ursprünglicher Zweck straffer Zusammenfassung eines Kriegerstandes im Dienste des Staates wird hier einmal nicht in sein Gegentheil verkehrt. In Mittel- und Oberitalien hat das Kaiserthum vielleicht nicht mit demselben ausnahmslosen, aber doch mit größerem Erfolge als in Deutschland das Emporkommen eines fürstenmäßigen Hochadels hintanzuhalten gewußt: vor allem durch das Mittel häufiger Verknüpfung des Grafen- mit dem Bischofsamt, ein Mittel, das die Kaiser-Könige auch in Deutschland, nur viel seltener und mit viel geringerer Wirkung, angewandt hatten.

Wollte man in einer Art historischer Chemie die Bestandtheile, aus denen sich der italienische und andererseits deutsche und französische Adel zusammensetzten, einzeln ausscheiden, so könnte man sagen, daß sich der spanische Adel theils aus den Elementen des deutsch-französischen, theils aus denen des italienischen aufgebaut hat. Die Grundlage zunächst war die gemein-germanische: Ritterschaft und Lehnswesen. Darüber hinaus aber erreichten allerdings einzelne Geschlechter des hohen Adels, wie dauernd die Grafen von Kastilien und Portugal, vorübergehend auch andere, eine Unabhängigkeit, die der französischer oder gar deutscher Großer nicht nur gleich kam, sondern sie bei weitem übertraf. Sie setzten nicht eine halbe, sondern vielmehr die ganze staatliche Unabhängigkeit für sich durch. Und so kam es, daß hier die gesellschaftliche Schichtung vollends hinübergriff in die Staatenbildung, daß die schon ursprünglich zwei-, oder unter Zurechnung von Navarra dreifache Staatsgewalt — das westgothische

Leon und die eigentlich fränkische Mark Barcelona waren die Mutterstaaten — sich noch mehrfach spalteten. Abgesehen aber von diesen bevorzugten Einzelfällen, deren Zahl zwar nur vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus groß, von dem der Klassenentwicklung sehr gering erscheint, ist in Spanien ein übermächtiger Hochadel, nach Art des französisch-deutschen, nicht aufgekommen, sondern ähnlich wie in Italien, namentlich im normannischen Süden, ist die ursprüngliche Bestimmung des Adels, als eines dem Staate dienenden Krieger-, also Berufsstandes, einigermaßen bewahrt worden. Und dieser von oben her auferlegte Zusammenhalt hat denn auch hier, und zwar in dieser neuen Form, am frühesten in ganz Europa den Ausdruck verfassungsmäßiger Geschlossenheit in Gestalt einer politisch-parlamentarischen Standesvertretung gefunden.

Verfolgt man diese Linie weiter, so geräth man auf den englischen Adel. In ihm ist die Straffheit des Lehnswesens, die den zum Theil stammverwandten Normannenstaat Unteritaliens auszeichnet, vollends zum klassischen Typus entwickelt und zwar, und dies zeichnet ihn vor Spanien aus, ohne jede Beimischung von fürstenähnlichem Hochadel. Der englische Adel nach der normannischen Eroberung ist, abgesehen von Unteritalien — ebenfalls nach der normannischen Eroberung — der einzige in Europa, der keinerlei Fürstenstand aus sich hat hervorgehen lassen, oder auch nur vorbereitet hat. Freilich ist er nicht so frühzeitig, wie der spanische, zu staatlicher, zu parlamentarischer Vertretung gediehen, im eigentlich frühen Mittelalter nämlich noch gar nicht. Aber diese Entwicklung, die er später sehr bald eingeschlagen hat, war auch vor 1150 sicher schon im Keime angebahnt, und die Kraft und Stärke, mit der sie sich nach gemessener Zeit regen sollte, hebt den normannisch-englischen Adel wieder hoch hinaus über den normannisch-unteritalischen, der es noch im späten Mittelalter nur zur Ausbildung mittelmäßiger Baronenparlamente gebracht hat.

Faßt man alle die einzelnen Staffeln der Leiter noch einmal unter einem Blick zusammen, so ergiebt sich für die Zeit zwischen 900 und 1150 diese Stufenfolge. Die skandinavischen Völker besitzen noch keinen Adel; die Ansätze dazu sind in Schweden noch kaum, in Dänemark etwas weniger schwach und auch in Norwegen nur keimförmig ausgebildet. In Deutschland, Frankreich und den zugehörigen Niederlanden ist der Adel noch in steter Vermehrung — in Deutschland in einer besonderen neuen Form — begriffen; ein bevorzugter Theil des älteren wächst gerade in diesen Jahrhunderten zu fürstenähnlicher halbstaatlicher Selbständigkeit empor: in Frankreich und einem Theil der Niederlande noch schneller als in Deutschland. In Italien, und hier senkt sich die Skala, so weit ihre staatsähnlichen Spitzen in Betracht kommen, wieder, wächst der Adel in den niederen Stufen, bringt aber nur in Ausnahmefällen einen Hochadel hervor. In Spanien bilden sich diese Ausnahmefälle zwar zu ganz außerordentlicher, sonst kaum erhörter Stärke aus, nämlich bis zu wirklicher staatlicher Unabhängigkeit, die große Masse des Adels aber bleibt, ähnlich wie in Italien, auf einer niederen und mittleren Höhe stehen und erreicht sogar schon staatlich-parlamentarischen Abschluß. Dieser wird in England noch nicht erreicht, im übrigen aber erlangt der auch hier stark um sich greifende Adel ein Mittelmaß von gleichmäßiger Entwicklung, das einzig dasteht: von allen starken, politisch zukunftsreichen Völkern ist das englische das einzige, das durchaus keinen Hochadel im fürstenähnlichen Sinne ausbildet.

Man könnte in Zweifel darüber gerathen, ob die hier eingehaltene Reihenfolge dem vorausgesetzten Grundsatz der Entwicklungsstufen wirklich entspräche. Man könnte fordern, daß auf das adellose Skandinavien besser das hochadellose England, das zum Theil hochadellose Spanien und Italien und dann erst die beiden Länder mit überstarker Hochadelsbildung, Frankreich und Deutschland, folgen sollten. Indessen würde man, so scheint mir, einem solchen Einwand nicht

zustimmen dürfen, und zwar aus Gründen, die gerade von jenem Ausgangspunkt entwicklungsmäßiger Anordnung abzuleiten sind. Wenn nämlich in Spanien und Italien zum Theil und in England überhaupt kein Hochadel aufgekommen ist, so bedeutet das nicht, daß diese Länder auf einem tieferen Punkte zurückgeblieben sind. Denn daraus wäre zu folgern, daß sich in ihnen bei nicht mehr stockender, weitergehender Fortentwicklung später ein Fürstenstand hätte ausbilden müssen. Das aber ist weder in Spanien, noch in Unteritalien, noch gar in England der Fall gewesen, und in Ober- und Mittelitalien, wo es später zu völliger Zerspaltung des Einheitsstaats und zur Bildung von Fürstenthümern kam, ist es mit der einen wichtigen Ausnahme Piemonts auf einem ganz anderen Wege, nämlich über den patrizischen und demokratischen Stadtstaat fort, geschehen. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch in den spanischen Theilstaaten, in Unteritalien und selbst in England Entwicklungskeime und Entwicklungsmöglichkeiten bestanden, die nach derselben Richtung strebten, die der französische und deutsche Hochadel wirklich eingeschlagen haben. Sie sind aber niedergehalten worden, und in Wahrheit hat sich eine Form der Adelsbildung durchgesetzt, die zwar große Aehnlichkeit hat mit einer viel primitiveren, nämlich noch hochadellosen, aber mit ihr durchaus nicht identisch ist. Sehr oft kommt eine solche scheinbare Wiederkehr älterer Zustände vor, und von Belegen für diese Regel wird noch häufig genug auf diesen Blättern die Rede sein müssen, aber es wäre unrichtig, deshalb den älteren und den jüngeren Fall auf eine und dieselbe Entwicklungsstufe verweisen zu wollen.

In dem vorliegenden Beispiel kommt noch der weitere Umstand in Betracht, daß die Gestaltung der Dinge, wie sie die spanischen Staaten und England erreichten, eine unzweifelhaft modernere Form der Adelsbildung darstellt: der Staat ist hier einer Schicht wieder Herr geworden oder ist ihrer immer Herr geblieben, die im Grunde keinen Stand im eigentlichen Sinne des Wortes ausmachen wollte und in Frankreich

und Deutschland auch nie ausgemacht hat, sondern eine Anzahl auseinanderstrebender Einzelner. Außerdem mangelt es in den Ländern jenes in Schranken gehaltenen Adels weder an höheren Stufen des Standes — in England, wie in Spanien und Unteritalien giebt es titulierte Edelleute mehrerer Grade — noch an Empörungsversuchen Einzelner, die die Regel des Landes durchbrechen, sich ihr zum Trotz dennoch eine unabhängige oder fürstenähnliche Stellung zu erringen streben und dabei gar keinen oder keinen dauernden Erfolg haben. So scheint es denn richtiger, den von Italien und Spanien zum Theil, von England ganz erreichten Zustand nicht als eine niedrigere, sondern in sozialgeschichtlichem Sinne als eine höhere Stufe anzusehen. Es handelt sich hier um eine Entwicklung, die allerdings die andere von Frankreich und Deutschland eingenommene eines übermächtigen Hochadels überhaupt nie zurückgelegt hat, sondern diese als einen unnützen Abweg bei Seite liegen läßt, sie vermeidet und trotzdem höher dringt. Und man wende auch nicht ein, daß ja in späteren Zeitaltern die skandinavischen Völker allerdings den Adel, aber keinen eigentlichen Hochadel ausgebildet und also auch nicht die französisch-deutsche Stufe erklommen haben. Denn ein solcher Einwurf würde eher den eben ausgesprochene Satz von der höheren Artung des englischen Zustands bestätigen: die skandinavischen Staaten, oder wenigstens Schweden und Dänemark, haben ganz den gleichen Weg eingeschlagen wie England, und haben den Abweg des Hochadels vollkommen vermieden. Den besten Beweis dafür aber, daß jede überstarke Hochadelbildung eine nicht geradlinige, sondern auf unnütze Seitenpfade ablenkende Entwicklung darstellt, liefert die französische Klassengeschichte der nächstfolgenden Jahrhunderte, des späten Mittelalters: denn sie besteht im Wesentlichen aus einer Umkehr von diesem Wege, zurück oder im Grunde seitab und vorwärts nach der von England eingeschlagenen Linie eines geschlossenen Adelstandes.

Doch allerdings, indem man solche Folgerungen zieht,

giebt man schon zu, daß die Erklärung der nationalen Abweichungen nicht aus Richtungs-, sondern aus Geschwindigkeitsverschiedenheiten der Entwicklung, nur mit gewissen Vorbehalten, zu verstehen und aufrecht zu erhalten ist. Vor allem ergeben sich folgende Einschränkungen: die innerste Tendenz der Adelbildung ist von Norwegen hinauf bis zu Spanien und England die gleiche, aber einzelne Länder — die skandinavischen — bleiben weit zurück, und unter den am stärksten fortgeschrittenen verfolgen die einen — England, die spanischen Staaten und Unteritalien — die gerade Linie, die von Nichtadel zu Adel, vom einfachen Adel zu einem stark entwickelten und graduierten, aber standesmäßig geschlossenen und dem Staatswesen nicht entgegengesetzten Adel führt, während die anderen, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, zu einem den Staatsverband bedrohenden Hochadel abbiegen.

Die Einheitlichkeit des Gesammtbildes wird verstärkt durch die Gleichartigkeit des Ursprungs, des öffentlichen Rechts und der wirthschaftlichen Grundlagen aller vorhandenen Adelstände. Keiner von ihnen, der nicht im Wesentlichen aus einem Berufs-, einem Kriegerstande hervorgewachsen wäre, keiner, dessen Erbrecht und staatliche Stellung nicht durch das Lehnswesen bestimmt, keiner, dem die Könige nicht einen ausgedehnten Grundbesitz als Quelle des Unterhalts verschafft hätten. Am auffälligsten ist diese Uebereinstimmung da, wo es sich um die Einzelheiten von Recht und Sitte handelt: von der Elbe bis zum Tejo und vom Aetna bis an das Cheviotgebirge haben hundert ganz bestimmte Bräuche des Ritterwesens und der Lehnsübertragung fast gleichmäßig geherrscht. Eine Standessitte und selbst eine Standeskunst waren im Entstehen begriffen und haben allmählich ein fast ebenso einheitliches Gepräge angenommen, wie die Standesgesinnung es überall erhalten hat. Und es war der Gipfel aller dieser Gemeinsamkeiten, daß es schließlich zu einer großen internationalen Unternehmung kam, die nicht von den Staaten, noch Königen,

sondern vom germanischen Adel als solchem ausging. Der erste Kreuzzug ist das Erzeugniß dieses Zeitalters europäischer Adelsgeschichte, das sein innerstes Wesen am deutlichsten erkennen ließ. Niemals früher und niemals später ist in der europäischen Klassengeschichte ein Stand so geschlossen aufgetreten.

Wesentlich verstärkt aber wurde innerhalb der einzelnen Völker die Stellung dieses Herrenstandes dadurch, daß ihm ein anderer zur Seite trat, der mit ihm die meisten gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Interessen gemein hatte und der sehr bald auch mit dem Adel blutsverwandt wurde: die hohe und höhere Geistlichkeit. Ueberall in Europa haben die Bischöfe, schon vom germanischen Alterthum an, sich wie Edelleute gefühlt und sich zum Adel, später zum Hochadel, wo ein solcher auftauchte, gehalten. Ihr Rang und ihr Ansehen, vor allem aber der Besitz, der zu ihrem Amte gehörte, berechtigte und leitete sie dazu. In einer wachsenden und zuletzt außerordentlich großen Zahl von Fällen sind die Bischöfe aus dem Adel hervorgegangen, und der hohe Klerus nahm sich nun vollends wie ein dem Adel affiliierter Stand aus. Seine Angehörigkeit zu der Kirche, die sich von Jesus herleitete, hat seine Mitglieder doch auch nur zu einem kleinen Theil von der rücksichtslosen Verfolgung ihres ganz weltlichen Klassenvortheils abgehalten. Wie hätten diese Männer, die nicht nur unter den schwierigsten Verhältnissen den schlimmsten äußeren Anfechtungen ihr kirchliches Amt und dazu einen großen Besitz zu verwalten und bewahren hatten, die so oft an die Stelle der Staatsbeamten, eben der deutschen und italienischen Grafen, traten und als solche in Krieg und Frieden gleich thatkräftig auftreten mußten, viel anders als ihre weltlichen Standesgenossen handeln sollen. Und als sich zu ihnen im Laufe der Zeit noch die immer reicher werdenden Klöster gesellten, da haben deren Aebte ebenfalls die Stellung von Edelleuten eingenommen. Viel mehr als ihr Kirchenthum unterschied sie vom Adel die einzige

wirklich soziale Abweichung ihrer Lage: die Unerblichkeit. Aber dies wurde zu einem Theil aufgewogen durch die von Anfang an in der kirchlichen Disciplin gegebenen Geschlossenheit dieses Halbstandes.

II. Niedergang des Bauernstands und erste Anfänge des Bürgerthums.

In mehr als einem Sinne bilden die Zustände des Bauernthums die Ergänzung und Voraussetzung der Verhältnisse des Adels. Aus ihm ist der Adel erwachsen: er ist als eine Ausnahme von ihm, als ein Gegensatz zu ihm emporgekommen. Und nur durch die rechtliche Herabdrückung eines Theils der Bauern konnte die wirthschaftliche Versorgung und spätere Bereicherung des Adels stattfinden, die für seine Vorzugsstellung in der Klassen- und Staatsordnung die Voraussetzung bildete. Auch für den Bauernstand ergiebt sich, wie danach selbstverständlich ist, bei Vergleichung der einzelnen germanischen Völker eine ganze Stufenleiter von mehreren abweichenden Zuständen, und man wird nach allem Voraufgehenden nicht verwundert sein, in der Mannigfaltigkeit dieser Stufen wiederum weit mehr ein Zeugniß verschiedener Entwicklungsstufen, als verschiedener Entwicklungsrichtungen zu sehen. Da das Verhältniß zum Adel immer entscheidend ist, so hängt für die Bauern eines Landes fast Alles von dem einen Umstande ab, wie lange die Entstehung des Adels schon zurückliegt, wie viel Zeit also der Herrenstand schon hatte, um seinen Besitz und damit seine Bauernherrschaft auszubreiten und zu befestigen.

Trotz aller Anfechtungen, die diese Meinung neuerdings erfahren hat, wird man, wenigstens so weit germanische Völker in Betracht kommen, dabei beharren müssen, die Freiheit des Bauern als den ursprünglichen Zustand anzusehen. Und diese Feststellung ist um so wichtiger, als es sich dabei nicht

nur um das Bauernthum handelt, sondern zugleich um die sozialgeschichtlich schließlich noch wesentlich bedeutsamere Thatsache, daß der Klassengesellschaft und dem Klassenstaat ein gänzlich oder doch fast gänzlich klassenloser Zustand voranging. Eine Einschränkung nämlich muß, wie es scheint, immer gemacht werden: daß ein — in der Regel freilich wenig zahlreicher — Sklavenstand vorhanden ist, dessen Ursprung wohl ausnahmslos in dem harten Völkerrecht dieser ganz frühen Zeiten zu suchen ist. Daß Kriegsgefangene in Knechtschaft geriethen, galt als selbstverständlich, und zuweilen mögen wohl auch ganze Stämme dies Schicksal erfahren haben, wenn das Glück des Kampfes gegen sie gewesen war und der siegreiche Gegner sie sich unterworfen hatte.

Wo der Adel blüht, ist dem Bauern ein schlimmes Los beschеert; wo noch kein Herrenstand gedeiht, ist der Bauer glücklich und frei: diese hart und schroff erscheinende Alternative drängt sich doch als eine der elementarsten Lehren aller Klassengeschichte auf. Was Wunder also, daß in diesem Zeitalter in den adellosen Ländern des skandinavischen Nordens die ungeschwächteste Bauernfreiheit bestand. Hier war das Bauernthum wirklich der Gesammtstand des Volkes: in Schweden am unbedingtesten, in Dänemark vielleicht etwas bedroht, in Norwegen am wenigsten sicher. Volk und Stand waren noch Eines, und noch keine Klassentheilung schied die Staatsgenossen, abgesehen von der schwerlich stark vertretenen untersten Schicht der Sklaven. Und da der Bauer im Vollbesitz aller öffentlichen Rechte ist, so kommen irgend welche Beschränkungen seines Besitzes oder seiner persönlichen Freiheit von vornherein nicht in Betracht.

Geht man von Skandinavien zu Deutschland über — denn es empfiehlt sich begreiflicher Weise, bei Feststellung der verschiedenen Grade des Bauerndrucks der ihnen so vielfach entsprechenden Reihe adlicher Machtabstufungen zu folgen — so wird auch diesmal ein sehr weiter Abstand übersprungen. Dem frühmittelalterlichen Zustand des skandinavischen Bauern-

thums würden nach der älteren Ueberlieferung bei den südlichen Germanen vielleicht noch nicht einmal die Verhältnisse der ausgehenden Urzeit entsprochen haben. Denn Tacitus redet von dem Adel der Deutschen, und die fast kastenartige schroffe Abtrennung des Adels von den übrigen Freien, die die Sachsen bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte des germanischen Alterthums aufweisen, müßte sich schon lange vorher, also bis tief in das Ende der Urzeit hinein, entwickelt haben. Aber es ist leicht möglich, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist: man ist heute geneigt, die Edelinge der Sachsen als die Nachfahren alter Theilherrscher anzusehen, was sie demgemäß den Fylki- oder Hundertschaftskönigen des alten Norwegens gleichstellen würde. Man schildert überdies, wie die Franken zur Zeit der Merowinger keinen Adel „mehr" gehabt hätten, und es bleibt dem gegenüber fraglich, was man sich des genaueren unter dem taciteischen Adel vorzustellen hat: zuletzt ist er vielleicht auch auf die Familien der Herrscher zurückzuführen. — Doch wie immer es sich damit verhalten haben mag, der adellose Zustand der merowingischen Frankenzeit entscheidet: aber auch diese Zeiten lagen weit zurück. Und so findet sich denn im frühen Mittelalter das deutsche Bauernthum schon in einem Zustand vielfacher Rechtsminderung. Aehnlich wie der Adel schichtet sich auch der bäuerliche Stand in mehrere Gruppen, deren Rechtsverschiedenheit von dem verschiedenen Alter ihrer Entstehung abhängt. Ein Theil hat noch vom germanischen Alterthum her die Freiheit behalten; ein anderer hat aus demselben Zeitraum ein schlimmeres Erbe überkommen, die völlige Leibeigenschaft, doch ist bemerkenswerth, daß beide Schichten sich wesentlich an Umfang verringert haben. Die vermuthlich zahlreichste mittlere Gruppe der Hörigen ist zwar nicht ganz ohne Vorläufer in den voraufgehenden Jahrhunderten, in der Hauptsache aber ist sie recht eigentlich das Erzeugniß dieses Zeitalters selbst. Ihre Angehörigen stellen das Opfer des vordringenden Adels dar; und so schwankend auch ihre

Rechtslage nach den Gewohnheiten des Orts und den Zufälligkeiten der persönlichen Stellung in der Gesammtheit dieser Schicht war, so viel läßt sich doch sagen: die deutschen Hörigen hatten weder ein volles Eigenthum, noch die volle persönliche Freiheit mehr. Das eine theilten sie mit dem mehr oder minder weit erstreckten Obereigenthum des adlichen oder geistlichen Grundherrn, dem sie dafür Abgaben zu leisten hatten, die andere war durch Schollenfesselung, den Zwang zur Einholung der Heirathserlaubniß oder Dienste wesentlich beschränkt. Das Schlußergebniß dieses Zeitalters also war, daß ein beträchtlicher Theil der ehemals freien deutschen Bauernschaft in wirthschafts- und sozialrechtliche Abhängigkeit von Adel und Geistlichkeit gerathen war. Das neue Verhältniß scheint noch durchaus nicht drückend gewesen zu sein, aber dieser Umstand so wenig wie die andere günstige Verschiebung, die einen Theil der ehemals Leibeigenen zu Hörigen hatte aufsteigen lassen, konnte diesen Verlust aufwiegen.

Die französischen Verhältnisse weichen von den deutschen doch beträchtlich ab, sowohl was den augenblicklichen Stand, wie die Ursprungszeit angeht. Das keltisch-römische Erbe, das hier schon das germanische Alterthum angetreten hatte, mag den Bauern an sich nicht günstig gewesen sein: im frühen Mittelalter findet sich jedenfalls ihr Zustand wesentlich schlechter, als der der deutschen, obwohl doch im germanischen Alterthum die Franken ganz übereinstimmende Rechte auch hierher getragen haben müssen. Dieselbe völlige Sklaverei, die im skandinavischen Norden nur eine an Zahl nicht eben beträchtliche Unterschicht, in Deutschland in diesem Zeitalter einen stetig abnehmenden Bruchtheil der Bevölkerung umfangen hielt, hat in Frankreich, wie es scheint, fast den ganzen Bauernstand in Fesseln geschlagen. Die Serfs waren unvergleichlich viel übler gestellt, als etwa die deutschen Hörigen: ihnen war nicht nur das Eigenthum an der von ihnen bebauten Scholle, sondern jedes vererbbare Besitzrecht, selbst das an ihrer fahrenden

Habe, genommen; sie waren in vollkommene persönliche Unfreiheit verstrickt und wurden rechtlich fast leblosen Sachen gleich geachtet. Daß sie an die Scholle gefesselt, zu Diensten und zur Einholung der Heirathserlaubniß gezwungen waren, ist selbstverständlich, da ihre Pflichten nach allen Seiten hin viel weiter gingen. Nur ein unerbliches, wenn auch der Gewohnheit nach meist vererbtes, aber ganz schwaches Besitzrecht an ihrem Hofe verblieb ihnen als der letzte Rest eines Anrechts an die Außenwelt und schied sie insofern auch von dem selbst dieses Ueberbleibsels entbehrenden Sklaven der Römerzeiten. Die Angehörigen besser berechtigter höherer Schichten des Bauernstandes, wie etwa der halbadligen Vavasseurs, standen hoch über jenen Bedrücktesten; aber sie fallen kaum ins Gewicht, sie scheinen in verschwindender Minderzahl gewesen zu sein.

Die Rechtsverhältnisse der Bauern in allen anderen Ländern: in den Niederlanden, in Italien, Spanien und England nehmen sich aus, wie aus einer Mischung der deutschen Hörigkeit mit der französischen Leibeigenschaft entstanden, wenn auch ihr geschichtlicher Ursprung, abgesehen von den Niederlanden, wie selbstverständlich ist, mit den Zuständen jener beiden Länder gar nichts oder wenig zu schaffen hat. In Italien sind neben allmählich verschwindenden Resten der alten Sklaverei das römische Colonat und altgermanische Halbfreiheitsverhältnisse zu einer Schollenpflichtigkeit zusammengeflossen, die im Wesentlichen mit der deutschen Hörigkeit zu vergleichen ist; denn sie besitzt die Merkmale der Schollenfesselung, der Heiraths-Unfreiheit, der Dienste und des schwachen Besitzrechtes am Boden. Aber an die französische Leibeigenschaft erinnert doch auch wieder der Umstand, daß die Vererbbarkeit ihres beweglichen Gutes nur von der Gnade des Herren abhing. Auch die spanischen Verhältnisse ähnelten den deutschen am ehesten: in Kastilien stehen unter den, wie es scheint, zahlreichen Freien hörige Kolonen; in Aragon dagegen sind auch die bestgestellten Bauern erbzinsige Hörige,

die ein gutes erbliches Pachtrecht an ihrem Boden haben, für ihre Person aber jedenfalls nicht völlig schollenfrei sind, und unter ihnen breitet sich eine völlig geknechtete Schicht von Villani aus, deren Recht eher noch übler als das der französischen Serfs gewesen zu sein scheint. In England scheiden sich die beiden Formen bäuerlicher Abhängigkeit: die deutsche und die französische, vollends deutlich von einander. Die oberste Schicht der Socmen und Freeholders ähnelt als ein persönlich freier Erbpächter- oder zu dinglichen Abgaben verpflichteter Eigenthümerstand den nächst den freien Eigenthümern bevorzugtesten deutschen Bauern, die Villani sind den deutschen Hörigen, die Serfs den gleichnamigen französischen Leibeigenen verwandt.

Eine in diesem Zeitalter noch ganz einzig dastehende Besonderheit lassen die Niederlande beobachten. Als Theilstücke von Deutschland und Frankreich weisen sie, nach Gebieten getrennt, das übliche Nebeneinander von Leibeigenschaft und Hörigkeit auf. Darüber hinaus ist auffällig die besonders hohe Zahl freier Bauern in Friesland — sie erinnert an den skandinavischen Norden, mit dem ja die friesischen Zustände auch in dem deutschen Dithmarschen überhaupt viel gemein haben. Aber ein derartiger Zustand ist schließlich auch in einzelnen Gegenden Deutschlands zu finden. Von sehr viel höherer, weit über die Grenzen des kleinen Gebiets reichender Bedeutung ist eine andere Besonderheit: der Beginn einer Entfesselung des Bauernstandes in Flandern. Alle anderen Entwicklungen weisen, abgesehen von der lautlosen Verwandlung etwa der deutschen und der italienischen Leibeigenschaft in die mildere Hörigkeit, Zustände auf, die das Ergebniß bäuerlichen Niederganges, sei es in älteren Zeiten, sei es im frühen Mittelalter selbst, sind. Hier aber regt sich schon vor 1100 eine Aufwärtsbewegung, die sich wie der erste Vorläufer einer größeren ausnimmt, die später, freilich zu sehr verschiedenen Zeitpunkten, die ganze Völkergruppe ergreifen sollte. Denn man begann damals nicht nur Leib-

eigene zu Hörigen zu machen, sondern auch Hörige in freie Feldpächter umzuwandeln.

Vergleicht man die beiden Stufenfolgen die sich für die Adel- und Bauernstände der einzelnen Ländern des germanischen Europa ergeben, so fällt am Fußpunkt beider im skandinavischen Norden zwar auf, daß dort der Zustand der Bauern bedingt ist durch das Nichtvorhandensein des Adels, im übrigen aber wird sich nicht nachweisen lassen, daß den einzelnen Graden der Adelsentwicklung solche des Bauernrechts entsprechen. Bei allen anderen Völkern ist die bäuerliche Freiheit mehr oder minder eingeschränkt, weil ein Adel diese Rechtsverminderungen herbei geführt hat. Aber ob fürstenähnlicher Hochadel oder standesmäßig geschlossene Ritterschaften die herrschende Klasse bilden, scheint auf das Maß des Bauerndrucks keinen Einfluß gehabt zu haben.

Die einzige Erscheinung aber, die aus dem Rahmen des Gesammtbildes herausfällt, insofern sie nicht eine Niedergangs-, sondern eine Aufwärtsbewegung des Bauernstandes darstellt, ist offenbar nicht aus irgend welcher Einwirkung adlicher Verhältnisse zu erklären, sondern leitet zu derjenigen Neuerung in der Klassenentwicklung dieses Zeitalters hinüber, die freilich von geringem Umfang, doch am stärksten auf die Zukunft weist: auf die Entstehung des Bürgerthums. Es kann kein Zufall sein, daß jene beginnende Bauernentfesselung sich in Flandern abspielte, d. h. in dem Lande, das die Keime eines besonders kräftigen Bürgerthums, des kräftigsten in ganz Europa nordwärts der Alpen, in sich barg und einige von ihnen auch schon hoffnungsvoll emporsprießen sah. —

Was für diese vordersten Vorläufer der bürgerlichen Bewegung gilt, ist allerdings von ihrer Gesammtheit mit noch viel größerem Nachdruck auszusagen: in die Zeit vor 1150 fallen wohl die ersten Ansätze und Anläufe zur Konstituierung des Bürgerthums als eines neuen Standes, aber zu dieser selbst ist es im Grunde nirgends gekommen. Da auch dieser klassengeschichtliche Vorgang mit allen anderen,

mit der Entwicklung des Bauernthums, wie der des Adels in innigstem Zusammenhang steht, so ergeben sich gewisse Wechselbeziehungen mit beiden. Das Bürgerthum, das mit dem Wachsthum von Handel und Gewerbe emporkam, das seine Entstehung einem Fortschritt der wirthschaftlichen Arbeitstheilung verdankte, konnte auch als Klasse nur auf dem Wege der Abspaltung entstehen, es mußte aus dem Bauernthum hervorgehen. Und da es von vornherein in Gegensatz zu dem bisher allein bevorrechteten Stande, dem Adel, gerieth, so hat es auch die ersten Schritte auf seiner Bahn sehr häufig im Kampf mit diesem zurücklegen müssen.

Am meisten kam doch das Verhältniß zu dem Mutterstand, zum Bauernthum, in Betracht und so ist von vornherein erklärt, daß in den Ländern, in denen der Bauer noch die oberste, die bestberechtigte Klasse ausmachte, das Städtewesen sich in dieser frühen Zeit noch am wenigsten geregt hat. In Schweden finden sich von ihm noch gar keine, in Norwegen erst sehr geringe Spuren: nur in Dänemark regt sich das Bürgerthum ein wenig stärker, doch auch mehr in der Keimform der Gilde, als in der der Gemeinde. Aber auch in Deutschland fällt doch nur ein sehr geringer Abschnitt der später so reichen Entwicklung des Städtewesens in die Zeit vor 1150. Allerdings reichen die Wurzeln des Zunft- und Gildewesens tief ins frühe Mittelalter zurück und die Städte römischer Gründung haben schon damals wieder zu blühen angefangen. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts haben auch schon die Städtegründungen begonnen, während man sich mit der Anlegung von Märkten begnügte. Aber bis auf einige Vorläufer mag es vor 1150 zu einer Ausbildung der eigentlichen Stadtverfassung noch nicht gekommen sein. Eine Loslösung der Städte von ihren in der Mehrzahl zum geistlichen, selten zum weltlichen Hochadel gehörenden Oberherren fand jedenfalls noch nirgends statt.

Die französischen Städte standen ursprünglich sogar

noch weit hinter den deutschen zurück: obwohl hier die römischen Gründungen weit zahlreicher waren als in Deutschland, hatte die Agrarisirung der städtischen Kultur, die die Germanen in alle von ihnen eroberten Länder getragen hatten, das bürgerliche Leben in den überkommenen Plätzen fast völlig erstickt, und nur an einigen bevorzugten Stellen, wie namentlich in Paris, regt sich schon vor 1100 das Zunftwesen. Eben in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts änderte sich das Verhältniß: damals setzte im Nordosten Frankreichs die von Anfang an politische Bewegung der Kommune ein, die auf die Erlangung besseren Rechtes und einiger Selbständigkeit, kurz auf Loslösung des entstehenden Bürgerthums aus der Knechtschaft des Bauernstandes abzielte. Bis 1150 kamen die aufstrebenden Gemeinden noch keineswegs zum Ziel, ja noch kaum zur ersten Staffel ihres Vorwärtsdringens, aber immerhin hatten die ersten Kämpfe mit dem Hochadel, der sich die Bewegung für revolutionär erklärte und sich ihr sehr hartnäckig widersetzte, bereits stattgefunden und das nordostfranzösische Bürgerthum hatte das deutsche zum mindesten durch das Vorwärtsdringen seines politischen Ehrgeizes überflügelt. Aber auch im Süden setzten schon die Anfänge einer ähnlichen Bewegung ein.

Die spanischen und englischen Städte kommen, was die Ausbildung einer selbständigen Verfassung angeht, noch kaum in Betracht. Auf der iberischen Halbinsel war selbst die am meisten entwickelte Stadt, das schon damals handelsmächtige Barcelona, noch unter der Herrschaft der Grafen, und in London hat sich wohl schon das Zunftwesen lebhaft geregt, aber zu irgend welcher Selbstverwaltung war man auch hier noch nicht gediehen.

Allen anderen Städteentwicklungen weit überlegen erweist sich die italienische. Sei es, daß die hier freilich stärksten römischen Ueberlieferungen, allem auch dort bewährten Städtehaß der germanischen Eroberer zum Trotz, den Boden für

die neuen Bildungen besser bereitet haben als anderwärts, sei es, daß der bei weitem lebhafteste Handel Europas, dessen das Land sich rühmen konnte, den entscheidenden Anstoß gegeben hat, das italienische Bürgerthum ist früher gereift als irgend eines im Norden. Schon die Vorstufen genossenschaftlichen Zusammenschlusses sind wesentlich eher erklommen worden: theils spätkaiserlichen, theils germanischen Ursprungs sind Vereinigungen der Handwerker und Kaufleute in den verschiedensten Formen zu stande gekommen und haben um Jahrhunderte vor den nordischen Einungen dieser Art sich zu reicher Blüthe entfaltet. Noch wesentlicher aber ist das Emporkommen einer städtischen Selbständigkeit, das, lange vor der französischen Bewegung einsetzend, aller späteren Entwicklung des europäischen Bürgerthums Art und Ziele vorweggenommen hat. Die byzantinischen Hafenplätze Venedig und Amalfi haben die Vorhut gehabt, aber sieht man selbst von ihren als besonders begünstigten Ausnahmeerscheinungen ab, so findet sich doch, daß unter den oberitalischen Städten manche schon im zehnten, eine gar schon im neunten Jahrhundert Gepränkel mit ihren Stadtherren gehabt haben, daß noch vor dem Jahr 1000 Cremona zeitweise eine wirklich städtische Unabhängigkeit gegen seinen Bischof durchsetzte und daß im Laufe des elften Jahrhunderts diese Bewegung im Norden des Landes allgemein wurde. Konsulat und Kommune, d. h. Raths- und Gemeindeverfassung, sind in Mailand zu Beginn des zwölften Jahrhunderts schon in starkem, wenn auch noch häufig unterbrochenem Aufschwung begriffen, während freilich Mittel- und Unteritalien noch weit zurückbleiben.

Doch auch in dieser Reihe nimmt ein nördlicheres Land eine fast noch höhere Stelle ein, eben die Niederlande, insbesondere die kleine Grafschaft Flandern, in der sich die erste Bauernbefreiung in Europa vollzogen hat. Nicht zwar, was die Menge des Erreichten, noch auch, was die Frühheit des Emporkommens angeht, steht sein Bürgerthum obenan,

in beiden Hinsichten wird es von Oberitalien um vieles übertroffen; aber vielleicht hat sein Vorwärtsdringen noch größere Heftigkeit und noch ursprünglichere Kraft bewiesen. Cambrai im Hennegau hat schon 1077 seine Kommune hervorgebracht und sich in blutiger Empörung gegen seinen bischöflichen Stadtherrn erhoben, viel später zwar als manche oberitalische Gemeinde, früher aber als irgend eine französische. Die flandrischen Städte aber sind schon 1127 zu so selbständiger Kraft gediehen, daß sie ganz unabhängig in die Politik der Grafschaft einzugreifen vermochten. Auch hier — es ist schon damals neben Oberitalien das zweite Städteland Europas — war der wirthschaftliche Antrieb sehr groß, Handel und Gewerbe blühten reicher als irgendwo sonst im Norden der Alpen. Aber jener anderen Wurzel bürgerlicher Kraft, aus der die oberitalische Entwicklung so viel Nahrung zog, haben die Niederlande von Anbeginn entbehrt: die römische Ueberlieferung. Und deswegen wird man der eigenen Stärke ihres Bürgerthums einen so hohen Rang anweisen müssen, und dessen spätere Geschichte straft eine solche Behauptung auch durchaus nicht Lügen.

Wieder ist es eine stufenreiche Leiter, als die sich der zu Ende dieses Zeitalters erreichte Zustand der neuen Klasse darstellt. Von völliger Bedeutungslosigkeit oder ganz schüchternen Anfängen in den skandinavischen Ländern führt sie über noch sehr unentwickelte Anfänge in England und Spanien zu etwas mannigfaltigeren Bildungen in Deutschland, dann zu den ersten Regungen politischer Selbständigkeit im Nordosten und äußersten Süden Frankreichs und schließlich zu mächtigerem Ringen um die Unabhängigkeit in Oberitalien, zu meist friedlichem und noch minder erfolgreichem, aber besonders kräftigem Aufblühen in den westlichen Niederlanden.

Vergleicht man sie mit den anderen, die zuvor aufgestellt wurden, so ergiebt sich, daß die Zahl der Berührungspunkte nicht allzu groß ist. Ob das Bauernthum in einem

Lande ſtark oder gedrückt iſt, erweiſt ſich nur in einem extremen Falle als einflußreich: in den Ländern der vollkommenen Bauernfreiheit, in Skandinavien, und auch da mag die Beziehung eher auf eine gemeinſame Wurzel, die noch ganz rohe Volkswirthſchaft, zurückzuführen, als eine unmittelbare ſein. Aehnlich ſelten ſind die Zuſammenhänge mit dem Adelszuſtand der einzelnen Länder: doch mag immerhin die Thatſache einſchneidend ſein, daß Italien einen ſo wenig entwickelten weltlichen Hochadel beſaß. Man wird nicht fehlgehen, wenn man in dieſem Umſtand eine, wenn auch gewiß nicht die wichtigſte, der Urſachen ſieht, die hier ein ſo ſtarkes Bürgerthum haben aufkommen laſſen.

Vielleicht auch deswegen, weil die Einflüſſe, die von anderen klaſſengeſchichtlichen Vorgängen auf dieſe Entwicklung wirkten, nicht allzu beträchtlich waren, iſt das Geſammtbild um ſo einheitlicher. Faſt überall läßt ſich die Vorſtufe ganz unpolitiſcher Vereinigungen, Gilden, Zünfte und ſo fort, nachweiſen; faſt überall, wo es überhaupt zu eigener Verfaſſung kommt, und dafür ſind vor 1150 allein franzöſiſche, oberitaliſche und niederländiſche Städte in Betracht zu ziehen, überwiegen patriziſch-ariſtokratiſche Einrichtungen; überall iſt die wirthſchaftliche Unterlage für die Vereinigung in Gemeinden entſcheidend. In allen dieſen Punkten ſtellen ſich die Abweichungen als weſentlich durch die Verſchiedenheit der Entwicklungsſtufe bedingt dar. Wirkliche Unterſchiede ergeben ſich nur in dem Verhältniß des aufſtrebenden Standes zum Adel: die nordoſtfranzöſiſchen Städte, wie etwa auch das niederländiſche Cambrai, ſind in hellem Kampf gegen ihre dem Hochadel angehörenden Stadtherren, und ſicherlich nicht im Bunde mit Mitgliedern des niederen Adels emporgekommen. Auf die oberitaliſchen trifft zwar die erſtere Beobachtung ebenfalls meiſt, die letztere dagegen nur ſelten zu. Die ſüdfranzöſiſchen endlich ſind in gutem Einvernehmen mit hohem wie niederem Adel aufgeſtiegen. Die flandriſchen Städte haben ſo wenig wie die ſpaniſchen oder engliſchen

mit ihren Stadtherren Streit gehabt, sind aber wohl ohne alle Beihülfe ritterlicher Bundesgenossen zur Blüthe gediehen, was wieder von den heranwachsenden Städten Spaniens und Englands schwerlich angenommen werden darf.

Im groben und ganzen gesehen aber haben sich diese Verschiedenheiten damals noch nicht stark ausgeprägt. Die städtische Entwicklung steckte noch zu sehr in den Anfängen, als daß sie sich schon allzu deutlich hätten geltend machen können.

III. Klassen- und wirthschaftsgeschichtliche Zusammenhänge.

Es giebt bestimmte, ganz allgemeine Ursachenverflechtungen, zu denen jede auch noch so besondere Geschichtsschilderung Stellung zu nehmen gezwungen ist. Zu ihnen gehört die Frage, ob das Leben der Völker in seinen Wurzeln durch die wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt sei. Eine klassengeschichtliche Untersuchung wird näher als jede andere, die historischer Wissenschaft obliegt, zu diesem Streitpunkt hinführen. Das Problem zu lösen, wird keine auf ein einzelnes Zeitalter beschränkte Darstellung unternehmen können. Ebenso wenig wird sie sich freilich durch die bisherigen Entscheidungen beeinflussen lassen dürfen: sie sind alle, wie mich dünkt, viel zu sehr auf theoretische Erwägungen und programmatische Behauptungen gestellt, als daß man sich ihnen unterwerfen müßte. Keine der entgegengesetzten Auffassungen erweckt in ihrer Schärfe und Einseitigkeit Vertrauen: die alte diesen Zusammenhängen grundsätzlich abgekehrte und sie völlig vernachlässigende Anschauung ebenso wie die neue, die nicht ohne das große Verdienst einer bedeutenden Anregung doch unendlich viel öfter ungestützte Annahmen, als erfahrungsmäßige Beweise ins Feld geführt hat. Die grundsätzlich wirthschaftsgeschichtliche Erklärung aller Vorgänge wird durch jene früheren Meinungen natürlich nie überwunden werden, dazu sind diese viel zu

schwach und veraltet; eine andere Frage ist, ob sich nicht auch von weiteren Seiten her Einwände gegen sie erheben lassen. Man wird am besten thun, zu versuchen, die Aufgaben, die ein einzelner Zeitraum stellt, ohne Vorurtheil gegen die neue Betrachtungsweise, aber auch nicht in ihrem Dienst und Bann zu erledigen.

Eine der hier beschriebenen großen Wandlungen der Klassengeschichte ist unzweifelhaft rein wirthschaftlichen Ursprungs: die Entstehung des Bürgerthums, sie kann nur als Erzeugniß des stark vordringenden Erwerbstriebes angesehen werden. Der alte Zustand einer fast völlig auf sich beschränkten Hauswirthschaft war zu einem Theil schon durch das Frohnhofsystem des ausgehenden germanischen Alterthums überwunden worden. Aber der damals ebenfalls selbständig betriebene Handel, mehr noch das sich loslösende Handwerk führten zu neuer Steigerung der Arbeitstheilung. Und man wird sagen dürfen, daß die Städte aus Märkten und Handwerkeransiedlungen entstanden sind. Die Abstufungen der Städte-Entwicklung in den einzelnen Ländern sind im Wesentlichen auf die entsprechenden Abstufungen der Gewerbe- und namentlich der Handelsentwicklung zurückzuführen.

Ganz anders liegt die Frage doch bei den beiden anderen Reihen der Klassengeschichte dieses Zeitalters. Unzweifelhaft kommen auch hier wirthschaftliche Verursachungen durchaus in Betracht: wo das Bauernthum noch als Gesammtstand des Volks aufrecht steht wie in den skandinavischen Landen, hängt auch diese Thatsache mit der wirthschaftlichen Unentwickeltheit des Landes, mit seinem noch fast ganz hauswirthschaftlichen Zustande zusammen. Andererseits mag man auch Entstehung und Ausbreitung des Adels zu einem gewissen Bruchtheil auf wirthschaftliche Triebe, auf ein Mehrbesitzenwollen der starken Einzelnen zurückführen. Selbst die besondere Art des Besitzes, durch dessen Anhäufung sich der Adel die feste wirthschaftliche Grundlage für die Vorzugsstellung seines Standes gewann, ist durch den damaligen

Zustand der Volkswirthschaft bedingt. Denn wollte der Staat — was, wenn nicht zur Entstehung, so doch zur Ausbreitung des Herrenstandes außerordentlich viel beigetragen hat — die von Einzelnen geleisteten besonderen Kriegsdienste nun auch besonders entlohnen, so war er auf die Hingabe von Grund und Boden hingewiesen. Den besaß er in ungeheuren Mengen, während ihm leicht verwerthbare andere Mittel, vornehmlich Geld, nur in ganz unzureichendem Maße zur Verfügung standen. Ganz ähnlich war das Verhältniß zur Kirche: wie dem Adel gegenüber der Grundbesitz als kapitalisierter Sold dienen sollte, so für die Geistlichen als kapitalisiertes Gehalt. Und daß man in der That so dachte, läßt die freilich schon in das germanische Alterthum fallende Entstehung des Benefizial- und Lehnswesens sehr deutlich erkennen: daß man Benefizien und später Lehen zuerst auf eine Anzahl von Jahren, dann immerhin nur auf Lebenszeit vergab, ist dafür schlechthin beweisend. Der hohen Geistlichkeit gegenüber aber war schon durch ihre Ehelosigkeit dieser Gehaltscharakter gewahrt: hier war die Kirche die Empfängerin, damit sie ihre Bediensteten besolde.

Aber wird man über diese immerhin beschränkten Verursachungen hinaus, das wichtigste Ergebniß der Klassengeschichte dieses Zeitalters, die Ausbreitung und Befestigung des Adels und den Niedergang des Bauernthums auf wirthschaftliche Gründe zurückführen dürfen? Ich denke nicht. Der Adel ist überall in Europa im Wesentlichen als Berufs-, als Kriegerstand emporgekommen, und wenngleich es sich auch bei diesem Vorgange um eine Arbeitstheilung handelte, so war es doch nicht eine wirthschaftliche Thätigkeit, die da gespalten wurde. *Nicht der Erwerbs-, sondern der Machttrieb war es, der hier wirksam gewesen ist.*

Natürlich hat der Drang zu herrschen und sich durch kraftvolles Handeln zu bethätigen, der den Adel aus der Masse des ursprünglich noch freien und gleichen Volks heraushob, sehr bald auch zu wirthschaftlichen Werkzeugen gegriffen,

aber sie galten ihm, und das ist wenigstens für jene Jahrhunderte noch entscheidend, nicht als Zweck, sondern nur als Mittel. Wie wenig man dem Hochadel, der seinen an sich großen Grundbesitz in diesem Zeitalter noch beträchtlich erweitert hat, wirthschaftliche Zwecke wird unterschieben können, ist für Deutschland bereits dargelegt worden, hat aber für alle anderen Länder, in denen er emporkam, ebenfalls Geltung: sein Streben war wesentlich politischer Natur, er strebte danach, ein Fürstenstand zu werden. Das Gleiche ist vom niederen Adel zu sagen, der in seiner Gesammtheit im Laufe dieses Zeitraums vielleicht noch mehr Grund und Boden für sich errungen hat: gewiß, seine Ziele waren niedriger gesteckt, und was bei einem Grafen sich als Versuch der Staatengründung darstellt, nimmt bei einem schlichten Dienstmannen oder Ritter leicht den Schein der Sucht nach Besitz, also eines rein wirthschaftlichen Vorhabens an. Und dennoch hat auch die Ritterschaft im übrigen germanischen Europa ganz ebenso von diesem Erwerb den denkbar wenigst wirthschaftlichen Gebrauch gemacht: zu Felde liegen, und wenn nicht für den Staat, dann für sich Fehde führen, das lag ihm am Herzen. Und eben deshalb hat er von Anfang an seine wirthschaftlichen Rechte nicht nur, sondern auch, wie wir Heutigen vom Standpunkt eines friedliebenden und arbeitsamen Zeitalters sagen, seine wirthschaftlichen Pflichten vernachlässigt. Er hat damals den größeren Theil der noch überwiegend agrarischen Volkswirthschaft an sich gebracht, aber er dachte nicht daran, sich um dieses Gut zu kümmern. Um so weniger aber wird man die Lust am Besitz als die maßgebende Triebfeder seines Handelns, auch da er sich diese Habe verschaffte, ansehen dürfen. Er wollte herrschen und kämpfen, nicht erwerben.

Zuletzt rührt die Beurtheilung des ganzen Vorgangs, des wichtigsten, von dem die Geschichte des Zeitalters zu erzählen weiß, an die innersten Fragen gesellschaftlicher Sittlichkeit. Niemanden wird einfallen dürfen, die Beweggründe des

Adels minder selbstsüchtig, als die irgend eines Kaufmannsstandes zu nennen: trotzdem ist diese Form des Ichtriebs eine andere, als die der Lust am Erwerbe. Einem geistig Schaffenden liegt nahe, den Unterschied durch ein drittes Seitenstück noch mehr zu beleuchten: auch dem Künstler, dem Forscher wird der Besitz nicht gleichgültig sein, ohne ihn könnte er seine letzten Zwecke gar nicht oder nur mit unzureichenden Werkzeugen verfolgen, auch er ist durchaus nicht selbstlos, denn er will im Schaffen genießen, wie jener mittelalterliche Edelmann im Herrschen und Kämpfen. Aber Beider Genußsucht ist nicht an das Haben, an den Besitz gebunden, sondern strebt über ihn hinaus zu einem anderen Ziel. Ob dieses weitere Ziel höher ist, als jenes nähere des Bürgers, des Kaufmanns und des Gewerbetreibenden, kann zunächst ganz dahin gestellt bleiben. Nur die Verschiedenheit sollte erwiesen werden.

So waren es denn damals wie immer und überall nicht eigentlich die Menschen, die von einander abwichen und zu einander in Gegensatz geriethen, sondern die Triebe ihres Herzens. Ein Ergebniß theilt freilich eine solche seelengeschichtliche Auffassung mit der klassen- wie der wirthschaftsgeschichtlichen: sie weist Spaltungen und Theilungen nach, wo bis dahin Einheiten geherrscht hatten. Nur wo die wirthschaftliche Anschauung von Arbeitstheilung, die soziale von Klassentheilung redet, da spricht sie von einer Theilung der Antriebe, der Fähigkeiten der menschlichen Seele. Und vielleicht liegt darin mehr Urtheil, mehr Verurtheilung als in jenen anderen Aussagen. Die Arbeitstheilung war, rein wirthschaftlich betrachtet, unzweifelhaft ein Fortschritt. Daß der germanische Bauernstand, der so schlimme Verluste an öffentlichen und persönlichen Rechten erlitt, wirthschaftlich damals noch wenig Einbuße erlitt, daß er in Deutschland, wie fast überall sonst, Kraft genug behielt, um im darauf folgenden Jahrhundert die gewaltigsten Kolonisierungen im In- und Ausland vorzunehmen, kommt dabei noch nicht

einmal in Betracht. Man wird bei einer solchen Meinung beharren müssen, auch wenn man schon die viel schlimmeren Schicksale des Bauernthums im späten Mittelalter und in der neueren Zeit ins Auge faßt: daß Staatsvertheidigung, Staatslenkung einerseits und Handel und Gewerbe andererseits vom Landbau abgetrennt und für sich betrieben wurden, ist die Voraussetzung für alle späteren Erfolge der wirthschaftlichen, zu einem Theil auch der geistigen Kultur.

Ob die Bildung und wachsend schroffe Abtrennung der Stände ein Glück war, mag vom allgemein menschlichen Standpunkt bejaht oder verneint werden, von dem der weiteren Entwicklung aus gesehen, war sie als eine Theilung der gesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben ebenso wohl eine Nothwendigkeit, wie jene andere. Sollten diese Völker überhaupt die Fähigkeiten des Herrschens und des Kämpfens steigern, so mußten sie ebenso einen Adel wie einzelne Staaten ausbilden. Was von der Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Adels auf späteren Entwicklungsstufen zu halten ist, bleibe vorläufig ganz unerörtert. Daß er damals geschaffen werden mußte, wird auch die sozial unbefangenste Forschung zugeben müssen. Der Untergang oder die fortgesetzte Zertrümmerung des alten herrlichen Gesammtstandes ebenbürtig freier Bauern macht einen tragischen Eindruck, wie das Herabsinken jeder Klasse, wie ihn das des Adels im neunzehnten Jahrhundert hinterläßt und wie ihn vielleicht auch noch einmal das Herabsteigen unseres Bürgerthums von seiner jetzigen Höhe erregen wird.

Uebler ist dem Geschichtsschreiber der menschlichen Seele zu Sinne. Gewiß, auch ihn versöhnt, soll er über den Vorgang ein Urtheil fällen, eine ganz ähnliche Erwägung: durch die Trennung der Herrschenden von den Dienenden wurde die Möglichkeit zur Entwicklung, Steigerung oder Verfeinerung von Fähigkeiten geschaffen, die sonst nicht hätten ausgebildet werden können. Geringeren Trost bietet der andere Gedanke, daß auch neue Tugenden des Dienens, der Treue und der Hin-

gabe doch dieser schmerzlichen Entscheidung das Leben verdankten. Aber wendet man den Blick nordwärts zu den stolzen Bauern Norwegens, so schießt doch die Frage auf: wäre das Schicksal unserer Völker wirklich so viel ärmer geworden, wenn neun Zehntel von ihnen nicht in Knechtschaft und Dumpfheit gestoßen worden wären, wenn man Herrschen und Dienen vereint gelassen hätte, wenn die Thätigkeiten und Fähigkeiten des Krieges und des Friedens der Staatsleitung und der Volkswirthschaft bei einem Stande, bei vollen Menschen geblieben wären? Was da durch den Sinn fährt, mag utopisch und phantastisch klingen; aber vielleicht birgt irgend eine Zukunft das im Schooße, was wir machtlos den entschwundenen Vergangenheiten anwünschen.

IV. Staatlich-soziale Wechselwirkungen.

Das rechte Pathos ihres Eindrucks erhalten klassengeschichtliche Vorgänge erst dann, wenn man sich ihre Einwirkungen auf den Staat vergegenwärtigt. Andererseits fehlt derlei Beobachtungen alle rechte Schranke und Grenze, wenn sie nicht bei jedem Schritte von der anderen Frage begleitet sind: wie viele von diesen sozialen Aenderungen und Neuerungen sind etwa ganz oder zu einem Theile durch Machtäußerungen des Staates hervorgerufen? Daß in dem Zeitraum vor 1150 die Entstehung der Städte und des Bürgerthums einen solchen Einfluß noch nicht ausgeübt haben kann, und daß andererseits auch nicht staatliche, sondern wirthschaftliche Antriebe sie hervorgebracht haben, ist leicht zu ermessen. Um so wichtiger aber erscheint auch in dieser Richtung die schon viel länger im Gang befindliche und in diesen zweieinhalb Jahrhunderten stetig ausgebreitete Umwälzung, die sich in dem Verhältniß zwischen Adel und Bauernstand vollzog.

Was zunächst die wichtigste von allen Verfassungs-

angelegenheiten, die Vertheilung der Gewalten, angeht, so erhebt sich sogleich die Frage, wie wirkte die Alternative Bauern- oder Adelsherrschaft auf das Königthum? Sie in aller Reinheit auch nur aufzustellen, ist bloß deshalb möglich, weil der skandinavische Norden, und er allein, den einen der beiden Fälle noch verwirklicht zeigt. Noch — denn auch in diesem Stück wird man in der Mannigfaltigkeit der Zustände bei den einzelnen Völkern eher an das Ergebniß verschieden beschleunigter, als verschieden gerichteter Entwicklungen denken müssen. Auch für die Verfassungsgeschichte ergiebt sich eine Stufenleiter, deren Staffelfolge begreiflicher Weise mit denen der klassengeschichtlichen häufig übereinstimmt. So vor allem in ihrem Fußpunkt, in den skandinavischen Staaten. Ganz im Rohen wird man sehr wohl von ihnen behaupten dürfen, daß sie die Keimform etwa der vormittelalterlichen Verfassung Deutschlands darstellten: ihr kraftvolles Königthum entsprach zu der Zeit, da es sein gewaltigstes Werk vollbrachte, da es den Zwergstaaten der Völker- und Hundertschaften ein Ende machte, durchaus dem fränkischen zur Zeit Chlodovechs und seiner Vorgänger.

Auch im Einzelnen mochte es mit diesem viel Aehnlichkeit haben. Jedenfalls bestand in beiden Fällen eine nach außen noch geringe Gewalt des Herrschers in einem durchaus adellosen Gesellschaftszustande. Und in beiden Fällen war auch das Königthum im Inneren durch sehr entwickelte Rechte des Volkes eingeschränkt. Das Umsichgreifen der Jarle und das der Hausmeier auf einer jedes Mal späteren Stufe gleichen sich fast noch auffälliger.

Was die skandinavischen Staaten allein angeht, so war ihnen allen gemeinsam, daß das gesammte freie Volk in Heeres-, Gerichts- und Gesetzgebungswesen den eigentlichen Träger der Staatsgewalt darstellte. Die allgemeine Wehrpflicht stellte das Volk den Königen wohl zur Verfügung, aber der Beschluß über Krieg und Frieden wurde in Dänemark und wohl auch in Schweden in seinen Versammlungen

gefaßt; nur in Norwegen stand es beim König. Die Volksversammlungen hatten ferner überall das Recht der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Das Beamtenthum, das in Schweden fast gar nicht, in Dänemark in den Anfängen und stark nur in Norwegen entwickelt war, konnte doch selbst da, wo es kräftig war, wie in Norwegen, dieses Verhältniß nicht ändern. Und daß die in zwei Stufen, in Hundertschaft und Landschaft geordneten Volksversammlungen, in Schweden und Norwegen gar nicht, in Dänemark nur sehr selten zu allgemeinen, zu Reichstagen zusammentraten, verstärkte die Macht von Königthum und Einheitsstaat durchaus nicht, nur daß freilich dieser Sondergeist der Bauernschaften ihnen, abgesehen von einem unruhigen Abschnitt der schwedischen Verfassungsgeschichte, niemals so gefährlich wurde, wie anderen Staaten der des Hochadels. Der hier bestehende Zustand stellte eine sehr gesunde Vermittlung zwischen Königs- und Volksmacht dar.

Dieser Verfassungsform, die in so vielen Stücken dem frühen Mittelalter der skandinavischen und dem frühen Alterthum der fränkischen Germanen gemeinsam ist, steht dann freilich in dem Zustand des Deutschlands der sächsischen und fränkischen Kaiser eine wesentlich höhere Entwicklungsstufe gegenüber — ganz natürlich: es trennt sie die Wegstrecke, die die Deutschen in dem dazwischen liegenden halben Jahrtausend zurückgelegt hatten. In mehr als einem Betracht war das deutsche Staatsrecht allerdings langsamer vorgeschritten, als das der anderen germanischen Länder südwärts der Schlei. Es nimmt sich dann merkwürdig jugendlich unreif und der skandinavischen Kindheit verwandt aus. So namentlich in Hinsicht auf die königliche Gewalt: daß die deutschen Herrscher noch wie in den nordischen Reichen gewählt wurden, und daß dieses Wahlrecht sich der Gewohnheit nach auf ein Geschlecht beschränkte, gehört dahin, ebenso, daß sie es niemals zu einer festen Residenz brachten, daß sie ganz wie die Könige Norwegens, Schwedens und selbst noch Dänemarks ihre Herr-

schaft im Wandern ausübten, bald hier, bald dort im Lande umherreitend, Streit schlichtend und Gericht abhaltend. Gewiß, noch im elften Jahrhundert mochte eine solche Regierungsweise zeitgemäß sein, aber daß kein deutsches Paris oder London entstand, ist dem Schicksal des deutschen Einheitsstaates doch verderblich gewesen. Und noch verhängnißvoller war vielleicht eine andere Aehnlichkeit mit den nordischen Zuständen, die eben auch nur eine weitere Zurückgebliebenheit bedeutete. Daß die skandinavischen Könige sich kein Gebiet aussonderten, das sie ihrer unmittelbaren Herrschaft unterwarfen, war ebenso selbstverständlich, wie daß noch etwa die Karolinger nicht auf solche Gedanken kamen — beiden gehorchte das ganze Land unbedingt. Aber ein Blick auf die viel schneller vorwärts schreitende Entwicklung des französischen Königthums zeigt, wie üble Früchte dem deutschen Staat dies zähe Festhalten an der Ueberlieferung getragen hat.

Denn freilich, und hier geräth man zugleich auf die Verflechtung der klassen- und der verfassungsgeschichtlichen Vorgänge, in Deutschland hatte sich ein neuer Sondergeist erhoben, der viel stärker als der ältere auch im Norden noch nicht ganz überwundene der Landschaften und Stämme, dem Königthum auch gefährlicher wurde: der des Hochadels. Hier und da taucht wohl auch im frühmittelalterlichen Deutschland jene ältere Form auf und erinnert dann schlagend an skandinavische Verhältnisse: so wird man, wenn zuerst die Sachsen, später die Franken und schließlich die Schwaben bei den Königswahlen eine Art Vorrecht heischten und je eine Zeit lang auch behaupteten, unwillkürlich zu Vergleichen mit der Vorzugsstellung der Drönter bei den norwegischen und der Uppsvear bei den schwedischen Königswahlen aufgefordert, und die Sonderwahlen der drei dänischen Landschaften stellen sich nur wie eine Steigerung desselben Grundsatzes dar. Aber ausschlaggebend waren diese Theilrechte nicht mehr, und selbst da, wo die neuere, die vom Hochadel vertretene Form des Sondergeistes sich in Gestalt der Herzogthümer zum Ver-

treter der alten gemacht hatte, ist das Königthum ihrer fast durchaus Meister geworden.

Aber im übrigen wuchs der Hochadel zum gefährlichsten Feind des Königthums und der Einheit heran, und für die hier zu erledigende Frage, ob es sich dabei um eine klassengeschichtliche Einwirkung auf den Staat oder um staatlichen Einfluß auf die Ständebildung gehandelt hat, wird allerdings die Antwort zunächst zwiespältig ausfallen müssen. Auf den ersten Blick scheint es, als sei dieser dem Fürstenthum zustrebende Hochadel ebenso sehr, wenn nicht mehr, durch den Staat und seine großen Lehnsämter herangezogen worden, als daß er sich durch eigene Kraft erhoben hätte. Und auch vom niederen Adel ist das Gleiche zu sagen: wie der bereits vorhandene, schon im germanischen Alterthum entstandene einst vor allem durch das Königthum als Kriegerstand geschaffen worden war, so auch der neue ministerialische, bei dessen Begründung nur gemäß seiner halbstaatlichen Stellung schon der Hochadel selbst mitgeholfen hat. Dennoch wäre es falsch, für diese Umwälzungen den Staat selbst verantwortlich zu machen. Denn es ist zu erwägen, daß das Lehnswesen seiner innersten Natur nach ja einen Treuverband, also ein Mittel, den entstehenden Adel an den Staatsdienst zu fesseln, nicht aber die Aufforderung zur Auflehnung darstellte, als die ihn schließlich der Adel ansah. Diese völlige Verkehrung der Einrichtung in ihr Gegentheil ist schließlich durchaus ein Erzeugniß des Standesgeistes, nicht des Staates, der ja durch den gesammten Vorgang den ärgsten Schaden litt.

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Und an der Geschichte fast aller einzelnen Zweige des Staatslebens läßt sich nachweisen, daß die Einwirkung der Klassenbildung auf die Verfassungsentwicklung überwog und nicht das umgekehrte Verhältniß statthatte. Die allgemeine Aristokratisierung aller öffentlichen Einrichtungen mochte sehr oft vom Staat ausgehen, aber jede dieser Veränderungen war nicht vom Staatsgedanken, sondern vom Standes-, vom Adelsgeist eingegeben,

der es sehr früh verstand, das Königthum selbst sich dienstbar zu machen. Die Veradlichung des Heerwesens hatte den Anfang gemacht, die des Beamtenthums folgte sehr bald. In Sachen der Verwaltungseinrichtung war schon die fränkische Zeit über das frühmittelalterliche Skandinavien fortgeschritten, aber alle die Werkzeuge, die sich damals das Königthum zur Beherrschung des Landes geschmiedet hatte, wurden ihm nun durch das Lehnswesen wieder aus den Händen gewunden. Und jedes Amt, das dem Königthum entfremdet war, bildete sofort ein Bollwerk für die der Staatseinheit so vollkommen feindliche Aufwärtsbewegung des Hochadels zum Fürstenstand. Selbst an der Stelle, die dieser ständischen Einwirkung immer hätte entzogen bleiben sollen, überwiegt sie lange Zeit: auch die den Herrscher unmittelbar umgebenden höchsten Beamten des Reichs sind lange Zeit hindurch Lehnsinhaber und es wird als großer Fortschritt angesehen, daß gegen Ende des Zeitraums diesem Zustand ein Ende gemacht wird. Aber noch sind diese Werkzeuge der Krone viel zu wenig ausgestaltet, als daß schon dadurch eine wesentliche Aenderung hätte herbeigeführt werden können.

Am deutlichsten prägte sich die Wandlung in der Entwicklung der staatlichen Volksrechte und des Gerichtswesens aus. Aus den Reichstagen verschwindet das Gesammtvolk, das ihnen im zehnten Jahrhundert nur noch als Beifall spendender Chor beigewohnt hatte, späterhin ganz; sie beschränken sich auf den Adel und auch über diesen hinweg beginnt der Hochadel seinen Einfluß als den allein Ausschlag gebenden geltend zu machen. Im Gerichtswesen aber schlagen den nicht herrschenden Ständen gerade die Ueberlieferungen aus der Zeit einer völlig demokratischen Rechtsprechung zum Unheil aus. Die Mitwirkung des Volkes selbst war ja schon im germanischen Alterthum aus dem Gerichtswesen ausgemerzt worden. Aber das Schöffengericht war immerhin nur insofern monarchisch geworden, als seine Beisitzer vom König und seinen Beamten ernannt wurden. Jetzt aber be-

mächtigte sich der Standesgeist auch dieser Einrichtung, und es kam der Grundsatz auf, daß jeder Beklagte nicht von Untergenossen, d. h. von Angehörigen eines niedrigeren Standes, abgeurtheilt werden dürfe.[1]) Damit aber war der König für das höchste, das Reichshofgericht, wie seine Beamten für die mittleren, die Landgerichte, in der Wahl der Beisitzer beschränkt und dem ständischen, d. h. dem adligen Einfluß auf die Rechtsprechung Thür und Thor geöffnet. In der untersten Instanz aber hatte der Adel noch leichteres Spiel, da er dort den Druck, den er in wirthschaftlichen Dingen auf die Bauern ausübte, nur auf die Gerichte auszudehnen brauchte: er schob nur seine Frohnhofsgerichte und die von ihm selbst in diese hinein ernannten Schöffen an die Stelle der von den Bauern erwählten Gerichte.

Vergegenwärtigt man sich die klassengeschichtliche Bedeutung der deutschen Verfassungsentwicklung, so kennt man auch die der übrigen germanischen Verfassungsgeschichten in den meisten ihrer entscheidenden Züge. Die öffentliche Ordnung der Staaten ist in hohem Grade gemeinsam, es ist nur nöthig, bestimmte bezeichnende Abweichungen hervorzuheben, nicht aber, die Aehnlichkeit immer von Neuem zu wiederholen. Am größten ist die Uebereinstimmung zwischen Frankreich und Deutschland, den Tochterstaaten des fränkischen Reichs. Namentlich die bezeichnendste Neuerung in den deutschen Verhältnissen das Emporwachsen des Hochadels zum Fürstenthum ist hier noch weiter vorgeschritten. Das Königthum hat zwar sein Erbrecht durchgesetzt und die Volksvertretung konnte hier kein Werkzeug in der Hand des Adels werden, da sie fast ganz erstorben ist. Aber im übrigen hat die Krone sich hier Heer und Gericht in hohem Maße und fast mit denselben Mitteln aus den Händen winden lassen wie in Deutschland. Der Königsboden war noch 1150 erbärmlich klein: aus wenig mehr als der nächsten Umgebung von Paris und Orleans bestehend, das übrige Frankreich im

1) Schröder, Rechtsgeschichte [3]S. 542 f.

Besitz einer kleinen Anzahl großer Lehnsträger. Eine Reaktion der Königsmacht, einsetzend vor allem in der Zentralverwaltung, war noch nicht über die ersten Anfänge hinausgediehen. Sie stellt zwar für die heutige rückblickende Betrachtung den hoffnungsvollen Keim einer späteren, gewaltig um sich greifenden Entwicklung dar; aber 1150 hätte sie auch der scharfsichtigste Beobachter noch nicht als so wichtig erkennen können: viele, freilich dann immer wieder fallen gelassene Erweiterungen der königlichen Gewalt in Deutschland hätten zu ihrer Zeit einen stärkeren Eindruck machen müssen.

Auch der italienische Staat, der mit dem deutschen so eng verschwestert war, stimmt in dieser Hinsicht fast überall mit ihm überein. Daß der Reichstag hier so wenig entwickelt war, fällt kaum ins Gewicht; der viel tiefer greifende Unterschied, daß dem Hochadel hier nur in Ausnahmefällen gelang, sich halbstaatlicher Unabhängigkeit ähnlich weit zu nähern wie in Deutschland und Frankreich, hat an dem Bild der Zeit fürs erste nicht allzu viel geändert. Die vollkommene Durchdringung aller öffentlichen Einrichtungen mit dem Geist des herrschenden Standes ist deshalb kaum auf engere Schranken gestoßen.

Das Gleiche aber gilt von den spanischen Theilstaaten und England, die unter sich und mit Italien gemeinsam haben, daß der Hochadel an der Zerstörung der Staatseinheit, von der ihm in Frankreich und Deutschland so viel gelungen war, gehindert wurde. Im Gegentheil, vielleicht waren hier Amts- und Gerichtswesen deshalb noch eindringlicher veradlicht als anderwärts.

Ueberschaut man das gesammt-europäische Bild, das sich darbietet, so ragen die adelslosen Staaten des skandinavischen Nordens wie Inseln aus dem brandenden Meere steigender Adelsherrschaft heraus. Aber auch sie bedroht die Fluth.

Für das gegenseitige Verhältniß von Klassen- und Verfassungsgeschichte in diesem Zeitalter ist entscheidend, daß

sehr oft allerdings Königthum und Staat diese Aristokratisierung ihrer Einrichtungen selbst durchführen. Aber es geschieht zu Anfang in einem durchaus unständischen Sinne, immer verfolgen diese Maßnahmen ganz andere Zwecke als die, denen sie später der Adel dienstbar macht: meist die entgegengesetzten. Später aber werden die Herrscher, bewußt oder unbewußt, selbst die Werkzeuge dieser Adelspolitik, und es ist schon ein Zeichen großer Kraft, wenn sie wie in Italien, in den spanischen Theilstaaten und England die fast völlige Zertheilung der Staatsgewalt durch den Hochadel hintertreiben. Das Königthum steht in Deutschland zwar noch gewaltig und prangend da, aber die Grundlagen seiner Macht sind im Innern des Staatsbaues schon halb zerstört, und in Frankreich ist ihm vielleicht noch weniger von dem Gewalten-Reichthum der Karolinger geblieben.

Jedenfalls aber reißt die soziale Strömung alle die einst so fest verankerten Staatsschiffe mit sich fort; gerade die größten folgen ihr am haltlosesten. Die Verfassungsgeschichte steht ganz unter dem Einfluß der Klassengeschichte, und der Adel, der außer im Norden die ursprüngliche Freiheit und Gleichheit der Volksgenossen und alle Bollwerke einer ursprünglichen Volksherrschaft längst zum wichtigsten Theil beseitigt hatte, vollendet dies Zerstörungswerk nicht nur, sondern gefährdet selbst das im germanischen Alterthum mühsam aufgerichtete Königthum und seine Staatseinheit. Zu beider Vertheidigung geschaffen, wird er, sobald er zu seinen Jahren gekommen ist, ihr ärgster Feind und sucht die überlieferte Verfassung und Gesellschaftsordnung umzustürzen, nicht ausgesprochen und nicht in geschlossenem Standesvorgehen, aber durch tausend einzelne Angriffe und fast noch wirksamer durch eine unermüdlich um sich greifende, Recht- und Volkswirthschaft umwandelnde Minierarbeit.

9. Das Jahrhundert des Uebergangs vom frühen zum späten Mittelalter. (1150 bis 1250.)

I. Das Emporwachsen des Bürgerthums, die ersten Bauernbefreiungen und die Erhaltung der Adelsmacht.

Die entscheidende klassengeschichtliche Thatsache des reichen Jahrhunderts, das um 1150 anbricht, ist die Entstehung des Bürgerthums. Die zarten Keime des voraufgehenden Zeitraums entfalten sich nun in reißend schnellem Wachsthum, und die Bürger, die noch eben für die Ständevertheilung kaum in Betracht gekommen waren, gewinnen den Platz dicht hinter dem Adel.

Stellt man zunächst den Erfolg und den Umfang fest, den die Bewegung im Verlauf dieses Jahrhunderts in den einzelnen Staaten erreichte, so ergiebt sich freilich auch da wieder eine Stufenleiter, für deren Staffelvertheilung das um 1150 angetretene Erbe, das Verhältniß zu dem herrschenden Stand und das zum Königthum und Einheitsstaat maßgebend sind. Im skandinavischen Norden, wo die Entstehung des Bürgerthums zum Theil wie in Schweden noch kaum einsetzt, theils wie in Norwegen und Dänemark langsame Fortschritte macht, waren auch die Vorbereitungen, die der voraufgehende Zeitraum hinterlassen hatte, geringfügig gewesen; dazu wirkten die alten Ursachen einer noch überwiegend agrarischen, im Handel der Fremdherrschaft unterliegenden Volkswirthschaft fort. In den Theilstaaten der iberischen Halbinsel mochten in manchem Betracht ähnliche Verhältnisse obwalten: nur daß dort vornehmlich der stete Kampf gegen einen äußeren Feind den Aufschwung des Städtewesens hindern mochte. Aber auch England gehört noch in diese

Gruppe: sein Bürgerthum, sei es, daß ihm durch den überstarken Adel im Volksboden die Nahrung entzogen, sei es, daß es durch den Handel der auswärtigen Kaufmannschaften niedergehalten wurde, hat nicht allzu bedeutende Fortschritte gemacht.

Wo dagegen schon vor 1150 gewisse Grundlagen geschaffen waren, wie in Deutschland, wo die bürgerliche Bewegung schon einen starken Anlauf genommen hatte, wie in Frankreich, und wo sie schon Beträchtliches erreicht hatte, wie in den Niederlanden und namentlich in Italien, da hat sie sich nunmehr aufs gewaltigste ausgedehnt. In Deutschland ist dies Jahrhundert die Zeit jugendlich-starken Wachsthums der Städte. Nicht nur, daß ihre Zahl sich noch stark vermehrte, es gewannen namentlich die schon bestehenden an Umfang, an wirthschaftlicher und politischer Bedeutung. Und dies geschah, obwohl der Hochadel, insbesondere der geistliche, sich sehr oft dem neuen Wesen leidenschaftlich widersetzte.

Die Vorwärtsbewegung des französischen Bürgerthums, gerichtet gegen denselben Feind, war vielleicht politisch noch heftiger und im übrigen, wie die mancher niederländischen Gemeinden, ähnlich erfolgreich. Die flandrischen Städte haben, da sie in der bevorzugten Lage waren, daß sie keinem adlichen Bischof, sondern ihrem Herrscher als Stadtherren gegenüberstanden, in Güte noch fast mehr erreicht. Der gewaltigste Erfolg aber wurde dem italienischen Bürgerthum, wenigstens in der nördlichen Hälfte des Landes, zu Theil: es gelang ihm, nicht nur den Hochadel, der es bis vor kurzem beherrscht hatte, abzuschütteln, sondern ihm selbst, wie der Ritterschaft, das Joch aufzulegen. Die mächtigsten ober- und mittelitalischen Städte haben damals den Weg von der Stadt zum Stadtstaat schon zum großen Theil zurückgelegt und den Adel, hohen wie niederen, in eine halbe oder ganze Abhängigkeit hinabgezwungen.

So verschieden aber dergestalt auch die Ausbreitung des Bürgerthums in den einzelnen Ländern war, so einheitlich

ist doch die Städtegeschichte des germanischen und germanisch-romanischen Europas in diesem Jahrhundert in Hinsicht auf die Verfassung der neuen Gemeinwesen und die wirthschaftlich-soziale Schichtung innerhalb der Klasse. Beides hängt begreiflicher Weise auf das engste mit einander zusammen und ist mit einem Worte zu kennzeichnen: dies Jahrhundert war das aristokratische Zeitalter des Bürgerthums, das Zeitalter unbedingt patrizischer Stadtverfassungen. Wohin man auch den Blick wenden mag: in die Städte Flanderns oder Unteritaliens, nach Spanien oder Oberdeutschland, nach England oder Frankreich, überall befindet sich ein Großbürgerthum, das sich sehr schnell als Stand im Stande festgesetzt und irgendwie, wenn auch nicht zu schroff, als solcher abgegrenzt hat, am Ruder. Nur von den nordischen Städten, auch denen Dänemarks, über die aus dieser Zeit, als ihrer frühesten Jugend, nur erst ganz spärliche Nachrichten vorliegen, wird man ein Gleiches noch nicht behaupten dürfen.

Für diese eine Grundthatsache hat die Verfassungsgeschichte der einzelnen Städte und Städtegruppen eine unendliche Mannigfaltigkeit von Ausdrucksformen gefunden. Sie im Besonderen zu vergleichen, würde eine reizvolle Aufgabe sein, die zu lösen indessen einer allgemeinen Darstellung des Zeitalters nicht wohl zugemuthet werden kann. Es kommt vor allem darauf an, die Gemeinsamkeiten und die umfassendsten Gruppierungen auch in diesen Stücken herauszuheben. Zunächst ist bezeichnend, daß alle die verschiedenen Gemeinschaften, zu denen sich Bürger vor der eigentlichen Begründung ihrer Stadtgemeinden zusammengeschlossen haben, so oft bei diesem Akte eine Art Helfer- — man möchte sagen eine Taufpathen- — Rolle gespielt haben: nur treten sie in verschiedenen Gestalten auf. Die Gilden beherrschen den Norden: in Skandinavien, in den Niederlanden, in England und wohl auch in Niederdeutschland sind sie unendlich oft der Krystallisationspunkt gewesen, um den herum sich die Gemeinde bildete. Zuweilen wachsen, wie in Flandern, die neuen Stadtbehörden

geradezu aus ihnen hervor. Die Kommunen des nordöstlichen Frankreichs tragen ein ganz anderes Gepräge: sie sind nicht, wie die Gilden, alt überlieferter, germanischer Herkunft, sondern recht eigentlich zu dem Zweck der Vorbereitung einer eigentlichen Stadtgemeinde gegründet, ganz neue Bildungen, doch vermuthlich nach italienischem Vorbilde geformt. In Italien selbst ist der Vorgang vielleicht öfters ein ähnlicher gewesen, zuweilen bietet eine Handelsgesellschaft, wie die Genueser Compagna, zuweilen Zünfte, wie in dem vornehmsten Falle, dem Roms, zuweilen die alte Bauerngemeinschaft der Vicinanzien, wie in Florenz, den Ausgangspunkt für die Entstehung der Gemeinde dar. Daneben aber haben ähnlich häufig auch rein politische Gebilde, namentlich ursprünglich ländliche Schöffengerichte, neu geschaffene Marktgerichte, die alten Dorfgemeinden selbst die Grundlage der neuen Körperschaften dargestellt.

Die städtischen Verfassungen lassen sich wenigstens ihren gröbsten Grundzügen nach am ehesten in ein einheitliches Bild fassen. Der überwiegenden, wenn auch bei weitem nicht ausnahmslosen Regel nach, schaffen sie drei verschiedene Schichten von Werkzeugen politischer Thätigkeit. Eine unterste, die Gesammtheit der Vollbürger, eine mittlere, eine Vertreter-Körperschaft, der Verwaltung und Gericht der Stadt übertragen sind, eine oberste, aus einzelnen oder wenigen Beamten bestehende, denen die Leitung und Führung des Gemeinwesens obliegt. Ob einzelne oder mehrere Beamte, ob Konsuln, Podestaten, Bürgermeister, Schultheißen, Maires, Mayors oder wie sonst geheißen, mit was immer für Befugnißgrenzen, sie haben die größte Aehnlichkeit mit einander, auch in dem einen entscheidenden Punkt, daß sie fast immer nur auf Zeit, am meisten wohl auf ein Jahr, ihr Amt bekleiden.

Ebenso gemeinsam ist der untersten Schicht, der Bürgerschaft oder einer großen gewählten Vertreterschaft, consiglio generale, wie man es in Italien so oft hieß, daß sie nicht allzu viel Rechte besitzt, daß sie sehr häufig von vornherein

zu einer Figurantenrolle bestimmt erscheint. Deshalb und weil die höchsten Beamten so häufig wechseln, liegt das Schwergewicht bei dem aristokratischen Element dieser Verfassungen, bei dem Rath, bei dem consiglio speciale, wie man in Deutschland und Italien, den Schöffen, wie man in Nord-Frankreich, den Niederlanden und ebenfalls in Deutschland, den Aldermannen, wie man in England und Dänemark sagte. Diese Körperschaft, nicht zu groß, um wirklich verwalten und richten zu können, wechselt zwar auch, aber sie geht aus eben jener Oberschicht der angeseheneren und reicheren Bürger hervor, die überall sich zusammenschließt. Und wo dieser Ring besonders eng ist, da kann man es sogar wagen, wie in jener Verfassung von Gent geschehen ist, der Bürgerschaft immer dieselben Schöffen, die sich nur in dreijährigem Wechsel ablösen, aufzudrängen.

Oft verschiebt sich das Bild, aber eher noch weiter nach der Seite des Großbürgerthums hin, wie in den südfranzösischen und italienischen Städten, wo auch noch die größte Körperschaft einen patrizischen Charakter trägt. Und niemand wird behaupten dürfen, daß dieses aristokratische Vorwiegen einer Oberschicht zunächst nicht sehr zweckmäßig gewesen ist. Allerdings ergeben sich sofort Klassenmißstände, wie namentlich in der Steuervertheilung, bei der das herrschende Patriziat von vornherein eine unwiderstehliche Neigung zeigt, sich wider das Gesetz zu bevorzugen. Aber allzu hoch können sie noch nicht gestiegen sein: denn nur in den am weitesten fortgeschrittenen Städten, den italienischen, breitet sich damals schon eine Umsturzbewegung der unteren Bürgerschaft, vertreten durch die in ihr wiederum stärkste Gruppe, die Handwerker, wie es denn auch zu schlimmer wirthschaftlicher Ausbeutung und wirklicher Proletarisirung nur in Ausnahmefällen kommt, so in den flandrischen Städten, deren Tuchgewerbe damals schon den Formen der Großindustrie zustrebte.

Die nächste Frage, die die Klassengeschichte dieses Zeitalters stellt, ist die, wie denn diese Neuerung auf die anderen

Stände wirkte, wie sie insbesondere von dem bisher allein herrschenden Adel ertragen wurde. Sie fällt zugleich mit der anderen, nach der Zusammensetzung der neuen städtischen Aristokratie, zusammen. Daß die Erhebung des Bürgerthums außerordentlich oft im schroffsten Gegensatz gegen den zunächst betheiligten Hochadel, oft in blutigem Kampfe mit ihm vor sich gegangen ist, wurde bereits hervorgehoben. Nicht minder wichtig aber ist der Umstand, daß auch der niedere Adel durch die Erhebung des neuen Standes in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zuerst hat er sicherlich auf der Gegenseite gestanden, vor allem im Dienst des Hochadels, der von den Bürgern angegriffenen Stadtherrn. Dann aber hat er sich doch nicht selten in die Reihen des neuen Standes gestellt und ist — das ist für die neuere Geschichte des Bürgerthums bedeutsam — dort wohl eben so oft ein Theil des hinter den Ringmauern herrschenden Stadtadels, des Großbürgerthums, geworden.

In welchem Umfang das geschehen ist, hat wiederum eine Stufenleiter von Verschiedenheiten in dem sonst so einheitlichen Gesammtbild der germanisch-europäischen Städtegeschichte hervorgebracht. Abgesehen von dem auch hier noch nicht in Betracht kommenden skandinavischen Norden, lassen sich drei Formen adlich-bürgerlicher Mischung unterscheiden. Einmal nämlich ist ein Zusatz von Rittern und Dienstmannen in den Reihen des Patriziats nachzuweisen, aber er ist nicht ausschlaggebend: das mag auf die deutschen und wohl auch auf die englischen Städte zutreffen. Anderwärts ist die Zuwanderung des Adels ganz erheblich und findet ihren Ausdruck in Zusammensetzung und Art des Großbürgerthums, wie in den italienischen, spanischen und südfranzösischen Städten, in welchen letzteren es sogar — wie auch in Mailand — zu verfassungsmäßig festgesetzter Betheiligung der Ritter an den Verwaltungskörperschaften der Stadt kommt. Eine dritte Gruppe endlich bilden die nordfranzösischen und vlämischen Städte, die in ganz schroffem Gegensatz zu allem Adel empor-

gekommen sind und von denen wenigstens die vlämischen, später sogar grundsätzlich alle innerhalb der Mauern befindlichen Edelleute in Güte entfernt haben.

Für die allgemeine Klassengeschichte in Betracht kommen eigentlich nur die beiden letzten Gattungen; die erste scheidet als neutral oder nur in einzelnen Fällen erheblich aus; im Verlauf der Entwicklung sind jedenfalls in Deutschland wie in England diese städtisch gewordenen Edelleute vom übrigen Großbürgerthum aufgesogen worden. Der Adelshaß der nordfranzösischen Kommunen und die stolze Ausschließung der Edelleute durch die vlämischen Gemeinden ist für die Eigenart dieser Städte-Entwicklungen ebenso bezeichnend, wie die völlige Durchsetzung des italienischen Hochbürgerthums mit dem Adel, den man in Ober- und Mittelitalien noch eben mit Gewalt niedergeworfen und zur Uebersiedlung hinter die Ringmauern gezwungen hatte. Auch Südfrankreich und Spanien nahmen an diesem Vorgang theil; den stärksten Einfluß hat er doch auf die italienischen Städte ausgeübt. Wohl waren hier die Bürger von Anfang an geneigt gewesen, einen höheren Stand innerhalb ihrer Klasse herauszuheben: die boni, die probi homines lassen sich von den frühesten Zeiten städtischer Geschichte von Unteritalien aufwärts bis an die Alpen und bis in die Provence hinein nachweisen. Aber der aristokratische Charakter dieses Standes im Stande muß sich ganz außerordentlich erhöht haben, als der Adel, der altangesessene oder neu zugewanderte, ihm allmählich beitrat. Und man wird schwerlich irre gehen, wenn man für das so frühe Herankeimen einer Umsturzbewegung des niederen Bürgerthums, wie es sich in den am weitesten vorgeschrittenen Städten gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin vollzog, in diesem Umstand eine seiner wesentlichen Ursachen erblickt. Ja, das Verhältniß beider Stände im ganzen Lande wurde durch diese Vermischung nicht wenig beeinflußt: es war, als wäre dadurch der Sieg, den das Bürgerthum hier so unbedingt, wie nirgends sonst über den Adel, auch in seinem eigensten

Besitzstand, auf dem flachen Lande selbst, davongetragen hatte, wieder in etwas aufgehoben worden. Und noch anderes liegt nahe, anzunehmen: daß der Kriegerstand der Militi so frühzeitig in den Städten aufgetreten, und sich also auch gegen seine ländlichen Standesgenossen in den Dienst der bürgerlichen Sache gestellt hat, mag doch auch das Bürgerthum von vornherein angriffslustiger und kriegstüchtiger gemacht haben; ob es gleich sicher auch in diesem Stück den gelehrigsten Schüler abgegeben hat. Denn auch das adellose Bürgerthum Nordfrankreichs und Flanderns hat genug ruhmreiche Kriegsthaten aufzuweisen. —

Der italienische Vorgang wie der vlämische steht vereinzelt da: in diesen beiden Fällen wurde allerdings der Adel unmittelbar von dem Vordringen des neuen Standes betroffen und in seiner staatlichen Macht geschädigt. Aber er wurde von der großen sozialen Umwälzung doch auch mittelbar, d. h. nur in seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung angegriffen. Vor 1150 war es nur in einem Lande zu einer Aufwärtsbewegung des Bauernthums, zu einer Lösung oder doch Lockerung seiner Fesseln gekommen, aber daß es Flandern gewesen war, das Land des ursprünglichsten und unabhängigsten Bürgerthums, war kein Zufall und hat für das nun folgende Jahrhundert geradezu symptomatische Bedeutung. In einem Theil der germanischen Länder nämlich setzt nun langsam, langsam dieses selbe Werk der Erleichterung des Bauernstandes ein, und man wird es fast überall als mit dem Aufblühen des Bürgerthums zusammenhängend, ja als durch dieses verursacht nachweisen können.

Am frühesten und stärksten tritt die Neuerung in Flandern und anderen Theilen der Niederlande ein — wie selbstverständlich, da es sich ja hier nur um eine Fortsetzung schon begonnener Eingriffe handelt. Seit im Jahre 1152 alle Frohndienste verboten wurden, greift in Flandern die Bauernbefreiung weit über die bisher innegehaltenen Grenzen hinaus. Brabant folgt gegen Ende des neuen Zeitalters, gegen 1250,

und selbst die sonst nicht eben fortschrittlichen nördlichen Niederlande folgen zögernd nach. Um 1200 aber setzt eine ganz ähnliche Bewegung auch in Ober- und Mittelitalien ein und hat mit dem wachsenden Jahrhundert stetig an Kraft zugenommen. An Unterschieden fehlt es zwischen beiden Ländern nicht: in den Niederlanden sind es die Fürsten, die durch ihr Eingreifen die Neuerung fördern, auch die höhere Geistlichkeit betheiligt sich lebhaft, während in Italien die Bürger selbst mit der Herrschaft ihrer Städte auch ihren Landbesitz und die Grundsätze ihrer Rechtsauffassung vorbereitet haben. Trotzdem ist auch in Flandern und Brabant das Bürgerthum als der eigentliche Freiheitsbringer anzusehen: denn der sinkende Geldwerth hat auf die Wirthschaftsverhältnisse des flachen Landes ebenso stark eingewirkt wie der bürgerliche Freiheitssinn auf die Rechtsanschauungen der Fürsten.

Der Inhalt dessen, was für die Bauern erreicht wurde, ist in Flandern und Italien nicht allzu verschieden. Die vlämische Bauernbefreiung schaffte nicht nur die härteste Form bäuerlicher Abhängigkeit, die Leibeigenschaft, ab, sondern auch die Dienste und Naturalabgaben; sie setzte im Wesentlichen freie Erb- und Zeitpächter an die Stelle der alten Leibeigenen und Hörigen. In Ober- und Mittelitalien löste man ebenfalls die Schollenfesselung und setzte in der Regel freie Vertrags-, meist Zeitpachtverhältnisse, an die Stelle der alten Gebundenheit. Nur die Dienste blieben bestehen.

Allmählich erweiterte sich der Kreis der Bauernbefreiung über diese beiden Länder hinaus: Frankreich ist wenigstens gegen Ende des Zeitraums, unter der 1226 beginnenden Regierung Ludwigs IX., in ihn eingetreten, indem es die bestehende, so unendlich drückende Art der Bauernfesselung, das Recht der Serfs, in Hörigkeit, in das Recht der Vilains umzuwandeln begann. Doch freilich, allzu groß war der Fortschritt, den das französische Bauernthum damit machte, nicht. Der Vilain war zwar nicht mehr fast Sache und besitzlos, wie der Serf, aber er war auch nicht vollkommen frei. Doch

traten immerhin für das Wirthschaftsrecht des Bauern nicht geringe Verbesserungen ein: es wurden auch hier eine Anzahl von Pacht-, von Erbzins- und Zeitpachtverhältnissen begründet, an Stelle der alten, fast ganz in der Gnade des Herrn beruhenden Abgaben. Und offenbar mußte die Lösbarkeit der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Mann und Scholle auch die persönliche Loslösung des Mannes von der Scholle im Bedürfnißfalle erleichtern. Der Vermittler der Befreiung war auch hier, wie in den Niederlanden, vor allem der Landesherr, der König; aber ebenso unstreitig war auch in Frankreich die politische Emancipation und das wirthschaftliche Vorwärtskommen des Bürgerthums die eigentliche Ursache der Bewegung. Die Unabhängigkeitskämpfe der tapferen Kommunards waren ja schließlich zur Abschüttelung desselben Jochs unternommen, das auf den Bauern lastete: sie waren nur deshalb so heftig gewesen, weil man die Bürger ganz ebenso wie die freilich geduldigeren Bauern zu Serfs erniedrigt hatte. Wie hätten nun die Sieger, ihrer neuen Freiheit froh, nicht dahin wirken sollen, sie auch weiter zu verbreiten unter ihren ehemaligen Standesgenossen. Diese selbst waren freilich in der Jahrhunderte alten Knechtschaft viel zu dumpf und stumpf geworden, um selbst die Hand erheben zu können: sie waren oft noch nicht einmal im Stande, zu erkennen, was ihnen mit der Freiheit geboten wurde. Aber der Geist der Unabhängigkeit und der Achtung vor der Menschenwürde, der das Bürgerthum zu so raschen Erfolgen hatte gelangen lassen, beeinflußte die Krone und schließlich selbst die Seigneurs. Und wo deren guter Wille versagte, half das Vordringen der Geldwirthschaft, das von den Städten ausging und hier wie in Flandern auf Abschaffung des alten Naturalsystems auch auf dem flachen Lande drückte, um so kräftiger nach.

Im Großen und Ganzen ähnlich ist der Vorgang in England verlaufen. Auch hier führt, allerdings erst gegen Ende dieses Zeitraums, gegen 1250 also, namentlich die von

den Städten ausgehende Verbreitung der Geldwirthschaft zur Ablösung der Dienst- und Naturalabgabe und zu einer in ihrem Gefolge herschreitenden Lockerung des Hörigkeitsverhältnisses, zur Herstellung von freien Pachtverträgen.

Aber in England ist auch schon die Grenze, die der Bewegung gesteckt war, erreicht. Aus den Staaten der spanischen Halbinsel vernimmt man nichts, das dafür spräche, daß sie auch zu ihnen hinübergedrungen sei. Sie, wie große Theile Italiens, ganz Unteritalien mit Einschluß von Sizilien, und Piemont, verharren in Starrheit und vollkommener Aufrechterhaltung des alten Zustands. Ja in England selbst läßt sich für den Anfang dieses Uebergangs-Jahrhunderts sogar eine Veränderung in ganz entgegengesetzter Richtung, eine Verschlimmerung des Hörigenrechts feststellen.

Sie ist in England schnell genug überwunden worden, in Deutschland aber findet sich leider das umgekehrte Verhältniß. Es ist für einen deutschen Geschichtsschreiber keine angenehme Pflicht, aber es muß gesagt sein, daß den dunkelsten Flecken in der europäischen Agrargeschichte dieses Uebergangszeitalters die deutsche Entwicklung bildet. Denn während überall in den thatkräftig aufstrebenden germanischen Ländern das Bauernthum von dem schmählichen Druck, der es im eigentlich frühen Mittelalter darnieder beugt, befreit zu werden beginnt, während nur in einigen rückständigen Adelsländern, in Spanien, Unteritalien und Piemont, der alte Zustand bestehen bleibt, überwiegt in Deutschland zunächst die gleiche Stagnation, wie in jenen wenig rühmlichen Ausnahmefällen; im dreizehnten Jahrhundert aber, also zur selben Zeit, wo überall sich frisches Leben regt, lassen schon die ersten Vorzeichen erkennen, daß ein Theil des deutschen Adels sich anschickt, den Bauernstand in noch tiefere Knechtschaft zu stoßen!

Noch ist diese schlechthin rückschrittliche Bewegung durchaus nicht in vollem Gange, aber allerlei kleine Anfänge lassen sie schon als in Vorbereitung befindlich erkennen. Namentlich sind einzelne Vorgänge in dem gerade jetzt erst recht in

vollen Besitz genommenen Kolonialland jenseits der Elbe bezeichnend. Die märkischen Bauern sind, wie es scheint, schon von der Siedelung an wohl zu erblichem, nicht aber zu eigenthümlichem Recht angesetzt worden. Das würde noch nicht viel bedeuten: es würde sich nur um die Ausbreitung des schon bestehenden Hörigenrechts handeln. Schwerer fällt ins Gewicht, daß in Ostholstein mit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts Dienste auftauchen, die früher nicht bekannt waren. Und selbst im Mutterland zeigt das Reichsweisthum, das bald nach Abschluß dieses Zeitraums, im Jahre 1282, die ehemals freien Vogtleute zu Hörigen machte, wohin die Entwicklung strebte. Gewiß, bis 1250 ist noch nichts Wesentliches geschehen; aber der völlige Stillstand, besser das gänzliche Ausbleiben jeden Fortschritts war ein sehr übles Zeichen für die weitere Entwicklung.

Bedürfte es noch eines Beweises dafür, daß die sehr scharfe Feststellung der jeweils erreichten Entwicklungsstufen die elementarste Voraussetzung für jeden Vergleich der einzelnen Klassengeschichten bildet, so würde ihn ein Blick auf die damaligen bäuerlichen Zustände des skandinavischen Nordens liefern. Während sie zu der erstarrten Hörigkeit Deutschlands im schroffsten Gegensatz stehen, könnte man versucht sein, sie mit denen Flanderns oder Oberitaliens in einen gewissen Zusammenhang zu bringen. Dennoch wäre nichts verkehrter: denn während es sich in Norwegen, Schweden und Dänemark, deren Landbewohner allerdings in unveränderter Unabhängigkeit dastehen, um noch freie Bauern handelt, sind die Vlamen oder Toskaner schon wieder Freie! Jene beharren noch immer auf einer Stufe, von der diese schon im germanischen Alterthum herabgestoßen worden waren und zu denen sie nun wieder mühsam emporgehoben wurden. —

Vielleicht die mindesten Veränderungen hat in diesem Jahrhundert die Stellung des Adels selbst erfahren. Im Großen gesehen, hat er durchaus die alten Rechte behauptet,

sie meist noch vermehrt. Nur von einigen freilich überaus wichtigen Ausnahmen, sei es des Machtverlustes, sei es ungewöhnlichen Machtgewinnstes, muß die Rede sein.

Der Löwenantheil von aller über den Durchschnitt reichen Beute, die damals vom germanisch-europäischen Adel davongetragen worden ist, fiel dem deutschen Hochadel zu. Er und er allein hat in diesem Zeitalter durchgesetzt, wonach nicht nur er, sondern noch mancher andere Herrenstand seit langem strebte: eine halbstaatliche, eine fürstliche Selbständigkeit. Unter dem ersten und zweiten Friedrich ist der deutsche Hochadel ein Fürstenstand geworden. Gerade umgekehrt ist es dem französischen Hochadel ergangen; für ihn hat sich im Laufe dieses Jahrhunderts entschieden, daß er dies Ziel nimmermehr erreichen würde, daß er allmählich auch alles das verlieren würde, was er zuvor gewonnen hatte. Schließlich bezeichnet dieser Zeitabschnitt auch für den Herrenstand des dritten der einst führenden Völker Europas die Schicksalswende: der englische Adel, aus dem sich auch zuvor schon kein dem Fürstenstand zustrebender Hochadel ausgesondert hatte, schließt sich nun endgültig zu politisch-ständischer Einheit zusammen und gelangt in dieser seiner Gesammtheit dazu, staatliche Rechte zu erlangen, dem Königthum Gesetze vorzuschreiben und fast schon bis an das Ziel parlamentarischen Auftretens vorzudringen.

Die Entwicklung des Adels bei den spanischen Teilstaaten hat, wie schon zuvor, so auch jetzt mit der englischen viel gemein: die Geschlossenheit des Standes war ja hier zum Theil schon vor 1150 erreicht, zum Theil ist sie bald nachher eingetreten. In Unteritalien und Piemont blieben die Verhältnisse die alten: hier wie wohl überall im germanischen Europa ist der Besitz- und Machtzuwachs des geschlossenen hohen, wie des niederen Adels noch immer ein beträchtlicher gewesen. Im übrigen Italien freilich, wie hier und da wohl selbst schon in den Niederlanden, ward dieser Fortschritt durch das um sich greifende Bürgerthum nicht

nur aufgehalten, sondern geradezu in sein Gegentheil, in einen starken Rückgang verkehrt.

Eine völlige Ausnahmestellung nimmt nach wie vor der skandinavische Norden ein. Hier regen sich jetzt, erst jetzt, in Dänemark und Schweden die ersten Anfänge der Adelsbildung: höchst bezeichnender Weise in Formen, die durchaus an die ersten Keime des Adels bei den südlichen, d. h. bei allen anderen Germanenvölkern erinnern. Es ist ein Kriegerstand, genauer gesagt ein Reiterstand, der da emporkommt, ganz ähnlich wie bei den Franken — nur freilich zwei Zeitalter später. Auch das Lehnswesen findet, wenn gleich vielleicht eher dem Namen als dem vollen Inhalt nach, nun Eingang. Norwegen endlich hält allein den ältesten Zustand stolzer Bauernfreiheit und gänzliche Adelslosigkeit fest; ja, Versuche, die in entgegengesetztem Sinne eine Zeit lang erfolgreich gemacht wurden, werden nachträglich wieder vereitelt.

Alles in Allem gesehen bleibt der Adel auch jetzt noch der herrschende Stand im germanischen Europa, mit den einzigen Ausnahmen von Ober- und Mittelitalien, wo ihm schon das Bürgerthum Abbruch thut, und von Norwegen, wo ihn noch das Bauernthum abwehrt. Ueberall sonst macht er, vom rein klassengeschichtlichen Standpunkt betrachtet, noch weiter Fortschritte, oder findet gar, wie in Dänemark und Schweden, die Kraft, sich zuerst als Stand zur Geltung zu bringen. Selbst wo ihm Schranken gesetzt werden, wie in Frankreich, da betrifft die Hemmung nur seine äußersten Spitzen, da schreitet der Gesammtstand an wirthschaftlichem Besitz und Klassenmacht noch rüstig vorwärts. Und er steht vollends in Blüthe, wo diese Spitzen ihr höchstes Ziel erreichen, wie in Deutschland, oder wo der Adel sich zur Körperschaft zusammenschließt, wie in England und den spanischen Theilstaaten.

Und dennoch ist die Gesammtlage der Klassenschichtung dem Adel nicht mehr so unbedingt günstig wie im vorausgehenden Zeitraum. Daß der neue Stand des Bürgerthums

so außerordentlich schnell an wirthschaftlicher, aber auch an Klassenmacht zunahm, bedeutete schon an sich für den bisher unangefochtenen Herrenstand ein lucrum cessans, das heißt, nach den unerbittlichen Gesetzen sozialer Statik, eine unvortheilhafte Verschiebung der bisherigen Gewichtsvertheilung und bei jedem Kräftezuwachs einer anderen Schicht für die herrschende Klasse einen Positionsverlust. Aber es fehlte auch nicht an unmittelbaren Schädigungen. Daß die vlämischen Bürger den Edelleuten die Thüre wiesen, mochte noch als ein unbedeutendes Vorpostengefecht angesehen werden, daß aber in Ober- und Mittelitalien das Bürgerthum den Adel nicht nur niederwarf, sondern ihn als Stand fast geradezu auslöschte und ihn politisch unterwarf, kam bereits einer großen verlorenen Schlacht gleich. Und wie viel kleinere Niederlagen hatte nicht der Hochadel sonst auf dem fast über das ganze germanische Europa ausgedehnten Kriegsschauplatz dieses Klassenkampfes erlitten: die meisten deutschen und nordostfranzösischen Städte, die überhaupt sich erhoben hatten, hatten ihre neuen Rechte ihm, sei es mit Gewalt, sei es in friedlichem Streit, abgerungen.

Schließlich bedeutete auch die Auflockerung der Fesseln, in die der Bauernstand bisher geschlagen war und die im Wesentlichen eine Folgeerscheinung jener größeren Umwälzung war, zum mindesten eine moralische Niederlage des Adels. Mochte er in Wahrheit auch zumeist nur wirthschaftlichen Vortheil davon haben, daß Leibeigene in Hörige, daß Hörige in freie Zeit- und Erbpächter verwandelt wurden, gerade von dem für ihn allein maßgebenden Macht- und Herrenstandpunkt aus gesehen, handelte es sich hier um einen Verlust, wenn nicht an Geld und Gut, so doch an Gebieter-Rechten. Es ist kein Zufall, daß in Deutschland, das sich mehr und mehr zu dem Lande der blühendsten Adelsherrschaft ausbildete, zwar nicht das Aufkommen des Bürgerthums, wohl aber die Befreiung des Bauernstandes hintangehalten werden konnte.

Doch freilich das Uebergewicht des Adels war ein so ungeheures, seine neuen Machtgewinnste nach anderer Seite hin so groß, daß am letzten Ende doch keine allzu große Verschiebung der Kräftevertheilung eintrat. —

Ueber die thatsächlichen und besonderen Ergebnisse der Klassengeschichte dieses Zeitraums schweift doch der Blick hinaus und sucht das gemeinsame Gepräge aller dieser Vorgänge zu entdecken. Ist man mit einem Worte zufrieden, so ist es bald gefunden: es ist der Klassenkampf, der in diesem Jahrhundert des Uebergangs zwischen frühem und spätem Mittelalter zum ersten Male eine Macht ist im Werden der germanisch-europäischen Geschichte. Nicht als ob er früher nicht dagewesen, noch auch als ob er nun sogleich die entscheidende Form des gesellschaftlich-staatlichen Lebens geworden wäre. Das Heraufkommen des Adels im germanischen Alterthum war nur möglich gewesen durch eine unübersehbare Menge von Rechtsbrüchen und Einzelkämpfen: er hat sich, wie noch jede Entstehung neuer Gewalten in Staat und Gesellschaft, im Wege des Umsturzes bestehender Rechte und Machtverhältnisse und in den Formen leisen oder lauten, waffenlosen oder blutigen Streites vollzogen.

Noch das verspätete Beispiel Skandinaviens, das in dieses Untergangsjahrhundert fällt, beweist, wie unsanft und rechtlos ein Adel sich emporzuarbeiten pflegt. Wenngleich also auch jene frühere Verschiebung in der Machtvertheilung zwischen den Volksschichten, jene erste Klassenbildung, revolutionären Ursprungs gewesen war, so scheint es doch nirgends zu Abwehrbewegungen größeren Umfangs gekommen zu sein. Der ganze Vorgang hat sich zu zersplittert und zu langsam vollzogen, ist auch wahrscheinlich viel zu wenig zum Bewußtsein selbst der Nächstbetheiligten gekommen, als daß wirklich umfangreiche Zusammenstöße hätten entstehen können.

Jetzt aber war alles anders. Der Adel, der nunmehr der angegriffene Theil war, stellte ja gerade den stärksten und bewußtesten Stand dieser Zeiten dar. Wie hätte er

nicht mit klarer Absichtlichkeit dem neu sich emporringenden Bürgerthum entgegentreten sollen. Natürlich das laute Echo der Oeffentlichkeit, an das wir unwillkürlich in Erinnerung an ganz moderne Klassenkämpfe bei dem Wort denken, fehlte in diesem so ganz verkehrsarmen Zeitalter noch gänzlich. Es fehlte auch die Zusammenfassung dieser Kämpfe auf dem breiten Theater der großen Staaten späterer Zeiten: der Streit zersplitterte sich vielmehr in eine große Anzahl einzelner örtlicher Fehden, die ohne Zusammenhang und zu ganz verschiedenen Zeiten losbrachen. Aber an Klassenbewußtsein und, wie es bei dem feindseligen Anlaß nicht anders sein konnte, an Klassenhaß hat es auf beiden Seiten nicht gefehlt. Wenn der italienische Bischof Rangerius giftig schreibt, daß nun Scham und Rechtlichkeit aus der Welt verschwinden, da das Volk sich die Großen unterwürfig machen wolle, wenn der französische Abt Guibert von Nogent die Kommune als einen neuen und sehr schlimmen Begriff bezeichnet — novum ac pessimum nomen — wenn sogar der englische Mönch Richard von Devizes die Kommune den Dünkel des Volkes und den Schrecken des Reiches nennt, so sind das ganz vereinzelte, aber trotzdem sehr beweiskräftige Belege für die Gesinnung, die in der mit dem Adel verbündeten und zum Theil selbst adlichen Geistlichkeit herrschen. Und man wird aus ihr ohne Weiteres auf die des weltlichen Adels schließen dürfen, der, nur minder schriftgewandt als der Klerus, nicht so leicht dazu kam, ihr litterarischen Ausdruck zu verleihen. Und den kräftigen Worten haben niemals die kräftigeren Thaten gefehlt: in Nordostfrankreich, in Deutschland und Italien haben oft genug Edelleute und Bürger gegeneinander das Schwert gezogen.

Nur an einer Stelle, und das ist sehr bemerkenswerth, ist es einmal zu einer bedeutenden Kundgebung ganz entgegengesetzter Gesinnungen gekommen: in England, da der Adel mit den Waffen in der Hand einem schlechten und schwachen Könige den ersten Freibrief der englischen Verfassungs-

geschichte abdrang und dabei nicht, wie jeder festländische Adel gethan haben würde, nur für sich, sondern ebenso auch für das Bürgerthum, ja auch für die freien Bauern sorgte. Wäre es möglich, einem alten und festgeprägten Worte eine ganz andere und neue Bedeutung unterzuschieben, man müßte dieses Verhalten national nennen — den Begriff einmal im Sinne des inneren und nicht, wie üblich, in dem des äußeren Staatslebens verstanden. Denn hier hat ein Stand Vortheile, die er nur für sich selbst hätte ausbeuten können, für alle freien Volksgenossen errungen.

Doch freilich das Beispiel steht ganz vereinzelt da: höchstens in einem der spanischen Theilstaaten hätte sich ähnliches ereignen können. Hat doch der spanische Adel als erster von allen Adelständen des germanischen Europa auch Vertreter der Städte, ja der Dorfgemeinden in den Versammlungen der Reichsstände neben sich geduldet.

So gewiß man von einem bewußten Klassengegensatz zwischen Adel und Bürgerthum in diesen hundert Jahren wird reden dürfen, so thöricht wäre es, wollte man das Gleiche von Adel und Bauernstand behaupten. Dieser war viel zu tief zu Boden gedrückt, um sich von sich aus regen zu können, geschweige denn, um zum Bewußtsein seiner selbst zu kommen. Er hatte kaum noch Kraft genug, die Wohlthaten, die ihm ohne sein Zuthun, oft selbst wider Willen, aufgedrängt wurden, auch nur entgegenzunehmen. Und es ist bezeichnend, daß es bis gegen 1270, abgesehen von einer unsicheren Nachricht für Aragon, nur in einem einzigen Falle zu einer Bauernerhebung gekommen ist: in Holland, wo die Empörung, wie selbstverständlich, bald niedergeschlagen wurde.

II. Staat und Gesellschaft.

Ueber die wirthschaftlichen Unterströmungen der klassengeschichtlichen Umwälzungen des Zeitabschnittes zu reden, ist überflüssig. Es sind die gleichen wie im eigentlich frühen

Mittelalter, nur daß sie jetzt viel mächtiger wirkten. Sie haben mit der entstehenden Geldwirthschaft nicht nur das Bürgerthum so weit vorwärts getragen, sondern auch die Besserung der bäuerlichen Rechtslage im Wesentlichen herbeigeführt. Aber selbstverständlich blieb auch jener andere rein gesellschafts- und persönlichkeitsgeschichtliche Faktor, der das Emporwachsen des Adels bedingt hatte, noch für sein Reifen ausschlaggebend, so oft sich auch der Machttrieb des Herrenstandes auf wirthschaftliche Objekte richten mochte.

In vielen Stücken bleibt auch das Verhältniß des Staats zu den alten und neuen Klassen dasselbe, aber hier verdient doch eine ganze Reihe von Neuerungen besonders angemerkt zu werden. Im Vordergrund stehen die Beziehungen zwischen dem Adel und dem Königthum. Der Staat spielte in ihnen bis dahin eine in hohem, wenn auch in verschiedenem Grade leitende Rolle. Schon zuvor waren Frankreich und Deutschland in diesem Sinne vor anderen Ländern benachtheiligt: jetzt aber spaltet sich die Entwicklung insofern, als der deutsche Staat noch tiefer sinkt, während der erstarkende französische auch in diesem — und gerade in diesem Punkte sich nunmehr widerstandsfähiger erweist. Allerdings ist der ganz außerordentliche Zuwachs an Kronland, den die Geschichte des französischen Königthums in diesen hundert Jahren, und damals zum ersten Male, zu verzeichnen hat, zum größeren Theil den Engländern abgenommen. Rechnet man aber die bis 1270 währende Regierung Ludwigs IX. ihnen in vollem Umfange zu, so ist der Erwerb an Vasallenland, der namentlich in Südfrankreich, in Languedoc, stattfand, jenem fast nahe gekommen. Aber für das Verhältniß zwischen Krone und Hochadel kam die gesammte, nicht nur die diesem selbst abgenommene Gebietsverstärkung in Betracht, und ebenso sehr die Kräftigung der sonstigen Machtmittel des Königthums. Kurz, obgleich 1270 noch etwa ein Drittel des Reiches in den Händen sehr selbständiger Großer, ein Viertel in denen des mächtigsten Lehnsmanns in Frankreich, des englischen

Königs, waren, so war doch vermuthlich schon damals entschieden, daß der französische Staat dem Schicksal des Zerfalls entgangen und wieder auf den Weg zur Einigung eingebogen war. Daß trotz aller äußeren Pracht der Stauferherrschaft in Deutschland die Entscheidung nach der entgegengesetzten Seite gefallen war, ist vollends unumstößlich: hier hatte der Adel über den Staat triumphirt. Die englische Adelsgeschichte dieses Zeitabschnittes steht wieder zu der deutschen in völligem Gegensatz: ohne doch das geringste mit der französischen gemein zu haben. In Frankreich war der Macht des Adels vom Königthum — sehr wider seinen Willen — die Spitze abgebrochen, in England hatte der Staatsgedanke den Adel von innen heraus erfüllt und gewonnen, wenn auch dieser Wandlung durch die kluge Adelspolitik der Könige des eigentlich frühen Mittelalters auf das Wirksamste vorgearbeitet sein mochte.

Diese drei sehr verschiedenen Entwicklungen sind nicht nur an sich die wichtigsten, sondern sie sind auch in gewissem Sinne art-, gattungvertretende: sie bezeichnen die drei überhaupt möglichen Ausgänge, die die damalige Adelsgeschichte nehmen konnte. Vor allem die Geschichte des englischen Adels läßt auf die des deutschen und französischen ein scharfes Schlaglicht fallen. Sie erweist nämlich, daß in jenen beiden anderen Fällen der Adel noch keineswegs eine im staatlichen Sinne ständische Geschlossenheit erreicht hatte. Der französische wie der deutsche Hochadel theilten mit dem Gesammtadel ihrer Länder eine Fülle von gemeinsamen Standesanschauungen und Lebensgewohnheiten, aber beide waren sehr weit davon entfernt gewesen, sich regelmäßig zu politischen Zwecken zusammenzufinden, eine Körperschaft zu bilden, und also in der engen, staatlichen Bedeutung des Wortes, wie sie sich im späten Mittelalter so scharf herausgebildet hat, einen Stand darzustellen. Der englische Adel aber hat zu diesem Ziel, das derjenige der spanischen Theilstaaten schon vorher erreicht hatte, damals den größten Theil des Wegs zurückgelegt. Zu der tumultuarischen und mehr gelegentlichen Form der

Adelsvereinigungen, aus der dicht nach 1250 das Baronenparlament des späten Mittelalters hervorwachsen sollte, ist er damals schon gelangt. In Deutschland aber hatte wohl der bestehende Reichstag das beste Mittel zu einer ganz ähnlichen Entwicklung schon längst dargeboten; hier aber war der Ehrgeiz der einzelnen Glieder des Hochadels viel zu groß, als daß es zu einem solchen Zusammenschluß gekommen wäre. Diese wollten Fürsten werden — und wurden es jetzt — nicht aber einen höheren Adelstand als politische Körperschaft begründen. Was an dergleichen schon die nächste Zukunft bringen sollte — das Kurfürstenkollegium und seine Vorformen — hat von vornherein nicht im mindesten das Gepräge einer Adelskurie, sondern das einer Fürsten- und später Gesandtenversammlung getragen. Der französische Hochadel aber war ganz ebenso gesonnen: das Staatsgefühl, das er später allmählich erlangen sollte, hat ihm vom Königthum erst mit vielem Zwang eingeflößt werden müssen.

In Spanien mag das Heranwachsen des Adels zu einem politischen, körperschaftlich geschlossenen Stand, das in diesem Jahrhundert noch weiter vorschritt, dem englischen Beispiel am meisten geglichen haben: nur ist die Durchführung des parlamentarischen Systems in allen drei führenden Theilstaaten, in Castilien, Portugal und Aragon, der englischen Entwicklung in derselben Richtung weit vorangeschritten. In dem italienischen Reich der Staufer hat sich dagegen eine Wandlung vollzogen, die mit dem Einigungswerk der französischen Krone die Ziele vollkommen gemein hat, es aber an Erfolgen bei weitem übertrifft. Die beiden großen Schwabenkaiser haben in Italien im schärfsten Gegensatz zu ihrer deutschen Politik, den Hochadel, so weit er bestand — und er war hier freilich unvergleichlich viel schwächer als im Norden — zuerst beiseite geschoben, später fast völlig aus seiner Stellung gedrängt und wirkliche Beamte an die Stelle der bisherigen Lehnsträger geschoben. Daß dieser Neubau keinen dauernden Bestand hatte, sondern mit dem Ende dieses

Zeitraums, eben mit dem Jahre 1250, zusammenbrach, kann seine weltgeschichtliche Bedeutung nicht mindern: dieser Versuch nimmt sich aus wie eine vorweggenommene Erfüllung dessen, woran das französische Königthum noch das späte Mittelalter und selbst die halbe neuere Zeit hindurch zu arbeiten haben sollte.

Die Entstehung des skandinavischen Adels steht auch in dieser Hinsicht ganz außerhalb des Bildes: sie ist, ähnlich der einstigen fränkischen, noch ein Werk des Königthums, wie die Versöhnung des spanischen und englischen Adels mit dem Staatsgedanken schon eines ist.

Ueberschaut man die Gesammtheit der germanischen Staatengruppe, so ist nicht zu verkennen, daß in der Mehrzahl der Fälle sich das alte Verhältniß zwischen Staat und Adel umgekehrt hatte. Während ehedem die Verwandlung des Bauernstaats in einen Adelsstaat dem Königthum und der von ihm mühsam errungenen Volkseinheit nur Schaden gebracht hatte, vollzieht sich nun eine theils erzwungene, theils freiwillige Bekehrung des Adels zum Staatsgedanken. Nur Deutschland fällt ganz aus dem Rahmen heraus. Und diesem Bild entspricht nun auch einigermaßen das andere, das sich ergiebt, wenn man die staatlichen Einrichtungen selbst im Hinblick auf ihre Beeinflussung durch den Adel untersucht. Skandinavien macht natürlich auch in dieser Beziehung den in einen viel früheren Entwicklungsabschnitt gehörenden Eindruck langsamen Umsichgreifens der Adelsmacht: in Dänemark und Schweden beginnen sich Herrentage, d. h. Adelskonvente, an die Stelle der allgemeinen Volksversammlung zu schieben. Nur in Norwegen bleibt der alte Zustand, weit mehr durch das Verdienst der Krone als das des Bauernthums, bestehen.

In Deutschland aber schreitet die alte Veradlichung aller öffentlichen Thätigkeiten und aller Werkzeuge des Staats eher noch fort. Der Reichstag verengert sich nun mehr und mehr und seine Entwicklung schreitet mit starken Schritten dem

Ziele zu, das ihn später in ein reines Werkzeug des Fürstenstandes verwandeln sollte. Das Königthum gelangt zu keinerlei Ausbildung einer eigenen Beamtenschaft, und wenn sich in den nunmehr schon fast völlig zu Staaten erstarkten Einzelgebieten hier und da die neue Monarchie der Theile ihren Aufgaben besser gewachsen zeigt, als die alte des Ganzen, so mochte das für die Zukunft Nutzen stiften, für jetzt stellte es sich nur dar wie ein neues Merkzeichen zunehmender Staatsspaltung. Das Gerichtswesen endlich ist vom selben Adelsgeist erfüllt, in den unteren und mittleren Instanzen setzt sich der niedere Adel immer mehr als Alleinherrscher fest, im Reichshofgericht erreichen die Fürsten seit dem zwölften Jahrhundert, daß sie nur noch vor Genossen ihres höchsten Standes Recht zu nehmen brauchen.

Das Italien der Staufer bietet in Allem das Gegenstück zu ihrem Deutschland dar: dem zweiten Friedrich gelingt die Ausbildung der unstreitig modernsten Beamten-Hierarchie und selbst das Gerichtswesen wird, wenigstens in den höchsten Stufen, straffer geordnet. Frankreich nimmt sich daneben nur wie ein blasses Abbild aus. Manche Verwaltungsneuerung ist auch hier, ganz ähnlich wie in Deutschland, von den Herzögen und Grafen früher gefunden und durchgeführt worden, als im Reiche: so tauchen in Flandern die Baillis früher auf als im königlichen Kronland.[1]) Dennoch stehen alle die Ordnungen, die das französische Königthum damals durchgesetzt, in ganz anderem Lichte da, als die des staufischen Italiens: die unvergleichlich viel größere Dauerhaftigkeit, die sie bewährt haben, verleiht ihnen auch dann einen eigenthümlichen Wert, wenn die entsprechende italienische Organisation großartiger ist, wie etwa in der Bezirksverwaltung, deren Großbaillis und Prévôts sich neben den Generalkapitänen und Vikaren Friedrichs II. sehr unscheinbar ausnehmen. Manches steht auch an sich höher da: so die Einrichtung

1) Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 348 Anm. 2.

einer Bauernmiliz, so das Aufkeimen eines aus Berufsrichtern zusammengesetzten höchsten Gerichts, so — was hier besonders in Betracht kommt — die Bevorzugung des niederen Adels vor dem hohen im Rathe des Königs und gar die Zulassung von Bürgerlichen bei dieser Behörde.

Während in den spanischen Theilstaaten das Königthum außer der Parlamentsbildung nicht zu wesentlichen Neuerungen vordringt, hat die englische Krone trotz vieler Fehler und Verluste ihre Macht nicht unbeträchtlich vermehrt. Das Gerichtswesen ward dem Adel durchaus nicht entfremdet, aber straffer, berufsmäßiger, königlicher geordnet; das Beamtenthum war es schon zuvor; das hier merkwürdig früh ausgebildete Steuerwesen endlich verschont schon damals nicht den Adel, kennt also das gehässigste Vorrecht alles spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Adels auf dem Festlande nicht. Eine mittlere Linie ist auch hier eingehalten: Königs- und Adelsmacht bekämpfen sich nicht so sehr, als daß sie sich nicht zum Wohle des Staats mit einander verständigen könnten.

Auch nach dieser Richtung zeigt das Bild viel Einheit: der Staat wird stärker, doch nicht gegen den Adel, sondern mit ihm — mit einziger Ausnahme unseres vom Schicksal nicht eben bevorzugten Vaterlandes. —

Das Verhältniß von Staat und Königthum zum Bauernstand ist schnell umrissen: außer etwa in Skandinavien, wo beide selbst in Norwegen den freien Bauern doch einigermaßen zurückdrängen, kann von einer Wechselwirkung überhaupt nicht die Rede sein. Es handelt sich nur um den Einfluß, den die staatlichen Gewalten etwa auf die Wandlungen in der Rechtslage des Bauernthums gehabt haben. Er läßt sich kurz dahin begrenzen, daß in Flandern und Frankreich sich rühmlicher Weise die Regierungen zu Trägerinnen der halben oder ganzen Bauernbefreiung gemacht haben, während sie sonst nur dieser schließlich auch in jenen beiden Ländern wirthschaftlich-sozial bedingten Umwälzung passiv zugeschaut zu haben scheinen. —

Mannigfaltiger ist das Bild, das die städtisch-staatlichen Beziehungen darbieten. Was zuerst das Näherliegende, das Verhalten der Staaten zum Emporkommen des Bürgerthums angeht, so zeigt das Königthum der allerdings sehr neuen und schwierigen Aufgabe gegenüber, die ihm diese gewaltige Umwälzung des Klassenlebens stellte, fast überall eine merkwürdige Unsicherheit. Die Könige waren viel zu sehr von dem herrschenden Adelsgeist eingenommen, als daß sie nicht zumeist die Partei des angegriffenen Theils hätten nehmen sollen. Sie mochten auch die Abneigung aller Regierenden gegen jede Neuerung und nun gar gegen solche wahrhaft umstürzlerische Bewegung haben. Die englischen Könige haben der Stadt London sehr verschiedene Gesichter gezeigt, wenn sie dem neuen Wesen im Ganzen auch freundlich gesinnt waren; die französischen Herrscher haben lange hin und her geschwankt, bis sie sich vernünftiger Weise des Bürgerthums annehmen; am rathlosesten ist die deutsche Städtepolitik der Staufer gewesen. Sie waren in der Hauptsache wohl den Städten auch hier abgeneigt — thörichter Weise, denn sie haben damit nur ihren schlimmsten Feind, den Hochadel, unterstützt und sich jedenfalls eines guten Bundesgenossen beraubt, den sie sich im Bürgerthum hätten schaffen können. Wo sie einmal städtefreundlich auftreten, hatte es dann wieder eher den Zweck, sich die neuen Gebilde zu unterwerfen, was immerhin staatskluger gewesen wäre, als das meist von ihnen eingeschlagene feindliche Verfahren. Aber dazu reichte wieder ihre Kraft nicht aus und in Italien, wo sie ganz folgerichtig von Anfang an die Selbständigkeit der Städte bekämpft haben, ist es ihnen schließlich auch nicht besser ergangen. Hier war die Sachlage freilich insofern anders, als die Städte in Italien als Feinde des Einheitsstaats fast dieselbe Stelle einnahmen, wie in Deutschland der Hochadel. Immerhin mögen auch sehr unpolitische Standesvorurtheile die beiden Staufer-kaiser zu so grimmigen Bürgerfeinden gemacht haben, wie aus Otto von Freisings Aeußerungen für Friedrich I. Zeiten

fest zu schließen ist.[1]) Jedenfalls aber scheiterte ihr Versuch, die Städte zu unterwerfen, in beiden Fällen, das zweite Mal wenigstens dicht nach dem Tode des sonst so viel erfolgreicheren Friedrich II. In Spanien, wo die Bürger sogar zu den Reichstagen zugelassen wurden, und den Niederlanden haben dagegen die Herrscher in der Regel in gutem Einverständniß mit den Städten gelebt, nicht ohne davon die besten Früchte zu ernten.

Und eben diese Folgen sind es denn auch, die schließlich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Bürgerthum doch zu einem wechselseitigen stempeln, was sich zunächst kaum wahrscheinlich ausnimmt. Vielleicht noch nicht für jenes Jahrhundert selbst, wohl aber für die Folgezeit mag doch die damalige Entscheidung in den einzelnen großen Staaten wichtig geworden sein. Daß namentlich zuletzt mit Entschiedenheit die französische Krone sich des Bürgerthums so freundlich annahm, mag nicht die entscheidende, aber auch nicht die unwichtigste Ursache für das Gedeihen ihres späteren Einigungswerks geworden sein. An materieller wie an geistiger Hülfe — man gedenke der Legisten — haben die Bürger es der Krone gegenüber nie ermangeln lassen. Die englische Politik hat sich bald darauf ähnlich glücklich geleitet gezeigt. Nur unser Königthum hat auch damit sich selbst sein Verderben bereitet: um 1200 ist recht eigentlich die Schicksalszeit unserer Geschichte. Damals war es vielleicht noch möglich, in die Bahnen der französischen, besser noch der englischen Klassen- und Verfassungspolitik einzulenken, und das deutsche Bürgerthum hätte vermuthlich den festesten Grundstein für einen solchen Staatsbau abgegeben. Aber die Hohenstaufen haben die Probe schlecht bestanden — oder waren es vielleicht doch tiefere Nothwendigkeiten, die zu dieser Entscheidung führten?

Eines aber ist an diesem Zusammenhang zwischen der

---

1) De gestis Friderici I. lib. II c. 13, vergl. Hegel, Städteverfassung von Italien II S. 167 Anm. 1.

Wiedererstarkung des Königs- und Einheitsstaats und dem Emporkommen des Bürgerthums besonders auffällig. So gewiß nämlich diese Beziehung besteht, so wenig war doch der Aufschwung des Städtewesens eine ihrem innersten Wesen nach monarchistische Bewegung. Im Gegentheil: den Verfassungseinrichtungen nach, die der neue Stand für seine großen Vereinigungen, für die Gemeinden, wie alle ihre Vorläufer, Gilden, Zünfte, Gesellschaften und so fort gewählt hat, tragen ein ausgesprochen un-, ja antimonarchisches Gepräge. Noch Niemand hat meines Wissens darauf aufmerksam gemacht, aber es ist doch schließlich eine Thatsache von sehr tiefer Bedeutung, daß allen diesen zuletzt sehr staatähnlichen Verbänden niemals der Gedanke gekommen ist, sich eine monarchische Leitung zu geben und ein städtisches Erbfürstenthum zu begründen. Im Gegentheil, wo immer man Einzelbeamte an die Spitze stellte, war man ängstlich bedacht darauf, jede Erblichkeit, ja nur jede längere Amtsdauer abzuwehren und auszuschließen.

Diese Erscheinung beweist, daß das Bürgerthum da, wo es, frei vom Druck der Ueberlieferung, einmal neue Gebilde schaffen konnte, dem monarchischen Gedanken sehr wenig geneigt war. Und sie läßt darauf schließen, daß aristokratische und demokratische Instinkte es viel mehr beherrschten. Für das Vorhandensein jener spricht das Gepräge fast aller städtischen Verfassungseinrichtungen, aber auch von demokratischem Geist zeugt dieses Verhalten. Auch der Adel hat ja dicht vor und auch nach 1150 noch Staaten gegründet: es sind die Ritterkolonien, die für eine Zeit lang als die dauernden Ergebnisse der Kreuzzüge bestehen blieben. Ihre Verfassung nun ist zwar feudalistisch bis in das letzte Extrem hinein, aber immerhin haben sich diese Adelsstaaten doch eine monarchische Verfassung gegeben. Mochten sie, wie selbstverständlich war, auch ein Wahlkönigthum einrichten, mochten sie ihren Herrschern nach allen Seiten hin die Hände binden und durch Afterstaatsbildungen sogleich die Reichseinheit

wieder gefährden, sie sind doch bei der alten Verfassungsform geblieben.

Nicht so die neuen Bürgerstaaten, wenn man so sagen darf, und die damalige italienische, wie die spätere deutsche Entwicklung giebt dazu ja selbst das buchstäbliche Recht. Und dies Verhalten beweist, daß nicht nur der mildere Antimonarchismus des Adels, sondern auch der schroffere der uralten Bauernzeiten im Bürgerthum wieder erwacht war. Es war doch, als sei nun dem Bauernthum, das überall so übel am Boden lag, von Königthum und Adel geknebelt, ein Rächer erstanden, der, wenn nicht bewußt, so doch instinktiv die Volksherrschaft der alten Zeiten, da noch ein Gesammtstand von freien und gleichen Volksgenossen den klassen- und einst auch königslosen Staat regierte, zu erneuern trachtete. Freilich, es sollte fast allerwärts lange dauern, bis diese Staatsgedanken ausgesprochen oder gar verwirklicht wurden. Der Zustand, wie er sich augenblicklich gestaltete, entsprach ihnen allein in Italien. Ueberall sonst schlug die Entwicklung den weiten, aber nothwendigen Umweg einer Jahrhunderte langen Verbindung von Königsmacht und Bürgerthum ein. Und selbst in Italien erwies sich die antimonarchische Haltung der Städte als ein verfrühter und deshalb im Keim unmöglicher Versuch.

Für das Verhältniß zwischen Wirthschafts- und Klassen-, ja selbst Verfassungsgeschichte wird durch diese Beobachtungen ein neuer Ausblick geschaffen: hätte in der That der moderne Staat, der nun erst mit einer modernen Gesellschaftsordnung gegründet werden sollte, seine beste Nahrung aus der Entstehung des Bürgerthums gesogen, dann wäre damit ein unmittelbarer Ursachen-Zusammenhang zwischen wirthschaftlicher und staatlicher Entwicklung nachgewiesen. Und auf ihn aufmerksam zu machen, ist ebenso nothwendig, wie gegen eine allzu wirthschaftsgeschichtliche Auffassung der Entstehung des Adels Einspruch zu erheben.

Vierter Abschnitt.

Die Wiedererhebung des Germanenthums im geistigen Leben.

1. Wissenschaft, Unterricht und Glauben.

Das alte Kulturverhängniß, man ist fast versucht zu sagen die erbliche Belastung des Germanenthums mit einer Bildung, die nicht nur einer ganz fremden Völkergruppe, sondern einer noch fremderen, weil völlig überlegenen Entwicklungsstufe entstammt, macht sich auch in dieser Periode da am stärksten geltend, wo diese Uebertragung am unnatürlichsten wirkte, in der Wissenschaft. Wie ein Zwölfjähriger nicht befähigt ist, einen Lehrstuhl zu besteigen, so ist auch ein frühmittelalterliches Volk nicht geeignet, Philosophie zu treiben, und wo durch eine übermäßig früh reifende Erziehung und Belehrung doch die Ausnahme von der Regel erzwungen wird, da pflegen auch die Früchte nicht eben süß zu sein.

Den Germanen war durch eine ewig zu beklagende Schickung der Weltgeschichte eine solche Frühreife aufgezwungen, aber sie konnte auch ihrem sicherlich tiefen und starken Ingenium nicht viel mehr entlocken, als was bei solcher Lage der Dinge zu erwarten war.

Die Philosophie dieser Epoche ist, wenn man sie vom Standpunkte eines Völkerpädagogen aus betrachten wollte, eines über den Nationen zu Gericht sitzenden Weltschulmeisters, sicherlich eine sehr achtungswerthe Leistung. Daß die Gelehrten so junger Völker vermochten aristotelische Logik nicht nur zu begreifen und zu paraphrasieren, sondern auch

zu diskutieren, will viel sagen. Ja es kam zu einer Kontroverse großen Stiles, die dann freilich Jahrhunderte lang die Schreibstuben und die Köpfe beherrschte. Aber dieser Streit, der zwischen Nominalisten und Realisten über die Universalien ausbrach, ist er wirklich, wie man uns neuerdings zuweilen glauben machen will, ein Erzeugniß produktiver Welterkenntniß? Es wurde, formal betrachtet, um die sehr einfache und freilich auch sehr weit führende Frage gestritten, ob den Gattungsbegriffen, über deren Bedeutung in der platonischen und aristotelischen Philosophie man durch allerlei meist wenig lautere Kanäle unterrichtet worden war, Realität zukomme oder nicht. Die Realisten bejahten, in verschiedenen Graden begeistert, die Nominalisten verneinten.

Schon daß man einen so angreifbaren und diskutablen Punkt in der großen griechischen Philosophie, von der man zumeist nur eine sehr vermittelte und unvollständige Kenntniß hatte, unter die kritische Lupe nahm, war ein Zeichen guten Nachdenkens. Und unzweifelhaft war die endlose Disputation, die man über diesen Punkt und über sehr viel unbedeutendere eigene erkenntnißtheoretische und metaphysische Spekulationen anstellte, eine vorzügliche Schule des Denkens, aber nicht viel mehr; wie unfähig man selbst zu den einfachsten eigenen Denkoperationen war, zeigen die ganz aberwitzigen Kettenschlüsse, in denen sich auch die voll ausgebildete Scholastik dieser Zeiten erging und die man nicht als flüchtiges jeu d'esprit, sondern mit feierlichem Ernst als Wissenschaft betrieb.

Nur einen im höheren Sinne geistesgeschichtlichen Werth haben diese Streitigkeiten gehabt: sie bedeuteten einen ersten, wenn auch nur ganz zaghaften Versuch philosophischer Auseinandersetzung mit dem Christenthum. Denn ein ganz theologischer Gedankengang war es, der, wie in diesem so ganz vom Dogmatismus überschatteten Zeitalter zuletzt nur natürlich ist, auch diese Probleme den damaligen Menschen nahe brachte. Man argumentierte nämlich so: Gott und alle reli-

giösen Ideen sind universalia, sind Begriffe. Ist nun Gott wirklich, so müssen auch alle andern Begriffe wirklich sein. Andererseits, will man das Dasein Gottes erweisen, so muß man ausgehen von der Realität der Begriffe, dann ist es durch einfache Schlußfolgerung gegeben. Gewiß, diese Ideenreihe war von vornherein apologetisch, aber erstlich wurde sie angefochten — und welche Perspektiven ergaben sich da für spätere Folgerungen! — und zum zweiten waren diese Deduktionen selbst doch aus einer Gesinnung heraus geboren, die für nöthig hielt, das Dasein Gottes logisch zu erweisen. Die Kirche hat denn auch mit dem guten Priesterinstinkt, der in allem Denken Gefahren wittert, diese Philosophie trotz ihres glaubensfreundlichen Gewandes zuerst mit sehr mißtrauischen Augen angesehen und sie heftig bekämpft. Schließlich, als sie sie ebenso ungefährlich wie unbesiegbar fand, hat sie sie feierlich gutgeheißen. Roscellin aber, der Wortführer des Nominalismus, hat 1092 auf dem Konzil von Soissons seine Lehren widerrufen müssen, und der fromme Klerus, noch immer der einzige Hüter geistiger Bildung, hat dafür Sorge getragen, daß keine einzige seiner Schriften erhalten ist.

Ein Fortschritt ist namentlich gegen Ende des Zeitraums nicht zu verkennen: das dreizehnte Jahrhundert, das dem sozialen Leben der germanisch-romanischen Völker so viel Neuerungen brachte, ist auch an ihrer Wissenschaft nicht still vorübergegangen. Die Berührung mit den Arabern hat um diese Zeit vor allem eine genauere und zwar durch zweifache Uebersetzung vermittelte, aber immerhin direktere Kenntniß der großen griechischen Philosophen, insonderheit des Aristoteles ermöglicht. Aber allzuviel geändert ward auch dadurch nicht: Thomas von Aquino, der bedeutendste von den Philosophen dieses Zeitalters, die den wirklichen und ganzen Aristoteles kannten, hat sich schließlich ganz ebenso wie die früheren Scholastiker daran abgemüht, die Metaphysik des griechischen Meisters durch immer neue logische Künste mit dem christlichen Glauben in Uebereinstimmung zu bringen. Gewiß,

man ließ nunmehr wenigstens von dem Unmöglichsten ab, man versuchte nicht mehr, die Dreieinigkeit und andere Dogmen des doch wahrlich historisch genug emporgewachsenen Christenthums als Bestandtheile einer ganz logisch und aprioristisch zu erweisenden Metaphysik nachzuweisen, man unterschied nunmehr zwischen vernunftmäßig-beweisbaren und offenbarten Bestandtheilen des Glaubens, und das Mißtrauen der Orthodoxie gegen diese Spaltung als eine erste Regung selbständigen Denkens war gerechtfertigt, so lange man sich auch aller kirchlich unliebsamen Schlußfolgerungen enthielt. Aber wenn man nun auch von diesen gröbsten Unklarheiten abließ, es war doch ein ebenso irrationales Beginnen, die aristotelischen Gottesvorstellungen mit der von ihnen so gänzlich verschiedenen christlichen Theologie in Eines zu zwängen. Von allen aristotelischen Lehren ist seine Gottesauffassung gewiß die am wenigsten abgeschlossene und zugleich widerspruchsvollste: die ganz rationalistische Geistigkeit und die ganz deistische Unthätigkeit seiner recht eigentlich als Idee gedachten Gottheit lassen nicht einmal deutlich erkennen, wie dieses Geist-Wesen auch nur das den Weltprozeß in Bewegung setzende Prinzip werden konnte, als das es bei Aristoteles anderwärts erscheint. Und jedenfalls ist der Weg von ihr zu dem persönlichen und immerfort thätig gedachten Gott der Christenheit unendlich weit.[1])

Sozialgeschichtlich aber ist interessant, wie international diese verschiedenen Bewegungen verliefen, und wie sich ihre Träger unter die einzelnen Völker vertheilen. Der Ire Scotus Erigena, der noch zu Ausgang des voraufgehenden Zeitalters, bis etwa 880, wirkte, und der Ketzerphilosoph Roscellin aus

1) Auch der neueste Verfechter kann vom Gegenteil nicht überzeugen (vergl. Willmann, Geschichte des Idealismus II [1896] S. 35 ff., 177 ff., 442 ff. — sonst Windelband, Geschichte der Philosophie [1892] S. 227 ff.; Ueberweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie II [^{7}1886] S. 130 ff., 234 ff.; Harnack, Dogmengeschichte III [^{3}1897] 444 ff.).

der Bretagne vertraten das keltische Element, das dergestalt noch einen letzten Beitrag zur neuen europäischen Geistesentwicklung hergab. Der Savoyarde Anselm von Canterbury, der bis nach 1100 lehrte, die Franzosen Wilhelm von Champeaux, Bernhard von Chartres und Abälard, der berühmteste von ihnen, sie alle im elften Jahrhundert geboren, gehören dem romanischen Westen an; kein Deutscher oder Engländer vertritt in dieser frühen Zeit das reine Germanenthum, gleich als ob sich auch darin der antik-römische Ursprung der Bewegung dokumentieren sollte. Später freilich haben auch sie theilgenommen. Die beiden Führer der Scholastik im dreizehnten Jahrhundert sind ein Engländer und ein Deutscher: Alexander von Hales, der Doctor irrefragabilis, und der Schwabe Albert von Bollstädt, genannt Albertus Magnus.

Wichtiger als aller Streit der Schulen war vielleicht, daß einer unter all diesen Gelehrten einmal gar nicht um gelehrter Zwecke willen einen sehr folgenreichen Forscherzug antrat: in die eigene Seele. Abälards Buch: Die Geschichte meines Unglücks, reiht sich als erstes Seitenstück dem Selbstbekenntniß des großen Afrikaners an.

Aber neben dieser Philosophie von höchstens rezeptivem und deliberierendem Charakter hat die Wissenschaft noch wenig genug aufzuweisen: hier und da suchen einzelne Erleuchtete den längst vergrabenen Weg zur Naturforschung zumeist durch Anleihe bei den so unendlich überlegenen Arabern, wie Papst Gerbert im zehnten, oder in wunderlicher Verquickung mit neupythagoräischen Phantastereien, wie der Spanier Raimundus Lullus im dreizehnten Jahrhundert. Aber auch die besten von ihnen, wie der Engländer Roger Bacon, der gegen Ende des Zeitalters forschte, gelangten nicht weit.

Die Geschichtsschreibung sucht zwar ihre hohen verschollenen und vielfach vermittelten antiken Muster nachzuahmen und knüpft im besten Falle, wie Otto von Freising, der Historiker des staufischen Zeitalters, gethan hat, an die Augustinische Universalgeschichtsauffassung und ihre theolo-

gische Teleologie an. Aber darf man auch ihre ersten Werke wirklich als eigene Schöpfungen ansehen?

Es waren glückliche und für das geistige Vermögen der Zeit sehr rühmliche Schilderungen, aber sie waren in keinem Sinne original.

Dasselbe Gepräge tragen im Ganzen betrachtet doch auch die wenigen staatswissenschaftlichen Versuche dieses Jahrhunderts. Ueber einige mehr gelegentliche, sei es zu andern theoretischen, oder zu praktischen Zwecken unternommene Anläufe ist sie nicht hinausgekommen. Nur Thomas von Aquino hat in seinen kirchenpolitischen Darlegungen, so parteiisch und tendenziös sie sich auch in den Dienst des Papstthums und des Priesterstandes stellten, doch ganz außerordentlich bedeutende Bemerkungen sozialwissenschaftlicher Art gemacht. In der ihm zugeschriebenen Schrift von der Regierung der Fürsten, die jedenfalls hier Ansichten wiedergiebt, redet er vom Menschen als einen animal sociale et politicum. Nun ist der Ausdruck ja offenbar eine Erweiterung des aristotelischen *ζῶον πολιτικόν*, und auch der griechische Denker hatte seine Lehre von den Gemeinschaften der Menschen durchaus nicht nur auf den Staat beschränkt. Aber es war doch etwas Großes, daß seine zum ersten Mal soziale und seine politische Theorie: als gleichberechtigt nebeneinander anerkannt wurden. Sicherlich dringt die Fülle genossenschaftlicher Bildungen, die den mittelalterlichen Forscher rings umgab, zu solcher Erkenntniß und Thomas hat aus ihr keine bemerkenswerthen Einzelfolgerungen gezogen, aber sie gefunden zu haben, war deshalb kein geringeres wissenschaftliches Verdienst.

Die politisch-kirchliche Lehre des italienischen Theologen gipfelt in allen ihren praktischen Konsequenzen in der Unterordnung der Monarchien, deren Ueberlegenheit über aristokratische oder demokratische Verfassungen in weltlicher Hinsicht andererseits vorausgesetzt wird, unter Priester- und Papstthum, ganz entsprechend den stärksten Ansprüchen, die der römische Stuhl seit Gregor VII. Tagen erhoben hatte. Sie erweist

sich also auch da, wo sie, wie im Uebrigen der Fall ist, von aristokratischem Einfluß frei ist, wesentlich mehr als eine Umschreibung der von der Kirche längst geübten Staatsgrundsätze, denn als eine selbständige, schöpferische Leistung.

Die dauerhaftesten Erfolge in allen Einzelwissenschaften des Zeitalters hat vielleicht die Jurisprudenz davongetragen. Sie ist auch in Italien, wenigstens zu Anfang, da Lanfrank und Bonafilius das Longobarden-Recht auslegten, nicht von der römischen Ueberlieferung abhängig gewesen; später aber, als die großen Bologneser, von Irnerius bis auf Accursius — vom Ende des elften bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts — lehrten, ist diese Wissenschaft freilich ganz in Abhängigkeit von dem übermächtigen römischen Vorbild gerathen, dessen Gesetzbuch als unumstößliche Autorität galt. Zu dem justinianischen Sammelwerk nämlich verhielt man sich, wie die Theologen zu der kirchlichen, die Philosophen zur aristotelischen Ueberlieferung, man nahm es als gegebene Grundlage an und interpretierte und kombinierte seine Sätze nach Herzenslust, aber man wagte sich niemals recht von ihnen zu emanzipieren und eigene Wege zu gehen.

Viel weniger ausgetretene Pfade hat die nordische Rechtswissenschaft eingeschlagen. Bezeichnender Weise ist sie am frühesten in England vorgekommen. Dort hat schon 1178 oder 79 der Archidiakon Fitz-Nigel in seinem Dialogus de Scaccario Verwaltung und Rechtsgang bei dem Exchequer, dem königlichen Schatzamt dargelegt; dort hat Ranulph von Glanvilla etwa ein Jahrzehnt später seine Abhandlung von den Gesetzen und Gewohnheiten des englischen Königreichs verfaßt, eine Darstellung des Verfahrens beim Königsgericht; dort hat gegen 1259 Heinrich von Bratton, genannt Bracton, seine viel umfassenden Fünf Bücher von den Gesetzen und Gewohnheiten Englands geschrieben. Inzwischen war auch ein Deutscher in die Reihe eingetreten: der Ritter Eike von Repkow, der um 1230 im Sachsenspiegel eine Aufzeichnung des niederdeutschen Land- und Lehnrechts gab. Ihm folgten

zwei Oberdeutsche, der Verfasser des Spiegels der deutschen Leute, und der des Schwabenspiegels, die beide um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts den Sachsenspiegel mit Rücksicht auf süddeutsche Verhältnisse bearbeiteten. Am spätesten sind die Franzosen aufgetreten, von denen Pierre von Fontaines, Bailli von Varmandois und Mitglied des Pariser Parlaments, seinen Rathschlag um 1253 aufzeichnete und Philipp von Beaumanoir die Gewohnheiten des Landes Beauvoisis, das bedeutendste Werk aller französischer Rechtsgelehrsamkeit des Mittelalters, erst 1283 abfaßte.[1])

Der römischen Ueberlieferung und ihrem Rechte sehr zugänglich, wenn auch nicht unterthänig, zeigte sich von allen diesen Schriftstellern nur Heinrich von Bratton, alle andern haben es darauf abgesehen, allein dem heimischen Rechte und Rechtsverfahren zu dienen, die einen wie Eike von Repkow in zäher Anhänglichkeit an die althergebrachten Anschauungen und Bräuche, die andern, wie namentlich Beaumanoir, mit der Absicht auf die neuen Bedürfnisse der eigenen Zeit Rücksicht zu nehmen. Doch freilich, große Juristen im Sinne der klassischen Rechtsgelehrten des kaiserlichen Rom werden sie insgesammt kaum genannt werden dürfen: sie haben zwar ein für ihre Zeit kühnes Werk unternommen, aber im wesentlichen wollten sie alle sammeln, aufheben, bewahren, was sie an gültigem und ausgeübtem Rechte vorfanden, nicht aber von Grund aus neues Recht schaffen oder nach Art reiferer Entwicklungsstufen der Rechtsgelehrsamkeit den vorhandenen Stoff unter neue Begriffe zwingen. Und insofern haben denn freilich auch sie der Art des geistig noch wenig erstarkten Zeitalters ihren Zoll zahlen müssen. —

Die Gestalt des Unterrichtswesens ist in diesen Jahr-

---

1) Brunner, Die französischen, normannischen und englischen Rechtsquellen (Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft I [⁵1890] S. 339 ff., 310 ff.; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I [1860] S. 296 ff.; Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts [Holtzendorff ⁵I] S. 249 ff.).

hunderten in vielen Stücke dieselbe geblieben, wie in der voraufgehenden Epoche. Zu den großen Kirchen, in deren Schatten Schulen unterhalten wurden, gesellten sich mehr und mehr die Klöster. Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ab sind indessen auch von den stark aufstrebenden Städten Deutschlands, noch früher in den niederländischen eigene, selbständige Schulen gegründet worden, zumeist unter erbitterter Gegenwehr des Klerus, der sein Unterrichtsmonopol ungern aufgeben wollte.[1]) Auch die werthvollste Errungenschaft dieser Jahrhunderte, die Gründung neuer Fachschulen, die an Stärke der Organisation die altrömischen, ihre nächsten Vorbilder, nicht nur erreichten, sondern bald übertrafen, ist doch vielfach und namentlich in den ersten Anfängen weltlichen Ursprungs gewesen. So vor allem in Italien: dort hatten sich die alten kaiserlichen Rechtsschulen in Rom, Ravenna und Pavia aufrecht erhalten, und als die römische im Ausgang des elften Jahrhunderts hin zusiechen begann, blühten die anderen beiden um so frischer.

Indeß nicht ihnen, sondern einer jüngeren Nebenbuhlerin sollte beschieden sein, den Typus einer ganz neuen, unvergleichlich viel großartigeren Hochschulform auszubilden. Bologna hatte bis dahin eine von jenen höheren Schulen, auf denen die freien Künste gelehrt wurden, besessen, Ende des elften Jahrhunderts aber ließ sich hier ein Rechtslehrer nieder, Anfang des zwölften Jahrhunderts ein zweiter, der berühmte Irnerius, und von da ab entstand hier eine hohe Schule, die in den ersten Zeiten ihres Bestehens zwar, wie jene älteren, vor allem Rechtsschule war, noch vor Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts aber auch artistische, d. h. philosophische, und medizinische Studien sich angliederte und sich vor allem eine so starke Organisation gab, daß sie das Vorbild für alle späteren Hochschulen wurde. Von Anfang an hat freilich das studium generale von Bologna in gewisser

1) Majus, Die Erziehung im Mittelalter (Schmid, Geschichte der Erziehung II 1892) S. 327 ff.

Abhängigkeit von der Stadt gestanden, vor allem weil ihm diese, eine der blühenden Patriziergemeinden des damaligen Italiens, materielle Fürsorge widmete, aber es gewann bald als universitas eine so starke genossenschaftliche Gliederung, daß es sich selbst dieser Gönnerschaft mit Erfolg zu erwehren wußte. Das äußerste, aber sehr wirksame Mittel, das die gelehrte Genossenschaft gegen die Stadt in der Hand hatte und auch durchaus nicht selten benutzte: die Auswanderung, pflegte immer den Ausschlag zu geben, bald versicherte man sich auch des kaiserlichen, später des päpstlichen Schutzes gegen die Stadt. Studierende und Lehrer schlossen sich eng zusammen: die Scholaren, denen die Wahl der Professoren und Rektoren zufiel, haben mit ihren Lehrern zuerst eine, in einer etwas späteren Zeit zwei Universitäten — die italienische und die ultramontane — Juristen und die Mediziner und Artisten umfassend — gebildet. Dies neue Bildungszentrum, das seinen moralischen Rückhalt durchaus in dem Wiederaufblühen des römischen Rechts hat, soll noch im dreizehnten Jahrhundert nach vermuthlich etwas übertriebener Schätzung zehntausend Scholaren gezählt haben, die in mannigfacher korporativer Gliederung nach Nationen, d. h. Landsmannschaften und Kollegien gegliedert, mit ihrem Anhang von Buchhändlern, Geldleihern, Buchbindern und Abschreibern einen kleinen Staat im Stadtstaat darstellten.

Dem Beispiel Bolognas folgend, sind im dreizehnten Jahrhundert Vicenza und Padua, beide durch zeitweilige Auswanderung der Bolognesen, in den Besitz von Hochschulen gelangt, Vercelli, Siena und Rom gefolgt. In Unteritalien aber ist Salerno, eine Medizinerschule, unter monarchischem Schutz emporgekommen und Neapel, eine wirkliche Universität, durch Friedrich II. gegründet worden. In Spanien sind Salamanca und Valladolid im dreizehnten Jahrhundert ähnlich durch das Königthum hervorgerufen und gefördert worden. In Paris dagegen ist aus den ganz privaten Schülervereinigungen, die die großen Scholastiker, wie Wilhelm von Champeaux und

Abälard, um sich versammelt hatten, zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine Universität erwachsen, die in inniger Verbindung mit der bischöflichen Gewalt, von Päpsten und Königen gefördert, doch nicht ganz so selbständig wurde wie die städtischen Hochschulen Italiens. Montpellier, Toulouse und Orleans sind in Frankreich noch in diesem Zeitalter emporgekommen. In England ist Oxford schon im zwölften Jahrhundert ein Sammelplatz für juristische und artistische Lehrer und Scholaren geworden und hat sich ebenso wie die durch Auswanderung entstandene Tochtergründung Cambridge zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, von Bischöfen, Päpsten und Königen geschützt, als Universität konstituiert. Deutschland dagegen ist in dieser Epoche noch nicht zu analogen Bildungen gelangt: nur allerlei fahrendes Schülervolk taucht auf und hat, wie es scheint, in Erfurt einen Sammelplatz gehabt.[1]) —

So wenig wie in der Wissenschaft, kam es zuerst sehr lange Zeit hindurch im religiösen Leben zu eigenen Regungen oder gar zu Rebellionen gegen die Herrschaft der griechisch-römischen Ueberlieferung. In der Philosophie betete man Aristoteles und seinen letzten Buchstaben, im Dogma die Autorität nicht nur der alten Symbole, sondern im Grunde die aller Kirchenväter an, obwohl ihre Differenzen gewiß hundert Mal leichter zu bemerken waren, als die der Apostel.

Nur ganz wenig Bewegung herrschte überhaupt in der Entwicklung der Glaubensformulirung. Unter dem Einfluß der Scholastik kam es einmal zu einem ganz leisen Wagniß rationalen Widerstandes gegen eine der absurdesten Lehren des herrschenden Systems. Der Franzose Berengar hat um die Mitte des elften Jahrhunderts Einspruch gegen die ganz grob sensualistische Lehre von der Verwandlung des Brotes und Weines in den Leib des Messias erhoben. Natürlich

1) Kaemmel, Die Universitäten im Mittelalter (Schmid II 1) S. 344 f., 366 ff., 374 ff., 387 ff., 392 f., 397, 404.

ganz vergeblich, seine Lehre wurde verdammt und im Konzil von 1215 das Gegentheil nicht nur festgesetzt, sondern durch die enge Verbindung der Abendmahlsdoktrin mit den wichtigsten Dogmen der Dreieinigkeit und der doppelten Natur des Gottessohnes noch viel sicherer gestellt als je zuvor.

Ein anderer Dogmatiker hat damals den Begriff der Buße gegenüber der Abschätzung der guten Werke mehr in den Vordergrund rücken wollen, in ganz augustinischem Sinn. Doch vielleicht war wichtiger noch als der Inhalt dieser rein theoretisch gebliebenen Neuerung der wissenschaftliche Geist, in dem sie unternommen wurde.

Dieser wissenschaftliche Sinn aber hat schließlich auch den bedeutendsten Kirchenlehrer des dreizehnten Jahrhunderts und des Zeitalters überhaupt bestimmt, Thomas von Aquino. Seine Theologie war eine Huldigung der Dogmatik vor dem Geiste der Scholastik; in durchaus orthodox-apologetischer Haltung unternommen, war sie doch eine indirekte Anerkennung der rationalen Idee, die auch die Theologie der herrschenden Philosophie bestimmt hatte: daß das Dogma der logischen Stütze bedürfe. Aber sie versuchte den Augustinismus mit aristotelischen Prinzipien, sogar mit des Aristoteles Gottesauffassung zu verschmelzen. Die Kirche aber war jetzt schon so sehr vom Geist der Zeit durchdrungen, daß sie dagegen nichts einwandte, den Neapolitaner vielmehr mit Auszeichnungen überhäufte, umsomehr als Thomas gleichzeitig für den unbedingten Begriff des Papstthums, als der die Kirche beherrschenden Gewalt, und zugleich für die weltliche Suprematie des kirchlichen Universalstaats eintrat.

Indessen Dogmatik und Religion, Glaubenswissenschaft und Glauben sind nicht Eines; sie sind es niemals, am wenigsten aber in einem Zeitalter so früher Volksjugend, wie das damalige es war. Man wird sich bei aller christlichen, noch mehr aber bei aller mittelalterlich-christlichen Glaubensgeschichte immer von neuem vergegenwärtigen müssen, daß dem Christenthum seine so unsäglich weit ausgestaltete und

zerspaltene Gotteswissenschaft vielleicht nur deshalb erwachsen ist, weil es auf die so spätreife und daher so ganz litterarische Kultur des sterbenden Hellenismus gestoßen ist. Vielleicht, daß auch ohne das die Juden nach ihrer alten Weise als die ersten Träger und Verbreiter des neuen Glaubens ihn oder besser ihre Meinungen über ihn aufgezeichnet haben würden. Aber wie viele Religionen haben nicht ohne alles Schriftthum und vor allem ohne jede Glaubenswissenschaft geblüht. Und daß dies keineswegs ein Zeichen geringen Werthes sei, lehrt das Auftreten von Jesus selbst: er hat nie daran gedacht, seine Glaubensverkündigung aufzuzeichnen oder gar über sie gelehrte Betrachtungen anzustellen, er wollte kaum lehren! Er wollte nur verkündigen und mehr noch vorleben, wovon sein Herz erfüllt war.

Nun würde man gewiß irren, wollte man von den Christen irgend eines Zeitabschnittes der germanischen Geschichte, sei es ihres Alterthums oder ihres frühen Mittelalters annehmen, es habe sich bei ihnen kein reges Glaubensleben gefunden. So gewiß auch Geist und Sittlichkeit der germanischen Völker in diesen Zeiten nicht wirklich christlich geworden sind, es hat ihrem Christenthum niemals an tief fühlenden Bekennern gefehlt. Wie viel Tausende edler, aufopfernder Priester und Glaubensboten, und wie viel mehr noch stille Herzen hat es gegeben, die in Wahrheit und in Jesus' eigenem Sinne Christen waren. Neben aller Gewaltsamkeit und List, die damals nicht nur das öffentliche Dasein der Völker, sondern bei der unersättlichen Kampflust des Adels auch einen großen Theil des nach unseren Begriffen privaten Lebens beherrschten, neben dem von innen heraus vom Staatssinn erfüllten und dergestalt vornehmlich in den oberen Schichten so sehr verweltlichten Kirchenthum, neben den begrifflich gewandten, aber am letzten Ende religiös ebenso wenig wie geistig schöpferischen Streitigkeiten der Glaubensgelehrten, hat es wie in den griechisch-römischen Zeiten des Christenthums immer eine Nebenströmung gegeben, die nur

dem gotterfüllten Gemüth dienen, nur das Leben und das Gefühl mit Gläubigkeit befruchten wollte.

Wie seit den Tagen des ägyptischen Einsiedlers Antonius sind Asketen und Mönche die eigentlichen Träger oder besser die auffälligsten Vertreter eines so gesteigerten Glaubenslebens gewesen. Seit Benedictus von Nursia zu Beginn des fünften Jahrhunderts das erste Kloster seiner Regel zu Montecasino gegründet hatte, ist insbesondere das auf klösterlichem Zusammenleben beruhende Mönchthum über das ganze germanische Europa hin verbreitet worden, wenn es auch an höhlenbewohnenden Einsiedlern nicht gefehlt hat. Da sich indessen auch dieser benediktinischen Klöster, oft zum Heil ihres Landes, allerlei andere Zwecke, sei es der Volkswirthschaft, der Politik oder doch des Unterrichts und der Wissenschaft bemächtigten, so ist es seit dem zehnten Jahrhundert zu immer neuen Reformbewegungen innerhalb des Mönchthums gekommen, die jedes Mal die Einrichtung zu ihrer alten Strenge und Einfachheit zurückzuführen trachteten. So sind zu Beginn des zehnten Jahrhunderts in Burgund die Cluniacenser aufgetreten, die in den nächsten Jahrzehnten sich über ganz Frankreich verbreiteten, so die Karthäuser, deren Verbindung ein deutscher Domherr in der Einöde der Chartreuse bei Grenoble begründete, so die Camaldolenser, die zu Anfang des elften Jahrhunderts unweit Florenz ihr erstes Kloster bauten[1]), so die Prämonstratenser, denen 1120 Norbert von Xanten zu Prémontré bei Laon die Gesetze seines Glaubenslebens gab.

Aber allen diesen und vielen anderen minder bedeutenden Neuerungen ist gemeinsam, daß sie doch nicht eigentlich eine andauernde Vertiefung des Glaubenslebens herbeiführten. Wohl hat die Predigt eines Einsiedlers, des Peter von Amiens, mehr als anderes dazu beigetragen, den ersten Kreuzzug zu Stande zu bringen, aber der Verlauf der Kloster-

1) So nach den kurzen Notizen bei Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte (⁴1896) S. 214, 284 f., 344 f.

reformen war in der Regel der, daß sie allmählich wieder im Sande verliefen, daß die alten Zustände, die man zuerst mit Heftigkeit als Verweltlichung und Mißbrauch bekämpft hatte, wiederkehrten. Und, was schwerer ins Gewicht fällt, sie waren doch nicht von so starker religiöser oder sittlicher Gewalt, daß sie eine wirkliche Umgestaltung des kirchlichen Lebens herbeigeführt hätten. Es schien, als sollte die Gründung des Cistercienser-Ordens, oder vielmehr seine sehr bald darauf, zu Beginn des zwölften Jahrhunderts, erfolgende Erneuerung durch Bernard von Clairvaux Größeres erreichen. In Bernard zeigen sich vor allem schon leise Ansätze des späteren Mystizismus, anknüpfend an die Anschauung eines höchst persönlichen Verhältnisses zwischen Jesus und dem Gläubigen, die des Weiteren zu der Auffassung des Gottmenschen als eines Symbols und Mittels der Vereinigung und des Zusammenfließens von Gottheit und Mensch führen. Und was für die Geschichte der Kirche noch bedeutungsvoller hätte werden können, er hat auch als Erster den Muth gefaßt, den Gegensatz, der zwischen seinem wirklich jesusmäßigeren Lebenswandel und dem offiziellen Kirchenthum bestand, offen auszusprechen. Allerdings that er es durchaus nicht in der schroffen Form einer Mißbilligung der weltlichen Kirchengewalt, aber die zartere Weise, die er wählte, war doch nicht minder ernsthaft: er erinnerte die Päpste und Bischöfe an ihr Vorbild, die Apostel, und erklärte all' ihr Sorgen um weltlichen Einfluß für unter der Würde dieses Nachfolgeramtes stehend. Es geschah natürlich ohne jeden Erfolg; nur an einem für diese großen Fragen ziemlich gleichgültigen Außenposten hat in diesen letzten Jahrzehnten vor 1150 die Verweltlichung der Kirche den Reformbestrebungen des Mönchthums nachgegeben: die meist übel verwilderte Geistlichkeit, insbesondere die Chorherren der großen Kirchen, wurden von eifrigen Bischöfen nunmehr in bessere Zucht genommen.

Immer von neuem aber machten auch gegen diese Wandlungen die Erde und das bunte Leben ihr Recht geltend:

gerade die Cistercienser wurden die thatkräftigsten, der Welt am meisten zugewandten Mönchsorden. Sie wurden Bauern, rodeten Wälder und trockneten Sümpfe.[1]) Sie sind namentlich in den Niederlanden[2]) und in Norddeutschland die erfolgreichsten Träger der inneren und äußeren Kolonisation des nächsten Zeitraums geworden. Zuerst geschah es auch nur in asketischer Absicht, aber die Früchte, die diese entsagungsvolle Arbeit trug, waren zum Heil der vom Orden aufgesuchten Gegenden sehr erdfrohe, und der Geist derer, die sie thaten, mag bald viel mehr von der Befriedigung, die das Werk spendete, als von seinen Mühsalen erfüllt gewesen sein.

Einen viel tiefer einschneidenden Erfolg haben zeitweise und in bestimmten Gegenden Bewegungen davongetragen, die sich von vornherein oder in ihrem weiteren Verlaufe von der Kirche loslösten. So vor allem die der Katharer, der Albigenser. Aber auch an ihr ist religionsgeschichtlich merkwürdig, daß sie ganz wie die reformatorischen Strömungen im Mönchsthum, vor allem die Umwandlung des Lebens der Gläubigen zum Ziele hatte. Zwar hatte das Katharerthum, das sich schon zu Ende des zehnten Jahrhunderts in Oberitalien und Südfrankreich zu verbreiten begonnen hatte und das von altchristlichen Sekten des Orients abstammte, auch allerlei dogmatische Bestandtheile, zumeist phantastischer Natur; aber seine Apostel und Vollkommenen, wie die geistigen Führer und Träger der neuen Glaubensbotschaft hießen, suchten das Wesen ihrer Abweichung von der allgemeinen Kirche in einem gesteigert asketischen Leben. Sie erklärten die Priesterschaft schon für um deswillen verdammt, weil sie nicht wage, sich ein wahrhaft apostolisches Leben zuzumuthen. Die Bewegung war lange Zeit unbemerkt geblieben, dann hat man sie — in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts — in der Lombardei und in Nordfrankreich, wohin sie sich in-

1) Karl Müller, Kirchengeschichte I (1892) S. 468ff., 472ff.
2) S. o. II 2 S. 1219.

zwischen verbreitet hatte, gewaltsam verfolgt. Sie hat aber trotzdem weiter um sich gegriffen, bis nach Flandern, Spanien und Sardinien.

Das Jahrhundert nach 1150 hat vor allem diese Ketzerei — das Wort stammt von daher — weiter anwachsen sehen, bis sie zwischen 1209 und 1215 in ihrem Mittelpunkt Südfrankreich auf Betreiben Innocenz' III. durch einen Kreuzzug in Strömen von Blut und Grausamkeit erstickt wurde. So lange hatte der Klerus gebraucht, um den Grundsatz, daß Abfall von der Kirche ein todwürdiges Verbrechen sei, auf mancherlei Schleichwegen durchzusetzen. Er hat mit keiner ihrer Handlungen je vorher oder nachher den Sinn des Verkündigers seines Glaubens mehr verletzt! Die Organisation des auswärtigen Glaubenskrieges wich schon weit genug von Jesus' Lehre ab, die des inneren sprach ihr geradezu Hohn.

Trotz aller dieser Unbilden ist in denselben Gegenden um 1200 eine neue, freilich sehr viel weniger schroffe Ketzerei aufgekommen, das Waldenserthum, das durch die Predigt des Lyoner Kaufmanns Waldes von 1173 ab entstand und sich in Südfrankreich und der Lombardei verbreitete. Ohne dogmatische Bestandtheile, zielte auch diese Lehre auf die Umwandlung des Lebens, auf die Verbreitung asketisch-apostolischer Grundsätze ab. Sie drängte ihre Anhänger nicht zum Austritt aus der Kirche, vor allem aber entbehrte sie bei wesentlicher Betonung der guten Werke ganz des starken Zuges zur Verinnerlichung, der sich im Mönchsthum schon so lange geregt, noch nie aber vollkommen ausgelebt hatte.[1])

So ist denn das Waldenserthum auch nicht der Träger der eigentlich charakteristischen Bewegung dieses Uebergangs-Jahrhunderts zwischen frühem und spätem Mittelalter geworden, sondern eine neue Reform im Mönchswesen. Sie ist geknüpft an den Namen von Franz von Assisi. Aber obwohl sein Wirken schon von Anfang des dreizehnten Jahrhunderts,

1) K. Müller, Kirchengeschichte I S. 557 ff., 552 ff.

um 1209, einsetzt, soll von ihm hier noch nicht die Rede sein. Denn es weist so durchaus auf die Zukunft, auf das späte Mittelalter, dessen Glaubensleben von ihm seine stärkste Anregung erhalten hat, daß es sich viel mehr wie eine Wurzel neuer, als wie ein Gipfel alter Bestrebungen ausnimmt.

2. Das Aufblühen der ritterlichen Nationalpoesien.

Die furchtbare Zwiespältigkeit gemischt-römischer und germanischer Kultur dieses Zeitalters in ihrer ganzen Unnatur tritt zu Tage, wenn man sich von ihrer Wissenschaft zu ihrer Poesie wendet. Große und wirklich aus Eigenem schaffende Zeiten weisen eine wunderbare Uebereinstimmung zwischen ihrem Dichten und Denken auf: wie wahlverwandt sind Pindar und Heraklit einander, und wie ganz würdig seiner großen philosophischen Zeitgenossen ist des Aeschylus grübelnde Kunst. Welche Kluft aber thut sich auf, wenn man von der spitzfindigen Scholastik des dreizehnten Jahrhunderts zu dem größten Dichtwerk des Zeitalters, zu dem Nibelungenlied sich wendet.

Freilich Uebergänge und Vermittelungen hat es nicht nur in den gemischt-romanischen, sondern auch in den germanischen Ländern genug gegeben. Von der gelehrten, aber sinnenfrohen Nonne Roswith an, die im zehnten Jahrhundert nicht nur Ottos I. Leben und Thaten in lateinischen Versen besang, sondern auch Terenzische Dramen nachahmte, ist eine sehr lange Reihe mittelalterlicher Poeten in lateinischem Gewande aufgetreten. Und nicht immer leuchtete germanische Derbheit so deutlich durch das erborgte Kleid, wie in den Legenden, den Lust- und Trauerspielen der Nonne von Gandersheim, die von nichts lieber, wenn auch immer mit gebührendem Abscheu, als von verführten oder doch versuchten Jungfrauen berichtet und die doch selbst vor so erotisch-phantastischen Stoffen wie der Schändung der todten Drusiana durch ihren

unersättlichen Verfolger nicht zurückscheut. Aber irgend ein eigenes Kolorit hat sich doch diesen Nachahmungen immer mitgetheilt, wo immer sie auch entstanden sein mögen.[1])

Ueberall aber regte sich, auch in den romanischen Ländern, eine nationale nichtlateinische Litteratur. Nur in Italien blieb das Latein noch bis ins dreizehnte Jahrhundert hinein die allgemeine, ausnahmslos angewandte Schriftsprache, obwohl die als Vulgärlatein verachtete Volkssprache sich längst auszubilden begonnen hatte. In Frankreich, vor allem in der Provence, hat sich im zehnten und elften Jahrhundert eine epische, theils volksthümliche, theils künstlerische Poesie erhoben, die trotz ihrer romanischen Sprache so naiv ist, daß man sie sich allenfalls wohl auch ohne irgend welche antiken Vorbilder entstanden denken könnte. Das einzige bedeutende von den Werken der Volkskunst, das erhalten ist, Girart de Rossilho, dessen überlieferte Gestalt aus späterer als seiner Entstehungszeit, aus dem zwölften Jahrhundert stammt, ist wohl von außerordentlicher Reimgewandtheit, aber sonst weder kunstvoll noch im Gedankengang überraschlich: eine Helden-, Kriegs- und Liebeschronik. Und auch die höfische Epik ist nach den Schilderungen, die von ihr entworfen sind, nicht allzuviel weiter gedrungen. Ein gereimter Roman von Jaufre, dessen Stoff die aus der Bretagne kommende Artussage ist, wird als nicht allzu meisterhaft beurtheilt, und die heiteren und lasciven gereimten Novellen, die im dreizehnten Jahrhundert hier entstanden sind, sind wohl werthvoll, weil sie das Leben so leicht und freundlich schildern und weil sie den großen Meistern späterer Zeiten die Stoffe bereiteten, aber nicht viel mehr als graziös hingeworfenes litterarisches Naschwerk.

Höheren Lorbeer haben die Lyriker der Provence erstrebt und gepflückt. Auch die Lieder der Troubadours sind

---

1) Ebert, Allgemeine Geschichte der Litteratur des Mittelalters III (1887) S. 296 ff., 314 ff., 322.

voll süßen Liebesgezwitschers und zuweilen athmet alle heiße Gluth und Sinnlichkeit ihres Sonnenlandes aus ihren Zeilen. Aber diese Lieder, die Bernart von Ventadorn, Arnaut de Maroill, Bertrand de Born gesungen haben und die oft auch trotzige Kriegsweisen und scharfe Spottverse erklingen lassen, sie sind doch vielleicht die älteste große Lyrik, die den mittelalterlichen Völkern gelungen ist. Wie weit eigentlich ihre Sprachbeherrschung und also ihre Formenkunst gereicht hat, kann der Fernerstehende weder den Originalen noch den nüchternen Uebersetzungen entnehmen, die zumeist von sehr guten Gelehrten, aber sehr schlechten Dichtern herrühren. Doch so viel ist dem Klange der Verse, denen die kraftvollste und herbste aller romanischen Sprachen ein so wundervolles Gewand gegeben hat, schon anzumerken, daß hier unsäglich viel natürliche Anmuth sich mit einer Form vereinigt hat, die sehr ehrgeizige und hohe Forderungen an sich stellte und die um Verstandes- oder Gemüthstiefe nicht allzuviel bekümmert war.

Die provenzalischen Muster der Lyrik des zwölften Jahrhunderts und der ihr voraufgehenden Epik haben weithin gewirkt, die spanische Poesie ist von ihnen aufs tiefste beeinflußt und in Sizilien ist am Hofe Friedrichs II. von Troubadours eine ganze Dichterschule gegründet worden.[1])

Unterdeß erwuchs im eigentlichen Frankreich — auf das die Provenzalen von damals noch wenig gut zu sprechen waren — aus volksthümlichen Wurzeln ein anderes rauheres, aber auch formloseres Epos. Die provenzalische Dichtung mag inhaltlich freier von antiken Einwirkungen sein, ihrer Form nach verräth sie durchaus romanische Grazie und romanisches Blut. Die chansons de geste, in denen die Nordfranzosen im elften Jahrhundert germanische Heldenstoffe in oft sehr germanischer Weise behandelten — sie schildern die Sagen, die sich sehr bald um König Karl gesponnen hatten, sie über-

1) Gaspary I S. 53 ff.

tragen aber auch die britische Artussage oder griechisch-römische Historie:

Ne sont que trois matières à nul home entendant
De France, de Bretaingne et de Rome la grant.

Eine ungeheure Fülle von Stoff und Handlung haben diese Epen bewältigt, sie gehen oft fast unter in dem üppigen Schlingwerk immer neuer Kriegsfahrten und Liebesabenteuer, aber ihre herbe Sprache und ihre sagenhaft-nachlässige, nicht allzu strenge Versform athmen doch viel von dem Geist der tapferen Kriegsthaten, deren letzten Nachhall sie bilden. Ob man das Rolandslied den Nibelungen an die Seite stellen darf, wie behauptet wird, sei dahingestellt; ein künstlerisch verklärtes Bild der Zeit giebt es, wenn auch diese Kunst, die sicherlich männlicher, gemüthstiefer und ihrem Inhalt nach auch wohl phantastischer als das Getändel der Provenzalen ist, ihrer Form durchaus nicht so hohe Aufgaben gestellt hat. Wie furchtbar stark bricht doch der todverachtende Heldenmuth germanischer Krieger, ihre unerschütterliche Zuverlässigkeit und die bis in den Tod getreue Liebe germanischer Mädchen aus diesen Versen! So wenn Rolands Braut Alde auf die Nachricht von seinem Untergang und die tröstende Zusprache Karls mit den Worten

. . . . Cest mot mei est estrange.
Ne place Deu ne ses seinz ne ses angles
Apres Roleant que jo vive remaigne

todt zu des Königs Füßen niedersinkt. Und aus der Schilderung des Kampfes im Thale Roncesvalles spricht alle Majestät heldischen Schlachtentodes und alle Einfalt treuen Kriegerglaubens, wenn Roland dicht vor dem letzten Athemzug sein gutes Schwert also anredet:

E, Durendal, cum es bele e seintisme
En l'oriet punt asez i ad reliques,
La dent seint Pere e del sanc seint Basilie
Et des chevels mun seignor seint Denise

Del vestement i ad seinte Marie.
Il nen est dreiz que païens te baillisent
De chrestiens devez estre servie.

Man fühlt diesen Versen an, daß ihr Sänger ebenso muthvoll gesinnt war, wie jener tapfere Spielmann Taillefer, von dem es heißt, daß er als Erster in die Schlacht von Hastings ritt, und von dem das Epos dann weiter singt:

Taillefer qui mult bient cantout
Sur un cheval qui tost alout
Devant le duc alout cantant
De Karlemaine et de Rolant
Et d' Olivier e des vassals
Ki mururent en Renchevals.

Die Romane aber, die fast alle unter bretonischem Einfluß an König Artus und seinen geheimnißvollen Sagenkreis anknüpfen, sind ganz ähnlich wie die Epen in gereimten, meist zehnsilbigen Versen geschrieben, zuweilen schon in Alexandrinern, aber sie sind von anderem Geist erfüllt. König Artus und alle die mystisch-phantastischen Mythen, die sich um ihn gesponnen haben, sind in England zuerst aufgetaucht. Da hat im zehnten Jahrhundert Nennius ihn als einen im Kampf gegen die Sachsen siegreichen Britenkönig in eine Sagensammlung gerettet. Von da gelangte er nach Frankreich, aber auch aus dem so viel näher liegenden Urbrunnen keltischer Art, aus der Bretagne sind diese Sagen durch Maria von Frankreich, eine bretagnische Dichterin am englischen Hofe, den Franzosen vermittelt worden. Sie sang ihre Lais, ihre Lieder, die von verborgenen Verbrechen und schwüler Leidenschaft, von Märchenvögeln und geisterhaften Rittern, von dunklen Seen und tiefen Wäldern erzählen. Aus diesen oder ähnlichen Quellen hat Crestien von Troyes geschöpft, der im zwölften Jahrhundert seine Ritterromane schrieb. Der erzählte von Ywein und seinen Abenteuern im Walde von Broceliande, von dem Zauberquelle und dem Wunderring; und geht auch die Erzählung in allzu viel einzelnen Hand-

lungen unter, eins hatte der Nachdichter doch seinem Vorbild abgelauscht: die Kunst, alle Schauer leiser Ahnungen und dunkler Vorgefühle, allen melancholischen Zauber, der unbegreiflich überirdische Eingriffe in unser Schicksal umwittert, hervorzurufen. Er wurde der Vermittler eines Kulturelements, das den übrigen Europäern fremd war, jener Mystik, die das so tragisch untergangene Volk der Kelten aus der Schwermuth seiner Wälder schon vor Urzeiten geschöpft haben mag.

Und sein Parcival, der den geheimnißvollsten Besitz dieser Mystik, die heilige Schale des Gral umspinnt, der verlorene Sang von Tristan und Isolde haben diese Fäden immer weiter zu bunten und trüben Bildern verflochten; Crestiens ältere Romane, auch sein Alexanderlied verschwinden ganz daneben.

Wie viel diese französische Epik für die europäische Poesie bedeutet hat, das lassen nicht nur die Ströme von Einfluß erkennen, die von ihr auf alle Litteraturen ringsum von Deutschland bis nach Skandinavien ausgegangen sind, sondern vielleicht noch eher die Vergleiche, die eine Nebeneinanderstellung der englischen und nordfranzösischen Dichtung dieses Zeitalters an die Hand giebt. Eben die Normannen, von denen der geistvolle Bernhard ten Brink vermuthet, daß das Rolandslied vor allem Geist von ihrem Geist berge[1]), sie haben doch in diesen ersten Jahrhunderten, nachdem sie die Herren von England geworden waren, nicht viel Eigenes zu Stande gebracht. Viel Nachklänge nach bretonischen, französischen, selbst provenzalischen Vorbildern, aber nicht eigentlich irgend etwas Originäres, was sich den Leistungen der Provenzalen oder Nordfranzosen an die Seite stellen ließe.[2]) Am beschämendsten ist vielleicht, daß alle die keltischen Anregungen, die nun in Europa die Köpfe der Dichter warm

1) Geschichte der englischen Litteratur I (²1899) S. 144 ff.

2) Vergl. Ten Brink-Brandl ²I S. 145.

zu machen begannen, und die den Normannen doch wahrlich aus Cornwallis oder Wales oder in ihrer alten Heimath aus der Bretagne unmittelbar hätten zu Theil werden können, daß ihnen diese fast nur durch die nordfranzösische Vermittlung zuflossen.

Aber noch gab es eine dritte große Nation, die sich eben jetzt zum ersten Male anschickte, in die Arena der Dichtung einzutreten, und die sich von den Franzosen nicht nur nicht hat überflügeln lassen, sondern ihnen den Rang abgelaufen hat.

Doch bevor von ihr, von den Deutschen, die Rede sein kann, muß daran erinnert werden, daß noch in dieses selbe Zeitalter, wenn auch in seine Anfänge schon, doch in den Nachklängen aushallend bis in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, das Ausblühen und die langsame Entblätterung der größten germanischen Dichtung fällt, die in diesem Zeitalter, ja in diesem Jahrtausend überhaupt ihre Blüten geöffnet hat. Die Sänge der älteren Edda sind noch lange nach Beginn des frühen Mittelalters erklungen, die höfische Skaldenkunst jungen Ursprungs hat sich neben der großen Volkskunst ausgelebt. Es giebt keine Thatsache, die deutlich erkennen ließe, daß der skandinavische Norden fast um ein halbes Weltalter hinter dem übrigen Europa zurückgeblieben war. Aber mit welcher Bewunderung blickt man zu einem Stamme auf, der noch in seinem Alterthum, ja man möchte sagen noch in seiner Urzeit so Großes vollenden konnte. Jetzt erst wurde die Göttersage der älteren Edda recht ausgebaut, jetzt erst wurden die Sänge auf Loki, jetzt wurden die Helden- und Halbgöttersagen endgültig geformt, die vom Stamm der Völsung, von Sigurd, von Brünhild und Gudrun, von Hunding und ihrem großen Schicksal handeln. Und wie unvergleichlich rein und gewaltig nehmen sich doch diese gigantisch-einfachen, aber in ihrer Riesenhaftigkeit wie Naturereignisse wirkenden Dichtungen aus, wenn man mit allen Gestalten und Abenteuern der französischen Epik im Ge-

dächtniß, mit allem Getändel der provenzalischen Melik im Ohr wieder an sie herantritt.

Doch endlich mußte sich einmal auch das Germanenvolk regen, das bisher bei weitem die größten politischen und bei weitem die kleinsten geistigen Erfolge davongetragen hatte. Freilich, das muß ohne Weiteres zugestanden werden: die Bewegung, die sich von der Mitte des zwölften Jahrhunderts ab der deutschen Litteratur bemächtigt und die sich der voraufgehenden Sterilität gegenüber sehr deutlich abhebt, hat ihren ersten starken Anstoß durch die nordfranzösische Epik erhalten. Bis dahin nämlich war man über die trübe theils antik, theils stark christlich beeinflußte und jedenfalls an sich mittelmäßige Poesie der Geistlichen nicht herausgekommen, die, meist in lateinisches Sprachgewand gekleidet, sehr wenig von dem guten Geist der erdfreudigen, zwar sehr christlich, aber auch sehr germanisch empfindenden Roswith athmeten. Und noch die erste Strecke, die auf dem Wege zu dem neuen französischen Ideal durchlaufen wurde, ist in einer sehr merkwürdig klerikalen und unnationalen Haltung zurückgelegt worden. Derselbe Priester Konrad, der noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Rolandslied zuerst ins Lateinische, dann aber auch ins Deutsche übersetzt hatte, hat vermuthlich auch die Kaiserchronik geschrieben, die es wagt, die größten Erinnerungen der Deutschen in den Staub zu ziehen, ihre großen Kaiser noch im Grabe zu verleumden und den Helden ihres Alterthums Theoderich herabzusetzen — alles aus gut christlichem Haß gegen die Heiden und Papstfeinde.

Nun aber entgleiten den pfäffischen Dichtern die Zügel deutscher Dichtung. Die Kaiserchronik selbst hatte dem ritterlichen Geist und der ganz nationalen Form seiner Vorbilder schon genug Konzessionen machen müssen. Nach ihm aber folgt ein weltlicher Epiker, der Franke, der um 1150 das Lied von König Rother sang. Es war der erste Nichtgeistliche, der seit dem Hildebrandsliede, d. h. vielleicht seit sechs Jahr-

hunderten ein erzählendes Lied gedichtet hat.[1]) Wie furchtbar grell beleuchtet doch diese eine Thatsache die Verwüstungen, die die christlich-römische Kultur in unserem armen Volke angerichtet hatte. Zur Zeit der Wanderungen ist aller Wahrscheinlichkeit nach eine Fülle von Heldenliedern emporgesprossen[2]), und nun mehr als ein halbes Jahrtausend Todtenstille oder doch nichts als versifiziertes Geplärr und schülerhaft lateinischer Klassizismus!

Und man wende nicht ein, daß ja nunmehr nur ein fremder Einfluß den anderen abgelöst hätte. Das nordfranzösische Epos war in seinen volksthümlichen Dichtungen, in seinen chansons de geste, in seinen Thatenliedern germanisch bis ins Innerste. Und das historische Recht des Germanenthums ist höher als das des Deutschthums zu stellen. Es hat sich dann freilich in seiner kunstvollen Romanform auch zum Träger keltischer Gedanken und Empfindungen gemacht, aber die kamen germanischem Fühlen weit näher als christliche oder römische Ideen. Und noch höher als das historische Recht des Germanenthums ist das des Weltalters anzuschlagen: das aber theilten Kelten und Germanen und schließlich auch die damaligen romanischen Volksgenossen der französischen Germanen in viel höherem Sinne, als die todten Römer und Griechen der vergangenen Jahrhunderte, die von ihrer Kulturmacht nicht lassen wollten.

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts aber mehren sich die neuen unter französischem Einfluß entstehenden Epen; nur daß die spezifisch deutschen Elemente, die im Lied von König Rother überwiegen, zum Theil auch ferner sich behaupten, wie in Herzog Ernst. Doch auch zwei Nachahmungen entstehen: Flore und Blancheflur, nach einem französischen Roman, und ein erster Tristan. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab aber hebt die Reihe großer Kunstepiker an,

1) Voigt, Mittelhochdeutsche Litteratur (Pauls Grundriß II 1) S. 256.

2) Scherer, Geschichte der deutschen Nationallitteratur (³1884) S 28.

die allesammt unter französischem Einfluß gedichtet haben: Heinrich von Veldeke, Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Sie haben allesammt Stoff und Form ihrer Dichtung zu einem beträchtlichen Theil ihrem Vorbilde entliehen, allesammt aber auch viel Deutsches aus eigenem Besitz hinzugefügt. Die Artussage und ihr Kreis beherrscht sie durchaus, Crestien von Troyes ist ihrer aller Meister. Zu welcher Verschiedenheit sich aber die Auffassung des gemeinsamen Zieles steigern konnte, zeigt der Gegensatz zwischen dem rauhen deutschherben Wolfram und seinem so viel zierlicheren und glatteren Rivalen Gottfried. Selbst ihre Gesellschafts- und Weltanschauung ist wesentlich verschieden: Wolfram ist ganz voll von ritterlicher Thatenlust, Gottfried von Minnedienst, Wolfram hält ganz deutsch die Liebe zur Ehefrau am höchsten, Gottfried etwas französisch leichtfertig die Freuden und Leiden wilder Leidenschaft, Wolfram ist frommer Christ, Gottfried nicht frei von freidenkerisch-spöttischen Anwandlungen.

Doch freilich, so deutsch der Geist und das Gewand dieser Dichtwerke auch wurden, ein Zug von Epigonenthum haftet ihnen allen an, und darum sind selbst die beiden großen Meister schwerlich höher zu schätzen als ihre Vorbilder. Auch Walther von der Vogelweide ist nicht plötzlich, wie ein hoher Berg aus der Ebene emporgeschossen, er hat Vorgänger, vor allen den einen Reinmar, der als Elsässer wieder auf romanische, insbesondere provenzalische Einflüsse hinweist. Indessen dürfte Niemand glauben, daß er zur provenzalischen Lyrik sich auch nur entfernt ähnlich abhängig verhalte, wie die deutschen Epiker zu den französischen Romandichtern. Walther von der Vogelweide steht der Tiefe seiner Empfindung nach ebenso hoch, wenn nicht noch höher als etwa der Dichter der Chanson de Roland über den Provenzalen. Er hat zur Frauenliebe und Naturschönheit ein Verhältniß gefunden, wie noch kein germanischer, wie überhaupt kein Dichter vor ihm. Und wenn er auch seinem Volke dienen will, wenn er über die Noth

des Reiches und die List des Papstes klagt, so verliert er sich doch nirgends in förmliche Sach- und Tendenzdichtung, dazu steht ihm die Form zu hoch. Mag er für diese auch an Reinmar und anderen höfischen Lyrikern manches Vorbild gefunden haben[1]), er hat diese silbernen Schalen mit Goldmünzen gefüllt, deren Gepräge kein einziger von jenen ihm hätte vor- oder nachschaffen können.

Immer wieder in diesem Zeitalter findet sich ein Nebeneinander von Volks- und Kunstpoesie und ebenso oft auch ein Hineinragen älterer Volks-, in neuere halb künstlerisch verfahrende Dichtung. Aber kein einziges Erzeugniß der Verbindung verschiedenartiger und doch einander sehr wohl ergänzender Produktionsweisen kann dem Nibelungenlied zur Seite gestellt werden. Auch die Chanson de Roland mag ähnlich entstanden sein, und sie theilt mit dem deutschen Epos die Abstammung von einer Heldensage viel älterer Zeit. Aber der Brunnen sprudelte viel reicher, aus dem das Nibelungenlied oder aber die einzelnen Volksgänge schöpften, aus denen es vielleicht zusammengesetzt ist. Denn das zeitlich zunächst liegende Vorbild, das es verwerthet, ist die altgermanische Heldensage aus der Zeit der Wanderungen, während das Rolandslied die sehr viel spätere und deswegen weit minder kräftige Sage des Karolingeralters benutzt hat. Dazu aber kommt, daß auch die erlauchteste Quelle, die es im Bereich germanischer Dichtung überhaupt giebt, durch irgend welche indirekte Kanäle das Nibelungenlied gespeist haben muß: die altnordische Heldensage. Gewiß ist der Sigurdkreis der Edda in seinem südgermanischen Ursprung nachweisbar; aber ob diesen Sagen nicht dort erst ihre letzte, großzügige Gestalt gegeben worden ist, so daß sie, wenn sie auf dem Rückwege in das Nibelungenlied gelangten, doch ein Stück großen Erbes von der Edda her darstellten, ist zum mindesten nicht unwahrscheinlich. Aber wäre dem auch nicht

1) Zu den Zusammenhängen vergl. Voigt S. 283 328 ff., 331.

so, so würde man immer versucht sein anzunehmen, daß die Siegfried- und Brunhildsage in eine grauere Zeit zurückreichen, als die ist, an die die Gestalten der Völkerwanderung, Etzel z. B. erinnern.

Und jedenfalls ist nun hier das an Stoffen reichste Naturepos des Mittelalters zu Stande gekommen, an Bildern und Gestalten unvergleichlich viel mannigfaltiger als das Rolandslied, wenn auch gewiß ähnlich mittelalterlich primitiv in seiner Psychologie. Aber obwohl alle Menschen, alle Handlungen, alle Gespräche ein wenig in der Weise mit der Axt zugehauen sind, die mittelalterlicher oder gar noch älterer Volkspoesie nun einmal anhaftet, so sind doch die starken Züge deutscher Art hier eng im Bild vereint: Mannentreue und Heldenkampf, Weiberlist und Kriegerschlauheit, Hofleben und Frauenlust. Oft freilich sind die Perioden, denen die einzelnen Stoff- und Gedankenkreise angehören, naiv durcheinandergemischt. Kriemhilds entsetzliche Rache ist mehr als mittelalterlich, sie ist weit mehr in dem Sinn eines der nordischen Heldenweiber gedacht als in dem des sittsamen Mädchens, als das Kriemhild zuerst auftritt. Am alleräußerlichsten ist das Christenthum diesem urgermanischen Sange aufgeflickt: Brünhild, die Heroine der nordischen Sage, in einer Kirche und sei es auch die festeste romanische, wirkt unnatürlich. Um so gewisser aber ist, daß diese Dichtung mit all' den neuen Eindringlingen auf germanischem Boden nichts zu schaffen hat, daß sie diesem Alles, jenen nichts zu danken hat.

3. Halbgermanische Kunst.

I. Die romanische Bauweise in Italien.

So Großes kann nun auch von den bedeutendsten Werken der bildenden Kunst nicht gerühmt werden. Die Architektur, der wie in jedem, so auch im germanischen Mittelalter die führende Rolle zufällt, ist mit dem besten Grunde romanisch genannt

worden. Sie war es, wie sehr mit Recht gesagt worden ist, in ganz demselben Sinne, wie man die Völker, die Sprachen romanisch, d. h. abgeleitet römisch, genannt hat. Sie beruhte in allen ihren Grundformen auf der altchristlichen spätrömischen Baukunst. Die Ableitungen und Ausgestaltungen, die sie in diesen Jahrhunderten erfahren hat, sind nicht bedeutend genug, als daß man etwa von einer germanischen Wandlung sprechen dürfte.

Am wenigsten ist von einer solchen, wie begreiflich, dort die Rede, wo Blut und Ueberlieferung gleichermaßen auf die Antike verweisen, in Italien. Hier war die Stetigkeit der Entwicklung nie unterbrochen worden, und hier hatte eine selbständige Fortbildung die spätrömischen Bauformen den christlichen Kultwerken angepaßt, hier lag also auch am nächsten, diesen Vorbildern des fünften und sechsten Jahrhunderts treu zu bleiben. Und überzog sich das ganze Land mit einer Fülle von Kirchen des hier mit dem besten Recht romanisch genannten Stiles, so ist doch auch da, wo ein großer Aufwand materieller oder geistiger Mittel die Vorstöße einer rascher vorschreitenden Fortentwicklung herbeiführte, viel von dem alten Geist der Bauweise bewahrt worden. Erst im elften Jahrhundert ist es zu solchen im äußeren oder inneren Sinne großen Bauten gekommen, dann aber ist freilich sogleich wie mit einem Schlage eine lange Reihe von glänzenden Werken entstanden.

Die Kirche von San Miniato am Berge, die heute wie ehemals einen großen Theil von Florenz beherrscht, ist ein Bau, der nicht nur seiner Entstehungszeit nach — man nennt die Jahre von 1014 bis nach 1062 —, sondern auch durch seinen Stil an die Spitze dieser Folge hoher Gotteshäuser gestellt zu werden verdient. Denn sie ist noch weit antikischer, als die Kirchen, die man im sechsten Jahrhundert in Italien gebaut hatte. Zwei Unterschiede fallen zunächst in die Augen: dieses Gotteshaus trägt wieder einen reichen prunkvollen Schmuck zur Schau, hier ist nicht, wie ehemals in

Rom und Ravenna fast immer, die Außenseite um des Innern willen vernachlässigt. War es damals der nach innen gewandte Geist des Christenthums gewesen oder was sonst, man hatte doch in diesem Stück mit der antiken Prachtliebe schroff gebrochen. Jetzt aber wandte man sich dem alten Prunk wieder zu und hat insofern eine Art Renaissance eingeleitet. Freilich durchaus nicht im Sinne knechtischer Nachahmung, wohl aber in dem einer Wiederbelebung antiker Kunstgedanken. Es war immerhin ein Zeichen von Stärke, daß man nun nicht etwa von den bescheidenen Säulenhallen, zu denen die altchristliche, etwa ravennatische Baukunst den prunkenden Portikus dorischer und ionischer Tempel hatte zusammenschrumpfen lassen, zum Ausgangspunkt zurückkehrte. Man betonte vielmehr die eigenthümlichste Abweichung des altchristlich-romanischen Kirchenbaus von der antiken Basilika, die Hervorhebung des Hauptschiffes, mit allem Nachdruck. Aber dem Erdgeschoß gab man wenigstens eine Andeutung des alten Portikus in Gestalt einer blinden Säulenstellung, einer Anzahl mit der Vorderwand verbundener Halbsäulen, und, was mehr sagen wollte, man verkleidete die bisherige Armuth nüchterner Backsteinfassaden mit einem köstlichen Mantel prunkend weißen und schwarzen Marmors. Und schließlich bedeutet die ganz lineare Ornamentik durch die der Baumeister hier den Wechsel des schwarzen und weißen Steines belebt und zu eigener ästhetischer Wirkung zusammenfaßt, ein den Mitteln nach ebenso selbständiges, dem Geiste nach ebenso abhängiges Zurückgehen zu antiker Kunstweise. So nüchtern-geometrisch uns Heutige auch dieses abgezirkelte Linienwerk anmuthen mag, die ganz griechische Idee regulärer, breiter und wohlabgemessener Prachtentfaltung kommt doch auch in ihm zur Geltung, ebenso sehr wie in den unmittelbar übernommenen Bestandtheilen der Fassade, den Säulen und den ernst-schönen Thürumfassungen.

Nicht so tief schneidet die Wandlung im Innern ein, aber sie bewegt sich in derselben Richtung: an Stelle der

alten Mosaiken ist mit einer überdies erst später gemachten Ausnahme — dem Cimabue'schen Jesus in der Halbkuppel der Chorapsis — auch hier der Schmuck durch den kostbaren Stein, seinen Farbenwechsel und das lineare Ornament getreten. Das aus Byzanz und dem Orient stammende Prinzip der malerischen Architekturwirkung ist nicht ganz verlassen: die stufenweis übereinandergethürmten Schranken der Kryptadecke und eines lettnerartigen Chorabschlusses und der Blick in den Säulenwald der offenen Krypta selbst erinnern an diese Kunstweise. Aber die gleißende und doch ganz linienhafte Pracht der Marmorbekleidung erwecken ganz andere, viel antikischere Eindrücke.

Doch über den renaissanceähnlichen Besonderheiten dieses Gotteshauses sollen seine allgemein romanischen Eigenschaften nicht vergessen werden, die sich als organische Fortbildung des altchristlichen Kirchenbaus darstellen. Die Apsis der Kaiserzeit war schon in Ravenna zu einem neuen und bedeutenden Theil des Ganzen ausgebildet worden: zum Chor. Der romanische Stil hat diesen dann noch vielfach weitergebildet, ihm vor allem seine elliptische Länge und abgerundete Form gegeben. Jene Aufführung des Mittelschiffs über die Seitenschiffe, durch die schon die altchristlich-römische Baukunst des vierten Jahrhunderts ihren Werken den charakteristischen Stempel aufdrückte, war im sechsten Jahrhundert von dem Typus der ravennatischen Basilika doch nicht wesentlich stärker herausgetrieben worden. Der eigentlich romanische Stil des elften Jahrhunders aber hat es in hohem Maße gethan, das zeigt, wenngleich durchaus nicht als einziges Beispiel, auch San Miniato. Wollte man die Maße seines Innenraums mit denen von San Paolo vor den Thoren vergleichen, man würde erstaunt sein, wie gewaltige Fortschritte hier das Prinzip der Höhe gemacht hat. Viele Grundideen sind noch dieselben: die Herrschaft des Rundbogens über den Säulen und an den Fenstern ist altes Erbgut, auch der Triumphbogen und selbst das flache stumpfwinklige

Holzdach, sie sind geblieben; aber die Höhe hat sich emporgereckt, die Breite ist zusammengeschrumpft, und damit ist der elementarste Eindruck, den jeder Innenraum überhaupt gewährt, grundstürzend geändert. So macht sich denn schon bei Beginn des Zeitalters eigentlich romanischer Kunst in etwas die ästhetische Grundströmung geltend, die der nächsten Entwicklungsstufe Ziel und Inhalt geben sollte[1]).

Und verfolgt man nun von San Miniato ab den Zug der reichsten und stetigsten Bauentwicklung in Italien, der toskanischen, weiter, so ist einmal die Nachwirkung jenes besonderen antikisierenden Vorgehens, zum Zweiten aber die Steigerung dieser allgemein romanischen Eigenthümlichkeit zu beobachten. Insbesondere die Bauten von Pisa, an Umfang die bedeutendsten des Jahrhunderts, können für beide Beobachtungen zum Beweis dienen. Der Dom, der 1063, nach der Vollendung des Hauptbaus von San Miniato und gleichzeitig mit dessen Fassade gebaut worden ist und als dessen Baumeister Rainaldus und Busketus genannt werden, ist in noch unerhörterem Reichthum als San Miniato, an allen Theilen, nicht nur im Innern und an der Fassade mit einem weißen Marmorkleide bedeckt, das innen zumeist, außen nur hier und da mit schwarzen Streifen durchzogen ist. Und an der Front bricht sogar das antike Prinzip der Belebung einer Außenwand durch Säulenstellung vollends durch. Aber es geschieht vollkommen selbständig in langen Galerien echt romanischer Rundbogen, die in vier Reihen über einander nur die oberen Geschosse der Fassade darstellen, während zu ebener Erde die ruhigere Haltung von San Miniato und seinen Halbsäulen beibehalten ist.

Weit wichtiger für die Entwicklungsgeschichte des romanischen Stils ist die Steigerung des Höhenprinzips, die an der Außenseite des Baues sich überall geltend macht. Man beachte nur dies System der Wandsäulen, d. h. der pilasterartigen

1) San Miniato al Monte, Florenz.

Mauerstreifen, das so merkwürdig eng gestellt und durch so schmale Rundbogen verbunden alle drei übrigen Seiten dieses durch seine einzigartige Isoliertheit wunderbar bevorzugten Gotteshauses umzieht und sich in den höheren Geschossen der Kirche noch zwei, an der Chorseite sogar vier Mal wiederholt. Und ähnlich stark sind doch auch im Innern der Kirche die Höhenwirkungen. Die Säulen zwischen Mittel- und Nebenschiffen sind enger gestellt, die verbindenden Rundbogen merklich kürzer gespannt als in San Miniato; das Hauptschiff ist außerordentlich hoch, ein Eindruck der durch die hergebracht flache Decke noch gesteigert und durch die palastfassadenartig über einander gestellten Fenster-Reihen an der Portalseite jedenfalls nicht verwischt wird.

An dieser Kathedrale, die als erste in ihrer Reihe ein Denkmal großartigen Bürger- und stolzen Stadtstaatsgeistes war, sind auch mannigfache andere Einflüsse wirksam gewesen: die malerischen Durchblicke durch die überall durchgeführten offenen Säulenumgänge im Obergeschosse des Innern, die aufs reizvollste sogar das Querschiff übersetzen, die das Ganze herrlich krönende Kuppel und der ebenso malerische Anblick der Gesammtanlage von außen, dies Alles athmet byzantinisch-ravennatischen Geist, erinnert an San Vitale. Ja vielleicht hat der Orient, mit dem das seefahrende Pisanervolk in dieser seiner stärksten Zeit mannigfach in Berührung gekommen ist, selbst unmittelbar auf den Sinn der Dombaumeister gewirkt: die allzu hochachsigen Rundbogen der Fassade und ihre architektonisch fast unmäßige Häufung, die mehr an die dekorativen Absichten maurischer oder maurisch beeinflußter venetianischer Bauten erinnert, sprechen dafür. Der entscheidende Zug der romanischen Bauweise zur Höhenentwicklung überwiegt aber und er hat auch die übrigen Bauwerke, dieses einzigen Platzes vor allem bestimmt. Der Glockenthurm, aus dessen Schiefwerden die Baumeister — ein Deutscher Wilhelm von Innspruck wird neben Bonnanus genannt — eine beabsichtigte, wenn auch nicht eben edle

Sonderbarkeit gemacht haben, ist von ihm ganz und gar beherrscht: die Engigkeit der Bogenstellungen, die wie ein Netz den ganzen sehr hohen Thurm einhüllen, und die hohe Zahl der — acht — Geschosse, in denen sie sich immer höher thürmen, Beides vermehrt die Höhenwirkung dem horizontalen Prinzip zum Trotz, das sich in den stark betonten Hauptgesimsen freilich noch nachdrücklich zur Geltung bringt. Und die völlige Zertheilung und Auflösung in Einzelglieder erinnert schon an sich an die Filigranarchitektur des kommenden Stiles. Um wie viel die Pisaner Baukunst dieses romanischen Zeitalters der Gothik entgegen kam, zeigt endlich auch das Baptisterium, dessen Errichtung noch einige Zeit vor dem um 1194 erbauten Glockenthurm — im Jahre 1153 — begonnen wurde; noch heute ist unter dem Mantel gothischer Zierformen, den das vierzehnte Jahrhundert über den Bau geworfen hat, der ganz romanische Grundgedanke durchaus zu erkennen, aber Niemand wird sagen können, daß diese sich dem älteren Körper übel angepaßt hätten, namentlich die im zweiten Geschoß so viel enger werdende Bogenstellung richtet den Blick sehr nachdrücklich nach oben. Und im Innern ist wieder eine neue Form der Höhenwirkung erzielt: über der luftigen Galerie verschwimmt die ganz weiße Kuppel.

Die Pisaner Baukunst mischt verschiedene Elemente fast untrennbar durcheinander: die hochgezogenen Rundbogen, sind sie unter dem Einfluß maurischer Bauornamentik entstanden oder aus dem Drang dieses reifen romanischen Stils nach oben? Oft überwiegt auch noch die archaische Plumpheit, die dem Zeitalter ursprünglich eigen ist: die Anwendung des Marmors da, wo er nicht durch das Ornament schwarzer Streifen gebändigt ist, wie an dem Glockenthurm, macht den Eindruck einer etwas barbarisch-unwähleriſchen Prunksucht. Alle Bemühung um die Zergliederung der Fassade dieses Bauwerks scheitert an der schweren Masse seines Umfanges, und die Zergliederung selbst geht noch in sehr mechanischer Wiederholung vor. Die Komposition eines Gesammtbildes

endlich ist auf diesem weiten freien Platz noch durchaus nicht gelungen: die großen Bauten liegen ungeschickt über ihn zerstreut da. Und auch in Toskana, dem schon damals künstlerisch regsamsten und fruchtbarsten Lande Italiens, bildeten die Pisaner Bauten eine weit vorausgeeilte Vorhut der Kunstentwicklung. Die kleineren Städte haben um diese Zeit noch unvergleichlich viel rauhere und ungeschlachtere Kirchenbauten hervorgebracht. Tritt man in die Kathedrale von San Gimignano, die doch erst aus dem zwölften Jahrhundert stammt, so findet man, daß hier weder die elementarsten Baugedanken, wie etwa die Gegenüberstellung eines sehr breiten Mittelschiffes gegen schmalere Nebenschiffe, noch das Detail irgend weit gediehen sind: die Kapitäle sind oft fast roh. Und der Bau der Hauptkirche von Arezzo, der freilich mit Recht sehr viel höhere Ansprüche erhebt, als die Kathedrale eines Landstädtchens, der aber auch aus noch späterer Zeit, aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stammt, nimmt sich neben den von ihr nachgeahmten Pisaner Gebäuden aus, als sei er von Kyklopenhänden erbaut. Und wenn zwar außerhalb Toskanas, aber sicher noch in der Einflußsphäre pisanischer Kunst Nachahmungen größeren Stiles auftraten, wie im zwölften Jahrhundert Battistero und Domfassade von Parma, so ist auch hier die Feinheit des Urbildes durchaus nicht erreicht.

Sicherlich aber hat die Baukunst der Pisaner in diesem Zeitalter eine zentrale Stellung inne: die verschiedenen Kunsteinflüsse, die hier zu einem gewiß nicht vollkommenen, wohl aber organischen Ganzen verschmolzen waren, treten fast überall sonst getrennt und gesondert auf. In Florenz, das neben der viel früher zur Macht gekommenen Nebenbuhlerin auch in der Kunst nur erst eben emporzuwachsen beginnt, überwiegen ganz wie an San Miniato im elften, so auch an der Tauf- und Kathedralkirche San Giovanni zu Ende des zwölften und zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts antikische Kunstgedanken: sie treten in den Pfeiler-, Pilaster-

und Säulenstellungen des Innern und leiser, aber ästhetisch noch tiefer greifend in den wundervoll wohlthätigen und feinen Maßverhältnissen der Geschosse und der einzelnen Geschoßflächen zu einander hervor.[1])

Die ganz anders gearteten Einflüsse des Orients, die über die Bauten von Pisa nur wie ein Hauch leiser Erinnerung hingeweht sind, sind in Unteritalien zu voller Herrschaft gelangt; sie haben dort so märchenschöne und märchenbizarre Werke wie den Dom von Monreale geschaffen und sie reichen auch weit nach Norden hinauf. Der Klosterhof von San Paolo vor den Thoren, den in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Petrus von Capua errichtet hat, mag dafür ein Zeugniß sein: die wunderlich sich ineinander schlingenden Wulste der niederen Säulchen, die so fremd in diese römische Umgebung schauen und so ganz mit der orientalischen Stille dieses grünenden Hofes übereinstimmen, sprechen es sehr deutlich aus.

Eine andere Form halb östlicher Einwirkung stellt die Baukunst Venedigs dar: die byzantinische Vermittelung macht sich überwiegend geltend. Trotzdem ist San Marco, das Stadtheiligthum der Venezianer, das von 976 ab in der Hauptsache im elften Jahrhundert erbaut zu sein scheint, nicht im Mindesten allein aus byzantinischen Vorbildern zu erklären, wie etwa San Vitale. Wohl erinnern an sie nicht nur zahlreiche Einzelheiten, sondern, was mehr sagen will, auch die meisten ästhetischen Gesammtabsichten des Baues, so die Idee des Zentralbaues, so das komplizierte Kuppelsystem, so auch das Absehen von aller architektonischen Einzelgliederung der Mauerflächen des Innenraums. Aber wenn für den eigentlich orientalischen Ursprung schon diese malende Baukunst an sich spricht, die mit buntem Marmor und

---

1) Pisa: Dom, Battistero, Campanile; San Gimignano: Collegiata; Arezzo: Santa Maria della Pieve; Parma: Dom, Battistero; Florenz: San Miniato, Battistero.

Mosaiken alle Hauptwirkung erzielt und auch ihrem eigentlichen Ausdrucksmittel, dem Stein, gleichsam farbiges Leben einflößt, ihn niemals allzu scharf gliedert, ihm nur weiche, runde, immer ausweichende, nie starr bestimmte Konturen leiht, so legt vollends die Außenseite für ihn das beredteste Zeugniß ab. Viele von ihren unruhigsten Zierathen verrathen zu deutlich gothische Formensprache, als daß man sie schon in eine ältere Zeit verlegen dürfte; aber es bleibt noch genug, das auch hier den Orient als geistigen Vater der Baugedanken verräth: gerade das wirre und im antiken Sinne ganz unarchitektonische Durcheinander der einzelnen Fassaden-Bestandtheile, die Aufthürmung von drei mächtigen Rundbogen über dem Haupteingang, die Häufung der Säulen und die Verdoppelung der Säulenstellungen, und zuletzt das phantastische Gewirr von Rundgiebeln und Kuppeln, das alles ist mit Orient-Augen gesehen. Und wenn man für die maßlose Häufung bunter Pracht den kaufmännischen Sinn der Venezianer verantwortlich gemacht hat, so wäre auch hier besser an östliche Vorbilder zu erinnern. Der überseeische Charakter dieser Hafenstadt, die Jahrhunderte lang den gesammten Levantehandel beherrscht hat, drückt sich auch in ihrer Baukunst aus. Nach Pisa aber, das wie ein unaufgelöstes Spektrum alle die sonst vereinzelten Farben zusammenfaßt, fliegen die Gedanken zurück, wenn man von San Marco vor das wichtigste Profandenkmal romanisch-venetianischer Baukunst geräth, den aus dem elften Jahrhundert stammenden Fondaco dei Turchi, das türkische Waarenhaus, das einst ein Privatpalast gewesen ist. Es ist nicht allein der helle Prunk des weißen Marmors, noch auch das Ueberwiegen der Säulenhallen an der Fassade, es ist auch die eigenthümlich hochgezogene Form des Rundbogens, die an die Bausprache der Pisaner erinnert. Wo die antikisierenden Säulen der offenen Vorhallen sie tragen, ist sie noch nicht so auffällig wie in den festen Flügeltheilen zur Rechten und Linken, wo die viel kürzeren Fenster die

Höhe der Rundbogen noch viel deutlicher hervortreten lassen. Um so deutlicher aber springt in die Augen, daß hier nicht gegenseitige Beeinflussung, sondern eine gemeinsame Wurzel maßgebend gewesen ist.

Wie köstlich aber war doch dieses Entstehen so verschiedener Kunstweisen: hier in Venedig empfindet man dafür die höchste Dankbarkeit. Denn der Samen, den günstige Winde aus dem fernsten Osten dorthin führten, hat noch in Jahrhunderten tausendfältige Frucht getragen: die weißen Hallen des türkischen Fondaco waren vielleicht die ersten, die sich im grünen Wasser des Canale grande spiegelten, aber wie viele andere Paläste sind ihm noch gefolgt, wie unzählig oft ist dies erste orientalische Formenbild der hochgezogenen Rundbogen erneuert und gewandelt worden. Und das einzig weiche Altgoldlüster, das in dem feierlich-dunkeln Gewölbe von San Marco schwimmt, muß es nicht auch eine der Quellen geworden sein, aus denen in die Augen und auf die Paletten der Maler jener zarteste Farbenreiz der venezianischen Schule emporgestiegen ist, jener goldige Schimmer, der von den starren Heiligengestalten der Vivarini bis zu den üppig quellenden Frauenleibern Tizians mit immer satterem, immer wärmerem Inkarnat alle Bilder der Lagunenstadt durchleuchtet?

Und zuletzt fehlt es in der Mannigfaltigkeit der romanisch-italienischen Baukunst auch nicht an einem Gliede, das nordwärts weist in die Lande jenseits der Alpen, in denen dieser Stil eine ganz anders geartete, aber nicht minder reiche Blüthe tragen sollte. Die Bauten von Verona vertreten sie am bezeichnendsten, wenn auch sicherlich viele romanische Kirchen ähnliche Bauelemente aufzeigen. Eins fällt in San Zeno, dem stattlichsten und werthvollsten Gotteshause Veronas, dessen Inneres in die erste Hälfte des elften Jahrhunderts, dessen Fassade in das Jahr 1139 datiert wird, am stärksten in die Augen: die Abgrenzung des Mittelraums von den Nebenschiffen, die in aller italienisch-romanischer

Kunst zwar gewiß nicht immer, aber vornehmlich den von der Antike übernommenen Säulen überwiesen ist, ist hier wenigstens zur Hälfte den mächtigen Mauerpfeilern zugetheilt, an die wir vom Norden her so sehr gewöhnt sind. Zwar wechseln sie mit Säulen ab und sind selbst durch reiche Profilierung stark gegliedert, aber sie verleihen im Verein mit dem ebenso nordisch-rauhen röthlichen Haustein dem Raum sein Gepräge. Selbst die sehr merkwürdig aus verschlungenen Thierleibern gebildeten Säulenkapitäle gemahnen an deutsche Seitenstücke. In einem Punkt erinnert auch diese Kathedrale an die von Pisa: der Drang nach oben hat auch ihre Meister beseelt: im Innern wirkt in diesem Sinne die ganz außerordentliche Aufhöhung des Mittelschiffs, die durch die breiten Flächen der Oberwände und durch die aus den großen Pfeilern schlank und hoch herauswachsenden Halb- oder Dreiviertelssäulen in ihrem Eindruck noch verstärkt wird, an der Außenseite aber überwiegt, wie schon Burckhardt[1]) hervorhebt, die Senkrechte so sehr, wie an romanischen Bauten selten. Die Lisenen, die pilasterartigen Wandstreifen, sind hier noch enger gestellt als in Pisa, und der von ihnen getragene Rundbogenfries steigt gar von rechts und links schräg zur Mitte auf.

Kurz, das die Gothik zu einem Theil vorwegnehmende Streben zur Höhe, das in allen älteren und vielen gleichzeitigen romanischen Kirchen, wie z. B. in Verona selbst an der aus dem zwölften Jahrhundert stammenden Domfassade, überwiegt, tritt auch an dieser hervorragenden Stelle sehr sichtbar zu Tage.[2])

Alle Länder der germanisch-romanischen Völkergemeinschaft hat diese Bauweise mit ihren Erzeugnissen bedeckt. In Frankreich und hier und da auch in England und Spanien ist es auch zu irgendwie selbständigen und vielfach lokal

1) Cicerone [7]II S. 242.

2) Venedig: San Marco, Museo Civico; Verona: San Zeno, Dom.

oder territorial gefärbten Abwandlungen des allgemeinen Kulturbesitzes gekommen. Eine ganz starke und eigene Entwicklung aber hat sie vor allem in Deutschland erfahren.

II. Die romanische Bauweise in Deutschland.

Denn, das muß wiederholt werden, dieser Stil hat etwas deutschem Geiste Verwandtes. Seht sie an die herrliche kleine Basilika der Quedlinburger Schloßkirche! Die uns Deutschen schon als Grabstätte unseres größten Kaisergeschlechtes heilig sein sollte[1]), wie traulich und fest zugleich muthet dies Innere an! Oder St. Godehardi in Hildesheim, oder die Dome von Mainz, von Worms und von Speier! Wie fest und stark stehen alle diese gewaltigen Pfeiler, wie erdig stark und breit wirken diese Räume, die noch so gar nichts von gothischer Engbrüstigkeit haben; in die noch weiße Fenster helles Sonnenlicht und keine ekstatisch verzückten Dämmerungen fallen lassen.

Die massigen Pfeiler- und Mauernischen — der Mainzer Dom ist fast beängstigend gigantisch in den Seitenschiffen anzuschauen — machen nach allen Seiten hin den Eindruck der Festigkeit, der Zuverlässigkeit, aber auch gastlich weit geöffneter Wohnlichkeit und dann wieder germanisch-spröden Abschlusses gegen die Außenwelt. Und im Innern vermehren selbst die flachen Decken, deren Holz ja für unsere verwöhnten Augen etwas Aermliches hat, den Eindruck eines der Erde zugewandten, fest in ihr wurzelnden und nicht allzu sehnsüchtig von ihr fortstrebenden Sinnes.

1) Man hat hier bei einer der allzu peinlichen Restaurationen, mit denen man alten Kirchen zuweilen ebenso viel nützt, wie schadet (auch dieser hat man die Thürme häßlich süß abgeglättet), eine abscheuliche Geschmacklosigkeit begangen. Um den Besuchern des Gotteshauses den Weg zu ihren Bänken zu kürzen, sind die Grabplatten der Kirche alle in ein sauber rechteckiges Oblong zusammengelegt. Deutsche Kaisergräber in Kompagniefront ausgerichtet!

Die Steinmetzen aber haben verstanden, den deutschen Geist des Stils wenigstens im Kleinen, etwa an den Ornamenten der Säulenkapitäle deutlich zum Ausdruck zu bringen. Man betrachte nur in der Quedlinburger Schloßkirche ihr Werk. Da ist ein Kapitäl, das rein lineare Ornamente von untadeliger Sicherheit der Zeichnung aufweist — ästhetisch vielleicht das werthvollste, zum Mindesten das korrekteste. Auf einem anderen aber wenden zwei aneinander gekauerte Bären sich zwar die Rücken, aber auch die Köpfe zu, und ihre Zungen schlingen sich in grotesker Uebertreibung des Motivs als Schlangen um die Leiber. Schieres Entzücken aber bereitet ein drittes Kapitäl. Da stolziert ein Rabe auf engem Raume, weil er nämlich durch allerlei zopfartig verflochtenes Ornament ein wenig eingeschränkt ist, doch sehr keck umher, und trotz der ganz stilisierten Behandlung ist die drollig-überhebliche Kopf- und Körperhaltung dieses von allen unseren Humoristen bis auf Wilhelm Busch sehr geliebten Vogels unnachahmlich charakteristisch zum Ausdruck gebracht.[1]) Das kleine Werk ist einer Scene des Reineke Vos durchaus ebenbürtig. Und das in einer Zeit, die wie ein anderes Kapitäl zeigt, der menschlichen Gestalt doch nur mit großer Mühe Herr wird.

Die Architekten aber gaben den Steinmetzen und der Kunst trauliche Wirkungen hervorzurufen durchaus nicht nach. In derselben Kirche führt zu der Krypta, die, durch sonnige Fenster beleuchtet, noch heute ein würdiger Aufenthalt für die in ihr beigesetzte schöne Aurora Königsmarck ist, ein Treppplein, und hier hat der Baumeister eine kleine Säule angeordnet, die man in ihrer freundlichen Schmiegsamkeit, mit der sie den Blick aufs willkommenste abschließt, nie vergißt. Und wiederum weiß dieser Stil so mächtige Eindrücke hervorzurufen, wo ihm daran liegt. Wie gewaltig breit wirkt

1) Alle diese Details sind von Herrn Apotheker Kliche in Quedlinburg in vorzüglichen Aufnahmen reproduziert.

nicht das Hauptschiff der Michaeliskirche oder gar das des Domes zu Hildesheim, in den die deutsche Schmiedekunst des Zeitalters ihr gewaltigstes Erzeugniß, den ein kleines Häuschen umspannenden Kronleuchter, hat einfügen können. Und wie imposant ist trotz aller modernen Verzärtelungen und Verglättungen das Kaiserhaus zu Goslar oder Burg Dankwarderode zu Braunschweig angelegt.

Doch dieser Stil blieb nicht unverändert: indem er das ihm eigenthümliche Thurmsystem ausbildete, hat er Höhenwirkungen erzielt, die ihm ursprünglich fremd waren. So etwa am Dom zu Worms, der, 1181 vollendet[1]), wie ein gewaltig aufgethürmtes Gebirge wirkt. Denn romanische Thürme heben sich weit massiger in die Höhe als die zierlichen Nadeln der Gothik. Innen wird dadurch der Höheneindruck abgeschwächt, aber die rhythmisch sich steigernden Geschosse der Thürme verstärken ihn wieder. Auch von einem anderen Charakteristikum des Stils, der herben Strenge der Außenseite, ist hier viel aufgegeben. Arkadensimse und Pfeilerkapitäle sind aufs zierlichste und in großer Fülle ausgebildet, die Außenwände der Nebenschiffe, die man ehemals in aller ihrer Kahlheit und Starrheit wirken ließ, sind fast zu zierlich durch eine dreifache Reihe blinder Fenster belebt.

Eine irgendwie stetige Entwicklungsgeschichte der romanischen Bauweise in Deutschland wird sich nicht herstellen lassen; dazu ist hier, ähnlich wie in Italien, der Territorialgeist zu stark gewesen. Trotzdem läßt sich innerhalb der Provinzialgeschichten des Stils eine Art chronologischer Folge herstellen, sie entspricht in etwas dem Nacheinander der deutschen Kaisergeschlechter: zuerst im zehnten und noch im elften Jahrhundert ist in bedeutendem Maße Niedersachsen hervorgetreten, dann die fränkischen Bischofsstädte am Main und Mittelrhein. Die Gotteshäuser, die die sächsischen Kaiser am Harz errichtet haben, sind nicht erhalten geblieben: nur

1) Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst (1887) S. 57.

die Stiftskirche von Gernrode, die Markgraf Gero seit 961 errichtete, stellt die stilistische Verbindung zwischen der Karolingerzeit und den entwickelten Stufen der romanischen Bauweise her. Aber die Bauten eines geistlichen Territorialherrn dieser Epoche, des Bischofs Bernward von Hildesheim, fallen noch in den Anfang des elften Jahrhunderts — die Krypta von Sankt Michael ist bereits 1015 geweiht worden.[1]) Und da ist nun merkwürdig zu sehen, wie gerade in diesem nordischen und abgelegensten der deutschen Kunstgebiete die aus Italien stammenden und antik beeinflußten Bauformen am allertreuesten festgehalten worden sind. Das Basilikenprinzip, die flache Decke, der Triumphbogen sind beibehalten, und auch die Säule überwiegt wenigstens noch: der sächsische Stützenwechsel, der hier zuerst auftritt, läßt einen starken viereckigen Mauerpfeiler immer erst auf zwei Säulen folgen. Im übrigen ist mit dem überkommenen Gute in großer Freiheit geschaltet: die Vertiefung der Hauptapsis zu einem hohen Chore hat man wohl schon aus Italien erhalten, aber bereits Sankt Michael weist eine der charakteristischsten Bereicherungen auf, die der deutsch-romanische Stil dem alten Bilde beigefügt hat: eine zweite flachere Apsis an der Westseite, und überdies hat die Kirche auch noch ein zweites Querschiff. Die Sankt Godehardikirche, die im zweiten Drittel des zwölften Jahrhunderts gebaut, ähnlich wie der schon um 1060 errichtete Dom oder die nach 1070 neu erbaute Stiftskirche in Quedlinburg, nach deren Vorbild Sankt Michael entstand, zeigt dann in ihrem Aeußeren schon fast den gesammten Besitz an Bauformen, der das Durchschnittsbild des deutschen Stils darstellt: drei Thürme, abweichend vom alten italienischen Vorbild fest eingegliedert in den Hauptbau: zwei das westliche Querschiff flankierend, ein höherer über der Vierung; der Schmuck der breiten Mauern

[1]) Diese wie alle späteren Zeitangaben nach Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst (1887) S. 31—177.

sehr bescheiden, aber sicher abgegrenzt: fast nur Lisenen und Bogenfriese; die Rundbogenfenster in langer regelmäßiger Reihe, zahlreicher und größer, als in Italien üblich; das Köstlichste die Totalität des Bildes, die in denkbar vollkommener Weise die Vertheilung und Gliederung des Innenraumes zur Geltung bringt. Wie ausdrucksvoll das sehr viel niederere Seitenschiff sich gegen das überragende Hauptschiff absetzt, wie kraftvoll das östliche Querschiff vorspringend diesen Umgang unterbricht, wie zierlich er an dem bevorzugtesten Theil des Ganzen, am hohen Chor und endlich in runder Biegung um dessen Schlußapsis fortgesetzt ist — ist nicht zu sagen. Und diesen ganzen Reichthum kann das Auge mit einem Blicke trinken, denn die Kirche steht herrlich frei. Sie ist eines der edelsten Besitzthümer, die uns die Kunst unserer Altvordern hinterlassen hat.

Wohl ist breite Festigkeit der Grundzug der künstlerischen Absicht, aber die Aufhöhung des Mittelschiffs tritt hier, wie noch mehr in Sankt Michael, sehr deutlich zu Tage und auch die Thürme ringen um diesen Preis. Sie sind der am wenigsten folgerichtige Theil des Ganzen; aber daß die Westthürme auf einem mächtigen quadratischen Fundament sich achteckig fortsetzen und daß ihre Dächer und das des großen Vierungsthurmes so spitz nach oben streben, ist bezeichnend.

Stärker tritt dieser Drang zur Höhenentwicklung in dem Kunstgebiet Deutschlands auf, das der reife romanische Stil erst etwas später besiedelt hat: im mittelrheinischen Franken; schon das Innere des Doms von Mainz, der ungefähr um 1081 fast gänzlich neu aufgebaut worden ist, wirkt durchaus auf diesen einen Eindruck hin. So kyklopisch viereckt und ungeschlacht die Pfeiler sind, so massig sie auch die Nebenschiffe abschließen, zu denen nur ganz eng gespannte Rundbogen zwischen diesen mächtigen Quadraten führen, die Harmonie des Ganzen ist doch auf den einen Grundton des hoch emporsteigenden Mittelschiffs gestimmt. Allerlei Neben-

effekte lassen ihn mehrfach in schwächeren Wiederholungen nachklingen, so die sehr hohen und schmalen Fenster des Chors, so die blinden Bogen, die über den wirklichen Bogen die Oberwand des Mittelschiffs mit senkrechten Linien erfüllen, so schließlich auch die Halbsäulen, die hochaufsteigend, wie in San Zeno zu Verona, noch länger ausgehaltene Linien nach oben in das Bild einfügen. Wichtiger als alles ist, daß das Gewölbe, das hier zum ersten Male in einer sehr großen Kirche auftritt, und das wohl geeignet wäre, der Höhenwirkung Eintrag zu thun, so hoch hinauf verlegt ist, daß es zu dieser Durchkreuzung der Grundabsicht nicht kommt, wie denn überhaupt aus dem Gegeneinanderprallen des Basilikenquerschnittes und des Gewölbebaues nicht nur die konstruktive Eigenart des Gotteshauses sondern auch die Steigerung der Höhe, die Sankt Michael in Hildesheim weit übertrifft, zu erklären ist. Dem Gewölbe zu Liebe und um nicht das Wagniß allzu weit gespannter Joche auf sich zu nehmen, hat der Meister des Baues das Hauptschiff schmaler anlegen müssen; um das Gewölbe zu stützen, bedurfte es wenigstens nach der noch unsicher tastenden Meinung dieser ersten Pioniere der ungeheuren Pfeiler, und zu den Konsolen hinauf, die diese Joche tragen, führte man die edlen schlanken Halbsäulen, die nirgends durch wagerechte Linien unterbrochen sind, vielleicht aus demselben konstruktiven Grunde.

Das Aeußere des erst im Jahre 1239 beendeten Baues trägt das Gepräge der etwas üppigen Ueberfülle des spätromanischen Stils: hier treten die offenen Hallen niederer Rundbogen unter dem Dach des hohen Chors auf; die Stelle der Lisenen nehmen an bevorzugten Punkten des Baues, so an den Giebeln des nördlichen Kreuzarmes, blinde Bogenreihen ein, und auch da, wo der Blick sich an dem von häßlichen Alltagshäusern umringten und leider noch nicht freigelegten Werk nicht ungehindert erfreuen kann, wie an allen höher gelegenen Theilen, da wird vor lauter Ueberschwang der klare, reine Eindruck der Hildesheimer Kirchen nicht

hervorgebracht. Nur der Zug nach oben ist auch hier bemerklich, und in der einzig frei liegenden und zum Glück schlichtesten und klarsten Seite, der des Nordostchors, ist er am reinsten zum Ausdruck gebracht.

Die beiden erlauchten Kathedralen aber, die außer der Mainzer dem Zeitalter der Frankenkaiser ihre Entstehung verdanken, die von Speier und Worms, sind von ihm vielleicht noch stärker beherrscht. Zunächst im Innern: der spätere Dom von Worms, wahrscheinlich vor 1105 begonnen, vielleicht nicht ganz so unbedingt: das Mittelschiff wirkt breiter und minder hoch, das Pfeilerwerk zwischen ihm und dem Seitenschiff noch massiger als in dem Gotteshaus zu Speier, das doch schon um 1030 begonnen worden ist.[1]) Hier ist der romanische Kirchenbau in Deutschland an dem Ziel angekommen, das ihm in dieser Richtung überhaupt zu erreichen gegeben war. In Mainz ist das Mittelschiff nur erst $2^1/_3$ Mal so hoch, als es breit ist, in Speier aber $2^1/_2$ Mal — womit schon fast das Höhenverhältniß der regelmäßigsten Gothik — das Mittelschiff des Kölner Doms ist drei Mal so hoch, als breit — erreicht ist.[2]) Dabei herrscht hier die Senkrechte noch mehr als in Mainz und Worms: die wagerechten Hauptgesimse, die in Worms an der Oberwand des Mittelschiffs alle aufwärts strebenden Linien durchschneiden, fehlen hier, die zum Gewölbe aufschießenden Halbsäulen sind nur einmal durch Zwischen-Kapitäle unterbrochen, die Fenster der Seitenschiffe sind besonders hoch, die des hohen Chors wieder nicht niedriger als in Mainz. Nur in einem Punkte geht die ebenfalls in den Dienst der Höhenwirkung gestellte Auflösung der Mauermassen in der jüngeren Kirche in Worms noch weiter als in Speier: in der Oberwand sind unterhalb der Fenster noch blinde Fenster angebracht, gleich als sollte auch hier noch Theilung und Bewegung anstatt starrer Ruhe

1) Meyer-Schwartau, Der Dom zu Speier und verwandte Bauten (1893) S. 31, 37.

2) Angaben Dohmes (S. 58).

herrschen. Aber ob diese Lösung glücklich ist, sei dahingestellt, und ihre Wirkung wird in Worms durch die hundertfach wiederkehrenden Mörtelritzen, von denen die wagerechten überwiegen, wieder aufgehoben.

Beiden Kathedralen aber ist gemeinsam, daß sie trotz der gewaltigen Aufthürmung des Haupt-Innenraums zur Höhe den Grundzug wuchtiger Festigkeit, mächtiger Breite, der der älteren deutsch-romanischen Bauweise ihren Stempel aufprägte, durchaus nicht verleugnen. Noch immer wurzeln die Pfeiler breit und wuchtig im Boden, noch immer bieten weite Mauerflächen dem Auge den Eindruck ruhender Kraft, noch immer setzen ein flaches Dach im Hauptschiff, eine flache Kuppel in der Vierung dem aufwärts strebenden Blick ihre ebenso wuchtige Last entgegen. Und ganz ähnlich zusammengesetzt ist das Außenbild dieser hehren Gotteshäuser. Am Wormser Dom ist namentlich der Westchor und seine äußere Gestaltung charakteristisch: da streben die beiden den Chor flankierenden runden Thürme zwar ungewöhnlich hoch aufwärts, aber noch zwischen sie drängt sich ein niederer achteckiger Vierungsthurm, gleich als hätte der Meister des Baues Bedenken getragen, diese Thürme allzu hoch und schlank emporwachsen zu lassen. Und so entsteht doch hier eine massenhafte, ja gedrückte Wirkung. In Speier ist auch diese Lösung freier gelungen: die zwei Treppenthürme sind auf beiden Seiten von dem zugehörigen Vierungsthurm getrennt.

Die Einzelheiten der Außenseite sind in Worms wie in Speier bestrebt, die alte Schwere aufzuheben: die strenge Geschoßtheilung an den Wormser wie den Speierer Treppenthürmen, durch immer von Neuem sich wiederholende Lisenen- und Bogenfriessysteme betont, die reichlich angebrachten offenen Säulengallerien, die in Speier sogar einmal treppenartig aufsteigend die Dachlinie des Chorgiebels begleiten, die sehr schlichte und doch so edle Profilierung der Fensterlaibungen an beiden Kirchen, dies alles trägt dazu bei, das Bild reicher, bewegter und damit leichter zu machen. Trotzdem bleiben

alle charakteristischsten dieser Linien wagerecht gerichtet, und die Gesammtanlage selbst trägt aufs deutlichste diese althergebrachte Absicht der romanischen Bauweise vor. Wie wenig wagen die Treppen- oder gar die Vierungsthürme sich über den Dachfirst des Wormser Doms hinauszurecken, und in Speier, wo sie viel kühner und höher hervortreten, ist der Baumeister wenigstens bedacht gewesen, durch die fast unmäßige Länge des eigentlichen Baukörpers der Kirche die Idee der Breite festzuhalten.

Trotzdem bezeugen beide Werke auch in den entscheidenden Aspekten ihrer Außenanlage, wie stark in dem reifen romanischen Stil der Drang nach Höhenentwicklung war: wie erstaunlich ist doch allein die eine Thatsache, daß jede dieser Kirchen sechs Thürme hat, gleich als hätte man sich nicht genug thun können in Protesten gegen die ehemals so ganz überwiegende Breiten- und Massenwirkung. Dazu dann die wirklich gewaltige Höhe — in Worms zwar nur drei, in Speier aber fünf Geschoßhöhen über dem Dachansatz des Hauptbaues — und die Zuspitzung der Thurmdächer: in Speier in Pyramiden-, in Worms noch vollkommen in Trichterform.

Dieser selbe Grundzug läßt sich schließlich auch in dem Kunstgebiet des romanischen Stiles nachweisen, in dem beide Bauperioden fast gleich reich vertreten sind, das elfte und das zwölfte Jahrhundert: in Köln. Hier läßt sich also die Kunst des Zeitalters der hauptsächlichsten niedersächsischen und der wichtigsten fränkischen Bauten verfolgen, und da an einem Ort und im Rahmen einer einheitlichen Kunstentwicklung sich beide Epochen gespiegelt haben, läßt sich die Richtung der zeitlichen Entwicklung hier vielleicht noch deutlicher verspüren. St. Maria im Kapitol, eine Kirche, die schon 1049 geweiht und in den entscheidenden Theilen angelegt, wenn auch erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert vollendet worden ist, hat zwar mit den Bauten Niedersachsens wenig zu schaffen. Ihre halb centrale Anlage,

das System von drei Apsiden, das die Vierung umgiebt und das sich nur nach vorn im Langhaus zu einem eigentlichen Schiffe öffnet, weist viel mehr rückwärts, zu den Grundsätzen der ravennatisch-byzantinisch beeinflußten Karolingerkunst, wenn nicht gar, wie man neuerdings gemeint hat, noch weiter zurück in Römerzeiten. Aber das eine wenigstens haben auch Sankt Godehard und diese Marienkirche mit dem herrlich klingenden Namen gemein: sie sind beide von wuchtiger, schwerer Breitenentwicklung. Selbst die Gewölbe, die das Gotteshaus im Kapitol schmücken und die minder flach und breit wirken als die geraden Decken der Hildesheimer Kirchen, sind im Chor erst im zwölften, im Hauptschiff im dreizehnten Jahrhundert beigefügt. Sankt Aposteln und Groß Sankt Martin aber, die beiden Werke der reifen romanischen Bauweise Kölns, sind zeitlich wie dem Stil nach in nahe Verbindung mit den fränkischen Domen zu bringen. An Sankt Aposteln ist wie am Speierer Dom seit 1030 gebaut, und Groß Sankt Martin ist 1172, also neun Jahre vor dem Wormser geweiht worden; ja sie reichen in ihren Vollendungszeiten noch weit über die mittelrheinischen Kaiserkathedralen fort, an beiden ist man noch bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein beschäftigt gewesen. Sie stehen vielleicht deshalb an edler Einheit hinter den beiden Domen zurück, aber in dem Emporwachsen der Thürme, in der Aufhöhung des Hauptschiffes — so namentlich Aposteln — sind sie ihnen durchaus verwandt; die Fülle der Einzelformen und die dekorative Auflösung der älteren breiten Mauermassen ist, ähnlich wie am Mainzer Dom, fast noch weiter fortgeschritten als in Speier und Worms.

Von den Burgen und Palästen, die in diesen Zeiten in gar nicht geringer Zahl errichtet worden sind, haben sich nur wenige bis auf unsere Tage erhalten. Die Kaiserpfalz zu Goslar, die von den fränkischen Herrschern des elften Jahrhunderts errichtet worden ist, repräsentiert in der breiten und gewichtigen Ausdehnung ihrer langen und doch nur zweigeschossigen Fassade und in den stattlichen, drei-

getheilten Rundbogenfenstern ganz die Wucht des niedersächsisch-romanischen Stils. Auch wo dieser Bau noch ungefüg wirkt, wie in der starren Mauerfläche des Untergeschosses, den plumpen Strebepfeilern der Mitte und in der primitiven Einfalt des Portals, da bleibt er doch dieser Stufe der romanischen Bauweise ganz getreu. Auch die Burg Dankwarderode, die sich im zwölften Jahrhundert Heinrich der Löwe erbaute, trägt diesen Stempel. Die Wartburg dagegen zeigt zwar bestimmte, sehr charakteristische Formen des Goslarer Kaiserhauses wieder, so die Fenstergruppen, die je drei kleinere Rundbogen von einem größeren zusammengeschlossen zeigen, aber im übrigen offenbart dieser Bau, der im elften Jahrhundert begann, um etwa 1170 von Neuem aufgenommen und wahrscheinlich erst vom Landgrafen Hermann I., d. h. um 1200 vollendet wurde, einen ähnlichen Drang zu größerer Höhenentwicklung, wie die späten romanischen Dome: das dritte Geschoß des großen Palas, der heute so hoch in das thüringische Land schaut, ist bezeichnender Weise erst in der letzten Bauperiode zugefügt worden.

Und auch für den zweiten Hauptzug, den die Geschichte des spätern romanischen Kirchenbaues in Deutschland aufweist, die Entfaltung größeren dekorativen Reichthums der Bauformen, weist die Entwicklung des Palastbaues ein überaus kostbares Seitenstück auf: die Kaiserpfalz in Gelnhausen, die der Staufer Friedrich I. bis zum Jahre 1170 hat errichten lassen und deren Trümmer noch heute eine der edelsten Zierden des doch wahrlich kunstreichen Frankenlandes bilden. Die ganze Reihe der herrlichen Doppelsäulen, die jetzt so melancholisch schön die eine Seite des weiten Burghofs umrahmen, ist von Kapitälen geschmückt, die hier und da an ältere, wie etwa Quedlinburger erinnern, zuweilen aber von einer ganz neuen glücklichen Phantastik zeugen. Ihre dekorative Wirkung selbst ist von einem fremden Reichthum, und das Portal, das überdies die Mauer durchbricht und einst wohl den Haupteingang zu dem so köstlich geborgenen Saal des

Palas darstellte, ist vollends von sinnverwirrender Schönheit. Denn unter den bräuchlichen Rundbogen ist hier ein dreifach geschwungener und zweimal gezackter kleeblattartiger Bogenrand gefügt, der überdies durch fast orientalisch reiche Ziselierung hervorgehoben ist. Noch heute erweckt die Kaiserburg des Staufers, deren Hof eine Handvoll an Pinien erinnernder Tannen schmückt, Gedanken, die nach Süden fliegen. Haben ihre Erbauer vielleicht auch in ihr Werk Kreuzzugs-Erinnerungen eingesponnen oder orientalische Ornamente, die sie in Venedig sahen?

III. Vergleich und Zusammenfassung.

Sucht man über die Gesammtleistung der romanischen Bauweise einen Ueberblick zu gewinnen, so ist vorerst festzustellen, daß es sich doch auch in diesem Falle um ein gemein-europäisches Kulturgut handelt. Man hat selbst bei Betrachtung nur nationaler Kunstgebiete oft hervorgehoben, daß dieser Stil im Gegensatz zu später aufgetretenen einen auffälligen Reichthum territorialer und lokaler Besonderheiten herausgetrieben habe. Man ist so weit gegangen, von ihm als einem Erzeugniß germanischen Freiheitsdranges zu sprechen. Mich dünkt, beides ist mit vollkommenem Unrecht geschehen. Zieht man die zwei am weitesten von einander entfernten und zugleich ertragreichsten Bezirke romanischer Baugedanken in Betracht, Italien und Deutschland, so ist augenfällig, daß nicht nur Ursprung und Herkunft in beiden Fällen die gleichen sind, sondern daß auch die Hervorbringungen ein großes Maß von innerer Verwandtschaft besitzen. Das Erbe aus spätkaiserlichen und altchristlichen Zeiten ist im Grundriß und sehr vielen charakteristischen Formen von Florenz bis Hildesheim, von Venedig bis Köln herrschend geblieben. Die Haupteintheilung des Innenraumes von San Paolo, die Rundbogenfriese und Lisenen der ravennatischen Basiliken

sind niemals aufgegeben worden. Selbst so intime Einzelzüge wie die Form der Säulenkämpfer ist San Apollinare in Classe und etwa der Godehardskirche gemeinsam. Und scheinbar selbständige Abweichungen wie das Apsidensystem von Sankt Marien im Kapitol geben sich schnell genug als unmittelbar römisch oder mittelbar altchristlich-byzantinisch auf dem Wege von San Vitale über Aachen beeinflußt zu erkennen. Auch die wesentlichsten Fortschritte, die im Laufe der Entwicklung gemacht worden sind, und die recht eigentlich die Summe der geistigen Neuleistung darstellen, sind gemeinsame. Die kräftige Ausgestaltung des Querschiffes, die Heraustreibung eines Chores und die Durcharbeitung des Basiliken-Grundrisses bis zur Kreuzform, die so wenigstens in den beiden Haupttrakten des Innenraumes hergestellt wird, hat sich in Rheinfranken wie in Toskana, in Pisa wie in Speier in ganz ähnlicher Richtung vollzogen. Diese reifste Form der Innengestaltung ist nicht immer, sondern nur in einigen letzten Ausgipfelungen der Bauweise gefunden worden, aber es ist doch in beiden Ländern geschehen. Das Gleiche gilt von der wesentlichsten Fortbildung des Aufrisses: der Erreichung immer imposanterer Höhenwirkungen. Sie ist überall gleichmäßig nachzuweisen und sie hat nicht nur im Aeußeren, sondern auch innen durch die Emporreckung des Mittelschiffs eine ähnlich entschiedene Zusammenfassung und Steigerung des ästhetischen Eindrucks hervorgebracht. Mehr noch, in diesem Aufwärtsstreben muß sich ein überall gleichmäßig auftretender, dem Zeitalter selbst eigenthümlicher Zug geltend gemacht haben: der Drang stärkere, ergreifendere Accente zu setzen, leidenschaftlicher zu betonen, einen Akkord der Melodie länger aushalten, bestimmter vorherrschen zu lassen.

Ist man sich dieser Gemeinsamkeiten bewußt geworden, dann, aber auch erst dann wird man der Besonderheiten gedenken dürfen, die jedes von beiden Kunstgebieten dieser Bauweise ausgebildet hat. Ihrer nicht zu vergessen ist deshalb

um so nothwendiger, als in der Geschichte der geistigen Kultur Europas an dieser Stelle vielleicht zum ersten Mal möglich ist, zwei Nationalcharaktere in vollkommen gleichgeordneten Auswirkungen mit einander zu vergleichen. Für eine derartige Zusammenstellung wird man von denjenigen Kunstbezirken Italiens absehen dürfen, in denen ein unmittelbarer oder mittelbarer, ein maurischer oder byzantinischer Einfluß orientalischer Kulturelemente die Uebermacht gewonnen hat. Sie wird auch Oberitalien, an dessen nördlichen Grenzen vielleicht deutsche Rückwirkungen anzunehmen sind, bei Seite lassen und sich auf Toskana beschränken: dies war nicht allein der Punkt, von dem die reichere Entwicklung späterer Jahrhunderte ausgehen sollte, sondern es war auch damals schon der Träger und Vertreter der nationalen Bauentwicklung, das eigentliche Kunstland Italiens. In Deutschland aber fallen Niedersachsen und Rheinfranken als die maßgeblichen Mittelpunkte baukünstlerischen Schaffens ohne Weiteres in die Augen.

Und ebenso ungezwungen scheiden sich auch in beiden Fällen zwei Perioden romanischen Kirchenbaues: eine primitivere und eine höher entwickelte. Für jene mag in Deutschland das niedersächsische Hildesheim und sein reifstes Kunstwerk, die Godehardikirche, in Toskana San Miniato am Berge bei Florenz am ehesten als Gipfelleistung gelten. Zwar ist das nordische Gotteshaus erst seit Ende, das südliche schon seit Beginn und im Laufe des elften Jahrhunderts erbaut worden, aber Sankt Godehard ist doch nur die letzte Blüthe der schon im Beginn des elften Jahrhunderts in Hildesheim ausgebildeten Bauweise, von deren anderen älteren Vertretern, Sankt Michael und Dom, nur als theils im Aeußeren, theils im Inneren allzu stark verbauten und veränderten, und deshalb nicht mehr ganz ursprünglichen Zeugnissen, abgesehen werden muß. Soviel das Innere der zwei Kirchen angeht, so ist beiden die Rauhheit und Großzügigkeit der primitivromanischen Bauart wohl anzumerken, und das große Leit-

motiv des Aufrisses und Querschnittes ist dasselbe: die gewaltige Erhebung des Mittelschiffs über das Hauptschiff. In beiden Fällen wechseln Pfeiler und Säulen. Aber, und hier beginnen die grundsätzlichen Unterschiede: die Säulen von San Miniato sind sehr viel zierlich-antikischer als die niedersächsischen, und auch die von Halbsäulen umgebenen Pfeiler weit mehr zergliedert, als die quadratisch schweren von Hildesheim. Die Dekoration läßt sich heute nicht mehr vergleichen, denn die Malerei, die Sankt Godehard wie die meisten deutsch-romanischen Kirchen geschmückt haben wird, ist längst erloschen. Genug, daß dort die Farbe, hier der schwarzweiße Marmorbelag als Träger des Schmuckes auftrat: dort werden breite und etwas ungeschickte, aber feste Gestalten das Auge erfüllt haben, hier trifft es überall auf geometrische, die Fläche zierlich zerlegende, aber auch etwas nüchterne Ornamente. Der Grundriß ist in Sankt Godehard ungleich reicher entwickelt, als in San Miniato: ganz abgesehen von der reichen aber vermuthlich aus Frankreich übertragenen Chorausbildung ist von dem deutschen Baumeister die Kreuzform schon voll ausgeprägt und so eine viel gewaltiger gegliederte Wirkung herbeigeführt. Noch merkwürdiger aber ist der Gegensatz der Außenseiten. Der Italiener hat die Flanken des Baues völlig vernachlässigt, sie sind ganz ärmlich ausgestaltet und sind es nicht etwa nur aus örtlichen Gründen: die Veroneser Kathedralen weisen dieselbe oder eine nur wenig geminderte Zurücksetzung aller anderen Außentheile außer der Fassade auf. Diese nun ist auch in San Miniato in den hellsten Glanz gesetzt: sie bietet nicht nur die blendende Marmordecke des Innern, sondern köstliche Verhältnisse dar. Aber wie viel mehr hat die deutsche Kirche aufzuweisen: nicht nur der sehr einfache aber an sich treffliche Einzelschmuck der Mauern an Lisenen und Bogenfriesen ist überall aufs beste vertheilt, die Fenster sitzen richtig und noch werthvoller ist die wahrhaft königliche Kunst, mit der der Meister dieses Baues die köstliche Struktur des

Inneren an der Außenseite zum Ausdruck gebracht hat. Um den vollen Genuß, den sie gewährt, auszuschlürfen, muß man sich eines Seitenstückes in der Natur erinnern: bergiges oder hügeliges Land kann uns viel einzelne Reize schenken, blühende Wiesen oder wohlgeschwungene Waldränder, aber es wirkt nur da auf uns mit seiner besten Kraft, wo die Grundformen seines Baues, die Rücken der Berge oder die Schichtung seiner Hügelketten unserem Auge wohl thun und noch alle Landschaftsmalerei vom höchsten Range hat eben dies Geheimniß uns entschleiert. So auch kann die Kunst der gefügten Mauern, der sprechenden Steine zu uns mit vielem Einzelschmucke lockend reden, aber ihre höchsten, weil eigenthümlichsten Siege trägt sie da davon, wo ganze große Gebäudemassen edel vertheilt sind. Und ich weiß nicht, ob es irgend ein Gotteshaus der Welt giebt, das in dieser Richtung mit so einfachen Mitteln so große Wirkungen ausübt, wie dieses. Wer die strotzende Kraft dieses Querschiffs, das so prachtvoll entschlossen über den niederen Seitenumgang vorspringt, wer die lindere Anmuth des Chors und die edle Macht des Thurmaufbaus über die Vierung und an der Westfront nicht empfindet, dem hat die Baukunst ihren heimlichsten Liebreiz noch nicht enthüllt. Und man ist durch all' diese Schönheit viel zu sehr bestochen, als daß man nicht die mißliche Lösung der Thurmspitzen über ihr vergessen sollte.

Es wird immer allzu gewagt sein, einzelne wenn auch noch so hochstehende und noch so artvertretende Werke der Kunst zweier Völker zu vergleichen; örtliche oder persönliche Zufälligkeiten können übel mitspielen. Aber in diesem Falle stehen hinter beiden Beispielen zu viel ähnliche, nur minder bedeutende oder bezeichnende Seitenstücke, als daß man nicht in Wahrheit sagen dürfte: heller und glänzender ist die italische Kunst dieser ersten Stufe romanischen Stiles, liebevoller aber vertheilt die deutsche ihre Kraft auf alle Stellen des Außenbaus und tiefe Quellen der Schönheit hat sie mit

ihrer Raumvertheilung im Innern und ihrer schlechthin meisterlichen Massenvertheilung im Aeußeren ausgegraben.

Ist es erlaubt, von dieser Stufe des herb knospenden eine andere des reich blühenden romanischen Stils zu unterscheiden und in ihr als die unzweifelhaft reichsten Erzeugnisse die Kathedralen von Pisa und Speyer — begonnen 1063 und um 1030 — mit einander zu vergleichen, so verschiebt sich das Bild insofern, als der Dom am Arno freilich die Gesammtdurchbildung der Außenseite aufweist, die die rauheren romanischen Kirchen Italiens von damals entbehren lassen. Alle Theile des Baus sind mit Lisenen und Blendbogenreihen überzogen. Wie Sankt Godehard oder der Dom von Speier zeigt dieses Gotteshaus auch seinen ganzen Schmuck nach allen Seiten hin, es steht wie jene vollkommen frei. Und diese Auszierung mit Einzelformen ist sogar etwas üppiger und reicher als selbst die des rheinischen Doms, der in diesem Stück durch Sankt Godehard weit übertroffen wird. Auch die Fähigkeit der toskanischen Baukunst, den Grundriß und seinen äußeren Ausdruck zu bereichern, ist in Pisa ganz außerordentlich gestiegen: der Innenraum bringt die Kreuzform in aller Vollendung zum Ausdruck, und die Außenseite prägt sie ihrerseits ebenso deutlich aus. Aber nun gewinnt die deutsche Kunstübung einen neuen Vorsprung: wer das Bild des Pisaner Doms neben das des Speierer legt, kann keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, welches von beiden die glücklichere, harmonischere Lösung darstellt. Die Seitenansichten der toskanischen Kathedrale weisen viel gute Verhältnisse und viel edles Aufwärtsstreben auf, aber zuletzt hat man den Eindruck, als seien diese Lisenenstellungen zu eng, als sei des Einzelschmucks zu viel gethan und als sei vor allem die Massenvertheilung weder rein zum Ausdruck gebracht noch ganz glücklich getroffen. Die Geschoßtheilung und die tausend einzelnen Linien durchkreuzen den ruhigen Gesammteindruck, die Haupt-, Längs- und Querschiffe ragen zu wenig frei über die Dächer der Seitenschiffe empor, sie wirken fast ängst-

lich, und die Vierungskuppel ist vollends so gedrückt, daß sie sich ärmlich genug neben dem Thurm-Reichthum der deutschen Kathedrale ausnimmt. Man möchte immer, wenn man sie anschaut, ihre Grundmauern aufwärts recken oder zwischen sie und den Abschluß einen kräftigen Tambour einschieben.

Der Dom von Speier ist dagegen ein Musterbild edler Formvertheilung und abgewogener Baumassen-Wirkung. Seine Bogengalerien sind dramatischer, pathetischer, da sie durchgehends offene, nicht zum Theil, wie in Pisa, blinde sind, auch die Profilierung der Fensterlaibungen oder die Ausstattung der Thürme mit Geschoß- und Fenstertheilungen ist von üppigem Reichthum, aber dies alles ist so ruhig über sehr weite Flächen vertheilt, daß nirgends der quälende und im Grunde gänzlich unromanische Eindruck eng zusammengedrängter und unruhiger Formenfülle erzeugt wird. Hier, und vielleicht in jenen Jahrhunderten dies einzige Mal allein, ist vielmehr die Formel gefunden, wie sich der Reichthum der Einzelheit mit der breiten Wucht gewaltiger Massen- und Mauernentfaltung vereinigen läßt. Nur hohe Herrscher vermögen diese Versöhnung von Prunk und Ernst, und es strahlt denn auch von diesem Bauwerk eine königliche Majestät aus. Nichts, aber auch nichts stört das Auge: die beiden Thurmgruppen, die leicht einander hätten bedrängen und allzu eng hätten zusammengerückt werden können, sind durch die ungeheure Länge des Hauptschiffs gerade so weit getrennt, als richtig ist, um jede von ihnen sich ganz auswirken und dabei doch die höhere Einheit des Gesammtbaus nicht leiden zu lassen. Fast noch bewundernswerther ist die Auflösung jeder dieser dreithürmigen Gruppen, die zwischen Vierungs- und Treppenthürmen so gut abgemessene Zwischenräume entstehen läßt und auch hier Breiten- und Zusammenwirkung durch getrennte aber zusammentönende Akkorde gleichmäßig hervorbringt. Kein anderes deutsches oder italienisches Werk romanischen Stiles hat den ästhetischen Effekt, auf den diese Bauweise eigentlich hinzuzielen scheint, in

solcher Vollkommenheit hervorgebracht, und wie hoch erhebt sich diese letzte Kompositionsgabe des deutschen Meisters selbst über Pisa: die Vierungsthürme wirken nicht höher als der Pisaner, aber durch die Dominante der hohen Treppenthürme wird die so schmerzlich gellende Disharmonie erst recht gelöst. Gewiß, alle Arbeit der älteren deutschen Baukunst hat dazu geholfen, diesen äußersten Erfolg davon zu tragen: dadurch, daß sie den in Italien mangelnden Zusammenhang der Thürme mit dem Gesammtbau schuf. Aber um so eher darf der Dom von Speier als der Vertreter aller reiferen romanischen Kunst in Deutschland gelten, seinem besonderen Ruhm unbeschadet, den die in Wahrheit einzige Lösung der Thurmvertheilung und vieler Nebenwirkungen — so der schlechthin vollkommenen Thurmdächer — ohnehin unerschütterlich begründet hat. Man wird dem Werk schließlich nur einen Vorwurf machen dürfen, den einer fast allzu regelmäßigen, fast allzu akademischen Untadeligkeit; aber auch er wäre verkehrt und ungerecht, denn wie viel inneres Ringen und wie viel schöne Träume mögen den Meister des Baus erst zu dieser letzten, ganz ohne Vorbild dastehenden Reinheit geführt haben.

Fassade und Innenraum des Pisaner Doms behalten gewiß ihren eigenen Werth neben dem deutschen Werke — dessen Vorderseite uns durch den häßlichen Vandalismus der Franzosen von 1689 verloren gegangen ist —, die eine durch ihre orientalische Bogenpracht, der andere durch den Reichthum seiner Galerien. Aber auch in diesem Stück wieder hat das deutsche Werk mehr als eine Eigenschaft voraus: die Wucht und Höhe seiner Pfeiler sind einmal viel feierlicher als die Zierlichkeit der überdies erborgten antiken Säulen in dem Arnodom, sie schwingen sich wie Bach-Akkorde himmelaufwärts und lassen das leichter tanzende Kult-Lied des Italieners weit unter sich. Zum zweiten aber hat die Gewölbkunst der romanischen Meister Deutschlands den höheren Sieg davongetragen; sie, die in Italien vom Basilikenbau fast ganz vernachlässigt wurde, hat hier zur einzig

folgerichtigen Deckenform dieses Rundbogenstils geführt, während man in Pisa noch bei der nüchternen Flachdecke verharrte. Und dadurch ist schließlich die wirklich einzige Höhenwirkung des Innenraums zu Stande gekommen, da die Wölbung eine Annäherung der Hauptschiffs-Mauern forderte, von der die etwas breite, palastsaalartige Anlage in Pisa weit entfernt blieb.

Und so wird denn erlaubt sein, den Preis romanischer Baukunst den deutschen Meistern zu reichen: sie haben auf beiden Stufen des Stils tiefere, mächtigere Wirkungen erzielt, und sind doch nicht in barbarischer Rauhheit befangen geblieben, sondern haben auf ihre Weise der Schönheit größer gedient, als die Baukünstler des Südens. Sie haben dem Ernst und der Wucht dieses Kyklopen-Stils reineren Ausdruck gegeben, aber sie haben auch seinen steigenden Schmuckreichthum in harmonischere Ordnungen, seinen wachsenden Drang zur Höhe in bessere Formen gebracht.

Und auch was die Deutschen fremder Anregung verdanken, ist durchaus nicht größer, als was die Italiener erbten. Im Gegentheil: die Grundelemente des Kirchbaues haben beide Völker von dem voraufgehenden Zeitalter übernommen, aber die toskanischen Meister haben sich unzweifelhaft enger und ängstlicher an gewisse Einzelheiten, aber auch an den Geist der Antike gehalten, als die fränkischen oder niedersächsischen. Das Abgeklärteste, was sie schufen, die Fassade von San Miniato oder den Innenraum des florentiner Taufdoms, ist voll von griechischer Eurythmie, alle eigenen Errungenschaften des Stiles: die Ausprägung des neueren Grundrisses nach innen und außen, und das Wachsthum der Bauten zur Höhe, das ist den Deutschen besser, zum Theil auch früher gelungen. Wenn man sich aber wohl Gedanken darüber gemacht hat, italienische Einflüsse möchten nach Deutschland übergegriffen haben, so sollte man sich darüber doch beruhigen. Gewiß, Uebertragungen weniger vielleicht italienisch-romanischer als byzantinisch-ravennatischer

Kunstgedanken sind nicht nur die selbstverständliche Grundlage für alle romanische Baukunst in Deutschland, sondern sie mögen auch auf den Römerzügen der Kaiser immer wieder erneuert worden sein: der freigebige und von feuriger Kunstbegeisterung getragene Bischof Bernward von Hildesheim hat sich nachweisbar bei seinem Aufenthalt in Rom im Jahre 1001 mit Kunsteindrücken vollgesogen[1]), und ähnliche Einwirkungen werden sehr oft stattgefunden haben. Aber eben die innere Selbständigkeit und oft grundsätzliche Verschiedenheit dessen, was in Deutschland erreicht worden ist, weisen unwiderleglich nach, daß es eigene Kraft war, die hier vorwärts geführt hat. Alle besten Kunstgedanken, die von den Meistern deutscher Bauten ihren Steinen und Mauern neu eingehaucht worden sind, konnten sie nicht in der Fremde, und weder von römischen Trümmern noch von den neuen Werken Italiens erlernen.

IV. Romanische Malerei und Bildnerei.

Rauhen waffenstarken Zeitaltern ist von jeher die Baukunst die nächste von allen Künsten gewesen. Es ist, als sei sie den schweren Händen solcher Menschen leichter erreichbar gewesen, als hätten ihre kyklopisch-wuchtigen Eindrücke auf ihr rauhes Gefühl am ehesten einwirken können. Kein Wunder, daß auf diesen Stufen der Seelenentwicklung die zarteste der Künste, die Malerei, am wenigsten gedeiht. Selbst in Italien, auf das sich unwillkürlich die Blicke zuerst richten, sind die Blüthen, die sie als selbständige Kunstübung in der späteren Kaiserzeit und als Zierkunst im Dienste des Kirchenbaues im fünften und sechsten Jahrhundert noch trieb, fast wirklich die letzten geblieben. Die Mosaikmalerei der Byzantiner hat in den dämmrigen Hallen von San Marco

1) Dohme S. 30.

noch Nachfolger gefunden, auch im Süden blieb mit dem griechischen Einfluß die griechische Kunst erhalten; überall in Italien hat man die Tafelbilder der Byzantiner nachgeahmt, die namentlich der Madonna, einem neuen Gegenstand künstlerisch-kirchlicher Andacht, geweiht waren. Aber nirgends ist die Leichenstarre einer ursprünglich vielleicht noch halb gewollten, später nur aus Noth beibehaltenen, nach Geist und Mitteln gleich eintönigen und gleich dürftigen Formenkunst von diesen Jahrhunderte langen, immer wiederholten Bemühungen gewichen. Starre, kindlich unbeholfene Gesichtszüge und Bewegungen, ein überreiches Linienwerk an den maßlos gefalteten Gewanden, der üppige Glanz des nirgends gesparten Goldgrundes und weniger, aber heller Farben — das sind die überall wiederkehrenden Eigenschaften dieser Malerei. Weder die Regungen des Gefühls, noch die des Geistes vermag diese kindisch gewordene Greisenkunst wiederzugeben, und selbst die irgend lebhafteren Bewegungen des Leibes wandeln sich ihr in kümmerlich eckige Karrikaturen. Nur einen Klang der Seele, dumpf hingegebene Andacht, vermögen diese Werke auszutönen und nur einen von den der Malerei erreichbaren Werthen wissen sie auszumünzen: die zierende Kraft gleißender oder starker Farben. Faßt man selbst eines der spätesten Werke dieses Zeitalters ins Auge, wie etwa jenes Petrusbild des dreizehnten Jahrhunderts[1]), so finden sich noch hundert Mängel der elementarsten Technik, der Perspektive, der Anatomie und so fort. Zwischen Menschen und Gebäuden ist alles Maßverhältniß aufgehoben, Fels und See sind mehr als kindisch angedeutet. Und dabei mag in diesem Stücke sich schon der Anfang einer neuen Belebung dieser Jahrhunderte lang erstarrten Kunstmittel geregt haben. Denn der Kopf des greisen Apostels ist zwar so streng stili-

1) Siena, Akademie: bezeichnet Maniera bizantina (Nr. 15), in das 13. Jahrhundert datiert vom Katalog (Catalogo della Galleria del R. Istituto Provinciale di belle arti in Siena [1895] S. 9).

siert, daß man die Haare seines Bartes zählen kann, aber er wirkt ins Weite schon gut und weich.

In etwas freier scheint selbst in diesem sonst durch Konvention und Ueberlieferung so übel gebundenen Zeitalter der italienischen Malerei das Wandbild geblieben sein, aber auch die heute kaum mehr erkennbaren Riesengestalten an den Mauern von San Zeno in Verona schauen starr genug auf uns herab, und wenn gleich die Fresken des Baptisteriums in Parma[1]) leidenschaftlich bewegte Körperhaltung zeigen, so beweisen sie doch ebenso auch die Unfähigkeit dieser Künstler des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts, den Gesichtern ihrer Figuren etwas von der vielleicht dumpf beabsichtigten Seelenerregung mitzutheilen.

Stellt man auch hier die deutsche Kunst als die vermuthlich höchste Ausgipfelung nordischen Schaffens neben die italienische, so machen doch auch ihre spätesten und reifsten Erzeugnisse nicht den Eindruck, als hätten sie sich von den Banden des Zeitalters frei machen können. Die Miniaturen-Malerei, die in der Stille klösterlicher Schreibstuben mannigfaltige und reiche Entwicklungsstufen zurücklegte, ist doch niemals über die wesentlich dekorativen Eigenschaften hinausgekommen, die ihre eigentliche Aufgabe freilich im Grunde allein von ihr verlangte. Das byzantinische Erbe, das auch hier den Germanen überliefert war, scheint in seinen besten Bestandtheilen, der Leuchtkraft des Kolorits und der Linienkunst reicher Ornamente zuerst mühselig, dann immer leichter festgehalten, später auch wohl mannigfaltig variiert, aber doch nie übertroffen worden zu sein. Von den Wandgemälden der Zeit, die der romanische Stil in so gewaltiger Fülle erfordert, um all die weiten Mauerflächen der Gotteshäuser mit ihnen zu bedecken, ist erschreckend wenig bewahrt, geblieben. Aber wo aus älterer Zeit noch Reste erhalten sind, wie im Dom von Goslar, machen sie einen barbarisch-

1) So Burckhardt-Bode ⁷II S. 575.

ungefügen Eindruck. Einer der besterhaltenen Ueberreste der späteren romanischen Wandmalerei, die Bilder des 1227 geweihten Braunschweiger Doms sind in ihren zahlreichen kleinen Scenen sehr ehrgeizig und stellen vielerlei bewegte Handlung dar, aber sie reden noch eine in jedem Betracht lallende Formensprache. Nur die Kunst ornamentaler Raumvertheilung in der Gesammtanordnung und oft reicher, durchaus nicht naiver Linienführung in der Einzelverzierung ist beträchtlich. Und diese Elemente sind es doch schließlich, die auch das höchststehende Werk dieser Art in Deutschland, die um 1186 entstandene Holzdecke von Sankt Michael in Hildesheim[1]) beherrschen. Zwar zeugen die beiden Akte des Adam und der Eva von einem unvergleichlich viel richtiger sehenden Wirklichkeitsblick und die zwei Gestalten schreiten für die Zeit unsäglich frei einher, auch der lagernde Jesus liegt merkwürdig leicht und edel auf seiner Ruhestatt, das Gewand ist in einem fast gothisch-raffinierten, zeichnerisch höchst wirkungsvollen Faltenfluß über ihn geworfen, aber die Nebenfiguren sind fast ebenso kindlich-ungeschickt gezeichnet, wie die Braunschweiger, und im artistischen Sinne bei weitem am erfolgreichsten ist die Kunst des Meisters in Hinsicht auf die ornamentale Wirkung, das Wort so weit als möglich verstanden.[2]) Das werthvollste Werk der Tafelmalerei, das aus diesem Zeitalter stammt, das Soester Antependium, übertrifft die Decke von Sankt Michael schon ein wenig in Hinsicht auf die Erfassung von Körper und Antlitz: die Haltung des gefesselten Jesus vor dem Oberpriester ist ebenso weich und demüthig wie sein Antlitz. Aber auch sein zartester Reiz ist formaler Natur: der Linienzug der Flügel, mit

1) Die Daten nach Dohme S. 39 und Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (1890) S. 160, bei dem man auch S. 61 ff., S. 107 ff. die umfassendste Gesammtdarstellung der Geschichte der deutschen Handschriften-Malerei dieses Jahrhunderts findet.

2) Dome von Goslar und Braunschweig; Sankt Michael, Hildesheim.

denen der Engel, der Hüter des Grabes, die nahenden Frauen überschattet. Doch freilich hier ist ein Fortschritt gemacht, der vom Ornament fort zur Menschengestalt hinführt, der wundersam edle Faltenfluß aller Gewänder beweist es noch mehr.

Die Geschichte der italienischen Malerei dieser Zeiten ist noch viel zu wenig eingehend studiert, als daß man sie gerechter Weise schon mit der aufs Eingehendste erforschten Deutschlands vergleichen dürfte. Mit Vorbehalt aber ließe sich das eine sagen, daß das Gipfelwerk deutscher Kirchenmalerei, die Decke von Sankt Michael, in seinen besten Theilen an freier Behandlung des menschlichen Körpers höher zu reichen scheint, als die Meister des byzantinisch-romanischen Freskobildes in Italien gedrungen sind, und daß auch das Soester Altarbild zartere Formenreize ausströmt, als die Tafeln der Meister des Südens.

Viel schneller leitet die Geschichte der Bildnerei in diesen Zeiten zu einem Vergleich zwischen deutscher und italienischer Kunstleistung hin. Von allen mühseligen Vorstufen der Kunstentwicklung wird man in beiden Fällen absehen dürfen. Hier und dort hat man sich in peinlicher Langsamkeit aus dem gänzlichen Ungeschick der Karolingerzeiten zu besserer Bemeisterung des spröden Stoffes emporarbeiten müssen. Indessen ist es in Deutschland schon im elften, in Italien wenigstens im zwölften Jahrhundert zur Schöpfung von Bildwerken gekommen, denen vielleicht nicht mehr in unsern verwöhnten Augen, wohl aber in denen der Geschichte ein wesentlicher Werth zukommt. Daß Deutschland voranging, ist nicht bedeutungslos: die Bildnerei ist hier von ihren ersten lallenden Anfängen nicht so ganz in die Fesseln der Nachahmung eines übermächtigen Vorbildes geschlagen gewesen, wie etwa die Malerei durch Byzanz. Sie hat recht eigentlich ihre eigene Sprache zu reden versucht, so plump und ungeschickt die Lautbildung auch zuerst ausfiel. Die Erzreliefs, mit denen im Jahre 1015 die Hauptthür des

Doms von Hildesheim geschmückt wurde — denn das Sachsen Bischof Bernwards ging auch in diesem Stück voran — wirken auf uns zuerst fast befremdlich; die Scenen aus den heiligen Schriften des Christenthums nehmen sich fast aus, als ob sie von ganz wenigen Figuren auf einem Marionettentheater abgespielt würden. Aber trotz ihrer fast drolligen Unbeholfenheit verrathen sie eine so starke Wirklichkeitskunst, ein so hohes Vermögen, den artistischen Kern starker Körperbewegungen zu erfassen, daß man durchaus nicht über sie lächelt. Technisch wenigstens schritt man dann in dieser Metropole niedersächsischer Kunst in der nächsten Zeit noch vielfach fort, wie die Apostelfiguren an den Chorschranken von Sankt Michael beweisen, die nach 1186 aufgestellt worden sind.

Schon im elften Jahrhundert aber war deutsche Bildnerei so geschätzt, daß eins ihrer Werke selbst bis nach Oberitalien gelangt ist: die Reliefs an den Erzthüren von San Zeno in Verona glaubt man ihr sicher zuweisen zu können. Die italienische Bildnerei selbst aber ist sogar bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts noch nicht allzu viel weiter gediehen: die Thürreliefs am Seitenportal des Doms von Pisa, die man dem Pisaner Bonnanus zuschreibt und die um diese Zeit entstanden sein mögen[1]), sind freilich etwas figurenreicher und zuweilen auch gewandter ausgeführt und richtiger gesehen. Aber ins Auge bohren doch auch sie sich nur dann, wenn einmal mit ihren primitiven Mitteln der seelische Inhalt eines einfachen Körpergestus ausgeschöpft ist, wie an dem Gekreuzigten, dessen Armhaltung die gänzliche Hinfälligkeit des Gemarterten rührend wirksam zum Ausdruck bringt.

In Pisa aber, das bis zuletzt in Wahrheit Italiens Kunsthauptstadt blieb, war es, wo noch zu Ausgang des Zeitalters die Bildnerei des Südens einen ganz neuen Auf-

1) Die Datierung nach Bode, Geschichte der deutschen Plastik (1887) S. 23 f., 43, 25; Burckhardt-Bode ⁷II S. 8.

schwung nahm. Niccolo Pisano, der im Jahre 1260 die Taufkirche seiner prachtliebenden Vaterstadt mit einer Kanzel ausschmückte, hebt sich sehr hoch über alle frühere Plastik der Italiener. Man hat etwas allzu häufig von Renaissancen schon des frühen Mittelalters gesprochen, man hat die verschiedenen Ströme antiken Einflusses, die sich im neunten und elften Jahrhundert über Deutschland ergossen, nicht mit vollem Recht so genannt, denn dort und damals handelte es sich um eine nie unterbrochene Einwirkung. Niccolo Pisano aber hat in der That eine Renaissance heraufgeführt, denn in völligem Gegensatz zu aller Unvollkommenheit und Naivität des Kunstschaffens der voraufgehenden Zeit hat er die antiken Sarkophage, die ihm als Vorbild dienten und die man vermuthlich noch heute im Campo Santo seiner Vaterstadt betrachten kann, in jedem Sinne nachahmen wollen.

Diese völlige Abhängigkeit hat der Formengebung des Meisters zunächst die außerordentlichsten Vortheile gebracht. Sie beginnen schon bei der architektonischen Gesammtanlage des völlig freistehenden und ganz breit angelegten Werkes, an dem mehr als eine ganz antik harmonische Abmessung dem Auge schmeichelt. Die eigentliche Bildnerei aber unterscheidet sich in vielem Technischen von allen früheren Arbeiten des Zeitalters wie reifende Jugend von täppisch ungeschickter Kindheit. Ein so durchgearbeiteter Akt wie der des einzeln stehenden Herkules, so feierlich junonische Frauengesichter wie auf dem Relief der Geburt, so appollinisch regelmäßige Männerköpfe wie die der anbetenden drei Könige, und vor allem so viel majestätisch drapiertes Faltenwerk wäre keinem andern Bildhauer des Zeitalters möglich gewesen.

Doch freilich, auch die üblen Wirkungen all solch' epigonischen Schaffens sind nicht ausgeblieben. Alle Schwächen des Urbildes sind fast noch sicherer nachgeahmt, als seine Stärken. Daß hier sinkender und nicht blühender römischer, geschweige denn griechischer Bildnerei nachgeeifert ist, verspürt man sehr schnell: die etwas steife Grandezza der Körper-

haltung, vor allem die fast ganz formelhafte und unpersönlich gewordene Regelmäßigkeit des Gesichtsschnitts, die etwas von dem ungewollten Archaismus geistloser Verfallskunst hat, lassen es sehr deutlich merken.

Vor allem aber fragt man, wo denn nun der Geist des Künstlers und seiner Zeit in diesem Werke dazu kommt, sich auszusprechen. Gewiß, er hat sich nicht ganz unbezeugt gelassen und natürlich am ehesten in bestimmten Unvollkommenheiten: die Ueberladung der einzelnen Reliefstafeln mit Figuren und Linien, die schon etwas von der Art beginnender Gothik hat, der bizarre und ästhetisch unhaltbare, aber echt romanische Gedanke, einen Theil der Säulen durch schreitende Löwen tragen zu lassen, und schließlich die noch plumpe, allzu breite und kurze Abmessung aller menschlichen Gestalten — am auffälligsten bei dem ganz falsch proportionierten Herkules sichtbar, — die wieder romanischer Kunstweise ganz entspricht — von den allersichtbarsten Stilbethätigungen, wie dem dreigezackten Rundbogen und den etwas schwülstigen Kapitälen zu schweigen. Aber wie gern würde man diese Unzulänglichkeiten in den Kauf nehmen, die nur überaus begreiflichen Mängeln des damaligen Kunstvermögens entspringen, wäre nur auch die besondere Stärke der Zeit erhalten geblieben.

Aber wo ist ihr bester Schatz, ihre Fähigkeit, tiefe und bewegte Wirklichkeit im Körperlichen und zuweilen doch auch im Seelischen, wenn auch mit noch so unbeholfenen Mitteln, darzustellen? Was hat diese kuhäugige Juno mit einer germanisch empfundenen Mutter zu schaffen, was all' diese leeren Masken- und Typenköpfe mit dem inneren Ernst der Anbetung? Gewiß noch ein Hauch dieses echtesten Merkmals germanischer Kunst, der inneren wuchtigen Leidenschaftlichkeit, wie sie die Vorfahren sehr viel öfter gefühlt haben mochten, als sie sie in ihrer stammelnden Formensprache hatten ausdrücken können, ist noch da: die ganz hingegeben-schwache Haltung des Schmerzensmanns am Kreuze athmet ihn aus.

Aber sie mag von der gleichen Scene an der Domthür beeinflußt sein, sie steht dieser auch an Kraft des Eindrucks nach, und sie wird erdrückt durch all' die posenhaft feierliche Theatralik ringsum. Um es mit einem Worte zu sagen, in dem alten unbeholfenen Bonnanus war mehr von dieser Stärke; wie viel Tieferes aber hätte eine so groß angelegte künstlerische Persönlichkeit wie Niccolo leisten müssen, hätte er sich nicht von dem fremden Vorbild so ganz unterjochen lassen.

Und daß dies Alles nicht leere Konstruktion ist, das zeigt ein Blick auf des Meisters so viel größeren Sohn. Giovanni Pisano hat mit einem Ruck den Einfluß dieses Epigonenthums, den sein Vater ihm gegenüber doch wahrlich mächtig genug geltend gemacht haben mag, von sich geworfen und alle Tiefe, alles Pathos des Germanenthums aus sich zu schöpfen vermocht. Doch er ist der Bringer eines neuen Kunstalters in der Geschichte der italienischen Bildnerei, er steht an den Pforten der Gothik. Aber der Vergleich mit ihm beweist unumstößlich, wie lähmend trotz aller formaler Förderung diese vorzeitige Eintagsrenaissance auf das innere Wachsthum der germanisch-italischen Kunst gewirkt hat. Die gleich gerichteten Nebenbewegungen, an denen es in Ober- wie in Unteritalien nicht fehlt[1]), bezeugen es noch deutlicher, da hier hinter diesem Klassizismus — dem ersten der neu-europäischen Kunstgeschichte — nirgends eine so starke Persönlichkeit stand, wie Niccolo Pisano.

Aber fast zur selben Zeit, vermuthlich nur wenig später als dies große Werk des toskanischen Meisters, entstand hoch im Norden, in einer kleinen sächsischen Bischofsstadt eine Reihe von Statuen und Steinreliefs, an denen sich erwies, was germanische Kunst ohne alle besondere und neue An-

1) Hierher rechnet man neuestens auch die Petrusstatue in St. Peter (vergl. Zimmermann, Kunstgeschichte [1897] S. 514), die oben (S. 654 f.) noch nach der bisherigen Auffassung (vergl. noch Burckhardt-Bode II ([7]1898] S. 1) als altchristliches Werk genannt worden ist.

leihe bei antiken Vorbildern schon damals zu leisten fähig war. Es waren die Jahre, in denen der Meister des Naumburger Doms — wie man den Urheber dieser Arbeiten, falls es, wofür vieles spricht, wirklich ein Einziger ist, nennen darf — den hohen Chor des Gotteshauses mit den Denkmalen der Stifter und den Lettner dieses Chors mit einer Reihe von Passionsscenen ausschmückte. Die Steinreliefs der Leidensgeschichte lassen sich am ehesten mit dem Kanzelschmuck der Pisaner Taufkirche vergleichen.

Fürs Erste deswegen, weil auch hier eine architektonische Fassung für das geschaffene Skulptur-Kleinod nothwendig war. Wie köstlich aber ist sie schon gelungen, ohne daß dabei nur die leiseste Anlehnung an antike Muster zu merken wäre. Gut entworfen ist zunächst der Lettner selbst, dessen Formen den allgemein angewandten des Uebergangsstils entsprechen und besonders glücklich über die Fläche vertheilt sind; aber wie wunderbar ist die schwierigste Aufgabe dieser Verbindung von Bau- und Bildkunst gelöst, die Einfügung der großen Kreuzigungsgruppe in das Portal, das vom Hauptschiff der Kirche in den hohen Chor führt. Das Kreuz selbst ist ohne allen Zwang als Mittelpfosten der Thüre verwandt, die Gestalten der beiden Leidtragenden, der Madonna und des Johannes, sind rechts und links als Nischenfiguren in eine kleine spitzbogige Chorhalle eingefügt, deren unendlich fein abgemessene Verhältnisse sich in das Auge schmeicheln und die entzückende Einzelheiten, wie etwa die beiden Säulchen rechts und links aufweist. An Versehen fehlt es nicht: so nimmt sich das vierblättrige Blendfenster des Giebels nicht ganz glücklich aus. Aber auch die schwierige Unterbringung der langen Reliefreihe ist vorzüglich gelungen.

Und nun das Bildwerk selbst: der Abstand, der diese obersächsischen Arbeiten des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts von den niedersächsischen des elften trennt, ist ein ungeheurer, aber auch die Zwischenstufen, die vom Hildesheimer zum Naumburger Dom führen, die Bamberger und

Wechselburger Arbeiten, selbst das wundervoll starke Portalrelief aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts[1]), das einen wesentlich früheren reichen und schönen Thür-Umbau an Sankt Godehard schmückte und dessen Jesus nach der köstlich naiven Weise der Zeit ein ebenso markig niederdeutsches Bauernantlitz trägt, wie die beiden Heiligen ihm zur Seite.[2]) Alles ist weit übertroffen. Das Erstaunlichste indessen: fast jede technische Befangenheit und Unzulänglichkeit ist abgestreift. Hier und da finden sich wohl kleine perspektivische und anatomische Mängel, aber sie sind so gering an Zahl und Tragweite, sie heben sich so weit über die Fähigkeit nicht nur dieses, sondern auch noch des ganzen folgenden, des gothischen Zeitalters, Italien immer mit einbegriffen, daß man sich darüber nicht genug erstaunen kann. Und dabei hat der Meister sich wahrlich nicht leichte, sondern die allerschwersten Aufgaben gestellt; jede der sechs Leidensgeschichten, die hier erzählt werden, ist voll von Gestalten, Handlung und Bewegung. Trotzdem ist die Komposition in fast allen reich und einheitlich zugleich, nicht nur dem Inhalt des Geschilderten, sondern, was künstlerisch noch werthvoller ist, auch dem Zusammenfluß der Linien nach. Wie köstlich gehen nicht in den beiden Meisterstücken der überhaupt bevorzugten linken Seite, wie des Ganzen selbst, in dem Judas-Handel und in Petrus' Schwertschlag alle Theile in Eins auf! Eine mächtige Hand hat hier alle die Zerfahrenheit und Breite, die der Kunst, wie noch mehr der Dichtung so früher Zeiten eigen sind, vollkommen gemeistert.

Dieselbe Kraft künstlerischen Zwanges zeigen auch die Einzelheiten der Darstellung, so namentlich die Gewandformen. Die Falten fallen immer gut, ohne irgend eine Uebertreibung oder fremde Entlehnung: sie sind von gothischer Knittrigkeit und Fältelung ebenso weit entfernt, wie von römisch-klassi-

1) Bode, Skulptur S. 42, 54.

2) Pisa, Battistero; Naumburg, Dom; Hildesheim, St. Godehardi.

zistischer Feierlichkeit. Was der Künstler mit ihnen beginnt, ist aus der Wirklichkeit selbst geschöpft und doch alles andere als kleinlicher Naturalismus. Er weiß die ästhetische Kraft eines aufgerafften Tuches und der so entstehenden Falten ganz wiederzugeben: man sehe nur das Gewand des schlagenden Petrus oder die Falten des Tischtuchs beim Abendmahl.

Nur wer mit verklebten Augen an allen den Reizen vorbeigeht, die das bunte Leben täglich und stündlich rings um uns ausstreut, wird solche Dinge gering achten. Verständlicher und offensichtlicher tritt die eigentliche Kraft dieser hohen Wirklichkeitskunst in vollkommener Wiedergabe der Körperhaltung und Körperbewegungen zu Tage, und zwar durchaus nicht nur der starken: alle, die lautesten wie die leisesten Schattierungen der Aktion stehlen sich uns ins Auge — so überzeugend wie das Leben selbst und nie doch das Ueberflüssig-Kleinliche zu Hülfe rufend. Wie wunderbar kraftvoll ist die doch wahrlich anspruchslose Handbewegung des Zuschauers beim Judas-Handel wiedergegeben, mit der er sich das Gewand zusammenrafft. Und endlich die Köpfe: sie strotzen von tiefer Wirklichkeitsbeobachtung. Uns wird so deutsch ums Herz, wenn wir sie anschauen — damit ist Alles gesagt. Eine lange Reihe von ganz persönlichen Gesichtern, wieder frei von allen unnützen Nebensachen und doch ganz sie selbst; man gedenkt unwillkürlich der lebendigen Menschen, deren ganz spezifischer Typus hier wiedergegeben ist. Der Mann am Tische des Abendmahls, dessen Haupt reizvoll absichtlich halb verhüllt ist, trägt so sprechende Züge, daß man meint, ihn einmal gekannt zu haben. Der Hoheprieſter Kaiphas hat viel von dem klugen, breit ausgeprägten Kopfe Heinrich von Sybels, bis in dessen charakteristische Mundfalten hinein. Wer lange unter Thüringern gelebt hat, empfängt von den Gesichtern noch unmittelbarer den Eindruck der Wahrhaftigkeit, so ganz spiegeln sie die Art des Stammes wieder. Er sucht immerfort im Ge-

dächtniß nach den Seitenstücken, die er etwa noch eben auf der Straße gesehen hat. Und doch drängt sich nie die Banalität von Alltagsgesichtern in die Fülle scharf umrissener Züge.

Gewiß, ein Letztes fehlt diesen Reliefs zur Größe: die Weihe eines hohen Stils und tiefste, letzte Gedanken. Der Jesus des Abendmahles und noch mehr der der Kreuzigung zeigt das Antlitz eines gütigen, jedoch gar nicht göttlichen Menschen. Aber was der stärkste Realismus schaffen kann, der eben den Kern der Dinge sieht, das ist hier fast vollkommen geleistet, und es entspricht der Erdigkeit und Wärme dieser Wirklichkeitskunst, daß sie ihre Bildwerke allesammt mit leise und wohlthätig getönten Farben überzogen hat, die zum Mindesten heute den besten Eindruck machen. Und weit höher steigt der Meister da, wo er einzelne Menschen schildert: in den Gestalten der beiden am Kreuz und in der langen Reihe von Porträtstatuen im hohen Chor. An diesen Werken größeren Maßstabes feiert zunächst sein scharfer Blick für die Einzelheit noch größere Triumphe: die Hände seiner Figuren, insonderheit seiner Frauen sind preiswürdig über alles Maß hinaus. Denkt man aller der stümperhaften Unbeholfenheit, die die Bildhauer nicht nur dieser, sondern vielleicht noch zweier folgender Jahrhunderte dieser ihrer schwierigsten Aufgabe entgegen brachten, so staunt man immer von Neuem das Wunder an, daß diesem Meister gelang, jeden, auch den kleinsten anatomischen Fehler zu vermeiden und, was noch viel mehr heißt, das persönliche Gepräge einer Hand zum Ausdruck zu bringen, ja zuletzt sie ganz in das Gesammtbild einer Persönlichkeit einzufügen, sie ebenso wie Kopf und Leib zum Beschauer sprechen zu lassen. Bei der Madonna, bei der lachenden und der ernsthaften Gattin — von den beiden Statuen-Paaren Eckards II. und Hermanns von Meißen — ist die Hand jedes Mal ein Gipfel der Darstellung, eine der wirksamsten und doch leisesten und zartesten Noten in der Symphonie des Bildwerks. Am

höchsten aber steigt diese Kunst feiner, ganz zurückgehaltener Wirkungen an der Statue der Frau Adelheid. Die Geberde der hier ganz absichtsvoll und doch nicht verzerrt gebogenen Hand ist im künstlerischen Sinn, wie in dem schöner Lebensform — große Kunst ist, wie große Wissenschaft, Aristokratie — unsäglich distinguiert. Wie ganz bewußt dieser Meister die Lyra beherrschte, der er so violinenzarte Töne abzulocken versteht, lernt man, wenn man gewahrt, daß von allen diesen schönen, ausdrucksvollen Frauenhänden sich fast immer nur eine zeigt, während die andere im Kleidwerk mit jedes Mal neuer Motivierung verborgen bleibt, gleich als wollte uns der Künstler sagen: ich weiß schon, wie unerhörte Freuden ich Euch bereite, aber ich selbst will sie Euch selten machen. Nur Regelindis hält ihr Andachtsbuch und blättert zugleich darin, und die Madonna greift mit der Rechten nach dem armen gequälten Herzen und weist mit der Linken zu dem Opfer hin, das doch auch ihre Liebe bringen muß.

Doch auch die unbelebten Dinge reden an diesen Werken noch eindringlicher als in den Leidensgeschichten des Lettners, wenn auch in derselben Flüstersprache, die nur den aufmerksamsten Ohren hörbar ist. Was der Faltenwurf am Gewande der Madonna einer antiken Statue großen Stiles an Reichthum und edler Harmonie nachgiebt, wäre doch schwer zu sagen. Und er fügt sich so ganz dem melancholisch-edlen Sinn der Gestalt ein, er paßt in seiner düsteren schweren Pracht so wohl zu dieser Schmerzensreichen. Viel freier und doch in königlicher Majestät fließt der andächtig Lesenden das Kleid herab, fast so schön und auch so feierlich wie ihr Name lautet — Regelindis. Die größte Fülle dieser Reize hat die verschwenderische Hand des Künstlers über das Gewand der Adelheid ausgebreitet: an ihm hat der Meister ganz absichtlich, ganz voll künstlerischer Hintergedanken, alle Wirkung nur darauf gestellt, einen ganz schlanken, edel-hohen Frauenkörper anzudeuten, ohne daß doch die keusche Ge-

schlossenheit und Herbheit des Kleides mehr als die zartesten Umrisse verräth.

Zuletzt aber, und dies ist nicht wichtiger, aber vielleicht deutlicher als alles Andere, ist von der Seele in diesen Statuen weit mehr verrathen, als in den Reliefs. Die Köpfe athmen ebenso viel Wirklichkeitssinn als jene, sie sind ganz persönlich gehalten und jeder von ihnen mag ein Bildniß sein, wenn auch vermuthlich nicht von den Dargestellten, die, als der Künstler am Werke war, schon ein Jahrhundert im Grabe ruhten, eher vielleicht von ihren Enkeln. Sie sind allesammt dadurch ausgezeichnet, daß bei ihnen in jedem, auch im körperlichen Sinne, Persönlichkeit herrscht und niemals Typus — niemals auch typische Schönheit — was wir heutigen durch die tausend Glätten und Süßlichkeiten inzwischen durchlebter Kunstalter hart Geprüften besonders dankbar empfinden. Aber weit stärker fällt der leidenschaftliche Drang des Künstlers auf, seelische Eigenschaften, Charaktere, Temperamente zu schildern. Fast jede von diesen Figuren, auch unter den minder bedeutenden, ist von einer sehr klar ausgeprägten psychologischen Absicht beherrscht; so der Alte mit dem erhobenen Schwerte, der etwas leidsamcholerisch in die Welt schaut, der Jüngling mit dem aufgestellten Schilde, Thino von Gistritz, dessen Mund so drollig mürrisch geformt ist. Der Graf Dithmarus, der sich hinter dem Schild verbirgt und dessen Gesicht ganz dieser Geberde entsprechend ängstlich und geduckt ist. Dann in langsam fortschreitender Neigung Konrad von Wettin, dessen ernsthaft edler Kopf das prachtvollste, das deutscheste Jünglingsantlitz aufweist, und der Schildhalter Wilhelm von Kamburg, dessen tiefe Züge unter der Last des Lebens zu leiden scheinen, und endlich der am Kreuz stehende Johannes, der mit fast theatralisch heftiger Geberde und einem fast schauspielermäßig bekümmerten Gesicht weniger ein bestimmtes Temperament als den hohen Schmerz der Stunde zum Ausdruck bringen soll. Eine ganz spezifisch gesehene und ebenso spezifisch ge-

artete Natur ist er noch überdies, der genüßlich fein gespitzte Mund und die tiefen Falten erinnern wie noch viele andere Züge an einen geistvollen Schriftsteller unserer Tage.

Die Frauen treten weit weniger ausgesprochen auf, aber der tiefe Blick des Meisters für die Realität des Lebens und der Seele bewährt sich an ihnen nicht minder. Sie sind so zurückgehalten geschildert, wie ihre sicherlich viel weniger differenzierte Art es verlangte, nicht selten befangen, fast lieblich-dümmlich — das Wort in dem gütigen Sinne gebraucht —, das ihm Gottfried Keller etwa verlieh. Die beiden Edelsten und Schönsten selbst, Adelheid und Regelindis, spiegeln stille deutsche Weiblichkeit; ganz mädchenhaft ist die ernste, schalkhaft drollig, nicht eben klug die heiter lachende Gattin, und hier erweitert sich die Schilderung zur Szene, das Porträt wird zum Drama; denn neben den Ehefrauen treten die Gatten auf und bilden in ihrer ebenso scharf herausgetriebenen Charakteristik zu ihren Genossinnen das merkwürdigste Gegenspiel. Das Meisterstück ist auch in der Reihe der Frauen die Gestalt am Kreuz. Unsäglich fein ist zunächst das höhere Alter der Heilandsmutter angedeutet, die doch zugleich ein schönes und zwar ganz persönlich schönes Antlitz zeigt. Es ist von dem lieblichen Typus, der an Frauen deutschen Männern die beste Augenweide bereitet, aber ganz gramdurchfurcht und erfüllt von demselben leidenschaftlich großen Schmerz, den auch die Haltung der Hände, ja selbst das Gewand ausspricht.

Ueberschaut man das gesammte Werk, so wächst und wächst es vor unseren Augen und die Gestalt des Meisters, der hinter ihm steht, mit ihm. In den letzten und größten Theilen des Ganzen, in dem Johannes, in der Adelheid, in der Maria ist in Wahrheit der Realismus, von dem die Leistung emporsteigt, weit übertroffen und es ist eine der seltenen Höhen dieser Kunstübung erstiegen, zu denen nur die großen Wirklichkeitskünstler dringen, die sich über sich hinaus

zu heben wissen. In ihr ist Stil, ist Größe. Denn die Bildniß-Statuen offenbaren eine Künstlerpersönlichkeit, die auf starke Prägung, herrische Meisterung der Natur ausgeht, ohne daß sie freilich dem Kern der Wirklichkeit, den sie mit fest saugenden, tief bohrenden Blicken sich erobert, in anderer Richtung Gewalt anthun möchte, als die Richtung des Dargestellten selbst sie weist. Alle größten Porträtisten bis zu Velasquez und Tizian hinauf waren dieses Schlages, und wo in unseren Tagen sich diese hohe Kunst wieder regt — es geschah erst jüngst — da schlägt sie denselben Weg ein, da hält sie dieselbe Mitte zwischen Wiedergabe und Stilisierung, Steigerung der Persönlichkeit. Der Meister des Naumburger Doms aber gehört zu den ersten dieser Reihe, er hat unter den Bildnern des romanischen, ja auch des gothischen Stils keinen, unter den Malern des germanischen Mittelalters wenige seines gleichen; denn was seiner Seelenkunde an Differenzierung fehlt — und es ist wahrlich wenig genug, auch wenn man ihn mit Künstlern sehr viel höherer, feinerer Entwicklungsstufen vergleicht —, das ersetzt die Einzigkeit und Vorbildlosigkeit seines Wirkens. Denn wo wären die Werke, die er nachgeahmt hätte? Von der Antike kann ihn nur der Hauch erreicht haben, der durch sein ganzes Zeitalter nachwehte und den der Lauf der Jahrhunderte schwach genug hatte werden lassen. Und Italien? — vor Jahren, da ich diese Bildwerke zuerst sah und mit noch halb blinden Augen ihre Schönheit nur wie aus der Ferne dunkel empfand, da sagte man mir, diese Madonna sei so schön, daß sie doch wahrscheinlich von Italiener Hand herrühre. Heute lächle ich der Sorge und mein Gewährsmann wird es mit mir thun — wer hätte denn dieser Italiener sein sollen, da Niccolo Pisano, der erste Meister des Jahrhunderts, nicht einen dieser Köpfe, nicht eine dieser Hände je zu schaffen im Stande gewesen wäre. Und mich dünkt, man wird schon um dieser Erkenntniß willen, wenn von den größten Namen germanischer Kunst gesprochen wird,

wenn von Stephan Lochner, von Holbein und Dürer, ja selbst den Brüdern van Eyck die Rede ist, von dem Meister des Naumburger Doms fortan nicht mehr schweigen dürfen.

Und ist noch nöthig zu sagen, auf welche Seite die Wagschale sich neigt, wenn nordisch-germanische und italisch-halbgermanische Bildnerei gegeneinander gewogen werden? Wer von dem freundlichen Saalestädtchen die Gedanken nach Pisa zurückschweifen läßt, das heute noch das edle Todtendenkmal einer ungleich größeren Vergangenheit ist, wird doch unmöglich die kalte, leere und zuletzt erborgte Pracht von Niccolo Pisanos in den kaiserlich-römischen Sarkophagstil übersetztem Klassizismus mit der ursprünglichen herben Kraft des deutschen Meisters und seiner Wirklichkeitskunst und noch weniger mit dem höheren Ton seiner leidenschaftlich stilisierten Seelenmalerei auf eine Stufe stellen wollen. Denn daß die eine fast ganz geliehen, die andere fast ganz selbständig ist, braucht kaum erwähnt zu werden, auch das absolute Werthverhältniß ist kein anderes. Und auch alle die üblichen Vorurtheile gegen nordische Kunstübung verblassen vor dem tiefen, aber durchaus nicht nur innerlichen Glanz der Naumburger Bildwerke. Wir beten die edelste Schauspielerin unserer Tage nicht zuletzt ihrer unvergleichlichen Hände wegen an; wirkt es da nicht wie ein Wunder in dieser sonst so plumpen und ungeschlachten Zeit, einen Künstler diese selbe Schönheit finden und vollkommen wiederspiegeln zu sehen? Man vergleiche nur einmal die Hand der Wöchnerin Maria an Niccolos Kanzel; sie steht wahrlich hoch genug über den kindisch-tölpelhaften Versuchen aller sonstigen Bildnerei dieses Zeitalters, aber sie wirkt wie ein ungeschicktes Gefüge neben der anmuthigen und doch ganz wahren Hand der Adelheid oder Regelindis. Daß die größere Herbheit die echtere Wahrhaftigkeit bei dem Nordländer ist, nimmt nicht Wunder, und wenn sich hier einmal die Abhängigkeit von der Antike durch die gänzlich leeren Maskengesichter an der italischen Kunst rächt, die ihr sonst

so viele formale Vorsprünge dankt, so sind wir zuletzt nicht überrascht. Aber kann es auch eine zartere Anmuth, eine aristokratischere, gewähltere Form hohen, aber auch vollkommen wirklichen Menschenthums geben, als diese Werke eines der tausend Mal plump gescholtenen Deutschen hier wiederspiegeln?

Schluß: Die Gothik.

In großem Reichthum und vielgestaltiger Mannigfaltigkeit hat sich der romanische Stil nicht nur in Deutschland und Italien, sondern auch in Frankreich, ein wenig auch in England und Spanien ausgelebt. Aber um das Bild beizubehalten, eines natürlichen Todes ist er deshalb doch nicht gestorben. Im Gegentheil, er ist das erste von den Opfern, die überschäumende Schaffenskraft in der Geschichte des neuen Europa noch so oft gefordert hat, die erste der Strömungen des geistigen wie des sozialen Lebens seiner reichen Völker, die nicht ruhig haben abebben können, die vielmehr von einer stärkeren ungestüm bei Seite gedrängt worden sind. Und es war vielleicht die schöpferischste That dieses Zeitalters, daß es noch die Gothik erzeugte, nachdem seine Baukunst schon so viel reiche Schönheit zum Leben erweckt hatte. Es war, um das sogleich zu sagen, auch seine germanischste That. Denn daran, daß die ersten gothischen Gotteshäuser, die in dem von jeher minder romanischen Nordfrankreich emporwuchsen und sich in jedem Sinne so weit von aller bisherigen Baukunst entfernten, ein Ausfluß germanischen Kunstschaffens waren, wird man billig nicht zweifeln dürfen. Der Vorgang ist ein ganz ähnlicher, wie bei der Entstehung der neuen Epik: auch diese, nur noch größere Neuerung ist wohl auf dem besonders günstigen Boden im nordöstlichen Frankreich zu stande gekommen, aber daß sie nicht romanischer Herkunft war, bedarf keines Beweises: im Gegentheil, es war der erste

ganz eigene und ganz starke Versuch des Germanenthums, sich von den überlieferten Kunstgedanken der Antike loszureißen.

Doch nicht jetzt und nicht hier soll von diesem gewaltigsten Erzeugniß des Zeitalters die Rede sein. Dicht vor 1150 geboren und in dem nun folgenden Jahrhunderte des Uebergangs zu ihrer ersten Blüthe entfaltet, weist die Gothik, ganz ebenso wie der ihr eng verwandte religiöse Umschwung, so sehr vorwärts in das späte und so wenig rückwärts in das frühe Mittelalter, daß sie weit eher jenem, als diesem zugehört.[1])

1) Aus dieser Ursache ist die Darstellung der Anfänge gothischer Baukunst wie der franziskanischen Reformbewegung dem zweitnächsten (IV.) Bande zugewiesen worden. Zwei andere Abschnitte, die Geschichte von Sitte und Recht angehend, sind dagegen nur aus dem äußeren Grunde, der verbot, den vorliegenden schon überstarken Theil noch weiter anschwellen zu lassen, für Band III aufgespart worden.

Fünfter Abschnitt.

Ergebnisse.

1. Verflechtung der geistigen mit der gesellschaftlichen Entwicklung.

Will man sich über das Gesammtbild dieses Zeitalters, zunächst in seiner engeren Begrenzung durch das Jahr 1150, einen Ueberblick verschaffen, so ist zunächst nothwendig, den natürlichen Verflechtungen der hier im Einzelnen verfolgten Entwicklungsreihen nachzuspüren. Wie eng sich Verfassungs-, Klassen- und Wirthschaftsgeschichte gegenseitig berührten und bedingten, ist dargethan worden. Die Zusammenhänge zwischen dieser innerstaatlichen und der äußeren, der europäischen Entwicklung sind begreiflicher Weise weit geringfügiger, dort aber, wo sie sich nachweisen lassen, um so bemerkenswerther.

Zunächst das eine Allgemeinste: es kreuzten sich damals zwei Internationalitäten: eine äußere, staatliche, eine innere, ständische. Und je schwächer der Staat dieses Zeitalters war, desto reicher und mächtiger sein Klassenleben, besonders das des herrschenden Standes, des Adels. Wenn die vergleichende Klassengeschichte so viele Uebereinstimmungen nachweisen kann, so bezeugt sich darin doch nicht nur ein Neben- und Nacheinander parallel laufender Entwicklungen, sondern bis zu einem gewissen Grade doch auch eine Fülle gegenseitiger Einwirkungen, an denen selbst diese verkehrsarmen Jahrhunderte durchaus nicht Mangel litten. Die Uebertragungen des Lehnrechts und der ritterlichen Bräuche, oder gar die internationale Unternehmung des ersten Kreuzzuges, die Thatsache also, daß die Ritterschaften früher als die Staaten der germanischen Völkergruppen sich zu einer gemeinsamen

und überaus weitschichtigen Unternehmung zusammenfanden, dies alles sind weitere Belege für dieselbe Beobachtung.

Ja, unzweifelhaft stehen auch die Grundrichtung der damaligen auswärtigen Politik und das innerste Wesen der Klassenzustände mit einander in Beziehung. Das in der Hauptsache friedliche, kaum sich berührende Nebeneinander-Hinleben der großen Staaten, das sich im Gegensatz zu den späteren so unvergleichlich viel berührungs- und kriegereicheren Entwicklungsstufen als wesentlichstes Merkmal der auswärtigen Politik ergab, kann nur dadurch zureichend erklärt werden, daß die gewiß nicht geringe Summe von Thatendrang und Kampfeslust, über die diese jugendkräftigen Völker verfügten, sich in den zahllosen inneren Streitigkeiten doch fast ganz aufgezehrt hat. Diese inneren Kämpfe aber waren zum größten Theil ein Werk des Adels, insbesondere des Hochadels mit Einschluß der ihm doch zuzurechnenden Angehörigen der Herrschergeschlechter.

Auch zwischen den einzelnen Reihen der geistigen Entwicklung bestehen zwar nicht zahlreiche, aber tiefgreifende Beziehungen. Das eigentliche innerste Gepräge der Zeit als das einer noch ganz unreifen, unsicher umhertastenden, langsam erst lernenden Völkerjugend tritt überall gleichmäßig, wenn auch in sehr verschiedenen Anzeichen hervor. Schon der sehr ungleiche Antheil, den die einzelnen Thätigkeiten des denkenden und schauenden Geistes an dem Gesammterfolge der Zeit haben, ist dafür bezeichnend. Die Wissenschaft steht, wie billig, am tiefsten. Die Religion ist da, wo sie der Wissenschaft verwandt ist, ähnlich im Rückstand, wo es sich um die Ausbildung hingebenden Gefühls und ahnender Phantasie handelt, wesentlich höher, wenn sie auch erst zu den Anfängen der grübelnden Selbstbetrachtung und der wunderbaren Verschmelzung von Gott, Welt und Ich gelangt, die die Menschen des folgenden Zeitalters beherrschen sollten. Die Künste sind den Wissenschaften weit überlegen; aber auch innerhalb ihrer Zahl macht sich eine ähnliche Rangfolge

geltend. Der Dichtung, die mit dem Gedanken doch noch fast näher verwandt ist als mit der reinen Form, gelingen freilich ihre ersten großen Würfe: die provenzalische Lyrik und die ältere und einfachere nordfranzösische Epik der Heldenlieder, aber nicht mehr. Noch bleibt der deutsche Gesang völlig stumm, noch sind auch die geheimnißvollen Schauer der neueren Märchen- und Heldenromane des französischen Nordens nicht wach geworden.

Dagegen trägt die bildende Kunst jetzt einen gewaltigen Triumph davon, gewaltig nicht allein am Maße der eigenen, sondern auch viel späterer Zeiten gemessen. Allerdings bleiben selbst unter ihren Zweigen die zurück, die außer der reinen Form auch Gedanken weitergeben wollen oder die doch ihrer Wirklichkeitsnachahmung schwierigere Aufgaben stellen: die Bildnerei und mehr noch die Malerei. Um so erfolgreicher ist die Baukunst, in der sich das Formgefühl des allein aus sich schöpfenden Künstlers am unmittelbarsten aussprechen kann, in der es sich nicht um irgend welches Nachschaffen der Natur, sondern um die Erregung der ganz selbständigen Reize der Linien und der Massen handelt. Und vielleicht ist nichts so bezeichnend für das höchste geistige Vermögen des Zeitalters, als daß es in dieser einen Richtung Vollkommenes und zugleich durchaus Zartes zu schaffen vermochte. Denn von St. Godehard und von San Miniato, vom Pisaner und vom Speierer Dom, die alle um 1150 schon ausgeführt waren, wird Niemand zu leugnen wagen, daß sie vor jedem, auch dem absolutesten Urtheil, ihre Größe behaupten, noch auch, daß sie unendlich feine Eindrücke hervorrufen. Aber vielleicht ist dieses Zusammentreffen hohen künstlerischen Gelingens mit einer im Uebrigen noch sehr jugendlichen und unentwickelten Zeit ebenso lehrreich für die ästhetische, wie für die geschichtliche Kenntniß: die zartesten Wirkungen der Kunst sind auch die unmittelbarsten, vom Verstand am wenigsten, von den Sinnen am stärksten beeinflußten. Denn was die Meister aller jener großen Bauten

vermochten, war durchaus nicht nur die rauhe Größe einfacher ungegliederter Massen, sondern ebenso sehr die abgewogenste Harmonie der Abmessungen und Verhältnisse.

Am spärlichsten vielleicht sind die Berührungen zwischen dem gesellschaftlich-staatlichen und dem geistigen Leben der Zeit. Doch es fehlt auch an ihnen nicht ganz. Zunächst kann als selbstverständlich angenommen werden, daß in gewissem Sinne die gesellschaftlichen und vor ihnen die wirthschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzung für den geistigen Zustand bildeten. Es hieße, einen heute nur zu oft verfochtenen Irrthum wiederholen, wollte man die Naturalwirthschaft als den Wurzelboden etwa der frühscholastischen Wissenschaft der romanischen Baukunst hinstellen. Man wird hier eher einen Parallelismus vermuthen und aussprechen dürfen, daß einer noch wenig entwickelten Geistes- und Gedankenthätigkeit eine noch niedrige Stufe der Volkswirthschaft ebenso wie eine gewisse Plumpheit des Staatslebens oder das Ueberwiegen eines roh-gewaltthätigen Kriegeradels entspricht. Man vergißt über der immer von Neuem aufgestellten Behauptung von der unmittelbaren Abhängigkeit aller andern, insbesondere auch der geistigen Lebensäußerungen der Völker von ihrer Volkswirthschaft neben vielem anderen auch dies, daß schließlich ebenso jeder volkswirthschaftliche Fortschritt auf einem neuen Gedanken, auf einer geistigen Entdeckung beruht. So würde es denn vielleicht ebenso wenig unrichtig, wenngleich ebenso einseitig sein, den Satz einmal umzukehren und gelegentlich die Entstehung wirthschaftlicher Neuerungen von größerer geistiger Geweckтheit abzuleiten.

Wenn von Zusammenhängen zwischen dem Handeln und dem Schauen dieses Zeitalters gesprochen werden soll, so erweisen sich jedenfalls die klassen- und geistesgeschichtlichen Beziehungen enger als irgend welche andern. Und wen möchte es wunder nehmen, daß der Adel hier in der ersten Reihe steht. Die bedeutendsten Erzeugnisse seines geistigen Schaffens, die großen Dome der romanischen Bauweise

haben ihre Entstehung vor allem dem Hochadel, insbesondere natürlich dem geistlichen, zu verdanken. Bischof Bernward von Hildesheim steht an der Spitze deutscher Kunstübung in diesem Zeitalter, und sogar dort, wo wahrscheinlich die Könige noch mehr halfen, ist es doch, wie in Mainz, Speier und Worms, an Bischofssitzen geschehen und Bischöfe waren die immer am Ort anwesenden, sicherlich am nächsten betheiligten Bauherren. Sobald sich aber Ausnahmen finden, wie im Laufe des Zeitalters in Italien, wo die Städte als Auftraggeber der Dome auftreten, da trifft die Abweichung aufs auffälligste mit der des Klassenzustandes zusammen. Da Venedig und Amalfi, da Pisa und selbst Florenz sich schon in diesem Zeitalter so stolz erheben, so ist nicht im mindesten erstaunlich, daß in den neuen Städten die Bürgerschaften hier den von ihnen so übel angefeindeten Hochadel, den geistlichen wie den weltlichen, nicht nur als Stadt-, sondern auch als Bauherrn bei Seite schieben, während die ältern Stadtstaaten schon von Alters so selbstbewußt waren. Jene aber haben diese eingeholt: zu Anfang des zwölften Jahrhunderts haben Pisa und Venedig ihre Dome gleichzeitig[1]) beendigt, und in dem noch kleineren, aber von jeher geistig besonders regsamen Florenz war die Hügelkirche San Miniato gar schon in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts gemeinsam von Geistlichkeit und Bürgerschaft erbaut worden.[2])

Das Zeitalter des Uebergangs vom frühen zum späten Mittelalter, das Jahrhundert zwischen 1150 und 1250, hat für alle diese Beobachtungen noch mehr als einen wichtigen Beleg gebracht. Zwischen auswärtiger und innerer Staatsentwicklung weist es einen weiteren Parallelismus insofern auf, als bereits zu Beginn dieses an verfassungs- und klassengeschichtlichen Neuerungen so unerhört reichen Zeitabschnittes, auch jene ersten zwischenstaatlichen Ver-

1) Schon Hegel (Städteverfassung von Italien I S. 186) macht darauf aufmerksam.

2) Davidsohn, Geschichte von Florenz I (1896) S. 334.

Verbindungen zwischen den Staaten einsetzen, die freilich nur die sehr schüchternen und noch wenig bedeutenden Vorboten viel späterer Umwälzungen in der Geschichte des internationalen Verhaltens der Völker sind. Daß der zweite Kreuzzug, d. h. der erste Staatenbund, der zum Zweck eines gemeinsamen Krieges geschlossen wurde, daß der internationale Kongreß zu Pavia von 1160 mit dieser Zeitenwende der inneren Geschichte zusammenfallen, kann kein Zufall sein. Ebenso wenig, daß fast das ganze Jahrhundert von internationalen Berührungen und Zusammenstößen verwickelterer und umfassenderer Art durchzogen ist, die zwar noch im mindesten nicht stetige oder auch nur zusammenhängende sind, die nur stoßweiße auftreten, die aber trotzdem sehr merklich von dem Gepräge des eigentlich frühen Mittelalters abweichen. Dafür zeugen insbesondere die englisch-französisch-deutschen Komplikationen zwischen 1165 und 1171, der dritte Kreuzzug von 1189 ab, der wiederum von drei Mächten unternommen wurde, die Verwicklungen des welfisch-staufischen Streits mit dem französisch-englischen im Jahre 1198 und dann wieder 1213. Auch daß die bedeutendsten Stadtstaaten von Italien, Venedig, Pisa und Genua, in diesem Jahrhundert zumeist aus Gründen der Handelseifersucht wechselweise miteinander in häufigeren Kampf gerathen, nimmt sich wie ein Vorspiel künftiger europäischer Entwicklungen im Kleinen aus.

Andererseits erhält sich allerdings der Grundzug der internationalen Politik des frühen Mittelalters, der Mangel an gegenseitigen Berührungen in der Hauptsache und auch jetzt noch wird man nicht Unrecht thun, ihn zuerst aus dem Ueberfluß an inneren Kämpfen zu erklären. Nehmen doch die alten tausendfachen Konflikte zwischen Königen und Hochadel und zwischen dessen einzelnen Gliedern, ja auch zwischen Rittern und Rittern kaum ab. Denn selbst da, wo freilich eine Wandlung in dieser Richtung sich vorbereitet, macht sie sich nicht in einer Verminderung dieser Streitigkeiten bemerkbar: daß der englische Adel sich jetzt

ſtandesmäßig zuſammenſchloß, führte zunächſt doch zu ſchweren Kämpfen mit der Krone, die ſich allerdings ſehr weſentlich von den ſonſtigen tumultuariſchen Erhebungen einzelner Großen unterſchieden, aber nicht weniger heftig als dieſe waren. Und die Einigungsbeſtrebungen des franzöſiſchen Königthums, die Siege der italieniſchen Stadtſtaaten über den Adel hatten doch die gleiche Folge, von Deutſchland, wo der alte Zuſtand nicht nur beſtehen blieb, ſondern eher ſich noch verſchärfte, ganz zu geſchweigen. Ferner iſt dies bezeichnend, daß da, wo ſich auffällige Abweichungen von dem Geſammtbild der europäiſchen Politik zeigen, auch klaſſen- und verfaſſungsgeſchichtliche Unterſchiede nachzuweiſen ſind. So gehen allerdings die Unternehmungen Dänemarks gegen die norddeutſchen Küſtenſtaaten in dieſem Jahrhundert zwar nicht ihrem dauernden Erfolge, wohl aber ihrer Abſicht nach weſentlich hinaus[1]) über die Grenzen territorialer Verwicklungen; ſie waren ſicherlich als Eroberungskriege geplant. Entſinnt man ſich nun aber alles deſſen, was hier über die weit rückwärts auf eine viel frühere Entwicklungsſtufe weiſende Beſchaffenheit der inneren Zuſtände Dänemarks geſagt wurde, ſo iſt man ſchließlich nicht verwundert, ihm eine auswärtige Politik entſprechen zu ſehen, die ebenfalls mehr an das Umſichgreifen der Volksſtaaten im germaniſchen Alterthum, insbeſondere des fränkiſchen, als an das Verhalten der zeitgenöſſiſchen Reiche erinnert.

Was ferner die Beziehungen zwiſchen geiſtiger und geſellſchaftlicher Entwicklung angeht, ſo iſt vor Allem die eine ganz allgemeine Beobachtung wichtig, daß dies Jahrhundert in beiden Richtungen ſo ungewöhnlich viel regſamer war, als alle ſeine im engeren Sinne frühmittelalterlichen Vorgänger. Der gewaltigen Umwälzung, die im ſtaatlich-geſellſchaftlichen und wirthſchaftlichen Leben die Reaktion des

1) Dahin ſollen doch die obigen Bemerkungen (II 2 S. 849) ergänzt werden.

Einheitsstaatsgedankens in Frankreich, Italien und England, die Erhebung des Bürgerthums, die Anfänge der Geldwirthschaft und die ersten Bauernbefreiungen in ihrer Gesammtheit darstellten, entsprach doch auch das Bild der geistigen Bewegungen. Allerdings immer noch steht unter den verschiedenen Formen geistigen Schaffens die bildende Kunst obenan. Aber sie bildet nicht nur den überkommenen Baustil des voraufgehenden Zeitraums bis in seine letzten gedankenreichen Ausgestaltungen fort, sondern sie bringt eine neue Bauweise hervor, d. h. sie vollbringt die gewaltigste Geistesthat aller bisherigen Germanengeschichte, sie erfindet einen ganz unantiken Stil. Sie hat ferner die ersten großen Erfolge der Bildnerei und in der Malerei wenigstens die ersten zagen Versuche aufzuweisen. Die Dichtung setzt nun mit ungleich stärkerer Kraft ihren einmal begonnenen Siegeslauf fort: in Frankreich sproßt die zweite Blüthe des ritterlichen Epos auf, der Heldenroman in Versen, in Deutschland findet sich jetzt erst die Kraft, das poetische Erbe der voraufgegangenen Zeitalter recht anzutreten und den köstlichen Wein der alten Heldengesänge in die frischen Schläuche neuer Formen zu gießen. Und gleichzeitig regt sich auch hier unter dem starken Einfluß der französischen Vorbilder, aber auch in kraftvoller Reaktion gegen das bis dahin herrschende christlich-antike Epigonenthum der Priesterdichtung das Ritterepos, dem dann eine von der Provence her nur leise beeinflußte Lyrik von unerhörter Innerlichkeit auf dem Fuße folgt. Die Wissenschaft, die heilige wie die profane, steht noch immer zurück: doch steht immerhin der bedeutendste Systematiker der Glaubens- und Weltweisheit des ganzen Zeitalters erst jetzt auf, Thomas von Aquino, und was an dauerndem Erfolge mehr besagen will, die nordeuropäischen Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts sind in ihrer Sammelarbeit glücklicher als die Italiener der voraufgehenden Zeiten, die ganz und gar unter dem Banne Roms standen. Im Glauben aber regt sich eine neue Inbrunst,

die nicht nur dem religiösen, sondern allem geistigen Innenleben noch den höchsten Gewinn bringen sollte.

Auch an unmittelbaren Zusammenhängen zwischen straffer Geistes- und Gesellschafts-, insbesondere Klassengeschichte fehlt es nach 1150 so wenig wie zuvor. Der Adel bleibt unter den geistig Schaffenden mehr als eines Feldes im Vordergrunde. Daß er an der Rechtswissenschaft der Zeit besonders stark betheiligt ist — fast alle ihre ersten Vertreter, von Eike von Repkow bis auf Beaumanoir, waren Ritter —, erklärt sich leicht durch den Klassencharakter des damaligen Gerichtswesens, das nahezu völlig veradlicht war. Vor allem war die Helden- und die Liederdichtung fast ganz sein Werk: sie sind dem Stoffe, der Weltanschauung und vielleicht selbst der Form nach ein Erzeugniß des Adels, wie in Frankreich, so auch in Deutschland, was hier besonders bemerkenswerth ist, weil der deutsche Adel eigentlich in keinem einzigen Abschnitt seiner späteren Geschichte sich schöpferisch oder selbst nur durch hingebende Theilnahme im geistigen Leben unseres Volkes ausgezeichnet hat. Zwischen aller Vornehmheit der äußeren Lebenshaltung, die eben jetzt als Standessitte vom Adel gefunden wird, und dem wählerischen Takt, den jede Kunstübung erfordert, besteht eine innere Wahlverwandtschaft, die damals in den Anfängen beider Entwicklungen sich besonders stark geregt hat.

Andererseits, und das ist fast noch merkwürdiger, vollzieht sich in Hinsicht auf das bevorzugteste und erfolgreichste Geistesschaffen auch dieser Zeit noch, auf die Baukunst, ein auffälliger Wechsel. Zwar der deutsche Hochadel, insbesondere der geistliche im Verein mit den Königen selbst, behielt auch auf die Erzeugnisse des ausgehenden romanischen Stils den stärksten Einfluß; die herrlichsten Dome der Uebergangszeit sind an Bischofssitzen gebaut, wie der Limburger, oder in königlichen Residenzen, wie die Schloßkirche von Gelnhausen auf dem Hügel über der kaiserlichen Pfalz. In Frankreich dagegen ist zwar die Wiege der Gothik, die Abtei-

kirche von Saint-Denis, noch unter dem Schutze eines hohen Geistlichen und der Krone, der er diente, entstanden, aber fast alle die gewaltigen Dome, die das nun folgende Jahrhundert über in Nordfrankreich erstanden, sind das Werk des stark aufstrebenden Bürgerthums dieser Gegenden. Denn indem man die Orte nennt, in denen sie aufgerichtet wurden, nennt man zugleich die Städte, in denen die tapferen Kommunards am kräftigsten gegen den Hochadel vordrangen. Noyon, Laon, Senlis, Soissons, Amiens, Beauvais, sie alle haben in diesen ersten, herrlichsten Zeiten der Gothik Kathedralen gebaut, und sie alle sind auch die Schauplätze der besten Erfolge des Bürgerthums, sie alle nehmen in der Geschichte der Baukunst denselben hohen Rang wie in der des städtischen Verfassungslebens ein.[1]) Wenn gleich der geistliche Hochadel und die Krone nicht ganz zurückbleiben — auch ihre Gründungen sind stattlich genug —, dieses Zusammentreffen ist doch bezeichnend. Und es hat sich auch bewährt, als die neue Bauweise nach Deutschland hinüber drang. Denn dort ist zwar das älteste große Gotteshaus, das in ihrem Geiste errichtet wurde, die Liebfrauenkirche von Trier, an einem Bischofssitz erbaut worden, aber die bedeutendsten Dome, die vor 1250 geplant und begonnen worden sind: die von Köln, Straßburg und Freiburg, verdanken die Großartigkeit ihrer Anlage sicherlich in erster Linie der Opferwilligkeit der Bürgerschaften dieser Städte. In Italien aber bedurfte es keines Umschwunges: dort sind auch die großen spätromanischen Kathedralen bürgerlichen Ursprungs, und wenn das erste namhafte Gotteshaus gothischer Bauweise, die Oberkirche von Assisi, rein geistlichen Ursprungs war, so ist schon das der Zeit nach folgende, der Dom von Siena[2]), das einzige wohl, das

1) Man vergleiche die kürzeren Notizen bei Lübke (Geschichte der Architektur II [[6]1886] S. 43 ff. mit Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker II (1891) S. 32 ff. und Luchaire, Les communes françaises à l' époque Capétiens directs (1890) S. 276 ff.

2) Burckhardt-Bode, Der Cicerone II 1 ([7]1898) S. 256 f., 260.

noch vor 1250 begonnen wurde, ein Denkmal städtischen Aufschwungs.

Wollte man symbolisiren, so könnte man auch in dem Gepräge der beiden Bauweisen selbst ein Spiegelbild der Klassen erblicken, die je einer von ihnen ihre größere Gunst zuwandten. Der romanische Stil hat viel Herbigkeit und Festigkeit, besonders an der Außenseite, die meist jedes zierenden Schmuckes entbehrt, der gothische ist unvergleichlich viel weicher, besonders nach außen. Es ist, als ob sich in jenem der Trotz eines rauhen Kriegerstandes, in diesem der frohe Aufwand des glücklich erwerbenden Bürgerthums ausdrückte. Dafür spräche auch, daß diejenige romanische Baukunst, die schon im frühen Mittelalter vorwiegend in bürgerliche Hände gerieth, die Italiens, abweichend von der nordischen sehr viel mehr Sorgfalt auf die Ausgestaltung der Fassaden verwandt hat.

Aber selbst über solche Vermuthungen hinaus ergeben sich Zwischenbeziehungen, die zu denken geben. Hatte die Entstehung des Adels, des Förderers der romanischen Zeiten der Kunst, nichts oder wenig zu thun mit wirthschaftlichen Beweggründen, so war doch immerhin der Besitz, den er ansammelte, damals wie noch nach 1250 die nothwendige wirthschaftliche Voraussetzung für die reichen Aufwendungen, die namentlich der geistliche Hochadel für die künstlerische Ausführung seiner Kirchenbauten machte. Die rein wirthschaftliche Entstehung der Städte ist vollends auf dem eben beschriebenen Wege der Kunst unmittelbar zu Gute gekommen. Ja, will man den richtigen Folgerungen wirthschaftsgeschichtlicher Auffassung ebenso gerecht werden, wie man ihre Uebertreibungen abweist, so wird man sich Weiterem nicht verschließen dürfen. Wie kommt es, daß der erste Bildhauer Italiens in diesem Jahrhundert, Niccolo Pisano, gerade in Pisa, der reichsten und freilich auch freigebigsten der neuen Handelsstädte, geboren und aufgekommen ist? Sollten diese beiden Thatsachen in keinerlei Zusammenhang stehen? Man wird an nichts Gröbliches zu denken brauchen, aber das Eine

drängt sich doch auf: vielleicht gab es nicht nur dieses eine sehr große Talent damals in Italien, aber nur dieses eine fand in seiner Umgebung so viel Licht und Liebe, wie es zu seiner Entfaltung brauchte. Hier begegnen und bedingen sich in der That die materiellsten und die geistigsten Bedürfnisse der Völker.

2. Europäische Gemeinsamkeiten und nationale Besonderheiten.

Fragt man nach den Gründen der in diesem Zeitalter so überaus auffälligen Gleichartigkeit der einzelnen Volksentwicklungen, so drängt sich als die einfachste und elementarste Antwort der Hinweis auf die Gleichheit der Abstammung auf. Kein Zweifel, das gemeinsame Blut muß diese Völkergruppe so straff zusammengehalten haben. Hörte doch die Verbreitung germanischer Stämme auch jetzt noch nicht auf: erst im Laufe des frühen Mittelalters sind die norwegischen Kolonialreiche der Normandie, Englands, Siziliens und des festländischen Unteritaliens gegründet worden. Und mag auch die Menschenmenge, die auf diesem Wege in die dort einheimischen, zum Theil vorwiegend romanischen Bevölkerungen eingeschichtet wurde, nicht allzu stark gewesen sein, sie haben, wie sich nachweisen läßt, genug Verfassungseinrichtungen und Gesellschaftszustände übertragen. In diesen Fällen allen, wie ebenso in dem älteren der Westgothenherrschaft in Spanien, ist überdies der Umstand besonders wirksam gewesen, daß aus den germanischen Eindringlingen vor allem der Adel der eroberten Länder hervorging. So war es in Unteritalien, so war es in der Normandie, so war es in dem klassischsten Falle, in dem Englands. England kommt nur deshalb minder in Betracht, weil es sich dort um eine Verstärkung der schon vorhandenen und hier besonders starken germanischen d. h. angelsächsisch-dänischen Oberschicht handelte. Wichtiger ist, daß vielleicht auch in Frankreich der Hergang ein ähnlicher gewesen

ist, daß auch hier die eingewanderten Franken zumeist den Adel gebildet haben. Noch der Abt Sieyès in seiner flammenden Revolutionsschrift wider den Adel, Qu'est-ce que le tiers-état, ist dieser Meinung gewesen, wenn er seinen Standesgenossen zurief: jagt sie wieder zurück in die Wälder Germaniens, aus denen sie gekommen sind.

Doch alle diese Dinge sind äußerst dunkel; die wichtigste aller Fragen, wie groß denn der germanische Bestandtheil in den südlichen Völkern gewesen ist, bleibt ungelöst. Und die Geschichte dieses Zeitalters hat zwar einiges, aber nicht viel dazu beigetragen, sie mittelbar zu beantworten. Vor allem ist die Ausbildung, zum Theil auch erst die Entstehung der lateinischen Tochtersprachen in diesem Zeitraum ein gewisser, wenn auch keineswegs schlagender Beweis dafür, daß in Frankreich, in Italien und Spanien das romanische Element überwog, sei es an Zahl, sei es an einer gewissen äußerlichen geistigen Kraft und — im buchstäblichen Sinne des Worts — an Ueberredungsfähigkeit. Und auch die keltische Unterschicht, die in Deutschland vermuthlich ganz aufgesogen oder verdrängt war, hat, abgesehen von seinen politisch noch unabhängigen Bruchtheilen auf den britischen Inseln, in der Bretagne, in Wales, Cornwallis und Schottland, wenigstens auf diese Weise sein Vorhandensein dargethan.

Das Jahrhundert nach 1150 hat mit seiner größeren Regsamkeit noch einige tiefer gehende Aufklärungen herbeigeführt. So vor allem hat es — was man, soviel ich weiß, doch noch nicht bemerkt hat — dargethan, daß jene nordöstliche Ecke Frankreichs, die einst von den Franken zuerst erobert worden war, doch auch ihrer besonderen Kultur nach, trotz der Ueberwältigung durch die romanische Sprache, germanischen Geist bewahrt hatte. Zieht man nämlich, ganz roh gesprochen, von der Mündung der Seine bis nach Orleans und von da wieder bis zur damaligen deutschen Grenze bei Langres eine Linie, so hat man das Stück Frankreich eingegrenzt, von dem im Grunde fast alle großen Thaten geistiger und staatlich-

gesellschaftlicher Kultur in diesem hier besonders überreichen Zwischenzeitalter ausgegangen sind. Diese Linie umschließt nämlich, um die Hauptsache zuerst zu nennen, das Land der ersten Gothik, es umfaßt ferner die Wiege des französischen Königthums, von dem eben jetzt die Erneuerung des Einheitsstaats unternommen wurde; es ist drittens die Geburtsstätte der französischen Bürgerfreiheit — daß die Hochsitze mit den Glanzpunkten der ältesten Gothik fast völlig zusammenfallen, wurde schon ausgeführt; es ist weiter die Geburtsstätte des jüngeren französischen Heldengedichts, wie schon zuvor des älteren: Troyes, wo Crestien geboren ist, liegt an der Seine; und es ist schließlich fünftens die Gegend, in der unter Beaumanoir's Händen die germanische Rechtswissenschaft ihren größten Triumph feierte. Zieht man die Summe aller der Folgerungen, die sich aus dieser Beobachtung für die späteren Zeiten ziehen lassen, so ist man fast versucht, zu sagen, daß alle Geschichte Frankreichs: die geistige, die staatliche, die wirthschaftliche von diesem germanischen Nordosten ausgegangen ist. Und weiter: für die Blutsverwandtschaft dieses Frankreichs mit den übrigen, den rein germanischen Völkern Nordeuropas giebt es wiederum keinen besseren Beweis, als die leichte Aufnahme der köstlichsten Errungenschaft seines geistigen Schaffens, der Gothik. Wohl hat sie auch in Italien Eingang gefunden, aber auf eine wirklich kongeniale Aufnahme ist sie nur in Deutschland und England gestoßen.

Anderes läßt sich nur als unsichere Vermuthung aussprechen. So ist merkwürdig, wie verschieden bei sonst überwiegend ähnlichen Voraussetzungen das Verhalten der oberitalienischen und der flandrischen Bürgerschaften zu ihrem Adel ist. Man kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß es sich vielleicht bei dem so viel erfolgreicheren Auftreten des ober- und mittelitalienischen Adels innerhalb der Stadtmauern um einen Beweis von germanischer Ueberlegenheit — des Adels — über eine romanische Unterschicht — die Bürger

handelt, so daß hier ein ähnliches Verhältniß wie das von Sieyès für Frankreich vermuthete anzunehmen wäre.

Doch schon indem man diesen Ertrag rassengeschichtlicher Bemerkungen übersieht, wird man inne, wie wenig damit von der Geschichte des germanischen Europa erfaßt ist, wie viele von den fast unübersehbar zahlreichen Gemeinsamkeiten seiner gesellschaftlichen und geistigen Kultur dabei unerklärt bleiben. Und noch weniger wird man sich durch die etwas dilettantische Art, mit der heute Rassenfragen behandelt werden, verführen lassen dürfen, mehr zu behaupten und etwa kurzweg auch den sehr viel größeren Rest von gemeineuropäischen Kulturgütern aus der Stammverwandtschaft der Völkergruppe herzuleiten. Solche Schlußfolgerungen aber sind um so weniger statthaft, als wir Heutigen die Eigenart noch keiner Rasse, auch der germanischen nicht, kennen, so weit sie sich nicht anthropologisch-körperlich, sondern im Spiegelbilde der Geschichte erfassen läßt. Denn so wenig man die Eigenthümlichkeit eines Volkes aus seiner Geschichte allein erforschen kann, sondern nur aus dem Vergleich mit anderen Volksentwicklungen, so wenig ist die Besonderheit einer Rasse oder eines Rassentheils, als welchen man die Germanen doch eher anzusehen haben würde, ohne das gleiche Hilfsmittel aufzufinden. Und es wird niemandem in den Sinn kommen dürfen, von der Eigenart germanischer oder indo-europäischer Geschichte zu reden, ehe sie nicht mit der der anderen Zweige des Menschengeschlechts verglichen ist.

In dem besonderen Falle des germanischen Europa ist solche Selbstbescheidung um so mehr geboten, als hier außer der Stammesverwandtschaft noch ein anderes Band als Ursache der mannigfachsten Gemeinsamkeiten sich darbietet: die ebenfalls gemein-europäische, richtiger gemein-germanische Aufnahme römischer Kulturelemente. Von ihrem Gegensatz zu dem Wesen und der hergebrachten eigenen Ueberlieferung der Germanen ist schon die Rede gewesen[1]), aber sie sind doch

1) S. o. II 2 S. 697 ff.

auch ein — freilich an sich fremdes, ganz ungermanisches — Bindemittel für die ganze Völkergruppe geworden. Die lateinische Sprache umfaßte alle ihre Theile, und sie wurde die Trägerin für die Einheit der Wissenschaft und des Glaubens. Ja, sie mag doch auch vielfach die Vermittlerin für staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Zustände gewesen sein: daß villanus in England, Frankreich, Spanien, Italien gleichmäßig einen hörigen — wenn auch vielleicht in sehr verschiedenem Grade hörigen — Bauern bezeichnete, ist vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf die Gleichheit der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse geblieben. Unsere Zeit rühmt sich ihrer Verkehrserleicherungen so sehr, aber in diesem Stück bleibt sie weit hinter jenen sonst so mitleidig angesehenen Jahrhunderten zurück.

Dazu kommen dann alle anderen Bestandtheile des von der griechisch-römischen Kultur überlieferten Bildungs-Erbes: Christenthum und Kirche, die romanische Kunst, die römische Wissenschaft und die lateinische Dichtung; endlich der Einfluß römischer Staatsgedanken. Als ein dritter und zugleich als der selbständigste Träger der zahllosen Gemeinsamkeiten staatlich-gesellschaftlicher Ordnung und geistigen Besitzes aber wird die Gleichmäßigkeit der einzelnen Volksentwicklungen anzusehen sein, für die schon so viele Beweise beigebracht wurden und die freilich an sich weder mit germanischem Blute noch mit lateinischer Kultur zusammenhängt, sondern ganz und gar auf eigenen Füßen steht. —

Gerade dem erdrückenden Uebergewicht gegenüber, das diese drei Ursachengruppen der Aehnlichkeit und Uebereinstimmung bei den einzelnen Theilen der Völkergruppe hervorgebracht haben, erscheint es von vornherein sehr gewagt, nach den trotzdem etwa festzustellenden Besonderheiten der Volksentwicklungen zu forschen. Es ist schon an sich schwierig, Volkscharaktere zu bestimmen; daß der Historiker, wenn anders er sich an derlei Versuchen mit seinen Mitteln betheiligen will, nicht nach der nur allzu verbreiteten Formel: die Italiener

sind glatt und hinterlistig, die Franzosen höflich und wankelmüthig, die Deutschen plump, aber treu, verfahren darf, sollte wohl selbstverständlich sein.

Trotzdem springen doch gewisse Unterschiede bei einer absichtlich und grundsätzlich vergleichenden Betrachtungsweise viel zu stark hervor, als daß ihrer nicht gedacht werden sollte. Aber indem man sie ins Auge faßt, wird man sogleich einer neuen Schwierigkeit gewahr. Immer wieder wurde bei den voraufgehenden Einzelschilderungen auf die Verschiedenheit der Entwicklungsgeschwindigkeiten bei den einzelnen Völkern aufmerksam gemacht. Sie beweist aber vor allem, daß man die Abweichungen, die ein alle ihre Theile in einem Zeitpunkt durchschneidender Querschnitt ergiebt, nicht ohne Weiteres für einen Beweis wirklichen Unterschiedes der einzelnen Volksthümer ansehen darf. Sie veranlaßt vielmehr dazu, zugleich den Blick auch nach vorwärts und rückwärts schweifen zu lassen, und das Bild, das sich dann darstellt, nimmt sich aus wie eine schiefe Schlachtordnung, in der die Heersäule der germanischen Völkergruppe vorrückt. Denn es zeigt die einzelnen zeitgenössischen Völker in Zuständen, von denen die einen noch in die voraufgehende, die anderen gar in die vorletzte Wegstrecke der allgemeinen Entwicklungsbahn zu gehören scheinen, während andere dritte gar schon in das nächstfolgende Zeitalter voraufgeeilt sind. Wir sehen die skandinavische Verfassungsentwicklung des frühen Mittelalters dieselben Pfade schreiten, die ein halbes Jahrtausend früher die fränkische gegangen ist, und die italienischen Städte nehmen in ihrer auswärtigen Politik ein Verhalten voraus, das sich in der gesammten europäischen Staatengruppe erst drei Jahrhundert später eingebürgert hat.

Ja dieses Durcheinanderschieben der einzelnen nationalen Entwicklungsreihen ist so verwirrend, daß zuweilen Zweifel aufsteigen, ob es nicht gerathener wäre, die Entwicklungsstufen nicht nach gemein-europäischen, sondern nach nationalen Maßstäben abzugrenzen und etwa in Skandinavien das Alter-

thum bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu erstrecken, in Italien aber die Neuzeit schon in denselben Jahrzehnten beginnen zu lassen. Jede Ansetzung des gesammt-europäischen Zeitalters ist ja offenbar willkürlich, da sie nur von einzelnen Theilen der Völkergruppe ausgehen kann, andern aber Gewalt anthun muß. Trotzdem läßt sich dies Verfahren rechtfertigen: denn gerade auf diese Weise läßt sich viel sicherer, als auf jede andere die größere oder geringere Geschwindigkeit der einzelnen Volksentwicklungen abmessen; sie kann so gewissermaßen mit einen Blick von der Zeittafel abgelesen werden.

Und gerade für die Kennzeichnung der einzelnen Volksthümer erweist sich diese Möglichkeit als günstig, obwohl sich so eine geringere Menge von Unterschieden erzielt, als dies scheinbare Bild eines Zeitalters vermuthen läßt. Denn einmal werden ja gerade deshalb Fehler vermieden, und sodann ist das letzte Ergebniß jener Vergleichungen, die Verschiedenheit der Entwicklungsgeschwindigkeiten selbst, der beste Ausgangspunkt für jede solche Einzelbeschreibung der Völker. Es ist für diese von höchster Wichtigkeit, festzustellen, daß in ihrem Verfassungs- und Gesellschaftszustand die skandinavischen Völker am langsamsten fortgeschritten sind, daß die Deutschen und dicht vor ihnen die Franzosen, in weitem Abstande, aber zögernder als die andern Theile der Völkergruppe vorangehen, und daß die Engländer, die Spanier und die Italiener die Spitze halten — die Engländer, weil sie den Hochadel nicht zum Fürstenstand erwachsen lassen, die Spanier, weil ihnen das auch zur Hälfte gelingt, und die Italiener, weil ihr Bürgerthum sich am frühesten erhebt.

Im übrigen ist im eigentlich frühen Mittelalter, der Zeit vor 1150, weder der politische, noch der gesellschaftliche Zustand der meisten Einzelvölker allzu sehr von den andern geschieden. Vordringender Adel, schwächer werdendes Königthum, gedrückte Bauern ist fast überall das Ergebniß. Selbst im geistigen Leben sind die Unterschiede noch nicht allzu auf-

fällig: der romanische Stil verbreitet sich allerwärts, ebenso die scholastische Wissenschaft — wobei an der Ausbildung jenes die Deutschen und Italiener, an dieser die Franzosen und Italiener bei weitem den erfolgreichsten Antheil nehmen. In der Wissenschaft und Kunst bleiben selbstverständlich die Skandinavier ganz zurück; nur daß diese ihre vom germanischen Alterthum überlieferte ureigenthümliche Dichtung noch einige Zeit weiterpflegen. Hier erstreckt sich offenbar die schiefe Schlachtordnung auch auf das geistige Leben: denn was die nordischen Dichter sangen, gehört, so stark es auch war, seinem Wesen nach durchaus auf die Entwicklungsstufe des germanischen Alterthums. Und ihr späteres Verstummen entspricht durchaus dem ganz ähnlichen Verhalten der südlichen Germanen nach Einbruch der christlich-antiken Kultur. Die Deutschen erweisen sich als unbeholfen in Dichtung und Wissenschaft, als träge Religiöse, als starke Baumeister, die Franzosen vornehmlich als frühreife Denker und Dichter, als grübelnde Gläubige, die Italiener aber halten als Architekten fast mit den Deutschen, als Denker fast mit den Franzosen die gleiche Linie und sind in Kirchen- und Glaubensdingen allen voran. Ihre Rechtsgelehrten beginnen, wenngleich als Epigonen, doch zuerst ihr neues Werk. Engländer und Spanier endlich bleiben noch ganz in der Nachhut.

Das Uebergangsjahrhundert nach 1150 zeigt, um bei dem geistigen Leben stehen zu bleiben, einen großen Rollenwechsel zu Gunsten der Franzosen und zwar namentlich der nordöstlich-germanischen. Sie reißen durch die Auffindung einer neuen Bauweise, die erste ganz große eigene Geistesthat des germanischen Weltalters, die das Joch der griechisch-römischen Ueberlieferung abschüttelt, die führende Stelle in der bildenden Kunst an sich, und der Gesang ihrer Epiker und Lyriker, die wissenschaftliche Thätigkeit ihrer Rechtsgelehrten und Scholastiker behauptet auch auf diesem Felde den alten Ruhm. Die Deutschen, die als Baumeister die alte Weise ganz eigenthümlich ausgestalten, werden zuletzt die

gelehrigsten Schülern der französischen Gothik. Ihre Dichtung erreicht, zum Theil freilich unter dem gleichen Einfluß, jetzt große Erfolge und sie birgt auf ganz eigene Weise die Ernte jüngst vergangener Jahrhunderte in ihrer großen Volksepik. Scholastiker und Rechtsgelehrte eifern mit den Franzosen. Den größten Erfolg trägt ihre Bildnerei davon. Die Italiener folgen auf dem Fuße: sie werden als Baukünstler zwar nur Schüler der Franzosen, auch als Bildner erringen sie einen Triumph, der als Epigonenwerk nicht so hoch eingeschätzt werden kann, aber ihre großen Ordensgründer erhalten nicht allein den Ruf des alten Glaubenseifers, sondern werden auch in einem ganz weltlichen Sinne Künder der Menschenseele, des eignen Ichs. In der Wissenschaft bringen sie den größten Gedankenordner der Scholastik hervor, und ihre Rechtsgelehrten betreiben die Erforschung des römischen Rechtes fort; doch setzt die offenbare Abhängigkeit beider Leistungen von der Antike ihren Werth wesentlich herab. Die Engländer, die sich als Philosophen oder Rechtsgelehrte regen, bleiben sonst wie die Spanier noch weit zurück; immer noch freilich den Skandinaviern weit voran.

Das Ergebniß ist, daß Franzosen, Deutsche und Italiener in allem Phantasieschaffen, im Grunde aber auch in der Wissenschaft die Spitze halten, daß die Engländer weit, die Spanier ganz weit zurückbleiben, während die Skandinavier noch mit den ersten Bildungsanfängen zu ringen haben.

Das Bild der gesellschaftlichen Entwicklung zeigt ebenfalls, Alles in Allem betrachtet, die Franzosen an der Spitze: die Arbeit ihres Königthums, das tapfere Vordringen ihres Bürgerthums weist ihnen diese Stelle an, die ihnen höchstens das kleine Volk der Vlamen streitig machen könnte. Minder stark bewegt, aber innerlich ausgeglichener ist die englische Geschichte: Adel und Königthum halten sich die Wage, eine ernsthafte Bauernbefreiung macht altes Unrecht wieder gut. Der Parlamentarismus als bestes Fortschritts- und zugleich Mäßigungsmittel bereitet sich vor. Im Ganzen ein Zustand

mit dem der der spanischen Staaten einige Aehnlichkeit hat. Italien zeigt ein merkwürdig widerspruchsvolles Bild: Bürgerthum, Handel, Stadtstaats-Politik, Bauernbefreiung so weit vorgeschritten wie möglich, dazu in schroffstem Gegensatz ein allerdings von außen hereingetragener, aber doch nicht innerlich fremder Absolutismus, der das Höchste erstrebt. Aber viele von diesen Errungenschaften sind unsicher, der Einheitsstaat geht sogleich verloren, den Städten stehen neue Umwälzungen bevor. Alles macht den Eindruck fast beängstigender, wenn auch bewundernswerther Frühreife. Deutschland dagegen ist in Stillstand, ja in Rückgang gerathen: sein Staat ist innerlich unterwühlt, sein Hochadel übermüthiger als je, die Bauern gedrückt, nur die Städte im Fortschritt begriffen. Skandinavien geht nun erst dem frühmittelalterlichen Zustande des sonstigen Europa entgegen.

Die Summe ist hier diese: die Italiener stürmen voran in gefährlicher Eile; die Vlamen, Franzosen folgen stetiger nach; Engländer und Spanier noch ruhiger, aber in noch besserer Geschlossenheit. Die Deutschen dagegen sind im Begriff, alte Errungenschaften wieder zu verlieren.

Beide Zeitalter und beide Entwicklungen mit einem Blick umspannend, muß man doch die Großartigkeit dieses Wettlaufs einer Reihe überreich begabter Völker bewundern. Deutsche, Franzosen, Italiener sind einander an Gaben des geistigen wie des sozialen Bildens fast ebenbürtig. Die Engländer und Spanier eifern ihnen wenigstens in Staat und Gesellschaft nach. Den ruhig nachschreitenden Skandinaviern winkt die Zukunft.

Fragt man nach den Gründen dieser Verschiedenheit, so wird man auf Antworten von mancherlei Art verfallen. Den am meisten romanischen Italienern kam vielleicht für ihr geistiges wie ihr gesellschaftliches und wirthschaftliches Schaffen die hier am mindesten unterbrochene Ueberlieferung aus dem römisch-griechischen Weltalter zu Gute, vielleicht reifte auch, wie ehemals das ältere Volksthum dieses Bodens,

so jetzt wieder das jüngere in dem südlich-günstigen Klima schneller, vielleicht übte die glückliche Lage des Landes von Neuem seine Zauberwirkung aus. Für den Verlust der staatlichen Unabhängigkeit und den Zusammenbruch des Einheitsstaats ist man am ehesten geneigt, der längst geschwächten römischen Unterschicht des Volkes die Schuld zuzuschreiben; während man andererseits das gewaltige Emporstreben der neuen Stadtstaaten doch nicht ohne Zusammenhang mit dem starken Zusatz germanischen Blutes denken möchte. Vielleicht daß dieses Mischvolk seiner doppelten Abstammung die höchsten Vortheile, aber auch einige üble Schäden zu verdanken hat. Für seine Eigenart aber ist die Kunst vielleicht am bezeichnendsten: viel glänzender als die nordische, in ihrer Marmorpracht hervorgelockt durch die Sonne des Südens, antikem Formenzauber Bluts- und wahlverwandt, aber sicherlich zugleich wurzelnd in der edlen Heiligkeit seines Germanenthums.

Für die entgegengesetzten Extreme, für die langsame Entwicklung Englands und die langsamere Skandinaviens wird man schwerlich mit Unrecht vor Allem das Klima verantwortlich machen. Die weiteren Unterschiede aber giebt die Lage an die Hand: England, weit zugänglicher, Frankreich benachbart, dem Süden Europas näher, hatte leichter vorwärts schreiten als die weit mehr entlegenen, überdies vom Klima noch weit härter bedrohten hyperboräischen Halbinseln. Und daß von diesen Dänemark verhältnißmäßig am meisten entwickelt, Schweden aber weiter zurückgeblieben war als Norwegen, wird durch Dänemarks südliche, Norwegens Seelage zureichend erklärt. Was Wunder, daß das ganz nach innen gekehrte, vom Ozean kaum erreichte Schweden in manchen Stücken den alterthümlichsten Zustand aufwies.

Die Spanier haben ihre große staatliche Rührigkeit vielleicht am ehesten der harten, aber stählenden Aufgabe des steten Kampfes mit einem unversöhnlichen Feinde zu

danken. Aber die gleiche Ursache ließ sie vermuthlich auch zu keiner oder nur geringer Kultur kommen.

Auf die Franzosen war vom Schicksal viel Gunst gehäuft: ein mildes, mittleres Klima, eine unendlich glückliche, halb festländische, halb maritime Lage, eine halb germanische, halb romanische, nur durch den problematischen keltischen Zusatz veränderte Volksmischung. Daß sie den Weg zum Einheitsstaat schneller zurück fanden als die Deutschen, wird man am liebsten dem Erbe römischer Staatslogik zuschreiben, das ihnen zugefallen war; an ihren größeren geistigen Erfolgen scheint doch dem Germanenblut in ihren Adern der beste Antheil zugefallen. Nur die wunderbaren Schauer des Geheimnißvollen und Düstern, die ihre jüngeren Heldengesänge zuerst in der europäischen Litteratur — die Antike mit eingeschlossen — über Menschen und Dinge zu breiten wußten, gehen auf den Antheil der Kelten, des tragischen, schon damals halb untergegangenen unter den Völkerstämmen Europas zurück.

Wunderbar reich und doch auch wunderbar widerspruchsvoll sind Schicksal und Volksthum der Deutschen, des einzigen Gliedes der Völkergruppe mit fast gänzlich ungemischtem Blut. Unser Land ist dem Klima wie der Lage nach halb begünstigt, halb benachtheiligt. Die Rauhheit des einen hält die Entwicklung zurück, aber erhält auch die Kraft; die Lage hat damals noch nicht ihren Nachtheil bewährt: die festländische Eingepferchtheit zwischen allzu viel Nachbarvölkern, wohl aber ihren Vortheil, die Bespülung durch das Weltmeer. Theilten doch die Deutschen mit den Italienern den ersten Rang unter den Seehandelsvölkern. Alle übrigen Errungenschaften und alle übrigen Fehler der Deutschen stellen sich recht als aus unverfälschter Germanen-Art entsprungen dar. Ihr Phantasie-Schaffen, zuerst nur schwer in Fluß kommend, erreicht doch fast die Größe der französischen Leistungen, die nur als ein Erzeugniß des Zusammentreffens von germanischer Geisteskraft mit keltisch-romanischer Be-

weglichkeit der deutschen Kunst den Rang abgelaufen haben mag. Die Staatsbildung der Deutschen offenbart noch viel von der wilden Stärke schweifender Germanenstämme: ihnen, nicht den Franzosen, fällt aus der karolingischen Erbschaft das köstliche Gut der Herrschaft über Italien zu. Aber ihnen mangelt als echten Germanen doch auch die logische Staatskunst der romanischen Franzosen, und sie werden auch nicht wie die Stammesvettern jenseits des Nordmeeres durch die engen Schranken eines Inselandes zusammengehalten. Sie vermögen den fernen Besitz nicht festzuhalten und verlieren über den ganz vergeblichen Bemühungen um ihn fast den eigenen Zusammenhalt. Sie bringen sich so für mehr als ein halbes Jahrtausend um den Vorsprung, den ihnen noch eben die Macht ihres kaiserlichen Staates verschafft hatte.

3. Persönlichkeitsdrang und Genossenschaftsgeist des Zeitalters.

Zwischen der Mannigfaltigkeit und Buntheit des nationalen Lebens und der gewaltigen Einfachheit der großen gesellschaft- und persönlichkeitsgeschichtlichen Grundströmungen besteht ein merkwürdiger Gegensatz. Aber man darf sich durch ihn nicht in dem Glauben an das Vorhandensein dieser ganz allgemeinen seelischen Triebkräfte der Geschichte irre machen lassen: der Eigenthümlichkeit menschlichen Wesens und der Wirklichkeit entsprechen sie beide. Man muß sich nur gegenwärtig halten, wie leicht sich die Vorstellungen von der Vielgestaltigkeit des Völkerschicksals noch viel weiter als bis zu einer solchen Reihe weniger Völkerbilder steigern lassen. Alle die hier angestellten Vergleiche haben von den Einzelheiten der nationalen Verschiedenheiten abgesehen, die zuletzt mehr wie ein Spiel des Zufalls — in dem fein abgewogenen, deterministischen Sinne Rümelins — wie die Ergebnisse einer Variationsrechnung erscheinen. Denn es ist natürlich,

daß auch bei im Ganzen ähnlichen Voraussetzungen sich die einzelnen Entwicklungsreihen unter den wechselnden Einflüssen des Klimas der Länder und der Blutmischung der Völker unendlich verschieden kreuzen werden. Und wollte man schließlich noch jener älteren Geschichtsanschauung nachgeben, die in jeder Persönlichkeit, jedem Einzelereigniß einen an sich merkwürdigen Gegenstand der Forschung sieht, so käme man leicht bei einem unübersehbaren und gänzlich ordnungslosen Wirrwarr von Erscheinungen an.

Und trotzdem schalten und walten die ewigen Mächte der menschlichen Seele damals, wie alle Zeit in der majestätischen Einfachheit ihrer Gegensätze, trotzdem werden die Schicksale der Völker, der Klassen, der Familien, der Einzelnen damals wie alle Zeit durch Persönlichkeitsdrang und Genossenschaftstrieb elementarer bedingt und bestimmt, als durch irgend eine Gewalt der Außenwelt. Ja ihr Wirken erscheint in so ursprünglichen und unentwickelten Zeitaltern, wie das hier in Rede stehende, noch einfacher als sonst.

Faßt man zunächst das eigentlich frühe Mittelalter, vor 1150, ins Auge, und erinnert sich der Grundzüge des Bildes, das die voraufgehende Entwicklungsstufe, das germanische Alterthum darbot, so stellt sich eigentlich kaum eine wesentliche Veränderung heraus. Wenn von einem starken, aber rohen Persönlichkeitsdrang und einem ihm die Wage haltenden Genossenschaftstrieb, als den bestimmenden Kräften jener Jahrhunderte vor 900 gesprochen worden ist, so läßt sich von dem nun folgenden Zeitalter kaum etwas anderes aussagen.

Man betrachte nur das Leben der Staaten und Klassen von diesem Standpunkte: überall finden sich an der Spitze der Bewegung mächtige Einzelmenschen, aber wer wollte behaupten, daß sie sich eigentlich schon zu Persönlichkeiten differenziert hätten? Man überschaue die Reihe der deutschen, der französischen, der englischen Könige, da finden sich wohl die verschiedensten Abmessungen der für dies höchste Amt nöthigen

Willenskraft und Einsicht, aber man hat den Eindruck, als handle es sich eigentlich immer wieder um dieselbe Gestalt, den frühmittelalterlichen König, der tapfer und gewaltig gebietend vor seinen Mannen herschreitet und auch die Verknotungen elementarster Staatskunst, die ihm das Schicksal vorlegt, öfter mit dem Schwerte durchhaut, als mit geduldigen, geschickten Händen auflöst. Immer wieder erhebt sich ja die Frage, ob die Eintönigkeit, die alle die von den Chronisten des Zeitalters entworfenen Bildnißreihen darbieten, nicht mehr dem Unvermögen ihrer Urheber als der Einförmigkeit der wirklich gewesenen Menschen zuzuschreiben ist. Aber jedes Mal muß man sich doch auch die Antwort geben, daß ja das undifferenzierte Sehen der Beschreiber nur wieder ein Beweis mehr für die geringe Ausbildung der Persönlichkeit in diesem Zeitalter ist: so plump und einfach wie diese Porträtisten des Griffels ihre Bildnisse malten, so plump und einfach waren auch die gewaltigen Menschen des Handelns, die sie schildern wollten. Und was von den Königen als Führern der Völker gilt, das ist begreiflicher Weise auf alle die ihnen zunächst stehenden Großen, die Herzoge und Grafen, und schließlich auch auf ihre Gefolgsmannschaften, ihre Ritter, ihren Adel anzuwenden. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Stufen der Gesellschaft waren in diesem Zeitalter selbstverständlich noch wesentlich geringer als in späteren Jahrhunderten.

Natürlich hat die Verschiedenheit der Volksentwicklungen und ihrer Reifestufen auch diesen innersten Kern alles menschlichen Dichtens und Trachtens nicht unberührt gelassen: man wird sich einen der norwegischen oder schwedischen Könige plumper und rauher, urzeitähnlicher vorzustellen haben, als einen deutschen, einen spanischen Ritter roher als einen französischen und so fort. Vielleicht daß auch hier und da namentlich gegen Ausgang des Zeitalters einer der besonders einsichtigen Könige, man denke an Wilhelm I. oder Ludwig VII., und namentlich manche der klugen Bischöfe, von denen sie

sich berathen ließen, man gedenke Sugers, persönlichere Züge aufweisen. Dafür spricht namentlich die regere Theilnahme an geistigen Dingen: es ist doch ein großer Gedanke, zu wissen, daß dieser Abt von Saint-Denis eine Zeit lang die beiden größten Unternehmungen seines starken und geistvollen Volkes in seiner Person vereinigte: daß er, der erste Diener zweier erfolgreicher Herrscher und der Bauherr des hohen Chors von Saint-Denis, das französische Königthum und die gothische Bauweise gleichermaßen zu gründen half. Man mag auch noch vor ihm an den kunstsinnigen Bischof Bernward von Hildesheim denken, aber allzu lang würde diese Reihe nicht werden und es würde sich immer nur um Ausnahmefälle handeln.

Doch freilich, was dem Persönlichkeitsdrang dieses Zeitalters an Differenziertheit und Individualisierung abgeht, das hat er an brutaler Kraft vollauf ersetzt. An den Herrschern und ihrem Handeln fällt sie am wenigsten auf: einem Könige rechnet man noch heute nicht nach, wenn ein Federzug seiner Hand, etwa ein Kriegsentschluß, vielen Tausenden von Menschen das Leben kostet. Und da gerade die Leiter der Einheitsstaaten damals so auffällig selten gegen einander zu Felde zogen, da sie auch im Innern fast ausnahmslos nur ihre überlieferte Stellung zu vertheidigen hatten, so wird man von der Rauhheit ihres Handelns am wenigsten zu sprechen Ursache haben.

Aber schon in ihrer nächsten Umgebung, in den Königshäusern, springt die Wildheit selbstsüchtigen Ehrgeizes, von der sich ihre Glieder leiten ließen, hundertfach in die Augen. Wie viele Söhne sich gegen den Vater, wie viele Brüder sich gegen den Bruder in den Herrschergeschlechtern dieser Jahrhunderte erhoben haben, wie oft Mord und Gift die Königshäuser besudelt hat, wer will es sagen! Vielleicht noch bezeichnender ist das Verhalten des Hochadels, der ja nicht selten aus der Zahl der jüngeren Söhne und der Verwandten der Könige Zuwachs erhielt, dort, wo er erst im Entstehen

begriffen war, sich oft aus ihnen gebildet haben mag. Für dessen womöglich noch rücksichtsloseren Ehrgeiz legt nicht das Verhalten Einzelner, sondern der gesammte Gang der inneren Geschichte dieser Staaten Zeugniß ab.

Man wird sich doch immer von Neuem darüber verwundern müssen, wie oft das Mittelalter als die Zeit der Treue gepriesen wird und daß man sich dabei auf das Lehnswesen als Beweis beruft. In der That ist ja unendlich merkwürdig, daß damals fast alle wichtigen Verhältnisse des öffentlichen Rechts in der Form eines persönlichen Treuverbandes geordnet wurden. Aber in das rechte Licht wird dieser Zustand doch erst dann gerückt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie maßlos oft diese Schwüre gebrochen worden sind. Ja man kann sagen, daß die Gesammtentwicklung des Hochadels, wenigstens in Frankreich und Deutschland, zuweilen aber auch anderwärts einen einzigen großen Treubruch darstellt. Das Lehnswesen, das begründet worden war, um die großen Einheitsstaaten sicher zu stellen, hat ihnen das ärgste Verderben gebracht, sie der Gefahr gänzlichen Zerfalls nahe geführt. Und hat sich diese Entwicklung, deren Richtung auf Erblichkeit und Umsichgreifen des großen Lehnsbesitzes dieses Uebel darstellte, zum Theil auch in den Formen des Rechts vollzogen, so sprach doch einmal ihr Ergebniß den Ursachen ihrer Entstehung schlechthin Hohn, und sodann hat es nicht an hundert und aber hundert Fällen einzelner und sehr folgenreicher Empörungen der Lehnsträger gefehlt. Und wer will sagen, ob nicht die Sorge vor solchen Gewaltstreichen die Herrscher mehr als irgend eine andere Rücksicht zu der immer neuen freiwilligen Vermehrung des Lehnsbesitzes und der Adelsmacht getrieben hat.

Und daß es sich hier in Wahrheit vor allem um den Trotz starker Einzelner handelte, ergiebt zum Mindesten der Verlauf in Deutschland und Frankreich, der den Hochadel auf seiner Bahn zum Fürstenthum förderte. In den anderen Ländern aber war der Wille des hohen Adels, sich nicht

zum Stande zusammenzuschließen, sondern Jeder für sich ein möglichst hohes Maß von Unabhängigkeit zu erlangen, vielleicht ebenso stark, wurde aber durch entgegenstehende Gewalten, insbesondere das Königthum, an der Erreichung dieses Ziels gehindert. Nur die Schichten des niederen Adels sind, wenn auch nicht von demselben Streben, aber gewiß von der Möglichkeit, es erfolgreich durchzusetzen, meist weit entfernt geblieben.

Und hat sich dergestalt der Trotz ungezügelt starker Persönlichkeit nach oben aufs kräftigste bethätigt, so mußten unten die Bauern für die Gewaltthätigkeit büßen. Wer kann sagen, ob die furchtbare Ueberlieferung begründet ist, daß es ein Recht der Montmorency gewesen sei, auf der Jagd einem Leibeigenen den Bauch aufzuschlitzen, damit sein Gedärme der Dame des hohen Jägers als wärmendes Fußkissen diene. Aber schon, daß eine solche Sage entstehen konnte, sagt genug, und wie tausendfältiges Elend mag von all den zahllosen Besitz- und Dienstrechten des Adels, von seiner Befugniß, die Heirathen seiner Hörigen zu erlauben oder zu verhindern, ausgegangen sein. So glänzend das Bild männlicher Kraft und herben Kampfesmuths ist, das der Adel des Zeitalters bietet, so viel Kummer und Noth, so viel zerstörtes Menschenglück, so viel zertretene Menschenwürde zeigt die Kehrseite dieser prächtigen Schaumünze, die den Bauern zugewandt ist.

Und hier ist auch der Punkt, wo der rauhe und rohe Persönlichkeitsdrang der bevorzugten Einzelnen aus dem Gebiete des Machttriebs in das des Erwerbslebens hinübertritt. Mag er auch an sich durchaus nicht auf wirthschaftliche Zwecke gerichtet gewesen sein, er führte doch zu wirthschaftlichen Erfolgen, die denn freilich ebenso bezeichnend für sein innerstes Wesen sind. Vor allem ist wichtig, festzustellen, wie das Privateigenthum, das vielleicht erst in dem voraufgehenden Zeitalter entstanden war, sich unter dem Antrieb dieses Macht- und Besitzdurstes aufs Mächtigste ausgebreitet hat. Es ist doch höchst denkwürdig, daß es zuerst in den

Formen einer staatlichen Leihe geschah, also gewissermaßen verhüllt durch einen öffentlichen Zweck und eine keineswegs unbedingte Uebergabeform. Trotzdem ist im wirthschaftlichen Sinne auf diesem Wege Eigenthum entstanden und zwar gerade das große und größte, und die Entstehungsweise und Entstehungsursache ist bald ganz vergessen worden oder hat wenigstens nicht an der rücksichtslosesten Ausbreitung dieses nun wirklich in jedem Sinne privaten Eigenthums gehindert. Die ungeheuersten und zugleich beständigsten Anhäufungen von Besitz in der Hand Einzelner, von denen die Wirthschaftsgeschichte weiß, sind damals zu Stande gekommen.

Aus allen diesen Beobachtungen geht nun schon hervor, wie mannigfach dieser urrohe, aber auch urkräftige Persönlichkeitsdrang alle anderen möglichen Formen sozialer Bewegung einschränkte. Die Zwangsgenossenschaften, die die großen Staatsbildungen des germanischen Alterthums hergestellt hatten, sind durch seine politischen Aeußerungsformen überall aufs ärgste bedroht; es war ein Zeichen ihrer Stärke, wenn sie nur in zwei Fällen, freilich den beiden bedeutendsten, in Deutschland und Frankreich durch das Zerstörungswerk der einzelnen Mitglieder des Hochadels ernstlich zerspalten wurden, wenn sich namentlich England und die — freilich zuerst von dieser Bewegung auseinander gerissenen — spanischen Theilstaaten stark aufrecht erhielten.

Unterhalb des Adels war in den noch freien Bauern, die inzwischen auch Privateigenthümer geworden waren, ein Persönlichkeitstrieb von schwächerer Art und minderer Ausdehnungsfähigkeit mächtig geworden. Er aber hat unter jener anderen reißenden Strömung am meisten gelitten: daß außer Skandinavien sich in allen übrigen Ländern nur größere oder geringere, oft nur ganz kleine Bruchtheile des Bauernstandes frei erhielten, beweist, wie groß seine Verluste waren.

Schließlich aber ist unter diesem übermächtigen Einfluß selbst der sonst allein in Betracht kommende Wettbewerber

unter den starken sozialen Motoren des Völkerlebens, der Genossenschaftsgeist eingeengt worden. Daß er die Völker, die Staaten selbst noch nicht im Sinne des modernen Nationalismus erfüllte, ist dargelegt worden, aber auch die übrigens mächtigsten gesellschaftlichen Gebilde, die Klassen, sind minder zu Kräften gekommen, als man annehmen sollte. Von dem zu Boden liegenden Bauernthum freilich erwartet man es nicht anders; aber auch die allgewaltigen Herrenstände haben sich nur in Ausnahmefällen zu politisch wirksamen Genossenschaften zusammengethan, wie in Spanien. Sonst ist der Hochadel nirgends, auch da, wo er, wie in Deutschland parlamentarische Mittel gefunden hätte, zu solcher Inkorporirung gelangt; das Streben nach Selbständigkeit war dazu in seinen einzelnen Mitgliedern viel zu groß. Und auch die Ritterschaften haben den Weg zu diesem, später von ihnen mit so viel Ausdauer verfolgten Ziel noch nicht gefunden. Trotzdem wird man nicht behaupten dürfen, daß diese Form sozialer Bewegung damals ausgestorben gewesen wäre. Ueber den zahllosen Treubrüchen wird man des namentlich im niederen Adel stark aufrecht erhaltenen, und in noch viel häufigeren Fällen mit Gut und Blut vertheidigten Zusammenhangs zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger, zwischen den Dienstmannen und Rittern unter sich nicht vergessen dürfen. Auch das wirthschaftliche und staatliche Leben ist voll von Genossenschaftsformen: die alte Mark besteht fort, auch wo der Edelmann in sie eingedrungen ist und alle Gerichte werden von Schöffenkollegien verwaltet.

Ja, es fehlt nicht an neuem Zuwachs. Namentlich der Familienzusammenhalt, insbesondere der mehrere auf einander folgende Generationen umfassende, hat durch das Erblichwerden des Lehnswesens die denkbar höchste Verstärkung erhalten. Und noch mehr, wie jede andere Ueberlieferung, so thut die Vererbung von Namen, Rang und Besitz dem Persönlichkeitsdrang des Einzelnen Abbruch. Jedes Vererben wirkt im sozialen Sinne Auslese hindernd: am wenigsten aller-

dings in Zeiten noch gering differenzirten Menschenthums, wie jene es waren. Trotzdem wurde der Familiengedanke dadurch ganz unermeßlich gestärkt: das Geschlecht, längst vom Staate verdrängt, wurde so wieder eine Macht im gesellschaftlichen Leben.

Endlich ist doch bemerkenswerth, daß die Keime neuer wirthschaftlicher und ständischer Bildungen, die sich in dem entstehenden Bürgerthum regten, allesamt genossenschaftliche Form annahmen, von den Officia der Frohnhof-Handwerker bis zu den stattlichen Kaufmannsgesellschaften Italiens. —

Die Bedeutung des auf 1150 folgenden Uebergangsjahrhunderts ist nun, daß sich in ihm das bisher obwaltende Verhältniß der gesellschaftlichen Triebkräfte nicht unwesentlich verschoben hat. Und zwar, um es mit einem Wort zu sagen, zu Ungunsten des starken Persönlichkeitsdranges. Nicht, als ob die Zahl der bedeutenden Einzelmenschen unter den Führern und Lenkern der Völker abgenommen hätte — im Gegentheil, die Zahl der Ausnahmefälle, in denen unter ihnen ganz persönlich geschnittene Profile, reiche und nicht mehr ganz einfache Naturen auftauchen, nimmt zu, man denke nur an Friedrich II. und Simon von Monfort, an Philipp II., Augustus und Ludwig IX. Aber die politische und wirthschaftliche Wirkung dieses Antriebs nimmt ab: zu Gunsten theils der staatlichen Zwangsgenossenschaften, wie in Frankreich und zeitenweise in Italien, theils freier Ständegenossenschaften, wie in England und Spanien, theils des mächtig sich regenden ebenso freien Genossenschaftslebens der emporsteigenden Bürgerschaften, wie in Italien und selbst in dem sonst allein stehen bleibenden Deutschland. Am wenigsten Vortheil zieht der Persönlichkeitstrieb der Vielen und Schwachen, der Kleinen und der Massen von dem Zurücktreten seines mächtigeren Bruders: aber auch ihm bereitet die beginnende Bauernbefreiung und mehr noch das freier sich regende Wirthschaftsleben der Städte den Boden für später. Wollte man einseitig nur die gröbsten Umrisse des Bildes

zeichnen, man müßte sagen, der starke Persönlichkeitsdrang wird eingeschränkt durch den freien Genossenschaftstrieb, der vornehmlich im Bürgerthum die stärkste Stütze erhält, der aber auch im Adel selbst um sich greift, und durch die von oben her, von den Staaten herbeigeführte Vergenossenschaftung der Völker.

Sucht man zu diesen letzten leisesten Umrißlinien die Parallelen im geistigen Leben der Zeit zunächst vor 1150, so machen alle die Thätigkeiten, die sich ganz im Banne der griechisch-römischen Ueberlieferung vollziehen, den Eindruck, als seien sie das geistige Seitenstück zu der Unterwerfung der Einzelnen unter die großen Staatsverbände, nur daß es sich hier um die Herrschaft geistiger Ideale, nicht staatlicher Einrichtungen, handelt. Wissenschaft und Glauben bleiben diesem Zwang im eigentlich frühen Mittelalter ganz unterworfen und lange auch die Dichtung. Die größte Leistung des Zeitalters aber, die Baukunst, stellt sich freilich als eine Regung stärkeren Persönlichkeitsdranges dar. Großen Schaffenden — oder soll man den Erbauer von Sankt Godehard oder den des Speierer Doms für einen kleinen Künstler halten? — gelingen doch hier die ersten großen Wagnisse einer nach Neuem ringenden, wenn auch noch einigermaßen an alte Formen gebundenen Phantasie. Aber freilich, schwer und wuchtig, wie die handelnden Menschen, sind auch noch die Kunstwerke der Zeit. Eine innere Verwandtschaft zwischen den festen Mauern und den gewaltigen Säulen eines romanischen Gotteshauses und dem archaisch-heroischen Gepräge solcher Herrscher, wie die sächsischen und fränkischen Kaiser es waren, läßt sich mehr empfinden, als in Worten erklären. Aber sie besteht vielleicht gerade deshalb um so gewisser. Und die nordfranzösischen Heldensänge, wie nach 1150 die deutschen, gehören für das Gefühl zur selben Familie.

Nach 1150 ändert sich das Bild, hier aber, abweichend von dem der gesellschaftlichen Entwicklung, eher in einer Aufhöhung des Persönlichkeitsbewußtseins: die Gothik ist die erste

große Kriegserklärung des germanischen Geistes an die Antike, in diesem geistig-sozialen Sinne also die heftigste Empörung des schöpferischen Einzelmenschen gegen jene Zwangsherrschaft eines künstlerischen Ideals. Die Dichtung folgt der Baukunst auf die Höhen doch noch nicht; nur im Glaubensleben erinnern die kühnen Entdeckerzüge grübelnder Gläubigen in das dunkle Land der eigenen Seele, wie einst schon der Versuch Abälards, an diese höchste Leistung des Zeitalters. In der Wissenschaft vollends regte sich bei den Rechtsgelehrten die beschauliche, der Wirklichkeit hingegebene Sammelforschung, die immer an die andere Hingabe des Genossenschaftsgeistes erinnern wird. Ihr entsprechen die ersten Erfolge bedeutender Wirklichkeitskunst in der deutschen Bildnerei. Die im engeren, wirklichen Sinne soziale Seite des geistigen, insbesondere des künstlerischen Schaffens endlich ist nach wie vor von einer höchst genossenschaftlichen Gleichgültigkeit gegen den Einzelnen beherrscht: nur ganz wenige Namen von Baumeistern sind aus den Zeiten vor wie nach 1150 erhalten. Wo es anders ist, wie in Italien, ist es ein Kennzeichen für eine aufsteigende Wandlung.

Jenes Auseinandergehen aber kann nicht beirren: es würde nur den stutzig machen, der vom bunten Leben schablonenhafte Einförmigkeit erwartet. Gerade die feinere Geistigkeit, die des Persönlichkeitsdranges sich jetzt überall auch in den Handelnden bemächtigt, hat ihn im Gebiet der Staats- und Klassenentwicklung um seine alte brutale Kraft gebracht, bei den geistig Thätigen aber mußte sie ihn eher noch steigern.

4. Die frühen Mittelalter der Griechen, Römer und Germanen.

Läßt man zuletzt die Augen wieder rückwärts schweifen, um die entsprechenden Entwicklungsstufen der griechischen und römischen Geschichte aufzusuchen, so kann dabei freilich nur vom eigentlich frühen Mittelalter, zwischen 900 und 1150, die Rede sein. Für einen so kleinen Zeitraum, wie das

Uebergangsjahrhundert bis 1250, dort nach einem Seitenstück zu forschen, wäre Thorheit und Vermessenheit.

Auch so noch erscheint es auf den ersten Blick sehr gewagt, dieser Stufe der germanisch-romanischen Entwicklung die entsprechende der griechischen, d. h. etwa die Zeit zwischen 1000 und 750 vor Beginn unserer Zeitrechnung zu vergleichen, schon deswegen, weil sich deren armselige Ueberlieferung mit dem Nachrichten-Reichthum, der für jene vorliegt, nicht im Mindesten messen kann. Man wird sehr vorsichtig verfahren müssen und nicht ohne Vorbehalt behaupten dürfen, daß die zahlreichen kleinen Könige, die im homerischen Zeitalter Griechenland offenbar beherrscht haben, den Herzogen und Grafen, also den Theilfürsten des germanischen Früh-Mittelalters, gleichzustellen seien. Es wäre ja nicht unmöglich, daß sie erst im Gegensatz gegen die vielleicht mächtigeren Herrscher des mykenischen Zeitalters aufgekommen wären. Aber eben so leicht ist möglich, daß in dem durch Meer und Gebirge so überaus häufig zerspaltenen Griechenland die Staaten an Umfang nie über die Stufe der Völkerschaften des germanischen Alterthums hinaus gediehen sind, daß seine erhaltenen Burg- und Straßenreste nur auf besonders stark entwickelte Kleinstaaten hindeuten. Vielleicht kam an Stelle gefestigter Einheitsstaaten hier auch nur ein Heerkönigthum für Kriegszeiten auf, wie Agamemnons Stellung in der Ilias fast vermuthen läßt. Gleichviel, eines läßt sich nicht fortleugnen: die homerischen Gedichte lassen einen starken Adel erkennen, und daß wenigstens in der Entwicklung des führenden Theilstaats, des attischen, dieser herrschende Stand in schneller und zuletzt selbst angriffsweise vorgehender Bewegung gegen das Königthum begriffen war, lehrt das nach dem Ende dieses Zeitalters beginnende Zusammensinken des Königthums. Andere Grundzüge des Zeitalters lassen sich doch auch erkennen: so das völlige Ueberwiegen des Ackerbaus in der Volkswirthschaft, das Fehlen von Städte- und Bürgerthum, die geringe Entwicklung von Handel und Schiffahrt, der Mangel jeglicher Geldwirthschaft, die

ständische Dreitheilung in Adel, Freie und Sklaven, die Stärke des Genossenschaftssinnes in allerlei Geschlechts- und Stammesordnungen. Einzelne ganz bestimmte Formen der Lebenshaltung erinnern, worauf man neuestens sehr mit Recht aufmerksam gemacht hat[1]), auf das schlagendste an die Sitten des germanischen Mittelalters, so die durch Standesbrauch bedingte Kampfweise, so die eifrige Pflege sportmäßiger Leibesübung.

Für Rom und die Zeit vor 500 schließlich läßt sich nur noch dürftigeres aussagen. Die Quellen fließen hier allzu spärlich; die herrschende Richtung unter den heute lebenden Geschichtsschreibern hält zwar an dem Phantasiegebilde der servianischen Verfassungsreform als einer historischen Thatsache noch fest, aber man bedarf geringer Sehergaben, um vorauszusagen, daß sie als solche nicht lange mehr aufrecht stehen bleiben, und daß sie als die chronikalisch-poetische Verdichtung eines etwas später herrschenden Zustands erkannt werden wird. Ranke, der sonst so Vorsichtige, der dieser ganz schwachen Ueberlieferung gegenüber den Konservativen herauskehrte und selbst die Ergebnisse der bisherigen, noch viel zu wenig entschlossenen Nachrichtenprüfung als zu kühn verwarf, hat sich in diesem Punkte merkwürdig versehen. Wird hier aber mit großer Entschiedenheit gesichtet, so bleiben nur einige Grundthatsachen bestehen: daß damals Könige herrschten, daß ihnen ein sehr starker Adel großen Abbruch that und daß dies Zeitalter auch hier, wie in Athen, mit dem Zusammenbruch des Königthums endete. Auch viele sonstige Merkmale passen in das allgemeine Bild dieser Entwicklungsstufe: die Stärke der Geschlechts- und Sippenverbände, das selbstverständliche Fehlen der Geldwirthschaft und das Ueberwiegen des Ackerbaus. Daß

1) Bethe, Der Gang der antiken Kultur (Der Lotse I [1901] Heft 14 S. 446), ein Aufsatz, auf den ich um so lieber hinweise, als er auf ganz anderem Wege ebenfalls zu einer doch nicht mehr nur ganz allgemeinen Vergleichung griechisch-römischer und germanischer Kulturentwicklung gelangt ist.

in diesem Stadtstaat von Anbeginn, der nur ein zwergenhaft kleines Gebiet umfaßte, nicht noch das platte Land überwog, wie in Griechenland und im germanisch-romanischen Europa dieser Stufe, kann nicht Wunder nehmen. Indessen wird man sich das damalige Rom, ähnlich wie das frühe Sparta, schwerlich anders, denn als ein übergroßes Dorf vorzustellen haben; das Vermögen des Adels bestand auch hier aus Grundbesitz, und die Plebejer waren Bauern.

Gewiß es wäre allzu gewagt, auch die persönlichkeitsgeschichtlichen Grundströmungen der beiden älteren Entwicklungen beschreiben zu wollen: das Emporstreben des Adels wird auch hier aus dem Selbständigkeits- und Machttrieb starker Einzelner hervorgegangen sein, aber des Genaueren läßt sich sein Wirken nicht verfolgen. Bestimmte einzelne Theile des Gesammtvorgangs entziehen sich der Beobachtung gänzlich: so z. B. das Durchdringen des Privateigenthums, das in Griechenland wie in Rom als ungefähr in diesen Zeitraum fallend angenommen, aber schwerlich nachgewiesen werden kann. Hier kann nur aus späteren Zuständen geschlossen werden: so, wenn schon das bürgerliche Recht des spätmittelalterlichen Roms ein entschieden ausgeprägtes Sondereigenthum aufzeigt, während andererseits gewisse Rechtsüberreste auf ein ehemaliges Gentileigenthum schließen lassen. Alle großen Grundzüge der staatlichen Oberflächenveränderung aber stimmen in sämmtlichen drei Fällen überein: jedes Mal ist vor allem das Vordringen des Adels gegen das Königthum, das Ueberwiegen der Land- und Naturalwirthschaft, der Mangel eines wirklichen Bürgerthums, das Vorhandensein starker genossenschaftlicher Ordnungen festzustellen.

Ein Auseinanderweichen der drei Reihen ist nur an einem Punkte auffällig, aber es ist weniger aus dem Gang der geschichtlichen Entwicklungen allein, als aus der Verschiedenheit ihrer geographischen Voraussetzungen zu erklären. In Athen, wie in Rom strebte der Adel dieses Zeitalters offenbar nicht so sehr nach einer ernstlichen Losreißung vom

Staatsganzen, als nach verfassungsmäßigem Einfluß auf den Staat. Im germanisch-romanischen Europa des frühen Mittelalters dagegen war, wie hier dargelegt wurde, alles Dichten und Trachten zum Mindesten des hohen Adels fast überall auf völlige oder fast völlige Unabhängigkeit vom Einheitsstaat, also auf dessen Zerspaltung gerichtet. Indessen kommt hierfür in Betracht, daß Rom wie Athen Zwergstaaten waren, während die germanisch-romanischen Völker sich auf dem hundertfachen Raum über einen halben Erdtheil ausbreiteten und große Flächenstaaten gründen konnten. Immerhin ist anzumerken, daß in einigen Fällen doch auch der germanische Adel ein ähnliches nicht staatzerstörendes, sondern eher staatbeherrschendes Streben zu zeigen begann: so in den spanischen Theilstaaten und in England. Namentlich England zeigt in Folge dessen schon damals mehr Aehnlichkeit mit Rom und Athen als die meisten Festlandstaaten, und daß es auf späteren Entwicklungsstufen zu seinen Gunsten noch öfter sich diesen Mustern näherte, hängt vielleicht nicht zuletzt mit jener ersten Uebereinstimmung zusammen. Und auch für die gesellschaftsgeschichtliche Unterströmung ist dergestalt in Athen, Rom und England eine andere, weit genossenschafts-, d. h. volks- und staatsfeindlicher Schattierung des Persönlichkeitsdranges anzunehmen.

Doch wie verhält sich die geistige Entwicklung und ihr persönlichkeitsgeschichtlicher Kern in den drei Fällen? Das banaufische Rom scheidet in diesem Betracht ganz aus, es zeichnet sich auf dieser wie noch auf zwei späteren Entwicklungsstufen nur durch seinen Mangel an geistiger Regsamkeit aus. Auch für Hellas muß hier das ganze Volk mit all seinen Außenposten in dem unteritalienischen Großgriechenland und in den kleinasiatischen Siedelungen in Rücksicht gezogen werden. In Bezug auf das Germanenthum machen sich in diesem Zeitalter die Einflüsse der älteren, griechisch-römischen Kultur sehr störend geltend. Wem dürfte beikommen, den Glauben der Germanen mit dem der Griechen

zu vergleichen: das Christenthum war ja alles andere als ein Erzeugniß germanischen Geistes. Es war ein theils aufgedrungenes, theils von kinderjungen Völkern gedankenlos übernommenes Erbe. Auch die bildende Kunst muß unverglichen bleiben: da die Germanen die Grundform ihrer vornehmsten, der kirchlichen Bauten, die Basilika, von den späten Römern überkommen hatten, so können ihnen die herrlichen Erzeugnisse des romanischen Stils, denen die griechische Kunstgeschichte auf dieser Entwicklungsstufe, wie es scheint, wenig oder nichts gegenüber zu stellen hat, nicht zu besonderem Verdienste anzurechnen sein. Dasselbe gilt von ihrer Wissenschaft, sie ist in noch viel höherem Maße entlehnt. Dennoch bleibt mindestens ein Punkt übrig, an dem der Vergleich einsetzen kann: die Dichtung.

Immer wird es zu bedauern bleiben, daß im griechischen Schriftthum zu der einzigen unzweifelhaft ursprünglichen Gruppe germanischer Lieder, der Edda, kein Seitenstück erhalten geblieben ist. Denn sie ist unzweifelhaft nicht nur der Entwicklungsstufe, sondern auch dem Wesen nach das Erzeugniß eines „vorhomerischen" Zeitalters. Und so offenbar auch aus der hohen Kunst der homerischen Gesänge darauf geschlossen werden darf, daß sie nicht den Anfang, sondern nur den Abschluß einer langen Entwicklung bilden können, es wird doch ewig in Nacht und Dunkel gehüllt bleiben, wie diese Vorstufen beschaffen waren. Nur das eine muß gesagt sein: Völuspa und Havamal, die ältesten und stärksten Lieder der nordischen Sänger, sind eher größer, als geringer, wie die vorhomerischen Gedichte, auf die man aus den Heldensängen der Ilias und Odyssee etwa schließen könnte. Ihre malende Phantasie und die sinnliche Pracht ihrer Vorstellungen ist fast größer als die der höchsten homerischen Werke. In Wahrheit auf gleicher Stufe stehen Nibelungen und Ilias; allerdings ist das deutsche Gedicht in die Gestalt, in der es heute vorliegt, erst zu einer Zeit gebracht worden, die etwas nach dem hier angenommenen Endpunkt der frühmittelalter-

lichen Entwicklung liegt. Allein einmal lassen sich, wie überhaupt, so am wenigsten in jenen älteren Jahrhunderten ganz scharfe Grenzen ziehen: es ist weit richtiger, breite, mehrere Jahrzehnte umfassende Demarkationsstreifen anzunehmen, sodann, und das ist wichtiger, ist das Gepräge dieser Heldenlieder so ganz rückwärts gewandt, seine Entstehung reicht offensichtlich so tief in das frühe Mittelalter, wenn nicht — in ihren Wurzeln — sogar in noch weiter entlegene Zeiten zurück, daß man keinen Augenblick zweifeln darf, sie als frühmittelalterlich anzusehen. Sie mit Ilias oder Odyssee im Einzelnen an künstlerischer Kraft zu vergleichen, davor scheue ich zurück, aber so viel wenigstens leuchtet ein, daß beide Erzeugnisse einer ähnlichen Dichtart sind, beide Heldenerzählungen, beide Reihen von einzelnen, in der heutigen Gestalt oft unregelmäßig genug zusammengefügten Liedern. Beide fügen nur hier und da lyrische Ergüsse ein, beide greifen noch nicht tief in das Seelenleben ein, beide schildern und beschreiben vornehmlich die äußeren, d. h. kriegerische Vorgänge. In beiden mag auch die Entstehungsweise, die für die persönlichkeitsgeschichtliche Werthung wichtig ist, ähnlich vertheilt sein: zwischen Sängerschulen, die die einzelnen Lieder vorbereiteten oder ausgestalteten, und sehr starken Schaffenden, die allein so gewaltige Werke wie den Zorn des Achill oder den Kampf an Etzels Hofe hervorbringen konnten. Gemeinschaft und überragende Einzelne mögen in beiden Fällen in ganz ähnlicher Mischung zusammen gewirkt haben, und auch die Vereinigung von hingebender Wirklichkeitsschilderung und starker Bändigung von Form und Phantasie ergiebt ein entsprechendes Verhalten zu Kunst und Natur. Man vermag wenigstens von allen äußeren Vorgängen sehr viel zu sehen, vom Ich und seinem Innenleben aber noch wenig Rechenschaft zu geben; dabei aber versteht man feste Versformen zu schmieden und kühne Gleichnisse zu ersinnen. Alles ist noch archaisch-einfach und einfältig, aber auch archaisch-großzügig.

Verbesserungen.

Band I. S. 6 Z. 6 v. u. lies Nur statt Nun. — S. 18 Z. 6 v. o. l. einer st. einem. — S. 27 Z. 17 v. u. l. oder st. aber. — S. 28 Z. 15 v. o. l. Zwecke st. Werke. — S. 48 Z. 4 v. u. l. weiterer st. solcher. — S. 81 Z. 14 v. u. hinter „Verbandes" fehlt vor. — S. 86 Z. 8 v. u. l. objektivischer st. objektivischer. — S. 89 Z. 9 v. o. l. der Parlamente. — S. 96 Z. 16 v. o. l. von st. an. — S. 144 Z. 4 v. o. l. die Zeichnung st. der Zeichnung. — S. 165 Z. 4 v. u. l. restlos st. rastlos. — S. 192 Z. 18 v. u. l. Art der Wiederholung st. Form.

Band II. S. 70 Z. 2 v. u. l. II 1 st. II;. — S. 83 Z. 1 v. u. l. Gomperz st. Gompertz. — S. 94 Z. 7 v. u. l. eingeführt st. geführt. — S. 127 Z. 11 v. o. l. fruchtbare. — S. 139 Z. 15 v. o. l. majestätisch st. unästhetisch. — S. 185 Z. 14/15 v. u. l. grübelnde st. zweifelnde. — S. 197 Z. 14 v. u. l. Lysistrata st. Lysistrate. — S. 203 Z. 13/12 v. u. l. möchte, wie denn der. — S. 214 Z. 17 v. u. l. der st. die. — S. 215 Z. 5 v. o. l. das st. der. — S. 249 Anmerk. l. Gomperz st. Gompertz. — S. 296 Z. 16 v. u. l. Metrenbändiger st. Motivenbändiger. — S. 303 Z. 5 v. u. streiche: und in der Philologie. — S. 323 Z. 10 v. o. l. *ἀνέμων*. — S. 326 Z. 5 v. u. l. *ὑπενδῶμεν;* Z. 3 v. u. l. hinter *πολέμοις* noch *μεγίστοις*. — S. 337 Z. 11 v. o. nach 30 einzuschieben genauer. — S. 403 Z. 7 v. u. l. 133 st. 134. — S. 443 Z. 5 v. u. l. sacrarum largitionum und privatarum. — S. 464 Z. 17 v. u. l. Sklaven-Großbetrieb. — S. 547 Z. 12 v. u. l. Ideenlehre st. Lebenslehre. — S. 548 Z. 4 v. o. l. nach „Paulus" aufgewachsen. — S. 559 Z. 1 v. o. l. Orphikern. — S. 715 Z. 11 v. u. l. unpersönliche st. unbürgerliche. — S. 725 Z. 10/11 v. o. l. summarisch st. nummerisch. — S. 785 Z. 6 v. o. l. allgermanisch. — S. 939 Z. 19/18 v. u. l. Daß sie häufig Lehen waren, machte sie ebenso oft erblich. — S. 962 Z. 16 v. u. l. die st. hat; Z. 15 v. u. schiebe nach „in" ein: ist; Z. 13 v. u. tilge ist. — S. 995 Z. 1 v. o. schiebe nach „Stadt" ein: Straßburg. — S. 1002 Z. 3 v. o. l. Juni st. Juli. — S. 1023 Z. 15 v. o. l. meist st. nicht. — S. 1328 Z. 14 v. u. l. hier st. seine; tilge nach „und" seine.

Druck von Hesse & Becker, Leipzig.

Princeton Theological Seminary Library
1 1012 01598 0453